J. rom. f. 225-5

Bayerische Staatsbibliothek

38000367670016

Ex bibliotheca
C. A. Albrecht.
No.

Hb/400.367-5

Das

CORPUS JURIS CIVILIS

in's Deutsche übersetzt

von einem

VEREINE RECHTSGELEHRTER

und herausgegeben

von

Dr. Carl Ed. OTTO, Dr. Bruno SCHILLING,
Professoren der Rechte an der Universität Leipzig,

und

Dr. Carl Friedrich Ferdinand SINTENIS,
als Redactoren.

FÜNFTER BAND.

Mit Königl. Sächſ. allergnädigſtem
PRIVILEGIO.

LEIPZIG, 1832.
Verlag von Carl Focke.

J. rom. f. 225-5

Bayerische Staatsbibliothek

38000367670016

Ex bibliotheca
C. A. Albrecht.
No.

Hbl 400.367-5

Das
CORPUS JURIS CIVILIS
in's Deutsche übersetzt
von einem
VEREINE RECHTSGELEHRTER
und herausgegeben
von
Dr. Carl Ed. OTTO, Dr. Bruno SCHILLING,
Professoren der Rechte an der Universität Leipzig,
und
Dr. Carl Friedrich Ferdinand SINTENIS,
als Redactoren.

BE
Hll
15-L

FÜNFTER BAND.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem
PRIVILEGIO.

LEIPZIG, 1832.
Verlag von Carl Focke.

J. rom. f. 225-5

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Hbl 400.367-5

L 15

Vorrede.

Die Schwierigkeiten, welche die Interpretation und die Uebersetzung des Justinianeischen Codex hat, sind zum grössten Theil von ganz anderer Art als die der Pandecten, und obwohl vielleicht zahlreicher und mannigfaltiger, doch nicht in den einzelnen Fällen so gross und von solcher Bedeutung, wie in diesen. Den Unterschied kann man richtig so bezeichnen, dass die Uebersetzung der Pandecten schwerer, die des Codex aber mühseliger ist. In den Pandecten ist die Interpretation, das richtige Verständniss jeder Stelle und jedes Fragments, bei weitem die Hauptsache, und mit dieser die Uebersetzung in der Regel so vorbereitet, dass dieselbe nichts Erhebliches weiter darbietet; allein im Codex fängt sehr oft die Schwierigkeit erst mit der Uebersetzung an, wenn auch für die Interpretation keine Dunkelheiten oder Zweifel mehr vorhanden sind. Der Grund davon liegt sowohl in dem Inhalt, als in der Sprache. Es leuchtet von selbst ein, inwiefern ersterer, — da die Pandecten aus Fragmenten solcher Werke bestehen, welche das Römische Recht wissenschaftlich behandeln, und sowohl Lehrsätze als interpretatorische,

historische und besonders dogmatische Ausführungen enthalten, deren Verfasser zum Theil zwei von einander in ihren Ansichten abweichenden Schulen angehörten, und welche uns das Resultat des Forschens neben tiefen Untersuchungen der Rechtsgelehrten geben, — ein ganz anderer sein müsse, als der des Codex, einer Sammlung von kaiserlichen Rescripten und Gesetzen. Sind nämlich die Pandecten-Fragmente, der Beschaffenheit zufolge, in der sie auf uns gekommen, in der Regel nur im Zusammenhange unter einander, wie sie gestellt sind, oder in Verbindung mit andern Fragmenten desselben Schriftstellers aus demselben Werke zu verstehen, wenn man einen ganz richtigen Ueberblick gewinnen will, so ist dies bei den Constitutionen der Kaiser, selbst wenn sie uns nur fragmentarisch vorliegen, fast immer gerade umgekehrt, weil jede ursprünglich ein Ganzes war und einen besondern einzelnen Fall enthielt. Hierzu kommt, dass die Verfasser der Schriften, aus denen die Pandecten zusammengesetzt sind, eben so wenig die Verpflichtung als vielleicht oftmals die Absicht hatten, nach allgemeiner Verständlichkeit zu streben, dahingegen dies doch dem Gesetzgeber, auch wenn er als Regent nur an Einzelne Resolutionen erlässt, gerade als eine der ersten Pflichten obliegt, und man muss in dieser Beziehung den Constitutionen die vollständigste Gerechtigkeit widerfahren lassen. Es entsteht ferner aus dem gedachten Unterschiede die so sehr wichtige Folge, dass, da die jüngere Constitution nothwendiger Weise die ältere aufhebt, sich vorkommende Widersprüche vom historischen Standpunkte aus auf das allerbefriedigendste lösen lassen; gerade von diesem aus aber dergleichen in den Pandecten auszugleichen, hat meistens seine besondern Schwierigkeiten und verlangt grosse Vor-

sicht und Sachkenntniss. — Die Pandecten enthalten zum nicht geringen Theil wirkliche dogmatische Ausführungen und weitläuftige und verwickelte Widerlegungen entgegenstehender Ansichten; die völlige Einsicht und das Verstehen dieser erschwert ausserdem die bekannte Gestalt und Eigenthümlichkeit der Zusammensetzung derselben in bedeutendem Grade. Alles dieses fällt im Codex fast durchaus weg, da er nur Entscheidungen enthält, eine Entscheidung aber begreiflich leichter zu verstehen ist, als eine rechtliche Deduction. Man könnte diese Parallele leicht noch viel weiter fortsetzen — in welcher Rücksicht ich nur noch daran erinnern will, dass sämmtliche aufgenommene Constitutionen zur Zeit der Promulgation des Codex bekannte und praktische rechtliche Verhältnisse betreffen, die in demselben meist eine genügende Aufklärung finden, die Pandecten hingegen viel antiquarisches Recht enthalten, dessen Sichtung mit besonderer Vorsicht behandelt sein will, — allein das bisher Gesagte wird schon die wesentlichsten Merkmale erkennen lassen, weshalb die Interpretation der Pandecten ungleich schwieriger ist, als die des Codex. Ziehen wir nun die Sprache der Pandecten und des Codex in Betracht und zur Vergleichung, so kann es zwar nicht in meinem Plane liegen, oft Gesagtes und Bekanntes über den Styl der Pandecten zu wiederholen, da hier vielmehr eben sowohl wie über den der Constitutionen ein allgemeines Urtheil der Natur der Sache nach nicht gefasst werden kann, sondern jeder Jurist und jedes Kaisers Constitutionen besonders betrachtet und beurtheilt werden müssen; allein die allgemein umfassende Schlussfolge kann man, alles Uebrige bei Seite gesetzt, doch ziehen, dass, da die jüngsten derjenigen Juristen, aus welchen Fragmente in die Pandecten aufge-

nommen worden sind, in der Zeit lebten, aus welcher, den Styl anlangend, gerade die besten Constitutionen im Codex gefunden werden, erst nach den Zeiten der Pandectenjuristen das völlige Sinken der Sprache Roms eintrat, indem gerade die letzten unter ihnen dasselbe noch einige Zeit aufhielten, oder wenigstens sich vor ihren Zeitgenossen merklich auszeichneten, wofür die Gründe ebenfalls bekannt genug sind. In sofern nun die Juristen den classischen Schriftstellern schon der Zeit nach viel näher stehen und zum Theil Genossen der goldenen Zeit der Sprache Roms waren, ist auch ihr Styl dem jener ungleich ähnlicher und gilt theilweise als Muster reiner Latinität. Der Rechtsgelehrte, welcher daher, durch das Studium der classischen Schriftsteller vorbereitet, das der Pandecten beginnt, wird sich immer noch im bekannten Lande der classischen lateinischen Sprache zu befinden und nicht selten ciceronianische Rede zu vernehmen glauben. Allein wenn er sich den Grenzen des Codex nahet, so ziehen Wolken und Nebel nebst allen Truggebilden des Dämmerlichts an dem bisher reinen Himmel herauf, die zwar die Gegenstände so eben noch erkennen lassen, indessen oft in ganz anderer als der natürlichen Färbung, mit verzerrten Umrissen, trügerischen Schnörkeln und Auswüchsen, und oft erst, nachdem er sie zwei- und dreimal genauer besehen.

Cramer *) hat die Gründe des Verfalls der Sprache eben so vorzüglich auseinander gesetzt, als inhaltsreiche Winke zu einer ausführlichern Abhandlung über den Styl des Codex ge-

*) In der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. II. S. 289 u. ff.

geben, und ist mit Beispielen vorangegangen. Diese benutzend, habe ich zwar bei den fünf Büchern des Codex, die ich übersetzt habe, und sonst mein Augenmerk genauer auf den Styl der Constitutionen einzelner Kaiser gerichtet, indessen kann ich darum doch hier ein Mehreres nicht, als einige flüchtige Bemerkungen geben, weil zu sorgfältigerer Vergleichung und zum Ordnen des gefundenen Materials mir die Zeit noch nicht geworden, und auch hier nicht der Ort ist, weitläuftiger zu werden. Cramer hat zwar Recht, wenn er sagt, dass eine Scheidewand nach bestimmten Jahren nicht gezogen werden könne, obwohl er hinzufügt, dass der Vortrag in den Constitutionen der nächsten Regenten nach Hadrian sich merklich zu seinem Vortheil auszeichne, und dass namentlich dieses Urtheil noch charakteristischer dahin zu fassen sei, dass sich seit der Theilung des Reichs eine Verschlechterung der Sprache mit reissenden Schritten verbreitet habe; indessen kann man, glaube ich, diese Grenze schon früher mit Sicherheit stecken. Die völlige Verschlechterung der Sprache ist nämlich zu dem von Cramer angegebenen Zeitpunkte schon eingetreten, so dass eine gute Constitution eine sehr grosse Seltenheit ist, und kein charakteristisches Zeichen, weder einer Periode noch eines Kaisers abgeben kann. Mit Gewissheit aber kann man den Anfang der allgemeinen und sehr fühlbaren Verschlechterung des Styls schon nach Diocletian und Maximian setzen; diese nämlich stehen an der Grenze, so dass ihre Constitutionen zum grössern Theil noch der bessern Zeit angehören; allein manche verrathen schon den künftigen Verfall der Sprache sehr deutlich, und je seltener vor ihrer Zeit schlechtstylisirte Constitutionen sind, desto seltener sind gutstylisirte nach derselben zu finden, und die mei-

sten nicht gerade schlechten, sind wenigstens nur sehr mittelmässig.

Etwa in der ersten Hälfte des Zeitraums zwischen Hadrian und Diocletian und Maximian sind die Constitionen im Styl den Fragmenten in den Pandecten sehr ähnlich, also die der Kaiser: Hadrian (eine), der (auch nur sich so nennenden) Antonine, Severus, Alexander, Gordian, Philippus; ich verweise deshalb auf Buch VII. Tit. 1. Const. 1. 2. 2. 1–4. 4. 1. 8. 1–3. 18. 1. 19. 1–4. 21. 1–4. 26. 1–5. 29. tal. tit. 32. 1. 2. 41. 1. 43. 2. 3. 4. 5. 45. 1. 46. 3. 4. 53. 3. 56. 1. Ganz besonders zeichnen sich die Constitutionen der Antonine und der beiden Severus aus. Zu den gutstylisirten Constitutionen Diocletians und Maximians gehören z. B. aus Buch VII. Tit. 1. 2. 2. 12. 4. 11. 16. 13–40. 29. tal. tit. zweite Hälfte, 32. 4–11. 35. 2. — zu Ende. 43. 7–9. 45. 7. 8. Ueberhaupt müssen dieselben sehr gewandte und tüchtige Concipienten gehabt haben. Aus Const. 6. Tit. 62., einer der längsten überhaupt von diesen Kaisern, ist aber eine auffallende Mischung guter und schlechter Sprachingredienzien ersichtlich und es gilt überhaupt von vielen Constitutionen derselben Kaiser die Bemerkung, dass, wenn sie auch noch leidlich stylisirt, doch einzelne gebrauchte Worte und Redensarten schlecht sind. Und das kann man überhaupt den Anfang des Verfalls einer Sprache nennen, indem ja der Styl nur in geschriebenen Urkunden zu uns gelangt ist, und in diesen sich doch der Nachklang aus einer bessern Zeit länger erhält, als in der gemeinen Sprachweise; denn die andere als frühere Bedeutung der Worte und das damit verbundene und davon ausgehende Entstehen neuer Redensarten will gewiss erst eine Zeitlang von Mund zu Mund getragen sein, ehe man sich ihrer in der

Schrift bedient. Fragen wir nach, worin das Sinken einer Sprache bestehe, so ist dies wohl nichts Anderes als Mischung aus fremden Sprachen und Verlust der Eigenthümlichkeit in Worten und Redensarten wie in Constructionen; hiermit ist nothwendig ein Verfall der Sitten des Volkes ursachlich verbunden, denn die Stufe der Vollkommenheit der Sprache eines Volkes ist gewiss der sicherste Maassstab für die der geistigen Bildung desselben. Ist nun aber der Styl ein Erzeugniss der letztern, so muss er auch mit ihr steigen und fallen. Die Verschlechterung der Worte und Redensarten wird also seit Diocletian immer merklicher und mit ihnen der Styl, wenn er auch noch nicht gerade gleich so schülerhafte Producte bringt, wie später alltäglich vorkommen.

Zu den weniger guten Constitutionen dieses Kaisers und seines Mitregenten gehören aber z. B. aus Buch VII. 13. I. 20. I. 39. I. 43. II.

Von Constantin und seinen nächsten Nachfolgern an geht es nun aber immer mehr bergab. Zuerst wird der Styl schwülstig und zeichnet sich besonders durch eingepfropfte Zwischensätze aus, wodurch alle freie Bewegung der Construction verloren geht, s. z. B. aus Buch VII. 10. 7. 18. 3. 19. 7. 62. 12. u. 13. alle von Constantin; die letzten haben schon einen barbarischen Styl, s. ferner ebend. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21.; diese sind mittelmässig.

Schon zu den Seltenheiten also gehören die folgenden ausgezeichnet stylisirten Constitutionen Constantins und seiner nächsten Nachfolger Buch IX. Tit. 9. 31. 19. 4. und die auch noch guten Buch VII. 16. 41. 42. 62. 19.

Mit den Constantinen gehen die letzten Ueberbleibsel besseren Styls unter und Schwulst, Ueberladung, hochtraben-

der Bombast, lächerlich-poetischer Prunk, unerträgliche Weitschweifigkeit umhüllen und verstellen den klaren Sinn und die Vorschrift des Gesetzes; statt unzähliger nur einige Beispiele: Buch I. Tit. 39. 1. III. 28. 9. VII. 37. 2. 41. 2. 51. ult. XI. 40. 4. 69. 5. 70. 1. Ueberhaupt geben Buch 10 und 11 eine wahre Musterkarte barbarischer Latinität in beinahe allen Titeln. Als grosse Raritäten möge dagegen 71. un. und IX. 7. 1. genannt werden, die ganz vorzüglich abgefasst sind.

Eine besondere Berücksichtigung verlangen Justinians eigene Constitutionen. Sie zeichnen sich vor denen der zwei früheren Jahrhunderte vortheilhaft aus, und wenn auch die Verfasser, wie begreiflich, die Sprache nicht dahin zurückführen konnten, wo sie unter den Antoninen stand, so sind doch dieselben durch eine nicht gemeine Klarheit der Vorschriften merkwürdig, so unleidlich um die letztern auch hin und wieder orientalischer Schmuck umherschimmert, nur wird Justinian häufig sehr umständlich und weitschweifig, und zwar meistens dann, wenn die Hauptsache schon gesagt ist, und Clauseln, Verwahrungen, Einschränkungen oder Ausnahmen hinterher folgen; ingleichen bei den Einleitungen. Vielleicht, dass man den Grund davon darin zu suchen hat, dass er und seine Gehülfen durch ein tüchtiges Studium der alten Juristen vorbereitet waren. Oft ahmen sie dem Pandectenstyl geradezu nach, s. z. B. Buch VIII. 48. 10. u. 11. Eine Ausnahme von dem hier Gesagten bilden allerdings die Promulgationspatente, obwohl der Styl, so schlecht er auch sein mag, doch nicht so miserabel ist, wie z. B. der des Anastasius und Zeno; indessen zeigte sich freilich in diesen der orientalische Souverain breiter wie gewöhnlich.

Je schlechter nun ein Satz stylisirt ist, desto schwieriger ist die Uebersetzung, selbst bei übrigens klarem und verständlichem Sinn, sobald sie ein Mehreres als dessen Nachahmung sein soll. In dieser Hinsicht hat nun die Uebersetzung der bezüglichen Constitutionen allerdings Schwierigkeiten, welche die der Pandecten gar nicht kennt; indessen ist dies noch nicht Alles, was die Uebersetzung des Codex sehr mühselig macht. Hierher gehört nämlich vor Allem noch, dass Worte oft in einem ganz anderen Sinn gebraucht werden, als in dem, welchen sie in dem frühern Zeitalter hatten, und dass Institute des Staates wie der Privatverhältnisse vorkommen, welche so wenig die frühere Zeit, als unsere heutige kennt, die man mithin nicht einmal approximativ wiedergeben kann; insbesondere ist hier gar sehr die Staats-, Verwaltungs-, Militair- und Hofverfassung nebst dem Würden- und Titelwesen in Anschlag zu bringen.

Zu den schwierigsten Disciplinen in allen genannten Rücksichten, welche mir in den Büchern von 7 — 11. vorgekommen, gehören: die Lehre von den Appellationen, Buch VII. Tit. 61 — 70., die von der Steuerverfassung in Buch X. Tit. 16 — 30., die dahin gehörige Lehre von den öffentlichen und städtischen Amtslasten und Dienstverrichtungen von Tit. 41 — 68. und die Titel von 69. bis zu Ende; nicht minder die Lehre von dem Zunft- und Corporationenwesen Buch XI. Tit. 1 — 17., die von dem Colonat und den diesem ähnlichen persönlichen Verhältnissen, Tit. 47 — 55. und die über die Staatsökonomie in Bezug auf den Grundbesitz desselben und die dabei beschäftigten Beamten und Personen, Tit. 57 — 74. Ohnstreitig gehören auch zu den schwierigern die meisten Titel aus Buch 1 und aus Buch 12.

Hier haben freilich viele Ausdrücke unübersetzt bleiben müssen, wo dann die Anmerkung das Nöthige zu geben bemühet gewesen ist. Hauptsächlich gehören hieher die Würdenbezeichnungen und die Titel. Was die erstern betrifft, so sind z. B. die Bezeichnungen der verschiedenen Rangklassen, besonders da, wo sie zur Unterscheidung von andern den Eigennamen beigesetzt sind, in der Regel beibehalten worden, und zwar entweder nachgesetzt in Parenthese oder germanisirt, „der illustre,“ oder „eine Person von Spectabilitätsrang,“ „der Clarissimat“ u. s. w., wie es gerade am schicklichsten schien. Nur *clarissimus* kommt als gewöhnliches Beiwort der Provinzialstatthalter öfters als h o c h a c h t b a r wiedergegeben vor, nicht selten bedeutet es auch nur den Senatorenrang (VIII. 14. 5.). Die Anreden: *sublimitas tua*, *excellentia tua*, *μεγαλοπρεπεία* und andere ähnliche, sind gewiss besser gar nicht übersetzt und so behandelt worden, als ständen sie nicht da. Denn ich glaube nicht zu irren, wenn ich dieselben nach eben den Grundsätzen behandelt habe, nach welchen ein Franzose unser Hochgeboren, Hochwohlgeboren und übrige Geboren, Hochwürden u. s. w. bei Uebersetzung eines deutschen Werkes behandeln würde; dass wir im Deutschen heutzutage Excellenzen u. s. w. in Titulaturen und Anreden haben, ist ein reiner Zufall, der nicht berechtigt, dies auf jene orientalisch-römische Würden anzuwenden. Bei den Titeln ist aber, wie schon in der Vorrede zum ersten Bande dieser Uebersetzung (S. XXI.) angedeutet ist, auch hier ein Unterschied beobachtet worden. Diejenigen Titel oder Bezeichnungen von in Aemtern stehenden Personen, welche damit zugleich deren Beschäftigung vollkommen und deutlich bezeichnen, dürfen meines Erachtens übersetzt werden; dahin gehören also z. B. *susceptor*,

Steuereinnehmer; *arcarius*, Cassenverwalter; *optio*, Proviantmeister; *discussor*, Steuerrevisor; *exactor*, Steuereinheber; *compulsor*, Executor; *censualis*, Schatzungsbeamter; *protectores*, Leibwächter; *domestici*, Haustruppen (nicht immer), u. a. m. Anders ist es mit den *Palatinis*, *Tabulariis* (mit Ausnahmen, wo sie Steuerbeamten sind), *Agentibus in rebus*, u. s. w. Diese können unmöglich übersetzt werden. Die wirklichen Titel sind, mit sehr wenigen Ausnahmen, wo es zulässig schien, unübersetzt geblieben. Da nun aber durch die jedesmalige Erklärung eines jeden, da, wo er vorkommt, oder die Verweisung auf frühere die Anmerkungen ohne Noth gehäuft worden wären, so haben wir den Beschluss gefasst, dem letzten Bande nach den Novellen ein Verzeichniss der lateinisch beibehaltenen Ausdrücke nebst kurzer aus den Quellen und den besten literarischen Hülfsmitteln geschöpften Erläuterung derselben in alphabetischer Reihenfolge beizufügen, auf welches im Voraus hier im Allgemeinen verwiesen sein mag.

Und so legen wir denn dem juristischen Publico auch den Justinianeischen Codex verdeutscht vor; möge er dieselbe Aufnahme finden, welcher sich die Pandecten zu erfreuen gehabt haben. Dass ich die Hoffnung dazu hege, möge mir weder für Anmaassung noch für Selbsttäuschung ausgelegt werden; sie könnte wenigstens nur durch die neueren gründlichen Recensionen *) veranlasst sein, welche unser Bestreben vom Standpuncte des Gelehrten aus umsichtig beleuchtet, und unsere Leistungen auf eine wahrhaft humane und wohlthuende Weise anerkannt haben.

*) In der Leipziger Literaturzeitung Nr. 1 ff. von diesem Jahre und in der Jenaischen Literaturzeitung Nr. 145 ff. im Augusthefte d. J.

Der sechste Band, welcher mit dem fünften zugleich ausgegeben wird, enthält am Schlusse die vollständigen Titelregister über Institutionen, Pandecten und Codex, und ein Register der erklärten Worte und ein dergleichen der Gesetze, was der leichtern und schnellern Uebersicht wegen als wünschenswerth uns von vielen Seiten zu erkennen gegeben worden ist. Zu Ostern n. J. wird der siebente Band, die Novellen und Lehnrechtsbücher enthaltend, folgen.

Zerbst, den 17. November 1832.

Dr. *C. F. F. Sintenis.*

C O D E X.

ERSTES BUCH.

ÜBERSETZT VOM

PROFESSOR DR. *BRUNO SCHILLING.*

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Von der Verfertigung eines neuen Codex.

Der Kaiser **Justinian** *an den Senat der Stadt Constantinopel.*

Wir haben beschlossen, eine Verbesserung, welche schon von vielen früheren Kaisern als nothwendig erkannt worden ist, deren Ausführung jedoch keiner derselben bisher unternommen hat, gegenwärtig mit des allmächtigen Gottes Hülfe und zum allgemeinen Besten ins Werk zu setzen und die processualischen Weiterungen dadurch abzukürzen, dass die Menge der kaiserlichen Gesetze, welche in den drei Rechtsbüchern, dem Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen, enthalten sind, sowie derer, welche nach diesen Rechtsbüchern vom Theodosius, seligen Andenkens, und andern spätern Kaisern, desgleichen auch von Unserer Hoheit ausgegangen sind, vermindert und eine Rechtssammlung abgefasst werde, welche Unsern Hohen Namen trage und in welcher sowohl Gesetze aus den erwähnten drei Rechtsbüchern, als auch die neuern Constitutionen, welche also später als jene erlassen worden sind, zusammengetragen werden sollen.

§. 1. Um nun dieses hochwichtige und der Wohlfahrt des Staates selbst erspriessliche Werk zu Stande zu bringen, haben Wir Männer ausgewählt, die einer so unermesslichen Arbeit und einem so wichtigen Unternehmen gewachsen sind, nemlich den Joannes *(V. Excell.) Exquaest. S. Pal.* Consular und Patricier, Leontius *(V. Sublim.) Mag. Milit. Expraef. Praet.* Consular und Patricier, Phocas *(V. Emin.) Mag. Mil.* Consular und Patricier, Basilides *(V. Excell.) Expraef. Praet. Orient.* und Patricier, Thomas *(V. Glorios.) Quaest. S. Pal.* u. *Excons.*, Tribonianus *(V. Magnif.)* mit der höchsten Würde unter den Staatsagenten bekeidet, Constantinus *(V. Illustr.) Com. Sacr. largit. int. agent.*, *Mag. Scrin. libell.* u. *Sacr. cognit.*, Theophilus *(V. Clariss.) Com. Sacr. Cons.* und Rechtslehrer in dieser berühm-

ten Stadt, Dioscorus und Praesentinus, die beredten, bei dem hohen Gerichte des *Praef. Praet.* angestellten Sachwalter.

§. 2. Diesen haben Wir nun besonders aufgetragen, dass sie, mit Beseitigung sowohl der überflüssigen Eingänge, insoweit die Vollständigkeit der Gesetze damit bestehen kann, als auch der Wiederholungen und Widersprüche, es müssten sich denn dieselben durch Verschiedenheit der betreffenden Fälle rechtfertigen, endlich auch alles Dessen, was bereits veraltet ist, aus jenen drei Rechtsbüchern und neuern Vorschriften, kurze und bestimmt ausgesprochene Gesetze abfassen, unter passende Titel bringen, da, wo es zweckmässig scheint, Zusätze und Abkürzungen, auch wohl Aenderungen der Worte vornehmen, Das, was sich in mehreren Gesetzen zerstreut befindet, in eine Constitution zusammenziehen, und hierdurch das Verständniss derselben erleichtern sollen, jedoch so, dass die Zeitfolge dieser Gesetze nicht nur aus dem hinzugefügten Datum und Consulate, sondern auch aus der Zusammenstellung derselben hervorgehe, indem die früheren den Anfang machen, die spätern erst darauf folgen, und wenn sich einige davon ohne Datum und Consulat in den drei ältern oder in denjenigen Rechtssammlungen vorfinden sollten, in welche die neueren Constitutionen aufgenommen sind, diese in eine solche Stellung gebracht werden, dass kein Zweifel über ihre allgemein verbindliche Kraft entstehen könne, wie es denn überhaupt bekannt ist, dass auch diejenigen Constitutionen allgemeine Gesetzeskraft haben, welche zwar an eine bestimmte Person erlassen, oder ursprünglich an eine Gemeinheit ergangen, allein wegen der Zweckmässigkeit ihrer Verordnungen der neuen Rechtssammlung einverleibt worden sind.

§. 3. Dies Alles zu Eurer Kenntniss zu bringen, haben Wir deshalb keinen Anstand genommen, damit Ihr Euch überzeugen möchtet, wie sehr Uns die stete Sorge für das gemeine Wohl am Herzen liegt, indem Wir darauf bedacht sind, dass unter den vorhandenen Gesetzen die bestimmten und unzweideutigen in eine Sammlung, welche Unsern erhabenen Namen tragen soll, gebracht, und nur aus diesem Rechtsbuche die Gesetze in den Gerichten angeführt werden mögen, um hierdurch eine schnellere Entscheidung der Streitigkeiten herbeizuführen. Geg. zu Constantinopel am 13. Febr. 528. unter dem zweiten Consulate des Kaisers Justinian.

Von der Bestätigung des Justinianeischen Codex.

Der Kaiser Justinian, der Fromme, Glückliche, Glorreiche, der Sieger und Triumphator, der allezeit Erhabene, an den Menna, Praef. Praet. Expraef. dieser berühmten Stadt Constantinopel und Patricier.

Die feste Gewähr des Staates, welche auf zwei Grundstützen ruht, nämlich auf der der Waffen und der Gesetze, und durch diese ihr Bestehen sichert, hat es in den vergangenen Zeiten bewirkt, dass das glückliche Geschlecht der Römer über allen Völkern steht und alle Nationen beherrscht und wird dies auch mit Gottes Hülfe für alle künftige Zeiten thun; denn von jenen Beiden hat sich das eine immer auf das andere gestützt, und es hat die bewaffnete Macht in den Gesetzen ebenso ihre Sicherheit gefunden, wie die Gesetze mit Hülfe der Waffen aufrecht erhalten worden sind. Mit Recht haben Wir daher, indem Wir auf die nothwendige Erhaltung des Gemeinwesens unser Denken, Sinnen und Bestreben richteten, nicht nur das Kriegswesen auf mannigfaltige Weise und mit aller Vorsicht umgestaltet, sondern auch, nachdem Wir theils das alte Recht auf einen erwünschteren Standpunkt in kurzer Zeit zurückgeführt, theils auch neue Gesetze ersonnen und diese durch richtige von Unserer Hoheit genommene Maassregeln, ohne dem Staate neue Kosten zu verursachen, zu Stande gebracht hatten, indem Wir erst das Gegebene zu erhalten, dann aber Neues hinzuzufügen suchten, Unsern Unterthanen die höchste Sicherheit gewährt.

§. 1. Da es aber nothwendig ist, dass Wir durch Abkürzung jener Menge von Constitutionen, welche sowohl in den drei ältern Rechtssammlungen enthalten, als auch nach deren Verfertigung in spätern Zeiten hinzugekommen sind, die Dunkelheit derselben, die den richtigen Entscheidungen der Richter hinderlich ist, gänzlich zerstreuen, so haben Wir Uns bereitwillig finden lassen, diesen Nutzen mit Gottes Beistand dem Staate zu gewähren, und den dazu erwählten, höchst ruhmwürdigen Männern, welche nicht nur in Kenntniss der Gesetze, sondern auch in praktischer Erfahrung, in unermüdlichem Eifer für das Staatswohl und in lobenswürdigem Streben ihres Gleichen suchen, dieses grosse Werk nach gewissen Verhaltungsregeln übertragen und denselben anbefohlen, die Constitutionen der drei ältern Rechtsbücher, des Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen, sowie die meisten andern nach jenen Sammlungen von Theodosius, seligen Andenkens, und den übrigen, spätern Kaisern, nicht minder auch die von Unserer Hoheit ausgegangenen, in eine Samm-

lung zu bringen, die Einleitungen, welche auf die Verordnung des Gesetzes selbst keinen Bezug nehmen, die widersprechenden Constitutionen, welche durch spätere Gesetze aufgehoben worden, und die Wiederholungen, diejenigen ausgenommen, welche zwar so ziemlich dasselbe enthalten, jedoch auch auf andere Rechtsfälle bezogen werden können, so dass nach Absonderung des Bekannten sich auch zu neuen Vorschriften Veranlassung findet, zu beseitigen, wie denn auch ausserdem für zweckmässige Abfassung dieses Rechtsbuches noch viele andere Anweisungen an jene hochgelahrten Männer von Unserer Hoheit ergangen sind. Und dieser Unserer für den Staat angewendeten Bemühung hat auch der allmächtige Gott seinen Beistand verliehen.

§. 2. Die zu diesem Werke und zur Ausführung eines so grossen Unternehmens erwählten Männer, nämlich: Joannes *(V. Excell.) Exquaest. S. Pal.* Consular und Patricier, Leontius *(V. Sublim.) Expraef. Praet.* Consular und Patricier, Phocas *(V. Emin.) Mag. Milit.* Consular und Patricier, Basilides *(V. Excell.) Expraef. Praet. per Orient.* und Patricier und gegenwärtig *Praef. Praet.* in Illyrien, Thomas *(V. Glorios.) Quaest. S. Pal.* u. *Excons.*, Tribonianus *(V. Magnif.)* mit der höchsten Würde unter den Staatsagenten bekleidet, Constantinus *(V. Illustr.) Com. Sacr. largit. int. agent. Mag. Scrin. libell.* u. *Sacr. cognit.*, Theophilus *(V. Illustr.) Exmag.* und Rechtslehrer in dieser berühmten Stadt, endlich auch Dioscorus und Praesentinus, die beredten, bei Deinem hohen Gerichte angestellten Sachwalter, haben Alles, was Wir ihnen aufgetragen, mit Beharrlichkeit, Umsicht, Fleiss und weiser Ueberlegung unter Gottes Beistand glücklich zu Stande gebracht und Uns den neuen, Justinianeischen Codex in einer Bearbeitung überreicht, welche sowohl dem Gemeinwesen von Nutzen sein wird, als auch Unserem Befehle Genüge geleistet hat.

§. 3. Deshalb haben Wir dafür gesorgt, dass dieser Codex, welcher für alle künftige Zeiten gelten soll, zu Deiner hohen Kenntniss gelange, damit Alle, sowohl die streitenden Parteien, als die beredten Sachwalter es erfahren, dass es ihnen schlechterdings nicht erlaubt sei, bei den gerichtlichen Verhandlungen aus den schon oben erwähnten drei ältern Rechtsbüchern, oder aus denjenigen Constitutionen, welche gegenwärtig neue genannt werden, andere Gesetze anzuführen, sondern dass sie sich lediglich derjenigen Constitutionen bedienen dürfen, welche diesem Codex einverleibt worden sind, die aber, welche dagegen zu handeln, sich unterfangen sollten, sich des Verbrechens eines Betruges schuldig machen, da das Anführen der in unserm Codex enthaltenen Constitutionen, mit Berücksich-

tigung der von den ältern Auslegern des Rechts gelieferten Arbeiten, zur Entscheidung der Processe schon hinreicht, auch daraus, dass manche Gesetze theils ohne Datum und Consulat, theils blos an einzelne Personen gerichtet sind, kein Zweifel entstehen kann, weil es gewiss ist, dass sie sämmtlich die Kraft allgemeiner Constitutionen haben. Wenn aber auch einige dieser Gesetze mit Weglassung, oder Beifügung oder Veränderung gewisser Worte (wie Wir es den oben genannten, ausgezeichneten Männern ausdrücklich gestattet haben) abgefasst worden sind, so soll es doch Niemandem erlaubt sein, dieselben aus den Schriften der ältern Ausleger des Rechts, wo sie anders lauten, anzuführen, sondern es soll blos nachgelassen sein, die Meinung der Ausleger des Rechts zu empfehlen, und dann Dasjenige gelten, was den in Unserm Codex enthaltenen Constitutionen am wenigsten widerspricht.

§. 4. Wenn aber etwa pragmatische Sanctionen, welche in Unsere Rechtssammlung nicht aufgenommen wurden, an Städte, andere Gemeinheiten, Schulen, Canzleien, Gerichte oder an sonst Jemand erlassen worden sind, so befehlen Wir, dass dieselben, wenn sie ein durch besondere Gnade ertheiltes Privilegium enthalten, in allen Stücken bei Kräften bleiben, dass sie aber, wenn sie in Bezug auf andere Angelegenheiten abgefasst sind, nur dann gelten sollen, wenn sie keiner in Unserer Rechtssammlung enthaltenen Constitution widersprechen. Sollten sich aber bei Deinem hohen Gerichte, oder bei andern bürgerlichen oder Kriegsgerichten, oder auch bei denen, in welchen die höhern Obrigkeiten Recht sprechen, schriftlich abgefasste Bestimmungen über öffentliche Ausgaben oder andere den Staat betreffende Gegenstände vorfinden, so sollen auch diese, je nachdem das Staatswohl es erfodert, bei Kräften bleiben.

§. 5. Du wirst nun kraft der Gewalt, die Dir Dein hohes Amt verleiht, kraft Deines Dir angebornen Eifers für den Staat und für die Ausführung Unserer Befehle dafür sorgen, dass dieser Codex durch die gewöhnlichen, öffentlichen Bekanntmachungen zur Kenntniss der Völker gelange, und dass auch der Inhalt selbst an die einzelnen, Unserer Herrschaft unterworfenen Provinzen nebst Unserer kaiserlichen Unterschrift versendet werde, und auf diese Weise die in Unserm Codex enthaltenen Constitutionen allgemein bekannt werden, und während der Feiertage, nämlich vom 16. April der gegenwärtigen siebenten Indiction an, unter dem Consulate des Decius (*V. Clariss.*) das Verlesen der Constitutionen aus diesem Unsern Codex stattfinden könne. Geg. zu Constantinopel am 7. April 529. unter dem Consulate des Decius.

Von der Verbesserung und zweiten Bearbeitung des Justinianeischen Codex.

Der Kaiser Caesar Flavius Justinianus, Ueberwinder der Alemannen, Gothen, Franken, Germanen, Anter, Alanen, Vandalen und Afrikaner, der Fromme, Glückliche, Glorreiche, Sieger und Triumphator, der allezeit Erhabene, an den Senat der Stadt Constantinopel.

Am Herzen liegt es Uns, erwählte Väter, das Streben Unseres Geistes immerdar auf das gemeine Beste eifrigst zu richten, damit nichts, was Wir begonnen haben, unvollendet bleibe. Wir entschlossen Uns daher gleich beim Anfang Unserer Regierung, die kaiserlichen Constitutionen, welche in verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, und welche durch Wiederholungen sowohl, als auch durch Widersprüche, eine sehr schwankende Gesetzgebung bildeten, in ein Ganzes zu bringen und von allen Fehlern zu reinigen, und dies ist auch bereits durch ausgezeichnete und sehr geschickte Männer ins Werk gesetzt, und von Uns späterhin bestätigt worden, wie aus den zwei früheren, von Uns erlassenen Constitutionen hervorgeht.

§. 1. Nachdem Wir aber das zu berücksichtigende, ältere Recht gesammelt hatten, erliessen Wir in neuerer Zeit sowohl 50 Entscheidungen, als auch sehr viele andere Constitutionen, welche zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes beitragen, und durch welche der grösste Theil der ältern Gesetze verbessert und vereinfacht worden ist, auch haben Wir in unsern Institutionen und Pandecten das ganze alte Recht von überflüssiger Breite befreit und nur einen Auszug davon gegeben.

§. 2. Da aber Unsere neuern Gesetze, sowohl die Entscheidungen, als auch diejenigen Constitutionen, welche nach der Abfassung Unsers Codex erlassen worden sind, sich ausserhalb dieser Rechtssammlung befanden, und Unsere Fürsorge und Berücksichtigung insofern in Anspruch zu nehmen schienen, als mehrere derselben wegen später eingetretener Verhältnisse eine zweckmässige Veränderung und Verbesserung erheischten, so haben Wir es für nöthig gehalten, durch den Tribonianus, *(V. Excels.) Mag. Exquaest.* und *Excons.* den gewissenhaften Beförderer Unseres Unternehmens, den Dorotheus *(V. Magnif.) Quaest.* und Lehrer der Rechte zu Berytus, sowie auch durch den Menna, Constantinus und Joannes, die bei dem höchsten Gerichte (des *Praef. Praet.)* angestellten, beredten Sachwalter, diese Unsere Con-

stitutionen abzukürzen, in einzelne Capitel zu theilen, zum Behufe des Zusammenhanges mit den vollständigen Constitutionen unter die betreffenden Titel zu bringen und sie den früheren Gesetzen beizufügen.

§. 3. Den obengenannten ausgezeichneten und hochgelahrten Männern haben Wir dies Alles aufgetragen und dass sie, wo es einer Verbesserung bedürfen sollte, selbige ungescheut und kraft der ihnen von Uns ertheilten Vollmacht vornehmen, die überflüssigen Constitutionen aber, oder die, welche durch Unsere späteren Bestimmungen aufgehoben worden sind, oder die Wiederholungen oder Widersprüche, welche sich etwa finden würden, weglassen, von der Sammlung des ältern Codex trennen und sowohl die mangelhaften vervollständigen, als die, welche durch ihre Dunkelheit unverständlich sind, wieder ins Licht setzen sollten, so dass nicht nur die Institutionen und Pandecten klar und verständlich vorliegen, sondern auch die in Unserem Codex enthaltenen Constitutionen Jedermann in vollem Glanze entgegenleuchten möchten, und keine Wiederholung, kein Widerspruch und kein veraltetes Gesetz übersehen werden sollte, da dasjenige, was nach einer zweiten Bearbeitung für genügend befunden wird, wohl ohne Zweifel für giltig und zweckmässig erkannt werden muss. Denn von den alten Schriften sind ebenfalls nicht nur *erste*, sondern auch zweite Ausgaben, welche die Alten wiederholte Vorlesungen nannten, erschienen, wie es sich auch aus den Schriften des hochgelahrten Ulpians zum Sabinus für den Beobachter leicht ergiebt.

§. 4. Nachdem dies nun Alles, wie Wir es gewünscht, zu Stande gekommen war, wurde Uns der erwähnte Justinianeische Codex von den vorgenannten ruhmwürdigen und gelehrten Männern, welche auf Unsern Befehl weggelassen, zugesetzt, vervollständigt und umgestaltet hatten, rein und fehlerfrei übergeben und Wir haben befohlen, dass derselbe zum zweiten Male aufs Reine geschrieben werde, jedoch nicht nach der erstern, sondern nach der zweiten Bearbeitung und dass er, was die kaiserlichen Constitutionen betrifft, unter dem Schutze Unserer Hoheit vom 29. December an in Unserm und des Paulinus *(V. Clariss.)* vierten Consulate, in den Gerichten ganz ausschliesslich gelten und keine andere Constitution, die ausserhalb der in diesem Codex enthaltenen Sammlung sich befindet, gelesen werden solle, es müssten denn später eingetretene, veränderte Verhältnisse etwas Neues herbeigeführt haben, was Unsere Genehmigung erheischte. Denn das ist ausser allem Zweifel, dass, wenn sich später etwas Besseres findet, was dem Gesetze nothwendig einverleibt werden muss, dies von Uns festgestellt und in eine an-

dere Sammlung gebracht werden wird, welche den Namen der **neuen Constitutionen** führen soll.

§. 5. Wir wiederholen daher den Befehl, dass es künftig Niemandem gestattet sei, entweder aus Unsern Decisionen, oder aus andern Constitutionen, welche Wir vorher erlassen haben, oder aus der ersten Ausgabe des Justinianeischen Codex etwas anzuführen, sondern nur dasjenige in allen Angelegenheiten und in allen Gerichten gelten und angeführt werden soll, was in diesem Unsern gereinigten und erneuerten Codex geschrieben steht. Auch haben Wir befohlen, dass bei dem Niederschreiben desselben nach Vorgang Unserer Institutionen und Pandecten, alle undeutliche Zeichen vermieden werden sollen, damit Alles, was Wir aufgestellt haben, klar und unzweideutig vorliege, obgleich aus diesem Grunde der Umfang dieses Codex bedeutend gewachsen ist.

§. 6. Damit Euch nun, heilige und ehrwürdige Väter, Unsere Bemühungen bekannt werden und auch für alle Zeiten wirksam bleiben, haben Wir gegenwärtiges Gesetz an Euern zahlreichen Verein erlassen zu müssen geglaubt. Gegeben zu Constantinopel am 16. Nov. 534 unter dem 4ten Consulate des **Justinianus** und **Theodotus Paulinus**.

Der Justinianeische Codex nach der zweiten Bearbeitung.

Erstes Buch.

Erster Titel.

Von der höchsten Dreieinigkeit und dem katholischen Glauben und dass darüber öffentlich zu streiten sich Niemand unterfangen soll.

1.

Allgemeines Gesetz der Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius für die Einwohner der Stadt Constantinopel.

Wir begehren, dass alle Völker, welche unter Unserer milden Herrschaft stehen, demjenigen Glauben anhängen, welchen der heilige Apostel Petrus, wie die von demselben bisher geoffenbarte Religion beweist, den Römern mitgetheilt hat, und welchem auch der Papst Damasus folgt, und Petrus, Bischof von Alexandrien, ein Mann von Apostolischer Heiligkeit, nämlich dass Wir nach der Vorschrift der Apostel und der Evangelischen Lehre an die einige Gottheit des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes in gleicher Erhabenheit und heiliger Dreieinigkeit glauben.

§. 1. Diejenigen, welche diesem Gesetze folgen, sollen den Namen katholischer Christen führen, die übrigen aber, welche Wir für thöricht und aberwitzig erklären, als Abtrünnige vom Glauben, mit Ehrlosigkeit bestraft und zunächst mit dem Zorne Gottes, dann aber auch nach Unserm Dafürhalten, welches Wir aus himmlischem Rathschlusse schöpfen wollen, mit (anderer) Strafe heimgesucht werden. Gegeben zu Thessalonien am 27. Februar 380 unter dem Consulate der Kaiser Gratianus und Theodosius.

2.

Dieselben Kaiser an den Eutropius, Praef. Praet.

Den Ketzern soll kein geistliches Amt und keine Gelegenheit offen stehen, den Aberwitz ihres hartnäckigen Gemüthes auszusprechen. Zu wissen sei Allen, dass Dasjenige,

was vielleicht von einer solchen Art Menschen durch irgend einen besondern, betrügerischer Weise erschlichenen Befehl ausgewirkt worden, ungültig ist. Alle Ketzerhaufen sollen von unerlaubten Zusammenkünften abgehalten und des einen und höchsten Gottes Name überall gefeiert werden. Durch das Zeugniss des zu Nicäa festgesetzten und von den Vorfahren auf uns verpflanzten Glaubensbekenntnisses und der göttlichen Religion soll er bestehen.

§. 1. Für einen Bekenner des Nicäanischen Glaubensbekenntnisses und für einen wahren Anhänger der katholischen Religion ist aber Derjenige zu halten, welcher den allmächtigen Gott und Christum, den Sohn Gottes in einem Namen bekennt, den Gott aus Gott, das Licht vom Lichte; welcher den heiligen Geist, den wir vom höchsten Schöpfer der Dinge nicht nur hoffen, sondern auch empfangen, nicht verleugnet (und) in welchem der Geist des unwandelbaren Glaubens lebt und das untheilbare Bestehen der reinen Dreieinigkeit, die von den Rechtgläubigen mit dem griechischen Worte ὁμουσία genannt wird. Das ist es, was wir vorzüglich anerkennen, was wir verehren müssen.

§. 2. Diejenigen aber, welche dieses Glaubens nicht sind, sollen aufhören, durch trügerische Vorspiegelungen einen von der wahren Religion abweichenden Namen zu gebrauchen und durch ihre offnen Verbrechen selbst bezeichnet, von der Schwelle der Kirche gänzlich entfernt bleiben, indem Wir allen Ketzern verbieten, unerlaubte Zusammenkünfte an den verschiedenen Orten zu halten. Würde aber ein empörerischer Ausbruch erfolgen, so sollen sie nach gedämpftem Aufruhr auch aus den Mauern der Städte vertrieben werden, damit diese den gesammten rechtgläubigen Bischöfen, welche am Nicäanischen Glaubensbekenntnisse halten, und der katholischen Kirche im ganzen Reiche eingeräumt werden können. Gegeben zu Constantinopel am 10. Januar 381 unter dem Consulate des Fl. Eucherius und Fl. Syagrius.

3.

Der Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Hormisda, Praef. Praet.

Wir glauben, dass es Unserer höchsten Gewalt geziemt, Unsere Unterthanen wegen der Religion zu ermahnen, denn (nur) dann halten wir es für möglich, Gottes und unsers Erlösers Jesu Christi Gnade in höherem Maasse zu erlangen, wenn wir nach Kräften ihm zu gefallen trachten und Unsere Unterthanen (ebenfalls) hierzu anhalten.

§. 1. Deshalb befehlen Wir, dass Alles, was Porphyrius, von seinem Aberwitze getrieben, oder irgend ein An-

derer gegen den Gottesdienst der Christen geschrieben, wo es auch vorgefunden würde, dem Feuer übergeben werden *soll*. Denn Wir wollen, dass Alles, was geschrieben ist, um Gottes Zorn herbeizuführen und was fromme Gemüther verletzt, nicht einmal zur Kenntniss der Menschen gelangen soll.

§. 2. Ueberdem verordnen Wir, dass Diejenigen, welche die glaubenswidrige Meinung des Nestorius annehmen oder der ruchlosen Lehre desselben folgen, wenn es Bischöfe oder (andere) Geistliche sind, ihrer Kirchenämter entsetzt, wenn es Laien sind, in den Bann der Kirche gethan werden sollen, wie Wir schon (früher) kraft Unserer Hoheit festgesetzt haben, und dass die Rechtgläubigen, wenn sie nur wollen, die Freiheit haben, sie (die Ketzer) Unserer Gesetzgebung gemäss, ohne irgend einen Nachtheil befürchten zu müssen, öffentlich anzuzeigen und anzuklagen.

§. 3. Weil es aber zu Unserer hohen Kenntniss gelangt ist, dass gewisse Personen gewisse zweideutige Lehren geschrieben und verbreitet haben, die nicht allenthalben und genau mit der rechtgläubigen Lehre übereinstimmen, welche von der heiligen Kirchenversammlung der ehrwürdigen Väter zu Nicäa und Ephesus und von Cyrillus, frommen Andenkens, welcher Bischof der grossen Hauptstadt Alexandrien war, aufgestellt worden ist, so befehlen Wir, dass die verfassten Bücher dieser Art, sie mögen aus der früheren, oder gegenwärtigen Zeit sich herschreiben, vorzüglich aber die, welche von Nestorius sind, verbrannt und dem sichersten Untergange geweihet werden sollen, so dass sie zu keines Menschen Wissenschaft gelangen können, indem Diejenigen, welche solche Schriften oder Bücher zu besitzen oder zu lesen sich unterfangen, die Todesstrafe erwartet. Da es nun übrigens Niemandem frei steht, etwas anders zu sagen, oder zu lehren, als was in der zu Nicäa und Ephesus festgestellten Lehre (die Wir oben erwähnten) enthalten ist, so sollen Diejenigen, welche dieses Unser höchstes Gebot überschreiten, derselben Strafe unterworfen werden, die das Gesetz ausspricht, welches gegen die glaubenswidrige Lehre des Nestorius gegeben worden ist.

§. 4. Damit aber Jedermann durch die That selbst erkenne, wie sehr Unsere Hoheit Denjenigen abgeneigt ist, welche der glaubenswidrigen Lehre des Nestorius zugethan sind, so befehlen wir, dass Irenaeus, den aus dieser Ursache schon längst Unsere Verachtung traf und welcher nachher, (Wir wissen nicht auf welchem Wege) nach einer zweimaligen Verheirathung (wie Wir erfahren haben) gegen die Apostolischen Gesetze zum Bischof der Tyrier erwählt worden ist, aus der Kirche der Tyrier verwiesen werde, blos

in seiner Heimath lebe und sich daselbst ganz ruhig verhalte und der Zeichen und des Namens eines Geistlichen beraubt werde.

§. 5. Dies Alles wird nun Deine Magnificenz in Unsern Sinn und Unsere Absicht eingehend zu befolgen und ins Werk zu setzen wissen. Gegeben am 17. Februar 449.

4.

Der Kaiser Marcianus an den Palladius, Praef. Praet.

Kein Geistlicher oder Kriegsmann oder irgend Jemand aus einem andern Stande soll sich für die Zukunft unterfangen, vor öffentlich versammelter Volksmenge, so dass diese es hören könne, vom christlichen Glauben zu sprechen und hierdurch Veranlassung zu Auflauf und Abtrünnigkeit zu geben. Denn Derjenige handelt auch gegen den Ausspruch der ehrwürdigen Kirchenversammlung, welcher es wagt, Das, was schon früher beurtheilt und richtig festgestellt worden ist, aufs Neue zu untersuchen und öffentlich darüber zu streiten, da es bekannt ist, dass Das, was jetzt von den Geistlichen, die sich auf Unsern Befehl zu Chalcedon versammelt haben, über den christlichen Glauben festgesetzt worden ist, mit den Aussprüchen der Apostel und den Beschlüssen der heiligen Väter, die sich an 318 zu Nicäa und an 150 in dieser Hauptstadt versammelt haben, übereinstimmt. Die aber, welche dieses Gesetz überschreiten, werden der Strafe nicht entgehen, weil sie nicht nur gegen den in Wahrheit festgesetzten Glauben verstossen, sondern auch durch solchen Streit vor Juden und Heiden die heiligen Geheimnisse entweihen. Wenn es also ein Geistlicher wäre, der öffentlich über die Religion zu sprechen wagte, so soll er von der Gemeinschaft der Geistlichen ausgeschlossen werden, wäre er aber vom Kriegerstande, so soll er der Schärpe verlustig gehn. Die Uebrigen aber, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, sollen, wenn sie Freie sind, aus dieser heiligen Stadt verwiesen und durch richterliche Strenge mit den gebührenden Strafen belegt, wenn sie aber Sclaven sind, mit den strengsten Züchtigungen heimgesucht werden. Gegeben zu Constantinopel am 6. Februar 459 unter dem Consulate des Patricius und Richimerus.

5.

Der Kaiser Justinianus.

Da der wahre und untrügliche Glaube, welchen die heilige katholische und Apostolische Kirche Gottes lehrt, auf keine Weise eine Neuerung duldet, so haben Wir, die Wir den Glaubenslehren der heiligen Apostel und Derer, die nach ihnen in den heiligen Kirchen Gottes gewirkt haben, folgen,

es für zweckmässig gehalten, allgemein bekannt zu machen, welchem Glauben Wir zugethan sind, da Wir der Ueberlieferung und dem Glaubensbekenntnisse der heiligen (und) katholischen Kirche Gottes treu sind und anhängen.

§. 1. Denn indem Wir an den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, als an drei selbstständige zu einem Wesen vereinigte Personen glauben, beten Wir eine Gottheit, eine Macht, eine zusammen bestehende Dreieinigkeit an. Und bis zu den letzten Tagen bekennen Wir, dass der eingeborne Sohn Gottes, der Gott aus Gott, der Sohn von Gott, von Ewigkeit her, und nicht in der Zeit, vom Vater erzeugt und mit dem Vater, von welchem und durch welchen Alles kommt, gleich ewig sei, dass er vom Himmel herabgekommen und durch den heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria Fleisch geworden, dass er Mensch geworden, gekreuzigt und begraben worden und am dritten Tage auferstanden sei und erkennen seine Wunder an und die Leiden, welche er freiwillig im Fleische erduldet. Aber auch nicht einen andern Gott erkennen wir, nämlich einen andern Christus, sondern einen solchen (Christus), welcher nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens ist. Denn die Dreieinigkeit blieb auch bestehen, nachdem Einer aus derselben Fleisch geworden war. Auch schliesst die heilige Dreieinigkeit den Beitritt eines vierten Wesens aus.

§. 2. Aus diesen Gründen verdammen Wir alle Ketzerei, vorzüglich aber den Nestorius Anthropolatra, welcher unsern Herrn Jesus Christus, den Sohn Gottes, von Gott selbst unterscheidet und welcher nicht deutlich, noch der Wahrheit gemäss, bekennt, dass die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria eine Gottesgebärerin sei, sondern welcher behauptet, dass es ein anderer Gott sei, welcher von Gott dem Vater erzeugt, und ein anderer, welcher von der heiligen und immer jungfräulichen Maria geboren worden, dieser letztere aber durch die Gnade und durch die Aehnlichkeit, welche er mit Gott gehabt, zu Gott geworden sei. Aber nicht blos den Nestorius, sondern auch den aberwitzigen Eutyches verdammen Wir, welcher einen grundlosen Satz aufstellt, indem er die wahre Fleischwerdung durch die heilige und immer jungfräuliche Gottesgebärerin Maria, also unser Heil, leugnet, und nicht zugiebt, dass Christus in Bezug auf die Gottheit mit dem Vater, in Bezug auf die Menschheit aber mit uns durchgängig eines Wesens sei. Gleicherweise verdammen Wir den Seelentödter Apollinaris, welcher in unserm Herrn Jesu Christo, Gottes Sohne, die menschliche Vernunft leugnet und hierdurch eine Verwirrung und Ver-

wechselung in Bezug auf die Menschwerdung des eingebornen Sohnes Gottes herbeiführt. Aber auch Alle verdammen Wir, welche mit diesen Männern gleichen Glaubens sind. Diejenigen aber, welche nach dieser Unserer Warnung von den Gottgeliebten Ortsbischöfen, nach deren genauer Untersuchung und festen Ueberzeugung, in der gegentheiligen Meinung erfunden werden, haben auf keine Weise Nachsicht oder Verzeihung zu erwarten. Denn Wir befehlen, dass dieselben als überwiesene Ketzer der gebührenden Strafe unterworfen werden. Geg. im J. 528.

6.

Derselbe Kaiser an die Einwohner von Constantinopel.

Da Wir den Erlöser und Herrn aller (Menschen), Jesum Christum, als Unsern wahren Gott unbedingt verehren, so suchen Wir auch, insoweit dies dem menschlichen Geiste erreichbar ist, Seine Herablassung oder Demuth uns zu eigen zu machen. Denn da Wir von mehreren (Personen) erfahren haben, dass sie in dem Irrthume und dem Wahnwitze des ketzerischen Nestorius und Eutyches befangen sind, welche als Feinde der heiligen, katholischen und Apostolischen Kirche zu betrachten sind, weil sie sich weigern, die heilige und ewig ruhmwürdige Jungfrau Maria im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäss *θεοτόκον* oder die Gottesgebärerin zu nennen, so haben wir geeilt, jene (die Befangenen), von dem wahren christlichen Glauben zu unterrichten. Denn diese (die Anhänger Nestorii und Eutychetis) sind unheilbar, verhehlen ihren Irrthum (im Glauben) und gehen, wie Wir erfahren haben, umher, die Gemüther der Einfältigen aufzuregen und zu beunruhigen indem sie Dasjenige lehren, was der heiligen, katholischen Kirche entgegen ist. Wir haben es daher für nothwendig gehalten, theils die eiteln und trügerischen Reden der Ketzer zu widerlegen, theils Jedermann zu bedeuten, was sowohl die heilige, katholische und Apostolische Kirche Gottes gebietet, als auch, was die hochwürdigen Priester derselben predigen; da Wir nun diesen ebenfalls folgen, so machen Wir Dasjenige öffentlich bekannt, woran wir selbst glauben, nicht etwa, um (was fern sei) eine neue Glaubenslehre aufzustellen, sondern um den Unsinn Derjenigen zu widerlegen, welche mit den gottlosen Ketzern desselben Glaubens sind. Auch haben Wir dieses schon vorlängst beim Antritte Unserer Regierung nachdrücklich und öffentlich erklärt.

§. 1. Wir glauben also an einen Gott, den allmächtigen Vater und an einen Herrn Jesum Christum, Gottes Sohn, und an den heiligen Geist, als an drei selbstständige, zu einem Wesen vereinigte Personen, indem Wir eine Gottheit, eine

Macht und eine sich völlig gleiche Dreiheit anbeten. Und an dem letzten Unserer Tage bekennen Wir noch unsern Herrn Jesum Christum, den Eingebornen, den Sohn Gottes, den wahren Gott vom wahren Gotte, der von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt und mit dem Vater, von welchem und durch welchen Alles kommt, gleich ewig ist, der vom Himmel herabgekommen und durch den heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria Fleisch und vermenschlicht oder zum Menschen geworden ist und für uns am Kreuze gelitten hat unter Pontius Pilatus, und begraben worden und am dritten Tage auferstanden ist und erkennen seine Wunder an und die Leiden, welche er freiwillig im Fleische erduldet. Aber auch nicht einen andern Gott erkennen Wir, nämlich einen andern Christus, sondern einen und denselben (Christus), welcher nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens ist. Denn wie er in seiner göttlichen Natur vollkommen ist, so ist er es auch in der menschlichen. Und so glauben und bekennen Wir diese Vereinigung in seinem Wesen oder seiner Person. Denn die Dreieinigkeit blieb auch bestehen, nachdem Einer aus derselben Fleisch geworden war. Auch schliesst die heilige Dreieinigkeit den Beitritt eines vierten Wesens aus.

§. 2. Aus diesen Gründen verdammen Wir alle Ketzerei, *vorzüglich* aber den Nestorius Anthropolatra und Diejenigen, welche seine Ansicht theilen oder getheilt haben und welche unsern Herrn Jesum Christum, den Sohn Gottes, von Gott selbst unterscheiden und welche nicht deutlich, noch der Wahrheit gemäss bekennen, dass die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria *θεοτόκον* oder eine Gottesgebärerin, also die Mutter Gottes sei, sondern welche zwei Söhne annehmen, den einen von Gott dem Vater erzeugt, als den wahren Gott, den andern, von der ewig heiligen Gottesgebärerin Maria kraft der Gnade, der Liebe und der innigen Beziehung, in der sie zu Gott steht, geboren, und welche leugnen und nicht bekennen, dass unser Herr Jesus Christus, Gottes Sohn und unser Gott, Fleisch und zum Menschen geworden und dass der Gekreuzigte einer aus der heiligen und zusammen bestehenden Dreieinigkeit sei. Denn er ist es allein, den wir zugleich mit dem Vater und heiligen Geiste anbeten und preisen müssen.

§. 3. Wir verdammen ferner den wahnsinnigen Eutyches und Die, welche mit ihm übereinstimmen oder übereingestimmt haben und welche blos ein Trugbild aufstellen, indem sie die wahre Geburt und Erschaffung unsers Herrn und Erlösers, Jesu Christi, durch die heilige Jungfrau und Got-

tesgebärerin, mithin unser Heil leugnen und welche nicht zugeben, dass derselbe nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens sei.

§. 4. Gleicherweise verdammen Wir auch den Apollinarius Ψυχοφθόρον oder den Seelentödter und Die, welche mit ihm gleich denken oder gedacht haben, indem sie behaupten, dass unser Herr, Jesus Christus, Gottes Sohn und unser Gott, ohne Seele sei, d. h. keine menschliche Vernunft (gehabt) habe, und welche hierdurch eine Verwirrung und Verwechslung in Bezug auf die Vermenschlichung oder Menschwerdung des eingebornen Sohnes Gottes herbeiführen und veranlassen, und endlich (verdammen Wir) Alle, welche mit demselben (Eutyches) gleichen Sinnes sind, oder gewesen sind.

Vorstehendes Gesetz ist gleichlautend auch an die Bewohner von Ephesus, Cäsarea, Cyzicus, Amida, Trapezunt, Jerusalem, Apamia, Antiochien, Aegida, Augusta, Tarsus und Ancyra erlassen worden. Geg. am 15. März 533, unter dem dritten Consulate des Kaisers Justinian.

7.

Derselbe Kaiser an Epiphanius, den hochwürdigen und gottseligen Erzbischof dieser Hauptstadt und ökumenischen Patriarchen.

Da es Unser Wille ist, dass Deine Heiligkeit von allen Dem in Kenntniss gesetzt werde, was auf den Zustand der Kirche Bezug nimmt, so haben Wir es zu diesem Zwecke für nöthig gehalten, Uns der Auszüge eines (andern) kaiserlichen Gesetzes zu bedienen und Dir durch dieselben bekannt zu machen, was schon früher in Anregung gekommen ist, obwohl Wir Uns überzeugt halten, dass Du bereits davon unterrichtet bist. Weil Wir nemlich in Erfahrung gebracht hatten, dass mehrere Abtrünnige von der heiligen katholischen und apostolischen Kirche sich durch den Betrug des gottlosen Nestorius und Eutyches hatten verleiten lassen, so erliessen Wir damals ein allgemeines kaiserliches Gesetz, welches auch Deiner Heiligkeit bekannt ist, und in welchem Wir die Glaubenswuth der Ketzer züchtigten, so dass Wir auf keine erdenkliche Weise denjenigen Zustand der Kirche, welcher mit Gottes Hülfe bis hierher erhalten worden ist, veränderten oder bei Seite setzten, wie auch Deine Heiligkeit erkannt haben wird, sondern die Einigkeit der heiligen Kirchen mit dem heiligen Vater im alten Rom, dem Wir hierüber gleichlautend geschrieben haben, in allen Stücken aufrecht erhielten. Denn Wir dulden es nicht, dass irgend etwas auf den kirchlichen Zustand Bezügliches nicht auch zur Kenntniss seiner Heiligkeit gelange, da sie das Haupt aller heiligen Prie-

ster Gottes ist, und um so mehr, da, so oft sich Ketzer in ihrem Bezirke gezeigt, dieselben durch den Ausspruch und das richtige Urtheil jenes hochwürdigen Stuhles in Schranken gehalten worden sind. Deine Heiligkeit wird daher aus diesen Unsern kurzen, kaiserlichen Erinnerungsschreiben ersehen, was Wir aufgestellt haben, und wie sehr es sich Manche angelegen sein lassen, Dasjenige, was Wir festgesetzt haben, auf das Ungeziemendste auszulegen.

§. 1. Einige wenige Ungläubige und Abtrünnige von der heiligen, katholischen und Apostolischen Kirche Gottes haben sich unterfangen, auf jüdische Weise Demjenigen zu widersprechen, was von allen Priestern als wahr erkannt, gebilligt und gepredigt wird, indem sie leugneten, dass unser Herr **Jesus Christus**, der eingeborne Sohn Gottes und unser Gott, durch den heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Gottesgebärerin Fleisch und zum Menschen geworden sei und dass der Gekreuzigte einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit und zugleich mit dem Vater, und dem heiligen Geiste anzubeten und zu preisen sei, so wie dass derselbe nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens sei und dass er zwar im Fleische, nicht aber nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen sei. Und da sie nicht bekennen wollen, dass unser Herr, **Jesus Christus**, der eingeborne Sohn Gottes und unser Gott und einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit sei, so sind sie offenbar in der verhassten Lehre des gottlosen **Nestorius** befangen, indem sie behaupten, dass er (Christus) blos durch die Gnade der Sohn Gottes sei und dass es einen andern Gott und einen andern Christus gebe. Diese belegen Wir mit dem Kirchenbanne, so wie ihre Lehren und alle Diejenigen, welche mit jenen gleich gesinnt waren oder es noch sind, weil dieselben als Abtrünnige von der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Gottes zu betrachten sind.

§. 2. Und die hochwürdigen Aebte der heiligen Klöster, welche den von den heiligen Vätern überlieferten Lehren in dem Sinne gefolgt sind, dass weder früher noch später an dem kirchlichen Glauben, der, wie Wir oben gesagt haben, bis jetzt erhalten wurde, etwas verändert worden ist, bekennen einmüthig und preisen laut, dass unser Herr, **Jesus Christus**, der eingeborne Sohn und zu unnennbarer Zeit vom Vater geschaffen und unlängst vom Himmel herabgekommen und durch den heiligen Geist, so wie durch die heilige, ruhmwürdige und ewig jungfräuliche Gottesgebärerin Maria zu Fleisch und zum Menschen geworden und dass der Gekreuzigte einer aus der heiligen und zusammenbestehenden Dreieinigkeit sei; denn wir

wissen, dass er nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns eines Wesens ist und dass er zwar im Fleische, nicht aber nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen. Und wie er in seiner göttlichen Natur vollkommen ist, so ist er es auch in der menschlichen. Und so glauben und bekennen wir diese Vereinigung in seinem Wesen und seiner Person, da auch der eingeborne Sohn Gottes von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt worden ist. Derselbe stieg aber auch unlängst vom Himmel herab und wurde durch den heiligen Geist und die heilige, ruhmwürdige Gottesgebärerin Maria Fleisch und zum Menschen, aber unser Herr, Jesus Christus, ist im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäss, Gott, und so nennen wir auch im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäss die ewig heilige Jungfrau Maria die Mutter Gottes, nicht weil das Wort Gottes aus ihr seinen Ursprung ableitet, sondern weil Der, welcher unlängst vom Himmel herabstieg, durch sie Fleisch geworden und geboren und Mensch geworden ist und von dem wir, wie schon gesagt bekennen, dass er seiner göttlichen Natur gemäss mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns eines Wesens sei und dessen Wunder und die Leiden, welche er freiwillig im Fleische erduldet, wir anerkennen.

§. 3. Das ist es also, wodurch Wir in Unserm allgemeinen, kaiserlichen Gesetze die Ketzer widerlegen und welches Gesetz auch alle hier vorhandenen rechtgläubigen Bischöfe und hochwürdigen Aebte nebst Deiner Heiligkeit unterschrieben haben.

§. 4. Da Wir nun durchgängig den heiligen vier Kirchenversammlungen und Dem, was von einer jeden derselben festgesetzt worden ist, folgen, nämlich der zu Nicäa von 318 Vätern, der, welche in dieser Hauptstadt gehalten worden ist, von 150 Vätern, der ersten zu Ephesus und der zu Chalcedon, so beobachten und bewahren Wir auch die Glaubenslehre, welche Allen, die mit Uns übereinstimmen, und der heiligen, katholischen und Apostolischen Kirche anhängen, von 318 heiligen Vätern erklärt worden ist, nämlich die heilige Formel oder das Symbol, so wie auch Dasjenige, was die 150 heiligen Väter in dieser Hauptstadt näher auseinandergesetzt, nicht etwa weil die erste hier gehaltene Kirchenversammlung mangelhaft wäre, sondern weil die Feinde der Wahrheit theils die Gottheit des heiligen Geistes anzugreifen begonnen, theils die wahre Fleischwerdung Gottes durch die heilige und ewig jungfräuliche Gottesgebärerin Maria geleugnet hatten. Deswegen haben auch die oben erwähnten 150 heiligen Väter dasselbe Symbol mit Belegen der Schrift deutlicher dargethan und dasselbe haben auch die übrigen heiligen Kirchenversamm-

lungen, nämlich die erste Ephesinische und die Chalcedonische, welche dieser Lehre ebenfalls folgten, angenommen und vertheidigt, sie haben erklärt, dass die heilige, ruhmwürdige und ewig jungfräuliche Maria eine Gottesgebärerin sei und Diejenigen, welche es leugneten, mit dem Kirchenbanne bestraft; gleicherweise haben sie auch Diejenigen verdammt, welche ein anderes Symbol, oder eine andere heilige Formel ausspräcben, als diejenige ist, welche von den 318 heiligen Vätern aufgestellt und erklärt, sowie auch von den 150 in dieser Hauptstadt versammelt gewesenen Vätern bestätigt worden ist. Und zwar die erste Ephesinische Kirchenversammlung hat den ketzerischen Nestorius und seine Lehre verdammt und aufgehoben, nicht minder Diejenigen, welche ihm gleich denken oder gedacht haben oder ihm beistimmen oder beigestimmt haben. Aber die heilige Kirchenversammlung zu Chalcedon hat den ketzerischen Eutyches verdammt und von den heiligen Kirchen Gottes ausgeschlossen und mit dem Bannfluche belegt, sowie auch seine Lehren und Alle, die mit ihm gleich denken oder gedacht haben oder die ihm beistimmen oder beigestimmt haben, und hat alle Ketzer und ihre Lehren verdammt und Alle, welche mit denselben gleichen Sinnes sind oder waren; gleicherweise hat sie den Nestorius und seine Lehren verdammt und Diejenigen, welche mit ihm gleich denken oder gedacht haben, und Die, welche ihm beistimmen oder beigestimmt haben. Auch hat die heilige Kirchenversammlung zu Chalcedon einen von dem grossen Proclus an die Armenier geschriebenen Brief, dass man nämlich sagen müsse, unser Herr, Jesus Christus, sei der Sohn Gottes und unser Gott und Einer aus der heiligen Dreieinigkeit in selbstständigem Wesen, angenommen und bestätigt. Wenn Wir nun die oben erwähnten vier heiligen Kirchenversammlungen oder Dasjenige, was durch dieselben festgesetzt worden ist, unberücksichtigt lassen, so heisst dies den durch dieselben verdammten Ketzern Erlaubniss ertheilen, ihre verderblichen Lehren wiederum in Gottes heiligen Kirchen zu verbreiten. Zu wünschen ist es daher, dass Das, was bisher noch nicht hat geschehen können, doch einst geschehen möchte. Und dies um so mehr, da die oben erwähnten vier heiligen Kirchenversammlungen durch ihr besonderes Glaubensbekenntniss die Ketzer und ihre Lehren verdammt haben. Wenn also Jemand von einer der oben erwähnten, heiligen Kirchenversammlungen abweicht, so ist es offenbar, dass er denjenigen Lehren anhänge, welche von jenen heiligen Vätern verworfen und verdammt worden sind.

§. 5. Niemand soll Uns daher vergeblich behelligen, indem er vielleicht der eiteln Hoffnung lebt, als ob Wir jemals

den obenerwähnten vier Kirchenversammlungen entgegengehandelt hätten, oder ihnen entgegenhandeln würden, oder von irgend Jemandem dulden könnten, dass dies geschehe, oder dass das fromme Andenken an jene vier heiligen Kirchenversammlungen erlösche, vielmehr wollen Wir dasselbe nach den erwähnten Büchern der Kirche aufrecht erhalten. Denn Wir belegen Alle mit dem Kirchenbanne, welche von jenen Kirchenversammlungen verworfen und verdammt worden sind, so wie die Lehren der Verdammten und alle Die, welche mit jenen gleich gedacht haben oder denken.

§. 6. Deine Heiligkeit möge daher aufs Beste für Uns und Unser Reich handeln, indem sie männiglich von Unserer Ansicht und von Unserer Anhänglichkeit an den unantastbaren Glauben belehrt und unterrichtet. Geg. zu Constantinopel am 26. März 533, unter dem dritten Consulate des Kaisers Justinian.

8.

Ein Brief des Johannes (II) Erzbischofs und heiligen Patriarchen der Stadt Rom.

An seinen ruhmwürdigen und frommen Sohn, den Kaiser Justinian, Johann, Bischof der Stadt Rom.

Unter dem hohen Ruhme Eurer Weisheit und Frömmigkeit, mein allerchristlichster Fürst! strahlt ein Stern mit besonderem Lichte hervor, dass Ihr nämlich aus Glaubenseifer und aus christlicher Liebe, und genau bekannt mit den Lehren der Kirche, die Ehrfurcht vor dem Römischen Stuhle bewahret und demselben Alles untergebt und auf diesen Vereinigungspunkt verweist, zu dessen Stifter, nämlich zu dem ersten unter den Aposteln, der Herr sprach: „Weide meine Schafe!“ Dass nun dieser (der Römische Stuhl) in Wahrheit das Haupt aller Kirchen ist, geht sowohl aus den Vorschriften der Väter, als den Gesetzen der Kaiser hervor und beweist sich durch die hochachtbaren Aeusserungen Eurer Frömmigkeit. Es ist daher gewiss, dass durch Euch erfüllt worden ist, was die Schrift sagt: „durch mich herrschen die Könige und die Mächtigen üben Gerechtigkeit.“ Denn es giebt wohl nichts, was heller strahle, denn das Licht, als der wahre Glaube bei einem Fürsten, nichts, was dem Untergange weniger unterworfen wäre, als die wahre Religion, und da Beide sich auf den Schöpfer des Lebens oder des Lichtes beziehen, so schliessen sie natürlich jedes Dunkel aus und lassen keine Mangelhaftigkeit zu. Deshalb, ruhmwürdiger Fürst! werde ich die göttliche Macht von ganzer Seele anflehen, dass sie Eure Frömmigkeit in diesem Glaubenseifer, in dieser Demuth des Geistes, in dieser Anhänglichkeit an die gesammten Glaubenslehren auf lange

Zeiten erhalte, denn wir sind überzeugt, dass dies den heiligen Kirchen frommen wird. Es steht nämlich geschrieben: „Mit dem Munde herrscht der König," und dann: „das Herz eines Königs ist in der Hand Gottes, und wohin Er will, wird es sich neigen." Und dieses ist's, was Euer Reich befestigt, ist's, was Euern Thron erhält. Denn der Friede der Kirche und die Einheit des Glaubens bewahrt sich das Andenken an den Urheber einer solchen Handlung, wenn derselbe zu dem Höheren entrückt ist, in ungestörter Ruhe. Auch wird Demjenigen von der göttlichen Macht keine geringe Gnade zu Theil, welcher dazu beigetragen hat, dass die Kirche nicht durch Spaltungen getheilt werde oder durch hinzutretende Irrthümer eine Veränderung erleide. Denn es steht geschrieben: „weil ein gerechter König auf dem Stuhle sitzt, so wird ihm das Böse nichts anhaben können." Ferner haben wir das Schreiben Eurer Hoheit durch die heiligen Männer, Hypatius und Demetrius, meine Brüder und Mitbischöfe, mit gewohnter Ergebenheit empfangen und erfahren auch durch deren Bericht, dass Ihr zu Vertilgung ketzerischer Umtriebe aus Glaubenseifer nach der apostolischen Lehre und unter Zustimmung unserer Brüder und Mitbischöfe ein allgemeines Gesetz an die gläubigen Völker erlassen habt. Weil nun dasselbe mit der apostolischen Lehre übereinstimmt, so bestätigen wir es kraft unseres Amtes.

Der Inhalt des Kaiserlichen Briefes ist aber folgender. Der Sieger Justinian, der Fromme, Gnädige, Ruhmwürdige, der Ueberwinder und immer Erhabene an Johann, den heiligen Erzbischof und Patriarchen der berühmten Stadt Rom.

Da Wir dem Apostolischen Stuhle und Eurer Heiligkeit die Ehre geben, was Uns stets am Herzen gelegen hat und noch liegt, und da Wir Eure Heiligkeit, wie es sich ziemt, als Vater ehren, so haben Wir Uns beeilt, Alles, was sich auf den Zustand der Kirchen bezieht, zu Eurer Heiligkeit Kenntniss zu bringen, weil es Uns immer sehr wichtig gewesen ist, den Vereinigungspunkt Eures Apostolischen Stuhles und die Verfassung der heiligen Kirchen Gottes zu erhalten, wie dieselbe bis jetzt bestanden und ohne eintretende Störung unabänderlich fortdauert. Wir haben daher nicht gezögert, alle Priester des ganzen Morgenlandes dem Stuhle Eurer Heiligkeit sowohl zu unterwerfen, als mit ihm zu vereinigen. Was aber gegenwärtig vorgegangen ist, obwohl es allgemein anerkannt und ausser Zweifel und nach der Lehre Eures Apostolischen Stuhles von allen Priestern jederzeit pünktlich beobachtet und gepredigt worden ist, haben Wir doch für nöthig gehalten, dass es zur Kenntniss Eurer Heiligkeit gelange. Denn Wir dulden es nicht, dass irgend etwas auf

den Zustand der Kirchen Bezügliches sich ereigne, obwohl es allgemein bekannt und unbezweifelt sei, und nicht auch Eurer Heiligkeit, als dem Haupte aller heiligen Kirchen bekannt werde. Durch dies Alles, wie bereits gesagt, suchen Wir die Ehre und das Ansehen Eures Stuhles zu erhöhen.

§. 1. Wir machen also Eurer Heiligkeit bekannt, dass einige wenige Ungläubige und Abgefallene von der heiligen, katholischen und Apostolischen Kirche Gottes auf jüdische und abtrünnige Weise sich unterfangen haben, Demjenigen zu widersprechen, was nach Eurer Lehre von allen Priestern als wahr anerkannt und gepriesen und gepredigt wird, indem sie leugnen, dass unser Herr, Jesus Christus, der eingeborne Sohn Gottes, unser Gott und Herr, durch den heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und ewig jungfräuliche Gottesgebärerin Maria zum Menschen und gekreuzigt worden sei, dass er Einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit sei und mit dem Vater und heiligen Geiste zugleich angebetet und gepriesen werden müsse, dass er mit dem Vater nach seiner göttlichen, mit uns nach seiner menschlichen Natur gleichen Wesens sei, und dass er zwar im Fleische, nicht aber nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen sei. Und da sie nicht bekennen wollen, dass unser Herr, Jesus Christus, der eingeborne Sohn Gottes und unser Herr, Einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit sei, so scheinen sie der verderblichen Lehre des Nestorius zu folgen, welcher behauptet, dass er (Christus) blos durch die Gnade der Sohn Gottes sei, und dass es einen andern Gott und einen andern Christus gebe.

§. 2. Aber alle Priester der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche und die hochwürdigen Aebte der heiligen Klöster, welche Eurer Heiligkeit anhängen und die Verfassung und Einigkeit der heiligen Kirchen Gottes, die sie von dem apostolischen Stuhle Eurer Heiligkeit empfangen haben, bewahren und an der kirchlichen Verfassung, welche bisher bestanden hat und noch besteht, nicht das Geringste verändern, bekennen, preisen und predigen einmüthig, dass unser Herr, Jesus Christus, der eingeborne Sohn Gottes und das Wort Gottes und unser Herr von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt, unlängst vom Himmel herabgestiegen und durch den heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige Jungfrau und Gottesgebärerin Maria Fleisch geworden, geboren, und Mensch geworden, dass er gekreuzigt worden und Einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit und zugleich mit dem Vater und dem heiligen Geiste anzubeten und zu preisen sei. Denn Wir erkennen nicht einen andern Gott, nemlich einen andern Chri-

stus, sondern einen und denselben (Christus), welcher mit dem Vater nach seiner göttlichen Natur, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens ist und welcher zwar im Fleische, nicht aber nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen. Denn wie er in seiner göttlichen Natur vollkommen ist, so ist er es auch in der menschlichen und wir glauben und bekennen die Gottheit in einem selbstständigen Wesen, wie die Griechen sagen: τὴν καθ' ὑπόστασιν ἕνωσιν ὁμολογοῦμεν. Und weil der eingeborne Sohn und das Wort Gottes von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt, auch in den letzten Zeiten vom Himmel herabgestiegen, durch den heiligen Geist und durch die heilige und ruhmwürdige und ewigjungfräuliche Gottesgebärerin Maria zum Menschen geworden und unser Herr Jesus Christus wirklich und eigentlich Gott ist, so nennen wir auch im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäss die heilige und hochgelobte Jungfrau Maria die Mutter Gottes, nicht weil das Wort Gottes seinen Ursprung von ihr ableitet, sondern, weil Der, welcher unlängst vom Himmel herabstieg, durch sie Fleisch und zum Menschen und geboren worden ist. Von ihm bekennen und glauben wir, wie schon gesagt, dass er seiner göttlichen Natur gemäss mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens sei und erkennen seine Wunder und die Leiden an, welche er freiwillig im Fleische ertragen.

§. 3. Wir nehmen aber die heiligen, vier Kirchenversammlungen an, nemlich der 318 heiligen Väter, welche in der Stadt Nicäa, der 150, welche in dieser Hauptstadt, derer, welche zum ersten Male in Ephesus, und derer, welche in Chalcedon sich versammelt haben, wie auch Euer apostolischer Stuhl lehrt und predigt. Und so glauben, bekennen und lehren daher auch alle Priester, welche der Lehre Eures apostolischen Stuhles zugethan sind.

§. 4. Deshalb haben Wir uns beeilt, dies Alles durch die gottseligen Bischöfe Hypatius und Demetrius zu Eurer Heiligkeit Kenntniss zu bringen, damit auch Eurer Heiligkeit es nicht verborgen bleibe, was einige wenige Mönche, dem Unglauben des Nestorius gemäss, schlechter und jüdischer Weise geleugnet haben.

§. 5. Wir hoffen daher zu Eurer väterlichen Liebe, dass Ihr in Eurem an Uns und in dem an den heiligen Bischof und Patriarchen dieser Stadt, Euern Bruder, zu richtenden Briefe, welcher letzter durch dieselben (Personen) an Eure Heiligkeit geschrieben hat und sich bemüht, in allen Stücken dem apostolischen Stuhle Eurer Heiligkeit zu folgen, Uns zu wissen thun werdet, dass Eure Heiligkeit alle Diejenigen, welche an das oben Gesagte gehörig glauben, anerkenne und

die Ketzerei Derer verdamme, welche sich jüdischer Weise unterfangen haben, den wahren Glauben zu verleugnen. Denn hierdurch wird die Liebe Aller zu Euch und das Ansehn Eures Stuhles wachsen und die Vereinigung aller Kirchen in Euch wird ungestört erhalten werden, wenn alle heilige Bischöfe von Uns erfahren haben, dass Das, was Wir an Euch berichtet, die reine Lehre Eurer Heiligkeit enthält. Wir bitten aber Eure Heiligkeit, für Uns zu beten und Uns die Gnade Gottes zu gewinnen.

Die Unterschrift war aber folgende:

§. 6. Die Gottheit möge Dich, heiliger und frommer Vater, noch viele Jahre erhalten!

Nun folgt der übrige Inhalt des päpstlichen Briefes:

Es ist also gewiss, ruhmwürdigster Kaiser! dass Ihr, wie der Inhalt des Briefes und der Bericht Eurer Abgesandten beweist, den apostolischen Lehren ergeben seid, dass Ihr Dasjenige gebilligt, geschrieben, aufgestellt und den gläubigen Völkern bekannt gemacht habt, was, wie gesagt, auch die Lehre des apostolischen Stuhles und der hochzuehrende Ausspruch der heiligen Väter genehmigt, und was auch wir in allen Stücken bestätigt haben. Ganz passend ist es daher, mit prophetischer Stimme auszurufen: „es freue sich und öffne sich der Himmel über Dir, und die Berge und die Hügel werden sich Deiner freuen.“ Dies also muss man auf die Tafel des Herzens treulich niederschreiben, dies muss man wie den Stern des Auges bewahren. Auch kann es Niemanden geben, wenn Christusliebe in ihm glühet, der einem so richtigen und wahren Glaubensbekenntnisse, wie das Eure ist, widerspräche, da Ihr augenscheinlich den Unglauben des Nestorius und Eutyches und aller Ketzer verdammt und den einen und wahren katholischen Glauben, der durch das Gebot unsers Herrn und Gottes, des Erlösers Jesus Christus eingesetzt, durch die Predigten der Propheten und Apostel allgemein verbreitet, durch das Bekenntniss der Heiligen im ganzen Erdenrunde bestärkt, durch die Aussprüche der Väter und der Gelehrten einmüthig bestätigt worden ist, und mit unserer Lehre übereinstimmt, mit gottergebenem und frommem Sinne unerschüttert und unverletzt erhaltet. Denn nur Die sind Euren Bekenntnissen entgegen, von denen die heilige Schrift sagt: „auf die Lüge haben sie ihre Hoffnung gesetzt und mit der Lüge haben sie sich bedecken wollen,“ und welche ferner nach dem Propheten zum Herrn sagen: „weiche von uns, Deine Wege wollen wir nicht wissen!“ weshalb auch Salomo sagt: „durch die schmalen Wege ihres Landes sind sie geirrt, aber nur Spreu haben sie mit ihren

Händen gesammelt. Das ist also Euer richtiger Glaube, das ist die wahre Religion und das haben, wie gesagt, alle Väter und Vorsteher der römischen Kirche, denen wir allenthalben folgen, und das hat der apostolische Stuhl bis hierher gelehrt und unerschüttert vertheidigt; wer aber gegen dieses Bekenntniss, gegen diesen Glauben als Gegner auftreten wollte, der würde sich selbst als von der heiligen Gemeinschaft und von der katholischen Kirche ausgeschlossen betrachten. Wir haben den Cyrus aus dem Kloster von Cume, und seine Anhänger im römischen Staate entdeckt und durch apostolische Ermahnungen zum wahren Glauben und als irrende und verlorene Schafe zum Schafstall des Herrn zurückzubringen gesucht, damit sie nach dem Propheten Dasjenige zu lallen vermögen, was zum Frieden dient. Zu den Ungläubigen aber spricht durch uns der erste unter den Aposteln das Wort des Propheten Esaias: „gehet hin im Lichte des Feuers und der Flamme, welche Ihr angezündet habt.“ Aber das Herz derselben war verhärtet, wie es geschrieben steht, so dass sie nicht hörten und die Schafe, welche die meinigen nicht waren, wollten die Stimme des Hirten nicht hören. Da wir nun bei diesen Dasjenige im Auge hatten, was von ihrem Priester selbst festgesetzt worden, so haben wir sie auf keine Weise in unsere Gemeinschaft aufgenommen, sondern ihnen geboten, sich von der katholischen Kirche ganz fern zu halten, wenn sie nicht ihren Irrthum ablegen, unserer Lehre schleunigst folgen und nach gehörig geleistetem Glaubensbekenntnisse selbige bethätigen würden. Denn es ist gerecht, dass Diejenigen, welche unsern Satzungen keine Folge leisten, von der Kirche ausgeschlossen werden. Aber weil die Kirche ihren Schooss den Wiederkehrenden niemals verschliesst, so flehe ich Eure Gnade an, dass, wenn dieselben ihren Irrthum abgelegt und ihrer verderblichen Absicht entsagt haben und wieder zur einigen Kirche zurückkehren wollen, Ihr sie wieder in Eure Gemeinschaft aufnehmen, die Stachel Eurer Verachtung sie nicht mehr fühlen lassen und sie nach unserer Fürsprache, versöhnlichen Gemüthes begnadigen wollet. Aber Gott und den Erlöser, unsern Herrn J e s u s C h r i s t u s flehen wir an, dass es Ihm gefallen möge, Euch noch durch lange und ungetrübte Jahre in diesem wahren Glauben, in dieser Uebereinstimmung und in dieser Verehrung des apostolischen Stuhles zu erhalten, dessen Ansehn Ihr fromm und reinchristlich in allen Stücken bewahret. Endlich empfehlen wir Euch, gnädigster Fürst! Eure Gesandten, den H y p a t i u s und D e m e t r i u s, unsere Brüder und Mitbischöfe, welchen Ihr Eure Gunst und Gnade geschenkt, wie schon die getroffene Wahl beweist. Denn eine Sache von so hoher Wich-

tigkeit konnte nur den in Christo Vollkommenen anvertraut werden und Ihr konntet mir auch nur durch Freunde die Beweise so grosser Frömmigkeit und Ergebenheit an den Tag legen. Die Gnade Gottes, unsers Herrn Jesu Christi, und die Liebe Gottes des Vaters und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei immer mit Euch, mein frommer Sohn! Amen.

Die Unterschrift ist: Der allmächtige Gott möge Euere Regierung und Eure Wohlfahrt, ruhmwürdigster Sohn und gnädigster und erhabener Kaiser, in seinen fortwährenden Schutz nehmen! Geg. zu Rom, am 25. März 534 unter dem 4ten Consulate des Kaisers Justinian und dem des Paulinus.

Zweiter Titel.

Von den hochheiligen Kirchen und von den Gütern und Vorrechten derselben.

1.

Der Kaiser Constantin an das Volk.

Es soll einem Jeden freistehen, bei seinem Tode, der heiligen, katholischen und ehrwürdigen Gemeinde (Kirche), von seinen Gütern, was er selbst will, zu hinterlassen und sein Ausspruch soll nicht angefochten werden. Denn nichts ist man den Menschen mehr schuldig, als dass sie bei ihrem letzten Willen, nach welchem sie ohnehin nichts mehr verfügen können, sich frei bewegen dürfen, und dass ihnen eine Bestimmung erlaubt sei, die niemals wiederkehrt. Geg. zu Rom am 3. Jul. 321 unter dem Consulate der Cäsaren Crispus II. und Constantinus II.

2.

Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an den Stadtpräfecten Pancratius.

Es glaube Niemand, dass der Sitz der Apostel oder Märtyrer für die Beerdigung der Leichname gestattet sei. Geg. zu Heraclea, am 30. Jul. 381 unter dem Consulate des Eucherius und Syagrius.

3.

Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Cynegius Praef. Praet.

Niemand soll die Reliquien der Märtyrer verkaufen, Niemand damit Handel treiben. Geg. zu Constantinopel am 26. Febr. 386, unter dem Consulate des Honorius und Euodius.

4.

Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Nicaenus, Praef. Praet.

Es sollen der hochheiligen Kirche dieser berühmten Stadt nicht mehr als 950 Leichenbestatter angewiesen werden und Niemandem soll es frei stehen, diese Zahl zu vermehren oder zu verändern oder an die Stelle des Verstorbenen andere zu setzen, indem Wir keinem andern der Zunftgenossen über die festgesetzte Zahl, auch nicht durch Fürsprache, die Vorrechte verleihen und Niemandem erlauben für sie die Befugnisse in Anspruch zu nehmen, welche zu Ehren oder aus nöthigen Rücksichten der hochheiligen Kirche ertheilt worden sind. Geg. zu Eudoxiopel am 26. Aug. 409, unter dem 8ten Consulate des Honorius und 3ten des Theodosius d. J.

5.

Dieselben Kaiser an den Melitius, Praef. Praet.

Nach reiflicher Ueberlegung eines vernünftigen Planes halten Wir es für angemessen, auf das Genaueste vorzuschreiben, von welchen Einrichtungen der einzelnen Städte die Kirchen besonders befreit sein sollen. Zunächst ist nämlich die verderbliche Gewohnheit abzuschaffen, dass die Grundstücke, welche den himmlischen Geheimnissen geweihet sind, mit lästigen Abgaben behelligt werden; es soll von nun an denselben keine ungewöhnliche und ausserordentliche Steuer auferlegt, noch auch irgend eine Sorge wegen der zu bewirkenden Leistungen bemerkbar werden, endlich soll ausser dem gesetzlichen Beitrage, welchen plötzlich eintretende Bedürfnisse erheischen möchten, ihnen nichts abgefodert werden. Der aber, welcher dagegen handelt, soll ausser der strengen Strafe, die das Gesetz über die Kirchenräuber verhängt, auch noch für immer des Landes verwiesen werden. Geg. zu Ravenna, am 25. Mai 412, unter dem 9ten Consulate des Honorius und dem 5ten des Theodosius.

6.

Dieselben Kaiser an den Philippus, Praef. Praet. in Illyrien.

Wir befehlen, dass alle Neuerungen vermieden und die früheren und älteren kirchlichen Gesetze, welche bis jetzt gegolten haben, auch in allen Illyrischen Provinzen beobachtet werden, und dass, wenn sich ein Zweifel zeigt, derselbe, unter Zuziehung des hochwürdigen Geistlichen, des Bischofs der Stadt Constantinopel, welche sich der Vorrechte des alten Roms erfreut, der Kirchenversammlung und deren heiligem Ausspruche anheimgegeben werde. Geg. am 14. Jul. 421, unter dem Consulate des Eustathius und Agricola.

7.

Dieselben Kaiser an den Asclepiodotus, Praef. Praet.

Zum Weg- und Brückenbau, als zu einem so nützlichen Unternehmen ziehen Wir die heiligen Gebäude und hochheiligen Kirchen um so unbedenklicher zu, da dies nicht unter die lästigen Abgaben zu rechnen ist. Geg. zu Constantinopel am 15. Februar 423, unter dem Consulate des Asclepiodotus und Marinianus.

8.

Der Kaiser Theodosius an den Isidorus, Praef. Praet. in Illyrien.

Wir thun der hochheiligen Kirche in der Stadt Thessalonien kund und zu wissen, dass sie nur in Rücksicht der von ihr selbst zu erlegenden Abgaben durch Begünstigung Unserer Hoheit bevorrechtet sei, dass aber der Staat durch Entziehung der übrigen Abgaben, unter Misbrauch des kirchlichen Namens, auf keine Weise verletzt werden dürfe. Geg. zu Constantinopel, am 10. Oct. 424, unter dem Consulate des Victor.

9.

Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Stadtpräfecten Cyrus.

Dem Betruge Derjenigen, welche unter dem Titel von Geistlichen oder Mitgliedern einer kirchlichen Gesellschaft, obwohl sie diese Stelle nicht verwalten, sich andern Aemtern zu entziehen suchen, glauben Wir begegnen zu müssen, damit nicht Jemand unter dem Anscheine eines Amtes, das er nicht verwaltet, von der Bürde eines andern befreit werde und damit nicht die Aemter der Rechnungs- oder Cassenführer von Denjenigen abgelehnt werden, welche blos dahin trachten, den Namen von Geistlichen oder Mitgliedern einer kirchlichen Gesellschaft zu führen. Wenn also Einer von diesen sich unter dem Vorwande des blossen Namens für einen Geistlichen oder für ein Mitglied einer kirchlichen Gesellschaft ausgiebt, so wisse er, dass er einen Andern für sich zu stellen habe, der dem oberwähnten Amte Genüge leisten könne; es versteht sich aber, dass diese Einsetzung eines Andern an die Stelle der Obenerwähnten oder Derer, welche mit Tode abgehen, unter Zulassung seiner Behörde geschehen muss. Wegen der Ehrfurcht vor den hochheiligen Kirchen soll sich Niemand dieser Verfügung entziehen. Geg. am 23. März 439, unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

10.

Dieselben Kaiser an den Florentinus, Praef. Praet.

Wir befehlen, dass kein Schiff, welches über 2000 Maass hält, vor der glücklichen Ankunft der Zufuhr, nämlich vor der Überfahrt der öffentlichen Lebensmittel, entweder durch Bevorrechtung eines Amtes oder in Bezug auf die Kirche oder durch Ansehn der Person dem öffentlichen Gebrauche entzogen und befreit werden könne, und dass auch ein kaiserlicher Befehl, welcher dagegen erlassen würde, er möge nun eine kurze Ausfertigung oder ein förmlich erlassenes Gesetz sein, von den Vorschriften dieser höchst weisen Verordnung nicht entbinden könne. Und dies soll auch in allen andern Angelegenheiten beobachtet werden, so dass überhaupt Alles, was bei irgend einem Geschäfte dieser Art gegen das Gesetz und das gemeine Wohl geschieht, ungültig ist. Denjenigen aber, welcher irgend etwas zu Umgehung des gegenwärtigen Gesetzes unternimmt, bestrafen Wir mit Einziehung des Fahrzeuges, welches er verweigert. Geg. am 7. Apr. 439 zu Constantinopel, unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

11.

Dieselben Kaiser an den Taurus, Praef. Praet.

Wir befehlen, dass Niemand der Lieferung von Fuhren, Transporten und Wagen oder anderen derartigen Leistungen sich entziehe, und dass zu Erleichterung der Reise Unserer Hoheit die Bewohner aller Orten, durch welche Wir Unsern Weg nehmen, Uns die herkömmlichen Dienste leisten sollen, wenn auch die Besitzungen den hochheiligen Kirchen gehören. Geg. am 17. Febr. 445 zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Nonius.

12.

Die Kaiser Valentinianus und Martianus an den Palladius, Praef. Praet.

Wir begehren, dass die Vorrechte, welche die früheren Kaiser durch allgemeine Gesetze den gesammten hochheiligen Kirchen des wahren Glaubens verliehen haben, fest und unverbrüchlich bewahret werden.

§. 1. Auch wollen Wir, dass alle kaiserliche Gesetze, welche durch Bitten, Gunst oder Fürsprache gegen die kirchlichen Verordnungen ausgewirkt worden sind, ihre Kraft und Wirkung verlieren und aufhören sollen.

§. 2. Und weil es zu Unsern Pflichten gehört, für die Dürftigen zu sorgen und dahin zu sehen, dass den Armen ihr Unterhalt nicht fehle, so sollen auch die Beiträge, welche in verschiedener Art den hochheiligen Kirchen aus öffentlichen Mitteln bisher verabreicht worden sind, fernerhin ungeschmälert und von Niemand auf irgend eine Weise verringert, geleistet werden und Wir bestätigen diesen Grundsatz der Wohlthätigkeit und Freigebigkeit für alle künftige Zeiten. Geg. im J. 454, unter dem Consulate des Aëtius und Studius.

Neues Gesetz des Kaisers Friedrichs (II.)

„Wir befehlen, durch ganz Italien bekannt zu machen, „dass alle Gesetze und Gewohnheiten, welche im Wider„spruche mit geistlichen und kaiserlichen Verordnungen gegen „die Befreiung der Kirche und ihrer Beamten eingeführt worden „sind, null und nichtig sein sollen und das neue Gesetz ver„ordnet, dass dieselben aus den Capitularien gänzlich gestri„chen werden und überdies ähnliche Versuche an und für „sich ungültig sein sollen. Wenn Jemand dagegen handelt, „so hat er die geordneten Strafen zu erwarten. Wenn sich „aber Jemand zu irgend einer Zeit als Verächter dieses neuen „Gesetzes erweisen sollte, so soll ein Jeder in Unserm ganzen „Reiche das Recht haben, seine Güter ungestraft in Besitz „zu nehmen.

13.

Dieselben Kaiser an den Palladius, Praef. Praet.

Durch dieses allgemeine Gesetz verordnen Wir, dass, wenn eine Witwe, oder eine Kirchendienerin oder eine Gottweihte Jungfrau, nämlich eine Nonne, oder mit welchem andern kirchlichen Ehrennamen oder kirchlichen Würde ein solches Frauenzimmer benannt werden mag, durch ihr Testament, oder ihren minder feierlichen, letzten Willen, welcher jedoch in jeder Hinsicht zu Recht beständig sein muss, der Kirche oder der Kapelle eines Heiligen, oder der Geistlichkeit oder einem Kloster oder den Armen etwas von ihrem ganzen oder theilweisen Vermögen, es sei, was es wolle, zu hinterlassen gemeint gewesen ist, dieses in alle Wege gültig und beständig sein soll, es möge nun durch Einsetzung, oder durch Substitution, durch Vermächtniss, oder durch allgemeines oder besonderes Fideicommiss, es möge durch schriftlichen, oder mündlichen letzten Willen geschehen sein, und jeder Zweifel soll künftighin bei Angelegenheiten dieser Art wegfallen. Geg. am 22. Apr. 455 zu Constantinopel, unter dem achten Consulate des Valentinianus und dem des Anthemius.

Auth. de Monachis. §. *Illud quoque* (*Nov. V. c.* 5.)

„Diejenigen, welche in ein Kloster eingetreten sind, weihen „sich und ihr Eigenthum durch diesen Eintritt Gott, können „also über das Letztere, auf welches sie kein Recht mehr ha„ben, auch keinen letzten Willen errichten.

Auth. de Sanctissimis episc. §. *Si qua* (*Nov. CXXIII. c.* 38.)

„Wenn ein Frauenzimmer oder ein Mann das Kloster„leben erwählt hat und es sind keine Kinder da, so sollen „die Güter derselben, wenn sie wirklich ins Kloster einge„treten sind, demjenigen Kloster zufallen, für welches sie sich „bestimmt haben. Wenn aber Jemand, welcher Kinder hat, „ohne vorher über sein Vermögen verfügt zu haben, in das „Kloster geht, so soll es ihm nachher noch frei stehen, sein „Vermögen unter seine Kinder zu vertheilen und zwar so, „dass keinem derselben der Pflichttheil geschmälert wird, das „aber, was er ihnen nicht bestimmt hat, dem Kloster zufal„len. Wenn er aber sein ganzes Vermögen unter seine Kin„der vertheilt hätte, so soll er für sich einen gleichen Theil „mit dem seiner Kinder zurückbehalten und dieser dem Klo„ster zufallen. Wenn er aber nach dem Eintritte ins Klo„ster sterben sollte, ohne sein Vermögen unter seine Kinder „vertheilt zu haben, so sollen diese den Pflichttheil, das Klo„ster aber den übrigbleibenden Bestand des Nachlasses erhalten.

14.

Die Kaiser Leo und Anthemius an den Armasius, Praef. Praet.

Wir befehlen, dass von nun an kein Erzbischof, welcher in dieser Hauptstadt der hochheiligen, rechtgläubigen Kirche vorsteht, und kein Kirchenverwalter, welchem die Aufsicht über die geistlichen Güter anvertraut ist, das Befugniss haben soll, Grundstücke oder Besitzungen, es mögen städtische oder ländliche sein, oder überhaupt unbewegliche Sachen, oder die Sclaven oder Leibeignen, welche zu jenen Grundstücken gehören, oder das weltliche Zinsgetreide, es möge nun dasselbe durch einen letzten Willen oder unter Lebenden den heiligen Kirchen zugefallen sein, durch irgend eine Art von Veräusserung auf irgend Jemand überzutragen, so dass sie zwar diese Grundstücke an Andere verleihen, bebauen, vermehren und erweitern, aber Niemandem ganz abtreten können. Wenn aber Jemand aus Freigebigkeit durch Testament, es sei errichtet, wie es wolle, oder durch Codicill, oder durch blossen mündlichen letzten Willen, oder durch Vermächtniss oder Fideicommiss oder durch Schenkung auf den Todesfall, oder durch

irgend eine andere letztwillige Verfügung, oder auch unter Lebenden durch Verkauf oder Schenkung oder irgend ein anderes Geschäft sein Vermögen oder wenigstens einen gewissen Theil desselben an Grundstücken, Besitzungen oder Gebäuden oder an Zinsgetreide oder Sclaven und Leibeignen oder deren Sondergute der oberwähnten hochheiligen Kirche zuwenden sollte, so sollen alle diese Verfügungen ohne irgend eine Abänderung unangefochten beobachtet werden. Auch thun Wir zu wissen, dass bei keiner Gelegenheit und zu keiner Zeit zur Wiedervergeltung einer erzeigten Wohlthat oder zur Erwiederung eines Geschenkes Jemandem das Befugniss zustehe, (von jenen Gütern) etwas wegzuschenken oder an Kauflustige zu veräussern, es müssten denn alle Geistliche nebst dem andächtigen Bischof und dem Verwalter des Kirchenvermögens in die Veräusserung solcher Besitzungen einwilligen; denn es ist angemessen, dass Alles, was zum Vermögen der heiligen Kirche gehört oder etwa später noch dazu geschlagen wird, eben so, wie die hochheilige und andächtige Kirche selbst, unantastbar und mit Ehrerbietung bewahret werde, damit, gleichwie sie selbst die ewige Mutter des Glaubens und der Wahrheit ist, auch ihr Vermögen für immer unversehrt erhalten werde.

§. 1. Ja, und wenn es Jemand von den Verwaltern der Kirchengüter, oder eine andere Person, unternommen hätte, diese Unsere hohen Befehle aus Widersetzlichkeit und in kirchenräuberischer Absicht freventlich zu verletzen, so soll Derjenige, welcher es mit frechem Vorsatze versucht hätte, geistliche Grundstücke unter dem Namen der Schenkung oder des Kaufes oder des Tausches oder irgend eines andern Geschäftes zu erwerben, oder sich zu eigen zu machen, ohne das eben festgesetzte Verfahren zu beobachten, aller Frucht seiner eignen Verwegenheit verlustig gehen und die Kaufpreise und Geschenke, welche wegen eines solchen Geschäftes dem Kirchenverwalter oder irgend einer andern Person zugewendet worden sind, sollen zu den Einkünften und Nutzungen der Kirche geschlagen werden. Aber die Grundstücke und alle dazu gehörigen Gegenstände, nebst allen Früchten, Zinsen oder andern Zubehörungen, welche mittlerweile gefällig worden sind, sollen durch die Geistlichen und die Verwalter der Kirchengüter zurückgefodert und als schlechterdings von Niemandem ge- oder verkauft angesehen werden, weil Das, was den Gesetzen zuwiderläuft, als nicht geschehen zu betrachten ist.

§. 2. Derjenige Kirchenverwalter aber, welcher eine solche Handlung begangen, oder auch nur zugelassen, oder zu irgend einem Verkaufe, oder einer Schenkung, oder einem

Tausche dieser Art, wenn es nicht auf die in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebene Weise geschehen ist, oder endlich zu irgend einer andern Veränsserung seine Einwilligung gegeben hat, soll der ihm übertragenen Verwaltung der Kirchengüter verlustig und der der Kirche von ihm zugefügte Schaden aus seinen Gütern ersetzt, seine Erben und Nachfolger oder Nachkommen aber sollen wegen jener Handlung oder geschehenen Einwilligung von den geistlichen Beamten mit einer Klage belangt werden.

§. 3. Diejenigen Notarien, welche sich unterfangen sollten, über ein derartiges, verbotenes Geschäft einen schriftlichen Contract auszufertigen, sind mit immerwährender Landesverweisung zu bestrafen.

§. 4. Und die Richter oder Sachwalter, welche eine solche Schenkung oder ein anderes, verbotenes Geschäft der Art abgeschlossen haben, sollen ihres Amtes entsetzt und mit Einziehung aller ihrer Güter bestraft werden.

§. 5. Damit es jedoch nicht scheine, als ob den Verwaltern der Kirchengüter jeder Weg und jede Gelegenheit abgeschnitten werde, für das Beste der heiligen Kirchen durch nützliche Maassregeln zu sorgen, so gestatten Wir, dass Das, was gewöhnlich für erspriesslich gehalten wird, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, vorgenommen werde. Wenn also ein Verwalter der Kirchengüter in hiesiger Hauptstadt es der Kirche für erspriesslich erachten sollte, Demjenigen, welcher sich dazu meldet, den Niessbrauch gewisser Besitzungen und Grundstücke, welche der Kirche zugehören, es mögen nun dieselben in der Stadt oder auf dem Lande gelegen sein, nach dessen Wünschen auf eine gewisse Zeit zu ertheilen, so mag der Kirchenverwalter auf die Zeit, welche zwischen Beiden ausgemacht worden ist, oder auch auf Lebenszeit des Empfängers, wenn derselbe es wünschen sollte, einen Vertrag mit Dem, der sich gemeldet hat, abschliessen und schriftlich abfassen, in welchem sowohl die Zeit, für welche die Verleihung ausgemacht worden, festzusetzen, als auch zugleich anzugeben ist, was ein Jeder von ihnen bei Gelegenheit dieser Verleihung zu empfangen habe; nämlich dass der Niessbrauch eines geistlichen Grundstückes auf eine gewisse Zeit verliehen werde, nach Ablauf der ausgemachten und festgesetzten Zeit aber das Recht auf die Einkünfte dem Eigenthume und Befugnisse der Kirche unbedingt wiederzufalle, und zwar dergestalt, dass entweder nach Ablauf der Zeit, welche unter jenen festgesetzt war oder auch zu der Zeit des Todes, wenn diese ausgemacht war, Derjenige, welcher eine kirchliche Besitzung und den in gewissen Einkünften bestehenden Niessbrauch durch Vertrag an sich gebracht hatte, nicht weniger, als noch einmal so viel

von den Einkünften, welche er selbst genossen, zugleich mit dem Eigenthume der Grundstücke und unbeweglichen Güter selbst, nebst den dazu gehörigen Sclaven und Leibeignen an die Kirche zurückerstatte. Denn, wenn der Vertrag nicht unter dieser Bedingung eingegangen worden ist, so erklären Wir ihn für ungültig, und es soll vielmehr die geistliche Besitzung als für nicht übergetragen betrachtet und im Vermögen und Eigenthume der Kirche verbleiben und durch die Verwalter der Kirchengüter zurückgefordert werden. Geg. zu Constantinopel, 470, unter dem Consulate des Jordan und Severus.

Auth. de Non alienandis aut permutandis. §. Nos igitur. (Nov. VII. c. 1.) et Auth. de Alienat. et emphyt. §. Hoc etiam super ipsis et §. Hoc verbo jubemus (Nov. CXX. c. 6. et 7.)

„Diese Verordnung ist auf jeden geistlichen Ort und Verein, welcher durch fromme Stiftung gegründet ist, dergestalt ausgedehnt worden, dass die Güter derselben auch nicht verpfändet werden dürfen. Und dies ist bei allen denjenigen unbeweglichen Gütern, welche vom kaiserlichen Hause den obwähnten Anstalten zugewendet werden, für immer zu beobachten, bei den übrigen jedoch insofern eine Ausnahme zu machen, als dringende Schulden vorhanden sind. Wenn diese nämlich aus den beweglichen Sachen nicht getilgt werden können, so sollen zunächst die unbeweglichen zu besonderem Pfande gestellt werden, und der Gläubiger sich die Nutzungen derselben, sowohl für Capital, als Zinsen zu 3 pro C. zu Gute rechnen dürfen. Wenn aber hierauf der Gläubiger nicht eingehen will, so soll der Obere der Kirche bei Demjenigen, von welchem er eingesetzt worden ist, nach unverzüglicher Abfassung eines Protocolles, und nach Einwilligung der Mehrzahl von den kirchlichen Beamten, schwören, dass sowohl die Schuld in Wahrheit begründet sei, als auch aus den beweglichen Gütern nicht bezahlt werden könne; hierauf ist öffentlich bekannt zu machen, dass das Kirchengut innerhalb 20 Tagen verkauft und dem Meistbietenden unter der Bedingung überlassen werden solle, dass der zu erlegende Kaufpreis für die Schuld (an den Gläubiger der Kirche) zu entrichten sei, denn unter keiner andern Bedingung wird die Sache dem Käufer zugeschlagen. Und auch das soll mit niedergeschrieben werden, dass bei diesem Geschäfte nichts zum Schaden des Gotteshauses geschehen sei. Würde sich aber kein Käufer finden, so soll die Sache auf das Genaueste abgeschätzt, dem Gläubiger an Zahlungsstatt übergeben und mit Einwilligung des Oberen in der Kirche und der Mehrzahl der Kirchenbeamten zu der ganzen Würderungs-Summe noch der 10te Theil hinzugefügt werden. Es

„muss aber auch die Sache selbst sich in Bezug auf Beschaf-„fenheit, Grösse und die (damit verbundenen) Lasten zu den „übrigen nur mittelmässig verhalten. Und für den Gläubiger „ist hier nur Derjenige anzusehen, welcher beweist, Dass das-„jenige, was er dargeliehen, zum Nutzen des Gotteshauses „verwendet worden sei.“

Auth. de Non alienandis aut permutandis §. *Sicut autem.* (*Nov. VII. c.* 12.)

„Eben so wie die Veräusserung von Kirchengütern un-„tersagt ist, wird auch die Erwerbung solcher Besitzungen „(von Seiten der Kirche) verboten, welche keinen Nutzen „oder auch Schaden bringen, wie etwa solche, welche mit „Steuern behaftet sind.“

Auth. de Non alien. §. *Quia vero cognovimus* (*Nov. VII. c.* 11.) *et Auth. de Alien. et emph.* §. *Et quoniam* (*Nov. CXX. c.* 7.)

„Um so mehr ist aber die Veräusserung eines Klosters „verboten, durch welche dasselbe zu seiner ursprünglichen „Beschaffenheit und zu weltlichem Gebrauche zurückkehrt.“

Auth. de Alien. et emph. §. *Si vero non sint vers. oeconomis.* (*Nov. CXX. c.* 5.)

„Aber wie auch dieses Recht [1]) Andern zustehen mag, „so wird es doch gewissen Personen untersagt, solche Güter „zu erwerben, nemlich dem Verwalter der Kirchengüter und „seinen Verwandten, denn sonst fallen die Güter derselben, „sowohl der Verwalter selbst, als auch der Oberen, mit de-„nen sie in Verbindung stehen, nach ihrem Tode derjenigen „Kirche zu, von welcher sie die Sache erworben hatten.

Auth. de Non alien. aut permut. §. *Quia vero Leonis* (*Nov. VII. c.* 5.) *et de Alien. et emph.* §. *Si vero praeter haec* (*Nov. CXX. c.* 11.)

„Derjenige, welcher die oben erwähnten (Kirchen-)Güter „ohne Beobachtung der gesetzlichen Form, jedoch nicht durch „eine unentgeltliche Veräusserung erworben hat, soll zwar „die Sache selbst mit allen mittlerweile bezogenen Nutzungen „zurückerstatten, aber die Klage auf Das, was er bezahlt „hatte, kann er nicht gegen die ehrwürdige Kirche, son-„dern (nur) gegen Den anstellen, welcher die Veräusse-„rung vorgenommen hat. Ein Schenknehmer aber soll nicht „nur die Sache selbst mit allem Zubehör und allen Nutzun-„gen zurückgeben, sondern auch überdem noch einmal so viel

1) Kirchengüter zu erwerben.

„entrichten. Auch ein Gläubiger soll, nach Zurückgabe der „Pfandsache, die Klage auf Bezahlung blos gegen Den anstel„len können, welcher ihm das Pfand übergeben hatte. Der, „welcher ein Erbzinsgut empfangen, soll dasselbe ebenfalls „verlieren und Das, was er schon bezahlt hat, nicht zurück„fordern, sondern vielmehr sogleich Dasjenige abführen, was „er im Falle eines gesetzlichen Vertrages in jedem einzelnen „Jahre zu entrichten gehabt hätte; aber noch richtiger heisst „es, dass einem Empfänger dieser Art schlechterdings alle „Klagen verweigert werden sollen."

Auth. de Alien. et emph. §. *Si vero quaedam sunt* (*Nov. CXX. c.* 1.)

„Wenn die erwähnten Gotteshäuser an Baufälligkeit lei„den, die nicht wieder herzustellen ist, so sollen auch diese „in beständigen Erbzins dergestalt ausgethan werden, dass „der Empfänger die Bestandtheile des abgetragenen Gebäudes „benutze, der Zins aber auf den dritten Theil Desjenigen her„abgesetzt werde, was aus dem noch tüchtigen Gebäude ge„nommen wurde, oder, wenn derselbe (der Empfänger) gleich „wieder aufbaut, so soll von den Zinsen, welche ihm nach „geschehener Abschätzung auferlegt werden, die Hälfte an das „Gotteshaus entrichtet werden; im erstern Falle aber ist der „Zins gleich nach eingegangenem Geschäfte zu bezahlen."

Auth. de Non alien. §. *Quia vero Leonis* (*Nov. VII. c.* 3.) *et Auth. de Alien. et emph.* §. *Et hoc quidem vers. licentiam* (*Nov. CXX. c.* 6.)

„Auch ein beständiger Erbzins ist an diesen Gegenstän„den erlaubt, wenn das Geschäft in Beisein Derer abgeschlos„sen wird, welche vom Gesetze dazu berufen sind, und wenn „Diejenigen, welche dabei betheiligt sind, eidlich erhärten, dass „durch diesen Vertrag dem Gotteshause kein Schaden zuge„fügt werde; der gewöhnliche Ertrag der Sache, wie er statt„gefunden hat, als er noch der Kirche zufiel, darf aber höch„stens nur um den 6ten Theil vermindert werden, oder, wenn „die Sache durch Unfall an ihrem Werthe verloren hätte, so „soll sie nunmehr für eine feststehende Abgabe in Erbzins „verliehen werden. Wenn aber eine Sache von Werth ist „und dennoch wenig oder gar keine Zinsen einträgt, so soll „dieselbe genau abgeschätzt und hiernach der gehörige Zins fest„gesetzt werden. Und auch nur solche Gegenstände sollen „in Erbzins ausgethan werden, welche dem Verwalter der „Kirchengüter und den übrigen Vorstehern zu diesem Behufe „geeignet scheinen."

Auth. de Non alien. aut permut: §. Sinimus igitur (Nov. VII. c. 2.)

„Aber dem Kaiser ist es auch erlaubt, (Kirchengüter) „für eine grössere oder bessere Sache, oder auch eine von „gleichem Werthe einzutauschen, wenn das Staatswohl dieses „erheischt und die (vorgeschriebene) Geschäftsform vorangegangen ist.“

Auth. const. Quae ex adscriptitio §. Quia igitur (Nov. LIV. c. 2.)

„Gleicherweise kann (über die Kirchengüter) ein gültiger Tausch getroffen werden, wenn dies ohne Schaden beider Theile geschieht und die Einwilligung der oben erwähnten Personen hinzutritt.“

Auth. de Alien. et emph. §. Si vero quis de praedictis (Nov. CXX. c. 7.)

„Eben so kann auch ein Grundstück, welches wegen der „(zu entrichtenden) öffentlichen Steuern keinen Nutzen bringt, „veräussert werden, wenn nur, wie oben gesagt, das Geschäft „schriftlich abgefasst und ein Eid geleistet wird, dass die Veräusserung aus keinem andern Grunde geschehe, als um die „Freiheit der hochwürdigen Kirche zu erhalten.“

Auth. de Alien. et emph. §. Si vero quis aut locator (Nov. CXX. c. 8.) et de Non alien. §. Scire (Nov. CVII. c. 3. et CXX. c. 8.)

„Wer eine solche (Kirchen-)Sache gepachtet oder in Erbzins bekommen, selbige aber verschlechtert, oder den Erbzins „zwei Jahre lang nicht bezahlt hat, soll auf diesen Fall des „Besitzes entsetzt werden, muss jedoch den Zins für die ganze (festgesetzte) Zeit bezahlen und den Schaden, den er der „Sache zugefügt hat, ersetzen, ohne Dasjenige zurückfodern zu „können, was er der Verbesserung halber aufgewendet.“

Auth. de Alien. et emph. §. Si vero aliquis voluerit (Nov. CXX. c. 2.)

„Diese Gestattung des Gebrauchs (einer Kirchensache) „findet bei jeder Kirche statt.[2]) Wenn derselbe beendigt

2) Nämlich, dass, wenn Jemand auf Lebenszeit oder auch auf eine kürzere den Gebrauch eines Kirchengutes empfing, er der Kirche eine andere Sache von gleichem Werthe sofort ins volle Eigenthum übergeben musste und sowohl diese bei der Kirche verblieb als auch die verliehene nach dem Tode des Empfängers oder nach Ablauf der festgesetzten, kürzeren Zeit an die verleihende Kirche zurückfiel.

„ist, so fallen beide Sachen in das volle Eigenthum der „erwähnten Kirche, auch darf diejenige Sache, welche der „Kirche dafür[3]) gegeben wird, nicht höher besteuert sein und „muss auch dieselben Nutzungen tragen.“

15.

Der Kaiser Zeno.

Wenn Jemand eine bewegliche oder unbewegliche oder sich selbst bewegende Sache oder ein Befugniss einem Heiligen oder Propheten oder Engel geschenkt hat, um demselben späterhin eine Capelle zu errichten, und die Schenkung der Behörde angezeigt hat, so sollen sowohl er, als seine Erben angehalten werden, das Werk, obwohl es vielleicht noch nicht begonnen ist, herzustellen und dem vollendeten Gebäude Dasjenige zu übergeben, was in der Schenkung enthalten ist. Dasselbe soll auch bei den Lazarethen, Krankenhäusern und Hospitälern stattfinden und die Bischöfe und Verwalter sollen das Recht haben, jene (die Stifter) zu belangen. Ist dies (das Versprechen des Stifters) aber erfüllt, so soll die Verwaltung sich nach der Anordnung Derer richten, welche die Stiftung gemacht haben, und soll auf die (von denselben) vorgeschriebene Weise geschehen.

16.

Der Kaiser Zeno an den Sebastianus, Praef. Praet.

Wir befehlen, dass mit gänzlicher Beseitigung und Aufhebung Dessen, was gegen den Gott des wahren Glaubens auf irgend eine Weise geschehen ist, alles Dasjenige wieder Platz ergreife und in seine alten Rechte trete, was vor dem öffentlichen Bekenntnisse Unserer Hoheit über den wahren, religiösen Glauben und über die Verfassung der hochheiligen Kirchen und Capellen fest beobachtet worden; und wollen, dass Alles, was zur Zeit des Tyrannen dagegen eingeführt worden ist, und zwar sowohl gegen die ehrwürdigen Kirchen, über welche der gottselige und andächtige Bischof Acacius, der Patriarch und Schöpfer Unserer Demuth, die priesterliche Aufsicht führt, als auch gegen die übrigen (Kirchen), welche sich in den verschiedenen Provinzen befinden oder gegen die hochwürdigen Vorsteher derselben, es möge dies nun das Recht der Priesterwahlen, oder die Absetzung irgend eines Bischofs, die zu jener Zeit Jemand vorgenommen hätte, oder die Begünstigung, in oder ausser der Versammlung der Bischöfe den Vorrang vor Andern zu haben oder das Vorrecht eines Erzbi-

3) Für den Gebrauch des Kirchengutes.

schofs oder Patriarchen zu jenen gottlosen Zeiten betreffen, gänzlich der Vergessenheit übergeben werde, so wie auch, dass mit Beseitigung und Aufhebung Dessen, was durch solche gottlose Befehle, oder Rescripte oder Constitutionen oder Vorschriften des Unglaubens herbeigeführt worden ist, vielmehr Dasjenige unverletzt beibehalten werde, was früher von den Kaisern seligen Andenkens vor Unserer Regierung und später von Unserer Hoheit selbst über die heiligen Kirchen oder Capellen so wie über die andächtigen Bischöfe und über Geistliche und Mönche zugestanden oder festgesetzt worden ist. Auch verordnen und befehlen Wir in Bezug auf die Hauptstadt, dass die hochheilige Kirche dieser rechtgläubigen Stadt, die Mutter unsers Glaubens, so wie die aller übrigen, rechtgläubigen Christen und der heilige Stuhl derselben Hauptstadt alle die Begünstigungen und Ehrenrechte bei Bischofswahlen oder in Bezug auf den Vorrang vor Andern, und alle übrige Rechte, welche dieselben vor oder unter Unserer Regierung erweislich gehabt haben, auch für die Zukunft ohne Störung geniessen sollen. Geg. am 17. Dec. 477, nach dem Consulate des Armasius.

17.

Der Kaiser Anastasius.

Die Vorrechte der grossen Kirche zu Constantinopel und der heiligen Gotteshäuser, welche unter ihr verwaltet und erhalten werden, sind zu bewahren.

§. 1. Aber die übrigen Kirchen oder auch die Klöster, Krankenhäuser, Hospitäler und Waisenhäuser, welche sich in derselben Stadt oder ihrem Bezirke befinden und welche der Aufsicht desselben Bischofs unterworfen sind, oder die Erzbischöfe, welche demselben ebenfalls untergeordnet sind, oder die, welche wieder unter der Aufsicht der letztern stehen, sollen ihre Grundstücke oder ihr Recht auf gewisse Zinsen [4]) nicht veräussern, es müsste denn ein Verkauf, oder eine Hypothek, oder ein Tausch, oder ein beständiger Erbzins (der Kirche) von Nutzen sein, nämlich, wenn der Werth Dessen, was veräussert wird, oder das Darlehn, welches gegen Verpfändung aufgenommen wird, zu Tilgung einer Schuld, die bei Gelegenheit eines Erbantrittes eingegangen wurde, oder zu Befriedigung anderer Bedürfnisse der ehrwürdigen Kirche, oder zu Wiedereinlösung eines dringend nothwendigen Gegenstandes oder zur Wiederherstellung des heiligen Gotteshauses verhelfen kann. Und sollten sie einen Tausch eingehen, so darf derselbe nur in Bezug auf eine Sache geschehen, welche

4) *Panes civiles*, dasselbe was *fructus civiles.*

(der Kirche) nothwendiger ist und keine geringeren Nutzungen bringt, als diejenige ist, welche (dafür) gegeben wird, und auch in Erbzins sollen sie eine Sache nur dann austhun, wenn dies ohne Schmälerung der Einkünfte geschehen kann, oder wenn die Sache oder das Grundstück weniger brauchbar und fruchtbar ist, denn Dasjenige, was wegen Unfruchtbarkeit (eher) Schaden bringt, kann verschenkt oder verliehen werden.

§. 2. Das Geschäft aber, welches abgeschlossen worden ist, soll nicht anders gelten, als wenn es aus einer der oben erwähnten Ursachen (eingegangen) und schriftlich aufgenommen und zwar zu Byzanz bei dem *Magister censuum*, in den Provinzen aber bei den Defensoren der Städte nach Vorlegung der kirchlichen Urkunden (gehörig) angezeigt worden ist, und zwar, rücksichtlich der Kirchen in Gegenwart der Vorsteher und der dabei angestellten Geistlichen; für die Klöster ist aber die Gegenwart der Aebte und der übrigen Mönche, für die Armenhäuser die des Verwalters, seiner Unterbeamten und der Armen selbst, für die Hospitäler die des Verwalters und aller der Beamten, welche unter seinen Befehlen stehen, und eben so bei den Waisenhäusern die des Aufsehers erfoderlich, so dass dann gültig sein soll, was die Mehrzahl beschlossen hat, jedoch auch mit Einwilligung des Bischofs derjenigen Orte, an welchen jene Handlung gewöhnlich vorgenommen wird. Auch sollen sich der *Magister census* und der Defensor nicht entbrechen, der ehrwürdigen Kirche, in welcher eine solche Handlung ohne deren Schaden vorgenommen wird, zu willfahren, sondern (vielmehr) das Beste derselben im Auge haben und im Unterlassungsfalle mit Erlegung von 20 Pfund Goldes bestraft werden. Hierauf aber sollen Urkunden aufgesetzt werden, in welchen sowohl der Ursachen als der (übrigen) Umstände des abgeschlossenen Geschäftes, so wie der Namen Derer, welche dabei gegenwärtig gewesen und Desjenigen, vor welchem die Abschliessung geschehen, Erwähnung zu thun ist.

§. 3. Wenn aber von dem oben Gesagten etwas unterlassen worden ist, so soll sowohl der Darleiher, als der Käufer seines Gegenstandes verlustig gehen, entweder des Darlehns oder des Kaufpreises; Der aber, welcher etwas durch Tausch empfangen hat, soll nicht nur Das, was er gegeben, sondern auch Das, was er erhalten, verlieren und wer etwas auf Lebenszeit in Erbzins oder durch Schenkung oder (andere) verbotene Verleihung empfangen hat, soll das Erhaltene und noch einmal so viel, als ihm gegeben worden ist, zurückerstatten.

§. 4. Aber das Bisbergesagte gilt nicht minder von den-

jenigen geistlichen Gütern, welche erst künftig erworben werden, als von den früher erworbenen und vorhandenen.

§. 5. Sollten jedoch, ausser den heiligen Geräthschaften, bewegliche Güter vorhanden sein, welche bei den erwähnten Fällen hinreichen, so soll sowohl die Veräusserung, als die Verpfändung der nothwendigen Grundstücke und Zinsen unterbleiben.

18.

Der Kaiser Anastasius.

Das Gesetz weist der grossen Kirche zu Constantinopel 70 Pfund Goldes als Einkünfte zu dem Zwecke an, dass in der Stadt Constantinopel die Begräbnisse ohne Aufwand und unentgeltlich und zwar bis zu den neuen Mauern und bis zu den Blachernis [5]) stattfinden sollen. Denn die Durchfahrt von Syca gehört mit zu dem Stadtbezirke. Wer dagegen fehlt, soll nach dem Gesetze mit Erlegung von 50 Pfund Goldes bestraft werden.

19.

Der Kaiser Justinianus an den Menna, Praef. Praetor.

Demjenigen, was Mehrere nach ältern, wenn schon dunkel abgefassten Gesetzen zu behaupten gesucht haben, dass (nämlich) Schenkungen an fromme Stiftungen, wenn auch dieselben nicht gerichtlich eingegangen worden, dennoch gelten sollten, widersprechen Wir durch das klare und unzweideutige Gesetz, dass in künftigen Fällen die alten Rechte über das Bekanntmachen der Schenkungen (vor Gericht) bei Kräften bleiben sollen. Diejenigen Schenkungen aber, welche Jemand über irgend einen Gegenstand bis zu 500 Dukaten an die heilige Kirche, an ein Lazareth, Kranken-, Waisen- oder Armenhaus, oder Hospital oder Findelhaus oder an die Armen selbst oder an irgend eine Gemeinde gemacht hat, sollen auch ohne gerichtliche Bekanntmachung gültig sein. Wenn aber die Schenkung von grösserem Umfang ist, so soll dieselbe, sie müsste denn vom Kaiser (selbst) geschehen sein, nicht anders gelten, als wenn sie bei den Gerichten angezeigt worden, und Niemandem soll es frei stehen, die über das gerichtliche Bekanntmachen der Schenkungen von den Vorfahren gefassten Beschlüsse aus irgend einer Ursache, selbst wenn sich dieselbe auf eine gewisse Frömmigkeit gründete, ausser den von Uns besonders aufgestellten Fällen, abzuändern. Geg.

5) Ein Palast in Constantinopel.

[20.]

[Weder durch kirchliche Vorschrift, noch auf Befehl des Erzbischofs dürfen die für die Soldaten bestimmten Lebensmittel auf Capellen, Geistliche oder Klöster übergetragen werden, . [6])]

20.

Der Kaiser Justinianus.

Weder durch kirchliche Vorschrift noch auf Befehl der Obrigkeit dürfen die für die Soldaten bestimmten Lebensmittel zum Besten von Kirchen oder Geistlichen verwendet werden.

21.

Derselbe Kaiser an den Demosthenes, Praef. Praet.

Wir verordnen, dass es Niemandem frei stehen soll, die Gott geweihten und heiligen Gefässe oder Gewänder und die übrigen kirchlichen Geräthschaften, welche für den Gottesdienst bestimmt sind, (zumal) da auch die ältern Gesetze die kirchlichen Gegenstände dem weltlichen Verkehre entzogen haben, entweder zu verkaufen, oder auf Hypothek oder zu Pfand zu geben, sondern dass (vielmehr) die andächtigen Bischöfe und die Verwalter der Kirchengüter oder die Aufseher über die heiligen Geräthschaften solche auf alle Weise von Denen zurückfodern sollen, welche so etwas zu unternehmen gewagt haben; und dass die letzteren, ohne irgend eine Klage auf Erstattung des Kaufpreises oder Bezahlung des Capitales, für welches die Sachen verpfändet worden sind, (welche Klagen als völlig unstatthaft zu betrachten) anstellen zu können, zur Herausgabe jener Sachen in alle Wege gehalten sein sollen. Und wenn auch jene Sachen schon eingeschmolzen oder auf irgend eine Weise verändert oder auch zerschlagen worden wären, so soll dennoch entweder auf die Sachen selbst, oder auf den Werth derselben geklagt werden können, entweder mit einer dinglichen oder persönlichen oder allgemeinen Klage, deren Inhalt in vielen und verschiedenen Rechtssätzen häufig anzutreffen ist. Von diesem Verbote soll jedoch der Fall ausgenommen sein, dass an irgend einem Orte Gefangene auszulösen wären. Denn wenn die Nothwendigkeit eintritt, Gefangene auszulösen, so gestatten Wir sowohl den Verkauf, als Hypothecirung und Verpfändung der oben erwähnten heiligen Geräthschaften, indem es keineswegs zu tadeln ist, wenn man das Leben der Menschen den Gefässen oder Gewändern jeder Art vorzieht. Und dieses soll nicht

6) *Quasi deficientibus numero corporibus.*

blos bei künftigen Geschäften, sondern auch bei denen, welche bereits vor Gericht anhängig sind, stattfinden.

Auth. de Alien. et emph. §. penult. in fin. (Nov. CXX. c. 10)

„Wenn übrigens die Kirche überflüssige Geräthschaften „besitzt, und Schulden hat, welche sie auf keine andere Weise „tilgen kann, so können jene alle, damit nicht ein Grundstück veräussert werde, oder verloren gehe, nach gepflogener Verhandlung vor dem Oberen der Kirche oder nach „Bekanntmachung bei einer andern ehrwürdigen Kirche (an „Zahlungsstatt) gegeben, oder auch, eingeschmolzen, an jeden „Andern verkauft werden, damit nur die Schuld bezahlt werden könne. Wer aber (dergleichen Sachen) gegen diese „Verordnung erworben hat, soll denselben Strafen unterworfen sein, welche in Bezug auf unbewegliche Güter festgesetzt worden sind."

22.

Derselbe Kaiser an den D e m o s t h e n e s, *Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass (alle) Gegenstände, welche den heiligen Kirchen oder den Lazarethen, Klöstern, Waisenhäusern, Hospitälern, Armen- und Krankenhäusern, Findelhäusern, oder endlich irgend einer andern, ähnlichen Anstalt, aus reiner Freigebigkeit entweder unter Lebenden, oder auf den Todesfall, nämlich durch letzten Willen, verliehen werden, von der Erwerbsteuer frei sein sollen, indem das Gesetz, welches über dergleichen Abgaben erlassen worden ist, zwar in Bezug auf andere Personen bei Kräften bleibt, allein in Hinsicht auf die Kirche und ähnliche fromme Stiftungen zu Gunsten der Religion weniger streng zu beobachten ist. Denn warum soll nicht ein Unterschied zwischen göttlichen und menschlichen Dingen gemacht und der himmlischen Liebe ein Vorrecht eingeräumt werden?

§. 1. Dieses (Vorrecht) soll nicht nur in den Fällen, welche sich künftig ereignen möchten, sondern auch in den bereits anhängigen, welche durch richterliches Urthel oder gütlichen Vergleich noch nicht beseitigt worden sind, stattfinden.

§. 2. Vorgelesen im S e p t i m i l i a r i u m [7]) dieser berühmten Stadt, im neuen kaiserlichen Rathe des J u s t i n i a n u s.

7) S e p t i m i l i a r i u m, oder S e p t i m u m M i l i a r i u m oder S e p t i m u m, war ein neuer Palast, welchen J u s t i n i a n in der Vorstadt von Constantinopel den Verhandlungen des geh. Rathes bestimmt hatte.

23.

Derselbe Kaiser an den Julianus, Praef. Praet.

Damit zwischen den Rechten der Kirche oder des Staates und den Befugnissen der Einzelnen ein gehöriger Unterschied stattfinde, so verordnen Wir, dass, wenn Jemand den hochheiligen Kirchen oder den ehrwürdigen Hospitälern, den Mönchs- oder Nonnenklöstern, den Waisen-, Findel- und Verpflegungshäusern, oder endlich einer städtischen Gemeinde eine Erbschaft, ein Vermächtniss oder Fideicommiss hinterlassen, oder auch etwas geschenkt oder verkauft hat, jene das Befugniss haben sollen, das Geschenkte, Verkaufte oder Hinterlassene zu jeder Zeit einzutreiben, so dass die gewöhnliche Verjährung nicht entgegensteht. Aber auch diejenigen Gelder oder Gegenstände, welche zur Auslösung von Gefangenen hinterlassen oder auf eine gesetzliche Weise durch Schenkung verliehen worden sind, sollen zu jeder Zeit eingetrieben werden können. Es lag uns nämlich am Herzen, solche Klagen von keiner Zeitbestimmung abhängig zu machen, aber damit es nicht scheine, als ob Wir dieselben ins Unendliche ausdehnen wollten, so wählen Wir das längste Menschenalter und gestatten das Erlöschen einer solchen Klage nicht anders, als nach Ablauf eines Zeitraumes von 100 Jahren; nur dann erst soll es nicht mehr erlaubt sein, ein solches Versprechen geltend zu machen. Wenn also den erwähnten, kirchlichen Anstalten oder Städten an beweglichen oder unbeweglichen oder sich selbst bewegenden Gegenständen eine Erbschaft, oder ein Vermächtniss oder ein Fideicommiss hinterlassen, oder etwas geschenkt oder verkauft, oder zum Zwecke der Auslösung von Gefangenen etwas hinterlassen oder geschenkt worden ist, so soll eine Klage darauf fast auf ewige Zeiten angestellt werden können, nämlich, wie schon oben erwähnt, auf hundert Jahre, sie möge nun gegen Die, welche das Versprechen ursprünglich gegeben haben, oder gegen deren Erben und Nachfolger erhoben werden, ohne dass die Ausflucht irgend einer andern Verjährung entgegenstehen soll.

§. 1. Aber in allen diesen Fällen gestatten Wir nicht nur persönliche, sondern auch dingliche Klagen, nämlich die hypothekarische, nach Maasgabe Unseres Gesetzes, welches den Vermächtnissnehmern und Fideicommissarien die hypothekarische Klage verliehen hat, und allen diesen Klagen setzen Wir blos eine Grenze, die des Menschenalters, nämlich den Zeitraum von hundert Jahren.

§. 2. Alle diese Bestimmungen aber sollen sowohl in den Fällen gelten, welche sich späterhin ereignen möchten, als

auch in denen, welche bereits vor Gericht anhängig sind. Geg. 528 unter dem Consulate des Kaisers **Justinian** PP.

Auth. de Eccles. tit. §. *Pro temporibus autem* (*Nov. CXXXI. c.* 6.)

„Diejenigen Klagen, welche durch Verjährung theils von „10, theils von 20, theils von 30 Jahren erlöschen, hören, „wenn sie einer kirchlichen Anstalt zukommen, (erst) nach „40 Jahren auf, wobei jedoch die drei- und vierjährige Ver„jährung (der beweglichen Sachen) bei Kräften bleibt; nur die „römische Kirche soll sich des Vorrechtes der 100jährigen „Verjährung erfreuen."

24.

Der Kaiser Justinianus.

Die Kirche zu Constantinopel ist das Haupt aller übrigen.

§. 1. Eine Verleihung geistlicher Grundstücke in colonarisches Recht [8]) soll ungültig sein, da dieselbe dem Gesetze selbst nicht bekannt ist.

§. 2. Wenn ein Beamter in Constantinopel für sich oder durch eine Mittelsperson von der grossen Kirche ein Grundstück erworben hat, so soll das abgeschlossene Geschäft ungültig sein, und er der Kirche den Werth der Sache erstatten, eben so auch der Verwalter der Kirchengüter. Wenn er aber auch auf irgend eine andere Weise durch Ueberredung oder Erpressung eine Kirchensache an sich gebracht hätte, so soll nicht nur das abgeschlossene Geschäft ungültig sein, sondern auch Das, was von Seiten der Kirche bei dieser Gelegenheit geleistet worden ist, derselben zurückgegeben, er selbst auch überdem mit Erlegung von 20 Pfund Goldes bestraft werden, und sowohl der Geber als der Empfänger, weil er ein solches Geschäft eingegangen, das Doppelte seiner Leistung gewähren, Alles aber der Kirche zufallen.

§. 3. Ueber 20 Jahre hinaus dürfen kirchliche Grundstücke nicht verpachtet werden.

§. 4. Blos an Bemittelte darf und soll ein geistliches Grundstück in Erbzins ausgethan werden, weil hier die Aussicht auf Wiedererstattung vorhanden ist. Auch darf derselbe über die Lebenszeit des Empfängers und zweier seiner Nach-

8) Wahrscheinlich ist unter dem *jus colonarium* das Recht der *bona libellaria* zu verstehen. Dies waren nämlich Grundstücke, welche ins freie Eigenthum eines Andern auf vorgängigen schriftlichen Contract (daher der Name) unter der Bedingung übertragen wurden, dass der Empfänger einen jährlichen Zins entrichten, den Contract zu bestimmten Zeiten erneuern, und den bezahlten, geringen Kaufpreis bei jeder Erneuerung nochmals bezahlen sollte.

folger nicht ausgedehnt, noch auch mehr, als der 6te Theil des bei der Übergabe festgesetzten Erbzinses erlassen werden. Wenn aber im Verlaufe der Zeit die Sache Schaden erleidet, so wird er (der Empfänger) aus dem Besitze gesetzt und muss den Schaden vergüten. Ist aber der Kirchenverwalter (hierbei) nachlässig zu Werke gegangen, und hat den Erbzins mit unpassenden Personen abgeschlossen, so soll er selbst für allen Nachtheil stehen.

25.

Die Chartularier [9]) der grossen Kirche sollen auch nicht durch eine Mittelsperson ein Grundstück der Kirche durch Pacht oder Erbzins oder auf eine andere Weise an sich bringen.

§. 1. Diese Chartularier werden auf vorgängige, schriftliche Ausfertigung angestellt, auf welcher sich sowohl die Unterschrift des Patriarchen, als die des Kirchenverwalters befindet.

§. 2. Und wenn es erwiesen würde, dass einer derselben etwas unterschlagen oder veräussert oder sich sonst unfertig betragen hätte, so sollen die Patriarchen und Kirchenverwalter ermächtigt sein, ihn aus der Liste zu streichen.

§. 3. Von solchen Chartulariern sind aber für die Canzlei des Orientes 15, für Asien 16, für Pontus 15, für die Leibwache 15, für Thracien 8, für Antiochien 6, für Calopodien 6, für die Ausgaben 10, und für die Legaten 9 anzustellen.

§. 4. Und es empfangen dieselben nach dem Herkommen für die über den Erbzins auszufertigenden Urkunden 2 Proc., für die, welche einen Pacht oder andere Geschäfte betreffen, 1 Proc.

§. 5. Wenn aber Jemand über die festgesetzte Zahl als Chartularier angestellt wird, so wird er abgesetzt und zahlt der Kirche 15 Pfund, und Der, welcher ihn angestellt hat, zahlt 20 Pfund.

§. 6. Unter genauer Erwägung und mit Zuziehung des Patriarchen sollen die Kirchenvorsteher die von den Erbzinsleuten, Pachtern oder Verwaltern eingezahlten Posten prüfen, so dass ein jeder der Kirchenvorsteher in der ihm selbst anvertrauten Verwaltung die Prüfung anstellt; rücksichtlich der übrigen [10]) aber sollen die Kirchenvorsteher die Rechnungen auf schriftlichen Befehl des Patriarchen durchgehen und die-

9) *Chartularii*: Schreiber, Secretaire, Actuarien, Expedienten, welche mit Ausfertigung von Urkunden zu thun haben.

10) Dies bezieht sich vermuthlich auf die Verwaltung der Kirchengüter in anderer Beziehung, d. h. derer, welche nicht ausgethan worden sind.

ser Letztere dieselben mit dem Worte: „Gelesen“ unterschreiben. Für Das aber, was ohne Beobachtung dieser Form geprüft worden ist, muss der Kirchenverwalter selbst stehen.

§. 7. Hingegen von den verrechneten oder empfangenen Einkünften oder eingegangenen Geldern erhalten die Kirchenvorsteher 1 Proc., wer aber mehr nimmt, soll seines Dienstes als Chartularier und seiner kirchlichen Würde verlustig gehn.

§. 8. Auch müssen die Kirchenvorsteher in jedem, höchstens in zwei Monaten, bei den Cassenführern unnachsichtlich Rechnung ablegen, und laufen im Unterlassungsfalle Gefahr (abgesetzt zu werden).

26.

Der Kaiser Justinianus an den Julianus, Praef. Praet.

Da Wir neuerdings in mehreren Testamenten solche Erbeinsetzungen gefunden haben, in welchen Jemand unsern Herrn Jesum Christum zum alleinigen Erben ernannt hatte, ohne irgend eine Capelle oder Kirche zu bezeichnen, oder unsern Herrn Jesum Christum zur Hälfte oder zu ungleichen Theilen, einen Andern aber ebenfalls zur Hälfte oder zu irgend einem Antheile gerufen hatte (denn es sind Uns schon mehrere solche Testamente vorgekommen), und da Wir bemerkten, dass hieraus in Bezug auf die älteren Gesetze eine grosse Unsicherheit entstand, so wollen Wir auch dieses verbessern und befehlen, dass, wenn Jemand unsern Herrn Jesum Christum entweder allein, oder auch nur zum Theil als Erben eingesetzt hat, unbezweifelt die heilige Kirche der Stadt, des Ortes oder des Bezirkes, in welchem der Verstorbene sich befunden, als eingesetzte Erbin zu betrachten sei und dass die Erbschaft entweder im Ganzen, oder zum Theil, wie nun die Erbeinsetzung lautet, durch die gottgeliebten Kirchenvorsteher eingetrieben werden mag, und dass dasselbe stattfinden soll, wenn ein Vermächtniss oder Fideicommiss ausgesetzt worden ist, dass nämlich dieselben den heiligen Kirchen zu dem Zwecke angehören, damit sie zur Unterstützung der Armen beitragen.

§. 1. Wenn er (der Erblasser) aber einen von den Erzengeln oder von den heiligen Märtyrern erwähnt hätte, ohne jedoch die Kirche zu benennen, was, wie Wir wissen, auch von Jemandem geschehen ist, der zu den Vornehmen gehörte und in der Gottesgelahrtheit und Rechtswissenschaft hoch angesehen war, so soll, wenn sich in jenem Orte oder dessen Bezirke eine Kirche befindet, welche zu Ehren jenes heiligen Erzengels oder Märtyrers erbaut worden ist, diese als eingesetzte Erbin betrachtet werden; wenn aber an jenem Orte oder in dessen Bezirke sich keine solche Kirche befindet, so

sollen die Kirchen, die in der Hauptstadt sind, als Erbinnen angesehen werden, und wenn in der Hauptstadt eine solche Kirche vorgefunden würde [11]), so soll dieser die Erbschaft, oder das Vermächtniss oder Fideicommiss unbezweifelt zufallen; wenn aber dort sich keine solche Kirche findet, so sollen es die (sämmtlichen) Kirchen des Ortes erhalten. Denn allerdings müssen den heiligen Kirchen alle andere Anstalten weichen, wenn es nicht klar erwiesen ist, dass der Verstorbene an einen andern Namen gedacht habe und einen andern bezeichnen wollen, als den er wirklich ausgesprochen, wie es Uns auch schon in dem Testamente eines gewissen Ponticus vorgekommen ist, bei welchem damals entschieden worden, dass das geschriebene Wort Dem, was in Wahrheit bestehe, keinen Eintrag thue.

§. 2. Wenn aber der Erblasser eine bestimmte Kirche nicht bezeichnet hat, und es befinden sich in jenem Orte oder dessen Bezirke mehrere Kirchen desselben Zeichens oder Namens, der Verstorbene hat aber eine derselben häufig besucht und eine besondere Anhänglichkeit für dieselbe an den Tag gelegt, so soll das Vermächtniss als dieser Kirche hinterlassen betrachtet werden; wenn aber keine solche Kirche vorhanden ist, so soll das Vermächtniss oder die Erbschaft zunächst derjenigen unter mehreren Kirchen desselben Namens zufallen, welche unvermögender, als die übrigen und der Unterstützung und des Almosens am bedürftigsten ist. Geg. zu Constantinopel, am 20. Oct. 530, unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

Dritter Titel.

Von Bischöfen und Geistlichen, von den Vorstehern der Waisenhäuser, Hospitäler, Findel- und Krankenhäuser, von Klöstern, Mönchen und den Vorrechten derselben, vom Sondergute der Krieger und der Auslösung der Gefangenen und von den verbotenen oder erlaubten Ehen der Geistlichen.

1.

Der Kaiser Constantius seinen Gruss an die Geistlichen.

Nach der Verordnung, die Ihr längst empfangen, soll Niemand entweder Euch oder Eure Untergebenen zu neuen Beiträgen in Anspruch nehmen, sondern Ihr sollt davon frei sein.

11) Die jenem Erzengel oder Märtyrer besonders geweihet wäre.

Überdem sollt Ihr auch keine Fremden bei Euch aufnehmen. Geg. am 26. Aug. 343, unter dem Consulate des Placidus und Romulus.

2.

Der Kaiser Constantius und Julianus, Caes. an den Bischof Felix.

Die Geistlichen sollen nicht mit ungehörigen Ansprüchen behelligt und nicht mit unbilligen Foderungen bedrängt oder mit lästigen Abgaben heimgesucht werden. Und wenn auch die Handelsleute zu einer gesetzlichen Abgabe verbunden sind, so soll doch dieser Übelstand von jenen Allen (den Geistlichen) fern bleiben. Denn wenn dieselben durch Sparsamkeit oder Behutsamkeit oder durch Verkehr, welcher jedoch den Anstand nicht verletzen darf, etwas gesammelt haben, so müssen sie dieses zu Gunsten der Armen und Dürftigen aufwenden, so wie auch Dasjenige, was aus ihrem Geschäfte oder Handel hat gesammelt oder zusammengebracht werden können, blos als ein Gewinn für die Kirche anzusehen ist.

§. 1. Aber auch die Untergebenen derselben, welche bei solchen Handelsgeschäften angestellt sind, wurden bereits durch mehrere hochachtbare Verfügungen des Kaisers, meines verewigten Vaters, insofern sichergestellt, als die Geistlichen sich mehrerer (der oben erwähnten) Vorrechte erfreuen sollten.

§. 2. Es sollen also die obengenannten (Geistlichen) zu ausserordentlichen Abgaben nicht verbunden und mit jeder Belästigung verschont sein.

§. 3. Eben so wenig sollen sie, oder ihre Besitzungen und Güter zu den Beiträgen für öffentliche Fuhren in Anspruch genommen werden.

§. 4. Dieses Vorrecht soll allen Geistlichen zu statten kommen, so wie auch die Eheweiber und Kinder derselben und ihre Untergebenen, Männer oder Weiber, und deren Söhne oder Töchter, von solchen Abgaben für immer befreit bleiben sollen. Geg. am 24. Dec., zu den Acten gebracht am 28. Dec. 357, unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Julianus, Caes.

Nova constitutio Friderici Imperatoris de statu et consuet. contra lib. eccles. §. Item nulla.

„Gleicherweise soll sich keine Gemeinde, oder öffent-„liche, oder Privatperson unterfangen, Steuern, Beiträge, „Zinsen oder Dienste von den Kirchen oder andern frommen „Stiftungen oder von den geistlichen Beamten zu verlangen, „oder die kirchlichen Güter in Anspruch zu nehmen. Hätten „sie es aber gethan und nach Auffoderung von Seiten der

„Kirche oder der Regierung den Ersatz verweigert, so sollen „sie das Dreifache erlegen und überdem noch ihre Güter der „Reichsacht unterworfen sein, wobei es auch, wenn nicht „der gehörige Ersatz geleistet wird, unvermeidlich sein Be-„wenden hat.“

3.

Derselbe Kaiser und Caes. an den Taurus, Praef. Praet.

Du sollst, kraft Deines hohen Amtes, nicht nur nicht dulden, dass Geistliche, welche Grundstücke besitzen, fremde Besitzungen von Abgaben frei erklären, sondern Du musst auch darauf dringen, dass dieselben, von den Grundstücken, welche sie selbst besitzen, die öffentlichen Steuern bezahlen. Denn Wir begehren, dass alle Geistliche, als Grundstücksbesitzer die an die Landescasse zu leistenden Steuern und öffentlichen Abgaben entrichten sollen. Geg. am 30. Jun. 360, unter dem 10ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 3ten des Julianus.

4.

Derselbe Kaiser an den Taurus, Praef. Praet.

Wenn die Unterbeamten des kaiserlichen Rechnungsführers die Besorgung des Postenlaufes oder die Bedürfnisse des Kriegszahlmeisters vernachlässigt oder auch die Fiscalischen Rechnungen unterschlagen haben und nun zu dem Ehrenstande der Geistlichen übertreten wollen, so sollen sie auf ihre früheren Pflichten zurückgewiesen werden. Wenn sie aber der Rechnungsablegung oder andern Verbindlichkeiten nicht unterworfen sind, so soll ihnen, nachdem die Richter in Kenntniss gesetzt worden sind, und die Beamten ihre Genehmigung ertheilt haben, und insofern das Streben nach einem lobenswürdigen Lebenswandel dies zu erheischen scheint, der Übertritt frei stehen, ohne dass sie einen Verlust ihres Vermögens zu besorgen haben. Sollten sie sich aber durch heimliche Kunstgriffe einzuschleichen suchen, so sollen sie 2 Drittel ihrer Güter ihren Kindern, oder, wenn sie kinderlos sind, ihren Verwandten, abtreten und nur den 3ten Theil ihres Vermögens zurückbehalten. Wenn es aber auch an Verwandten fehlt, so sollen 2 Drittel den Aemtern zufallen, in welchen sie dienen, und sie (ebenfalls) nur den 3ten Theil für sich behalten. Geg. am 29. Aug. 361 unter dem Consulate des Taurus und Florentius.

Auth. de Sanct. episc. §. Sed neque curialem (Nov. CXXIII. c. 15.)

„Aber Wir erlauben auch nicht, dass ein Gerichts- oder „anderer Beamter Geistlicher werde, damit nicht hierdurch

„der hochwürdigen Geistlichkeit Eintrag geschehe. Wenn „aber solche Personen unter die Geistlichkeit aufgenommen, „jedoch noch nicht zur Ordination gelangt sind, so sollen sie „auf ihr voriges Amt verwiesen werden, es müsste denn „etwa einer von ihnen wenigstens 15 Jahre lang in einem „Kloster gelebt haben, denn die Ordination solcher Personen „wollen Wir erlauben, wenn sie nach der Aufnahme unter „die Geistlichkeit ein klösterliches und anständiges Leben „geführt haben, wobei ihnen jedoch nur der 4te Theil ihres „Vermögens verbleibt, das Übrige aber dem Gerichte und dem „Fiscus anheimfällt."

§. 1. „Wenn aber einer von ihnen, nach erlangtem „geistlichen Ehrenstande eine Ehe geschlossen hätte, oder mit „einer Beischläferin in Verbindung getreten wäre, so soll er „ebenfalls, obwohl er ein solches Kirchenamt bekleidete, des„sen Inhaber sich verheirathen dürfen, auf sein voriges Amt „verwiesen werden. Dasselbe soll für alle andere Mönche „gelten, wenn sie auch früher kein besonderes Amt beklei„det haben. Und wer überhaupt irgend eine kirchliche Wür„de bekleidet und wieder in das weltliche Leben eintritt, soll „seines Ehrenstandes verlustig gehen und wieder auf das „gerichtliche Amt seines Wohnortes verwiesen worden."

5.

Der Kaiser Jovianus an den Secundus, Praef. Praet.

Wenn Jemand es gewagt hätte, Gott geweihete Jungfrauen zum Zwecke der Eheschliessung, Ich will nicht sagen zu entführen, sondern blos aufzufodern, so soll er mit Todesstrafe belegt werden. Geg. zu Antiochien, am 19. Febr. 364, unter dem Consulate des Kaisers Jovianus und dem des Varronianus.

6.

Die Kaiser Valens, Gratianus und Valentinianus an den Cataphronius.

Wir befehlen, dass die Priester, Diaconen, Subdiaconen, Exorcisten, Lectoren, Pförtner und Messdiener von allen persönlichen (weltlichen) Aemtern befreit sein sollen. Geg. am 5. März 377, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudis.

7.

Ein Auszug aus den in dem geheimen Rathe vor den Kaisern Gratianus, Valentinianus und Theodosius, unter dem Consulate des Syagrius und Eucherius am 30. Dec. 381 zu Constantinopel gepflogenen Verhandlungen.

Der Kaiser Theodosius hat im geheimen Ra-

the ausgesprochen: Weder freiwillig, noch dem Gesetze gemäss soll ein Bischof zur Ablegung eines Zeugnisses aufgefodert werden. Gleichermaassen hat er sich vernehmen lassen: Es ziemt sich nicht, einen Bischof zur Ablegung eines Zeugnisses zuzulassen, denn es wird dadurch sowohl seine Person belästigt, als auch seine hohe bischöfliche Würde erniedrigt.

Auth. de Sanct. episc. §. *Nulli vero judicum.* (*Nov. CXXIII. c.* 7.)

„Sondern der Richter soll einige seiner Unterbeamten zu „ihnen (den Bischöfen) senden, damit die Letzteren, nach Vor„legung des hochheiligen Evangeliums, wie es sich für die „Priester geziemt, Dasjenige aussagen, was sie wissen, keines„wegs aber einen Eid leisten.“

8.

Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius, an den Paulinus, Statthalter in Afrika.

Die Priester sollen ohne Beobachtung der lästigen Rechtsform ihr Zeugniss ablegen, jedoch so, dass sie nichts Falsches aussagen. Die übrigen Geistlichen aber, welche einen niederen Orden, oder ein niederes Amt empfangen haben, sollen, wenn sie zu Ablegung eines Zeugnisses aufgefodert werden, ganz auf gesetzliche Weise vernommen werden, jedoch (ist dies) so (zu verstehen), dass (auch in dem erstern Falle) den Parteien die Klage wegen eines Betruges unbenommen bleibt, welchen die Priester vielleicht dadurch begangen haben, dass sie, weil sie wegen ihres höhern Standpunktes zur Ablegung eines Zeugnisses ohne die lästige Rechtsform aufgefodert worden waren und nun vielleicht glaubten, dass sie weiter nichts zu fürchten brauchten, die Wahrheit verschwiegen. Denn um so straffälliger erscheinen Diejenigen, welche, nachdem ihnen durch Unsere Verordnungen die höchste Ehre zugestanden worden, demungeachtet als heimliche Verbrecher erfunden werden. Geg. am 25. Jul. 385, unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

Auth. de Sanct. episc. §. *Reverendissimis* (*Nov. CXXIII. c.* 20.)

„Die Priester und Diaconen, welche der Ablegung eines „falschen Zeugnisses überwiesen werden, sollen, wenn die „Sache blos Mein und Dein betrifft, drei Jahre lang ihres „geistlichen Amtes entsetzt und einem Kloster zur Strafe „übergeben, wenn es aber eine Criminalsache ist, des geist„lichen Ehrenstandes verlustig und mit den gesetzlichen Stra„fen belegt werden. Die übrigen Geistlichen aber sollen „ohne Unterschied ihres kirchlichen Amtes entsetzt und ohne

„Rücksicht auf die verhandelte Sache mit Schlägen gezüchtigt „werden.“

9.

Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius, an den Tatianus, Praef. Praet.

Blos dasjenige Frauenzimmer, welches bereits das 60ste Jahr überschritten hat, darf nach der Vorschrift des Apostels in die Gemeinschaft der Diaconissen aufgenommen werden. Geg. zu Mailand, am 21. Jun. 390, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

Auth. de Sanct. episc. §. Presbyterum. (*Nov. CXXIII. c.* 13.)

„Niemand soll Priester werden, welcher nicht bereits 35, „Niemand Diaconus oder Subdiaconus, welcher nicht 25, und „Niemand Lector, welcher nicht 18 Jahre alt ist. Auch ver„ordnen Wir, dass Niemand vor dem 35sten Lebensjahre zum „Bischof ordinirt werde.“

Auth. de Sanct. episc. §. Diaconissam vero. (*Nov. CXXIII. c.* 13.)

„Wir verordnen, dass keine Frauensperson in der heili„gen Kirche, als Diaconissa angestellt werde, welche noch „nicht 40 Jahre alt, oder welche zu einer zweiten Ehe über„gegangen ist.“

10.

Die Kaiser Arcadius und Honorius, an den Theodorus, Praef. Praet.

Wenn sich Jemand ein solches Verbrechen gegen die Kirche zu Schulden bringt, dass er die öffentlichen Gotteshäuser betritt und die Priester und Kirchenbeamten beleidigt oder den Gottesdienst stört oder zur Schändung des Gebäudes selbst etwas vornimmt, so soll Das, was er gethan, von den Statthaltern der Provinz bestraft werden. Auch wird der Obere in der Provinz gegen die Angeklagten, wenn dieselben überführt oder geständig sind, gegen die Priester oder Beamten der katholischen Kirche, gegen den Gottesdienst selbst oder den Ort desselben etwas Widriges vorgenommen zu haben, eine Capitalstrafe auszusprechen wissen und nicht erst den Antrag des Bischofs auf Bestrafung der von ihm erlittenen Beleidigung erwarten, da diesem seine Heiligkeit den Ruhm der Versöhnlichkeit gewährt. Auch soll es einem Jeden zum Lobe gereichen, die groben Beleidigungen, welche gegen die Priester oder kirchlichen Beamten verübt worden sind, als ein öffentliches Verbrechen anzuzeigen und sich von solchen Verbrechern die Busse zu verdienen. Wenn aber der gewaltsame Haufen

durch die Dazwischenkunft des bürgerlichen Beamten und mit Hülfe der Angestellten und ihrer Oberen oder Derer, welche wegen ihrer Grundbesitzungen dazu verbunden sind, nicht beschwichtigt werden kann, so sollen die Vorsteher der Provinzen keinen Anstand nehmen, einer solchen Ausschweifung auch mit bewaffneter Hand gebührend zu steuern. Geg. zu Mailand, am 25. Apr. 398, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

Auth. de Sanct. episc. §. *Si quis cum sacra* (*Nov. CXXIII. c.* 31.)

„Aber nach neuem Rechte wird Jemand für ein solches „Verbrechen körperlich gezüchtigt oder auch verbannt. Hat „er aber den heiligen Gottesdienst gestört oder die Feier des„selben verhindert, so wird er mit Todesstrafe belegt. Das„selbe findet bei den Litaneien statt, indem Derjenige, wel„cher Jemandem eine Beleidigung dabei zugefügt hat, kör„perlich gezüchtigt und verbannt, Der aber, welcher sie ge„stört hat, mit Todesstrafe belegt wird. Den Laien untersa„gen Wir jedoch, Litaneien ohne Geistliche zu halten, weil „dieselben ohne Predigt und Kreuz nicht gefeiert werden „dürfen.“

11.

Dieselben Kaiser an den Eutychianus, Praef. Praet.

Bei den Kirchen, welche, wie es gewöhnlich ist, sich auf verschiedenen Gebieten oder in verschiedenen Dörfern oder andern Ortschaften befinden, sollen nicht Geistliche aus einem andern Bezirke oder Orte, sondern blos aus dem Orte angestellt werden, wo sich die Kirche befindet, damit sie die Verbindlichkeit zu Leistung ihrer Abgaben (um so eher) anerkennen; weshalb denn in Verhältniss der Grösse und des Umfangs einer jeden Kirche, eine festbestimmte Anzahl von Geistlichen, nach Ermessen des Bischofs bei derselben angestellt werden soll. Geg. zu Minizum, an 30. Jul. 398, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

12.

Dieselben Kaiser an den Eutychianus, Praef. Praet.

Wenn ein bei einem städtischen Gerichte angestellter Beamter zum Geistlichen ordinirt worden und nicht, nach vorgängiger Übereinkunft, gleich darauf in sein voriges Amt wieder-eingetreten ist, so soll derselbe kraft des richterlichen Ansehns und Gewichtes, ja selbst mit Anwendung von Zwangsmitteln, so schnell, als möglich, darauf zurückgewiesen wer-

den. Denn Wir dulden es ferner nicht, dass den Geistlichen das Gesetz zu statten komme, nach welchem es den städtischen Beamten erlaubt war, nach Abtretung ihrer Güter an die Gläubiger, Geistliche zu werden. Geg. zu Minizum, am 27. Jul. 398, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

13.

Dieselben Kaiser an den Statthalter Sapidianus.

Wenn die Vorrechte irgend einer ehrwürdigen Kirche entweder vorsätzlich verletzt, oder durch Hinterlist umgangen worden sind, so soll dieses Vergehen eine Strafe von 5 Pfund Goldes nach sich ziehen. Geg. zu Brixia, am 25. Jun. 399, unter dem Consulate des Theodorus.

Auth. Frid. de Statu et consuet. contr. lib. eccl. §. *Item quaecumque.*

„Gleicherweise soll jede Gemeinheit oder (einzelne) Per-„son, welche wegen gestörter oder verletzter Freiheit der „Kirche ein Jahr lang excommunicirt gewesen ist, ohne wei-„teres auch der Reichsacht unterliegen, wovon Niemand frei-„gesprochen werden kann, wenn er nicht erst von der Kir-„che die Wohlthat der Absolution empfangen."

14.

Dieselben Kaiser an den Hadrianus, Praef. Praet.

Wenn Jemand von der versammelten Geistlichkeit des Amtes und der Würde eines Bischofs entsetzt worden ist und dann, zu Wiedererlangung des geistlichen Amtes, gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe erweislich etwas vorgenommen hat, so soll er 100 Meilen weit von der Stadt, die er beunruhigte, verbannt werden. Auch möge er sich nicht an Unser Cabinet wenden, noch auch die Hoffnung hegen, (günstige) Verordnungen (daselbst) auszuwirken, sondern er wird vielmehr der bereits erhaltenen verlustig gehen, indem auch alle Diejenigen Unsere Verachtung treffen soll, die sich für ihn verwenden. Geg. zu Ravenna, am 4. Febr. 400 unter dem Consulate des Stilico und Aurelianus.

Auth. de Sanct. episc. §. *Si quis autem episc.* (*Nov. CXXIII. c.* 11.)

„Wenn ein Bischof, der seines geistlichen Amtes ent-„setzt worden ist, sich unterfangen sollte, den Ort, den man „ihm zu seinem Aufenthalte angewiesen hatte, wieder zu „verlassen und die Stadt, aus der man ihn vertrieben, zu „betreten, so befehlen Wir, dass derselbe in ein entfernt ge-„legenes Kloster gebracht werden soll, um daselbst wieder „gut zu machen, was er im geistlichen Amte verbrochen."

15.

Dieselben Kaiser und der Kaiser Theodosius an den Stadtpräfecten Studius.

Wir befehlen, dass auch ausserhalb der Kirche, in Privatwohnungen, keine unerlaubten Zusammenkünfte gehalten werden sollen, indem die Confiscirung des Hauses dem Eigenthümer bevorsteht, welcher Geistliche, die ausserhalb der Kirche ungewöhnliche und aufrührerische Versammlungen halten, darin aufnimmt. Geg. zu Constantinopel, am 29. Septbr. 404, unter dem 6ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Aristaenetus.

16.

Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Anthemius, Praef. Praet.

Derjenige, welcher zu Entrichtung von Grundzinsen verbunden ist, darf ohne Erlaubniss seines Grundherrn nicht in den geistlichen Stand eintreten, so dass, wenn er auch an dem Orte, wo er sich aufhält, Geistlicher werden könnte, dies doch nur unter der Bedingung geschehen darf, dass er zu Entrichtung der Zinsen, welche ihm obliegt, durch seinen Grundherrn angehalten werde, obwohl er die in der Feldwirthschaft zu leistenden Dienste durch einen von ihm selbst zu wählenden Stellvertreter besorgen kann, wodurch ihm dann dieselbe Nachsicht bewilligt wird, welche bei gewissen (andern) Abgaben den ehrwürdigen Kirchen ertheilt wird. Auch soll gegen dieses Gesetz kein Rescript jemals angezogen werden dürfen. Geg. im J. 409, unter dem 8ten Consulate des Honorius und dem 3ten des Theodosius.

17.

Dieselben Kaiser an den Monaxius, Praef. Praet.

Wir begehren gnädigst, dass sich die Geistlichen nicht mit öffentlichen oder solchen Geschäften befassen sollen, welche sich auf eine Gemeinheit beziehen, der sie selbst nicht angehören.

§. 1. Überdem verbieten wir auch Denen, welche Parabolanen[12]) genannt werden, bei irgend einem öffentlichen Schauspiel oder vor einem höhern oder niedern Gerichte zu erscheinen, wenn nicht etwa die Einzelnen sich in eigenen Angelegenheiten und Bedürfnissen an den Richter wenden, indem sie entweder gegen Jemanden Klage erheben, oder von

12) Mitglieder einer klosterartigen Vereinigung, welche die Sorge für Schwererkrankte übernommen hatte.

Jemandem verklagt, oder wegen Angelegenheiten, die die ganze Vereinigung betreffen, als allgemeine Bevollmächtigte abgeordnet werden, und (dieses Gesetz geben Wir) unter der Bestimmung, dass Derjenige von ihnen, welcher dagegen handelt, aus den Verzeichnissen der Parabolanen gestrichen, der gebührenden Strafe unterworfen und niemals zu seiner frühern Beschäftigung wieder zugelassen werden soll. Geg. zu Constantinopel, am 29. Septbr. 416, unter dem 7ten Consulate des Theodosius und dem des Palladius.

Auth. de Sanct. episc. §. *Interdicimus* (*Nov. CXXIII. c.* 10.)

„Wir untersagen den heiligen Bischöfen und Priestern, „den Diaconen, Subdiaconen und Lectoren, so wie allen an„dern Mitgliedern der ehrwürdigen Geistlichkeit jedes Grades „und Zeichens, im Brete zu spielen, oder an dem Spiele An„derer Theil zu nehmen, oder die Aufsicht darüber zu füh„ren oder auch bei irgend einem Schauspiele des Sehens halber „gegenwärtig zu sein. Würde aber Jemand von ihnen dage„gen handeln, so befehlen Wir, dass derselbe auf 3 Jahre „des ehrwürdigen, geistlichen Amtes entsetzt und in ein Klo„ster gebracht werde; wenn er aber in dieser Zwischenzeit „Reue zeigt, so mag es dem ihm vorgesetzten Priester ge„stattet sein, jene Zeit abzukürzen und ihn früher noch dem „geistlichen Amte wiederzugeben."

18.

Dieselben Kaiser an den Monaxius, Praef. Praet.

Wir befehlen, dass die Zahl derjenigen Parabolanen, welche zur Pflege der Schwachen und Kranken bestimmt sind, auf 600 festgesetzt werde, so dass nach dem Ermessen des hochwürdigen Bischofs der Stadt Alexandrien diese 600 aus Denjenigen ausgewählt werden, welche schon früher sich damit beschäftigt und durch Übung in der Heilkunst erfahren sind, jedoch mit Ausnahme Derer, welche Ehrenstellen oder andere Aemter bekleiden. Wenn jedoch einer von ihnen durch das natürliche Geschick (aller Menschen) abgerufen würde, so soll, aber wieder mit Ausnahme der Obengenannten, ein Anderer, nach Gutdünken desselben Bischofs, an seine Stelle gewählt werden, so dass diese 600 Männer den Vorschriften und Anordnungen des hochwürdigen Bischofs Folge zu leisten haben und unter seinen Befehlen stehen. Im Übrigen ist Alles, was schon ein früheres Gesetz über diese Parabolanen und (rücksichlich derselben) über Schauspiele, gerichtliche Verhandlungen und andere Gegenstände verordnet hat, ganz wie es geschrieben steht, zu beobachten. Geg. zu Constantinopel,

am 8. Febr. 418, unter dem 12ten Consulate des Honorius und dem 8ten des Theodosius.

19.

Dieselben Kaiser an den Palladius, Praef. Praet.

Demjenigen, welcher ein ehrenhaftes Leben vor der Welt führen soll, ziemt es nicht, sich durch das Zusammenleben mit einem Frauenzimmer, obwohl dieses den Namen einer Schwester führt, übler Nachrede auszusetzen. Zu wissen sei es also Allen, welche irgend eine Stufe des Priesterstandes erreicht haben, oder ein geistliches Amt bekleiden, dass ihnen die Gemeinschaft mit fremden Frauenspersonen untersagt und blos gestattet ist, Mütter, Töchter und Schwestern in ihre Behausung aufzunehmen, weil rücksichtlich dieser Personen wegen des Naturbandes an ein entehrendes Verbrechen gar nicht zu denken ist. Ferner gebietet das Gesetz der Keuschheit, diejenigen Frauen nicht zu verlassen, welche, bevor ihre Männer in den geistlichen Stand eintraten, mit denselben in gesetzlicher Ehe lebten, so wie sich auch eine Verbindung der Geistlichen mit solchen Eheweibern geziemt, durch deren (frommen) Umgang die Männer (erst) des Priesterstandes würdig geworden sind. Geg. zu Ravenna, am 3. Mai 420, unter dem 9ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Constantius.

Auth. de Nupt. §. Sed et si quis inter (Nov. XXII. c. 42.)

„Um so mehr[13]) sind also die Ehen (der Geistlichen) „untersagt, und nur den Cantoren und Lectoren ist es gestat- „tet, sich zu verheirathen, allen Andern aber schlechterdings „verboten. Und auch wenn jene sich zum zweiten Male „verheirathen sollten, können sie niemals auf den Priester- „stand Anspruch machen."

Auth. Quomodo oportet episc. §. Haec autem (Nov. VI. c. 5.)

„Einem Bischof ist es keineswegs gestattet, ein Frauen- „zimmer bei sich zu haben, und wenn dies dennoch der Fall „wäre, so soll er seines bischöflichen Amtes, dessen er sich „unwürdig gemacht, entsetzt werden."

20.

Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Taurus, Praef. Praet. und Patricier.

Wenn ein Pfarrer oder Diaconus eine Kirchendienerin, ein Subdiaconus oder ein Geistlicher irgend eines andern Gra-

13) Nämlich, wenn das Beisammenleben mit fremden Frauenzimmern verboten ist.

des, ein Mönch oder ein Frauenzimmer, welches sich einem abgesonderten Leben gewidmet hat, ohne letzten Willen verstorben ist, und weder Vater, noch Mutter, weder Kinder, noch gesetzliche Verwandte väterlicher oder mütterlicher Seits, noch auch einen Ehegatten hinterlassen hat, so soll das Vermögen dieser Person der hochheiligen Kirche oder dem Kloster, dem der Verstorbene angehörte, unbedingt zufallen; jedoch mit Ausnahme der Güter, welche diejenigen geistlichen Personen oder Klosterbewohner beiderlei Geschlechts hinterlassen, die einem Grundherrn oder einem Kirchenpatron oder einem weltlichen Beamten unterworfen sind. Denn es ist unbillig, dass die Güter oder Besitzthümer, welche dem Gesetze nach entweder dem Kirchenpatrone oder dem Grundherrn, dem eine solche Person unterworfen war, oder, nach Inhalt einer vorlängst erlassenen Constitution, unter gewissen Voraussetzungen, einer Curie angehören, von Kirchen oder Klöstern besessen werden, es bleiben jedoch den hochheiligen Kirchen und Klöstern die ihnen zustehenden Klagen vorbehalten, wenn etwa Einer, der sich in der oberwähnten Lage befunden, entweder wegen Geschäften, die er (für Kirchen oder Klöster) geführt, oder auch wegen anderer kirchlicher Verhältnisse noch verpflichtet gewesen und mit Tode abgegangen wäre. Geg. am 15. Decbr. 434, unter dem Consulate des Ariovindus und Aspar.

Auth. de Monachis. §. Illud quoque (Nov. V. c. 5.)

„Dadurch, dass Jemand Mönch geworden ist, hat der„selbe sein ganzes Vermögen dem Kloster zugebracht, wenn „er früher kein Testament errichtet hat, und dann wird, mit „Aufhebung des Gesetzes, sein Wille dahin gedeutet, dass, „wenn er Kinder hat und diesen entweder gar nichts, oder „doch nicht so viel, als der Pflichttheil beträgt, auf irgend „eine Weise zugewendet hat, von der dem Kloster zufallen„den Summe ein Abzug zu machen ist, damit den Kindern „nicht zu nahe getreten werde, jedoch unbeschadet der der „Ehefrau und den übrigen Gläubigern zustehenden Rechte.“

21.

Dieselben Kaiser an den Isidorus, Praef. Praet.

Eben so, wie den rechtgläubigen Bischöfen, Pfarrern und Diaconen, soll es auch Denen, welche zu ihrer Ehre eine hohe Staatswürde erlangt haben, frei stehen, die städtischen Amtspflichten, jedoch auf eigne Kosten, durch Stellvertreter zu erfüllen. Geg. zu Constantinopel, am 2. April 436, unter dem Consulate des Isidorus und Senator.

22.

Dieselben Kaiser an den Florentius, Praef. Praet.

Wir befehlen, dass Derjenige, welcher einen Bischof der hochheiligen Kirche bei dem competenten Richter eines Verbrechens fälschlicher Weise beschuldigt hat, blos damit dieser sich stellen solle, mit 20 Pfund Goldes bestraft und diese Geldstrafe in die öffentlichen Rechnungen eingetragen werde.

§. 1. So sollen auch alle Privilegien, welche den hochheiligen Kirchen rücksichtlich der Flüchtlinge, der Geistlichen, der Kirchendiener oder anderer kirchlicher Beamter durch die Gesetze verliehen worden sind, unverletzt und unangetastet bleiben.

§. 2. Ueberdem begehren Wir, dass alle Geistliche und Mönche, welche aus ihren Ortschaften entweder in kirchlichen Angelegenheiten oder der Andacht halber in diese berühmte Stadt kommen, mit einem Briefe desjenigen Bischofs, dem der jedesmalige Reisende untergeben ist, versehen sein sollen, und thun denselben zu wissen, dass sie, wenn sie ohne diese Sicherheit erscheinen, sich es selbst zuzurechnen haben, dass sie nicht als Geistliche oder Mönche betrachtet werden. Geg. im J. 439, unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

Auth. de Sanct. episc. §. Sed neque pro qualibet. (Nov. CXXIII. c. 8.)

„Kein Bischof darf in irgend einer Angelegenheit wider „seinen Willen vor ein bürgerliches oder Kriegsgericht gezo- „gen oder gestellt werden, es müsste denn auf Befehl des „Kaisers geschehen. Der Richter aber, welcher die Vorla- „dung oder Sistirung verfügt hat, soll, abgesehen von dem „Verluste seines Amtes, 20 Pfund Goldes an die Kirche die- „ses Bischofs bezahlen, der aber, welcher jene Befehle aus- „geführt, nach Entsetzung vom Amte, körperlich gezüchtigt „und des Landes verwiesen werden.“

23.

Die Kaiser Valentinianus und Martianus an den Palladius, Praef. Praet.

Weil Flavianus, Bischof dieser berühmten Stadt, ehrwürdigen Andenkens, von der heiligen Kirchenversammlung zu Chalcedon, bei welcher Geistliche, fast ohne Zahl, zusammengekommen, mit einem so gewichtigen Zeugnisse ausgestattet worden ist, dass Eutyches, der die entgegengesetzte Meinung hatte, wegen seiner ruchlosen Aussprüche einstimmig von Allen verdammt wurde, so soll die Erinnerung an den verachtungswürdigen Eutyches vertilgt, das ehrenvolle

Andenken des Flavianus aber aufs Neue erhoben werden. Geg. zu Constantinopel, am 4. (6.) im J. 432, unter dem Consulate des Asporatius und Dessen, welcher noch ernannt werden wird.

24.

Dieselben Kaiser an den Palladius, Praef. Praet.

Das Testament, oder der minder feierliche letzte Wille, der zu Gunsten der Armen errichtet worden ist, soll nicht etwa, gleich als ob er ungewisse Personen beträfe, als ungültig betrachtet werden, sondern in alle Wege wirksam und bei Kräften bleiben.

25.

Der Kaiser Marcianus an den Constantinus, Praef. Praet.

Es haben zwar die Geistlichen, wenn sie verklagt werden, das Recht, ihre Angelegenheit vom Bischof entscheiden zu lassen, jedoch nur mit Einwilligung der Kläger; wenn also der Kläger den Rechtshandel nicht beim hochwürdigen Bischof anhängig machen will, so möge er wissen, dass er sich in den Fällen, in welchen er entweder gegen die rechtgläubigen dem hochwürdigen Erzbischof dieser Stadt untergebenen Geistlichen, oder gegen den ehrwürdigen Kirchenvorsteher Klage erhebt, an Dein hohes Gericht, sowohl in eignen als in kirchlichen Angelegenheiten zu wenden habe und bei keinem andern Forum und vor keinem andern Richter diese Geistlichen in bürgerliche oder peinliche Processe verwickeln dürfe.

§. 1. Die erwähnten, ehrwürdigen Geistlichen der rechtgläubigen Kirchen, welche dem andächtigen Bischof dieser berühmten Stadt untergeben sind, sollen, wenn entweder sie selbst, oder die Sachwalter, die sie beauftragt haben, vor Dein hohes Gericht gezogen werden, den Executoren, durch welche sie vorzuladen sind, den Vorsteher der hochheiligen Kirche dieser Stadt als Bürgen oder Vertreter bis zu 50 Pfund Goldes stellen. Wenn aber der hochwürdige Kirchenvorsteher dieser berühmten Stadt selbst belangt wird, so braucht er für seine Person keinen Bürgen zu stellen, da er ja der der übrigen Geistlichen sein soll, und wird vielmehr seiner eignen Gewissenhaftigkeit überlassen. Sollte aber der Gegenstand des gegen die verschiedenen Geistlichen anhängigen Processes die erwähnte Summe übersteigen, so muss der Geistliche, welcher belangt wird, (doch ist dies auf den hochwürdigen Kirchenvorsteher nicht zu beziehen), dem Executor für Das, was darüber ist, eigne Sicherheit leisten, welches aber keineswegs mittelst Eides geschehen darf, weil die Geistlichen nach den Vorschriften der Kirche und nach der von den gottseligen Bischö-

len schon in älterer Zeit getroffenen Einrichtung nicht schwören dürfen.

2. Wir verordnen jedoch, dass der hochwürdige Kirchenvorsteher, oder andere Geistliche, welche dem gottseligen Erzbischof dieser berühmten Stadt untergeben sind, den Executoren, durch welche sie vor Dein hohes Gericht geladen werden, nicht mehr, als zwei Dukaten für die Ladung oder auch für die Bestellung eines Sachwalters, wenn sie durch diesen den Process führen wollen, entrichten mögen. Auch befehlen Wir, dass bei den von den übrigen Dienern Deines hohen Gerichtes herkömmlich zu erhebenden Amtsgebühren in Angelegenheiten der oben erwähnten Geistlichen derselbe Maassstab gelten soll, damit die von den Geistlichen zu entrichtenden Processkosten geringer und weniger drückend werden. Geg. am 25. März 456, unter dem Consulate des Varanes und Joannes.

Auth. de Sanct. episc. §. Sportularum. (Nov. CXXIII. c. 28.)

„Heut zu Tage soll aber eine mit einem geistlichen Amte „bekleidete Person, oder ein Mönch oder eine Nonne oder „Kirchendienerin bei irgend einer peinlichen oder bürgerlichen „Rechtsangelegenheit, und zwar bei letzterer ohne Rücksicht „auf die Grösse des Gegenstandes, nie mehr als vier Siliquen „entrichten, es müsste denn jene Person auf Befehl des Kaisers „in eine andere Provinz berufen werden, in welchem Falle „der Executor nicht mehr als einen Dukaten verlangen darf. „Ein Bischof braucht in Angelegenheiten seiner Kirche keine „Sporteln zu bezahlen, da die gegen die Kirchen erhobenen „Klagen blos die Kirchenvorsteher oder Diejenigen angehen, „welche besonders dazu beauftragt worden sind. Wer aber, „jener Verordnung zuwider, mehr verlangt hat, soll nicht nur „das Doppelte von Dem, was er erhalten, zurückgeben, sondern auch, wenn er ein Kriegsmann ist, der Schärpe verlustig gehn, wenn er ein Geistlicher ist, von der Gemeinschaft der Geistlichen ausgeschlossen werden.“

Auth. de Litigios. §. Ad excludendas. (Nov. CXII. c. 2.)

„Ueberhaupt hat aber der Richter darauf zu sehen, dass „die Klagschrift dem Beklagten nicht eher mitgetheilt, auch „dem Letztern gerichtliche Gebühren nicht eher abgefodert „werden, als bis der Kläger entweder selbst, oder durch einen Notarius die Klage unterschrieben und nach gerichtlich „aufgenommenem Protocolle, einen sichern Bürgen auf die „Gefahr des competenten Gerichtes gestellt hat, welcher bis „zu Ende des Processes bestellt bleiben muss, der Kläger mag „nun den Process selbst oder durch einen Sachwalter führen

„und wenn der Kläger überführt worden ist, einen ungerechten Streit begonnen zu haben, so soll er zu Erstattung der Processkosten den 10ten Theil der in der Klage verlangten Summe dem Beklagten auszahlen. Sollte er aber einen Bürgen nicht stellen können, so muss er dieselbe Sicherheit mittelst Eides leisten, und unter Berührung der heiligen Evangelien versichern, dass er keinen Bürgen stellen könne. Dem Richter und seinen Unterbeamten aber, welche gegen diese Verordnung handeln, steht eine Geldstrafe von 10 Pfund Goldes bevor. Die Güter des Executor aber sollen confiscirt und er selbst des Landes verwiesen werden, es müssten denn beide Parteien über die Art der Sicherheitsleistung einig geworden sein."

26.

Der Kaiser Leo an den Vivianus, Praef. Praet.

Wir begehren, dass künftighin weder ein Mönch, noch sonst Jemand, er sei, welches Standes er wolle, in öffentliche Gebäude, oder an irgend einen andern Ort, der zum Vergnügen des Volkes bestimmt ist, das heilige Kreuz oder die Reliquien der heiligen Märtyrer zu tragen, oder diejenigen Orte, welche zu Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten oder zur Ergötzung des Volkes dienen, in Beschlag zu nehmen sich unterfangen solle. Denn da es an Gotteshäusern nicht fehlt, so können sie in diesen, jedoch, wie sich versteht, nach vorher eingeholter Erlaubniss der andächtigen Bischöfe, die Reliquien der heiligen Märtyrer aufstellen, obwohl dies nicht aus eigner Machtvollkommenheit, sondern nur nach dem Ermessen der hochwürdigen Bischöfe geschehen darf. In dieser Maasse mag denn jeder Mönch und jeder andere Geistliche die Demuth und Bescheidenheit, welche Unsere Gesetze und die öffentliche Verfassung, ja schon der Name eines Mönches erheischen, nicht nur beizubehalten, sondern auch für alle künftige Zeiten zu beobachten sich bestreben.

27.

Derselbe Kaiser an den Eutychius, Praef. Praet.

Wer nach geleisteten Kriegsdiensten oder nach zurückgelegten Dienstjahren in Aemtern, welche er durch Vertrag, Herkommen, oder Gesetz zu bekleiden hatte, in die Gemeinschaft der Geistlichen eingetreten ist und es selbst gewünscht hat, in die Zahl der rechtgläubigen Kirchendiener aufgenommen zu werden, soll auf keine Weise durch eine strenge Verfügung davon abgehalten oder aus den Tempeln Gottes, denen er sich geweihet, durch unbillige Zumuthungen abgerufen werden, sondern in dem heiligen Amte, zu welchem

ihn der Wunsch und der Entschluss, nach langer Anstrengung für die übrige Lebenszeit Ruhe zu geniessen, geführt hat, sicher und ungestört verbleiben. Wenn aber gegen ihn rücksichtlich seiner Person oder seines Vermögens gesetzlich begründete Klagen angestellt werden, so muss er sich auf diese gebührend einlassen. Hiervon ausgenommen sind jedoch die Primipilaren (Kriegszahlmeister), welche nach Verordnung kaiserlicher Gesetze Deinem hohen Gerichte unterworfen und dem Staate immer verantwortlich bleiben.

28.

Derselbe und der Kaiser ***Anthemius*** *an den* ***Nicostratus****, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass es Niemandem gestattet sei, er möge nun Testaments- oder Intestaterbe sein, es möge ihm ein Fideicommiss oder ein Vermächtniss hinterlassen worden sein, die Verfügungen des frommen Testators unredlicher Weise durch die Behauptung anzufechten oder zu verletzen, dass das Fideicommiss oder Legat, welches zu Auslösung von Kriegsgefangenen errichtet worden, ein ungewisses sei, vielmehr soll die fromme Absicht nach dem Willen des Testators in alle Wege bethätigt werden.

§. 1. Und wenn der Testator eine gewisse Person bezeichnet hat, durch welche er die Auslösung der Gefangenen zu bewirken wünscht, so soll Der, welcher dazu besonders ernannt worden ist, befugt sein, das Vermächtniss oder Fideicommiss einzuheben und so den Wunsch des Testators gewissenhaft erfüllen. Wenn aber der Testator, ohne Bezeichnung der Person, blos die Grösse des Vermächtnisses oder Fideicommisses, welches zu Erreichung des erwähnten Zwekkes bestimmt ist, angegeben hat, so soll der hochwürdige Bischof derjenigen Stadt, in welcher der Testator geboren ist, befugt sein, Das, was zu jenem Zwecke hinterlassen worden ist, einzuheben und dem frommen Willen des Verstorbenen, wie es sich ziemt, ohne Zögerung Genüge leisten.

§. 2. Wenn aber der andächtige Bischof diese aus frommer Absicht hinterlassenen Gelder erhoben hat, so muss er, nach aufgenommenem Protocolle, den Betrag derselben und die Zeit des Empfanges dem Rector der Provinz sogleich anzeigen und nach Verlauf eines Jahres sowohl die Anzahl der (ausgelösten) Gefangenen, als auch den dafür gezahlten Preis angeben, damit die wohlthätigen Verfügungen der Verstorbenen von allen Seiten in Erfüllung gehen, jedoch so, dass die andächtigen Bischöfe dies Alles unentgeltlich und ohne Gebühren zu verlangen, ins Werk setzen, um nicht unter dem Scheine

der Wohlthätigkeit die hinterlassenen Gelder mit Bezahlung von Gerichtskosten zu versplittern.

§. 3. Wenn aber der Testator, welcher ein solches Vermächtniss oder Fideicommiss ohne Bezeichnung einer Person hinterliess, einem fremden Volke angehört und über sein Vaterland Zweifel entsteht, so soll der hochwürdige Bischof derjenigen Stadt, in welcher der Testator verstorben ist, zur Einhebung des Legates oder Fideicommisses befugt sein und dem Willen des Verstorbenen in alle Wege nachkommen.

§. 4. Sollte jedoch der Testator in einem Dorfe oder Landbezirke gestorben sein, so soll der hochwürdige Bischof derjenigen Stadt die Sorge für Einfoderung des Vermächtnisses haben, welcher das Dorf oder der Landbezirk unterworfen ist.

§. 5. Und damit die fromme Absicht des Verstorbenen nicht etwa durch Betrug und Hinterlist verborgen bleibe, so soll es Allen, welche es in Erfahrung gebracht, dass der Testator zu einem solchen Zwecke etwas hinterlassen habe, frei stehen, dieses dem Rector der Provinz oder dem Bischof der (betreffenden) Stadt anzuzeigen, ohne dass sie deshalb den Namen oder den Verdacht eines Angebers zu fürchten brauchen, weil, da sie die Wahrheit an's Licht und zur öffentlichen Kunde gebracht, über ihre Redlichkeit, Rechtschaffenheit, Frömmigkeit und lobenswerthe Absicht kein Zweifel entstehen kann.

Auth. de Eccles. tit. §. *Si quis autem pro redemtione*
(*Nov. CXXXI. c.* 11.)

(Der Bischof soll das oben erwähnte Befugniss in jedem Falle haben,) „wenn ihm auch der Testator oder Schenkgeber „jede Theilnahme an dieser Angelegenheit untersagt hätte. „Dieselbe Bestimmung gilt für den Kirchenvorsteher.“

„§. 1. Wenn aber Die, welchen der Auftrag geworden „ist, denselben vernachlässigt haben und ein oder zwei Mal „von dem Bischof oder Kirchenvorsteher durch öffentliche „Beamte erinnert worden sind, so sollen sie des Vortheiles „verlustig gehn, der ihnen nach dem Willen des Verstorbe„nen zukam, und der Bischof soll nun befugt sein, jenen Ge„winn für sich in Anspruch zu nehmen und Dasjenige zu „vertheilen, was dazu bestimmt ist, im Unterlassungsfalle aber „Rechnung ablegen.“

29.

Die Kaiser Leo und Anthemius, an den Zeno (strategus.)

Die, welche Mitglieder eines Klosters sind, dürfen dasselbe keineswegs verlassen, auch sind sie nicht berechtigt, sich in Antiochien oder in irgend einer andern Stadt aufzu-

halten; nur die sind ausgenommen, welche verschickt werden, und diesen ertheilen Wir die Erlaubniss, wegen erhaltener Aufträge, die sie freiwillig übernehmen wollen, aber auch nur wegen dieser, aus dem Kloster zu gehen. Doch mögen sich die, welche auf diese Weise das Kloster verlassen, wohl hüten, über Glauben und Religion zu streiten, unerlaubten, geistlichen Gesellschaften beizuwohnen oder Aufruhr zu veranlassen und die Gemüther der Einfältigen zu verführen, indem Wir ihnen zu wissen thun, dass, wenn sie Unsern hohen Verordnungen zuwider handeln, sie der Strenge der Gesetze verfallen. Geg. zu Constantinopel, am 1. Jun. 471, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Leo und dem des Probianus.

30.

Wir untersagen den Bischöfen, irgend Jemand von der hochheiligen Kirche oder der christlichen Gemeinschaft auszuschliessen, wenn nicht eine triftige Ursache vorliegt. Derjenige (Bischof) aber, welcher Jemand ohne hinreichenden Grund ausschliesst, soll auf eine gewisse Zeit von der Gemeinschaft der Geistlichen entfernt werden.

31.

Dieselben Kaiser an den Armasius, Praef. Praet.

Wenn es Jemandem mit Gottes Hülfe gelingt, entweder in dieser Hauptstadt, oder in den übrigen Provinzen des gesammten Reiches zur bischöflichen Würde erhoben zu werden, so soll dies nur aus reinem Gemüthe, freier Wahl und aufrichtig erklärtem Willen des Volkes geschehen. Niemand soll die priesterliche Würde als käuflich betrachten und nur Das, was Einer gilt, nicht aber, was er zahlen kann, in Betracht gezogen werden. Denn wahrlich, welcher Ort wird dann noch sicher, welche Handlung ungefährdet sein, wenn die heiligen Tempel Gottes mit Gelde zu gewinnen sind? Welche Schutzwehr der Tugend, welches Bollwerk des Glaubens wird es dann noch geben, wenn die Goldgier in das Allerheiligste dringt? Was endlich kann bewahrt und sicher sein, wenn die reine Heiligkeit selbst befleckt wird? Fern sei gemeine Gier des Geizes den Altären, fern von dem Allerheiligsten die rohe Missethat! Deshalb soll in unsern Zeiten ein keuscher und gottergebener Bischof gewählt werden, der, wohin er auch komme, durch die Reinheit seines eignen Wandels Alle reinigt. Und nicht für Geld, sondern auf seine Bitte soll er ordinirt werden. Auch soll er von dem Verdachte des Erschleichens so entfernt sein, dass er, wenn man ihn zwingen könnte, sich bitten lässt, wenn man ihn bittet, zurücktritt, und wenn man ihn einladet, es ablehnt. Ein solcher darf

sich dann aber auch nur aus triftigem Grunde entschuldigen. Und gewiss ist Derjenige des priesterlichen Amtes unwürdig, er müsste denn wider seinen Willen ordinirt worden sein, welcher entweder dieses heilige und ehrwürdige Amt mit Hülfe des Geldes erlangt, oder für die Ordination oder Wahl eines Andern etwas empfangen hat, so dass er gleichwie eines öffentlichen und Majestätsverbrechens angeklagt, des priesterlichen Amtes entsetzt wird. Auch befehlen Wir, dass derselbe nicht nur dieser Ehre verlustig gehe, sondern auch auf immer mit Ehrlosigkeit bestraft werde und dass, wenn zwei Personen sich des gleichen Verbrechens schuldig gemacht haben, beide dieselbe Strafe erleiden sollen. Geg. zu Constantinopel, am 8. März 459, unter dem Consulate des Marcianus und Zeno.

Auth. de Sanct. episc. §. *Prae omnibus. (Nov. CXXIII. c.* 2.)

„Das, was bei einer solchen Gelegenheit gegeben und „der Preis, welcher dafür bezahlt worden ist, soll derjenigen „Kirche zufallen, bei welcher sich Jemand ein geistliches „Amt zu verschaffen gesucht hat.“

32.

Dieselben Kaiser an den Dioscorus, Praef. Praet.

Wir befehlen, dass die Waisenväter in dieser berühmten Stadt, welche, ohne dass Wir hier auf Spitzfindigkeiten des Rechts eingehen wollen, gleichsam die Vormünder der Knaben und die Curatoren der Jünglinge sind, bei den vorkommenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten, wie das Geschäft es mit sich bringt, ganz wie Vormünder und Curatoren, ohne deshalb die Verpflichtung eines Bürgen auf sich zu nehmen, die Personen ihrer Pflegbefohlnen vertreten und die Geschäfte derselben, wenn dergleichen vorkommen, besorgen sollen, und zwar so, dass in Gegenwart öffentlicher Beamten, Notarien, oder unter Aufnahme eines Protocolles, (welches in dieser berühmten Stadt vor den *Magister census*, in den Provinzen aber vor die Statthalter oder die Defensoren der einzelnen Ortschaften gehört) die Güter der Pflegbefohlenen Denjenigen übergeben werden sollen, deren Aufsicht sie anvertraut werden, und dass, wenn jene es für nothwendig halten, einige dieser Güter etwa wegen Schulden oder aus einer andern dringenden Ursache, oder weil sie nicht länger aufbewahrt werden können, zu veräussern, sie nach vorhergehender Abschätzung einen gültigen Vertrag zu diesem Zwecke schliessen können, und das daraus gelöste Geld von denselben Personen in Verwahrung genommen werde. Dieses fromme und wohlthätige Geschäft sollen die derzeitigen Waisenväter

dergestalt betreiben, dass sie der den Vormündern und Curatoren obliegenden Verpflichtung zur Rechnungsablegung keinesweges unterworfen sind. Denn es ist drückend und unbillig, dass Diejenigen, welche blos aus Gottesfurcht arme und unmündige Waisen zu unterstützen und für sie mit gleichsam väterlicher Liebe zu sorgen suchen, von den Chicanen einiger Böswilligen, denkbarer Weise, beunruhigt werden.

33.

Dieselben Kaiser an den Eutropius, Praef. Praet.

Die Priester und Geistlichen der rechtgläubigen Kirche aller Orten, ohne Unterschied der Kirchenämter, welche sie bekleiden, so wie auch die Mönche, sollen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von keinem höhern oder niederen Richter vor ein fremdes Gericht gezogen oder aus der Provinz, dem Orte oder dem Bezirke, in welchem sie wohnen, abgerufen werden. Keiner von ihnen soll die Kirche oder das Kloster, bei welchen er sich wegen des Gottesdienstes aufhält, durch traurige Nothwendigkeit zu verlassen gezwungen sein: sondern (jeder soll) vor seinem ordentlichen Richter, nämlich dem Statthalter der Provinz, in welcher er sich aufhält, Recht nehmen, sich auf die gegen ihn erhobenen Klagen einlassen, und seinem geistlichen Amte genügen, damit er wenigstens in den Stunden und Tagen, an welchen es den Geistlichen gestattet ist, von den gerichtlichen Verhandlungen fern zu bleiben, und wenn die Kläger auf einige Zeit von ihren arglistigen Nachstellungen ablassen, sich zu seinem Kloster oder zu seiner ehrwürdigen Kirche zurückbegeben, und mit Weisheit und in eifrigem Gebete und von den nächsten Sorgen befreit, in seiner stillen Wohnung dem Dienste der hochheiligen Altäre sich widmen könne.

§. 1. Wenn aber in dieser Hauptstadt Bischöfe, oder Priester oder andere Geistliche, die den hochheiligen Kirchen untergeben sind, wegen irgend einer Angelegenheit verklagt werden sollten, so soll es Niemandem gestattet sein, sie vor ein anderes, als vor Dein hohes Gericht zu ziehen, wo theils die Würde ihres Amtes gebührend zu berücksichtigen, theils für gewandte Vertheidiger ihrer Rechte zu sorgen ist.

§. 2. Wenn ferner jene Geistliche in den Provinzen auf Befehl und Verfügung des Statthalters vor Gericht geladen werden, so sollen sie, es mögen nun dieselben Priester oder Geistliche anderer Art oder Mönche sein, wenn sie nur der rechtgläubigen Kirche anhängen und in eignen Geschäften und Angelegenheiten verklagt worden sind, keine anderen Vertheidiger, als die ihrer eigenen Kirche, welche man gewöhnlich Oeconomi nennt, als Bürgen stellen, damit, wenn der

Executor auf einem andern und tauglichern Bürgen hartnäckig besteht, der unschuldigen Armuth kein Schade in mehrfacher Hinsicht geschehe.

§. 3. Wenn aber in dieser berühmten Stadt ehrwürdige Priester der rechtgläubigen Kirche, Kirchenvorsteher, Vertreter der Kirche, oder Geistliche, sie mögen nun aus irgend einer Provinz (hierher) gekommen sein, vor Deinem hohen Gerichte, an welches Wir sie ausschliesslich gewiesen haben, in ihren bürgerlichen oder kirchlichen Angelegenheiten belangt werden, so sollen dieselben mit der Verpflichtung, einen Bürgen zu stellen, nicht belästigt werden, sondern entweder (wenn der Beklagten mehrere sind) für einander selbst bürgen können, was jedoch unter der feierlichen Form der Stipulation geschehen muss, oder die nöthige Sicherheit aus eignem Vermögen, oder durch Verpfändung ihrer Güter leisten.

§. 4. Es ist aber zu bemerken, dass in Angelegenheiten, welche die Kirche selbst betreffen, Niemand anders, als der *Armenpfleger*, nämlich der Vorsteher der Kirche, welchen *der Bischof* selbst gewählt hat, belangt werden kann. Denn *dass dieser* von dem Bischof einzusetzen sei, leidet keinen *Zweifel*, wenn er aber verklagt wird, so befehlen Wir, dass der Vertreter der Kirche für ihn Bürge sei.

§. 5. Die Executoren in allen niederen Gerichten sollen, wenn Bischöfe oder Geistliche verklagt werden, mehr als 6 Unzen weder erwarten noch verlangen; wenn aber der Diener Deines hohen Gerichtes jene Personen, insofern sie sich in der Provinz aufhalten, Deinem hochgültigen Befehle gemäss vorladet, so begehren Wir, dass er nicht mehr, als 2 Dukaten Gebühren empfange. In dieser Hauptstadt soll jedoch der Diener Deines hohen Gerichtes von den Geistlichen aus der Provinz nicht mehr als e i n e n Dukaten als Gebühren verlangen, ohne Rücksicht auf die Summe, wegen welcher der Geistliche verklagt worden ist.

§. 6. Ferner soll es kein Executor wagen, die Geistlichen, auf irgend eine Weise zu beleidigen, sie mit Zudringlichkeit zu belästigen, sie mit Schmähungen irgend einer Art zu verletzen oder sich thätlich an ihnen zu vergreifen, denn die, welche sich solches unterfangen, sollen ausser der Entsetzung von ihrem Amte und dem Verluste ihres Vermögens noch mit harter Strafe belegt werden.

§. 7. Die Privilegien, welche den verschiedenen hochheiligen Kirchen des wahren Glaubens, den Lazarethen und Spitälern sowohl im Allgemeinen, als im Besondern ertheilt worden sind, sollen für immer gültig sein, und Wir befehlen, dass sowohl diese (die Kirchen, Lazarethe und Spitäler) als die Bischöfe und Geistlichen, ohne Unterschied der Aemter,

welche sie bekleiden, so wie die Mönche und Lazareth- und Spitalvorsteher, insofern sie dem wahren Glauben zugethan sind, mit ausserordentlichen Geschäften nicht belästigt werden sollen. Denn Wir halten es unserer Zeit nicht mehr für angemessen, dass die lästigen Geschäfte, welche Wir manchen Personen in verschiedener Weise auftragen, von dergleichen geistlichen Beamten besorgt werden.

§. 8. Und damit ferner der Habsucht und der schamlosen Frechheit der Betrüger ein Ziel gesetzt werde, so verordnen Wir, dass Diejenigen, welche Bischöfe, Geistliche, Mönche oder andere oben erwähnte Personen vor Deinem hohen Gerichte oder einem solchen in der Provinz, mit einer Klage belangen und nach angestellter Untersuchung überführt werden, dass sie ohne gesetzlichen Grund und ungerechter Weise die Klage erhoben haben, jenen (den Geistlichen) die sämmtlichen Processkosten, welche dieselben durch ihre (der Kläger) Schuld vom Anfange der Rechtsstreitigkeit haben tragen müssen, erstatten sollen, damit wenigstens Diejenigen, welche fortwährend Streitigkeiten ohne Grund veranlassen, durch Androhung dieser höchst gerechten Strafe eingeschreckt werden und sich künftighin, weil die Noth es gebietet, aller solcher Rechtsstreitigkeiten enthalten mögen.

Auth. Apud quos oportet causas dicere monachos. (*Nov.* LXXIX. *c.* 1. *et* 4.)

„Ein Rechtsstreit mit einem Mönche oder einer Nonne „darf nicht vor dem weltlichen Richter, sondern muss vor „dem Bischof abgethan werden, welcher über die Beschaffen„heit der Sache nach seinem Ermessen bestimmen wird, es „möge dies nun durch den Abt oder Vorsteher oder irgend „einen Andern geschehen. Dieser (der Bischof) mag nun die „Sache nach dem Gesetze und nach kirchlichen Vorschriften, „jedoch mit aller der Person schuldigen Ehrerbietung entschei„den. Wer aber dagegen handelt, wird den festgesetzten „Strafen nicht entgehen. Denn der Richter, welcher sich „unterfangen hätte, in einer solchen Angelegenheit ein Ur„theil zu fällen, wird, weil er sich gleichsam gegen die „Gottheit selbst vergangen, seines Amtes entsetzt, und mit „einer Geldstrafe von 10 Pfunden Goldes belegt, die er, zu„gleich mit seinen Unterbeamten, an Unsern Staatsschatz zu „entrichten hat. Die Executoren aber, welche es gewagt „haben, (in einer solchen Angelegenheit) vorzuladen, sollen „auf Befehl der hochwürdigen Bischöfe in die geistlichen „Gefängnisse [14]) gebracht werden. Im Übrigen gestatten Wir

14) *Loci decanici.*

„denselben keinesweges (in solchen Angelegenheiten) eine „Anfoderung irgend einer Art zu machen.“

Auth. Ut cler. ap. prop. episcop. conv. (Nov. LXXXIII. in pr.)

„Auch soll ein Geistlicher, welcher in einer bürgerlichen „Angelegenheit verklagt wird, zunächst bei dem Bischof be„langt werden, welcher die Sache ganz unparteiisch entschei„den wird. Sollte jedoch die Beschaffenheit des Rechtsstrei„tes selbst, oder eine andere Ursache es verhindern, dass die „Sache von ihm (dem Bischof) beigelegt werde, so mag die„selbe vor dem weltlichen Richter verhandelt werden, aber „mit Berücksichtigung der den Geistlichen zustehenden Privi„legien, auch ist hier jede Verzögerung unerlaubt.

„§. 1. Hingegen bei einem weltlichen Verbrechen soll „der weltliche Richter die Untersuchung führen, so dass die„selbe höchstens zwei Monate dauert, der Geistliche auch, ob„wohl er überführt worden ist, nicht eher bestraft wird, als „bis er von dem Bischof seines priesterlichen Amtes entsetzt „worden ist.

„§. 2. Ist aber das Verbrechen ein geistliches, so hat der „Bischof die Untersuchung zu führen und die Strafe zu ver„hängen.

Neues Gesetz des Kaisers Friedrich (II.) de statu et consuet. cont. lib. eccl. §. Item statuimus, ut nullus.

„Wir verordnen, dass sich Niemand unterfangen soll, „eine geistliche Person in peinlicher oder bürgerlicher Angele„genheit vor das weltliche Gericht zu ziehen, da dieses so„wohl den kaiserlichen Gesetzen, als den kirchlichen Vor„schriften zuwider ist. Wäre es aber dennoch geschehen, so „soll der Kläger seines Rechtes, der Richter seines richterli„chen Amtes verlustig gehn und das gesprochene Urtheil un„gültig sein.

„§. 1. Auch befehlen Wir, dass Derjenige, welcher sich „unterfangen hätte, den Geistlichen oder kirchlichen Personen „die Gerechtigkeit zu verweigern und drei Mal (vergeblich) „deshalb angegangen worden wäre, seine Gerichtsbarkeit ver„lieren soll.“

34.

Dieselben Kaiser an den Eutropius, Praef. Praet.

Die Bischöfe, Priester und Diaconen der hochheiligen, rechtgläubigen Kirche, welche durch gute Sitten und unbescholtenen Lebenswandel sich zu dieser Würde emporgeschwungen haben, sollen die Güter, welche sie nach erlangter Würde und nach erhaltenem Ehrenplatze erworben haben, auch in dem Falle, dass sie sich in der Gewalt ihres Vaters,

Grossvaters oder Urgrossvaters befänden, als Eigengüter in Anspruch nehmen dürfen, so dass sie, ganz nach ihrer Willkür über dieselben einen letzten Willen errichten, eine Schenkung machen oder unter irgend einem andern Titel eine Veräusserung vornehmen können, indem diese Güter niemals zur Theilung kommen, niemals den Brüdern oder Schwestern oder deren Kindern zufallen können, sondern auf die Kinder (jener Personen), auf (entferntere) Descendenten und auch auf jeden fremden Erben übergetragen werden können und keineswegs von den Vätern, Grossvätern oder Urgrossvätern, vielmehr blos von den Kindern (Descendenten) jener Personen in Anspruch genommen werden können. Und unbezweifelt sollen diese Güter Denjenigen zufallen, welchen sie entweder durch Veräusserung unter den Lebenden oder durch einen gesetzlich errichteten, letzten Willen bestimmt worden waren. Geg. am 28. März .

Auth. Const. quae de dign. §. Palam. (Nov. LXXXI.)

„Aber die bischöfliche Würde hebt die väterliche Gewalt „auf, gleicherweise die consularische, die eines Stadtpräfecten, „eines *Praefecti praetorio*,„ eines Feldherrn und jede andere, „welche von städtischen Ämtern befreit, weil jede dieser „Würden ihre Inhaber zu selbstständigen Männern erhebt; „dies ist jedoch so zu verstehen, dass die Kinder derselben „nach dem Tode des Grossvaters in die väterliche Gewalt „(der oben genannten Personen) zurückfallen, gleichsam, als „ob sie durch den Tod des Vaters und nicht durch die Be„stimmung des gegenwärtigen Gesetzes selbstständig gewor„den wären.“

Auth. de Eccl. tit. §. Interdicimus. (Nov. CXXXI. c. 13.)

„Der Bischof soll die Erlaubniss haben, alle die Güter, „welche er vor der erlangten bischöflichen Würde erweislich „besessen, und welche er späterhin durch das Recht der Ver„wandtschaft bis zum vierten Grade erworben, durch letzten „Willen auf Jedweden nach Willkür überzutragen; aber die „übrigen Güter, welche er auf eine andere Weise erworben, „werden dem Eigenthum der Kirche vorbehalten, sie müssten „denn (bereits) zum Nutzen der Kirche oder zu frommen „Zwecken verwendet worden sein. Dieselbe Unterscheidung „soll auch für die Vorsteher aller frommen Stiftungen gelten.

„§. 1. Gleicherweise steht auch die Erbfolge, wenn ein „Bischof oder anderer Geistlicher ohne gesetzliche Erben oder „Erbinnen mit Tode abgeht, der Kirche zu, in welcher die„selben angestellt sind.“

Auth. de Sanct. episc. §. *Presbyteros.* (*Nov.* CXXIII. c. 19.)

„Die Priester, Diaconen, Subdiaconen, Cantoren und „Lectoren, welche Wir sämmtlich unter dem Namen der „Geistlichen begreifen, sollen alle Güter, welche auf irgend „eine Weise in ihr Eigenthum gekommen sind, zu völlig „freier Verfügung haben, ganz wie das Sondergut des Solda-„ten und sollen gesetzmässig dieselben nach Belieben ver-„schenken oder auf den Todesfall übertragen können, wenn „sie sich auch noch in väterlicher Gewalt befinden, jedoch „dergestalt, dass die Kinder derselben, oder, in deren Er-„mangelung, die Eltern den Pflichttheil bekommen."

35.

Dieselben Kaiser an den Dioscorus, Praef. Praet.

Alle Privilegien, welche von den früheren Kaisern oder von Unserer Hoheit, entweder durch richterliche Verfügungen, oder durch besondere zu verschiedenen Zeiten ertheilte Gnade, entweder durch Herkommen, oder durch positives Gesetz, sie mögen nun die Befugnisse der Hospitalvorsteher oder andere Gegenstände betreffen, an Waisenhäuser, Schulen, Kirchen, Spitäler, Lazarethe, Klöster und andere ähnliche Anstalten, oder an die Gegenstände, welche der Fürsorge des ehrwürdigen Kirchenvorstehers oder seines Nachfolgers anvertraut wurden, verliehen worden sind, sollen, wie Zoticus, seligen Andenkens, welcher der Sage nach der Erfinder solcher wohlthätigen Anstalten gewesen ist, vorgeschrieben, kraft dieser Unserer pragmatischen Sanction fest und unverbrüchlich beobachtet werden. Denn dies ist vor Allem Noth, da hierdurch die Erziehung der Waisen und der Unterhalt der Armen bestritten, das Bedürfniss der Kirchen, Spitäler und Klöster befriedigt werden kann. Auch befehlen Wir aus Frömmigkeit, dass die Gebäude und andere oben genannte Gegenstände, welche der Fürsorge des erwähnten Vorstehers anempfohlen sind, oder später auf irgend eine Weise in ihre oder in die Verwaltung Derer kommen, welche als Nachfolger der Waisenväter ernannt worden sind, sich aller Privilegien, welche die heilige Kirche dieser Stadt geniesst oder künftighin noch erwerben wird, erfreuen sollen. Geg. zu Constantinopel, am 5. Januar 469, unter dem Consulate des Martianus und Zeno.

36.

Jede Stadt muss ihren eigenen Bischof haben. Und wenn sich Jemand unterfinge, durch ein kaiserliches Rescript eine Stadt ihres Bischofs, ihres Bezirkes oder eines andern Rech-

tes zu berauben, so soll er seiner Güter verlustig und ehrlos werden. Doch ist die Scythische Stadt der Tomenser hiervon ausgenommen, deren Bischof auch über andere Städte die Aufsicht führt. So ist auch Leontopolis in Isaurien dem Bischof von Isaura unterworfen.

37.

Dieselben Kaiser an den Sebastianus, Praef. Praet.

Wir befehlen, dass die Wahl höriger Personen zu Beamtenstellen einem ältern Gesetze gemäss, wenn nicht die ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn besonders hinzugetreten ist, durchaus ungültig sein, dem Grundherrn vielmehr, er müsste denn, wie schon gesagt, seine ausdrückliche Einwilligung ertheilt haben, das Befugniss zustehen soll, über diese Personen auch späterhin noch so frei zu verfügen, als wie es jedem Grundherrn gegen seine Hörigen erlaubt ist, und ohne dass er die geringste Rücksicht auf die geschehene Wahl zu nehmen brauchte. Dasselbe verordnen Wir auch für den Fall, dass solche hörige, für den Ackerbau bestimmte Personen, wenn sie sich nach einem ruhigen Leben sehnten und deshalb gegen den Willen ihrer Grundherren sich in ein Kloster begeben haben.

§. 1. Aber Sclaven dürfen, wenn es auch mit Einwilligung und Genehmigung ihrer Herren geschähe, in eine geistliche Vereinigung schlechterdings nicht eintreten, da es ja den Herren frei steht, ihren Sclaven vorher die Freiheit zu schenken und ihnen, wenn es wirklich ihr Wille ist, eine erlaubte Bahn zu Erreichung geistlicher Würden zu eröffnen.

§. 2. Uebrigens sollen alle Personen ohne Unterschied, wenn sie auch der Gerichtsbarkeit des Präses unterworfen sind, sie mögen Bischöfe, andere Geistliche, Mönche oder von irgend einem andern Stande sein, ohne Rücksicht auf die den Einzelnen ertheilten Vorrechte, den von den Statthaltern der Provinzen an sie erlassenen Verfügungen unbedingt gehorchen; auch soll den Statthaltern der Provinzen keinesweges die Verpflichtung obliegen, sich an die Orte, wo die Angeschuldigten ihren Wohnsitz haben, zu begeben, da es nicht nur den positiven Gesetzen, sondern auch dem Vernunftrechte gemäss ist, dass Die, welche durch richterliche Verfügung in irgend einer Angelegenheit vorgeladen werden, sich an den Ort des Gerichtes, nicht aber, dass sich die Richter selbst (was die Gerechtigkeit nicht einmal auszusprechen erlaubt) zu den Untergebenen verfügen, es sollen vielmehr von jenen (den Statthaltern) Richter delegirt werden und diese an den Orten, wo sich die Angeschuldigten aufhalten, ihr richterliches Verfahren beginnen.

Auth. de Sanct. episc. §. *Adscriptitios.* (*Nov. CXXIII. c.* 17.)

„Die hörigen Personen sollen in den Bezirken, welchen „sie angehören, auch ohne Einwilligung ihrer Grundherren „Geistliche werden dürfen, jedoch so, dass sie ihre bei dem „Ackerbau zu leistenden Dienste durch einen Stellvertreter, „den sie sich selbst wählen, leisten lassen."

Auth. de Sanct. episc. §. *Si servus.* (*Nov. CXXIII. c.* 17.)

„Wenn ein Sclave mit Vorwissen und ohne Widerspruch „seines Herrn vom Bischof zum Geistlichen ordinirt worden „ist, so wird er hierdurch von selbst, da er nun als Beamter „zu betrachten ist, frei und selbstständig. Wenn er aber ohne „Vorwissen seines Herrn ordinirt worden wäre, so soll es „dem Herrn innerhalb Jahresfrist freistehen, sein Eigenthum „am Sclaven zu beweisen und ihn zurückzufodern. Wenn „jedoch der Sclave entweder mit oder ohne Vorwissen seines „Herrn (wie bereits gesagt) dadurch, dass er zum Geistlichen „ordinirt wurde, frei und selbstständig geworden, aber aus „dem geistlichen Amte wieder ausgetreten und zu den welt„lichen Verhältnissen zurückgekehrt war, so soll er auch „gezwungen sein, dem Herrn wieder zu dienen."

38.

Dieselben Kaiser an den Sebastianus, Praef. Praet.

Den Sclaven, welche sich auf die Einwilligung ihrer Herren berufen können, soll es frei stehen, in ein Kloster einzutreten, wenn es nur mit Vorwissen ihrer Herren geschieht. Wenn nun die Letztern ihren Sclaven den Eintritt in ein Kloster erlaubt haben, so sollen sie des Eigenthums über sie so lange verlustig sein, als dieselben im Klosterstande verbleiben; ausserdem aber, nämlich wenn diese Personen das Kloster wieder verlassen und sich in irgend ein anderes Lebensverhältniss begeben haben, ist es unbezweifelt, dass sie zur Sclaverei, der sie durch die heilige Profess entgangen waren, zurückkehren müssen. Geg. am 5. Febr.

Auth. de Sanct. episc. §. *Sed haec quidem.* (*Nov. CXXIII. c.* 4.)

„Der bischöfliche Orden befreit von der Lage eines Scla„ven oder Hörigen, nicht aber von der Verbindlichkeit, städti„sche Dienste und Aemter zu übernehmen; diese dauert auch „nach der Ordination noch fort, so dass er durch eine Mittels„person oder einen Stellvertreter diese Dienste verrichten kann, „er müsste denn später wieder zu den weltlichen Geschäften „zurückkehren wollen."

Auth. de Monachis. §. *Hinc autem.* (*Nov. V. c.* 2.)

„Wenn Jemand nach vorgängiger, gesetzlicher Prüfung „in ein Kloster aufgenommen wird, so wird er von der Sclaverei befreit. Er muss jedoch vor der Aufnahme in's Kloster drei Jahre lang in demselben verharren, durch die Aufnahme selbst wird er aber allerdings frei."

39.

Die, welche ihre Klöster verlassen, bekommen die beweglichen Güter, welche sie denselben zugebracht, ohne Rücksicht auf die Grösse des Betrages, keinesweges zurück, auch dann nicht, wenn hierüber ein Protocoll nicht aufgenommen worden wäre. Aber bei Schenkungen unbeweglicher Güter müssen die Rechte Desjenigen, welcher geschenkt hat, insofern berücksichtigt werden, als er selbst zur Eviction berechtigt ist. §. 1. Es ziemt den Bischöfen oder Geistlichen keinesweges, irgend Jemanden zu Entrichtung von Abgaben oder Leistung von Diensten anzuhalten oder deshalb auf irgend eine Weise zu beunruhigen, zu excommuniciren, mit dem Banne zu belegen, oder die Wohlthat der kirchlichen Gemeinschaft oder der Sacramente zu versagen, wenn auch der Gebrauch dieses so mit sich gebracht. Der Uebertreter wird seines kirchlichen Amtes und der Verwaltung desselben entsetzt und zahlt 10 Pfund. Dieses Gesetz gilt jedoch nur für die Hauptstadt und ihren Bezirk und diejenigen Ortschaften, welche dem Patriarchen oder den Bischöfen, welche von dem Patriarchen ordinirt worden, unterworfen sind.

40.

Die Klöster stehen unter den Bezirks-Bischöfen und sind denselben unterworfen. Und über die Aebte führen die Bischöfe, über die Mönche aber die Aebte die Aufsicht.

§. 1. Keiner aber kann Abt von zwei Klöstern sein.

41.

Der Kaiser Justinus an den Archelaus, Praef. Praet.

Wiederholt schärfen Wir es ein, dass nicht nur die Richter aller Tribunale, sondern auch die Vertreter der Kirchen in dieser heiligen Stadt sich nicht mit dem lästigen Geschäfte der Insinuation letzter Willen verstorbener Personen befassen und also nicht ein Geschäft betreiben sollen, welches nach Vorschrift aller Gesetze lediglich dem *Magister census* zusteht. Denn es ziemt sich für die Geistlichen keinesweges und setzt sie sogar herab, wenn sie sich in gerichtlichen Verhandlungen erfahren zeigen. Die Uebertreter dieser Bestimmung sollen

aber mit Entrichtung von 50 Pfund Goldes bestraft werden. Geg. zu Constantinopel, am 19. Nov. 524, unter dem 2ten Consulate des Justinus und dem des Opilio.

42.

Der Kaiser Justinianus an den Atarbius, Praef. Praet.

Indem Wir alle Fürsorge auf die heiligen Kirchen zur Ehre und zum Ruhme der hohen und heiligen Dreieinigkeit richten, von welcher Wir allein Unser und des ganzen Staates Heil erwarten, und indem Wir der heiligen, Apostolischen Lehre über die Wahl untadelhafter Priester anhängen, welche vorzüglich deshalb eingesetzt werden, dass sie durch ihr Gebet die Gnade des allbarmherzigen Gottes für das gemeine Beste erflehen, so verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass, so oft in irgend einer Stadt das bischöfliche Amt erledigt wird, die Einwohner sich über drei rechtgläubige, tugendhafte und mit andern Vorzügen ausgestattete Personen von untadelhaftem Wandel vereinigen und aus diesen den geeignetsten zum Bischof erwählen sollen. Denn wenn die heiligen und ruhmwürdigen Apostel das priesterliche Amt von Christus, Gottes Sohne, unserm Herrn empfangen, und die Erde mit allem Guten erfüllt und Seine Lehre aller Orten verbreitet, ja selbst ihr Leben, was sie in dieser Zeitlichkeit geführt, zu unserm Heile nicht geschont haben, wie sollte es nicht natürlich sein, dass Die, welche an ihren Platz treten und als Vorsteher der hochheiligen Kirchen erwählt werden, einen reinen Willen hegen, das Irdische verachten und ihr ganzes Leben nur dem Dienste des allgnädigen Gottes weihen? §. 1. Es ist daher zweckmässig, nur solche Bischöfe zu wählen und einzusetzen, welche weder Kinder, noch Enkel haben, indem es kaum denkbar ist, dass Derjenige, welcher von den schweren Sorgen des täglichen Lebens, die die Kinder ihren Eltern verursachen, frei ist, nicht im Stande sein sollte, sein ganzes Sinnen und Bestreben auf den Gottesdienst und die Angelegenheit der Kirche zu richten. Denn wenn Viele mit festem Gottvertrauen und um ihre Seelen zu bewahren, zu den hochheiligen Kirchen kommen und diesen ihr ganzes Vermögen darbringen und überlassen, damit dasselbe für Arme und Dürftige, oder zu andern frommen Zwecken verwendet werde, so ziemt es den Bischöfen nicht, jene Güter zu ihrem eignen Besten oder zu Gunsten ihrer Kinder und Anverwandten zu benutzen. Auch darf der Bischof nicht mit Liebe zu den Kindern des Fleisches erfüllt, sondern muss der geistige Vater aller Gläubigen sein. Und aus diesen Gründen verbieten Wir, Denjenigen, welcher Kinder oder Enkel hat, zum Bischof zu ordiniren. §. 2. Rücksichtlich der Bischöfe aber, welche jetzt oder künftig erwählt werden, verordnen Wir, dass

sie über die Güter, welche sie nach erlangtem bischöflichen Amte entweder durch letzten Willen, oder durch Schenkung oder aus irgend einem andern Geschäfte erworben haben, auf keine Weise weder durch Testament noch durch Schenkung noch auf irgend eine andere Weise verfügen sollen; dies gilt jedoch nicht für die Güter, welche sie vor ihrer bischöflichen Anstellung aus irgend einem Grunde oder auch nach derselben von ihren Eltern oder Oheimen, väterlicher oder mütterlicher Seits, oder ihren Geschwistern erworben haben oder noch erwerben werden. Nämlich alle die Güter, welche sie nach der Ordination auf irgend eine Weise, ausser von den genannten Personen empfangen haben, sollen, nach Unserer Verordnung, der hochheiligen Kirche, an welcher sie das bischöfliche Amt bekleidet, zufallen und von derselben in Anspruch genommen werden, ohne dass Jemand Anderem das Befugniss zusteht, aus diesen Gegenständen für sich selbst einen Gewinn zu ziehen. Denn wer wollte zweifeln, dass Diejenigen, welche ihnen (den Bischöfen) ihre Güter hinterlassen oder hinterlassen haben, nicht vielmehr das geistliche Amt, als die Person derselben berücksichtigt und jenes Vermächtniss mit der Ansicht errichtet haben, dass dieselben (die Bischöfe) nicht nur das von ihnen (den Fremden) Hinterlassene zu frommen Zwecken verwenden, sondern auch ihre eigenen Güter hinzufügen würden. §. 3. Von diesem Unsern allgemeinen Gesetze nehmen Wir zwar alles Dasjenige aus, was bis zum heutigen Tage zu dem Vermögen des Epiphanius, des andächtigen Erzbischofs und hochwürdigen Patriarchen dieser Stadt, gehört, befehlen aber, dass in Bezug auf Alles, was derselbe von nun an erwerben wird, obige Bestimmungen gelten und diese Güter der hochheiligen, grösseren Kirche zufallen sollen. §. 4. Nach dem Tode der Gottgeliebten Bischöfe sollen aber die derzeitigen Vorsteher jener Kirchen über den vorgefundenen Nachlass Rechnung ablegen und Dasjenige den hochheiligen Kirchen zu Gute kommen, was ihnen nach Unserm Gesetze gebührt. §. 5. Aber auch die Kirchenvorsteher selbst dürfen nur nach reiflicher Erwägung und Ueberlegung gewählt werden, da ihnen bekannt sein muss, dass sie über die von ihnen geführte Verwaltung dem hochwürdigen Bischof jährlich Rechnung ablegen müssen und für jede Verletzung oder Verminderung, welche bei dem Kirchenvermögen sichtbar sein wird, und für jede zu entdeckende Bevortheilung desselben der Kirche zum Ersatze verbunden bleiben. Wenn sie daher unter den Lebenden solche Rechnungen abgelegt haben, so soll das oben Erwähnte geschehen, wenn sie aber, ohne vorher Rechnung abgelegt zu haben, verstorben sind, so müssen sich die Erben jener Prüfung unterwerfen und

können zum Ersatze alles Dessen angehalten werden, was sie (ihre Erblasser) aus der angegebenen Ursache schulden. §. 6. Auch haben Wir es für nothwendig gehalten, etwas über Diejenigen zu bestimmen, welche die Sorge für die ehrwürdigen Spitäler, Krankenhäuser, Lazarethe, Waisen- und Findelhäuser übernommen haben, oder noch übernehmen werden. Denn auch diesen gestatten Wir das Befugniss nicht, rücksichtlich der Güter, welche sie nach der Uebernahme solcher Aemter erworben haben, irgend etwas durch Testament oder auf andere (ausserdem) erlaubte oder unerlaubte Weise zu veräussern, was jedoch nicht von denjenigen Gütern gilt, welche sie vor dem Erbschaftsantritte, oder nach demselben, aber von den Eltern, Oheimen und Geschwistern erworben haben. Denn Alles, was frommen Stiftungen zugehört, oder was an die Vorsteher derselben nach übernommenem Amte gefallen ist, oder noch fallen wird, soll bei diesen ehrwürdigen Anstalten verbleiben und unter Diejenigen getheilt und zum Besten Derer verwendet werden, welche sich daselbst zu ihrer Pflege aufhalten. Es ist nämlich unbezweifelt, dass jeder, der dem Vorsteher eines Spitales, Krankenhauses, Lazarethes oder Waisenhauses, entweder schriftlich oder mündlich etwas hinterlässt oder schenkt, dies blos deshalb gegeben hat, damit es derselbe zu frommen Zwecken verwende, weil Die, welche solchen Anstalten vorstehen, die meiste Gelegenheit und auch die Vermuthung der Wohlthätigkeit für sich haben; auch ist es unrecht, wenn Derjenige, welcher zu Gunsten seiner Pflegebefohlenen etwas empfangen hat, dieses nicht zu ihrem, sondern zu seinem Besten verwendet und uneingedenk der Gottesfurcht sich mit solchen Gütern bereichert. Denn wer wollte nicht von dem Vorsteher einer solchen Anstalt glauben, dass er dieses Amt blos deshalb übernommen habe, damit er derselben nicht nur Das, was ihm von aussen zufällt, sondern auch Alles, was er sonst besitzt, zum Opfer darbringen wolle? §. 7. Ferner befehlen Wir auch, dass Das, was nach Befriedigung der nächsten Bedürfnisse der Pflegbefohlnen und nach gehöriger Berücksichtigung der Sachen und Gebäude etwa noch übrig bleiben sollte, auf Zinsen ausgethan werden soll. Denn durchgängig ist es Unsere Absicht und Unser Bestreben, die Gegenstände, welche zu frommen Zwecken bestimmt sind, zu vermehren und zu vergrössern und deshalb wird auch jeder, der zum Heile seiner Seele etwas ins Werk setzen will, dies um so eher thun, wenn er überzeugt sein kann, dass Das, was er gegeben, zweckmässig verwaltet werde. §. 8. Sollte aber einer von der übernommenen Verwaltung wieder abtreten, so muss er nach Vorschrift Unsers kaiserlichen Gesetzes, von der bisher geschehenen Verwaltung in

der Furcht des Herrn Rechnung ablegen, und auch sein Nachfolger im Amte Gott, Unserm Herrn, dafür verantwortlich sein. §. 9. Ueberdem verordnen Wir, dass, wie es auch schon durch die Schlüsse der heiligen Concilien bestimmt worden ist, kein Bischof in der Stadt oder auf dem Lande, kein Kirchenvisitator oder dessen Beauftragter, kein Priester oder Geistlicher irgend eines andern Grades sein Amt für Geld empfange. So darf auch Niemand als Kirchenvorsteher, Kirchenvertreter, Vorsteher eines Spitales, Kranken-, Armen-, Waisen- oder Findelhauses oder eines Almosenamtes für Geld angestellt werden, vielmehr soll dies nur nach dem Gutachten und mit Genehmigung der Gottgeliebten Ortsbischöfe geschehen. Wenn es aber erwiesen würde, dass Jemand bei Gelegenheit solcher empfangenen Aemter und Anstellungen etwas bezahlt oder angenommen hätte, er möge nun Bischof, oder ein Geistlicher anderer Art sein, so soll sowohl der Gebende, als der Empfangende des geistlichen Amtes und Standes entsetzt und dann der Strafe Gottes, Unseres Herrn anheim gegeben werden. Und sollte Jemand überführt werden, für ein empfangenes Vorsteheramt etwas bezahlt zu haben, so soll Der, welcher auf solche Weise zu diesem Amte gelangt ist, des geistlichen Standes verlustig werden; wenn aber ein Kirchenverwalter, Kirchenvertreter oder Vertheidiger oder ein Landbischof, welcher umhergehen und mehrere Kirchen visitiren muss, oder der Vorsteher eines Spitales, Kranken-, Armen- oder Waisenhauses, oder auch Almosenamtes überwiesen würde, für das ihm anvertraute Amt etwas bezahlt zu haben, so soll auch dieser seines Amtes entsetzt werden. §. 10. Ferner verordnen Wir, dass alle Geistliche, welche in den verschiedenen Kirchen angestellt sind, ihre Andacht in der Nacht, des Morgens und am Abende, selbst verrichten, damit sie sich nicht blos durch den Empfang ihrer Besoldung als Geistliche bewähren, und nicht nur Geistliche heissen, sondern auch diesen Namen durch Erfüllung ihrer gottesdienstlichen Pflichten bethätigen mögen. Denn unwürdig ist es, dass Stellvertreter, gleichsam gezwungen, die Andacht für jene verrichten. Und wenn viele Laien für das Heil ihrer Seelen zu den hochheiligen Kirchen strömen und sich eifrigst der Andacht weihen wollen, wie sollte es nicht höchst anstössig erscheinen, dass die zu diesem Zwecke angestellten Geistlichen ihre Pflichten selbst nicht erfüllen? Aus diesem Grunde verordnen Wir, dass die Geistlichen ohne Ausnahme den Gottesdienst verrichten und dass sie deshalb von den jedesmaligen Gottgeliebten Bischöfen, von zwei Priestern in jeder Kirche, von dem, welcher *Archos* oder *Exarchos* (Landbischof) genannt wird, und von dem Vertreter oder Vertheidiger der hochheiligen Kirche be-

aufsichtigt werden und dass jeder, welcher nicht in der gewissenhaftesten Erfüllung seiner gottesdienstlichen Pflichten erfunden wird, seines geistlichen Amtes entsetzt werde. Denn Die, welche hochheilige Kirchen zu ihrem oder dem allgemeinen Besten gründeten oder stifteten, haben denselben auch Güter angewiesen, mittelst welcher der heilige Gottesdienst verrichtet und damit in jenen Gott von andächtigen, hierzu angestellten Geistlichen verehrt werden soll. Auch gestatten Wir es einem Jedem ohne Unterschied, welcher eine Vernachlässigung in dieser Art bemerkt hat, selbige anzuzeigen und bekannt zu machen. §. 11. Diese Unsere Verordnung soll aber mit Gottes Hülfe zum Ziele geführt und ins Werk gesetzt, Die aber, welche gegen dieselbe, vorsätzlicher Weise, etwas unternommen haben, sollen zunächst mit der von Gott, Unserm Herrn, dann aber auch mit der in diesem Gesetze verhängten Strafe heimgesucht werden. Geg. zu Constantinopel, am 1. März 528, unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinian.

43.

Derselbe Kaiser an den Epiphanius, Erzbischof zu Constantinopel und Patriarchen.

Da Wir den hochheiligen Kirchen, in welchen nach Unserer Ueberzeugung sowohl Unsere Regierung, als auch das allgemeine Beste mit Hülfe des allergnädigsten Gottes eine feste Stütze findet, ohne Unterlass Unsere Fürsorge widmen, da Wir uns für Unser Seelenheil und für das aller Uebrigen eifrigst bestreben, da Wir aus diesem Grunde ängstlich besorgt sind, dass die Vorrechte der hochheiligen Kirchen, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie sich befinden, auf keine Weise geschmälert oder die Ausübung derselben beim heiligen Gottesdienste durch die Abwesenheit der Gottgeliebten Bischöfe verhindert oder unzweckmässig bewirkt werde, und dass nicht das Vermögen der hochheiligen Kirchen entweder durch Reisekosten (überhaupt) oder durch die Ausgaben (insbesondere), welche die hierher reisenden Geistlichen oder ihre Begleiter verursachen, aufgewendet werde, woraus denn auch häufig die Nothwendigkeit entsteht, Gelder aufborgen zu müssen, und hierdurch wieder den hochheiligen Kirchen eine Last aufgebürdet wird, und damit endlich die Verwaltung der geistlichen Güter während der Abwesenheit der Gottgeliebten Bischöfe nicht unzweckmässig von Statten gehe, so haben Wir es für nöthig gehalten, gegenwärtigen Gesetzesbrief an Deine Heiligkeit zu erlassen. §. 1. Durch diesen verordnen Wir nämlich, allen heiligen Bischöfen, welche in den einzelnen Provinzen den verschiedenen Erzbischöfen unterworfen sind, bekannt zu machen, dass, weil es keinem derselben oder derer,

welche in den Städten anderer Provinzen dem Erzbischof unterworfen sind, geziemt, die hochheiligen Kirchen, welchen sie vorstehen, aus eignem Willen und ohne Unsere besondere, kaiserliche Erlaubniss zu verlassen, und, es sei aus welchem Grunde es wolle, sich in diese berühmte Stadt zu begeben, sie vielmehr einen oder zwei der ihnen untergebenen Geistlichen an Uns absenden und Unserer Hoheit entweder durch diese selbst oder auch durch Deine Heiligkeit ihre Bedürfnisse anzeigen, dann aber auch sich Unseres gerechtesten und schnellsten Beistandes versichert halten sollen. Denn wenn etwas von Dem, was Uns dann berichtet worden, die Gegenwart der Gottgeliebten Bischöfe selbst erheischen sollte, so werden Wir ihnen selbst die Herreise anbefehlen, aber ohne diesen kaiserlichen Befehl darf Niemand seinen Wohnort verlassen. §. 2. Der Uebertreter dieses Gesetzes mag aber wissen, dass ihn, weil er eine so gerechte und wohlthätige, zu Gunsten der hochheiligen Kirchen von Uns getroffene Einrichtung vernachlässigt hat, keine geringe Verachtung treffen wird, sondern dass er von der Gemeinschaft der Kirche, entweder wenn er ein Erzbischof ist, durch Deine Heiligkeit, wenn er aber ein dem Erzbischof unterworfener Ortsbischof ist, durch den Erzbischof ausgeschlossen werden soll. Denn eine Geldstrafe haben Wir gegen die Uebertreter Unsers Kaiserlichen Gesetzes deshalb nicht für nöthig gehalten, damit nicht der Schade, der daraus entstehen würde, die hochheiligen Kirchen selbst treffen möchte, deren Eigenthum durchaus keiner Schmälerung unterworfen sein soll. §. 3. Dieses Alles wird Deine Heiligkeit zur Kenntniss der einzelnen, Ihr untergebenen, Gottgeliebten Erzbischöfe zu bringen wissen und Unserer Hoheit die von einem Jeden ertheilten Antworten, entweder durch die Erzbischöfe oder durch die Gottgeliebten Bischöfe der übrigen Städte in den einzelnen Provinzen, und Das, was sie über diese Angelegenheit erfahren haben, anzeigen. Geg. zu Constantinopel, am 20. Febr. 528, unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinian.

44.

Derselbe Kaiser an den Menna, Praef. Praet.

Indem Wir für die Würde der hochheiligen Kirchen und der andächtigen Klöster sorgen, untersagen Wir es allen Klosterbewohnern, mit denen des andern Geschlechtes zu verkehren, oder irgend eine Gelegenheit zu suchen, bei welcher sie mit denselben Gemeinschaft haben könnten, (denn dies führt auf den gerechten Verdacht, dass sie häufig, oder, wenn es ihnen beliebe, mit denselben zusammenkommen möchten) und verordnen vielmehr, dass beiderlei Personen gegenseitig durch-

aus keine Gemeinschaft aus irgend einer Ursache haben, noch Gelegenheit suchen sollen, bei einander zu verweilen, weshalb denn in jedem Kloster die Männer von den benachbarten Nonnen auf alle Weise abgesondert leben müssen, die Frauen aber auch keinen Verkehr mit den Männern haben dürfen, damit jedem Verdachte eines unanständigen Umganges vollständig begegnet werde. Wenn aber die Männer die Mehrzahl ausmachen sollten, so müssen die Bischöfe der einzelnen Städte dafür sorgen, dass den Frauen ein anderer, passender Ort angewiesen und ihnen ein (besonderes) Kloster eingeräumt werde, wo sie künftighin unter sich allein anständig leben können; wenn jedoch die Frauen die grössere, oder wenigstens die gleiche Anzahl ausmachen, so sollen die Männer ein anderes Kloster angewiesen bekommen, die Frauen aber in dem übrigen verbleiben, jedoch dergestalt, dass die unbeweglichen, beweglichen und sich selbst bewegenden Gegenstände dieses Klosters zwischen den Abgehenden und Zurückbleibenden zur Hälfte getheilt werden. Zur nöthigen Berathung der unter sich abgesondert lebenden Frauen soll aber der Gottgeliebte Bischof des Ortes einen Greis anstellen, und zur Verrichtung des heiligen Gottesdienstes und der Darreichung des heiligen Abendmahls zwei Priester und einen Diaconus von untadelhaftem Lebenswandel, welche nur das oben Erwähnte zu verrichten haben, aber (mit jenen Frauen) weder zusammen essen, noch sonst beisammen sein, noch wohnen dürfen. Wenn nun dieses beobachtet wird, so werden Die, welche sich dem Kloster geweihet haben, ein glückliches Leben führen und unserm gemeinsamen Heile einen um so kräftigern Beistand von dem allergnädigsten Gott erflehen. Das ist es also, was Wir auch gegenwärtig für das gemeine Beste als vortheilhaft betrachten, auch haben Wir geglaubt, demselben durch diese Unsere Constitution keinen geringen Vorschub zu verschaffen. §. 1. Damit aber auch dies Alles gehörig beobachtet werde, bedarf es der grössten Aufmerksamkeit und Vorsicht. Diese kann aber nicht anders gezeigt werden, als wenn die Gottgeliebten Bischöfe jedes Ortes über die Aufführung der ihnen untergebenen Mönche genaue Aufsicht führen, wenn sie einen Fehltritt bemerken, denselben gleich im Beginnen zu hindern suchen, Diejenigen, welche trotz Unserm Verbote noch dergleichen begehen, bestrafen, und sie dazu anhalten, dass ihre Versammlungen rein und von allem weiblichen Umgange fern bleiben. Denn den Gottgeliebten Bischöfen muss es, wenn sie die Sache richtig beurtheilen wollen, selbst einleuchten, dass, wenn die andächtigen Mönche diese anständige Lebensweise beobachten und unter ihnen nichts Unziemliches und Sittenloses vorkommt, der milde und gnädige Gott dem gemei-

nen Besten Unsers Reiches zur Seite stehen wird. §. 2. Damit aber auch die Gottgeliebten Bischöfe dieses Unser Gebot nicht für überflüssig halten, so thun Wir ihnen zu wissen, dass, wenn einer von ihnen erweislich nicht mit aller Aufmerksamkeit dergleichen Handlungen untersucht und einen begangenen Fehltritt nicht auf die oben beschriebene Weise bestraft hat, er nicht nur der Strafe Gottes, Unseres Herrn, sondern auch der Rache Unserer Gesetze anheimfallen, ja sogar Gefahr laufen soll, sein geistliches Amt zu verlieren, weshalb es denn einer härteren Strafe nicht bedürfen wird. §. 3. Du wirst nun dieses Unser kaiserliches Gesetz allen Gottgeliebten Bischöfen der Hauptstädte und den hohen Statthaltern der Provinzen mit dem Bedeuten bekannt machen, dass auch sie selbst, wo nöthig, den andächtigen Ortsbischöfen zu Bestrafung solcher Verbrechen, welche Wir verhindern wollen, alle mögliche Hülfe zu leisten haben. Sollten sie aber bemerken, dass sich die Letzteren eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen liessen, so mögen sie Uns dieselbe nach ihrem Ermessen anzeigen, damit Alle es unbedingt erkennen, was sie zu beobachten haben, und welche festgesetzte Strafe die Nachlässigen erwartet. Es mögen jedoch die Gottgeliebten Erzbischöfe auch den übrigen hochwürdigen Ortsbischöfen ihrer Provinz dieses Unser kaiserliches Gesetz bekannt machen und sie bedeuten, dass sie demselben treueifrig folgen, oder der festgesetzten Strafe gewärtig sein sollen. §. 4. Und damit die pünktliche Befolgung dieses Unsers kaiserlichen Gesetzes kein Hinderniss erfahre, und die hochwürdigen Mönche, welche zur Zeit noch mit den Nonnen in einem Gebäude vereinigt sind, nicht glauben mögen, dass ihnen eine zu kurze Zeit zu der ihnen anbefohlenen, pflichtschuldigen Entfernung bewilligt worden sei, so bestimmen Wir ihnen eine Jahresfrist, von dem Tage an, zu welchem ihnen Unser Gesetz bekannt geworden ist, so dass, wenn nach Verfluss dieses Jahres das frühere Beisammenleben noch immer stattfindet, die in Unserm Gesetze angedroheten Strafen unausbleiblich eintreten werden. Geg. zu Constantinopel, am 18. Jan. 529, unter dem Consulate des Decius.

45.

Derselbe Kaiser an den Julianus, Praef. Praet.

Obwohl die Schlüsse der heiligen Kirchenversammlungen weder den Gottgeliebten Priestern, noch den ehrwürdigen Diaconen und Subdiaconen nach der ihnen ertheilten Ordination eine Verheirathung erlauben, sondern dies blos den ehrwürdigen Cantoren und Lectoren gestatten, so haben Wir dennoch in Erfahrung gebracht, dass einige Verächter dieser hei-

ligen Schlüsse Kinder mit gewissen Frauenzimmern erzeugt haben, mit welchen sie sich nach den den Geistlichen vorgeschriebenen Gesetzen nicht verbinden durften. Da nun die Strafe dieses Verbrechens blos in dem Verluste des priesterlichen Amtes bestand, die Schlüsse der heiligen Kirchenversammlungen aber nach Vorschrift Unserer Gesetze diesen gleich gelten sollen, so verordnen Wir, dass bei dergleichen Verbrechen Dasjenige, was durch jene heiligen Beschlüsse festgesetzt worden, ganz so eintrete, als wenn es durch weltliche Gesetze vorgeschrieben wäre und alle solche Personen des priesterlichen und geistlichen Amtes entsetzt werden, und der Würde, die sie erlangt haben, verlustig gehen sollen. Denn gleichwie solche Verbrechen nach den heiligen Concilienbeschlüssen verboten sind, so soll dasselbe auch nach Unsern Gesetzen stattfinden, und ausser der oben erwähnten Strafe der Absetzung vom geistlichen Amte sollen nicht einmal die Kinder, welche aus einer so unerlaubten Verbindung erzeugt werden, oder erzeugt worden sind, als eigne und eheliche betrachtet werden, sondern sie sollen die Nachtheile der unehelichen Geburt empfinden, denn Wir befehlen, dass dieselben denen gleich geachtet werden, welche, wie sich die Gesetze ausdrücken, aus blutschänderischer oder sonst lasterhafter Ehe erzeugt sind, keinesweges aber denen, welche aus dem Concubinate oder einer Verbindung hervorgegangen sind, die zwischen zwei ledigen Personen verschiedenen Geschlechtes stattgefunden, sondern dass sie gänzlich und von allen Seiten beschränkt, der Erbfolge in die Güter ihrer Väter verlustig gehen, und weder sie selbst, noch ihre Mütter eine Schenkung, auch nicht durch Mittelspersonen, von denselben erwerben dürfen, vielmehr alle Vortheile, welche ihnen die Väter zugewendet haben, der heiligen Kirche, in welcher die letztern, die sich jenes Verbrechens schuldig gemacht, angestellt gewesen sind, zufallen sollen; denn was die heiligen Concilienschlüsse verbieten, untersagen auch Wir durch Unsere eignen Gesetze. Wenn aber eine Schuldverschreibung wegen eines Darlehns oder eines andern Contractes ausgestellt worden wäre, durch welche sich Derjenige verbindlich gemacht, der des oben genannten Verbrechens schuldig ist, so soll auch diese ungültig sein und eine solche Schenkung nicht denjenigen Personen zu Gute kommen, auf welche sie lautet, sondern der hochheiligen Kirche zufallen. Geg. zu Constantinopel, am 18. Oct. 530, unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

46.

Derselbe Kaiser an den Julianus, Praef. Praet.

Wir befehlen, dass, wenn Jemand auf den Todesfall ent-

weder durch Erbeinsetzung, oder durch Vermächtniss, Fideicommiss, Schenkung auf den Todesfall oder auf andere gesetzliche Weise, einer frommen Stiftung etwas hinterlassen und dem derzeitigen Bischof die Vollstreckung dieses letzten Willens übertragen oder auch hiervon nichts gesagt, oder sogar das Gegentheil festgesetzt hat, die Erben dennoch verbunden sind, Das, was verordnet worden, in alle Wege zu erfüllen und auszuführen. Sollten aber dieselben dies nicht freiwillig thun, so sollen sich die Gottgeliebten Ortsbischöfe sogleich darnach erkundigen und darauf dringen, dass dem letzten Willen vollständig nachgegangen werde. Hat nun der Testator die Erbauung einer Kirche anbefohlen, so soll ihnen (den Erben) zur Herstellung derselben eine dreijährige Frist eingeräumt werden, hat er aber die Errichtung eines Hospitales verfügt, so soll die Frist blos einjährig sein, weil diese Zeit zur Ausführung des letzten Willens schon hinreicht, indem es möglich ist, bis zur Aufführung des Lazarethes oder Spitales, ein Haus zu miethen und die Kranken daselbst einstweilen unterzubringen. Sollte aber den frommen Stiftungen Etwas hinterlassen worden sein, was sogleich und auf einmal zu bezahlen ist, so muss dies sogleich nach der Eröffnung des Testamentes und angetretener Erbschaft oder erworbenem Legate von Seiten Derer, welche bedacht worden sind, entrichtet werden. §. 1. Wenn aber die oben erwähnte Zeit vorübergegangen wäre, ohne dass die Kirche oder das Hospital erbauet worden, und auch kein Vorsteher vorhanden wäre, der diesen Bau anordnen könnte, so sollen die Gottgeliebten Bischöfe selbst sogleich die dazu bestimmten Gelder auf zweckmässige Weise eintreiben und den Bau der hochheiligen Kirchen, der Lazarethe oder Spitäler besorgen, den der Waisenhäuser einleiten, die Aufführung der Armen- oder Krankenhäuser bewirken, die Auslösung von Gefangenen oder eine andere vom Erblasser angeordnete fromme Stiftung erfüllen und zu der Verwaltung derselben Vorsteher für die Spitäler, Waisen-, Findel- und Krankenhäuser, zu Ausführung anderer wohlthätiger Handlungen aber Beauftragte und Curatoren anstellen, ohne dass Die, welche nach Verfluss der festgesetzten Zeit und verweigertem Gehorsam die Erfüllung des letzten Willens unterlassen haben, befugt sein sollen, sich der Verwaltung der oben erwähnten Gegenstände zu unterziehen oder die Gottgeliebten Bischöfe in derselben zu stören. §. 2. Die hohen Statthalter der Provinzen müssen aber die Erben zu allem diesen anhalten, denn schon alte Gesetze haben verordnet, dass Diejenigen den Willen der Verstorbenen ausführen sollen, welche auf den Nachlass derselben Anspruch machen dürfen. §. 3. Wenn aber die Verstorbenen für die von ihnen er-

richteten Spitäler, Armen-, Kranken-, Findel- und Waisenhäuser oder Lazarethe gewisse Vorsteher, Verwalter oder überhaupt Vollstrecker ihrer frommen Stiftungen ausdrücklich bezeichnet haben, so sollen die Gottgeliebten Bischöfe diese Personen zwar zu der Verwaltung zulassen, aber obwohl sie nicht selbst verwalten, doch über die Verwaltung die Aufsicht führen und ein wachsames Auge haben, die, welche ihre Pflicht erfüllen, beloben, die, welche in irgend einer Art fehlen, zurechtweisen und diejenigen, welche zu schlecht verwalten, absetzen, und Andere dafür anstellen, welche wahre Gottesfurcht im Herzen tragen und den grossen und unendlichen Tag des Gerichts im Auge haben, auf welchen es ihnen geziemt, mit Gottgeweihetem Sinne hinzublicken. Wenn aber die Verstorbenen für die Verwaltung Niemandem ausdrücklich bezeichnet, sondern Alles der Willkür der Erben überlassen, diese aber sich nachlässig bezeigt haben, so sollen die Gottgeliebten Bischöfe sogleich die Verwaltung übernehmen und die oben erwähnten Personen als Vorsteher der Armen- und Krankenhäuser u. s. w., welche ebenfalls die Ehre Gottes im Sinne tragen, anstellen, damit durch Geschick und Gewandtheit alles das zum Ziele gebracht werde, was vorgeschrieben ist. §. 4. Wenn aber die eingesetzten Erben die Vorschriften (des Erblassers) über die angeordnete Zeit hinaus unerfüllt gelassen haben, so sollen sie alle Früchte, Einkünfte und gesetzliche Accessionen von der Zeit an, zu welcher der Erblasser mit Tode abgegangen, ersetzen, und es soll die Strafe der Verzögerung nicht erst von der Zeit der Einlassung oder der erhobenen Klage, sondern, wie man zu sagen pflegt, ganz von selbst, beginnen und auch für die Früchte und den Zuwachs anderer Gegenstände gelten. §. 5. Dasselbe soll stattfinden, wenn eine solche fromme Stiftung nicht dem Erben, sondern einem Fideicommiss- oder Vermächtnissnehmer aufgetragen und derselbe Das, was ihm hinterlassen worden ist, wirklich empfangen hat, und auch hier sollen die Gottgeliebten Bischöfe befugt sein, diejenigen Personen, welchen solche Vermächtnisse hinterlassen worden sind, zu Vollstrekkung jener Vorschriften anzuhalten. §. 6. Sollten jedoch die Gottgeliebten Ortsbischöfe in der Befolgung dieser Vorschriften sich nachlässig erweisen, weil sie vielleicht von den eingesetzten Erben oder von den Fideicommiss- oder Vermächtnissnehmern bestochen worden wären, so wird der Erzbischof der Provinz, oder der erste Bischof des betreffenden Bezirkes, welcher davon Kunde erhalten hat, ermächtigt, die Sache zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass das fromme Werk oder die wohlthätige Absicht in alle Wege erfüllt werde. Und auch jedem Staatsbürger geben Wir diese Erlaubniss, denn

da es dem gemeinen Wohle gilt, so ziemt es sich auch, dass Alle ohne Unterschied an der Vollstreckung solcher Vorschriften thätigen Antheil nehmen, weshalb es denn einem Jeden frei stehen soll, kraft dieses Unseres Gesetzes rechtliche Klage zu erheben und die Vollstreckung solcher letzter Willen zu verlangen und der Gottgeliebte Bischof, welcher dies verabsäumt hätte, möge wissen, dass er durch eine solche Nichtbeachtung nicht blos die Strafe des Himmels, sondern auch den Zorn des Kaisers auf sich ziehen wird. §. 7. Damit aber auch die Erben der Verstorbenen, oder Die, welche (sonst noch) mit Besorgung und Ausführung solcher Angelegenheiten beauftragt worden sind, um so mehr von dem Versuche abgeschreckt werden, die Vollstreckung dieser Bestimmungen zu verzögern, so verordnen Wir, dass, wenn die auf solche Weise Beauftragten auch nach der von den Gottgeliebten Bischöfen an sie ergangenen Erinnerung, sich noch weigern oder zögern, so dass es des Einschreitens der Statthalter bedurft hat, sie unverzüglich statt des Einfachen das Doppelte bezahlen sollen. Denn wenn bei den Alten gewisse Grundsätze galten, nach welchen zur Strafe des Leugnens das Doppelte bezahlt werden musste, warum sollen denn nicht auch im vorliegenden Falle Die, welche ihre Pflicht nicht nur nicht freiwillig gethan, sondern auch die Zeit der Erfüllung hinausgeschoben haben, endlich von den Gottgeliebten Bischöfen erinnert worden sind und auch diesen nicht einmal Folge geleistet haben, so dass es der Vollstreckung von Seiten des Statthalters bedurfte, mit der Strafe des doppelten Ersatzes belegt werden? §. 8. Wenn aber die Erblasser bestimmt hätten, dass erst nach dem Tode der Erben, nicht aber bei deren Lebzeiten, eine wohlthätige Handlung zu vollziehen sei, so soll auch dieses beobachtet werden und die Erben nicht vor der Zeit zur Ausführung Dessen angehalten werden, was nach dem Willen des Erblassers selbst erst nach dem Tode derselben zu geschehen braucht. Auf ihren Todesfall sind sie aber allerdings zu Erfüllung jener Vorschriften verbunden und wenn sich ihre Erben eine Verzögerung zu Schulden kommen lassen, so werden wieder die oben gegebenen Bestimmungen nöthig. §. 9. Wenn aber auf den Todesfall oder durch Schenkung Das, was man jährliche Renten nennt, entweder der Geistlichkeit, oder einem Mönchs- oder Nonnenkloster, oder den Diaconissen, oder den Lazarethen, Spitälern, Kranken- oder Findelhäusern, oder den Armen der hochheiligen Kirchen, oder überhaupt einem frommen Vereine oder auch erlaubten, weltlichen Gesellschaften zugewendet worden wäre, Die aber, welche sich zu dieser Zeit gerade in solchen Gesellschaften befinden, für eine em-

pfangene Summe sich über eine derartige Stiftung vergleichen wollten, so soll ihnen dies keineswegs gestattet, noch auch das Verhandelte gültig sein, sondern vielmehr Derjenige, welcher dergleichen Gegenstände gekauft oder sich darüber verglichen hat, derselben verlustig gehen; indem es zuweilen die Nothwendigkeit mit sich bringt, dass Diejenigen, welche früher gelebt, wohlhabend gewesen sind, Die, welche nach ihnen gekommen, die ihnen hinterlassenen Güter einbüssen. Aber auch nicht einmal der Name der jährlichen Einkünfte, noch auch das ewige Andenken des Verstorbenen, wegen dessen er doch dieselben hinterlassen hat, würde dann bei Kräften bleiben, sondern zugleich mit der Veräusserung der von ihm hinterlassenen Güter völlig ausgetilgt werden. Wir verordnen daher, dass solche Personen (welche die unerlaubte Veräusserung vornehmen) aus derselben für immer verantwortlich bleiben, und dass sowohl die geschehene Veräusserung ungültig sein, als auch den Vorstehern solcher frommer Stiftungen frei stehen soll, jene Güter mit einer Klage einzufodern, welcher keine Verjährung entgegensteht, sondern welche zu jeder Zeit angestellt werden kann. Ja selbst hypothekarisch sollen solche auf die beschriebene Weise hinterlassene Güter versichert sein, so dass jene (die Vorsteher) befugt sind, aus denselben die Bedürfnisse der frommen Stiftungen zu bestreiten und zwar nicht nur aus der Substanz, sondern auch aus den Früchten und Einkünften und aus dem gesetzlichen Zuwachs derselben; auch soll, wie gesagt, den Besitzern (solcher Gegenstände) keine Verjährung zu Statten kommen, wenn sie auch auf noch so langer Zeit beruhte, es müsste denn zwischen Dem, welcher zu Auszahlung dieser jährlichen Renten verbunden, und Dem, welcher den heiligen Concilienschlüssen und Unsern Gesetzen gemäss zu Eintreibung derselben befugt ist, ein Vertrag solchen Inhaltes abgeschlossen worden sein, dass von der verpflichteten Person eine andere feste und beständige Rente, die auch keinen bedeutenden öffentlichen Abgaben unterworfen ist, statt des hinterlassenen, jährlichen Vermächtnisses entrichtet werden solle, es muss jedoch diese Rente wenigstens ein Viertel mehr, als die hinterlassene betragen, kann aber auch, nach Maassgabe des Vertrages noch höher festgesetzt werden. Wenn aber ein solcher Vertrag schriftlich abgefasst und die Verbindlichkeit zu Entrichtung einer solchen Rente durch Verträge und Vergleiche verwahrt und aktenkundig geworden ist, so befehlen Wir, dass nunmehr die Entrichtung des jährlichen Vermächtnisses von Dem, welcher dazu verbunden war, nicht gefodert werden, dass jedoch die (dafür versprochene) Rente für immer an die Stelle des Vermächtnisses treten und Niemand sich unterfan-

gen soll, dieselbe auf irgend eine Art zu veräussern. Sollte aber das bisher Erwähnte (der besondere Vertrag) nicht erfolgt sein, so befehlen Wir dass, wie Wir schon oben gesagt, Diejenigen, welche mit Auszahlung solcher jährlicher Vermächtnisse beauftragt sind, zur Entrichtung derselben für immer verbunden bleiben, damit auch in der That der Name und das Andenken des Verstorbenen, so wie die Stiftung selbst für immer erhalten werde. Geg. zu Constantinopel, am 18. Oct. 530, unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

47.

Derselbe Kaiser an den Julianus, Praef. Praet.

Wir haben es für genehm gehalten, Unsern kaiserlichen Gesetzen auch dieses hinzuzufügen, dass nur die Tauglichkeit, nicht aber die Zeit (des Aufenthaltes im Kloster) zu dem heiligen Amte eines Abtes oder einer Aebtissin den Weg bahnen soll, so dass also in den heiligen Mönchs- oder Nonnenklöstern nach dem Tode des Abtes oder der Aebtissin, nicht gerade diejenige Person, welche sich (nach dem Verstorbenen) am längsten in dem Kloster befindet oder die nächstfolgende (zu jenem Amte) zu berufen sei. Wir folgen nämlich der Natur, welche ja nicht alle Menschen gleich gut oder gleich böse geschaffen hat, und verordnen daher, dass Derjenige zum Abte gewählt werden soll, welchen die Gesammt- oder Mehrzahl der Mönche wegen seines musterhaften Wandels, seiner unbescholtenen Sitten und seiner Beharrlichkeit im Guten dieses Amtes für würdig gehalten und nach Vorlegung des heiligen Evangeliums dazu erkohren hat, so dass, wenn Der, welcher dem Verstorbenen (der Zeit nach) am nächsten stand, als tauglich und des Vorsteheramtes als würdig erscheint, derselbe allen Uebrigen vorgezogen werde, dass aber, wenn ein solcher erst wieder auf diesen folgt, die Wahl zum künftigen Vorsteher auf ihn falle, wenn aber keiner der Vorgenannten als würdig erscheint, ohne Weiteres Derjenige, welche unter allen Mönchen der tauglichste ist, ohne Rücksicht auf die Stelle, welche er bisher eingenommen, zum Abte gewählt werde, wenn er nur von reinen Sitten und unbescholtenem Wandel ist, so dass er die ihm Anvertrauten beaufsichtigen könne. Denn es ist angemessen, dass aller Vorrang vor Andern und der Befehl über dieselben, weder von der Zeit, noch vom Loos, noch von andern zufälligen Umständen, sondern lediglich von der Wahl, welche sich auf Würdigkeit des Erwählten stützt, abhängig gemacht werde und die Anstellung desselben nur der vortheilhaften und allgemeinen, überall ausgesprochenen und bewährten Meinung zu verdanken sei. §. 1. Es muss dies (die geschehene Wahl) jedoch dem Gottgeliebten Bischof an-

gezeigt werden, damit derselbe, wenn er sich von der Würdigkeit des Gewählten überzeugt hat, die geschehene Wahl bestätigen und den Gewählten selbst in die Stelle eines Abtes einsetzen könne. Aber auch der derzeitige Patriarch und die Gottgeliebten Ortsbischöfe, deren Ausspruch das Urtheil Gottes ist, müssen die geschehene Wahl bestätigen und mögen sich wohl vor künftiger Strafe hüten, wenn sie nicht in Folge der geschehenen Wahl, sondern nach irdischer Neigung und Vorliebe Jemanden befördert hätten, weil sie dann nicht blos in diesem, sondern auch im künftigen Leben die Strafe erwarten müssten, welche sie sich dadurch zugezogen hätten, dass sie durch ihre Fahrlässigkeit auch Andern eine Veranlassung zur Sünde gegeben. §. 2. Dies Alles soll auch für die ehrwürdigen Nonnen, so wie für die Frauen gelten, welche den Klöstern derselben vorstehen. §. 3. Auf alle übrige Geistliche, welche in den verschiedenen Abstufungen ihren heiligen Aemtern vorstehen, nimmt jedoch dieses Gesetz keinen Bezug. Geg. zu Constantinopel, am 17. Nov. 530, unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

48.

Derselbe Kaiser an den Joannes, Praef. Praet.

Wir begehren, dass Niemand zum Bischof gewählt werde, der nicht auch in andern Verhältnissen rechtschaffen und bewährt ist, und weder mit einem Frauenzimmer lebt, noch Vater von Kindern ist, sondern, statt der Frau, der hochheiligen Kirche mit aller Treue anhängt, als Kinder aber die sämmtlichen Mitglieder der christlichen und rechtgläubigen Kirche betrachtet, und thun ihm zu wissen, dass Wir gleich anfänglich über die Anstellung der Gottgeliebten Bischöfe diese Bestimmung gegeben, dass das gegenwärtige Gesetz in demselben Geiste abgefasst worden sei und dass Die, welche dagegen handeln, oder gehandelt haben, des bischöflichen Amtes unwürdig sind. Und wer nach Erscheinung dieses Unsers gegenwärtigen Gesetzes gegen die Bestimmung desselben einen Bischof gewählt hätte oder selbst einer geworden wäre, soll weder Bischof, noch überhaupt Geistlicher bleiben, sondern, seines Amtes entsetzt, Andern Platz machen, welche nach sorgfältiger Prüfung und wie es Gott wohlgefällig ist, anzustellen sind. Geg. zu Constantinopel, am 29. Aug. 531, nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

49.

Der Kaiser Justinian an den Joannes, Praef. Praet.

Wenn Jemand, um der Bestimmung der *Lex Falcidia* auszuweichen, sein ganzes Vermögen für Auslösung der Ge-

fangenen zu vermachen wünscht und deshalb die Gefangenen selbst zu Erben eingesetzt hat, so befehlen Wir, damit es nicht den Anschein habe, als ob er die Erbeinsetzung auf ungewisse Personen gerichtet hätte und aus diesem Grunde sein letzter Wille angefochten werden könnte, dass eine solche Erbeinsetzung wegen ihres frommen Zweckes gültig sein und keinesweges angefochten werden solle. §. 1. Und wenn er (der Verstorbene) die Armen zu Erben eingesetzt hätte, und es nicht gerade erweislich wäre, dass der Erblasser an ein bestimmtes Armenhaus, oder an die Armen einer bestimmten Kirche gedacht hätte, sondern dieselben nur durch den allgemeinen Ausdruck der Armen bezeichnet worden wären, so soll eine solche Bestimmung ebenfalls gültig sein. §. 2. Hätte aber Jemand Gefangene aus derjenigen Stadt zu Erben eingesetzt, in welcher er (der Erblasser) selbst einheimisch gewesen, so sollen sich der Bischof und Kirchenvorsteher der Erbschaft annehmen und selbige auf alle Weise zu Auslösung der Gefangenen verwenden, es möge dies nun durch Aussetzung jährlicher Renten, oder durch Veräusserung beweglicher oder sich selbst bewegender Gegenstände geschehen, ohne dass dabei irgend ein Gewinn dem Kirchenvorsteher, oder dem Bischof oder der hochheiligen Kirche zufallen darf. Denn wenn ein einzelner (bestimmter) Erbe blos deshalb nicht eingesetzt wurde, damit die *Lex Falcidia* keine Anwendung finden möchte, wie könnte man gestatten, dass Dasjenige, was zu einem frommen Zwecke hinterlassen worden ist, durch die *Falcidia* oder auf irgend eine andere Weise geschmälert werde? §. 3. Wenn aber die Armen auf unbestimmte Art zu Erben eingesetzt sind, so soll das Hospital an dem betreffenden Orte die Erbschaft in Beschlag nehmen und durch seinen Vorsteher das Vermögen unter die Kranken vertheilen lassen, welches, wie Wir bereits oben in Bezug auf die Gefangenen erwähnt haben, entweder durch Aussetzen jährlicher Renten, oder durch Veräusserung beweglicher oder sich selbst bewegender Gegenstände geschehen kann, damit aus dem Erlös Grundstücke angekauft und den Kranken dadurch jährliche Unterstützungen gewährt werden können. Denn wer ist wohl der Hülfe bedürftiger, als Diejenigen, welche sich in Armuth und in einem Hospitale befinden und sich wegen körperlicher Uebel die tägliche Lebensnothdurft nicht erzeugen können? §. 4. Sowohl im erstern, als im letztern Falle muss es daher gestattet sein, Klage zu erheben, und die schuldigen Gelder einzutreiben, damit dieselben zum Nutzen der Gefangenen und Kranken verwendet werden können. Denn wenn Wir denselben sowohl den Namen als das Befugniss der Erben beigelegt haben, jedoch ohne den Vortheil, den die *Lex Falcidia*

gewährt, so ist es auch natürlich, dass dieselben ihre Foderungen eintreiben und ihren Gläubigern Genüge leisten. §. 5. Wenn aber mehrere Hospitäler oder Armenhäuser sich an einem und demselben Orte befinden, so sollen die Gelder oder andern Gegenstände, damit die Entrichtung derselben nicht aufs Ungewisse geschehe, demjenigen Hospitale oder Armenhause überantwortet werden, welches derselben am meisten bedarf, und dies haben der hochwürdige Ortsbischof und die demselben untergebenen Geistlichen zu untersuchen. §. 6. Sollte sich aber an dem betreffenden Orte kein Hospital befinden, so soll, nach der in Bezug auf die Gefangenen gegebenen Bestimmung, der derzeitige Vorsteher der hochheiligen Kirche oder der Bischof die Erbschaft in Beschlag nehmen und die darin enthaltenen Gelder ohne Rücksicht auf die *Falcidia* unter die Armen des Ortes, welche entweder blos betteln gehen oder doch sonst der Unterstützung bedürftig sind, vertheilen. §. 7. Alle diese Bestimmungen sollen aber nur dann eintreten, wenn der Erblasser ein bestimmtes Hospital oder Armenhaus, oder eine bestimmte Kirche nicht bezeichnet hat, sondern der Sinn seines Ausspruches ungewiss bleibt. Wenn er aber eine bestimmte Anstalt oder fromme Stiftung namentlich erwähnt hat, so soll die Erbschaft oder das Vermächtniss blos dieser zufallen und zwar auch hier ohne Berücksichtigung der *Lex Falcidia.* §. 8. Aber in allen solchen Fällen mögen die Verwalter der hochheiligen Güter der göttlichen Strafe gewärtig sein, wenn sie bei Leitung solcher Angelegenheiten irgend einen Gewinn gezogen, oder einem Andern denselben gestattet und eine solche unerlaubte Handlung nicht durch die härteste Rüge und Strafe sogleich wieder gut gemacht hätten.

Auth. Ut cum de Appell. cog. §. Si unum de praedictis.
(*Nov. CXV. c.* 3.)

„Wenn die Kinder oder Verwandten eines Kriegsgefan„genen die Auslösung desselben verabsäumen, so können sie „nicht blos enterbt werden, sondern haben auch keinen An„spruch auf die gesetzliche Erbfolge, und wenn sie zu Erben „eingesetzt worden sind, so soll das Testament blos in Be„zug auf den übrigen Inhalt gelten. Diese Erbschaft fällt „nun der Kirche des betreffenden Ortes zu und muss von „dieser zu Auslösung der Gefangenen angewendet werden. „Um so eher gilt aber diese Bestimmung, wenn Fremde zu „Erben eingesetzt worden sind, welche die Auslösung ver„absäumt haben. Ausgenommen ist jedoch Der, welcher das „18te Jahr seines Alters noch nicht erreicht hat. Die aber, „welche die Auslösung bewirken wollen, können, wenn sie

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

„kein eignes, baares Geld besitzen, zu jenem Zwecke irgend „einen andern ihnen zugehörigen Gegenstand verpfänden und „brauchen hier nicht das 25ste, sondern nur das 18te Lebensjahr zurückgelegt zu haben, welches letztere in diesem „Falle für das 25ste gilt. Sind aber die Gefangenen zurückgekehrt, so müssen sie den geschlossenen Contrakt genehm „halten. Jene Strafe gilt auch für die Eltern, wenn sie die „Auslösung ihrer Kinder verabsäumt haben."

50.

Derselbe Kaiser an den Joannes, Praef. Praet.

Da durch die *Lex Leonina* den hochwürdigen Bischöfen, Priestern und Diaconen gestattet worden war, ein Sondergut nach Art der Kriegsleute zu besitzen, und zwar mit der Bestimmung, dass sie auch einen letzten Willen darüber errichten könnten, so entstand der Zweifel, ob solche letzte Willen mit der *querela inofficiosi* angefochten werden könnten, welcher Zweifel auch bei allen andern Personen, die ein solches Sondergut besitzen, obwaltete. Wir verordnen daher, dass es den hochwürdigen Bischöfen, Priestern und Diaconen, welche ein solches Sondergut, nach Art der Kriegsleute, besitzen, nicht nur gestattet sei, über dasselbe gültiger Weise einen letzten Willen zu errichten, was schon aus der *Lex Leonina* hervorgeht, sondern dass auch die letzten Willen derselben, insofern sie blos dieses Sondergut betreffen, mit der *querela inofficiosi* keinesweges angefochten werden können. Geg. zu Constantinopel, am 5. Febr. 532, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

51.

Derselbe Kaiser an den Joannes, Praef. Praet.

Wenn Jemand in einer Urkunde versprochen hat, er wolle sich der Ausflucht seines privilegirten, geistlichen Gerichtsstandes nicht bedienen, so soll es ihm nicht gestattet sein, diesem Vertrage entgegenzuhandeln und die andere Partei zu hintergehen, da es eine Regel des alten Rechtes ist, dass Derjenige, welchem ein Befugniss ertheilt worden ist, demselben auch entsagen könne. Diese allgemeine Bestimmung soll Unserem Befehle gemäss für alle die Fälle gelten, welche noch nicht durch richterliches Urthel oder durch gütliche Vereinigung geschlichtet worden sind. Geg. zu Constantinopel, am 1. Sept. 532, im zweiten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

52.

Derselbe Kaiser an den Joannes, Praef. Praet.

Wir befehlen allgemein, dass alle hochwürdige Bischöfe, Priester, Diaconen, Subdiaconen, und namentlich die Mönche, wenn auch dieselben keine Geistlichen sind, sämmtlich und an und für sich von Vormundschaften befreit sein sollen, es mögen dieselben durch letzten Willen, Gesetz oder durch die Obrigkeit übertragen werden; und nicht blos der Vormundschaft, sondern auch der Curatel sollen sie überhoben sein, also jeder Sorge, die sie (in diesem Bezuge) auf Unmündige oder Erwachsene, auf Wahnsinnige, auf Stumme, Taube und andere Personen zu verwenden hätten, welchen die alten Gesetze Vormünder oder Curatoren bestimmen. §. 1. Allein nur die Geistlichen und Mönche sollen die erwähnte Befreiung geniessen, welche sich bei ihren Kirchen und in ihren Klöstern wirklich aufhalten, nicht also die, welche umherschweifen, oder in Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten säumig sind, da Wir ihnen ja diese Wohlthat nur deshalb angedeihen lassen, dass sie, mit Beseitigung alles Übrigen, dem Dienste des allmächtigen Gottes sich widmen sollen. §. 2. Und diese Bestimmung soll nicht nur im alten Rom oder in dieser Hauptstadt, sondern in allen Ländern, wo der christliche Name gilt, beobachtet werden.

Auth. de Sanct. episc. §. Deo auctore amabiles (*Nov. CXXIII. c.* 5.)

„Die Priester, Diaconen oder Subdiaconen, welchen wegen Verwandtschaft eine Vormundschaft oder Curatel übertragen worden ist, mögen dieselbe verwalten, wenn sie nur innerhalb vier Monaten, die von der erlangten Wissenschaft an zu rechnen sind, dem competenten Richter schriftlich angezeigt haben, dass sie ein solches Amt freiwillig übernommen hätten. Der, welcher dies gehörig beobachtet hat, soll deshalb keineswegs zu Übernahme einer fremden Vormundschaft oder Curatel verbindlich werden. §. 1. Den Bischöfen hingegen und den Mönchen gestatten Wir schlechterdings nicht, die Vormundschaft über irgend eine Person zu übernehmen."

53.

Derselbe Kaiser an den Joannes, Praef. Praet.

Wir begehren, dass durchaus Niemand von den städtischen Beamten (*Taxeotae*) ausser dieser Anstellung noch die eines Bischofs oder Priesters übernehmen solle, welche Bestimmung jedoch auf Diejenigen keine Anwendung leidet, welche vor diesem Gesetze bereits mit dem priesterlichen Amte

bekleidet worden sind. Ausser diesen soll aber Niemand, welcher den oben erwähnten Pflichten zugethan ist, zu den genannten, heiligen Aemtern gelangen und namentlich wenn er die mit jenem Berufe verbundenen Functionen schon geleistet hat. Denn es würde nicht angemessen sein, dass Derjenige, welcher in Vollstreckung harter und strenger Befehle und in den Übertretungen, die (gewöhnlich) dabei vorkommen, auferzogen worden, und eben nur erst ein solcher städtischer Beamter gewesen ist und verletzende Handlungen vorgenommen hat, gleich darauf zum Priester ordinirt würde und Nächstenliebe und Unschuld predigen sollte, er müsste denn von Kindheit auf und als er das Knabenalter noch nicht zurückgelegt, unter den hochwürdigen Mönchen und nach deren Regel gelebt haben; dann gestatten Wir es ihm, Priester zu werden, ja auch zur bischöflichen Würde zu gelangen, weil es nun gewiss ist, dass, wenn jener Fall eintritt, er auch der priesterlichen Stellung würdig und zur Verwaltung des bischöflichen Amtes und der gottesdienstlichen Handlungen befugt sei, dafern er nur nach Maassgabe Unsers unlängst hierüber erlassenen Gesetzes den vierten Theil seines ganzen Vermögens den städtischen Beamten und der städtischen Casse überlässt, oder der letzteren allein, wenn er zu dem Stande der *Taxeotae* gehört. Und wenn er auch ein hochwürdiger Abt geworden wäre und diesen Stand (immer) bekleidet hätte, so gestatten Wir ihm dennoch die Befreiung von seinem ursprünglichen Stande nicht anders, als wenn er, wie bereits oben erwähnt, den vierten Theil seines Vermögens abgiebt, denn ausserdem erlauben Wir ihm weder, sich ordiniren zu lassen, noch, wenn dies schon geschehen sein sollte, eine Amtshandlung vorzunehmen. Auch thun Wir Deiner Weisheit zu wissen, dass, weil dies von allen Gottgeliebten Bischöfen beobachtet werden soll, diese die Strafe der Absetzung von ihrem bischöflichen Amte zu erwarten haben, wenn sie dagegen handeln, und abgesehen davon, dass Diejenigen, welche bereits früher in irgend ein geistliches Amt eingesetzt worden wären, dasselbe nicht einmal behalten dürfen, sie auch wieder Privatleute werden und die Dienste wieder thun müssen, welche sie früher geleistet haben. Dies Alles soll nun auf Unsern Befehl für die Zukunft gelten, da Wir diese Bestimmungen zuerst erlassen haben, ohne dass jedoch, wie Wir bereits oben erwähnt, das gegenwärtige Gesetz auf Diejenigen Anwendung leiden soll, welche die bischöfliche Würde bereits früher erhalten haben, da ihnen nach Maassgabe der von T h e o d o s i u s und V a l e n t i n i a n u s, seligen Andenkens, an den T h o m a s erlassenen Constitution gestattet ist, jene Dienste (der städtischen Beamten) durch Stellvertreter zu leisten.

§. 1. Hiernächst verordnen Wir auch, dass Dasjenige wieder gültig sein, Platz ergreifen und in Kraft treten soll, was zwar anfänglich vorgeschrieben und durch Herkommen bestätigt worden, später aber, Wir wissen nicht auf welche Weise, wieder ausser Gebrauch gekommen ist. Denn Wir erinnern Uns, dass Uns eine von Arcadius und Honorius, seligen Andenkens, erlassene Constitution zu Gesicht gekommen ist, nach welcher die Geistlichen, welche ihr geistliches Amt verabsäumt oder von den Gottgeliebten Bischöfen desselben entsetzt worden und dann zu dem Kriegerstande übergetreten wären, zwar, nach erlangtem Kriegsdienste entlassen, jedoch den städtischen Curien überwiesen werden sollten, damit sie nun für die Zukunft den öffentlichen Angelegenheiten sich widmen möchten, da sie ja während ihres Kriegerstandes sich dem Dienste Gottes, Unseres Herrn, ebenfalls entzogen hätten. Dies Alles soll durch dieses Unser Gesetz wieder in Anwendung kommen, indem Wir verordnen, dass jene Geistliche sogleich und ohne Verzug bei der Curie derjenigen Stadt angestellt werden sollen, aus welcher sie gebürtig sind, es müsste denn dieser Ort gerade an solchen städtischen Beamten gar zu viel Überfluss haben, in welchem Falle dies für eine benachbarte Stadt, oder auch eine entferntere, die sogar in einer andern Provinz liegen kann, und wo es am meisten an solchen städtischen Beamten fehlt, gelten soll. Wenn sich aber dieselben, wie zu vermuthen steht, unsichtbar machen sollten, so gestatten Wir den Curialen, ihr Vermögen in Beschlag zu nehmen, ihre Güter zurückzubehalten und sich durch dieselben Genugthuung zu verschaffen. Wir befehlen also, dass dies in Bezug auf die hochwürdigen Geistlichen jedes Grades und für immer gelten und rücksichtlich des bereits Geschehenen das frühere Gesetz eintreten soll. Weil Wir aber auch eine andere Constitution vorgefunden, welche von den Mönchen handelt und nach welcher dieselben ihre Klöster nicht verlassen, noch auch die Städte aufwiegeln sollen, über dieses Gesetz aber auch Mehrere der Meinung sind, dass dasselbe nur auf eine gewisse Zeit gegeben worden sei, so haben Wir es für nöthig gehalten, bei dieser Gelegenheit auch für den erwähnten Gegenstand etwas Genaueres auf alle Zeiten festzusetzen, dass es nämlich keinem der hochwürdigen Mönche jemals gestattet sei, so etwas zu unternehmen, ihr Mönchsgewand abzulegen, und sich mit der Schärpe des Kriegsmanns zu umgürten, und eine Stelle im Kriegerstande oder auch bei den Gerichten anzunehmen, und somit irdische Beschäftigungen dem Dienste Gottes vorzuziehen, indem der, welcher sich so etwas unterfangen, entweder der Curie derjenigen Stadt, aus welcher er gebürtig, oder auch einer andern, wie Wir bereits

oben gesagt, zu überweisen ist, auch soll er, wenn er Vermögen hat, die Aemter, mit welchen Geldausgaben verbunden sind, übernehmen, im entgegengesetzten Falle blos persönliche Dienste leisten, die Curie aber, wenn er sich unsichtbar gemacht, das Befugniss haben, seine Güter in Beschlag zu nehmen und sich, der Vorschrift gemäss, daraus Genugthuung zu verschaffen. In allen Fällen aber, in welchen bei solchen Angelegenheiten die Curien auf Unsern Befehl etwas erwerben, sollen die dabei angestellten Beamten die Hälfte empfangen, jedoch nicht in Baarschaft, sondern in liegenden Gründen, welche entweder schon vorhanden oder in Gemässheit des früher von Uns erlassenen Gesetzes anzukaufen sind, die andere Hälfte aber soll der Hauptcasse Deines hohen Gerichts zufallen; auch wirst Du mit möglichstem Eifer dahin sehen, dass eine solche Handlung nicht unentdeckt bleibe, sondern, so wie etwas der Art geschehen ist, sogleich die nöthigen Maassregeln ergreifen, es müssten denn jene (die übergetretenen Mönche) den Kriegerstand, oder was sie sich sonst für einen erwählt haben, freiwillig wieder verlassen haben und mit ernstem und aufrichtigem Vorsatz zum Mönchsleben zurückgekehrt und wieder unter die hochwürdigen Geistlichen aufgenommen worden sein. Denn wenn sie dieses innerhalb eines Jahres, von gegenwärtigem Gesetze an gerechnet, wirklich gethan haben, so erlassen Wir ihnen die Strafe, in der Überzeugung, dass sie durch Erfahrung gewitzigt worden sind. Wir befehlen jedoch, dass dies Alles nur für die Zukunft gelten soll, ohne dass Wir Diejenigen, welche unter Unserer Mitwirkung Mönche geworden sind, und so etwas begangen haben, von jener Strafe freisprechen wollen; allein Das, was früher geschehen ist, mag, theils aus Schonung, theils in Berücksichtigung der Zeit, ununtersucht bleiben, weil früher nichts darüber festgesetzt war. §. 2. Ferner verordnen Wir, dass, wenn Vater oder Mutter oder sonst Jemand, welcher keine Kinder hat, den von ihnen eingesetzten Erben, es mögen dieselben männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein, auf directe oder fideicommissarische Weise einen Andern substituiret hat, die Erben aber sich nicht verheirathet haben, sondern in ein Kloster gegangen sind, eine solche Substitution ungültig sein soll, und die Erben vielmehr das Befugniss haben sollen, entweder über die ererbten Güter zu irgend einem beliebigen Zwecke, wenn derselbe nur ein wohlthätiger ist, zu verfügen, oder sie bei Lebzeiten auf eignen Nutzen zu verwenden und durch letzten Willen darüber zu bestimmen, so wie auch, wenn jenen (den Erben) unter der Bedingung etwas hinterlassen worden ist, dass sie Kinder erzeugen würden, das Vermächtniss gültig bleibt, wenn dieselben auch

keine Kinder zeugen. Dieselbe gesetzliche Bestimmung dehnen Wir auch auf die Frauenzimmer, welche sich ewiger Keuschheit gelobt haben, so wie auf die hochwürdigen Geistlichen, die sich auf keine Weise verheirathen dürfen, aus und wenden diese Wohlthat, welche in unsern Zeiten als gottgefällig erscheint, auf sie an. §. 3. Hiernächst befehlen Wir, dass, wenn ein Mann sich einem abgesonderten Leben widmen oder eine Frau mit Zurücklassung ihres Ehemannes in ein Kloster gehen will, dieses solchen Personen nicht zum Nachtheil gereichen, sondern jedem das Seinige ungeschmälert verbleiben, nämlich die Frau ihre Mitgift zurückerhalten, der Mann aber, welcher bis jetzt mit ihr gelebt hatte, die Güter, welche er zur Sicherheit der Mitgift hatte bestellen müssen, wieder zu freier Verfügung bekommen soll und der aus solchen Gütern zu ziehende Nutzen soll nicht etwa, wie es nach einer Ehescheidung der Fall sein würde, dem einen oder andern Theile zufallen, und also in diesem Falle nicht etwa von Demjenigen in Anspruch genommen werden, welcher nicht ins Kloster gegangen ist, sondern es soll ganz so gehalten werden, wie es der auf den Todesfall des einen oder andern Theiles eingegangene Vertrag vorschreibt, so dass man Den, welcher aus der Ehe ins Kloster getreten ist, als noch in der Ehe verstorben betrachtet, da er ja ohnehin dem andern Ehegatten nicht mehr zur Seite stehen kann. Alles aber, was in die über die Ehestiftung abgefassten Urkunden aufgenommen worden ist, muss als bindend angesehen werden und die Ehefrau darf sich nicht unterfangen, vor Ablauf eines Jahres zu einer andern Ehe überzugehen, damit die Rechtmässigkeit der späteren Geburten nicht zweifelhaft werde. Wenn sich aber so etwas ereignen sollte, so kann der Ehegatte, welcher nicht ins Kloster eintritt, die Ehe sogleich trennen (welche Scheidung *divortium bona gratia* genannt wird) und nun nach seiner Willkür handeln, da, wie oben erwähnt worden, ihm jene Nutzungen verbleiben, jedoch so, dass die Einkünfte, welche, wenn der Mann oder die Frau die frühere Ehe fortgesetzt hätte, ihnen noch erwachsen wären, den aus dieser Ehe erzeugten, gemeinschaftlichen Kindern, wenn dergleichen vorhanden sind, bewahrt werden müssen. Geg. zu Constantinopel, am 27. Nov. 532, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

54.

Derselbe Kaiser an den Hermogenes, Mag. Offic.

Wir befehlen, dass die Räuber der Gottgeweiheten Jungfrauen, Wittwen oder Kirchendienerinnen, als die Urheber des schändlichsten aller Verbrechen, mit dem Tode bestraft werden

sollen, weil eine solche That nicht blos zur Schmach der Menschen, sondern sogar zum Hohne des allmächtigen Gottes begangen wird. Die also, welche ein Verbrechen dieser Art verübt, und Die, welche denselben zur Zeit des Einbruches Hülfe geleistet haben, sollen, wenn sie bei dem Raube selbst und noch auf frischer That ertappt werden, von den Eltern der heiligen Jungfrauen, Wittwen oder Kirchendienerinnen, oder von deren Verwandten, Vormündern oder Curatoren sogleich getödtet werden können. Wenn sich aber der Räuber, nach Verübung einer so schändlichen That entweder durch Gewalt oder durch die Flucht (seinen Verfolgern) entzogen hat, so sollen in dieser Hauptstadt die *Praefecti praetorio* und der Stadtpräfect, in den Provinzen aber sowohl die *Praefecti praetorio* in Illyrien und Africa, als auch die *Magistri militum* in den verschiedenen Gegenden Unseres Reiches, so wie auch der Präfect von Aegypten, die Statthalter und Proconsuln, nicht minder die Feldherren und Rectoren der Provinzen und die sämmtlichen übrigen Richter jeder Gattung, welche sich an den verschiedenen Orten befinden, mit gleichem Eifer ihre Nachforschungen anstellen, um jener Verbrecher habhaft zu werden, und wenn dies geschehen ist, dieselben nach vorgängiger, gesetzlicher und vorschriftmässiger Untersuchung, ohne dass sie darauf Anspruch machen können, vor ihre ordentlichen Richter gestellt zu werden, mit den härtesten Strafen belegen und zum Tode verurtheilen. Ihr Vermögen aber soll, wenn das Verbrechen gegen eine heilige Jungfrau begangen worden ist, die sich in einem Kloster aufhält, ohne Unterschied, ob dieselbe zugleich als Kirchendienerin angestellt ist, oder nicht, demselben Kloster, in welchem sie zu dem heiligen Stande geweihet worden ist, zufallen, damit ihr doch durch diese Güter für ihre Lebenszeit eine hinreichende Schadloshaltung zu Theil werde, das heilige Kloster selbst aber soll alle jene Güter ins volle Eigenthum bekommen. Wenn aber jene Frauensperson (gegen welche das Verbrechen begangen worden) eine Kirchendienerin und in irgend einer Kirche, aber in keinem Kloster angestellt ist, sondern für sich lebt, so soll das Vermögen ihres Räubers der Kirche, welcher sie dient, dergestalt überwiesen werden, dass sie selbst zwar den lebenslänglichen Niessbrauch jener Güter von der Kirche empfängt, der Kirche aber auf Unsere Anordnung das volle Eigenthum und der unbeschränkte Besitz zusteht, ohne dass sich irgend Jemand, er stehe im richterlichen Amte oder nicht, dagegen zu handeln unterfangen soll. Die vorerwähnten Strafen, nämlich die Todesstrafe und die der Einziehung der Güter, setzen Wir aber nicht blos gegen jene Räuber selbst, sondern auch gegen Diejenigen fest, wel-

che dieselben bei dem Einbruche und bei der Verübung des Raubes begleitet haben. Diejenigen aber, welche des Mitwissens oder der sonstigen Theilnahme bei solchen Verbrechen überführt worden sind, oder die Verbrecher selbst aufgenommen oder ihnen auf irgend eine Weise Vorschub geleistet haben, sollen, sie mögen Männer oder Weiber sein und ohne Rücksicht auf ihre Lage oder Stellung oder auf die Würde, welche sie bekleiden, blos mit dem Tode (nicht aber mit dem Verluste ihrer Güter) bestraft werden, ohne Unterschied, ob jenes Verbrechen mit oder ohne Einwilligung der Gottgeweiheten Jungfrauen und der übrigen obenerwähnten Frauenspersonen begangen worden ist. Geg. zu Constantinopel, am 17. Nov. 533, unter dem 3ten Consulate des Kaisers Justinian.

[55.

Derselbe Kaiser.

Es soll den Eltern nicht gestattet sein, ihre Kinder, wenn dieselben Geistliche oder Mönche werden wollen, davon abzuhalten, oder sie blos aus dieser Ursache zu enterben; sondern sie sollen bei Errichtung ihres letzten Willens gehalten sein, den Kindern das Viertel (ihrer Erbschaft) zu hinterlassen; ist dies aber nicht geschehen, so soll die gesetzliche Erbfolge eintreten. §. 1. Wenn aber jene die Klöster oder Kirchen verlassen und sich dem Weltlichen wieder zuwenden, so bleibt ihr Vermögen dem Kloster oder der Kirche.]

56.

Derselbe Kaiser an den Joannes, Praef. Praet.

Mit Gottes Hülfe suchen Wir Alles, was Wir zur Ehre der heiligen, katholischen Kirche nach Gottes Willen auszurichten streben, durch Gesetze zu befestigen und durch Thaten zu erfüllen. Und mit Seiner Hülfe haben Wir zwar schon Manches eingeführt, was der kirchlichen Lehre und Verfassung erspriesslich ist, aber durch gegenwärtige Verordnung gedenken Wir, nach reiflicher Ueberlegung, Dasjenige abzustellen, was bisher der Gottesfurcht entgegen war. Denn es ist Uns bekannt, dass, wenn ein Bräutigam oder eine Braut, nach übergebenen oder erhaltenen Mahlschätzen, sich dem Dienste Gottes weihen, von der weltlichen Gemeinschaft zurücktreten, ein klösterliches Leben führen und in der Gottesfurcht verharren wollte, der Bräutigam Das, was er als Mahlschatz gegeben, einbüssen, die Braut aber das Doppelte von Dem erstatten musste, was sie empfangen hatte. Dies ist Unserer Hoheit als unchristlich erschienen. Deshalb verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz für alle Zukunft, dass, wenn ein Bräutigam, oder eine Braut dem Geräusche der Welt entflie-

hen und in einem Kloster leben will, der Bräutigam Alles, was er, der künftigen Ehe halber, als Mahlschatz übergeben hat, ungeschmälert zurückerhalten, die Braut aber nicht, wie bisher, das Doppelte, sondern nur Das, was sie als Mahlschatz empfangen, und nie mehr, als was sie erweislich bekommen, zurückerstatten soll. Denn auch die Ehegatten, welche der Welt entsagen, haben Wir schon durch ein früheres Gesetz insofern berücksichtigt, als, es mag nun der Mann oder die Frau aus Frömmigkeit die eheliche Gemeinschaft aufgehoben und sich ein stilles Leben erwählt haben, dennoch jeder derselben das Seinige zurückbekömmt, was als Mitgift, oder zu Sicherstellung derselben geleistet worden war, und der andere Ehegatte als Gewinn nur Dasjenige von ihm verlangen kann, was derselbe Kraft der gesetzlichen Erbfolge, oder nach Inhalt eines Vertrages zu fodern berechtigt ist. §. 1. Auch ein anderer, Uns noch bekannter Uebelstand wird, wie Wir glauben, dahin zu verbessern sein, dass, wenn eine Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, sie mag sich nun noch in der väterlichen Gewalt befinden, oder bereits davon befreit sein, sich dem Klosterleben widmen oder der Kirche anschliessen und die übrige Zeit ihres Lebens in Andacht zubringen will, den Eltern nicht gestattet sei, sie auf irgend eine Weise davon zurückzuhalten oder sie blos aus dieser Ursache, vielleicht wegen Undankbarkeit von der Erbschaft und Succession auszuschliessen, sondern, dass sie (die Eltern) vielmehr in alle Wege gehalten sein sollen, in ihrem letzten Willen, den sie entweder schriftlich, oder auf eine andere, gesetzliche Weise errichten, jenen (den Kindern) wenigstens den 4ten Theil nach Vorschrift Unserer Gesetze zu hinterlassen, obwohl Wir es in ihre Willkür stellen, denselben auch mehr auszusetzen. Wenn es aber erwiesen ist, dass die Eltern keinen letzten Willen, weder in Form eines Testamentes, noch auf irgend eine andere Weise errichtet haben, so soll das ganze Vermögen Denjenigen zufallen, welche nach Unsern Gesetzen Intestaterben sind, ohne dass denselben aus dem klösterlichen Stande ein Nachtheil erwachsen darf, sie mögen nun allein, oder in Gemeinschaft mit Andern zur Erbfolge gelangen. §. 2. Aber die Wohlthaten dieses für alle Zeiten gültigen Gesetzes sollen blos Denjenigen zu Gute kommen, welche im Kloster oder im geistlichen Stande verharren. Denn wenn einer von Denen, zu deren Gunsten Wir gegenwärtiges Gesetz erlassen haben, zum weltlichen Leben zurückgekehrt wäre, so soll sein ganzes Vermögen der Kirche oder dem Kloster, welches er verlassen hat, zufallen. §. 3. Nachdem Wir nun dieses verordnet, befehlen Wir aufs Neue, dass kein Jude, Heide oder Ketzer christliche Sclaven haben soll.

Wenn sie sich aber dennoch dieses Verbrechens erweislich schuldig gemacht haben, so befehlen Wir, dass die Sclaven, nach Inhalt Unserer früheren Gesetze, vollständig frei sein sollen. In gegenwärtiger Verordnung aber bestimmen Wir noch ferner, dass, wenn einer der vorerwähnten Juden, Heiden oder Ketzer Sclaven hat, welche in die hochheiligen Geheimnisse der katholischen Kirche noch nicht eingeweiht sind, jedoch den Wunsch hegen, sich zu dem wahren Glauben zu bekehren, diese letztern, nach ihrer Aufnahme in die katholische Kirche, kraft gegenwärtigen Gesetzes ihre vollständige Freiheit gewinnen und von den Statthaltern der Provinzen, von den Vertretern der hochheiligen Kirchen und den gottseligen Bischöfen darin beschützt werden sollen, ohne dass ihre Herren irgend einen Preis dafür verlangen können. Sollten sich aber vielleicht späterhin die Herren dieser Sclaven selbst zum wahren Glauben gewendet haben, so soll es ihnen nicht gestattet sein, Diejenigen wieder zu Sclaven zu machen, die ihnen in dem Bekenntnisse des wahren Glaubens vorangegangen sind. Wenn sich aber dennoch Jemand dieses anmaasst, so wird er mit den härtesten Strafen belegt werden. Für die Beobachtung alles Dessen, was Unsere Hoheit aus Frömmigkeit festgesetzt, mögen nun die sämmtlichen Statthalter und andächtigen Bischöfe, sowohl in der Afrikanischen Diöces, wo, wie Wir vernommen, dergleichen Vergehungen am häufigsten vorkommen sollen, als auch in den übrigen Provinzen mit Aufmerksamkeit und Eifer sorgen, denn sie sollen im Unterlassungsfalle nicht blos mit Geld, sondern sogar mit dem Tode bestraft werden.

57.

Derselbe Kaiser an den Joannes, Praef. Praet.

Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf den Inhalt eines ebenfalls von Uns erlassenen, welches Wir, mit einer Verbesserung aufs Neue zu bestätigen, für nöthig erachten, indem Wir eine härtere Strafe gegen die Verbrecher verhängen, nicht etwa, als ob Wir uns in Verschärfung der Strafen gefielen (denn nichts schätzen Wir so hoch, als die Menschenliebe), sondern damit Wir Die, welche zur Sünde geneigt sind, durch die Furcht vor der Strafe, von Verübung der Verbrechen zurückhalten. Wir erinnern Uns also, ein Gesetz des Inhaltes gegeben zu haben, dass es den Vorstehern der hochheiligen Kirchen, Spitäler, Kranken- und Armenhäuser, Männer- oder Weiberklöster oder anderer ähnlicher Anstalten, deren das obengenannte Gesetz Erwähnung thut, keinesweges gestattet sei, Dasjenige, was solchen Anstalten für alle künftige Zeiten hinterlassen worden ist und was die Gesetze jährliche Renten nennen, entweder durch Vergleich in

eine einzige, bestimmte Geldsumme zu verwandeln, oder auch auf irgend eine Art zu veräussern und dadurch den Nachkommen die Unterstützung zu entziehen, die ihnen daraus zugeflossen wäre. Auch haben Wir dem Gesetze einen hinreichenden Entscheidungsgrund beigefügt, nämlich, weil ein solches Vermächtniss, wenn die Auszahlung desselben nicht in jedem einzelnen Jahre, sondern auf einmal geschieht, gar nicht mehr den Namen jährlicher Renten behält, sondern späterhin gänzlich untergeht. Indem Wir nun dieses Gesetz erneuern, fügen Wir die Bestimmung hinzu, dass, wenn einer von den hochwürdigen Vorstehern der Kirchen, der Hospitäler, der Krankenhäuser, der Armenhäuser oder Lazarethe, der Findel-, Waisenhäuser oder Klöster, oder eine andere, in Unserm frühern, kaiserlichen Gesetze erwähnte Person, Dasjenige, was den ehrwürdigen Anstalten, welchen sie vorstehen, für alle Zukunft hinterlassen worden ist, in eine einzige Geldsumme oder auf eine andere Weise dergestalt verwandeln wollte, dass das Vermächtniss nicht mehr als ein immerwährendes betrachtet werden könnte, sondern durch Vergleich, Veräusserung oder durch andere Geschäfte dieser Art gegen die Bestimmung unsers neuerlich erlassenen Gesetzes ein vorübergehendes geworden wäre, ihm dies auf keine Weise gestattet und Alles, was er hierüber abgeschlossen, null und nichtig sein, auch Der, welcher ihm im Amte folgt, oder, wenn es auch dieser unterlässt, jeder Nächstfolgende sogleich das eingegangene Geschäft wieder aufheben und dergestalt für ungültig erklären soll, dass es für nicht eingegangen zu halten, und die sämmtlichen in der Zwischenzeit bezogenen Einkünfte, Zinsen und übrigen Nutzungen der frommen Stiftung zufallen, ohne Rücksicht auf die Verhandlungen, welche in Bezug auf jene Güter indessen stattgefunden haben. Denn jedem Menschen ist zwar von dem Schöpfer eine gewisse Lebensbahn vorgezeichnet, die unausbleiblich mit dem Tode endigt, allein bei den ehrwürdigen frommen Stiftungen und ihren Mitgliedern, welche unter dem fortwährenden Schutze Gottes stehen, ist dies nicht der Fall, auch lässt sich für die Besitzungen derselben keine Grenze stecken; und so lange, als die frommen Stiftungen bestehen (sie dauern nämlich in Ewigkeit fort und bis zum Ende dieser Welt, so lange der christliche Name unter den Menschen lebt und gilt), müssen ihnen natürlich auch die hinterlassenen Renten oder Einkünfte für alle Zukunft verbleiben, da dieselben zur Beförderung der wohlthätigen Handlungen, welche nimmer enden dürfen, dienen sollen. Wenn aber Jemand so etwas begangen und es gewagt hätte, eine solche Sache durch Verkauf oder durch ein anderes Geschäft zu veräussern, so soll zwar hier-

aus, nach Dem, was Wir oben gesagt haben, den Stiftungen, gegen welche so etwas vorgenommen worden ist, kein Nachtheil erwachsen, jene Stiftungen aber nicht nur den Kaufpreis oder einen andern Gegenstand, welchen sie durch dieses Geschäft erworben, behalten, sondern auch demungeachtet noch befugt sein, das Vermächtniss selbst, ohne irgend eine Schmälerung, sowohl von dem Veräussernden, als auch von dessen Erben und Nachkommen einzufodern, nicht minder die Güter und Besitzungen Dessen, welcher mit dem Veräussernden das Geschäft eingegangen, diesem verpfändet sein; derselbe (der Veräussernde) kann nun den Ersteren, sowohl in persönlicher, als dinglicher Hinsicht, bis zur gebührenden, vollen Befriedigung in Anspruch nehmen, damit dieser nicht etwa die Hoffnung fasse, dass er von der ehrwürdigen Stiftung, welche er mit Unrecht bevortheilt, jemals das Geleistete zurückerhalten, oder dass das eingegangene Geschäft noch gültig werden könne. Was aber nun Denjenigen betrifft, mit welchem er (der Dritte) das Geschäft abgeschlossen hat, so kann er diesen und sein Vermögen, oder seine Erben gesetzlich in Anspruch nehmen, und wenn er es vermag, das Geleistete zurückverlangen, damit jene, vielleicht weniger aus Gottesfurcht, als aus Furcht, dass sie, oder ihre Erben, ihr Vermögen verlieren könnten, sich etwas entfernter von Geschäften halten mögen, welche sie, wie ausser Zweifel ist, keinesweges der guten Sache halber eingehen, sondern entweder weil sie bestochen wurden oder andere, unreine Zwecke im Auge hatten. Indem Wir nun dies Alles durch gegenwärtiges Gesetz anordnen, befehlen Wir zugleich, dass dasselbe Unsern übrigen kaiserlichen Constitutionen beigefügt und einverleibt werde, und bringen dadurch Gott, Unserer Aller Herrn und Jesu Christo, Unserm Erlöser, ein würdiges und wohlgefälliges Opfer. Geg. zu Constantinopel, am 12. Sept. 534, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Justinian und dem des Paulinus.

Vierter Titel.

De episcopali audientia et diversis capitulis, quae ad jus curamque et reverentiam pertinent pontificalem.

(*Von der bischöflichen Audienz* [15]) *und den verschiedenen Verhältnissen, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Bischöfe, so wie auf den denselben zu leistenden Gehorsam beziehen.*)

1. *Die Kaiser Valentinianus und Valens an den Julianus, Com. Orient.*

Die Bischöfe der christlichen Kirche, deren vornehmste

15) *Audientia episcopalis*, ist das von Constantin d. Gr. ein-

Pflicht in Unterstützung der Armen und Dürftigen besteht, haben dafür zu sorgen, dass die Geschäftsführer Unseres Hauses ihre Waaren nicht zu theuer verkaufen. Geg. zu Constantinopel, am 15. Febr. 365, unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

2. *Dieselben und der Kaiser Gratianus an den Claudius, Praef. Praet.*

Wenn ein Geistlicher vor gesprochenem Endurthel, blos um die Sache ohne Grund in die Länge zu ziehen, sich des Rechtsmittels der Appellation bedient hat, so soll er die Geldstrafe von 50 Pfund Silbers, welche das allgemeine Gesetz gegen dergleichen Appellanten verhängt, (ebenfalls) zu erlegen gehalten sein. Jedoch begehren Wir, dass dieselbe nicht Unserm Staatsschatze anheimfalle, sondern pünktlich den Armen ausgezahlt werde. Geg. am 8. Jul. 369, unter dem Consulate des Valentinianus und des Victor.

3. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Neoterius, Praef. Praet.*

Niemand soll von Unserer Hoheit strengere Aussprüche erwarten, als Wir sie bisher gegeben, die Richter sollen (vielmehr) Das, was Wir von jeher gnädigst gestattet haben, in Ausführung bringen. So wie der erste Ostertag erscheint, soll Niemand im Gefängniss bleiben, alle Fesseln sollen gelöst sein. Hiervon nehmen Wir aber Diejenigen aus, durch welche, wenn sie entlassen würden, der Frohsinn und die allgemeine Freude, wie Wir in Erfahrung gebracht haben, gestört wird. Denn wer wird dem Kirchenräuber an (solchen) heiligen Tagen Nachsicht schenken? wer soll in den Zeiten, welche der Keuschheit gewidmet sind, dem Ehebrecher, Dem, welcher der Unzucht oder Blutschande überwiesen ist, Verzeihung angedeihen lassen? wer wird nicht den Jungfernräuber während der allgemeinen Ruhe und Freude um so nachdrücklicher verfolgen? Keine Erleichterung seiner Gefangenschaft soll Demjenigen zu Theil werden, welcher frevelhafter Weise nicht einmal die Todten ruhen lässt; die Folter soll der Giftmischer oder ein (ähnlicher) Uebelthäter, der Ehebrecher und der Falschmünzer erdulden, der Menschen- und

geführte, von den Kaisern Arcadius und Honorius bestätigte, von Valentinian III. und Justinian wieder beschränkte Befugniss der Bischöfe, Streitigkeiten, welche über weltliche Gegenstände unter den Laien entstanden waren, auf deren Verlangen zu entscheiden und mit Vollstreckung des gesprochenen Urtheils die weltlichen Richter zu beauftragen.

Vatermörder aber, Dessen, was er selbst gethan, zu jeder Zeit gewärtig sein; auch hat der Majestätsverbrecher von dem Oberherrn, gegen den er so etwas unternommen, niemals Verzeihung zu erwarten. Durch gegenwärtiges Gesetz ertheilen Wir also den Verbrechern, jedoch nur unter der erwähnten Beschränkung, Unsere hohe Nachsicht, fügen aber dem Gesetze die Bedingung hinzu, dass, wenn die Verbrechen wiederholt worden sind, keine Begnadigung erfolgen und dass dieselbe eben so wenig auf Diejenigen gerichtet werden kann, welche die Straflosigkeit ihres früher begangenen Verbrechens nicht sowohl ihrer Besserung, als vielmehr der langen Zeit zuschreiben wollen, welche seitdem verflossen ist. Geg. am 25. Febr. 385, unter dem 1sten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

[*Der Kaiser.*

Wir befehlen, dass in dieser Stadt blos drei Prätoren von ausgezeichnetem Rufe nach dem Ermessen des Senates jährlich eingesetzt werden, welche die vorkommenden Angelegenheiten und die vor ihr Gericht gehörigen Streitigkeiten untersuchen und entscheiden sollen.]

4. *Die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius, an den Rufinus, Praef. Praet.*

Die Schauspielerinnen und Die, welche durch öffentliche Darstellungen ihr Brot verdienen, dürfen sich der den Gott geweiheten Jungfrauen eigenthümlichen Kleidung nicht öffentlich bedienen. Geg. zu Heraklea, am 29. Jun. 394, unter dem 3ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 2ten des Kaisers Honorius.

5. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Gennadius, Statthalter von Aegypten.*

Als Aelteste der Stadt (Alexandrien) und als Aufseher über Diejenigen, welche für die Stadt den nöthigen Getreidevorrath anzuschaffen haben, dürfen nur Christen angestellt werden, was Du, kraft Deines Amtes, mit aller Aufmerksamkeit beachten mögest. Geg. zu Constantinopel, am 5. Febr. 396, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

6. *Dieselben Kaiser an den Eutychianus, Praef. Praet.*

Diejenigen, welche wegen ihrer ruchlosen Verbrechen der Strafe verfallen sind, soll keiner von den Geistlichen oder Mönchen oder Denen, welche *Synoditae (Coenobitae)* genannt werden, durch Anmassung oder Gewalt, der Strafe entziehen und bei sich aufnehmen. Auch diejenigen Verbrecher, welche

sich mit ihrer Bedeckung auf dem Wege zu dem Orte befinden, wo die Strafe an ihnen vollstreckt werden soll, darf Niemand aufhalten oder beschützen, und der Richter, der solche Anmassung ungeahndet lässt, soll mit einer Geldstrafe von 30 Pfunden Goldes, der oberste Beamte aber (in demselben Falle) mit Todesstrafe belegt werden. Sollte aber die Frechheit der Geistlichen oder Mönche so weit gehen, dass der Vorgang mehr einem Kampfe, als einer gerichtlichen Handlung ähnlich sähe, so soll das Geschehene Unserer Hoheit angezeigt werden, damit dann nach Unserm Ermessen eine noch härtere Strafe erfolgen könne. An den Bischöfen wird übrigens die Schuld liegen, wenn dieselben in dem Bezirke, wo sie selbst dem Volke die christliche Religionslehre predigen, erfahren haben, dass von den Mönchen etwas gegen dieses Unser verbietendes Gesetz unternommen worden ist und sie jene nicht bestraft haben. Doch verweigern Wir denselben in peinlichen Sachen keineswegs die Erlaubniss, das Rechtsmittel der Appellation, wenn es die Zeit erlaubt, zu ergreifen. Geg. zu Mnyzum, am 27. Jul. 398, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

7. *Dieselben Kaiser an den Eutychianus, Praef. Praet.*

Wenn streitende Parteien dahin übereinkommen, ihre Angelegenheit vor dem Bischof zu verhandeln, so soll ihnen dieses unbenommen sein, aber nur bei bürgerlichen Geschäften sollen sie diese Erlaubniss haben, und zwar wenn der Bischof freiwillig und nach Art eines Schiedrichters dieses Amt übernimmt. Hierdurch können und sollen aber Diejenigen nicht benachtheiligt werden, welche bei dem genannten Richter belangt worden, jedoch nicht freiwillig erschienen, sondern weggeblieben sind. Geg. zu Mayland, am 27. Jul. 398, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

8. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Theodorus, Praef. Praet.*

Das bischöfliche Gericht soll für alle Diejenigen competent sein, welche sich demselben freiwillig unterworfen haben, und Wir befehlen, dass dem Urtheilsspruch der Bischöfe derselbe Gehorsam geleistet werden soll, welcher Eurem Hohen Amte gebühret, von welchem aus nicht appellirt werden kann. Und damit der bischöfliche Urtheilsspruch nicht unwirksam bleibe, so sollen die (weltlichen) Richter durch ihre Beamten denselben vollstrecken. Geg. am 13. Decbr. 408, unter dem Consulate des Bassus und Philippus.

Auth. de Sanct. episc. §. Si quis autem litigantium (Nov. CXXIII. c. 21.)

„Wenn (aber) eine der streitenden Parteien innerhalb 10 „Tagen dem gefällten Urthel widerspricht, so soll der Orts„richter die Sache untersuchen und, findet er die Entschei„dung richtig, selbige auch durch seinen Ausspruch bestä„tigen, so wie den Inhalt des Urthels vollstrecken, ohne dass „der Verurtheilte in dieser Angelegenheit nochmals appelliren „darf. Sollte aber das Urthel des Richters von dem des Bi„schofs verschieden sein, so kann gegen das erstere (aller„dings) appellirt werden. Wenn jedoch der Bischof auf Be„fehl des Kaisers oder in Auftrag eines (höhern) Richters „unter Personen jeden Standes Recht spricht, so soll die Ap„pellation an den Kaiser oder an Den, welcher den Auftrag „ertheilt hat, gerichtet werden."

9. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Caecilianus, Praef. Praet.*

Die Richter sollen Sonntags die Verbrecher aus ihren Gefängnissen vor sich holen lassen, sie selbst sehen und befragen, damit solche Eingekerkerte durch die Rohheit der Gefängnisswärter nicht unmenschlich behandelt werden. Fehlt es denselben an Lebensmitteln, so sollen sie ihnen dergleichen verschaffen und für jeden Tag 2 bis 3 Libellen (Geldstücke) oder so viel sie für gut befinden, bei dem Rechnungsführer aussetzen, um durch diese Ausgabe den Bedürfnissen der Armen abzuhelfen; auch sollen Dieselben, jedoch unter gehöriger Aufsicht, ins Bad geführt werden. Eine Geldstrafe von 20 Pfunden Goldes haben die Richter selbst, eine gleiche die Beamten derselben, eine Geldstrafe von 3 Pfunden Goldes die (übrigen) Angestellten zu erwarten, wenn sie diese heilsamen Verfügungen ausser Acht lassen. Auch wird es nicht an der lobenswerthen Fürsorge der christlichen Bischöfe fehlen, welche die angestellten Richter zu Beobachtung dieses Gesetzes (gebührend) anhalten sollen. Geg. zu Ravenna, am 25. Febr. 409, unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Theodosius.

10. *Dieselben Kaiser an den Caecilianus, Praef. Praet.*

Wenn die Mathematiker (Stern- und Traumdeuter, Schwarzkünstler) nicht bereit sind, die ihren Irrwahn enthaltenden Schriften vor den Augen der Bischöfe den Flammen zu übergeben und sich zu den Vorschriften der katholischen Religion gläubig zu bekennen, so sollen sie nicht nur aus Rom, sondern auch aus allen übrigen Städten verbannt werden. Sollten sie aber im Unterlassungsfalle, Unserer heilsamen und

gnädigen Verfügung zuwider, dennoch in den Städten die Geheimnisse ihrer Kunst und ihres Irrthums verbreiten, so sollen sie mit Deportation bestraft werden. Geg. zu Ravenna, am 1. Febr. 409, unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

11. *Dieselben Kaiser an den Theodorus, Praef. Praet.*

Wir begehren, dass die in den Grenzorten wohnenden Christen dafür sorgen, dass die Römer, welche aus der Gefangenschaft zurückkehren, von Niemandem aufgehalten oder mit Beleidigungen, oder (andern) Unbilden behelligt werden. Geg. am 11. Decbr. 409, unter dem 8ten Consulate des Honorius und dem 3ten des Theodosius.

12. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Florentius, Praef. Praet.*

Wenn Väter oder Herren, welche ein schändliches Gewerbe treiben, ihre Töchter oder Sclavinnen zur Sünde zwingen wollen, so soll es den letztern gestattet sein, sich an den Bischof zu wenden und sich durch dessen Ausspruch von allem Elend zu befreien. Geg. am 21. Apr. 428, unter dem Consulate des Felix und Taurus.

13. *Der Kaiser Marcianus an den Constantinus, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass Jeder, welcher gegen einen hochwürdigen Vorsteher oder irgend einen andern Geistlichen der unter dem andächtigen Erzbischof dieser berühmten Stadt befindlichen, katholischen Kirchen entweder in geistlichen, oder in eignen, nur ihn selbst betreffenden Angelegenheiten klagbar wird, seine Klage bei dem erwähnten, Gottseligen Erzbischof anbringen könne, welcher bei Verhandlung der Sache doppelte Redlichkeit und Zuverlässigkeit gewähren wird, nämlich die des Priesters und die des Richters. Aber blos wenn die Kläger es selbst wollen, mögen sie sich des geistlichen Gerichtes bedienen und Niemand darf wider seinen Willen vor den andächtigen Erzbischof gezogen werden, wenn er eine solche Klage gegen die hochheiligen Kirchen oder die oben erwähnten Geistlichen erhebt. Geg. am 8. Apr. 456, unter dem Consulate des Varares und Joannes.

14. *Der Kaiser Leo an das Volk.*

Weder ein Sclave noch ein Freier soll sich unterfangen, Andere zu einem unzüchtigen Leben auszubieten oder selbst dazu feil zu sein, er möge nun ein Schauspieler oder eine andere auf öffentlicher Bühne erscheinende Person sein. Und

wenn Der, welcher (auf diese Weise) feilgeboten wird, ein Sclave ist, so soll ein Jeder berechtigt sein, demselben bei der Obrigkeit oder dem Bischof des Ortes, ohne den geringsten Kostenaufwand seine Freiheit auszuwirken. §. 1. Diese (letztern) haben auch dafür zu sorgen, dass kein Frauenzimmer, es sei eine Sclavin oder eine Freie, wider ihren Willen den Mimen oder Chören beigesellt oder zu andern öffentliche Darstellungen auf der Bühne gezwungen werde.

15. *Die Kaiser Leo und Anthemius an den Nicostratus, Praef. Praet.*

Niemand soll bei Deinem hohen Gerichte oder bei einem Gerichte in den Provinzen oder sonst einem andern, als Sachwalter angestellt werden, wenn er nicht in die Geheimnisse der hochheiligen, katholischen Religion eingeweiht ist. Sollte aber auf irgend eine Weise, oder durch Betrug dagegen verstossen, oder auch nur der Versuch dazu gemacht worden sein, so sollen die Beamten Deines hohen Gerichtes 100 Pfund Goldes als Strafe erlegen, Derjenige aber, welcher es gewagt hätte, im Widerspruche mit der heilsamen Verfügung Unserer Hoheit, das Amt eines Sachwalters durch Winkelzüge zu erschleichen und die ihm verbotenen, gerichtlichen Handlungen für Andere vorzunehmen, soll seines Advocatenamtes entsetzt und überdem noch der Acht verfallen und lebenslänglich verbannt werden; auch thun Wir den Rectoren der Provinzen zu wissen, dass Der, unter dessen Verwaltung etwas dergleichen vorgekommen, mit Einziehung seines halben Vermögens und fünfjähriger Verbannung bestraft werden wird. Geg. zu Constantinopel, am 31. Jul. 468, unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

16. *Dieselben Kaiser an den Erythrius, Praef. Praet.*

Wenn der zukünftigen Ehe kein gesetzliches Hinderniss entgegensteht und die Braut nach Uebergabe der Mahlschätze die Verbindung mit dem Bräutigam wegen Religionsverschiedenheit verweigert, es aber erwiesen ist, dass dieser Umstand dem Frauenzimmer oder dessen Eltern schon vor der Uebergabe der Mahlschätze bekannt gewesen sei, so haben sie sich es selbst zuzuschreiben; wenn sie aber, ohne dieses Verhältniss zu kennen, Mahlschätze empfangen oder gegeben haben und dann erst sich ein solcher Grund zum Rücktritte zeigt, so brauchen sie blos die Mahlschätze selbst zurückzugeben, sind aber mit der Strafe, noch einmal so viel zu entrichten, zu verschonen. Eben so soll es in Bezug auf die Uebergabe oder Wiedernahme der Mahlschätze auch mit dem Bräutigam gehalten werden. Geg. am 1. Jul. 469, unter dem Consulate des Martianus und Zeno.

17. Die Aufseher über den Proviant sollen vom Bischof und den vornehmsten Bürgern aus dem Kriegerstande und zwar entweder aus den Veteranen, oder aus den neu eingetretenen Kriegern gewählt werden. Wer dagegen handelt, wird mit Entrichtung von 30 Pfunden bestraft.

18. Die Krieger, welche den Befehl führen, und welche in einem befestigten Lager stehen, dergleichen man *Sedetas* oder *Stationes* nennt, sollen das, was sie zu ihren Lebensbedürfnissen gebrauchen, aus den Städten, oder aus dem Bezirke derselben von den Landleuten und zwar nach dem Ermessen des Bischofs, oder des Magistrates, oder, in dessen Ermangelung, des Defensor, erhalten, doch soll Der, welcher die Lieferung macht, nicht gehalten sein, baares Geld zu bezahlen.

19. *Der Kaiser* **Anastasius** *an den* **Eustachius**, *Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass nur Die zu dem Amte der Defensoren berufen werden, welche in die Geheimnisse der hochheiligen, rechtgläubigen Kirche eingeweiht sind, und dies unter Aufnahme eines Protokolles und in Gegenwart des andächtigen, rechtgläubigen Bischofs, durch feierliches, mit einem Eide zu erhärtendes Bekenntniss öffentlich ausgesprochen haben. Dann aber sollen sie dergestalt (in ihre Aemter) eingesetzt werden, dass die hochwürdigen Bischöfe und Geistlichen, die vornehmsten und angesessenen Bürger, so wie auch die städtischen Beamten ihre Bestätigung dazu ertheilen. Geg. am 19. Apr. 505, unter dem Consulate des **Sabinianus** und **Theodorus**.

Auth. de Defens. civ. §. *Interim* (*Nov. XV. c.* 1.)

„Die Statthalter mögen dafür sorgen, dass in jeder einzelnen Stadt Einwohner von nicht ganz geringem, sondern etwas höherem Stande, die in einem guten Rufe stehen, der Reihe nach zu Defensoren erwählt, und wenn die Reihe Alle getroffen hat, wiederum zu demselben Amte berufen werden, wozu von allen in der Stadt vorhandenen Ansässigen eine eidliche Bestätigung ertheilt werden muss; die Wahl selbst soll aber von dem Gottgeliebten Bischof, von der hochwürdigen Geistlichkeit und andern Einwohnern, welche sich eines guten Rufes befleissigen, geschehen. Und Niemand darf das Amt eines Defensoren ablehnen, sonst muss er zur Strafe 5 Pfund Goldes entrichten, welche zu öffentlichen Bauten zu verwenden sind, und nach erlittener Strafe wird er demungeachtet noch zur Annahme des Amtes gezwungen und muss schwören, dass er sich ganz dem Gesetze und der Verfassung gemäss bezeigen wolle. Bestätigt wird er von

„Unsern ruhmwürdigen Statthaltern und soll die Verwaltung „nur zwei Jahre führen; auch wird er mehr das Amt eines „Richters, als das eines Defensor bekleiden, indem auch „letzte Willen und Schenkungen bei ihm insinuirt und Acten „bei ihm angelegt werden; übrigens sind ihm ein Schreiber „und zwei Provincialbeamte beizugeben und sein richterliches „Amt soll sich in bürgerlichen Angelegenheiten bis zum Be„trage von 300 Dukaten erstrecken. Ausserdem soll der „Defensor auch eine öffentliche Wohnung haben, in welcher „die öffentlichen Schriften verwahrlich beigelegt werden und „dazu einen Beamten, welcher die Aufsicht über die Acten führt."

Neues Gesetz des Kaisers Friedrich (II.) de Statu et consuet. contra libert. eccl. §. Statuimus etiam.

„Wir verordnen durch gegenwärtiges Gesetz, welches „für immer gelten soll, dass die Gewalthaber, Consuln und „Rectoren, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Aemter, „welche sie bekleiden, für die Erhaltung des Glaubens öffent„lich einen Eid leisten sollen, durch welchen sie versprechen, „aus den ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Bezirken alle von „der Kirche bezeichnete Ketzer gewissenhaft und mit mög„lichstem Nachdrucke verbannen zu wollen, und dieses sollen „Alle, nach Maasgabe der ihnen entweder für immer oder „auf eine gewisse Zeit anvertrauten Aemter mittelst Eides „bestärken. Im Unterlassungsfalle sollen sie weder für Ge„walthaber, noch für Consuln, noch für Rectoren gelten und „ihre Urthelsprüche erklären Wir gleich im Voraus für null „und nichtig."

20. Niemand soll in den Kriegerstand eintreten, wenn er nicht vor Gericht durch drei Zeugen und nach Vorlegung des hochheiligen Evangeliums betheuert hat, dass er ein rechtgläubiger Christ sei; diese gerichtliche Handlung muss aber vor derjenigen Obrigkeit geschehen, unter welcher er dienen wird, und blos zwei Dukaten dürfen dafür gefordert werden. Ist aber diese Vorschrift unbeachtet geblieben, so soll die Obrigkeit 50 Pfund, ihre Beamten aber 20 Pfund und Der, welcher (dennoch) bereits gedient hat, ausser der Absetzung, 10 Pfund entrichten; die Zeugen, welche einen Meineid begehen, sollen am Körper gestraft, jene Geldstrafen aber unter Verantwortlichkeit des Comes an den kaiserlichen Privatschatz verrechnet werden.

21. *Der Kaiser Justinian an den Menna, Praef. Praet.*

Wenn Derjenige, welcher nach Inhalt einer Schuldverschreibung Geld, oder andere Gegenstände geliehen haben soll, zwar gegenwärtig ist, aber in den Provinzen ein obrigkeitli-

ches Amt bekleidet, so dass es schwierig wird, mit der Klage des zwar versprochenen, aber nicht ausgehändigten Geldes (*non numeratae pecuniae*) an ihn zu gelangen, so gestatten Wir Dem, der das erwähnte Rechtsmittel gebrauchen will, sich an andere Richter zu wenden, und durch dieselben jenem (dem vermeintlichen Gläubiger) bekannt machen zu lassen, dass er die Klage des nicht erhaltenen Geldes erhoben habe. Sollte aber kein anderer bürgerlicher oder Kriegsbeamter vorhanden, oder Der, welcher das genannte Rechtsmittel anstellt, aus irgend einem andern Grunde verhindert sein, die Klage auf dem gewöhnlichen Wege anzubringen, mithin das Obenerwähnte zu bewerkstelligen, so erlauben Wir Demselben, durch den hochwürdigen Bischof seine Klage an den (vermeintlichen) Gläubiger gelangen zu lassen, und auf diese Weise die gesetzliche Verjährung zu unterbrechen. §. 1. Dasselbe wird auch bei der Ausflucht der nicht erhaltenen Mitgift (*non numeratae dotis*) als geltend angenommen. Geg. zu Constantinopel, am 1. Jul. 528, unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinian.

22. *Der Kaiser Justinian an den Menna, Praef. Praet.*

Wir begehren, dass ohne den Befehl der ruhmwürdigen, hochachtbaren und ehrenwerthen Obrigkeiten dieser berühmten Stadt, oder in den Provinzen und ohne Befehl der Defensoren in den Städten, Niemand in's Gefängniss geworfen werde. §. 1. Diejenigen aber, welche in's Gefängniss gekommen, oder dazu verurtheilt worden sind, sollen die Gottgeliebten Ortsbischöfe an einem Tage in jeder Woche, nämlich entweder am 4ten (Mittwochs) oder am 6ten, welcher auch der stille Freitag (*Parasceue*) genannt wird, heimsuchen, sich nach der Ursache ihrer Verhaftnehmung genau erkundigen und, es mögen nun Dieselben Sclaven oder Freie sein, sie mögen wegen Todtschlags, Schulden oder anderer Vergehen sich im Gefängnisse befinden, die ruhmwürdigen, hochachtbaren und ehrenwerthen Obrigkeiten sowohl in dieser berühmten Stadt, als in den Provinzen, ermahnen, dass sie in Bezug auf Jene (die Gefangenen) das, was in Unserer kaiserlichen, an die ruhmwürdigen Präfecten über diesen Punct erlassenen Constitution vorgeschrieben ist, befolgen; auch geben Wir es den derzeitigen, Gottgeliebten Bischöfen anheim, Uns, wenn sie desfalls eine Nachlässigkeit der derzeitigen, amtführenden Obrigkeiten oder ihrer Unterbeamten in Erfahrung bringen, selbige anzuzeigen, damit jene wegen solchen Vergehens Unser gerechter Zorn treffe. Geg. zu Constantinopel, am 18. Jan. 529, unter dem Consulate des Decius.

23. *Derselbe Kaiser an den* ***Menna****, Praef. Praet.*

Die Errichtung von Privatgefängnissen in den Städten oder (andern) Ortschaften verbieten Wir schlechterdings, vielmehr sollen Die, welche darin festgehalten sind, durch die Fürsorge der Gottgeliebten Ortsbischöfe ihrer Haft entlassen werden. Geg. zu Constantinopel, am 21. Jan. 529, unter dem Consulate des **Decius**.

24. *Derselbe Kaiser an den* ***Demosthenes****, Praef. Praet.*

Wir begehren, dass es Niemandem gestattet sei, ein ausgesetztes Kind, es sei nun von freigebornen, oder freigelassenen, oder Sclaveneltern erzeugt, entweder als Sclave oder Hörigen oder Colonarier in Anspruch zu nehmen. Aber auch Denen, welche dergleichen Kinder zur Erziehung aufgenommen haben, erlauben Wir nicht, dieselben zu einem niedern Stande zu bestimmen, sondern Die, welche von dergleichen Personen ernährt, erhalten und erzogen worden sind, sollen ohne Unterschied als Freigeborne betrachtet werden, und das Recht haben, Güter zu erwerben, und Alles, was sie besitzen, auf ihre Nachkommenschaft oder auf fremde Erben, ganz nach ihrer Willkühr zu übertragen. Hiernach haben sich nicht blos die Statthalter in den Provinzen, sondern auch die andächtigen Bischöfe zu achten. Geg. zu Chalcedon, am 24. Jun. 530, unter dem Consulate des **Lampadius** und **Orestes**.

25. *Derselbe Kaiser an den* ***Demosthenes****, Praef. Praet.*

Die Gottgeliebten Bischöfe sollen auf Befolgung dessen sehen, was Wir über das Spiel *(Cottae)* und dessen Verbot angeordnet haben und, wenn es dennoch geschieht, demselben Einhalt thun, Diejenigen aber, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, mit Hülfe der hohen Statthalter in den Provinzen und der Vorsteher und Defensoren in den Städten zu einem anständigen Leben zurückführen. Geg. zu Constantinopel, am 22. Sept. 529, unter dem Consulate des **Decius**.

26. *Derselbe Kaiser an den* ***Julianus****, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass, wenn an die Städte jährliche Renten zu entrichten sind, entweder Zinsen, oder Einkünfte von öffentlichen oder Privatgeldern, welche jenen (den Städten) von irgend Jemandem hinterlassen, geschenkt, oder auch auf andere Weise zugewendet werden, sie mögen nun zu Bauten, zum Getreidewesen, zu öffentlichen Wasserleitungen, zu Heizung der Bäder, zur Erhaltung der Häfen, Mauern und Thürme, zur Wiederherstellung der Brücken und Strassen, und wie Wir bereits oben gesagt, entweder aus öffentlichem, oder Privatvermögen bestimmt worden sein, der andächtige

Bischof sich mit den drei vornehmsten Einwohnern der Stadt, welche von gutem Rufe sein müssen, vereinigen, mit diesen jährlich die hergestellten Baue besichtigen und dafür sorgen soll, dass Die, welche denselben vorstehen oder vorgestanden haben, ihren Werth angeben, Rechnungen fertigen und die Vollendung der Baue, oder die Verwaltung der zu Anschaffung von Getreide oder zu Erhaltung der Bäder bestimmten Gelder, oder derer, welche auf den Strassenbau, oder auf Wasserleitungen oder auf andere Gegenstände verwendet werden, actenmässig darlegen. Alle diese Einkünfte dürfen aber niemals geschmälert werden. Aus den gehaltenen Acten muss aber hervorgehen, ob der bisherige Verwalter jener Einkünfte noch etwas schuldig sei, oder vollständige Zahlung geleistet und sich auf diese Weise von seiner Verbindlichkeit befreit habe, wodurch denn auch der Verwalter selbst sichergestellt wird. Wir aber werden, nach Unserm Ermessen und Dafürhalten, Jemanden absenden, welcher die von dem Verwalter abgelegten Rechnungen prüfen und, wenn er sie richtig findet, einen Ueberschlag machen soll, nach welchem sowohl für die Verwalter selbst und dessen Erben und Nachkommen gesorgt, als auch möglichen Misshelligkeiten und Streitigkeiten begegnet wird. Aber dies Alles muss, unter Vorlegung der heiligen Evangelien, mit grösster Sorgfalt in's Werk gesetzt werden, und Wir werden selbst, wenn Wir es für nöthig halten, eine Untersuchung veranstalten. Der andächtige Bischof und Die, welche mit ihm zugleich die Rechnungen zu fertigen haben, müssen daher darauf sehen, dass die Baue, zu welchen so grosse Summen bestimmt sind, in jedem Jahre gehörig zu Stande kommen und das, was schadhaft ist, aus den öffentlichen Renten und Einkünften wiederhergestellt werde. Wenn aber der Verwalter der letzteren sich der Rechnungsablegung nicht unterwerfen, und die Aufsicht des heiligen Ortsbischofs oder der ansässigen, zu diesem Zwecke angestellten Personen nicht dulden will, so soll er durch den hohen Statthalter der Provinz und durch Die, welche zur Vollstreckung seiner Befehle vorhanden sind, ohne Weiteres angehalten werden, dass er den andächtigen Bischof und den Vornehmsten der betreffenden Stadt vollständige Rechnung ablege und Das, was er erweislich noch schuldig ist, an die Stadt auszahle. §. 1. Aber Wir verbieten Unsern Statthaltern, Rechnungs- oder Steuerbeamte zu Beitreibung öffentlicher Beiträge in ihren Bezirken umherzuschicken. Wenn jedoch ohne Unser Wissen etwas der Art geschehen und wenn in diesem Bezuge ein kaiserlicher Befehl erschlichen worden wäre, so soll es zwar dem andächtigen Ortsbischof erlaubt sein, denselben anzunehmen, der letztere soll Uns aber dar-

über Anzeige erstatten, damit Wir beurtheilen können, ob jener Befehl auf Unsere Verfügung an den Statthalter ergangen oder nur erschlichen worden ist, und im letztern Falle soll das Verhandelte ungültig sein und der Schade Denjenigen treffen, der den Befehl ausgewirkt hat. Wenn aber von einem Unserer Präfecten ein Befehl, oder eine Verordnung oder Auflage zu Bezahlung irgend einer Rechnungspost erlassen würde, so begehren Wir, dass zur Ausführung derselben der Ortsbischof oder die Vornehmsten der Stadt keineswegs verbunden sein sollen, sondern dass es dem Statthalter der Provinz und den Ansässigen und übrigen Einwohnern erlaubt sei, dergleichen Befehle zurückzuweisen und in einer solchen Angelegenheit auch nicht einen Pfennig zu bezahlen. Sollte sich aber der heilige Bischof hierbei nachlässig bezeigen, so hat er sowohl die Strafe Gottes, als auch Unsere kaiserliche Ungnade zu erwarten, da er dergleichen Unbilden mit knechtischem Stillschweigen, welches der bischöflichen Würde keinesweges geziemt, übergangen hat. §. 2. Wenn aber Jemand in der Provinz den feierlichen Aufzug von Obrigkeiten oder Consuln verkündigt, oder allgemeine Befehle der ruhmwürdigen Präfecten, oder die Verordnungen oder Bekanntmachungen anderer Obrigkeiten überbracht, oder die Aufrichtung kaiserlicher Bildsäulen angesagt hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, mehr als sechs Goldstücke für jede einzelne Ankündigung in jeder Provinz, in welche er gesendet ist, zu verlangen, ohne Frage, wie viele Städte sich in einer und derselben Provinz befinden. Wer aber mehr empfangen hat, soll den vierfachen Ersatz leisten, und jenen Missbrauch hat der Ortsbischof zu verhüten. Gleicherweise sollen der Statthalter der Provinz und dessen Unterbeamte, so wie auch der Bischof, wenn sie es zugelassen und nicht vielmehr auf alle Weise verhindert haben, (dass mehr als die oben erwähnte Summe bezahlt wurde) zur Strafe 10 Pfund Goldes bezahlen. §. 3. Auch erlauben Wir es keiner Unserer Obrigkeiten in den Provinzen, über die Reinigung der Canäle oder Cloaken, über das Abtragen der Gebäude, über die Absonderung öffentlicher Plätze oder der sogenannten *Produlia* von den Häfen, über das Ausgraben beschädigter oder zerbrochener Säulen, über Statuen und ähnliche Gegenstände oder über bürgerliche Streitigkeiten jeder Art Verordnungen zu erlassen. Vielmehr soll es dem Bischof, den Vornehmsten der Stadt, den Statthaltern der Provinzen, den Ansässigen und allen andern Einwohnern gestattet sein, einer solchen Verordnung, wenn sie ihnen bekannt gemacht wird, den Gehorsam zu verweigern und jede Ausführung derselben, wenn sie auch eine gewaltsame wäre, zu verhindern. Auch sollen die Bischöfe, wenn

sie dergleichen nicht zu verhüten gesucht haben, bestraft werden. §. 4. Aber es müssen auch der Bischof, der Vorsteher der Stadt und die übrigen ansässigen, gutgesinnten Einwohner dafür sorgen, dass die öffentlichen Plätze vor den Mauern der Stadt, die Strassen- und Marktplätze oder andere ähnliche Orte nicht von Unbefugten in Besitz genommen werden und dass ein solcher öffentlicher Platz ohne Unsere kaiserliche Verordnung Niemandem überlassen werde. §. 5. Dieselben haben auch über (gehörige) Vertheilung des Wassers Aufsicht zu führen, welches nach Vorschrift der Gesetze einem Jeden zukommt, damit nicht der Eine mehr, der Andere weniger habe, als ihm gebührt. §. 6. Wir werden aber auch nicht dulden, dass Unsere Unterthanen mit Bürgschaften, welche die in Unseren Gesetzen vorgeschriebenen Grenzen überschreiten, behelligt werden, sondern, wenn Dieselben Grundstücke besitzen, welche hinlängliche Sicherheit gewähren, so brauchen sie blos einen Eid zu leisten, der zu Protocoll genommen wird, ausserdem aber können sie ohne Weiteres bis zum Betrage der schuldigen Summe einen Bürgen stellen. Wenn aber die Exactoren an der Redlichkeit, an der Wohlhabenheit oder Sicherheit der Bürgen zweifeln, so sollen sich der andächtige Bischof, die Vorsteher und Defensoren der Stadt vereinigen und entscheiden, ob der Bürge bis zu der fraglichen Summe zuverlässig sei, und dann soll der Exactor gehalten sein, den Bürgen anzunehmen, welcher für die Bürgschaft oder den zu leistenden Eid nichts zu entrichten hat; wenn aber durch eine von Uns selbst oder einer höheren Obrigkeit erlassene Verordnung entschieden worden ist, dass man sich an die Person halten müsse, weil dem Bürgen nicht zu trauen sei, so braucht der Exactor den Bürgen nicht anzunehmen und hat deshalb keinen Nachtheil zu befürchten. Uebrigens wird sowohl gegen den andächtigen Bischof, als gegen den hohen Statthalter der Provinz die obenerwähnte Geldstrafe stattfinden, wenn sie eine Uebertretung dieses Gesetzes zugelassen oder die bereits geschehene nicht sogleich angezeigt haben. §. 7. Auch sollen dieselben (Personen) nicht dulden, dass mehr Gerichtsgebühren genommen werden, als welche durch Unsere Constitution festgesetzt worden sind, oder dass in den Städten andere Abgaben eingefodert werden, als die, welche, wie Wir oben gesagt, bei Ankündigungen feierlicher Aufzüge, (neuer) Gesetze, Auflagen und Bekanntmachungen, oder bei Bestellung (amtlicher) Schreiben und anderer ähnlicher, schon oben berührter Angelegenheiten, so wie auch, wenn die Einwohner zu ihrem eignen Frommen und Nutzen vielleicht zu öffentlichen Bauen oder zu Anschaffung von Getreidevorräthen oder zu irgend ei-

nem andern Zwecke, der zur Ehre der Stadt und zum allgemeinen Besten erreicht werden soll, verlangt werden können. Gegen Diejenigen aber, welche dieses Gesetz übertreten, soll, wenn Uns auch die andächtigen Bischöfe nichts davon gemeldet haben, die bereits oben erwähnte Strafe eintreten. §. 8. Endlich müssen die Gottgeliebten Ortsbischöfe, da ihnen nun Alles bekannt ist, was Wir über diesen Punkt verordnet haben, sowohl den Foderungen Derer, welche zu Einrichtung der Hospitäler beauftragt sind, als auch dem Verbrechen des Raubes und andern Uebelständen, welche in Unserer Constitution, die über Alles dieses handelt, enthalten sind, gebührende Grenzen setzen. Geg. zu Chalcedon, am 24. Jun. 530, unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

27. *Derselbe Kaiser an den Julianus, Praef. Praet.*

Wir haben es für nöthig erachtet, die Art und Weise zu bestimmen, auf welche die Wahl der Curatoren für Wahnsinnige beiderlei Geschlechts vorgenommen werden soll. Wenn nämlich der Vater seinen wahnsinnigen Kindern, er mag sie nun zu Erben eingesetzt, oder enterbt haben, in seinem letzten Willen einen Curator ernannt hat, in welchem Falle auch die Sicherheitsleistung nothwendigerweise wegfallen muss, da das Zeugniss des Vaters dieselbe hinlänglich vertritt, so soll der Ernannte zur Curatel gelangen, jedoch so, dass er in den Provinzen vor dem Statthalter und im Beisein des andächtigen Ortsbischofs und dreier Gemeindevorsteher unter Aufnahme eines Protocolles und Berührung der heiligen Schrift, angelobt, dass er Alles pflichtmässig und zum Nutzen des Wahnsinnigen verwalten, dasjenige, wovon er für denselben einen Vortheil hoffen kann, nicht vorüberlassen und was demselben Schaden bringen möchte, abwenden wolle; wenn nun ein Inventarium mit aller Sorgfalt gerichtlich aufgenommen worden ist, so muss er das Vermögen (des Wahnsinnigen) übernehmen und seiner Ansicht gemäss verwalten, jedoch unter Verpfändung seiner Güter, nach Art der Vormünder und der für die Erwachsenen bestellten Curatoren. §. 1. Wenn aber der Vater kein Testament errichtet, das Gesetz (selbst) aber einen (nächsten) Verwandten als Curator ernannt, oder in dessen Ermangelung, oder wenn Derselbe vielleicht nicht zulässig erschien, der Richter sich bewogen gesehen hatte, einen Curator zu bestellen, so soll die Wahl desselben in den Provinzen vor dem Statthalter jeder Provinz, vor dem andächtigen Ortsbischof und drei Gemeindevorstehern geschehen, und zwar, wenn der Curator hinlängliches Vermögen besitzt, welches zu Gewährleistung für eine gewissenhafte Verwaltung hinreicht, ohne Bestellung einer Caution; wenn aber so viel Vermögen

nicht bei ihm gefunden würde, dann soll, soweit es möglich ist, eine Sicherheitsleistung von ihm gefodert werden, in jedem Falle aber die Wahl unter Vorlegung der hochheiligen Schrift geschehen und der Curator ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen den oben erwähnten Eid zu pflichtmässiger Verwaltung leisten, ein gerichtliches Inventarium aufnehmen und alle seine Güter verpfänden, damit das Vermögen des Wahnsinnigen von allen Seiten gesichert bleibt. Geg. zu Constantinopel, am 1. Sept. 530, unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

28. *Derselbe Kaiser an den Julianus, Praef. Praet.*

Die Kinder der Wahnsinnigen, es mögen nun die letzteren lichte Augenblicke haben, oder nicht, jene aber Söhne oder Töchter sein, können eine gültige Ehe schliessen und die Curatoren der Eltern müssen sowohl eine Mitgift als auch eine Sicherstellung derselben (aus dem Vermögen der Wahnsinnigen) besorgen und zwar in dieser Hauptstadt nach dem Ermessen des hohen Stadtpräfecten, in den Provinzen nach dem Dafürhalten des Statthalters oder des Ortsbischofs, sowohl in Ansehung der Person (welche sich verheirathen will), als der Summe, welche als Mitgift oder zu deren Sicherstellung ausgesetzt werden soll, jedoch in Gegenwart des Curator der wahnsinnigen Eltern und der Vornehmern aus ihrer Familie und so, dass aus dieser Verhandlung, sie möge nun in dieser Hauptstadt, oder in den Provinzen geschehen, dem Vermögen des Wahnsinnigen kein Nachtheil zugefügt werde, sondern es soll Alles unentgeltlich ausgefertigt werden, damit nicht das Unglück solcher Menschen noch durch Kostenentrichtung vergrössert werde.

Auth. Ut cum de appell. cogn. §. Si quis de praedictis parentibus furiosus. (Nov. CXV. c. 3.)

„Die Kinder eines Wahnsinnigen, welche sich desselben „anzunehmen verabsäumt haben, sind sowohl der Enterbung „als andern gesetzlichen Strafen unterworfen. Denn wenn „ein Fremder, nachdem er den Kindern davon Nachricht ge„geben und diese sich immer noch säumig erweisen, den „Wahnsinnigen in sein Haus aufgenommen und für ihn ge„sorgt hat, so soll dieser sein gesetzlicher Erbe sein, wenn „auch der Wahnsinnige zu Gunsten seiner Kinder bereits ein „Testament gemacht hätte, jedoch bleibt der übrige Inhalt des „Testamentes bei Kräften. §. 1. Dieselbe Strafe gilt auch „für die Eltern, wenn diese es verabsäumt haben, sich ihrer „wahnsinnigen Kinder anzunehmen.“

29. *Derselbe Kaiser an den* Julianus, *Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass kein hochwürdiger Geistlicher von irgend Jemandem, es sei derselbe Geistlicher oder Laie, unmittelbar bei dem gottseligen Patriarchen der Provinz belangt werde, sondern begehren, dass er in Gemässheit der kirchlichen Verfassung zunächst bei dem Bischof des Ortes verklagt werde, an welchem sich der Geistliche aufhält; dann erst, wenn der Ortsbischof nicht als unparteiisch erscheint, darf die Sache vor den Erzbischof gebracht werden; wenn aber etwa auch dieser die Klage ablehnte, so kann der Verklagte vor die Bezirkssynode gezogen und die Sache von dem Erzbischof in Vereinigung mit drei (andern) andächtigen Bischöfen, welche der Zeit nach, zu welcher sie die Ordination empfangen haben, die ältesten sind, vor der ganzen Synode untersucht (und entschieden) werden. Und wenn sich nun der Kläger mit dem gefällten Urtheil begnügt, so muss er die Sache ruhen lassen, wenn er sich aber dadurch für beschwert erachtet, so kann er an den gottseligen Patriarchen der Provinz appelliren, jedoch muss er sich der Entscheidung des letztern nunmehr unbedingt unterwerfen, gleichsam als ob derselbe gleich anfänglich sein Richter gewesen wäre; denn dass gegen die Entscheidungen dieser Bischöfe nicht appellirt werden könne, haben schon Unsere Vorgänger festgesetzt. Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Bischof von einem Laien, einem Geistlichen oder auch von einem andern andächtigen Bischof belangt worden ist. Denn Wir verbieten es schlechterdings, dass die Klage gleich unmittelbar vor dem hochwürdigen Patriarchen erhoben werde, oder dass die Verklagten genöthigt werden, sich in eine andere Provinz zu begeben, es müsste denn die Klage deshalb angestellt worden sein, weil (sich Jemand dadurch beschwert glaubte, dass) die Untersuchung einer bestimmten Angelegenheit dem andächtigen Bischof eines gewissen Bezirkes übertragen worden wäre; in diesem Falle ist es erlaubt, die Klage bei dem hochwürdigen Patriarchen (gleich unmittelbar) anzustellen. Es ist jedoch (wenn die Sache regelmässig geht) ein Schreiben an einen der Ortsbischöfe abzufassen, damit dieser, wie Wir bereits oben gesagt, die Sache untersuche. §. 1. Aber demselben ist es nicht gestattet, die ehrwürdigen Geistlichen in die Provinzen abzurufen oder ihnen, wenn sie verklagt worden sind, unmässige Gebühren abzuverlangen, worin, wie Wir erfahren haben, bisher gefehlt worden ist. Es darf nämlich von jeder einzelnen Person, welche verklagt wird, Demjenigen, welcher von dem hochwürdigen Patriarchen oder Erzbischof gesendet worden ist, nicht mehr, als der 6te Theil eines Ducatens als Gebühr entrichtet werden, oder, wenn ein Bischof abgesendet

worden ist, 6 Ducaten und nicht mehr, ohne Rücksicht auf die streitige Angelegenheit selbst und den Betrag ihres Gegenstandes. Dasselbe soll auch für die Erzbischöfe gelten, wenn bei ihnen eine Klage gegen einen ihnen untergebenen Bischof oder gegen einen Geistlichen ihrer Provinz eingelegt wird. Denn wenn Wir in den weltlichen Gerichten für Beschränkung des Sportel- und Kostenwesens gesorgt, und befohlen haben, dass dieses den Gesetzen entspreche, so begehren Wir auch, dass dieses um so pünktlicher in geistlichen Angelegenheiten beobachtet werde. §. 2. Wenn aber die Sache zum hochwürdigen Patriarchen oder zu einem der andächtigen Erzbischöfe, oder zu einem andern Gottgeliebten Bischof gelangt, und ein Urthel gesprochen worden ist, bei welchem sich die eine oder andere Partei nicht beruhigt, sondern gegen welches dieselbe appellirt, so soll die Appellation an den erzbischöflichen Stuhl dieser Stadt gerichtet und vor diesem, wie es bisher gehalten worden ist, die Sache untersucht werden. §. 3. Sollte sich aber Jemand unterfangen, gegen diese Vorschrift zu handeln, so soll er Alles, was er hierdurch erlangt, Dem, der den Nachtheil bei der Sache gehabt, doppelt ersetzen, von dem hochwürdigen Patriarchen und dem andächtigen Erzbischof mit einer geistlichen Strafe belegt und von der Gemeinschaft der Geistlichen ausgeschlossen werden. §. 4. Nämlich diejenigen Klagen, welche sich auf geistliche Angelegenheiten beziehen, dürfen, nach Unserer Vorschrift, blos bei den andächtigen Bischöfen oder Erzbischöfen, bei den heiligen Synoden oder den hochwürdigen Patriarchen erhoben werden; wenn aber die Streitigkeit eine weltliche Angelegenheit betrifft, so soll es zwar den Klägern unbenommen sein, ihre Klage, wenn sie selbst es wollen, bei den Bischöfen anzubringen, aber zwingen werden Wir sie nicht, wenn sie sich lieber an die weltlichen Gerichte wenden wollen, welche (zu diesem Zwecke) vorhanden sind, und welchen auch das Recht zusteht, über begangene Verbrechen Untersuchung zu führen. Weil es aber auch gewisse, hochwürdige Patriarchen giebt, welche in den Provinzen, in denen sie sich aufhalten, das Amt eines Erzbischofs versehen, andere wieder in dem ganzen Bezirke des Erzbischofs oder der demselben unterworfenen Bischöfe die Ordinationen besorgen, so befehlen Wir aus diesem Grunde, dass (in Bezug auf solche Patriarchen) dieselbe Bestimmung eintreten soll, welche Wir früher über die Erzbischöfe gegeben haben; denn Derjenige wird mit Recht Erzbischof genannt, welcher die nach den Kirchengesetzen gegen die untergeordneten Bischöfe zustehende Gewalt ausübt. Geg. zu Constantinopel, am 18. Oct. 530, unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

30. *Derselbe Kaiser an den Joannes, Praef. Praet.*

Bei der Bevormundung von Minderjährigen, es mögen nun dieselben auf der ersten oder zweiten Altersstufe stehen, (sie mögen *pupilli* sein, welche Vormünder haben, oder *adulti minores*, welche Curatoren bekommen) oder von andern Personen, welchen das Gesetz einen Curator zu stellen befiehlt, soll, wenn das Vermögen der Minderjährigen nicht über 500 Ducaten beträgt, nicht erst auf die Wahl von Seiten der Statthalter in den Provinzen, welche vielleicht in den Städten, wo die Bevormundung geschehen soll, nicht einmal zugegen sind, gewartet, noch auch ein grosser Kostenaufwand dadurch verursacht werden, sondern die Wahlen der Vormünder oder Curatoren sollen entweder von dem Defensor der Stadt, oder der Ortsobrigkeit, oder in der Stadt Alexandrien von dem *Juridicus*, in Vereinigung mit dem andächtigen Bischof oder auch andern öffentlichen Beamten, wenn dergleichen an dem (betreffenden) Orte vorzufinden sind, geschehen, und nach Maassgabe des (dem Minderjährigen zustehenden) Vermögens und nach dem Ermessen der genannten Personen ein Bürge gestellt, auch alles Andere, was rücksichtlich der von Vormündern und Curatoren zu leistenden Sicherstellung des Mündelvermögens hergebracht ist, berücksichtigt werden, indem durch gegenwärtige Constitution blos die Personen verändert worden sind, welche zu Gunsten der Minderjährigen die (oben beschriebenen) Handlungen vornehmen sollen; auch müssen diese Handlungen gegen Entrichtung von höchstens zwei Ducaten geschehen, wegen welcher Bestimmung gegenwärtiges Gesetz besonders erlassen worden ist und wer sich unterfangen sollte, mehr zu nehmen, oder in Hoffnung, sich noch einen grössern Vortheil zu verschaffen, die Bestellung eines Vormundes oder Curators verzögert hat, soll zur Strafe nicht nur das Dreifache dessen, was er empfangen, erstatten, sondern auch sein Amt und seine Anstellung verlieren. Ist nun aber die Wahl der Vormünder oder Curatoren geschehen, so sollen die (darüber aufgenommenen) Protocolle, ebenfalls in Gegenwart des andächtigen Bischofs in den Archiven der hochheiligen Kirchen niedergelegt werden, damit das Geschehene der Zukunft aufbehalten bleibe und die dadurch bezweckte Sicherheit nicht durch zufällige Umstände vereitelt werden könne. Die Bestellung von Vormündern und Curatoren in dieser Hauptstadt aber soll, wie Wir schon verordnet haben, blos vor dem hohen Prätor geschehen. Geg. zu Constantinopel, am 28. Jul. 531, nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

31. *Derselbe Kaiser an den Joannes, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass, wenn vielleicht der, welcher fremde,

oder solche Sachen besitzt, auf welche ein Gläubiger Anspruch hat, abwesend ist und der Eigenthümer der Sache, oder der Gläubiger sein Recht (daran) geltend machen will, ohne jedoch, wegen Abwesenheit, Unmündigkeit oder Wahnsinn des Besitzers, welcher keinen Vormund oder Curator hat, oder weil der Inhaber ein hohes Amt bekleidet, sich selbst wieder in den Besitz der Sache setzen zu können, demselben gestattet sein soll, sich an den Statthalter der Provinz zu wenden, diesem seine Klagschrift zu übergeben und seine Beschwerde mitzutheilen und (auf diese Weise) noch zu rechter Zeit die Verjährung zu unterbrechen. Sollte es ihm aber nicht möglich sein, zu dem Statthalter zu gelangen, so mag er sich wenigstens zum Ortsbischof begeben und demselben seine Absicht, sobald als möglich, schriftlich mittheilen. Geg. zu Constantinopel, am 1. Oct. 531, nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

32. *Derselbe Kaiser.*

Wenn der Eigenthümer (eines Erbzinsgutes) die Annahme des Erbzinses verweigert, so steht es dem Erbzinsmanne frei, den Erbzins zu versiegeln und diesen Umstand mit Ablauf von drei Jahren und zwar in Constantinopel vor den Befehlshabern oder *Praefectis Praetorio*, oder vor den Stadtpraefecten oder vor der competenten Obrigkeit des Verweigernden, oder, wenn der Eigenthümer selbst in einem hohen Amte steht, vor dem Patriarchen, in den Provinzen aber vor dem Statthalter, oder, wenn ein solcher nicht zugegen ist, vor dem Defensor oder Bischof desjenigen Ortes, in welchem der Verweigernde sich aufhält, vor Zeugen zu erklären und sich auch von einer dieser Behörden ein Zeugniss darüber ausstellen zu lassen; wenn aber der Eigenthümer auch dann den Erbzins nicht annehmen will, so wird der letztere (an den Erbzinsmann zurück) gezahlt, welchem nun der Erbzins auch für die folgende Zeit und zwar so lange zu Gute kommt, bis der Eigenthümer denselben in einer von Zeugen unterschriebenen Urkunde verlangt; nur von dieser Zeit an, nicht aber für die vergangene, hat der Eigenthümer Anspruch darauf und nun erst wird derselbe, nach Ablauf dreier Jahre, von Ausstellung jener Urkunde an gerechnet, den säumigen Erbzinsmann aus dem Besitze des Gutes setzen können.

33. *Derselbe Kaiser an die Bischöfe aller Orten.*

Wir haben eine kaiserliche Constitution erlassen, in welcher Wir es theils Jedermann verbieten, eine Frauensperson, sie sei eine Sclavin oder eine Freie, wider ihren Willen auf das Theater oder auf die Schaubühne zu bringen, theils aber auch den Bürgen eines Frauenzimmers, welches wieder von

der Bühne abgehen will, untersagen, sie davon zurückzuhalten, um etwa hierdurch die von ihnen versprochene Summe Geldes wieder zu erlangen. Sollte aber dennoch etwas der Art geschehen sein, so verordnen Wir, dass die hohen Statthalter in den Provinzen und die andächtigen Ortsbischöfe dieses verhindern sollen und gestatten den andächtigen Bischöfen, in Vereinigung mit dem hohen Statthalter der Provinz, diejenigen, welche jene (Frauenzimmer auf die Bühne zu gehen) gezwungen oder von dem Rücktritte von der Bühne abgehalten haben, auch wider ihren Willen vor sich zu laden, und (befehlen) dass die Güter derselben confiscirt und sie selbst des Landes verwiesen werden sollen. Wenn es aber der Gewalthaber in der Provinz selbst ist, welcher jene (Frauenzimmer auf die Bühne zu gehen) gezwungen, oder von jenem Schritte der Bekehrung und des Rücktrittes abgehalten hat, so geben Wir die Erlaubniss, dass die Frauensperson, welche dergleichen erduldet, oder auch der Bürge derselben, sich gleich an die andächtigen Bischöfe wenden, diese aber ohne Rücksicht auf die Obrigkeit der ersteren, denselben entgegentreten und nichts Gesetzwidriges geschehen lassen mögen, oder, wenn sie sich nicht getrauen, dies auszuführen, es Unserer Hoheit anzeigen sollen, damit Wir die angemessene Strafe erkennen, die Bürgschaften zugleich aufheben und die Bürgen selbst schadlos halten können; auch gestatten Wir solchen Frauenzimmern, sie mögen nun freigeborne oder freigelassne sein, (nach ihrem Abgang von der Bühne) eine gültige Ehe einzugehen, wenn auch die, mit welchen sie sich verheirathen, vielleicht mit den höchsten Würden bekleidet wären, ohne dass sie noch besonderer kaiserlicher Rescripte bedürfen, sondern sie können nach aufgesetzten Ehestiftungen die Ehe beliebig vollziehen, und dasselbe soll auch von den Töchtern der Schauspielerinnen gelten. §. 1. Aber diese gesetzliche Bestimmung, die auch an die weltlichen Obrigkeiten ergangen ist, haben Wir in das 5te Buch derjenigen Gesetzsammlung aufgenommen, welche Unsere hohen Namen trägt. Denn da es nöthig war, durch gegenwärtiges Gesetz Euch, aller Orten angestellten, andächtigen Bischöfen, dies kund zu thun, so haben Wir Alles, was für diesen Zweck gehört, in einem ausführlichen Gesetze zusammengefasst und diese kaiserliche Constitution an Euch erlassen, damit Ihr, eingedenk der geistlichen Würde und Haltung, den obigen Bestimmungen nachkommt und im Unterlassungsfalle die Strafe Gottes und den Zorn des Kaisers zu fürchten habt. Geg. zu Constantinopel, am 1. Nov. 534, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Justinian und dem des Paulinus.

Derselbe Kaiser an den E p i p h a n i u s, *hochwürdigen Erzbischof dieser berühmten Stadt und allgemeinen Patriarchen.*

Wir sind fest überzeugt, dass die Unbescholtenheit und Würde der Geistlichen, ihre glühende Andacht zu J e s u s C h r i s t u s, Unserm Herrn und Gott und Erlöser, und ihre fortwährenden Gebete, durch welche es Uns vergönnt ist, die fremden Völker zu unterjochen und Unserer Herrschaft zu unterwerfen, wie es Uns früher noch nicht gelungen war, Heil und Segen über Unser Reich verbreiten und dass, je höher die Würde und Reinheit der Geistlichen steht, desto mehr auch Unser Staat dabei gewinne. Denn wenn diese ein unbescholtenes und von allen Seiten tadelloses Leben führen und die übrigen Staatsbürger dahin belehren, dass sich dieselben nach ihrem Beispiele der Sünde enthalten, so ist es klar, dass dadurch die Herzen Aller gebessert werden und gewiss auch Uns von Unserm höchsten Gott und Erlöser J e s u s C h r i s t u s die erforderliche Milde zu Theil werde. Während Wir nun dies in Erwägung zogen, wurde Uns zu Unserer grössten Verwunderung hinterbracht, dass einige der hochwürdigen Diaconen und Priester und (Wir scheuen Uns um so mehr, es auszusprechen) auch einige Gottgeliebte Bischöfe sich nicht entblöden, unter einander mit Würfeln zu spielen und auf diese Weise an einem unziemlichen und auch den Laien von Uns schon oft verbotenen Spiele Theil zu nehmen; dass wieder andere, statt die Anzeige darüber zu machen, sich entweder selbst unter die Theilnehmer des Spieles mischen, oder doch wenigstens Zuschauer des unanständigen Auftrittes abgeben und mit wahrer Begierde der unglückseligsten aller Unternehmungen zusehen, gotteslästerliche Reden, welche bei solchen Gelegenheiten nicht fehlen können, mit anhören und ihre Hände, Augen und Ohren mit dergleichen verbotenen und gänzlich untersagten Spielen entweihen; dass andere, und nicht etwa heimlicher und verborgener Weise, an den Pferderennen Theil nehmen und über den Ausgang derselben entweder selbst oder, weil sie dergleichen Spiele doch nicht für schicklich halten, durch Beauftragte, Wetten anstellen, oder den Darstellungen der Mimen und Schauspieler oder auch den Kämpfen mit wilden Thieren beiwohnen und nicht darauf denken, wie sie Diejenigen, welche nur erst vor Kurzem in die christliche Kirche aufgenommen worden sind, ermahnen sollen, dass sie dem Dienste der heidnischen Götter und dessen Gebräuchen entsagen möchten, wovon doch solche Spiele keinen geringen Theil ausmachen. §. 2. Zwar haben Wir diese Verbote schon öfters eingeschärft, aber da Uns die erwähnte Anzeige gemacht wurde, so haben Wir Uns in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, theils wegen Unsrer Religionsliebe, theils zum

Heile der Geistlichkeit und des ganzen Staates gegenwärtiges Gesetz zu erlassen. §. 3. Wir befehlen also, dass weder ein Diaconus, noch ein Priester, viel weniger aber ein Bischof (von welchem [letztern] es ganz unglaublich sein würde, da bei seiner Ordination zu Christo, unserm Gott und Herrn, Gebete aufsteigen und der heilige Geist in Demuth angefleht wird, auch des Bischofs Haupt und Hände, um alle äussere Sinnestheile zu reinigen, mit den heiligsten unserer Mysterien geweihet werden und er selbst zum Dienste Gottes ausschliesslich bestimmt wird), dass, sagen Wir, keine dieser Personen nach Erscheinung des gegenwärtigen kaiserlichen Gesetzes, sich auf irgend eine Weise unterfangen soll, mit Würfeln zu spielen, das Spiel selbst sei von welcher Art es wolle, oder dem Spiele beizuwohnen und sich unter die Theilnehmer zu mischen, oder mit denselben umzugehen und in ihrer Gesellschaft zu erscheinen, oder zugleich mit ihnen Geschäfte abzuschliessen oder ihnen Zeugnisse auszustellen, oder (endlich) auch den oben erwähnten Volksspielen beizuwohnen oder irgend etwas von Dem, was in gegenwärtigem Gesetze untersagt wird, vorzunehmen, sondern (begehren,) dass sie sich für die Zukunft der Theilnahme an jeder solchen Handlung gänzlich enthalten. Das, was bereits geschehen ist, obwohl es wegen der damit verbundenen Unziemlichkeit ebenfalls untersucht werden musste, wollen Wir aus Schonung nicht weiter berücksichtigen, schärfen aber die Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes für alle künftige Zeiten ein. Denn Denjenigen, welche so schändliche und verbotene Handlungen nicht unterlassen, sondern damit fortgefahren haben, ziemt es allerdings, ihre Zeit mit Fasten und Enthaltsamkeit, mit frommen Betrachtungen, heiligen Religionsübungen und mit Gebeten für das Heil aller Menschen zuzubringen. Dasselbe verordnen Wir auch in Bezug auf die übrigen Geistlichen, nämlich die Subdiaconen und Lectoren, wenn sie bei Gottes Tische oder überhaupt als Diener und Gehülfen bei den hochheiligen Kirchen angestellt sind, indem die erstern aus der heiligen Schrift vorlesen, die letztern aber Hymnen und Oden singen. §. 4. Wenn aber dennoch Jemand etwas der Art begangen haben sollte, und deshalb entweder in dieser berühmten Stadt bei Deiner Heiligkeit, oder, in den Provinzen, bei den Gottgeliebten Erzbischöfen oder übrigen Bischöfen, welche von Deiner Heiligkeit angestellt worden und derselben unterworfen sind, angezeigt würde, und eine solche Anklage entweder einen Diaconus oder Priester oder etwa gar einen der Gottgeliebten Bischöfe beträfe, so sollen in dieser Stadt Deine Heiligkeit, in den Provinzen aber die Dir untergebenen Gottgeliebten Erzbischöfe und die denselben untergeordneten Bischöfe

die Sache nach der Reihenfolge ihrer Aemter untersuchen und ihre Nachforschungen nicht etwa oberflächlich, sondern mit aller Sorgfalt betreiben, glaubwürdige Zeugen abhören und der Wahrheit in alle Wege auf die Spur zu kommen suchen. Aber eben so, wie Wir den Geistlichen etwas der Art untersagen, dulden Wir auch nicht, dass sie von Andern blos verläumdet werden. Sollte sich jedoch nach gepflogener Verhandlung und nach Vorlegung der göttlichen Aussprüche die Anklage als richtig bewähren, und ein Diaconus oder Priester überwiesen werden, dass er ein Spieler sei, oder mit Spielern gemeine Sache mache oder dergleichen nutzlose Dinge treibe und den oben erwähnten Schauspielen beiwohne, oder wenn (was jedoch, wie Wir hoffen, niemals geschehen wird) einer der Gottgeliebten Bischöfe sich unterfangen sollte, an einem solchen Schauspiele Theil zu nehmen, oder sich zu den Spielern zu setzen, mit ihnen zu verkehren, zu verhandeln oder zu wetten, so soll demselben alsbald, wenn er einer von den oben erwähnten Geistlichen ist, von Deiner Heiligkeit, oder von dem Erzbischof, oder dem Gottgeliebten Bischof, unter welchem er sein Amt bekleidet, die Verwaltung des Amtes untersagt, ihm auch eine Kirchenstrafe auferlegt und eine Zeit anberaumt werden, innerhalb welcher er durch Fasten und Büssungen den grossen Gott wegen seines Fehltrittes versöhnen könne; und wenn Der, welcher eine solche Strafe erlitten, die bestimmte Zeit mit Thränen, Bussen, Fasten und Gebeten zugebracht hat, allein nunmehr um Vergebung seiner Sünde bittet, so soll sein Vorgesetzter, nach reiflicher und sorgfältiger Untersuchung jener Umstände, ein allgemeines Gebet für ihn veranstalten und ihm nachdrücklich vorstellen, dass er sich für die Zukunft solcher Entwürdigung des geistlichen Standes gänzlich zu enthalten habe, ihn jedoch, wenn er ihn hinlänglich bestraft glaubt, wieder in sein geistliches Amt einsetzen. Wenn aber der Geistliche, auch nachdem ihm die Verwaltung seines Amtes untersagt worden, keiner wahren Busse sich unterworfen, sondern die Züchtigung verachtet und sich offenbar den Lockungen des bösen Feindes hingegeben hat, so soll der Bischof, dem er untergeben ist, seinen Namen aus den heiligen Registern streichen, ihn seines Amtes gänzlich entsetzen, er selbst aber fernerhin durchaus keinen Anspruch mehr auf irgend eine geistliche Würde haben, und wenn er Vermögen besitzt, so soll er bei der Curie derjenigen Stadt, in welcher er zuerst als Geistlicher eingesetzt wurde, oder, wenn in dieser Stadt keine Curie vorhanden wäre, bei einer andern in der Provinz, welche eines solchen Beamten am meisten bedarf, angestellt werden und derselben für die Zukunft durch sein Vermögen Nutzen bringen. Wenn

er aber kein Vermögen besitzt, so soll er nun, statt dass er früher eine heilige Person war und weil er den Dienst Gottes verlassen, ein Unterbeamter in der Provinz werden und diesen niedern Stand mit der früheren Würde vertauschen. §. 5. Wir befehlen nun, dass Deine Heiligkeit dies Alles in dieser berühmten Stadt gehörig beobachte und dass dasselbe von Seiten der Vertreter und Vorsteher der einzelnen Kirchen geschehe, welchen die Sorge obliegen wird, die Untersuchungen anzustellen, die Anzeigen zu machen und den Ueberwiesenen den ihnen von der Kirche bisher gereichten Unterhalt zu entziehen. In den Provinzen aber müssen diese Befehle sowohl von den Dir untergebenen Gottgeliebten Erzbischöfen, als auch von den andächtigen Bischöfen, welche wieder diesen untergeordnet sind, von den Vertretern und Vorstehern der Kirche, so wie auch von den ruhmwürdigen *Praefectis praetorio* vollzogen werden, welche sich sämmtlich dem erlassenen Gesetze gemäss zu bezeigen und ihre hohe und heilige Würde durch untadelhaften und unbescholtenen Lebenswandel in alle Wege zu bewahren haben. Und dies gilt nicht nur für die Präfecten des Orientes und die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Völker, sondern auch für Illyrien und den ausgezeichneten Bezirk von Afrika und die denselben untergebenen Beamten, gleicherweise auch für die hohen Statthalter in den Provinzen und für die Defensoren der Städte. Diejenigen nun, welche die höchsten Aemter bekleiden, haben, wenn sie Unsern Befehlen nicht nachkommen, Unsere Ungnade zu erwarten, ihre Unterbeamten aber müssen im gleichen Falle 10 Pfund Goldes zur Strafe entrichten; die Statthalter in den Provinzen, sowohl höhere, als niedere und die ihnen untergebenen Beamten, überdem auch die Defensoren der Städte, sollen zur Strafe 5 Pfund Goldes bezahlen, wenn sie dergleichen in Erfahrung gebracht und es den höhern Geistlichen, nämlich den Gottgeliebten Bischöfen, oder den heiligen Erzbischöfen oder den hochwürdigen Patriarchen rücksichtlich des Bezirkes, welchem ein jeder von ihnen vorsteht, nicht angezeigt haben, (damit auch diese, wenn so etwas zu ihrer Kenntniss gelangt ist, nach Maassgabe der obigen Bestimmung diesem Allen entgegenzuwirken und es zu verhindern suchen,) und wenn sie nicht dafür sorgen, dass Der, welcher sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat und von dem Bischof abgesetzt worden ist, einer städtischen Curie oder einem Amte in der Provinz überwiesen werde. Und sollte gegen dieses Gesetz in Unserer Hauptstadt verstossen werden, so hat der ruhmwürdige Präfect derselben zugleich mit den ihm untergebenen Beamten für die Ausführung obiger Befehle zu sorgen, im Unterlassungsfalle aber er

selbst Unsere Ungnade zu erwarten, seine Beamten hingegen müssen eine Geldstrafe von 10 Pfunden Goldes bezahlen. §. 6. Dies Alles haben Wir aber zum Zwecke der Gesetzgebung zusammengefasst. Und Wir konnten dies um so zuverlässiger thun, da Wir das Gesetz zur Ehre Gottes und zu Erhaltung der geistlichen Würde erlassen haben. Wenn aber die Geistlichen dennoch gegen Unsere Anordnungen verstossen oder die geschehenen Uebertretungen verhehlen und ungerügt lassen, weil sie vielleicht in einem übel angebrachten Gefühle des Mitleides befangen waren, so sollen sie, ausser den himmlischen Strafen, auch noch dem Urtheilsspruche des geistlichen Gerichtes unterworfen sein, welches dergleichen Heimlichkeiten zu rügen und zu bestrafen wissen wird. Sollte aber eine der weltlichen Obrigkeiten, sie sei nun eine höhere oder niedere, oder einer der Unterbeamten oder Defensoren, wenn sie so etwas erfahren, es nicht anzeigen oder, wenn die Strafe möglich war, ungerügt lassen oder sollten sie gar bestochen worden sein, so mögen sie wissen, dass sie ausser den von Uns angedrohten Strafen auch noch den Zorn Unsers höchsten Gottes empfinden und sich allen den üblen Folgen aussetzen werden, welche die heilige Schrift androht. §. 7. Wie Wir aber dies Alles blos zur Ehre Gottes angeordnet haben, so fügen Wir auch noch hinzu, dass die Untersuchungen in Bezug auf solche Angelegenheiten mit der grössten Genauigkeit geführt werden sollen und dass nicht etwa ein Verläumder aufstehen dürfe, welcher in solchen Dingen gegen irgend Jemand falsche Anklage erhebt oder falsches Zeugniss giebt. Denn eben so, wie Wir den Geistlichen, die sich so etwas zu Schulden gebracht, die erwähnten Strafen androhen, wollen Wir auch, dass Die, welche sie zu verläumden gesucht, sowohl mit den himmlischen, als mit den in Unsern Gesetzen angeordneten Strafen heimgesucht werden, wenn sie eine erhobene Anklage oder Anzeige nicht durchführen wollen oder können. Geg. zu Constantinopel, am 4. Nov. 534, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Justinian und dem des Paulinus.

Fünfter Titel.

De Haereticis et Manichaeis et Samaritis.

(*Von den Ketzern, Manichäern* [16] *und Samaritern* [17].)

1. *Der Kaiser Constantin an den Dracilianus.*

Die Privilegien, welche in Ansehung der Religion ertheilt

16) Manichäer waren eine ausgezeichnete Gattung von Ketzern, welche die menschliche Natur in Christo läugnete und zwei göttliche Wesen, ein gutes und ein böses, annahm.

17) Samariter waren eine Secte, die aus dem Juden- und

worden sind, können nur den Anhängern des katholischen Glaubens zu Statten kommen. Wir befehlen daher, dass die Ketzer nicht nur dieser Privilegien nicht theilhaftig werden, sondern auch noch zu verschiedenen Leistungen verbunden und gehalten sein sollen. Geg. zu Generastum, am 1. Sept. 326, unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantin und dem des Caes. Constantius.

Auth. de Privileg. dot. haer. mul. §. Quia enim dedimus. (*Nov. CXIX. c.* 1.)

„Gleicherweise darf auch das der Mitgift ertheilte Privi„legium, Kraft dessen die Ehefrau den ältern Gläubigern (des „Ehemannes) vorgezogen wird, so wie auch das Recht der „stillschweigenden Hypothek und alle andere den Ehefrauen „ertheilten, gesetzlichen Befugnisse keineswegs von Denen in „Anspruch genommen werden, welche sich nicht in der Ge„meinschaft der katholischen Kirche befinden.“

2. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an den Hesperius, Praef. Praet.*

Alle Ketzereien, welche durch göttliche und kaiserliche Gesetze verboten sind, sollen für immer unterbleiben. Niemand soll es künftig versuchen, unchristliche Glaubenssätze, die er sich erdacht, zu lehren oder dergleichen zu lernen, und die Vorsteher solcher Personen sollen sich nicht unterfangen, einen Glauben zu verbreiten, den sie selbst nicht haben, und Geistliche zu wählen, da sie selbst keine sind. Auch soll eine solche Frechheit nicht noch durch das unthätige Zuschauen und durch die Nachlässigkeit der Richter und aller Derer, welchen durch die Constitutionen Unserer Vorgänger die Aufsicht über diesen Gegenstand übertragen worden ist, genährt und begünstigt werden. §. 1. Aber unter dem Namen der Ketzer begreifen Wir, und den gegen sie erlassenen Gesetzen unterwerfen Wir schon Diejenigen, welche erweislich auch nur in einem Nebenpunkte von dem Ausspruche der katholischen Religion und dem von ihr vorgezeichneten Wege abweichen. Geg. zu Mayland, am 3. Aug. 379, unter dem Consulate des Ausonius und Olybrius.

3. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Clearchus, Stadtpräfecten.*

Sämmtlichen Ketzern thun Wir zu wissen, dass sie auf

Heidenthume ihren Cultus entlehnt hatte, Götzen anbetete, blos die Mosaischen Bücher anerkannte, die spätern Propheten verwarf und die Auferstehung des Fleisches läugnete.

keine Weise in dem Besitze der von ihnen in Beschlag genommenen Orte bleiben können, es mögen nun dieselben unter den Namen der Kirchen oder Capellen (*diaconica*, *decanica*) oder in Privatgebäuden vorkommen, welche zu unerlaubten Versammlungen gebraucht werden; diese letztern sollen dann vielmehr der katholischen Kirche zufallen. §. 1. Hiernächst verbieten Wir es allen Ketzern, sich bei Tage oder des Nachts zur Feier von Litaneien in unerlaubten Zusammenkünften zu vereinigen, und sollte dies dennoch in öffentlichen oder Privatgebäuden gestattet worden sein, so soll Dein hohes Gericht mit Erlegung von 100, das des Statthalters aber mit Entrichtung von 50 Pfunden Goldes bestraft werden. Geg. zu Constantinopel, am 3. März 396, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

4. *Dieselben und der Kaiser Theodosius an den Senator, Praef. Praet.*

Die Manichäer oder Donatisten verfolgen Wir mit der gerechtesten Strenge. Diese Art Menschen soll weder durch Herkommen, noch Gesetz mit den Uebrigen etwas gemein haben. §. 1. Und zuvörderst befehlen Wir, dass das von ihnen begangene Verbrechen als ein öffentliches betrachtet werde, weil die Verletzung der göttlichen Religion Allen (ihren Bekennern) zu nahe tritt. §. 2. Dieselben (die Manichäer und Donatisten) bestrafen Wir auch mit Confiscation ihrer Güter. Auch sollen sie von allem Erwerb und aller Erbfolge, sie mögen fliessen, aus welcher Quelle sie wollen, ausgeschlossen sein. §. 3. Ueberdem gestatten Wir auch keinem derselben, der jenes Verbrechens überwiesen ist, das Befugniss zu schenken, zu kaufen, zu verkaufen oder irgend ein anderes Rechtsgeschäft abzuschliessen. §. 4. Auch auf den Fall ihres Todes dehnen Wir diese Strafe aus. Denn wenn es bei Majestätsverbrechen erlaubt ist, noch den Todten zu bestrafen, so wird auch bei einem solchen Verbrechen dieser Fall eintreten können. §. 5. Deshalb soll der letzte Wille einer solchen Person, welche als Manichäer überwiesen ist, ungültig sein, er möge durch Testament, Codicill, in Briefform oder auf andere Weise ausgesprochen sein. §. 6. Aber auch die Kinder sollen ihnen nicht anders im Erbe folgen, als wenn sie sich von der Ruchlosigkeit ihrer Väter lossagen; denn Denjenigen, welche ihr Verbrechen bereuen, sagen Wir Vergebung zu. §. 7. Auch auf Diejenigen soll der Zorn Unserer Hoheit gerichtet sein, welche solche Verbrecher in ihr Haus aufnehmen und denselben mit ihrer gesetzwidrigen Hülfe zur Seite stehen. §. 8. Endlich sollen auch die Sclaven von der Gewalt ihres Herrn befreit sein, wenn sie denselben als einen Ketzer ver-

lassen und zu der rechtgläubigen Kirche, der sie getreuer dienen können, übergehen. Geg. zu Rom, am 22. Febr. 407, unter dem 7ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Kaisers Theodosius.

Neues Gesetz des Kaisers Friedrich (II.) *de Statut. et consuet. §. Si vero dominus.*

„Wenn ein weltlicher Eigenthümer von der Kirche auf„gefordert und ermahnt worden ist, sein Gebiet von ketzeri„scher Ruchlosigkeit zu reinigen und dies dennoch unterlas„sen hat, so soll, wenn seit der an ihn ergangenen Aufforde„rung ein Jahr verflossen ist, sein Gebiet der Verfügung der „Rechtgläubigen anheimfallen, welche es auch, nach Vertrei„bung der Ketzer, ohne irgend eine Störung besitzen und in „Reinheit des Glaubens erhalten mögen, jedoch unbeschadet „der Rechte des Lehnsherrn, insofern dieser der Ausführung „jenes Befehles kein Hinderniss und keine Schwierigkeit in „den Weg legt. Jedoch ist dieses Gesetz auch für diejenigen „gültig, welche keine Lehnsherren haben.“

Neues Gesetz des Kaisers Friedrich (II.) *de Statut. et consuet. §. Credentes.*

„Ueberdem befehlen Wir auch nachdrücklich, dass die „Anhänger der Ketzer und Die, welche sie bei sich aufneh„men, ihnen Schutz verleihen und Vorschub thun, dem Ge„setze verfallen sein sollen und dass Derjenige von ihnen, „welcher mit dem Kirchenbanne belegt worden war und in„nerhalb eines Jahres nicht reuig zurückgekehrt ist, von die„ser Zeit an ehrlos werden, von öffentlichen Aemtern und „Functionen, so wie von dem Befugnisse, Andern dergleichen „zu verleihen, ausgeschlossen sein, auch nicht die Fähigkeit „haben soll, ein Zeugniss abzugeben. So soll er auch des „Rechtes, einen letzten Willen zu errichten, verlustig gehen „und eben so wenig eine (ihm zugefallene) Erbschaft antre„ten können. Niemanden darf er aus irgend einem Rechtsge„schäfte belangen, auf die von Andern gegen ihn gerichteten „Klagen muss er sich aber einlassen. Wenn er vielleicht ein „richterliches Amt bekleidet, so soll sein Urtheilsspruch un„gültig sein und keine Angelegenheit irgend einer Art vor „ihm verhandelt werden; wenn er aber Sachwalter ist, so „soll er vor keinem Gerichte einen Clienten vertheidigen dür„fen und, wenn er Notarius ist, sollen die von ihm abgefass„ten Urkunden nicht die geringste Wirkung haben.“

5. *Die Kaiser* Theodosius *und* Valentinianus *an den* Florentius, *Praef. Praet.*

Die Arianer, Macedonianer, *Pneumatomachi*, Apollina-

risten, Novatianer oder Sabbatianer, Eunomianer, *Tetraditae* oder *Tessarescaedecaditae*, die Valentinianer, Papianisten, Montanisten oder Priscillianisten, oder die *Phyrges*, oder die *Pepuzitae*, die Marcionisten, die Borboriten, Messalianer, Eucheten oder Enthusiasten, die Donatisten, Audianer, *Hydroparastatae*, Ascodrogiten, Batrachiten, Hermogenianer, Photinianer, Paulianer, Marcellianer, Ophiten, Encratisten, Carpocratiten, *Saccophori* und die bis zur untersten Tiefe des Verbrechens gesunkenen Manichäer sollen sich niemals in irgend einem Theile des Römischen Gebietes betreten lassen, noch weniger die Befugniss haben, sich daselbst aufzuhalten; auch sollen die Manichäer aus den Städten vertrieben und mit Todesstrafe belegt werden, denn ihnen ist durchaus kein Ort zu gestatten, an welchem sie sogar die Elemente (durch Zauberkünste) in Aufruhr setzen könnten. Auch sollen die sämmtlichen gegen sie und die übrigen von Unserm Glauben abgefallenen Ketzer sowohl in ältern, als neueren Zeiten erlassenen Gesetze für immer in voller Kraft bestehen, sie mögen nun die den unerlaubten Zusammenkünften der Ketzer (welche diese frech genug für Kirchen ausgeben wollen) verliehenen Schenkungen, oder die (denselben) auf irgend eine Weise durch letzte Willen hinterlassenen Gegenstände, oder die Privatwohnungen, in welchen die Ketzer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubniss der Eigenthümer ihre Zusammenkünfte halten, betreffen; und durch welche (Gesetze) Wir jene Wohnungen der hochwürdigen, katholischen Kirche zusprechen und nach deren Vorschrift der Stellvertreter, welcher ohne Wissen des Eigenthümers eine solche Erlaubniss gegeben, wenn er ein Freier ist, zur Strafe 10 Pfund Goldes bezahlen und verbannt werden, wenn er aber ein Sclave ist, nach körperlicher Züchtigung in die Bergwerke abgeführt werden soll, so wie auch die Curien, Defensoren und Richter bei einer geordneten Strafe von 20 Pfunden Goldes mit Hülfe aller weltlichen und geistlichen Zwangsmittel dafür zu sorgen haben, dass jene Ketzer weder an einem öffentlichen Orte zusammenkommen, noch sich sogenannte Kirchen erbauen, noch auch irgend etwas zu Hinterziehung der Gesetze vornehmen mögen. Auch alles Das, was über den Kriegerstand, über verschiedene Strafen und sonst über die Ketzer allgemein verordnet worden ist, soll dergestalt bei Kräften bleiben, dass auch kein besonderes Rescript, welches diesen Gesetzen zuwiderläuft, eine gültige Wirkung äussert. Geg. zu Constantinopel, am 30. Mai 428, unter dem Consulate des Felix und Taurus.

6. Dieselben Kaiser an den Leontius, Stadtpräfecten.

Da Nestorius, der Urheber des empörendsten Aberglaubens, verdammt worden ist, so müssen auch seine Anhänger mit dem Merkmale des gleichen Namens bezeichnet werden und dürfen den Namen der Christen keineswegs entweihen; gleichwie also die Arianer von dem Arius, nach einem Gesetze Constantins, seligen Andenkens, die Porphyrianer wegen ihrer Gleichheit im Unglauben von dem Porphyrius ihren Namen tragen, so sollen auch die Anhänger der ruchlosen Lehre des Nestorius überall Nestorianer heissen, damit sie auch den Namen dessen, welchem sie in Gottlosigkeit gefolgt sind, mit vollem Rechte tragen mögen. §. 1. Auch soll sich Niemand unterfangen, die glaubenswidrigen Bücher des schändlichen und gotteslängnerischen Nestorius, welche gegen die ehrwürdige Gemeinde der Rechtgläubigen und gegen die Schlüsse der hochheiligen Ephesinischen Kirchenversammlung geschrieben sind, zu besitzen, zu lesen oder abzuschreiben; vielmehr befehlen Wir, dass dieselben sorgfältig aufgesucht und öffentlich verbrannt werden sollen, so dass bei Religionsgesprächen Niemand des oben genannten Namens Erwähnung thue oder dazu Veranlassung gebe, über einige dieser Bücher in seinem Hause in der Stadt, oder auf dem Lande, oder in der Vorstadt öffentlich oder heimlich Gespräche oder Zusammenkünfte zu halten. Alle solche Versammlungen verbieten Wir schlechterdings und thun allen Uebertretern dieses Gesetzes zu wissen, dass sie mit Confiscation ihrer Güter bestraft werden. Geg. zu Constantinopel, am 30. Jul. 435, unter dem 15ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 4ten des Kaisers Valentinianus.

7. Dieselben Kaiser an den Florentius, Praef. Praet.

Die Curialen in den einzelnen Städten, welche zu irgend einer ketzerischen Secte gehören, sollen die beschwerlichen Aemter, welche sie in Bezug auf den Kriegsstand, oder sonst bekleiden, es mögen nun dieselben mit Geldausgaben, oder mit blos persönlichen Diensten verbunden sein, unweigerlich beibehalten, damit es nicht scheine, als ob Wir den verachtungswerthen Männern, welche Wir Kraft gegenwärtigen Gesetzes verurtheilen wollen, irgend eine Begünstigung hätten angedeihen lassen. Geg. am 31. Jan. 439, unter dem 16ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

8. Die Kaiser Valentinianus und Martianus an den Palladius, Praef. Praet.

Alle Diejenigen, welche in dieser heiligen Stadt, oder in

der Stadt Alexandrien, oder in der ganzen Aegyptischen Diöces, oder auch in den verschiedenen andern Provinzen dem ruchlosen Unglauben des Eutyches folgen, und sich alsó nicht zu dem bekennen, was die 318 heiligen Väter, welche in der Stadt Nicäa den katholischen Glauben begründeten, Uns überliefert haben, was 150 andere ehrwürdige Bischöfe, die sich später in der berühmten Stadt Constantinopel versammelten und mit den Alexandrinischen Bischöfen Athanasius, Theophilus und Cyrillus, heiligen Andenkens, gleicher Meinung waren, und welchen auch die Kirchenversammlung zu Ephesus, in der Cyrillus, seligen Andenkens, den Vorsitz führte, und wo der Irrwahn des Nestorius verbannt wurde, in allen Stücken gefolgt ist, und welchen sich auch neuerdings die hochwürdige Kirchenversammlung zu Chalcedon angeschlossen hat, die mit den frühern Concilien durchgängig übereinstimmt und das hochheilige Symbol weder durch Abkürzungen, noch durch Zusätze verändert, sondern die verderblichen Lehren des Eutyches verdammt, — (alle diese Anhänger des Eutyches) mögen wissen, dass sie Apollinaristische Ketzer sind; denn die verbrecherische Lehre des Apollinaris haben Eutyches und Dioscorus mit ketzerischem Sinne angenommen. §. 1. Diejenigen also, welche dem Unglauben des Apollinaris und Eutyches zugethan sind, sollen erfahren, dass sie mit den Strafen, welche sowohl durch die Constitutionen der hochseligen, frühern Kaiser gegen die Apollinaristen, als auch durch die von Unserer Hoheit späterhin, oder auch durch gegenwärtiges Gesetz gegen die Eutychianisten erlassenen Verordnungen bestimmt worden sind, heimgesucht werden. §. 2. Wir befehlen daher, dass die Apollinaristen, nämlich die Eutychianisten, welche, obwohl dem Namen nach verschieden, dennoch in dem schändlichen Verbrechen der Ketzerei übereinstimmen, sie mögen sich nun in dieser berühmten Stadt, oder in den verschiedenen Provinzen, oder in der Stadt Alexandrien, oder in der Aegyptischen Diöces aufhalten, und welche nicht glauben, was die ehrwürdigen Väter geglaubt haben, und welche auch den Aussprüchen des hochwürdigen Bischofs der Stadt Alexandrien, Procerius, welcher am wahren, katholischen Glauben hält, kein Gehör gegeben, — (dass diese Ketzer) weder Bischöfe, noch Priester, noch andere Geistliche für sich wählen oder anstellen sollen und, dass sowohl diesen Eutychianisten und Apollinaristen, wenn sie sich unterfangen hätten, irgend Jemandem den Namen eines Bischofs, Priesters, oder andern Geistlichen beizulegen, als auch Denen, welche einen solchen Titel wirklich angenommen und geführt hätten, die Strafe der Verbannung nebst dem Verluste ihres Vermögens

bevorsteht. §. 3. Hiernächst dürfen sich die Apollinaristen und Eutychianisten keine Kirchen oder Klöster bauen, weder bei Tage, noch des Nachts ihre unerlaubten Zusammenkünfte oder Conventikel halten, noch auch in irgend einem Privathause, oder auf einem Privatgebiete, oder in einem Kloster oder an irgend einem andern Orte sich versammeln, um den verderblichen Lehren ihrer Secte nachzuhängen. Hätten sie es dennoch gethan, und es ist erweislich mit Willen des Eigenthümers geschehen, so soll das Haus oder die Besitzung, oder das Kloster, in welchem sie zusammengekommen sind, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung und Bestätigung, der rechtgläubigen Kirche derjenigen Stadt zufallen, auf deren Gebiete es gelegen ist. Wenn sie aber ihre unerlaubten Zusammenkünfte und Conventikel ohne Vorwissen des Eigenthümers, jedoch unter Zulassung seines Stellvertreters, oder Pachters oder dessen, welcher zu Eintreibung des Zinses beauftragt ist, gehalten hätten, so soll der Pachter, Stellvertreter oder Beauftragte und jeder Andere, der sie in das Haus, in die Besitzung oder in das Kloster aufgenommen und ihre unerlaubten Zusammenkünfte und Versammlungen geduldet hat, insofern er von niederem und verachtetem Stande ist, öffentlich, sowohl zu eigner Strafe, als Andern zum Beispiele, am Körper gezüchtigt werden, wenn er aber angesehenern Standes ist, eine Geldstrafe von 10 Pfunden Goldes an Unsern Fiscus einzahlen. §. 4. Ferner soll es keinem Apollinaristen oder Eutychianisten vergönnt sein, auf ein öffentliches Amt Anspruch zu machen, und hätten sie dennoch ein solches empfangen, sollen sie desselben sogleich entsetzt und von der Gemeinschaft der würdigen Staatsbürger und Beamten ausgeschlossen werden; auch dürfen sie sich in keiner Stadt, in keiner andern Ortschaft, oder Gegend, selbst nicht an ihrem Geburtsorte aufhalten und, sind sie in dieser berühmten Stadt geboren, so sollen sie sowohl aus dieser, wo Wir Unser kaiserliches Hoflager halten, als auch aus jeder Hauptstadt in den Provinzen verbannt werden. §. 5. Auch soll kein Apollinarist oder Eutychianist das Befugniss haben, öffentliche oder heimliche Zusammenkünfte und Versammlungen zu veranstalten, in welchen über den ketzerischen Irrwahn gesprochen und die Lehre eines verderblichen Unglaubens festgestellt wird. So darf auch Niemand gegen die hochwürdige Kirchenversammlung zu Chalcedon etwas äussern, schreiben, öffentlich aussprechen oder verbreiten, oder auch die Schriften und Aeusserungen Anderer über diesen Gegenstand bekannt machen. Niemand wage es, solche Schriften zu besitzen und in diesen die Denkmale des schändlichsten Unglaubens bei sich aufzubewahren. Die, welche sich bei solchen Verbrechen betreffen

lassen, sollen mit immerwährender Deportation bestraft werden, Diejenigen aber, welche aus Neugierde solchen Versammlungen, in welchen unselige, ketzerische Ansichten vorgetragen werden, beigewohnt haben, sollen zur Strafe 10 Pfund Goldes bezahlen, die Unserm Fiscus anheimfallen. Ja, mit Todesstrafe sollen Diejenigen belegt werden, welche Verbotenes gelehrt haben. Aber alle solche Schriften und Bücher, welche den Lehrsatz des schändlichen Eutyches und Apollinaris enthalten, sollen verbrannt werden, damit sich die Spuren des verbrecherischen Unglaubens in den Flammen verzehren; denn es ist nothwendig, dass grosse Verbrecher mit eben so grosser Strafe bedrohet werden. Den Statthaltern der Provinzen und deren Unterbeamten, so wie auch den Defensoren der Städte thun Wir aber zu wissen, dass, wenn sie die in Unserm kaiserlichen Gesetze zur Nachachtung erlassenen Verordnungen entweder vernachlässigt oder eine muthwillige Uebertretung derselben zugelassen haben, sie eine Geldstrafe von 10 Pfunden Goldes an Unsern Fiscus einzuzahlen und überdem noch den Verlust ihres Ehrenstandes zu fürchten haben. Geg. zu Constantinopel, am 28. Jul. 452, unter dem Consulate des Asporatius und Herculanus.

9. *Dieselben Kaiser.*

Da Wir es der Menschlichkeit und christlichen Liebe schuldig zu sein glauben, so erlauben Wir, dass die Ketzer auf die gesetzliche (christliche) Art begraben werden. Geg. zu Constantinopel, am 28. Jul. 452, unter dem Consulate des Asporatius und Herculanus.

10. *Der Kaiser Anastasius an den Erythrius, Praef. Praet.*

Wenn rechtgläubige Christen durch wirklichen oder blos vorgespiegelten Verkauf oder durch irgend einen andern Rechtstitel, städtische, oder andere Grundstücke, oder unbewegliche Güter, in deren Besitze sich die rechtgläubigen Kirchen oder Capellen befinden, auf irgend eine Person, welche einer ketzerischen Secte angehört und von dem wahren Glauben abweicht, übertragen wollten, so soll ein solches Unternehmen, die Absicht dazu mag nun unter Lebenden, oder auf den Todesfall [18]) erklärt worden sein, ganz ohne Wirkung bleiben, wenn auch jene Gegenstände von einem rechtgläubigen Verkäufer, der vielleicht nur vorgespiegelt ist, auf irgend eine Weise oder durch irgend einen Rechtstitel übergetragen worden wären, vielmehr

18) *Secreto judicio*, weil letzte Willen nicht eher, als nach dem Tode des Erblassers bekannt zu werden brauchen: *L.* 1. §. 38. *D. Depos. L.* 2. *C. de Alim. pup. praest.*

sollen die darüber abgefassten Urkunden null und nichtig sein und als nicht geschrieben betrachtet werden; denn diese Grundstücke und Besitzungen, welche auf irgend eine Weise an ketzerische Personen verliehen worden sind, werden Unserm Fiscus anheimfallen. Es mögen nun aber die erwähnten Grundstücke in den Händen ihrer rechtgläubigen Eigenthümer und Besitzer verblieben, oder Unserm Fiscus zugefallen sein, so ist es doch nothwendig, dass die auf denselben befindlichen Kirchen und Capellen mit aller Sorgfalt in den frühern, tauglichen Stand gesetzt werden; denn Unsere Hoheit strebt immer mit möglichster Fürsorge nach dem Ziele, dass die Tempel des allmächtigen Gottes, in welchen noch die Vorschriften Unserer Religion in volle Wirkung treten, mit treuer Sorge durch alle wiederkehrende Jahrhunderte erhalten werden. Und es leidet wohl keinen Zweifel, dass solche Besitzungen, auf welchen sich rechtgläubige Kirchen oder Capellen befinden, und wo die reine Lehre gilt, wenn sie in die Hände der Ketzer gerathen, von diesen verlassen und verwüstet, alles Gottesdienstes, aller herkömmlichen heiligen Mysterien und alles Glanzes beraubt werden, dass (fernerhin) das Volk sich nicht mehr in ihnen versammeln, die Geistlichen ihr heiliges Amt nicht mehr darin verwalten können, und dass hierdurch die Kirchen selbst verderben, einstürzen und (endlich) ganz zerstört werden müssen. Auch konnten ja die Ketzer niemals auf ihre Erhaltung denken, da sie ihren Untergang wünschten. Um nun diesem Allen zu begegnen, haben Wir gegenwärtiges Gesetz erlassen. Geg. am 9. Aug. 510, unter dem Consulate des Boëthius und Eutharicus.

11. *Ein Gesetz des Anastasius oder Justinus.*

Wir verordnen, dass Diejenigen, welche dem verderblichen Wahnglauben der Manichäer anhängen, sich an keinem Orte Unseres Reiches aufhalten dürfen, und wenn sie sich dennoch betreten lassen, mit dem Tode bestraft werden sollen.

12. *Griechische Constitution des Kaisers Justinian.*

Die Manichäer sind aus allen Orten zu verbannen und mit dem Tode zu bestrafen. Die übrigen Ketzer aber, (und ein Ketzer ist Der, welcher nicht rechtgläubig ist) und die Heiden, Juden und Samariter, werden von obrigkeitlichen Aemtern und Würden ausgeschlossen, können auch nicht Sachwalter, Defensoren oder Gemeindevorsteher werden, damit sie keine Gelegenheit haben, über Christen, (ja sogar vielleicht) über Bischöfe zu Gericht zu sitzen und sie zu bekränken, noch auch andere Kriegsdienste, als die bei der Stadtwache (*Co-*

hortalini) zu leisten. Denn solche Bewaffnete bleiben in ihren beschwerlichen Posten, können aber zu keinen höheren Stellen gelangen, und werden auch den Rechtgläubigen weder in öffentlichen noch Privatangelegenheiten als Executoren bestellt. Wer es aber versucht hätte, gegen dieses Verbot etwas vorzunehmen, soll, ausserdem, dass er seinen Zweck keineswegeg erreichen wird, 20 Pfund bezahlen, so wie auch Diejenigen, welche sie (die Ketzer) in die öffentlichen Beamtenlisten eintragen, (ebenfalls) 20 Pfund, und die Statthalter (welche sich desselben Vergehens schuldig machen) 50 Pfund entrichten müssen, welches Alles Unserem Privatschatze zufällt. Hiervon sind (jedoch) die Gothen ausgenommen, welche Uns verbündet sind, und welche nach Ermessen kaiserlicher Hoheit auch zu andern Aemtern gelangen können. §. 1. Wenn unter den Eltern die Meinung streitig ist, so soll es nach der Meinung Desjenigen gehen, welcher die Kinder im wahren Glauben zu erziehen wünscht. Ketzerische Eltern, welche keine triftige Beschuldigung gegen ihre rechtgläubigen Kinder vorbringen können, sollen unter Mitwirkung der Statthalter und Bischöfe dazu angehalten werden, nach Verhältniss ihres Vermögens den Kindern Nahrungsmittel und die übrige Nothdurft zu reichen, auch in die Ehen derselben mit Rechtgläubigen einzuwilligen und ihnen eine Mitgift oder die zur Sicherstellung derselben erforderlichen Güter auszusetzen.

13. *Griechische Constitution des Justinus oder Justinianus.*

Die rechtgläubigen Kinder der Ketzer sollen, wenn sie nicht gegen letztere verbrochen haben, das, was ihnen aus deren Erbschaft gesetzlich zusteht, ohne Schmälerung empfangen. Und wenn ein letzter Wille hiermit im Widerspruche steht, so ist derselbe ungültig, jedoch unbeschadet der (darin enthaltenen) Freilassungen, es müssten denn auch diese aus irgend einem gesetzlichen Grunde ungültig sein. Haben sie (die Kinder) aber etwas gegen ihre Eltern verbrochen, so müssen sie angeklagt und bestraft werden. Aber auch in diesem Falle sollen sie im Testamente auf den 4ten Theil der Erbschaft eingesetzt werden. §. 1. Dasselbe gilt auch für die Juden und Samariter.

14. *Griechische Constitution desselben Kaisers.*

Die Ketzer dürfen keine Versammlungen und unerlaubten Zusammenkünfte oder (sogenannte) Synoden halten (*Synacteria*, *Parasynaxes*), noch auch Ordinationen oder Taufen vornehmen, eben so wenig Bischöfe anstellen, oder Klöster, Abteien und Freistätten (Asyle) erbauen, auch keine Landgrundstücke, entweder selbst, oder durch Beauftragte verwalten

und bewirthschaften oder irgend etwas Verbotenes (dieser Art) vornehmen. Wer dieses Gesetz übertreten hat, wird mit dem Tode bestraft.

15. *Griechische Constitution.*

Wenn die Manichäer rechtgläubige Kinder haben, so sollen sie diesen allein, ohne ein Testament zu errichten, ihr Vermögen hinterlassen; sie dürfen aber das Letztere weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall auf Andere übertragen, es geschehe dies nun durch Erbeinsetzung, Vermächtniss oder Schenkung, weil (ausserdem) ihr ganzes Vermögen dem Fiscus zufällt.

16. *Griechische Constitution.*

Wenn ein Manichäer, der ein Rechtgläubiger geworden ist, überwiesen wird, dass er wieder seinem alten Irrwahne folgt, oder wenigstens sich wieder zu den Manichäern hält, und mit denselben umgeht und dies (seinen Rücktritt) nicht unverzüglich der competenten Obrigkeit angezeigt hat, so soll er mit dem Tode bestraft werden. §. 1. Gleicherweise müssen Die, welche in Würden und Aemtern stehen, auf ihre Mitbeamten, die zu jener Secte gehören, ein wachsames Auge richten und sie anzeigen, weil, wenn der überwiesene Manichäer aussagt, dass er von gewissen Personen als solcher gekannt sei, diese, obwohl sie selbst keine Manichäer sind, ganz zweckgemäss eben so bestraft werden, als ob sie dasselbe Verbrechen begangen hätten; denn Diejenigen, welche einen Verbrecher kennen, ohne ihn anzuzeigen, sind als seine Mitschuldigen zu betrachten. §. 2. Wer Manichäische Schriften besitzt und dies nicht anzeigt, damit dieselben verbrannt werden können, hat (ebenfalls) eine Strafe zu erwarten.

17. *Griechische Constitution Justinians: Sanctae etc.*

Die Bethäuser der Samariter sollen zerstört und die letztern bestraft werden, wenn sie den Versuch machen, neue zu bauen. §. 1. Auch sollen dieselben ihr Vermögen, mit oder ohne Testament, nur rechtgläubigen Personen hinterlassen können, und Die, welche nicht rechtgläubig sind, können auf keine andere Art schenken oder veräussern, weil ausserdem mit Hülfe der Bischöfe und Statthalter der Fiscus diese Güter in Beschlag nimmt.

18. *Griechische Constitution desselben Justinian.*

Alles, was über Samariter in Bezug auf die Bethäuser und Erbeinsetzungen derselben gesetzlich angeordnet ist, soll auch für die Montanisten, Ascodrogiten und Ophiten gelten.

Nämlich blos die Rechtgläubigen sollen ihre Testaments- und Intestaterben oder auch Vermächtnissnehmer sein; aber die Ketzer, d. h. welche nicht rechtgläubig sind, und die Griechen oder Heiden und Samariter dürfen weder in den Kriegerstand eintreten, noch sonst eine Würde oder Anstellung erhalten, dürfen auch nicht (öffentliche) Lehrer oder Sachwalter werden. Wenn aber Jemand, um demungeachtet zu solchen Stellen zu gelangen, sich für einen Rechtgläubigen ausgiebt, und es kommt heraus, dass er eine Frau oder Kinder hat, welche Ketzer sind, und dass er dieselben nicht zum wahren Glauben anhält, so wird er des Amtes entsetzt. Wenn aber jener Umstand auch nicht entdeckt wird, so kann er doch von seinem Vermögen einem Ketzer weder etwas schenken, noch sonst verleihen, sondern dieses, so wie auch die einem Ketzer hinterlassene Erbschaft, nimmt der Fiscus in Beschlag. Und wer überhaupt öffentliche Aemter und Würden bekleidet, oder Sachwalter ist, oder sich des öffentlichen Beistandes und Beifalls erfreut, darf nur Rechtgläubige zu Erben einsetzen und sein Vermögen, welches er auf irgend eine Weise einem Ketzer zugewendet hat, fällt dem Fiscus anheim. §. 1. Wenn der eine Ehegatte rechtgläubig, der andere ein Ketzer ist, so müssen ihre Kinder Rechtgläubige werden; wenn aber einige derselben Rechtgläubige werden, andere hingegen Ketzer bleiben, so können beide Aeltern nur von den rechtgläubigen Kindern beerbt werden. Wenn aber die sämmtlichen Kinder Ketzer sind, so fällt die Erbschaft den rechtgläubigen Verwandten und in deren Ermangelung dem Fiscus zu. §. 2. Das Gesetz verhängt verschiedene Strafen über die Statthalter und über die bürgerlichen und Kriegsbeamten, welche die Aufsicht über die Ketzer und die Untersuchung gegen dieselben verabsäumen und die Anzeige darüber unterlassen, so wie über die Bischöfe, welche wegen der Nachlässigkeit der Statthalter dem Kaiser Bericht erstatten müssen. Alle diese Strafen werden aber an den Fiscus eingezahlt.

19. *Derselbe Kaiser an den Julianus, Praef. Praet.*

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass es viele rechtgläubige Kinder giebt, deren Aeltern dem wahren Glauben nicht anhängen. Deshalb verordnen Wir, dass nicht nur in dem Falle, wenn eines der beiden Aeltern nicht zu der rechtgläubigen Kirche gehört, sondern auch dann, wenn beide Aeltern Ketzer sind, sowohl der Vater, als die Mutter, blos diejenigen Kinder ihre Testaments- oder Intestaterben werden, oder Schenkungen annehmen oder andere Vortheile von ihnen geniessen sollen, welche mit dem ehrwürdigen Namen der

Rechtgläubigen bezeichnet sind, dahingegen die übrigen Kinder, welche nicht die Liebe zum Allmächtigen, sondern der verderbliche Irrthum des Vaters und der Mutter leitet, aller dieser Rechte verlustig gehen. In Ermangelung rechtgläubiger Kinder aber sollen diese Gegenstände und Erbschaften den Agnaten oder Cognaten, jedoch wiederum nur den rechtgläubigen, zufallen. Wenn aber auch keine rechtmässigen Agnaten oder Cognaten vorhanden sind, so nimmt jene Gegenstände Unser Fiscus in Beschlag. §. 1. Damit es aber auch nicht scheine, als ob Wir für die Kinder blos auf den Todesfall ihrer Aeltern sorgten, bei deren Lebzeiten aber ihren Nutzen nicht berücksichtigten, was Uns allerdings schon zu Ohren gekommen ist, so legen Wir dergleichen Aeltern die Verbindlichkeit auf, ihre rechtgläubigen Kinder nach Verhältniss ihres Vermögens zu ernähren und ihnen alles Dasjenige zu reichen, was zur Nothdurft des täglichen Lebens gehört, so wie auch den Töchtern und Enkelinnen eine Mitgift und den Söhnen und Enkeln die zur Sicherstellung einer Mitgift erforderlichen Güter auszusetzen, damit die Kinder nicht wegen ihrer Liebe zu Gott des väterlichen oder mütterlichen Beistandes beraubt werden. Bei allen jenen Leistungen ist jedoch immer auf den Vermögensbestand Rücksicht zu nehmen. Und Alles, was Unsere Constitutionen über die Strafe der Heiden, Manichäer, Borboriten, Samariter, Montanisten, Ascodrogiten, Ophiten und der übrigen Ketzer schon früher verordnet haben, soll durch gegenwärtiges Gesetz bestätigt und für alle Zukunft gültig sein. Geg. zu Constantinopel, am 22. Nov. 530, unter dem Consulate des L a m p a d i u s und O r e s t e s.

Auth. Vt cum de app. cog. §. *Generalem* (*Nov. CXV. c.* 3. §. 14.)

„Dasselbe gilt für die Nestorianer und Acephaler, weil, „wenn einer von ihnen Kinder hat, welche sich in der Ge„meinschaft der heiligen Kirche befinden, er blos diesen mit oder „ohne Testament seine Erbschaft hinterlassen kann. Sind „aber die Kinder theils rechtgläubig, theils Ketzer, so soll „der Antheil der letzteren einstweilen den ersteren verblei„ben, bis sich die Ungläubigen bekehrt haben, in welchem „Falle sie ihn zurückerhalten, jedoch ohne Erstattung der „Nutzungen und ohne Rechnungsablegung. Es soll jedoch „dieser Antheil den rechtgläubigen Kindern für immer zuge„hören, wenn jene in ihrer Sünde beharren. Wenn aber die „s ä m m t l i c h e n Kinder ketzerisch gesinnt sind, so fällt die „Erbschaft den rechtgläubigen Agnaten zu. Sollten jedoch „auch diese ermangeln und der verstorbene Ketzer ein Geist„licher gewesen sein, so kann i n n e r h a l b e i n e s J a h r e s „die Kirche seines Wohnortes die Erbschaft in Anspruch neh-

„men, nach Ablauf des Jahres aber, oder wenn der „Verstorbene ein Laie war, fällt die Erbschaft dem Fis- „cus zu[19]).

Neues Gesetz des Kaisers Friedrich (II.) de Statut. et consuet. §. 8. *Gazaros.*

„Die Gazarer, Patarener, Leonisten, Speronisten, Ar- „noldisten, Beschnittene und alle Ketzer beiderlei Geschlechts, „sie mögen heissen, wie sie wollen, belegen Wir mit im- „merwährender Ehrlosigkeit, verdammen und ächten sie und „befehlen, dass ihr Vermögen confiscirt und ihnen niemals „zurückgegeben werde, auch ihre Kinder sie nicht beerben „können, weil es ein viel schwereres Verbrechen ist, die „göttliche, als die irdische Majestät zu beleidigen. §. 1. Aber „auch Diejenigen, welche nur der Verdacht der Ketzerei „getroffen hat, sollen, wenn sie nach der Stärke desselben „und nach Beschaffenheit ihrer persönlichen Verhältnisse von „der Kirche dazu aufgefordert, ihre Unschuld nicht hinläng- „lich erwiesen haben, ebenfalls von Jedermann als ehrlos und „geächtet angesehen werden, so dass Wir sie Alle, wenn sie „ein Jahr lang in ihrem Unglauben verharrt sind, gleich von „jener Zeit an als Ketzer betrachten."

20. *Griechische Constitution.*

Die Ketzer, welche Conventikel oder verbotene Zusammenkünfte halten, oder Taufen veranstalten, sollen als Uebertreter des Gesetzes bestraft und Die, welche ihnen dazu ihre Wohnungen einräumen, mit den bereits festgesetzten Strafen belegt werden. §. 1. Blos die Rechtgläubigen, welche ihr Gewerbe im Vorhofe der Kirche betreiben, sollen dazu privilegirt sein, nicht aber die Ketzer; diese dürfen daselbst ihren Geschäften nicht nachgehen, damit sie nichts von der Feier des Gottesdienstes hören. §. 2. Die Montanisten dürfen nicht mit Denen umgehen, welche sich aus dieser Secte zum wahren Glauben bekehrt haben, und diejenigen Mitglieder derselben, welche sich Bischöfe oder Geistliche nennen lassen, sollen aus der Stadt Constantinopel vertrieben werden. §. 3. Sie (die Montanisten) dürfen keine Sclaven kaufen, auch werden den Dürftigen unter ihnen keineswegs die Unterstützungen zu Theil, welche die Gerichte oder die Kirchen unter dem Namen der Honoraria verleihen, und wer ihnen widersinniger Weise zu einem öffentlichen Amte verholfen hat,

19) Diese letzte in der *Authentica* selbst ganz unverständliche Stelle ist aus der in der Ueberschrift bezeichneten Novelle ergänzt worden.

soll zur Strafe 10 Pfund bezahlen, und eben so viel sollen die Statthalter, der Comes des kaiserlichen Privatschatzes und ihre Unterbeamten entrichten, wenn sie sich hierbei nachlässig erwiesen haben.

21. *Derselbe Kaiser an den Joannes, Praef. Praet.*

Da bei Uns viele Richter, welche Rechtsangelegenheiten zu verhandeln haben, angefragt und um Unsere Entscheidung gebeten haben, wie es mit Ketzern zu halten sei, welche als Zeugen aufgeführt würden, und ob die Zeugnisse derselben zu berücksichtigen oder zu verwerfen wären, so verordnen Wir, dass gegen Rechtgläubige, welche einen Prozess führen, es keinem Ketzer und keinem, welcher dem jüdischen Aberglauben anhängt, gestattet sei, als Zeuge aufzutreten, es mögen nun beide streitende Parteien rechtgläubig sein, oder nur die eine oder die andere. Wenn aber Ketzer oder Juden unter sich selbst Prozesse führen, so gestatten Wir ihnen, sich zu ihres Gleichen zu halten und Zeugen aufzuführen, welche zu ihnen passen, jedoch Diejenigen ausgenommen, welche entweder im Wahnwitz der Manichäer, zu denen bekanntlich auch die Borboriten gehören, oder im heidnischen Aberglauben befangen sind, eben so die Samariter, und die ihnen sehr ähnlichen Montanisten, Ascodrogiten und Ophiten, welchen Allen wegen Gleichheit ihres Verbrechens jede gerichtliche Handlung untersagt ist. Deshalb befehlen Wir, dass die Manichäer, Borboriten und Heiden, nicht minder die Samariter, Montanisten, Ascodrogiten und Ophiten, sowohl zu Ablegung eines Zeugnisses, als zu andern gerichtlichen Handlungen gänzlich unfähig sein sollen. Den übrigen Ketzern hingegen soll es, nach obiger Bestimmung, blos untersagt sein, gegen die Rechtgläubigen ein gerichtliches Zeugniss abzulegen. Aber Zeugnisse in Bezug auf Testamente, andere letzte Willen oder Contracte abzulegen, gestatten Wir ihnen ohne Unterschied, damit die Beweisführung nicht erschwert werde. Geg. zu Constantinopel, am 28. Jul. 531, nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

22. *Derselbe Kaiser an den Joannes, Praef. Praet.*

Unsere kaiserliche Constitution, in welcher Wir verordnet haben, dass Niemand, der in dem Irrwahne der Ketzer verstrickt ist, eine Erbschaft, ein Vermächtniss oder Fideicommiss erwerben darf, soll auch in Bezug auf letzte Willen der Kriegsleute gelten, sie mögen nun ihr Testament nach gemeinem Rechte, oder auf Kriegsmanier errichtet haben. Geg. am 1. Sept. 532, im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, und im 6ten der Regierung Justinians.

Sechster Titel.

Ne sanctum baptisma iteretur.

(Dass die heilige Taufe nicht wiederholt werden soll.)

1. *Die Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus an den Julianus, Proconsul von Afrika.*

Den Priester, welcher die heilige Handlung der Taufe auf unerlaubte Weise wiederholt hat, halten Wir des geistlichen Amtes für unwürdig; denn Wir verwerfen den Irrthum Derer, welche, ohne den Vorschriften der Apostel zu gehorchen, Diejenigen, die schon in die christliche Kirche aufgenommen sind, nochmals taufen, weil sie dieselben mit einer solchen wiederholten Taufe, nicht etwa reinigen, sondern nur beflecken. Geg. zu Trier, am 20. Febr. 373, unter dem 4ten Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

2. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Anthemius, Praef. Praet.*

Wenn Jemand überwiesen wird, mit einem Anhänger der katholischen Kirche die Wiedertaufe vorgenommen zu haben, so soll zugleich mit dem, welcher dieses schändliche Verbrechen begangen hat, insofern derselbe seinem Alter nach zurechnungsfähig ist, auch Derjenige, welcher sich dazu hat überreden lassen, des Todes schuldig sein. Geg. zu Constantinopel, am 21. März 413, unter dem Consulate des Lucius.

3. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Florentius, Praef. Praet.*

Kein Ketzer soll das Befugniss haben, entweder Freie oder Sclaven, welche unter die Rechtgläubigen aufgenommen worden sind, wieder auf seinen eignen Glauben zu taufen, oder auch die Sclaven, welche er gekauft hat, oder sonst besitzt, und welche in seinen Aberglauben nicht einstimmen, von ihrer Anhänglichkeit an den Glauben der katholischen Kirche zurückzuhalten. Derjenige, welcher dies gethan, oder, wenn er ein Freier ist, sich dazu hergegeben oder den Vorgang nicht angezeigt hat, soll zu Verbannung und einer Geldstrafe von 10 Pfunden Goldes verurtheilt, auch sollen Beide des Befugnisses, ein Testament zu errichten oder eine Schenkung einzugehen, verlustig werden. Dies Alles ist aber dergestalt zu beobachten, dass kein Richter sich unterfangen soll, ein solches ihm angezeigtes Verbrechen gelinder oder gar nicht zu bestrafen, wenn er nicht dieselbe Strafe erleiden will, welche er Andern gesetzwidriger Weise erlassen hat. Geg. zu Constantinopel, am 30. Mai 428, unter dem Consulate des Felix und Taurus.

Siebenter Titel.

De Apostatis.

(Von den Abtrünnigen.)

Der Kaiser Constantius und der Caesar Julianus an den Thalassius, Praef. Praet.

Wenn ein Mitglied der christlichen Kirche dieselbe verlässt und Jude wird, sich den Zusammenkünften der Ungläubigen anschliesst und die gegen ihn erhobene Anklage sich als wahr erweist, so sollen seine Güter dem Fiscus anheimfallen. Geg. zu Mailand, am 3. Jul. 357, unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Caesar Julianus.

2. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an den Hypatius, Praef. Praet.*

Wenn Jemand einen Verstorbenen der Verletzung der christlichen Religion oder der Abtrünnigkeit von derselben anklagt und behauptet, dass derselbe die heidnischen Tempel besucht habe, oder zu dem Gottesdienste der Juden übergegangen und deshalb unfähig gewesen sei, ein Testament zu errichten, so muss er innerhalb eines fortlaufenden Zeitraumes von 5 Jahren, welcher (überhaupt) für inofficiöse Rechtsmittel festgesetzt ist, seine Klage erheben und kann hierauf des Anfanges der rechtlichen Verhandlungen gewärtig sein. Geg. zu Padua, am 21. Mai 382, unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

3. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Flavianus, Praef. Praet.*

Die, welche am heiligen Glauben zu Verräthern geworden sind und die heilige Taufe durch abergläubische Ketzereien entweihet haben, sollen von dem Verkehre gänzlich ausgeschlossen, zu Ablegung eines Zeugnisses und zu Errichtung eines letzten Willens, wie Wir schon früher verordnet haben, unfähig sein, Niemanden beerben und von Niemandem zu Erben eingesetzt werden können. Wir würden auch dergleichen Personen an weit entfernte Orte senden und verbannen, wenn Uns nicht die Strafe härter dünkte, dass sie unter Menschen bleiben müssen, ohne sich doch ihres Umgangs zu erfreuen. Niemals aber sollen sie in ihre vorigen Verhältnisse wieder eintreten, noch auch durch Reue ihr Verbrechen büssen oder dasselbe unter gesuchten Ausflüchten und Entschuldigungen verbergen können, weil Die, welche den Glauben, den sie Gott zugewendet hatten, entheiligt und sich, als Verräther an den göttlichen Geheim-

nissen, den Ungläubigen angeschlossen haben, durch lügnerische Gewebe nicht zu rechtfertigen sind. Denn den Strauchelnden und Irrenden kommt man zu Hülfe, den Verlorenen aber, und das sind Die, welche die heilige Taufe entweihen, kann kein Büssungsmittel, welches bei andern Verbrechen von Nutzen ist, zu Statten kommen. Geg. zu Concordia, am 11. Mai 391, unter dem Consulate des Tatianus und Symmachus.

4. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Bassus, Praef. Praet.*

Zu allen Zeiten soll es einem Jeden freistehen, Diejenigen zu verfolgen, welche ruchloser Weise von der christlichen Kirche abtrünnig geworden sind, und die Untersuchung eines solchen Verbrechens soll durchaus an keine Zeit gebunden sein. Obwohl nun die hierüber erlassenen früheren Verbote schon hinreichen, so wiederholen Wir doch, dass jene Personen, nachdem sie vom Glauben abgefallen sind, weder einen letzten Willen errichten, noch auch irgend etwas wegschenken dürfen. Aber auch nicht unter dem Scheine des Verkaufes sollen sie das Gesetz umgehen, sondern ihr ganzes Vermögen soll, ohne dass ein Testament errichtet werden darf, zunächst denjenigen Verwandten zufallen, welche der christlichen Kirche anhängen. Und so weit wollen Wir die Anklage gegen solche Verbrecher erstrecken, dass es Jedermann, auch nach dem Tode derselben, gestattet sein soll, die Stimme der gerechten Beschuldigung gegen sie zu erheben, auch ohne Rücksicht auf den Umstand, dass bei Lebzeiten des Ungläubigen nichts gegen sie angebracht worden sei. §. 1. Damit aber der Begriff dieses Verbrechens nicht länger ungewiss bleibe, so bezeichnen Wir in gegenwärtigem Gesetze Diejenigen, welche unter dem Namen von Christen einen ketzerischen Gottesdienst feiern oder dazu Veranlassung geben. Solche Treulosigkeit, und wenn sie auch erst nach ihrem Tode erwiesen würde, ist aber dergestalt zu bestrafen, dass ihre Schenkungen und letzten Willen für ungültig erklärt werden und Diejenigen, welchen der Nachlass dem Gesetze nach zugefallen wäre, die Erbschaft solcher Personen in Beschlag nehmen. Geg. zu Ravenna, am 7. Apr. 426, unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

5. *Dieselben Kaiser an den Florentius, Praef. Praet.*

Derjenige, welcher einen Sclaven oder Freien mit Gewalt oder durch strafbares Zureden von dem christlichen Glauben abtrünnig gemacht und zu dem Uebergang zu einer ketzerischen Sekte verleitet hat, soll, ausser dem Verluste seiner

Güter, mit dem Tode bestraft werden. Geg. am 31. Jan. 435, unter dem 15ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 4ten des Kaisers Valentinianus.

6. *Die Kaiser Valentinianus und Martianus an den Palladius, Praef. Praet.*

Diejenigen Geistlichen der katholischen Kirche oder rechtgläubigen Mönche, welche vom wahren Glauben abfallen, um den ketzerischen und verdammenswürdigen Lehren des Apollinaris und Eutyches anzuhängen, sollen allen Strafen, welche in den früheren gegen die Ketzer erlassenen Gesetzen enthalten sind, unterworfen sein und aus dem Gebiete des Römischen Reiches verwiesen werden, wie dies auch die ältern, gesetzlichen Bestimmungen über die Manichäer verordnen. Geg. zu Constantinopel, am 1. Aug. 452, unter dem Consulate des Asporatius und Herculanus.

Achter Titel.

Nemini licere, signum Salvatoris Christi humi, vel in silice, vel in marmore aut insculpere, aut pingere.

(Dass es Niemandem gestattet sei, das Zeichen des Erlösers Christi in Stein oder Marmor gegraben oder darauf gemalt, zu ebener Erde anzubringen.)

Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Eudoxius, Praef. Praet.

Da Wir es Uns eifrigst angelegen sein lassen, die Ehrfurcht vor dem höchsten Wesen in allen Stücken zu erhalten, so befehlen Wir nachdrücklich, dass Niemand sich unterfangen soll, das Zeichen des Erlösers Christi, es möge nun in Stein oder Marmor gegraben oder darauf gemalt sein, zu ebener Erde anzubringen, sondern dass das in dieser Art Vorgefundene sogleich weggenommen werde und Derjenige den härtesten Strafen unterliegen soll, welcher Unserm Gesetze entgegen handelt[20]). Geg. am 21. Mai 427, unter dem Consulate des Hierius und Artaburius.

20) Die Absicht der Gesetzgeber geht dahin, dass das heilige Kreuz nicht mit Füssen getreten werde.

Neunter Titel.

De Judaeis et Coelicolis.

(Von den Juden und Denen, welche den Himmel anbeten [21]*).)*

1. *Der Kaiser Antoninus an den Claudius Triphoninus.*

Was die *Cornelia Salvia* der in der Stadt Antiochien befindlichen, jüdischen Gemeinde vermacht hat, kann (von dieser) nicht gefordert werden. Geg. am 30. Jun. 213, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Balbinus.

2. *Griechische Constitution.*

An ihren Festtagen und an ihrem Sabbath leisten die Juden keine persönlichen Dienste.

3. *Die Kaiser Constantinus und Licinius an den Evagrius, Praef. Praet.*

Den Juden und Denen, welche den Himmel anbeten, so wie ihren Oberen und Vorstehern thun Wir zu wissen, dass, wer es nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes wagt, Denjenigen, welcher ihre unheilige Sekte verlassen und sich zum (wahren) Dienste Gottes gewendet hat, mit Steinen zu werfen, oder mit einem ähnlichen Ausbruche der Wuth zu verletzen, welches, wie Wir erfahren haben, jetzt geschieht, den Flammen übergeben und nebst allen seinen Mitschuldigen verbrannt werden soll. Geg. zu Murgillum, am 18. Oct. 315, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantin und dem 4ten des Kaisers Licinius.

4. *Die Kaiser Valentinianus und Valens an den Remigius, Mag. offic.*

Die Kriegsleute, welche in eine Juden-Synagoge einbrechen, gleichsam als ob dieselbe ein Wirthshaus wäre, hast Du dazu anzuhalten, dass sie dieselbe wieder verlassen. Denn nur Privathäuser, nicht aber die für den Gottesdienst bestimmten Orte, dürfen sie mit Recht betreten. Geg. zu Trier, am 6. Mai 365, unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

5. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an den Hypatius, Praef. Praet.*

Der Befehl, auf welchen sich die Anhänger des jüdischen Glaubens berufen und durch welchen ihnen Befreiung

21) *Coelicoli* waren eine Sekte der Juden, welche den Himmel, Sonne und Mond anbetete.

von den Aemtern der Curialen ertheilt worden ist, wird (hierdurch) aufgehoben. Geg. zu Mailand, am 14. Apr. 383, unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

6. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Cynegius, Praef. Praet.*

Kein Jude darf ein christliches Frauenzimmer zur Ehe nehmen und kein Christ sich mit einer Jüdin verheirathen. Und sollte Jemand etwas der Art begangen haben, so ist dieses Verbrechen dem Ehebruche gleich zu stellen und Jedem ohne Unterschied soll es frei stehen, deshalb eine Anklage zu erheben. Geg. zu Thessalonien, am 14. März 388, unter dem 2ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Cynegius.

7. *Die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius an den Infantius, Com. Orient.*

Kein Jude darf, wenn er eine Ehe schliesst, die Sitte seines Volkes beibehalten und sich nach seinem Gesetze verheirathen [22]), oder zu einer und derselben Zeit mehrere Ehegatten haben. Geg. am 30. Decbr. 393, unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

8. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Eutychianus, Praef. Praet.*

Die Juden, welche nach gemeinem Römischem Rechte leben, müssen sich in den Angelegenheiten, welche nicht sowohl ihren Glauben, als ihre weltlichen Verhältnisse und Rechte betreffen, gesetzlicher Weise an die Gerichte wenden und sämmtlich nach Römischem Rechte ihre Klagen anstellen und sich belangen lassen. Wollen aber Einige von ihnen ihren Rechtsstreit vor ihren Glaubensgenossen führen, die sie sich gleichsam als Schiedsrichter wählen, was jedoch nur in bürgerlichen Angelegenheiten vorkommen darf, so bleibt ihnen dies nach dem Landesgesetze unbenommen und die (ordentlichen) Richter haben die Aussprüche der Ersteren, als schiedsrichterliche Urtheile, zu vollstrecken. Geg. zu Constantinopel, am 31. Jan. 398, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

9. *Dieselben Kaiser an die Juden.*

Niemand, der nicht dem jüdischen Glauben angehört, darf

22) Das Mosaische Recht war bekanntlich in Rücksicht der verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft milder, als das Römische.

den Juden, welche etwas feil bieten, den Preis bestimmen; denn es ist billig, dass einem Jeden das Seinige überlassen werde. Daher sollen es die Rectoren der Provinzen gestatten, dass Euch keine Beamten gesetzt werden, welche Eure Waaren taxiren und die Preise derselben feststellen. Sollte aber Jemand, ausser Euch selbst und Euern Vorstehern, sich unterfangen, dieses Geschäft zu besorgen, so soll er, als eine Person, welche sich Eingriffe in fremde Rechte erlaubt hat, von Jenen (den Rectoren) sofort bestraft werden. Geg. zu Constantinopel, am 26. Febr. 396, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

10. *Dieselben Kaiser an den Eutychianus, Praef. Praet.*

Alle Juden, welche erweislich einer städtischen Curie angehören, sollen auch derselben zugewiesen werden. Geg. am 30. Decbr. 399, unter dem Consulate des Theodorus.

11. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Anthemius, Praef. Praet.*

Die Rectoren der Provinzen dürfen es nicht dulden, dass die Juden zum Andenken an eine einst verhängte Strafe bei ihren Festlichkeiten Opfer anzünden und dabei ruchloser Weise ein nachgebildetes Zeichen des heiligen Kreuzes zur Schmach des christlichen Glaubens verbrennen, oder an ihren Plätzen das Zeichen unseres Glaubens aufstellen, sondern (die Rectoren) haben dafür zu sorgen, dass die Juden, ohne der christlichen Kirche zu nahe zu treten, ihre Gebräuche beibehalten, weil sie, bei Nichtbeachtung dieses Verbotes, auch der ihnen bisher zugestandenen Rechte verlustig gehen werden. Geg. zu Constantinopel, am 29. Mai 408, unter dem Consulate des Bassus und Philippus.

12. *Dieselben Kaiser an den Jovius, Praef. Praet.*

Der bisher fast unerhörte Name der *Coelicolae* ist durch ein neues Verbrechen des Aberglaubens herbeigeführt worden. Diese mögen aber wissen, dass, wenn sie sich nicht zum Dienste Gottes und zum christlichen Glauben bekehrt haben, sie denselben Gesetzen unterworfen sind, welche Wir zur Bestrafung der Ketzer erlassen haben. Ihre Gebäude aber, welche die Anhänger, man weiss nicht, welcher neuen Lehre, inne haben, sollen den Kirchen anheimfallen. Denn es ist gewiss, dass Alles, was von dem christlichen Glauben abweicht, den Vorschriften Christi entgegen sei. Geg. zu Ravenna, am 1. Apr. 409, unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

13. *Dieselben Kaiser an den* ***Jovius****, Praef. Praet.*

Am Sabbath und an den übrigen Tagen, an welchen die Juden ihren Gottesdienst feiern, soll keiner derselben zu irgend einer Arbeit angehalten oder mit einer Klage belangt werden; es dürfen aber auch die Juden an diesen Tagen die rechtgläubigen Christen nicht in gerichtlichen Anspruch nehmen, damit die letzteren nicht etwa auf Veranlassung der Juden an den obengenannten Tagen von der Erfüllung ihrer Berufspflichten abgehalten und auf diese Weise belästigt werden, indem ja die übrigen Tage für die Verhandlungen von öffentlichen (welche z. B. den Vortheil des Fiscus betreffen) und Privat-Angelegenheiten bekanntlich schon hinreichen. Geg. zu Ravenna, am 26. Jul. 409, unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

14. *Dieselben Kaiser an den* ***Philippus****, Praef. Praet. in Illyrien.*

Niemand soll, wenn er (sonst) unschuldig ist, als Jude verachtet werden, und sein Glaube, es möge nun derselbe sein, wie er wolle, darf ihm keineswegs zur Schmach gereichen; auch dürfen an keinem Orte die Synagogen oder Wohnungen der Juden niedergebrannt, oder auf irgend eine andere Weise ohne triftige Ursache beschädigt werden, weil im Gegenfalle, wenn sich auch einer von ihnen mit Verbrechen belastet hat, deswegen doch immer die Macht der Obrigkeiten und der Schutz der öffentlichen Gesetze vorhanden ist, ohne dass Jemand es nöthig hätte, sich selbst zu rächen. Aber wie Wir auf dieser Seite für das Beste der Juden Sorge tragen, so müssen Wir auch auf der andern dieselben warnen, dass sie nicht etwa im Gefühle ihrer Sicherheit übermüthig werden und sich unbesonnener Weise ein Ungebührniss gegen die christliche Kirche zu Schulden kommen lassen. Geg. zu Constantinopel, am 6. Aug. 412, unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

15. *Dieselben Kaiser an den* ***Aurelianus****, Praef. Praet.*

Wenn zwischen Christen und Juden ein Rechtsstreit entsteht, so darf derselbe nicht von den Aeltesten der Juden, sondern muss von dem ordentlichen Richter entschieden werden. Geg. zu Constantinopel, am 20. Oct. 415, unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

16. *Dieselben Kaiser an den* ***Asclepiodotus****, Praef. Praet.*

Diejenigen Juden, welche überwiesen werden, Anhänger Unseres Glaubens beschnitten oder zur Beschneidung derselben Auftrag ertheilt zu haben, werden mit Confiscation ihrer Gü-

ter und immerwährender Verbannung bestraft. Geg. zu Constantinopel, am 9. April 423, unter dem Consulate des Asclepiodotus und Marinianus.

17. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Joannes, Comes des Staatsschatzes.*

Die Vorsteher der Juden, welche bei den Hauptversammlungen in ganz Palästina, oder in andern Provinzen den Vorsitz führen, sollen den von allen Synagogen zu entrichtenden jährlichen Tribut unter eigner Verantwortlichkeit auf Erfordern der *Palatini*[23]) in derselben Art eintreiben, wie dies vormals von den Patriarchen in Bezug auf das sogenannte Kronengold[24]) geschehen ist; und dasjenige, was gewöhnlich von den abendländischen Patriarchen beigetragen wird, soll Unserm Staatsschatze zufallen. Geg. zu Constantinopel, am 30. Mai 429, unter dem Consulate des Florentius und Dionysius.

18. *Griechische Constitution.*

Wenn es ein Jude gewagt hat, einen Christen zu Annahme seines Glaubens zu verleiten, so soll er geächtet und mit dem Tode bestraft werden.

19. *Dieselben Kaiser an den Florentius, Praef. Praet.*

Durch gegenwärtiges, für alle Zeiten gültige Gesetz verordnen Wir, dass keiner von den Juden, denen (ohnehin) alle Aemter und Würden unzugänglich sind, das Amt des Defensor in einer Stadt erhalten soll. Auch das Amt eines Gemeindevorstehers[25]) dürfen sie nicht bekleiden, noch auch, wenn sie (dennoch) ein Amt erlangt haben sollten, berechtigt sein, von der Gewalt desselben unterstützt, gegen Christen oder sogar gegen die Bischöfe der heiligen Kirche, gleichsam zu Verspottung unseres Glaubens, zu Gericht zu sitzen und Urtheile zu sprechen. §. 1. In gleicher Erwägung der Verhältnisse befehlen Wir auch, dass keine neue Juden-Synagoge erbaut werden darf, erlauben aber die alten zu stützen, wenn sie den Einsturz drohen. §. 2. Wer also ein obrigkeitliches Amt empfangen hat, darf die erlangte Würde nicht in Anspruch nehmen, und ist er verbotener Weise dazu gelangt, so

23) *Palatini* waren Unterbeamte des *Comes sacrarum largitionum*, welche für Einforderungen der Abgaben zu sorgen hatten.

24) *Aurum coronarium*, eine Abgabe, welche die Juden früher an die Patriarchen entrichteten, die Kaiser aber später an sich zogen. Ursprünglich war es ein von überwundenen Völkern zu zahlender Tribut.

25) *Patriae honorem*, d. h. patris (curatoris) civitatis.

muss er sogleich abgesetzt werden, oder wenn Jemand eine neue Synagoge erbaut hat, so soll er dies nur zu Gunsten der katholischen Kirche gethan haben. Und Derjenige, welcher sich Ehren und Würden erschlichen hat, soll, trotz dem, dass er bereits (auf unerlaubte Weise) dazu gelangt ist, auf seinen frühern niedern Standpunkt verwiesen werden. Und wer die Erbauung einer Synagoge unternommen hat, ohne dabei blos die Ausbesserung zu beabsichtigen, soll dieses Beginnen mit Entrichtung von 50 Pfunden Goldes büssen, ausserdem der Confiscation seiner Güter und der Todesstrafe gewärtig sein, gleich Demjenigen, welcher den Nächsten durch eine Irrlehre um seinen Glauben bringt. Geg. am 31. Jan. 439, unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

Zehnter Titel.

Ne Christianum mancipium haereticus, vel Judaeus, vel paganus habeat, vel possideat, vel circumcidat.

(Dass kein Ketzer, Jude oder Heide einen christlichen Sclaven [in seiner Gewalt] haben, besitzen oder beschneiden dürfe.)

1. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Monaxius, Praef. Praet.*

Kein Jude darf einen christlichen Sclaven durch Kauf, Schenkung, oder durch ein anderes Geschäft erwerben. Wenn aber ein Jude einen christlichen Sclaven (dennoch) besitzt, oder aus irgend einer Ursache an eine andere Sekte oder an ein fremdes Volk zum Besitze überlässt, oder Denselben beschneidet, so soll er nicht nur mit dem Verluste des Sclaven selbst, sondern auch mit dem Tode bestraft, der Sclave aber zur Entschädigung mit der Freiheit beschenkt werden. Geg. zu Constantinopel, am 10. April 417, unter dem 11ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Constantinus.

2. *Griechische Constitution.*

Ein Grieche, Heide, Jude, Samariter oder anderer Ketzer, d. h. welcher nicht rechtgläubig ist, darf keinen christlichen Sclaven besitzen, noch auch einen, welcher die Taufe erwartet, beschneiden, denn in diesem Falle erlangt der christliche Sclave seine Freiheit und der Besitzer desselben zahlt 30 Pfund an (Unsern) Privatschatz.

Eilfter Titel.

De Paganis et Sacrificiis et Templis.

(Von Heiden, Opfern und Tempeln.)

1. *Der Kaiser Constantius an den Taurus, Praef. Praet.*

Wir begehren, dass in allen Ortschaften und in den gesammten Städten die Tempel sofort geschlossen werden, und verbieten den Verlorenen den Zugang zu denselben, um ihnen jede Gelegenheit, zu sündigen, unmöglich zu machen. §. 1. Auch befehlen Wir, dass sie sich sämmtlich des Opferdienstes enthalten. §. 2. Wenn sie aber etwas dergleichen vorgenommen haben, werden sie mit dem Schwerte bestraft. Auch ihre Güter soll in diesem Falle der Fiscus in Beschlag nehmen und auf diese (letztere) Weise sollen auch die Rectoren der Provinzen bestraft werden, wenn sie solche Verbrechen ungeahndet lassen. Geg. am 1. Decbr. 353, unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Caesar Constans.

2. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Cynegius, Praef. Praet.*

Kein Sterblicher möge es wagen, ein Opfer dergestalt zu feiern, dass er aus der Untersuchung der Leber und der Eingeweide eine eitle Hoffnung schöpft, oder, was noch schlimmer ist, künftige Ereignisse durch ein frevelhaftes Befragen (des Schicksals) zu erfahren sucht; denn die härteste und peinlichste Strafe erwartet Denjenigen, welcher gegen dieses Verbot die Wahrheit über künftige oder gegenwärtige Dinge zu erforschen sucht. Geg. zu Constantinopel, am 25. Mai 385, unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

3. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Macrobius, Praef. Praet. in Spanien und an den Proclianus, Statthalter in den fünf Provinzen.*

Obwohl Wir die Opfer in den Tempeln verbieten, so begehren Wir doch, dass die Zierden der öffentlichen Gebäude erhalten werden sollen [26]. Und Die, welche dieselben zu zerstören suchen, mögen sich ja nicht schmeicheln, dazu berechtigt zu sein, wenn sie sich etwa auf ein Rescript oder auf ein anderes Gesetz berufen, vielmehr soll ihnen eine solche Schrift

26) Die Christen suchten zuweilen aus heiligem Eifer die heidnischen Tempel zu zerstören, welche doch manchen Städten zu nicht geringer Zierde gereichten.

abgenommen und selbige Uns vorgelegt werden. Geg. zu Ravenna, am 29. Jan. 399, unter dem Consulate des **Theodorus.**

4. *Dieselben Kaiser an den Apollodorus, Proconsul in Africa.*

Obwohl Wir unchristliche Gebräuche durch ein heilsames Gesetz schon aufgehoben haben, so sollen doch die Feste der Staatsbürger und die allgemeine Fröhlichkeit keinesweges als abgeschafft betrachtet werden. Deshalb befehlen Wir, dass die Volksfeste, jedoch ohne Opfer oder irgend einen (andern) verwerflichen Aberglauben, nach altem Herkommen gefeiert und auch die Festmähler, wenn die öffentliche Stimme es wünscht, gehalten werden sollen. Geg. zu Padua, am 20. Aug. 399, unter dem Consulate des **Theodorus.**

5. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an das Volk von Carthago.*

Wir befehlen, dass alle Orte, welche der Irrthum der Alten dem Dienste der Götter bestimmt hat, zu Unserm Besitzthume geschlagen werden. Aber Alles, was davon entweder durch die Freigebigkeit der früheren Kaiser, oder von Unserer Hoheit selbst auf einzelne Personen übergetragen worden ist, soll auch in deren Eigenthum für alle Zeiten fest verbleiben. Hingegen Dasjenige, was Wir durch mehrere Gesetze der ehrwürdigen Kirche zugesprochen haben, kann von dieser mit Recht in Beschlag genommen werden. Geg. zu Ravenna, am 30. Aug. 415, unter dem 10ten Consulate des Kaisers **Honorius** und dem 6ten des Kaisers **Theodosius.**

6. *Dieselben Kaiser an den Asclepiodotus, Praef. Praet.*

Den Christen, welche in Wahrheit solche sind, oder auch nur so genannt werden, empfehlen Wir es nachdrücklich, dass sie sich nicht unterfangen mögen, das Ansehen, welches ihr Glaube geniesst, zu missbrauchen und Juden oder Heiden, welche sich ruhig verhalten und nichts Aufrührerisches oder Gesetzwidriges vornehmen, zu beleidigen. Denn wenn sie gegen die Friedfertigen erweislich Gewalt gebraucht, oder sich an ihren Gütern vergriffen haben, so sollen sie nicht nur das, was sie (wirklich) entwendet haben, sondern noch das Doppelte des Raubes zu erstatten gehalten sein. Auch thun Wir den Rectoren der Provinzen, den Beamten und Vorstehern in den Städten zu wissen, dass, wenn sie dergleichen nicht selber rügen, sondern sich irgend Jemanden aus dem Volke dabei zuvorkommen lassen, sie gleiche Strafe mit den Verbrechern selbst erleiden sollen. Geg. zu Constantinopel, am 8. Jun. 423, unter dem Consulate des **Asclepiodotus** und **Marinianus.**

7. *Die Kaiser Valentinianus und Martianus an den Palladius, Praef. Praet.*

Niemand soll die Götzentempel, welche schon früher geschlossen worden sind, zum Zwecke der Verehrung und Anbetung aufs Neue begründen. Fern sei es von unserm Zeitalter, den schändlichen und verdammlichen Götzenbildern die frühere Ehre zu zollen, die unheiligen Thüren der Tempel mit Kränzen zu schmücken, unheilige Feuer auf den Altären anzuzünden, Weihrauchdämpfe von denselben aufsteigen zu lassen, Opferthiere zu tödten, Wein aus Opferschaalen zu giessen, und für Gottesdienst zu halten, was Lästerung ist. Der aber, welcher gegen diese Unsere hohe Verfügung und gegen die Verbote der ältern, kaiserlichen Constitutionen dergleichen Opfer gebracht hat, vor öffentlichem Gerichte als Urheber eines so schändlichen Verbrechens geziemend angeklagt und schuldig befunden worden ist, soll der Confiscation aller seiner Güter und der Todesstrafe gewärtig sein. Auch die Mitschuldigen des Verbrechens und Die, welche bei dem Opfer gedient haben, sollen dieselbe Strafe, welche über den Hauptverbrecher verhängt worden ist, erleiden, damit ein Jeder durch diese Strenge Unseres Gesetzes und aus Furcht vor der Strafe von dergleichen verbotenen Opferfesten abgeschreckt werde. Wenn aber der ruhmwürdige Rector der Provinz nach vorschriftmässiger Anklage und nach Untersuchung der Sache und Ueberführung des Verbrechers, ein so schweres Vergehen zu bestrafen unterlassen hätte, so soll der Richter selbst 50 Pfund Goldes, eben so viel aber müssen seine Beamten sofort an Unsern Fiscus einzahlen. Geg. am 12. Nov. 451, unter dem Consulate des Martianus und Adelphius.

8. *Die Kaiser Leo und Anthemius an den Dioscorus, Praef. Praet.*

Niemand wage es, Dasjenige zu unternehmen, was den Anhängern des heidnischen Aberglaubens untersagt worden ist, weil er in diesem Falle ein öffentliches Verbrechen begehen würde. Und dergestalt wollen Wir solchen Unthaten begegnen, dass, wenn auch in einem fremden Grundstücke oder Gebäude, jedoch unter Mitwissen des Eigenthümers, so etwas vorgenommen würde, dieses Grundstück oder Gebäude dem Staatsschatze zufallen soll, die Eigenthümer aber, blos weil sie es geduldet haben, dass ihre Besitzungen durch solche Verbrechen entweihet werden, wenn sie Amt und Würde bekleiden, mit dem Verluste derselben und der Confiscation ihrer Güter, wenn sie aber Privatleute und niederen Standes sind, nach körperlicher Züchtigung zu den Bergwerken oder immerwährender Landesverweisung verurtheilt werden sollen.

9. *Griechische Constitution.*

Wenn Jemand zu Beförderung des heidnischen Irrthums an Ortschaften oder (einzelne) Personen etwas verliehen oder denselben hinterlassen hat, so soll dies der Stadt, in welcher jene Personen wohnen, oder zu deren Gebiete solche Ortschaften gehören, zufallen und nach Art der städtischen Einkünfte verwendet werden. §. 1. Die Gottlosigkeiten der Heiden haben aber die Statthalter zu bestrafen, oder, wenn sie sich nicht fortzukommen getrauen, Uns anzuzeigen.

10. *Griechische Constitution.*

Wer nach dem Empfang der heiligen Taufe im heidnischen Irrthume beharrt, soll mit dem Tode bestraft werden. §. 1. Die aber, welche noch nicht getauft sind, sollen sich mit Kindern, Ehegatten und allen den Ihrigen zu den heiligen Kirchen begeben, und ihre neugebornen Kinder ohne Säumen zur Taufe bringen, hingegen die Erwachsenen müssen nach den Beschlüssen der Kirche vorher in der Schrift unterrichtet werden. §. 2. Wenn sie jedoch die Taufe blos als Mittel zu Erwerbung von Aemtern, Würden und Vermögen gebrauchen und ihre Kinder, Ehegatten, Dienstboten und Verwandten im Irrthume lassen, so werden ihre Güter eingezogen, sie selbst gebührend bestraft und ihnen die (gewünschten) Aemter entzogen. §. 3. Wenn sie aber gar nicht getauft sind, so dürfen sie weder an irgend einer öffentlichen Verwaltung Theil nehmen, noch auch ein Vermögen von beweglichen oder unbeweglichen Gütern besitzen, sondern dasselbe fällt dem Fiscus zu und sie selbst werden gebührend mit Verbannung bestraft. §. 4. Sollten aber Opferer oder Götzendiener entdeckt werden, so sind dieselben, wie die Manichäer zu bestrafen. §. 5. Die Heiden dürfen aber auch nicht als Lehrer auftreten, der Gegenstand sei, welcher er wolle; eben so wenig kann ihnen aus den öffentlichen Vorräthen etwas zu Theil werden, und wenn sie auch zu diesem Behufe ein kaiserliches Rescript für sich anführen könnten.

Zwölfter Titel.

De his, qui ad ecclesias confugiunt, vel ibi exclamant, et ne quis ab ecclesia extrahatur.

(*Von Denen, welche sich in die Kirchen flüchten, von Denen, welche daselbst Störung veranlassen, und dass Niemand dem kirchlichen Zufluchtsorte entrissen werden dürfe.*)

1. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Archelaus, Präfect von Aegypten.*

Diejenigen Juden, welche, mit einer Anklage oder mit

Schulden beschwert, zum Scheine zur christlichen Kirche übergehen, um dadurch, dass sie sich in die Kirchen flüchten, einer Anklage auszuweichen oder sich von der Last ihrer Schulden zu befreien, sollen nicht eingelassen und nicht eher aufgenommen werden, als wenn sie erst alle ihre Schulden bezahlt oder die Reinheit ihrer Absichten bewiesen haben. Geg. zu Constantinopel, am 17. Jun. 397, unter dem Consulate des Caesarius und Atticus.

2. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Jovius, Praef. Praet.*

Aus Andacht und Glaubenseifer verordnen Wir, dass es Niemandem gestattet sei, Diejenigen, welche sich in die Kirchen geflüchtet haben, denselben zu entreissen, und fügen hinzu, dass, wer sich unterfangen hat, diesem Gesetze zuwider zu handeln, als Majestätsverbrecher betrachtet werden soll. Geg. zu Ravenna, am 1. Apr. 409, unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

3. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Antiochus, Praef. Praet.*

Den Bedrängten sollen die Tempel des höchsten Gottes offen stehen und nicht blos die Altäre und das Innere der Kirche, was sie umgiebt, und welches von vier Mauern eingeschlossen ist, sollen den Flüchtlingen Schutz gewähren, sondern bis zu den äussersten Eingängen der Kirche, welche das Volk zum Zwecke des Gebetes zuerst betritt, sollen die Flüchtenden die Stätte des Heiles finden, so dass Alles, was zwischen der Kirche selbst, die Wir nach ihren Grenzmauern bezeichnet haben, und den äussersten Eingängen derselben, durch die sie von den weltlichen Plätzen getrennt wird, mitten inne liegt, es mag nun in kleineren Wohnungen, Häusern, Gärten, Bädern, Höfen oder Säulengängen bestehen, die Flüchtlinge eben so schützt, als wenn sich dieselben im Innern der Kirche befänden. Auch möge es Niemand unternehmen, diese Personen mit kirchenräuberischen Händen ihrer Freistätte zu entreissen, noch auch, wenn er dies wirklich gewagt hat und sich nun in Verlegenheit sieht, den Schutz des Ortes für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Aber einen so weiten Raum gestatten Wir deswegen, damit sich es nicht etwa ein solcher Flüchtling beikommen lasse, des Morgens oder am Abende im Tempel Gottes selbst, oder an den hochheiligen Altären der Ruhe zu pflegen oder daselbst zu übernachten, welches die Geistlichen zur Ehre der Kirche zu verbieten und die Flüchtlinge selbst aus Frömmigkeit zu vermeiden haben. §. 1. Auch

befehlen Wir, dass Die, welche sich zu den Kirchen flüchten, weder Pfeile, noch Schwerter, noch Waffen anderer Art bei sich führen sollen, welche nicht blos von den Tempeln des höchsten Gottes und von den heiligen Altären, sondern auch von den (innerhalb der Freistätte gelegenen) Wohnungen, Häusern, Gärten, Bädern, Höfen und Säulengängen fern bleiben müssen. §. 2. Hiernächst sollen Diejenigen, welche sich ohne Waffen zu den heiligen Tempeln Gottes oder zu den hochheiligen Altären entweder in dieser berühmten Stadt oder sonst an einem andern Orte flüchten, durch die Geistlichen auf eine schonende Weise abgehalten werden, im Innern der Kirche oder an dem Altare selbst zu schlafen oder zu essen, und die Geistlichen sollen ihnen die Räume bezeichnen, welche innerhalb der kirchlichen Begrenzung zu ihrem Schutze schon hinreichen und sollen sie belehren, dass Diejenigen die Todesstrafe erwarte, welche sich an ihnen (den Flüchtlingen) vergreifen würden. Sollte aber der Flüchtende keinen Gehorsam leisten und (mit dem, was ihm mitgetheilt worden) nicht einverstanden sein, so soll die Heiligkeit der Kirche menschlichem Mitleide vorgehen und der Verwegene von den heiligen Orten weg und in die oben erwähnten gewiesen werden. §. 3. Wir warnen aber auch Jedermann, die Kirchen mit Waffen zu betreten, und wenn Jemand an irgend einem Orte der Kirche selbst, oder in dem äussern Bezirke derselben sich mit Waffen umgürtet sehen liesse, so soll er unter Vorwissen des Bischofs, von den Geistlichen nachdrücklich zu Ablegung derselben ermahnt werden, indem Wir zu den letztern das Zutrauen haben, dass sie, wenn sie im Namen der Kirche handeln, mehr ausrichten, als durch die Gewalt der Waffen. Wenn aber jene, ermahnt durch die Stimme der Kirche, und durch so viele und gewichtige Warnungen belehrt, dennoch sich von ihren Waffen nicht trennen wollen, so mögen sie wissen, dass, wenn sie, weil der Augenblick es gebot, wirklich bewaffnet eingelassen worden sind, Wir aber vor Gott und dem Bischof Unsere (christliche) Milde (genugsam) dargethan haben, sie ihrem Zufluchtsorte (sogleich) entrissen und allen Zufällen unterworfen werden sollen. Demungeachtet darf eine solche gewaltsame Entfernung bewaffneter Personen aus der Kirche nicht ohne Vorwissen des Bischofs und nicht ohne Unsern Befehl oder ohne die Verfügung der in dieser berühmten Stadt oder sonst irgendwo angestellten Richter geschehen, weil, wenn dies Jedermann gestattet wäre, Verwirrung eintreten würde. Geg. zu Constantinopel, am 23. März 431, unter dem Consulate des Antiochus und Bassus.

4. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Hierius, Praef. Praet.*

Wenn ein Sclave, er möge angehören, wem er wolle, plötzlich und gegen alle Erwartung mit Waffen in eine Kirche oder in die Schranken eines Altars einbräche, so soll er sofort daraus verwiesen oder seinem Herrn oder Demjenigen, aus dessen Gewalt ihn eine so grenzenlose Furcht getrieben, die Anzeige davon gemacht werden, auch dem letztern unbenommen sein, ihn (den Sclaven) wegzuführen. Sollte aber diesen das Vertrauen auf seine Waffen zu dem unsinnigen Gedanken des Widerstandes verleitet haben, so mag sein Herr jedes ihm zu Gebote stehende Mittel zu seiner Entfernung und Abführung gebrauchen. Und wenn es sich auch ereignen sollte, dass der Sclave in dem (dadurch herbeigeführten) Kampfe fiele, so soll ihm (dem Herrn) dies nicht zum Nachtheile gereichen und auch kein Grund zu peinlicher Anklage daraus entstehen, dass Der, welcher aus dem Sclavenstande zu dem eines Ruhestörers und Mörders übergegangen ist, seinen Tod gefunden habe. Geg. zu Constantinopel, am 28. März 432, unter dem Consulate des Valerius und Aëtius.

5. *Der Kaiser Martianus an das Volk.*

Wir verkündigen Euch Allen, dass Ihr Euch in den hochheiligen Kirchen und an andern ehrwürdigen Orten, wo man in Ruhe und Frieden seine Gebete hält, aller Störungen enthalten müsset. Niemand darf (daselbst) laut rufen, Niemand einen Aufstand erregen oder (Andern) feindlich entgegentreten, auch soll es Niemand wagen, in irgend einem Theile der Stadt, des Dorfes oder eines andern Ortes das Volk zu unerlaubten Zusammenkünften zu veranlassen. Denn wenn Jemand glaubt, dass ihm irgend ein Unrecht geschehe, so steht es ihm frei, den gesetzlichen Schutz des Richters in Anspruch zu nehmen. Und Alle mögen es wissen, dass Der, welcher gegen die Vorschrift dieses allgemeinen Gesetzes etwas unternommen, oder einen Aufstand erregt hätte, des Todes schuldig sei. Geg. am 13. Jul. 451, unter dem Consulate desselben Kaisers Martianus und dem des Adelphius.

6. *Der Kaiser Leo an den Erythrius, Praef. Praet.*

Durch gegenwärtiges Gesetz, welches an allen Orten (diese Hauptstadt ausgenommen, wo Wir unter Gottes Schutze selbst verweilen und wo Wir, dem Herkommen gemäss, den vorkommenden Beschwerden abhülfliche Maasse leisten oder den einzelnen Personen auf deren Verlangen selbst Schutz verleihen) gelten soll, befehlen Wir, dass kein Flüchtling, welchen Standes er auch sei, aus den hochheiligen Kirchen vertrieben,

ausgeliefert oder mit Gewalt entführt werden, noch auch Dasjenige, was er schuldig ist, von den ehrwürdigen Bischöfen oder den andächtigen Kirchenvorstehern gefordert werden soll; Diejenigen aber, welche sich unterfangen haben, dergleichen vorzunehmen oder nur zu beabsichtigen, sollen mit dem Tode bestraft werden. Wir dulden es also nicht, dass aus den Orten und dem Bereiche derselben, welche die früheren, verbietenden Gesetze bezeichnet haben, irgend Jemand vertrieben oder verwiesen, oder dass Jemand in den hochwürdigen Kirchen selbst so übel behandelt werde, dass man ihm Essen, Kleidung oder die Ruhe versage. §. 1. Wenn aber die Flüchtlinge selbst in öffentlicher Kirche erscheinen und sich am heiligen Orte den Blicken Derer, welche einen Anspruch gegen sie geltend machen wollen, aussetzen, so sollen sie nach dem mit Berücksichtigung der Heiligkeit des Ortes ausgesprochenen Befehle derjenigen Richter, welchen sie untergeben sind, eine Antwort geben, wie sie ein jeder von ihnen für passend erachtet. §. 2. Wenn sie sich aber innerhalb des kirchlichen Bereiches verborgen halten, so soll der andächtige Vorsteher oder Vertreter der Kirche, oder wen zu solchem Geschäfte der Bischof kraft seines Amtes sonst erwählt haben mag, die verborgene und verheimlichte Person, wenn dieselbe entdeckt wird, ohne irgend einen Nachtheil zu fürchten, geziemend stellen. §. 3. Wenn aber der Flüchtling aus einem mit dem Staate oder mit einem Privatmanne abgeschlossenen Contracte durch eine bürgerliche Klage belangt wird, so soll es ihm überlassen bleiben, ob er selbst, oder, wenn er dies vorzieht, durch einen gehörig bestellten, ordentlichen Sachwalter, vor demjenigen Richter, dessen Urtheil er anerkennen muss, seine Sache führen will. §. 4. Sollte er sich aber weigern, dieses zu thun, oder sich wenigstens säumig bezeigen, so soll das gewöhnliche und gesetzliche Verfahren der Gerichte eintreten. Wenn er also Grundstücke besitzt, so sollen dieselben nach vorschriftmässigen, durch das richterliche Urthel verfügten Citationen, bis zum Betrage der Schuld, entweder ausgeantwortet oder verkauft werden. Besitzt er aber bewegliche Sachen, welche er ausserhalb des kirchlichen Bereiches verborgen hat, so sollen dieselben, wenn sie auf Befehl des Richters und durch die Wachsamkeit des Executor an irgend einem Orte, wo sie verborgen gewesen, aufgefunden werden, nach Befinden der Umstände und bis zum Betrage der Schuld, dem Eigenthume des Staates oder der Einzelnen überlassen werden. Sollten sich aber diese Gegenstände innerhalb des kirchlichen Bereiches befinden, oder bei einem Geistlichen verborgen oder niedergelegt, jedoch durch die Wachsamkeit und Fürsorge des hochwürdigen Vorstehers oder Vertreters der Kirche ent-

deckt worden sein, so müssen dieselben, sie mögen in den Bereich der hochheiligen Kirche gekommen sein, wie sie wollen, herausgegeben werden, damit aus diesen Gütern, nach Vorschrift der Gesetze, der Fiscus oder der Staat, oder die Gläubiger, oder wer sonst einen gerechten Anspruch darauf haben mag, bis zum Betrage der Schuld ihre Befriedigung erlangen. Wenn aber vorgewendet würde, dass die erwähnten Gegenstände (blos) zur Aufbewahrung übergeben, oder ausgeliehen worden wären, so soll bei der Untersuchung der Sache die Vorsicht angewendet werden, dass Derjenige, auf welchem der Verdacht ruht, dass er die Sachen verheimliche, in Gegenwart des ehrwürdigen Bischofs einen Eid schwören muss; auch fügen Wir hinzu, dass Das, was Wir über die Hauptpersonen bestimmt haben, eben sowohl in den Angelegenheiten der Bürgen und Beauftragten oder ihrer Güter und in Betreff ihrer Dienstboten, ihrer Genossen oder Geschäftsverbündeten, so wie aller Personen, welche bei diesen Angelegenheiten in Berührung kommen, gelten solle, wenn nämlich die Flüchtlinge dergleichen Personen innerhalb des kirchlichen Bereiches bei sich haben wollen, so dass auch aus deren Gütern die öffentlichen und Privatschulden bezahlt werden und die Ausforschung dieser Güter, wo sie auch niedergelegt sein mögen, erfolgen könne. Und so viel von den freigeborenen und freien Personen. §. 5. Wenn aber ein Sclave oder Colonarier, ein Höriger oder Dienstbote, ein Freigelassener oder andere zum Hausstande gehörige oder zu Dienstleistungen verpflichtete Personen, nachdem sie gewisse Sachen zerstört oder entwendet, oder sich selbst der Gewalt ihres Herrn entzogen haben, zu der hochheiligen Kirche geflüchtet sind, so sollen dieselben von den andächtigen Vorstehern oder Vertretern der Kirche, sobald die letztern nur Wissenschaft von der Sache erlangt haben, und zwar mit Hülfe derjenigen Personen, welchen dies Geschäft obliegt, und in ihrer eignen (der Vorsteher) Gegenwart, nach Maassgabe der kirchlichen Verfassung und nach Verhältniss des begangenen Verbrechens, entweder mit gebührender Strafe belegt, oder auf eine schonende Weise zurechtgewiesen und, nachdem man ihnen Verzeihung angekündigt und sich ihrer durch eine Eidesleistung versichert hat, an den Ort, an welchen sie gehören und in ihr ursprüngliches Verhältniss zurückgebracht, auch die Sachen, welche sie bei sich haben, erstattet werden. Denn es ziemt sich nicht, dass diese Flüchtlinge noch länger in den Kirchen verweilen, damit nicht ihren Freilassern oder Herren durch ihre Abwesenheit die schuldigen Dienste entzogen und sie selbst nicht auf Kosten der Kirche zum Nachtheile der Armen und Dürftigen ernährt werden mögen. §. 6. Zu den Gegenständen aber, auf wel-

che die andächtigen Vorsteher und Vertreter der Kirche ihre besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten haben, ist vorzüglich die Verpflichtung zu rechnen, kraft welcher dieselben die Personen und Verhältnisse der Individuen, welche sich zu der Kirche flüchten, genau befragen und untersuchen, die Richter oder Diejenigen, welchen solche Personen angehören oder welche solche Angelegenheiten betreffen, ausführlich in Kenntniss setzen und Alles das, was zweckgemäss erscheint, ausführen sollen. Geg. am 28. Febr. 466, unter dem 3ten Consulate des Kaisers Leo.

7. Griechische Constitution.

Wer gegen Jemand eine Klage erhebt oder mit Jemandem in einen Rechtsstreit verwickelt ist, darf deshalb die Kirche nicht beunruhigen, weder in Person, noch durch Andere, sondern muss sich an die Obrigkeiten wenden. Sollte er aber wegen eines begangenen Verbrechens des kaiserlichen Beistandes bedürfen, so mag er sein Anliegen durch den Erzbischof vorbringen. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, hat eine Züchtigung zu erwarten.

8. Griechische Constitution.

Derjenige, welcher bei einer feierlichen Procession des Kaisers zur grossen Kirche einen lauten (und störenden) Ausruf hören lässt, wird nicht nur den gehegten Wunsch verfehlen, sondern auch auf Befehl des Präfecten abgeführt und gezüchtigt werden. §. 1. Wer sich aber vor der Uebermacht eines Gewalthabers zur Kirche flüchtet, kann die kaiserliche Hoheit durch den Bischof und die Kirchenvertreter davon in Kenntniss setzen.

Dreizehnter Titel.

De his, qui in ecclesiis manumittuntur.

(*Von Denen, welche in den Kirchen freigelassen werden.*)

1. *Der Kaiser Constantinus an den Bischof Protogenes.*

Schon längst ist es eingeführt worden, dass die Herren ihren Sclaven in der rechtgläubigen Kirche die Freiheit schenken können, wenn sie dies vor dem Angesichte des Volkes und in Gegenwart der christlichen Priester thun, so dass zum Andenken an das Geschehene, statt der Acten, irgend eine andere Schrift abgefasst und von den Geistlichen, als Zeugen, unterschrieben wird. Auch Ihr könnt daher mit vollem Rechte Freilassungen vornehmen, und zwar auf die einem jeden von

Euch beliebige Weise, wenn nur die Gewissheit Eures Willens daraus hervorgeht. Geg. am 8. Jun. 316, unter dem Consulate des **Sabinus** und **Rufinus**.

2. *Derselbe Kaiser an den Bischof Osius.*

Wer mit frommem Sinne im Schoosse der Kirche seinen Sclaven die verdiente Freiheit verliehen hat, soll dies mit derselben Wirkung gethan haben, mit welcher (früher) das Römische Bürgerrecht durch gewisse, nunmehro abgeschaffte Feierlichkeiten ertheilt zu werden pflegte. Aber dies ist nur Denjenigen nachgelassen, welche die Freilassung in Gegenwart der Geistlichen vorgenommen haben. Aber den Geistlichen (selbst) gestatten Wir noch mehr, nämlich dass, wenn sie ihren Sclaven die Freiheit schenken, dies nicht gerade im Angesichte der Kirche und des andächtigen Volkes zu geschehen braucht, um die volle Wirkung der Freilassung hervorzubringen, sondern es auch schon hinreichen soll, wenn sie in einem letzten Willen die Freilassung erklärt, oder diese Absicht auf irgend eine andere Weise ausgesprochen haben, so dass nun von dem Tage an, wo diese Willenserklärung bekannt wird, ohne dass es noch einer (besondern) Aussage oder Bekräftigung von Zeugen bedarf, die (verliehene) Freiheit sogleich geltend gemacht werden kann. Geg. am 18. Apr. 321, unter dem 2ten Consulate des **Crispus** und dem 2ten des **Constantinus**.

Vierzehnter Titel.

De legibus et constitutionibus principum et edictis.

(Von Gesetzen, kaiserlichen Constitutionen und Edicten.)

1. *Der Kaiser Constantinus an den Bassus, Stadtpräfecten.*

Den Zweifel zu heben, welcher zwischen Billigkeit und (strengem) Rechte eintritt, sind nur **Wir** berechtigt und berufen. Geg. am 3. Decbr. 316, unter dem Consulate des **Sabinus** und **Rufinus**.

2. *Der Kaiser Theodosius und der Caesar Valentinianus an den Senat.*

Alles, was Wir auf (erstattete) Anzeigen und Vorträge der Richter, oder, nachdem (irgend) eine Angelegenheit zur Kenntniss der ruhmwürdigen Beisitzer Unsers geheimen Rathes gelangt war, nach der mit denselben genommenen Rücksprache angeordnet, oder an gewisse Gemeinheiten, an Abgesandte, an eine Provinz, Stadt oder Curie verliehen haben, soll nicht als **allgemeines Gesetz** betrachtet werden, son-

dern blos in denjenigen Angelegenheiten und für diejenigen Personen, auf welche es Bezug nimmt, verbindlich sein, aber auch von Niemandem angefochten werden; denn Derjenige hat die Strafe der Ehrlosigkeit zu erwarten, welcher sich unterfangen sollte, dergleichen Anordnungen entweder auf eine boshafte Weise auszulegen, oder mittelst eines ausgewirkten Rescriptes anzufechten; auch wird er keinen Nutzen aus einem so erschlichenen Befehle ziehen können und der Richter, welcher sich hierbei selbst nicht offen gezeigt, dem ferneren Andringen des Betheiligten Gehör geschenkt, sein weiteres Vorbringen angenommen und unter dem Vorwande, dass er selbst in Zweifel sei, an Uns berichtet hat, soll zur Strafe 30 Pfund Goldes entrichten. Geg. am 6. Nov. 425, unter dem 11ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Caesar Valentinianus.

3. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Senat.*

Als allgemeine Gesetze sollen künftig von Allen ohne Unterschied diejenigen betrachtet werden, welche Wir entweder Eurem ehrwürdigen Vereine durch eine (an Euch gehaltene) Rede vorgetragen haben, oder welche mit dem Namen des Edictes bezeichnet werden, Wir mögen nun dieselben aus eigener Bewegung, oder auf (vorgängiges) Ansuchen erlassen haben, oder es mag ein Bericht oder ein anhängiger Prozess die Veranlassung zu solchen Gesetzen gewesen sein. Denn es ist genug, wenn dieselben mit dem Namen des Edictes bezeichnet sind, oder wenn sie durch richterliche Ausschreiben allen Völkern bekannt gemacht werden, oder wenn sie es bestimmt aussprechen, dass die Kaiser es für zweckmässig befunden hätten, Dasjenige, was in Angelegenheiten Einzelner verordnet worden wäre, auch für die Entscheidung anderer, ähnlicher Vorfälle anzuwenden. Ist nun aber das Gesetz ein allgemeines genannt oder darin bestimmt worden, dass es für alle (Staatsbürger) verbindlich sei, so soll es die Kraft eines Edictes haben, ohne dass die Bestimmungen, welche Wir in einer einzelnen Angelegenheit erlassen haben, oder noch erlassen werden, oder welche Wir unter besondern Verhältnissen für gewisse Städte, Provinzen oder (andere) Gemeinheiten gegeben haben, allgemein verbindlich sein sollen. Geg. zu Ravenna, am 6. Nov. 426, unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

4. *Dieselben Kaiser an den Volusianus, Praef. Praet.*

Der Majestät eines Herrschers ist der Ausspruch würdig, wodurch sich derselbe an die Gesetze gebunden erklärt und

deshalb hängt von dem Ansehn des Rechtes Unser eignes ab. Und wirklich deutet es mehr Grösse an, die Gewalt des Herrschers dem Gesetze unterzuordnen, als (unbegrenzt) zu herrschen[27]. Durch den Ausspruch des gegenwärtigen Edictes verkündigen Wir allgemein, was Wir Uns selbst nicht erlauben dürfen. Geg. zu Ravenna, am 11. Jun. 429, unter dem Consulate des Florentius und Dionysius.

5. *Dieselben Kaiser an den Florentius, Praef. Praet.*

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Derjenige gegen das Gesetz verstösst, welcher sich an die Worte desselben hält, ohne jedoch auf die Absicht des Gesetzes einzugehen. Auch wird sich Derjenige den in den Gesetzen angedrohten Strafen nicht entziehen können, welcher gegen die Meinung eines Gesetzes unter dem nichtigen Vorwande der Worte, betrügerischer Weise, eine Ausflucht sucht. Denn Wir verordnen, dass kein Vertrag, keine Uebereinkunft, kein Contract zwischen Denen gültig sein soll, welche denselben gegen das verbietende Gesetz eingegangen haben. Diess soll auch für alle Auslegung der Gesetze, sowohl für die ältere, als für die neuere, im Allgemeinen gelten, so dass es für den Gesetzgeber hinreicht, Dasjenige, was er nicht erlauben will, blos zu verbieten, das Uebrige aber, was in dem Gesetze nicht geradezu ausgesprochen ist, nach dem Zwecke desselben vorauszusetzen, dass also Dasjenige, was in dem Gesetze verboten und dennoch geschehen ist, nicht nur ohne Wirkung sein, sondern auch als völlig ungeschehen betrachtet werden soll, wenn es auch der Gesetzgeber blos verboten hätte, ohne besonders zu bestimmen, dass es, wenn es geschehen wäre, ungültig sein solle. Aber auch Dasjenige erklären Wir für nichtig und ungültig, was aus einer solchen vom Gesetze verbotenen Handlung, oder bei Gelegenheit derselben erfolgen sollte. §. 1. Nach vorstehender Regel, durch welche Wir verordnet haben, dass eine solche dem Gesetze zuwiderlaufende Handlung nirgends aufrecht zu erhalten sei, ist es also gewiss, dass weder eine Stipulation dieser Art, noch ein Auftragscontract verbindliche Kraft haben könne, noch auch der Eid zulässig sei. Geg. zu Constantinopel, am 7. Apr. 439, unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

6. *Dieselben Kaiser an den Florentius, Praef. Praet.*

Was zu Jemandes Gunsten festgesetzt worden ist, darf in gewissen Fällen keineswegs zu seinem Nachtheile angewen-

27) Es ist grösser, unter, als über dem Gesetze zu stehen.

det werden [28]). Geg. am 1. Aug. 439, unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

7. Dieselben Kaiser an den Cyrus, Praef. Praet. und designirten Consul.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Gesetze und Constitutionen nur die Norm für künftige Geschäfte abgeben, auf vergangene Angelegenheiten aber nicht angewendet werden können, wenn nicht darin ausdrücklich Etwas über die vergangene Zeit oder über Sachen, welche noch anhängig sind, bestimmt worden ist. Geg. zu Constantinopel, am 5. Apr. 440, unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Anatolius.

8. Dieselben Kaiser an den Senat.

Wir halten es für zweckmässig, dass, wenn etwa in öffentlichen oder Privatsachen eine allgemeine Verfügung nothwendig wird, welche in den ältern Gesetzen nicht enthalten ist, diese sowohl von allen Unsern geheimen Räthen, als auch von Eurem ruhmwürdigen Vereine, erwählte Väter! zuvor in Erwägung gezogen und wenn sie den Beifall der sämmtlichen Richter, so wie den Eueren erlangt hat, niedergeschrieben, hierauf nochmals in einer allgemeinen Versammlung durchgegangen und dann erst, wenn Alle ihre Zustimmung gegeben haben, in Unserm geheimen Rathe vorgetragen werde, damit die Einwilligung Aller durch den Ausspruch Unserer Hoheit bekräftigt werde. Wisset also, erwählte Väter! dass künftighin kein Gesetz von Unserer Hoheit erlassen werden wird, wenn nicht die oben beschriebene Form beobachtet worden ist. Denn Wir erkennen es ganz, dass Das, was auf Euern Rath beschlossen worden ist, zum Heile Unseres Reiches und zu Unserem Ruhme beiträgt. Geg. am 17. Oct. 446, unter dem 3ten Consulate des Aëtius und dem des Symmachus.

9. Die Kaiser Valentinianus und Martianus an den Palladius, Praef. Praet.

Die hochheiligen Gesetze, welche für alle Menschen die Richtschnur ihrer Lebensweise enthalten, müssen auch Allen bekannt sein, damit Jedermann, nachdem er die Bestimmungen derselben genau begriffen hat, das Verbotene unterlassen und das Erlaubte vollbringen möge. Sollte aber in diesen Gesetzen vielleicht eine Dunkelheit vorkommen, so ist es Sache

28) Dieses Gesetz spricht die allgemein bekannte Rechtsregel aus: *quod in favorem alicuius introductum est, non debet in odium eius detorqueri.*

des Kaisers, dieselbe aufzuklären, und eine Strenge des Gesetzes, welche sich mit Unserer Menschenliebe nicht vereinigen lässt, zu mildern. Geg. am 4. Apr. 455, unter dem Consulate des **Aëtius** und **Studius**.

10. Jedermann ist dem Gesetze unterworfen, wenn er auch zu dem kaiserlichen Hause gehört.

11. *Die Kaiser Leo und Zeno.*

Wenn über das neue Recht, welches durch altes Herkommen noch nicht befestigt ist, ein Zweifel entsteht, so ist sowohl ein Vortrag der Richter, als auch die Entscheidung des Kaisers erforderlich. Geg. am 22. Apr. 474, unter dem Consulate des Kaisers **Leo** des Jüngern.

12. *Der Kaiser Justinianus an den Demosthenes, Praef. Praet.*

Wenn die kaiserliche Hoheit untersuchungsweise eine Angelegenheit geprüft und den in der Nähe befindlichen Parteien ein Urtheil gesprochen hat, so mögen alle Richter, die Unserer Regierung untergeben sind, wissen, dass diese Entscheidung nicht nur für die Angelegenheit gelte, in welcher sie ausgesprochen worden, sondern auch für alle ähnliche. (Denn was giebt es Höheres und Heiligeres, als kaiserliche Majestät? oder wer würde den Hochmuth so weit treiben, die Ehrfurcht vor dem Kaiser aus den Augen zu setzen?) zumal da auch die ältern Gesetzgeber klar und unzweideutig bestimmen, dass die von den Kaisern erlassenen Constitutionen gesetzliche Kraft haben sollen. §. 1. Und da Wir gefunden haben, dass in den ältern Gesetzen auch darüber gezweifelt werde, ob, wenn der Kaiser ein Gesetz erklärt hat, diese hohe Verfügung als Gesetz gelten solle, so haben Wir zu dieser feinen, jedoch sehr überflüssigen Frage nur lächeln und selbige berichtigen können. Denn Wir verordnen, dass alle Auslegung der Gesetze, welche von den Kaisern ausgeht, sie sei nun auf vorgängige Gesuche, oder in gerichtlichen Angelegenheiten oder in irgend einem andern Verhältnisse gegeben worden, vollkommen gültig und über allem Zweifel erhaben sei. Denn wenn gegenwärtig das Recht, Gesetze zu geben, lediglich dem Kaiser zusteht, so kann auch die Auslegung derselben nur ein Befugniss des Kaisers sein. Und warum würden denn die Beamten, wenn bei Rechtsstreitigkeiten ein Zweifel entsteht, den sie sich nicht zu entscheiden getrauen, sich mit dem Berichte desselben an Uns wenden? und warum würden alle Zweifel der Richter, welche dieselben bei Beurtheilung der Gesetze hegen, zu Unserer Wissenschaft gelangen, wenn nicht von Uns die Beseitigung derselben geschähe? oder wer dürfte

wohl geeigneter sein, die Räthsel der Gesetze zu lösen und Jedermann zugänglich zu machen, als Der, welchem allein das Befugniss zusteht, Gesetze zu geben? Nach Beseitigung dieser lächerlichen Zweifel wird also der Kaiser allein sowohl der Gesetzgeber, als der Ausleger derselben sein, ohne dass diese Verordnung den früheren Gesetzgebern widerspricht, welche kraft ihrer kaiserlichen Hoheit dieselben Rechte gehabt haben. Geg. am 27. Oct. 529, unter dem Consulate des Decius.

Funfzehnter Titel.

De mandatis principum.

(Von kaiserlichen Mandaten.)

1. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Eusignius, Proconsul von Afrika.*

Wenn Jemand versichert, dass er mit geheimen Aufträgen von Uns versehen sei, so thun Wir zu wissen, dass ihm nicht anders geglaubt werden dürfe, als wenn er seine Behauptung schriftlich belegt; auch soll hiervon kein öffentliches Amt befreien, es möge das eines Tribunen, eines Notarius oder Comes sein, sondern es muss allemal nach Unserm kaiserlichen Schreiben gefragt werden. Geg. zu Heraclea, am 16. Jun. 383, unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

2. *Die Kaiser Justinus und Justinianus.*

Wir verordnen, dass keine Unserer Obrigkeiten, es sei in der höchsten oder mitteln Instanz, ihren Verfügungen die Bemerkungen beisetze: „dass Wir mündlich befohlen hätten, es solle Jemand vor Gericht geführt oder sistirt werden, oder dass Wir etwas Abweichendes von der bei ihnen geltenden Verfassung vorgeschrieben hätten,“ es müsste denn die Anstellung eines Gerichtsbeisitzers oder die richtige Abfassung eines Urthels in Frage kommen. Wenn sich in dieser Art Etwas ereignen sollte, so begehren Wir, dass die Richter in ihren Verfügungen bemerken, dass sie jene Befehle nicht schriftlich, sondern mündlich entweder von Uns selbst, oder von dem ruhmwürdigen *Quaestor S. palatii* oder von einem Unserer Referendarien empfangen hätten. Bloss in solchen Fällen darf Unseren Befehlen ohne schriftliche Beglaubigung gehorcht werden.

Sechzehnter Titel.

De Senatusconsultis.

(Von den Beschlüssen des Senates.)

Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Senat.

Obwohl ein Schluss des Senates schon an sich fortwährende Gültigkeit hat, so behaupten Wir doch dasselbe auch von Unsern Gesetzen und fügen hinzu, dass, wenn sich Jemand unterfangen hätte, durch ein besonderes (heimliches) Gesuch ein Rescript auszuwirken, nach dessen Inhalte es ihm erlaubt wäre, die Gesetze zu übertreten, er mit dem Verluste des dritten Theiles seines Vermögens und als des Verbrechens der Erschleichung überwiesen, mit fortwährender Ehrlosigkeit bestraft werden soll. Geg. zu Heraclea, am 26. Jul. 384, unter dem Consulate des Richomer und des Clearchus.

Siebzehnter Titel.

De vetere jure enucleando et de auctoritate juris prudentium, qui in Digestis referuntur.

(Von den aus dem alten Rechte zu fertigenden Auszügen und von dem Ansehn der Rechtsgelehrten, welche in den Pandekten angeführt werden.)

1. *Der Kaiser Justinianus an den Tribonianus (Viro emin.) Quaest. Sacr. palat.*

Mit Hülfe Gottes, welcher Unser Reich beherrscht, das Wir durch himmlische Gnade empfangen haben, führen Wir theils glückliche Kriege, theils erhalten und beglücken Wir den Staat im Frieden und richten Unser ganzes Sinnen dergestalt auf den Beistand des allmächtigen Gottes, dass Wir weder den Waffen, noch Unsern Kriegsmännern, noch den Heerführern und eben so wenig Unsern eignen Einsichten vertrauen, sondern Unsere ganze Hoffnung lediglich auf die (göttliche) Fürsicht der höchsten Dreieinigkeit setzen, von der ja die Elemente der ganzen Schöpfung ausgegangen und über den Erdkreis verbreitet worden sind. §. 1. Obwohl es nun in alle Wege nichts Wünschenswertheres giebt, als die Herrschaft der Gesetze, welche die Richtschnur in göttlichen und menschlichen Dingen enthalten und jede Ungerechtigkeit verhüten, so finden Wir doch, dass der Weg, welchen die gesammte Gesetzgebung seit Roms Erbauung und Romulus Zeiten genommen hat, ein endloser Irrweg ist, dem der menschliche Geist nicht folgen kann, und deshalb haben Wir es Uns angelegen sein lassen, den Anfang (Unserer Gesetzgebung) mit den Verordnungen der hochgelobten, früheren Kaiser zu ma-

chen, ihre Constitutionen zu verbessern und die Dunkelheiten derselben aufzuklären, damit diese Gesetze in eine Sammlung gebracht, von allen überflüssigen Wiederholungen und verletzenden Widersprüchen befreit werden und allen Staatsbürgern einen sichern Schutz für ihre rechtmässigen Handlungen gewähren mögen. §. 2. Nachdem Wir nun dieses Werk zu Stande gebracht, mit Unserem ruhmvollen Namen bezeichnet und in ein geschlossenes Ganze vereinigt hatten, so unternahmen Wir es, von der geringeren und leichteren, zu der höchsten und vollständigsten Rechtsverbesserung überzugehen, das ganze Römische Recht sowohl zu sammeln, als zu verbessern und die zerstreuten Schriften so vieler Rechtsgelehrten in einem Rechtsbuche darzustellen (was ein Anderer weder zu hoffen, noch zu unternehmen gewagt hätte), hielten jedoch die Ausführung dieses Vorsatzes für höchst schwierig, ja sogar für unmöglich. Aber unter innigem Flehen zum Himmel und unter Anrufung des göttlichen Beistandes haben Wir auch diese Sorge auf Unser Herz genommen, fest vertrauend auf Gott, welcher kraft der Grösse seiner Macht selbst solche Dinge, an welchen der Mensch verzweifelt, möglich machen und zu Stande bringen kann. §. 3. Und auf Deine treuen und bewährten Dienste haben Wir (hierbei) besonders gerechnet und Dir, nachdem Wir die Beweise Deiner Geschicklichkeit bei Anordnung Unseres Codex erfahren, auch dieses Werk zunächst aufgetragen und (zugleich) anbefohlen, dass Du Dir nach Deinem Gutdünken gelehrte Professoren und beredte, bei dem höchsten Gerichte angestellte Sachwalter zu Gehülfen bei dieser Arbeit erwählen möchtest. Diesen Allen, nachdem sie Uns vorgestellt, und auf Deine Empfehlung von Uns angenommen worden sind, haben Wir die Ausführung des ganzen Werkes gestattet, jedoch dergestalt, dass hierbei Alles unter der Leitung Deines umfassenden Geistes geschehe. §. 4. Euch also befehlen Wir, dass Ihr die über das Römische Recht abgefassten Schriften der alten Rechtsgelehrten, welchen die hochgelobten Kaiser das Befugniss ertheilt hatten, Gesetze niederzuschreiben und zu erklären, nicht nur durchlesen, sondern auch das Beste aus ihnen erwählen sollt, damit aus denselben das ganze bestehende Recht gesammelt und, soweit es möglich ist, mit Vermeidung von Wiederholungen und Widersprüchen, Dasjenige hergestellt werden könne, was ein für allemal (zur Gesetzgebung) hinreicht. Weil es aber auch andere juristische Schriftsteller giebt, deren Werke jedoch von keinem der übrigen anerkannt und benutzt worden sind, so soll sich auf diese Unser gegenwärtiges Gesetz keinesweges beziehen. §. 5. Und da diese Rechts-Sammlung Unserer höchsten Fürsorge zu verdanken sein wird, so muss sie auch auf das Schönste

ausgestattet und gleichsam zu einem besondern und hochheiligen Tempel der Gerechtigkeit geweihet werden; das ganze Rechtsbuch ist aber entweder nach der Anordnung Unseres Codex, oder nach dem Beispiele des *Edictum perpetuum*, wie es Euch selbst am passendsten erscheinen mag, abzufassen, in 50 Bücher und einzelne Titel zu theilen und so einzurichten, dass in der Sammlung nichts ausgelassen, sondern in diesen 50 Büchern das ganze, alte Recht, welches im Laufe von ungefähr 1400 Jahren gegolten hat und von Uns gesichtet worden ist, gleichsam mit einer Mauer umgeben werde und neben sich kein anderes dulde; auch sollen die sämmtlichen Schriftsteller gleiches Ansehn geniessen und keinem ein Vorzug vor den übrigen eingeräumt werden, weil nicht Alle Alles leisten können, sondern der eine oder der andere bald in diesem, bald in jenem Fache stärker oder schwächer befunden wird. §. 6. Auch dürft Ihr nicht von der Mehrzahl der Schriftsteller auf das Bessere und Passendere schliessen, da auch die Meinung eines Einzigen, der vielleicht weniger bekannt ist, den Ausspruch mehrerer und bedeutenderer Schriftsteller in einzelnen Fällen überwiegen kann. Und eben deshalb sollt Ihr kein Bedenken tragen, die Anmerkungen des Ulpianus, Paulus und Marcianus zu den Werken des Aemilius Papinianus, welche (Anmerkungen) zur Ehre des hochgefeierten Papinian früher keine Gültigkeit hatten, mit aufzunehmen, sondern Ihr sollt auch aus diesen Alles, was Euch zur Ergänzung und Erläuterung der hohen Geistesprodukte des berühmten Papinian nothwendig scheint, als gesetzliche Bestimmungen betrachten, so dass alle hochgelahrte Männer, die in dieser Sammlung angeführt werden, dasselbe Ansehn geniessen, als ob ihre Aussprüche kaiserliche Constitutionen und von Unserer Hoheit selbst ausgegangen wären; denn mit Recht erklären Wir alle diese Aussprüche für die Unsrigen, da Wir es sind, die Wir ihnen Gültigkeit beilegen, und wer das, was bereits gethan ist, mit Feinheit verbessert, verdient noch mehr Lob, als der erste Erfinder. §. 7. Aber auch Das müsst Ihr Euch angelegen sein lassen, dass Ihr, wenn in den alten Schriften etwas unrichtig ausgesprochen worden, oder überflüssig oder auch unvollständig wäre, die unnütze Weitläuftigkeit beseitigt, das Unvollständige ergänzt und das ganze Werk so schön und so zweckmässig ausstattet, als es möglich ist, jedoch immer unter der Berücksichtigung, dass, wenn Ihr in den ältern Gesetzen und Constitutionen, welche die Vorfahren in ihre Rechtsbücher aufgenommen haben, etwas Unrichtiges findet, Ihr auch dieses verbessert und in eine passende Ordnung bringt, damit Dasjenige, was Ihr ausgewählt und aufgenommen habt, als das Wah-

re, Beste und gleichsam Ursprüngliche erscheine und Niemand sich unterfangen könne, aus der Vergleichung der älteren Werke den Verdacht eines fehlerhaften Ausspruches abzuleiten. Denn da durch ein altes Gesetz, welches man das Königsgesetz nannte, das ganze Recht und die gesammte Gewalt des Römischen Volkes auf den Kaiser übergetragen wurde, Wir aber die einzelnen Gesetze nicht dem oder jenem Urheber derselben zuschreiben, sondern sie sämmtlich als die Unsrigen betrachten, was könnte die Vorzeit Unsern Gesetzen anhaben? Und Wir begehren, dass Alles, was (in das Werk) aufgenommen worden ist, dergestalt gültig sein soll, dass, wenn es auch bei den Alten anders niedergeschrieben worden wäre, in Unserer Sammlung aber entgegengesetzte Bestimmungen vorgefunden würden, dies keineswegs als ein Fehler in der Abfassung betrachtet, sondern (blos) Unserer freien Wahl zugeschrieben werden soll. §. 8. Aus diesem Grunde darf aber auch in keinem Theile des erwähnten Rechtsbuches eine Antinomie[29]) (welches Wort das Alterthum aus der griechischen Sprache entlehnt hat) eintreten, sondern es finde ein Einklang und eine Consequenz statt, der Niemand widersprechen kann. §. 9. Aber auch alle Wiederholungen müssen nach dem, was Wir oben gesagt haben, bei dieser Sammlung vermieden werden, und Wir gestatten es nicht, dass die Bestimmungen der kaiserlichen Constitutionen, welche Wir in Unsern Codex aufgenommen haben, aus dem alten Rechte wiederum benutzt werden, da der Ausspruch der kaiserlichen Constitutionen zu ihrer Gültigkeit schon hinreicht, es müsste denn der Zusammenhang, oder die Vollständigkeit oder die grössere Deutlichkeit eine solche Wiederholung nothwendig machen, und auch dieses darf nur selten vorkommen, damit nicht durch die Fortsetzung eines solchen Gebrauches auf diesem Felde Disteln wachsen. §. 10. Wenn aber einige in den ältern Rechtsbüchern enthaltenen Gesetze keine Anwendung mehr finden, so gestatten Wir Euch die Aufnahme derselben durchaus nicht, weil nach Unserer Absicht blos Dasjenige Gültigkeit haben soll, was durch langen Gebrauch in den Gerichten eingeführt, oder durch das Gewohnheitsrecht dieser berühmten Stadt bestätigt worden ist, wie denn auch Salvius Julianus schreibt, dass alle Städte dem Gewohnheitsrechte der Stadt Rom folgen sollen, welche die erste der Welt ist, diese aber sich nicht nach andern Städten zu richten brauche. Unter Rom verstehen Wir jedoch nicht blos das alte Rom, sondern auch Unsere Hauptstadt, welche mit Gottes Hülfe unter

29) Widerspruch zwischen zwei Gesetzen.

besseren Zeichen erbaut worden ist. §. 11. So befehlen Wir denn, dass diese beiden Rechtsbücher die einzig gültigen sein sollen, nämlich das eine, welches die kaiserlichen Constitutionen enthält, das andere, welches noch zu Stande kommen und die Auszüge aus den Schriften der Rechtsgelehrten enthalten soll, und dass, wenn Wir selbst etwa noch ein anderes Rechtsbuch bekannt machen möchten, dieses den Namen der Institutionen führen soll, wodurch der Unerfahrene, der erst durch einfache Sätze sorgsam vorbereitet worden ist, um so leichter den Eingang zur tieferen Wissenschaft finden wird. §. 12. Aber diese Unsere Rechtssammlung, welche von Euch mit Gottes Hülfe zu Stande gebracht werden wird, soll den Namen *Digesta* oder *Pandectae* führen und keinem unter den Rechtsgelehrten gestattet sein, künftighin Commentarien dazu zu schreiben und durch überflüssige Worte die Bündigkeit des erwähnten Rechtsbuches zu gefährden, wie es schon in ältern Zeiten geschehen ist, wo durch die widersprechenden Meinungen der Ausleger fast das ganze Recht in Verwirrung gerieth; es soll vielmehr hinreichen, blos zu einer kurzen Angabe des Inhaltes und zur Hindeutung auf den Zusammenhang der einzelnen Titel einige Bemerkungen abzufassen, welche *Παράτιτλα* genannt werden, ohne dass jedoch aus der durch dieselben gegebenen Erklärung ein (neuer) Irrthum entstehen darf. §. 13. Damit aber auch für die Zukunft kein Zweifel durch die Schrift selbst entstehen könne, so befehlen Wir, dass alle verfängliche Abkürzungen und unverständliche Zeichen, durch welche theils an und für sich, theils wegen ihrer Fehlerhaftigkeit schon häufige Antinomieen entstanden sind, beim Niederschreiben des Textes in diesem Rechtsbuche vermieden werden, wenn auch blos die Zahl der Bücher oder so etwas damit bezeichnet werden soll, indem Wir es nicht gestatten, dass jene mit den den Zahlen eigenthümlichen Zeichen angedeutet, sondern (begehren) dass dieselben mit Buchstaben ordentlich ausgeschrieben werde. §. 14. Dieses Alles wirst Du nun, so Gott will, kraft Deiner Umsicht, in Verbindung mit den übrigen gelehrten Männern zu bewerkstelligen suchen und zu einem glücklichen und schnellen Ende führen, damit Uns das ganze Rechtsbuch, in 50 Bücher eingetheilt, vorgelegt, als ein herrliches und unvergängliches Denkmal dieses Unternehmens, als ein Beweis der Fürsicht des allmächtigen Gottes betrachtet werden und sowohl Unserer Regierung, als den von Euch ausgegangenen Leistungen zum Ruhme gereichen möge. Geg. am 15. Decbr. 530, unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

2. *Der Kaiser* Caesar Flavius Justinianus *an den Senat und das ganze Volk.*

So gross zeigt sich gegen Uns die himmlische Liebe der Vorsehung, dass Sie Uns immerdar mit Ihren unvergänglichen Gaben begnadigt. Denn nachdem Wir die Parthischen Kriege durch einen ewigen Frieden beigelegt, das Volk der Vandalen überwunden und Carthago, ja, was noch mehr ist, das ganze Lybien der Römischen Herrschaft wieder unterworfen haben, hat Sie es auch geschehen lassen, dass die alten Gesetze, welche im Strome der Zeit beinahe vergessen waren, durch Unsere Fürsorge zu neuem Glanze und einem geordneten Ganzen hervorgerufen wurden, was Niemand vor Unserer Regierung jemals gehofft, oder dem menschlichen Geiste für möglich erachtet hat. Und ein Wunderwerk war es allerdings, die Römische Gesetzgebung, seit Roms Erbauung bis zu den Zeiten Unserer Regierung, welche sich auf beinahe 1400 Jahre belaufen, in inneren Widersprüchen verwickelt, die sich auch auf die kaiserlichen Constitutionen erstreckten, zu einem übereinstimmenden Ganzen zu vereinigen, so dass weder ein Widerspruch, noch eine Wiederholung, noch auch eine Aehnlichkeit in derselben zu finden ist und nicht einmal zwei gleichlautende, in verschiedenen Fällen gegebene Gesetze darin vorkommen. Dies musste freilich der Allmacht des Himmels vorbehalten bleiben, menschlicher Schwachheit aber unmöglich sein. Wir haben daher, wie immer, auf göttlichen Schutz gerechnet, haben das höchste Wesen angefleht, Uns bei der Ausführung des ganzen Werkes Schutz und Beistand zu verleihen, und dieses Unternehmen dem *Tribonianus* (*Mag. offic.*, *Exquaest. Sacri palat.* und gewesenem Consul), einem höchst ausgezeichneten Manne, anvertraut, welcher das ganze Werk leiten und, in Verbindung mit andern berühmten und hochgelahrten Männern, Unserm Wunsche Genüge leisten sollte. Wir selbst aber haben, indem Wir das, was jene Männer zusammenstellten, genau in's Auge fassten und untersuchten, jeden Zweifel und jede Ungewissheit, welche sich darstellte, mit Hülfe Gottes auf eine zweckmässige Art beseitigt und (das Vorhandene) in die gehörige Ordnung gebracht. §. 1. Dies Alles ist daher mit Hülfe unsers Herrn und Gottes, Jesu Christi, welcher sowohl Uns, als Unsern Beauftragten die nöthige Kraft verliehen, zu Stande gekommen. Die kaiserlichen Constitutionen haben Wir schon früher in dem Rechtsbuche gesammelt, welches Unsern hohen Namen trägt, und welches in zwölf Bücher getheilt ist. Dann aber wendeten Wir uns zu dem schwierigsten Unternehmen, indem Wir demselben berühmten Manne auftrugen, die fleissigsten Werke des Alterthums, welche schon fast alle zerstreut und verloren

waren, zu sammeln und in eine gewisse Ordnung zu bringen. Da Wir Uns aber nach Allem genauer erkundigten, so erfuhren Wir von dem oben erwähnten berühmten Manne, dass gegen 2000 Bücher und mehr als 3 Millionen Zeilen von den Alten geschrieben worden wären, welche alle durchgelesen und sorgfältig erwogen werden müssten, um das Beste davon auswählen zu können. Dies ist auch unter göttlicher Zulassung und unter Begünstigung der höchsten Dreieinigkeit, Unserm Befehle gemäss, welchen Wir zunächst an den mehrerwähnten hochberühmten Mann erliessen, wirklich geschehen, Alles, was besonders brauchbar schien, in 50 Bücher gesammelt, jeder Zweifel beseitigt und nichts Auffälliges stehen gelassen worden; auch haben Wir diesen Büchern den Namen *Digesta* oder *Pandectae* beigelegt, weil sie alle Rechtsansichten und gesetzliche Entscheidungen umfassen und Das, was von allen Seiten her gesammelt worden ist, enthalten, und haben das ganze Werk auf fast 150,000 Zeilen zurückgeführt. Und nicht ohne Grund und Absicht haben Wir dasselbe in sieben Theile getheilt, sondern mit Rücksicht auf die Natur und Beschaffenheit der Zahlen diese Anordnung getroffen. §. 2. Es ist nämlich der erste Theil des ganzen Stoffes, welcher mit dem griechischen Worte Πρῶτα (der Eingang) genannt wird, in vier Bücher getheilt. §. 3. Der zweite Theil aber, welcher den Titel *de Judiciis* (von den Klagen) führt, enthält sieben Bücher. §. 4. Im dritten Theile haben Wir alles Dasjenige gesammelt, was *de Rebus* (von den Sachen) handelt und für denselben acht Bücher bestimmt. §. 5. Der vierte Theil, welcher gleichsam den Mittelpunkt des ganzen Werkes ausmacht, hat ebenfalls acht Bücher bekommen, in deren erstem Alles zu finden ist, was sich auf Hypotheken bezieht, damit dieselben von der Pfandklage, welche in den dem Sachenrechte gewidmeten Büchern abgehandelt wird, nicht zu weit entfernt stehen möchten. Ein anderes Buch, welches demselben Theile einverleibt ist, enthält die Edicte der Aedilen, die Lehre von der auf Zurücknahme einer verkauften Sache anzustellenden Klage (*actio redhibitoria*) und von dem Versprechen des Doppelten (*duplae stipulatio*), welches bei Evictionen vorkommt, weil dies Alles den Titeln von Kauf und Verkauf entspricht und die oben genannten Klagen, ihrem Ursprunge nach, gleichsam als die Nachtreter derjenigen zu betrachten sind, welche aus den letzterwähnten Geschäften (Kauf und Verkauf) entstehen; diese Klagen waren nun nach der Anordnung des alten Edictes an zerstreute und von einander sehr entfernte Plätze gestellt, sind aber durch Unsere Fürsorge mit einander verbunden worden, da es nothwendig war, diejenigen Lehren, welche so ziemlich einen und denselben Gegenstand

abhandeln, einander näher zu bringen. Endlich haben Wir ausser den beiden erstern Büchern auch noch ein drittes zu Stande gebracht, welches von Zinsen, von Schiffs-Assecuranzen, von Urkunden und Zeugen, von Beweisführung und Rechtsvermuthungen handelt. Und die erwähnten drei Bücher haben ihren Platz gleich nach den Abhandlungen von den Sachen angewiesen bekommen. Hierauf haben Wir dasjenige folgen lassen, was von den Gesetzen über Verlöbniss, Eheschliessung und Mitgift ausgesprochen worden ist, und haben selbiges in dem Umfange dreier Bücher abgeschlossen. Ueber Vormundschaft und Curatel haben Wir aber zwei Bücher abgefasst. (Und die erwähnte Reihenfolge dieser acht Bücher ist von Uns in die Mitte des ganzen Werkes gestellt worden, weil sie es ist, welche die heilsamsten und weisesten Gesetze enthält.) §. 6. Wir kommen nun zu dem fünften Theile der Pandekten, in welchem man Alles, was über Testamente und Codicille, sowohl der Kriegsleute, als der Bürger, von den Alten festgesetzt worden ist, gesammelt findet, und dieser Theil wird die Lehre von den Testamenten genannt. Ueber Vermächtnisse und Fideicommisse aber ist eine Zahl von fünf Büchern erwachsen. Denn da es sich von selbst verstand, dass in Bezug auf Vermächtnisse, des Falcidischen Gesetzes, in Hinsicht auf Fideicommisse aber des Trebellianischen Senatschlusses Erwähnung geschehen musste, so hat man beiden Lehren besondere Bücher gewidmet und den ganzen fünften Theil in neun Büchern zusammengefasst. (Aber blos vom Trebellianischen Senatschlusse haben Wir hierbei sprechen zu müssen geglaubt; denn da Wir die verfänglichen und schon den Alten verhassten Umschweife des Pegasianischen Senatschlusses und die so überflüssigen als Zweifel erregenden Abweichungen zwischen beiden Gesetzen vermeiden wollten, so haben Wir die sämmtlichen über diesen Gegenstand geltenden Bestimmungen blos dem Trebellianischen Senatschlusse zugeschrieben. Aber von den unter gewissen Voraussetzungen dem Staate zufallenden Erbschaften oder Vermächtnissen *(Caducis)* haben Wir hierbei nichts erwähnt, damit ein Verhältniss, welches unter ungünstigen Ereignissen erzeugt, durch Leiden und Bedrängnisse des Römischen Staates gesteigert und ein Begleiter des bürgerlichen Krieges geworden ist, nicht auch Unserm Zeitalter aufbehalten bleibe, welches die Gnade des Himmels und der Segen des Friedens beglücken, ja in welchem Wir auch bei den Gefahren des Krieges über allen Völkern stehen, und damit nicht durch ein Denkmal trauriger Vergangenheit ein glückliches Jahrhundert getrübt werde.) §. 7. Wir gehen nun zum sechsten Theile der Pandekten über, in welchem die sämmtlichen von dem Prätor oder durch

das neuere Recht geregelten Erbschaftsverhältnisse (*bonorum possessiones*), sowohl in Bezug auf Freigeborne als Freigelassene enthalten sind und wo Wir die ganze Gesetzgebung, welche Grade und Verwandtschaften, gesetzliche oder Intestat-Erbfolge betrifft, so wie den Tertullianischen und Orphitianischen Senatschluss, nach deren Inhalte Mutter und Kinder ein gegenseitiges Erbfolgerecht geniessen, in zwei Büchern zusammengestellt und die mannigfaltigen *bonorum possessiones* unter eine kurze und klare Uebersicht gebracht haben. Hierauf haben Wir die Aussprüche der ältern Schriftsteller über das gegen einen Neubau einzulegende Verbot (*novi operis nunciatio*), über einen aus der Baufälligkeit des Nachbarhauses (*damni infecti*) oder aus dem Niederreissen eines Gebäudes zu befürchtenden Schaden (*aedificiorum insidiis*) oder über das Abdämmen des Regenwassers (*aqua pluvia arcenda*), so wie Dasjenige, was Wir in den Gesetzen über Pachtungen der öffentlichen Abgaben und über Schenkungen, die entweder unter Lebenden, oder auf den Todesfall eingegangen werden, bestimmt gefunden haben, in ein besonderes Buch gebracht. Ueber Freilassungen aber und über die wegen der persönlichen Freiheit obschwebenden Streitigkeiten (*de liberali caussa*) giebt ein anderes Buch Auskunft, so wie denn auch über die Erwerbung sowohl des Eigenthums, als des Besitzes und über die Rechtsgründe, welche dieselbe vorbereiten, viele und mannigfaltige Aussprüche in ein Ganzes vereinigt worden sind, ein anderes Buch aber wieder von dem Verfahren gegen sachfällige oder solche Personen, welche gerichtlich eingestanden haben, so wie von dem Rechte, (fremde) Güter zurückzubehalten (*bonorum detentionibus*) oder solche zu veräussern, und von der Rechtsregel handelt, dass nichts zu Bevortheilung der Gläubiger vorgenommen werden dürfe. Hiernächst sind alle Interdicte und diejenigen Einreden (*exceptiones*) welche auf Verjährung beruhen, gesammelt, auch ist den persönlichen Rechtsverhältnissen (*obligationibus*) und den daraus entstehenden Klagen wiederum ein besonderes Buch gewidmet worden, so dass der ganze, oben erwähnte, sechste Theil der Pandekten aus acht Büchern besteht. §. 8. Der siebente und letzte Theil der Pandekten aber ist in sechs Bücher eingetheilt, in denen das gesammte Recht, welches über Stipulationen oder Verbal-Contracte, über Bürgen und diejenigen, welche einen Auftrag ertheilen (*mandatoribus*) über Umgestaltung abgeschlossener Geschäfte (*novationibus*), oder die Erfüllung derselben (*solutionibus*), über die feierliche Art, Verbal-Contracte wieder aufzuheben (*acceptilationibus*), oder über Prätorische Stipulationen vorhanden war und welches in den ältern Schriften kaum übersehen werden konnte, zusammengefasst worden ist. Und hierauf folgen

die zwei Schreckensbücher, (*terribiles libri*), welche von ausserordentlichen und Privatvergehen, so wie von öffentlichen Verbrechen handeln und welche die ganze Strenge des Gesetzes und harte Strafen aussprechen. In diesen kommt auch Dasjenige vor, was über die Frechen verordnet ist, welche sich zu verbergen wagen und den richterlichen Befehlen den Gehorsam verweigern, so wie die Strafen, welche an den Verurtheilten oder ihren Gütern vollstreckt oder denselben zuerkannt werden. Aber ein besonderes Buch haben Wir über die Rechtsmittel abgefasst, welche gegen richterliche Urthel sowohl in bürgerlichen Streitigkeiten, als in peinlichen Sachen eingewendet werden. Alles Uebrige endlich, was die ältern Rechtslehrer über städtische Beamte oder Decurionen, über öffentliche Aemter oder Gebäude, über Märkte, über Versprechungen, welche dem Staat oder der Kirche ertheilt worden sind (*pollicitationibus*), über verschiedene Untersuchungen, über die Abschätzung der Staatsbürger (*censibus*), über die Bedeutung verschiedener in der Rechtswissenschaft vorkommender Worte (*verborum significatione*) geschrieben, oder durch Rechtsregeln ausgesprochen haben, ist in dem 50sten Buche, mit welchem das ganze Werk beendigt ist, enthalten. §. 9. Dies Alles wurde durch den hochberühmten und hochgelahrten Tribonianus (*Mag. Exquaest.* und *Excons.*) zu Stande gebracht, welcher in der Kunst der Beredtsamkeit nicht minder, als in der Rechtswissenschaft ausgezeichnet, grosse, praktische Erfahrungen bewährt und niemals etwas Höheres und Wichtigeres gekannt hat, als die Ausführung Unserer Befehle; aber auch andern berühmten und gelehrten Männern haben Wir die Vollendung des Werkes zu verdanken, nämlich dem Constantinus, (*V. Illustr.*) *Com. sacr. larg.* und *Mag. scrin. libell.* und *sacr. cognit.*, welcher Uns immer durch seine Redlichkeit und sein Verdienst empfohlen gewesen ist, dem Theophilus (*V. Illustr.*), dem ausgezeichneten Rechtslehrer, welcher in dieser berühmten Stadt die Gesetze auf das Vorzüglichste handhabt, und auch den berühmten und beredten Dorotheus, gewesenen Quästor, welcher in der berühmten Stadt Berytus den Zuhörern die Rechtswissenschaft vorträgt, haben Wir wegen seiner trefflichen Ansichten und seines bedeutenden Rufes an Uns gezogen und ihn an der Verfertigung des Werkes Antheil nehmen lassen; ferner haben Wir den Anatolius, einen ebenfalls berühmten Mann, der auch zu Berytus die Rechte lehrt, zu diesem Unternehmen ausersehen, einen Mann, welcher von einer alten, angesehenen Familie abstammt, da sowohl sein Vater, Leontius, als sein Grossvater Eudoxius (nach dem Patricius, ruhmwürdigen Andenkens, gewesenem Quästor und öffentlichem

Lehrer, dessen Sohne, dem Leontius, einem ausgezeichneten Manne, gewesenem Prätor und gewesenem Consul, und dem Patricius, dessen Sohne) sich in der Rechtswissenschaft ein schönes Denkmal gesetzt haben, so wie denn auch Cratinus (*Vir. illustr.* und *Com. sacr. larg.*) und angesehener, öffentlicher Lehrer in dieser berühmten Stadt, dazu erwählt worden ist. Alle diese haben Wir zugleich mit dem Stephanus, Menna, Prosdocius, Eutolmius, Timotheus, Leonides, Leontius, Plato, Jacobus, Constantinus und Joannes, hochgelahrten Männern, welche bei dem hohen Gerichte des *Praef. praet. Orient.* als Sachwalter angestellt sind und von allen Seiten das Zeugniss der Vortrefflichkeit bekommen, zu Abfassung eines so grossen Werkes beauftragt. Nachdem sie nun Alle unter dem Vorsitze des berühmten Tribonianus zusammengekommen waren, um auf Unsern Befehl jenes hochwichtige Werk zu verfertigen, so ist dasselbe mit Gottes Hülfe zu Stande gekommen und in die oben erwähnten 50 Bücher getheilt worden. §. 10. Aber eine so hohe Verehrung haben Wir dem Alterthume gezollt, dass Wir die Namen der Gelehrten auf keine Weise mit Stillschweigen übergehen mochten, sondern jeder von denen, welche über die Rechte geschrieben haben, in Unsere Pandekten aufgenommen worden ist, von Uns aber blos die Veränderung ausgeht, dass, wenn in den Schriften derselben etwas Ueberflüssiges, Mangelhaftes oder Unpassendes vorkam, ein Zusatz oder eine Abkürzung gemacht und Alles auf bestimmte Rechtsregeln zurückgeführt wurde. Bei ähnlichen oder sich widersprechenden Meinungen wurde statt aller andern diejenige aufgenommen, welche die richtigere schien, allen einzelnen Sätzen aber ein gleiches Ansehn zugeschrieben, so dass Alles, was sich in dem Werke vorfindet, als das Unsrige und auf Unsern Befehl zusammengestellt erscheint, ohne dass Jemand sich unterfangen soll, Dasjenige, was in den alten Schriften enthalten ist, mit dem, was Wir selbst ausgesprochen haben, zu vergleichen, weil Vieles und manches Wichtige der Zweckmässigkeit halber umgestaltet worden ist, so dass Wir sogar kaiserliche Constitutionen, die in den alten Rechtsbüchern angeführt wurden, nicht verschonen konnten, sondern auch diese einer Verbesserung und Umgestaltung unterwerfen zu müssen glaubten. In diesen Unsern Verbesserungen haben Wir aber, obwohl mit Beseitigung der veralteten Ausdrücke, alles Dasjenige, was dem Zwecke des Gesetzes als entsprechend und für wesentlich erachtet wurde, zu erhalten gesucht, und aus diesem Grunde ist denn auch jeder Zweifel, der sich unter den Schriftstellern gezeigt hatte, zerstreut worden und nichts Schwankendes zurückgeblieben.

§. 11. Da Wir aber vorher wussten, dass weniger gebildete Menschen und solche, welche, als Anfänger in der Rechtswissenschaft, erst in die Tiefen derselben eingehen wollen, nicht geeignet sind, eine so grosse Masse von Gelehrsamkeit zu übersehen, so hielten Wir es für nöthig, ein Werk von geringerem Umfange vorbereiten zu lassen, wodurch dieselben in Stand gesetzt würden, wenigstens einen Anfang zu machen und dann erst tiefer einzugehen, ohne die herrliche Rechtswissenschaft mit geblendeten Augen betrachten zu müssen. Und deshalb haben Wir dem Tribonianus, diesem hochangesehenen Manne, welchem die Leitung des ganzen Werkes anvertraut worden ist, so wie den hochberühmten und beredten Rechtslehrern, Theophilus und Dorotheus, welche ebenfalls hierzu berufen worden sind, aufgetragen, dass sie Dasjenige, was in den Schriften der alten Rechtsgelehrten, die man Institutionen benannt hatte, enthalten war, in eine besondere Sammlung bringen, Alles, was davon brauchbar, zweckmässig und klar genug erschiene, so wie für den Gebrauch Unsers heutigen Zeitalters geeignet wäre, zusammenstellen, in vier Büchern vereinigen und auf diese Weise die ersten Anfangsgründe und Elemente der ganzen Wissenschaft darstellen sollten, mit deren Hülfe die schwereren oder ausführlicheren Gesetzstellen der Jugend verständlich werden möchten. Zugleich haben Wir jenen Männern bemerklich gemacht, dass sie auch Unsere Constitutionen, welche Wir zur Verbesserung des Rechts erlassen haben, mit berücksichtigen und bei der Abfassung der Institutionen diese Verbesserungen erwähnen sollten, damit man daraus ersehen könne, was früher (in der Gesetzgebung) schwankend und was späterhin zu feststehendem Rechte geworden sei. Dieses Werk, welches von ihnen zu Stande gebracht worden ist, haben Wir gleich, nachdem es Uns überreicht und vorgelesen worden war, mit günstiger Gesinnung aufgenommen, haben es Unserm Geschmacke entsprechend gefunden und befohlen, dass die erwähnten Bücher gleich kaiserlichen Gesetzen gelten sollen, was in der Vorrede zu diesem Rechtsbuche ausführlicher bemerkt wird.

§. 12. Nachdem nun die Sammlung des ganzen Römischen Rechtes zu Stande gekommen und in drei Rechtsbüchern, nämlich den Institutionen, Digesten oder Pandekten, und den (kaiserlichen) Constitutionen (dem Codex), vereinigt und ein Unternehmen in drei Jahren ausgeführt worden ist, dessen Beendigung man beim Beginnen kaum in einem Jahrzehend hoffen konnte, so haben Wir dem allmächtigen Gott auch dieses Streben für menschliche Wohlfahrt mit frommem Sinne geweihet und dem höchsten Wesen den innigsten Dank dargebracht, dass Es Uns glückliche Kriege führen,

einen ehrenvollen Frieden erlangen und es geschehen liess, dass Wir nicht bloss Unserm gegenwärtigen, sondern auch allen nächstkommenden und noch späteren Zeitaltern die heilsamsten Gesetze geben konnten. §. 13. Wir haben Uns daher von der Nothwendigkeit überzeugt, dieses Gesetz an alle Unterthanen zu erlassen, damit denselben nicht unbekannt bleibe, vor welcher Verwirrung und Unregelmässigkeit sie bewahrt und welcher Ordnung und rechtlicher Sicherheit sie nun theilhaftig geworden sind, so wie dass sie für die Zukunft deutliche, kurze und für Jedermann zugängliche Gesetze haben, deren Sammlungen sich ein Jeder leicht anschaffen kann, weshalb es denn keines übertriebenen Geldaufwandes mehr bedarf, um eine Menge überflüssiger Rechtsbücher an sich zu bringen, sondern nunmehro die Anschaffung (der Gesetzsammlungen) den Wohlhabenden, wie den Dürftigen für einen ganz geringen Preis möglich ist und also für eine kleine Summe grosse Weisheit erworben werden kann. §. 14. Sollte aber vielleicht in dieser so grossen Sammlung von Gesetzen, welche aus einer unermesslichen Bücherzahl zusammengestellt worden ist, hier und da eine Wiederholung vorkommen, so wird dies Niemand tadeln können, sondern ein Jeder diesen Umstand theils der Unvollkommenheit der menschlichen Natur zuschreiben, weil Alles mit dem Geiste umfassen und in keinem Stücke fehlen nur der Gottheit angehört, nicht aber die Sterblichen bezeichnet (wie auch die Alten ausgesprochen haben), theils aber auch bedenken, dass eine Wiederholung, die bei manchen, jedoch nur wenigen Stellen angebracht ist, nicht ohne Nutzen und nicht ohne Unsere Absicht geschehen sei. Denn entweder war ein Gesetz für den Zusammenhang der verschiedenen Abschnitte so nothwendig, dass man es anführen musste, oder wenn es in Verbindung mit verschiedenen andern vorgetragen wurde, war es unmöglich, einzelne Theile desselben wegzulassen, wenn man nicht das Ganze in Verwirrung bringen wollte; auch wäre es völlig unzweckmässig gewesen, in den Theilen (eines Rechtsbuches), welche die vorzüglichsten Aussprüche der Alten enthalten, Dasjenige zu trennen und auszuscheiden, was an verschiedenen Orten zerstreut gefunden wird, weil hierdurch der Sinn und Geschmack des Lesers verletzt worden wäre. Gleicherweise haben Wir es durchaus nicht gestattet, Dasjenige, was durch kaiserliche Constitutionen festgesetzt worden, in das Rechtsbuch der Pandekten aufzunehmen, weil das Anführen der Constitutionen selbst schon hinreicht, es müssten denn zuweilen dieselben Gründe eintreten, aus welchen eine Wiederholung gestattet war. §. 15. Irgend ein Widerspruch wird aber in diesem Rechtsbuche nicht vorkommen, noch auch zu finden sein, wenn Jemand

mit Scharfsinn einzelne Abweichungen aufsuchte, denn dann ist etwas Neues hinzugefügt oder auf eine verborgene Weise in der Stelle selbst enthalten, was den Verdacht des Widerspruches beseitigt und der Sache eine Wendung giebt, die jedem Zweifel begegnet. §. 16. Sollte aber vielleicht etwas ausgelassen worden sein, was unter so vielen Tausend (einzelnen Stücken) gleichsam auf dem Grunde verborgen lag, und sich zur Aufnahme geeignet hätte, jedoch wegen seiner Verborgenheit natürlicher Weise nicht mit aufgenommen werden konnte, wer würde dies ernstlich tadeln wollen? denn theils war hieran die Unvollkommenheit des menschlichen Geistes Schuld, theils die Beschaffenheit der Stelle selbst, welche aus vielem Unnützen, dem sie beigefügt war, nicht herausgesucht werden konnte, theils endlich ist es weit besser, einiges Brauchbare wegzulassen, als den Leser mit vielem Ueberflüssigen zu belästigen. §. 17. Aber etwas Bewundernswürdiges ist aus diesen Büchern hervorgegangen, nämlich dass die frühere Mannigfaltigkeit weniger Nutzen gewährt, als die gegenwärtige Kürze; denn diejenigen, welche damals Processe führten, brachten dieselben, obwohl viele Gesetze vorhanden waren, doch nur mit Hülfe weniger zum Ende, entweder wegen Mangels an Rechtsbüchern, welche sie sich unmöglich verschaffen konnten, oder wegen ihrer Unbekanntschaft mit denselben, und die Rechtsstreitigkeiten wurden mehr nach der Willkühr der Richter, als nach dem Ausspruch der Gesetze entschieden. Bei der gegenwärtigen Sammlung Unserer Pandekten aber sind die Gesetze aus vielen Büchern genommen, deren Namen selbst die, welche früher lebten, weder gekannt noch jemals gehört haben und die Sammlung ist aus so reichhaltigen Materialien geschöpft worden, dass die grosse Menge, die sich in der ältern Zeit vorfindet, nur dürftig gegen die gehaltvolle Kürze der unsrigen erscheint. Den Zugang zu den Schriften der ältern Rechtsgelehrten, von welchen viele selbst den gelehrtesten Personen unbekannt waren, hat aber besonders T r i b o n i a n u s, dieser ausgezeichnete Mann, eröffnet; sie wurden alle durchgelesen, die brauchbarsten Stücke derselben ausgezogen und in diese Unsere treffliche Rechtssammlung aufgenommen. Aber die Verfasser dieses Werkes haben nicht nur diejenigen Schriften durchgelesen, aus welchen Gesetze (in die Sammlung) aufgenommen worden sind, sondern auch die, welche sie nach richtiger Ansicht verwerfen mussten, weil sie nichts Neues oder Brauchbares darin vorfanden, was sie hätten ausziehen und in Unsere Pandekten aufnehmen können. §. 18. Weil aber nur das, was von Gott kommt, wahrhaft vollkommen ist, der menschliche Rechtszustand aber sich unaufhörlich verändert und nichts darin gefun-

den werden kann, was eine bleibende Dauer hätte (denn die Natur selbst bringt sehr häufig neue Erscheinungen hervor), so zweifeln Wir nicht, dass späterhin Rechtsverhältnisse vorkommen werden, welche noch nicht von den Fesseln der Gesetze umschlungen sind. Sollte sich nun etwas der Art ereignen, so mag man sich auf kaiserliche Entscheidung berufen, weil Gott die Macht des Kaisers dergestalt über die menschlichen Verhältnisse gesetzt hat, dass derselbe Alles, was neuerdings zum Vorscheine kommt, entweder verbessern oder in eine bestimmte Form bringen, oder auch auf gewisse Regeln und Normen zurückführen könne. Und Wir sind nicht die Ersten, die dieses aussprechen, sondern dies rührt noch aus den ältern Zeiten her, da selbst Julianus, der scharfsinnige Rechtsgelehrte und Verfasser des ewigen Edictes (*edicti perpetui*), in seinen Schriften gesagt hat, dass, wenn (in der Gesetzgebung) etwas Mangelhaftes vorkäme, der Kaiser das Recht hätte, dieses zu ergänzen, und nicht nur Julianus, sondern auch der verewigte Hadrianus hat in der Sammlung des Edictes, und in dem Senatschlusse, welcher darauf folgte, ausdrücklich erklärt, dass, wenn in dem Edicte etwas ausgelassen wäre, dies von den spätern Machthabern nach Vorgang und nach dem Beispiele des Edictes durch Anwendung auf dasselbe hinzugefügt werden könne. §. 19. Da ihr nun dies Alles wisst, erwählte Väter und Bewohner des ganzen Reiches! so bringet der höchsten Gottheit den innigsten Dank dar, dass Sie euerem Zeitalter ein so heilsames Werk vorbehalten hat, denn Das, was nach dem Rathschlusse Gottes der Vorzeit nicht zu Theil werden sollte, ist euerem Zeitalter verliehen worden. Diese Gesetze habt ihr aber nicht blos zu bewundern, sondern auch zu beobachten, ohne den früheren irgend eine Gültigkeit beizulegen, und Keiner von euch möge sich unterfangen, dieselben entweder mit den ältern Gesetzen zu vergleichen, oder, wenn sich ein Widerspruch zwischen beiden finden sollte, diesen aufzusuchen, weil Alles, was hier niedergeschrieben ist, nach Unserm Willen einzig und allein gesetzliche Kraft haben soll. Und weder bei einer Klage, noch in irgend einem Rechtsstreite, wo es der Gesetze bedarf, sollen dieselben aus andern Rechtsbüchern, als aus den Institutionen, Unsern Pandekten und Constitutionen, welche Wir gesammelt und publicirt haben, aufgestellt oder angeführt werden und der Uebertreter (dieses Gesetzes) soll als Betrüger angesehen und zugleich mit dem Richter, der solches Anführen zugelassen hat, auf das Härteste bestraft werden. §. 20. Damit es euch aber nicht unbekannt bleibe, aus welchen alten Schriften diese Sammlung geschöpft worden sei, so haben Wir den Auftrag gegeben, dass auch dieses beim An-

fange Unserer Pandekten mit erwähnt werde, damit Jedermann daraus ersehen könne, aus welchen Büchern der Rechtsgelehrten und aus wie vielen Tausenden derselben der Tempel der Römischen Rechtswissenschaft erbaut worden sei. Wir haben aber diejenigen Schriftsteller oder Commentatoren ausgewählt, bei welchen sich eine so grosse Mühe verlohnte und welche auch die früheren Kaiser anzuerkennen kein Bedenken trugen, haben jedoch auch Allen völlig gleiches Ansehn ertheilt und keinem derselben einen Vorzug vor den übrigen eingeräumt. Da nun auch diese Gesetze die Kraft der kaiserlichen Constitutionen haben sollen, gleich als ob sie von Uns selbst erlassen worden wären, was kann wohl dem einen oder dem andern für ein grösseres oder geringeres Ansehn zugeschrieben werden, da allen eine gleiche Wirkung und Gültigkeit verliehen worden ist? §. 21. Aber, was Uns schon von Anbeginn nothwendig schien, als Wir unter Gottes Zulassung die Abfassung dieses Werkes anbefahlen, dies müssen Wir gegenwärtig aufs Neue als zeitgemäss verkünden, dass nämlich keiner der gegenwärtigen oder späteren Rechtsgelehrten sich unterfangen solle, diesen Gesetzen Erläuterungen beizufügen, es müsste sie denn Jemand in's Griechische übersetzen wollen, welches jedoch in derselben Ordnung und Reihenfolge, in welcher sie lateinisch abgefasst sind, geschehen müsste, (was die Griechen κατὰ πόδα nennen), oder er müsste für den Zusammenhang der einzelnen Lehren etwas bemerken und Das, was man *Paratitla* nennt, abfassen wollen. Andere Erklärungen hingegen, oder vielmehr Verkehrungen der Gesetze sollen sie nicht versuchen, damit nicht die durch solchen Wortschwall herbeigeführte Verwirrung Unsere Gesetzgebung verunstalte, was denn von den ältern Commentatoren des ewigen Edictes allerdings geschehen ist, welche den Werth dieses in gewissen Grenzen gehaltenen Werkes durch die verschiedenen Meinungen, die sie darüber aufstellten, unendlich herabsetzten, so dass man hierdurch fast die ganze Römische Gesetzgebung in Verwirrung gebracht sieht. Wenn nun Wir dies nicht geduldet haben, wie sollten noch bei der Nachwelt leere Streitigkeiten darüber entstehen? Diejenigen aber, welche es wagen, so etwas zu unternehmen, sollen als Betrüger angesehen, so wie ihre Werke gänzlich vernichtet werden. Sollte jedoch, wie oben erwähnt, irgend ein Zweifel vorkommen, so ist derselbe von den Richtern der kaiserlichen Hoheit vorzutragen und von der höchsten Gewalt, der es allein gestattet ist, Gesetze zu geben und zu erklären, zu beseitigen. §. 22. Aber auch Denen erkennen Wir die Strafe des Betruges zu, welche sich künftig unterfangen sollten, Unsere Gesetze mit unverständlichen Abkürzungen niederzuschreiben.

Wir befehlen vielmehr, dass sowohl die Namen der Rechtsgelehrten als die Titel und Bücherzahlen mit Buchstaben vollständig ausgeschrieben, nicht aber durch Zeichen angedeutet werden sollen, so dass, wer sich ein Buch angeschafft hat, in welchem bei irgend einer in dem oder jenem Abschnitte oder Theile befindlichen Stelle Abkürzungen angebracht sind, sich überzeugen möge, dass er der Besitzer eines unbrauchbaren Werkes sei. Auch gestatten Wir es nicht, dass aus einem solchen Buche, welches auf jeder Seite die Schwierigkeit von Abkürzungen enthält, etwas vor Gericht angeführt werde, und derjenige Schreiber, welcher sich solcher Abkürzungen bedient, soll nicht nur, wie oben erwähnt, mit einer Criminalstrafe belegt, sondern auch verurtheilt werden, dem Besitzer den doppelten Werth des Buches zu entrichten, in sofern der Besitzer ein solches Buch (ohne [von jenem Uebelstande] Kenntniss zu haben) gekauft oder bestellt hat, wie Wir diess auch früher in einer lateinischen und in einer griechischen an die Professoren der Rechte erlassenen Constitution verordnet haben. §. 23. Wir befehlen aber, dass Unsere Gesetze, welche Wir in diesen Rechtsbüchern, nämlich den Institutionen oder Anfangsgründen (der Rechtswissenschaft) und den Digesten oder Pandekten aufgestellt haben, von Unserm gegenwärtigen dritten, glücklich geführten Consulate der zwölften Indiction, nämlich vom 30. Decbr. an, in Kraft treten, für alle Zeiten gelten, gleiches Ansehn mit Unsern kaiserlichen Constitutionen geniessen und ihre Gültigkeit vor Gericht in allen Angelegenheiten bewähren sollen, es mögen nun dieselben erst künftighin zur Sprache kommen, oder jetzt schon anhängig und nicht durch richterliches Urthel entschieden oder in Güte beigelegt worden sein; denn Das, was auf dem Wege Rechtens oder in Güte bereits beendigt worden ist, soll auf keine Weise wieder angeregt werden. Wir haben aber Unser Möglichstes gethan, dass diese Gesetze noch in Unserm dritten Consulate herauskommen möchten, weil in demselben der segensreiche Beistand des grossen Gottes und unsers Herrn Jesu Christi Unser Reich (vorzüglich) beglückt hat, indem während seiner Dauer theils die Parthischen Kriege gedämpft und auf immer beendigt worden sind, theils auch der dritte Welttheil Uns zugefallen ist. Denn ausser Europa und Asien ist auch das ganze Lybien mit Unserm Reiche vereinigt, hierdurch dem grossen Unternehmen der Gesetzgebung die Krone aufgesetzt und die ganze Gnade des Himmels Unserm dritten Consulate verliehen worden. §. 24. Alle Unsere Richter, und namentlich der hohe Präfect dieser berühmten Stadt, mögen daher diese Gesetze bei ihrer Rechtspflege beobachten und sie sowohl in ihren Gerichten, als in

dieser Hauptstadt handhaben und geltend machen. Die drei hohen *Praefecti praetorio* aber, nämlich die im Oriente, in Illyrien und Lybien, werden nicht verfehlen, sie Kraft ihres Amtes allen Denen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, bekannt zu machen. Geg. zu Constantinopel, am 16. December 533, unter dem 3ten Consulate unsers Herrn, Justinianus.

3. *Der Kaiser Caesar Flavius Justinianus, Ueberwinder der Alemannen, Gothen, Franken, Germanen, Anter, Alanen, Vandalen und Afrikaner, der Fromme, Glückliche, Glorreiche, der Sieger und Triumphator, der allezeit Erhabene, an den hohen Senat, an das Volk und an alle Städte des Reiches.*

Gott hat Uns die Gnade erzeigt, dass Wir nach einem mit den Persern geschlossenen Frieden, nach Ueberwindung der Vandalen, nach Eroberung des ganzen Lybiens und nach der Wiedervereinigung des berühmten Carthago mit Unserm Reiche, das Werk der Erneuerung alter Gesetze zum gewünschten Ziele geführt haben, was keiner der vor Uns regierenden Kaiser jemals beabsichtigt, noch auch dem menschlichen Geiste für möglich erachtet hat. Denn ein Wunderwerk war es allerdings, in der ganzen römischen Gesetzgebung, welche von Erbauung des alten Roms an, bis zu den Zeiten Unserer Regierung, in einem Zeitraume von beinahe 1400 Jahren, sowohl in allen ihren Theilen überhaupt, als auch besonders in den kaiserlichen Constitutionen zwischen Uebereinstimmung und Widersprüchen geschwankt hat, nicht blos diese letzteren zu heben, sondern auch die vorgefundenen Wiederholungen und Aehnlichkeiten auszuscheiden und dem Ganzen eine so verschiedene, jedoch auch gefällige Gestalt zu verleihen, dass für (alle) einzelne Fälle auch einzelne Gesetze vorhanden wären. Dies ist ohne Zweifel auf Eingebung und durch Wohlthat des höchsten Wesens bewerkstelligt worden, gehört aber nicht dem menschlichen Geiste, nicht menschlicher Unternehmung und Fähigkeit an. Wir haben daher gewohnter Weise die Hände zu Gott erhoben, ihn angefleht, dass Er Uns seines Beistandes würdigen möchte, und so das Unternehmen begonnen und endlich mit Hülfe des Tribonianus (*Glorios. Mag. Exquaest. Sacr. Palat.* und *Excons.*), dessen Wir Uns bei dem ganzen Werke hauptsächlich bedienten, so wie auch einiger anderer ausgezeichneter und gelehrter Männer zu Stande gebracht, so dass Wir Alles, was Dieselben verfasst hatten, genau prüften, dem, was zweifelhaft erscheinen konnte, emsig nachforschten und das ganze Werk nach der Uns von Gott dem Herrn und unserm Erlöser Jesu Christo verliehenen Wissenschaft und Einsicht in

die gehörige Ordnung brachten. §. 1. Schon früher hatten Wir nämlich die kaiserlichen Constitutionen, welche in zwölf Bücher getheilt sind, in dem mit dem glänzenden Namen Unserer Hoheit bezeichneten Codex gesammelt, jetzt aber haben Wir die Aussprüche der alten Rechtsgelehrten aus einer Masse, welche beinahe 2000 Bücher und 3 Millionen Zeilen beträgt, in ein kurzes, geordnetes und übersichtliches Ganze gebracht. Dies Alles haben Wir unter dem Beistande des Himmels in 50 Büchern zusammengefasst, indem Wir Alles, was brauchbar war, aufnahmen, alle Zweifel beseitigten und keinen Widerspruch übrig liessen. Diese Bücher haben Wir Digesten oder Pandekten genannt, theils, weil sie die Eintheilungen und Entscheidungen der Gesetze enthalten, theils, weil die Sammlung ein vollständiges Ganzes ausmacht, auch haben Wir in dem Werke die Zahl von 150,000 Zeilen nicht überschritten und dasselbe in sieben Hauptabschnitte getrennt, dies letztere aber nicht ohne Grund und Absicht gethan, sondern mit Berücksichtigung der Natur und Uebereinstimmung der Zahlen. §. 2. Denjenigen Theil nun, welcher überall *Πρῶτα*, d. h. der Eingang, genannt wird, haben Wir in vier Bücher eingetheilt. §. 3. Ferner ist der Abschnitt, welcher von den Klagen handelt, wiederum in sieben Bücher zerfallen. §. 4. Hiernächst ist die Lehre von den Sachen in nicht mehr als acht Büchern enthalten. §. 5. Den nun folgenden Theil des Werkes aber, welcher der vierte ist und den Mittelpunkt der Sammlung ausmacht, haben Wir abermals in acht Büchern niedergelegt, in welchen die Lehre von der hypothekarischen Klage nicht allzu entfernt von der Pfandklage ist, so wie auch das Edict der Aedilen und die Lehre von der auf den Fall der Eviction abzuschliessenden Stipulation darin vorkommt; diese beiden (letzteren Materien), welche zu der Lehre vom Kaufe gehören und aus ihr hervorgehen, welche aber in dem alten Rechtssysteme von derselben abgesondert erscheinen, haben Wir wegen ihrer gegenseitigen Beziehung näher mit einander verbunden, damit nicht diejenigen Stücke, welche so ziemlich dasselbe abhandeln, zu weit von einander entfernt sind. Auf diese beiden Bücher haben Wir nun in einem Buche Dasjenige folgen lassen, was über Zinsen, es mögen dieselben aus Geschäften herrühren, welche auf dem festen Lande abgeschlossen werden, oder aus solchen, welche eine Schiffsassecuranz betreffen, über Beweisführung und Rechtsvermuthungen geschrieben worden ist; mit diesen drei besondern Büchern, welche nach der Abhandlung von den Sachen neben einander aufgestellt worden sind, haben Wir wieder die gesetzlichen Bestimmungen über Verlöbniss, Ehe und Mitgift in Verbindung gebracht und es

veranstaltet, dass auch von diesen Lehren in gegenwärtiger Sammlung einer jeden ein besonderes Buch angewiesen werde. Von Denen aber, welchen die Sorge für Minderjährige anvertraut ist, haben Wir zwei Bücher aufgestellt, nämlich die, welche den allbekannten Titel *de tutelis* (von Vormundschaften) führen und auf diese Weise die erwähnten acht Bücher in eine kurze Reihenfolge gebracht und diesen Theil, wie oben gesagt, zum Mittelpunkte des ganzen Werkes erhoben, weil Wir darin die heilsamsten und weisesten Gesetze gesammelt haben. §. 6. Alles aber, was Testamente, Vermächtnisse und Fideicommisse betrifft, haben Wir in einer Anzahl von neun Büchern zusammengefasst. Hierunter nimmt das, was von Testamenten und Codicillen, sowohl aller Staatsbürger, als auch der Kriegsleute, welche dieselben ganz nach Willkühr errichten können, in zwei Büchern geordnet ist und den Titel von Testamenten führt, den ersten Platz ein. In den fünf folgenden Büchern ist aber Dasjenige enthalten, was über Vermächtnisse und Fideicommisse und über alle dabei vorkommende, schwierige Verhältnisse geschrieben worden ist. Und weil die Erörterung des Falcidischen Gesetzes mit der besondern Lehre von Vermächtnissen und Fideicommissen zusammenhängt und derselben entspricht, so haben Wir sie der fortlaufenden Abhandlung über Vermächtnisse beigefügt und ihr ein besonderes Buch nebst einem kurzen Anhange gewidmet; weil aber wieder nach Analogie des Falcidischen Gesetzes der Trebellianische Senatschluss in Hinsicht auf Fideicommisse erlassen worden war, so haben Wir diesem den letzten Platz im gegenwärtigen Abschnitt eingeräumt, und da Wir bemerkten, dass die Bestimmungen des Pegasianischen Senatschlusses überflüssig wären, das ganze in jenem Bezuge geltende Recht dem Trebellianischen Senatschlusse zugeschrieben und die ungereimten Widersprüche und gegenseitigen Beziehungen zwischen diesen beiden Senatschlüssen, welche schon den Alten wegen ihrer Verfänglichkeit und schädlichen Folgen verhasst waren, in einer kürzern und einfachern Darstellung vereinigt und diese Lehre unter dem einzigen Namen des Trebellianischen Senatschlusses zusammengefasst. Diesen fünften Theil des ganzen Werkes haben Wir in neun Büchern zu Stande gebracht, in welchen jedoch nichts von den unter gewissen Voraussetzungen vormals dem Staate zufallenden Erbschaften oder Vermächtnissen (*Caducis*) erwähnt worden ist, weil dieselben, da sie blos durch unglückliche Zeitverhältnisse im Staate eingeführt und ein trauriges Denkmal der bürgerlichen Kriege waren, in gegenwärtigem Zeitalter nicht länger geduldet werden konnten, wo Uns ja Gott von innen und von aussen Frie-

den schenkte, und, wenn Wir Krieg führen mussten, die Gnade verlieh, dass Wir die Feinde mit leichter Mühe überwinden und unterwerfen konnten. §. 7. Wir gehen nun zu dem sechsten Theile des ganzen Werkes über, welcher in acht Büchern besteht. Sehr zweckmässig beginnt derselbe mit den sogenannten *bonorum possessionibus* (den von dem Prätor oder durch das neuere Recht geregelten Erbschaftsverhältnissen). Auch diese, sie mögen nun den Freigebornen oder den Freigelassenen zu Statten kommen, haben Wir, wie alles Uebrige, in genaue Erwägung gezogen und aus der grossen Verwirrung und Dunkelheit der ältern Zeiten in eine kurze und klare Uebersicht gebracht, zu welcher Wir die Anzahl von zwei Büchern für hinreichend erachteten. Diesen haben Wir nun noch in einem Buche die ganze Lehre von derjenigen Erbfolge beigefügt, welche man Intestat-Succession nennt, nebst den Geschlechts- und Verwandtschafts-Graden und endlich auch den Tertullianischen und Orphitianischen Senatschluss dargestellt, nach welchen Mütter und Kinder sich gegenseitig beerben dürfen. Hieran schliesst sich aber ein anderes Buch, welches die Bestimmung der Gesetze über Erbauung der Häuser, über die wegen baufälliger oder zerstörter Gebäude zu leistende Sicherstellung, über die, welche den Gebäuden Schaden und Nachtheil zugefügt oder durch die Gewalt des Wassers ihre Nachbarn verletzt haben, über die, welchen es obliegt, die öffentlichen Abgaben einzutreiben, nicht minder über Schenkungen, sowohl einfache oder unbestimmte, als über solche, welche auf den Todesfall abgeschlossen werden, enthält. Hiernächst ist aber Allem, was von Freilassungen und von den darüber anhängigen Streitigkeiten gilt, ebenfalls ein besonderes Buch gewidmet worden, so wie Wir denn auch die Grundsätze über den Besitz, über das dadurch zu erwerbende Eigenthum und über die Rechtsgründe, welche denselben vorbereiten, in einem Abschnitte oder Buche vorgetragen haben. Gleicher Weise ist auch die Lehre von richterlichen Urtheln und von denen, welche in Bezug auf dieselben ein Geständniss gegen sich selbst abgelegt haben, von Abtretung der Güter an die Gläubiger und dem Rechte der letztern, selbige zurück zu behalten, oder zu veräussern, von Separation und Administration der Güter und von der Rechtsregel, dass nichts zu Bevortheilung der Gläubiger geschehen dürfe, in einem Buche vorgetragen worden. Aber auch das Interdicten-Wesen haben Wir blos in einem Buche abgehandelt, und von da sind Wir zu der Verjährung, den darauf beruhenden Einreden und der derselben vorgeschriebenen, gesetzlichen Zeit übergegangen. Auch die persönlichen Rechtsverhältnisse und Klagen haben Wir abgesondert

vorgetragen und, wie oben erwähnt, diesen Theil, in welchem die *bonorum possessiones* den Anfang machen, als den sechsten des ganzen Werkes in acht Bücher getheilt. §. 8. Aber der siebente Theil, welcher auch der letzte in der ganzen Sammlung ist, enthält überhaupt sechs Bücher, beginnt mit den Stipulationen, entwickelt dann die Lehre von der Bürgschaft, von der Zahlung Seiten der Schuldner, der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und der daraus hervorgehenden Befreiung, so wie von den Stipulationen, die sich durch die Prätorische Rechtspflege gebildet haben. Dies Alles, worüber die Alten unsäglich viele Bücher geschrieben hatten, ist von Uns in zwei zusammengezogen worden. Ferner wird in diesem Theile von Verbrechen gehandelt und Alles vorgetragen, was die geringeren, oder sogenannten Privatvergehen, so wie die ausserordentlichen Verbrechen betrifft. Dann folgen auch die öffentlichen Verbrechen, welche die schwersten sind und eine harte Strafe nach sich ziehen. Auch hierzu sind zwei Bücher bestimmt, welche Das, was sich auf Vergehen und Verbrechen bezieht, umfassen; auch ist darin zugleich Dasjenige mit enthalten, was über die Verbrecher selbst verordnet ist, welche sich zu verbergen suchen, so wie über das Vermögen derselben und über die an den Verurtheilten zu vollstreckende Strafe oder die ihnen zu Theil werdende Begnadigung. Den Anfang eines andern Buches macht aber wieder die Lehre von den Appellationen, welche eben sowohl gegen Urthel in bürgerlichen Streitigkeiten, die blos Mein und Dein betreffen, als gegen die gerichtet werden können, die in peinlichen Fällen gesprochen worden sind. Endlich ist aber Alles, was über Bürger und die Bewohner der Städte, über städtische Beamte, über öffentliche Aemter und Gebäude, über Märkte, über das Versprechen jährlicher Renten, über gerichtliche Prüfungen und Untersuchungen, über die öffentliche Abschätzung der Staatsbürger, so wie über die Bedeutung mancher (in der Rechtswissenschaft vorkommender) Ausdrücke von den Alten niedergeschrieben oder durch Rechtsregeln ausgesprochen worden ist, in dem letzten Buche enthalten. Dieses Buch ist nun, wenn man es in seiner Hauptbeziehung und in Rücksicht auf den Theil betrachtet, welcher mit der Lehre von den Stipulationen beginnt, das sechste, wenn man es aber mit dem ganzen vollendeten Werke vergleicht, das funfzigste. §. 9. Dies Alles haben nun auf das Vorzüglichste und ganz nach Unsern Wünschen folgende Männer ausgearbeitet und zusammengestellt, nämlich der ausgezeichnete und hochgelahrte Tribonianus (*Mag.* und *Exquaest. Sacr. palat.* und *Excons.*) ein Mann von grosser Erfahrung, weit berühmt durch seine Beredtsamkeit und seine Rechtskenntnisse, welcher

sich in Befolgung Unserer Befehle stets pünktlich erwiesen hat, so wie andere Gelehrte, welche unter seiner Leitung das Werk mit zu Stande gebracht haben, nämlich Constantius (*Magnif. Com. Sacr. larg. Antigraphar.* oder *Mag. Sacr. Scrin. Sacr. libell.* und *imp. cognit.*), welcher Uns in allen Stücken eine gute Meinung von sich beigebracht hat; Theophilus (*Magnif. Mag.*), welcher in dieser Hauptstadt die Rechte mit Beifall und mit grösster Sorgfalt, wie es dem Lehramte geziemt, vorträgt; Dorotheus (*Magnif. Quaest.* und designirter Rechtslehrer in der grossen und berühmten Hauptstadt Berytus), dessen Ruhm und bedeutender Ruf ihn Uns bekannt gemacht und Uns zugleich veranlasst hat, ihn an der Bearbeitung dieses Werkes Theil nehmen zu lassen; Anatolius (*Magnif. Mag.*), welcher ebenfalls zu Berytus die Rechte trefflich vorträgt und im dritten Grade aus einem berühmten Geschlechte Phönicischer Rechtsgelehrter abstammt (nämlich von dem Leontius und Eudoxius, Männern von ausgezeichneter Rechtsgelehrsamkeit, welche nach dem Patricius, ruhmwürdigen Andenkens, gewesenen *Quaestor* und *Anticensor*, nach dem berühmten Leontius, *Expraef.* und gewesenem Consul und nach dem Patricius, dessen Söhnen, ebenfalls bewundernswerthen Männern, gelebt haben); Cratinus (*Magnif. et prudent. Com. Sacr. largit.*), welcher auch ein ausgezeichneter Rechtslehrer in dieser Hauptstadt ist, und ausser den genannten auch Stephanus, Menna, Prosdocius, Eutolmius, Timotheus, Leonides, Leontius, Plato, Jacobus, Constantinus und Joannes, sehr gelehrte Männer, welche sämmtlich bei den hohen Gerichten der ruhmwürdigen *Praefecti Praetorio* als beredte Sachwalter angestellt sind, überall als gelehrte Männer mit Recht gerühmt und gepriesen werden und welche Wir, wie sich versteht, aus diesem Grunde für würdig gehalten haben, an der Ausführung dieses schwierigen Werkes Theil zu nehmen. Diese sämmtlichen ruhmwürdigen Männer sind es also, welche durch ihren Fleiss zu Abfassung Unserer Pandekten beigetragen haben. §. 10. So gross ist aber Unsere Verehrung des Alterthums gewesen, dass Wir nicht einmal eine Veränderung in den Namen jener alten Rechtslehrer zugelassen haben, sondern es ist der Name eines jeden über die einzelnen Gesetze geschrieben worden, obwohl Wir vorkommende Irrthümer berichtigt, Manches weggelassen, Manches auch hinzugefügt, überhaupt aus Vielem das Beste gewählt und allen einzelnen Stücken gleiches Ansehn, gleiche Kraft und Gültigkeit verliehen haben, so dass Alles, was in diesem Rechtsbuche enthalten ist, als von Uns ausgegangen betrachtet werden muss und Niemand es wagen darf, Das, was gegenwärtig

aufgestellt worden ist, mit dem Früheren zu vergleichen, weil Wir viele, ja fast unzählige Stellen einer Verbesserung unterworfen haben, selbst wenn in irgend einer Constitution der ältern Kaiser etwas Abweichendes enthalten war. Denn Wir haben zwar die Namen der Alten erhalten, den Ausspruch des Gesetzes aber zu dem Unsrigen erhoben, weshalb Wir denn, wenn bei jenen etwas Auffälliges vorkam (und das ist häufig der Fall gewesen), dieses entschieden und bestimmt und jedem Gesetze seinen klaren Ausdruck verliehen haben. §. 11. Weil es aber nothwendig schien, zu Gunsten Derer, welche erst Anfänger in der Rechtswissenschaft sind und ein grösseres System noch nicht übersehen können, eine einfachere Anleitung abzufassen, so haben Wir auch hierauf Unsere Fürsorge gerichtet. Wir haben nämlich dem ruhmwürdigen Tribonianus, welcher zu der Leitung der ganzen Rechtssammlung erwählt worden ist, so wie dem Theophilus und Dorotheus, den höchstberühmten und gelehrten Professoren, welche Wir dem Erstern beigegeben, den Auftrag ertheilt, dass sie aus Dem, was die Alten unter der Form wissenschaftlicher Anleitungen zusammengestellt haben, das Passendste und Dasjenige, was auf dem Grunde der Wissenschaft beruht, auswählen, sammeln, und Uns vorlegen, so wie auch Unserer Constitutionen, welche Wir zu Verbesserung des alten Rechtes erlassen haben, Erwähnung thun und auf diese Weise vier Bücher abfassen sollten, welche die ersten Anfangsgründe der ganzen Wissenschaft ausmachen möchten und welche Wir Instituten genannt haben. Auch diesen Theil Unserer Rechtssammlung haben Uns jene Gelehrten vollendet überreicht und Wir denselben in seinem ganzen Umfang, nach genauer Prüfung und Untersuchung, genehmigt, Unserm Geschmacke entsprechend gefunden und ihm völlig gleiches Ansehn mit Unsern Constitutionen beigelegt, was Wir auch in der diesem Werke vorangeschickten Einleitung allgemein bekannt gemacht haben. §. 12. Nachdem nun auf diese Weise die Sammlung des römischen Rechts geordnet und ein so grosses Werk in drei Sammlungen, aber auch in drei Jahren zu Stande gekommen ist, ein Werk, welches anfänglich alle Grenzen der Hoffnung zu übersteigen schien und später, als schon ein Ausgang des Unternehmens abzusehen war, kaum im Laufe von zehn Jahren seine Beendigung erwarten liess, dennoch aber in dem so kurzen Zeitraume von drei Jahren zum Ziele geführt worden ist, Wir hingegen dieses Bestreben blos Gott dem Herrn weiheten, der es Uns vergönnte, Frieden zu schliessen, glückliche Kriege zu führen und für die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Zeit Gesetze zu geben, so haben Wir es für angemessen gehalten, allen Unterthanen Unsere auf diesen Gegen-

stand verwendete Mühe und Fürsorge bekannt zu machen, damit dieselben erfahren, dass sie, befreit von der früheren Verwirrung, Ungewissheit und von einer Gesetzgebung, die sich ins Unendliche verlor, künftighin zweckmässige, kurze und Jedermann zugängliche Gesetze besitzen werden, welche sowohl die Prozesse abkürzen, als auch einem Jeden leicht zu erwerben sind, da sie ihn des grossen Kostenaufwandes überheben, mit welchem (früher) eine Menge unnützer Bücher angeschafft werden mussten, gegenwärtig aber die Gelegenheit, sich dieselben für einen ganz geringen Preis zuzulegen, eben so gut den Wohlhabenden, als den Dürftigen dargeboten ist. §. 13. Sollte aber (was jedoch selten der Fall sein wird), in der grossen Masse, welche jetzt zusammengetragen und aus so unzähligen Quellen geschöpft worden ist, eine Aehnlichkeit oder Wiederholung zum Vorschein kommen, so werden Die, welche die Schwäche der menschlichen Natur berücksichtigen, kein unbilliges Urtheil darüber fällen, denn in keinem Stücke irren, sondern überall untadelhaft und unverbesserlich sein, gehört unzweifelhaft allein der Gottheit an, ist aber den Kräften und Fähigkeiten der Sterblichen nicht angemessen, wie auch die Alten schon ausgesprochen haben; wo Wir aber ähnliche Sätze aufgenommen haben, so ist dies entweder wegen der zu verhandelnden Gegenstände geschehen, weil es nothwendig war, unter verschiedenen Abschnitten dasselbe zu wiederholen, oder deswegen, weil, wenn Das, was mit einer früheren Stelle gleichlautend zu sein schien, an einem fremden Orte angebracht worden war, es unmöglich fiel, diese Aehnlichkeit zu vermeiden, oder auch, weil der Zusammenhang oder die Uebersicht einer ganzen Lehre eine Wiederholung erheischte, damit nicht durch Weglassung dessen, was schon früher Platz gefunden hatte, der Geschmack des Lesers verletzt und sein Verständniss unterbrochen würde; wenn Wir aber auch nothgedrungen so etwas aufgenommen haben, so ist diess doch in gedrungener Kürze geschehen, ohne dass es an und für sich einen selbstständigen Satz bilden könnte. §. 14. Dasselbe haben Wir auch in Bezug auf die kaiserlichen Constitutionen, welche bereits gesammelt sind, und in Hinsicht auf das daraus hervorgehende Recht beobachtet, denn was in jenen schon festgesetzt war, haben Wir in gegenwärtige Sammlung nicht wieder aufgenommen, es müsste denn bisweilen irgend ein Umstand Veranlassung zur Wiederholung gegeben haben. §. 15. Aber eine Bestimmung, welche mit andern Gesetzen im Widerspruch stünde, wird sich in dieser Sammlung schwerlich vorfinden, wenn man nur den Zweck einzelner Abweichungen gehörig in's Auge fasst, und sollte sich eine Verschiedenheit zeigen, so ist dieselbe deshalb

vorhanden, weil die verschiedenen Fälle, auf welche sich die gesetzlichen Bestimmungen beziehen, sie nothwendig machten. §. 16. Wenn aber von Dem, was mit (in die Sammlung) hätte aufgenommen werden sollen, etwas weggelassen worden wäre (denn möglicher Weise kann wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Natur auch so etwas vorkommen), so ist es gewiss für Unsere Unterthanen besser, von vielen unnützen Gesetzen befreit zu werden und etwa einiges Wenige, was brauchbar war, zu entbehren, als mit einer unabsehbaren Menge veralteter und vergessener Gesetze überschüttet zu werden, welche vielleicht keinem Sterblichen mehr bekannt sind. §. 17. Weil aber die Richter die vielen Rechtsbücher, welche früher geschrieben werden mussten, nicht besassen, so führten sie mit Hülfe sehr weniger Schriftsteller und Bücher die Rechtsstreitigkeiten ziemlich schnell zu Ende und entschieden auf dieselbe Weise die Prozesse, entweder wegen Mangels an Rechtsbüchern oder weil sie der beschwerlichen, zum Aufsuchen des Brauchbaren erforderlichen Arbeit nicht gewachsen und an Kräften ungleich waren. In der gegenwärtigen Sammlung ist aber eine sehr bedeutende Anzahl der bestehenden Gesetze aus seltenen Büchern zusammengetragen worden, welche kaum aufzufinden waren und von denen viele der gelehrtesten Männer kaum den Namen kannten. Zu diesen hat Uns nun der erwähnte, ruhmwürdige Tribonianus den Zugang in reicher Fülle eröffnet, indem er Uns eine fast unübersehbare Menge solcher Bücher verschaffte. Nachdem nun dieselben fleissig durchgelesen worden waren, sind gegenwärtige Sammlungen entstanden; da aber die zur Abfassung der letztern von Uns vereinigten Männer in vielen jener Bücher nichts Brauchbares oder Neues (in Bezug auf Das, was bereits gesammelt war,) vorfanden, so vermieden sie es aus einer sehr richtigen Ansicht, dergleichen in das zu bearbeitende Werk aufzunehmen. §. 18. Sollte aber späterhin über einen neuen Fall Streit entstehen, welcher in der gegenwärtigen Gesetzsammlung nicht enthalten wäre, (denn die Natur kann Vieles umgestalten, und Gott hat ja die Menschen deshalb seiner Herrschaft unterworfen, dass Er die vorkommenden Fälle, welche einer Entscheidung bedürfen, durch ein Gesetz ordnen, das, was menschlichen Ansichten nach schwankend ist, feststellen und auf sichere Bestimmungen und Grundsätze zurückführen wolle), so kann derselbe nicht durch Unsere gegenwärtige Gesetzgebung entschieden werden, denn schon Julianus, der gelehrteste unter allen berühmten Juristen der Vorzeit, hat diese Behauptung aufgestellt, indem er verlangt, dass bei vorkommenden Zweideutigkeiten oder Zweifeln das mangelhafte Gesetz durch kaiser-

liche Machtvollkommenheit ergänzt werden soll, und auch der verewigte Hadrianus, frommen Andenkens, hat, als er die von den Prätoren erlassenen jährlichen Edicte in einer kurzen Sammlung vereinigte, wozu von ihm der treffliche Julianus beauftragt war, in einer im alten Rom öffentlich gehaltenen Rede, Dasselbe ausgesprochen, dass nämlich, wenn ausser den vorhandenen Gesetzen sich ein neuer Fall ereignet, es zweckmässig sei, dass die Machthaber denselben entscheiden und nach Analogie der bereits vorhandenen Gesetze abhülfliche Maasse leisten. §. 19. Da nun dies Alles zu Eurer Wissenschaft gelangt ist (Wir meinen nämlich Euch, den hohen Senat und alle Unterthanen Unseres Reiches), so bringt Gott Euren Dank dafür, dass er ein so grosses Gut Unsern Zeiten vorbehalten hat und bedient Euch Unserer Gesetze dergestalt, dass Ihr weder auf die in den ältern Rechtsbüchern enthaltenen zurückgeht, noch auch dieselben mit den jetzt erlassenen vergleicht, weil, wenn sich auch zwischen beiden zuweilen ein Widerspruch zeigte, jenes Aeltere und Frühere als mangelhaft von Uns verworfen worden ist und Wir befohlen haben, dass nur die gegenwärtige Sammlung gültig sein soll. Denn Wir verbieten, dass die ersteren künftig in Gebrauch genommen werden, und gestatten nur, dass die letztere ausschliesslich im Reiche beobachtet werden und gelten solle; auch befehlen Wir, dass Derjenige, welcher sich unterfangen sollte, aus den ältern Rechtsbüchern und nicht blos aus diesen beiden (Institutionen und Pandekten) und aus den von Uns gesammelten oder erlassenen Constitutionen (Codex) Gesetze anzuführen, vor Gericht zu verlesen, in Gemässheit derselben Urtheile zu fällen, oder zu gestatten, dass sich Jemand darauf berufe, für einen Betrüger gehalten und als Urheber eines öffentlichen Verbrechens verurtheilt und bestraft werden soll, was sich übrigens auch ohne Unsern ausdrücklichen Befehl wohl von selbst verstehen würde. §. 20. Wir haben es aber auch für sehr zweckmässig gehalten, der Pandekten-Sammlung die Namen der alten Schriftsteller, ihre Werke und die Andeutung voranzuschicken, aus welchen Quellen die jetzt von Uns veranstaltete Gesetzsammlung geschöpft sei, was Wir denn angeordnet haben und was auch wirklich geschehen ist. Zugleich haben Wir aber befohlen, dass Alles, was hierüber geschrieben worden ist, dieser Unserer kaiserlichen Constitution zu Grunde gelegt werden soll, damit es allgemein bekannt werde, was der Beschränktheit und Unsicherheit der früheren Zeit angehöre und was Unserer eigenen Erfindung seinen Ursprung verdanke. Aber nur diejenigen Rechtsgelehrten oder Ausleger der Gesetze haben Wir benutzt, welche von Jedermann angenommen und anerkannt waren, welche den Beifall

der früheren Kaiser erlangt hatten und von denselben genannt zu werden verdienten. Denn wenn ein solcher Rechtsgelehrter den älteren Gesetzgebern unbekannt gewesen ist, so haben Wir es nicht gestattet, dass derselbe mit in die gegenwärtige Sammlung aufgenommen werde. Allen aber, welche in derselben aufgeführt sind, haben Wir gleiches Ansehn und gleichen Rang angewiesen, ohne dem einen vor dem andern einen Vorzug zu verleihen. Denn wenn Wir allen Werken jener Rechtsgelehrten die Gültigkeit kaiserlicher Constitutionen beigelegt haben, wie könnte man denselben ein höheres oder geringeres Ansehn zuschreiben wollen? §. 21. Die Verordnung aber, welche Wir gleich anfänglich erliessen, als Wir Befehl zu dieser Gesetzsammlung ertheilten, schärfen Wir aufs Neue ein, indem Wir es nochmals bestätigen, dass Niemand, weder jetzt, noch künftighin, sich unterfangen solle, zu diesen Gesetzen Commentare zu schreiben, er müsste denn jene in die griechische Sprache übersetzen wollen (in welchem Falle die Erklärung der Gesetze nur durch Umschreibung, oder, wie es gewöhnlich heisst, *κατὰ πόδα* geschehen darf) oder auch nach herkömmlicher Weise kurze Erklärungen zu Gunsten des Zusammenhanges der einzelnen Titel (*Παράτιτλα*) verfassen, wie dieselben bekannt und gewöhnlich sind; ausserdem darf aber in dieser Beziehung nicht das Geringste geschehen, damit nicht hieraus neuer Anlass zu Verwirrung, Verdunkelung und Vervielfältigung der Gesetze entspringe, was schon früher in Bezug auf das System des alten Edictes geschehen ist, welches zusammengedrängte Werk durch die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der (dazu verfertigten) Commentare in's Unendliche ausgedehnt worden ist. Wenn also etwa streitenden Parteien oder denen, welche zur Entscheidung der Sache niedergesetzt sind, ein Zweifel beikommt, so wird der Kaiser denselben sachgemäss entscheiden, denn diesem allein steht (dem Gesetze nach) ein solches Befugniss zu. Derjenige also, welcher es gewagt hätte, zu dieser Unserer Gesetzsammlung einen Commentar zu schreiben und zwar in einer andern Form, als welche das gegenwärtige Gesetz verordnet, möge wissen, dass er dem Gesetze als Betrüger verfallen sei, dessen, was er geschrieben, verlustig gehe und dass sein Werk auf alle Weise vernichtet werden soll. §. 22. Dieselbe Strafe ist auch Denen zuerkannt, welche sich bei dem Abschreiben gewisser Zeichen oder Abkürzungen bedienen (gewöhnlich *Siglae* genannt), und welche die Schrift selbst dadurch unbrauchbar machen, dass sie nicht die ganze Zahl der Buchstaben, noch auch die Namen der alten Rechtsgelehrten, noch endlich die ganze Verfügung des Gesetzes ausschreiben. Und Die, welche sich solche Bücher anschaf-

fen, mögen wissen, dass sie Besitzer eines unbrauchbaren Werkes sind; auch gestatten Wir nicht, solche Bücher bei den gerichtlichen Verhandlungen zu gebrauchen, wenn auch gerade in dem Theile, welcher vorgelesen wird, kein solches Zeichen und keine solche Abkürzung sich vorfindet, wohl aber in einem andern Theile, und wenn es auch nur ein einziges Mal der Fall wäre. Ein solches Buch muss daher der Besitzer als nicht geschrieben betrachten, Derjenige aber, welcher es geschrieben und an Jemand, der hiervon nichts wusste, verkauft hat, muss demselben wegen dieser Beeinträchtigung den doppelten Kaufpreis erstatten und sich demungeachtet noch einer Criminalstrafe unterwerfen. Dies haben Wir auch bereits in andern hierüber erlassenen Constitutionen verfügt, sowohl in denen, welche lateinisch abgefasst sind, als in der, welche griechisch geschrieben und an die Professoren der Rechte gerichtet worden ist. §. 23. Diese Rechtsbücher also, welche Wir **Instituten** und **Pandekten** nennen, sollen von dem Ende Unseres dritten Consulates, nämlich vom 30. Decbr. der gegenwärtigen zwölften Indiction an, in Kraft treten, für alle Zeiten gelten und zugleich mit den Constitutionen ihre Wirkung in allen Angelegenheiten äussern, welche sowohl späterhin anhängig werden, als auch gegenwärtig den Gerichten noch vorliegen und nicht durch gütliche Uebereinkunft beseitigt worden sind; denn was bis hierher entschieden oder verglichen worden ist, darf nicht rückgängig gemacht werden. Dieses dritte Consulat hat Uns die Gnade Gottes unvergesslich gemacht, denn es ist in seinem Laufe ein Friede mit den Persern geschlossen worden und ein so grosses Rechtsbuch zu Stande gekommen, wie es keiner Unserer Vorfahren unternommen, überdem auch der dritte Welttheil, nämlich das ganze Lybien, Unserem Scepter unterworfen worden; mit allen diesen Gaben hat der grosse Gott und Unser Erlöser **Jesus Christus** Unser drittes Consulat beglückt. §. 24. Es haben daher alle wohllöbliche Obrigkeiten Unseres Reiches, welche diese Unsere kaiserliche Constitution empfangen, in ihren Gerichten dafür zu sorgen, dass sich dieselben des obenerwähnten Gesetzbuches bedienen. In dieser grossen Hauptstadt wird der ruhmwürdige Präfect derselben diese Constitution bekannt machen. Unser ausgezeichneter und hochlöblicher *Magister officiorum* und die sämmtlichen ruhmwürdigen und hohen *Praefecti praetorio* im Oriente, in Illyrien und Lybien, werden es sich angelegen sein lassen, dies Alles durch ihre Edicte unfehlbar zur Kenntniss Derer, welche ihnen untergeben sind, und aller Unserer Unterthanen zu bringen. Geg. am 16. Jan. 533, unter dem 3ten Consulate unsers Herrn, des Kaisers **Justinian**.

Achtzehnter Titel.

De juris et facti ignorantia.

(Von der Unbekanntschaft mit dem Gesetze und mit Thatsachen.)

1. *Der Kaiser Antoninus an den Kriegsmann Maximus.*

Wenn du auch, als du deine Angelegenheit, unbekannt mit den Satzungen des Rechtes, betrieben, wegen der dem Kriegerstande verzeihlichen Unwissenheit, die dir zustehenden Rechtsmittel unbenutzt gelassen hast, so gestatte Ich dir doch, dass, wenn du dem richterlichen Urthel noch nicht nachgekommen bist und nun dasselbe gegen dich vollstreckt werden soll, du dich deiner Rechtsnothdurft bedienen mögest. Geg. am 25. Apr. 212, unter dem Consulate der beiden Asperi.

2. *Der Kaiser Gordianus an den Juvenalis.*

Da dir die Unbekanntschaft mit dem Gesetze nicht wohl zur Seite stehen kann, wenn du nach bereits zurückgelegtem 25sten Jahre deiner mütterlichen Erbschaft entsagt hast, so kommt dein Gesuch um Hülfe zu spät. Geg. am 19. Oct. 243, unter dem Consulate des Arrianus und Papus.

3. *Der Kaiser Philippus an die Marcella.*

Wenn du, aus der väterlichen Gewalt entlassen, versäumt hast, innerhalb eines Jahres die *bonorum possessio* 30) in Anspruch zu nehmen, so kannst du die Unbekanntschaft mit dem Gesetze auf keine Weise vorschützen. Geg. am 16. Jun. 244, unter dem Consulate des Peregrinus und Aemilianus.

4. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an die Juliana.*

Wenn nach geschehener Erbtheilung ein Mangel des Testamentes zum Vorschein kommt, so darf dir aus dem, was durch Irrthum herbeigeführt worden ist, kein Nachtheil erwachsen. Zeige es also bei dem hohen Corrector, Unserm Freunde, an, dass das Testament entweder keinen Glauben verdiene oder nicht zu Recht bestehen könne, damit dir, nachdem die Schrift, welche als ein Testament gelten sollte, für ungültig erklärt worden ist, deine Erbfolge gesichert werde. Geg. am 8. Jul. 290, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 3ten des Kaisers Maximianus.

30) Das vom Prätor im Widerspruch mit den ältern Civilgesetzen ertheilte Erbrecht.

5. *Dieselben Kaiser und Constantius und Maximianus (nobiliss. Caess.) an den Martialis.*

Da durch ein falsches Anführen dasjenige, was in Wahrheit besteht, auf keine Weise verletzt werden darf, so hast du dadurch, dass du das von dem Vater herrührende Vermögen für mütterliches ausgabst, nichts ausgerichtet. Geg. am 31. Dec. 293, unter dem 5ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 4ten des Kaisers Maximianus.

6. *Dieselben Kaiser und Caess. an den Taurus und Pollio.*

Wenn sich der Rector der Provinz überzeugt hat, dass ihr, nicht vergleichsweise, sondern von einem Irrthum geleitet, das besagte Oel dem Archanticus durch Stipulation versprochen habt, so muss er auch, wenn ihr das, was ihr bereits dafür empfangen, zurückgegeben habt, eure Klage, mit welcher ihr die Befreiung von der noch übrigen Verbindlichkeit verlangt, anhören. Geg. am 28. Apr. 294, unter dem Consulate der Cäsaren.

7. *Dieselben Kaiser und Cäsaren an Zoa.*

Ein Irrthum in der Sache kann, wenn das Geschäft noch nicht erfüllt ist, Niemandem Nachtheil bringen, ist aber die Sache (bereits) entschieden, so darf sie unter diesem Vorwande nicht aufs Neue angeregt werden. Geg. am 2. Jul. 300, unter dem 3ten Consulate der Cäsaren.

8. *Dieselben Kaiser und Cäsaren an die Dionysia.*

Wenn ein Testament durchaus ungültig ist, so kann aus dem blossen Bekenntnisse des Intestaterben, welcher aus Irrthum erklärt hat, dass Jemandem im Testamente die Freiheit geschenkt worden sei, noch nicht darauf geschlossen werden, dass die Freilassungen gültig wären und die Freigelassenen entweder den Verstorbenen oder den Erben als Freilasser anzuerkennen hätten (*liberti orcini vel proprii*), weil Der, welcher sich im Irrthum befindet, keine Willensfreiheit hat, er müsste denn später diese Erklärung aus freiem Urtheil wiederholen. Geg. am 28. Aug. 302, unter dem 4ten Consulate der Cäsaren.

9. *Dieselben Kaiser und Cäsaren an den Cajus und Anthemius.*

Wenn Sanius, als er eine Geldsumme von euch in Empfang nahm, in dem Wahne stand, dass ihr ihm dieselbe als freie Männer schuldig wäret, so können seine Erben demungeachtet die Frage über eueren persönlichen Zustand aufwerfen, da der, welcher sich im Irrthum befindet, keine Einwilligung hat. Geg. am 8. Decbr. 302, unter dem 4ten Consulate der Cäsaren.

10. *Die Kaiser* **Constantius** *und* **Maximianus** *an die* **Araphia.**

Wenn Jemand aus Rechtsunkunde eine Geldsumme bezahlt hatte, die er nicht schuldig war, so kann er dieselbe nicht zurückfordern. Denn es ist dir bekannt, dass das Recht, eine von uns bezahlte Summe, die wir nicht schuldig waren, zurückzufordern, bloss wegen Unbekanntschaft mit einer Thatsache ausgeübt werden kann. Geg. am 28. Decbr. 306, unter dem 6ten Consulate derselben Kaiser.

11. *Der Kaiser* **Constantinus** *an den* **Valerianus,** *stellvertretenden Präfecten.*

Obwohl auch Frauenzimmern, wenn von einem Gewinne die Rede ist (welchen sie beabsichtigen), die Unbekanntschaft mit dem Gesetze nicht zu Statten kommen kann, so darf doch diese Bestimmung gegen das minderjährige Alter nicht angewendet werden, wie aus den Gesetzen der früheren Kaiser hervorgeht. Geg. am 29. Apr. 330, unter dem Consulate des Gallicanus und Symmachus.

12. *Die Kaiser* **Valentinianus, Theodosius** *und* **Arcadius** *an den* **Flavianus,** *Praef. Praet. in Illyrien und Italien.*

Wir gestatten es nicht, dass sich Jemand wirklich oder zum Scheine auf Unbekanntschaft mit den kaiserlichen Constitutionen berufe. Geg. zu Vincentia, am 27. Mai 391, unter dem Consulate des Tatianus und Symmachus.

13. *Die Kaiser* **Leo** *und* **Anthemius** *an den* **Erythrius,** *Praef. Praet.*

Damit es nicht etwa den Frauenzimmern irgendwo frei stehe, alle ihre Verträge durch die Behauptung rückgängig zu machen, dass sie etwas vergessen oder aus Irrthum versprochen hätten, so befehlen Wir, dass sie, bei erlittenem Schaden an ihren Rechten oder an ihrem Vermögen, eine solche Entschuldigung nur in den Fällen geltend machen sollen, in welchen ihnen der Ausspruch älterer Gesetze zur Seite steht. Geg. am 1. Jul. 469, unter dem Consulate des Martianus und Zeno.

Neunzehnter Titel.

De precibus imperatori offerendis et de quibus rebus supplicare liceat, vel non.

(Von den an den Kaiser zu richtenden Bittschreiben und in welchen Angelegenheiten man suppliciren dürfe, in welchen nicht.)

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an die Firmina.*

Obwohl der Stand eines Sclaven zu Vorlegung eines Bittschreibens nicht wohl geeignet ist, so hat Uns dennoch die Schwere des gegen deinen Herrn begangenen Verbrechens, so wie das Beispiel lobenswerther Treue, welches du in Bezug auf die Bestrafung des an demselben verübten Mordes gegeben, veranlasst, den *Praefectus praetorio* (an den du dich noch wenden magst,) durch eine am Rande deiner Bittschrift angebrachte Verordnung anzuweisen, dass er sich vom Inhalte deines Schreibens unterrichten, gegen die Verbrecher eine Untersuchung verhängen und nach Vorschrift der Gesetze die härteste Strafe über dieselben aussprechen soll. Geg. am 8. Oct. 290, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 3ten des Kaisers Maximianus.

2. *Der Kaiser Constantinus an den Stadtpräfecten Severus.*

Wenn blos davon die Rede ist, dass Wir durch ein Rescript dem Schuldner einen Aufschub für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bewilligen sollen, so mag es demselben frei stehen, eine Supplik einzureichen. Wenn aber die Untersuchung der ganzen Sache niedergeschlagen und das Hauptgeschäft selbst seine Wirkung verlieren soll, so würde dies nicht ohne grossen Nachtheil der Gegenparthei geschehen können, weshalb denn auch ein Gesuch um Niederschlagung einer auf die Entscheidung der Sache selbst Bezug habenden Ausflucht nicht stattfinden kann. Geg. zu Nicäa, am 23. Mai 325, unter dem Consulate des Paulinus und Julianus.

3. *Der Kaiser Constantius an das Volk.*

Es ziemt sich nicht, etwas zu verlangen, was die Staatscasse beeinträchtigt oder den bestehenden Gesetzen zuwider ist. Geg. am 30. Sept. 354, unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 3ten des Caesar Constantinus.

4. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an den Florus, Praef. Praet.*

Alle Rescripte, welche in Angelegenheiten der Schuldner,

wegen einer ihnen zu bewilligenden Verlängerung der Zahlungsfrist erlassen werden, sollen nicht anders gelten, als wenn eine hinreichende Sicherheit für die Bezahlung der Schuld geleistet worden ist. Geg. zu Constantinopel, am 22. Febr. 382, unter dem Consulate des Antonius und Syagrius.

5. *Die Kaiser Valentinianus und Valens an den Volusianus, Praef. Praet.*

Wenn Jemand gegen ein Urthel des *Praefectus praetorio* suppliciret und damit abgewiesen wird, so soll es ihm nicht gestattet sein, in derselben Sache nochmals eine Bittschrift einzureichen. Geg. zu Rom, am 17. Sept. 365, unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

Auth. Ut sponsal. larg. (*Nov. CXIX. c.* 5.)

„Eine solche Supplik ist bei den ruhmwürdigen Präfecten, bei den Räthen derselben oder Denen, welche die gerichtlichen Angelegenheiten leiten, innerhalb 10 Tagen nach gesprochenem Urthel einzureichen. Wenn dies geschehen ist, so darf das Urthel nicht anders vollstreckt werden, als wenn die obsiegende Partei eine angemessene Sicherheit auf den Fall geleistet hat, dass, wenn das Urthel auf gesetzmässige Weise umgestossen wird, Dasjenige mit allem rechtlichen Zubehör erstattet werden solle, wozu nach Inhalt des Urthels die andere Partei verurtheilt worden war. Wenn aber die Supplik nicht nach der oben beschriebenen Form eingereicht wird, so kann die Vollstreckung des Urtheils ohne Sicherheitsleistung vor sich gehen, es bleibt jedoch Demjenigen, welcher sich durch das Urthel beschwert erachtet, unbenommen, noch innerhalb zweier Jahre bei dem Kaiser dagegen einzukommen.“

6. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Isidorus, Praef. Praet.*

Allen Unterthanen ohne Ausnahme gestehen Wir den Vortheil zu, dass, wenn Jemand durch eine Bittschrift ein Rescript ausgewirkt hat, nichts darauf ankommen soll, ob der Bittsteller selbst sich im Zustande der Freiheit befinde, oder Sclave sei. Geg. am 11. Nov. 416, unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

7. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Senat.*

Wir befehlen, dass Rescripte, welche gegen den Ausspruch des Gesetzes erschlichen worden sind, von allen Richtern verworfen werden sollen, sie müssten denn Etwas enthalten, was keinem Dritten zum Nachtheile, dem Bittsteller

selbst aber zum Nutzen gereicht oder auch die Begnadigung eines Verbrechers ausspricht. Geg. zu Ravenna, am 6. Nov. 426, unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

8. *Dieselben Kaiser an den Florentius, Praef. Praet.*

Es soll keineswegen hinreichen, den Bittschreiben Urkunden beizulegen, sondern der Inhalt der letztern muss in dem Bittschreiben selbst ausgedrückt sein, damit der Kaiser, welcher die Antwort ertheilen soll, den wahren Zweck des Gesuches sogleich daraus erkennen möge. Sollten aber in jenen Urkunden Worte vorkommen, über deren Auslegung die Parteien verschiedener Meinung sind, so dass es Unserer Entscheidung bedarf, so müssen Dieselben, weil es hier die Nothwendigkeit erheischt, dem Bittschreiben vollständig beigefügt werden. Geg. zu Constantinopel, am 27. März 429, unter dem Consulate des Florentius und Dionysius.

Zwanzigster Titel.

Quando libellus principi datus litis contestationem faciat.

(In welchen Fällen durch eine dem Kaiser selbst überreichte Klage ein Prozess anhängig werden könne.)

1. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Remigius, Präfecten von Aegypten.*

Es ist ausser Zweifel, dass ein Prozess auch schon dann anhängig sei, wenn Unserer Hoheit auch ein blosses Bittschreiben überreicht worden ist, und dass dasselbe sowohl gegen die Erben des Beklagten, als für die Erben des Bittstellers seine Wirkung äussere. Geg. zu Constantinopel, am 30. März 396, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

2. *Der Kaiser Justinianus an den Menna, Praef. Praet.*

Wir haben es für nothwendig erachtet, die an eine bestimmte Zeit gebundenen Klagen, insofern dieselben durch Ueberreichung von Bittschriften und durch hierauf erlassene Rescripte zu fortdauernden erhoben werden können, näher zu bestimmen, damit nicht etwa Jemand die Meinung hege, es beziehe sich dies auch auf andere, durch eine festgesetzte Zeit begrenzte Klagen. Wir bringen es daher zu Jedermanns Wissenschaft, dass nur diejenigen Klagen durch Ueberreichung von Bittschriften und durch hierauf erlassene Rescripte zu fortdauernden erhoben werden können, welche vom Prä-

tor eingeführt und auf den Zeitraum eines Jahres beschränkt worden sind. Geg. zu Constantinopel, am 1. April 529, unter dem Consulate des Decius.

Einundzwanzigster Titel.

Ut lite pendente, vel post provocationem aut definitivam sententiam nulli liceat, Imperatori supplicare.

(Dass es bei anhängigem Prozesse oder nach gesprochenem Endurthel oder nach eingewandter Appellation, Niemandem erlaubt sei, bei dem Kaiser eine Bittschrift einzureichen.)

1. *Der Kaiser Alexander an den Caperius.*

Wenn der Praeses der Provinz *(V. Clariss.)* nach Einreichung deiner Bittschrift, jedoch noch vor Beantwortung derselben ein Urthel gesprochen hat, du aber gegen das letztere nicht appellirt hast, so kann dir das Rescript, welches, wie du selbst ausgesprochen, späterhin erlassen worden ist, nicht zur Seite stehen. Geg. am 1. März 232, unter dem Consulate des Lupus und Maximus.

2. *Der Kaiser Constantinus seinen Gruss an den Probianus.*

Während der Anhängigkeit eines Prozesses ist es nicht gestattet, eine Supplik einzureichen, es müsste denn die Herausgabe derjenigen Acten, auf welche die Parteien gleiche Ansprüche haben, oder die des gesprochenen Urthels verweigert werden. Wenn aber Jemand eine Frage, die bereits durch Rescript oder Gutachten entschieden worden ist, aufs Neue in Anregung bringt, so soll er nicht nur sofort zu Leistung des Streitobjectes an seinen Gegner verurtheilt werden, sondern ihm auch alles Befugniss, hiergegen zu suppliciren, benommen sein. Geg. am 13. Aug. zu Arelatum, promulgirt am 15. Oct. zu Thebestis, im J. 316, unter dem Consulate des Sabinus und Rufinus.

3. *Derselbe Kaiser an alle Einwohner der Provinzen.*

Derjenige, welcher die ihm zustehende Appellation versäumt hat, muss nun auf immer schweigen, und darf Uns nicht auf unverschämte Weise mit Bittschriften behelligen. Sollte er es aber dennoch thun, so wird er seinen Zweck verfehlen, und mit der Strafe der Ehrlosigkeit belegt werden. Geg. am 1. Aug. promulgirt am 1. Sept. 331, unter dem Consulate des Bassus uns Ablavius.

Zweiundzwanzigster Titel.

Si contra jus vel utilitatem publicam, vel per mendacium fuerit aliquid postulatum vel impetratum.

(*Wenn im Widerspruche mit dem Gesetze oder dem gemeinen Besten, oder betrügerischer Weise Etwas verlangt oder ausgewirkt worden ist.*

1. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an den Gregorius.*

Obwohl du behauptest, dass in Deinem Bittschreiben diese oder jene Thatsache ausgelassen worden sei (welche zur Beurtheilung beiträgt), so kann demungeachtet Derjenige, welcher durch Unser Rescript zur Untersuchung der Angelegenheit beauftragt worden ist, selbige entscheiden. Geg. am 3. Mai 290, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 3ten des Kaisers Maximianus.

2. *Dieselben Kaiser und die Cäsaren Constantius und Maximianus an die Statia.*

Wenn die Ausflucht des Betruges eingewendet worden ist, es mag nun der letztere in Rechtsansichten oder in Thatsachen, oder auch nur darin bestehen, dass Etwas verschwiegen worden ist, so geziemt es sich, dass der (hierzu) bestellte Richter die Sache nach den Erfordernissen der Wahrheit, nicht aber nach der Behauptung des Bittstellers untersuche, und demgemäss sein Urtheil fälle. Geg. zu Sirmium, am 1. Decbr. 294, unter dem Consulate der Cäsaren.

3. *Die Kaiser Constantinus und Licinius an den Bassus, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass diejenigen Richter, welche die Beschwerden über solche Bittschreiben, die Unwahrheit enthalten, zurückgewiesen haben, mit Entrichtung von 10 Pfunden Goldes bestraft werden. Geg. am 1. Oct. 313, unter dem 3ten Consulate der Kaiser Constantinus und Licinius.

4. *Derselbe Kaiser an den Pompeianus, Consularen von Campanien.*

Wenn auch nicht zur Untersuchung, sondern blos zur Vollstreckung in irgend einer Angelegenheit Auftrag ertheilt worden ist, so muss demungeachtet nach dem Grunde der Wahrheit geforscht werden, auf welchem das Gesuch (der einen oder andern Partei) beruht, damit, wenn ein Betrug dabei untergelaufen wäre, das ganze Geschäft einer Prüfung

unterworfen werden könne. Geg. zu Aqu., am 11. Nov. 333, unter dem Consulate des Dalmatius und Zenophilus.

5. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Senat.*

Wenn sich auch ein betrügerischer Bittsteller auf ein kaiserliches Rescript, welches den Gesetzen gemäss ist, berufen hätte, so soll er doch dessen, was er ausgewirkt hat, gänzlich verlustig gehen, und wenn seine Hinterlist allzu gross erscheint, der richterlichen Strenge unterworfen sein. Geg. am 7. Nov. 426, unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

6. *Der Kaiser Anastasius an den Matronianus, Praef. Praet.*

Alle Richter Unsers gesammten Reiches, sie mögen nun ein höheres oder niederes Amt bekleiden, ermahnen Wir, dass sie bei keiner gerichtlichen Verhandlung ein Rescript, eine pragmatische Sanction oder einen andern kaiserlichen Befehl, insofern dieselben dem gemeinen Rechte oder dem Staatswohle zuwiderlaufen, zulassen, sondern sich vielmehr in alle Wege an die allgemeinen kaiserlichen Gesetze halten sollen. Geg. zu Constantinopel, am 1. Jul.

Dreiundzwanzigster Titel.

De diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus.

(*Von den verschiedenen Rescripten und pragmatischen Sanctionen.*)

1. *Der Kaiser Alexander an den Superus.*

Wenn du und dein Bruder in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit eine Klage eingereicht habt, so gilt doch das Rescript, wiewohl es nur an Einen gerichtet ist, für Beide. Geg. am 15. Jul. 226, unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

2. *Der Kaiser Claudius an den Epagathus.*

Es ist eine falsche Behauptung, dass Rescripte nach Abfluss eines Jahres ihre Wirkung verlören, da die Rescripte, welche in Bezug auf die Rechtspflege erlassen worden sind, fortwährende Gültigkeit haben, es müsste denn in denselben eine bestimmte Zeit festgesetzt worden sein, innerhalb welcher sie (die Rescripte) zur Kenntniss des Richters gebracht werden sollen. Geg. am 26. Oct. 270, unter dem Consulate des Antiochianus und Orphitus.

3. *Der Kaiser Diocletianus und Maximianus an den Crispinus, Praeses der Phönizischen Provinz.*

Wir befehlen, dass die ächten Rescripte, nämlich die Originalien, die Wir eigenhändig unterschrieben haben, nicht aber die Abschriften davon (der Behörde) insinuirt werden sollen. Geg. am 31. März 292, unter dem Consulate des Hannibalianus und Asclepiodotus.

4. *Der Kaiser Constantinus an die Lusitanier.*

Die an einzelne Personen gerichteten, kaiserlichen Rescripte, in welchen das Datum und Consulat fehlen, können keine gültige Wirkung äussern. Geg. zu Sabaria, am 28. Jul. 322, unter dem Consulate des Probianus und Julianus.

5. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Nicentius, Präfecten des Getreidemarktes.*

Derjenige begeht ein schweres Verbrechen, welcher sich den kaiserlichen Rescripten widersetzt, in denen öffentliche Aemter und Würden verliehen worden sind. Geg. zu Mailand, am 1. Febr. 385, unter dem Consulate des Arcadius und Bauto.

6. *Die Kaiser Leo und Anthemius an den Hilarianus, Mag. off. und Patricier.*

Die kaiserlichen Verordnungen, welche von Unserer Hoheit auf irgend einem Pergamente niedergeschrieben worden sind, dürfen schlechterdings unter keiner andern Form und Farbe erscheinen, als mit purpurrother Schrift, welche mit dem von der Purpurschnecke gewonnenen Safte zu zeichnen ist, und nur diejenigen Rescripte sollen als solche in irgend einem Gerichte gelten und betrachtet werden, welche auf Papier oder Pergament Unsere eigne Unterschrift bezeichnet. Die Verfertigung dieser kaiserlichen Dinte soll aber Niemandem gestattet oder verwilligt sein, noch ist es irgend Jemandem erlaubt, dieses Befugniss nachzusuchen oder sich dasselbe auf irgend einem Wege zu verschaffen; denn Der, welcher mit widersetzlichem Gemüthe sich etwas dergleichen zu Schulden bringt, soll nach Einziehung aller seiner Güter mit gebührender Todesstrafe belegt werden. Geg. am 27. März 470, unter dem Consulate des Jordan und Severus.

7. *Der Kaiser Zeno an den Sebastianus, Praef. Praet.*

Alle Rescripte, es mögen nun dieselben an den Bittsteller selbst, oder an irgend eine Behörde erlassen worden sein, sie mögen nun Adnotationen oder pragmatische Sanctionen heissen, sollen nur unter der Bedingung gültig sein, dass das Gesuch auf Wahrheit beruht, ausserdem soll der

Bittsteller keinen Nutzen von dem ausgewirkten kaiserlichen Rescripte ziehen, wenn er auch vor Gerichte die Wahrheit versichert, es müsste sich denn ergeben, dass in dem kaiserlichen Rescripte selbst die Frage nach der Wahrheit des Gesuches aufgeworfen worden wäre. Denn auch der *Quaestor* (*V. Magnif.*) und die *Magistri scriniorum* (*VV. Illustr.*), welche ohne den erwähnten Zusatz irgend ein kaiserliches Rescript haben abfassen lassen, so wie die Behörden, welche dergleichen angenommen, werden strengen Tadel auf sich ziehen und diejenigen Beamten, welche sich unterfangen haben, Dasjenige, was ihnen auf solche widerrechtliche Weise dictirt worden ist, niederzuschreiben, sie mögen nun als Schreiber in irgend einer Canzlei oder sonst bei öffentlichen Geschäften oder als Gehülfen des Kanzlers selbst angestellt sein, sollen mit Entsetzung von ihren Aemtern bestraft werden. §. 1. Auch gestatten Wir es nicht, dass auf das Gesuch einzelner Personen in Privatangelegenheiten, pragmatische Sanctionen erlassen werden, diese dürfen vielmehr nur an eine Gemeinde, an eine Abtheilung von Kriegsmännern, an ein Amt oder eine Curie, an eine Stadt oder Provinz, oder (überhaupt) wenn von einer Vereinigung vieler Personen in einer öffentlichen Angelegenheit ein Gesuch vorgetragen wird, ergehen, so dass auch hier die Frage nach der Wahrheit des Gesuches vorbehalten werden muss. Geg. zu Constantinopel, am 23. Decbr. 477, nach dem 2ten Consulate des Basiliscus und dem des Armatius.

Auth. Ut divinae iussiones subscriptionem habeant gloriosiss. Quaestoris. (*Nov. CXIV. c.* 1.)

„Auch die Unterschrift des ruhmwürdigen *Quaestor* ist „erforderlich, in welcher angegeben wird, auf welche Par„teien das kaiserliche Rescript sich beziehe, an welche Behörde „es gerichtet sei, und durch wen es befördert werde; ausser„dem darf es von keinem Richter angenommen werden, und „wer dagegen handelt, soll mit Entrichtung von 20 Pfunden „Goldes bestraft, eine gleiche Strafe aber auch seinen Unter„beamten auferlegt werden."

Vierundzwanzigster Titel.

De statuis et imaginibus.

(*Von Statüen und Bildern.*)

1. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Theodorus, Praef. Praet.*

Wenn ein amtführender Statthalter überwiesen würde, dass er sich, ohne kaiserlichen Befehl, eherne, silberne oder

marmorne Statüen habe errichten lassen, so soll derselbe von den Einkünften des Amtes, welches er bekleidet, und welches er durch erzwungene oder angemasste Ehrenbezeugungen herabgesetzt hat, das Vierfache an Unsern Fiscus einzahlen, so wie auch der Strafe der Ehrlosigkeit gewärtig sein. Auch haben Diejenigen derselben Schmach entgegenzusehen, welche aus Schmeichelsucht, oder aus ängstlicher Zaghaftigkeit dieses Verbot übertreten wollten. Geg. zu Mailand, am 21. Decbr. 398, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

2. *Der Kaiser Theodosius und der Caesar Valentinianus, an den Aëtius, Praef. Praet.*

So oft Uns Statüen oder Bildsäulen errichtet werden, es möge dies nun, wie gewöhnlich, an Festtagen, oder auch an gewöhnlichen geschehen, so soll der Statthalter dieser Handlung beiwohnen, ohne jedoch den schmeichlerischen und widrigen Gebrauch der Anbetung zuzulassen, aber damit es gewiss sei, dass auch er durch seine Gegenwart zur Feier des Tages, des Ortes und Unseres Andenkens beigetragen habe. Geg. am 5. Mai 425, unter dem 11ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Caesar Valentinianus.

3. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Florentius, Praef. Praet.*

Wenn Unserer Hoheit Statüen oder Bildsäulen errichtet werden, so darf zu diesem Zwecke durchaus nichts von Privatleuten beigesteuert werden, damit der Geber nicht sein Eigenthum darin erkennen möge. Geg. am 3. Apr. 439, unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

4. *Dieselben Kaiser an den Nomus, Com. und Mag. Offic.*

Es ist theils zweckmässig, die Verdienste zu belohnen, theils darf aber auch die dem Einen zugesprochene Ehre dem Andern nicht zum Nachtheile gereichen. Wenn daher Unsern Statthaltern oder irgend Jemand Anderem von einer Gemeinheit oder einem Collegium, entweder in dieser Hauptstadt oder in den Provinzen, die Ehre einer Bildsäule erbeten wird, so gestatten Wir es nicht, dass der dazu nöthige Aufwand aus der öffentlichen Casse bestritten werde, sondern befehlen, dass Derjenige, zu dessen Ehre die Bildsäule errichtet wird, die Kosten aus eignen Mitteln zu tragen habe. Geg. am 28. März 444, unter dem 18ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Albinus.

Fünfundzwanzigster Titel.

De his, qui ad statuas confugiunt.

(*Von denen, welche zu den Bildsäulen* [*der Kaiser*] *flüchten.*)

1. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius, an den Cynegius, Praef. Praet.*

Diejenigen, welche sich, um einer Gefahr zu entgehen, oder sich dem Hasse Anderer zu entziehen, zu den Bildsäulen der Kaiser geflüchtet haben, sollen, wenn sie triftige Gründe haben, die ihnen jene Handlung nothwendig machten, durch Recht und Gesetz geschützt werden. Diejenigen aber, welche überwiesen werden, dass sie durch Hinterlist blos die Missgunst ihrer Feinde haben rege machen wollen, sind dem Strafurthel unterworfen. Geg. zu Constantinopel, am 6. Jul. 386, unter dem Consulate des Honorius (*Nob. P.*) und des Euodius.

Sechsundzwanzigster Titel.

De officio praefecti praetoriorum Orientis et Illyrici.

(*Von dem Amte des Praefectus Praetorio im Oriente und in Illyrien.*)

1. *Der Kaiser Alexander an den Theodorus.*

Durch eine bei dem *Praefectus Praetorio* überreichte Klage kann ein Prozess noch nicht als anhängig betrachtet werden. Geg. am 30. Sept. 230, unter dem Consulate des Agricola und Clementinus.

2. *Derselbe Kaiser an den Restitutus.*

Es ist den Rechten gemäss, dass eine vom *Praefectus Praetorio* erlassene, wenn auch allgemeine Verordnung, in sofern sie den Gesetzen und Constitutionen nicht zuwiderläuft, als gültig betrachtet werde, es müsste denn von Unserer Hoheit späterhin eine Veränderung festgesetzt worden sein. Geg. am 13. Aug. 235, unter dem Consulate des Severus und Quintianus.

3. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Tatianus, Praef. Praet.*

Wenn du in deiner hohen Stellung dich davon überzeugt hast, dass gewisse Personen, welche richterliche Aemter bekleiden, entweder wegen körperlichen und langwierigen Uebelbefindens, oder wegen Nachlässigkeit, oder Veruntreuung, oder einer andern Unbilde (zu der Verwaltung ihrer Aemter)

unfähig sind, so magst du Dieselben ihrer Aemter entsetzen, an ihren Platz Andere anstellen, die Unredlichen mit den gesetzlichen Strafen belegen und Unserer Hoheit über die verhängten Strafen, nicht aber über die begangenen Verbrechen Bericht erstatten. Geg. zu Mailand, am 2. März 389, unter dem Consulate des Timasius und Promotus.

4. *Die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius an den Addeus, Com. und Mag. utr. milit.*

Der hohe *Praefectus Praetorio* hat über das Verbrechen eines ordentlichen Richters, wenn auch dasselbe gegen einen Mann vom Kriegerstande gerichtet wäre, stets die Untersuchung zu führen. Geg. zu Constantinopel, am 31. Dec. 393, unter dem 3ten Consulate des Theodosius und dem des Abundantius.

5. *Die Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius an den Anthemius, Praef. Praet.*

Wenn künftighin Jemand, weil er sich in Angelegenheiten der Schiff- oder Ueberfahrt für allzu beschwert erachtet, sich gedrungen gefühlt hat, eine Bittschrift zu überreichen, so sollen die Rescripte, welche die Verfügungen in Bezug auf dergleichen Verhältnisse enthalten, an dein hohes Amt erlassen werden. Geg. am 13. Decbr. 405, unter dem 2ten Consulate des Stilico und dem des Anthemius.

6. Das Amt der *Praefecti (Praetorio)* soll vor allen übrigen Aemtern den Vorrang erhalten, hierauf aber soll der nächste Platz den Senatoren gebühren.

Siebenundzwanzigster Titel.

De officio Praefecti praetorio Africae et de omni eiusdem dioeceseos statu.

(Von dem Amte des Praef. Praet. in Afrika und von der gesammten Verfassung dieses Gebietes.)

Der Kaiser Caesar Flavius Justinianus, Ueberwinder der Alemannen, Gothen, Germanen, Franken, Anter, Alanen, Vandalen, Afrikaner, der Fromme, Glückliche und Glorreiche, der Sieger und Triumphator und allezeit Erhabene, an den Archelaus, Praef. Praet. in Afrika.

Wie innig Wir unserm Herrn Jesus Christus zu danken und wie laut Wir ihn zu preisen haben, lässt sich mit menschlichem Sinne nicht fassen, noch auch mit Worten ausdrücken. Wir haben zwar schon früher reiche Gaben von Gott empfangen, und bekennen, dass Seine Gnade für Uns unermesslich gewesen, und dass Wir dieselbe durch Unsere Handlungen keineswegs verdienten, allein vor allen diesem

ist doch Das, was der allmächtige Gott gegenwärtig zu Seinem Ruhm und Preise durch Uns bewirkt hat, so überschwänglich, dass es alle Wunderwerke des Jahrhunderts übertrifft, nämlich, dass Afrika in einer so kurzen Zeit seine Freiheit durch Uns zurückerhalten hat, Afrika, welches bisher 95 Jahre lang unter dem Drucke der Vandalen schmachtete, die sowohl Geist, als Körper zu verderben trachteten, den Geist, indem sie ihn, da er so viele Foltern und Qualen nicht länger tragen konnte, durch Umtaufe zu ihrem ruchlosen Glauben hinüberzwangen, den Körper aber, indem sie freigeborne Menschen dem härtesten Joche unterwarfen. Ja selbst die hochheiligen Kirchen Gottes entweiheten sie mit ihrem Unglauben und verwandelten sogar einige derselben in Ställe. Ehrwürdige Männer haben Wir gesehen, welche mit völlig ausgeschnittenen Zungen ihre Leiden auf traurige Weise verkündeten, andere haben wieder, nachdem sie manche Qualen erduldet hatten, und in verschiedene Gegenden zerstreut worden waren, den Rest ihres Lebens in der Verbannung zugebracht. Mit welchen Worten oder Werken vermöchten Wir also Gott Unsern Dank auf eine würdige Weise dafür darzubringen, dass er Mich, den letzten Seiner Sclaven, für werth geachtet hat, den an Seiner Kirche verübten Frevel zu rächen und die Völker so vieler Provinzen von dem Joch der Sclaverei zu befreien? Einer solchen Gnade Gottes können sich Unsere Vorgänger nicht rühmen, die nicht nur nicht Afrika befreit haben, sondern welche selbst Rom von denselben Vandalen erobern und den Kaiserschmuck von da nach Afrika entführen sahen. Jetzt aber hat Uns Gott durch Seine Gnade nicht nur Afrika und dessen sämmtliche Provinzen verliehen, sondern auch den kaiserlichen Schmuck, der nach Roms Ueberwindung entführt worden war, zurückgegeben. Nach so reichen Gaben also, mit welchen Uns die Gottheit beglückt hat, flehen Wir die Gnade Gottes, Unsers Herrn, an, dass er Uns die Provinzen, deren Besitz wieder zu erlangen Er Uns gewürdigt hat, auch fest und ungeschmälert erhalten und Uns dieselben nach seinem Willen und Wohlgefallen regieren lassen möge, damit das ganze Afrika der Gnade des allmächtigen Gottes theilhaftig werde und seine Bewohner es erkennen, von wie hartem Drucke und barbarischem Joche sie befreit worden und zu wie hoher Freiheit sie unter Unserer glücklichen Regierung gelangt sind. Auch flehen Wir die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Gottesgebährerin Maria an, bei Gott für Uns zu bitten, Er möge es geschehen lassen, dass Das, was Unserm Reiche noch vonnöthen ist, durch Uns, den letzten seiner Sclaven, in Seinem Namen bewirkt werde und Uns der Gnade würdig machen, Seinen

Dienst zu erfüllen. §. 1. Mit Gottes Hülfe verordnen Wir daher zum Heile Unseres Reiches durch gegenwärtiges kaiserliches Gesetz, dass das ganze Afrika, welches Uns Gott durch seine Gnade verliehen, eine völlig zweckmässige Verfassung und eine eigne Präfectur erhalten soll, so dass, wie der Orient und Illyrien, auch Afrika von Unserer Hoheit durch die oberste Gewalt eines *Praef. Praet.* besonders regiert werde. Der Sitz desselben soll Carthago sein und sein Name in dem Eingange der öffentlichen Urkunden dem der übrigen Präfecturen beigefügt werden. Zur Verwaltung dieses hohen Amtes setzen Wir aber gegenwärtig dich nieder. §. 2. Dieser Präfectur sollen nun, mit Gottes Hülfe, sieben Provinzen nebst ihren Statthaltern unterworfen sein, und unter diesen soll Tingis, Carthago, welches früher einen besondern Statthalter hatte, Byzacium und Tripolis durch *Rectores consulares*, die übrigen aber, nämlich Numidien, Mauritanien und Sardinien, sollen durch *Praesides* mit Gottes Hülfe regiert werden. §. 3. Aber deinem hohen Amte und überhaupt dem jedesmaligen *Praefectus Praetorio* von Afrika sollen 396 Beamte für die verschiedenen Canzleien und Gerichte angewiesen, in den Aemtern der *Consulares* und *Praesides* aber für die verschiedenen Verrichtungen 50 Personen angestellt werden. §. 4. Welche Einkünfte aber entweder deine Magnificenz oder die *Consulares* und *Praesides* und deren Unterbeamten aus der Staatscasse geniessen sollen, zeigt der unten beigefügte Anhang mit Mehrerem. §. 5. Wir versehen Uns nun zu allen Unsern Statthaltern, dass sie ihre Aemter nach dem Willen und in der Furcht Gottes, so wie nach Unsern Vorschriften und Verordnungen dergestalt verwalten werden, dass keiner derselben sich von Leidenschaften beherrschen lasse oder irgend eine Gewaltthätigkeit entweder selbst verübe, oder durch die ihm untergebenen Richter oder deren Unterbeamten, oder durch Die, welche die öffentlichen Steuern einzutreiben haben, verüben lasse. Denn obwohl Wir mit Gottes Hülfe darnach streben, dass die Bewohner aller Unserer Provinzen von Unbilden verschont bleiben, so wenden Wir doch die grösste Sorgfalt auf die, welche im Afrikanischen Gebiete Steuern zu entrichten haben, da diese nach einem Druck so langer Jahre unter Gottes Beistand durch Uns das Licht der Freiheit erblickt haben. Deshalb befehlen Wir, dass alle Gewalt und alle Habsucht wegfallen und blos Gerechtigkeit und Wahrheit in Bezug auf Unsere gesammten Unterthanen herrschen soll, denn dies gereicht zum Wohlgefallen Gottes und jene können dann, wie die übrigen Bewohner Unseres Reiches, erleichtert werden und glücklich sein. §. 6. Die Gebühren sollen aber von den Beamten des hohen

Praefectus Praetorio in Afrika, so wie von denen der übrigen Statthalter dergestalt gefordert werden, wie es in Unsern Gesetzen bereits enthalten ist und in Unserm ganzen Reiche beobachtet wird, so dass es Niemand gestattet sein soll, zu irgend einer Zeit oder auf irgend eine Art das Maass derselben zu überschreiten. §. 7. Auch das glauben Wir durch gegenwärtige Verordnung feststellen zu müssen, dass (den neu angestellten) Beamten für das Einschreiben ihrer Beförderung in die über die öffentlichen Aemter bei Uns oder in der Canzlei des *Praefectus Praetorio* in Afrika zu haltenden Listen oder Bücher keine bedeutenden Ausgaben angesonnen werden sollen, weil, wenn sie selbst damit verschont worden sind, sie auch keine Veranlassung haben, die Steuerpflichtigen in Unserm Afrika zu drücken. Wir befehlen daher, dass die Beamten in dem Bezirke von Afrika, sie mögen nun bürgerliche, oder Kriegsbeamte sein, in den bei Unserer Canzlei über ihre Beförderung herkömmlich zu haltenden Listen oder Büchern blos mit 6 Dukaten, in der Canzlei der Präfecten aber höchstens mit 12 Dukaten angesehen werden sollen. Wenn Jemand dieses Maass überschreitet, so soll der Richter selbst mit Entrichtung von 30 Pfunden Goldes bestraft werden, seine Unterbeamten aber sollen nicht nur dieselbe Geldstrafe, sondern auch die Todesstrafe erleiden. Denn wenn sich Jemand unterfängt, auf irgend eine Weise (diese) Unsere Befehle zu übertreten und nicht vielmehr mit Gottesfurcht dieselben zu befolgen strebt, so soll er nicht nur seines Amtes entsetzt und seines Vermögens verlustig, sondern auch mit Todesstrafe belegt werden.

Mit Gott haben Wir folgende Uebersicht entworfen. [31])

An Gehalt und Rationen [32]) werden dem jedesmaligen *Praefectus Praetorio* von ganz Afrika 100 Pfund Goldes an-

31) *Et est notitia Deo auxiliante.* Die in dieser Uebersicht vorkommenden Zahlen scheinen durch die Unkunde oder Nachlässigkeit der alten Abschreiber erstaunend corrumpirt zu sein, da fast keine Nachrechnung das aufgestellte Resultat gewährt.

32) *Pro annonis et capitu. Annonae* bezeichnen ursprünglich die natürlichen Lebensbedürfnisse eines Menschen, als Getraide, Brot, Wein, Oel u. s. w. und da der Gehalt der Beamten anfänglich in diesen Naturalien bestand, so behielt man für den letztern den Ausdruck *Annonae* bei, obwohl derselbe später in Gelde verabreicht wurde. *Capitus*, oder *Capitum* oder *Capitatio* ist das Futter der Pferde und Maulthiere, welches den verschiedenen Magistraten für ihre amtlichen Reisen und Expeditionen verabreicht und späterhin ebenfalls zu Gelde angeschlagen wurde, welches aber heut zu Tage mit dem hier gewählten Ausdrucke Rationen bezeichnet wird.

gewiesen. Die *Consulares* bekommen als Gehalt 20 und die *Cancellarii* 7 Pfund Goldes. Gleicherweise ist auch deren Beamten ein Gehalt angewiesen, und zwar wie folgt: den zehn in der ersten Canzlei angestellten Beamten, (einem jeden) als Gehalt 18, als Ration 12 Dukaten,[33]) macht zusammen 148 Dukaten, desgleichen dem *Numerarius* (dem ersten Beamten) als Gehalt 5, als Ration 4 Dukaten, thut 46 Dukaten. Dem zweiten Beamten ein dreifacher Gehaltsbetrag[34]) ein jeder jährlich zu 5 Dukaten und ein 7facher Rationsbetrag, jeder ebenfalls zu 5 Dukaten, [so wie ein doppelter Rationsbetrag jeder zu 4 Dukaten][35]), macht zusammen 16 Dukaten. Dem dritten und vierten Beamten ein 50facher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten, ein 50facher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 24 Dukaten. Den übrigen sechs[36]) Beamten ein 50facher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten, ein 50facher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 28 Dukaten. In der zweiten Canzlei: wie oben. In der dritten Canzlei: wie oben. In der vierten Canzlei: wie oben.[37]) In der Canzlei des *Primiscrinius*, welcher auch *Subadjuva* genannt wird, ist den dabei angestellten 10 Beamten ein 14facher Gehalts- und ein 12facher Rationsbetrag angewiesen, thut 116 Dukaten, nämlich dergestalt, dass dem *Primiscrinius* selbst

33) Diese geringen Summen bei den Unterbeamten dürfen nicht auffallen, da sie ja, wie der Kaiser weiter oben selbst ausgesprochen, nur diejenigen sind, welche aus der Staatscasse verabreicht werden, das Uebrige aber unzweifelhaft aus den von den Parteien oder andern Interessenten zu entrichtenden Gebühren (*Sportulis*) hervorging.

34) Die von nun an so häufig wiederkehrende Wortstellung, in welcher sowohl das Wort *annonae*, als das Wort *capitus*, blos durch eine Zahl getrennt, gleich wiederholt wird (z. B. *pro ann. III. ann. solid. V. et pro capitu II. capitu solid. IV.*) hat den Uebersetzer auf die Vermuthung geführt, dass der Gehalt der Beamten und die ihnen zu verabreichenden Rationen (welche wohl im Durchschnitt für jeden zu 5 Dukaten angenommen wurden) für den einen oder andern derselben nicht als ausreichend und für zu gering betrachtet wurden, (vielleicht weil mit ihren Aemtern besondere Ausgaben verbunden waren) und man ihnen daher das Einkommen mehrerer Beamten zusammen anwies, weshalb denn in der Uebersetzung der Ausdruck Gehaltsbetrag und Rationsbetrag gewählt worden ist.

35) Die eingeschlossene Stelle scheint verdächtig und wo anders hin zu gehören.

36) Da zehne herauskommen müssen, ist die Zahl III. für VI. zu lesen.

37) Die vier *Scrinia*, deren hier Erwähnung geschieht, sind: 1) *Memoriae*, 2) *Libellorum*, 3) *Epistolarum* und 4) *Dispositionum. L.* 20. *C. de Fide instrum.*

ein 3facher Gehaltsbetrag, jeder jährlich zu 5 Dukaten, und ein doppelter Rationsbetrag, jeder zu 4 Dukaten, angewiesen ist, macht zusammen 23 Dukaten.[38]) Dem zweiten Beamten, als doppelter Gehaltsbetrag so viel Dukaten wie oben und als[39]) Rationsbetrag wiederum so viel Dukaten, wie oben, thut 16 Dukaten. Dem dritten und vierten Beamten als einfacher Gehaltsbetrag so viel Dukaten, wie oben und als einfacher Rationsbetrag wiederum so viel Dukaten wie oben, thut 23 Dukaten. Den übrigen sechs Beamten als einfacher Gehaltsbetrag 5 Dukaten, als [einfacher] Rationsbetrag 4 Dukaten, thut 58 Dukaten. Den zwölf in der Canzlei des *Commentariensis* angestellten Beamten ist ein 17facher Gehalts- und ein 4facher Rationsbetrag angewiesen, thut 153 Dukaten. Nämlich dem ersten *Commentariensis* ein dreifacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten, ein doppelter Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 23 Dukaten. Den darauf folgenden drei Beamten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein doppelter Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 48 Dukaten. Den übrigen acht Beamten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 27 Dukaten. Den in der Canzlei *ab Actis* angestellten zehn Beamten sind 14fache Gehalts- und 12fache Rationsbeträge angewiesen, welche zusammen 118 Dukaten ausmachen. Nämlich dem ersten Beamten ein dreifacher Gehaltsbetrag, ein jeder jährlich zu 6 Dukaten und ein doppelter Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 23 Dukaten. Dem zweiten und dritten Beamten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein doppelter Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 32 Dukaten. Den übrigen sieben[40]) Beamten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 8 Dukaten, macht zusammen 64 Dukaten. Den sieben in der Canzlei der *Libellorum* angestellten Beamten ist ein sechsfacher Gehalts- und ein sechsfacher Rationsbetrag angewiesen, thut 5 Dukaten. [[41]) Nämlich dem ersten Beamten ist] ein doppelter Rationsbetrag zu 4 Dukaten angewiesen, thut 16 Dukaten. Dem zweiten Beamten ein doppelter Ge-

38) Hier trifft die Rechnung einmal, denn wenn man, wie hier vorgeschrieben wird, jeden einzelnen Gehaltsbetrag zu 5, und jeden einzelnen Rationsbetrag zu 4 Dukaten rechnet, so hat man die 5 mit 3 und die 4 mit 2 zu multipliciren und Beides zusammenzurechnen, woraus sich denn allerdings 23 ergiebt.

39) Unläugbar ist in dieser Stelle: *et pro cap. capit.* hinter dem ersten *cap.* die Zahl ausgelassen, wie auch gleich weiter unten.

40) Hier ist für XVII. unbezweifelt VII. zu lesen.

41) Die eingeschlossene Stelle ist offenbar ausgelassen und deshalb hier supplirt worden.

haltsbetrag zu 10 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 12 Dukaten. Den übrigen fünf[42]) Beamten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 36 Dukaten. Den in der *schola Exceptorum* angestellten (zwei und) sechzig Mitgliedern ist ein 74facher Gehalts- und ein 62facher Rationsbetrag angewiesen, macht zusammen 618 Dukaten. Nämlich dem ersten und zweiten Mitgliede ein dreifacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein (einfacher) Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 46 Dukaten. Andern sechs Mitgliedern ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 116 Dukaten. Andern zehn Mitgliedern ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 115 Dukaten. Den übrigen vierundvierzig Mitgliedern ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein (einfacher) Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 386 Dukaten. Den funfzig in der *schola Singularium* angestellten Mitgliedern ist ein dreifacher Gehaltsbetrag und einfacher Rationsbetrag angewiesen, macht zusammen 473 Dukaten. Nämlich dem ersten Mitgliede ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 3 Dukaten, thut 34 Dukaten. Dem zweiten, dritten und vierten Mitgliede ein fünffacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 34 Dukaten. Den übrigen sechsundvierzig Mitgliedern ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 418 Dukaten. Den funfzig in der *schola Mittendariorum* angestellten Mitgliedern ist ein 52facher Gehaltsbetrag und ein 50facher Rationsbetrag angewiesen, macht zusammen 442 Dukaten. Nämlich dem ersten Mitgliede ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 14 Dukaten. Dem zweiten, dritten und vierten Mitgliede ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 34 Dukaten. Den übrigen sechsundvierzig Mitgliedern ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 324 Dukaten. Den dreissig in der *schola Cursorum* angestellten Mitgliedern ist ein 22facher Gehalts- und ein 30facher Rationsbetrag angewiesen, thut 232 Dukaten. Nämlich dem ersten Mitgliede ein (einfacher) Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 17 Dukaten. Dem zweiten, dritten und vierten

42) Hier ist wieder statt IV. die Zahl V. zu lesen.

Mitgliede ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 34 Dukaten. Den übrigen sechsundzwanzig Mitgliedern ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 234 Dukaten. Den in der *schola Nomenculatorum* angestellten zweiundzwanzig Mitgliedern ist ein 22facher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein 12facher Rationsbetrag zu 4 Dukaten angewiesen, thut 115 Dukaten. Nämlich dem ersten Mitgliede ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 16 Dukaten. Den übrigen einundzwanzig [43]) Mitgliedern ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 99 Dukaten. Den sechs in der *schola Stratorum* angestellten Mitgliedern ist ein 7facher Gehaltsbetrag und ein 6facher Rationsbetrag angewiesen, also 59 Dukaten. Nämlich dem ersten Mitgliede ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 14 Dukaten. Den übrigen fünf Mitgliedern ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 45 Dukaten. Den zehn in der *schola Praetorianorum* angestellten Mitgliedern ist ein 12facher Gehalts- und ein 11facher Rationsbetrag angewiesen, macht zusammen 97 Dukaten. Nämlich dem ersten Mitgliede ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten, und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 16 Dukaten. Den übrigen neun Mitgliedern ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 71 Dukaten. Den zehn in der *schola Draconariorum* angestellten Mitgliedern ist ein 11facher Gehaltsbetrag und ein 10facher Rationsbetrag angewiesen, thut 206 Dukaten. Nämlich dem ersten Mitgliede ein einfacher Gehaltsbetrag zu 14 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 16 Dukaten. Den übrigen neun Mitgliedern ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 80 Dukaten. Den zwanzig in der Canzlei der *Operum* angestellten Beamten ist ein 24facher Gehaltsbetrag und ein 21facher Rationsbetrag angewiesen, thut 224 Dukaten. Nämlich dem ersten Beamten ein dreifacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein doppelter Rationsbetrag zu 8 Dukaten, macht zusammen 24 Dukaten. Den hierauf folgenden drei Beamten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut

43) Statt elf, wie im Texte steht.

62 Dukaten. Den übrigen 16 44) Beamten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 90 Dukaten. Den zwanzig in der Canzlei der *Arca* angestellten Beamten ist ein 28facher Gehalts- und ein 21facher Rationsbetrag angewiesen, also (im Ganzen) 224 Dukaten. Nämlich dem ersten Beamten ein dreifacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten, ein doppelter Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 23 Dukaten. Den hierauf folgenden vier Beamten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 42 Dukaten. Den hierauf folgenden sechs Beamten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 68 Dukaten. Den übrigen neun 45) Beamten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 90 Dukaten. Den funfzig in der *schola Chartulariorum* angestellten Mitgliedern ist ein 58facher Gehaltsbetrag (zu 5 Dukaten) und ein doppelter Rationsbetrag zu 4 Dukaten angewiesen, macht im Ganzen 24 Dukaten aus. Nämlich dem ersten Mitgliede ein dreifacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten, und ein doppelter Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 23 Dukaten. Den hierauf folgenden drei Mitgliedern ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, thut 48 Dukaten. Den hierauf folgenden sechs Mitgliedern ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 49 Dukaten. Den übrigen vierzig Mitgliedern für das erste Jahr 46) (ein einfacher Gehaltsbetrag zu) 5 Dukaten und ein einfacher Rationsbetrag zu 4 Dukaten, macht zusammen 360 Dukaten. Und so beläuft sich denn die Zahl der Beamten auf 396 47). Diesen sind 499 Gehaltsbeträge zu 5 Dukaten 48), und 490 Rationsbeträge 49) zu 4 Dukaten angewiesen worden 50). Eben so sind auch den *Censualibus* an Gehalts- und Rationsbeträ-

44) Hier ist wieder für VI. die Zahl XVI. zu lesen.

45) Das C. im Texte ist wohl in ein I. zu verwandeln.

46) *Ad annum primum.* Diese Worte scheinen verdächtig, und hier vielmehr, wie oben, von einem einfachen Gehaltsbetrage die Rede zu sein.

47) Die nun folgende Stelle bis zu dem Worte *Item* ist vollkommen unverständlich, und es scheint sich in derselben theils manche Zahl zu viel eingeschlichen zu haben, theils aber auch manche verändert oder supplirt werden zu müssen.

48) Nicht, wie im Texte, *solid. II.*

49) Die Zahl CCCCXX scheint hier überflüssig.

50) Den nun folgenden Zahlen LXXIII. III. und DCLXXXII. lässt sich ebenfalls keine besondere Deutung geben.

gen 449 Dukaten und den Beamten derselben 160 Dukaten angewiesen worden[51] (* *pt.* * *medi*). Den (bei diesem [im Texte nicht ausgedrückten] Collegium angestellten) fünf Beamten sind 48fache Gehalts- und 18fache Rationsbeträge, und also 418 Dukaten angewiesen worden. Nämlich dem ersten Beamten ein 15facher Gehalts- und ein 5facher Rationsbetrag zu 5 Dukaten. Dem zweiten Beamten ein 10facher Gehalts- und ein 5facher Rationsbetrag zu 5 Dukaten, also 70 Dukaten. Den übrigen drei Beamten ein 3facher Gehalts- und ein doppelter Rationsbetrag, also 150 Dukaten. Den zwei *Grammaticis* ein 10facher Gehalts- und ein doppelter Rationsbetrag, also 70 Dukaten. Den zwei *Oratoribus* ein 10facher Gehalts- und ein doppelter Rationsbetrag, also 70 Dukaten. Du kennst nun die Bestimmungen, welche Wir über den an die bürgerlichen Behörden von Afrika und ihre Unterbeamten, nämlich an die sowohl in den Canzleien der hohen Präfectur, als zu Vollstreckung der richterlichen Verfügungen angestellten Personen (*Cohortalibus*) auszuzahlenden Gehalt durch gegenwärtige, kaiserliche Constitution erlassen haben, und wirst Dieselben vom 1. Sept. der kommenden 13ten Indiction an, ins Werk zu setzen, für ihre Beobachtung gehörig Sorge zu tragen, und sie durch öffentliche Bekanntmachungen zu allgemeiner Kenntniss zu bringen wissen. Diejenigen aber, welche du Kraft deiner hohen Gewalt in ihre Aemter eingesetzt hast, sollen, nach Inhalt dieser kaiserlichen Constitution, sich der ununterbrochenen Fortdauer ihrer gegenwärtigen Stellung erfreuen. Auch werden Wir, so Gott will, über die Kriegsbehörden und ihre Unterbeamten, so wie über den sonstigen Zustand der Armee noch ein besonderes Gesetz erlassen. Geg. zu Constantinopel, im J. 534, unter dem 4ten Consulate unsers Herrn, des Kaisers Justinianus und dem des Paulinus.

2. *Derselbe Kaiser an den Belisarius, Mag. milit. im Oriente.*

Alle Vorsätze fassen und alle Schritte thun Wir jederzeit im Namen unsers Herrn, Jesu Christi. Denn von Ihm haben Wir die Gewalt, im Reiche zu herrschen, empfangen, durch Ihn den Frieden mit den Persern auf ewig befestigt, durch Ihn die erbittertsten Feinde und mächtigsten Tyrannen zu Boden geworfen, durch Ihn so manche Schwierigkeiten überwunden, durch Seine Gnade Afrika erhalten,

51) Hier ist nun im Texte selbst angezeigt worden, dass etwas fehlt. Aus dem Folgenden ergiebt es sich aber, dass das fehlende Wort der Name eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Collegiums ist.

und wieder mit Unserm Reiche vereinigt, und zu Ihm das Vertrauen, dass Wir es mit einer gerechten und dauerhaften Regierung beglücken werden. So haben Wir auch durch Seine Gnade die bürgerlichen Behörden und die Beamten für die einzelnen Afrikanischen Provinzen eingesetzt, und einem jeden derselben seinen besondern Gehalt angewiesen. Zu Seiner Fürsicht richten wir daher auch jetzt Unsere Blicke, indem Wir den Kriegsheeren und ihren Anführern eine Verfassung ertheilen. §. 1. Demgemäss ordnen Wir an, dass der Heerführer der Provinz Tripolis seinen Sitz in der Stadt Leptis magna, der der Provinz Byzacena sowohl in der Stadt Capsa, als in der andern Stadt Leptis, der der Provinz Numidien in der Stadt Constantia, der der Provinz Mauritanien aber in der Stadt Caesarea einstweilen aufschlage. §. 2. Auch befehlen Wir, dass an der Meerenge, die den Uebergang nach Spanien bildet [52]), und welche Septa genannt wird, eine von dir selbst zu bestimmende Zahl von Kriegsmännern unter dem Befehle eines Anführers, welcher Klugheit mit Treue und Anhänglichkeit an Unser Reich verbinden muss, überall angestellt werde, damit dieselben die Meerenge immer beobachten, und Alles, was in Spanien oder Gallien, dem fränkischen Reiche, vorgeht, ihrem angesehenen Heerführer melden können, was dieser dann wieder an dich zu berichten hat. In dieser Meerenge magst du zugleich so viele *Dromones* [53]) anlegen, als du es selbst für gut findest. §. 3. Auch nach Sardinien soll ein Heerführer befehligt und angewiesen werden, seinen Aufenthalt nahe bei dem Gebirge zu nehmen, in welchem die fremden Völker gesehen werden, und zum Schutze der Gegend so viel Krieger zur Seite haben, als du ihm zuzuordnen selbst für zweckmässig hältst. §. 4. Und alle Heerführer sollen auf die ihnen anvertrauten Provinzen ein wachsames Auge haben und Unsere Unterthanen vor allen feindlichen Angriffen unversehrt bewahren, auch unter täglicher Anrufung Gottes dahin trachten und sich eifrigst bestreben, die Afrikanischen Provinzen bis zu jenen Grenzen zu erweitern, wo vor dem Einfalle der Vandalen und Mauren das Römische Reich begann und wo die Alten ihre Wächter hatten, wie die Grenzschlösser und Burgen beweisen; vorzüglich aber müssen sie es sich angelegen sein lassen, diejenigen Städte, welche unweit der Grenzen und Grenzschlösser liegen und zur Zeit der Römischen Herrschaft von dieser besetzt waren, nach Vertreibung der Feinde aus

52) Die Meerenge von Gibraltar.

53) *Dromones* waren Fahrzeuge von langer Bauart, zum Schnellsegeln besonders eingerichtet.

diesen Gegenden, wozu Gott seinen Segen verleihe, wieder einzunehmen und zu befestigen, und zu jenen Städten sollen sich die Heerführer und Kriegsmänner durch die Gegenden den Weg bahnen, in welchen früher die Grenzen und Grenzschlösser der Provinzen befindlich waren, nämlich zu der Zeit, als die gesammten Afrikanischen Provinzen noch unter Römischer Herrschaft standen, was mit Gottes Hülfe, durch welche Wir sie ja wieder erobert haben, Unserem Zeitalter hoffentlich recht bald zu Theil werden wird, damit diese sämmtlichen Provinzen in Sicherheit und Frieden wieder in ihre früheren Grenzen zurückgeführt und durch die Wachsamkeit und Anstrengung Unserer treu ergebenen Krieger und durch die Fürsorge ihrer jedesmaligen, angesehenen Heerführer unversehrt erhalten werden mögen, weil es nur auf diese Weise möglich ist, die Grenzen der Provinz dergestalt zu bewachen, dass sich den Feinden keine Gelegenheit darbiete, diejenigen Orte anzufallen und zu verwüsten, welche Unsere Unterthanen bewohnen. §. 5. Wie viele Kriegsmänner aber, entweder zu Fuss oder zu Pferde, zum Schutze der Provinzen und Städte an jeder Grenze aufzustellen sind, wirst du schon selbst am besten anzuordnen wissen, wovon du Uns jedoch Nachricht zu geben hast, damit, wenn Wir deine Verfügungen ausreichend finden, Wir dieselben bestätigen, wenn Wir aber etwas Mehreres für nöthig erachten sollten, Wir dieselben erweitern können. §. 6. Wieviel jedoch der Heerführer für sich und seine Mannschaften, so wie für seine Beamten als Sold zu empfangen habe, wird aus der im Anhange befindlichen Uebersicht hervorgehen. §. 7. Die Heerführer und Kriegsmänner sollen also, wie oben gesagt, Unserer Verfügung gemäss, in denjenigen Städten und Ortschaften, welche Wir ihnen bezeichnet haben, einstweilen ihren Aufenthalt nehmen, bis Wir sie mit Hülfe Gottes, die Derselbe Uns und Unserm Reiche verleihen möge, in die Gegenden senden können, in welchen jede Provinz ihre alte Grenze hatte, zu der Zeit, als die gesammten, erwähnten Provinzen noch unter der Herrschaft des blühenden Römischen Reiches standen. §. 8. Um aber die Grenzen gehörig beschützen zu können, scheint es Uns nöthig, dass ausser den Kriegsmännern, welche unter dem Comes stehen (*Comitatenses milites*), und welche sich im Lager befinden, auch noch besondere Kriegsmänner (*milites limitanei*) angestellt werden, welche ausschliesslich die Grenzen zu bewachen, die Läger und Grenzstädte zu beschützen, und die Felder urbar zu machen haben, damit andere Bewohner der Provinz, welche dieselben in diesen Gegenden erblicken, sich ebenfalls dahin wenden mögen. Für eine einzelne Abtheilung solcher

Grenzwächter haben Wir das beigehende Schema entworfen, damit du nach demselben in den Lägern und Ortschaften, welche du befehligst, deine Einrichtung treffen kannst, und zwar so, dass, wenn du entweder unter den Einwohnern der Provinz, oder unter den Kriegsmännern selbst taugliche Subjecte findest, du sie unter die Zahl der Grenzwächter aufnimmst und ihnen an den verschiedenen Grenzen ihre Posten anweisest, damit sie und ihre Anführer, wenn etwa eine Bewegung entsteht, auch ohne die eigentlichen Kriegsmänner die Orte, auf welche sie angewiesen sind, beschützen können, ohne dass deshalb die Grenzwächter oder deren Anführer ihre Grenze weit zu überschreiten brauchen, und ohne dass die erwähnten Grenzwächter von den Heerführern oder von deren Gefolge auf irgend eine Weise bevortheilt werden sollen, indem die letztern vielleicht den Sold, der nach der Vorschrift jenen ausgezahlt werden soll, betrügerischer Weise in ihren eignen Nutzen verwenden. Diese Bestimmung soll aber nicht blos von den Grenzwächtern gelten, sondern auch von den (eigentlichen) Kriegsmännern, welche unter einem Comes stehen. §. 9. Und allen Heerführern und Tribunen der Kriegsmänner befehlen Wir, dass sie die letztern zu steten Waffenübungen anhalten und es nicht dulden, dass sich dieselben hier und dahin zerstreuen, damit sie, wenn die Nothwendigkeit gebietet, den Feinden auch die Spitze bieten können, und kein Heerführer oder Tribun darf sich unterfangen, besoldete Kriegsmänner zu entlassen, damit nicht, während er sich selbst einen Vortheil zu verschaffen sucht, Unsere Provinzen ohne Schutz gelassen werden mögen. Denn wenn die erwähnten Heerführer oder deren Untergebene, oder die Kriegstribunen sich es wirklich herausgenommen hätten, einen besoldeten Krieger zu entlassen, oder einen Gewinn von dem ihm bestimmten Solde zu ziehen, so sollen sie nicht nur den vierfachen Werth davon an die Staatscasse zurückzahlen, sondern auch ihres Postens verlustig gehen. Die Heerführer und Tribunen haben vielmehr, ausser der ihnen schon bestimmten Einnahme, für ihre Anstrengungen noch eine besondere Vergütung von Unserer Grossmuth zu erwarten, nicht aber von den den Kriegsleuten angewiesenen Lebensmitteln oder Besoldungen einen Gewinn zu ziehen, da ja die Krieger dazu bestimmt sind, die Provinzen zu beschützen und den Heerführern und ihren Untergebenen schon eine hinreichende Einnahme von Uns ausgesetzt worden ist, Wir auch immer darauf bedacht sind, einen Jeden nach Maassgabe seiner Leistungen, zu höhern Stellen und Posten zu befördern. §. 10. Wenn es aber Gott gefallen hat, durch deine mächtige Hülfe jenem Gebiete seine ursprünglichen Grenzen wieder zu geben, und

sich Alles wieder im besten Zustande befindet, dann sollen die angesehenen Heerführer alle, wo es gerade nöthig sein und wie das Herkommen es erheischen wird, sich gegenseitig beistehen, um die Provinzen oder die Grenzen durch ihre Wachsamkeit und ihre Anstrengungen mit Gottes Hülfe unversehrt zu erhalten. §. 11. Gleichwie Wir aber Unsern Behörden und Kriegsmännern Standhaftigkeit und Strenge gegen die Feinde empfehlen, so begehren Wir doch, dass sie sich mild und gütig gegen Unsere steuerpflichtigen Unterthanen erweisen und denselben auf keine Weise Schaden oder Nachtheil zufügen sollen. Sollte demungeachtet einer der Kriegsleute sich unterfangen haben, Unsere steuerpflichtigen Unterthanen auf irgend eine Art zu verletzen, so soll der angesehene Heerführer oder Tribun oder Befehlshaber dafür verantwortlich sein, dass jener mit einer angemessenen Strafe belegt und Unsere steuerpflichtigen Unterthanen vor Nachtheilen gesichert werden. §. 12. Wenn sich aber Jemand in gewissen Angelegenheiten an Unsere Behörden gewendet hat, so befehlen Wir, dass die Executoren sich niemals mehr Gebühren entrichten lassen sollen, als die Gesetze vorgeschrieben haben, und dass sie im Falle der Uebertretung diejenigen Strafen zu erwarten haben sollen, welche in denselben Gesetzen angedroht sind. §. 13. Wenn du aber mit Gottes Hülfe Unsere Afrikanischen Provinzen nach Unserer Anordnung organisirt, die Grenzen derselben auf ihren ursprünglichen Stand zurückgeführt und das ganze Afrika, wie es früher gewesen, wiederhergestellt haben wirst, wenn diess Alles unter Gottes Beistand geordnet und bewerkstelligt sein und Afrika durch deine Anstrengungen seine alten Grenzen zurückbekommen haben wird, du Uns aber von der Organisation des ganzen Afrikanischen Gebietes in Kenntniss gesetzt hast, nämlich wie viele und was für Kriegsleute, an welchen Orten oder in welchen Städten dieselben angestellt sind und wie viele Grenzwächter und an welchen Orten und in welchen Abtheilungen sie sich befinden, dann wollest du, wie Wir hiermit begehren, wieder zu Unserer Hoheit zurückkehren. §. 14. Solltest du jedoch indessen wahrnehmen, dass einige an den Grenzen befindliche Städte oder Schlösser einen zu grossen Umfang hätten und aus diesem Grunde nicht wohl vertheidigt werden könnten, so musst du dieselben auf solche Art einrichten lassen, dass auch eine geringere Anzahl zu ihrem Schutze hinreicht. §. 15. Da du aber nach vollendeter Anordnung (des Ganzen) zu Uns zurückkehren sollst, so müssen auf diesen Fall die Anführer einer jeden Grenzstation, wenn sie für Erbauung von Städten oder Schlössern oder wegen ihres Soldes oder ihrer Verpflegung ein Bedürfniss haben,

dieses so schnell als möglich dem hohen Präfecten von Afrika anzeigen, damit dieser schleunig die nöthigen Maassregeln treffe und nicht etwa durch Verzögerung den Provinzen ein Nachtheil erwachse. §. 16. Alles aber, was er verfügt, oder was späterhin noch zu verfügen nothwendig werden dürfte, so wie Alles, was sich in den Provinzen ereignet, sollen sowohl der erwähnte hohe *Praefectus Praetorio* von Afrika, als auch die angesehenen Heerführer fleissig an Uns berichten, damit Wir die getroffenen, zweckmässigen Anordnungen genehm halten oder auch nach Befinden das Angemessenere verfügen können. §. 17. Auch befehlen Wir, dass die an den Afrikanischen Grenzen einzusetzenden Behörden keinem der in Unserer kaiserlichen Canzlei, oder in der des *Praefectus Praetorio* von Afrika, oder in der des *Magister militum* angestellten Beamten (für ihre Einsetzung) etwas mehr verabreichen, als die unten beigefügte Uebersicht besagt. Denn wenn Jemand mehr, als in diesem Anhange festgesetzt ist, gefordert oder angenommen hat, so soll er zur Strafe 30 Pfund Goldes erlegen, und auch Unsers höchsten Missfallens gewärtig sein; auch soll von jenen keine andere Person, kein anderer Angestellter oder Beamter etwas empfangen, als Diejenigen, deren Namen in der angehangenen Uebersicht enthalten sind. §. 18. Hiernächst verordnen Wir, dass alle Heerführer und deren Beamte den aus den Steuern der Afrikanischen Provinz nach der unten beigefügten Uebersicht ihnen auszuzahlenden Gehalt, so Gott will, vom 1. Sept. der nächsten, gesegneten 13ten Indiction an, beziehen sollen. §. 19. Und zwar folgende Uebersicht soll mit Gottes Hülfe den in Afrika befindlichen Heerführern und deren Beamten in Bezug auf die denselben jährlich zu verabreichenden Gehalte und Rationen mitgetheilt werden.

Nämlich: dem hochangesehenen Heerführer in der Provinz Tripolis und dessen Unterbeamten werden 5 Dukaten als Gehalt, und 159 Rationen angewiesen, macht zusammen 783 Dukaten. Dem Assessor [54]) des Heerführers und dessen 40 Unterbeamten an Gehalt 96 Dukaten und für jede Ration 6 Dukaten, macht für Gehalt und Ration zusammen 674 Dukaten. Diese werden so vertheilt: Dem Assessor selbst 8 Gehalts- und 4 Rationsbeträge, dem Primicerius ebenfalls 8 Gehalts- aber blos 2 Rationsbeträge, den drei Ducenariis 6 Gehaltsbeträge und Rationsbeträge, macht zusammen Dukaten; den vier Centenariis sind 5 Dukaten (jedem) als Gehalt angewiesen, also zusammen 16 Dukaten, und als Ra-

54) Vielleicht Generaladjutant.

tionsbetrag 2 Dukaten, also zusammen 8 Dukaten[55]). Den neun Circitoribus die Hälfte (des eben beschriebenen) Gehaltes. Den übrigen elf Beamten als Gehalt 1 Dukaten, macht zusammen 14 Dukaten, und als Ration 3 Dukaten, thut 11 Dukaten. Ferner sind dem hochangesehenen Heerführer der Byzacenischen Provinz und dessen Unterbeamten 190 Dukaten als Gehalt angewiesen, und zwar jedem einzelnen 5 Dukaten, und 158 Rationen, jede Ration zu 10 Dukaten, so dass für Gehalt und Rationen überhaupt 670 Dukaten herauskommen. Diese werden so vertheilt: dem Assessor als Gehalt 7 und als Ration 4 Dukaten, dem Primicerius als Gehalt 5 und als Ration 2 Dukaten, dem Numerarius als Gehalt 6, und als Ration 3 Dukaten, den vier Ducenariis[56]) als Gehalt 3 und als Ration ebenfalls 3 Dukaten, den sechs Centenariis als Gehalt 15 und als Ration 1 Dukaten, macht zusammen 6 Dukaten, den neun Circitoribus als Gehalt Dukaten, macht 13 Dukaten, und als Ration 3 Dukaten, andern neun Circitoribus als Gehalt 2 Dukaten, macht 18 Dukaten, und als Ration Dukaten, macht 13 Dukaten, andern neun (Circitoribus) die Hälfte (des eben erwähnten Gehaltes), den übrigen 11 (Beamten) als Gehalt 3 Dukaten, macht zusammen 13 Dukaten, und als Ration 11 Dukaten. Ferner sind dem hochangesehenen Heerführer der Provinz Numidien und dessen Unterbeamten 190 Dukaten als Gehalt angewiesen, und zwar einem jeden derselben 8 Dukaten, dann auch 158 Dukaten als Ration, und zwar einem jeden derselben 9 Dukaten, also im Ganzen für Gehalt und Rationen 350 Dukaten. Dem Assessor des Heerführers und dessen vierzig Beamten als Gehalt und Rationen 5 Dukaten, und zwar 49 Rationen, jede zu 5 Dukaten, 47 Rationen, jede zu 2 Dukaten und Rationen, jede zu 3 Dukaten. Dies macht für Gehalt und Rationen 164 Dukaten. Diese werden so vertheilt: dem Assessor als Gehalt 13, als Ration 6 Dukaten, dem Primicerius als Gehalt Dukaten, als Ration 3 Dukaten, dem Numerarius als Gehalt 4, als Ration 5 Dukaten[57]), den Centenariis als Gehalt 2 Dukaten, thut 12 Dukaten, und als

55) Statt *VI.* Centenarii ist *IV.*, statt *cap. III.* ist *II.* zu lesen, und die Worte *Fiunt ann. IV. et ad cap. I.* sind wegzulassen, wenn die Stelle nur einigermassen verständlich sein soll. Uebrigens gilt auch für diese zweite Uebersicht die bei der erstern gemachte Bemerkung, dass die Zahlen meistens falsch zu sein und keine Nachrechnung zuzulassen scheinen.

56) Im Texte steht fälschlich Ducenario.

57) Die Worte *Fiunt ad ann. XVI.* scheinen nicht hierher zu gehören.

Ration 6 Dukaten, den acht Biarchis (Proviantverwaltern), und den neun Circitoribus als Gehalt 2 Dukaten, macht 127 Dukaten, und als Ration 3 Dukaten, thut 8 Dukaten[58]), anderen elf Beamten als Gehalt 2 Dukaten, macht 16 Dukaten, als Ration 3 Dukaten, thut 11 Dukaten. Ferner sind dem hochangesehenen Heerführer der Mauritanischen Provinz und dessen Beamten 190 Dukaten angewiesen, und zwar einem jeden als Gehalt 5 Dukaten, als Ration 200 (160. 35.) Dukaten, dem Assessor des Heerführers und dessen vierzig Beamten und Gehülfen als Gehalt 96 Dukaten, an (Rationen) 3 Dukaten, macht für Gehalt und Rationen zusammen 670 Dukaten. Diese werden so vertheilt: dem Assessor selbst als Gehalt 9, als Ration 4 Dukaten, dem Primicerius als Gehalt 5, als Ration 1 Dukaten, dem Numerarius für Gehalt und Ration 3 Dukaten, den drei Ducenariis als Gehalt 3 Dukaten, macht Dukaten, als Ration ebenfalls 3 Dukaten, macht 2, den neun Centenariis als Gehalt 10, und als Ration 3 Dukaten den acht Biarchis und den Circitoribus als Gehalt 8 Dukaten, macht 18 Dukaten, und als Ration 3 Dukaten, thut 11 Dukaten. Endlich sind dem hochangesehenen Heerführer auf der Insel Sardinien und dessen Beamten als Gehalt 190 Dukaten jährlich angewiesen, was zusammen 282 Dukaten ausmacht. Dem Assessor des Heerführers und dessen vierzig Beamten und Gehülfen als Gehalt 96 Dukaten, und zwar einem jeden Dukaten, als Ration 48 Dukaten, und zwar einem jeden 9 Dukaten. Diess macht für Gehalt und Rationen 186 Dukaten. Diese werden so vertheilt: dem Assessor als Gehalt 9 und als Ration 3 Dukaten, dem Primicerius als Gehalt 2 und als Ration 3 Dukaten, dem Numerarius jährlich 3 Dukaten, den vier Ducenariis jedem als Gehalt 3 Dukaten, macht zusammen 16 Dukaten, und als Ration ebenfalls 3 Dukaten, thut 9 Dukaten, den neun Circitoribus als Gehalt 3 Dukaten und als Ration 9 Dukaten, den übrigen elf Beamten sind als Gehalt 16 Duten und als Ration 3 Dukaten angewiesen, thut 11 Dukaten. §. 20. Die Uebersicht der Abgaben, welche der jedesmalige über ein bestimmtes Gebiet gesetzte Heerführer an die kaiserliche Canzlei, an die hohe Präfectur von Afrika, und an die Canzlei des *Magister militum* zu entrichten hat, ist folgende: an die kaiserliche Canzlei 6 Dukaten, an die Canzlei des *Magister militum* für die Bekanntmachung der in Bezug auf seine Bestallung von Unserer Hoheit erlassenen Befehle 12

58) Das Wort *semis* ist hier wohl schwerlich an seinem Platze, eben so wenig als das gleich darauf folgende *sunt XV*.

Dukaten, und an die hohe Präfectur von Afrika für die Bekanntmachung derselben Schriften, ebenfalls 12 Dukaten. §. 21. Du wirst nun das, was Unsere Hoheit durch diese pragmatische Sanction verordnet, ins Werk zu setzen und demselben Gehorsam zu verschaffen wissen. §. 22. Dieses Gesetz ist erlassen zu Constantinopel, am 13. Apr. 534, unter dem 4ten Consulate unsers Herrn, des Kaisers Justinianus und dem des Paulinus. §. 23. Und diese Uebersicht soll, so Gott will, den in Afrika eingesetzten Behörden und deren Beamten in Bezug auf die denselben jährlich auszuzahlenden Gehalte und Rationen bekannt gemacht werden, nämlich, dass dem hochangesehenen Heerführer in der Provinz Tripolis und dessen Unterbeamten als Gehalt 90 Dukaten, und zwar einem jeden 5 Dukaten, als Ration aber 159 Dukaten, dem Assessor des Heerführers und dessen vierzig Unterbeamten aber 97 Dukaten angewiesen sind. Ein Gleiches findet bei den hochangesehenen Heerführern der Byzacenischen, Numidischen, Mauritanischen und Sardinischen Provinz, so wie in Bezug auf deren Unterbeamten statt. §. 24. Die Uebersicht der Abgaben aber, welche der jedesmalige über ein bestimmtes Gebiet gesetzte Heerführer an die kaiserliche Canzlei, an die hohe Präfectur von Afrika und an die Canzlei des *Magister militum* zu entrichten hat, ist folgende: an die kaiserliche Canzlei 6 Dukaten, an die Canzlei des *Magister militum* für die Bekanntmachung der in Bezug auf seine Bestallung von Unserer Hoheit erlassenen Befehle 12 Dukaten, und an die hohe Präfectur von Afrika für die Bekanntmachung derselben Schriften ebenfalls 12 Dukaten. §. 25. Du wirst nun das, was Unsere Hoheit durch diese pragmatische Sanction verordnet, in's Werk zu setzen und demselben Gehorsam zu verschaffen wissen.

Achtundzwanzigster Titel.

De officio Praefecti urbi.

(*Von dem Amte des Stadtpräfecten.*)

1. *Die Kaiser Valentinianus und Valens an den Stadtpräfecten Volusianus.*

Wir, die Wir Uns stets bestreben, das Gemeinwesen der Stadt, so wie die auf den erforderlichen Proviant derselben Bezug nehmenden Verhältnisse endlich einmal in Ordnung zu bringen, haben den Beschluss gefasst, die Aufsicht über diese öffentlichen Lebensmittel nicht den sämmtlichen Behörden zu überlassen. Und damit der Stadtpräfect nicht in der Meinung stehe, dass ihm etwas entzogen worden sei,

und als ob dem Präfecten des Getreidemarktes die ausschliessliche Aufsicht über diesen Geschäftszweig gestattet worden sei, so übertragen Wir (hiermit) dem genannten Stadtpräfecten dieses Amt ebenfalls, jedoch dergestalt, dass hierdurch das Amt des über das Getreidewesen gesetzten Präfecten nicht aufgehoben ist, sondern dass beide Behörden, je nachdem es in ihren Geschäftskreis einschlägt, die Aufsicht über die öffentlichen Lebensmittel führen und ihre Aemter auf die Weise mit einander theilen sollen, dass der Untergebene das Verdienst des Vorgesetzten anerkenne, der letztere aber auch sein höheres Ansehn nur insofern geltend mache, als es mit dem Amte des Getreidepräfecten, wie schon der Name zeigt, bestehen mag. Geg. zu Mailand, am 2. Apr. 365, unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

2. *Dieselben Kaiser an den Stadtpräfecten Ampelius.*

Was dir nach dem Inhalte der früher erlassenen Gesetze nicht unbekannt sein kann, wirst du auch Unserm Befehle gemäss gehörig zu beobachten wissen, dass du nämlich an keinen Einwohner der Provinz eine Vorladung ergehen lassen darfst, es müsste denn derselbe einer deiner Beamten oder ein solcher Einwohner dieser berühmten Stadt sein, welcher des Aufruhrs angeklagt ist.

3. *Die Kaiser Valens, Gratianus und Valentinianus an den Stadtpräfecten Rufinus.*

Die Würde des Stadtpräfecten hat den Vorrang vor allen übrigen städtischen Aemtern und es kann derselbe (der Stadtpräfect) auch einen Einfluss auf die Verwaltung der letztern insoweit äussern, als er nicht die Amts- und Ehrenrechte der Inhaber verletzt. Geg. am 13. Jul. 376, unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valens und dem des Kaisers Valentinianus des Jüngern.

4. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Severinus, Com. sacr. larg.*

Wir thun dir zu wissen, dass Gemeinheiten (Collegien) jeder Art, welche sich in der Stadt Constantinopel befinden, so wie alle Bürger und Einwohner unter dem Stadtpräfecten stehen. Geg. zu Mailand, am 15. Apr. 391, unter dem Consulate des Tatianus und Symmachus.

5. *Der Kaiser Theodosius an den Stadtpräfecten Constantius.*

Der Primicerius, welcher dir bei Verwaltung deines Amtes zur Seite steht, soll im Laufe der zwei Jahre, während welcher er nach altem Herkommen dieses Amt bekleiden muss,

auch die Aufsicht über die öffentlichen Schriften [59]) (Acten) mit Beseitigung aller Anmaassung und alles Zudrängens (von Seiten Anderer) übernehmen; auch ist zu bemerken, dass, wenn Jemand, welcher das erwähnte Amt bekleidet, mit Tode abgeht oder auf eine andere Weise seine Anstellung verliert, Derjenige dieselbe erhalten soll, welcher nach Ausweis der Matrikel der nächste ist, ohne dass hier das gewöhnliche, aber unerlaubte Zudrängen zu dem Amte Statt finden darf. Geg. zu Constantinopel, am 20. Decbr. 424, unter dem Consulate des Victor.

Neunundzwanzigster Titel.

De officio Magistri militum.

(Von dem Amte des Magister militum.)

1. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an den Eusignius, Praef. Praet.*

Die hochangesehenen *Comites* und die Anführer des Fussvolkes und der Reiterei sollen durchaus keine Gewalt über die Einwohner der Provinzen haben, eben so wenig, wie die hohe Präfectur über die Kriegsmänner.

2. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Hypatius, Mag. milit. im Oriente.*

Die Beamten, welche im Oriente unter deinen Befehlen stehen, dürfen keineswegs vor ein anderes Gericht gezogen werden. Wir thun daher deiner Magnificenz zu wissen, dass dieselben, sie mögen nun in bürgerlicher oder peinlicher Angelegenheit belangt werden, bloss vor dein Gericht gehören. Geg. zu Constantinopel, am 13. Decbr. 414, unter dem Consulate des Constantius und Constans.

3. *Der Kaiser Zeno an den Sebastianus, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass die Beamten, welche über die festgesetzte Zahl von dem *Magister militum* im Oriente angestellt worden sind, der Gerichtsbarkeit der Civilrichter in jeder Angelegenheit unterworfen sein, so wie dass dieselben den von den Civilrichtern in Bezug auf die öffentlichen Abgaben erlassenen Verfügungen unbedingt gehorchen sollen.

59) Cujacius hat wohl sehr richtig *Lib.* 13. *Obss.* 1. das Wort *personarum* in das Wort *epistolarum* verwandelt, da das im Texte bezeichnete Geschäft mit zu dem Wirkungskreise des Stadtpräfecten gehörte.

4. *Der Kaiser* Anastasius *an den* Joannes, *Mag. milit. in Illyrien.*

Wir befehlen, dass die Kriegsmänner ohne den ausdrücklichen Befehl Unserer Hoheit nicht versetzt werden sollen, damit ihnen nicht der Sold, welchen sie in ihrem vorigen Standquartier empfangen haben, geschmälert werde. Sollte sich jedoch eine triftige und dringende Ursache dazu finden, so ist es theils deine Pflicht, theils die des *Praefectus Praetorio*, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt zu berücksichtigen, Uns ohne Vorzug sofort darüber Bericht zu erstatten und sowohl die Ortschaften anzuzeigen, aus welchen, als auch die, in welche die Kriegsmänner versetzt worden sind, so wie den Namen der grössten Abtheilung, in welcher sich die zu versetzenden Krieger befinden und den Betrag ihres Soldes, besonders aber die Ursache, aus welcher sie versetzt werden sollen, damit auf einen solchen Bericht das Nöthige von Unserer Hoheit angeordnet werden könne.

5. *Der Kaiser* Justinianus *an den* Zeta, *den hochangesehenen Mag. milit. in Armenien, im Pontus Polemoniacus und in den übrigen Bezirken.*

Da Uns durch Gottes Gnade die Römische Herrschaft verliehen worden ist, so haben Wir es auch, kraft der Uns obliegenden Sorgfalt und Umsicht, für nöthig gehalten, für Armenien, für den *Pontus Polemoniacus* und für die übrigen Bezirke durch gegenwärtige Verordnung einen besondern *Magister militum* einzusetzen und so haben Wir denn dich dazu erlesen, der du Uns durch deine früheren Thaten schon rühmlichst bekannt bist und weil Wir das feste Vertrauen zu dir hegen, du werdest diesem Amte genügend vorstehen; haben auch gewisse Provinzen, nämlich das grosse Armenien, welches das innere genannt wurde, und zwar den Anzitenischen, Ingilenischen, Astyanischen, Sophenischen und Sophonenischen Bezirk, in welchem auch Martyropolis liegt, so wie den Belabitenischen Bezirk und das obere und untere Armenien, und den *Pontus Polemoniacus* nebst allen in denselben befindlichen Heerführern deiner Aufsicht unterworfen und das Amt eines *Comes* von Armenien gänzlich aufgehoben; auch untergeben Wir dir die sämmtlichen Abtheilungen (der Kriegsleute) nicht nur diejenigen, welche Wir gegenwärtig neu errichtet, sondern auch die, welche Wir aus den im Oriente im activen Dienste befindlichen Heeren (*praesentalibus*) ausgehoben haben, obwohl Wir dadurch die Zahl der Heere keinesweges vermindert haben, indem Wir mehrere Mannschaften, ohne hierdurch dem Staate Kosten und Beschwerden zu verursachen, hinzugefügt, andere wieder weggenommen haben,

jedoch so, dass nach dieser Wegnahme immer noch mehr übrig geblieben sind, als vor Unserm glücklichen Zeitalter vorhanden gewesen.

Dreissigster Titel.

De officio Quaestoris.

(Von dem Amte des Quaestor.)

1. *Der Kaiser Theodosius an den Sallustius, Com. und Quaest.*

Wir thun dir zu wissen, dass mit deinem hohen Amte zugleich die Aufsicht über die kleinere Beamtenliste (*minoris laterculi*) verbunden sei, so dass nach deinem Dafürhalten aus der Canzlei, welche *Scrinium memoriae* genannt wird, alle in der kleineren Beamtenliste verzeichnete Aemter, nämlich alle Präfecturen, Tribunate und Befehlshaberstellen nach alter Gewohnheit von Unserer Hoheit vergeben werden können. Geg. zu Constantinopel, am 26. Apr. 424, unter dem Consulate des Castinus und Victor.

2. *Derselbe Kaiser an den Helio, Com. und Mag. offic*

Alle in der kleinern Beamtenliste verzeichnete Würden, welche zwar früher der Aufsicht und Fürsorge des hochangesehenen Quaestor überlassen, später aber entweder sämmtlich oder doch zur Hälfte an den Wirkungskreis und die Verfügung der *Magistri militum* übergingen, sollen, wie Wir nunmehro gnädigst begehren, nach Erneuerung der ältern Einrichtung, wieder nach dem früheren Rechte beurtheilt werden. Geg. zu Constantinopel, am 29. Apr. 424, unter dem Consulate des Castinus und Victor.

3. *Der Kaiser Anastasius an den Eusebius, Mag. offic.*

Diejenigen Aemter und Anstellungen, welche von den Unterbeamten im kaiserlichen *Scrinio memoriae* bekleidet werden, sollen von Niemandem und unter keiner Bedingung verwaltet werden, ohne dass hierzu die mit der kaiserlichen Unterschrift versehene Erlaubniss ertheilt worden ist, und Derjenige, welcher sich künftighin eine Uebertretung dieses Verbotes zu Schulden kommen lässt, soll mit Einziehung seiner Güter und die Beamten des Rectors in der Provinz, in welcher es Jemand gewagt hätte, ohne vorherige Berufung auf ein kaiserliches Rescript, ein solches Amt zu übernehmen, sollen mit Entrichtung von drei Pfunden Goldes bestraft werden. Geg. zu Constantinopel, am 1. März 492, unter dem Consulate des Kaisers Anastasius und dem des Rufinus.

Einunddreissigster Titel.

De officio magistri officiorum.

(Von dem Amte des Magister Officiorum.)

1. *Der Kaiser Constantius und der Caesar Julianus an die Staatsagenten.*

Da eurem Stande schon seit längerer Zeit Vorrechte ertheilt und selbige (bis hierher) aufrecht erhalten worden sind, so darf sich auch Niemand den Eintritt in eine *Centenaria*, *Ducenaria* oder *Biarchia* durch Fürsprache, sondern ein Jeder muss sich denselben durch sein eignes Verdienst erwerben; den ersten Platz unter den Staatsagenten soll aber Derjenige erhalten, welcher die ihm vorgeschriebene Dienstzeit vollendet hat, so dass zu Betreibung der öffentlichen Geschäfte sich nunmehro diejenigen anschicken müssen, welche zu Leistung dieser Dienste die Reihe trifft. Ueberdem soll der *Adjutor*, auf welchem die Verfassung dieses ganzen Standes und die Sicherheit des *Magister (officiorum)* beruht, und welcher von unbescholtenen Sitten sein und ausreichende Wissenschaft besitzen muss, Uns durch den *Magister (officiorum)* vorgestellt und dann nach Unserem Dafürhalten in sein Amt eingesetzt werden. Geg. zu Rom, im Forum Trajans, am 1. Nov. 359, unter dem Consulate des Eusebius und Hypatius.

2. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Patricius, Mag. offic.*

Kein Staatsagent soll zu einem höhern Posten oder zu einer höhern Einnahme dadurch gelangen, dass er seine Vorderleute überspringt, wenn er sich auch zu diesem Zwecke ein kaiserliches Rescript erschlichen hätte, und wenn er eines solchen Vergehens wirklich überwiesen würde, so soll er auf den Posten, den er zur Ungebühr verlassen, zurückgewiesen werden, damit nur Derjenige den Rang vor den übrigen geniesse, welchen seine längere Dienstzeit oder seine grössern Leistungen dazu berechtigen. Geg. zu Hadrumetum, am 9. März 386, nach dem 1sten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

3. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Florentius, Com. et Mag. offic.*

Die Ergebenheit Unserer Staatsagenten, welche sich schon an Unsern Vorfahren bewährt hat, zeigt sich ganz besonders auch in Bezug auf Unsere Hoheit, weshalb Wir es denn für nöthig erachten, sogleich Alles zu bewilligen, was zur Aufrechthaltung ihrer Privilegien erforderlich ist. Indem Wir

daher deinen Vorschlag genehmigen, verbieten Wir zugleich den hochangesehenen *Comitibus*, die *Senatores* und *Ducenarios* der *Scholae* (der Staatsagenten) körperlich zu züchtigen oder ihrer Posten zu entsetzen. Denn Wir begehren, dass Alles, was eine so harte Strafe nach sich ziehen könnte, vor dein hohes Gericht gebracht werden soll. Geg. zu Constantinopel, am 15. Apr. 441, unter dem Consulate des Cyrus.

4. *Dieselben Kaiser an den Nomus, Mag. offic.*

Wir halten es für nöthig, dir als besondere Amtspflicht noch aufzutragen, dass du Uns einen eigenhändigen, alljährlichen Bericht über die Anzahl der Kriegsmänner, Lager und Schlösser, welche sich auf dem deiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebiete befinden, erstatten sollst. Geg. zu Constantinopel, am 12. Sept. 443, unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paterius.

5. *Die Kaiser Justinus und Justinianus an den Tatianus, Mag. offic.*

Wir befehlen, dass nur Derjenige zu dem Amte eines Staatsagenten zulässig sei, welcher Unsere Genehmigung hierzu erhalten hat und dass es dem jedesmaligen *Magister officiorum* keineswegs gestattet sei, ohne eine solche Bescheinigung irgend Jemanden in die über jene sämmtlichen Beamten zu haltenden Listen aufzunehmen, sondern thun vielmehr Demjenigen, der sich ohne kaiserliches Rescript ein solches Amt zu verschaffen gewagt, zu wissen, dass er nicht nur dieses Amtes wieder verlustig gehen, sondern auch mit Entrichtung von 20 Pfunden Goldes bestraft werden solle. §. 1. Doch setzen Wir zugleich fest, dass, wenn die Stelle oder der Posten eines solchen Beamten in irgend einem Geschäftskreise erledigt wird, Derjenige eintreten soll, welchen Unsere Hoheit mittelst kaiserlichen Rescriptes dazu erwählt hat. §. 2. Zu diesem Zwecke hast du und überhaupt der jedesmalige hochangesehene *Magister officiorum* alle vier Monate für Fertigung eines vollständigen Beamten-Verzeichnisses zu sorgen, welches wieder in die kaiserliche Beamtenliste eingetragen und in der kaiserlichen Canzlei aufbewahrt wird, damit die Uebersicht der Beamten immer klar vorliege und dem Staate kein Nachtheil erwachse. Geg. zu Constantinopel, am 22. Apr. 527, unter dem Consulate des Mavortius.

Zweiunddreissigster Titel.

De Officio Comitis sacrarum largitionum.

(Von dem Amte des für die Verwaltung des Staatsschatzes niedergesetzten Comes.)

1. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Limenius, Com. des Staatsschatzes.*

Die Beamten des *Comes* des Staatsschatzes müssen es sich besonders angelegen sein lassen, durch eigens dazu angestellte Schreiber über die Nachlässigkeit der Statthalter nach Verhältniss der Fälle Klage zu führen, damit eine solche Unthätigkeit nicht unbestraft bleibe. §. 1. Auch ist es zweckmässig, dass die Statthalter die Namen Derer anzeigen, welche mehr ihren eignen Vortheil, als das Wohl des Staats im Auge haben, so wie dass dieselben alle vier Monate ein Verzeichniss darüber, nicht minder die eingetriebenen Gelder an die Beamten des Staatsschatzes unverzüglich einsenden. Geg. zu Mailand, am 27. Febr. 401, unter dem Consulate des Vincentius und Fravitta.

Dreiunddreissigster Titel.

De Officio Comitis rerum privatarum.

(Von dem Amte des über die Verwaltung des kaiserlichen Privatschatzes gesetzten Comes.)

1. *Die Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus an den Honoratus, Consularis von Byzacium.*

Wenn aus einem (gerichtlich) eingegangenen Geschäfte dem Fiscus ein Nutzen erwachsen kann, so magst du die Acten an die Beamten des Privatschatzes einsenden, um dich davon zu unterrichten, was du in dieser Sache für Rechtsmittel gebrauchen könnest. Geg. am 27. Decbr. 368, unter dem 2ten Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

2. Weder der *Comes* des Privatschatzes noch irgend eine andere der in der Stadt Constantinopel oder in den Provinzen befindlichen Obrigkeiten soll Denjenigen, welcher Jemanden in Bezug auf den kaiserlichen Schatz anklagt, mit dieser Klage zulassen. §. 1. Wenn aber Jemand rücksichtlich eines andern fiscalischen Rechtes eine Anzeige macht, so darf dies nur unter einer Gewährleistung von wenigstens 5 Pfunden Goldes geschehen. §. 2. Auch darf auf die geschehene Anzeige weder ein Siegel gedrückt, noch eine Abschrift davon genommen werden, noch sonst eine Veränderung damit vorgehen, bevor nicht das darüber gesprochene Urthel schriftlich abgefasst ist.

[Vierunddreissigster Titel.

De Officio Comitis sacri Palatii.]

(*Von dem Amte des über den kaiserlichen Hof gesetzten Comes.*)

1. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Minervius, Com. des kaiserlichen Privatschatzes.*

Dem Wirkungskreise der dem *Comes* des Staats- (Privat-) Schatzes untergeordneten Beamten und Rechnungsführer soll die Einhebung Unserer Einkünfte, namentlich der Uns zu entrichtenden Grundzinsen, wieder überwiesen werden. Geg. zu Mailand, am 1. Jan. 397, unter dem Consulate des Caesarius und Atticus.

2. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Ursatius, Comes des kaiserlichen Privatschatzes.*

Wenn einer der angesehenen Statthalter oder ein Stadtpräfect eine Untersuchung an sich gezogen, welche für den Comes des kaiserlichen Privatschatzes gehört, oder auch wohl Jemanden gegen die Verfügungen der letztern Behörde in Schutz genommen hat, so sollen seine Beamten zur Strafe 50 Pfund Goldes entrichten, welche sofort einzutreiben und an den Privatschatz Unserer Hoheit einzuzahlen sind. Geg. zu Ravenna, am 8. Aug. 414, unter dem Consulate des Constantius und Constans.

Fünfunddreissigster Titel.

De Officio Proconsulis et Legati.

(*Von dem Amte des Proconsul und des Legaten.*)

1. *Der Kaiser Constantinus an den Aelianus, Proconsul von Afrika.*

Die Legaten sollen nicht nur in bürgerlichen, sondern auch in peinlichen Sachen die Untersuchung führen, jedoch so, dass, wenn gegen den Angeklagten ein Strafurthel zu fällen ist, derselbe sogleich an den Proconsul abgegeben werden muss. Geg. am 1. Oct. 320, unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsar Constantinus.

[*De officio Comitis sacri patrimonii.*]

(*Von dem Amte des für die Verwaltung des kaiserlichen Eigengutes niedergesetzten Comes.*)

2. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Simplicius, Proconsul von Asien.*

Der Consularis vom Hellesponte hat schon bei Unserer

Hoheit Vater, seligen Andenkens, die Unannehmlichkeiten angebracht, welchen er von Seiten der Unterbeamten des Vicarius (des *Praef. Praet.*) ausgesetzt sei, und deshalb gebeten, ihn deiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Seine bescheidene Bitte hat bei dem frommen Kaiser Eingang gefunden, und auch Wir genehmigen dieses Verhältniss. Geg. zu Constantinopel, am 25. März 396, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

Sechsunddreissigster Titel.

De Officio Comitis Orientis.

(Von dem Amte des über den Orient gesetzten Comes.)

1. *Der Kaiser Leo an den Pusaeus, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass die Beiträge, welche zu den öffentlichen Spielen in Antiochien (der ersten Syrischen Provinz) und in (dem eigentlichen) Syrien bestimmt sind, durch die Beamten des hochangesehenen über den Orient gesetzten Comes, so wie des Statthalters in der Provinz erhoben werden sollen. Für die Anstellung der Spiele in Antiochien haben der Comes des Orientes und dessen Beamte, für die in Syrien der Statthalter in der Provinz und dessen Beamte zu sorgen, dagegen soll es keinem städtischen Beamten, auch wenn er selbst wollte, gestattet sein, ein solches Ehrenamt zu übernehmen. Geg. zu Constantinopel, am 9. Nov. 465, unter dem Consulate des Basiliscus und Herminericus.

Siebenunddreissigster Titel.

De officio Praefecti Augustalis.

(Von dem Amte des Statthalters in Aegypten.)

1. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Florentius, Statthalter in Aegypten.*

Wir begehren, dass alle Abgaben in dem Gebiete von Aegypten unter deiner Fürsorge und Aufsicht von den Statthaltern der Provinzen erhoben werden. Sollten aber unter den Grundbesitzern, sie mögen nun Kriegsmänner sein, oder nicht, sich auch Widerspenstige finden, so verordnen Wir, dass dieselben, wenn es erforderlich ist, mit Hülfe der Waffen zur Zahlung angehalten werden. Geg. zu Constantinopel, am 17. Febr. 386, unter dem Consulate des Honorius *(N. P.)* und des Evodius.

2. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Rufinus, Praef. Praet.*

Der *Praefectus Praetorio* in Aegypten soll zwar befugt

sein, die Vergehen der ordentlicher Weise unter ihm stehenden Richter zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, keineswegs aber das Recht haben, sie zu bestrafen und ihrer Aemter zu entsetzen. Geg. zu Constantinopel, am 4. Decbr. 395, unter dem Consulate des Olybrius und Probinus.

Achtunddreissigster Titel.

De officio Vicarii.

(Von dem Amte des Stellvertreters [des Praef. Praet.].)

1. *Die Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus an den Antonius, Praef. Praet.*

Es ist zweckmässig, dass in bürgerlichen Angelegenheiten die Vicarii den Comitibus des Kriegswesens vorgehen, in Kriegssachen aber denselben nachstehen. Sollten aber bei Beurtheilung (irgend eines Falles) Beide zusammen handeln müssen, dann nimmt der Vicarius den ersten Platz ein und der Comes wird ihm nur beigegeben, weil das Amt eines Präfecten höher steht, als alle übrige Würden, und der Vicarius, wie auch schon der Name andeutet, einen Theil davon inne hat und im Namen des Kaisers sowohl Untersuchungen führt, als Urtheile fällt. Geg. am 6. Jan. 377, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudis.

2. *Dieselben Kaiser an den Hesperius, Praef. Praet.*

Wenn es dem Herkommen gemäss ist, sollen die Berichte der Vicarii an Unsere Hoheit erstattet werden. Denn die Vorträge Unserer Behörden sind Uns deshalb sehr willkommen, damit nicht das Ansehn derselben durch den Anschein geschmälert werde, als ob Wir ihre Meldungen als ganz unerheblich verschmähten. Geg. am 21. Jan. 377, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudis.

Neununddreissigster Titel.

De officio Praetorum.

(Von dem Amte der Prätoren.)

1. *Der Kaiser Constantius an den Senat.*

Dem *Praetor* wird kraft Unserer Verordnung die Gerichtsbarkeit dergestalt übertragen, dass derselbe eine Angelegenheit, in welcher es sich um persönliche Freiheit handelt, selbst zu untersuchen hat. Auch gestatten Wir ihm, Decrete zu erlassen, sowohl wenn die Wiedereinsetzung in den vori-

gen Stand gesucht wird, insofern nur die Gründe derselben bewiesen sind, als auch wenn ein Vormund einzusetzen, ein Curator zu bestellen ist, oder auch mit seiner Bewilligung ein fleissiger Sclave die Freiheit von seinem Herrn empfängt. Auch werden gewiss den gerechten Wünschen der Söhne die Wünsche der Väter begegnen, ihre Kinder, da ihnen diess frei steht, der väterlichen Gewalt zu entlassen, und sie hierdurch zu noch grösserem Gehorsam zu ermuntern, da diese dann selbst einsehen, dass sie ihnen (den Vätern) für die Befreiung aus jenen heiligen Fesseln eine gesteigerte Ehrfurcht schuldig sind. Geg. am 27. Decbr. 359, unter dem Consulate des Eusebius und Hypatius.

2. *Die Kaiser Valentinianus und Martianus an den Tatianus, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass in dieser Stadt jährlich nur drei Prätoren von ausgezeichnetem Rufe nach dem Ermessen des Senates eingesetzt werden sollen, welche die vorkommenden Angelegenheiten zu betreiben und sich den gebührenden Amtshandlungen ausschliesslich zu unterziehen haben, dass aber auch diese drei Prätoren aus denen gewählt werden sollen, welche in dieser berühmten Stadt ansässig sind, nicht aber aus den Einwohnern der Provinzen. Auch kann Derjenige nicht zu dem Amte eines Prätors gelangen, welcher aus den Provinzen wegen anderer Angelegenheiten in diese Stadt gekommen ist, sondern dies wird, wie schon gesagt, blos Denen gestattet, welche hier ihren Wohnsitz haben, jedoch dergestalt, dass Dieselben auf keine Weise zu irgend einem Aufwande wider ihren Willen veranlasst werden sollen, sondern das, was sie spenden wollen, ihrer Willkühr überlassen bleibe. Geg. zu Constantinopel, am 18. Decbr. 450, unter dem 7ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Avienus.

Vierzigster Titel.

De officio Rectoris Provinciae.

(Von dem Amte eines Statthalters in der Provinz.)

1. *Der Kaiser Alexander an den Julianus.*

Der Statthalter der Provinz kann bei der Untersuchung eines Betruges die dabei vorkommende Frage über das Eigenthum an einer Sache zugleich mit entscheiden. Geg. am 27. März 234, unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Urbanus.

2. *Der Kaiser Constantinus an den Maximus.*

Die Statthalter in den Provinzen müssen, wenn einer der höhern Beamten sich auf eine gröbliche Weise vergangen hat, und sie denselben darüber nicht bestrafen, noch auch eine Untersuchung gegen ihn verhängen oder ein Urthel fällen können, ihn entweder Uns selbst oder dem *Praefectus Praetorio* anzeigen, damit die geeigneten Maassregeln zur Aufrechterhaltung der Verfassung und zum Schutze der bedrängten, geringeren Personen getroffen werden können. Geg. zu Trier, am 29. Decbr. 328, unter dem Consulate des Januarius und Justus.

3. *Derselbe Kaiser an die Einwohner der Provinzen.*

Wir ertheilen Jedermann die Erlaubniss, gerechte und pflichteifrige Statthalter durch öffentlichen Beifallsruf zu erfreuen, damit Wir hierdurch die ihnen zu erweisenden Ehrenbezeugungen vermehren; dagegen soll es auch Jedermann freistehen, die ungerechten und böswilligen anzuklagen, damit sie kraft der von Uns zu verhängenden Strafe ihrer Aemter entsetzt werden mögen. Denn wenn die Anklage in Wahrheit beruht und nicht aus Verläumdung hervorgegangen ist, so werden Wir die Sache genau untersuchen, und die *Praefecti Praetorio* und die in den Provinzen angestellten Comites haben über die von den Einwohnern der Provinzen erhobenen Anklagen an Uns Bericht zu erstatten. Geg. zu Constantinopel, am 1. Nov. 331, unter dem Consulate des Bassus und Ablavius.

4. *Derselbe Kaiser an den Statthalter Pericles.*

Wir haben Dir die Vollmacht ertheilt, gegen die Beamten der Präfecten zu verfahren, wenn dieselben den Postenlauf hindern oder sonst etwas Schädliches gegen das Gemeinwohl vornehmen, jedoch so, dass du die Präfecten selbst von dem Vergehen derselben in Kenntniss zu setzen hast. Geg. zu Nicopolis, am 23. Oct. 335, unter dem Consulate des Constantius und Albinus.

5. *Die Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus an den Stadtpräfecten Apronianus.*

Den höhern Behörden soll von den untern die gebührende Ehrfurcht erwiesen werden. Wenn es aber die öffentliche Wohlfahrt gilt, so wird dadurch, dass eine Unterbehörde den wahren Stand der Sache erörtert hat, der höhern nicht zu nahe getreten. Allein Derjenige, welcher die Zeichen seiner Gewalt dazu missbraucht, dass er andere in Amt und Würden befindliche Personen auf unwürdige Weise beleidigt,

wird den Stachel Unserer Verachtung fühlen. Geg. am 28. Mai 372, unter dem Consulate des Arintheus und Modestus.

6. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an den Cynegius, Praef. Praet.*

Die Stadt Rhodus hat sich über das erlittene Unrecht nicht nur auf unziemliche Weise, sondern auch zu spät beklagt; deshalb setzen Wir unabänderlich fest, dass die Statthalter, weil zur Zeit des Winters die Schifffahrt nicht selten mit Gefahr verbunden und stets unzuverlässig ist, in denjenigen fünf Städten, welche man als die Hauptstädte anerkennt, wechselsweise überwintern sollen. Sollte sich es aber Jemand beikommen lassen, diese Unsere Verordnung zu übertreten, so soll er in diesem Falle 50, seine Beamten aber müssen dann 100 Pfund Silbers an Unsern Fiscus einzahlen.

7. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Cynegius, Praef. Praet.*

Wer eine ordentliche Anstellung in der Provinz bekleidet, jedoch aus dem Einkommen seines künftigen Nachfolgers etwas im Voraus entnommen hat, soll nicht nur seines Amtes und seiner Ehre verlustig gehn, sondern auch das Entnommene aus seinen eignen Mitteln ersetzen. Geg. zu Constantinopel, am 26. Mai 386, unter dem Consulate des Honorius (*Nob. P.*) und des Evodius.

8. *Dieselben Kaiser an den Cynegius, Praef. Praet.*

Kein Statthalter in der Provinz darf sich unterfangen, einen Unterbeamten des *Praefectus Praetorio*, er sei nun von bürgerlichem Stande, oder ein Kriegsmann, oder einer von Denen, welche früher solche Aemter bekleidet haben, in irgend einer Angelegenheit, sie betreffe die Rechte der Einzelnen oder den Staat, auf Verlangen des einen oder andern Prozess führenden Theiles zum Executor (*intercessor*) zu bestellen. Wer gegen dieses kaiserliche Verbot handelt, hat nicht nur den Verlust seines Amtes und seiner Ehre, sondern auch Geldstrafen zu erwarten. Geg. zu Constantinopel, am 5. Aug. 386, unter dem Consulate des Honorius (*N. P.*) und Evodius.

9. *Dieselben Kaiser an den Polemius, Praef. Praet. in Illyrien.*

Kein Statthalter in der Provinz möge es wagen, die Hauptstadt ohne Unsern Befehl zu betreten. Denn Derjenige, welcher dieser Unserer Verordnung erweislich zuwider gehandelt hat, wird mit einer angemessenen Strafe belegt werden. Geg. zu Mailand, am 23. Decbr. 390, nach dem Consulate des Timasius und Promotus.

10. *Die Kaiser* ***Arcadius*** *und* ***Honorius*** *an den* ***Limenius****, Comes des Staatsschatzes.*

Wir begehren, dass keiner der dir untergebenen Beamten mit den Einwohnern der Provinzen in Verbindung trete, denn den Statthaltern muss die nachdrückliche Verordnung wohl bekannt sein, dass sie von den Einwohnern der Provinzen die herkömmlichen Abgaben selbst erheben sollen, weshalb denn der Ansässige deinen Beamten nicht zu fürchten braucht, weil dieser es nicht mit ihm, sondern mit den Statthaltern und dessen Beamten zu thun hat. Geg. am 27. März

11. *Die Kaiser* ***Honorius*** *und* ***Theodosius*** *an den* ***Theodorus****, Praef. Praet.*

Die Statthalter in den Provinzen haben darauf zu sehen, dass die Beauftragten der Vornehmen nicht etwas Ungerechtes und Gesetzwidriges begehen. Geg. zu Ravenna, am 26. Nov. 408, unter dem Consulate des **Bassus** und **Philippus**.

12. *Dieselben Kaiser an den* ***Monaxius****, Praef. Praet.*

Alle Unterbeamte der Statthalter in den Provinzen sollen nach altem Herkommen, wenn ihr Vergehen dies erheischt, auf Befehl des Statthalters entblösst und körperlich gezüchtigt werden, damit sowohl die öffentlichen Geschäfte gehörig von Statten gehen, als auch die Rohheit der Unterbeamten unterdrückt, die gebührende Strenge der Statthalter aber aufrecht erhalten werde. Geg. am 27. Decbr. 412, unter dem 9ten Consulate des Kaisers **Honorius** und dem 5ten des Kaisers **Theodosius**.

13. *Die Kaiser* ***Leo*** *und* ***Anthemius*** *an den* ***Constantinus****, Praef. Praet.*

Wenn Jemand, welcher einem Statthalter noch als Unterbeamter verpflichtet ist, die Aufsicht über eine Provinz oder ein anderes Amt oder eine andere Würde auf irgend eine Weise erlangt hat, so soll er dieses Amt, welches er sich auf widerrechtliche Art angemasst, wieder verlassen, wenn er auch vorschützen könnte, dass Wir ihm aus freier Gnade das Recht, einer Provinz vorzustehen, oder irgend ein anderes Amt, oder eine andere Würde zu bekleiden, verliehen hätten. Geg. am 7. Aug. 471, unter dem 4ten Consulate des Kaisers **Leo** und dem des **Probianus**.

14. *Der Kaiser* ***Anastasius*** *an den* ***Vivianus****, Praef. Praet.*

Keinem Statthalter in den Provinzen soll es erlaubt sein, in denjenigen Städten, in welchen es kaiserliche Paläste oder

Amtswohnungen giebt, diese leer stehen zu lassen, und sich Privathäuser zur Amtswohnung zu erwählen, sondern die Statthalter sind sämmtlich und unbedingt dazu verbunden, die kaiserlichen Paläste oder Amtswohnungen zu ihrem Aufenthalte zu benutzen, damit sie hierdurch zugleich genöthigt werden, diese Wohnungen im baulichen Stande zu erhalten. Wenn aber an einem und demselben Orte sich ein kaiserlicher Palast und auch zugleich eine für den Statthalter bestimmte Amtswohnung befindet, so soll der Palast zur Wohnung des Statthalters, die Amtswohnung aber zur Aufnahme und Aufbewahrung der öffentlichen Lebensmittel als Scheuer, oder auch zu irgend einem andern wesentlichen Bedürfnisse benutzt werden. Wenn sich Jemand unterfangen sollte, dieses Verbot zu übertreten, so sollen sowohl er als seine Beamten zur Strafe 50 Pfund Goldes sofort bezahlen, welche zur Ausbesserung des von ihm vernachlässigten kaiserlichen Palastes zu verwenden sind. Geg. am 8. Febr. 513, unter dem Consulate des Clementinus und Probus.

Einundvierzigster Titel.

Ut nulli patriae suae administratio sine speciali permissu principis permittatur.

(*Dass Niemandem die Verwaltung seines Geburtslandes ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers gestattet sei.*)

Zweiundvierzigster Titel.

De quadrimenstruis brevibus.

(*Von den viermonatlichen Berichten.*)

* Hier fehlt eine griechische Constitution.

Dreiundvierzigster Titel.

De officio praefecti vigilum.

(*Von dem Amte des Präfecten der Stadtwache.*)

Die Kaiser Theodosius und Arcadius an den Stadtpräfecten Nebridius.

Die Präfecten der Wache in dieser Stadt dürfen in Sachen, bei welchen es zur Todesstrafe kommen kann, aus eigner Machtvollkommenheit nichts verfügen, sondern müssen bei Ereignissen dieser Art an dein hohes Gericht Anzeige erstatten, damit in den erwähnten Angelegenheiten das Urthel von einer höheren Behörde ausgesprochen werde.

Vierundvierzigster Titel.

De officio Praefecti Annonae.

(Von dem Amte des über den Getraidemarkt gesetzten Präfecten.)

Fünfundvierzigster Titel.

De officio civilium judicum.

(Von dem Amte der bürgerlichen Richter [im Gegensatze der Kriegsrichter.])

1. *Die Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius an den Curtius, Praef. Praet.*

Den Vornehmen, welche einen Prozess führen, soll es nicht gestattet sein, zu der Zeit, zu welcher ihre Angelegenheit verhandelt oder entschieden werden soll, der Gerichtssitzung beizuwohnen. Geg. zu Rom, am 3. Febr. 408, unter dem Consulate des Bassus und Philippus.

2. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Anthemius, Praef. Praet.*

Wenn Jemand in Bezug auf öffentliche Leistungen, welche von ihm gefordert werden, seine Befreiung davon durch irgend ein Rechtsmittel geltend machen will, so mag er sich an den Richter wenden und diesem sein Anliegen vortragen. Sollte ihm aber dieser, was Wir nicht fürchten wollen, kein Gehör schenken, so wird der Richter selbst zu einer Geldstrafe von 30 Pfund Goldes verurtheilt, seine Beamten aber müssen 50 Pfund bezahlen. Geg. zu Constantinopel, am 20. Jul. 409, unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

Sechsundvierzigster Titel.

De officio militarium judicum.

(Von dem Amte der Kriegsrichter.)

1. *Die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius an die Befehlshaber und Comites, sowohl der Reiterei als des Fussvolkes.*

In Angelegenheiten der Privatpersonen dürfen die Kriegsmänner weder Jemandem Schutz verleihen, noch auch ein gesprochenes Urthel vollstrecken. Geg. zu Constantinopel, am 12. Febr. 393, unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

2. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Monaxius, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass kein städtischer Beamter und keine Privatperson zum Beisitzer des Kriegsgerichts erwählt oder in

diesem Gerichte belangt oder gezwungen werde, vor demselben Prozess zu führen. Denn Wir drohen dem Comes und seinen Beamten eine Strafe von 50 Pfunden Goldes an, wenn sie jenes Verbot übertreten sollten. Geg. am 27. Aug. 416, unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

3. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Anatolius, Mag. milit.*

Niemand von Denen, welche in dem Gefolge der hochangesehenen Heerführer angestellt gewesen sind, darf sich nach Ablauf der für den Kriegsdienst bestimmten Zeit in die Gemeinschaft der Staatsagenten einschleichen, noch auch die Erlaubniss erhalten, für den ersten unter den Staatsagenten Geschäfte zu betreiben. Würde es sich aber Jemand beikommen lassen, gegen dieses Verbot Unserer Hoheit zu handeln, so soll er seines Amtes verlustig gehn und mit der Einziehung eines Drittheils seiner Güter bestraft werden. Geg. zu Constantinopel, am 28. Jan. 443, unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paterius.

4. *Dieselben Kaiser an den Nomus, Mag. offic.*

Wir verordnen, dass die Heerführer und besonders diejenigen, welchen die Völker, auf die man vorzüglich ein wachsames Auge haben muss, nahe kommen, sich an den Grenzen selbst aufhalten, die Kriegsleute bis zu der vorgeschriebenen Zahl vervollständigen (worauf der *Magister militum* seine besondere Aufmerksamkeit zu richten hat) und sie täglich in den Waffen üben sollen. Auch sollen sie für gehörige Besichtigung und Ausbesserung des Lagers Sorge tragen. Den Heerführern so wie den Befehlshabern des Lagers bestimmen Wir für die verschiedenen, dabei erforderlichen Leistungen den 12ten Theil des für die Grenzwächter ausgesetzten Gehaltes, welchen der *Magister militum* nach seinem Ermessen zu vertheilen hat. Geg. zu Constantinopel, am 12. Sept. 443, unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paterius.

* Eine griechische Constitution.

Siebenundvierzigster Titel.

Ne rei militaris Comitibus vel Tribunis lavacra praestentur.

(Dass den Comitibus oder Tribunen des Kriegswesens keine Bäder errichtet werden sollen.)

1 *Die Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius an den Anthemius, Praef. Praet.*

Wir begehren, dass die Städte und deren Curien mit allen

Belästigungen verschont und von ihnen weder eine Errichtung besonderer Bäder für den Privatgebrauch der Tribunen, Heerführer oder anderer Befehlshaber der Kriegsleute, noch eine Leistung in baarem Gelde zu solchem Zwecke verlangt werde. Denn blos den hochangesehenen *Comitibus* des Kriegswesens und den *Magistris militum* gestatten Wir diesen Vorzug, wenn sie sich desselben bedienen wollen, dagegen alle Uebrige, die dieses Verbot übertreten, zur Strafe den doppelten Ersatz leisten müssen. Geg. am 27. Nov. 406, unter dem 6ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Probus.

Achtundvierzigster Titel.

De officio diversorum judicum.

(Von dem Amte verschiedener Richter.)

1. *Der Kaiser Constantinus an den Domitius Celsus, Vicar.*

Kein Richter soll sich unterfangen, einen seiner Beamten in ein Haus, in welchem eine freie (und ehrbare) Frauensperson wohnt, mit dem Befehle abzusenden, dass er dieselbe mit Gewalt vor Gericht führe, wenn es gewiss ist, dass das, was die Frauensperson, welche in Hinsicht auf ihr Geschlecht in ihrem Hause bleiben (selbiges aber auch nicht verlassen) darf, dem Staate zu entrichten hat, durch die Veräusserung ihres Hauses oder sonstigen Vermögens gedeckt werden kann. Wenn es also künftighin Jemand wagen sollte, ein freies Frauenzimmer mit Gewalt vor Gericht zu bringen, so soll er als der schwerste Verbrecher unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden. Geg. zu Trier, am 11. Jan. 316, unter dem Consulate des Sabinus und Rufinus.

Auth. Ut nulli jud. §. *Necessarium* (*Nov. CXXXIV. c.* 9.)

„Heut zu Tage soll aber nach Vorschrift des neuern „Rechts wegen Staats- oder Privatschulden kein Frauenzim-„mer eingekerkert werden, sondern entweder persönlich, „oder durch einen Stellvertreter vor dem Richter erscheinen, „oder sonst Jemanden schicken, welcher die gerichtliche Hand-„lung gebührend vollzieht. Wenn hiergegen verbrochen wird, „so sollen die höhern Richter 20, die untern aber 10 Pfund „Goldes zur Strafe entrichten. Die Beamten aber, welche „ihnen gehorchen, sollen ihres Amtes verlustig gehen, kör-„perlich gezüchtigt und des Landes verwiesen werden.“

2. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Stadtpräfecten Principius.*

Sämmtlichen Richtern thun Wir zu wissen, dass sie den über ihnen stehenden Beamten und denen, von deren Urtheil

nicht selten ihr Fortkommen abhängt, die gebührende Ehrfurcht erweisen sollen; auch dürfen sie dieselben in ihren schriftlichen Erlassen nicht mit dem Brudernamen bezeichnen, und die Beamten, welche dies zu verhindern haben, werden (im entgegengesetzten Falle) mit einer Geldstrafe belegt. Geg. am 13. Febr. 384, unter dem Consulate des Richomer und Clearchus.

3. *Dieselben Kaiser an den Constantinus, Praef. Praet. in Gallien.*

Allen Beamten und ihren Vorstehern, so wie auch den Richtern thun Wir zu wissen, dass ein jeder von ihnen 3 Pfund Goldes aus eignen Mitteln zu zahlen habe, wenn den vornehmen Männern, welchen die Vergünstigung ertheilt ist, in Unserm geheimen Rathe zu erscheinen, der Zutritt zu den Sitzungen der Richter verweigert oder bei den Begrüssungen nicht die gebührende Ehrfurcht erzeigt oder nicht ihr Sitz in Gemeinschaft mit den Richtern angewiesen wird. Geg. zu Trier, am 9. Nov. 389, unter dem Consulate des Timasius und Promotus.

Neunundvierzigster Titel.

Ut omnes judices, tam civiles, quam militares, post administrationem depositam quinquaginta dies in civitatibus certis locis permaneant.

(Dass alle Richter, sowohl die bürgerlichen, als Kriegsrichter, nach niedergelegtem Amte, sich noch 50 Tage lang in den Städten [und zwar daselbst] an bestimmten Orten aufhalten sollen.)

Der Kaiser Zeno an den Sebastianus, Praef. Praet.

Die hochangesehenen Statthalter in den Provinzen, oder die Consularen oder Correctoren, oder die, welche ein höheres Amt bekleiden, nämlich die Proconsules oder der Statthalter in Aegypten oder der über den Orient gesetzte Comes oder der Vicarius in irgend einem Bezirke oder ein Heerführer oder ein Comes irgend eines Gebietes, oder der Comes, welcher die Aufsicht über die kaiserlichen Paläste führt, sollen, wenn ein Nachfolger an ihre Stelle getreten ist, sich nicht unterfangen, die Orte, an welchen sie befehligt haben, vor Ablauf der festgesetzten 50 Tage zu verlassen. Während dieser Zeit sollen sich nämlich die Statthalter, die Consularen und Correctoren in der Hauptstadt, die hochangesehenen Richter aber, sowohl die bürgerlichen, als Kriegsrichter in den bedeutenderen Städten der von ihnen verwalteten Bezirke

öffentlich zeigen und sich nicht in einem Hause oder innerhalb des Bereiches einer Kirche oder in den Palästen der Gewalthaber verborgen halten, sondern sie sollen an den besuchtesten Orten im Angesicht aller Derer erscheinen, welche ihnen bisher unterworfen waren, damit es einem Jeden vollkommen freistehe, über Veruntrauungen oder andere Vergehen (des bisherigen Statthalters) Klage zu erheben, und der letztere, durch die Fürsorge seines Nachfolgers vor jeder Beleidigung sicher gestellt (wofür auch die Beamten desselben, so wie die städtischen Beamten und die Defensoren der Städte verantwortlich sind), blos eidlich versichere, dass er sich vor Gericht stellen wolle und Denjenigen, welche (wie oben gesagt) eine Beschwerde gegen ihn erhoben haben, im Wege Rechtens darauf antworten könne; auch soll ihm kein Vorwand, die Provinz vor Ablauf jener Zeit zu verlassen, dadurch zu Statten kommen, dass er einen kaiserlichen Befehl oder ein Patent zu einer anderweiten Anstellung oder eine von deinem hohen Amte ausgehende Verordnung, die ihn zu einem andern Statthalter-Posten beruft, oder die Vorschrift der oben genannten, oder irgend einer andern bürgerlichen oder Kriegsbehörde vorzeigt, nach deren Inhalt er irgend ein öffentliches Amt übernehmen oder ausgeliefert oder abgeführt werden solle; überhaupt aber muss hier jeder Betrug und alles listige Hervorsuchen einer günstigen Gelegenheit (das Gesetz zu umgehen) entfernt bleiben, damit die zum Wohle der gesammten Provinzen von Uns erlassenen Verordnungen nicht ohne Erfolg bleiben. Wenn es aber Jemand in sträflichem Uebermuthe gewagt hätte, dieses heilsame Gesetz zu umgehen oder zu übertreten, so soll er, obwohl man ihn mit Fug und Recht als einen Majestätsverbrecher betrachten könnte, dennoch (blos) mit einer Geldstrafe von 50 Pfunden Goldes belegt werden, die er an die Staatscasse einzuzahlen hat, und eine gleiche Strafe erwartet Diejenigen, welche ihm im Amte gefolgt sind und ihn entweder nicht auf eine anständige Weise zurückzuhalten gewusst oder es unterlassen haben, über sein Entweichen sofort Bericht zu erstatten. §. 1. Wir begehren aber, dass der Abgehende sein Amt nicht eher niederlege, als bis der Nachfolger bereits an der Grenze der Provinz angekommen ist, wenn auch derselbe sich bei ihm (dem Vorgänger) schon brieflich angemeldet oder eine Bekanntmachung oder ein Ausschreiben an die Einwohner oder die Beamten der Provinz erlassen hätte. §. 2. Derjenige aber, welcher gegenwärtiges Gesetz durch seine Entweichung übertritt, soll, wo er auch angetroffen wird, und wenn es in dieser blühenden Hauptstadt wäre, ohne Verzug und Widerspruch auf deinen Befehl und unter Mitwirkung des hochangesehenen Statthalters derjenigen Provinz, in

welcher er sich betreten lassen, wieder in seine Provinz abgeführt werden und daselbst 6 Monate verbleiben, da während einer so langen Zeit die (von ihm begangenen) Veruntrauungen und Vergehen unmöglich verschwiegen bleiben können. Auch die Beamten, welche ihn von seiner gesetzwidrigen Entweichung (jedoch unbeschadet der ihm gebührenden Ehrerbietung) nicht zurückgehalten haben, sollen mit Entrichtung von 30 Pfunden Goldes bestraft werden. §. 3. Sollte er nun während jener 50 Tage wirklich belangt und der Rechtsstreit nach Ablauf derselben noch nicht beendigt worden sein, so kann er, wenn die Klage blos die Herausgabe veruntrauter Gegenstände betrifft, sich einen Sachwalter bestellen und nach Ablauf von 50 Tagen sich ohne Weiteres entfernen; ist er aber auf Bestrafung begangener Verbrechen angeklagt, so muss er nothwendiger Weise, da er sich in peinlicher Untersuchung befindet, bis zu Austrag der Sache verharren. §. 4. Allen Richtern aber, welche kraft ihres Amtes, oder auf deinen hohen Befehl solche Angelegenheiten in bürgerlicher oder peinlicher Art zu verhandeln haben, thun Wir zu wissen, dass sie dieselben im Laufe von 20 von Anbeginn derselben zu rechnenden Tagen beendigen und wenn sie dies vernachlässigen, zur Strafe 10 Pfund Goldes entrichten, die einmal anhängige peinliche oder bürgerliche Klage aber auf die oben genannte Art zur Erledigung bringen sollen. Geg. zu Constantinopel, am 11. Oct. 475, unter dem 2ten Consulate des Kaisers Zeno.

Auth. Ut judices sine quoquo suff. §. *Necessitatem.* (*Nov. VIII. c.* 9.)

„Wenn man aber früher, als vor Ablauf jener 50 Tage, „des Entwichenen habhaft wird, so soll derselbe von den Einwohnern der Provinzen festgehalten und Alles, was bei dieser Gelegenheit gegeben worden ist, mit der Diebstahlsklage „zurückgefordert werden; dies muss jedoch in Gegenwart des „Gottgeliebten Bischofs geschehen, welcher zu diesem Zwecke „eine mündliche Nachfrage zu halten hat."

Funfzigster Titel.

De officio ejus, qui vicem alicujus judicis vel praesidis obtinet.

(*Von dem Amte Dessen, welcher die Stelle eines Richters oder Statthalters vertritt.*)

1. *Der Kaiser Gordianus an den Domitius, Praef. Praet.*

Es ist unbezweifelt, dass in einer Angelegenheit, welche auf das Staatswohl Bezug nimmt, Derjenige, welcher die Stelle des Statthalters in der Provinz vertritt, verfahren konnte. Ja, und wenn bei irgend einem Geschäfte das Recht des

Staates in Frage kommt, so können Die, welchen die Sorge für das Staatswohl anvertraut ist, den Verordnungen der verewigten Kaiser gemäss, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, wenn sie anders von der Zweckmässigkeit dieser Maassregel überzeugt sind. Geg. am 3. Nov. 240, unter dem 2ten Consulate des **Sabinus** und dem des **Venustus**.

2. *Mandate der Kaiser **Theodosius** und **Valentinianus**, erlassen durch den **Referendarius** an den **Antiochus** und die übrigen Praefectos Praetorio, welche lauten, wie folgt:*

Kaiserliche Hoheiten haben auf den von Eurer Magnificenz geschehenen Vortrag zu verfügen geruht, dass Diejenigen, welche auf kaiserlichen oder auf Euern hohen Befehl die Stelle eines Statthalters in den Provinzen vertreten, das Recht haben sollen, Denen, die darum ansuchen, Vormünder oder Curatoren zu bestellen, die obrigkeitliche Erlaubniss zur Veräusserung von Gütern der Unmündigen oder ähnlicher Personen, oder der Curialen zu ertheilen, Emancipationen auf gesetzlichem Wege vor sich geschehen zu lassen und alle Handlungen, welche zur Gerichtsbarkeit eines Statthalters in der Provinz gehören, gültig vorzunehmen, und dass diese Stellvertreter auf Euren hohen Befehl alle die vorerwähnten Amtshandlungen auszuüben befugt sein sollen. Geg. zu Constantinopel, am 14. Oct. 427, unter dem Consulate des **Hierius** und **Ardaburius**.

Einundfunfzigster Titel.

De Assessoribus et Domesticis et Cancellariis judicum.

(Von den Räthen, von den Domesticis[60]*) und von den Canzleibeamten der Statthalter.)*

1. *Die Kaiser **Diocletianus** und **Maximianus** an den **Paulinus**.*

Der wissenschaftliche Eifer verdient es wohl, dass Diejenigen, welche in öffentlichen Aemtern angestellt sind, und sich noch andere Personen an die Seite setzen wollen, um den Rath derselben zu benutzen, diese Personen durch die Hoffnung auf Gewinn und Ehre, nicht aber durch Einschüchterung und Zwang, der der Geistesfreiheit widerstrebt, zu diesem Beistande veranlassen, zumal da sie es selbst für nö-

60) *Domestici*, welche in diesem Titel nach **Brissonius** blos **Civilbeamte** bedeuten sollen, scheinen dennoch in manchen Constitutionen dieses Titels den eigentlichen Sinn der **Leibwache** zu haben, namentlich in der *L. 4. h. t.*

thig halten, sich der Kenntnisse dieser Männer zu bedienen. Geg. am 14. Jul. 291, unter dem Consulate des Tiberianus und Dio.

2. *Der Kaiser Constantinus an den Stadtpräfecten Bassus.*

Die Statthalter sollen die Ausfertigungen nicht durch ihre Räthe unterschreiben lassen, sondern sie selbst unterschreiben. Wenn nun Jemand ohne Unsere Erlaubniss einem Rathe das Recht, zu unterschreiben, ertheilt hat, so soll der letztere, wenn er wirklich unterschrieben hat, sofort mit Verbannung bestraft, der Name des Statthalters aber Uns angezeigt werden, damit Wir noch strengere Maassregeln gegen ihn ergreifen können. Geg. am 18. Aug. 320, unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsar Constantinus.

3. *Die Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius an den Messala, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass die Räthe, der Statthalter, die Canzleibeamten und Die, welche das Amt der Domestici bekleiden, wenn sie ihr Amt niedergelegt haben, sich noch 50 Tage in den Provinzen aufhalten sollen. Derjenige aber, welcher eine solche wegen irgend eines Vergehens angeklagte Person der gebührenden Untersuchung entzogen hat, soll nun als der Verbrecher selbst betrachtet werden, und das Vierfache des zugefügten Schadens dergestalt ersetzen, dass zwei Theile dem Beschädigten und zwei Theile Unserm Fiscus zufallen. Geg. zu Mailand, am 27. Decbr. 403, unter dem Consulate des Kaisers Theodosius und des Rumoridus.

4. *Dieselben Kaiser an den Caecilianus, Vicar.*

Der Domesticus eines Statthalters soll von den öffentlichen Verhandlungen entfernt bleiben. Würde er überwiesen, sich demungeachtet mit öffentlichen Angelegenheiten befasst zu haben, so soll er sogleich einer höhern Behörde zur Untersuchung übergeben, und von dieser gebührend bestraft werden. Geg. am 8. Apr. 404, unter dem 6ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Aristaenetus.

5. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Seleucus, Praef. Praet.*

Wer schon einmal Domesticus oder Canzleibeamter in einem Provinzialgerichte gewesen ist, darf auf keine Weise dieses Amt zum zweiten Male übernehmen. Geg. zu Ravenna, am 11. Decbr. 415, unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

6. *Dieselben Kaiser an den Vitalianus, Heerführer in Lybien.*

Keiner von den Domesticis, welche den Heerführern oder den über das Kriegswesen gesetzten Comitibus dienstbar sind, darf nach zurückgelegter Dienstzeit zum zweiten Male dieses Amt bekleiden; wer dieses Verbot übertreten sollte, wird mit Entrichtung von 10 Pfunden Goldes bestraft; auch haben die Unterbeamten dieselbe Strafe zu erwarten, wenn sie aus Vorliebe oder Habsucht eine solche Uebertretung zulassen sollten. Geg. am 25. Oct. 417, unter dem 11ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Constantius.

7. *Dieselben Kaiser an den Eustathius, Praef. Praet.*

Die Beisitzer, welche mit ihrem Rathe den Statthaltern zur Seite gestanden haben, können, wenn sie sich auch in väterlicher Gewalt befunden haben, dasjenige, was sie auf ehrenhafte und anständige Weise erworben, nach dem Tode ihres Vaters, gleich einem den Kriegsmännern gebührenden Sondergute (*velut castrense peculium*) in Anspruch nehmen. Geg. zu Constantinopel, am 1. Apr. 422, unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

8. *Dieselben Kaiser an den Asclepiodotus, Praef. Praet.*

Kein Statthalter darf in die ihm anvertraute Provinz irgend Jemand mit sich nehmen, um ihn als Domesticus oder Canzleibeamten anzustellen, noch auch Denjenigen bei sich aufnehmen, der (zu demselben Zwecke) aus irgend einer Gegend zu ihm gereist ist, wenn er nicht die Strafe der Ehrlosigkeit und die Einziehung seiner Güter herbeiführen will. Denn Wir begehren, dass die Canzleibeamten, welche den Statthaltern beigegeben werden, unter der Verantwortlichkeit der Canzleivorsteher aus den Personen, welche ihre Dienstfähigkeit bei derselben Behörde schon bewährt haben, erwählt werden sollen, und dass Dieselben, wenn sie ihr Amt niedergelegt haben, dennoch den Ort desselben nicht verlassen, sondern sich den Einwohnern der Provinz stets gegenwärtig zeigen sollen, damit es Denen, welche sie verklagen wollen, nicht an Gelegenheit fehle. Auch müssen sie sich, wenn dies die Umstände erheischen, eine Untersuchung über die Vergehen des Statthalters gefallen lassen. Geg. zu Constantinopel, am 31. Mai 423, unter dem Consulate des Asclepiodotus und Marinianus.

9. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Taurus, Praef. Praet.*

Wenn, nachdem ein Statthalter sein Amt niedergelegt

hat, eine Beschwerde der Einwohner der Provinz, oder der städtischen Beamten oder die öffentliche Wohlfahrt die Gegenwart der Domestici nothwendig macht, so muss jener Statthalter dafür sorgen, dass die Domestici, die in seinem Dienste gewesen sind, sich vor Gericht gebührend einfinden. Geg. zu Constantinopel, am 3. Juli 433, unter dem 14ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Maximus.

10. *Dieselben Kaiser an den Florentius, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass die Räthe, welche in ihren Provinzen den Statthaltern länger als vier Monate zur Seite gestanden haben, was den ältern Gesetzen und den Verfügungen der frühern Kaiser entgegen ist, die Einziehung ihrer Güter und eine peinliche Untersuchung wegen Staatsverbrechens zu erwarten haben sollen, sie müssten sich denn durch eine kaiserliche Verordnung rechtfertigen oder auf deinen hohen Befehl berufen können. Geg. am 20. Jan. 439, unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

11. *Dieselben Kaiser an den Zoilus, Praef. Praet. im Oriente.*

Wir müssen Unsere Gnade eben sowohl den Räthen der höhern Obrigkeiten, als diesen letztern selbst angedeihen lassen, und verordnen daher, dass die Räthe der hochangesehenen Präfecten, sowohl der *Praefecti praetorio*, als der Präfecten dieser berühmten Stadt, der hohen *Magistri militum*, so wie des *Magister officiorum*, sie mögen nun das erwähnte Amt schon bekleidet haben, oder erst künftighin übernehmen, von aller Verbindlichkeit zu Abgaben, ohne Unterschied, ob dieselben an bürgerliche oder Kriegsbehörden geleistet werden, befreit sein sollen, dergestalt, dass ihnen selbst von deinem hohen Gerichte keine Beschwerde irgend einer Art auferlegt werden darf, und wenn deine Beamten eine Uebertretung dieser Unserer hohen Verordnung zulassen, so sollen sie mit Entrichtung von 50 Pfunden Goldes bestraft werden. Geg. am 25. Febr. 444, unter dem 18ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Albinus.

12. *Die Kaiser Valentinianus und Martianus an den Palladius, Praef. Praet.*

Allen Statthaltern, welche mit der höchsten Gewalt versehen sind, soll es vergönnt sein, sich ihre Räthe zum zweiten und dritten Male und auch öfters zu wählen, weil kein Grund vorhanden ist, Denjenigen, der sich schon einmal als fähig bewährt hat, eben darum, dass man ihn brauchbar gefunden hat, zu verwerfen. Geg. unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus.

13. Die Räthe der Statthalter dürfen in Abwesenheit derselben niemals in deren Namen Recht sprechen.

14. *Der Kaiser Justinianus an den Demosthenes, Praef. Praet.*

Keiner von Denen, welche als Sachwalter entweder in einem Gerichte dieser Hauptstadt oder irgend einer der Unserer Herrschaft unterworfenen Provinzen angestellt sind, soll sich unterfangen, dieses Amt des Sachwalters zu einer und derselben Zeit mit dem eines Rathes, welcher irgend einer Obrigkeit zum Behufe der Staatsregierung zur Seite steht, zu verbinden, da es mehr als hinreichend ist, entweder als Sachwalter die Angelegenheiten der Privatpersonen aufs Beste auszuführen, oder das Amt eines Rathes zu bekleiden und damit nicht, während Jemand beiden Aemtern zu genügen strebt, beide vernachlässigt werden, sondern damit er, wenn er den Beruf des Sachwalters vorzieht, diesen mit dem gebührenden Eifer erfülle, wenn er aber lieber das Amt eines Rathes bekleiden will, bei diesem verbleibe, jedoch dergestalt, dass, wenn er das Amt eines Rathes niedergelegt hat, er sich wieder zu dem Berufe eines Sachwalters wenden kann. §. 1. Auch soll es Niemandem gestattet sein, das Amt eines Rathes in zwei Gerichten zu bekleiden, und in beiden die vorkommenden Amtshandlungen zu übernehmen (denn es ist wohl schwerlich zu glauben, dass eine Person zwei Pflichtgeboten gehorchen könne, weil sie die Zeit, die sie dann einem Gerichte widmet, dem andern entziehen muss, und deshalb keinem von beiden ordentlich vorstehen kann), sondern es soll ein Jeder mit völliger Beseitigung des einen Beisitzeramtes sich mit einem solchen in dem andern Gerichte begnügen. §. 2. Auch glaube ja Niemand, dass dieses Gesetz hinterlistiger Weise dadurch umgangen werden könne, dass man nicht das gewöhnliche Zeichen des Beisitzers unter die Ausfertigungen setze, sondern gewisse andere, fingirte Buchstaben gebrauche, und dass man das erwähnte Amt, wenn es unter dieser Verborgenheit geschehe, recht wohl bekleiden könne, denn auch Diejenigen verstossen gegen das Gesetz, welche die Anwendung desselben durch ausgesonnene Spitzfindigkeiten und durch Hinterlist zu vereiteln suchen. Endlich soll sich Niemand schmeicheln, der Strenge des gegenwärtigen Gesetzes eben so zu entgehen, wie es in Bezug auf frühere über denselben Gegenstand erlassene Verordnungen geschehen ist. Denn wenn Jemand eines solchen Vergehens überwiesen worden ist, so möge er wissen, dass er aus der Matrikel, in welcher die Sachwalter verzeichnet stehen, gänzlich ausgestrichen, mit Entrichtung von 10 Pfunden Goldes,

welche an Unsern Privatschatz einzuzahlen und von dem Comes desselben zu erheben sind, bestraft werden und auch ausserdem eine noch grössere, kaiserliche Ungnade zu erwarten haben soll, da auch der Richter selbst, welcher ein solches Vergehen zugegeben oder sich es vielleicht gar wissentlich und absichtlich hat zu Schulden kommen lassen, dem kaiserlichen Zorne nicht entgehen wird. Mit derselben Strafe sollen auch Diejenigen belegt werden, welche in den rechtlichen Angelegenheiten, die sie zu führen bekommen, und in welchen sie das Amt eines Sachwalters übernehmen, sich zugleich das Amt eines Gerichtsbeisitzers, also das Ansehn einer obrigkeitlichen Person, zu verschaffen wissen, und eingedenk des Wunsches, den sie als Sachwalter hegen, unmöglich als unparteiische Richter verfahren können. Geg. zu Chalcedon, am 27. Sept. 529, unter dem Consulate des **Decius**.

Zweiundfunfzigster Titel.

De Annonis et Capitatione Administrantium et eorum Assessorum, aliorumve publicas sollicitudines gerentium, vel eorum, qui aliquas consecuti sunt dignitates.

(*Von den Lebensmitteln und den Rationen der Statthalter und ihrer Räthe, so wie anderer öffentlicher Beamter und Derer, welche gewisse Würden erlangt haben.*)

Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Florentius, Praef. Praet.

Rücksichtlich der Lebensmittel, welche den Statthaltern, sowohl den Spectabilibus, als den Clarissimis, die in den Provinzen entweder mit der Kriegsgewalt, oder mit der bürgerlichen bekleidet sind, so wie dem über den Verkehr gesetzten Comes, nicht minder dem Beamten, welcher die Aufsicht über das Münzwesen führt, dem Verwalter des Privatschatzes in dem Bezirke von Pontus und von Asien, und gleicherweise den Beisitzern der einzelnen Gerichte zu ihrem Unterhalte zu verabreichen sind, soll die feste und unabänderliche Einrichtung beobachtet werden, dass sie sowohl für die Lebensmittel, als für die Rationen denjenigen Preis erhalten, welcher gewöhnlich in besonderen Tarifen enthalten ist. Geg. zu Constantinopel, am 30. Mai 439, unter dem 17ten Consulate des Kaisers **Theodosius** und dem des **Festus**.

Dreiundfunfzigster Titel.

De Contractibus Judicum, vel eorum, qui sunt circa eos, et inhibendis donationibus in eos faciendis et ne administrationis tempore proprias aedes aedificent sine sanctione pragmatica.

(Von den Verträgen, welche die Statthalter, oder die Beamten derselben abschliessen, von dem Verbote der an sie zu machenden Schenkungen und dass sich dieselben während der Amtsdauer nicht ohne kaiserliche Genehmigung eigne Häuser bauen sollen.)

Der Kaiser Justinianus an den Menna, Praef. Praet.

Alle Personen, welche in dieser blühenden Stadt ein öffentliches Amt bekleiden, dürfen keinen Kauf über bewegliche oder unbewegliche Sachen abschliessen, noch auch sich Häuser erbauen, wenn sie nicht ein besonderes kaiserliches Genehmigungsrescript von Unserer Hoheit ausgewirkt haben. §. 1. Schenkungen aber müssen sie schlechterdings von der Hand weisen und mögen wissen, dass dieselben ohne Unterschied der Gegenstände und des Werthes völlig ungültig sind, es müsste denn nach niedergelegtem Amte der Schenkgeber in einer besondern Schrift die vollzogene Schenkung ausdrücklich genehm halten, oder ein Zeitraum von fünf Jahren abgelaufen sein, während dessen weder von dem Schenkgeber selbst, noch von dessen Erben eine Beschwerde über diese Schenkung erhoben worden ist. §. 2. Den Statthaltern in den Provinzen aber untersagen Wir durchaus nicht nur die Annahme von Schenkungen, sondern auch das Abschliessen von Käufen über bewegliche oder unbewegliche Güter jeder Art (Lebensmittel und Kleidung ausgenommen), so wie die Erbauung von Häusern, wenn ihnen auch kaiserliche Briefe etwas der Art gestattet hätten. Auch sollen die an solche Personen gemachten Schenkungen und die mit ihnen abgeschlossenen Käufe selbst dann nicht gültig werden, wenn auch nach niedergelegtem Amte ein Zeitraum von fünf Jahren abgelaufen sein oder die Genehmhaltung von Seiten des Schenkgebers oder Verkäufers nach Niederlegung des Amtes erfolgen sollte. §. 3. Wir haben jedoch für nöthig erachtet, dieses Verbot auf die Räthe und Unterbeamten der Statthalter auszudehnen, und fügen hinzu, dass es auch unerlaubt sei, ein solches Geschäft durch eine Mittelsperson abzuschliessen. §. 4. Endlich befehlen Wir, dass gegenwärtige Verordnung auch auf bereits eingegangene Geschäfte Anwendung leiden soll, wenn nicht dieselben durch Vergleich oder richterliches

Urthel schon zur Erledigung gekommen sind. Geg. zu Constantinopel, am 9. Decbr. 528, unter dem 2ten Consulate unsers Herrn, des Kaisers Justinianus.

Vierundfunfzigster Titel.

De modo mulctarum, quae a judicibus infliguntur.

(*Von der Art der Geldstrafen, welche von den Richtern erkannt werden.*)

1. *Die Kaiser Severus und Antoninus an den Firmus.*

Eine Geldstrafe hat keinen nachtheiligen Einfluss auf die bürgerliche Ehre. Geg. am 9. Apr. 205, unter dem 2ten Consulate sowohl des Kaisers Antoninus, als des Cäsar Geta.

2. *Der Kaiser Alexander an den Decimius, Praef. Praet.*

Dass meine Geschäftsträger und Rechnungsführer nicht das Recht haben, Geldstrafen aufzuerlegen, ist schon oft durch kaiserliche Rescripte bestimmt worden. Geg. am 20. Aug. 228, unter dem Consulate des Modestus und Probus.

3. *Der Kaiser Gordianus an den Celer, Praef. Praet.*

Der über die öffentlichen Orte gesetzte Beamte (*Curator reipublicae*), welcher mit dem griechischen Worte *Logista* genannt wird, hat nicht das Recht, eine Geldstrafe aufzuerlegen. Geg. am 13. Sept. 239, unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und des Aviola.

4. *Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an den Eutropius, Praef. Praet.*

Wir gestatten, dass die hohen *Praefecti praetoriis* die von ihnen aufzulegenden Geldstrafen, wenn das Vergehen ein sehr bedeutendes ist, bis zu 50 Pfunden Goldes steigern können. Geg. am 6. Jan. 380, unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

5. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Praetextatus, Praef. Praet.*

Dass die traurigen Einkünfte, welche in Geldstrafen bestehen, für Unsern Staatsschatz ohne Verzug eingetrieben werden müssen, darf Niemandem unbekannt sein, es müsste denn der Richter Das, was zur Strafe eines begangenen Verbrechens bezahlt wird, entweder zu öffentlichen Bauten, oder zur Beförderung des Postwesens oder zur Befriedigung anderer (öffentlicher) Bedürfnisse besonders verwenden wollen. Geg. zu Aquileja, am 9. Sept. 384, unter dem Consulate des Richomer und Clearchus.

6. *Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Messala, Praef. Praet.*

Wir gestatten es nicht, dass die ordentlichen Statthalter in den Provinzen gegen Diejenigen, die sich etwas zu Schulden gebracht haben, eine höhere Geldstrafe verhängen, als 2 Unzen Goldes betragen. §. 1. Hingegen der Proconsul soll, wenn die Nothwendigkeit, an Gelde zu strafen, eintritt, bis zur Summe von 6 Unzen Goldes steigen dürfen, an welches Maass auch der über den Orient gesetzte Comes und der Statthalter von Aegypten gebunden sind. §. 2. Die übrigen hochangesehenen Statthalter aber und Diejenigen, welche in Unserm Namen die höchste Gewalt ausüben, mögen wissen, dass es ihnen nicht gestattet sei, über 3 Unzen Goldes als Geldstrafe aufzulegen. §. 3. Auch begehren Wir, dass der Statthalter dahin sehe, dass gegen eine und dieselbe Person, wenn die Wiederholung des Verbrechens eine mehrfache Geldstrafe nothwendig macht, dieselbe in einem Jahre bloss drei Mal verhängt werde. §. 4. Wenn nun Jemand das angegebene Maass überschritten hat, so soll er verpflichtet sein, Demjenigen, welchen er zu der (höhern) Geldstrafe verurtheilt hat, das Doppelte zu erstatten, an Unsern Fiscus aber diejenige Summe einzuzahlen, zu deren Entrichtung er den Verbrecher verurtheilt hat. §. 5. Diese Milde des Gesetzes mögen aber ja nicht diejenigen Richter auf sich anwendbar glauben, welche der Veruntrauung und Unterschlagung öffentlicher Gelder, des Missbrauchs richterlicher Gewalt, des Diebstahls und anderer härter zu ahndender Verbrechen überwiesen werden, sondern es müssen dann die höhern Behörden ein Urtheil abfassen, zu wessen Nachtheil auch dasselbe ausfallen möge. §. 6. Auch dürfen sie nicht glauben, dass es ein Leichtes sei, mit übereiltem Entschlusse Denjenigen zu verurtheilen, den kein Verbrechen drückt, oder dass sie schamloser Weise ihre ausgesprochene Entscheidung nach Willkühr zurücknehmen könnten, es müsste denn die Armuth des Verurtheilten eine Milderung erheischen. Geg. am 21. Aug. 388, unter dem 2ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Cynegius.

Fünfundfunfzigster Titel.

De Defensoribus civitatum.

(*Von den Stadtvertretern.*)

1. *Die Kaiser Valentinianus und Valens an den Stadtvertreter Seneca.*

Wenn dich Jemand wegen unbedeutender Gegenstände, die nicht von Belang sind, zur Rechtshülfe aufruft, so magst

du, insofern die Sache (wirklich) geringfügig ist, d. h. die Summe von 50 Dukaten nicht übersteigt, das gerichtliche Verfahren einleiten, so dass du, wenn z. B. Jemand eine rechtmässige Forderung einklagt, oder einen Sclaven zurückverlangt, der ihm durch die Flucht entronnen ist, oder dasjenige zurückfordert, was er über den erhaltenen Auftrag bezahlt hat, oder irgend etwas Aehnliches vorbringt, nach (gebührender) Untersuchung (der Sache) dem Kläger zu genügen suchst. Die übrigen Angelegenheiten jedoch, welche sich mehr für eine gerichtliche Verhandlung vor den höhern Behörden eignen, magst du dem Statthalter vortragen. Geg. zu Tericum, am 18. Decbr. 365, unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

2. *Dieselben Kaiser an den Probus, Praef. Praet.*

Die Stadtvertreter sollen nicht aus der Zahl der *Decuriones* oder *Cohortales* gewählt werden, sondern es sind andere taugliche Subjecte zu diesem Amte zu befördern. Geg. am 3. Nov. 365, unter dem Consulate derselben Kaiser.

3. *Dieselben Kaiser und der Kaiser Gratianus an den Senat.*

Sehr zweckgemäss ist die Einrichtung getroffen worden, dass die unbefangenen und friedlichen Landleute sich einer besondern Wohlthat, nämlich des Schutzes ihres Ortsvorstehers, erfreuen und die Rechtsstreitigkeiten, welche Mein und Dein betreffen, vor demselben ausführen dürfen. Geg. zu Hierapolis, am 10. Aug. 368, unter dem 2ten Consulate sowohl des Kaisers Valentinianus, als des Kaisers Valens.

4. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Stadtvertreter Theodorus.*

Für die auf fünf Jahre zu berechnenden Amtsverrichtungen der Stadtvertreter in den sämmtlichen Provinzen sollen folgende Verhaltungsregeln gelten, nämlich: dass du vor Allem dahin strebst, dich dem Volke väterlich zu erweisen; dass du es nicht duldest, wenn die Land- und Stadtbewohner durch Abgaben bedrückt werden; dass du dich der Rohheit der Beamten und dem Uebermuthe der Behörden, unbeschadet der denselben gebührenden Ehrfurcht, entgegen stellst; dass du, so oft es dir gut dünkt, sie zu benutzen, vollkommene Freiheit hast, dich dem Richter zu nahen; dass du den Schaden und Verlust, welcher durch übertriebene Forderungen Denjenigen zugefügt werden könnte, die du als deine Kinder zu betrachten hast, abzuwenden suchst und überhaupt nicht duldest, dass ihnen, ausser dem herkömmlichen Satze, etwas abgefordert werde, da sie ohne diesen Beistand gewiss keine

Hülfe finden würden. Geg. zu Constantinopel, am * 5. Jan. 385, unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

5. *Dieselben Kaiser an den Potamius, Statthalter von Aegypten.*

Die Stadtvertreter sollen sich nicht unbefugter Weise etwas anmassen, wozu sie nicht berechtigt sind, sondern blos dem Titel ihres Amtes entsprechen. Sie dürfen keine Geldstrafen auflegen und keine wichtigen Untersuchungen führen; das Volk und die städtischen Beamten sollen sie vor der Rohheit und dem Uebermuthe der Böswilligen schützen und fortwährend nur darauf bedacht sein, ihren Namen in der That zu führen. Geg. zu Constantinopel, am 5. März 392, unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

6. *Dieselben Kaiser an den Tatianus, Praef. Praet.*

In allen Gegenden, in welchen die wilde Wuth der Strassenräuber herrscht, die ihre eigene Gefahr nicht kennen, sollen die bewährten und entschlossenen Ortsvertreter (dem Unwesen) zu steuern suchen und bei den täglichen Ereignissen gegenwärtig sein. Sie sollen es nicht dulden, dass sich die Verbrecher durch Straflosigkeit vermehren; sie sollen sich jeder Begünstigung derselben entgegenstellen, damit nicht durch die Schonung oder den Beistand, welchen man den Verbrechern angedeihen lässt, die Verbrechen selbst um sich greifen. Geg. am 9. Apr. 392, unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

7. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Caecilianus, Praef. Praet.*

Die Stadtvertreter müssen die Verbrecher, welche beim Strassenraub oder bei Verübung anderer Gewaltthätigkeiten, beim Mord, bei einem fleischlichen Verbrechen, bei einer Entführung oder einem Ehebruch betroffen worden und ihnen von Amtswegen übergeben worden sind, zugleich mit denen, welche sie des Verbrechens beschuldigt haben, unter sicherer Bewachung an den (competenten) Richter abgeben. Geg. zu Ravenna, am 21. Jan. 409, unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

8. *Die Kaiser Honorius und Theodosius an den Caecilianus, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass die Stadtvertreter dergestalt (in ihre Aemter) eingesetzt werden sollen, dass sie, mit den Geheimnissen der rechtgläubigen Kirche vertraut, durch den Aus-

spruch der hochwürdigen Bischöfe, der (übrigen) Geistlichen, der Vornehmen, der Ansässigen und der städtischen Beamten bestätigt werden. Ueber diese Einsetzung ist an den hohen *Praefectus Praetorio* Bericht zu erstatten, damit derselbe, kraft seines hohen Amtes, die geschehene Wahl bestätigen könne. §. 1. Wenn nun die Stadtvertreter in Erfahrung gebracht haben, dass gegen die öffentliche Verfassung irgend Jemand etwas zum Nachtheil der Ansässigen vorgenommen habe, so soll es ihnen freistehen, an die hohen und angesehenen *Praefectos Praetoriis*, an die hohen Befehlshaber sowohl der Reiterei, als des Fussvolkes, an die *Magistros officiorum* und an die über den Staats- und über den kaiserlichen Privatschatz gesetzten *Comites* Bericht zu erstatten. Geg. zu Ravenna, am 21. Jan. 409, unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

9. *Dieselben Kaiser an den Caecilianus, Praef. Praet.*

Wir überlassen es der Umsicht und Fürsorge der Stadtvertreter, dass die Ansässigen von den Beamten, welche die Steuern einzunehmen haben, nicht mit unverhältnissmässigen Ansätzen und Lasten beschwert werden, sondern begehren, dass sie solche Personen, die sich dergleichen wirklich zu Schulden gebracht haben, an den (competenten) Richter nebst einer Angabe des von denselben begangenen Betruges abgeben sollen. §. 1. Auch gestatten Wir, dass die Einwohner in Unsern Provinzen, wenn sie die erlittenen Beleidigungen oder Verletzungen anzuzeigen wünschten, die Vertreter aber denselben die gerichtliche Ausführung verweigerten, das Recht haben sollen, ihre Beschwerde, ganz so abgefasst, wie sie sie hatten anbringen wollen, an den besuchtesten Orten der Stadt öffentlich auszustellen, die Schreiber und Notarien zu belangen und die übrigen öffentlichen Beamten aufzufordern, welche ihre Klage annehmen müssen, nicht minder auch wider Willen der oben erwähnten Personen ihre Beschwerden actenkundig zu machen, damit der wahre Stand der Sache erörtert werden und, nachdem dies geschehen, gegen Diejenigen, welche auf Ansuchen dennoch die erhobene Klage nicht haben zu den Acten nehmen wollen, die richterliche Strenge eintreten könne. Geg. zu Ravenna, am 21. Jan. 409, unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

10. *Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Cyrus, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass es keinem Stadtvertreter erlaubt sein soll, sich der öffentlichen Mühwaltung zu entziehen, wenn

er sich nicht vor deinem hohen Gerichte auf kaiserlichen Ausspruch berufen kann; und mit Entrichtung von 30 Pfunden Goldes sollen die Statthalter in den Provinzen, die übrigen Behörden und überhaupt alle Diejenigen bestraft werden, welche dieses Unser hohes Verbot übertreten und die Ehrfurcht vor der kaiserlichen Machtvollkommenheit aus den Augen gesetzt haben. Geg. zu Constantinopel, am 18. Aug. 441, unter dem Consulate des Cyrus.

Sechsundfunfzigster Titel.

De Magistratibus municipalibus.

(Von den städtischen Obrigkeiten.)

1. *Der Kaiser Constantinus an den Florentius, Praef. Praet.*

Die städtischen Beamten, welche die obrigkeitlichen Functionen vollziehen oder die Abgaben erheben müssen, sollen längstens innerhalb dreier Monate gewählt werden, damit, wenn dieselben eine triftige Ursache zur Entschuldigung haben, an die Stelle des zu Entlassenden zeitig genug ein Anderer gewählt werden könne. Geg. zu Constantinopel, am 13. Apr. 323, unter dem Consulate des Severus und Rufinus.

2. *Die Kaiser Valentinianus und Valens an den Germanianus.*

Die (städtischen) Obrigkeiten sollen berechtigt sein, (öffentliche) Acten zu halten. Geg. am 20. Decbr. 366, unter dem Consulate des Gratianus *(N. P.)* und des Dagalaiphus.

Siebenundfunfzigster Titel.

De officio Juridici Alexandriae.

(Von dem Amte des Juridicus in Alexandrien.)

Die Kaiser Leo und Anthemius an den Alexander, Heerführer und Statthalter von Aegypten.

Wir befehlen, dass es allen Denen, welche die Documente der von ihnen schriftlich abgefassten Schenkungsverträge gerichtlich insinuiren wollen, gestattet sein soll, diese Handlung vor dem *Juridicus* der hochberühmten Stadt Alexandrien vorzunehmen, und es sollen die vor diesem Beamten ergangenen Acten dieselbe Glaubwürdigkeit haben, als wenn sie von dem Statthalter der Provinz oder von den städtischen Obrigkeiten oder Volksvertretern abgefasst worden wären.

Berichtigung.

Durch ein Versehen des Correctors sind vor dem 1. 2. und 3. Titel des ersten Buchs blos die deutschen, nicht auch die lateinischen Ueberschriften abgedruckt worden. Es sind daher an den angegebenen Stellen vor den deutschen Ueberschriften noch folgende lateinische einzuschalten:

Vor dem ersten Titel:

De summa trinitate, et fide catholica, et ut nemo de ea publice contendere audeat.

Vor dem zweiten Titel:

De sacrosanctis ecclesiis, et de rebus et privilegiis earum.

Vor dem dritten Titel:

De episcopis, et clericis, et orphanotrophis, et xenodochis, et brephotrophis, ptochotrophis, et asceteriis, et monachis, et privilegiis eorum, et castrensi peculio, et de redimendis captivis, et de nuptiis clericorum vetitis seu permissis.

Auch sollten in den 3 angegebenen Titeln die Columnen-Ueberschriften nicht deutsch, sondern, wie in allen übrigen Titeln, lateinisch lauten.

Endlich ist rücksichtlich des Unterschieds zwischen eckigen [—] und runden (—) Klammern in dem ersten Buche nicht durchgehends die in den früheren Bänden angenommene Maxime befolgt worden, indem eigentlich da, wo ein Wort zur Erklärung eines andern beigefügt wird, jenes in runden, wo aber zum besseren Verständniss des Zusammenhangs Etwas eingeschaltet wird, dies in eckigen Klammern stehen sollte. Vergl. Vorrede zu Bd. I. S. XIX.

CODEX.

ZWEITES UND DRITTES BUCH.

ÜBERSETZT VON

M. *ROBERT SCHNEIDER*,
Privatdocenten der Rechte an der Universität Leipzig.

Der Justinianeische Codex nach der zweiten Bearbeitung.

Zweites Buch.

Erster Titel.

De edendo[1]).

(Vom Vorlegen.)

1. *D. K. Antoninus Pius an Aemilius.*

Sieh selbst zu, auf welche Weise du beweisen kannst, dass dir das Geld, welches du niedergelegt zu haben behauptest, geschuldet werde. Denn was du verlangst, dass [nämlich] deine Gegnerin ihre Rechnungen vorzeigen solle[2]), pflegt, wenn ein gehöriger Grund vorhanden ist, durch Ermessen des Richters bestimmt zu werden. Geg. d. 28. Sept. 155, u. d. C. d. Sabinian. u. Sever.

2. *D. K. Severus an Faustus.*

Der, bei welchem die Sache verhandelt wird, wird befehlen, dass die öffentlichen, sowohl die Civil- als die Crimi-

1) Es bezieht sich dieser Titel, eben so wie der der *D.* 2. 13. sowohl auf die *actionis editio*, d. h. den gerichtlichen Act, durch welchen der Kläger den Beklagten mit der Art der gegen denselben anzustellenden Klage bekannt machte, sie demselben vorlegte oder anzeigte (s. Zimmern Gesch. d. R. Priv. R. Bd. 3. §. 113. S. 343 ff.), als auch auf das *edere* von Urkunden, theils in wiefern der Kläger die Urkunden, deren er sich zur Begründung seines Anspruchs bedienen wollte, schon bei der *actionis editio* vorzeigen musste, theils in wiefern eine Partei zum Behuf der Beweisführung die Vorlegung einer Urkunde vom Besitzer derselben verlangen konnte. S. Zimmern a. a. O. §. 134. S. 406 ff. und v. Wening Ingenheim Lehrb. d. gem. Civ. R. III. §. 311. (268.) Bd. 2. S. 332 ff. (4. Aufl.)

2) Diese viel erörterte Stelle ist von Kraut *Comment. de argentar. et numular. Goett.* 1826. *p.* 62 *sqq.* am richtigsten erläutert worden.

nal-Acten vorgezeigt werden, damit sie zur Erforschung der Wahrheit eingesehen werden können. Geg. d. 7. Jul. 194, u. d. C. d. K. Sever. u. d. d. Albin.

3. *D. K. Severus u. Antoninus an Valens.*

Die vorgelegte Klage bezeichnet die Art des künftigen Rechtsstreits, und man darf sie verbessern und verändern, je nachdem es die Bestimmung des prätorischen Edicts zulässt, oder die Billigkeit des Rechtsprechenden es bewilligt. Geg. d. 30. Aug. 202, u. d. 3ten C. d. K. Sever. u. d. d. K. Antonin.

4. *D. K. Antoninus an Epaphroditus.*

Wer anklagen will, muss Beweise haben, da es weder ein Rechts-, noch ein Billigkeitsgrund erlaubt, dass die Befugniss gegeben werden dürfe, fremde Urkunden einzusehen. Denn wenn der Kläger nicht beweist, so wird der, welcher belangt wird, auch wenn er selbst Nichts beibringt, obsiegen. Geg. d. 11. März 212, u. d. C. der beiden Asper.

5. *D. K. Alexander an Valentinian.*

Es ist nichts Neues, dass der, von welchem man Geld fordert, die Rechnungen des Gläubigers zu sehen verlangt, damit die Wahrheit gewiss werden könne. Geg. d. 9. Mai 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

6. *Derselbe K. an Uranius.*

Es ist ein gerechtes Verlangen Desjenigen, von dem man Geld, wenn gleich im öffentlichen Namen, fordert, dass es aus den vorgezeigten öffentlichen Rechnungen gewiss werde, wie viel unter seinem Namen gezahlt worden sei. Geg. d. 16. Nov. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

7. *Derselbe K. an Valens.*

Der Procurator des kaiserlichen Privatschatzes wird befehlen, dass Gelegenheit zum Abschreiben der Urkunden, welche du mit dem Fiscus gemein zu haben behauptest, dem Herkommen gemäss gegeben werde, und wenn es ein Mal die Umstände erfordern werden, dass, um die Wahrheit deiner Forderung bei einem andern Richter zu beweisen, irgend eine von jenen Urkunden beigebracht werde, so wird er, auf Verlangen des Belangten, anordnen, dass dies geschehe. Geg. d. 20. Febr. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. d. d. Dexter.

Auth. Ut sponsalitiae largitates. §. et hoc insuper. (Nov. CXIX. c. 3.)

Wenn Jemand in einer Urkunde einer andern Urkunde Erwähnung thut, so soll in Folge dieser Erwähnung keine

Einklagung Statt finden, wenn nicht die andere Urkunde, deren in der zweiten Erwähnung geschehen ist, beigebracht, oder ein anderer Beweis der schuldigen Summe den Gesetzen gemäss geführt wird, dass nämlich die Summe, deren Erwähnung gethan ist, auch wirklich geschuldet werde; denn das findet sich auch in den alten Gesetzen.

8. *Derselbe K. an Florus.*

Sowohl Das, was vom verewigten Antoninus, meinem Vater, als auch Das, was von mir rescribirt worden ist[3]), stimmt mit den Regeln des Rechts und der Billigkeit überein. Denn [diese Rescripte] sind ja nicht einander entgegengesetzt, oder sich widersprechend, da es ein grosser Unterschied ist, ob der Beklagte verlangt, dass von Seiten Dessen, welcher Etwas fordert, und welcher mit seinem Klagantrag durch die Einrede der bösen Absicht zurückgewiesen werden kann, die Rechnungen herausgegeben werden sollen, aus welchen er (der Beklagte) seinen Beweis führen zu können behauptet, — was die Billigkeit der Sache durchaus räthlich macht, — oder aber ob der Kläger verlangt, dass von Dem, von welchem Etwas gefordert wird, Rechnungen vorgezeigt werden sollen, da in diesem Falle der Grund der Forderung nicht aus Urkunden des Belangten begründet werden darf. Geg. d. 1. Oct. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. d. d. Dexter.

Zweiter Titel.

De in jus vocando.

(*Vom Vorladen vor das Gericht.*)

1. *D. K. Alexander an Trophinius.*

So wie es den guten Sitten entspricht, dass [von einem Freigelassenen] der Ehefrau des Freilassers Ehrerbietung bezeigt werde, so ist es verboten, dieselbe, wenn es die Umstände erfordern, ohne Erlaubniss des Prätor vor Gericht zu laden. Geg. d. 29. März 230, u. d. C. d. Agricola u. d. Clementin.

2. *D. K. Gordianus an Nocturnus.*

Es ist eine ganz unbezweifelte Rechtsregel, dass, ohne dass die Erlaubniss des Prätors nachgesucht worden ist, der Patron oder die Patronin, und deren Eltern und Kinder, ausserdem auch deren Erben, auch wenn sie Fremde sind, von den

3) Vielleicht die *L.* 4. u. 5. *h. t.* Vgl. v. Almendingen über Urkundenedition und Argentarien in v. Grolman's Magazin Bd. 1. S. 336. Anm. *h.*

Freigelassenen oder den Kindern derselben nicht vor Gericht geladen werden dürfen; auch soll in dieser Hinsicht der Geschäftsunkunde keine Nachsicht gegeben werden, da aus einer natürlichen Rücksicht diesen Personen Ehre gebührt. Da du also bekennst, dass du den Sohn deines Patrons ohne Erlaubniss des Prätors vor Gericht geladen habest, so verlangst du ohne Grund, dass dir die im Edict festgesetzte Strafe durch ein Rescript erlassen werden soll. Geg. d. 6. Nov. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Rosana.*

Die, welche sich in der Gewalt ihrer Väter befinden, können gegen diese nicht klagen. Wenn du also aus der väterlichen Gewalt entlassen worden bist, so wirst du, wenn du nur die Erlaubniss des Prätors nachgesucht hast, nicht abgehalten, dies zu thun. Und das ist auch in Bezug auf die Person der Mutter zu beobachten. Geg. d. 6. Nov. 287, u. d. 3ten C. d. K. Diocletian. u. d. d. K. Maximian.

4.[4])

Wer ein Mal Jemanden in der Kaiserstadt oder in den Provinzen verklagt hat, soll denselben Beklagten, nachdem demselben die Klageschrift übergeben ist, nicht weiter, sei es schriftlich, oder nichtschriftlich, verklagen, das heisst, er soll nicht wider eben denselben [einen andern Richter] nichtschriftlich angehen, sondern bei dem ersten Richter bleiben. §. 1. Wer die Klagschrift angenommen hat, soll, wenn er auch in einen andern Stand versetzt sein sollte, indem er etwa Soldat oder Geistlicher geworden ist, doch schlechterdings in dem ersten Gericht antworten, welches rücksichtlich seines früheren Standes für competent gehalten wurde, ohne die Einrede des Gerichtsstandes zu haben. §. 2. Wer ein Mal [Jemanden] verklagt hat, soll, wenn er, nachdem die Klagschrift dem Beklagten übergeben worden ist, denselben aus denselben Gründen in ein anderes Gericht berufen haben wird, sowohl dem Beklagten Schadenersatz leisten, als auch sachfällig werden, wenn er auch eine gerechte Klage hatte.

4) Diese in der Ursprache griechische Constitution ist von Cujac. *Observat. XIII.* 11. aus den *Basil. VII.* 8. 29. (*Tom.* 1. *p.* 334.) restituirt. S. Witte üb. d. *leges restitutae* d. Just. Codex S. 150 f. u. Biener Vorschläge z. Revision d. Just. Cod. in d. Zeitschr. für geschichtl. Rwiss. VII. S. 286. f. Obwohl sie also eine *lex restituta* ist, so ist sie doch in der Praxis recipirt. S. v. Glück ausf. Erl. d. Pand. III. S. 402.

Dritter Titel.

De pactis.

(*Von den Pacten* [5].)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Philinus.*

Die Ungewissheit der Bedingung ist zwischen den Brüdern auf nicht unbillige Weise durch eine Uebereinkunft aufgehoben worden [6]. Da du also bekennst, dass dein Vater Fideicommissweise gebeten worden sei, dass er, wenn er ohne Kinder versterben würde, die Erbschaft dem Licinius Fronto ausantworten möchte, so kann das damals, als Philinus noch keine Kinder hatte, geschlossene Pactum des Inhalts: dass dem Licinius Fronto ein Sechstel [der Erbschaft] gegeben werden solle, nicht darum unbillig zu sein scheinen, weil Philinus, nachdem die Theilung der Uebereinkunft gemäss geschehen war, gestorben ist und du, sein Sohn, am Leben bist. Geg. d. 25. Nov. 200, u. d. C. d. Sever. u. Victorin.

2. *Dieselben K. an Claudius.*

Wenn du wirst beweisen können, dass nach dem von dir geschehenen Verkauf der Erbschaft die [Erbschafts-] Gläubiger gegen die Käufer ihre Klagen erhoben, und diese sich aus freiem Willen auf dieselben eingelassen haben, so wirst du nicht ohne Erfolg durch die Einrede des stillschweigenden Pactums vertheidigt. Geg. d. 12. Febr. 202, u. d. 3ten C. d. Sever. u. d. d. Antonin.

3. *Dieselben K. an Restitutus.*

Der Sclave eines Gläubigers kann das Verhältniss seines Herrn verbessern; verschlechtern kann er aber das wohlbegründete Forderungsrecht [desselben] durch ein neues Pactum

5) Vgl. die Bem. zur *L.* 40. *D. de reb. cred.* 12. 1. Bd. II. S. 20. Anm. 19.

6) Der Fall, auf welchen sich dieses Rescript bezieht, ist folgender: Dem Philinus, dem Vater des Philinus, an welchen das Rescript gerichtet ist, war das Fideicommiss auferlegt, dass er, wenn er ohne Kinder sterben würde, die Erbschaft an seinen Bruder Licinius Fronto herausgeben sollte. Da Philinus noch keine Kinder hatte, und also der Eintritt der Bedingung ungewiss war, hatten die beiden Brüder einen Vertrag geschlossen, in Gemässheit dessen Licinius Fronto $\frac{1}{6}$ der Erbschaft erhalten, Philinus aber jeden Falls das Uebrige behalten sollte. Hierauf erhielt Philinus noch einen Sohn und starb. Der jüngere Philinus wollte nun, da die Bedingung des Fideicommisses nicht in Erfüllung gegangen war, den Vertrag anfechten und die ganze Erbschaft in Anspruch nehmen.

nicht. Geg. d. 25. März 202, u. d. 3ten C. d. Sever. u. d. d. Antonin.

4. Dieselben K. an Valeria.

Kein Rechtsgrund gestattet es, dass du, nachdem du dem über das Grundstück erhobenen Rechtsstreit entsagt hast, die beendigte Sache wieder erneuern könnest. Geg. d. 10. Febr. 206, u. d. C. des Albin. u. Aemilian.

5. D. K. Antoninus an Demagoras.

Wenn du deinem Gläubiger einen Theil des schuldigen Geldes bezahlt hast, darüber aber, dass der übrige Theil nicht gefordert werden solle, zwischen dir und ihm eine Uebereinkunft getroffen worden ist, weil du [nämlich] durch deinen rechtlichen Beistand und deine Redlichkeit seine Angelegenheiten und Rechtshändel vertheidigt hattest, so bist du von jener Verbindlichkeit theils nach dem Civil-, theils nach dem honorarischen Recht befreit. Denn die immerwährende Einrede des abgeschlossenen Pactums oder der Arglist weist die Forderung des Rückstands zurück, da er auch, wenn er [von dir] aus Unwissenheit gezahlt gewesen wäre, hätte zurückgefordert werden können. Geg. zu Rom, d. 25. Jul. 213, u. d. 4ten C. d. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

6. Derselbe K. an Basilia.

Es ist ein unbezweifelter Rechtssatz, dass Pacten, welche gegen die Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, oder gegen die guten Sitten abgeschlossen werden, keine Kraft haben. Geg. d. 1. Aug. 213, u. d. C. derselben.

7. Derselbe K. an Julius Maximus.

Wenn du Erbe deines Schuldners geworden bist, so ist die Klage, welche du gegen denselben gehabt hast, in Folge des Antritts der Erbschaft durch die Vereinigung in einer Person erloschen. Aber wenn du diese Erbschaft, nachdem du im Gericht obgesiegt hast, dem, welchen du durch das Urtheil besiegt hattest, unter der Bedingung und dem Pactum übergeben hast, dass er sowohl die übrigen Gläubiger, als auch dich rücksichtlich Desjenigen, was dir geschuldet werden würde, wenn du jene Erbschaft nicht angetreten hättest, befriedigen sollte, so ist das Pactum und die Uebereinkunft treu zu beobachten. Geschieht dies aber nicht, so wird [dir] die Klage aus der Stipulation, wenn nur eine solche mit dem Pactum verbunden worden ist, oder eine Klage mit vorgeschriebenen Worten, wenn keine Stipulation vorgekommen ist[7]), ertheilt

7) *Vel praescriptis verbis, si stipulatio non intervenit.* Diese Worte fehlen in allen Handschriften und bei Haloander. Auch

werden. Geg. d. 30. Jul. 213, u. d. C. d. K. Antonin. u. d. d. Balbin.

8. *D. K. Alexander an Mucatraulius.*

Wenn bewiesen werden wird, dass Apollinaris das Vieh zur Weide antheilsweise[8]), das heisst, so übernommen habe, dass die Jungen davon nach den Theilen, welche man angenommen hat, zwischen dem Eigenthümer und dem Hirten getheilt werden sollen, so wird er durch den Richter genöthigt werden, das Pactum treu zu erfüllen. Geg. d. 29. Sept. 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. d. Marcell.

9. *Derselbe K. an Dionysius.*

Da der Gegner deiner Mutter, nachdem er besiegt worden war, deine Mutter betrügerisch verleitet hat, dass sie ihm versprach, sie wolle keinen Streit wegen der Sclaven erheben, so ist dieses mit Unredlichkeit geschlossene Pactum ungültig, und wenn aus dieser Uebereinkunft gegen deine Mutter geklagt werden wird, so wird der Richter sie [von dem Anspruch] befreien. Geg. d. 12. Sept. 226, u. d. 2ten C. d. Alexander u. d. d. Marcell.

10. *Derselbe K. an Nica.*

Die Bedingung, welche du festgesetzt hast, als du für deine Pflegetochter ein Heirathsgut gabst, muss beobachtet werden. Auch darf es dir nicht im Wege stehen, dass man zu sagen pflegt, aus einem Pactum entstehe keine Klage; denn wir befolgen dies dann als Recht, wenn es ein blosses Pactum ist; sonst, wenn Geld gegeben wird, und man Etwas über die Rückgabe desselben ausmacht, findet eine wirksame Condiction Statt[9]). Geg. d. 27. Febr. 227, u. d. C. d. Balbin. u. d. Maxim.

die *Basil. XI.* 1. 67. (*T. I. p.* 742.) haben sie nicht wiedergegeben. Wahrscheinlich rühren sie von einer Glosse her. — Ueber den Begriff der *actt. praescriptis verbis* s. d. Bem. zu *L.* 13. §. 2. *D. commod.* 13. 6.

8) *Si pascenda pecora partiaria etc.* Vgl. v. Glück XVII. S. 491 f.

9) *Utilis est condictio.* Cujac. *Recitatt. solenn. in Cod. ad h. l.* (*Opp. post. ed. Fabrot. Tom. V. p.* 70.) versteht *utilis* hier im technischen Sinn, als Gegensatz von *directa.* Die *utilis condictio* soll nämlich soviel sein: als *repetitio dotis per actionem praescriptis verbis*, und diese *act. praescr. verb.* soll eine *utilis* sein, indem sie der *rei uxoria actio* nachgebildet sei. Allein es liegt hier wohl ohne Zweifel eine *condictio* im eigentlichen Sinne vor, welche aus der Thatsache der *pecuniae numeratio* und des Habens ohne Grund (der Fall nämlich, auf welchen sich dieses Recript bezieht, war dieser: bei Bestellung der

11. *Derselbe K. an Capito.*

Es kann dir zwar aus der Uebereinkunft, welche nach deiner Behauptung deine Stiefmutter mit deinem Vater getroffen hat, als sie ein Grundstück zum Heirathsgut gab, dass sie [nämlich] den Gläubigern, welchen [ihre] Grundstücke verpfändet waren, die Zinsen zahlen sollte, keine Klage gegen dieselbe zustehen[10]), wenn auch bewiesen würde, dass jenes Pactum in eine Stipulation gebracht worden sei. Aber wenn das Grundstück auf die Weise, wie es ein Theil der Urkunde angiebt, geschätzt[11]), zum Heirathsgut gegeben worden ist, so steht [dir] die Klage aus dem Verkaufscontract zu, auf dass der Uebereinkunft nachgekommen werde. Geg. d. 5. Dec. 229, u. d. 3ten C. d. K. selbst u. d. 2ten C. d. Dio.

12. *Derselbe K. an Flacilla.*

Dass die zuletzt abgeschlossenen Pacten befolgt werden müssen, fordert die Billigkeit sowohl des Rechts, als der Sache selbst. Wenn sonach die Gegenparthei eingewilligt hat, dass sie sich der Uebereinkunft, welche früher getroffen worden ist, nicht bedienen wolle, und vorzüglich wenn sie, wie du anführst, dies auch zu den Acten des Präsidenten versichert hat, so wirst du nicht abgehalten, die Klage, welche wegen der ersten Uebereinkunft zugestanden hatte, anzustellen. Geg. d. 27. Febr. 230, u. d. C. d. Agricola u. d. Clementin.

13. *D. K. Maximinus an Marius.*

Bei den Contracten guten Glaubens steht nur dann eine

dos war die Rückgabe an den Besteller nach aufgelöster Ehe ausgemacht, die Auflösung erfolgte, und der Mann wollte sie nicht zurückgeben, s. *Basil. XI.* 70. *Tom. I. p.* 743 *sq.*) hervorgegangen ist. Vgl. die Bem. zu *Inscr. tit. D. de reb. red.* 12. 1. Bd. II. S. 1. Der Ausdruck *utilis* aber ist nicht im technischen, sondern im grammatischen Sinne, im Gegensatz von *actio inanis* zu nehmen. Vgl. Mühlenbruch in d. Heidelb. Jahrb. 1821. Nro. 5. S. 69. Uebrigens kommt diese *Lex* noch ein Mal vor in d. *L.* 1. *C. de pact. conv.* 5. 14.

10) Weil nur der Vater während der Ehe ein Interesse dabei hatte, dass die Zinsen gezahlt wurden, damit ihm die Pfandgläubiger das Grundstück nicht evincirten; der Sohn aber hat kein Interesse mehr daran, da er das Grundstück zurückgeben muss. S. Cujac. *l. l. p.* 84. u. Donelli *Commentar. ad h. l.* (*Francf.* 1599.) *p.* 53 *sqq.* Andere eigenthümliche Ansichten hat Jensius *Strictur. ad Cod. p.* 526 *sqq.*, welcher namentlich die vorliegende mit der fast ganz gleichlautenden *L.* 1. *C. sine censu* 4. 47. vergleicht.

11) *Venditionis causa.* S. d. Bem. zu *L.* 10. §. 6. *D. de jure dot.* 23. 3.

Klage aus einem Pactum zu, wenn es gleich im Anfang geschlossen wird; denn was man nachher festgesetzt hat, das erzeugt keine Klage, sondern [nur] eine Einrede. Geg. d. 9. Jan. 236, u. d. C. d. K. Maximin. u. d. d. African.

14. *D. K. Gordianus an Caelius, Soldat.*

Wenn mit dem Pactum, in welchem, wie du anführst, dein Gegner eine Strafe auf den Fall, wenn er den Vertrag nicht würde gehalten haben, versprochen hat, eine Stipulation verbunden worden ist, so wirst du, wenn du aus der Stipulation klagst, entweder das erlangen, dass Das, was Gegenstand der Uebereinkunft geworden war, geleistet wird, oder die in der Stipulation festgesetzte Strafe nach dem Gebrauch der Gerichte einfordern; denn dass das Vermögen deines Gegners auf dich übertragen werde, darum bittest du vergeblich gegen die gewöhnliche Ordnung. Geg. d. 1. April 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. d. Pompejan.

15. *D. K. Valerianus u. Gallienus, u. Valerianus, Nobil. Caesar., an Pactumejus.*

Das Pactum, welches in der über den Ehevertrag aufgenommenen Urkunde enthalten ist, dass, wenn der Vater sterben würde, die [Tochter desselben,] welche sich verheirathete, mit ihrem Bruder zu gleichen Theilen Erbin ihres Vaters sein sollte, hat weder irgend eine Verbindlichkeit begründen, noch dem Vater der Frau die Freiheit, ein Testament zu machen, entziehen können. Geg. d. 20. Febr. 269, u. d. C. d. Aemilian. u. d. Bassus.

16. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Diaphantus.*

Obwohl du anführst, dass die im Testament zu Erben eingesetzten Söhne gebeten worden seien, dass der, welcher zuerst aus der Welt abgerufen würde, dem andern sein Erbtheil herausgeben sollte, so fällt doch, weil du versicherst, dass die bittweise Substitution durch den übereinstimmenden Willen der Brüder aufgehoben sei, die Klage auf das Fideicommiss weg. Geg. d. 10. Febr. 286, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aquilin.

17. *Dieselben K. an Deximachus.*

Der Präsident der Provinz wird, wenn auch nichts Schriftliches vorhanden ist, doch, wenn die Wahrheit des Geschehenen durch andere Beweismittel bewiesen werden kann, bewirken, dass das Pactum, dessen in gutem Glauben geschehene Abschliessung dargethan werden wird, dem Rechte gemäss beobachtet werde. Geg. d. 23. Jun. 286, u. d. C. d. Obigen.

18. *Dieselben K. an* Julius *u.* Aemilius.

Wenn ihr bewiesen haben werdet, dass eure Gläubiger es zugelassen haben, dass ein jeder von euch [nur den] auf seine Person [fallenden Theil der Schuld] zahle, so wird der Statthalter der Provinz, wenn er deshalb angegangen worden ist, in Gemässheit seines Amtseifers dafür sorgen, dass nicht der Eine für den Andern belangt werde. Geg. d. 7. Jan. 287, u. d. 3ten C. d. K. Diocletian. u. d. d. Maximian.

19. *Dieselben K. an* Victorianus, *Soldat.*

Wenn gleich unter Nichtsoldaten eine solche Schrift, in welcher festgesetzt wird, dass der Ueberlebende das Vermögen des Andern erhalten solle, nicht ein Mal als eine Art einer auf den Todesfall geschehenen Schenkung sich wirksam zeigt, so wird doch, — da der Wille der Soldaten, welcher in Betreff des letzten Lebensaugenblicks, und in Bezug auf einen Beschluss über das Vermögen auf irgend eine Art, aus Rücksicht auf den Tod, schriftlich aufgezeichnet wird, die Kraft einer letztwilligen Verordnung hat, und da du anführst, dass du und dein Bruder, als ihr euch in die Gefahr eines Treffens begeben, aus Rücksicht auf die gemeinschaftliche Todesgefahr gegenseitig paciscirt habt, dass das Vermögen desjenigen, welchem ein Unglücksfall das Lebensziel gesetzt haben würde, dem Ueberlebenden gehören sollte, — wenn die Bedingung eintritt, angenommen, dass in Folge der Willensverordnung deines Bruders, welche durch die in den kaiserlichen Constitutionen ausgesprochene grosse Begünstigung[12]) bestätigt wird, auch der Vortheil seines Vermögens auf dich übertragen sei. Geg. zu Sirmium, d. 17. Nov. 290, u. d. 4ten u. d. 3ten C. d. K. selbst.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an* Martialis.

Das Eigenthum an Sachen wird durch Uebergabe und Ersitzung, nicht durch einen blossen Vertrag übertragen. Geg. d. 1. Jan. 293, u. d. 5ten u. 4ten C. d. K. selbst.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an* Eusebius.

Da du anführst, dass unter euch ohne etwas Schriftliches ausgemacht worden sei, dass die Verlassenschaften deiner Brüder zu gleichen Theilen getheilt werden sollen, und da bewiesen werden kann, dass diese Uebereinkunft zum Behuf eines

12) Der letztwilligen Verfügung der Soldaten. Vgl. über diese *Lex,* in welcher man gewöhnlich die Bestätigung eines *pactum successorium* finden will, Hasse üb. Erbvertrag u. s. w. im Rhein. Mus. Bd. 2. S. 163 f.

Vergleichs eingegangen sei, so kannst du, wenn du besitzest, dich mit einer Einrede schützen. Wenn aber dein Gegner im Besitz ist, so musst du wissen, dass aus diesem Vertrage keine Klage entstanden sei, wenn du dich nicht durch eine Stipulation vorgesehen hast; aber auch deinem Gegner darf nicht gestattet werden, den Vergleich zu benutzen, wenn er nicht bereit ist, Das, was ausgemacht worden ist, zu erfüllen. Geg. d. 1. Mai 298, u. d. 2ten C. d. Faustus u. d. d. Gallus.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Archelaus.*

Die Begünstigung des minderjährigen Alters wird bewirken, dass das Pactum des Curators, welcher paciscirte, dass er eine geringere Summe [vom Schuldner des Minderjährigen] annehmen wolle, nicht schade. Denn die Vormünder und Curatoren gewähren nur dann Befreiung von einer Verbindlichkeit, wenn sie das den Mündeln und Minderjährigen Geschuldete einfordern, nicht auch, wenn sie es erlassen. Geg. zu Sirmium, d. 14. Nov. 299, u. d. 7ten u. 6ten C. d. K. selbst.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Honoratus.*

Ein Sohn entzieht durch Pacisciren oder durch Annahme der Schuld dem Forderungsrecht des Vaters nichts. Geg. zu Sirmium, d. 15. Nov. 299, u. d. 7ten u. 6ten C. d. K. selbst.

24. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Domina.*

Wenn bewiesen wird, dass du die Vermächtniss- oder Fideicommissklage, welche du gegen die Erben deines ehemaligen Mannes gehabt hast, aus Zuneigung zu den Erben Anderen[13]) erlassen hast, so siehst du ein, dass dir, wenn du die Klagen gegen die [wahren] Schuldner (Erben) anstellst, die Einrede des Pactums keineswegs schaden könne. Geg. zu Sirmium, d. 16. Dec. 300, u. d. 3ten C. d. Cäsar.

25. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Euchemerus.*

Durch Verträge unter den Schuldnern kann die Forderung der Gläubiger weder aufgehoben, noch verändert werden. Geg. zu Sirmium, d. 28. April 300, u. d. 3ten C. d. Cäsar.

26. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cornelia.*

Durch ein Pactum unter den Erbfolgern des Schuldners

13) Aus Zuneigung zu gewissen Personen hatte sie diesen in der irrigen Meinung, dass sie die Erben seien, die Klage erlassen. S. Cujac. *l. l. ad h. l. p.* 112. Dagegen erklärt Jensius *l. l. p.* 531. die Stelle so, dass sie einigen Erben die Klage erlassen habe, anderen nicht. In den *Basil. XI. l.* 84. *T. I. p.* 747. ist fälschlich von einer Cession der Klage die Rede.

kann nicht bewirkt werden, dass die nach dem Gesetz der zwölf Tafeln unter den einzelnen [Erben] nach Verhältniss der von einem jeden erworbenen Erbtheile von Rechtswegen getheilten Erbschaftsschulden einen einzigen [von ihnen] den Gläubiger aufs Ganze verbindlich machen sollen. Und das hat auch bei den Erbfolgern nach dem honorarischen Rechte statt. Daher kannst du deinen Miterben, auch wenn Das, was bei der Theilung ausgemacht worden ist[14]), nicht erfüllt ist, wegen Auslieferung der gemeinschaftlichen Schuldscheine auf so viel belangen, als dein Interesse beträgt. Geg. zu Varianum, d. 13. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

27. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Aurelius Chresimus.*

Derjenige, welcher aus einer Stipulation klagt, welche zum Behuf der Aufrechthaltung des Pactums erfolgt ist, fordert, gleichviel ob das Pactum vorhergegangen, oder sogleich nachher eingegangen ist, richtig, dass das Urtheil zu seinen Gunsten gesprochen werde. Geg. zu Heraclea, d. 8. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

28. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Leontius.*

Wenn Das, was durch ein blosses Pactum ausgemacht worden war, gewisse Jahre hindurch gegeben worden ist, so hat dies Den, welcher das Pactum geschlossen hat, nicht verbindlich machen können, das ungeschuldet Gezahlte auch in Zukunft zu leisten, wenn nicht bei dem Vertrag eine Stipulation eingegangen worden ist. Geg. zu Burtodixum, d. 3. Dec. 303, u. d. 8ten u. 7ten C. d. K. selbst.

29. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Für den Fall, wenn Jemand beim Ausstellen einer Urkunde erklärt hat, dass er sich der Einrede des Gerichtsstandes, [welche ihm] wegen seines Soldatenstandes, oder wegen des Vorrechts seines Staatsamtes, oder auch seines Priesteramtes [zustehen würde], nicht bedienen wolle, verordnen Wir, dass — obwohl man früher zweifelte, ob eine solche schriftliche Erklärung verbindlich sei, und ob Der, welcher dies paciscirt hat, nicht gegen seinen Vertrag handeln dürfe, oder ihm die Freiheit zukomme, von seiner schriftlichen Erklärung abzugehen, und sich seines Rechts zu bedienen, — Niemand gegen seine Pacta handeln und die Mitcontrahenten täuschen dürfe. Denn wenn selbst nach dem Edict des Prätors Pacta, welche weder gegen die Gesetze, noch betrügerisch

14) Dass nämlich ein Erbe die Schulden *in solidum* bezahlen sollte.

eingegangen sind, jeden Falls zu befolgen sind, warum sollen denn auch in diesem Falle die Pacta nicht gelten, da es noch eine Regel des alten Rechts giebt: dass Alle die Freiheit haben, Dem, was zu ihren Gunsten eingeführt ist, zu entsagen? Daher sollen alle Unsere Richter dies bei Rechtsstreiten befolgen, und diese Befolgung soll auch auf die *pedanei judices* [15]), und die compromissarischen Richter, und die erwählten Schiedsrichter sich erstrecken, indem sie wissen mögen, dass, wenn sie es nicht beobachtet haben werden, sogar angenommen wird, dass sie den Rechtsstreit zu dem ihrigen gemacht haben. Geg. zu Constantinopel, d 1. Sept. 551, im J. nach dem C. d. Lampad. u. d. Orestes. *VV. Clarr.*

30. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wir sind über folgenden Fall von dem Advocatenstande zu Caesarea befragt worden: Zwei oder mehrere Personen hatten Hoffnung auf eine fremde Erbschaft, welche ihnen etwa wegen Verwandtschaft zufallen sollte, und es sind unter ihnen in Bezug auf die gehoffte Erbschaft Pacta eingegangen worden, in welchen insbesondere erklärt wurde, dass, wenn jener [Dritte] gestorben sein würde, gewisse Bestimmungen bei jener Erbschaft beobachtet werden sollten, oder dass, wenn vielleicht an einige von ihnen der Vortheil der Erbschaft gekommen sein würde, gewisse Verträge in Kraft treten sollten. Es wurde nun gezweifelt, ob solche Pacta aufrecht erhalten werden dürften. Es machte ihnen nämlich der Umstand Bedenken, weil ein solcher Vertrag noch beim Leben Desjenigen, auf dessen Erbschaft man hoffte, eingegangen worden ist, und weil [die Pacten] nicht so abgeschlossen, als wenn die Erbschaft jeden Falls an sie kommen würde, sondern unter zwei Bedingungen eingegangen sind, nämlich: wenn Jener gestorben sein würde, und wenn Die zur Erbschaft berufen würden, welche einen solchen Vertrag geschlossen haben. Aber Uns scheinen alle Verträge der Art widrig und voll des traurigsten und gefährlichsten Erfolgs zu sein. Denn warum treffen beim Leben und wider Wissen Jemands Andere über sein Vermögen eine Uebereinkunft? Wir verordnen daher den alten Regeln gemäss, dass solche Pacta, welche gegen die guten Sitten eingegangen sind, schlechterdings verworfen werden sollen, und dass Nichts solchen Verträgen gemäss beobachtet werden soll, wenn nicht etwa Der selbst, über dessen Erbschaft man paciscirt hat, zu denselben seine Einwilligung gegeben haben, und bei derselben bis zum letzten Lebensaugenblick verharrt sein wird, dann nämlich, nachdem

15) S. die Bem. zur *Inscr. tit. C. de ped. jud.* 3. 3.

die so bittere Hoffnung beseitigt worden ist, werden die [Paciscenten], mit Wissen und auf das Geheiss Jenes, solche Verträge halten dürfen. Und das war schon den früheren Gesetzen und Constitutionen nicht unbekannt, wenn gleich es von Uns deutlicher eingeführt worden ist. Denn Wir befehlen, dass durchaus weder Schenkungen von solchen Sachen, noch Bestellungen von Hypotheken [an denselben], noch sonst irgend ein Contract [über dieselben] zuzulassen sei, da die Ansicht unserer Zeit es nicht duldet, dass in Bezug auf fremde Sachen Etwas wider den Willen des Eigenthümers geschehe oder paciscirt werde[16]). Geg. zu Constantinopel, d. 1. Nov. im Jahre 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes.

Vierter Titel.

De transactionibus.
(*Von den Vergleichen.*)

1. *D. K. Antoninus an Celerius.*

Weder ein [Erlassungs-] Vertrag, noch ein Vergleich, welcher mit einigen von den Curatoren oder Vormündern abgeschlossen worden ist, hilft den übrigen etwas in Bezug auf Das, was sie besonders oder gemeinschaftlich geführt haben oder hätten führen müssen. Da du also drei Curatoren gehabt, und mit zwei von ihnen dich verglichen hast, so wirst du nicht abgehalten, den dritten zu belangen. Geg. d. 1. Mai 211, u. d. C. d. Gentian. u. Bassus.

2. *Derselbe K. an Luctatius.*

Da du anführst, dass du mit deiner Schwester dich über die Erbschaft verglichen und darum einen Schein ausgestellt habest, dass du ihr eine gewisse Geldsumme schuldetest, so scheint, wenn auch kein Streit über die Erbschaft Statt gefunden haben würde, doch, da aus Furcht vor einem Rechtsstreit der Vergleich eingegangen ist, das Geld richtig verschrieben zu sein; und wenn du es aus diesem Grunde dem Fiscus gezahlt hättest, so würdest du es nicht zurückfordern können, und wenn du es nicht gezahlt hättest, so würdest du doch mit Recht belangt werden. Geg. d. 11. Aug. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Bellin.

3. *D. K. Alexander an Tullia.*

Klage gegen den Geminianus, weil sein Vater, als der dir bestellte Curator, deine Geschäfte geführt hat, und wenn

16) Vgl. Hasse a. a. O. S. 223—228.

er behaupten wird, dass er auf diese Klage nicht gehalten sei, weil ein Vergleich und eine Aquilianische Stipulation eingegangen ist, so wird der Richter in Betracht, dass die Klage guten Glaubens ist, fragen: über welche Geldsumme namentlich man sich verglichen habe; und wenn sich ergeben haben wird, dass man sich über eine geringere Summe verglichen habe, so wird er befehlen, dass derselbe so viel Geld zahle, als erweislich noch als Rückstand in Folge der Verwaltung der Curatel geschuldet wird, weil in die Aquilianische Stipulation von dem Forderungsrecht[17]) nicht so viel gebracht worden ist, als die Geldsumme, welche geschuldet wurde, betrug. Geg. d. 12. Aug. 225, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

4. *Derselbe K. an Numidius.*

Wenn die Klage [welche dem Pflegebefohlnen] wegen der Verwaltung der Curatel [gegen den Curator zusteht] von demselben, nachdem er die Jahre des gesetzlichen Alters (der Grossjährigkeit) erfüllt hat, in eine Aquilianische Stipulation gebracht und durch Acceptilation[18]) aufgehoben worden ist, so ist kein Zweifel, dass [für ihn weiter] keine andere vorhanden sei, als die wegen Betrugs innerhalb der [gesetzlich] eingeräumten Fristen, wenn man sich nicht insbesondere auch über den Betrug verglichen hat. Geg. d. 6. März 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. d. Marcellus.

5. *Derselbe K. an Evocatus.*

Da du bekennst, dass du dich mit dem Erben deines ehemaligen Vormunds verglichen habest, so verlangst du, wenn du das nach Erreichung des gesetzlichen Alters (der Grossjährigkeit) gethan hast, vergeblich, dass von dem Vertrage zurückgetreten werden dürfe. Denn wenn gleich, wie du anführst, keine Urkunde darüber aufgesetzt worden ist, so ist doch, wenn das wirkliche Bestehen des Contracts durch dein Bekenntniss erwiesen ist, eine Schrift, welche den Beweis des Geschehenen zu erhalten pflegt, gar nicht nöthig. Geg. d. 1. März 227, u. d. C. d. Albin. u. d. Aemilian.

6. *Derselbe K. an die Gebrüder Pomponius.*

Da ihr anführt, dass eure Mutter nach erhobener Beschwerde wegen lieblosen Testaments mit der Gegenpartei sich dahin verglichen habe, dass sie einen Theil des Nachlas-

17) *Obligationis jure.* Die *Basil. XI.* 2. 20. (*T. I. p.* 780.) geben dies durch: *ἐκ τῆς ἐνοχῆς τῆς κουρατωρείας* wieder. Ueber die *stipulatio Aquiliana* vgl. *L.* 18. §. 1. *D. de accept.* 46. 4.

18) Vgl. d. Bem. z. *Inscr. tit. D. cit.*

ses erhalten und vom Process abstehen sollte, so gestattet zwar die Rechtsregel nicht, dass die Beschwerde, da derselben ein Mal entsagt worden ist, durch euch, die ihr Erben eurer Mutter geworden seid, wieder angestellt werde, aber ihr werdet, wenn der Vertrag nicht treu gehalten worden ist, die Gegenpartei richtig auf das Interesse belangen; denn entweder ist der Uebereinkunft eine Stipulation hinzugefügt worden, und die Klage aus der Stipulation steht zu, oder es ist, wenn die Wortverbindlichkeit nicht eingegangen worden ist, eine wirksame Klage zu geben, welche das Geschehene in den vorgeschriebenen Worten angiebt[19]). Geg. den 6. Jan. 280, unter dem Consulate des Agricola und des Clementinus.

7. *D. K. Gordianus an Junius, Soldat.*

Der Vergleichsvertrag, welcher von Dem eingegangen worden ist, welchem du die [Anstellung der] Klage in einer Rechtssache, nicht die Entscheidung des Streits aufgetragen hast, hat deiner Forderung nichts entzogen. Geg. d. 19. Dec. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

8. *Derselbe K. an Licinius.*

Wenn wegen rückständiger Alimente Streit erhoben wird, so kann man sich darüber vergleichen; ein über künftige Alimente ohne den Prätor oder Präsidenten eingegangener Vergleich aber ist ohne alle Rechtsgültigkeit. Geg. d. 23. Dec. 238, u. d. C. d. Pius u. d. d. Pontin.

9. *Derselbe K. an Agrippinus.*

Wenn auf Veranlassung eines von dem Bruder deiner Ehefrau über den von dir erworbenen Besitz gegen dich erhobenen Streits zwischen euch ein Pactum und eine Stipulation eingegangen worden ist, dass du, wenn eben dieser dein Gegner dir innerhalb eines gewissen Termins zehn Goldstücke gezahlt hätte, ihm den Besitz abtreten solltest, oder dass, wenn er für die Zahlung dieser Summe nicht gesorgt hätte, weiter kein Streit gegen dich erhoben werden sollte, und wenn nun Der, welcher dies gelobt hat, seinem Versprechen nicht Genüge geleistet hat, so ist es folgerichtig, dass du, welchem die Sa-

19) *Utilis actio, quae praescriptis verbis rem gestam demonstrat,* (vgl. d. Bem. zu *L.* 13. §. 2. *D. commod.* 13. 6.) *danda est.* Unter der *utilis actio* will Gans über Röm. Obligationenrecht S. 147 f. eine nachgebildete, analoge Klage im Gegensatz der *directa* verstanden wissen. Dass jener Ausdruck hier aber nur in der grammatischen Bedeutung zu nehmen sei (vgl. oben Anm. 9.), hat Mühlenbruch a. a. O. S. 68 f. u. Cession d. Forderungsrechte. 2. Aufl. S. 152. Anm. 253. gezeigt.

che nun gehört, von ihm keine Gewaltthätigkeit erleiden darfst. Deshalb wird der Präsident der Provinz (*V. Clariss.*), wenn er dazu aufgefordert ist, die Anwendung von Gewaltthätigkeit verbieten, zumal da, auch wenn der Gegenpartei eine dingliche Klage zukäme, sie doch in Folge jenes Vertrags durch eine wirksame Einrede zurückgewiesen werden könnte. Geg. d. 8. April 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. d. Pompejan.

10. *D. K. Philippus an Apollophania.*

Du verlangst eben nicht rechtlicher Weise, gegen die Söhne deines Bruders über die väterliche Erbschaft und den Rechtszustand derselben auch jetzt noch wider die aus der Blutsverwandtschaft entspringende Pflicht und wider die Regel, dass Verträge treu zu beobachten sind[20]), Streit erheben zu können; denn es würde gar kein Ende der Processe sein, wenn man anfangen wollte, von Vergleichen, welche in gutem Glauben eingegangen sind, leicht zurückzutreten. Geg. d. 31. März 244, u. d. C. d. Peregrin. u. d. Aemilian.

11. *D. K. Valerianus u. Gallienus, u. Valerianus Nob. Caesar, an Cajanus, Soldat.*

Der Vergleich, welcher über das von deinem Vater dir und deinem Bruder gegenseitig auf den Fall, wenn der Eine von euch ohne Kinder verstorben sein werde, aufgelegte Fideicommiss abgeschlossen worden ist, ist gültig, da die brüderliche Eintracht dadurch erhalten wird, dass der verwerfliche Wunsch, mit welchem der eine nach dem Tode des andern hascht[21]), beseitigt worden ist. Auch kann [der Vergleich] in diesem Falle nicht wieder aufgehoben werden, gleich als ob du hintergangen wärst, da du in dieses Pactum eingewilligt hast, auch nicht anführst, dass du in dem Alter seiest, welchem man zu Hülfe zu kommen pflegt. Auch würdest du, wenn du klagtest, aus eben jenen Gründen die Hülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangen dürfen. Geg. d. 17. Nov. 255, u. d. 3ten C. d. K. Valerian. u. d. 2ten d. K. Gallien.

12. *Dieselben K. an Primus.*

Der Präsident der Provinz wird ermessen, ob ein Ver-

20) *Contra fidem sanguinis placitorumque.* Sie hatte sich vorher mit ihren Neffen verglichen.

21) *Remoto captandae mortis alterius voto improbabili.* In diesen Worten liegt nicht nothwendig (wie man gewöhnlich annimmt) die Vermuthung von Lebensnachstellungen der Brüder gegen einander. S. Hasse a. a. O. S. 226 f.

gleich über eine wirklich zweifelhafte und streitige Sache zwischen dir und den Verwaltern der Stadt, in welcher du lebst, geschlossen, oder ob [dir] Etwas, was unbezweifelt geschuldet wurde, aus Parteilichkeit erlassen sei; denn im erstern Falle wird er befehlen, dass der Vergleich gültig bleiben solle, im letztern aber nicht dulden, dass die Vergünstigung der Stadt schade. Geg. d. 14. Febr. 259, u. d. C. d. Aemilian. u. d. 2ten d. Bassus.

13. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Proba.*

Im prätorischen Edict ist der Grundsatz enthalten, dass aus Furcht eingegangene Vergleiche nicht aufrecht erhalten werden sollen. Es genügt jedoch nicht eine jede Furcht, um Das, was durch Einwilligung festgesetzt ist, wieder aufzuheben, sondern es muss eine solche Furcht bewiesen werden, welche eine Lebensgefahr oder eine Marter des Körpers enthält. Um jedoch die Gewaltthätigkeit oder den Betrug darzuthun, reicht die Beschaffenheit der Hauptsache noch nicht hin [22]), und daher dürfen, wenn Etwas der Art nicht bewiesen werden kann, die durch Einwilligung entschiedenen Streitigkeiten nicht wieder erneuert werden. Aber da du versicherst, dass Der, mit welchem du dich verglichen zu haben angiebst, ein Kind deiner Sclavin [also] dein Sclave sei, so hebt, wenn Das, was du in deinem Bittschreiben vorgestellt hast, wahr ist, ein anderer Grund das Pactum auf; denn es ist ja unbezweifelt Rechtens, dass Herren, wenn sie mit ihren Sclaven paciscirен, aus den Verträgen nicht gehalten sind, und nicht verbindlich werden können. Geg. zu Byzanz, d. 2. April 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

14. *Dieselben K. an Sopatra.*

Wenn die andere Partei gegen die Uebereinkunft klagen will, so bringt es die Rücksicht auf die Billigkeit mit sich, dass, nach Zurückgabe des Geldes, da auch du dies wünschest, die Sache in ihren früheren Zustand versetzt werde. Geg. d. 4. Jul. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

15. *Dieselben K. an Pontius.*

Damit du einen der Sache angemessenen Bescheid erhal-

22) Also daraus, dass der eine Contrahent bei dem Vergleiche sehr viel zu Gunsten des andern aufgab und nachliess, kann noch nicht gefolgert werden, dass er betrogen oder mit Gewalt zum Vergleich genöthigt sei, sondern es muss bewiesen werden, dass Etwas der Art wirklich vorgekommen sei. Vgl. *L.* 8. *C. de rescind. vend.* 4. 44. u. Donell. *Commentar. ad h. l. p.* 93.

ten könnest, so setze [in dein Bittschreiben] eine Abschrift des Vertrags; denn dann werden Wir sehen, ob er nur eine blosse Uebereinkunft gewesen, oder ob auch eine Aquilianische Stipulation, und auch eine Acceptilation erfolgt sei. Wenn sich nun gezeigt haben wird, dass eine solche hinzugefügt sei, so ist es offenbar, dass deiner Gegnerin keine Erbschafts- oder besondere (auf eine einzelne Sache gerichtete) dingliche Klage zustehe. Geg. d. 18. Jul. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cäcilius.*

Rechtssachen oder Rechtsstreite, welche durch gesetzmässige Vergleiche beendigt sind, dürfen durch ein kaiserliches Rescript nicht wieder erneuert werden. Geg. d. 11. März 293, u. d. 5ten u. 4ten C. d. K. selbst.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Marcellus.*

Da du anführst, dass von Der, gegen welche deine Bitte gerichtet ist, der Rechtsstreit, welchen sie mit dir hatte, durch einen Vergleich beigelegt sei, und dass sie, nachdem sie Das, was um der Beendigung des Rechtshandels willen dem Vertrage gemäss gegeben werden sollte, angenommen hatte, jetzt von der Uebereinkunft abgesprungen sei, und da du bittest, dass es entweder bei dem Vertrage bleiben, oder das [um des Vergleichs willen] Gegebene zurückerstattet werden solle, so siebst du ein, dass du, wenn du sogleich durch Stipulation ausgemacht hast, dass auf den Fall, wenn sie gegen den Vergleich gehandelt haben würde, Das [um des Vergleichs willen Gegebene] zwar zurückgegeben werden, der Vergleichsvertrag [aber] gültig bleiben solle, und sie älter, als fünfundzwanzig Jahre gewesen ist, die Einrede des Pactums, und die Klage [auf Rückgabe] des Gegebenen hast; wenn ihr aber über so Etwas nicht übereingekommen seid, so steht dir die Einrede, nicht auch das Recht zur Zurückforderung Dessen, was du gegeben hast, zu, da du Sicherheit erlangt hast [23]). Geg. d. 9. Jun. 293, u. d. 5ten C. d. K. Diocletian. u. d. 4ten d. K. Maximian.

18. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Valens.*

Es ist nicht verboten, über ein Capital-Verbrechen, mit Ausnahme des Ehebruchs, sich zu vergleichen, oder zu paciscieren. Bei andern öffentlichen Verbrechen aber, welche keine

23) Da du, wenn du die Einrede vorgeschützt hast, gegen die Ansprüche der Gegnerin gesichert bist. S. v. Glück IV. S. 537. Anm. 8.

Lebensstrafe zur Folge haben, darf man sich nicht vergleichen, ohne die Anklage wegen Fälschung befürchten zu müssen[24]) Geg. d. 30. Aug., u. d. C. d. K.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Irenäus.*

Die Rechtsgrundsätze lassen es nicht zu, dass ein in gutem Glauben abgeschlossener Vergleich unter dem Vorwand, dass nachher eine Urkunde neu aufgefunden worden sei, wieder aufgehoben werde. Freilich wenn bewiesen werden sollte, dass [der Andere,] nachdem von ihm oder von einem Anderen Urkunden, aus welchen die Wahrheit hätte dargethan werden können, bei Seite gebracht worden, die Beilegung des Rechtsstreits [von dir] erpresst habe, so wird, wenn noch eine Klage vorhanden ist, die [von jenem derselben entgegengesetze] Einrede des Pactums durch Hülfe der Gegeneinrede des Betrugs zurückgewiesen, wenn [die Klage] aber schon zu Grunde gegangen ist, [so kannst du] nur die Klage wegen Betrugs innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit anstellen. Geg. zu Sirmium, d. 28. Sept., u. d. C. d. K.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Antistia.*

Dass Vergleiche keine geringere Kraft, als rechtskräftige Urtheile haben, hat man aus einem richtigen Grunde angenommen, da ja der Redlichkeit der Menschen nichts so entspricht, als dass Das, worüber man übereingekommen ist, gehalten werde. Auch reicht es zur Wiederaufhebung des Pactums nicht hin, dass du anführst, es sei in der zweiten Stunde der Nacht abgeschlossen worden, da keine Zeit die Einwilligung eines Volljährigen von gesundem Verstand unzulässig macht. Geg. d. 28. Sept., u. d. C. d. K.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Geminianus.*

Wenn schriftlich aufgezeichnet wird, dass Das, was zum Behuf des Vergleichs der Uebereinkunft gemäss gegeben oder behalten werden solle, Derjenige, welcher es in Folge des Vertrags erhalten soll, gleichsam als Käufer haben solle, so wird, da Scheingeschäfte für nichtig erklärt worden sind, vergeblich die Auszahlung des Scheinpreises verlangt. Geg. d. 3. Oct., u. d. C. d. K.

24) *Citra falsi accusationem.* So verstehen diese Worte v. Glück V. S. 66 f. Anm. 91., v. Wening-Ingenheim a. a. O. III. §. 278. (196.) S. 248. und die von ihnen cit. Schriftsteller, während viele ältere jene Worte so verstanden, dass das *crimen falsi* von den übrigen öffentlichen Verbrechen rücksichtlich der Unzulässigkeit eines Vergleiches über dieselben ausgenommen sei, welche Meinung die *Basil. XI.* 2. 35. (*T. I. p.* 788.) für sich hat.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.*

Wenn du als Grossjähriger dich verglichen hast, so reicht zur Wiederaufhebung des Vergleichs die [blosse] Behauptung eines Betrugs [25]) nicht hin. Geg. d. 1. Dec., u. d. C. d. K.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Tatianus.*

Die Klage der Gläubiger des Archimedorus, welchem, wie du angiebst, [nicht du, sondern] Andere als Erben nachgefolgt sind, hätte gegen dich nicht Statt haben können, wenn du nicht für denselben verbindlich gewesen bist; aber das hätte [damals] als das Geschäft (der Vergleich) noch nicht abgeschlossen worden war, untersucht werden sollen. Denn [jetzt,] da, wie du anführst, der Streit schon durch einen Vergleich entschieden, und das dem Vertrage gemäss von dir zu gebende Geld gezahlt worden ist, verlangst du unter dem Vorwand, dass eine Nichtschuld gezahlt sei, auf eine nicht zu billigende Weise, dass dir eine Klage ertheilt werde, da du auch, wenn so viel [Geld] in eine Stipulation gebracht gewesen wäre, nicht durch das Vorgeben, dass eine Nichtschuld [von dir] versprochen worden sei, hättest vertheidigt werden können. Geg. d. 8. März, u. d. C. d. Cäsar.

24. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Victorinus.*

Wenn ausgemacht worden ist, dass, nachdem [du] in Folge des Vergleichs Das, was in der Urkunde steht, erhalten, nichts weiter gefordert werden solle, so siehst du ein, dass deine Gegnerin durch die Hülfe einer Einrede geschützt werde. Wenn sie aber, ohne [dass] eine Entscheidung des Rechtsstreites [durch einen Vergleich Statt fand,] bekannt hat, dass sie eine bestimmte Summe, gleich als werde blos diese von ihr geschuldet, [dir] zurückgeben müsse, so wirst du keineswegs abgehalten, sowohl diesen, als den rückständigen Theil der Schuld zu fordern. Geg. zu Sirmium, d. 1. Apr., u. d. C. d. Cäsar.

25. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Marcella u. Quirilla.*

Wenn ihr, als ihr älter, als fünfundzwanzig Jahre, waret, mit eurem Oheim väterlicher oder mütterlicher Seite euch verglichen, oder ihm die Schuld durch Schenkung ohne irgend eine Bedingung erlassen habt, so darf deshalb, weil ihr, wie ihr anführt, dies, um seine Erbschaft zu erlangen, das heisst, in der Hoffnung der dereinstigen Erbfolge, gethan habt, und

25) *De dolo contestatio.* S. Burchardi d. Lehre v. d. Wiedereinsetzung in d. vor. Stand. S. 151. u. 323.

nun Andere ihm als Erben nachfolgten, die schon beendigte Sache nicht wieder erneuert werden. Geg. d. 12. April, u. d. C. d. Cäsar.

26. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Dionysiades.*

Es ist ein ganz bekannter Rechtssatz, dass durch den Vergleich einer Mutter ihre Kinder nicht Sclaven werden können. Geg. d. 13. April, u. d. C. d. Cäsar.

27. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cato.*

Es ist augenscheinlich, dass ein am Geist Gesunder, wenn gleich am Körper Kranker, sich richtig vergleichen könne, und du hättest mit einem nicht zu billigenden Wunsch nicht verlangen sollen, dass unter dem Vorwand einer Krankheit des Körpers der Vertrag wieder aufgehoben werden solle. Geg. d. 26. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

28. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sapparita.*

Wenn ein Vergleich eingegangen worden ist, gleichviel ob zu den Acten des Statthalters der Provinz, oder nicht, gleichviel ob schriftlich, oder nicht, so muss derselbe gehalten werden. Aber weil du anführst, dass du, um etwas Gewisses zu erhalten, eine Uebereinkunft, wenn gleich nicht schriftlich, getroffen habest, jedoch zu diesem Behuf keine Stipulation erfolgt sei, so wirst du, obwohl aus einem Pactum keine Klage hat entstehen können, dennoch, wenn die [von dir erhobene] Vindication der Sachen noch schwebt, und [derselben] die Einrede des Pactums entgegengesetzt sein wird, deinen Gegner dadurch, dass du dich einer Gegeneinrede der bösen Absicht oder auf das Geschehene bedienst, zur Befolgung des Vertrags zwingen können. Geg. d. 5. Jul., u. d. C. d. Cäsar.

29. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Martia.*

Die Rechte verbieten, die durch einen allgemeinen Vergleich erfolgte Beendigung [eines Rechtsstreits] unter dem Vorwand, dass nachher noch einzelne Sachen aufgefunden worden seien, wieder aufzuheben. Ein Irrthum aber über das Eigenthum einer zur Zeit des Vergleichs bei einem Andern, als den sich vergleichenden Personen, befindlich gewesenen Sache kann nichts schaden. Geg. d. 28. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

30. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Antoninus.*

Den durch einen Vergleich beendigten [Streit] wieder zu erneuern, würde, — da du bekennst, dass mehr von deiner, als von der Seite Derer, gegen welche du dein Bittschreiben richtest, ein Betrug vorgekommen sei, — schwer sein, auch

würde darin sogar eine Anschuldigung gegen dich liegen. Geg. d. 11. Oct., u. d. C. [des Creber und] d. Cäsar.

31. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Proculus.*

Wenn in dem über eine bestimmte Sache abgeschlossenen Vergleichsvertrag dies ausgesprochen war: es solle nichts weiter gefordert werden, so soll, auch wenn nicht hinzugefügt worden war: in Bezug auf diese Sache, doch wegen der übrigen streitigen Puncte die Klage unbenommen bleiben. Geg. zu Byzanz, d. 12. Oct. u. d. C. d. Cäsar.

32. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cyrillus.*

Es ist eine nicht unbegründete Meinung, dass, wenn das nach Untersuchung der Sache ausgesprochene Urtheil, so wie es im Recht festgesetzt ist, durch eine förmliche Appellation oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in seiner Rechtskraft nicht aufgehalten worden ist, man ohne Wirkung über das durch das Urtheil Entschiedene sich vergleiche. Deshalb wird, wenn du nicht durch eine erfolgte Aquilianische Stipulation und Acceptilation die dir zustehende Klage vernichtet hast[26]), der Präsident der Provinz nach dem Gerichtsgebrauch[27]) dafür sorgen, dass die längst durch ein rechtskräftiges Urtheil entschiedene Sache in Wirksamkeit trete. Geg. d. 25. Oct. u. d. C. d. Cäsar.

33. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Euchrusius.*

Wenn ausgemacht worden ist, dass statt des Landgutes, welches du fordertest, dir ein freies (unbelastetes) Grundstück mit bestimmten Grenzen zum Behuf eines Vergleichs gegeben werden sollte, und du zu jener Zeit nicht jünger als fünfundzwanzig Jahre gewesen bist, so verbieten die Rechte, dass, wenn gleich nachher bewiesen worden ist, dass dieses Grund-

26) *Proinde si non Aquiliana stipulatione et acceptilatione subsecuta competentem tibi actionem peremisti.* Thibaut über Vergleiche gegen rechtskr. Urth. im Archiv für civ. Pr. VIII. S. 304 f. nimmt das *si* in diesem Satze mit Donellus *Comment. ad h. l.* für *quia* oder *quandoquidem*, so dass der Sinn sein würde: weil du durch die von dir eingegangene Stipulation u. s. w. die Klage nicht hast vernichten können. Dagegen ist Goldschmidt a. a. O. IX. S. 76 ff. und gegen diesen wiederum Thibaut a. a. O. IX. S. 393 ff. aufgetreten. In der Uebersetzung ist aber *si* in der gewöhnlichen Bedeutung wiedergegeben worden, für welche Francke in der Krit. Zeitschr. für Rechtsw. IV. S. 42 ff. triftige Gründe aufgestellt hat.

27) *Usitato more legum.* S. v. Glück I. S. 219. Anm. 10.

stück verpfändet oder zum Theil ein fremdes gewesen sei, der [durch den Vergleich] beigelegte Rechtsstreit erneuert werde. Freilich kannst du aus der Stipulation, wenn eine solche darüber, dass das Uebereinkommen gehalten werden solle, erfolgt ist, oder, wenn keine solche eingegangen ist, mit einer ertheilten civilrechtlichen Klage mit vorgeschriebenen Worten[28]) beim Statthalter der Provinz klagen. Wenn jedoch der Fiscus oder ein Anderer gerade die bei dir befindlichen Sachen, über welche der Streit Statt fand, wegen dessen der Vergleich eingegangen worden ist[29]), vindicirt hat, so kannst du nichts fordern. Geg. zu Melantiada, d. 27. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

34. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cyrillus u. Ptolemais.*

Da ihr anführt, dass ihr, wohl wissend, dass euch in Folge der Verwaltung der Vormundschaft von eurem Bruder Etwas geschuldet werde, demselben die Verbindlichkeit, in der Absicht einer Schenkung oder eines Vergleichs erlassen habt, und niemals gegen Den, welcher es so haben will, ein Betrug begangen wird, so beschwert ihr euch vergeblich über einen Betrug; auch wird Niemand durch die Verheissung seiner eignen Erbschaft verpflichtet, das Versprechen zu erfüllen. Geg. d. 26. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

35. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Hammon.*

Wenn Jemand verlangt, dass ein Vergleich, welcher durch Uebertragung des Eigenthums oder durch Aufhebung oder Vernichtung einer Klage zu Stande gekommen ist, — zumal da angegeben wird, dass er auch im Beisein von Freunden in der That vor sich gegangen sei, — unter dem Vorwand der Furcht wiederaufgehoben werde, so offenbart dieses Vorbringen die Unredlichkeit desselben. Geg. zu Nicomedia, d. 23. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

36. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Achilles.*

Wenn du, als du älter als fünfundzwanzig Jahre warst, dich verglichen hast, so kommt, obwohl Das, was dir dem Vertrag zufolge gegeben werden soll, noch nicht als geleistet bewiesen werden kann, auch Die, welche belangt werden, es [dir] nicht anbieten, [doch] denselben die Billigkeit einer Einrede zu Statten, damit nichts mehr von ihnen gefordert werden könne[30]). Geg. d. 8. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

28) S. die Bem. zu *L.* 13. §. 2. *D. commod.* 13. 6.

29) *Ob quarum quaestionem litis intercessit decisio.*

30) Dies ist mit Donell. *Commentar. ad h. l. p.* 114 *sq.* so zu verstehen: wenn die eine Partei den Vergleich nicht erfüllt,

37. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Basilissa.*

Es ist bekannt, dass, wenn die zum Behuf eines Vergleichs geschehenen Versprechungen nicht erfüllt worden sind, die auf den Fall, dass entgegen gehandelt werden würde, in eine Stipulation gebrachte Strafe gefordert werden könne. Geg. zu Nicomedià, d. 21. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

38. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theodotio.*

Ein Vergleich kann, ohne dass Etwas gegeben, oder zurückbehalten, oder versprochen wird, durchaus nicht Statt finden. Geg. zu Nicomedia, d. 25. Dec., unter d. C. d. Cäsar.

39. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Martiana.*

Wenn es gleich der, welcher paciscirt hat, sogleich berent, so kann doch der Vergleich nicht wieder aufgehoben und der Rechtsstreit erneuert werden, und wer dich überredet hat, dass man innerhalb einer gewissen Zeit von einem Vergleich zurücktreten dürfe, hat etwas Falsches behauptet. Geg. zu Sirmium, d. 1. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

40. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Praet.*

Wenn ein Pactum oder ein Vergleich schriftlich aufgezeichnet, und die Rechtsbeständigkeit desselben durch die Bande einer Aquilianischen Stipulation und Acceptilation befestigt worden ist, so muss man entweder den Gesetzen gemäss seinen Willen in Das, was ausgemacht worden ist[31]),

so kann die andere, wenn aus dem Vergleiche selbst keine Klage entspringt, zwar mit der alten durch den Vergleich aufgehobenen Klage klagen, jene kann aber dieser Klage die Einrede, dass in Folge des Vergleichs von ihr nichts mehr gefordert werden könne, entgegensetzen, wenn sie nur bereit ist, den Vergleich zu erfüllen; denn sonst hat die klagende Partei eine *replicatio doli* gegen die Einrede, und dann wird die beklagte verurtheilt.

31) *Subsecutis.* Der Sinn dieser Stelle ist: wer einen Vergleich oder ein *pactum* (*de non petendo*) abgeschlossen und auf den Contraventionsfall sich zu einer Strafe verpflichtet hat, muss entweder dem Vergleiche Folge leisten, sonst wird der Andere die Klage mit der *exc. pacti* zurückweisen können, oder, wenn sich der Andere die Aufhebung gefallen lassen will, die Conventionalstrafe zahlen und die erhaltene Vergleichssumme wiederherausgeben, und zwar soll dies *ante causae cognitionem* geschehen, d. h. er kann nicht eher von seinem Gegner Einlassung auf die Klage aus dem durch den Vergleich aufgehobenen Recht verlangen, als bis er jenen Verpflichtungen nachgekommen ist. Vgl. v. Glück IV. S. 535 f. Anm. 6.

fügen, oder es muss, wenn dies der Gegner lieber will, die [Conventional-] Strafe zugleich mit Dem, was erweislich [zum Behuf des Vergleichs,] gegeben worden ist, vor Untersuchung der Sache geleistet werden. Geg. zu Constantinopel, d. 3. Jun. 381, u. d. C. d. Eucherius u. Syagrius.

41. *D. K. Arcadius u. Honorius an Rufinus, Praef. Praet.*

Wenn Jemand, der älter als fünfundzwanzig Jahre ist, es für gut befunden haben sollte, gegen Pacta[32]) oder Vergleiche, welche er, ohne durch irgend eine Gewalt dazu gezwungen zu werden, sondern aus freiem Ermessen und Willen abgeschlossen hat, zu handeln, sei es dadurch, dass er den Richter angeht, oder seine Bitten an die Kaiser richtet, oder das Versprochene nicht erfüllt, er aber jene [Verträge,] unter Anrufung des Namens des allmächtigen Gottes, als Gewährleistung derselben, bekräftiget haben wird, so soll er nicht blos mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden, sondern soll auch seiner Klage beraubt, unter Leistung der Strafe, welche erweislich dem Pactum hinzugefügt worden ist, sowohl das Eigenthum an den fraglichen Sachen, als auch den Vortheil verlieren, welchen er aus jenem Pactum oder Vergleich erlangt haben wird. Demnach wird alles dieses als Gewinn Desjenigen angesehen werden, welcher die aus dem Pactum entstandenen Rechtsverhältnisse unverletzt aufrecht erhalten hat. Wir befehlen [ferner], dass auch Die theils den in diesem Gesetz angedrohten Verlust erleiden, theils des [in demselben zuerkannten] Vortheils würdig sein sollen, welche Unsere Namen in ihre Verträge gesetzt und geschworen haben werden, dass die Wohlfahrt der Kaiser die Bürgschaft für die eingegangenen Verträge sein solle. Geg. zu Constantinopel, d. 11. Oct. 395, u. d. C. d. Olybrius u. Probin.

42. *D. K. Leo u. Anthemius an d. Erythrius, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass, wenn Vergleiche oder Verträge durch falsche Urkunden veranlasst worden sind, dieselben, obwohl über sie ein Eid geleistet worden ist, [doch,] auch wenn ohne Criminaluntersuchung[33]) die Fälschung an den Tag gekommen ist, wieder aufgehoben werden können;

32) Ob hierunter alle Verträge überhaupt, oder nur *pacta de non petendo* zu verstehen seien, ist bestritten. Gothofred. zu dieser Stelle *ad L.* 8. *Th. C. de pact. et trans.* 2. 9. *T. I. p.* 155. nimmt das Erstere an, doch sind die Gründe für das Letztere überwiegend. S. Giphanii *Explanat. diff. et celebr. ll. Cod. ad h. l.* u. vgl. Marezoll über die bürgerliche Ehre. S. 200 f.

33) *Civiliter.* Vgl. *Basil. XI.* 2. 59. *T. I. p.* 802.

so jedoch, dass, wenn ein und derselbe Vertrag oder ein und derselbe Vergleich über mehrere Sachen oder Puncte abgeschlossen sein sollte, nur jene Sache oder jener Theil wieder aufgehoben werden solle, welche [oder welcher] erwiesener Maassen in Folge einer falschen Urkunde zu Stande gebracht worden ist, während die übrigen Puncte gültig bleiben sollen; wenn nicht etwa auch der Streit, welcher darüber, dass behauptet wird, [eine Urkunde] sei falsch, entstanden ist, [durch Vergleich] beigelegt und beendigt sein sollte [34]). Geg. zu Constantinopel, d. 1. Juli 469, u. d. C. d. Martian. u. Zeno.

43. *D. K. Anastasius an Thomas, Praef. Praet. in Illyrien.*

Wir befehlen, dass die in allen Processen, welche über den Sclaven- oder Colonenzustand [eines Menschen] schon erhoben sind und noch schweben, oder später werden erhoben werden, erst zu schliessenden oder schon geschlossenen Vergleiche, wenn man sie nicht auf eine andere dem Recht bekannte Weise wird anfechten können, Kraft haben sollen, und ihre Gültigkeit nicht schon deshalb wankend sein soll, weil sie zu Gunsten des Sclaven- oder Colonenzustandes abgefasst worden sind. Geg. d. 17. Nov. 500, u. d. C. d. Patricius u. Hypatius.

Fünfter Titel.

De errore calculi.

(Vom Rechnungsfehler.)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus und die Cäsar. an Aurelianus Quintus.*

Es ist oft verordnet worden, dass ein Rechnungsfehler, möge ein solcher bei einem einzigen oder bei mehreren Contracten zum Vorschein gekommen sein, der Wahrheit keinen Eintrag thue. Daher ist es ein ausgemachter Rechtssatz, dass auch schon oft durchgegangene Rechnungen von Neuem untersucht werden können, wenn nicht die Sache durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden, oder ein Vergleich darüber zu Stande gekommen ist. Aber auch wenn du in Folge eines Rechnungsfehlers eine Summe, als wäre sie geschuldet, versprochen hast, da sie doch ungeschuldet war, so steht dir die Condiction auf Befreiung [von dieser Verbindlichkeit] zu. Geg. d. 24. Febr. u. d. C. d. K.

34) Dann soll nämlich der Vergleich auch wegen der Unechtheit der Urkunden auf keinen Fall rescindirt werden. Vgl. v. Glück. *V. S.* 24.

Sechster Titel.

De postulando.

(Vom Auftreten vor Gericht.)

1. *D. K. Antoninus an Artemidorus.*

Da es dir vom Präfect von Aegypten für immer verboten worden ist, Rechtssachen zu verhandeln, und du nicht dagegen appellirt hast, so gehorche der Verordnung. Geg. d. 30. Jul. 216, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. d. Anullin.

2. *D. K. Alexander an Polydorus.*

Weder die Freigelassenen Anderer, noch auch die meinigen werden, wenn sie so wissenschaftlich gebildet sind, dass sie Denen, welche es verlangen, ihren Rechtsbeistand leisten können, davon abgehalten, dies zu thun. Geg. d. 7. März 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. d. Crispin.

3. *D. K. Gordianus an Flavianus.*

Wenn du einen Schein ausgestellt, dass du als Honorar, welches allerdings dem Advocaten bis zu einer bestimmten Höhe hätte gebühren können, die Summe, welche du in deinem Bittschreiben angiebst, geben wolltest, und versprochen hast, sie, gleich als wenn du sie zum Darlehn erhalten hättest, zurückgeben zu wollen, aber im Laufe der Zeit zu dem geführten Geschäft deine Einwilligung und Zustimmung nicht gegeben hast, so bist du durch die dir zustehende Einrede des nicht ausgezahlten Geldes gesichert, und kannst aus diesem Grunde den ausgestellten Schuldschein nach der gewöhnlichen Weise condiciren. Geg. d. 9. Jun. 240, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. d. Venust.

4. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Theodotio.*

Es ist vergeblich, wenn Jemand es versucht, unter dem Vorwand der Abwesenheit seines Sachwalters schon beendigte Streitigkeiten wieder erneuern zu wollen. Geg. zu Nicomedien, d. 29. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

5. *D. K. Constantinus an Helladius.*

Es ist Unser Wille, dass, wenn man gefunden haben wird, dass Advokaten unmässige und unerlaubte Vortheile ihrer Ehre vorgezogen haben, indem sie unter dem Namen von Honoraren den Gewinn eines bestimmten Theiles von den Rechtshändeln selbst, deren Vertheidigung sie übernommen haben, zum grossen Schaden mit Beraubung ihrer Partei für sich in

Anspruch nehmen, denselben, sofern sie bei einer solchen verwerflichen Handlungsweise beharrt haben, die Ausübung ihres Amtes ganz und gar verboten werden soll [35]). Geg. d. 30. März 325, u. d. C. d. Paulin. u. Julian.

6. *D. K. Valentinianus u. Valens an Olybrius, Praef. d. St.*

Wer Anwalt sein will, darf nicht in derselben Sache zugleich Advokat und Richter sein, weil zwischen den entscheidenden Richtern und den Sachwaltern ein Unterschied stattfinden muss. §. 1. Vor allen Dingen sollen aber alle Advokaten insgesammt ihren Rechtsbeistand den Prozessirenden so leisten, dass sie in der Freiheit zu schimpfen, und in der Verwegenheit zu schmähen nicht weiter gehen sollen, als es das Beste der Processe erfordert; sie sollen thun, was die Sache verlangt, sich aber der Injurien enthalten. Denn wenn Einer so frech sein sollte, dass er glaubt, man müsse nicht mit Gründen, sondern mit Schimpfreden streiten, so soll er eine Verminderung seines guten Rufs erleiden; denn man darf ja nicht mit Nachsicht zugeben, dass Jemand mit Hintansetzung seines Geschäfts zur Beschimpfung seines Widersachers entweder offen oder listig thätig sei. §. 2. Ferner soll ein Advokat mit der Partei, welcher er seinen treuen Beistand zu leisten, übernommen hat, keinen Contract eingehen und kein Pactum schliessen [36]). §. 3. Keiner von Denen, welchen es erlaubt sein und für welche es sich schicken wird, Etwas anzunehmen, soll es verächtlich ansehen, wenn ihm einmal seine Partei für seine Bemühung aus freiem Antrieb Etwas dargebracht haben wird. §. 4. Niemand soll mit Fleiss einen Process in die Länge ziehen. §. 5. In der Stadt Rom aber sollen auch die Honorati, wenn sie es für gut befunden haben werden, diese Beschäftigung zu erwählen, so viel Rechtssachen verhandeln dürfen, als sie wollen, so jedoch, dass dies nicht als eine Gelegenheit zu schändlichem Gewinn und widrigem Vortheil ergriffen, sondern dadurch eine Vermehrung ihres Lobes gesucht werden soll. Denn wenn sie

35) Vgl. über diese Stelle Jordan Beitr. z. Lehre von d. Siegeslohne (*palmarium*) d. Adv. im Archiv für civ. Praxis. *XII. nro.* 11. *S.* 221 *ff.*

36) Vgl. Jordan a. a. O. S. 208 ff. Nach ihm soll in dieser Stelle der blosse Rath ertheilt sein, dass ein Advokat gar keinen Vertrag mit seinem Client eingehen solle. Jedoch beziehen die *Basil. VIII.* 1. 16. *T. I. p.* 398. die Verordnung nur auf Verträge, welche sich auf den Rechtsstreit und die dafür zu leistende Belohnung beziehen (*μηδὲ ἓν σύμφωνον, ἢ συνάλλαγμα περὶ τῆς δίκης ποιεῖσθαι, ἢ περὶ τῶν μισθῶν τῶν δικολόγων κ. τ. λ.*)

sich durch Gewinn und Geld fesseln lassen sollten, so sollen sie als Verworfene und Unedle zu den gemeinsten Menschen gerechnet werden. §. 6. Wer also von Denen, welchen wir Rechtssachen zu verhandeln erlaubt haben, Sachwalter sein will, möge wissen, dass er die Rolle, welche er zur Zeit der Processverhandlung übernehmen wird, blos so lange habe, als er Sachwalter ist, und Niemand soll glauben, dass seine Ehre in irgend einer Hinsicht vermindert sei, wenn er sich selbst der Nothwendigkeit, stehen zu müssen, unterworfen, und das Recht, sitzen zu können[37]), aufgegeben haben wird. Geg. d. 23. Aug. 368, u. d. 2ten C. d. K. Valentinian u. Valens.

7. *Dieselben u. d. K. Gratianus an Olybrius, Praef. d. St.*

Es ist dafür zu sorgen, dass Die, welche ihr Verdienst oder Alter in den Gerichten hoch berühmt gemacht hat, nicht etwa auf Seiten der einen Partei stehen, und die andere [sonach] sich nothgedrungen von Unerfahrenen und Anfängern unterstützen lassen müsse. Und darum soll es, wenn es in einem einzigen Gerichtshofe vor allen übrigen nur Zwei oder Mehrere geben sollte, deren Ruf ausgezeichneter ist, Pflicht des Richters sein, dass eine gleiche Vertheilung der Sachwalter statt finde, und den Parteien eine gleiche Hülfe von den Einzelnen gewährt werde, und eine gleiche Theilung vor sich gehe. Wenn aber Einer, nachdem er vom Richter aufgefordert worden ist, aus einem Entschuldigungsgrund, welcher nicht gebilligt werden kann, irgend einer Partei seinen Rechtsbeistand versagt haben sollte, so soll er vom Gericht ausgeschlossen werden und wissen, dass ihm niemals die Fähigkeit, Rechtssachen zu verhandeln, wiedergegeben werde. Wenn man aber entdecken sollte, dass einer von den Streitern mit mehreren [Sachwaltern] besonders verhandelt und durch einen Betrug der Art seinem Gegner die Möglichkeit einer gleichen Vertheidigung entzogen habe, so zeigt er dadurch unzweideutig, dass er einen ungerechten Process führe, und soll er es entgelten, dass von ihm das Ansehen des Gerichts hintergangen worden sei. Geg. zu Trevir, d. 1. März 370, u. d. 3ten C. beid. K. d. Valentinian. u. d. Valens.

8. *D. K. Leo u. Anthemius an Nicostratus, Praef. Praet.*

Niemand soll bei deinem hohen Gericht, oder bei einem Gerichte in den Provinzen, oder bei irgend einem [andern]

37) Die *Honorati* hatten nämlich einen Ehrensitz neben den *judices;* wenn sie aber als Sachwalter erschienen, mussten sie stehen. Vgl. Gothofred. *l. l. p.* 59 *sq.*

Richter in den Verein der Sachwalter kommen, wenn er nicht in die hochheiligen Geheimnisse der katholischen Religion eingeweiht ist. Sollte aber irgend Etwas [gegen diese Verordnung] auf irgend eine Weise durch irgend einen Betrug entweder geschehen oder versucht sein, so soll das niedere Amtspersonal bei deinem hohen Gericht einen Verlust von hundert Pfund Goldes als Strafe erleiden, Derjenige selbst aber, gleichviel wer er auch sei, welcher es gewagt haben wird, gegen diese wohlbedachte Verfügung Unserer Hoheit sich das Amt eines Advocaten durch Erschleichung zu verschaffen, und welcher den verbotenen Rechtsbeistand geleistet haben wird, soll seines Advocatenamtes entsetzt werden, und überdem noch die Strafe der Confiscation und eines immerwährenden Exils erleiden; auch sollen die Statthalter der Provinzen wissen, dass Der, unter dessen Verwaltung so Etwas unternommen sein wird, die Confiscation der Hälfte seines Vermögens und die Strafe eines fünfjährigen Exils erleiden soll. Geg. zu Constantinopel, d. 31. März 468, u. d. 2ten C. d. K. Anthem.

Siebenter Titel.

De advocatis diversorum judiciorum.

(*Von den Advocaten bei den verschiedenen Gerichten.*)

1. *D. K. Antoninus an Dolon.*

Wenn du glaubst, dass der Sachwalter in dem Process als ein Praevaricator[38]) gehandelt habe, und die Anklage vollständig bewiesen haben wirst, so wird ein Urtheil gegen ihn nach Maassgabe der Verwegenheit seines Vergehens nicht ausbleiben, und dann wird die Hauptsache von Neuem untersucht werden. Wenn du aber nicht dargethan haben wirst, dass er als Praevaricator gehandelt habe, so wirst du theils wegen deiner Chicane mit dem Schandfleck [der Infamie] bezeichnet werden, theils wird es bei dem Urtheil, gegen welches keine Berufung eingelegt worden ist, sein Bewenden haben. Geg. d. 29. Sept. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antoninus u. d. 2ten d. Balbinus.

2. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Antonius, Praef. Praet.*

Wir wollen, dass Diejenigen, welche in dem Municipium, ihrer Vaterstadt, nothwendig Dienste übernehmen müssen, wenn sie den Decurionen beigesellt sind, sich nicht entfernen sollen, indem Wir ihnen gestatten, dass sie bei Rechtshändeln

38) S. d. Bem. zu *L.* 1. *D. de his, q. not. inf.* 3. 2.

das Sachwalteramt versehen dürfen; auch sollen sie in ihren Geburtsstädten die Aemter von Curialen übernehmen, so jedoch, dass es ihnen nicht gestattet werden soll, gegen das öffentliche Beste der Stadt, in welcher sie diese Ehrenstelle erlangt haben, rechtlichen Beistand leisten zu dürfen. Geg. zu Ravenna, d. 18. Aug. 378, u. d. 6ten C. d. Valens u. d. 2ten des Valentinian.

3. *D. K. Arcadius u. Honorius an Africanus, Präf. d. Stadt.*

Es soll Keiner aus der Körperschaft der Advocaten, der nicht den Curial-Verbindlichkeiten unterworfen ist, Dienste in den Provinzen übernehmen, so nämlich, dass Denen, welche sich um solche bewerben, der Zutritt dazu verschlossen und gegen Die, welche sie nicht übernehmen wollen, kein Zwang angewendet werden soll. Geg. d. 3. Aug. 396, u. d. 4ten C. d. K. Arcad. u. d. 3ten d. K. Honor.

4. *D. K. Honor. u. Theodos. an Eustathius, Praef. Praet.*

Die Advocaten bei deinem hohen Gerichte und bei allen übrigen Gerichten sollen Alles, was sie aus diesem Amte oder bei Gelegenheit desselben erworben haben werden, auch nach dem Tode ihres Vaters als ein gleichsam bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbenes Sondergut, nach Art der Soldaten, vermöge Eigenthumsrechts vor den andern [Kindern] voraus in Anspruch nehmen können. Geg. zu Constantinopel, d. 23. März 422, u. d. 13ten C. d. K. Honor. u. d. 10ten d. Theodosius.

5. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Cyrus, Präf. der Stadt.*

Die bei der Stadtpräfectur (*illustr.*) angestellten Sachwalter mögen wissen, dass Alles, was Wir in Folge Unsers freigebigen Sinnes und Unserer kaiserlichen Mildthätigkeit den bei der Präfectur des Orients (*eminentiss.*) angestellten Advocaten aus Achtung gegen die Wissenschaften verwilligt haben, durch gegenwärtige Verordnung auch ihnen verwilligt sei. Geg. zu Constantinopel, d. 26. Decemb. 426, u. d. 12ten C. d. K. Theodos. u. d. 2ten d. K. Valentinian.

6. *Dieselben K. an Florentius, Praef. Praet. im Orient.*

Wir verordnen, dass den Advocaten, welche vor deiner Erlauchtheit Rechtssachen verhandeln werden, durchaus von keinem Richter, nicht einmal vor dem Präfectus Prätorio (*eminentiss.*) irgend eine Besorgung aufgebürdet werden soll. Aber auch den Advocaten, welche in den Provinzen oder bei den Richtern, welche den Rang der *Spectabiles* haben, angestellt

sind, soll Niemand Etwas aufbürden zu können vermeinen. Demnach soll den Advocaten keine Aufsicht, keine gleiche Vertheilung der Steuern[39]) aufgedrungen, keine Errichtung eines Werkes, keine Untersuchung[40]), keine Berechnung auferlegt, kurz nichts Anderes ihnen aufgetragen werden, als ein Schiedsrichteramt, jedoch nur an demselben Orte, an welchem sie ihr Advocaten-Amt ausüben; so dass dem niedern Gerichtspersonal eine Strafe von funfzig Pfund Goldes zuerkannt werden soll, wenn es die Vorschriften dieses Gesetzes zu verletzen, sich unterstanden haben sollte. Geg. zu Constantinopel, d. 22. Febr. 439, u. d. 17ten C. d. K. Theodos. u. d. d. Festus.

7. *Dieselben K. an Thalassius, Praef. Praet. in Illyrien.*

Wir verordnen, dass der Advocatenstand bei der Präfectur *(illustriss.)* von Illyrien derselben Vorrechte und derselben Befreiungen theilhaftig sein soll, welche der Advocatenstand bei dem erhabenen Sitz des *Praefectus Praetorio* im Orient geniesst. Geg. zu Constantinopel, d. 7. Sept. 439, u. d. 17ten C. d. Theodos. u. d. d. Festus.

8. *Dieselben K. an Cyrus, Praef. Praet. u. Consul design.*

Da der Advocatenstand bei der prätorianischen Präfectur aus einer Zahl von hundert und funfzig Advocaten, welche weder vermindert, noch vermehrt werden darf, besteht, so befehlen Wir, dass diejenigen, welche aus dieser Zahl zum Amt eines Sachwalters des Fiscus gelangt sein werden, mit ihren, gleichviel zu welcher Zeit erzeugten, Kindern, für frei von den Banden des Cohortal- oder eines anderen niedrigen Verhältnisses geachtet werden, und, nachdem sie dieses Amt niedergelegt und ein Jahr [in demselben] zugebracht haben, mit der *Comitiva consistoriana* aus dem Advocatenverein treten sollen, und dass Alles, was die bei deinem Gericht angestellten Advocaten in irgend einem Falle und aus irgend einem Rechtsgrunde erwerben, sie für sich als ein gleichsam bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbenes Sondergut in Anspruch nehmen können; auch verordnen Wir durch dieses Gesetz, dass sie weder für ihre Väter, noch für ihre väterlichen Grossväter einen Vortheil an jenen Sachen erwerben sollen. Dieses Alles ist auch auf das Advocatenamt bei der Stadtpräfectur zu beziehen. Geg. d. 30. Dec. 440, u. d. 5ten C. d. K. Valentinian. u. d. d. Anatol.

39) *Peraequatio.* S. *tit. C. de censib. et censitor. et peraequat. II.* 57.

40) *Discussio.* S. *tit. C. de discussorib.* 10. 30.

9. *Dieselben K. an* ***Apollonius****, Praef. Praet.*

Wenn einer von den bei deinem erhabenen Gerichte, oder bei der Illyrischen oder der Stadt-Präfectur angestellten Advocaten, oder von denen, welche in den Provinzial-Gerichten Rechtsbeistand leisten, in Folge einer von deinem Sitz vorgenommenen Wahl das Amt und die Gewalt eines Provinzial-Statthalters übernommen haben wird, so soll er, nachdem er die Verwaltung redlich und ohne irgend einen Flecken an seinem guten Ruf geführt haben wird, nicht blos die Befugniss haben, in jenes Amt, aus welchem er herausgerissen worden ist und durch welches er sich den Lebensunterhalt erwarb, zurückzutreten, sondern auch durch keinen Neid abgehalten werden, von Neuem Rechtssachen zu verhandeln. Geg. zu Constantinopel, d. 21. Aug. 442, u. d. C. d. **Eudoxius** u. d. **Dioscor.**

10. *D. K.* ***Valentinian.*** *u.* ***Marcian.*** *an* ***Pallad.****, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass jedes Jahr je zwei [Sachwalter,] welche sich als die ersten bei deinem hohen Sitze vorfinden, zu dem Amte eines Sachwalters des Fiscus gelangen, und ihnen dieselben Ehrenvorzüge und Vorrechte ertheilt werden sollen, welche vorher Derjenige genoss, welcher allein zum Sachwalter des Fiscus erwählt wurde. Geg. zu Constantinopel, d. 18. Juni 452, u. d. C. d. **Herculan.** u. d. d. **Asporat.**

11. *D. K.* ***Leo*** *an* ***Vivianus****, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass es Niemandem erlaubt sein solle, unter dem Vorwande eines Beisitzes Jemanden der festgesetzten Zahl von hundert und funfzig Advocaten zuzugesellen, welche der *Praefectus Praetorio (eminentiss.)* in seinen Rath aufgenommen haben wird. §. 1. Es soll aber Niemand anders in den Verein der bei deinem Sitz angestellten Advocaten aufgenommen werden, als wenn zuvor bei der vom Statthalter der Provinz *(vir. clariss.)*, aus welcher er gebürtig ist, angestellten Untersuchung in Gegenwart der Cohortalen ein Protocoll aufgenommen ist, aus welchem deutlich hervorgeht, dass derselbe durchaus nicht dem Lebensverhältniss und dem Loos eines Cohortalen unterworfen sei. Und zwar ist es Unser Wille, dass dies sodann geschehen solle, wenn der Statthalter der Provinz *(vir clariss.)* bei der mit demselben angestellten Untersuchung gegenwärtig sein wird. Wenn jener aber abwesend sein sollte, so soll das Protocoll bei dem Defensor seiner Geburtsstadt aufgenommen werden. Auch befehlen Wir, dass die rechtskundigen Lehrer derselben eidlich unter Aufnahme eines Pro-

tocolls aussagen sollen, dass Derjenige, welcher sodann gewählt werden will, mit Rechtskenntniss ausgerüstet sei. Die Söhne aber der bei deinem Gericht angestellten Advocaten, welche entweder jetzt Rechtssachen verhandeln, oder in Zukunft verhandelt haben werden, sollen den anderen Ueberzähligen vorgezogen werden. §. 2. Ueberdies verordnen Wir noch, dass auch Diejenigen, welche sich über die Zahl der hundert und funfzig bei deinem (*eminentiss.*) Sitz angestellten Advocaten vorfinden, auch bei dem Proconsul (*vir spectab.*), oder dem *Praefectus Augustalis*, oder dem *Comes* des Orients, auch bei den *Vicarii* (*viri spectabb.*) und bei den Statthaltern der Provinzen Rechtssachen verhandeln dürfen. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Febr. 460, u. d. C. d. Magnus u. d. Apollon.

12. *Derselbe K. an Eusebius, Praef. Praet. von Illyrien.*

Wir verordnen, dass der Sachwalter des Fiscus bei deinem hohen Gericht nicht mehr jährlich, sondern alle zwei Jahre, nach der alten Gewohnheit, zum Ende seines Amtes gelange; es sollen aber diesem Stande alle Vorrechte unbenommen bleiben, welche er von den früheren Kaisern erhalten hat. Geg. zu Constantinopel, d. 20. Febr. 463, u. d. C. d. Basil. u. d. Vivian.

13. *D. K. Leo u. Anthemius an Alexander, Dux an der Aegyptischen Grenze u. Praef. Augustalis.*

Indem Wir das Gesuch, welches die wohlberedten Advocaten von Alexandrien, der wohlansehnlichen Stadt, in Bezug auf die Matrikel ihres Gerichts und auf den Sachwalter des Fiscus vorgetragen haben, wie billig zulassen, beschliessen Wir durch diese Verordnung, dass die Zahl derselben auf funfzig festgesetzt sein soll, und die Namen derselben in die von Zeit zu Zeit anzufertigende Matrikel eingeschrieben werden sollen, und dass sie ihr Advocatenamt in dem Gericht sowohl des *Praefectus Augustalis* (*viri spectab.*) als auch des *Dux* an der Aegyptischen Grenze (*viri spectab.*), zum Besten Derer, welche sie darum bitten, ausüben können; dass aber die übrigen, welche über die erwähnte Zahl sind, bei anderen Richtern in derselben Stadt Alexandrien Rechtssachen verhandeln können; es sollen jedoch die Söhne Derjenigen, welche zu der gesetzlichen Zahl gehören, bei Besetzung der Stellen der wegfallenden den Ueberzähligen vorgezogen werden. Der Sachwalter des Fiscus aber soll, wenn er nach zwei Jahren aus seinem Amte tritt, aus Rücksicht auf seine Anstrengungen, mit dem Rang eines Statthalters einer Provinz, welcher Consul gewesen ist, geziert werden, auch soll ihm die Freiheit und Befugniss nicht versagt werden, das Amt

eines Sachwalters, wenn es die Umstände erfordern, sowohl zu seinem eigenen Besten, als auch zum Besten seiner Kinder, Eltern und Ehefrauen, nicht weniger auch seiner Seitenverwandten bis zum vierten Grad, auszuüben. Wenn es sich aber ereignen sollte, dass ein Sachwalter des Fiscus stirbt, so soll der ihm in der Reihe folgende ohne allen Aufschub an seine Stelle gesetzt werden, so dass die Erben des verstorbenen nicht hoffen sollen, dass ihnen daraus irgend ein Vortheil erwachsen könne. Es sollen [aber den Sachwaltern des Fiscus] alle Vorrechte, welche sie bisher bekannter Maassen gehabt haben, nicht weniger die, welche dein Bericht enthält, auch in Zukunft unangetastet und unverletzt bewahrt werden, auf dass sie, nachdem ihnen durch die Freigebigkeit Unserer Hoheit eine solche Ehrenstelle übertragen ist, ihre übrige Lebenszeit in Musse und Ruhe verleben können, ohne dass ihnen wider ihren Willen eine Besorgung aufgebürdet werden soll.

14. *Dieselben K. an* C a l l i c r a t e s, *Praef. Praet. von Illyrien.*

Die Advocaten, welche das zweifelhafte Schicksal der Rechtssachen entscheiden, und durch die Stärke ihrer Vertheidigung oft in öffentlichen und Privatangelegenheiten das Gefallene aufrichten, das Entkräftete wiederherstellen, sorgen für das menschliche Geschlecht nicht weniger, als wenn sie in Schlachten und durch Wunden das Vaterland und ihre Eltern retteten. Denn Wir halten dafür, dass nicht blos Die, welche mit Schwertern, Schildern und Helmen streiten, sondern auch die Advocaten für Unser Reich kämpfen; es kämpfen nämlich Sachwalter, indem sie, auf das Bollwerk ihrer glorreichen Worte sich stützend, die Hoffnung, das Leben und die Nachkommen Derer, welche sich in Noth befinden, vertheidigen. Geg. zu Constantinopel, d. 28. März 469, u. d. C. d. Zeno u. M a r c i a n.

15. *D. K.* L e o *an* D i o s c o r u s, *Praef. Praet.*

Wir finden für gut, dass die vier und sechzig Advocaten, welche gegenwärtig die nächsten nach den zwei Sachwaltern des Fiscus sind, — welche [beide] in Gemässheit früherer Constitutionen gleicher Wohlthaten theilhaftig sind [41]), — vom ersten bis zum vier und sechzigsten die kaiserlichen Wohlthaten geniessen sollen, mit welchen die Sachwalter des Fiscus und die Kinder derselben begnadigt sind. §. 1. Auch haben Wir beschlossen, Diesem auch noch Das hinzuzufügen, dass, wenn Jemand, welcher den Rang eines Sachwalters des Fiscus

41) S. *L.* 10. u. 12. *h. t.*

erlangt hat, stirbt, er die freie Befugniss haben soll, die gesammte Besoldung des ganzen Jahres, seit welchem er dieses Amt zu bekleiden angefangen hat, auf seine Erben oder Nachfolger, mögen sie seine Kinder oder Fremde sein, sowohl durch ein Testament, als auch ohne ein solches zu übertragen. Geg. zu Constantinopel, d. 16. Mai 472, u. d. C. d. Festus u. d. Marcian.

16. *D. K. Leo d. Jüng. u. d. K. Zeno an Justinian., Präf. d. St.*

Nach Art der vier und sechzig bei dem Gericht der hochansehnlichen prätorianischen Präfectur angestellten Advocaten, sollen aus deinem Gericht nur funfzehn, welche gegenwärtig die ersten Stellen einnehmen, nämlich nach dem Sachwalter des Fiscus, dieselben Vorrechte durch die von Unserer Milde gespendete Wohlthat geniessen, welcher die Sachwalter des Fiscus und die Kinder derselben theilhaftig sind. Geg. zu Constantinopel, den 16. März 474, u. d. C. d. K. Leo d. Jüng.

17. *D. K. Zeno an Paulus, Praef. Praet. in Illyrien.*

Wir befehlen, dass der Advocatenstand bei deinem erhabenen Gericht aus hundert und funfzig Advocaten, so wie es früher verordnet worden war, bestehen, und dass diese Zahl, so oft sie entweder durch den Ablauf der Amtszeit[42]), oder durch den Tod, oder durch irgend einen Zufall verringert sein wird, durch eine von deinem hohen Sitze vorgenommene Wahl, wieder ergänzt werden soll, so dass zwar gegenwärtig und von jetzt an noch zwei Jahre lang, Die, welche zur Ergänzung der oben festgesetzten Zahl zu wählen sind, ohne alle Untersuchung, ob sie in einem Cohortalen-, oder irgend einem noch niedrigern Verhältniss stehen, eintreten sollen, — versteht sich, unbeschadet der etwa den Gerichtsdienern gegen dieselben zustehenden Klagen, welche bekanntlich erlöschen, wenn sie aus dem Amt eines Sachwalters des Fiscus nach erfüllter Amtspflicht ausgetreten sind; — dass aber nach dem Ablauf von zwei Jahren Diejenigen, welche bei deinem hohen Gericht angestellt zu werden verlangen, nicht anders zugelassen werden sollen, als wenn unter Aufnahme eines Protocolls sich ergeben haben wird, dass sie sich keineswegs in Cohortal-Verhältnissen befinden. §. 1. Wir verordnen aber durch dieses für ewige Zeiten gültige Gesetz, dass alle und jede Vorrechte, welche den bei der Präfectur des Orients angestellten Advocaten durch die erhabenen Verordnungen der früheren Kaiser, oder durch die Leo's, glorreichen Anden-

42) *Professionis fine.* S. *L.* 12. *h. t.*

kens, oder durch die Unsrigen verwilligt worden sind, auch den Sachwaltern deines glorreichen Sitzes ohne allen Unterschied zustehen sollen. Geg. zu Constantinopel, den 27. Dec. 486, u. d. C. d. Decius u. d. Longin.

18. [43]

Niemand soll den zu der [gesetzlichen] Zahl gehörigen Sachwaltern eine Geldstrafe zuerkennen, ausser der *Praefectus Praetorio*.

19. [43]

Ein Rechtsstreit soll darum nicht verschoben werden, weil sich nicht drei Advocaten bei demselben befinden; denn es genügen zwei.

Achter Titel.

De advocatis diversorum judicum.

(Von den Advocaten bei den verschiedenen Richtern.)

1. *D. K. Anastasius an Eusebius, Magist. Offic.*

Wir haben beschlossen, die Eingabe des *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes (*vir. illustr.*) und des Proconsuls von Asien zuzulassen, durch welche er den Ohren Unserer Hoheit bekannt gemacht hat, dass die Advocaten seines Gerichts in einem gemeinschaftlichen Gesuch gar sehr verlangt haben, dass sie, nachdem sie das Advocatenamt niedergelegt, durch Unsere Freigebigkeit irgend eine Würde erlangen möchten. Wir befehlen demnach, dass ein jeder von denen, welche es gegenwärtig sind, oder künftig in die zeitigen Matrikeln derselben eingetragen sein werden, nach der, wie angegeben, erfolgten Niederlegung des erwähnten Amtes der Würde eines *Comes* der hochansehnlichen (*clariss.*) ersten Klasse theilhaftig werden solle, auf dass sie sowohl in der Zeit der Ruhe die Früchte der vergangenen Arbeiten geniessen, als auch für ihre erprobte Treue und Beflissenheit gegen ihre Clienten, abgesondert von der Menge der im Privatstande lebenden Menschen, wie billig, zu den *Clarissimi* gezählt werden mögen. Geg. zu Constantinopel, d. 31. Dec. 497, u. d. 2ten C. d. K. Anastasius.

2. *Derselbe K. an Thomas, Praef. Praet. in Illyrien.*

Wir verordnen, dass die Advocaten deines hochansehnlichen Sitzes, welche nach der Zeitfolge zum Rang und Amt eines

43) Diese beiden Constitutionen sind erst von Cujacius *Observv. XIII.* 2. aus den *Basil. VIII.* 1. 30. u. 31. Fabrot. *T. I. p.* 403. restituirt und daher natürlich nicht glossirt. Vgl. Biener a. a. O. S. 287 f. Witte a. a. O. S. 152 f.

Sachwalters des Fiscus aufrücken, zugleich mit ihren schon gebornen oder künftig zu erzeugenden Kindern, nebst ihrem Vermögen für frei und ledig von jedem Band eines Cohortalen oder irgend eines noch geringeren Verhältnisses gehalten werden sollen, da es bekannt ist, dass dies schon lange, sowohl den Advocaten bei der hochansehnlichen prätorianischen Präfectur im Orient, als auch den bei der hohen Stadtpräfectur durch erhabene Constitutionen verwilligt worden ist, und da es nicht zweifelhaft ist, dass nicht nur diese, sondern auch deine erhabene Präfectur gesetzlich begründete Gewalten sind. Geg. d. 20. Nov. 500, u. d. C. d. Patricius u. Hypatius.

3. *Derselbe K. an Constantinus, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass der zeitige Erste unter den Advocaten bei dem Gericht des *Comes* des Orients (*vir. illustr.*) zwei Jahre lang das Amt eines Sachwalters des Fiscus verwalten, und die ihm durch allgemeinen Beschluss angewiesenen Besoldungen während derselben zwei Jahre erhalten, und, wenn auch diese verflossen sind, das Advocatenamt niederlegen solle. Es soll aber der Verein derselben Advocaten nur auf vierzig Männer beschränkt werden, so jedoch, dass, wenn etwa schon Ueberzählige in diesen Verein aufgenommen worden sind, sie keineswegs vom Advocatenamt entsetzt werden sollen, aber kein Anderer zu ihnen hinzugefügt werden soll, damit nicht der Advocatenverein die Zahl von vierzig Männern übersteigen möge. §. 1. Ausserdem sollen Die, welche, so wie es festgesetzt worden ist, das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, auch nachher nicht davon abgehalten werden, dass ein jeder sowohl zu seinem eignen Besten, als zum Besten seiner Ehegattin, seines Schwiegervaters und seiner Schwiegermutter, auch seines Schwiegersohns und seiner Schwiegertochter, und seiner eigenen Kinder, [und] der ihm gehörigen Colonen und Sclaven das Advocatenamt ausübe. §. 2. Auch sollen ihre Häuser nicht mit der Einquartierungslast beschwert werden, jedoch soll ein jeder nur für ein einziges und zwar ein ihm zugehöriges Haus dieses Vorrecht in Anspruch nehmen können. §. 3. Ferner soll rücksichtlich der Gebühren[44]) das Maass, welches das Uns überreichte Verzeichniss angiebt, sowohl in Bezug auf sie, als auch in Bezug auf die Colonen und Sclaven derselben beobachtet werden, und Niemandem soll die Befugniss zugestanden werden, dieses Maass bei den Einforderungen der Gebühren gegen sie zu überschreiten. §. 4. Uebrigens soll auch

44) *Sportulae.* S. *tit. C. de sportul.* 3. 2.

Niemand eher, als bis er erweislich die festgesetzte Zeit hindurch der Gesetzeskunde fleissig obgelegen hat, in den oben erwähnten Verein aufgenommen werden. §. 5. Auch sollen die Söhne der Advocaten, sowohl derjenigen, welche noch in diesem Amte stehen, als auch derjenigen, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben, gleichviel ob diese noch leben oder schon gestorben sind, den Fremden, welche in dasselbe Amt treten wollen, vorgezogen, und umsonst und ohne Kosten in dasselbe aufgenommen werden, wenn sie selbst nur so, wie es verordnet worden ist, während der gewöhnlichen Zeit mit der Gesetzeswissenschaft sich beschäftigt haben werden. §. 6. Damit aber für die, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus schon erlangt haben, oder einst erlangt haben werden, nicht nur so lange sie leben, sondern auch, wenn sie gestorben sind, gesorgt werde, so verordnen Wir, dass sowohl an die Erben eines Sachwalters des Fiscus, welcher einmal zu dieser Stelle berufen worden ist, die Besoldungen desselben übergehen, und denselben bewahrt werden sollen, als auch diejenigen selbst, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus schon niedergelegt haben, oder künftig niedergelegt haben werden, keineswegs genöthigt werden sollen, wider ihren Willen der Besorgung irgend einer öffentlichen Handlung sich zu unterziehen, dass sie ferner ohne Unsere besondere Anordnung nicht damit belästigt werden sollen, dass sie sich [vor einem andern Richter] stellen müssten oder [vor einen solchen] gebracht würden[45]), dass sie [vielmehr], in der Provinz anzuklagen sind, und vor dem *Comes* des Orients *(vir. spectab.)*, als ihrem competenten Richter, belangt werden und processiren sollen. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Juli 505. u. d. C. d. Sabinian. u. d. Theodor.

4. *Derselbe K. an Eustathius, Praef. Praet.*

Das löbliche und für das menschliche Leben nothwendige Advocatenamt muss vorzüglich durch kaiserliche Belohnungen begnadigt werden. §. 1. Und darum befehlen Wir, dass die zeitigen Sachwalter des Fiscus *(vir. clariss.)* bei deinem Gericht an dem hohen Festtag, dem ersten Januar, jedoch nur

45) *Nec exhibitionis seu deductionis onere — molestari.* Die Glosse erklärt: *exhibitionis sc. in judicio faciendae; deductionis ut ducantur inviti ad principem vel ad alium judicem.* Darnach scheint das den ausgedienten *fisci patroni* hier ertheilte Privilegium darin bestanden zu haben, dass sie gegen Evocationen vor einen *extraordinarius judex* oder den Kaiser geschützt sein sollten. Brisson. *s. v. exhibitio* erklärt weniger wahrscheinlich dieses Wort durch *exhibendarum augariarum munus.*

in dem Jahre, während dessen sie dieses Amt bekleiden, unter den Comites Unseres hohen Consistoriums (*spect.*) Ehrengeschenke[46]) aus der erhabenen Hand Unserer Hoheit erhalten sollen. §. 2. Wenn sie ferner, nachdem sie dieses Amt niedergelegt haben werden, freigeborne Söhne haben, so sollen diese in den Verein der *clarissimi Notarii* aufgenommen werden, indem sie die gewöhnlichen Bestallungsschreiben der Tribuni, ohne irgend Etwas für die Fürsprache entrichten zu müssen[47]), erhalten sollen. §. 3. Auch soll, wenn Jemand, durch deinen Ausspruch dazu aufgefordert, bereit sein sollte, einen Schein übere ine [von ihm] als begründet anerkannte Schuld oder Rechtssache, welche gegen ihn anhängig gemacht wird, auszustellen[48]), dies nicht bei einem [besonders dazu] beauftragten Schiedsrichter, sondern bei den zeitigen Sachwaltern des Fiscus, oder einem von beiden, wenn der andere nicht zugegen sein kann, jedoch auf die gewöhnliche Weise, unter Aufnahme eines Protocolls geschehen. §. 4. So oft ferner Jemand[49]) in Bezug auf eine Ehe, welche er ohne schriftlichen Ehevertrag durch die blosse gegenseitige Absicht, eine Ehe schliessen zu wollen, eingegangen ist, über diese seine Willensmeinung, — gleichviel, ob schon Kinder aus einem solchen Bündniss vorhanden oder noch nicht erzeugt sind, — eine gesetzliche Erklärung abgeben will, soll dieselbe bei denselben zeitigen Sachwaltern des Fiscus, oder bei einem von beiden, wie angegeben worden ist, unter Aufnahme eines Protocolls niedergelegt werden, so jedoch, dass die abwesen-

46) *Divina nostrae serenitatis manu puncti solatia consequantur.* Die Bedeutung des Ausdrucks *puncti solatia* ist sehr dunkel, doch scheint die in der Uebersetzung angenommene dem Zusammenhang und auch den Worten selbst am besten zu entsprechen. Vgl. ausser Cujac. *l. l.* noch vorzüglich Gothofred. *ad L.* 3. *Th. C. de postul.* 2. 10., Averanii *Interprett. III. c.* 1. *T. I. p.* 330 *sq.* (*L. B.* 1751.) u. Ruhnken. in Meerman's *Thesaur. T. III. p.* 34. *not.* 1.

47) *Sine quadam suffragii* (*i. e. sportulae pro suffragio*) *solutione.*

48) *Confessionem exponere. Confessio* hat hier die von Heinecc. *ad* Brisson. *s. h. v.* bezweifelte Bedeutung von *cautio*, *chirographum.* S. Cujac. *Observatt. XIII.* 4. u. die *Interpr. ICt. graec.* bei Meerman *l. l. p.* 36. *in.*

49) *Quotiescunque de nuptiis quis etc.* Unter diesem *quis* versteht von Loehr in d. Uebersicht der Constitutionen *II.* S. 90. fälschlich einen Advocaten. Denn es ist ohne Zweifel allgemein zu nehmen, so dass das in diesem §. den Advocaten ertheilte Privilegium nicht darin besteht, dass blos sie solche Erklärungen ablegen können, sondern vielmehr darin, dass Diejenigen von ihnen, welche *fisci patroni* geworden sind, berechtigt sein sollen, solche Bekenntnisse irgend Jemandes anzunehmen. Vgl. auch *Basil. VIII.* 1. 34. (*T. I. p.* 404.) u. d. *Interpr.* bei Meerman *l. l. p.* 34. u. 36.

den Personen etwa zustehenden in dem Recht begründeten Einwendungen (*allegationes*) denselben unbenommen bleiben sollen. §. 5. Ausserdem sollen auch, wenn irgend Jemand vor den zeitigen ruhmwürdigen Consuln seine Sclaven mit der Freiheit beschenken will, die vortrefflichen Sachwalter des Fiscus zur Vollziehung eben dieser Freiheitsertheilungen ihre eigene Stimme als Advocaten abgeben [50]). §. 6. Nichtsdestoweniger sollen die übrigen Vorrechte, welche schon früher den erwähnten Sachwaltern des Fiscus sowohl, als den Advocaten, welche noch zur Zeit das Advocatenamt bekleiden, in verschiedener Hinsicht verwilligt worden sind, auch nach dieser Unserer Verordnung in ihrer Kraft bleiben. Geg. zu Constantinopel, d. 20. Nov. 506, u. d. C. d. Areobindus u. d. Messala.

5. *Derselbe K. an Sergius, Praef. Praet.*

Wir haben für gut befunden, die Bitten der sehr beredten Männer, der Advocaten, welche bei dem Präsidialgericht der in dem zweiten Theile von Syrien bestehenden Provinz angestellt sind, mit den gebührenden Einschränkungen zu genehmigen. Und so befehlen wir [50]), dass der jedesmalige Erste unter ihnen zwei Jahre lang das Amt eines Sachwalters des Fiscus verwalten, und die ihm durch allgemeinen Willen angewiesenen Besoldungen während derselben zwei Jahre erhalten, und, wenn auch diese verflossen sind, das Advocatenamt niederlegen solle. Es soll aber der Verein derselben Advocaten nur auf vierzig Männer beschränkt werden, so jedoch, dass, wenn etwa schon Ueberzählige in diesen Verein aufgenommen worden sind, sie keineswegs vom Advocatenamt entsetzt werden sollen, aber kein Anderer zu ihnen hinzugefügt werden soll, damit nicht der Advocatenverein die Zahl von dreissig Männern übersteigen möge. §. 1. Ausserdem sollen Die, welche, so wie es festgesetzt worden ist, das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, auch nachher nicht

50) Eine möglichst wörtliche Uebersetzung der Worte: *antelatos fisci patronos ad easdem libertates peragendas propriam advocationis vocem accommodare*, deren Sinn ohne Zweifel der ist: die *fisci patroni* sollen die Vermittler bei den Freilassungen sein, die Freilassenden sollen sich ihres Beistandes bei den Freilassungen bedienen. Darin besteht das den Advocaten hier verliehene Privilegium. Vgl. *Basil. l. l.* u. d. *Interpr.* bei Meerm. *p.* 35. u. 36. — Ganz verfehlt scheint es daher zu sein, wenn v. Löhr a. a. O. S. 89. den Sinn dieser Verordnung so angiebt: „Advocaten" (? im Text heisst es: *quicunque manumittere voluerint*) „können ihre Sclaven vor dem *patronus fisci* (?) manumittiren." Vgl. die vor. Anm.

51) Vgl. von hier an die fast ganz gleichlautende *L.* 3. *h. t.*

abgehalten werden, dass ein jeder sowohl zu seinem eigenen Besten, als zum Besten seiner Ehegattin, seines Schwiegervaters und seiner Schwiegermutter, auch seines Schwiegersohns und seiner Schwiegertochter, und seiner eigenen Kinder, [und] der ihm gehörigen Colonen und Sclaven das Advocatenamt ausübe. §. 2. Auch sollen ihre Häuser nicht mit der Einquartierungslast beschwert werden, jedoch soll ein jeder nur für ein einziges und zwar ein ihm zugehöriges Haus dieses Vorrecht in Anspruch nehmen können. §. 3. Ferner soll rücksichtlich der Gebühren das Maass, welches das uns überreichte Verzeichniss angiebt, sowohl in Bezug auf sie, als auch in Bezug auf die Colonen und Sclaven derselben beobachtet werden, und Niemandem soll die Befugniss zugestanden werden, dieses Maass bei der Einforderung der Gebühren gegen sie zu überschreiten. §. 4. Uebrigens soll auch Niemand eher, als bis er erweislich die festgesetzte Zeit hindurch der Gesetzkunde fleissig obgelegen hat, in den oben erwähnten Verein aufgenommen werden. §. 5. Auch sollen die Söhne der Advocaten, sowohl derjenigen, welche noch in diesem Amte stehen, als auch derjenigen, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben, gleichviel ob diese noch leben oder schon gestorben sind, den Fremden, welche in dasselbe Amt treten wollen, vorgezogen, und umsonst und ohne Kosten in dasselbe aufgenommen werden, wenn sie selbst nur so, wie es verordnet worden ist, während der gewöhnlichen Zeit mit der Gesetzeswissenschaft sich beschäftigt haben werden. §. 6. Damit aber für Die, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus schon erlangt haben, oder einst erlangen werden, nicht nur, so lange sie leben, sondern auch, wenn sie gestorben sind, gesorgt werde, so verordnen Wir, dass sowohl an die Erben eines Sachwalters des Fiscus, welcher einmal zu dieser Stelle berufen worden ist, die Besoldungen desselben übergehen, und denselben bewahrt werden sollen, als auch Diejenigen selbst, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, keineswegs genöthigt werden sollen, wider ihren Willen der Besorgung irgend einer öffentlichen Handlung sich zu unterziehen; dass sie ferner ohne Unsere besondere Anordnung nicht damit belästigt werden sollen, dass sie sich [vor einem anderen Richter] stellen müssten, oder [vor einen solchen] gebracht würden, dass sie [vielmehr] in der Provinz anzuklagen sind, und vor dem Comes des Orients *(vir. spectab.)*, als ihrem competenten Richter belangt werden und prozessiren sollen. Geg. d. 1. Dec. 517, u. d. 4ten C. d. K. Anastasius u. d. d. Agapet.

6. *D. K. Justinus an Marinus, Praef. Praet.*

Den hellstrahlenden Lichtern der Beredsamkeit [52]) sollen die sechzig Pfund Goldes, welche unter der Regierung des Zeno, hochseligen Andenkens, den *pedanei arbitri* [53]) und Denen, welche die Vermögensverhältnisse der Bürger untersuchten, angewiesen waren, welche jedoch die sehr sparsame Genauigkeit des letzteren Kaisers [denselben wiederum] zu nehmen für gut befunden hat, wieder zugestellt werden, so dass nun durch die Freigebigkeit Unserer Hoheit die Sachwalter des Fiscus *(viri clariss.)* die vorgenannte Summe Goldes ohne Verminderung alle Jahre erhalten sollen, indem dieselbe von deinem hochansehnlichen Sitze (von dir) gleichmässig unter beide zu vertheilen ist. Denn was in Gemässheit des Wunsches Aller den Ersten unter ihnen verwilligt wird, wird Allen insgesammt ertheilt. §. 1. Ausserdem sind wir gemeint, dass die hohen Bestallungsschreiben, durch welche die *clarissimi Tribuni praetoriani* und *Notarii* [in ihrem Amte] bestätigt werden, nicht blos unter dem Namen des einen [Sachwalters des Fiscus], sondern auch unter dem des anderen, welcher von beiden es auch sei, ausgefertigt werden sollen, mögen sie nun ihre eigenen Söhne oder Andere dadurch auszuzeichnen für gut befunden haben. §. 2. Hiernächst sollen sie noch durch eine grössere Wohlthat die Diplome, mit welchen die Würde der *Illustres* beehrt wird, erlangen, und Wir verheissen, dieselben eben den wohlberedten Männern blos unter dem Namen eines einzigen geben zu wollen, so jedoch, dass sie dem einen von Nutzen sein sollen, wenn es der andere zugiebt, oder wenn es etwa solche, die mit ihm aus derselben Provinz sind, oder Freunde von ihnen, jedoch solche, welche in den Provinzen leben, wünschen sollten. §. 3. Ferner ertheilen Wir ihnen die Befugniss, alle Jahre je zwei Männer zu stellen, welche Unserem Purpur ihre Verehrung bezeigen [54]) und der Zahl der Leibhaustruppen, und zwar einer der *schola* der Reiter, der andere der *schola* des Fussvolks, einverleibt werden sollen, [und zwar] an die offene Stelle Derjenigen, welche gestorben sind, vorausgesetzt, dass nicht die Letzteren, so lange sie gelebt haben, über den Verkauf ihrer Stelle ein Pactum mit Denen geschlossen haben, welche bei solchen Verträgen ein Interesse haben. Es sollen

52) D. h. den *advocati fisci.*

53) S. die Bem. zur *Inscr. tit. C. de ped. jud.* 3. 3.

54) *Nostram adoraturos purpuram.* Ueber diese Ceremonie, welche in der Regel darin bestand, dass man sein Knie vor dem Kaiser beugte und das Kleid desselben erfasste und küsste, vgl. Gothofred. *ad L. un. Th. C. de praepos. sacri cub.* 6. 8. *T. II. p.* 82 *sq.* u. Vales. *ad Ammian. Marcell. XV.* 5. 18.

jedoch dieselben wohlberedten Männer, wenn sie diese Leute vorzuschlagen für gut befunden haben werden, je zweitausend Goldstücke für jeden, aber nichts mehr, an die Comites (*vir. magnif.*) der treuergebenen Haustruppen zahlen, nämlich an den Comes der Reiterei für Den, welcher unter den Reitern dienen soll, an den des Fussvolks aber für Den, welcher dem Fussvolk einzuverleiben ist; diesen Neulingen sollen aber sogleich die gewöhnlichen Löhnungen, und ebenso auch die übrigen Einkünfte ohne irgend weiter andere Kosten angewiesen werden. §. 4. Auch sollen [die Sachwalter des Fiscus] die übrigen Vorrechte geniessen, welche sie in verschiedenen Zeiten theils durch kaiserliche Schreiben, theils durch Anordnungen und Aussprüche deines hochansehnlichen Sitzes erlangt haben. Denn wer von Uns als würdig erachtet worden ist, der ist noch vielmehr auch bei Dem, [was ihm] früher [verwilligt worden ist], zu schützen. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Dec. 519, u. d. C. d. K. selbst u. d. Eutharic.

7. *Derselbe K. an Theodorus, Praef. Praet.*

Durch dieses Gesetz beschliessen Wir, dass Niemand eher, als bis der Verein der bei deinem Gericht angestellten Advocaten auf die Zahl von nur achtzig Männern vermindert worden ist, auf irgend eine Weise [um die Aufnahme in denselben] nachsuchen dürfe oder könne; — ausgenommen etwa die Söhne Derjenigen [Advocaten], welche die dreissig ersten Stellen einnehmen, vorausgesetzt, dass sie in der Beredsamkeit sich gehörig ausgebildet haben, [als welche] umsonst und ohne irgend Etwas für eine Fürsprache entrichten zu müssen [55]), [aufgenommen werden mögen,] oder vielleicht auch Fremde, jedoch nicht mehr als zwei jedes Jahr, vorausgesetzt, dass auch diese in der Beredsamkeit ausgezeichnet befunden worden sind; — so dass dann, wenn sie bis auf die Zahl von achtzig Männern vermindert sein werden, Niemand es wagen solle, diese Zahl durch irgend eine Erschleichung oder List wieder zu übersteigen. §. 1. Auch ist Allen insgesammt das Recht zu nehmen, die Reihenfolge beim Aufrücken, welche die Zeitordnung selbst an die Hand giebt, umzukehren, und wie in den Contracten der Kaufleute die Stellen zu verändern, und als blosse Anfänger schon unter den Alten zu stehen. §. 2. Auch das finden wir für gut auszusprechen, dass keiner von ihnen in anderen Gegenden, mit Hintenansetzung deines ruhmwürdigen Sitzes, verweilen solle. Denn Die, welche, nachdem sie den Namen eines Sachwalters erlangt haben, länger als drei Jahre entfernt von dieser

55) *Sine ullo suffragio* s. Anm. 47.

erhabenen Stadt sich aufzuhalten für gut befunden haben werden, mögen wissen, dass ihnen weder der Name eines Advocaten, noch die Vorrechte dieser Männer zu gestatten seien, auf dass nicht dadurch, dass von dem vorhin genannten Sitze der Urlaub mit Fleiss wiederholt verlangt wird[56]), die Ausflüge und die Reisen in die Länge gezogen oder vermehrt werden mögen. §. 3. Wenn nun auch nur im Mindesten gegen eine von diesen Verfügungen zu irgend einer Zeit gehandelt sein wird, so sollen die zwanzig Ersten desselben [Advocaten-] Standes und Die, welche unter deinem Gerichtspersonal zur Zeit das Amt *ab actis* haben, auch die Gehülfen derselben, ein jeder von ihnen um je zehn Pfund Goldes bestraft werden, weil sie Denen, welche den kaiserlichen Beschlüssen Unserer Hoheit zuwiderhandeln wollten, nicht sogleich das Verbot des gegenwärtigen Gesetzes entgegengestellt, oder nicht widerstanden, und überhaupt nicht verhindert haben, dass Etwas gegen dasselbe unternommen wurde, indem auch gegen die Verwalter deines erhabenen Sitzes, wenn sie diese heilsamen Verfügungen nicht genau beobachtet, und nicht dafür gesorgt haben werden, dass sie nicht verletzt wurden, die Strafe von zehn Pfund Goldes nicht ausbleiben wird. §. 4. Die sechshundert Goldstücke aber, durch welche für die jedesmaligen Sachwalter des Fiscus bei deinem hohen Gericht nach der Art, wie es in den früheren Zeiten zu geschehen pflegte, aus der Casse deines Gerichts gesorgt wird, damit sie nicht nach der schnellen Beendigung des Advocatenamts und nach ruhmwürdig geleisteten Arbeiten dürftig [aus ihrem Amte] treten möchten, sollen ihnen nicht, wie es oft geschieht, an einem unbestimmten Tage geleistet, sondern wenn sie zur Hälfte des Weges in dem den fiscalischen Angelegenheiten zu leistenden Rechtsbeistand gekommen sein werden, das heisst, am ersten October jedes Jahres, ohne Aufschub gezahlt werden. §. 5. Ueberdies soll Alles, was durch die erhabenen Aussprüche der früheren Kaiser, oder durch die Anordnung des betreffenden Tribunals eben diesem [Advocaten-] Stand an Vorrechten erweislich ertheilt worden ist, unverletzt erhalten werden. §. 6. Endlich sollen, wenn einer von ihnen mit einem Prozess angegriffen sein sollte, sei es mit einem Streit wegen einer Civilsache, oder unter dem Vorwand einer anzustellenden Criminaluntersuchung, hier oder in den Provinzen, — wenn es sich [nämlich] trifft, dass einer von ihnen während der gesetzlich gestatteten Zeit sich

56) Denn wenn sich auch ein Advocat seinen Urlaub (*auctoritas* heisst hier so viel als *commeatus*, s. d. *Interpr.* b. Meerm. *l. l. p.* 38.) hat verlängern lassen, so treffen ihn doch, wenn es auf längere Zeit, als auf 3 Jahre geschehen ist, die obigen Strafen.

daselbst aufhält, — die Executoren keine Gebühren [von demselben] bekommen; auch ist es Unser Wille, dass Die, welche zur Anstellung der Prozesse behülflich sind, sei es als Exceptoren 57), oder durch Vorbereitung [der Prozesse], oder durch irgend eine andere Dienstleistung, [einem solchen Advocaten] unter keinerlei Vorwand Kosten abfordern sollen. Geg. zu Constantinopel, d. 13. Febr. 524, u. d. 2ten C. d. Justinus u. d. d. Opilio.

8. *Derselbe K. an Archelaus, Praef. Praet.*

Niemand, mit Ausnahme des Sachwalters des Fiscus Menander, soll sich in Zukunft Hoffnung machen, dass er, wenn er durch Sprünge in Veränderung seiner Stelle eine höhere Stufe erlangt hat, die Wohlthaten geniessen werde, welche den Sachwaltern des Schatzes, sei es, während sie den Fiscalangelegenheiten ihren Dienst leisten, oder nach erfüllter Dienstzeit ertheilt worden sind. Geg. d. 21. Aug. 524, u. d. 2ten C. d. Justin. u. d. d. Opilio.

9. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Die Illyrischen Advocaten haben Uns gebeten, dass ihnen rücksichtlich der über die bei deinem hohen Sitze angestellten Advocaten erlassenen Constitution des Justinus, Unsers Vaters, hochseligen Andenkens, eröffnet werden möchte, ob dieselbe auch auf sie Anwendung leiden könne, wenn sie entweder mit Urlaub oder ohne Urlaub von deinem hohen Gericht abwesend gewesen wären. Wir verordnen demnach, dass dieses Gesetz allgemein auch rücksichtlich ihrer Person gelten solle, so dass, wenn einer ohne Urlaub länger als zwei Jahre ununterbrochen, oder mit Urlaub länger als fünf Jahre abwesend gewesen sein sollte, er ganz und gar von der Matrikel gestrichen werden soll, ohne dass ihm die Erlaubniss zu geben ist, seine Stelle in Anspruch zu nehmen, und wiederum unter die wohlberedten Advocaten desselben Sitzes einzutreten. Es sollen also jene Advocaten dieser Unserer allgemeinen Verordnung unterworfen sein.

Neunter Titel.

De advocatis fisci.

(Von den Advocaten des Fiscus.)

1. *D. K. Antoninus an Claudius.*

Da du anführst, dass du eine Rechtssache des Fiscus verhandelst habest, so musst du dich, obwohl du keine Besol-

57) *Excipiendo* vgl. *Interpr. cit. p.* 38. u. 39.

dung erhalten zu haben behauptest, doch bei dem Ausspruch der kaiserlichen Verordnungen beruhigen. Denn es ist verboten, dass Die, welche eine Rechtssache des Fiscus verhandelt haben, gegen den Fiscus ihren Rechtsbeistand leisten. Geg. d. 20. Dec. 213, u. d. 4ten C. d. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Frequentius.*

Du kannst mit Unserer Erlaubniss auch gegen den Fiscus Privatpersonen Rechtsbeistand leisten, wenn du es nämlich nur ablehnst, eine solche Rechtssache zu übernehmen, welche du etwa, als du Advocat des Fiscus gewesen warst, geführt hast. Geg. d. 24. Febr. 254, u. d. 2ten C. d. K. Valerian. u. d. d. K. Gallien.

3. *D. K. Constantinus an Aelianus, Proconsul von Afrika.*

Nach vorausgegangenen anderen Bestimmungen: Ein Advocat des Fiscus hüte sich, wenn er sich vor Strafe bewahren will, die Vortheile des Fiscus zu verbergen, auf der andern Seite aber mag er auch nicht, im Namen des Fiscus Privatpersonen zu chikaniren, wenn in der That kein Grund zu einem Rechtshandel mit denselben vorhanden ist. Geg. zu Trevir, d. 8. Nov. 315, u. d. 4ten C. d. K. Constantin. u. d. 4ten d. K. Licinius.

4. *D. K. Valentinianus, Theodosius und Arcadius an Ammianus, Comes des kaiserl. Privatschatzes.*

Die *Rationales*, welche bei den Prozessen des kaiserlichen Privatschatzes oder des Staatsschatzes den Vorsitz führen, sollen in Gegenwart des Advocaten des Fiscus die Untersuchung führen. Geg. d. 16. Dec. 383, u. d. 2ten C. d. Merobaudes u. d. d. Saturninus.

Zehnter Titel.

De errore advocatorum vel libellos seu preces concipientium.

(Von dem Irrthum der Advocaten bei Abfassung von Process- oder Bittschriften.)

1. *D. K. Alexander an Aurelia.*

Das, was Advocaten in Gegenwart Derjenigen, deren Rechtssachen verhandelt werden, anführen, ist ebenso anzusehen, als wenn es von den Herren des Prozesses selbst vorgebracht würde. Geg. d. 1. März 227, u. d. C. d. Albin. u. d. Maxim.

2. *D. K. Gordianus an Rogatus, Soldat.*

Es ist offenbar, dass die Irrthümer Derjenigen, welche

Wünsche, das heisst Bittschriften aufsetzen, der Wahrheit keinen Eintrag thun können. Und darum wird, wenn du klar beweisen kannst, dass die Verurtheilung, deren, wie du anführst, in dem Bittschreiben Erwähnung gethan worden ist, nicht vorgefallen sei, Der, welcher über die Sache entscheiden wird, wohl wissen, dass Dem, was du für dich anführen kannst, dadurch kein Eintrag geschehen dürfe. Geg. d. 22. Jun. 238, u. d. C. d. Pius u. d. Pontian.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Ulpia.*

Rechtshändel, welche durch Urtheile beendigt sind, dürfen durch Rescripte nicht wieder erneuert werden. Auch kann Das, was verordnet worden ist, nämlich, dass ein Irrthum der Advocaten den Streitern nicht schaden solle, nicht auch dir von Nutzen sein, da du anführst, dass du gegenwärtig gewesen seist, und weder der Sache offen auf der Stelle, das heisst in den nächsten drei Tagen, widersprochen, noch dich nach dem Urtheil, wenn dir dasselbe missfiel, des Rechtsmittels der Appellation bedient habest. Geg. zu Viminatium, d. 27. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

Eilfter Titel.

Ut quae desunt advocatis partium, judex suppleat.

(Dass der Richter Das, was die Advocaten der Parteien übersehen, ergänzen solle.)

1. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Honorat.*

Es ist nicht zu zweifeln, dass der Richter, wenn von den Streitern, oder Denen, welche in den Rechtshändeln ihren Beistand leisten, Etwas nicht gesagt sein sollte, dies ergänzen, und Das, was nach seinem Wissen den Gesetzen und dem öffentlichen Recht gemäss ist, aussprechen könne. Geg. d. 14. Febr. 293, u. d. 5ten C. d. K. Diocletian. u. d. 4ten d. K. Maximian.

Zwölfter Titel.

Ex quibus causis infamia irrogatur.

(Aus welchen Gründen man mit der Infamie bezeichnet wird.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Manilius.*

Der Nachtheil der Infamie wird dir keineswegs blos deshalb zugefügt, weil du ins Gefängniss geworfen worden bist, oder dir auf Befehl eines gesetzlichen Richters Fesseln angelegt worden sind. Geg. ohne Datum u. Consul.

2. *Dieselben K. an Venerius.*

Der kann weder als wegen Diebstahls, noch als wegen Raubs, noch als wegen Diebstahls am öffentlichen Vermögen (*peculatus*) verurtheilt angesehen werden, welcher deshalb, weil er an Abgaben mehr, als geschuldet wurde, eingefordert hatte, vom Präsidenten auf das Doppelte verurtheilt worden ist. Geg. d. 9. Jan. 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

3. *Dieselben K. an Metrodorus.*

Da der Proconsul (*vir clariss.*), obwohl ein härteres Urtheil hätte gesprochen werden sollen, doch, durch gewisse Rücksichten bewogen, ein gelinderes Urtheil ausgesprochen und befohlen hat, dass du zwei Jahre lang aus dem Stand der Decurionen austreten solltest, so ist es offenbar, dass du nach Verlauf der Zeit nicht zu den Infamen gehörst, und zwar deshalb, weil der Richter nach den zwei Jahren den Ausschluss vom Decurionat dir erlassen zu haben scheint. Geg. d. 23. Dec. 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

4. *Dieselben K. an Venustianus.*

Wenn du bewiesen haben wirst, dass Posidonius, welcher auf die Zeit eines Jahres relegirt war, nicht dem Urtheil des Proconsul gemäss [die Provinz] verlassen habe[58]), so ist er in ein zeitiges Exil von fünf Jahren zu verurtheilen, darf aber nicht für infam gehalten werden, weil die Härte des Urtheils einen Vergleich mit den übrigen Nachtheilen zu schliessen scheint. Geg. d. 24. Febr. 198, u. d. C. d. Saturnin. u. d. Gallus.

5. *Dieselben K. an Ambrosius.*

Es ist zwar verboten, die Decurionen, ingleichen die Söhne der Decurionen mit Ruthen zu geisseln; wenn aber der Pro-

58) Die gewöhnliche Lesart ist: *Si Posidonium — relegatum sententiam non excessisse Proconsulis probaveris, quinque annis damnandum — etc.* Viele haben nun *relegatum* in *relegandum*, und *damnandum* in *damnatum* umändern wollen. S. v. Glück V. S. 156. Anm. 19. Dagegen lesen Andere *secundum sententiam*, welche Lesart eine Handschrift (s. die Anm. im Geb. Spangenb. *C. j. ad h. l.*) und die Auctorität des Scholiasten Thalelaeus (zu *Basil. XXI.* 3. 4. unt. *nro. f. T. II. p.* 644.) für sich hat. Nach dieser in der Uebersetzung befolgten Lesart ist der Sinn der Stelle dieser: Posidonius war wegen eines infamirenden Verbrechens statt einer sonst nur verwirkten Geldstrafe auf ein Jahr relegirt worden, er kam aber dem Urtheil nicht nach und verliess die Provinz nicht. Deshalb verurtheilte ihn der Kaiser zu einem fünfjährigen Exile, schenkte ihm aber wegen der härteren Strafe die Infamie. S. v. Glück a. a. O. u. Cramer *Dispunct. jur. civ. c.* 1. *p.* 10 *sqq.*

consul *(vir clariss.)* ausgesprochen haben wird, dass du eine Injurie begangen habest, so bist du mit dem Schandfleck der Infamie *(ignominia)* bezeichnet. Geg. d. 1. Jul. 198, u. d. C. d. Saturnin. u. d. Gallus.

6. *Dieselben K. an Justus.*

Die, welche auf eine Zeitlang zur öffentlichen Arbeit verurtheilt worden sind, behalten zwar ihren früheren Rechtszustand, aber sie sind der Infamie nach dem Ablauf der Zeit unterworfen. Geg. d. 7. Dec. 203, u. d. C. d. Geta u. Plautian.

7. *Dieselben K. an Demetrius.*

Niemand ist deshalb, weil er sich vom väterlichen Nachlass losgesagt hat, infam. Geg. d. 9. Jan. 205, u. d. 2ten C. d. K. Antonin. u. d. d. Geta Cäsar.

8. *Dieselben K. an Ulpia.*

Wenn du wegen Diebstahls verurtheilt worden bist, so hast du, auch ohne dass du Ruthenschläge erhalten hast, einen Schaden an deinem guten Ruf erlitten. Wenn aber die gestohlne Sache, welche ein Anderer entwendet hat, bei dir, ohne dass du [von der Entwendung] wusstest, gefunden worden ist, so hat das zu harte Urtheil deine bürgerliche Ehre nicht verletzen können. Geg. d. 20. Febr. 205, u. d. 2ten C. d. Antonin. u. d. d. Geta Cäsar.

9. *Dieselben K. an Laetus.*

Auf Niemandem haftet die Infamie deswegen, weil er die öffentlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt vertheidigt hat[59]. Geg. d. 12. Febr. 208, u. d. 3ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Geta Cäsar.

10. *Dieselben K. an Severus.*

Auch wer wegen einer einem Sclaven zugefügten Injurie verurtheilt worden ist, wird mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet. Geg. d. 27. Juli 208, u. d. C. derselben.

11. *D. K. Alexander an Herennius.*

Schuldner, welche ihr Vermögen abgetreten haben, werden nicht infam, wenn gleich in Folge dessen ihr Vermögen verkauft worden ist Geg. d. 22. April 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. d. Aelianus.

12. *Derselbe K. an Donatus.*

Wenn durch ein Urtheil des Präsidenten in Gewissheit

59) Vergl. *L.* 2. *D. de jure fisci* 49. 14. u. *L.* 4. *C. de delator.* 10. 11.

gesetzt ist, dass du eine Erbschaft ausgeplündert habest, so hast du dadurch, dass dir nicht auch eine andere Strafe zugefügt worden ist, die mit einem unverschämten Diebstahl verbundene Infamie nicht vermieden. Geg. d. 1. Jul. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. d. Crispin.

13. *Derselbe K. an Juventius.*

Das, was ein Vater in seinem Testamente als Tadel für seine Söhne niedergeschrieben hat, macht zwar die Söhne dem Rechte nach nicht infam, belästigt aber doch den Ruf dessen, der seinem Vater missfallen hat, bei guten und ehrwürdigen Menschen. D. 20. Octob. 229, u. d. 3ten C. d. K. selbst u. d. d. Dionysius.

14. *D. K. Gordianus an Jovinus.*

Dein Oheim mütterlicher Seite, welcher wegen eines Verbrechens nach angestellter Untersuchung der Strafe des Geisselns mit Ruthen unterworfen worden ist, soll nicht fürchten, eine Infamie zu erleiden, wenn das Urtheil, welches ihm den Schandfleck der Infamie auferlegt hat, nicht in Kraft getreten ist. Geg. d. 1. Sept. 238, u. d. C. d. Pius u. d. Pontian.

15. *Derselbe K. an Sulpicia.*

Nachdem durch ein Decret des hohen Senats die Trauer der Frauen vermindert worden ist, so werden zwar den Frauen die Trauerkleidung und andere Abzeichen der Art erlassen, nicht aber ihnen auch gestattet, innerhalb der Zeit, während welcher sie der Sitte gemäss den Ehemann betrauern müssen, eine Ehe einzugehen, da auch fernerhin, wenn [eine Frau] eine andere Ehe innerhalb dieser Zeit geschlossen hat, sowohl sie, als auch Der, welcher sie wissentlich zur Frau genommen hat, auch wenn er ein Soldat sein sollte, nach dem prätorischen Edict sich einen Flecken an der Ehre zuzieht. Geg. d. 15. Juni 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

16. *Derselbe K. an Domitianus.*

Es ist offenbar, dass ein mit Ruthen Gehauener, zu welchem durch den Herold gesagt worden ist: *ἐσυκοφάντησας* [60]), als Chikaneur bezeichnet zu sein scheine und darum infam sei. Geg. d. 30. Juli 240, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. d. Venust.

17. *Derselbe K. an Magnus.*

Das in der Bittschrift angeführte Wort scheint mehr das

60) Du hast chikanirt. Vgl. *L.* 1. §. 4. 5. *D. ad SC. Tertull.* 48. 16. S. jedoch Cujac. *Observatt. VIII. c.* 7. u. *XIII. c.* 3. u. die Anm. in Geb. Spangenb. *Corp. Juris.*

Zartgefühl zu verletzen, als der bürgerlichen Ehre irgend einen Makel anzuhängen. Denn wenn nicht nach Untersuchung der Sache gesagt worden ist: ἐσυκοφάντησας, sondern auf das Verlangen des Sachwalters durch ein Zwischenurtheil des Richters geantwortet worden ist, so fügt das keineswegs Infamie zu. Geg. d. 24. Sept. 242, u. d. C. d. Atticus u. d. d. Prätextatus.

18. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Antiochus.*

Das prätorische Edict erklärt nicht nur Die, welche wegen einer Injurie verurtheilt worden sind, sondern auch Die, welche darüber paciscirt haben, für infam; jedoch hat man angenommen, dass in diesem Falle unter Solchen, welche paciscirt haben, nur die verstanden würden, welche ihren Gegnern irgend etwas Geld wegen ihres schlechten Gewissens in Folge eines Vergleichs gezahlt hätten. Dagegen erhält eine unentgeltliche Verzeihung des Vergehens[61]) die bürgerliche Ehre des Paciscirenden unversehrt und unverletzt. Wenn aber der Streit durch einen Eid entschieden sein sollte, so möchte wohl Niemand zweifeln, dass auf den Eid die Freisprechung des Richters erfolgen müsse. Geg. d. 19. Dec. 260, u. d. 2ten C. d. Secularis u. d. d. Donatus.

19. *D. K. Carinus u. Numerianus an Aristocrates.*

Das Zwischenurtheil, welches von dem Präsidenten ausgesprochen worden ist, scheint Den, wegen dessen du fragst, nicht infamirt zu haben, da er nicht ausdrücklich wegen einer Injurie oder begangenen Gewaltthätigkeit verurtheilt worden ist, sondern durch die Worte des Präsidenten auf die Weise angetrieben und erinnert worden ist, dass er sich ändern und eine bessere und rechtschaffenere Lebensart führen solle. Geg. d. 16. Jan. 284, u. d. 2ten C. d. K. Carin. u. d. d. K. Numerian.

20. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Fortunatus.*

Denen, welche schändlichen Wucher treiben und unerlaubt Zinsen von Zinsen fordern, ist der Schandfleck der Infamie aufzulegen. Geg. d. 16. Febr. u. d. C. d. K.

21. *Dieselben K. an Statius.*

Wenn deine Brüder, da sie noch im minderjährigen Alter standen, indem sie ihre Bühnenkunst sehen liessen, dem Volke durch ihre Person ein Schauspiel gegeben haben, so ist ihre

61) *Simplex ejus rei gratia.* S. d. Anm. im Geb. Spangenb. C. j. u. v. Glück a. a. O. S. 163.

bürgerliche Ehre unverletzt geblieben. Geg. d. 28. Aug. u. d. C. d. K.

22. *Dieselben K. u. die Caesar. an Domitianus.*

Wer der Gefahr, mit der Infamie bezeichnet zu werden, sich aussetzend, die in Folge eines Gesellschaftscontracts schuldige Treue und Redlichkeit verletzt, und deshalb mit der Gesellschaftsklage auf eigenem Namen belangt worden ist, wird [auch] zur Entschädigung [seines Gesellschafters] genöthigt. Geg. zu Nicomedia, den 8. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Dreizehnter Titel.

De procuratoribus.

(Von den Procuratoren.)

1. *D. K. Antoninus Pius an Severus.*

Die Sicherheitsleistung wegen der Genehmigung[62]) wird von einem Procurator dann gefordert, wenn es ungewiss ist, ob ihm das Geschäft aufgetragen sei. Geg. d. 12. Oct. 151, u. d. C. d. Gallican. u. Vetus.

2. *Die verewigten kaiserl. Brüder an Sextilia.*

Da du sagst, es liege eine Civilsache vor, so kannst du durch deinen Ehemann, nach gehöriger Beobachtung der Förmlichkeiten, auf die Appellation deiner Gegnerin antworten, da Appellationen in Civilsachen auch durch Procuratoren von beiden streitenden Theilen verhandelt werden können. D. 25. Juli 161, u. d. 3ten u. 2ten C. d. K. selbst.

3. *D. K. Severus u. Antoninus an Pomponius.*

Fordere Denjenigen, welcher die Angelegenheiten der Erben führt, von welchen dir, wie du behauptest, ein Fideicommiss geschuldet wird, vor den Prätor *(vir clariss.)*, und dann wird er entweder gezwungen werden, dir zu antworten, oder es wird ihm die Führung der Geschäfte der Vorschrift des prätorischen Edicts gemäss verboten werden. Der Prätor wird aber, wenn die Erben nicht vertheidigt werden sollten, in Ueberlegung ziehen, ob er dich in den Besitz einweisen dürfe, indem er nämlich die Grundsätze des prätorischen Edicts befolgen wird, welche in Bezug auf Nichtvertheidigte angewendet zu werden pflegen. Geg. d. 23. Aug. 204, u. d. C. d. Chilo u. d. Libo.

62) Vgl. die Bem. zu *tit. D. rat. rem hab.* 46. 8. u. Keller über Litiscontest. u. Urtheil S. 219 ff.

4. *Dieselben K. an* *Saturninus.*

Weil du sagst, dass in deiner Abwesenheit entschieden worden sei, so ist es billig, dass dir das Recht zur Vertheidigung der Sache wieder hergestellt werde. Auch wird es dir nicht im Wege stehen, dass deine Frau in dem Process thätig gewesen ist, oder sich bei dem Urtheil beruhigt hat, da fremde Geschäfte durch Frauen nicht anders betrieben werden können, als wenn ihnen die Klagen zu ihrem eigenen Besten und für ihren eignen Gewinn übertragen worden sind. Geg. d. 4. Jan. 207, u. d. C. d. Aper u. d. Maximus.

5. *D. K. Antoninus an Pancratia.*

Schon im prätorischen Edict ist bestimmt worden, dass Dem, welcher im Namen eines Abwesenden klagen will, die Klage versagt werden müsse, wenn er denselben nicht [auch] vertheidigen will. Geg. d. 26. Febr. 212, u. d. C. d. beiden Asper.

6. *D. K. Alexander an Marcianus.*

Es ist nicht unbekannt, dass Der, welcher eines Verbrechens beschuldigt worden ist, die Vertheidigung einer Rechtssache nicht eher übernehmen könne, als bis er seine Unschuld darthut. Geg. d. 27. Febr. 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. d. Aelian.

7. *Derselbe K. an Macrinus.*

Ein Soldat darf weder für seinen Vater, oder seine Mutter, oder auch seine Ehefrau, noch in Folge eines kaiserlichen Rescripts als Procurator auftreten, da es ihm aus Rücksicht auf das öffentliche Beste auch nicht erlaubt wird, die Vertheidigung eines Andern, oder die Gefahr von Rechtshändeln gegen eine Belohnung zu übernehmen [63]), oder als Fürsprecher aufzutreten. Geg. d. 8. März 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

8. *Derselbe K. an Mansuetus.*

Wenn dir Jemand aufgetragen hat, Etwas, was ihm geschuldet wird, einzufordern, so kannst du vor der Litiscontestation nicht einem Anderen den Auftrag geben, dass er es fordern solle. Geg. d. 25. Aug. 223, u. d. 2ten C. d. Aelian. u. d. d. Maxim.

9. *Derselbe K. an Aufidius.*

Wer Kriegsdienste thut, kann, ohne gegen die Kriegs-

63) *Redimere negotia.* Ueber diese Bedeutung von *redimere* vgl. Mühlenbruch Cession d. Forderungsr. S. 353 f. — Eine andere Bedeutung s. in d. *L.* 1. u. 2. des folg. Titels.

zucht zu verstossen, seine Geschäfte besorgen. Auch kann man nicht sagen, dass Der, welcher die ihm aus einem anständigen und ehrbaren Grund abgetretenen Klagen angestellt hat, ein fremdes Geschäft besorge, da, wenn gleich der Streit von der Person eines Andern redlicher Weise abgeleitet wird, man doch nicht zweifeln kann, dass er seine eigene Sache führe. Dies nun einem Soldaten untersagen zu wollen, würde nicht blos widersinnig, sondern auch unbillig sein. Ohne Datum und Consul.

10. *Derselbe K. an Castia.*

Wenn ein für einen einzigen Fall bestellter Procurator die Grenze des Auftrags überschritten hat, so hat Das, was er gethan hat, dem Geschäftsherrn keinen Nachtheil bringen können. Wenn er aber volle Macht zu handeln gehabt hat, so darf das rechtskräftige Urtheil nicht wieder aufgehoben werden, da du, wenn er Etwas mit Betrug oder böser Absicht gethan hat, nicht abgehalten wirst, ihn in dem gewöhnlichen Processgang zu belangen. Geg. d. 27. Febr. 227, u. d. C. d. Albin. u. Maxim.

11. *Derselbe K. an Sebastianus.*

Weder Vormünder noch Curatoren können für ihre Person in einer Angelegenheit des Mündels oder Minderjährigen einen Procurator bestellen, vielmehr müssen sie einen Actor bestellen. Der Mündel aber oder die Mündelin, der Minderjährige oder die Minderjährige können sowohl zum Klagen, als zum Vertheidigen, unter Zuziehung des Vormunds oder Curators, einen Procurator ernennen. Auch die Vormünder und Curatoren selbst werden nach der von ihnen vorgenommenen Litiscontestation nicht abgehalten, nach dem Muster der Procuratoren, welche die Litiscontestation vorgenommen haben, Procuratoren zu bestellen. Geg. d. 14. Mai 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. d. d. Dio.

12. *Derselbe K. an Fronto.*

Es war aus einem doppelten Grunde die Nothwendigkeit nicht vorhanden, von deinem Sohne, welcher die Vertheidigung für dich freiwillig übernahm, [den Beweis, dass ihm dazu] ein Auftrag [ertheilt sei] zu verlangen, theils weil Jeder, er sei ein Freigelassener [des zu Vertheidigenden] oder ein Fremder, ohne Auftrag vertheidigen kann, — jedoch ohne Zweifel erst, nachdem zuvor Bürgschaft wegen der Vertheidigung gestellt ist, und die übrigen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, — theils weil ein Sohn, auch wenn er aus freiem Antrieb eine Klage im Namen des Vaters anstellt, einen

Auftrag nicht zu beweisen braucht. Freilich wenn dieser dein Sohn noch nicht das gesetzliche Alter erfüllt gehabt hat, so hätte der Richter deshalb, ohne ungerecht zu handeln, denselben von dem Amt eines Procurators ausschliessen können; aber es war viel gerechter, einen solchen Vertheidiger zu hören, als dir in deiner Abwesenheit, gleich als wärst du ungehorsam und unvertheidigt, durch eine Verurtheilung einen grossen Schaden zuzufügen. Geg. d. 27. Sept. 230, u. d. C. d. Agricola u. d. d. Clementin.

13. *D. K. Gordianus an Lucianus, Soldat.*

Du kannst nur dann zur Verfolgung des Processes, welchen dir deine Mutter übertragen hat, eine Klage anstellen, wenn dir nicht, in Bezug darauf, als du zuerst die Litiscontestation vornahmst, die Einrede des Soldatenstandes entgegesetzt worden ist; was dir jedoch, wenn [im Verlaufe des Processes] über eine Appellation verhandelt wird, nicht [mehr] entgegengestellt werden kann. Denn [nur] so lange, als die Sache noch in ihrem vorigen Zustand ist, gestattet dir die Vorschrift des prätorischen Edicts nicht, die Klage, welche du übertragen erhalten hast, in fremdem Namen anzustellen. D. 11. Jan. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

14. *Derselbe K. an Sabinianus.*

Das gegen dich gesprochene Urtheil ist deshalb nicht weniger rechtsbeständig, weil deine noch in der Minderjährigkeit stehende Gegnerin die Führung ihrer Rechtssache ihrem Ehemanne ohne die Einwilligung ihres Curators aufgetragen hat. Denn es pflegt der Minderjährigen ihr Alter bei Nachtheilen zu Statten zu kommen, nicht bei günstig ausgeführten Geschäften zu schaden. Geg. d. 5. Oct. 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. d. Pompejan.

15. *D. K. Dioclet. u. Maximian. u. d. Cäsar. an Cornificius.*

Du hast in deiner Bittschrift offenbar bekannt, dass du gegen die guten Sitten die Gefahr eines Rechtsstreits gegen eine Belohnung übernommen habest[64]), da es zwar nichts Unerlaubtes ist, das Geschäft eines Procurators zu übernehmen, — welches Amt jedoch unentgeltlich sein muss, — Geschäfte jener Art aber nicht ohne Tadel übernommen werden. Geg. d. 3. April u. d. C. d. Cäsar.

16. *Dieselben K. u. d. Cäsar. an Paconia.*

Es ist gewiss und augenscheinlich, dass ein Procurator oder ein Verwalter eines Grundstücks, wenn er nicht beson-

64) *Litem te redemisse.* S. Anm. 63.

ders den Auftrag zum Verkaufe erhalten hat, das Recht nicht habe, das Eigenthum von Sachen durch Verkauf zu veräussern. Daher siehst du wohl ein, dass, wenn du das Grundstück, da dergleichen Personen es nicht in Folge des Willens des Eigenthümers verkauften, erworben hast, dein Verlangen ein unredliches sei, wenn du begehrst, dass dir das Eigenthum in Folge eines solchen Kaufs zugestanden werde. Geg. zu Byzanz, d. 5. April, u. d. C. d. Cäsar.

17. *Dieselben K. u. d. Cäsar. an Mardonius.*

Niemand wird gezwungen, wider seinen Willen das Geschäft eines Procurators zu übernehmen, auch nicht, dasselbe weiter[65]) auszudehnen, ausgenommen zum Behuf einer Berufung. Aber [ein Procurator] wird auch nicht genöthigt, die Vertheidigung [seines Geschäftsherrn,] wenn derselbe abwesend ist, zu übernehmen, da es genügt, wenn er das übernommene Geschäft redlich ausführt. Geg. zu Philippopolis, d. 5. Juni, u. d. C. d. Cäsar.

18. *Dieselben K. u. d. Cäsar. an Dionysia.*

Es ist bekannt, dass es ein Geschäft für Männer sei, und ausserhalb [des Geschäftskreises] des weiblichen Geschlechts liege, die Vertheidigung eines Andern zu übernehmen. Daher erbitte für deinen Sohn, wenn er unmündig ist, einen Vormund. Geg. zu Sirmium, d. 19. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

19. *Dieselben K. u. d. Cäsar. an Firmus.*

Wenn du den Verwaltern, welche dir ein fremdes Grundstück oder einen fremden Sclaven ohne Auftrag des Herrn verkauft haben, den Preis gegeben hast, und weder dargethan wird, dass die Einwilligung des Herrn vorhergegangen, noch dass sie nach dem Contract erfolgt sei, der Präsident der Provinz aber nach Untersuchung der Sache gefunden haben wird, dass eben jener Preis in den Nutzen des Herrn gekommen sei, so wird er befehlen, dass er dir zurückerstattet werde. Geg. d. 14. März, u. d. C. d. Cäsar.

20. *Dieselben K. an Verrinus, Praef. von Syrien.*

Wir meinen, dass es keinen Unterschied mache, ob der Rechtshandel gleich im Anfang, oder erst nach angefangenem Prozess auf die Person des Procurators übergegangen sei. Geg. d. 22. Sept., u. d. C. (d. Demessus u.) d. Cäsar.

65) D. h. auf andere Processe, als den, dessen Führung er übernommen hat. Ueber den scheinbaren Widerspruch zwischen dieser und der *L.* 5. *h. t.* s. Cocceji *jus civ. controv. h. t. qu. XI.*

21. *D. K. Constantinus an das Concilium der Provinz Afrika.*

Ein Ehemann soll [auch] ohne Auftrag die freie Befugniss haben, in den [Rechts-]sachen seiner Ehefrau unter der gewöhnlichen Bestellung der Bürgschaft und unter Beobachtung der übrigen Förmlichkeiten für sie aufzutreten, damit nicht Frauen unter dem Vorwand, einen Prozess führen zu wollen, ohne Scheu eine Beschimpfung der weiblichen Sittsamkeit sich zu Schulden kommen lassen, und den Zusammenkünften der Männer oder den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen gezwungen werden. Wenn er aber einen Auftrag [von ihr] übernommen haben wird, so darf er, obgleich er ihr Ehemann ist, doch nur Das ausführen, was die ertheilte Vollmacht vorgeschrieben haben wird. Geg. zu Adrumetum, d. 12. März 312, u. d. 2ten C. d. K. Constantin. u. d. K. Licinius.

22. *Derselbe K. an Bassus, Präf. d. St.*

Wenn Procuratoren bestellt und dieselben nach der Litiscontestation Herren [des Prozesses] geworden sind, so sollen Die, welche den Auftrag gegeben hatten, die Befugniss, die Geschäfte [selbst] zu betreiben, nicht haben, ausser wenn eine Todfeindschaft, oder eine Krankheit oder ein anderer nothwendiger Grund [dazu] eingetreten ist; denn dann kann der Prozess auf dieselben auch wider ihren Willen übertragen werden. Geg. d. 19. Jun. 319, u. d. 5ten C. d. K. Constantin. u. d. d. Licinius Cäsar.

23. *D. K. Julianus an Secundus, Praef. Praet.*

Es findet kein Zweifel statt, dass ein Procurator, nachdem die Sache im Gericht verhandelt worden ist [66]), da er ja [dadurch] Herr des Prozesses geworden ist, auch nach dem Ableben Desjenigen, welcher ihm die Anstellung oder Vertheidigung des Prozesses aufgetragen hatte, die angefangene Rechtssache und den Prozess beendigen könne, da ja die Begründer des alten Rechts (die alten Rechtsgelehrten) der Meinung gewesen sind, dass er [dann] auch einen Procurator bestellen könne. Geg. d. 4. Febr. 363, u. d. 4ten C. d. K. Julian. u. d. d. Sallustius.

24. *D. K. Gratianus, Valentinianus und Theodosius an Pancratius, Praef. d. St.*

Wenn gleich beim Anfange des Streits über die Person des Procurators Untersuchung angestellt werden muss, ob er nämlich zur Verhandlung der Sache vom Herrn des Prozesses

66) Nach der Litiscontestation; s. *L.* 22. *h. t.*

Auftrag habe, so pflegt doch, auch wenn es [erst nachher] sich finden sollte, dass er ein falscher Procurator sei, weder der Streit entschieden zu werden, noch kann der Prozess bestehen. Geg. zu Constantinopel, d. 31. März 382, u. d. C. d. Antonius u. Syagrius.

25. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Tatianus, Praef. Praet.*

Ein Jeder, welcher den erhabenen Posten eines prätorianischen oder Stadt-Präfecten oder das *Magisterium militare*, oder die Ehrenzeichen der Würde der *Consistoriana Comitiva* erlangt, oder als Proconsul Recht gesprochen, oder das Amt eines Vicarius bekleidet haben wird, soll, wenn von ihm irgend ein Prozess angestellt oder angenommen wird, einen Procurator zur Vertretung seiner Rechte in seinem Rechtshandel bestellen. Wenn aber Jemand die Vorschriften dieser Verordnungen überschritten haben und, um zu prozessiren, in die Gerichte gekommen sein sollte, so soll er den Vortheil dieses Prozesses, dessen Ausgang er nicht durch einen Procurator abgewartet hat, verlieren; der Richter aber, welcher hiergegen gehandelt haben wird, soll wissen, dass nichtsdestoweniger von ihm zwanzig Pfund Goldes, desgleichen auch von seiner Gerichtsdienerschaft eben soviel Pfund [als Strafe] beizutreiben sind. Geg. d. 14. Sept. 392, u. d. 2ten C. d. K. Arcadius u. d. d. Rufinus.

Auth. Ut ab illustr. (Nov. XVII. c. 1. §. 1.)

Dieses Recht soll fernerhin nur rücksichtlich der Illustres bestehen; denn die Uebrigen bedienen sich des gemeinen Rechts.

26. *D. K. Arcadius, Honorius und Theodosius an Anthemius, Praef. Praet.*

Wir ertheilen einem Jeden ohne Unterschied die Befugniss, in Civilstreitigkeiten, wenn dies gleich der richterliche Befehl oder die gerichtliche Ausfertigung (*sententia*) nicht besonders angiebt, doch, wenn er es lieber will, durch einen Procurator zu antworten, wenn nicht etwa die Verfügung des Oberrichters die Geschäftsherren selbst zuweilen wegen gerechterer [und] wichtigerer Gründe ins Gericht fordern wird[67]. Geg. d. 14. Oct.

67) *Nisi forte quosdam, justiores nonnunquam ob causas vehementiores, maximi judicis vocabit auctoritas.* Durch d. *Schol.* bei Meerm. *Thes. V. p.* 75. wird die Conjectur von Jan. a Costa: *causas vehementior max. jud.* etc. bestätigt. S. Ruhnken. *ad l. l. not.* 4. — Unter dem *maximus judex* ist übrigens der *Praef. Praet.* zu verstehen. S. *Schol. cit.*

27. *D. K.* Zeno [68]).

Die Verordnung verbietet, dass ein und derselbe öffentlicher Bevollmächtigter an zwei Gerichtsstellen sei, vielmehr sollen in den höchsten Gerichten der hochberühmten Magistrate [69]) andere Bevollmächtigte sein, als die, welche den wohlberedten Richtern in dem Prozesse beistehen. Auch soll der Bevollmächtigte, welcher einen Prozess bei einem Richter begonnen hat, denselben nicht bei einem hochberühmten Magistrat zu Ende führen, sondern [70]) es soll eine Uebertragung der Sache von ihm auf einen Bevollmächtigten, welcher bei dem hochberühmten Magistrat angestellt ist, statt finden, jedoch weder eine Ausgabe wegen der Bestellung des Bevollmächtigten bei dieser Uebertragung der Sache gemacht, noch die gewöhnliche Bürgschaft bei dieser Uebertragung gefordert werden, sondern es soll sowohl die Bürgschaftbestellung: dass dem Urtheil Genüge geschehen solle, als auch die Sicherheitsleistung wegen der Genehmigung gleich zu Anfang so eingerichtet werden, dass in denselben auch die Kosten einer solchen Uebertragung der Sache begriffen werden, so dass Der, von welchem eine von diesen Bürgschaften geleistet wird, durch die Stipulation verspreche: weil ich gelobe, dass ich mich für diesen Bevollmächtigten bei dem Richter rücksichtlich dessen, dass dem Urtheil Genüge geschehen soll, oder der Genugthuung Bürgschaft leisten wolle, so will ich mich auch auf den Fall, wenn es sich in Folge der Berichterstattung des Richters, oder wegen einer gegen das Urtheil desselben eingelegten Appellation zutragen sollte, dass der Prozess in ein Obergericht kommt, unter welchem der Richter steht, für Den, welcher in Folge der Uebertragung der Sache in dem Obergericht Bevollmächtigter sein wird, auf gleiche Weise verbürgen. Wenn aber nicht dies Alles beobachtet sein wird, so soll er, wenn dieses Gesetz in einem Obergericht übertreten sein wird, der competenten Canzlei fünf Pfund Goldes als Strafe zahlen; wenn aber das Gesetz bei den Richtern übertreten sein wird, so soll der Executor des Prozesses, welcher Gerichtsdiener des wohlberedten Richters ist [71]), ein Pfund

68) Diese Const. ist erst von Cujac. *observatt. XIII. c.* 5. aus den Basiliken *VIII.* 2. 100. *T. I. p.* 432. restituirt worden. S. Biener a. a. O. S. 288. u. Witte a. a. O. S. 153 f. Es ist übrigens blos eine Vermuthung von Cujacius, dass dieselbe von Zeno herrühren könne. Vgl. Witte a. a. O.

69) Unter diesen (*ἄρχοντες*) sind *Praefecti* u. *Praesides* zu verstehen. S. d. *Schol.* b. Meerm. *l. l. p.* 77.

70) In den gewöhnlichen lateinischen Uebersetzungen (nicht aber bei Fabrot.) heisst es falsch: *sed nec.*

71) *Ὁ τῆς δίκης πληρωτὴς ὁ προσεδρεύων τῷ λογιωτάτῳ διαιτητῇ*, i. e. *litis exsecutor sive apparitor.* Vgl. Cujac. *l. l.*

Goldes als Strafe erlegen; die zwei anderen Männer aber, welche dem Richter aus dem niederen Gerichtspersonal oder den *scholae* zugewiesen sind, sollen zwei Pfund Goldes als Strafe erlegen; der Bevollmächtigte selbst aber, von welchem Etwas überschritten sein wird, soll von dem Magistrat oder Richter mit Schlägen gezüchtigt und ihm verboten werden, in Zukunft Bevollmächtigter in einem Gericht zu sein.

28 [72]).

Wenn der Bürge des Bevollmächtigten die Zeit nicht bestimmt und etwa gesagt haben wird: ich verbürge mich für ihn, auch wenn er gestorben sein, oder nicht zu finden sein sollte, und dies sich innerhalb zwanzig Tagen zutragen sollte, so muss ein anderer Bürge gestellt werden. §. 1. Wenn der von Jemandem zu einem Prozess bestellte Bevollmächtigte sterben, oder nicht zu finden sein sollte, so hat der eigentliche Streiter, wenn er abwesend in einer weit entlegenen Provinz ist, nach dem zwanzigsten Tage von der von dem Magistrat über die Bestellung eines andern [Bevollmächtigten] ertheilten Verordnung an, eine Frist von sechs Monaten zur Bestellung eines anderen, oder zum persönlichen Erscheinen; denn wenn er nicht weit entfernt ist, so wird die Frist von dem Magistrat bestimmt.

Vierzehnter Titel.

Ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus praestare, vel actiones in se transferre.

(Dass es den Mächtigern nicht erlaubt sein solle, Prozessirenden Rechtsbeistand zu leisten, oder Klagen auf sich übertragen zu lassen [73]).)

1. D. K. Diocletianus und Maximianus dem Aristobulus ihren Gruss.

Der hochselige Claudius [74]), der im Recht wohl erfahrene Kaiser, Unser Vorfahr, hat die ganz vortreffliche Verordnung gegeben, dass Diejenigen mit dem Verlust ihrer Rechtssache bestraft werden sollten, welche für sich den Rechtsbeistand der Mächtigern angerufen hätten, damit, in Folge dieser Furcht, die

72) Auf diese im Text griechische Constitution, welche sich bei Eustath. *π. χρον. διαστ. X.* 5. u. *XIX.* 15. findet, hat Cujacius *de praescr. c.* 9. u. 18. aufmerksam gemacht. S. Biener a. a. O. u. Witte a. a. O. S. 154 f.

73) Vgl. Anm. 77.

74) D. h. M. Aurelius Claudius nicht aber Tit. Claudius, s. Cujac. *Observatt. VIII. c.* 31.

gerichtlichen Streitigkeiten lieber ihren gewöhnlichen Lauf haben, als sich auf die Beihülfe der mächtigeren Häuser stützen möchten. Nun ist es bekannt, dass er (Claudius) so sehr durch Anfragen der Provinzialen [zu dieser Verordnung] bewogen worden sei, dass er die Statthalter der Provinzen zu Wächtern über diese Verordnung, und, für den Fall, dass diese Vorschrift hintenangesetzt worden wäre, zu Rächern derselben bestellt hat, so dass nämlich sie gegen die Actoren oder Procuratoren, welche sich zum Beistand in Rechtshändeln entweder umsonst hätten gebrauchen, oder erkaufen lassen [75]), mit einem strengen Urtheil verfahren sollten. Da demnach Alle insgesammt und insbesondere die geringeren Leute bei dieser Sache betheiligt sind, indem dieselben oft durch die ungehörige Dazwischenkunft von Mächtigen gedrückt werden, so wirst du [in einem solchen Falle] unter den streitenden Parteien Untersuchung anstellen müssen. Auch magst du nicht fürchten, die Rechte des *viri clarissimi* [76]) zu beeinträchtigen, da der höchstselige Claudius den Statthalter der Provinz zum Richter in einer solchen Sache, und, wenn es die Umstände erfordern würden, zum Rächer ausdrücklich bestellt hat. Geg. d. 10. Sept. 287, u. d. (3ten u. 4ten) C. d. K.

2. *Die K. Honorius u. Theodosius an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn Klagen irgend einer Art auf mächtigere Personen übertragen sein werden [77]), so sollen die Gläubiger mit dem

75) *Vel redemtos*, Vgl. Mühlenbruch a. a. O. S. 352 f. A. 213 u. S. 355 ff., wo er diese und die folgende C. vortrefflich erläutert hat.

76) Wenn behauptet wird, dass *clarissimi* erkauft worden seien. Sie waren nämlich der Gerichtsbarkeit des *Praeses provinciae* (an einen solchen ist wahrscheinlich diese C. gerichtet) eigentlich nicht unterworfen. S. *L.* 2. *C. de off. rect. prov.* 1. 40. u. *tit. C. ubi senat. v. cl.* 3. 24.

77) *Si — — actiones — ad potentiorum fuerint delatae personas.* Dies verstand man früher gewöhnlich von wirklichen Cessionen, und daraus hat sich der bekannte Satz gebildet: dass Cessionen in *potentiorem* nichtig seien, welchen Einige nur auf *dolose* Cessionen beschränken, Andere dagegen weiter ausdehnen. S. Mackeldey Lehrb. d. h. R. R. §. 335. nro. 1. 2. Thibaut Syst. d. P. R. §. 81. 1. Bd. S. 62. (7. Aufl.). Dass aber diese Beziehung auf wahre Cessionen ganz falsch sei, haben Mühlenbruch a. a. O. S. 358 ff. u. Gesterding alt. u. neue Irrthm. d. Rechtsg. XII. 2. S. 436 ff. auf das Ueberzeugendste dargethan; namentlich geht dies aus den Schlussworten der Stelle und daraus hervor, dass dann doch nicht der Cedent mit den Verlust der Forderung bedroht sein könnte. Es ist vielmehr das *transferre actiones* entweder mit Mühlenbruch von simulirten Cessionen, oder mit Gesterding von der Uebertragung zum Behuf eines blossen Beistandes zu verstehen.

Verlust der Forderung bestraft werden. Denn es scheint eine offenbare Gierigkeit der Gläubiger zu sein, wenn sie Andere [und zwar Mächtigere] zur Geltendmachung ihrer Klagen erkaufen [78]). Geg. zu Ravenna, d. 11. Juli 422, u. d. 13ten C. d. K. Honorius u. d. 10ten d. K. Theodosius.

Funfzehnter Titel.

De his, qui potentiorum nomine titulos praediis affigunt, vel eorum nomina in litem praetendunt.

(*Von Denen, welche Aufschriften mit den Namen von Mächtigeren an ihre Grundstücke anheften, oder die Namen derselben in einem Prozesse vorschützen.*)

1. *D. K. Arcadius und Honorius an Messala, Praef. Praet.*

Wir haben bemerkt, dass sehr viele [Beklagte] in Verzweiflung über ihre ungerechten Rechtssachen Denen, von welchen sie vor Gericht geladen werden, Aufschriften [mit den Namen] von mächtigen Personen, und die Vorrechte der Würde der *Clarissimi* entgegensetzen. Damit sie aber nicht [fernerhin] zur Umgehung der Gesetze und zur Abschreckung ihrer Gegner solche Namen und Aufschriften missbrauchen mögen, sollen Die [79]), welche zu einem solchen Betrug wissentlich stillschweigen, durch ein öffentliches Urtheil mit dem Schandfleck [der Infamie] bezeichnet werden [80]). Wenn sie aber ihre Einwilligung dazu nicht ertheilt haben werden, dass Zettel oder Aufschriften mit ihren Namen an fremde Häuser angeheftet würden, so soll dies an Denen, welche es gethan haben werden, so geahndet werden, dass sie mit Bleikugeln geschlagen [81]) auf ewig zur Bergwerksstrafe verurtheilt werden sollen. Wer also auch immer durch einen Prozess angegriffen sein, und, obwohl er selbst Besitzer sowohl der Sache, als des Rechts ist, und den Aufsatz, welcher den auf gehörige Weise gegen ihn erhobenen Angriff enthält, angenommen hat, doch für gut befunden haben wird, in seine Gegenschriften

78) *Redimunt.* S. Anm. 75.

79) Die *potentes* nämlich, welche, ohne Eigenthümer oder Besitzer der streitigen Sache zu sein, doch ihre Namen so von Anderen missbrauchen lassen.

80) *Afficiendi sunt publicae sententiae nota.* Dass diese *nota* von der Infamie zu verstehen sei, wird unter Anderem durch die *Basil. VII.* 10. 1. *T.* 1. *p.* 337 *sq.* bestätigt, in welchem hier und am Ende der *L.* ἀτιμοῦσθαι steht. Vgl. Gothofred. *ad L.* 1. *Th. C. h. t.* 2. 14. (*T.* 1. *p.* 178b).

81) *affecti plumbo.* Vgl. Gothofred. *ad L.* 2. *Th. C. de quaestion.* 9. 35. (*T. III. p.* 274.)

oder Aufsätze den Namen eines Anderen zu setzen, der soll mit dem Verlust des Besitzes oder des Rechtshandels, welchen er durch diesen Betrug entweder zu behalten, oder zu vermeiden versucht haben wird, bestraft werden, auch nicht die Befugniss haben, seinen Anspruch wieder durch eine Klage geltend zu machen, wenn gleich ihn Umstände unterstützen sollten, welche seine Sache glaublich machen. Diejenigen freilich, welche freiwillig zugeben, dass sie in fremde Prozesse verwickelt werden, da ihnen doch weder Besitz noch Eigenthum zusteht, sollen als Verächter ihres guten Rufes und als Uebernehmer von Chikanen mit dem Schandfleck [der Infamie] bezeichnet werden. Geg. zu Mailand, d. 17. Nov. 400, u. d. C. d. **Stilico** u. **Aurelian**.

Sechzehnter Titel.

Ut nemo privatus titulos praediis suis vel alienis imponat, vel vela regia suspendat.

(Dass keine Privatperson an ihren oder fremden Grundstücken Aufschriften [mit dem Namen des Kaisers [82]*)] befestigen, oder kaiserliche Tücher* [83]*) aufhängen solle.)*

1. *D. K. Honorius u. Theodosius an Flavian., Praef. Praet.*

Es kommt der kaiserlichen Majestät zu, dass nur an Unsern Häusern und Besitzungen Inschriften [Unsers Namens] gelesen werden. Daher mögen Alle wissen, dass Das, worauf der kaiserliche Name geschrieben ist, dem öffentlichen Rechte unterworfen werden müsse. Geg. zu Ravenna, d. 29. Nov. 408, u. d. C. d. **Bassus** u. **Philipp**.

2. *D. K. Theodos. u. Valentinian. an Florent., Praef. Praet.*

Niemand soll es wagen, kaiserliche Tücher aufzuhängen oder eine Aufschrift ohne Befehl des competenten Richters an fremden Sachen zu befestigen, welche Jemand, er sei wer er wolle, auf irgend eine Weise besitzt, wenn gleich dargethan wird, dass Der, welcher sie besitzt, nicht der Eigenthümer, dass er vielmehr ein unrechtmässiger Besitzer sei oder verwegen sich der Sachen bemächtigt habe. Wir verordnen aber, dass Der, welcher gewagt haben wird, dies zu thun, wenn er ein Plebejer ist, mit der Todesstrafe belegt, wenn er ein Clarissimus oder ein Curiale, oder ein Soldat, oder ein Geistlicher ist,

82) S. Cujac. *Paratitl. in h. l. (Opp. pr. ed. Fabr. II. p.* 58.).
83) D. h. Vorhänge, welche an den Eingängen der Häuser angebracht wurden; waren sie von Purpurfarbe, so zeigte dies an, dass die Häuser Eigenthum des Kaisers waren (*vela regia*). S. Cujac. *l. l.* u. Brisson. *s. h. v.*

geächtet und deportirt, und nicht blos des Römischen Bürgerrechts, sondern auch der Freiheit beraubt werden solle, und dass alle Richter Vollstrecker dieses Gesetzes sein sollen. Wir ertheilen aber die Erlaubniss, die Aufschriften herabzunehmen und zu zerbrechen, und die Tücher zu zerreissen, nicht bloss Denen, zu deren Nachtheil so Etwas gegen das Recht und gegen die Gesetze geschehen ist, sondern Allen, Freien sowohl, als Sclaven, ohne dass sie sich vor der Beschuldigung der Chikane oder der Anklage eines [dadurch begangenen] Verbrechens zu fürchten haben sollen, indem Wir befehlen, dass die Richter und das niedere Gerichtspersonal derselben um je dreissig Pfund Goldes bestraft werden sollen, wenn sie eine solche Anklage entweder zulassen oder gestatten, dass sie, wenn sie angebracht worden ist, niedergeschrieben werde. Geg. d. 17. Juni 439, u. d. 17ten C. d. K. Theodosius u. d. d. Fest.

Siebzehnter Titel.

Ut nemini liceat sine judicis auctoritate signa rebus imponere alienis.

(*Dass Niemand ohne Ermächtigung des Richters auf fremde Sachen Siegel setzen solle.*)

1. *D. K. Probus an Octavius.*

Es ist oft rescribirt worden, dass vor dem Urtheil auf Sachen, welche ein [Anderer] inne hätte, keine Siegel aufgedrückt werden sollten. Und darum wirst du die auf die Sachen oder Früchte, welche sich bei dir befinden, unerlaubter Weise gesetzten Siegel, erlaubter Weise wieder wegnehmen können, so dass nach Entfernung derselben die Rechtssache, welche pflichtgemäss gegen dich angebracht wird, beendigt werde. Geg. d. 28. Juni 278, u. d. 2ten C. d. Probus u. d. d. Lupus.

2. *D. K. Diocl et. u. Maximian. u. die Cäsar. an Crattgasius.*

Niemand darf auf Sachen, welche ein Anderer inne hat, Siegel aufdrücken, auch wenn er behaupten sollte, dass sie ihm gehörig oder ihm verpfändet seien.

Achtzehnter Titel.

Ne fiscus vel respublica procurationem alicui patrocinii causa in lite praestet.

(*Dass der Fiscus oder eine Stadtgemeinde die Führung des Prozesses [einer Privatperson] zum Behuf eines rechtlichen Beistandes nicht übernehmen solle.*)

1. *D. K. Gordianus an Legitimus u. Andere.*

Mit den Rechten einer Stadtgemeinde unterstützt zu wer-

den, verlangst du gegen die Regel des Rechts unter dem Vorwand, dass du derselben Stadtgemeinde eine Summe schuldest. Geg. den 11. Jan. 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. d. Pompejan.

2. *Derselbe K. an Tertullus.*

Wenn du anführst, dass du die Hälfte der Sachen oder Klagen dem Fiscus schenken wollest, damit du mit den Rechten desselben beschützt werdest, so lässt es die Ansicht der jetzigen Zeit nicht zu, dass eine solche Schenkung von Prozessen genehmigt werde. Darum sorge dafür, wie du dein Recht, wenn dir ein solches zusteht, ohne meinen Fiscus in üble Nachrede zu bringen, auf die gewöhnliche Weise schützen kannst. Geg. d. 8. Aug. 241, u. d. 2ten C. d. Gordian. u. d. d. Pompejan.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Amphion.*

Es widerstreitet dem Geist unsers Zeitalters, dass der Fiscus unter dem Vorwand einer Schuld die Führung von Prozessen gegen Privatpersonen übernimmt [84]). Geg. zu Philippopolis, d. 25. Dec., u. d. C. der Cäsar.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Achilles.*

Es ziemt sich nicht, dass man sich zum Behuf einer Bevortheilung von Gläubigern den Beistand des Fiscus, welcher denselben verhasst machen würde, im Widerspruch mit der Ansicht unsers Jahrhunderts erbittet. Daher gieb Das, was du Unserm Fiscus schuldest, zurück, und wenn du von einem Anderen, gleich als wäre er dein Gläubiger, belangt sein wirst, da du doch behauptest, dass er dir kein Geld gezahlt habe, so kannst du dich den Gesetzen gemäss der Einrede des nicht gezahlten Geldes bedienen. Geg. zu Sirmium, d. 17. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Neunzehnter Titel.

De negotiis gestis.

(*Von der Geschäftsführung.*)

1. *D. K. Severus und Antoninus an Sopatra.*

Als du die Vormünder deiner Söhne als verdächtig anklagtest, und für die letzteren [andere] Vormünder oder Curatoren erbatest, hast du eine Pflicht der Liebe ausgeübt. Und dieser Umstand bewirkt, dass die Geschäftsführungsklage, um

84) D. h. der Fiscus darf sich von seinem Schuldner keine Klage gegen einen Schuldner desselben übertragen lassen.

[mit derselben] die Kosten, welche du in jenem Prozess aufgewendet hast, zurückfordern zu können, unzulässig ist, da, auch wenn Jemand aus verwandtschaftlicher Zuneigung [für einen Anderen] einige Kosten aufgewendet hat, er sie auf keine Weise zurückfordern kann. Geg. d. 5. Oct. 196, u. d. 2ten C. d. Dexter u. d. d. Priscus.

2. *Dieselben K. an Rufina.*

Dass auch gegen Unmündige dann, wenn die Geschäfte derselben aus dringenden Gründen der Nothwendigkeit nützlich geführt werden, eine Klage auf so viel, als sie reicher geworden sind, zu geben sei, ist zum eigenen Besten derselben angenommen worden. Und diese Klage wird auch dir mit Recht ertheilt, weil du anführst, dass du Kosten zum Besten des Mündels, welchen du nach Rom zur Erbittung von Vormündern gebracht hast, aufgewendest habest, wenn nicht die Mutterschwester desselben sich etwa bereit gezeigt haben sollte, es auf eigene Kosten zu thun. Geg. d. 21. Jan. 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

3. *Dieselben K. an Hadrianus.*

Sowohl wenn du für deinen Bruder und Miterben Geld gezahlt hast, kannst du mit der Geschäftsführungsklage [gegen ihn] verfahren, als auch wenn du zum Behuf der Einlösung eines Pfandes die ganze Schuld zu bezahlen gezwungen worden bist, wirst du dieselbe Klage haben oder mit der Erbtheilungsklage, — wenn sie noch nicht unter euch angestellt worden ist, — jene Summe erlangen. Geg. d. 25. Jan. 199, u. d. 2ten C. d. Anulin. u. d. d. Fronto.

4. *Dieselben K. an Claudius.*

Wer die Geschäfte einer Mündelin im Auftrage des Vormunds übernommen hat, scheint nicht als Protutor die Geschäfte geführt zu haben[85]), sondern wird der Mündelin auf die Geschäftsführungsklage gehalten sein. Geg. d. 3. Dec. 201, u. d. C. d. Fabian. u. d. Mucian.

5. *Dieselben K. an Tryphonius.*

Wer die Pflicht und nicht weniger den Gehorsam eines Freigelassenen geleistet hat, kann die Geschäftsführungsklage gegen die Töchter seines Patrons, welche Mündelinnen sind, nicht haben. Geg. d. 19. Juni 203, u. d. C. d. Geta u. d. 2ten d. Plautian.

85) *Pro tutore negotia non videtur gessisse.* S. d. Bem. z. *Inscr. tit. D. de eo, qui pro tut. etc.* 27. 5. u. v. Glück XXXII. S. 298.

6. *Dieselben K. an* ***Gallus.***

Du behauptest, dass dir ein Curator im Testament deines Vaters bestellt sei. Das kann man nun zwar nicht als dem Recht gemäss geschehen, ansehen; wenn er aber, wie du anführst, sich in die Verwaltung gemischt hat, so steht dir die Geschäftsführungsklage sowohl gegen ihn, als gegen die Erben desselben zu. Geg. 207, u. d. C. d. **Aper** u. **Maxim.**

7. *D. K.* ***Antoninus*** *an* ***Euphrates.***

Wenn du von Dem, welcher deine Geschäfte geführt hat, zum Erben auf zwei Zwölftel eingesetzt worden bist, so steht dir, wenn gleich du die Erbschaft antrittst, doch rücksichtlich der übrigen zehn Zwölftel eine Forderung gegen deinen Miterben zu, wenn du gegen den Verstorbenen eine Klage gehabt hast. Geg. zu Rom, den 10. März 216, u. d. 2ten C. d. **Sabin.** u. d. d. **Anulin.**

8. *Derselbe K. u. Cäsar an* ***Severus.***

Trete gegen Die, welche deine Geschäfte geführt haben, mit der Geschäftsführungsklage nach dem Civilrecht auf, und es wird dir nicht im Wege stehen, wenn du wegen militairischer Beschäftigungen diesen Prozess etwas spät angestellt haben wirst, da diese Art von Klagen durch die Einrede der Verjährung nicht ausgeschlossen werden kann [86]). Geg. d. 27. Juli 218, u. d. C. d. K. **Antonin.** u. d. **Advent.**

9. *Derselbe K. an* ***Sallustius.***

Wenn Julianus dein Geld von deinem Schuldner gefordert hat, und du diese Zahlung genehmigt hast, so hast du gegen ihn die Geschäftsführungsklage. Geg. d. 25. Febr. 217, u. d. C. d. **Praesens** u. d. 2ten d. **Extricat.**

10. *D. K.* ***Alexander*** *an* ***Secundus*** *u. Andere.*

Wenn ihr einen fremden für seinen Herrn nicht unbrauchbaren Sclaven, da er sich krank befand, geheilt habt, so habt ihr das Geschäft mit Nutzen geführt und könnt mit den euch zuständigen Klagen die Kosten wieder erlangen. Geg. d. 20. Nov. 226, u. d. 2ten C. d. K. **Alexander** u. d. d. **Marcell.**

11. *Derselbe K. an* ***Herennia.***

Du forderst zwar auf eine nicht rechtmässige Weise, dass dir die Alimente, welche du deinen Söhnen geleistet hast, zurückgegeben werden sollen, da die mütterliche Liebe erheischte,

86) S. jedoch *L.* 3. *C. de praescr. XXX. vel XL. ann.* 7. 39.

dass du dies thatst. Wenn du aber Etwas in ihren Angelegenheiten mit Nutzen und auf eine zu billigende Weise aufgewendet hast, so kannst du, wenn du bewiesen haben wirst, dass du nicht auch dies aus mütterlicher Freigebigkeit, sondern in der Absicht, es wieder zu erhalten, gethan hast, es mit der Geschäftsführungsklage erlangen. Geg. d. 21. Jan. 227, u. d. C. d. Albin. u. d. Maxim.

12. *Derselbe K. an Theophilus.*

Wenn ein Sohn für seinen Vater eine Schuld bezahlt haben wird, so hat er wegen dieser Zahlung keine Klage, gleichviel ob er damals, als er zahlte, in der Gewalt des Vaters oder eigenen Rechtens gewesen sein wird, wenn er das Geld in der Absicht, zu schenken, gegeben hat. Wenn also dein Vater, als er eigenen Rechtens war, für seinen Vater Geschäfte geführt und ohne vorhergegangenen Auftrag eine Schuld desselben bezahlt hat, so kannst du mit der Geschäftsführungsklage gegen deine Oheime väterlicher Seite klagen. Geg. d. 1. Aug. 230, u. d. C. d. Agricola u. d. Clementin.

13. *Derselbe K. an Aquila.*

Was du für deine kranke Ehefrau ausgegeben hast, darfst du nicht von deinem Schwiegervater wiederfordern, sondern musst das auf deine Zuneigung rechnen. Freilich wenn du für ihr Leichenbegängniss Etwas in der Absicht, es wieder zu erhalten, ausgegeben hast, so belangst du ihren Vater, an welchen das Heirathsgut zurückgekommen ist, mit Recht. Geg. d. 25. Oct. 230, u. d. C. d. Agricola u. d. Clementin.

14. *Derselbe K. an Mutianus Rufus.*

Wenn du in Folge des Auftrages des Ehemanns allein sowohl seine, als seiner Ehefrau Geschäfte geführt hast, so steht sowohl dir, als der Frau gegen einander die Geschäftsführungsklage zu. Er selbst freilich, welcher dich beauftragt hat, hat gegen dich die Auftragsklage, aber auch du hast gegen ihn die Gegenauftragsklage, wenn du etwa Etwas [für ihn] ausgegeben hast. Geg. d. 20. Febr. 234, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Urban.

15. *D. K. Gordianus an Eutychianus.*

Wenn du deine Stieftöchter mit väterlicher Zuneigung ernährt oder für sie Geld für den Unterricht an ihre Lehrer gezahlt hast, so steht dir keine Zurückforderung dieser Ausgabe zu. Wenn du aber in der Absicht, Das, was du an Kosten aufgewendet, dereinst zurückfordern zu wollen, Etwas ausgegeben hast, so musst du die Geschäftsführungsklage anstellen. Geg. d. 10. Juli 239, u. d. C. d. K. Gordian u. d. d. Aviola.

16. *D. K. Gallus u. Volusianus an Eutychianus.*

Wenn du, das Geschäft deiner Schwester führend, für sie Abgaben bezahlt hast, oder du dies in ihrem Auftrag oder auf ihre Bitte gethan hast, so wirst du Das, was als von dir gezahlt erwiesen sein wird, mit der Geschäftsführungs- oder Auftragsklage zurückfordern können. Geg. d. 21. Mai 252, u. d. 2ten C. d. K. Gallus u. d. d. K. Volusian.

17. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Claudia.*

Es ist ausgemacht, dass auch die Nachfolger eines Curators, wenn sie mit der analogen Geschäftsführungsklage belangt worden sind, sowohl für böse Absicht, als für grobes Verschulden stehen müssen, aber die Pflicht der Verwaltung nicht auf sie übergehe, und sie darum auch nicht die Macht haben, Sachen der Pflegebefohlenen zu veräussern. Geg. zu Sirmium, d. 20. Dec., u. d. C. d. K.

18. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Pomponius.*

Die Billigkeit hat es räthlich gemacht, dass von den bei der Führung eines fremden Geschäfts aufgewendeten Kosten Zinsen geleistet werden müssen. Du kannst dich nun dieses Rechts vermittelst der Geschäftsführungsklage auch gegen Die bedienen, deren Geschäfte du, wie du anführst, von der Nothwendigkeit dazu gedrängt, geführt hast. Geg. d. 24. Dec., u. d. C. d. K.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.*

Wenn von einem einzigen Erben eine Sache als gemeinschaftliche aufs Ganze verkauft worden ist, so kann der Miterbe des Verkäufers, wenn er den Verkauf genehmigt, wegen des Preises mit der Geschäftsführungsklage [gegen den Verkäufer] klagen. Geg. zu Sirmium, d. 13. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Octaviana.*

Einem Vormund oder Curator wird Derjenige nicht gleich gestellt, welcher ohne Auftrag ein fremdes Geschäft aus freien Stücken führt, weil bei jenen die Amtspflicht, bei diesem aber der eigene Wille die Grenzen der Verwaltung bestimmt, und es [in dem letztern Falle] schon völlig genügt, wenn für das Beste des [Andern] auch nur in einiger Hinsicht durch die Bemühung seines Freundes gesorgt wird. Demgemäss kann der Fragliche zwar wegen Dessen, was er, da er weder zum Vormund, noch zum Curator bestellt war, aus freien Stücken verwaltet hat, von dir belangt werden, indem er nicht nur für böse Absicht und grobes Verschulden, sondern auch für

geringes Verschulden stehen muss, und er wird genöthigt werden, Das, was dir von ihm erweislich geschuldet wird, mit Zinsen zurückzugeben. Wegen der übrigen Sachen aber, welche zwar deinem Recht unterworfen sind, von Anderen aber innegehalten werden, und welche [von demselben] nicht [für dich] gefordert worden sind, kann von ihm, da er ja nicht einmal die Befugniss zu klagen wegen des Entgegenstehens der Einrede[87]) hat haben können, Nichts gefordert werden, und darum musst du deine Forderungen gegen Die richten, von welchen du behauptest, dass sie deine Sachen innehaben. Geg. zu Sirmium, d. 24. April, u. d. C. d. Cäsar.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Michra.*

Wenn deine Verwandten ihre Sclaven freigelassen haben, so hat der Umstand, dass du behauptest, dass diese dein Vermögen verwaltet haben, der Freiheit derselben nicht als Hinderniss in den Weg treten können. Dass sie aber wegen einer vor der Freilassung vorgenommenen Handlung nach derselben, wenn die Verwaltung in beiden Zeiten nicht zusammenhängend, sondern getrennt gewesen ist, nicht belangt werden können, ist ausser Zweifel. Geg. zu Viminacium, d. 26. Sept., u. d. C. d. Cäsar.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Eulogius.*

Wer ein fremdes Geschäft führt, wird, wenn nicht ein besonderes Pactum vorgekommen ist[88]), nicht genöthigt, für den zufälligen Schaden zu stehen. Geg. d. 21. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theodorus.*

Wenn Geschäfte geführt worden sind, so steht nicht eine dingliche, sondern eine persönliche Klage zu. Geg. zu Nicomedia, d. 20. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

24. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Rücksichtlich des Falles, wenn Jemand wider Willen, und wider das besondere Verbot des Eigenthümers von Sachen sich in die Verwaltung derselben gemischt hat, wurde unter den grossen Rechtsgelehrten der alten Zeit gezweifelt, ob ein solcher wegen der Kosten, welche auf die Sachen verwendet worden sind, eine Geschäftsführungsklage gegen den Eigenthümer habe. Da nämlich einige dieselbe als directe oder ana-

87) Der fehlenden Legitimation. Vgl. über diese in Beziehung auf die Lehre von der *culpa* oft missverstandene Stelle Hasse D. Culpa d. R. R. S. 354 ff.

88) S. v. Glück V. S. 365 ff.

loge ihm zusprachen, andere, unter welchen sich auch Salvius Julianus befand, sie versagten, so verordnen Wir, indem Wir diesen Zweifel entscheiden, dass, wenn der Eigenthümer widersprochen, und jenem verboten hat, seine Sachen zu verwalten, der Meinung des Julianus gemäss, keine, weder eine directe, noch eine analoge Gegenklage Statt finde, nämlich von der Zeit des Verbots an, welches der Eigenthümer an ihn hat ergehen lassen, indem er demselben nicht gestattete, seine Sachen zu berühren, wenn gleich die Geschäfte gut von ihm geführt sein sollten. Wie nun, wenn der Eigenthümer ruhig zugesehen hat, wie von dem Verwalter viele Kosten mit Nutzen aufgewendet worden, und dann, nachdem er sich so arglistig verstellt hatte, demselben [die fernere Verwaltung] untersagt hat, soll er dann nicht einmal die früheren Kosten ersetzen? Das geben Wir nun auf keine Weise zu; vielmehr soll wegen der von dem Tage an, an welchem jenes Verbot an den [Verwalter der Sachen], entweder schriftlich, oder nicht schriftlich, jedoch [dann] in Gegenwart anderer Personen als Zeugen ergangen ist, aufgewendeten nützlichen Kosten demselben keine Klage zustehen; wegen der früheren aber gestatten Wir, wenn sie nur mit Nutzen aufgewendet worden sind, dass er gegen den Eigenthümer die [Geschäftsführungs-]Klage während der ihrer Natur gemässen Verjährungszeit habe. Geg. d. 18. Nov. 530, u. d. C. d. Lampadius u. d. Orestes.

Zwanzigster Titel.

De his, quae vi metusve causa gesta sunt.

(*Von Dem, was in Folge von Gewalt oder aus Furcht gethan worden ist.*)

1. *D. K. Alexander an Felix.*

Es ist mit Recht zum Gutachten ertheilt worden, dass die Klage wegen Dessen, was durch Gewalt oder durch Diebstahl weggenommen worden ist, unbenommen bleibe, wenn es auch nachher [durch Zufall] zu Grunde gegangen ist. Geg. d. 22. Nov. 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. d. Aelian.

2. *Derselbe K. an Alexander.*

Da du bekennst, dass du das Geld nicht blos versprochen, sondern auch gezahlt habest, so lässt sich nicht absehen, wie du, gleich als hättest du Gewalt erlitten, verlangen kannst, dass dir das Gezahlte zurückgegeben werden solle, da es nicht wahrscheinlich ist, dass du zur Zahlung geschritten wärest, ohne die Beschwerde wegen des Schuldscheins, als eines durch Gewalt erpressten, zu erheben, du müsstest denn behaupten,

dass du auch bei der Zahlung Gewalt erlitten habest. Geg. d. 26. Juni 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. d. Marcell.

3. *D. K. Gordianus an Cajus.*

Wenn dein Grossvater durch Gewalt oder Furcht gezwungen worden ist, ein Grundstück zu verkaufen, so wirst du, selbst wenn der Käufer dasselbe an einen Andern verkauft hat, dennoch, wenn du Erbe deines Grossvaters geworden bist, den Präsident der Provinz angeben und verlangen können, dass es dir gegen Zurückgabe des Preises von deiner Seite zurückgegeben werden solle, — da man angenommen hat, dass, der Bestimmung des prätorischen Edicts gemäss, auch eine dingliche Klage ertheilt werden könne[89]), — wenn nur Der, welcher es an zweiter Stelle erworben hat, nicht durch die Einrede des langjährigen Besitzes (die ordentliche Verjährung) geschützt ist. Geg. d. 8. Aug. 238, u. d. C. d. Pius u. d. d. Pontian.

4. *Derselbe K. an Primus u. Euthydicus.*

Wenn ein Verkauf durch Gewalt oder durch Erregung von Furcht vor dem Tode, oder eine Marter des Körpers von euch erpresst worden ist, und ihr ihn nicht nachher durch eure Einwilligung bekräftigt habt, so werdet ihr zwar, wenn ihr innerhalb eines Jahres, in welches [nur die Tage eingerechnet werden, an welchen] die Möglichkeit zum gerichtlichen Verfahren vorhanden ist, klagt, auf den Fall, wenn die Sache nicht zurückerstattet wird, eine Verurtheilung auf das Vierfache erlangen, versteht sich, nachdem auch von euch der Preis zurückgegeben worden ist. Nach einem Jahre aber wird dieselbe Klage nach Untersuchung der Sache aufs Einfache gestattet; und diese Untersuchung der Sache bezieht sich darauf, dass die Klage nur dann ertheilt wird, wenn keine andere vorhanden ist. Geg. d. 3. Aug. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

5. *Derselbe K. an Rufus, Soldat.*

Es macht keinen Unterschied, von wem gegen deinen Vater und Vatersbruder, ob von dem Käufer, oder aber mit Wissen des Käufers von einem Andern, Gewalt gebraucht worden ist, so dass sie durch die Gewalt oder Furcht gezwungen wurden, die Besitzung zu verkaufen. Denn wenn sie durch Anwendung von Gewalt genöthigt worden sind, ihre Besitzungen, welche mehr werth waren, um einen ganz geringen Preis

89) Vgl. Burchardi a. a. O. S. 369 ff.

zu verkaufen, so werden sie es nach dem Inhalt des prätorischen Edicts erlangen, dass Das, was widerrechtlich geschehen ist, aufgehoben und der frühere Zustand wieder hergestellt werde. Geg. d. 27. Dec. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

6. *D. K. Diocletian., Maximian. u. die Cäsar. an Pollia.*

Keine Würde darf [ihrem Inhaber] Nachtheil und üble Nachrede bringen. Daher siehst du ein, dass blos der Umstand, dass dein Gegner die senatorische Würde hat, nicht geeignet sei, um die Furcht darzuthun, in Folge welcher nach deiner Behauptung der Contract eingegangen sein soll. Geg. zu Heraclea, d. 29. April, u. d. C. d. Cäsar.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cotus.*

Wenn du, nachdem du den Präsident der Provinz angegangen, wirst beweisen können, dass eine Urkunde über eine Schenkung, oder einen Vergleich, oder eine Stipulation, oder über irgend ein anderes Contractsverhältniss aus Furcht vor dem Tode aufgesetzt, oder durch körperliche Marter, oder durch die Drohung der Anklage eines Capitalverbrechens [90]) erpresst worden sei, so wird derselbe, der Vorschrift des prätorischen Edicts gemäss, nicht zugeben, dass sie für gültig angesehen werde. Geg. d. 4. Jan., u. d. C. d. K.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Tryphonius.*

Da du anführst, dass du den Verkauf des Hauses und des Gartens in der Hoffnung, die Urkunde, welche du über das Getreide ausgestellt hattest, wiederzuerlangen, oder aus Furcht, dass du sonst zu bürgerlichen Aemtern vorgeschlagen werden möchtest, abgeschlossen habest, und verlangst, dass der Verkauf, als ein aus Furcht abgeschlossener, wiederaufgehoben werde, so siehst du ein, dass eine solche Furcht nicht dazu nützen könne, um den Contract für nicht gültig zu halten. Geg. zu Viminacium, den 22. Sept., u. d. C. d. Cäsar.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Hymnodas.*

Es kann eine Furcht nicht durch blosse Redereien oder Behauptungen, sondern sie muss durch die Entsetzen erregende Beschaffenheit einer Handlung dargethan werden. Geg. d. 1. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Faustina.*

Wenn Jemand verlangt, dass eine aus Furcht vor einer

90) *Capitales minas pertimescendo.* S. *Basil.* X. 2. 30. (*T. I.* p. 595.) u. die Glosse zu dieser Stelle.

schon angestellten oder bevorstehenden Anklage geschehene Veräusserung oder Versprechung wiederaufgehoben werden solle, so ist das ein nicht zu billigendes Begehren. Geg. d. 27. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

11. *D. K. Constantius an Evagrius, Praef. Praet.*

Wenn Jemand aus Furcht vor der Bedrückung eines Anderen, welcher wenigstens in einem geringen Amte steht, seine Sache [demselben] in derselben Provinz oder an demselben Ort, wo dieser ein solches Amt bekleidet, vermittelst eines Verkaufs abgetreten hat, so soll sowohl das Gekaufte zurückgegeben, als auch nichts destoweniger [von dem Verkäufer] auch der Preis zurückbehalten werden. Eine gleiche Strafe soll in Anwendung gebracht werden, wenn ein solcher [Beamter] sich zwar des Namens seiner Ehegattin oder eines Freundes bediente, aber doch für sich selbst unrechtmässiger Weise eine Sache erwerben sollte. Geg. zu Aquileja, d. 22. Sept. 354, u. d. 7ten C. d. K. Constantius u. d. 3ten d. Cäsar. Constantius.

12. *D. K. Honorius u. Theodosius an das Volk.*

Wir verordnen, dass Verkäufe, Schenkungen, Vergleiche, welche durch Gewalt erpresst worden sind, entkräftet werden sollen. Geg. d. 17. Febr., u. d. 10ten u. 6ten C. d. K. selbst.

Einundzwanzigster Titel.

De dolo malo.

(Vom Betrug.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Clementina.*

Wenn [dein] Bürge die [von dir bestellten] Pfänder von [deinem] Gläubiger gekauft hat, so wird es für ihn gerathener sein, wenn er dir, nachdem du ihm den Betrag des Hauptstammes und der Zinsen angeboten hast, das Eigenthum mit den Früchten, welche er in gutem Glauben gezogen hat, zurückerstattet, damit nicht [gegen ihn] wegen der verletzten Redlichkeit die Klage wegen Betrugs[91]) angestellt werden könne. Ang. Geg. d. 13. Mai 203, u. d. 2ten C. d. Plautian. u. d. d. Geta.

2. *D. K. Antoninus an Agrippa.*

Die Klage wegen Betrugs wird, wenn keine andere zu-

91) Nach Cujac. *Observatt. III. c.* 37. ist hier unter der *actio de dolo* die *actio mandati* zu verstehen. Vgl. *L.* 59. §. 1. *D. mandati* 17. *l.* u. Giphanius *l. l. p.* 89.

steht, nach Untersuchung der Sache gestattet. Geg. d. 5. Nov. 211, u. d. C. d. Gentian. u. d. d. Bassus.

3. *D. K. Gordianus an Aquilinus.*

Die Zeit, welche bei der Klage wegen Betrugs gerechnet zu werden pflegt, kann dir nicht im Wege stehen, wenn du während derselben, wie du anführst, um des Staats willen, beschäftigt bist, sie wird dir vielmehr von da an zu laufen anfangen, von wo an du, von den Diensten befreit, die Möglichkeit innerhalb der gesetzlichen Zeit zu klagen, wieder erlangt hast[92]). Geg. d. 13. Aug. 240, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. d. Venust.

4. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Menander.*

Da du anführst, dass zwischen dir und demjenigen, mit welchem, wie du erwähnt hast, deine Sclavin sich zur Schlafgenossenschaft verbunden hat, der Vertrag geschlossen sei, dass er dir für dieselbe einen Sclaven geben sollte, so siehst du ein, dass, wenn du sie freigelassen hast, oder sie demselben übergeben hast, und er sie freigelassen hat, du die Befugniss nicht hast, die Freiheit zu widerrufen, sondern blos, wenn die gesetzliche [Verjährungs-] Zeit [der Klage] noch nicht verflossen ist, und er sein in dem Vertrag gegebenes Wort bricht, verlangen darfst, dass dir die Klage wegen Betrugs ertheilt werde. Wenn aber das Eigenthum an derselben bei dir geblieben ist, so kannst du, wenn du den Präsidenten der Provinz angegangen bist, sie mit ihren Kindern zurückfordern, wenn nicht etwa ein Streit über ihren Rechtszustand erhoben wird. Geg. zu Heraclea, d. 29. April, u. d. C. d. Cäsar.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Amphidrosa.*

Wenn du bei Lebzeiten deines Vaters durch Entlassung aus der väterlichen Gewalt eignen Rechtes geworden bist, hierauf deine Mutter beerbt hast, und nachher, da dein Vermögen durch deinen gesetzlichen Vormund, [nämlich] deinen Vater und zugleich Freilasser [aus der Gewalt,] verwaltet worden war, dich mit ihm in gutem Glauben verglichen hast, so siehst du ein, dass, wenn [zwischen dir und ihm] nur ein Pactum geschlossen worden ist, deine Forderung durch eine Einrede zurückgewiesen wird; wenn aber eine Novation in der gesetzlichen Art und Weise Statt gefunden hat, und eine Acceptilation erfolgt ist, für dich keine Klage mehr vorhanden

92) Zur Zeit der Abfassung dieser Stelle war die *actio de dolo* noch auf einen *annus utilis* beschränkt; s. *L.* 8. *h. t.*

sei. Freilich wenn du dadurch, dass [deinem Vater von dir] auf gehörige Weise durch Novation und Acceptilation Befreiung ertheilt worden ist, unmässig verletzt worden bist, so ist dir zwar nicht die Klage wegen Betrugs, — aus Rücksicht auf die dem Vater schuldige Ehrfurcht, — sondern eine Klage auf das Geschehene zu ertheilen. Geg. d. 13. Jun., u. d. C. d. Cäsar.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Hymnodes.*

Ein Betrug muss durch deutliche Anzeigen bewiesen werden. Geg. d. 1. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sebastianus.*

Wenn du, als du schon älter als fünf und zwanzig Jahre warst, die Erbschaft deines Bruders ausgeschlagen hast, so ist für dich die Befugniss, sie anzutreten, nicht mehr vorhanden. Freilich wenn es durch den Betrug der dir substituirten Ehefrau desselben bewirkt worden ist, so kannst du die Klage wegen Betrugs gegen sie anstellen. Geg. d. 16. April, u. d. C. d. Cäsar.

8. *D. K. Constantinus an Symmachus, Vicar.*

Wir haben es für gut befunden, dass die Klage wegen Betrugs nicht von dem Tage an, an welchem Jemand nach seiner Behauptung erfahren hat, dass ein Betrug begangen worden sei, auch nicht innerhalb der Zeit eines nützlichen (zur Rechtsverfolgung dienlichen) Jahres[93]), sondern vielmehr von dem Tage an, an welchem der Betrug begangen sein soll, innerhalb zwei steten (ununterbrochen laufenden) Jahren erhoben werden solle, gleichviel ob Der, welcher sich darüber beschwert, dass er einen Betrug erlitten hat, abwesend gewesen, oder gegenwärtig ist. Es mögen also Alle wissen, dass weder die Befugniss, die Klage wegen Betrugs nach dem Ablauf der zwei Jahre anzustellen, noch die, dieselbe, wenn sie vor dem Ablauf der zwei Jahre angestellt worden ist, nach dem Ablauf der zwei Jahre zu beendigen, gestattet sei[94]). Geg. zu Naissus, d. 25. Juli 319, u. d. 5ten C. d. K. Constantin. u. d. d. Cäsar. Licinius.

93) S. d. Bem. zu *L.* 14. §. 2. *D. quod met. c.* 4. 2.

94) Vgl. namentlich über die Interpolationen dieser Stelle (s. *L.* 1. *Th. C. h. t.* 2. 15.) v. Glück V. S. 434 f. u. besonders Unterholzner ausführl. Entwickel. d. ges. Verjährungslehre B. 2. S. 371 f.

Zweiundzwanzigster Titel.

De in integrum restitutione minorum viginti quinque annis.

(Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche Denjenigen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, ertheilt wird.)

1. *D. K. Alexander an Plotiana.*

Es ist darauf zu sehen, ob auf die Beschwerde wegen lieblosen Testaments entweder offen oder stillschweigend dadurch, dass man sie unbenutzt lässt, Verzicht geleistet sei. Das zeigt aber noch nicht, dass die Rechtshülfe, welche dem [minderjährigen] Alter ertheilt wird, auf deine Person Anwendung leide[95]). Geg. d. 11. Juli 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

2. *D. K. Gordianus an Alexander.*

Wenn deine Schwester zu der Zeit, als ihr die Rechtshülfe des Alters zur Seite stand, den Besitz des Nachlasses [eures] ohne Testament verstorbenen Vaters hätte annehmen sollen, so hat sie, wenn sie gleich fünf Söhne am Leben hat, doch darum um nichts weniger Anspruch auf das durch das Edict gewährte Vorrecht, wenn ihr nämlich [auch] jetzt [noch] wegen ihres Alters die Wohlthat der Wiedereinsetzung ertheilt werden kann. Geg. d. 6. Aug. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Attian.*

Wenn du, da du einen Curator hattest, als Minderjähriger nach dem unmündigen Alter Sachen verkauft hast, so darf dieser Contract nicht gehalten werden, da ein Minderjähriger, welcher einen Curator hat, als Demjenigen nicht unähnlich angesehen wird, welchem vom Praetor ein Curator gegeben und die Verwaltung seines Vermögens untersagt worden ist[96]). Wenn du aber, da du ohne Curator warst, den Contract abgeschlossen hast, so wirst du nach Untersuchung der Sache nicht abgehalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erbitten, wenn die gesetzlichen Fristen noch nicht abgelaufen sind. Geg. zu Heraclea, d. 18. April, u. d. C. d. K.

95) Vgl. Burchardi a. a. O. S. 252.

96) Vgl. v. Glück *V.* S. 57. *XXIX.* S. 11 f. *XXX.* S. 471., dagegen Marezoll in der Zeitschr. f. Civ. R. u. Proz. *II.* S. 387 ff. u. gegen diesen Mühlenbruch *Doctr. Pand. III.* §. 591. *not.* 5. *p.* 156 *sq. ed.* 3.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Isidorus.*

Wenn du gezeigt haben wirst, dass du, als du contrahirtest, jünger als fünf und zwanzig Jahre gewesen seiest, und von deinem Gegner nicht bewiesen sein wird, dass die für die Wiedereinsetzung festgesetzten Fristen abgelaufen seien, so muss dir der Präsident der Provinz die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilen. Geg. zu Heraclea, d. 26. April, u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Rufus.*

Den Minderjährigen steht rücksichtlich solcher Verhältnisse, in welchen sie, wie sie beweisen können, verkürzt worden sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, wenn gleich ein Betrug des Gegners nicht bewiesen wird. §. 1. Dass die Minderjährigen auch schon vor dem erfüllten fünfundzwanzigsten Jahre wegen solcher Verhältnisse, bei welchen sie sich verkürzt glauben, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbitten können, ist ein ganz ausgemachter Rechtssatz. Geg. zu Heraclea, d. 25. April, u. d. C. d. K.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sententia.*

Wenn während des Alters, welchem man zu Hülfe zu kommen pflegt, der Prozess vermöge der Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begonnen worden ist, und du nicht auf denselben verzichtet hast, so kann dir der Tod Desjenigen, gegen welchen sie erbeten gewesen ist, nicht zum Nachtheil gereichen. Geg. zu Sirmium, d. 22. April, u. d. C. d. Cäsar.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Severa.*

Du kannst wegen der von deinem Oheim mütterlicher Seite, der auch dein Vormund gewesen ist, geführten Vormundschaft, da du demselben, nachdem fälschlich angegeben worden war, dass du grossjährig seist [97]), Befreiung ertheilt hast, und doch sowohl sein Amt als Vormund, als auch die Nähe der Blutsverwandtschaft deutlich anzeigt, dass er mit deinem Alter nicht unbekannt gewesen sei, die Erben desselben, kraft der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, belangen, wenn die gesetzliche Frist [derselben] noch nicht abgelaufen ist. Geg. d. 22. Juli, u. d. C. d. Cäsar.

8. *D. K. Honorius u. Theodosius an Julian, Proc. v. Afrika.*

Es ist aus unzähligen Verordnungen bekannt, dass für die

97) *Falso aetate probata.* S. Giphanius *l. l. p.* 92 *sq.* u. vgl. *L.* 1. 3. 4. *C. si minor se major* 2. 43.

Minderjährigen in Bezug auf Das, was sie versäumt, oder nicht gewusst haben, gesorgt sei. Geg. zu Ravenna, d. 7. Mai 414, u. d. C. d. Constantius u. Constans *VV. Clariss.*

9. *D. K. Zeno an Aelianus, Praef. Praet.*

Ein Minderjähriger scheint nicht bevortheilt zu sein, wenn er sich des gemeingültigen Rechts bedient hat. Geg. d. 1. Jan. 480, u. d. C. d. Basilius, *V. Clariss.*

Dreiundzwanzigster Titel.

De filiofamilias minore.

(*Von dem minderjährigen Haussohn.*)

1. *D. K. Gordianus an Gaudianus, Soldat.*

Ein Haussohn wird, wenn er als Minderjähriger sich für einen Fremden verbürgt hat, nicht abgehalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erbitten. Aber auch wenn er Bürge für seinen Vater geworden und denselben nach dessen Tod nicht beerbt hat, kann er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen. Geg. d. 1. Juli 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. d. Pompejan.

2. *Derselbe K. an Tripho, Soldat.*

Wenn sich dein Bruder, als er ein Darlehn erhielt, in der Gewalt des Vaters befunden hat, und weder auf Befehl desselben, noch gegen den Senatsschluss [98]) contrahirt worden ist, so hat er wegen des Leichtsinns seines Alters gegen jenen Schuldschein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen können. Geg. den 13. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. d. Pontian.

Vierundzwanzigster Titel.

De fidejussoribus minorum.

(*Von den Bürgen der Minderjährigen.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Miro.*

Nachdem du in Folge der Rechtswohlthat deines Alters in den vorigen Stand wiedereingesetzt worden bist, so wirst du nicht gezwungen, dem Käufer, welchem du ein Grundstück aus dem väterlichen Vermögen verkauft hast, für die Gefahr der Entwährung zu stehen. Aber jener Umstand kann die Bürgen, welche für dich eingetreten sind, nicht befreien. Darum wirst du, wenn sie das Geld gezahlt haben, oder ver-

98) Den Macedonianischen S. *tit. D.* 14. 6. *C.* 4. 28.

urtheilt sein werden, mit der Auftragsklage belangt werden, ausgenommen wenn du auch in dieser Hinsicht durch die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung unterstützt werden wirst. Geg. d. 26. Sept. 194, u. d. 2ten C. d. K. Sever. u. d. d. Albin.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Curio.*

Wenn Diejenige, welche dir Besitzungen verkauft hat, nachdem dazu ein Decret des Präsidenten ertheilt worden war, nur durch die Rechtshülfe ihres Alters unterstützt wird, so ist es nicht zweifelhaft, dass ihr Bürge für seine Person an den Contract gebunden sei. Aber wenn sich ergeben haben wird, dass der Contract in Folge eines Betruges geschlossen worden sei, so ist es augenscheinlich Rechtens, dass für beide Personen, sowohl für die der Verkäuferin, als für die des Bürgen, gesorgt werden müsse. Geg. d. 26. April 287, u. d. 3ten C. d. K. Diocletian. u. d. d. K. Maximian.

Fünfundzwanzigster Titel.

Si tutor vel curator intervenerit.

(*Wenn der Vormund oder der Curator dabei vorgekommen ist*[99].)

1. *D. K. Antoninus an Martiana und Andere.*

Wenn ihr, als ihr schon mündig waret, die Erbschaft eurer Eltern beiderlei Geschlechts angetreten habt, und auch jetzt noch euch in dem Alter befindet, dass ihr deshalb, weil ihr euch der väterlichen Erbschaft verbindlich gemacht habt, die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten müsst, so geht deshalb den Präsidenten der Provinz durch eure Procuratoren an. Wenn ihr aber das gesetzliche Alter (die Grossjährigkeit) schon erfüllt, und die Zeit, während welcher ihr in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden könnt, überschritten habt, so belangt eure Curatoren, wenn ihr noch nicht gegen sie verfahren seid, der Vorschrift des Rechts gemäss mit einer Klage. Geg. d. 4. April 215, u. d. 2ten C. d. Laet. u. d. d. Cerealis.

2. *D. K. Alexander an Martiana.*

Man hat angenommen, dass Denen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch rücksichtlich solcher [Ge-

99) D. h. von der Wiedereinsetzung der Minderjährigen in den vorigen Stand in Fällen, in welchen sie unter Auctorität ihrer Vormünder, oder mit Einwilligung ihrer Curatoren, oder die Vormünder oder Curatoren allein gehandelt haben.

schäfte], welche in Gegenwart ihrer Vormünder oder Curatoren in dem Gericht oder ausserhalb des Gerichts geführt worden sind, zustehe, wenn sie hintergangen worden sind. G. d. 5. März 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Nicomedes.*

Man hat schon längst angenommen, dass auch rücksichtlich der [Geschäfte], welche die Vormünder oder Curatoren von Minderjährigen erweislich schlecht geführt haben, wenn gleich [die letzteren] durch eine persönliche Klage von dem Vormund oder Curator ihr Recht erlangen können, doch diesen Minderjährigen die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werde. Geg. d. 4. Mai 286, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aquilin.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Isidorus.*

Es ist augenscheinlich, dass, wenn der Gläubiger sich nicht an eure Person, sondern die [eurer] Curatoren haltend, mit diesen den Contract geschlossen und von ihnen sich [Etwas] stipulirt hat, ihm gegen euch durchaus keine Klage zustehe. Geg. zu Heraclea den 27. April, u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Valentinus.*

Man hat angenommen, dass auch, wenn die Vormünder oder Curatoren [Sachen der Pflegbefohlenen] veräussern, oder oder sonst [für sie] contrahiren, die Minderjährigen sowohl in ihre eigenen Sachen wiedereingesetzt werden, als auch ihre Schädenansprüche gegen die Vormünder oder Curatoren verfolgen können, ohne dass ihnen durch die Wahl ein Nachtheil erwächst[100]). Geg. den 13. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Sechsundzwanzigster Titel.

Si in communi eademque causa in integrum restitutio postuletur.

(*Wenn in derselben Sache, welche mit Anderen gemeinschaftlich ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt wird.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Aphobius u. Andere.*

Auch wenn eure Schwester älter als fünfundzwanzig Jahre gewesen ist, hat sie, ohne dass ihr sie bevollmächtigtet, und ohne dass ihr den [von ihr geschlossenen] Vergleich geneh-

100) D. h. sie können, wenn sie die eine Art, ihr Recht geltend zu machen, erwählt haben, und auf diese Weise nicht befriedigt sind, immer noch auf die andere Weise Befriedigung suchen.

migtet, euer Recht in keiner Hinsicht schmälern können. Freilich (*nam*) wenn ihr, nachdem ihr [das Geschäft], welches sie geführt hat, erfahren hattet, dazu eure Einwilligung gegeben habt, da ihr schon über das Alter von fünfundzwanzig Jahren hinaus waret, so kann, obgleich jene als Minderjährige für ihren Antheil die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung erbitten kann, doch euch ihr Alter nicht dazu nützen, um der Rechtswohlthat des prätorischen Edicts theilhaftig zu werden. Geg. d. 11. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

Siebenundzwanzigster Titel.

Si adversus rem judicatam restitutio postuletur.

(*Wenn gegen ein rechtskräftiges Urtheil Wiedereinsetzung verlangt wird.*)

1. *D. K. Alexander an die Vilii.*

Wenn ihr auf die Vormundschaftsklage zu wenig erhalten habt, so könnt ihr wegen des Fehlenden dann eine Klage haben, wenn ihr zur Zeit des Prozesses minderjährig gewesen seid und euch jetzt die Rechtswohlthat eures Alters ertheilt wird. Sonst, wenn das Urtheil, nachdem ihr schon das gesetzliche Alter (die Grossjährigkeit) erreicht, gesprochen worden ist, so könnt ihr dieselbe Klage wegen derselben Gegenstände nicht zum zweiten Mal anstellen. Geg. d. 28. Jan. 231, u. d. C. d. Pompejan. u. Pelignian.

2. *D. K. Gordianus an Serena.*

Wenn der Proconsul, als dein Vater behauptete, dass du in seiner Gewalt seiest, und die von ihm vorgenommene Entlassung aus der väterlichen Gewalt keineswegs gelte, diese Sache untersucht und erkannt hat, dass du der Gewalt desselben unterworfen seiest, so wird der Statthalter der Provinz, da du gegen dieses Urtheil in den vorigen Stand wiedereingesetzt zu werden verlangst, bei Anstellung der Untersuchung der Umstände seine Pflichten den Gesetzen gemäss erfüllen[101]). Geg. d. 17. Nov. 238, u. d. C. d. Pius u. d. Pontianus.

3. *D. K. Philippus u. der Cäsar Philippus an Aeliana.*

Du wirst gegen das Urtheil eines Solchen, welcher damals an der Stelle des Kaisers entschieden hat, keineswegs die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Praetor oder Präsidenten der Provinz (*clariss. vir.*), fordern können; denn gegen das Urtheil Desjenigen, welcher

101) D. h. er wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilen. Vgl. Burchardi a. a. O. S. 76. u. 121.

statt des Kaisers erkannt hat, kann blos der Kaiser Wiedereinsetzung ertheilen. Geg. d. 15. Oct. 245, u. d. C. d. K. Philipp. u. d. d. Titian.

4. *D. K. Diocletian. u. Maximian. an Urbinius u. Andere.*

Da ihr versichert, dass ihr sowohl minderjährig, als auch unvertheidigt seid, so wird der Präsident der Provinz seiner Amtspflicht gemäss dafür sorgen, dass euch kein Nachtheil zugefügt werde. Freilich wenn [in euren Angelegenheiten] Etwas festgesetzt worden ist, da euch die rechtmässige Vertretung eurer Vormünder oder Curatoren zur Seite stand, so seht ihr ein, dass euch die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nöthig ist; dasselbe findet auch statt, wenn durch euren gesetzlich angeordneten Procurator der Prozess geführt worden ist. Geg. d. 16. April 286, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aquilin.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Martianus.*

Es ist bekannt, dass, wenn vom Präsidenten [einer Provinz] ein Urtheil zum Besten eines Mündels oder Minderjährigen gegen die Vormünder oder Curatoren gesprochen worden ist, sie wegen ihrer Minderjährigkeit nicht weniger die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung erbitten können, als wenn Etwas gegen sie erkannt worden wäre. Geg. d. 23. Oct., u d. C. d. K.

Achtundzwanzigster Titel.

Si adversus venditionem etc.

(Wenn gegen einen Verkauf u. s. w.)

1. *D. K. Alexander an Florentinus, Soldat.*

Wenn du, als du jünger als fünfundzwanzig Jahre warst, dem Käufer eines Grundstücks versprochen hast, dass du weiter keinen Streit erheben wollest, und auch durch einen körperlich geleisteten Eid dies zu halten bekräftigt hast, so hast du nicht hoffen dürfen, dass ich dir bei einer Treulosigkeit oder einem Meineid Beistand leisten[102]) würde. Geg. d. 27. Aug. *

Eine neue Verordnung von Friederich (I.) Sacramenta puberum.

Die Eide, welche von Mündigen darüber, dass sie Contracte, welche sie über ihre Sache geschlossen haben, nicht anfechten wollten, freiwillig geleistet worden sind, sollen unverletzt gehalten werden. Wir befehlen aber, dass die durch

102) D. h. so kannst du keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbitten.

Gewalt oder rechtmässige Furcht, sei es auch Grossjährigen, abgepressten Eide, welche vorzüglich des Inhalts zu sein pflegen, dass sie über begangene Missethaten keine Beschwerden erheben wollen, ganz ungültig sein sollen.

2. *D. K. Constantinus an das Volk.*

Es ist nicht zweifelhaft, dass die Minderjährigen vermittelst der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die von ihren Vormündern oder Curatoren mit Verstellung abgeschlossenen Verkäufe, und gegen die Betrügereien derselben durch den Schutz der Gesetze gesichert sind. Geg. zu Sirmium d. 15. März 326, u. d. 7ten C. d. C. Constantin. u. d. d. Cäsar. Constantius.

Neunundzwanzigster Titel.

Si adversus venditionem pignorum etc.

(*Wenn gegen den Verkauf von Pfändern u. s. w.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Sabina u. Andere.*

Man hat schon längst angenommen, dass den Minderjährigen auch gegen die Verkäufe der Pfänder, welche von ihren Gläubigern vorgenommen werden, Hülfe geleistet werde, vorausgesetzt, dass ihnen [durch dieselben] ein grosser Schaden zugefügt wird. Wenn also [eure] Grundstücke pfandweise in Beschlag genommen und verkauft worden sind, und ihr nachgewiesen haben werdet, dass ihr durch diesen Verkauf einen überaus grossen Schaden erlitten habt, so wird euch, vorzüglich da ihr versichert, dass ihr auch jetzt noch minderjährig seid, die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung ertheilt werden. Geg. zu Sirmium d. 22. Nov., u. d. C. d. K.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Severa u. Clementina.*

Wenn ihr verlangt, dass die Sache, welche der Gläubiger als eine ihm dereinst von eurem Vater verpfändete verkauft hat, wegen eures Alters wieder solle zurückgefordert werden können, so hat euer Gesuch keinen triftigen Grund. Und das ist auch Rechtens, wenn gleich ihr Erben eines Fremden geworden seid; denn wenn der Gläubiger nicht mit Redlichkeit verfahren ist, so belangt vielmehr ihn selbst, oder eure Vormünder oder Curatoren, welche den Verkauf derselben zugelassen haben. Geg. zu Sirmium, d. 19. April, u. d. C. d. Cäsar.

Dreissigster Titel.

Si adversus donationem etc.

(*Wenn gegen eine Schenkung u. s. w.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Theodora.*

Wenn Sachen vor der Ehe in dem gehörigen Maass von deinem minderjährigen Ehemann zur Zeit eures Verlöbnisses, auch in Gegenwart seines Curators, dir geschenkt worden sind, so können sie unter dem Vorwand seines Alters nicht zurückgefordert werden. Geg. d. 3. Nov. 285, u. d. 2ten C. d. K. Diocletian. u. d. d. Aristobulus.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Medea.*

Wenn dein Vater an dich und deinen Bruder, als ihr aus der väterlichen Gewalt entlassen waret, eine Schenkung gemacht hat, so hat er dadurch, dass er nachher einen Theil derselben auf einen Anderen übertragen hat, euch nichts entziehen können; und es hat weder dein Bruder das Eigenthum an einem Theil des von ihm erworbenen Landgutes dadurch, dass er darein gewilligt hat, dass der Vater denselben verschenkte, wegen der Vorschrift des Senatsschlusses[103]) verlieren können, noch ist die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in diesem Falle nothwendig. Bei anderen Sachen aber, welche auch ohne die Ertheilung eines Decrets veräussert werden können, kann er diese Rechtshülfe erbitten, wenn er, nachdem die Sachen ihm geschenkt waren, nachher, da er sich noch im minderjährigen Alter befand, ebenfalls die Zustimmung dazu gegeben hat, dass der Vater sie einem Anderen schenkte, und die gesetzlichen Fristen der Wiedereinsetzung noch nicht hat verstreichen lassen. Geg. d. 25. Dec. u. d. C. d. K.

Einunddreissigster Titel.

Si adversus libertatem etc.

(*Wenn gegen eine Freiheitsertheilung u. s. w.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Hamnia.*

Wenn nach dem Decret des Prätors (*vir clariss.*), welcher ausgesprochen hat, dass dem Secundus die fideicommissarische Freiheit gebühre, dieser, welcher, wie du dich beschwerst, der ihm auferlegten Bedingung nicht Folge geleistet

103) S. *L.* 1. *D. de reb. eor., qui sub tut. etc.* 27. 9. Natürlich muss hier angenommen werden, dass der Sohn noch minderderjährig sei.

hat, [von dir] nicht freigelassen worden ist, so macht dein Alter eine Erneuerung des Prozesses zulässig. Wenn du ihm aber die Freiheit, obwohl ungeschuldet, schon ertheilt hast, so siehst du ein, dass sie nicht widerrufen werden könne, sondern dass der Schade, welcher dir durch diese Sache zugefügt worden ist, von deinen Curatoren auf die Geschäftsführungsklage ersetzt werden müsse. Geg. d. 30. Juni 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

2. *D. K. Gordianus an Solanoa.*

Wenn gleich du, als du jünger als zwanzig Jahre, wie du anführst, gewesen bist, deinen Sclaven, von ihm betrogen, vor dem *Concilium* 104) freigelassen hast, so kann doch die Auflegung des Stabes, durch welche eine rechtmässige Freiheitsertheilung bekräftigt wird, nicht einmal unter dem Vorwand deines Alters wiederaufgehoben werden, es muss aber für deine Schadloshaltung, welche natürlich von dem Freigelassenen zu leisten ist, von Dem, welcher die Gerichtsbarkeit hat, soweit es die Rechtsregel gestattet, gesorgt werden. Geg. d. 10. März 241, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Pompejan.

3. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Marthona u. Sabinilla.*

Wenn ihr Diejenigen, welche ihr in die Sclaverei zurückzuziehen verlangt, nicht vor dem *Concilium* nach vorgängiger Untersuchung der Sache, — da ihr noch jünger als zwanzig Jahre waret —, freigelassen habt, so braucht ihr [euer Recht] nicht erst durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern könnt es schon von selbst verfolgen. Wenn [denselben] aber die Freiheit, nachdem der Grund dazu [im *Concilium*] gebilligt war, ertheilt worden ist, so kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Freiheit nicht Statt haben. Wenn jedoch bei dieser Sache durch das Verschulden oder den Betrug eures Freigelassenen, welcher zugleich euer Curator ist, euer Interesse verletzt worden ist, so wird der Präsident der Provinz dafür sorgen, dass der Schade von Dem, welcher ihn zugefügt hat, ersetzt werde, und derselbe wird kein Bedenken tragen, auch eine härtere Bestrafung in Anwendung zu bringen, wenn [von dem Freigelassenen] Etwas mit so offenbarem Betrug verübt worden ist, dass es sich als ein an demselben zu bestrafendes Verbrechen darstellt. Geg. d. 24. Octob. 260, u. d. 2ten C. d. Secularis u. d. d. Donatus.

104) S. *L.* 4. §. 2. *D. de manum. vind.* 40. 2. und die Bem. dazu und über die Auflegung des Stabs, d. h. die *manumissio vindicta* die Bem. zur *Inscr. tit. cit.*

4. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Tatian.*

Es kann nicht bezweifelt werden, dass ein in einem Prozess über eine Freiheits-Angelegenheit zu Gunsten der Freiheit gesprochenes Urtheil nicht ein Mal in Folge des Vorrechts des minderjährigen Alters ohne Appellation wiederaufgehoben werden könne. Geg. d. 8. Jan. 293, u. d. 5ten u. d. 4ten C. d. Kaiser selbst.

Zweiunddreissigster Titel.

Si adversus transactionem vel divisionem in integrum minor restitui velit.

(*Wenn ein Minderjähriger gegen einen Vergleich oder gegen eine Theilung in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden will.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Antonius.*

Da für gut befunden worden ist, dass, nachdem die Mündelin in den vorigen Stand wiedereingesetzt worden, der Vergleich oder die Theilung wiederaufgehoben werden solle, so kannst du dich der Klagen, welche du früher gehabt hast, bedienen. Geg. zu Sirmium, d. 18. März 202, u. d. 3ten u. d. 1sten C. d. Kaiser.

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Hymnodas.*

Wenn von Seiten der Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Vergleich in Folge der Rechtshülfe ihres Alters erbeten wird, so ist auch für dich, wenn du von Neuem klagen willst, entweder durch eine Gegeneinrede wider die Einrede des Pactums, oder, wenn die frühere Verbindlichkeit erweislich vernichtet worden ist, durch eine vermöge der Erneuerung des Geschäfts ertheilte Klage zu sorgen. Geg. d. 1. Dec. u. d. C. d. Cäsar.

Dreiunddreissigster Titel.

Si adversus solutionem a tutore vel a se factam etc.

(*Wenn gegen eine vom Vormund oder von dem [Minderjährigen] selbst gemachte Zahlung u. s. w.*)

1. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Soterica.*

Nach dem Muster der übrigen Schuldner werden auch die Vormünder, wenn sie Das, was sie in Folge der Verwaltung der Vormundschaft schulden, an die Curatoren zahlen, befreit, es kann aber vor Ablauf der für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand festgesetzten Frist die im prätorischen Edict gestattete Rechtswohlthat erbeten und nach Untersuchung

der Sache ermessen werden, ob sie zu ertheilen sei[105]). Geg. d. 8. Febr. u. d. C. d. Cäsar.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Laurina.*

Es ist der Rechtsregel entsprechend, dass, wenn von einem Minderjährigen ein ungeschuldetes Vermächtniss, wenn gleich aus Rechtsirrthum, gezahlt worden ist, ihm das Zurückforderungsrecht ertheilt werde, wenn er die Zeit, während welcher die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung ertheilt wird, noch nicht hat verstreichen lassen. Geg. zu Sirmium, d. 18. März, u. d. C. d. Cäsar.

Vierunddreissigster Titel.

Si adversus dotem etc.

(*Wenn gegen die Bestellung eines Heirathsguts u. s. w.*)

1. *D. K. Alexander an Valens.*

Weil du behauptest, dass deine Schwester hintergangen worden sei, und in Folge dessen ihr ganzes Vermögen zum Heirathsgut gegeben habe[106]), so wird der Präsident der Provinz in Gegenwart der Gegenpartei untersuchen, ob deinem Anführen die Wahrheit zur Seite stehe, vorausgesetzt, dass die Erbschaft oder der Besitz des Nachlasses deiner Schwester dir gehört hat, und die Fristen noch nicht abgelaufen sind, innerhalb welcher es von den Gesetzen gestattet wird, kraft des Rechts, welches einem Verstorbenen zustand, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu fordern. Geg. d. 10. Juli 233, u. d. C. d. Maxim. u. d. d. Patern.

Fünfunddreissigster Titel.

Si adversus delictum etc.

(*Wenn gegen ein Vergehen u. s. w.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Longinus.*

Bei Verbrechen steht zwar den Minderjährigen die Begünstigung ihres Alters nicht zur Seite; denn ein schlechtes Betragen entschuldigt [ihr] Leichtsinn nicht. Wenn jedoch ein Vergehen nicht mit Absicht, sondern ohne solche vorfällt, so wird kein Verbrechen (*noxia*) begangen, wenn gleich als Strafe ein Verlust von Geld auferlegt wird; und darum steht

105) Es ist hier an eine ohne obrigkeitliches Decret geschehene Zahlung zu denken. S. *L.* 25. *C. de admin. tut.* 5. 37.

106) Es ist hier nach der *Basil.* X. 16. 1. *T. I. p.* 657 *sq.* vorauszusetzen, dass der Mann die *dos* beim Tode der Frau vertragsmässig lucrirt habe.

den Minderjährigen in diesem Falle die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu. Geg. d. 15. Oct. 200, u. d. C. d. Sever. u. Victorin.

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Procula.*

Wenn gleich es bekannt ist, dass bei Vergehen Niemand durch sein Alter entschuldigt werde, so hat man doch angenommen, dass einer Mutter, welche aus der ihrem Alter eigenthümlichen Unbesonnenheit für ihre Söhne keinen Vormund erbeten hat, die Beerbung derselben keineswegs zu versagen sei, da dies nur bei grossjährigen Müttern Statt findet. Geg. d. 3. März, u. d. C. d. Cäsar.

Sechsunddreissigster Titel.

Si adversus usucapionem etc.

(Wenn gegen eine Ersitzung u. s. w.)

1. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Isidora.*

Den Minderjährigen muss gegen Die, welche Sachen derselben innehaben, die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung ertheilt werden [107]), wenn sie durch Ersitzung das Eigenthum [an diesen Sachen] erworben haben. Geg. zu Sirmium, d. 1. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

Siebenunddreissigster Titel.

Si adversus fiscum etc.

(Wenn gegen den Fiscus u. s. w.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Longinus.*

Wenn Probus, da er sich im minderjährigen Alter befand, von Unserm Rechnungsführer Rufinus hintergangen, den Verkauf einer Sache voreilig zu einem viel zu geringen Preis geschlossen hat, so wird Unser Fiscus in Bezug auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Vorschrift des gemeingültigen Rechts folgen [108]). Geg. 200, u. d. C. d. Sever. u. Victorin.

2. *D. K. Alexander an Antiochus u. Andere.*

Wenn du sowohl als deine Brüder Wiedereinsetzung in

107) S. jedoch *L. 5. C. in quib. caus.* 2. 41. u. vgl. Unterholzner ausführl. Entwickl. d. gesammt. Verj. I. S. 122. u. 490. Anm. 490.

108) *Juris publici fiscus noster in integrum restitutionis jure sequetur auctoritatem*, d. h. es ist die *in int. restitutio* auch gegen den Fiscus zulässig.

den vorigen Stand gegen Privatpersonen forderst, so gehört dies zur Untersuchung des Präsidenten der Provinz (*vir clariss.*), und der wird nach Untersuchung der Sache ermessen, ob euch die Rechtshülfe, welche ihr erbittet, ertheilt werden dürfe. Wenn ihr dieselbe aber gegen den Fiscus fordert, so seht ihr ein, dass ihr meinen Procurator zugleich mit dem Präsidenten, in Gegenwart des Sachwalters des Fiscus, angehen müsst. Geg. d. 1. Aug. 226, u. d. C. d. Alexander u. d. d. Marcell.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Laurentius.*

Zwar unterstützt der Umstand, dass in dem Edict des verewigten Marcus, Unsers Vorfahren, die Sachen der Minderjährigen ausgenommen sind, dein Begehren nicht, weil, wenn wegen einer Schuld des Vaters eines Minderjährigen, oder auch wegen seiner eigenen Grundstücke verkauft worden sind, keine Anfechtung der Verjährung von fünf Jahren zulässig ist[109]). Aber weil du versicherst, dass durch ein heimliches Einverständniss oder einen Betrug Unsers damaligen Procurators dein Grundstück mit den Sclaven um einen allzugeringen Preis verkauft worden sei, so wird Unser *Rationalis*, wenn er [von dir] angegangen sein und gefunden haben wird, dass deine Behauptungen glaubwürdig und die Erfordernisse der Subhastation nicht beobachtet worden seien, befehlen, dass, wenn du den Fiscus befriedigst, der Verkauf wieder aufgehoben, und dir das Grundstück zurückgegeben werde. Geg. zu Sirmium, d. 13. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

Achtunddreissigster Titel.

Si adversus creditorem etc.

(*Wenn gegen einen Gläubiger u. s. w.*)

1. *D. K. Antoninus Pius an Prunicus.*

Da du selbst bekennst, sowohl dass du mit der Zenodora, als sie jünger als fünfundzwanzig Jahre gewesen, contrahirt

109) Marcus Aurelius Antoninus hatte nämlich bestimmt, dass, wenn der Fiscus fremde Sachen veräussert hätte, die Ansprüche der Eigenthümer an dieselben durch eine fünfjährige Ersitzung von Seiten des Erwerbers ausgeschlossen werden sollten. S. §. 14 I. *de usucap.* 2. 6. Von dieser Bestimmung waren nun zwar die Sachen der Minderjährigen ausgenommen, doch konnte natürlich dieses Vorrecht nicht auf den Fall ausgedehnt werden, in welchem der Fiscus zum Verkauf der Sachen eines Minderjährigen oder des Vaters desselben, als seines Schuldners, berechtigt gewesen war.

habest, als auch dass dem Prätor (*vir clariss.*) nicht habe dargethan werden können, dass durch jenen Contract ihr Nutzen befördert worden sei[110]), so siehst du ein, dass sie mit Recht in den vorigen Stand wiedereingesetzt worden sei. Geg. d. 2. Aug. 147, u. d. C. d. Largus u. Messalin.

2. *D. K. Gordianus an Cajanus.*

Wenn du, wie du anführst, als Minderjähriger Geld als ein verzinsliches Darlehn erhalten hast, und dasselbe nicht in deinen Nutzen verwendet worden ist, so kannst du gegen den Schuldschein, durch welchen du dich deshalb verbindlich gemacht hast, die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf die gewöhnliche Weise fordern. Geg. d. 3. Febr. 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. d. Pompejan.

Neununddreissigster Titel.

Si minor ab hereditate se abstineat.

(*Wenn ein Minderjähriger sich von einer Erbschaft lossagt*[111]).

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Florentius u. Andere.*

Wenn ihr euch nicht in die väterliche Erbschaft gemischt habt, so ist deshalb keine Erklärung vor Zeugen[112]) nothwendig gewesen, da die Wahrheit keiner Unterstützung durch Worte bedarf. Wenn ihr euch aber als Erben benommen oder den Nachlassbesitz angenommen habt, so müsst ihr wegen eures Alters, welchem man zu Hülfe zu kommen pflegt, die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten. Geg. d. 2. Mai 198, u. d. C. d. Saturninus u. d. Gallus.

Auth. Ut spons. larg. §. ad haec quoque. (Nov. CXIX. c. 6.)

Wenn alle Gläubiger da gegenwärtig sind, wo die Wiedereinsetzung verlangt wird, so sollen sie vom Richter zusammengerufen werden, damit sie zugegen seien, wenn der Minderjährige sich lossagt. Aber wenn sie alle oder einige abwesend sind, so sollen sie vom Richter förmlich vorgeladen werden; und wenn sie innerhalb dreier Monate nicht erscheinen, so mag der Minderjährige ohne Nachtheil von der Erbschaft zurücktreten, indem der Richter dafür sorgen muss, wo

110) *Locupletiorem eam esse factam.* Vgl. über diese Stelle Burchardi a. a. O. S. 58.

111) D. h. sich von einer schon erworbenen Erbschaft vermittelst der *in int. rest.* wieder lossagt.

112) Dass ihr euch nicht in die Erbschaft mischen wolltet.

und auf welche Weise die Erbschaftssachen aufbewahrt werden sollen, [auch] der Betrag derselben in dem Protocoll angegeben werden soll.

2. *D. K. Gordianus an Herodota.*

Wenn du, da dich deine Grossväter durch Testament als Erbin hinterlassen hatten, die Erbschaften derselben nicht angetreten hast, so steht es dir frei, nach Ausschlagung der väterlichen Erbschaft, durch die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit welcher du kraft deines Alters unterstützt zu sein behauptest, die Erbschaft deiner Grossväter (*parentum*) wenn du sie gleich vorher nicht angetreten hast, jetzt zu erhalten. Geg. d. 11. Febr. 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. d. Pompejan.

Vierzigster Titel.

Si ut omissam hereditatem, vel bonorum possessionem, vel quid aliud acquirat.

(*Wenn [ein Minderjähriger], um eine ausgeschlagene Erbschaft, oder einen [nicht angenommenen] Nachlassbesitz, oder etwas Anderes zu erwerben, [in den vorigen Stand wiedereingesetzt zu werden verlangt].*)

1. *D. K. Gordianus an Prota.*

Man hat schon längst angenommen, dass Minderjährige nicht nur rücksichtlich Dessen, was sie aus ihrem eigenen Vermögen verloren haben, sondern auch wenn sie eine ihnen angetragene Erbschaft nicht angetreten haben, die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern können. Geg. d. 15. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Sarapiades.*

Man hat schon längst angenommen, dass Minderjährige zu dem nicht angenommenen Nachlassbesitz rücksichtlich des väterlichen Vermögens durch die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen werden können. Sie müssen aber, wenn sie durch ein Decret wiedereingesetzt worden sind, die Güter, welche sie zur Todeszeit ihres Vaters gehabt haben, ihren Brüdern einwerfen. Geg. zu Sirmium, d. 17. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

Einundvierzigster Titel.

In quibus causis in integrum restitutio necessaria non est.

(*In welchen Fällen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht nothwendig ist.*)

1. *D. K. Alexander an Mutatus.*

Es ist in unzähligen, von meinen verewigten Vorfahren

und von mir erlassenen Rescripten [der Grundsatz] enthalten, dass es Denen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, vorzüglich Denen, welche nicht durch Vormünder oder Curatoren vertreten werden, nicht schadet, wenn sie den Tod ihres verstorbenen Vaters nicht rächen. Geg. d. 11. Mai 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. d. 2ten d. Dio.

2. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Theodora.*

Wir haben früher deutlich vorgeschrieben, dass die Zeit der Minderjährigkeit den Kindern in die fünf Jahre nicht eingerechnet werden solle, deren Ablauf als Einrede Denen entgegengesetzt zu werden pflegt, welche die Beschwerde wegen lieblosen Testaments zu spät erheben. Sobald sie also das gesetzliche Alter (die Grossjährigkeit) erreicht haben, haben sie keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nöthig, weil ihnen keine Erneuerung einer verlornen Sache verwilligt, sondern die Sache selbst ungeschmälert erhalten wird. Geg. d. 12. Aug. 258, u. d. C. d. Tuscus u. d. Bassus.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Decimus.*

Man hat nach einem hergebrachten Rechtsgrundsatz angenommen, dass gegen die Person der Minderjährigen von selbst und mit dem blossen Eintritt der Zeit in Folge einer zu späten Zahlung des Geldes ein Verzug eintrete, nämlich bei solchen Verhältnissen, bei welchen ein Verzug Statt findet, d. h. bei Contracten guten Glaubens, und bei Fideicommissen und Vermächtnissen [113]).

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Stratonica.*

Wenn dein Vormund, welcher wegen seines vormundschaftlichen Amtes keine Sicherheit geleistet hatte, mit einer Klage verfahren ist, so hat das gegen ihn gesprochene Urtheil deinem Rechte nicht schaden können, auch haben die Geschäfte, welche von ihm geführt worden sind, keine Gültigkeit. Du verlangst also unnöthiger Weise die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da Geschäfte, welche von einem Solchen geführt worden sind, welcher nicht als ein gesetzlicher Verwalter hat gelten können, von Rechts wegen ungültig sind. Geg. zu Nicomedia, d. 15. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

113) Diese Stelle hat wohl ursprünglich den Schluss derjenigen Constitution gebildet, welche jetzt *L.* 5. *C. de actt. emt. vend.* 4. 49. ist. S. Noodt *de foen. et usus. III.* c. 10. g. d. E. (*Opp. T. I. p.* 253.)

5. *D. K.* ***Justinianus*** *an* ***Joannes****, Praef. Praet.*

Wir verordnen aus Begünstigung des unvollkommenen Alters, dass die [Verjährungszeit der] Einrede des nicht ausgezahlten Geldes gleich von Anfang an gegen Minderjährige nicht laufen soll, damit nicht, während Wir die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abwarten, entweder irgend ein Hinderniss entstehen möge, wegen dessen der Minderjährige sich dieser Rechtswohlthat nicht bedienen kann, oder das Vermögen desselben zu Grunde gehe. Aber es ist billiger, wenn man diese gesetzliche Verordnung weiter ausdehnt, so dass in allen den Fällen, in welchen die früheren Rechte es zwar zugelassen haben, dass die Verjährungen [114]) gegen die Minderjährigen liefen, denselben aber durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Hülfe kamen, dieselben von Rechts wegen nicht laufen sollen. Denn es ist besser, dass ihre Rechte unangetastet erhalten werden, als dass sie, nachdem sie in einer Sache verwundet worden sind, ein Heilmittel suchen sollen. Jedoch soll die dreissig- oder vierzigjährige Verjährung in ihrem bisherigen Verhältnisse verbleiben. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Nov. 531, nach d. C. d. **Lampadius** u. **Orestes**.

Zweiundvierzigster Titel.

Qui et adversus quos in integrum restitui non possunt.

(*Welche [Minderjährige] und gegen wen sie nicht in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden können.*)

1. *D. K.* ***Alexander*** *an* ***Cononides****.*

Es muss zwar Gegenstand der Ueberlegung Desjenigen sein, welcher über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkennt, ob Der, welcher behauptet, er sei als Minderjähriger verletzt worden, ein fleissiger Hausvater gewesen sei, und sich bei öffentlich vorgenommenen Handlungen sorgsam bewiesen habe, so dass es nicht wahrscheinlich ist, dass er durch sein Alter in Nachtheil gekommen sei. Wenn es sich aber nach Untersuchung der Sache finden sollte, dass er hintergangen sei, so kann er von der gewöhnlichen Rechtshülfe, gleichwie durch Verjährung blos deswegen nicht ausgeschlossen werden, weil er etwa bei einem dringenden Bedürfniss seiner Vaterstadt als Minderjähriger zum Decurio erwählt worden ist, oder durch Erziehung seiner Kinder für die Fortpflanzung der Nachkommenschaft gesorgt hat. Geg. d. 22. Sept. 232, u. d. C. d. **Lupus** u. d. **Maxim**.

114) *Temporales praescriptiones.* Vgl. **Unterholzner** a. a. O. S. 122 ff.

2. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Da bei den alten Rechtsgelehrten darüber Zweifel herrschte, ob Kinder gegen ihre Eltern, oder Freigelassene gegen ihre Patrone eine Beschwerde erheben könnten, gleich als ob dieselben nicht gehörig gegen sie verfahren wären, so meinten einige, dass gegen diese Personen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt finde, — indem das [den Eltern] von Natur [zukommende] Ansehn, oder die den Patronen zu bezeigende Ehrfurcht einem solchen Beginnen widerstreite, — ausser wegen eines erheblichen Grundes oder wenn jene Personen übelberüchtigt wären; andere dagegen hielten zwar dafür, dass [diese] Unterscheidung zwischen den Personen oder dem Grunde zu verwerfen sei, glaubten aber, dass nur dann eine Wiedereinsetzung zu ertheilen sei, wenn ein Minderjähriger behauptete, dass er durch seine eigene Einfalt, nicht durch einen Betrug seines Vaters oder Patrons verkürzt worden wäre. Damit aber in allen Fällen die Ehre, welche den Eltern und dem Patron oder der Patronin gebührt, unverletzt und unangetastet bleibe, verordnen Wir, dass auf keinen Fall weder gegen Eltern beiderlei Geschlechts, noch gegen den Patron oder die Patronin die Wiedereinsetzung ertheilt werden solle; denn die [diesen] Personen gebührende Ehrfurcht schliesst die [Kinder oder Freigelassenen] von jeder Wiedereinsetzung aus, da ohne allen Zweifel auch jene Personen selbst dafür sorgen, dass nichts ihrem guten Ruf Zuwiderlaufendes geschehe[115]). Geg. zu Constantinopel, d. 1. Sept. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes *VV. Clariss.*

Dreiundvierzigster Titel.

Si minor se majorem dixerit, vel major probatus fuerit.

(*Wenn ein Minderjähriger sich für grossjährig ausgegeben haben, oder bewiesen sein wird, dass [ein angeblicher Minderjähriger] ein Grossjähriger sei.*)

1. *D. K. Alexander an Maximiana.*

Wenn du, als du noch jünger, als fünfundzwanzig Jahre warst, und dir die[116]) Urkunden, welche die Angaben über die Zeit deiner Geburt enthalten, übergeben worden waren, in Folge einer Täuschung dein Alter, gleich als wärest du

115) Vgl. über diese Stelle Burchardi a. a. O. S. 117 ff.

116) *Tabulis, quae sunt tuarum professionum, oblatis tibi.* Vgl. die Bem. zur *L.* 16. *D. de probatt.* 22. 3. Die Geburtsscheine waren in dem vorliegenden Falle verfälscht. Vgl. *Basil.* X. 25. 2. *T.* 1. *p.* 673 *sq.*

älter als fünfundzwanzig Jahre, angegeben hast, so kannst du die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der von den Gesetzen festgesetzten Frist auch nach zurückgelegtem [minderjährigen] Alter wegen alles Dessen, was innerhalb dieses Alters gegen dich geschehen ist, bei Dem fordern, welchem die Gerichtsbarkeit in dieser Angelegenheit zusteht. Geg. d. 21. März 233, u. d. C. d. Maxim. u. Patern.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Vitalianus.*

Wenn Jemand, welcher jetzt versichert, dass er minderjährig sei, dich durch die trügerische Erdichtung der Grossjährigkeit betrogen hat, so darf er nicht in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden, da das öffentliche Recht den Minderjährigen, welche sich über die Rechtsvorschriften irren, nicht auch denen, welche täuschen, zu Hülfe kommen. Geg. d. 29. Nov. 287, u. d. 3ten C. d. Diocletian. u. d. d. Maximian.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theodora.*

Wenn du als Minderjährige, um einen Andern zu hintergehen, versucht hast, durch dein Aussehn den Beweis zu führen, dass du grossjährig seist, so muss dir, da der böse Wille das Alter ergänzt, die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung sowohl in Gemässheit der erhabenen Constitutionen, als nach der Anordnung [einzelner] Rescripte versagt werden. Wenn dies aber durch die Widerrechtlichkeit oder die Hinterlist deines Gegners geschehen sein sollte, so wird die Rechtswohlthat, mit welcher man den Minderjährigen nach Untersuchung der Sache zu Hülfe zu kommen pflegt, [für dich] fortbestehen. Es wird daher der Präsident der Provinz, nachdem er angegangen und [von ihm] die Beschaffenheit des Beweises deines Alters geprüft worden ist, nach Untersuchung der Sache dafür sorgen, dass du in den vorigen Stand wieder eingesetzt werdest, wenn er [nämlich] gefunden haben wird, dass von deiner Seite kein Betrug vorgekommen sei, und du bewiesen haben wirst, dass du damals minderjährig gewesen seiest. Wenn du jedoch in einer Urkunde durch einen heiligen Eid es versichert hast, dass du grossjährig seiest, so musst du wissen, dass du von der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen bist, wenn du nicht offenbar und deutlich durch Urkundenbeweis, nicht durch Zeugenaussagen, darthun kannst, dass du minderjährig gewesen seist. Hast du aber einen solchen Eid körperlich geleistet, so ist es augenscheinlich Rechtens, dass für dich keine Rechtshülfe mehr vorhanden sei. Geg. zu Sirmium, d. 19. Sept., u. d. C. d. Cäsar.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Labius.*

Da du anführst, dass du dich beim Beweis der Zahl deiner Jahre beim Statthalter der Provinz geirrt habest, und da man angenommen hat, dass in solchen Fällen auch den minderjährigen Haussöhnen zu Hülfe gekommen werde, so muss der Präsident der Provinz Das, was du in deiner Bittschrift erwähnt hast, prüfen. Und wenn derselbe nun nach Untersuchung deines Alters durch klare Beweise gefunden haben wird, dass du dich aus einer irrigen Meinung für grossjährig gehalten habest, so wird er gegen die Person eines Minderjährigen der wahren Beschaffenheit der Sache gemäss handeln [117]). Geg. d. 8. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Vierundvierzigster Titel.

Si saepius in integrum restitutio postuletur.

(Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand öfters verlangt wird.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Romanus u. Andere.*

Wenn ihr, nachdem vom Proconsul gegen euch ein Urtheil gesprochen worden war, in den vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden begehrt habt, aber damit nicht durchgedrungen seid, so begehrt ihr vergeblich, dass jener Streit über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Neuem verhandelt werde; denn ihr hättet appelliren sollen, wenn euch das Urtheil missfiel. Aber wenn ihr noch in dem Alter steht, welchem man zu Hülfe zu kommen pflegt, so setzen wir euch in das Recht, zu appelliren, wieder ein. Geg. den 28. Juli 204, u. d. 2ten C. d. Chilo u. d. d. Libo.

2. *D. K. Alexander an Justus, Soldaten.*

Obgleich die Curatoren der Mündelin [deiner jetzigen Ehefrau] besiegt worden sind, als sie verlangten, dass dieselbe in den vorigen Stand wieder eingesetzt werde, so mögen doch, da du behauptest, dass der Beweis der Sache durch neue Vertheidigungsgründe geführt werden könne, die Curatoren deiner Ehefrau den Richter angehen und bitten, dass sie die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [von Neuem] verhandeln können. Geg. d. 28. Juli 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. d. Marcell.

3. *D. K. Philippus an Anitia.*

Es ist oft rescribirt worden, dass in einer und derselben

117) *Erga minoris personam fidem veri sequetur*, d. h. er wird dich, als Minderjährigen, in den vorigen Stand wieder einsetzen.

Sache die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum zweiten Mal dem Recht gemäss nicht gefordert werden könne, ausgenommen, wenn man neue Vertheidigungsgründe vorschützen kann. Geg. d. 30. Juni 244, u. d. C. d. Peregrin. u. d. Aemilian.

Fünfundvierzigster Titel.

De his, qui veniam aetatis impetraverunt.

(*Von Denen, welche die Jahrgebung erlangt haben.*)

1. D. K. *Aurelianus an Agathocles.*

Es ist ganz augenscheinlich, dass Die, welche von der kaiserlichen Gnade die Jahrgebung erlangt haben, wenn gleich sie ihr Vermögen eben nicht gut zu verwalten scheinen, [doch] die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangen können, damit nicht Die, welche mit ihnen contrahiren, durch die kaiserliche Verfügung hintergangen zu sein scheinen. Geg. d. 1. Juli 274, u. d. 3ten C. d. Aurelian. u. d. d. Capitolin.

2. D. K. *Constantinus an Verinus* [*Praef. Praet.*].

Alle Minderjährige, welche einen sittlichen und anständigen Lebenswandel führen und die [ererbte] väterliche Ersparniss oder das [ererbte] Vermögen ihrer Grossväter zu verwalten wünschen, und deshalb in der Lage sind, dass sie der kaiserlichen Hülfe bedürfen, sollen nur dann die Jahrgebung zu erlangen wagen, wenn sie das Ende des zwanzigsten Jahres erreicht haben, so dass Dieselben, wenn sie nach erlangter Jahrgebung die kaiserliche Wohlthat in eigner Person [118]) [der Obrigkeit] anzeigen, nicht blos durch Schrift die Zahl der Jahre beweisen, sondern auch durch zugezogene taugliche Zeugen ihre Sittsamkeit, Rechtschaffenheit und ihr anständiges Leben darthun sollen. §. 1. [Ferner] verordnen Wir, dass auch Frauenspersonen, welche ihr sittlicher Anstand und ihre Geistesgewandtheit empfiehlt, wenn sie das

118) *Iidem ipsi per se.* Vgl. Marezoll in v. Grolm. u. v. Löhr's Mag. *IV*. S. 397. — Im Folg. ist die gewöhnliche Lesart: *non solum per scripturam annorum numerum probent;* allein ohne Zweifel ist die: *praescriptorum* richtiger, in welcher der *Th. C.* (*L.* 1. *h. t.* 2. 17.), die *Basil.* X. 27. 2. *T.* 1. *p.* 679. und einige Handschriften übereinstimmen. S. Marezoll a. a. O. Anm. 3. Zimmern Gesch. d. R. Pr. R. Bd. 1. §. 251. Anm. 15. S. 951. u. v. Glück XXX*I*. S. 146. Anm. 45. — Wer endlich unter den *testes idonei* zu verstehen sei, wird im *Th. C. l. l.* genauer angegeben, nämlich: *testes honesta, aut simili, aut potiore dignitate praediti.* Vgl. Marezoll a. a. O. S. 398 f.

achtzehnte Jahr überschritten haben werden, die Jahrgebung erlangen können. Aber Wir zwingen sie aus Rücksicht auf die weibliche Schamhaftigkeit und Sittsamkeit nicht, dass sie sich in der öffentlichen Versammlung zeigen sollen, sondern gestatten ihnen, dass sie, wenn sie die Jahrgebung erhalten haben, unter Absendung eines Procurators nur ihre Lebensjahre durch fünf Zeugen und durch Urkunden zu beweisen brauchen, damit sie auch bei allen Geschäften dasselbe Recht haben sollen, welches nach Unserer Vorschrift die Mannspersonen haben sollen, so jedoch, dass sie Grundstücke nicht ohne Decret veräussern sollen[119]). §. 2. Es sollen aber die in dieser kaiserlichen Stadt sich aufhaltenden Minderjährigen vom senatorischen Stande bei dir, die übrigen aber beim Praetor, in den Provinzen aber Alle bei den Statthaltern derselben ihren sittlichen und anständigen Lebenswandel darthun. §. 3. Diejenigen aber, welche gegen die angegebene Verfügung die Jahrgebung von der kaiserlichen Gnade erlangt haben werden, mögen wissen, dass dieselbe keine Kraft habe. Geg. zu Thessalonich, d. 8. April, bek. gem. zu Rom, d. 30. Mai 321, u. d. 2ten C. d. Crisp. u. d. 2ten d. Constantius, Cäsar.

3. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass Diejenigen, welche die Jahrgebung von der kaiserlichen Gnade erlangt haben oder erlangt haben werden, nicht bloss keine Veräusserung, sondern auch keine Bestellung einer Hypothek ohne Ertheilung eines Decrets rücksichtlich derjenigen unbeweglichen Sachen vornehmen sollen, bei deren Veräusserung oder Verhypothecirung Diejenigen nothwendig ein Decret haben müssen, welche die Jahrgebung noch nicht erhalten haben, so dass in dieser Hinsicht die Lage aller Minderjährigen, möge die Jahrgebung von ihnen erbeten sein oder nicht, gleich sein soll. Geg. d. 6. April 529, u. d. C. d. Decius *V. Clar.*

4. *Derselbe K. an den Senat.*

Wir wollen, dass, wenn Jemand erklärt, dass Etwas gegeben werden oder geschehen solle, und dabei das gesetzmässige Alter erwähnt, oder wenn Jemand schlechthin sein Alter als das vollkommene angegeben haben sollte[120]), man nur das Alter als das [von ihm] gemeinte ansehen solle, welches durch den Ablauf von fünfundzwanzig Jahren erfüllt wird,

119) Vgl. die *L.* 3. *h. t.* u. v. Glück a. a. O. S. 148. Anm. 51.
120) *Vel si se absolute dixerit perfectae aetatis.* Wegen des Folg. hat die auch von den *Basil.* X. 27. 4. (*T. I. p.* 680.) bestätigte Lesart: *vel sic abs. etc.* viel für sich.

nicht das, welches durch die kaiserliche Wohlthat (Jahrgebung) ergänzt wird. Wir verordnen nun zwar, dass dies vorzüglich bei Substitutionen oder Ausantwortungen [von Fideicommissen] angenommen werde; nichtsdestoweniger soll es jedoch auch in anderen Fällen gelten, ausser, wenn Jemand ausdrücklich hinzugefügt haben sollte, dass er wolle, es solle Etwas von der Zeit der Jahrgebung an statt finden. Geg. d. 24. März 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes *VV. CC.*

Sechsundvierzigster Titel.

Si major factus ratum habuerit.

(Wenn [ein Minderjähriger,] nachdem er grossjährig geworden, genehmigt hat [121]*.)*

1. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Eutychian.*

Wenn zwischen Minderjährigen entweder schriftlich, oder nicht, eine Theilung ohne Betrug vorgenommen worden ist, und sie dieselbe, nachdem sie das gesetzmässige Alter (die Grossjährigkeit) erreicht, genehmigt haben werden, so muss dieselbe unangefochten bleiben. Geg. d. 24. April, u. d. C. d. K.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sortires.*

Wer nach dem fünfundzwanzigsten Jahre Das, was während seines minderjährigen Alters geschehen ist, genehmigt haben wird, fordert vergeblich die Wiederaufhebung desselben. Geg. d. 13. Febr. u. d. C. d. Cäsar.

Siebenundvierzigster Titel.

Ubi et apud quem cognitio in integrum restitutionis agitanda sit.

(Wo und vor wem die Untersuchung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verhandeln ist.)

1. *D. K. Antoninus an Severus.*

Wenn Etwas von Meinem Procurator durch Urtheil entschieden worden ist, so kann dies nicht durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vermöge eines Urtheils eines [Provinzial-] Präsidenten wieder aufgehoben werden; denn blos der Kaiser pflegt gegen ein Urtheil seiner Procuratoren in den vorigen Stand wieder einzusetzen. Geg. d. 26. Nov. 215, u. d. 2ten C. d. Laet. u. d. d. Cerealis.

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Aquilina.*

Da du anführst, dass du Das, was in Gemässheit des

121) Was während seiner Minderjährigkeit geschehen ist.

Vergleichsvertrags [von dir] gegeben werden sollte, übergeben habest, so ist, wenn du wegen der Zurückforderung desselben durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf irgend eine andere Weise zu verfahren gemeint bist, natürlich, dass du den Präsidenten der Provinz angehen musst, in welcher Die, welche du belangst, ihren Wohnsitz haben.

3. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Da Wir wissen, dass man rücksichtlich der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand gezweifelt hat, ob sie [nämlich,] wenn sie verlangt würden, nur bei einem solchen Richter, welcher irgend eine Gerichtsbarkeit hat, untersucht werden dürften, oder ob auch bei den *pedanei judices* [122]), gleichviel ob Minderjährige, oder Grossjährige um dieselbe gebeten haben, so verordnen Wir Dem gemäss, was durch frühere Verordnungen theils aus der Vorzeit, theils durch Unsere eigenen bestimmt worden ist, dass nicht bloss von den Richtern, welche auf dem Tribunal sitzen [123]), eine solche Untersuchung der Sache vorgenommen werden könne, sondern auch von den Richtern, welche Unsere kaiserliche Majestät, oder die Verwalter Unsers Staates [124]) entweder in dieser kaiserlichen Stadt, oder in den Provinzen ernannt haben werden, so dass Der, welcher [einen solchen] Richter bestellt haben wird, als ein von dem Tribunal herab erkennender [Richter], selbst die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen und die Gründe derselben zu untersuchen scheint; denn so wird die Untersuchung der Gründe nicht schwierig sein. Damit aber Niemand den Sinn Unserer Verordnung so weit auszudehnen wage, dass er meine, es könne diese Verordnung auch auf die compromissarischen Richter, oder die in Folge einer gemeinsamen Willensmeinung erwählten Schiedsrichter, oder auf Die, welche von Richtern, welche keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern nur die Befugniss zu entscheiden haben, ernannt werden, ausgedehnt werden, so erklären Wir Unseren Willen dahin, dass überhaupt nur Diejenigen solche Sachen entscheiden können, welche entweder einer bestimmten Verwaltung, mit welcher auch die Gerichtsbarkeit verknüpft ist, vorgesetzt sind, oder von Solchen ernannt sein werden, und noch

122) S. die Bem. zur *Inscr. tit. C. de ped. jud.* 3. 3.

123) *Apud judices pro tribunali*, d. h. welche eine Gerichtsbarkeit haben. Vgl. Zimmern a. a. O. *III.* §. 6. S. 18 f. u. Burchardi a. a. O. S. 433. u. 541.

124) Unter diesen sind die höchsten Beamten, die verschiedenen Civil- und Militair-Gouverneure, die *Praef. urbi* u. *praet.*, die *vicarii*, die *Praesides provinc.*, die *duces* und *magistri militum* zu verstehen. S. Burchardi a. a. O. S. 434.

vielmehr Diejenigen, welchen von Unserer Majestät die Untersuchung von Rechtssachen übertragen worden ist. Damit aber durchaus kein Zweifel übrig gelassen werde, so finden Wir für gut, auch noch Das hinzuzusetzen, dass nur Die, welche Wir oben aufgezählt haben, über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheiden können, gleichviel ob ihnen das besonders aufgetragen sein wird, — was auch den Alten nicht unbekannt war, — oder sie im Allgemeinen zu Richtern ernannt sind, oder in anderen Fällen eine Wiedereinsetzungsfrage als Nebenpunct vorgekommen sein wird. Geg. d. 30. Sept. 531, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes *VV. CC.*

Achtundvierzigster Titel.

De reputationibus, quae fiunt in judicio in integrum restitutionis.

(Von den Abrechnungen, welche in dem Prozess über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt finden.)

1. *D. K. Antoninus an Tatianus.*

Wer in den vorigen Stand wieder eingesetzt wird, darf sich, so wie nicht in Verlust, eben so auch nicht in Gewinn befinden, und darum muss er Alles, was aus dem Kauf, oder aus dem Verkauf, oder aus einem anderen Contract an ihn gekommen ist, zurückerstatten. §. 1. Aber auch wenn ein Minderjähriger als Intercedent eingetreten ist, muss gegen den alten Schuldner die Klage wiederhergestellt werden. §. 2. Aber auch wenn ein Minderjähriger eine Erbschaft angetreten hat, und wiedereingesetzt wird, so muss er Alles, was aus der Erbschaft an ihn gekommen ist, leisten; aber auch wenn Etwas durch den Betrug desselben geschehen ist, so muss er dafür stehen. Ohne Datum und Consul.

Neunundvierzigster Titel.

Etiam per procuratorem causam in integrum restitutionis agi posse.

(Dass die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch durch einen Procurator geführt werden könne.)

1. *D. K. Alexander an Licinius.*

Man nimmt an, dass die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn eine solche zusteht, auch durch einen Procurator geführt werden könne. Geg. d. 19. Sept. 231, u. d. C. d. Pompejan. u. d. Pelignian.

Funfzigster Titel.

In integrum restitutione postulata ne quid novi fiat.

(Dass, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gefordert worden ist, nichts Neues vorgenommen werden soll.)

1. *D. K. Gordianus an Secundinus, Soldat.*

Es ist augenscheinlich Rechtens, dass, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gefordert worden ist, Alles so lange in seinem bisherigen Zustande bleiben muss, bis die Sache geendigt ist, und dafür wird Der Sorge tragen, zu dessen Amt diese Sache gehört. Geg. d. 20. Juni 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

Einundfunfzigster Titel.

De restitutionibus militum, et eorum, qui reipublicae causa absunt.

(Von den Wiedereinsetzungen der Soldaten und Derjenigen, welche um des Staats willen abwesend sind.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Chilo.*

Wenn Valerianus, Centurio der zwölften Cohorte der Alpiner, eher mit Tode abgegangen ist, als er den Nachlassbesitz annahm, so wird sein Erbe im Namen des Verstorbenen die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung innerhalb eines nützlichen[125]) Jahres dann mit Recht erbitten können, wenn Valerianus nach Ablauf der Tage, innerhalb welcher der Nachlassbesitz ertheilt wird, im Soldatenstande verstorben ist. Geg. d. 1. Nov. 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

2. *D. K. Alexander an Petronius, Centurio.*

Wenn Etwas von dem Vermögen Derjenigen, welche um des Staats willen abwesend sind, ersessen[126]) worden ist, oder irgend Jemand von einer ihnen gegen denselben zustehenden Klage befreit worden ist, so wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das prätorische Edict innerhalb eines nützlichen Jahres gestattet. Geg. d. 20. Oct. 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. d. Marcell.

3. *Derselbe K. an Flavius Aristodemus, Soldat.*

Wenn Etwas von Jemands Vermögen während der Zeit

125) S. d. Bem. z. *L.* 14. S. 2. *D. quod met. c.* 4. 2.
126) *Deminutum i. e. usucaptum.* s. Cujac. *Observ. XXIV. c.* 14. et 40.

seines Soldatenstandes von einem Andern ersessen worden ist, so ist es ihm, nachdem er um des Staats willen abwesend zu sein aufgehört hat, gestattet, innerhalb eines nützlichen Jahres, nach Aufhebung der Verjährung der Zwischenzeit, seinen Besitz zu vindiciren; weiter darf er aber das gegen ihn begründete Recht des Besitzers nicht verletzen. Geg. d. 5. Jan. 223, u. d. 2ten C. d. K. Maxim. u. d. d. Aelian.

4. *D. K. Gordianus an Mastrianus.*

Du musst wissen, dass das Vermögen Derjenigen, welche um des Staats willen ohne böse Absicht abwesend sind, wenn sie als Abwesende nach dem Ermessen eines redlichen Mannes nicht vertheidigt werden, nur in Besitz genommen werden könne, der Verkauf desselben aber auf die Zeit verschoben werde, zu welcher sie aufgehört haben, um des Staats willen abwesend zu sein. Geg. d. 21. Dec. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. Aviola.

5. *Derselbe K. an Secundinus, Soldat.*

Es ist augenscheinlich, dass weder Denen, welche um des Staats willen abwesend sind, noch andern Grossjährigen, welche auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch haben, die vierjährige Verjährung nach einem vom Fiscus vorgenommenen Verkauf schaden könne. Geg. d. 10. Mai 240, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. d. Venust.

6. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Germanus, Centurio.*

Wenn die Erben deines Gläubigers, während du kriegerische Anstrengungen ertrugst, die ihnen verpfändeten Besitzungen verkauft haben, so wirst du, nachdem du den Präsidenten der Provinz angegangen bist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen können, und du wirst nach Wiederaufhebung des Verkaufs die Besitzungen wieder erhalten, wenn du vorher die Schuld oder den Preis, wenn er geringer als die Schuld gewesen sein sollte, angeboten hast. Geg. d. 2. April, u. d. C. d. K. Valerian. u. Gallien.

7. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Marina.*

Es ziemt sich nicht, dass [Geschäfte,] welche vom Vater geführt worden, von den Söhnen wegen ihres Soldatenstandes widerrufen werden, zumal da du versicherst, dass dein Vater, so lange er auf der Welt gewesen, sich über diesen Contract nicht beschwert hat. Geg. d. 5. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

8. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass blos denjenigen [Soldaten], welche

im Felde stehen, nur die Zeit, welche während desselben Feldzugs verläuft, sowohl zur Abwendung von Einreden [der Verjährung,] als auch zur Erbittung von Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand nützen soll; während die Zeit, welche sie, ohne durch den Feldzug dazu gezwungen zu sein, an andern Orten, oder in ihren Häusern zubringen, ihnen keineswegs nützen soll, um die erwähnten Vorrechte in Anspruch nehmen zu können. Geg. zu Constantinopel, d. 8. April 529, u. d. C. d. Decius, *V. Cl.*

Zweiundfunfzigster Titel.

De uxoribus militum, et eorum, qui reipublicae causa absunt.

(Von den Ehefrauen der Soldaten und Derer, welche um des Staats willen abwesend sind.)

1. *D. K. Alexander an Secundina.*

Es ist nicht unbekannt, dass man den von zeitigen Klagen ausgeschlossenen Frauen, welche mit ihren um des Staats willen abwesenden Ehemännern fortgereist sind, nach dem Muster der Soldaten, zu Hülfe zu kommen pflege. Geg. d. 3. Dec. 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. d. Marcell.

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Quintilian.*

Einer Frau schadet, wenn sie auch noch so lange mit ihrem Ehemanne, welcher dem Kriegsdienst oblag, entfernt gewesen ist, die Einrede der langen Zeit (der Ablauf der ordentlichen Verjährung) nicht; aber weil schlau ersonnene und zusammengesetzte Erdichtungen im Falle einer solchen langen Abwesenheit durchaus nicht schaden dürfen, so verordnen Wir, dass, wenn eine solche Frau dargethan haben wird, dass das Haus ihr gehöre, welches in ihrer Abwesenheit verkauft worden ist, sie dasselbe, nachdem sie den Preis, welcher in der That für dasselbe gezahlt worden ist, wiedererstattet hat, zurückerhalten solle. Geg. d. 24. Nov., u. d. C. d. K. u. d. Cäsar.

Dreiundfunfzigster Titel.

De temporibus in integrum restitutionis tam minorum, et aliarum personarum, quae restitui possunt, quam etiam heredum eorum.

(Von den Fristen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowohl der Minderjährigen und der übrigen Personen, welche wiedereingesetzt werden können, als auch ihrer Erben.)

1. *D. K. Gordianus an Pudens, Soldat.*

Rücksichtlich der Verhältnisse, bei welchen du verletzt

worden bist, als du jünger als fünfundzwanzig Jahre warst, kannst du während der ganzen Zeit des Feldzugs die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung fordern; denn die nach erfülltem minderjährigen Alter [für die Wiedereinsetzung] festgesetzte Frist muss, der Rechtsregel gemäss, vom Tage des Abschieds an gerechnet werden. Geg. d. 5. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

2. *Derselbe K. an Secundinus, Soldat.*

Wenn dein Vater innerhalb des gesetzlichen Alters (der Minderjährigkeit) oder nach Erfüllung desselben, jedoch vor Ablauf der festgesetzten Frist, mit dem Tode abgegangen ist, und du sein Erbe geworden bist, und während des Alters von fünfundzwanzig Jahren, oder nach diesem Alter innerhalb der Zeit, welche dem Verstorbenen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand übrig war, in den Kriegsdienst getreten bist, so wird der Präsident der Provinz nach Untersuchung der Sache dafür sorgen, dass dir durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, kraft des dem Verstorbenen zuständig gewesenen Rechts, zu Hülfe gekommen werde. Geg. d. 22. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. d. Pontian.

3. *Derselbe K. an Mutianus, Soldat.*

Wenn du dich in den Jahren befindest, welchen die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt wird, oder während jener Zeit in den Kriegsdienst getreten bist und im Felde stehst, so dulden Wir, — indem die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung verlängert wird, — nicht, dass dir durch die Ersitzung, wenn sie gleich vor dem Kriegsdienst vollendet worden ist, ein Schade an deinem Vermögen zugefügt werde. Geg. 23. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. d. Pontian.

4. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Dionysius.*

Du kannst kraft des deinen Brüdern zuständig gewesenen Rechts, wenn du dieselben beerbt hast, gegen Den, wider welchen du dein Bittschreiben richtest, klagen, indem du wissen musst, dass, wenn deine Brüder, da sie jünger als fünfundzwanzig Jahre waren, Kriegsdienste gethan haben und während des Kriegsdienstes verstorben sind, die Frist der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen sie nicht gelaufen ist, sondern dass sie die ganze Frist auf ihren Nachfolger übertragen haben. Geg. zu Philippopolis, d. 25. Dec. 294, u. d. C. d. Cäsar.

5. *D. K. Constantinus an Bassus, Praef. Praet.*

Es muss Das, was über die Fristen der Wiedereinsetzun-

gen in den vorigen Stand gesetzlich[127]) verordnet worden ist, beobachtet werden, und wenn etwa Jemand durch Unsere Wohlthat die Jahrgebung erlangt haben sollte, so soll er von dem Tage an, an welchem diese Unsere Gnadenbezeigung dem competenten Gericht bekannt gemacht und ihm die Verwaltung seines eigenen Vermögens gestattet sein wird, dem Recht gemäss[128]) die gesetzlich bestimmte Frist zur Geltendmachung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Beendigung dieser Rechtssachen haben[129]), so jedoch, dass Denen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, rücksichtlich der [Geschäfte], welche sie vor erlangter Jahrgebung geführt haben, niemals versagt werden soll. §. 1. Wenn freilich einmal ein Minderjähriger in die Rechte eines Minderjährigen eingetreten sein wird, so soll er keineswegs verhindert werden, von da an, wo er das fünfundzwanzigste Jahr seines Alters überschritten haben wird, sich der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, [und zwar] innerhalb der ganzen Frist[130]), zu bedienen. §. 2. Wenn aber ein Minderjähriger [durch Erbfolge] die Rechte eines Grossjährigen erlangt haben wird, so wird er, so viel die Rechtsverhältnisse betrifft, welche er von der Person des Grossjährigen erlangt haben wird, so viel Zeit zur Geltendmachung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Beendigung dieser Rechtssachen erhalten müssen, als dem Verstorbenen, dessen Erbe oder Nachlassbesitzer er erweislich geworden ist, noch übrig gewesen war. §. 3. Wenn aber ein Grossjähriger die Verlassenschaft eines Minderjährigen erworben haben wird, so sollen, wenn er nach dem Civilrecht ohne Testament oder in Folge eines Testaments geerbt haben wird, sobald als die Erbschaft [von ihm] angetreten sein wird, wenn aber nach dem honorarischen Recht, von da an, wo der Nachlassbesitz [von ihm] angenommen sein wird, die Fristen für die Untersuchung und Been-

127) *Legibus*, d. h. durch das prätorische Edict. Eben so ist in der folg. *L. legitimum tempus* und in d. *L.* 7. *ex. h. t. veteres leges* zu verstehen.

128) *Jure;* in d. *L.* 2. *Th. C. de int. rest.* 2. 16. heisst es *juge*, welche Lesart Beck auch hier aufgenommen hat; s. jedoch Gothofred. *ad L. Th. C. cit.*

129) Es ist nämlich im Röm. Recht die für die *in int. rest.* festgesetzte Verjährungsfrist nicht blos für die Nachsuchung um dieselbe, sondern auch für die Beendigung des ganzen Restitutionsverfahrens bestimmt, wie aus den folg. §§. dieser *L.* u. aus der *L.* 7. *pr. h. t.* hervorgeht.

130) Nicht, wie im folg. §., nur innerhalb der dem Verstorbenen noch übrigen Frist.

digung des Wiedereinsetzungsprozesses ohne alle Verminderung berechnet werden. Geg. zu Naissus d. 26. Juli, bek. gem. zu Rom, d. 7. Oct. 329, u. d. 8ten C. d. K. Constantin. u. d. d. Constantin., Cäsar.

Auth. De temp. non solut. pecuniae super dote. §. *generaliter.* (*Nov. C. c.* 2.)

Wenn Jemand, welcher jünger als fünfundzwanzig Jahre ist, nicht sogleich sich darüber beschwert, dass er den Empfang eines Heirathsguts schriftlich bekannt, dieses ihm aber nicht ausgezahlt worden sei, so wird er in soweit wiedereingesetzt, dass er vom Anfang der Ehe an nicht mehr als zwölf Jahre hat. Auch wird, wenn er innerhalb der gegebenen Zeit gestorben ist, seinem Erben ein Jahr verwilligt. Aber wenn der Erbe eines grossjährigen oder minderjährigen Verstorbenen selbst minderjährig sein sollte, so soll er sich einer Frist von fünf Jahren erfreuen, ohne dass jedoch das Ende seines [minderjährigen] Alters abgewartet werden soll.

6. *Derselbe K. an Julianus, Präf. d. Stadt.*

Wenn vom Kläger, nachdem die Fristen zur Nachsuchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beobachtet worden sind, eine Fristverlängerung erbeten werden sollte, und sie sich noch in den für die Wiedereinsetzung bestimmten Zeitraum hineinfügen lässt[131]), so muss sie, mag sie fordern, wer da will, nach Untersuchung der Sache ertheilt werden. Wenn aber solche Fristerstreckungen gefordert werden, welche nicht mehr in die gewöhnliche Frist hineingebracht werden können, — wenn sie nämlich gegen das Ende der gesetzlichen Frist erbeten werden, und die Grenzen derselben ausdehnen würden, — so wird dem Kläger die Fristverlängerung versagt werden müssen; denn es hat ja gerade in seinem Ermessen gestanden, den Prozess damals anzufangen, als der durch die erbetene Fristverlängerung bewirkte Aufschub sich in die noch übrige Frist noch einschliessen liess. §. 1. Wenn aber der Beklagte zu seiner Vertheidigung um Ertheilung einer Fristverlängerung gebeten haben wird, so verordnen Wir, dass dieselbe, nachdem ein [gehöriger] Grund für sie angeführt worden, ohne dass die Frist ein Hinderniss abgeben soll, ertheilt werde, weil es keineswegs in seiner Gewalt gestanden hatte,

131) Dies und das Folgende erklärt sich daraus, dass das Restitutionsverfahren innerhalb der Frist auch beendigt werden musste. Vgl. Anm. 129. Es sollte also eine Dilation nur dann bewilligt werden, wenn durch dieselbe kein Ueberschreiten der Verjährungsfrist rücksichtlich der Beendigung des Restitutionsprozesses herbeigeführt werden würde.

wann er durch den Prozess angegriffen werden wollte. Sie muss also gegeben werden, wenn auch die [durch sie] erlangte Zeitlänge sich über die Grenze der Frist ausdehnen sollte. Wenn nun vom Beklagten eine solche Fristverlängerung erlangt wird, so soll auch der Kläger nicht verhindert werden, sich derselben zur Herbeischaffung seiner Beweise zu bedienen. Geg. d. 19. Juli 327, bek. gem. zu Rom, u. d. 5ten C. d. Constantin., Cäsar, u. d. d. Maxim.

7. D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.

Indem Wir die überflüssige Unterscheidung eines nützlichen Jahres[132]) bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus Unserm Staate entfernen, verordnen Wir, dass sowohl im alten Rom, als auch in dieser erhabenen Stadt, sowohl in Italien, als auch in den übrigen Provinzen nur vier stete (ununterbrochen fortlaufende) Jahre von dem Tage an, von welchem an das nützliche Jahr lief, gezählt werden sollen, und dass diese Frist allen Orten gemein sein solle; denn, dass wegen der Verschiedenheit der Orte ein Unterschied angenommen werde[133]), ist Uns als ziemlich ungereimt erschienen. Und Wir verordnen, dass dies nicht blos bei Wiedereinsetzungen von Minderjährigen, — welchen [nach dem bisher geltenden Recht] das nützliche Jahr von dem Augenblick an zu laufen anfängt, wo der erste Tag des sechsundzwanzigsten Jahres eingetreten ist, — sondern auch bei denen der Grossjährigen angewendet werden soll, so dass auch hier anstatt des nützlichen Jahres die erwähnte stete Berechnung der Zeit bei der Vornahme der Litiscontestation und bei der Beendigung des [Wiedereinsetzungs-] Prozesses[134]) beobachtet werden soll. §. 1. Und so wie bei den Wiedereinsetzungen der Minderjährigen das ganze minderjährige Alter ausgenommen wird, so soll auch bei denen der Grossjährigen die Zeit, während welcher sie um des Staats willen abwesend, oder aus anderen gesetzlichen Gründen, welche in den alten Gesetzen (dem Edict) aufgezählt worden sind, abgehalten gewesen sind, ganz und gar aus-

132) Vgl. d. Bem. zur *L.* 14. §. 2. *D. quod met. c.* 4. 2. — Constantin d. Gr. hatte nämlich durch seine Verordnung über die *restitutio minorum* (s. d. folg. Anm.) bewirkt, dass die Restitution bald in einem *annus ut.*, bald nicht in einem solchen verjährte. Vgl. Burchardi a. a. O. S. 511.

133) Dies war von Constantin d. Gr. bei der *restitutio minorum* geschehen. S. *L.* 2. *Th. C. de int. rest.* 2. 16.

134) *Ad interponendam contestationem finiendamque litem.* Weil man die in der Anm. 129. erwähnte Eigenthümlichkeit des Röm. Rechts übersah, hat man hier früher auf verschiedene Weise zu emendiren gesucht. S. Unterholzner a. a. O. II. S. 9. Anm. 531. u. Burchardi a. a. O. S. 503 ff.

genommen werden, und es soll die Wiedereinsetzung der Minderjährigen und der Grossjährigen in dieser Hinsicht nicht verschieden sein. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Sept. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes *VV. Cl.*

Vierundfunfzigster Titel.

Quibus ex causis majores in integrum restituantur.

(Aus welchen Gründen die Grossjährigen in den vorigen Stand wiedereingesetzt werden.)

1. *D. K. Antoninus an Aemilianus.*

Wenn du, als du wegen des Amtes einer Gesandtschaft an mich, welche [von dir] in gutem Glauben übernommen worden war, abwesend und unvertheidigt warst, verurtheilt worden bist, so forderst du mit Recht die Erneuerung des Prozesses, damit dir von Neuem Gelegenheit werde, deine Vertheidigungsmittel zu gebrauchen. Denn man hat angenommen, dass auch Die, welche das Amt einer Gesandtschaft versehen, dasselbe Vorrecht haben, welches Diejenigen haben, welche um des Staates willen abwesend sind. Geg. d. 3. März 212, u. d. C. d. beiden Asper.

2. *Derselbe K. an Dionysius.*

Wenn du bei dem Schiedsrichter deshalb dich nicht hast einfinden können, weil du auf Befehl des Präsidenten unter militairischer Bewachung gehalten wurdest, und du dem Präsidenten der Provinz bewiesen haben wirst, dass dies in der Wahrheit begründet sei, so wirst du eine Erneuerung der Rechtssache erlangen. Geg. d. 19. Sept. 216, u. d. 2ten C. d. Laetus u. d. d. Cerealis.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. an Proculus, Decurio.*

Bei Contracten, welche auf dem guten Glauben beruhen, kommt das öffentliche Recht auch den Grossjährigen in Folge der Amtspflicht des Richters nach Untersuchung der Sache zu Hülfe. Geg. d. 5. Aug. 235, u. d. 2ten C. d. K. Diocletian. u. d. d. Aristobul.

4. *Dieselben K. an Priscianus.*

Eine Stadtgemeinde pflegt das Recht der Minderjährigen zu geniessen, und darum kann sie die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung erbitten. Geg. d. 12. Nov. 235, u. d. 2ten C. d. Diocletian. u. d. d. Aristobul.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Licinianus.*

Wenn du mit deinem Vater und deiner Mutter von den Feinden gefangen worden, nachher, als diese daselbst verstorben waren, zurückgekehrt bist und durch die Wohlthat des Cornelischen Gesetzes die Verlassenschaften derselben als Erbe erworben hast, so wirst du nicht abgehalten, nach dem Muster der analogen Klage, welche den in den vorigen Stand Wiedereingesetzten ertheilt wird, — jedoch so, dass die Einrede der einjährigen Verjährung, welche dieser [Klage] entgegengesetzt zu werden pflegt, [dir] entgegengestellt werden kann[135]), — die Sachen, [welche deinen Eltern gehörten,] zu vindiciren. Geg. d. 16. April, u. d. C. d. Cäsar.

Fünfundfunfzigster Titel.

De alienatione judicii mutandi causa facta.

(*Von der zur Veränderung des Prozesses vorgenommenen Veräusserung*[136]).)

1. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Attalus.*

Da der Besitz dem Gegner [des Besitzers] eine dingliche Klage gewährt[137]), [auch] für den Fall, dass eine Veräusserung zur Veränderung des Prozesses vorgenommen worden ist, im Prätorischen Edict eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt wird, so siehst du ein, dass, wenn Der, welcher die Sache besass, sie, damit nicht gegen ihn geklagt würde, verkauft und dem Käufer übergeben hat, dir durch das Recht die Befugniss ertheilt sei, denjenigen [von Beiden] zu belangen, welchen du in Anspruch nehmen willst. Geg. zu Viminacium, d. 26. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

Sechsundfunfzigster Titel.

De receptis arbitris.

(*Von den durch Vertrag bestellten Schiedsrichtern*[138]).)

1. *D. K. Antoninus an Nepotiana.*

Es ist oft rescribirt worden, dass gegen das Urtheil eines [von den Parteien] in Gemässheit eines dem Rechte nach

135) D. h. du musst innerhalb des *annus utilis* klagen, weil dir sonst die Einrede der Verjährung entgegensteht. Vgl. v. Glück VI. S. 45. Anm. 64. u. Burchardi a. a. O. S. 464 f.
136) Vgl. die Bem. zur *Inscr. D. h. t.* 4. 7. u. Mühlenbruch Cession §. 29. S. 336 ff.
137) Vgl. v. Glück II. S. 586 ff.
138) Vgl. die Bem. zur *Inscr. tit. D. de recept. etc.* 4. 8.

vollkommen gültigen Compromisses angegangenen Schiedsrichters nicht appellirt werden könne, weil auch die Klage auf Erfüllung des Urtheils aus demselben nicht ertheilt werden kann, und deshalb gegenseitig eine Strafe versprochen wird, damit man aus Furcht vor derselben nicht von dem Vertrage abgehe. Aber wenn nach dem in dem Compromiss festgesetzten Termine das Urtheil gesprochen worden ist, so ist die Entscheidung nichtig, und wer derselben nicht Folge geleistet haben wird, verfällt in keine Strafe. Geg. zu Rom, d. 24. Juli 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *D. K. Carus u. die Cäsar. Carinus u. Numerianus an Clemens.*

Wenn dein Gegner dem Compromiss zuwider es verweigert hat, sich bei dem erwählten Schiedsrichter zu stellen, so scheint er der durch den Vertrag ausgemachten Strafe unterworfen zu sein. Geg. d. 25. Dec. 283, u. d. 2ten C. d. K. Carus u. d. d. Carin., Cäsar.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Petronia.*

Wenn du der Entscheidung der durch ein Compromiss bestellten Schiedsrichter nicht gehorcht hast, und [deshalb] deine Tochter mit der Klage aus der Stipulation [gegen dich] klagt, so wirst du, wenn eine Schlechtigkeit, oder eine offenbare Parteilichkeit Derer, welche das schiedsrichterliche Urtheil gefällt haben, bei demselben im Spiel gewesen ist, gegen deine Tochter die Einrede der bösen Absicht gebrauchen können. Aber es wird dir auch nicht verboten werden, deine Tochter aus der Clausel der bösen Absicht, welche der das Compromiss enthaltenden Stipulation hinzugefügt zu werden pflegt, zu belangen. Geg. d. 11. Jan. u. d. C. d. K. selbst.

4. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Damit nicht bei der mit einer Eidesleistung verbundenen Erwählung von Schiedsrichtern ein Meineid begangen, und wortbrüchigen Menschen die Erlaubniss gegeben werde, mit den Aussprüchen der [Schieds-]richter ohne Unterschied ihr Spiel zu treiben, so finden Wir für gut, auch diese Sache durch einen unverletzlichen Ausspruch in die gehörige Ordnung zu bringen. §. 1. Wenn also der Kläger und der Beklagte, auch der [Schieds-]richter selbst darin übereingekommen sein werde, dass der Prozess mit einer Eidesleistung vor sich gehen solle, und die Streiter selbst in einer Schrift das eigenhändig niedergeschrieben, oder durch öffentliche Personen haben schreiben lassen, oder bei dem Schiedsrichter selbst es in eigner Person mündlich zu Protocoll gegeben haben, dass der Schieds-

richter nach vorgängiger Leistung von Eiden erwählt worden ist, auch noch mit dem Zusatze, dass auch der Schiedsrichter selbst darüber, dass er den Prozess mit aller Gerechtigkeit entscheiden werde, einen Eid geleistet habe, so meinen Wir, dass der Ausspruch desselben durchaus für gültig gehalten werden solle, und weder der Beklagte noch der Kläger zurücktreten könne, sondern dass er durchgängig verbindlich sei, so dass sie demselben zu gehorchen genöthigt werden können. §. 2. Wenn aber zwar über den Schiedsrichter Nichts der Art abgefasst oder niedergeschrieben sein sollte, die Parteien selbst aber dies schriftlich erklärt haben sollten, dass sie sich durch Leistung eines Eides verbindlich gemacht haben, dass das Urtheil des Schiedsrichters befolgt werden solle, so soll auch in diesem Falle der Ausspruch des Schiedsrichters durchaus unverändert gehalten werden, indem nämlich das von den Parteien Niedergeschriebene eine gleiche Kraft haben soll, mag dies nun gleich zu Anfang von ihnen geschrieben oder auf die vorhin angegebene Weise, während der Schiedsrichter erwählt wurde, [zu Protocoll] gegeben sein, oder mag sich zeigen, dass dies erst nach dem Endurtheil geschrieben sei, dass sie vermittelst der Heiligkeit des Eides der Untersuchung und Entscheidung des Schiedsrichters sich unterworfen haben, oder dass sie geschworen, Das, was [von demselben] bestimmt worden ist, zu erfüllen. §. 3. Aber auch wenn der Schiedsrichter selbst allein, da die Streiter dies verlangten, und es entweder schriftlich oder durch Aussagen [zum Protocoll], wie angegeben worden ist, erklärten, den Eid geleistet haben sollte, dass er die Untersuchung und Entscheidung des Prozesses mit aller Gerechtigkeit vornehmen wolle, so soll auch in diesem Falle sein Ausspruch den obigen gleich, und durchaus durch die Gesetze beschützt sein. §. 4. Und in allen diesen Fällen soll es erlaubt sein, entweder die Klage auf das Geschehene, oder eine Condiction aus dem Gesetze, oder eine analoge dingliche Klage anzustellen, je nachdem es die Beschaffenheit der Sache verlangt. §. 5. Wenn aber zwar in der Schrift oder in der Aussage [zu Protocoll] Nichts der Art sich finden, die eine Partei aber behaupten sollte, dass ein Eid darüber geleistet worden sei, dass man das schiedsrichterliche Urtheil befolgen wolle, so soll man dergleichen Reden der Streiter oder des Schiedsrichters allein keineswegs Glauben beimessen, da, auch wenn Jemand zugegeben haben sollte, dass ein Eid geleistet sei, [jedoch] nicht in Gegenwart des [Schieds-]richters, und ohne dass es eine Schrift der Parteien bezeugt, die Beilegung des unbestimmten Streites, wie sie oft unter unerfahrenen Menschen vorkommt, der Entscheidung keine Kraft geben soll, sondern es soll in einem Falle der

Art Das gelten, was die Alten über die Erwählung von Schiedsrichtern verordnet haben.

Auth. De judicibus §. *quia vero multae.* (*Nov. LXXXII. c.* 11.)

Das neue Recht bestimmt, dass kein Schiedsrichter so gewählt werden könne, dass er unter Leistung eines Eides richten solle, dass vielmehr eine Strafe festgesetzt werden solle, nach deren Leistung es [jeder Partei] freistehen solle, von der Entscheidung zurückzutreten. Wenn gegen diese Verfügung entschieden sein sollte, so soll der Richter, welcher schlecht entscheidet, wenn er es mit böser Absicht gethan hat, seine Strafe von Gott erwarten, wenn aus Unwissenheit, so wird ihm Nichts als der Eid bleiben; den Streitern wird aber kein Nachtheil zugefügt werden [139]).

§. 6. Wenn aber Jemand unter den Ausspruch des Schiedsrichters geschrieben haben sollte: ἐμμένειν (denselben treu zu halten), oder πληροφορεῖν (denselben zu erfüllen,) oder διδόναι (zu geben,) — es schien nämlich wegen der Gewohnheit besser, dies mit griechischen Worten anzugeben, — so soll er, auch wenn er nicht hinzugefügt hat: ὁμολογῶ (ich gelobe), doch auch so schlechterdings durch eine Klage auf das Geschehene genöthigt werden können, Das zu thun, worein er gewilligt hat. Denn welcher Unterschied ist es, ob dergleichen Worten auch noch ὁμολογῶ (ich gelobe) hinzugefügt, oder dieses Wort ganz weggelassen wird? Denn wenn die gewohnten Stipulationsworte, und eine genaue, ja vielmehr überflüssige Beobachtung [derselben] ausser Gebrauch gekommen sind [140]), und Wir ohnlängst durch von Uns gegebene Gesetze viele Fehler der Stipulationen, und viele Weitläufigkeiten, und ängstlich genaue Umschweife [derselben] verbessert haben, warum wollen Wir nicht auch bei einer solchen Schrift die ganze Aengstlichkeit des alten Rechts abschaffen, so dass, wenn Jemand die angegebenen Worte oder eins von ihnen geschrieben haben wird, er genöthigt werden solle, dabei stehen zu bleiben, und sie schlechterdings in Wirksamkeit zu setzen? da es ja nicht wahrscheinlich ist, dass er sie darum geschrieben habe, dass er blos nicht widersprechen wolle, sondern dass er auch Das erfüllen wolle, wogegen er nichts einwenden kann. Geg. d. 30. Oct. 529, u. d. C. d. Decius, *V. Cl.*

5. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Da früher in Bezug auf die Erwählung von Schiedsrich-

139) Der Sinn dieser Stelle, welche von ihrer Quelle in mehrfacher Hinsicht abweicht, kann nur aus dieser richtig erkannt werden.

140) *Ab aula concessit*, s. d. not. b. Gothofr. *ad h. l.*

tern, welche weder eine bei Eingehung des Compromisses [stipulirte] Strafe sicherte [141]), noch ein Richter bestellt hatte, sondern eine, ohne dass ein Urtheil vorausgegangen war, erfolgte gemeinsame Wahl, um die Entscheidung derselben zu befolgen, berief, verordnet worden war, dass, wenn der schiedsrichterliche Ausspruch zu Gunsten der angegriffenen Partei ausfiel, für dieselbe eine Einrede gleichsam aus einem Pactum entstehe, wenn aber die Stimme [des Schiedsrichters] sich zu Gunsten des Klägers entschied, für denselben daraus kein Schutzmittel entstehe, so verordnen Wir in Bezug auf solche Schiedsrichter, wie Wir sie vorhin bezeichnet haben, welche durch eine solche Uebereinstimmung unter dem entweder schriftlich oder nicht schriftlich geschlossenen Pactum, dass man ihren Ausspruch befolgen wolle, erwählt sein werden, dass, wenn die Parteien, nachdem der Ausspruch erfolgt ist, ihn unterschrieben haben, weil beiden das Urtheil derselben nicht missfiel, nicht blos für den Beklagten eine Einrede gleichsam aus einem Pactum, sondern auch für den Kläger durch Unseren Willen eine Klage auf das Geschehene entstehen solle, auch das Urtheil des Schiedsrichters zur Vollstreckung gebracht werden könne, und zwar in dieser Kaiserstadt von dem Gerichtsdienerpersonal des *Praefectus (eminentiss.)*, oder derjenigen [Obrigkeit], deren Gerichtsbarkeit die beklagte Partei unterworfen ist, in den Provinzen aber sowohl durch die Statthalter, als durch die Gerichtsdiener derselben, oder durch die Richter, unter deren Gerichtsbarkeit (*regimen*) die angegriffene Partei steht. Wenn aber [die Parteien] nicht unter das Urtheil geschrieben, dass sie den Ausspruch des Schiedsrichters annehmen, sondern denselben durch ihr Stillschweigen bekräftigt haben werden, und nicht innerhalb der nächsten zehn Tage eine Verwahrung entweder dem Richter, oder dem Gegner von einer von beiden Parteien übersendet sein wird, durch welche erklärt wird, dass der Ausspruch nicht anzunehmen sei, dann soll das Urtheil durch das Stillschweigen der Parteien bekräftigt sein und der beklagten Partei die Einrede, und der klagenden die erwähnte Klage zustehen. 2Wenn aber die eine Partei auf die angegebene Weise widerspricht, und die Entscheidung keinesweges erfüllen will, so soll [ihr] daraus kein Nachtheil entstehen, auch weder für den Beklagten die Einrede, noch für den Kläger die Klage begründet werden, ausgenommen jedoch bei solchen Schiedsrichtern, welche unter Leistung eines Eides, der neuen Verordnung [142]) Unserer Hoheit gemäss, erwählt worden sind;

141) Nämlich gegen eine Nichtbefolgung ihrer Aussprüche von Seiten der Parteien.

142) *L.* 4. *h. t.*

denn dann muss alles Das beobachtet werden, was in Unserem Gesetz über eine solche Untersuchung und Entscheidung [des Schiedsrichters] bestimmt worden ist. §. 1. Wenn gleich Wir die Meinung des Julius Paulus und gewisser anderer Rechtsgelehrten wohl kennen, welche zwar diese Frage, auf welche Wir gegenwärtig übergehen, berührt, aber nicht auf das Geschickteste entschieden, sondern der Meinung gewesen sind, dass man nur bei gewissen zeitigen Klagen stehen bleiben müsse, so bestimmen Wir doch vollständiger und ganz allgemein, dass eine vor einem compromissarischen Richter geschehene Belangung eben so eine Unterbrechung der Verjährung herbeiführe, als wenn der Prozess im ordentlichen Gericht erhoben gewesen wäre. §. 2. Ausserdem verordnen Wir allgemein, dass, wenn unter Dem, was bei den compromissarischen Richtern verhandelt worden ist, etwas auf eine Thatsache Bezügliches entweder bekannt oder bezeugt worden ist, man sich desselben auch in den ordentlichen Prozessen bedienen könne. Geg. d. 26. (27.) * 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes *VV. CC.*

6. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass Frauenspersonen, weil sie ihrer Züchtigkeit und der Beschäftigungen, welche ihnen die Natur gestattet, und von welchen sie ihnen sich zu enthalten befohlen hat, eingedenk sein müssen, wenn sie gleich in dem vortrefflichsten und besten Rufe stehend ein Schiedsrichteramt übernommen, oder auch wenn sie als Patroninnen unter ihren Freigelassenen [als Schiedsrichterinnen] Untersuchung angestellt und ihre Entscheidung ertheilt haben sollten, [doch] von jedem richterlichen Geschäft entfernt werden sollen, so dass in Folge der Wahl derselben keine Strafe verfallen, keine Einrede des Pactums gegen Die entstehen soll, welche [die Aussprüche] derselben rechtmässiger Weise hintenansetzen. Geg. zu Constantinopel d. 1. Sept. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes.

Siebenundfunfzigster Titel.

De satisdando.

(Von der Bürgschaftsbestellung.)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar.* ** **.

Es ist kein unbekannter Rechtssatz, dass Der, welcher durch Erklärung zu Protocoll zum Procurator des Klägers bestellt worden ist[143]), nicht genöthigt werde, die Bürgschaft

143) *Qui apud acta factus est agentis procurator.* S. Bethmann-Hollweg Versuche üb. Civilproc. S. 200 ff., namentlich S. 203 f. u. Keller üb. Litiscont. u. Urtheil S. 314 ff.

zu leisten, dass der Geschäftsherr die Sache genehmigen werde; denn in diesem Falle ist es so anzusehen, als trete der Procurator eines Gegenwärtigen auf. Wenn daher auch [der Geschäftsherr] später, nachdem er seine Willensmeinung geändert, nicht gewollt haben sollte, dass derselbe Procurator sei, so wird doch der Richter den Prozess, welchen er als Procurator angestellt hat, aufrecht erhalten müssen. Wenn ihm aber von seinem Gegner gleich im Anfang des Prozesses der Einwand der Vertheidigung[144]) entgegengesetzt sein sollte, so wird auch er, gleich als wäre er in dieser Hinsicht der Procurator eines Abwesenden, gezwungen, Bürgschaft über die Annahme des Prozesses zu leisten; und wenn diese nicht erfolgt, so wird vom Richter nicht zugegeben, dass der Prozess, welcher ihm übertragen worden ist, weiter fortgehe. Der Procurator oder Vertheidiger eines Beklagten aber wird, auch wenn er unter Aufnahme eines Protocolls bestellt worden ist, doch in allen Rechtssachen gezwungen, gleich beim Beginnen des Prozesses die Bürgschaft: dass dem Urtheile Genüge geschehen solle[145]), zu leisten. Geg. d. 24. Oct. u. d. C. d. Cäsar.

Achtundfunfzigster Titel.

De formulis et impetrationibus actionum sublatis.

(Von der Aufhebung der Formeln und der Auswirkungen der Klagen.)

1. *D. K. Constantius u. Constans an Marcellinus, Praes. v. Phönizien.*

Die Rechtsformeln, welche durch Sylbenstecherei den Verhandlungen Aller Gefahr bringen[146]), sollen von Grund aus vertilgt werden. Geg. d. 23. Jan. 342, u. d. 3ten C. d. Constantius u. d. 2ten d. Constans.

2. *D. K. Theodos. u. Valentinian. an Hierius, Praef. Praet.*

Es soll durchaus keinem Kläger in einem höheren oder niederen Gericht die Einrede der nicht ausgewirkten Klage[147]) entgegengesetzt werden, wenn sich nur ergeben wird, dass

144) Dass er nämlich seinen Principal gegen den jetzigen Beklagten, wenn dieser als Kläger gegen denselben auftreten würde, auch wieder vertheidigen solle. S. *L.* 5. *C. de procurat.* 2. 13. *L.* 33. §. 3. *L.* 43. §. 2. 4. *D. eod.* 3. 3.

145) S. d. Bem. z. *Inscr. tit. D. jud. solvi* 46. 7.

146) *Aucupatione syllabarum insidiantes cunctorum actibus*, d. h. also eigentlich: welche auf die Verhandlungen Aller auflauern.

147) S. Zimmern a. a. O. *III.* §. 89. vgl. mit §. 118. u. Burchardi a. a. O. S. 473 ff.

sie der Sache angemessen und für den vorliegenden Rechtshandel passend sei. Geg. d. 22. April 428, u. d. C. d. Felix u. Taurus.

Neunundfunfzigster Titel.

De jurejurando propter calumniam dando.

(*Von dem für Gefährde zu leistenden Eid* [148]).)

1. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass in allen Rechtssachen, möge nun über Schriften oder über Urkunden, oder über irgend etwas Anderes, wobei [einer Partei] die Beweislast obliegt, gestritten sein, [dieselbe] nicht anders, diese Beweise zu führen, gezwungen werden soll, als wenn vorher Der, welcher sie fordert, den Eid für Gefährde geleistet haben wird, dass er [nämlich] nicht zum Verschleif der Sache dergleichen Behauptungen aufgestellt hat; denn durch die Ehrfurcht vor dem Eide wird die Streitsucht der Parteien im Zaume gehalten. §. 1. Damit aber nicht etwa Streiter, indem sie zur Folterung von Sclaven verschreiten, die Grausamkeit ihres Gemüths auslassen mögen, so soll Denen, welche die Folterung von Sclaven verlangen, nicht anders gestattet werden, dazu zu verschreiten oder von den Richtern Gehör gegeben werden, als wenn sie vorher unter Berührung der hochheiligen Schriften erklären, dass sie nicht aus Hass gegen die Sclaven, oder aus Feindschaft gegen ihre Miterben, sondern dass sie deshalb dazu verschritten sind, weil sie die wahre Beschaffenheit der Erbschaftsangelegenheiten nicht anders erforschen oder darthun können. Geg. zu Constantinopel, den 20. Sept. 529, u. d. C. d. Decius, *V. Cl.*

Auth. De his, qui ingred. ad. appell. (*Nov. XLIX. c. 3.*)

Dieser Eid wird heut zu Tage erlassen, da [die Partei] im Anfange [des Prozesses] schwört, dass sie in dem ganzen Rechtshandel Nichts aus Chicane verlangen wolle.

2. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Da Wir sowohl festgesetzt haben, dass die Richter Rechtssachen nicht anders entscheiden sollen, als wenn zuvor das hochheilige Evangelium aufgelegt worden ist [149]), als auch angeordnet haben, dass die Sachwalter auf dem ganzen Erdkreis, welcher der Römischen Herrschaft unterworfen ist, vor-

148) Vgl. d. Bem. zu *L.* 16. *D. de jurejur.* 12. 2.
149) S. *L.* 14. *C. de jud.* 3. 1.

her schwören, und dann die Rechtssachen verhandeln sollen, so haben Wir es für nöthig erachtet, vorliegendes Gesetz zu geben, durch welches Wir verordnen, dass in allen Prozessen, welche nach dem vorliegenden Gesetz werden begonnen sein, sowohl der Kläger als der Beklagte im Anfang des Prozesses nicht anders ihren Streit verhandeln sollen, als wenn nach der Erzählung [des Klägers] und Antwort [des Beklagten], ehe die Advocaten beider Parteien den gesetzlichen Eid leisten, sie, die Hauptpersonen selbst, einen Eid ablegen. Und zwar soll der Kläger schwören, dass er nicht in der Absicht zu chikaniren den Prozess erhoben habe, sondern dass er nach seiner Meinung gerechte Sache habe; der Beklagte aber soll von seinen Einwendungen nicht anders Gebrauch machen dürfen, als wenn auch er zuvor geschworen haben wird, dass er, in dem Glauben, eine gute Sache zu haben, zum Widerspruch [gegen den Kläger] verschritten sei; und nachher sollen die Advocaten beider Parteien, die wohlberedten Männer, in Gemässheit Dessen, was von Uns schon früher angeordnet worden ist, ihren Eid leisten, nachdem nämlich das hochheilige Evangelium vor dem Richter aufgelegt worden ist. §. 1. Wenn es aber entweder die Würde, oder das Geschlecht einer Person nicht zulassen sollte, dass sie zum Richter komme, so soll im Hause dieses Streiters der Eid erfolgen, und zwar in Gegenwart der anderen Partei oder des Procurators derselben.

Auth. De his, qui ingred. ad appell. (*Nov. XLIX. c.* 3.)

Bei jenem Eide ist hinzuzufügen, dass [die Partei] im ganzen Prozess keinen anderen Beweis fordern wolle, als einen solchen, dessen Führung sie zur Erforschung der Wahrheit für nothwendig hält, damit nämlich nicht in einer Rechtssache öfters geschworen werde.

Auth. Ut litigantes jurent. (*Nov. CXXIV. c.* 1.)

Die Hauptpersonen, oder Die, auf welche der Rechtshandel in der Zwischenzeit übergegangen sein wird, sollen vor den Richtern schwören, dass sie durchaus Nichts um des Rechtsbeistandes willen den Richtern, oder irgend einer anderen Person für diese Sache gegeben, oder versprochen haben, oder nachher, sei es selbst, oder durch eine andere Zwischenperson, geben werden, Das ausgenommen, was sie den eigenen Advocaten für den Rechtsbeistand leisten, und anderen Personen, welchen nach der Bestimmung Unserer Gesetze gegeben werden muss. §. 1. Wenn aber Prozesse oder Anfragen vor das hohe Consistorium gebracht werden, so soll in Gegenwart des hohen Senats der vorhin angegebene Eid geleistet werden. §. 2. Wenn aber etwa Streiter nicht zum

Richter kommen können, so sollen sie den vorhin angegebenen Eid vor dem Gerichtspersonal leisten, welches zugleich mit der Gegenpartei von den amtführenden [Richtern] zu ihnen geschickt worden ist. §. 3. Eine Frauensperson von ehrbaren Lebenswandel soll, ohne dass der Gegner anwesend ist, vor den Gerichtsdienern schwören. §. 4. Aber wenn es sich treffen sollte, dass die Parteien an anderen Orten sind, oder eine von ihnen abwesend sein sollte, so soll sie unter Aufnahme eines Protocolls bei dem Statthalter der Provinz oder dem Defensor eines Ortes schwören. §. 5. Wenn aber einer von den Streitern den vorhin angegebenen Eid nicht hat leisten wollen, so soll er als Kläger den Verlust der Klage, als Beklagter die Verurtheilung erleiden. §. 6. Die Vormünder und Curatoren werden in Rechtssachen, welche sie führen, den oben angegebenen Eid leisten.

§. 2. Und das muss auch beobachtet werden, wenn es Vormünder, oder Curatoren, oder andere Personen sind, welche die Verwaltung fremder Angelegenheiten unter gesetzlicher Ermächtigung führen. Denn es ist angemessen, dass auch ihnen der Eid auferlegt werde, weil sie selbst mit der Rechtssache bekannt, zur Führung derselben verschreiten; denn weder der Mündel, noch der Minderjährige, noch andere Personen der Art, sondern die selbst, welche für sie die Vormundschaft, oder Cura, oder eine andere gesetzliche Verwaltung führen, können mit der Rechtssache bekannt sein, und so zum Richter kommen, dass sie nach ihrem besten Wissen schwören können. Und wenn gleich die wahre Beschaffenheit der Sache vielleicht eine andere ist, so muss doch Das, was jeder glaubt und meint, beschworen werden. Es sollen [aber] alle übrigen Eide, welche entweder aus früheren Gesetzen herrühren, oder von Uns angeordnet sind, in ihrer Kraft bleiben. §. 3. Wenn aber die eine von beiden Parteien abwesend sein und ihre Rechtssache durch einen Procurator verhandelt werden sollte, so soll der Kläger nicht eher die Erlaubniss haben, die Anstellung des Prozesses seinem Procurator zu übertragen, als wenn er zuvor unter Aufnahme eines Protocolls in der Provinz, in welcher er lebt, den Eid für Gefährde leistet. Und auf gleiche Weise soll, wenn der Beklagte abwesend sein und etwa durch die Stipulation[150]), dass dem Urtheil Genüge geschehen solle, einen Procurator bestellt haben, oder ein Vertheidiger für ihn aufgetreten sein sollte, auch er entweder in Gegenwart des Klägers in eigner

150) Vgl. *L.* 1. *pr.* §. 1. *D. de stipul. praet.* 46. 5. u. d. Bem. dazu.

Person oder durch einen mit Vollmacht versehenen Procurator, oder auch in Abwesenheit desselben, wenn dies der Richter für gut befunden haben wird, unter Aufnahme eines Protocolls den Eid leisten, welchen nach der obigen Anordnung der Beklagte leisten muss. §. 4. Weil Wir aber besorgen, es möchten etwa [Parteien] durch irgend ein Einverständniss sich einen solchen Eid erlassen, und Unsere Verordnung durch eine solche geheime Verhandlung hinterziehen, so verordnen Wir, dass alle Richter, wenn sie gleich in Folge eines Compromisses entscheiden, indem sie ihr Ansehen geltend machen, — weil Wir nämlich nicht zum Vortheil einzelner Privatpersonen, sondern für das allgemeine Beste dieses Gesetz gegeben haben — durchaus nicht dulden sollen, dass ein solcher Eid erlassen werde, sondern er soll schlechterdings sowohl vom Kläger, als vom Beklagten gefordert werden, damit es nicht nach und nach scheinen möge, als könne diese Sache umgangen, und der Eid entweder der Hauptpersonen oder der Sachwalter in irgend einer Hinsicht vermindert werden. §. 5. Wir finden [aber] für gut, diesem Gesetze auch noch Das hinzuzufügen, dass, wenn Jemand für einen Anderen einen Prozess erheben will, und seine Person durch keinen Auftrag, sondern durch Bürgschaftsbestellung, dass der Geschäftsherr die Sache genehmigen werde, gerechtfertigt haben wird, — damit auch nicht durch ein solches listiges Mittel das Gesetz scheine umgangen werden zu können, — Wir [für einen solchen Fall] verordnen, dass, wenn so Etwas künftig vorkommen sollte, möge nun Jemand für eine einzelne Person einen Prozess erheben wollen, oder für irgend eine Innung, oder ein Dorf, oder eine andere Gemeinheit, er zwar die gewöhnliche Bürgschaft bestellen, der Prozess aber nicht weiter fortgehen soll, als wenn er innerhalb der vom Richter zu bestimmenden Zeit bewirkt, dass die Hauptpersonen den Eid ablegen, entweder in Gegenwart des Gegners, wenn er dies will, oder eines Anderen, welcher für denselben handelt, oder auch so, dass die andere Partei ganz wegbleibt, unter Aufnahme eines Protocolls bei dem Defensor des Orts, indem dieser Eid für Gefährde entweder von demjenigen selbst, für welchen prozessirt wird, oder von dem grössten oder einem geeigneten Theil der Gemeinheit erfolgen soll. §. 6. Wenn aber der Kläger den Eid für Gefährde nicht hat ablegen wollen, und dies gesetzlich bewiesen sein wird, so soll er gar nicht zum Prozess verschreiten dürfen, sondern als ein unredlicher Streiter der angestellten Klage verlustig sein, und die Strenge der Richter soll gegen ihn die grössten Drohungen erlassen, und ihn so viel wie möglich vom Gericht zurückweisen. §. 7. Wenn sich aber der Beklagte geweigert haben sollte, diesen

Eid abzulegen, so soll er in den Punkten, welche in der Erzählung [des Klägers] begriffen sind, für geständig gehalten werden, und der Richter ein Urtheil sprechen dürfen, wie es ihm die Beschaffenheit der Sache selbst eingegeben haben wird. §. 8. So werden denn nicht blos die Prozesse, sondern auch die Chikaneurs vermindert werden, so werden die Leute glauben, dass sie sich statt in den Gerichten, in Gotteshäusern stellen. Denn wenn sowohl die streitenden Hauptparteien selbst den Prozess vermöge des Eides führen, als auch die Sachwalter einen Eid leisten, und die Richter selbst, nachdem die heilige Schrift aufgelegt ist, sowohl die Untersuchung der ganzen Rechtssache führen, als ihre Entscheidung aussprechen, kann man da wohl anders glauben, als dass statt der Menschen Gott in allen Rechtssachen der Richter sei? Indem sonach die alte Chicane und ihre Winkelzüge aufhören, möge Unsere deutliche und bündige Verordnung in allen Ländern leuchten, und das vorzüglichste Mittel zur Entscheidung von Rechtsachen sein. §. 9. Wir wollen aber, dass der oben angegebene Eid zwar bei den Prozessen, welche noch nicht angefangen sind, beim Anfang des Prozesses selbst geleistet werde. Wenn sich aber Rechtssachen finden sollten, welche noch schweben, oder in welchen die Litiscontestation schon vorgenommen ist und die gewöhnlichen gerichtlichen Sicherheitsmittel geleistet worden sind, so soll, wenn beide [streitenden] Personen gegenwärtig sind, und in derselben Stadt, oder dem Gebiet derselben verweilen, auch in solchen Prozessen der Eid statt haben, und der [Streiter] genöthigt werden, den Eid bei seinem ersten Eintritt [in das Gericht] nach Erlassung dieses Gesetzes zu leisten. Wenn aber eine Partei abwesend sein sollte, so befehlen Wir, — damit nicht wegen der Abwesenheit dieser Person der Prozess in die Länge gezogen werde, und sich etwas Unserer Absicht Zuwiderlaufendes ereigne, und Das, was zur Abkürzung der Prozesse eingeführt worden ist, nicht geradezu in das Gegentheil verwandelt werde, — dass zwar die gegenwärtige Person schlechterdings den Eid ablegen, der abwesenden derselbe aber nur in den schwebenden Prozessen, Dem gemäss, was oben angegeben ist, nachgelassen werden soll. Wenn aber beide Hauptpersonen abwesend sein sollten, so sollen, damit die Prozesse nicht länger hinausgezogen werden, solche schwebende Prozesse auch ohne Ablegung des Eides in ihrem Gange fortgehen. Geg. d. 29. Juli 534, u. d. 4ten C. d. K. Justinian. u. d. d. Paulin., *V. Cl.*

3. *Derselbe* *[151]).

Allen, welche Unseren Staat verwalten, werde kund, dass eine Zusammenkunft oder Verschwörung, welche durch Eidesleistung oder auf irgend eine andere Weise geschlossen worden ist, von Unserer Majestät verboten und verwünscht wird. Daher berauben Wir alle Begünstiger und Genossen eines solchen Verhältnisses aller ihnen anvertrauten öffentlichen Ehrenstellen, indem Wir sie mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnen; Denen aber, welche keine solchen haben, schneiden wir die Freiheit, in irgend eine Stufe einer öffentlichen Ehrenstelle einzutreten, ganz und gar ab.

151) Diese Constitution, welche erst Russard in marg. aus einer Handschrift und nach ihm Pacius u. Gothofred. aufgenommen haben, ist höchst wahrscheinlich unächt und jedenfalls gehört sie nicht in diesen Titel. Vgl. Biener a. a. O. S. 190. u. Witte a. a. O. S. 155 f., welcher Letztere vermuthet, dass diese C. eine alte Version eines verlorenen griechischen Gesetzes sei.

Der Justinianeische Codex nach der zweiten Bearbeitung.

Drittes Buch.

Erster Titel.

De judiciis.

(Von den Prozessen.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Clemens.*

Durch die Litiscontestation 1) ist die Zinsen-Stipulation nicht aufgehoben worden. Es steht [dir] daher noch frei, dass du den Schuldner wegen der [Zinsen der] Zeit, welche nicht klagbar gemacht worden sind, belangen kannst. Geg. d. 1. April 205, u. d. 2ten C. d. K. Antonin. u. d. d. Geta.

2. *Derselbe K. an Valerius.*

Wenn gleich du, nachdem du einen Richter erhalten, gegen deinen Vormund geklagt hast, so ist doch die Vormundschaftsklage von Rechts wegen nicht aufgehoben; und darum wirst du, wenn du wiederum denselben Richter erbeten haben wirst, gegen die wirksame Einrede der schon durch ein Urtheil entschiedenen Sache nicht ohne Wirksamkeit die Gegeneinrede der bösen Absicht gebrauchen, wenn du behaupten kannst, dass über die Sache, wegen welcher du jetzt klagst, in dem frühern Prozess nicht verhandelt worden sei. Geg. d. 27. Dec. 210, u. d. C. d. Faustin. u. d. Rufin.

3. *D. K. Alexander an Faustina.*

So oft, als ein Streit über einen Rechtszustand mit der Erörterung einer Vermögenssache zusammentrifft, steht nichts im Wege, dass jener Streit auch bei dem [Richter], welcher eigentlich über eine den Rechtszustand betreffende Sache nicht

1) *Judicio coepto.* S. Keller über Litiscont. u. Urtheil S. 69. u. Zimmern Gesch. d. R. Pr. R. III. §. 119. S. 360. Vgl. auch noch über die ganze Stelle v. Glück XIII. S. 164. Anm. 57. u. Keller a. a. O. S. 537.

erkennen kann, entschieden werde. Geg. d. 8. Febr. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. d. Crispin.

4. *Derselbe K. an Popilius.*

Wenn du, als dir der Preis der von [deinen] Curatoren erworbenen Grundstücke angerechnet wurde, und die Kaufurkunden übergeben wurden, keinen Streit über die versäumte [Eingehung einer Stipulation wegen der] Entwährung erhoben hast, so siehst du ein, dass der einmal beendigte Prozess nicht erneuert werden könne. Geg. d. 1. Aug. 228, u. d. C. d Modest. u. Probus.

5. *D. K. Gordianus an Marcellus.*

Ein von einem Richter (Magistrat) beauftragter Richter hat nicht die Gewalt, einen Richter zu bestellen, da er selbst [nur] das Richteramt bekleidet, er müsste denn vom Kaiser zum Richter bestellt sein. Geg. d. 2. Sept. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

Auth. Ut defuncti seu funera eorum non injur. a cred. §. illud. (Nov. LX. c. 2.)

Ausserdem soll ein Verwalter [eines obrigkeitlichen Amtes], wenn er durch öffentliche Geschäfte verhindert werden sollte, den von ihm zu verhandelnden Prozess wenigstens bei der Litiscontestation hören, und wiederum in der Mitte einmal, und am Ende soll er Alles, auch was schon geprüft worden ist, in der gehörigen Ordnung anhören, und dann ein Urtheil sprechen, und die Appellation, wenn eine solche geschehen sollte, annehmen; das Uebrige darf durch die Beisitzer vorgenommen werden. Ferner soll der Appellations-Richter die Sache in eigener Person hören. Ein beauftragter [Richter] aber soll den Prozess durchaus in eigner Person mit seinen Beisitzern untersuchen. Wenn aber hiergegen gehandelt sein wird, so werden schwere Strafen erfolgen; denn die Verwalter (Magistrate) und die beauftragten [Richter] werden eine Geldstrafe von zwanzig Pfund Goldes leisten, die Beisitzer, wenn sie Advocaten sind, vom Advocatenamt entsetzt, wenn sie es aber nicht sind, aber eine Würde haben, ihrer Würde beraubt werden, und zehen Pfund Goldes leisten.

6. *Derselbe K. an Junia.*

Ein Sclave kann in keinem Prozess auftreten, und wenn irgend eine Verurtheilung gegen ihn ausgesprochen sein sollte, so hat Das, was entschieden worden ist, keine Gültigkeit. Geg. d. 18. Aug. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

7. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Hyrina.*

Da du bekennst, dass der dir verpfändete Sclave deines Schuldners das Vermögen seines dereinstigen der Welt entrückten Herrn inne habe, so verlangst du wider das Recht, dass dir gegen denselben Klagen ertheilt werden sollen, da zwischen einem Sclaven und einem Freien kein Prozess bestehen kann. Es ist daher angemessener, dass du zum Besitz der Pfänder durch den Richter von Amts wegen gelangst, als dass du Unerlaubtes verlangst. Geg. zu Sirmium, d. 18. April, u. d. C. d. Cäsar.

8. *D. K. Constantinus u. Licinius an Dionysius.*

Man hat angenommen, dass in allen Dingen die Rücksicht auf die Gerechtigkeit und Billigkeit höher stehe, als die auf das strenge Recht. Geg. d. 15. Mai 314, u. d. 2ten C. d. Volusian. u. d. d. Annian.

9. *D. K. Constantinus an Maximus.*

Die Richter müssen vorzüglich die Beschaffenheit der Sache durch eine vollständige Untersuchung erörtern, und dann beide Parteien öfters fragen, ob sie etwas Neues hinzuzufügen begehren, da gerade dies beiden Parteien nützt, gleichviel übrigens, ob die Sache durch den Richter selbst zu entscheiden, oder an eine höhere Gewalt zu berichten ist. Geg. zu Sirmium, d. 12. Jan., u. d. 2ten C. d. Crispus u. d. 2ten d. Constantin.

Auth. Ut cum de appell. cognosc. §. *sed et hoc.* (*Nov. CXV. c.* 2.)

Wir befehlen, dass, wenn einmal die eine Partei ihren Anführungen entsagt, die andere Partei aber behauptet haben sollte, dass sie Etwas habe, was sie vorbringen könne, der Prozess-Richter diese Partei, wenn sie von einer Fristerstrekkung Gebrauch macht, auf alle Weise nöthigen soll, innerhalb dreissig Tagen, seit der Zeit, wo die andere Partei ihren Anführungen entsagt haben wird, Alles, was sie will, ohne Verzug vorzubringen. Wenn sie dies nicht gethan haben wird, so soll ihr, um ihre böse Absicht zu überwältigen, vom Richter noch ein Monat verwilligt werden. Wenn sie aber noch gezögert haben wird, so soll ihr eine Fristverlängerung von noch einem Monat gewährt werden, so dass, wenn sie bis zum Ablauf der obigen drei Monate ihre Anführungen nicht vorgebracht haben wird, der über die Sache erkennende Richter, ohne weiter zu warten, ein in jeder Hinsicht den Gesetzen und Gewohnheiten entsprechendes Urtheil fällen, oder, wenn er nicht will, berichten soll, damit es den schlecht verfahrenden Streitern nicht frei stehe, die Beendigung der Rechtssachen noch weiter hinauszuziehen.

10. *Derselbe K. an Severus, Präf. der Stadt.*

Es soll durchaus keinem Solchen richterliche Untersuchung und Entscheidung zu Theil werden, welcher eine zusammenhängende Rechtssache getheilt haben wird, und in Folge eines kaiserlichen Rescripts[2]) Das, was in einem und demselben Prozess hätte entschieden werden können, bei verschiedenen Richtern verhandeln will; indem Derjenige, welcher im Widerspruch mit dieser Verordnung ein Bittschreiben eingereicht, und einen anderen Richter über den Besitz, einen andern über die Hauptstreitfrage verlangt haben wird, eine vom Richter von Amts wegen aufzuerlegende Strafe zu befürchten hat. Geg. d. 30. Juli 325, u. d. C. d. Paulin. u. Julian.

11. *Eine griechische Constitution* [3]).

Der Richter soll sich nach der Strenge der Gesetze richten, nicht aber Das berücksichtigen, was vom Kaiser wider die Gesetze bestimmt worden ist.

12. *D. K. Zeno* [4]).

Alle Obrigkeiten und die vortrefflichen Richter sollen die Prozesse schnell entscheiden; und wenn ein Prozessirender oft zu dem competenten Richter gekommen ist, aber ohne einen triftigen Grund hingezogen wird, so soll er den Kaiser angehen, und Hülfe von da her erwarten. §. 1. Wenn aber Jemand aus triftigen Gründen vor der Litiscontestation den Richter ablehnt (recusirt), so wird in Folge der Anrufung Unserer Hoheit ein Anderer Richter oder Mitrichter dazu bestellt werden. Nach der Litiscontestation aber soll, auch wenn er aus triftigen Gründen [den Richter] abzulehnen scheinen wird, kein anderer Richter oder Mitrichter verlangt werden; es soll vielmehr die ganze Sache bei einem einzigen Richter untersucht werden. Und wenn dieser über irgend einen Punkt incompetent zu sein scheinen sollte, so soll er denselben in Folge eigenen Beschlusses dem competenten Richter überweisen. Denn wenn Jemand zweimal oder öfter sich beschwert hat, so soll er sowohl das Doppelte des durch die zweite Beschwerde entstandenen Schadens erlegen, als auch

2) *Ex beneficii praerogativa*, vgl. Gothofr. zu dieser Stelle im *Th. C.* (*L.* 2. *h. t.* 2. 18. *T. I. p.* 195.) Vgl. noch über dieses Gesetz v. Glück XI. S. 311 ff.

3) Aus den *Basil. VII.* 6. 11. (*Tom. I. p.* 318.) restituirt. S. Biener a. a. O. S. 289. u. Witte a. a. O. S. 156 f.

4) Diese ebenfalls griechische Constitution ist auch aus den *Basil. VII.* 6. 12. (*Tom. I. p.* 318.) vgl. mit *VI.* 1. 23. (*Tom. I. p.* 183.) restituirt. S. Biener a. a. O. S. 289. u. Witte a. a. O. S. 156 f.

ohne Bürgen oder eidliche Sicherheitsleistung[5]) in Folge der zweiten Klageschrift bei dem ersten Richter verfahren.

13. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Damit die Prozesse nicht fast unsterblich würden, und über das Ziel eines Menschenlebens hinaus dauern möchten, schien Uns, da ein Gesetz von Uns zwar schon die Criminal-Rechtssachen an einen Zeitraum von zwei Jahren gebunden hat, die Civil-Rechtssachen [aber] häufiger sind, und bekanntlich oft selbst den Stoff zu Criminal-Anklagen herbeiführen, über die [Civil-Rechtssachen] gegenwärtiges an keine Orts- oder Zeitbeschränkungen zu bindendes Gesetz für den Erdkreis schleunig erlassen werden zu müssen. §. 1. Wir beschliessen also, dass alle Prozesse über Civilsachen, von welchem Betrag [der Gegenstand derselben] auch sein möge, gleichviel ob sie über persönliche Rechtszustände[6]), oder über das Recht von Stadtgemeinden oder Privatpersonen erhoben sind, gleichviel ob über Besitz, oder Eigenthum, oder Hypothek, oder über Dienstbarkeiten, oder wegen irgend anderer Verhältnisse, wegen welcher die Menschen untereinander zu processiren haben, — nur mit Ausnahme der Rechtssachen, welche sich auf das Recht des Fiscus beziehen, oder welche öffentliche Aemter betreffen, — nicht über die Zeit von drei Jahren von der Litiscontestation an hinausgezogen werden sollen. Es soll aber den Richtern insgesammt, mögen sie in dieser hohen Stadt, oder in den Provinzen eine höhere oder eine niedere Verwaltung führen, mögen sie in einem obrigkeitlichen Amte stehen, oder von Unserem Hofe bestellt, oder von Unseren Grossen beauftragt sein, nicht gestattet werden, die Prozesse länger, als auf eine Zeit von drei Jahren, auszudehnen. Denn Jedermann sieht ein, dass dies mehr in der Hand der Richter [als der Parteien] liege; denn wenn sie selbst es nicht wollen, so findet sich gewiss Keiner, welcher es wagen könnte, den Prozess wider Willen des Richters in die Länge zu ziehen. §. 2. Wenn nun die klagende Partei gezögert haben sollte, so dass der Beklagte durch die oftmalige Fristverlängerung ermüdet wird, und die Zeit von drei Jahren seit der Litiscontestation fast schon zu Ende gelaufen ist, so dass nur noch ein halbes Jahr übrig ist, so soll der Richter die Befugniss haben, durch die Executoren des Pro-

5) Χωρὶς — ἐξωμοσίας, d. h. *sine juratoria cautione* nicht *sine ejeratione.* S. Schulting *de recus. jud. c.* 8. §. 6. in *Comment. acad. T. I. p.* 117.

6) *Super conditionibus: „personarum, liberorum vel servorum, adscripticiorum, colonorum."* Glossa.

zesses den Kläger auffordern zu lassen, wenn nämlich die beklagte Partei einseitig die Abwesenheit des Klägers anschuldigt; indem die Richter jeden Falls ihre Ohren solchen Beschwerden öffnen sollen. Und wenn dies nun dreimal erfolgt sein wird, so dass für jeden Eintritt [des Beklagten in das Gericht] ein Zeitraum von zehn Tagen bestimmt ist[7]), und auch so die klagende Partei nicht ausfindig gemacht sein, auch weder in eigener Person, noch durch einen mit Vollmacht versehenen Stellvertreter erschienen sein wird, dann, wollen Wir, soll der Prozessrichter die bei ihm ergangenen Acten einsehen. Wenn nun Das, was verhandelt worden ist, nicht hinreicht, um daraus einen sichern Schluss für die Entscheidung ziehen zu können, so wollen Wir, dass der Richter nicht blos den beklagten Theil von der Verbindlichkeit, in das Gericht zu kommen[8]), freispreche, sondern auch den [Kläger] in alle Kosten, welche nach gewohnter Weise bei den Prozessen aufgewendet werden, verurtheile, indem der wahre Betrag derselben durch einen Eid des Beklagten anzugeben, und alle Sicherheit, welche der Beklagte wegen des Prozesses bestellt hat, [demselben] zurückzugeben ist, und wenn sie auch bestehen bleiben sollte, so sollen doch ihre Kräfte erlöschen. Wenn aber [der Richter] aus den bei ihm geführten Acten, da die klagende Partei nicht ausfindig gemacht ist, einen Weg finden kann, auf welchem es ihm augenscheinlich wird, was zu entscheiden ist, so soll er auch in Abwesenheit des Klägers, wenn er erkannt haben wird, dass derselbe eine bessere Sache habe, zu Gunsten desselben ein Urtheil zu sprechen, und den gegenwärtigen Beklagten dem abwesenden Kläger zu verurtheilen nicht anstehen; nur sollen die Prozesskosten, welche der Beklagte gesetzmässig aufgewendet zu haben beschworen haben wird, von der Verurtheilung ausgenommen werden, weil Wir diese Strafe dem Kläger, auch wenn er eine bessere Sache hat, blos wegen seines in der Abwesenheit liegenden Ungehorsams auflegen; [auch] soll demselben durchaus kein Rücktritt zu demselben Prozess gelassen werden; wenn aber der Beklagte freigesprochen wird, so soll der ungehorsame Kläger durchaus den Prozess verlieren. Wenn aber irgend eine Verurtheilung gegen den Beklagten zu Gunsten des abwesenden Klägers gesprochen wird, so gestatten Wir dem flüchtigen Kläger, wenn er etwa die Verurtheilung für nicht

7) Der Beklagte muss dreimal hintereinander mit Zwischenräumen von 10 Tagen in das Gericht kommen und sich über die *contumacia* des Klägers beschweren. Vgl. Cujac. *Observ. IX.* c. 22. u. Giphan. *Expl. diff. et cel. ll. Cod.* p. 141.

8) *Ab observatione judicii,* d. h. von der Instanz.

genügend hält, auf keine Weise, denselben Prozess wieder anzufangen. Diese Strafe nun soll dem Kläger auferlegt sein. §. 3. Wenn aber der Beklagte abwesend sein, und eine gleiche Aufforderung desselben, wie Wir sie rücksichtlich der Person des Klägers angegeben haben, Statt gefunden haben wird, so soll auch durch seine Abwesenheit ein Versäumnissprozess [9]) begründet werden, und der Richter dem gemäss, was in älteren Gesetzen bestimmt worden ist, einseitig die Sache mit aller Genauigkeit untersuchen, und, wenn [der Beklagte] schuldig befunden sein wird, auch gegen ihn, da er abwesend ist, eine Verurtheilung auszusprechen nicht säumen, welche in Wirksamkeit gesetzt werden soll; und es soll der Sieger durch die Sachen und Vermögensgegenstände des Beklagten befriedigt werden, gleichviel ob dies der Richter selbst kraft seiner Gerichtsbarkeit thun kann, oder diese [Sache] durch einen Bericht an einen höheren Richter gebracht, und von da aus der gesetzliche Weg zu dem Vermögen des Ungehorsamen eröffnet wird, so dass ihm oder einem Andern, welcher blos die Stelle desselben vertritt, die Erlaubniss zu widersprechen, wenn der Kläger aus einem solchen Grund in den Besitz eingewiesen wird, nicht gegeben werden soll; auch soll er nicht gehört werden, wenn er zurückgekehrt sein wird, und Bürgen stellen, und den Besitz wiedererlangen will; Wir versagen ihm nämlich in solchen Fällen jedes Widerspruchsrecht. §. 4. Wenn aber über eine Versäumniss verhandelt wird, sei es auf Seiten des Klägers oder des Beklagten, so soll die Untersuchung der Sache ohne irgend ein Hinderniss geführt werden. Denn indem die heiligen Schriften herbeigebracht werden, wird die Abwesenheit des Streiters durch die Gegenwart Gottes ergänzt; auch besorge der Richter kein Hinderniss in Folge einer Appellation, da Der, von welchem es bekannt ist, dass er ungehorsam abwesend sei, keine Erlaubniss zur Berufung hat, was, wie ganz bekannt ist, schon in den alten Gesetzen festgesetzt worden ist. §. 5. Ein solches Urtheil soll aber gegen das Ende der drei Jahre gesprochen werden, über welche Wir auch das gegenwärtige Gesetz gegeben haben. Denn wenn in einer früheren Zeit, wo noch eine reichliche Zeitfrist übrig und dem Abwesenden noch die Hoffnung zurückzukehren geblieben ist, eine von beiden Parteien gesäumt haben wird, so soll nur etwa blos rücksichtlich der Bezahlung der Kosten und der Freisprechung [von denselben] ein strafendes [oder freisprechendes] Urtheil gesprochen [10]), nicht aber dann ein

9) *Etiam absente eo eremodicium contrahatur.* S. die Bem. zu *L.* 13. *pr. D. judicat. solvi* 46. 7.

10) *In sola expensarum datione et absolutione forsitan praestetur poenalis sententia.* S. Cujac. *l. l.* u. *Recitatt. solenn. ad h. l.*

Erlöschen des Prozesses und eine Verurtheilung gegen den Abwesenden herbeigeführt werden, welche nur in den Fällen Statt finden, in welchen die Furcht vor dem bevorstehenden Ablauf der drei Jahre vorhanden ist. §. 6. Es mögen aber alle Richter, welche unter Unserer Herrschaft bestellt sind, wissen, dass, gleichviel ob in Abwesenheit einer von beiden, oder in Gegenwart beider Parteien der Prozess entschieden worden sei, der Besiegte dem Sieger rücksichtlich der Kosten auf soviel zu verurtheilen sei, als dieser als gewöhnliche Prozesskosten beschworen haben wird; indem sie wohl bedenken mögen, dass, wenn sie dies unterlassen haben sollten, sie selbst dieser Strafe aus ihren eigenen Mitteln unterliegen, und dieselben der verletzten Partei zu leisten werden gezwungen werden. §. 7. So viel nun fanden Wir, die Wir Alles mit Rücksicht auf die Billigkeit verbessern, für gut, über den Fall zu bestimmen, wenn eine von beiden Parteien ungehorsam abwesend ist. §. 8. Wenn aber der Richter, da beide Parteien zugegen sind, und den Prozess zu Ende führen wollen, ihn nicht hat annehmen wollen, [und] entweder aus Freundschaft, oder aus Feindschaft, oder um eines ganz schändlichen Gewinnes willen, oder aus irgend einer andern schlechten Triebfeder, welche in den niederträchtigen Seelen solcher Richter entstehen kann, den Prozess selbst hinauszuziehen gewagt hat, und darüber die drei Jahre abgelaufen sind, so soll der Richter, wenn er in einem obrigkeitlichen Amte, oder in einer höhern Würde bis zur Stufe der *Illustres* steht, durch die *schola palatina* gezwungen werden, an Unsern Privatschatz zehn Pfund Goldes zu zahlen; wenn er aber ein niederer Richter gewesen sein wird, so soll er mit einer Geldstrafe von drei Pfund Goldes, welche durch dieselbe *schola* einzutreiben und an Unsern Schatz abzuliefern ist, bestraft werden, und, indem er von seiner Stelle zu entfernen ist, soll ein anderer Richter an die Stelle desselben unter Androhung einer gleichen Strafe gesetzt werden. Dies Alles soll Statt haben, wenn ein einziger Richter die ganze Sache von Anfang an leitet. Wenn aber während der drei Jahre durch den Tod des Richters oder eine andere unvermeidliche Veranlassung die Person des Richters verändert sein wird, dann soll, wenn von den drei Jahren noch die Zeit von einem Jahre oder mehr übrig ist, während welcher ein anderer Richter für diese Rechtssache bestellt wird, dieselbe innerhalb der noch übrigen Zeit beendigt werden; wenn aber weniger Zeit, als ein Jahr, übrig ist, dann soll die ganze an demselben fehlende Zeit zugegeben werden, so dass der an die Stelle [des weggefallenen] gesetzte Richter den Prozess in keiner kürzern Zeit, als in der von einem ganzen Jahre sowohl untersuchen, als entscheiden kann. §. 9.

[Ferner] ist ohne alles Bedenken Das in Obacht zu nehmen, dass, wenn es weder an einer von beiden prozessirenden Parteien, noch am Richter, sondern an den Sachwaltern, gelegen haben wird, dass der Prozess nicht auf die gehörige Art zu Ende kommt, dem Richter die Erlaubniss ertheilt wird, auch diese mit einer Strafe von zwei Pfund Goldes zu belegen, welche durch die *schola palatina* einzutreiben und auf gleiche Weise in öffentliche Rechnung zu bringen ist, so jedoch, dass der Richter selbst eben dies in seinem Urtheil ausspricht, dass die Verzögerung durch die Sachwalter entweder des Beklagten, oder des Klägers, entweder durch alle, oder durch einige von ihnen bewirkt worden ist. Es ist [daher] den Advocaten die Verbindlichkeit aufzulegen, einen Prozess von da an, wo sie die Führung desselben übernommen haben, bis zu Ende, — wenn sie nicht das Gesetz oder ein rechtmässiger Grund verhindert, — durchzuführen, damit nicht durch ihre Weigerung eine Verzögerung der Sache bewirkt wird; es sollen jedoch die Honorare von den Clienten, welche sie geben können, den wohlberedten Advocaten jeden Falls gezahlt, und, wenn [die ersteren] säumig dabei sein werden, durch die Exsecutoren der Prozesse beigetrieben werden, damit nicht durch eine solche List die Entscheidung der Sachen hinausgezogen werde, es müsste denn ein Streiter selbst lieber einen andern Sachwalter erwählen wollen. §. 10. Alles dies ist aber von Uns in Bezug auf alle Die verordnet worden, welche sich im vollkommenen Alter befinden, und bei welchen in allen Fällen ihr eigenes Ermessen genügt. §. 11. Wenn aber Rechtssachen entweder von Mündeln, oder von Minderjährigen, oder von anderen unter Curatel stehenden Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, vorliegen, so dass sie durch Vormünder, oder Curatoren, oder Actoren, oder ihre Procuratoren betrieben werden, und durch die Nachlässigkeit dieser Männer die drei Jahre verflossen sein und sie den Prozess verloren haben sollten, so soll der Prozess nichts destoweniger seine Gültigkeit haben, der ganze Verlust aber, welcher aus dieser Sache entsteht, die Vormünder und Curatoren, oder deren Bürgen und Erben, und das Vermögen derselben, und Alle, welche diese Sache nach den Gesetzen angeht, treffen. Wenn aber für die [Schadloshaltung der] Mündel oder Minderjährigen das Vermögen derselben nicht hinreichen sollte, dann ist es Unser Wille, dass ihnen insoweit, als sie Schaden gelitten haben werden, noch die Rechtshülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehen solle. Geg. d. 27. März 530, u. d. C. d. **Lampadius** u. **Orestes**, *VV. CC.*

14. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Wir verschreiten zu einer Sache, welche nicht neu und ungewöhnlich, sondern welche zwar schon die alten Gesetzgeber angeordnet haben, deren Hintenansetzung aber den Rechtssachen keinen geringen Schaden gebracht hat. Denn wem ist es unbekannt, dass schon die alten Richter nicht anders die richterliche Befugniss erhalten haben, als wenn sie zuvor einen Eid geleistet hatten, dass sie den Prozess durchaus mit Gerechtigkeit und Beobachtung der Gesetze leiten und entscheiden würden? Da Wir also sowohl gefunden haben, dass ein nicht ungewöhnlicher Weg zu betreten sei, als auch Unsere früheren Gesetze, welche über die Eide erlassen worden sind, durch die Erfahrung ihre Nützlichkeit für die Prozessirenden in nicht geringem Grade bewährt haben, und darum mit Recht von Allen gelobt werden, so sind Wir zu diesem für ewige Zeiten gültigen Gesetz verschritten, durch welches Wir verordnen, dass alle Richter, gleichviel ob höhere, oder niedere, welche in einem Amte stehen, entweder in dieser kaiserlichen Stadt, oder auf dem Erdkreis, welcher durch Unser Steuerruder regiert wird, gleichviel ob solche, welchen Wir das Recht zur Erörterung und Entscheidung übertragen, oder solche, welche von höheren Richtern bestellt werden, oder solche, welche kraft ihrer eigenen Gerichtsbarkeit die Befugniss, zu richten haben, oder solche, welche in Folge eines Vertrags, das heisst, eines Compromisses, welches die gerichtliche Verhandlung nachahmt, die Entscheidung von Rechtssachen übernehmen, oder solche, welche ein Schiedsrichteramt verwalten, oder in Folge eines Urtheils oder durch den übereinstimmenden Willen der Parteien erwählt worden sind, kurz alle und jede Richter, welche nach dem Römischen Recht entscheiden, nicht anders den Anfang mit der Untersuchung von Prozessen machen sollen, als wenn zuvor vor dem Richterstuhl die heiligen Schriften niedergelegt werden; und diese sollen nicht blos im Anfang des Prozesses sich daselbst befinden, sondern auch bei allen Untersuchungen bis zum Ausgang selbst und zur Vorlesung des Endurtheils liegen bleiben. Denn so werden sie, ihren Blick auf die heiligen Schriften richtend, und durch die Gegenwart Gottes geweiht, die Prozesse unter höherem Beistand entscheiden, indem sie wohl wissen werden, dass sie Andere nicht mehr richten, als sie selbst gerichtet werden, da sogar für sie der Prozess schrecklicher ist, als für die Parteien, indem die Streiter unter Menschen, sie aber unter der Aufsicht Gottes Rechtssachen zur Untersuchung und Entscheidung bringen. So möge denn dieser richterliche Eid Allen bekannt sein, und zu den Römischen Gesetzen als ein vortrefflicher Zuwachs durch Uns hinzukommen, und von allen Richtern in Obacht

genommen werden, und, wenn er unterlassen ist, seinen Verächtern gefährlich sein.

Auth. De defens. civit. §. jusjurandum. (Nov. XV. c. 1.) u. Auth. Jusjurandum, quod praest. ab his. (Nov. VIII. tit. 3.)

Heut zu Tage schwören sie, dass sie Dem gemäss, was ihnen gerecht und billig scheinen werde, verfahren wollen, mit Ausnahme der Defensoren der Städte, welche schwören, dass sie in Allem nach den Gesetzen und Rechten verfahren wollen.

§. 1. Die Sachwalter aber, welche beiden Parteien ihre Hülfe leistend in das Gericht kommen, sollen, wenn die Litiscontestation vorgenommen sein wird, [d. h.] nachdem die Erzählung aufgestellt und dagegen der Widerspruch erfolgt ist, in einem jeden höhern oder niedern Gericht, oder bei den Schiedsrichtern, mögen sie in Folge eines Compromisses oder auf andere Weise erwählt oder bestellt sein, mit Berührung der hochheiligen Evangelien einen Eid leisten, dass sie mit aller ihrer Geschicklichkeit und Kraft dafür sorgen wollen, Das, was sie für wahr und gerecht gehalten haben werden, für ihre Clienten vorzubringen, indem sie, soviel ihnen nur möglich ist, keine Mühe unterlassen wollen; dass aber, wenn sie erfahren haben sollten, dass die ihnen anvertraute Rechtssache eine unredliche oder ganz verzweifelte, und aus lügenhaften Behauptungen zusammengesetzte sei, sie wissentlich und damit bekannt mit schlechtem Bewusstsein dem Prozess ihren rechtlichen Beistand nicht leisten, sondern, auch wenn sie im Laufe des Prozesses so Etwas erfahren haben sollten, von dem Rechtshandel zurücktreten wollen, indem sie sich ganz von einer solchen Gemeinschaft trennen wollen. Und wenn dies erfolgt ist, so soll dem verachteten Streiter die Befugniss, zum rechtlichen Beistand eines anderen Advocaten seine Zuflucht zu nehmen, nicht zugestanden werden, damit nicht mit Hintenansetzung der besseren ein unredlicher Advocat an die Stelle gesetzt wird. Wenn aber [in einer Rechtssache] mehrere Sachwalter zugezogen und von Allen der Eid geleistet worden, und hierauf einige von ihnen im Laufe der Rechtssache ihren Rechtsbeistand leisten zu müssen geglaubt, andere es verweigert haben werden, so mögen die sich weigernden abtreten, die willfährigen aber bleiben; denn das Ende der Sache wird es an den Tag bringen können, welche furchtsamer, und welche kühner den Prozess entweder verlassen, oder fortgesetzt haben, doch ist auch in diesem Falle den Streitern die Befugniss, andere an die Stelle der sich weigernden zu setzen, nicht zu ertheilen. Geg. d. 29. März 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

15. *Derselbe K. an* *Julianus*, *Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass alle Richter, sowohl in dieser reichblühenden Stadt, als in den Provinzen, in dem Falle, wenn irgend einmal eine förmlich geladen gewesene abwesende Person sich nachher[11]) gestellt haben wird, ihr nicht anders den Zutritt ins Gericht öffnen, vielmehr sie von allem gerichtlichen Verkehr ausschliessen sollen, als wenn sie vorher alle durch ein solches Versehen ihren Gegnern zugefügten Schäden ersetzt, gleichviel ob sie bei der Erhebung des Prozesses, oder durch die Honorare der Advocaten, oder durch andere Verhältnisse, welche in dem Prozesse vorkommen, erwachsen sind; so dass der Betrag derselben durch die Schätzung des Richters zu bestimmen ist, nachdem zuvor [die Grösse der Kosten] von Dem beschworen sein wird, welcher dieselben gehabt hat; [auch] sollen die Exsecutoren der Prozesse die [diesfallsigen] Bestimmungen der [Richter] in jeder Hinsicht erfüllen. Es mögen [aber] Unsere Richter und Exsecutoren wissen, dass, wenn sie dies unterlassen haben werden, sie einen solchen Schaden den Verletzten aus ihrem Vermögen zu ersetzen werden genöthigt werden. Wir wollen übrigens, dass dies auch rücksichtlich der *pedanei judices*[12]) beobachtet werde, wenn gleich die Streiter nicht förmlich geladen, sondern aufgefordert mit bösem Bewusstsein abwesend gewesen sind. Geg. d. 22. April 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Auth. De judic. §. *oportet. (Nov. LXXXII. c.* 10.)

Nachdem der Eid [über die Kosten einer Partei] auferlegt und [von ihr] geleistet worden ist, darf der Richter nicht weiter schätzen. Aber auch wenn der Richter heut zu Tage zuvor geschätzt haben, und dann [von der Partei] nach dem vom Richter abgeschätzten Betrag geschworen sein wird, so soll der Richter nicht die Erlaubniss haben, in weniger, als was beschworen sein wird, zu verurtheilen. Aber wenn der Richter eingesehen haben wird, dass wegen der zweifelhaften Natur des Rechtshandels keinem von beiden Streitern die Er-

11) D. h. noch vor beendigtem Contumacialverfahren.

12) S. die Bem. zur *Inscr. tit. de ped. jud.* 3. 3. — Im Folg. heisst es: *licet non citati, sed requisiti litigatores abfuerint.* Den Unterschied zwischen *citatio* u. *requisitio*, welcher letztere Ausdruck auch in der *L.* 13. *h. t.* von einem *contumax* gebraucht wird, stellt Giphan. *l. l. ad L.* 13. *p.* 142. so dar: *citatio fit voce praeconis aut tuba, sed requisitio fit per apparitorem sive executorem. Deinde citatio fit a magistratu, sed requisitio a judice pedaneo.*

stattung der Kosten auferlegt werden könne, so soll er dies in seinem Urtheil angeben.

16. *Derselbe K. an* **Julianus**, *Praef. Praet.*

Es ist ein ganz bekannter Rechtssatz, dass die Streiter die beauftragten Richter vor der Litiscontestation 13) ablehnen dürfen, da auch durch die allgemeinen Vorschriften deines hohen Sitzes bestimmt worden ist, dass den Parteien, wenn sie den Richter abgelehnt haben, die Verbindlichkeit auferlegt werde, zur Wahl von Schiedsrichtern zu schreiten und unter deren Leitung und Entscheidung ihre Rechte auszuführen. Denn wenn gleich ein Richter von Unserer kaiserlichen Hoheit beauftragt worden ist, so soll es doch, weil es Uns am Herzen liegt, dass alle Prozesse ohne Verdacht vor sich gehen sollen, Demjenigen, welcher diesen Richter für verdächtig hält, freistehen, denselben vor der Litiscontestation 13) abzulehnen, um zu einem anderen zu gehen, nachdem er jenem die Ablehnungsschrift überreicht hat, da Wir schon verordnet haben, dass nach der Litiscontestation weder vor dem Endurtheil appellirt werden, noch ein Richter abgelehnt werden könne, damit nicht die Prozesse ins Unendliche ausgedehnt würden; indem nämlich eben derselbe Exsecutor 14) den Parteien durch den ordentlichen Richter und jedes civilrechtliche Hülfsmittel die Verbindlichkeit auferlegt, sowohl Schiedsrichter zu wählen, als auch zu denselben zu kommen, und den Prozess so emsig zu betreiben 15), als wären die Schiedsrichter von der kaiserlichen Hoheit beauftragt worden. Und Wir wollen, dass dies auch dann gelten solle, wenn der Richter nicht von der kaiserlichen Majestät, sondern von einer anderen erhabenen Person beauftragt worden ist. Geg. zu Constantinopel den 27. April 530, u. d. C. d. **Lampadius** u. **Orestes**, *VV. CC.*

Auth. Ut differentes judices audire interpellant. allegat. cog. §. *si vero contigerit.* (*Nov. LXXXVI. c.* 2.)

Wenn es aber vorkommen sollte, dass einer von Unseren Unterthanen einen Richter für verdächtig hält, so befehlen

13) *Antequam lis inchoetur.* S. Anm. 1.

14) Derselbe nämlich, welcher gleich vom Anfang für diesen Prozess bestimmt war. S. Cujac. *Recitatt. ad h. l. p.* 154. u. *Observatt. IX. c.* 23. Der *exsecutor* nöthigt aber die Parteien nicht kraft eigener Befugniss, sondern unter Anrufung des *ordinarius judex*, d. h. die regelmässige Behörde in Civilsachen, und *per omne civile auxilium*, z. B. *pignorum capio* u. dgl. S. *L.* 1. §. 3. *D. de ventr. insp.* 25. 4. u. vgl. Schulting *l. l. c.* 12. §. 2. *p.* 147.

15) *Litem appetere.* S. Schulting *l. l.* §. 3. *p.* 148.

Wir, dass der hochheilige Erzbischof oder Bischof des Orts die Rechtssache zugleich mit dem hochachtbaren Richter anhören solle, damit sie Beide entweder durch eine freundschaftliche Vereinigung die Zweifel lösen, oder durch eine schriftlich aufgezeichnete Bemerkung, oder nach förmlicher Untersuchung der Sache der Streit entschieden werde, damit nicht die Provinzialen ihre Vaterstadt verlassen und zur Untersuchung der Sache in die Ferne ziehen müssen. Wenn aber der Richter dem Bischof nicht sollte gehorchen wollen, so möge dieser es nur dem Kaiser schreiben, welcher an einem solchen Richter Rache nehmen wird.

17. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Es ist ausgemacht Rechtens, dass auch Militairpersonen die Fähigkeit haben, Richter zu werden. Denn was steht im Wege, dass Menschen, welche Kenntniss von einer Sache haben, über dieselbe richten? da Wir wissen, dass sowohl die Militairbeamten, als alle Menschen der Art durch die tägliche Gewohnheit schon als solche anerkannt sind, welche sowohl Prozesse leiten und sie schlichten, als auch nach ihrem Gewissen und ihrer Gesetzeskunde solchen Streitigkeiten ein Ziel setzen können. Geg. d. 1. Nov. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

18. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn ein besonderer Richter entweder von der kaiserlichen Majestät, oder von einem erhabenen Richter in irgend einer Provinz, in welcher der Beklagte lebt, bestellt worden ist, und eine Partei sagt, dass derselbe ihr verdächtig sei, so verordnen Wir, — damit der Beklagte nicht etwa, wenn der Richter abwesend ist und in einer anderen Stadt derselben Provinz verweilt, genöthigt werde, demselben nach Zurücklegung eines langen Weges die Ablehnungsschrift zu überreichen, — dass, wenn der Präsident der Provinz in der Stadt, in welcher über jene Sache ein Bedenken erhoben wird, gegenwärtig ist, es Demjenigen, welcher sagt, dass der Richter ihm verdächtig sei, frei stehen solle, den Präsidenten selbst anzugehen, und dies zu Protocoll zu erklären. Wenn aber der Oberstatthalter der Provinz sich nicht in dem angegebenen Orte befindet, so soll [jene Partei] eben dies bei dem Defensor des Orts, oder bei den *Duumviri municipales*, unter Aufnahme eines Protocolls, vornehmen und jenen Richter ablehnen, [sie] soll aber genöthigt werden, sogleich, das heisst innerhalb der nächsten drei Tage, ohne allen Aufschub einen Schiedsrichter oder mehrere Schiedsrichter zu erwählen, und vor denselben zu prozessiren, damit nicht sowohl der bestellte

Richter entfernt, als auch kein anderer erwählt werde. Die Wahl des Schiedsrichters soll aber, wenn unter den Parteien eine Verschiedenheit der Meinung statt finden sollte, auf gleiche Weise durch das Ermessen, entweder des Präsidenten der Provinz, wenn er zugegen ist, oder des Defensor des Orts oder der Obrigkeiten des Municipiums entschieden werden, auch soll der Exsecutor des Processes, welchem die Untersuchung dieser Sache aufgetragen worden ist[16]), mit Eifer dafür sorgen und den Beschluss der Schiedsrichter in Wirksamkeit setzen, wenn nicht etwa eine Berufung eingelegt worden ist; denn dann soll Der selbst, welcher zuvor den Richter bestellt hat, welcher als verdächtig erschienen ist, nach Erwägung der Appellation, eine gesetzliche Entscheidung der Rechtssache geben. Geg. d. 13. Nov. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes.

Zweiter Titel.

De sportulis et sumtibus in diversis judiciis faciendis, et de exsecutoribus litium.

(Von den in den verschiedenen Gerichten zu zahlenden Gebühren und Kosten, und von den Exsecutoren der Prozesse.)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Potitus, Vicarius.*

Wir verordnen, dass ein Jeder, welcher ergriffen[17]) sein wird, von dem Gerichtsdiener, welchem er zuerst übergeben worden ist, bis zur Beendigung der Sache bewacht werden soll; wenn aber durch irgend eine unerlaubte Handlung diese Vorschrift Unserer Gnade hintenangesetzt sein sollte, so soll der *primiscrinius*, welcher Unsere Befehle übertreten haben wird, durch die Verurtheilung zu fünf Pfund Goldes bestraft werden. Geg. zu Mailand, d. 1. Juli 379, u. d. C. d. Ausonius u. Olybrius.

2. *D. K. Justinianus*[18]).

Diejenigen, welche die [kaiserlichen] Verordnungen über

16) *Et exsecutore negotii, cui mandata est hujusmodi causae examinatio, imminente.* Statt *examinatio* lesen alte Ausg., Haloander, Cujac. *ad h. l.* u. *Observatt. IX. c.* 23. u. And. *exactio*, was allerdings einen sehr guten Sinn giebt. Behält man aber die gewöhnliche Lesart bei, so ist der Sinn der Stelle: der Executor soll darauf sehen und untersuchen, ob die Parteien den Schiedsrichter auf die gehörige Weise wählen. Vgl. *L.* 16. *h. t.* u. Schulting *l. l. XII.* §. 2. *p.* 147.

17) *Exhibitus i. e. comprehensus*, arretirt. Vgl. Gothofr. *ad L.* 2. *Th. C. de exsecut. et exact.* 8. 8. (*T. II. p.* 616.)

18) Diesen Auszug aus einer Constitution Justinians hat Cu-

Die, welche ein Civil- oder Militairamt führen werden, herumtragen, sollen blos funfzehn Goldstücke aus der Provinz erhalten. Wenn sie aber mehr nehmen, so sollen sie das Vierfache davon zahlen, und zu ihrer Vertheidigung nicht anführen können, dass sie Das, was zu viel ist, von den Gebern aus deren freiem Willen erhalten haben. Bis hierher aber ist diese Verordnung allgemein, der übrige Theil setzt eine Strafe gegen den Dux von Theben, an welchen sie geschrieben ist, und Diejenigen, welche nach demselben zu dessen Amt gelangen werden, auf den Fall fest, wenn sie von den Uebertretern dieses Gesetzes die festgesetzte Strafe nicht einfordern.

3. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Wir ertheilen allen Richtern, — sowohl Denen, welchen von Unserer Hoheit Prozesse übertragen werden, den *Illustres*, oder *Spectabiles*, oder *Clarissimi*, oder den bei einem jeden Präfecturgericht angestellten Advocaten, oder allen Anderen, als auch Denen, welche von Unseren Richtern mit Prozessen beauftragt werden, — die Befugniss, den Exsecutoren, wenn sie säumig gewesen sein sollten, die ihnen aufgetragenen Sachen zu entziehen, und sie von dem Exsecutorenamte zu entsetzen und andere taugliche an ihre Stelle zu setzen, oder auch sie mit Geldstrafen zu belegen, und zwar, wenn die Richter *Illustres* sind, bis zur Summe von sechs Goldstücken, wenn sie aber andere sind, nur bis zu drei Goldstücken, und es an die Richter, welche dabei betheiligt sind, zu berichten, damit sie, ihres Amtes beraubt, körperliche Strafen leiden mögen. Unsere höchsten Richter sollen aber die Befugniss haben, über die Exsecutoren sowohl grössere Strafen, als körperliche Marter zu verhängen, wenn sie sich bei den Prozessen schlecht benommen haben, damit sie wissen, dass mit den Rechtssachen von ihnen kein Spiel zu treiben, und dass denselben aus Gewinnsucht kein Schaden zuzufügen sei. Geg. d. 28. März 530, u. d. C. d. Lampadius u. d. Orestes.

4. *D. K. Justinianus* [19]).

Derjenige, welchem öffentliche oder Privatrechtshändel vom Kaiser oder von einem der hochberühmten Staatsbeamten übertragen worden sind, soll den Beklagten erinnern und be-

jac. *Observ. XII. c.* 22. aus *Basil. VII.* 6. 18. *Tom. I. p.* 322. restituirt. S. Biener a. a. O. S. 290. u. Witte a. a. O. S. 157 f.

19) Diese griech. Constitution hat Cujac. *Observ. XII. c.* 22. aus den *Basil. VII.* 6. 20. (*Tom. I. p.* 323.) restituirt. S. Biener a. a. O. u. Witte a. a. O. S. 158 ff.

vor er demselben dergleichen Befehle mitgetheilt hat — denn zuweilen darf man dieselben nicht wissen, — weder die gewöhnlichen Gebühren von demselben nehmen, noch denselben heraussetzen, wenn er ihm nicht ein Exemplar des kaiserlichen oder erhabenen Befehls gegeben hat, in Folge dessen er ihn erinnert hat. Wenn er aber eine öffentliche oder Privatverordnung irgend einer anderen Obrigkeit oder der Obrigkeit des Orts hat, so soll er den Beklagten nicht heraussetzen, auch nicht die gewöhnlichen Gebühren erhalten, wenn er dieselbe nicht zuvor dem Präsidenten der Provinz mitgetheilt haben wird, damit die Belangten davon eine Abschrift nehmen können, und es soll denselben die Klageschrift, oder in Criminalsachen die Anklageacte übergeben werden. Wenn aber der Exsecutor, ohne dass dies geschieht, die Klageschrift überbringt, oder die Gebühren einfordert, so soll der Verklagte ihn zurückweisen dürfen. §. 1. Es sollen aber die Steuerpflichtigen (Provinzialen) von den Einforderern (Exsecutoren) nicht unter dem Vorwand von Bürgschaftsbestellungen oder wegen der Stellung eines Bevollmächtigten belästigt werden, sondern wenn sie eine unbewegliche Besitzung haben, so sollen sie eine Verschreibung, welche eine eidliche Sicherheitsleistung enthält, ausstellen, wenn sie aber [eine solche Besitzung] nicht haben, so sollen sie einen Bürgen wegen der Schadloshaltung bis auf funfzig Pfund Goldes bestellen. Wenn aber ein Streit über die Person des Bürgen, oder über den Inhalt der eidlichen Sicherheitsleistung entsteht, so soll derselbe von dem Bischof und dem Vater (Statthalter) der Stadt, und dem Vertreter (Defensor) derselben entschieden werden, indem der Einforderer (Exsecutor) die Verbindlichkeit auf sich hat, den [von jenen] für zuverlässig erachteten Bürgen, oder die erhaltene eidliche Sicherheitsleistung anzunehmen. Wenn ihm aber durch eine kaiserliche oder erhabene Verordnung befohlen ist, schlechterdings die Person selbst zu bringen, und nicht dieselbe dem Bürgen anzuvertrauen, dann ist es ihm erlaubt, den Bürgen nicht anzunehmen, sondern die Person selbst [jedoch] ohne Nachtheil und mit aller Schonung abzuführen. Wenn aber der Gottgeliebte Bischof des Orts gestattet haben wird, dass dieses Gesetz übertreten werde, oder den Uebertreter nicht angezeigt haben wird, so wird er sowohl bei Gott anstossen, als auch den kaiserlichen Unwillen erfahren. Auf gleiche Weise wird aber auch der Vorsteher der Provinz, wenn er rücksichtlich des Gesetzes fahrlässig ist, sowohl seines Amtes verlustig sein, als geächtet auf ewig verwiesen werden. §. 2. Es sollen aber die Executoren, welche die Klagschriften, oder die Anklageacten, und die Protocolle, oder die Urkun-

den übergeben, nicht mehr, als in der folgenden Constitution 20) bestimmt ist, an Gebühren nehmen, oder, wenn sie dieselbe überschritten haben, so werden sie den Strafen derselben unterliegen. Geg. d. 1. Juni 533, u. d. 3ten C. d. K. Justinian.

Dritter Titel.

De pedaneis judicibus.

(*Von den pedanei judices* 21).)

1. *D. K. Gordianus an die Vicarii.*

Es ist allgemein bekannt, dass Unserem Procurator, wenn er nicht die Stelle des Präsidenten vertritt, die Befugniss, Richter unter Privatpersonen zu bestellen, nicht zusteht; und darum ist, wenn, wie ihr anführt, Der, dessen ihr gedenkt, unter Privatpersonen Schiedsrichter bestellt hat, das von ihnen gefällte Urtheil durchaus nicht rechtsbeständig. Geg. d. 1. Febr. 242, u. d. C. d. Atticus u. Praetextatus.

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an d. Vicarii.*

Wir finden für gut, dass die Präsidenten in den Rechtssachen, bei welchen sie, weil sie nicht selbst untersuchen und entscheiden konnten, früher *pedanei judices* zu bestellen pflegten, selbst eigene Untersuchung anstellen sollen, so jedoch, dass sie, wenn sie entweder wegen öffentlicher Geschäfte, oder wegen der Menge von Rechtssachen alle Rechtshändel der Art nicht untersuchen und entscheiden können, die Befugniss, Richter zu bestellen, haben sollen. Doch darf dies nicht so verstanden werden, dass man glaubt, es sei ihnen die Befugniss, Richter zu bestellen, auch bei solchen Rechts-

20) Diese Constitution fehlt; Witte a. a. O. S. 261. hat eine Stelle bei Theoph. *ad* §. 24. *J. de actt.* als Restitution gegeben. Vgl. denselben noch S. 160 ff. u. Biener S. 291 f. — Uebrigens gehört die am Ende der *L.* 4. befindliche *subscriptio* nicht zu dieser, sondern zu der ausgefallenen *L.* 5. S. Witte a. a. O. S. 159.

21) Vgl. d. Bem. zu *L.* 1. §. 6. *D. de postul.* 3. 1. Bd. *I.* S. 351. — In neuster Zeit hat Burchardi a. a. O. S. 435 ff. (vgl. auch S. 540 ff.) eine, wie es scheint, sehr richtige Ansicht über den *judex pedaneus* bekannt gemacht. Nach derselben ist der *judex ped.* am meisten einem heutigen commissarischen Richter zu vergleichen, dem *judex delegatus* des Canon. R. Er liess an der Stelle des Kaisers (*judex a principe datus*) oder des Magistrats, welcher ihn bestellt hatte, einen ganzen Prozess vom Anfange bis zu Ende vor sich verhandeln, und unterschied sich dadurch wesentlich vor dem alten *judex privatus*, welchen man früher oft mit ihm identificirte.

sachen ertheilt, bei welchen sie [schon früher] in Folge ihrer Amtspflicht zu untersuchen und zu erkennen pflegten. Denn dies ist so sehr als Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung der Präsidenten beizubehalten, dass die von ihnen zu verhandelnden Prozesse nicht als vermindert erscheinen sollen, indem sie doch sowohl über die freie Geburt, über welche sie auch vorher erkennen konnten, und über den Stand eines Freigelassenen selbst urtheilen sollen. Geg. d. 18. Juli, u. d. C. d. Cäsar.

3. *Ein Exemplar eines Sendschreibens derselben KK. u. Cäsar. an Serapion.*

Wir finden für gut, dass du den Richtern, welche dein Amtseifer zur Entscheidung von Rechtssachen bestellt hat, bekannt machen sollst, dass sie die Rechtshändel, mit deren Untersuchung sie beauftragt sind, durch ein Urtheil entscheiden, und dass sie wissen sollen, dass ihnen in Rechtssachen, in welchen sie ein Urtheil sprechen müssen und können, die Befugniss nicht zustehe, sie an das Präsidialgericht zurückgehen zu lassen, da zumal auch den Streitern, wenn das Urtheil einem derselben ungerecht zu sein scheint, freie Gewalt ertheilt wird, eine Berufung gegen ein bei jeder Rechtssache gesprochenes Urtheil einzulegen. Geg. zu Antiochien, d. 25. März, u. d. C. d. Cäsar.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Firminus.*

Wir finden für gut, dass, so oft die bestellten *pedanei judices* nach der Litiscontestation entweder nothwendiger Weise zu einem andern Prozess gezogen werden, oder aus Rücksicht auf das öffentliche Beste in andere Provinzen reisen, oder gestorben sind, und auf diese Weise die angefangenen Rechtshändel nicht haben zu Ende gebracht werden können, ein anderer Richter an die Stelle derselben gesetzt werden soll, um die Sache zu untersuchen, damit nicht durch den Eintritt solcher Fälle irgend ein Hinderniss in der Fortstellung der Prozesse herbeigeführt werde. Geg. d. 22. (23.) * 291, u. d. C. d. Tiberius u. Maxim.

5. *D. K. Julianus an Secundus, Praef. Praet.*

Es giebt gewisse Rechtshändel, bei welchen es unnöthig ist, [das Urtheil] des Vorstehers der Provinz zu erwarten; und darum geben Wir den Präsidenten die Befugniss, *pedanei judices*, das heisst, solche, welche geringfügige Rechtshändel schlichten, zu bestellen[22]). Geg. zu Antiochien, d. 28. Juli 362, u. d. C. d. Mamertin. u. Nevitta.

22) Ueber die verschiedenen Erklärungen dieser Stelle, namentlich über deren Verhältniss zur *L. 2. h. t.* vgl. die von Zim-

Vierter Titel.

Qui pro sua jurisdictione judices dare darive possunt.

(Wer kraft seiner Gerichtsbarkeit Richter bestellen und wer dazu bestellt werden kann.)

1. *D. K. Theodosius u. Valentinian. an Cyrus, Praef. Praet.*

Wir befehlen mit weisem Vorbedacht, dass bei den Ueberweisungen (Delegationen) von Prozessen dies beobachtet werden soll, dass sie dann gelten, wenn diese in den Kreis der Gerichtsbarkeit des Ueberweisenden gehören. Wenn aber Jemand einen Prozess, welcher zu einer fremden Gerichtsbarkeit gehört, zu überweisen für gut befunden haben sollte, so wollen Wir, dass Derjenige, welcher zur Untersuchung und Entscheidung bestellt worden ist, dem Befehl keinen Gehorsam leisten solle, und befehlen, dass, wenn er gegen die Gesetze dem Ueberweisenden gehorcht haben wird, Alles, was in Folge einer solchen Ueberweisung geschieht, so für ungültig gehalten werden solle, als wenn Die selbst, welche überwiesen haben, in einer fremden Gerichtsbarkeit zu Gericht gesessen hätten, so dass die Besiegten nicht einmal nöthig haben sollen, gegen solche Urtheile zu appelliren. Diese Bestimmungen sollen gelten, wenn nicht etwa die in Folge Unserer besonderen Ueberweisung bestellten Richter Rechtssachen Andern zur Entscheidung überwiesen haben werden; denn wenn diese [von Uns bestellten Richter] überweisen, so sollen die Appellationen, ohne dass weiter auf die Person oder Beschaffenheit der Rechtssachen Rücksicht genommen werden soll, an sie dem Recht gemäss zurückgehen. Geg. d. 20. Dec. 440, u. d. 5ten C. d. K. Valentinian. u. d. d. Anatolius.

Fünfter Titel.

Ne quis in sua causa judicet, vel jus sibi dicat.

(Dass Niemand in seiner eigenen Sache richten, oder sich selbst Recht sprechen soll.)

1. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Gracchus, Präf. der Stadt.*

Wir verordnen durch dieses allgemeine Gesetz, dass Niemand sein eigener Richter sein, oder sich selbst Recht sprechen solle. Denn es würde sehr unbillig sein, wenn man Jemandem die Befugniss, in seiner eigenen Sache ein Urtheil zu sprechen, ertheilen wollte. Geg. d. 1. Dec. 376, u. d. 5ten C. d. K. Valens u. d. d. K. Valentinian.

mern a. a. O. III. §. 18. Anm. 13. u. 14. S. 53 f. citirten Schriftsteller.

Sechster Titel.

Qui legitimam personam standi in judiciis habeant, vel non.

(Wer die gesetzliche Befugniss, in den Gerichten aufzutreten, hat, oder wer sie nicht hat.)

1. *D. K. Gordianus an Candida.*

Wenn der Präsident der Provinz gegen dich, als du dich im unmündigen Alter befandest und ohne Ermächtigung des Vormunds gegen deinen Gegner aufgetreten warst, ein Urtheil gesprochen hat, so hat Das, was von ihm erkannt worden ist, keineswegs die Kraft eines Urtheils. Geg. d. 13. Dec. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Gemacha.*

Sowie ein Mündel unter Ermächtigung des Vormunds in Sachen, welche Gegenstand eines Civilprozesses sind, sowohl klagen, als belangt werden kann, so darf auch ein Minderjähriger mit Einwilligung des Curator einen Prozess sowohl anstellen, als annehmen. Geg. d. 24. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

3. *D. K. Honorius u. Theodosius an Julian., 2ten Proconsul von Afrika.*

Die Klage wegen des augenblicklichen Besitzes[23]) kann von jeder Person angestellt werden. Eine unter dem Vorwand der [Wieder]erlangung des Besitzes erschlichene Klage[24]) aber darf der andern [Partei] nicht schaden, vorzüglich da der Prozess ohne die Belangung einer den Gesetzen gemäss dazu geeigneten Person begonnen zu sein scheint. Es hilft aber eine gegen einen Minderjährigen erfolgte Belangung nichts, da dies richtiger gegen den Curator hätte geschehen sollen. Geg. zu Ravenna, d. 6. März 414, u. d. C. d. Constantius u. Constans.

23) *Momentaneae possessionis actio.* Mit diesem und ähnlichen Ausdrücken wird im Codex das *interd. unde vi* (s. *tit. C.* 8. 4.) bezeichnet. Ueber den Grund dieser Benennung s. v. Savigny in der Zeitschr. für geschichtl. Rwiss. VI. S. 255. Anm. 1. u. Zimmern a. a. O. III. §. 144. Anm. 6. S. 436 f. Uebrigens findet sich eine vortreffliche Erläuterung dieser Stelle bei Gothofred. zu derselben im *Th. C.* (*L.* 6. *unde vi* 4. 22. *T. I. p.* 460. *ed. Ritter.*)

24) *Sub colore autem adipiscendae (i. e. recuperandae) possessionis obreptitia petitio*, d. h. ein durch falsche Angaben erschlichenes *int. unde vi.* S. Gothofred. *l. l.* u. vgl. *Basil. VII.* 19. 3. *T. I. p.* 392.

Siebenter Titel.

Ut nemo invitus agere vel accusare cogatur.

(Dass Niemand wider seinen Willen zu klagen, oder anzuklagen gezwungen werden soll.)

1. *D. K. Diocletianus an Camerius.*

Niemand soll wider seinen Willen zu klagen oder anzuklagen gezwungen werden. Geg. d. 15. Oct. 284, u. d. 2ten C. d. Carin. u. d. d. Numerian.

Achter Titel.

De ordine judiciorum.

(Von der Reihefolge der Prozesse.)

1. *D. K. Severus u. Antonin. an Marcellina u. Andere.*

Geht den Präsidenten der Provinz an und thuet dar, dass das Testament des Fabius Präsens durch die Nachgeburt eines Sohnes umgestossen worden sei. Auch hindert es ja die Untersuchung desselben nicht, dass ein Streit über den Rechtszustand zugleich mit zur Entscheidung kommt, wenn gleich er über eine den Rechtszustand betreffende Sache nicht entscheiden kann; denn es gehört zur Amtspflicht eines Richters, welcher über eine Erbschaftssache erkennt, alle Nebenfragen, welche in dem Prozess zur Sprache kommen, zu untersuchen, indem er nicht über diese, sondern über die Erbschaftssache ein Urtheil spricht. Geg. d. 19. Nov. 203, u. d. C. d. Geta u. d. 2ten d. Plautian.

2. *D. K. Antoninus an Magnilla.*

Wenn von Denen, von welchen du behauptest, dass sie Söhne deines Oheims väterlicher Seite seien, gegen dich kein Streit über deine Abstammung erhoben wird, so gehe den Präsidenten der Provinz an, und klage mit der von ihm erhaltenen Erbtheilungsklage. Wenn aber über jenen Umstand Streit sein wird, so wird ebenderselbe (*vir clariss.*) Sorge tragen, dass zuvor über die Aechtheit der Geburt, der Vorschrift des Rechts gemäss, Untersuchung angestellt werde. Geg. d. 20. Juli 213, u. d. 4ten C. d. K. Antoninus u. d. 2ten d. Balbinus.

3. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Demetrius.*

Wenn bei einem Civilprozess, welcher als Hauptprozess angestellt worden ist, ein Nebenstreit über ein Verbrechen entsteht, oder zu dem zuerst angestellten Criminalprozess eine Civilrechtssache hinzukommt, so kann der Richter zu dersel-

ben Zeit beide Prozesse durch sein Urtheil entscheiden. Geg. 262, u. d. 5ten C. d. Gallien. u. d. d. Faustin.

4. *D. K. Constantinus an Calphurnius.*

Weil es oft geschieht, dass mit Aussetzung eines Civilprozesses zuvor über eine Criminalsache entschieden werden muss, welche, da sie wichtiger ist, mit Recht der minder wichtigen vorgezogen wird, so muss die Civilsache von da an, wo die Criminaluntersuchung auf irgend eine Weise aufgehört haben wird, gleichsam als von Neuem klagbar gemacht entschieden werden, so dass das Ende des Criminalrechtshandels von dem Tage an, wo das Urtheil zwischen den Parteien gesprochen worden ist, den Anfang für den Civilprozess herbeiführt. Geg. d. 15. März 336, u. d. C. d. Nepotian. u. d. Facundus.

Neunter Titel.

De litis contestatione.

(Von der Litiscontestation.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Valens.*

Eine Sache scheint noch nicht klagbar gemacht zu sein, wenn nur ein einfaches Nachsuchen [um die Klage] erfolgt, oder dem Beklagten die Art der Klage vor dem Prozess bekannt geworden ist. Denn zwischen der Litiscontestation und der Vorlegung der Klage findet ein grosser Unterschied statt. Die Litiscontestation scheint nämlich dann geschehen zu sein, wenn der Richter durch Erzählung des Geschäfts die Sache zu hören angefangen hat[25]). Geg. d. 1. Sept. 202, u. d. 3ten C. d. Severus u. d. d. Antonin.

Auth. De exhib. et introd. reis. §. sancimus. (Nov. LIII. c. 3.)

Es soll Dem, welcher vor Gericht gefordert wird, die Klagschrift überreicht werden, und von da an soll er, wenn er die Gebühren bezahlt und Bürgschaft gestellt hat, sich einer Frist von zwanzig Tagen erfreuen, während welcher er es überlegen soll, ob er nachgeben, oder streiten, oder ob er bitten wolle, dass zu dem Richter ein anderer gesellt werde, oder denselben ablehnen wolle, es müsste denn dieser ein solcher sein, welchen er selbst schon nach Ablehnung eines andern erbeten hat.

25) Ueber die verschiedenen Erklärungen dieser für das Wesen der Litiscontestation sehr bedeutenden Constitution, welche ursprünglich mit *L.* 3. *C. de edendo* (2. 1.) ein Ganzes ausgemacht hat, vgl. v. Glück VI. S. 164 ff. u. vorzüglich Keller a. a. O. S. 12 ff. 26. u. 51 ff. — S. auch Zimmern a. a. O. §. 119. namentlich Anm. 13. S. 361 f.

Zuletzt soll er im Gericht gefragt werden, ob diese Prozessfrist vorüber sei, was nicht blos aus seiner Antwort, sondern auch aus der Unterschrift der Klagschrift hervorgeht, welche er gleich zu Anfang vornehmen muss. Eine mit Hintansetzung dieser Verwilligung (Frist) erfolgte Litiscontestation ist für nichtig zu halten.

Auth. De exsecutoribus. §. 1. (*Nov. XCVI. c.* 1.)

Der Kläger soll aber die Klagschrift nicht anders zustellen lassen, als wenn er zuvor sowohl Dem, welchen er als den ihm Verpflichteten angegeben hat, als auch dem Executor Sicherheit bestellt, dass er entweder innerhalb 2 Monaten die Litiscontestation vornehmen, oder allen dem Beklagten [durch die Klagerhebung] erwachsenden Schaden doppelt ersetzen wolle; jedoch soll die Sicherheit nicht sechsunddreissig Goldstücke übersteigen.

Zehnter Titel.

De plus petitionibus.

(*Vom Zuvielfordern.*)

1. *D. K.* Zeno [26].)

Ein jeder Kläger, männlichen sowohl, als weiblichen Geschlechts, welcher vor dem festgesetzten Termin der Schuld klagt und dadurch dem Beklagten Schaden zufügt, soll noch eine eben so lange Zeit hindurch warten, — ohne [jedoch] in der Zwischenzeit Zinsen nehmen zu dürfen, — als er selbst dem Termin zuvorzukommen gewagt hat, und wenn diese Zeit verflossen ist, so soll er nicht anders klagen können, als wenn er die bei dem ersten Auftreten wegen der Vorbereitung des Prozesses gemachten Ausgaben dem Gegner bezahlt. §. 1. Wenn aber Vormünder oder Curatoren rücksichtlich der Zeit, oder des Betrags zuviel zu fordern gewagt haben, so sollen dadurch die Schuldner ihrer Pflegbefohlnen keinen Schaden leiden, ebenso wenig wie die unter der Vormundschaft oder der Curatel stehenden Pflegbefohlnen, sondern die Vormünder und Curatoren selbst sollen den dadurch entstandenen Nachtheil tragen. §. 2. Diejenigen aber, welche Erbschaftssachen fordern, oder die Ablegung der Vormundschafts- oder Curatel-Rechnungen verlangen, oder Die, welche gegen Minderjährige oder Grossjährige wegen einer Geschäfts-

26) Diese Constitution hat Cujac. *Observatt. XII.* 21. aus den *Basil. VII.* 6. 21. *T. I. p.* 325. restituirt. S. Biener a. a. O. S 292 f. u. Witte a. a. O. S. 163 ff. — Vgl. übrigens §. 33. 34. *J. de actt.* u. §. 10. *J. de exceptt.*

führung klagen, oder von Andern niedergelegte Sachen, als Nachfolger Derjenigen, welche sie niedergelegt haben, fordern, sollen wegen des Zuvielforderns keinen Nachtheil erleiden, da sie einen gerechten Grund der Unbekanntschaft [mit der Sache] haben. Dann soll aber der Kläger einen Nachtheil erleiden, wenn er augenscheinlich als habsüchtig überführt worden ist. §. 3. Wenn aber Jemand [den Gegenstand] seines Prozesses geringer, als er wirklich ist, angeschlagen hat: so soll der Richter darauf keine Rücksicht nehmen, sondern sein Urtheil nach dem wahren Betrag fällen.

2. *D. K. Justinianus* [27].)

Indem Wir in die Fusstapfen des Zeno, hochseligen Andenkens, treten, verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass, wer eine Schuld vor der Zeit einklagen wird, noch eben so lange Zeit hindurch über die festgesetzte Zeit hinaus, — da sein Zuvielfordern augenscheinlich ist, — ohne Zinsen nehmen zu können, warten soll, und er kann auch dann nicht eher klagen, als bis er der Gegenpartei allen Schaden ersetzt. Die Vormünder und Curatoren, welche so etwas begehen, werden selbst verurtheilt werden. Ausgenommen [von jener Bestimmung] sind Diejenigen [28]), welche Erbschaftssachen, oder die Ablegung von Vormundschafts- oder Curatel-Rechnungen fordern, oder wegen Geschäftsführung gegen Minderjährige oder Grossjährige klagen, oder eine niedergelegte Sache vermöge der Nachfolge [in das Recht des Niederlegers] zurückfordern. §. 1. Wer aber zu wenig vor Gericht fordert, leidet in keiner Hinsicht Schaden. §. 2. Wenn aber Jemand eine grössere Summe, als ihm geschuldet wird, in die Klagschrift gesetzt haben wird, so soll er der Gegenpartei Alles dreifach zu ersetzen gezwungen werden, was sie aus jenem Grund an Sporteln den Executoren zu viel gegeben hat.

3. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Indem Wir die verhassten Betrügereien der Contrahenten

27) Diese Constitution, in deren erster grösserer Hälfte das Wesentliche der *L.* 1. wiederholt wird, findet sich in den Ausgaben des *Corp. juris* gewöhnlich in der Gestalt, in welcher sie zuerst Contius 1571 aus einer in mehreren Handschriften befindlichen alten latein. Uebersetzung aufgenommen hat. Ausserdem findet sich auch der §. 2. derselben, so wie ihn Cujac. *l. l. c.* 21. aus den *Basil. VII.* 6. 22. *T. I. p.* 326. restituirt hat, in manchen Ausgaben. S. Biener a. a. O. S. 293. u. Witte a. a. O. S. 165 f. — Vgl. übrigens §. 24. u. 33. *J. de actt.*

28) Vor *exceptis his* muss nothwendig ein Punkt stehen, da diese Ausnahmen sich nicht blos auf *tutores* u. *curatores* beziehen. S. *L.* 1. §. 2. *h. t.*

zu vertilgen Uns beeilen, verordnen Wir, dass, wenn Jemand, da ihm eine bestimmte Summe geschuldet wurde, durch Betrug und Hinterlist einen Schuldschein über eine grössere Summe verlangt und den Schuldner so vor Gericht gefordert haben wird, er zwar keinen Nachtheil erleiden soll, wenn er vor angefangenem Prozess (der Litiscontestation) seine Betrügerei bereut, und den wahren Betrag der Schuld bekannt hat; dass er aber, wenn er den Anfang mit dem Prozess gemacht (die Litiscontestation vorgenommen) hat und bei dem streitigen Gegenstand des Prozesses verharrend überführt wird, dass ein falscher Schuldbetrag angegeben worden sei, nicht blos diesen, sondern auch die ganze Schuld verlieren soll, so dass jedoch Vergleiche und zum zweiten Male ausgestellte Schuldscheine [29]), mögen sie insinuirt sein, oder nicht, auch in diesem Falle ihre Kraft behaupten sollen; denn solchen Schuldscheinen darf [der Schuldner] so Etwas nicht entgegensetzen. Geg. d. 18. Oct. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Eilfter Titel.

De dilationibus.

(Von den Fristerstreckungen.)

1. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. verordnen:*

Weil es gewöhnlich geschieht, dass der Richter um der Urkunden oder Personen willen eine Fristerstreckung zu ertheilen durch die Umstände gezwungen wird [30]), so muss der zur Herbeischaffung eines Beweismittels geforderte Zeitraum gestattet werden. Wir meinen aber, dass dies auf die Weise einzurichten sei, dass, wenn entweder eine Person, oder [andere] Beweismittel aus derselben Provinz, wo der Prozess geführt wird, verlangt werden, nicht mehr, als drei Monate verwilligt werden sollen; wenn aber aus den angrenzenden Provinzen, so ist es der Gerechtigkeit gemäss, dass sechs Monate beobachtet werden. [Wenn] aber eine Fristerstreckung [zur Herbeischaffung von Beweismitteln aus einer] über dem Meer [gelegenen Provinz erbeten wird,] so müssen neun Monate gerechnet werden. Die Richter werden aber diese Verordnung so verstehen müssen, dass sie einsehen, es sei ihnen auf diese Weise nicht eine freie Willkühr in Ertheilung einer Frister-

29) *Secundis confessionibus* (s. d. Bem. z. *L.* 4. §. 3. *C. de adv. div. jud.* 2. 8.), d. h. Schuldscheine, durch welche die Schuldner die in den früheren Schuldscheinen verschriebenen höheren Summen schuldig zu sein noch einmal anerkennen.

30) Vgl. mit dieser Stelle die *L.* 99. *D. de verb. sign.* 50. 16. u. d. Bem. dazu.

streckung ertheilt, vielmehr wohl wissen, dass eine solche Fristerstreckung [nur,] wenn die dringendsten Umstände sie erheischen und die Nothwendigkeit des verlangten Beweismittels sie fordert, nicht wohl öfter, als einmal, und ohne dadurch listiger Weise die Sache verschleifen zu wollen, zu ertheilen sei. Geg. d. 18. März u. d. C. d. Cäsar.

2. *D. K. Constantinus an Ursus, Vicar.*

Wenn etwa Jemand ein Rescript zu einem ausserordentlichen Richter gebracht haben wird[31]), so ist ihm eine Fristerstreckung durchaus zu versagen. Demjenigen aber, welcher [von ihm] vor Gericht gefordert wird, ist sie zu ertheilen, um die in der Bittschrift enthaltenen Lügen zu beweisen[32]), oder um einige Urkunden oder Zeugen herbeizuschaffen, weil er nicht hat mit Beweismitteln versehen sein können, indem er ja wider Erwarten vor einen fremden Richter gezogen wird. Geg. d. 6. März 314, u. d. C. d. Volusian. u. Annian.

Auth. De exhib. et introd. reis. §. 1. (*Nov. LIII. c.* 1.)

Dies darf aber nicht geschehen, wenn nicht der Kläger Bürgschaft gestellt haben wird, indem er verspricht, eine bestimmte Summe geben zu wollen, wenn er den Prozess nicht durchführe, oder denselben zwar durchführe, aber nicht gewinne. Wenn er also nach der von ihm festgesetzten Zeit innerhalb zehn Tagen, da der Beklagte gegenwärtig ist, sich nicht einstellt, so soll der Beklagte entlassen werden, nachdem Das, was [vom Kläger] versprochen worden ist, und Das, was [der Beklagte] etwa wegen des Prozesses mehr ausgegeben zu haben mit der Taxe des Richters beschworen hat, eingefordert worden ist.

3. *Derselbe K. an Profuturus, Präf. von Pannonien.*

Es soll, gleichviel ob nur ein Theil oder die ganze Fristerstreckung ertheilt worden ist, die Amtsthätigkeit des Richters so lange ruhen, bis die erbetene Frist abgelaufen sein wird. Die Ferien aber, gleichviel ob sie ausserordentliche oder ge-

31) D. h. wenn Jemand es vom Kaiser durch eine Bittschrift erlangt hat, dass die Rechtssache durch ein Rescript an einen *extraordinarius judex* (einen auswärtigen Richter, als Specialcommissair) gewiesen wurde. Vgl. Gothofred. *ad h. l.* im *Th. C. L.* 1. *h. t.* 2. 7. *T. I. p.* 130. u. Zimmern a. a. O. §. 31. nro. 1.

32) *Ad probanda precum mendacia.* So haben der *Th. C.*, die *Basil. VII.* 17. 12. *T. I. p.* 376. und mehrere Handschriften (s. die Anm. im Geb. Spang. C. j.), während gewöhnlich hier *improbanda* gelesen wird. Vgl. Gothofred. *l. l.*

wöhnliche sind, sollen von der Zeit der Fristerstreckung nicht abgezogen, sondern in dieselbe eingerechnet werden. Geg. zu Sirmium, d. 7. Febr. 318, u. d. 5ten C. d. K. Licinius u. d. d. Crispus.

4. *Derselbe K. an Catullianus, Proconsul von Afrika.*

Es darf eine Fristerstreckung nicht, wenn der Richter ausgeht, von demselben verlangt werden, wenn sie gleich in Gegenwart beider Parteien ertheilt werden würde, da sie nicht anders, als nach Untersuchung der Sache verwilligt werden kann, und eine Untersuchung der Sache nicht auf ein entfernt vom Tribunal angebrachtes Gesuch [33]), sondern nur wenn der Richter [auf dem Tribunal] sitzt, gesetzmässig angestellt wird, so dass, wenn die Bitte um die Fristerstreckung etwa abgeschlagen sein wird, der angefangene Prozess durch das Urtheil des Richters entschieden werden soll. Geg. zu Sirmium, d. 9. Febr. 318, u. d. 5ten C. d. K. Licinius u. d. d. Crispus.

5. *Derselbe K. an Maximus, Praef. d. St.*

Wenn von Uns auf eine Appellation oder Anfrage um Entscheidung rescribirt sein wird, so soll, mag nun um eine Fristerstreckung im ersten Gericht gebeten, und dieselbe nicht ertheilt sein, oder mag nicht einmal um dieselbe gebeten sein, Niemand eine solche ertheilen dürfen, auf dieselbe Weise, wie auch in den Prozessen, welche Unserer Untersuchung und Entscheidung vorliegen, keine Fristerstreckung ertheilt zu werden pflegt. Geg. zu Rom, den 25. März 322, u. d. C. d. Probian. u. Julian.

6. *D. K. Constantius u. Constans an Petronius, Vicar. in Afrika.*

Wenn irgend ein Prozess zwischen Privatpersonen und dem Fiscus erhoben sein sollte, so darf beiden Parteien die Befugniss, durch ihre Vertreter um eine Fristerstreckung zu bitten, nicht versagt werden, wenn dies die Rücksicht auf ihr Bestes erforderlich macht. Geg. zu Aquileja, d. 9. April 340, u. d. C. d. Acyndin. u. d. Procul.

7. *D. K. Arcadius u. Honorius an Messala, Praef. Praet.*

Es soll auch nicht einmal Denen, welche über ihren Rechtszustand oder ihr Vermögen streiten, gestattet werden, selbst bei einer Fristerstreckung, [welche zur Herbeischaffung

33) *Interpellatione planaria.* S. d. Bem. zu *L.* 3. §. 8. *D. de b. p.* 37. 1. *Brisson. s. v. planaria* u. Zimmern a. a. O. §. 6. S. 18 f.

von Beweismitteln aus einer] über dem Meer [gelegenen Provinz ertheilt worden ist,] die Zeit von neun Monaten zu überschreiten. Geg. d. 20. Nov. 399, u. d. C. d. Eutropius u. Theodor.

Zwölfter Titel.

De feriis.

(*Von den Ferien.*)

1. *D. K. Constantius u. Maximianus u. die Nobb. Cäsar. Severus u. Maximinus an Verinus.*

Da du fragst, ob eine gleiche Beobachtung der von Uns festzusetzenden (ausserordentlichen) Ferien, welche bei glücklichen Ereignissen eintreten, auch auf die Appellationsfristen zu erstrecken sei, so beliebt es Uns, theuerster Verinus, hierauf zu erwiedern, dass du wissen mögest, dass in Berufungssachen die Fristen ununterbrochen und ohne einen Zusatz von dergleichen Tagen abgewartet werden müssen, und dass in Appellationssachen keineswegs eine Hinzufügung der oben angegebenen Tage statt finde[34]).

2. *D. K. Theodosius an Vicenius*[35]).

Am Sonntage soll man [zwar] aus der väterlichen Gewalt entlassen und freilassen dürfen, die übrigen Rechtssachen oder Prozesse [aber] sollen ruhen. Ferner vom 24. Juni bis zum 1. August sollen Erndteferien gestattet werden, [dagegen] soll die Erlaubniss ertheilt werden, vom ersten August bis zum 23. August Rechtssachen zu verhandeln. Vom 23. Aug. aber bis zum 15. Oct. sollen die Weinleseferien gestattet werden. Auch wollen wir, dass die sieben Tage, welche dem heiligen Ostertag, ingleichen dem Tag der Geburt, und

34) *Et supradictorum dierum observationi in appellationum causis minime fieri adjectionem.* Das überflüssige Wort *observationi*, welches die Construction des Satzes verwickelt macht, fehlt in Handschr. u. alten Ausgaben. S. die Anm. im *Geb. Sp. C. j.*

35) Die Aechtheit dieser Constitution wird bezweifelt, und es möchte wohl am richtigsten sein, anzunehmen, dass sie aus der Interpret. zu *L.* 1. u. 2. *Th. c. h. t.* 2. 8. zusammengesetzt sei, woraus sich auch erklären lässt, warum es in der Ueberschrift Theod. heisst, womit man auf die Quelle (den *Theod. Cod.* in seiner westgoth. Umgestaltung) verweisen wollte. Denn von Theodosius kann sie nicht herrühren. S. v. Savigny Gesch. d. R. R. im Mittelalter. *IV.* S. 315 ff. Bieneran. a. O. S. 193 ff. u. Witte a. a. O. S. 166 ff. Doch haben Manche wenigstens ihren römischen Ursprung vertheidigt, und in der Praxis ist sie auch nicht durchgehends verworfen. S. Dirksen civil. Abh. *II.* S. 418. v. Glück *III.* S. 110. u. 553.

dem der Erscheinung des Herrn vorausgehen, und die sieben Tage, welche ihnen folgen, ohne Geräusch gefeiert werden sollen. Was nun gegen diese Bestimmung geschehen sein wird, wird in jeder Hinsicht als ungültig behandelt [36]).

3. *D. K. Constantinus an Elpidius.*

Alle Richter, ingleichen das Volk in den Städten, und die Ausübung aller Künste und Handwerke, sollen am heiligen Sonntage ruhen. Dagegen dürfen Diejenigen, welche auf dem Lande wohnen, [am Sonntage] dem Ackerbau frei und ungehindert obliegen, weil es sich oft trifft, dass nicht gut an einem anderen Tage das Getreide den Furchen, oder die [zu pflanzenden] Weinstöcke den Gruben anvertraut werden können, damit nicht zugleich mit der Gelegenheit des Augenblicks der durch die himmlische Vorsicht verliehene Vortheil verloren gehe. Geg. d. 7. März 321, u. d. 2ten C. der Cäsar. Crisp. u. Constantin.

4. *Derselbe K. an Severus.*

Kein Richter darf es sich herausnehmen, aus eigener Ermächtigung Ferien zu gestatten. Denn man darf ja die Ferien, welche ein Beamter angeordnet hat, nicht kaiserliche nennen, und deshalb werden sie, wenn ihnen der Name entzogen wird, auch des Vortheils ermangeln. Geg. zu Sirmium, d. 13. April *.

5. *D. K. Valentinianus, Valens u. Gratianus an Olybrius, Präf. d. Stadt.*

Die öffentlichen und Fiscalrechtssachen magst du auch während der beiden Ferienmonate [37]), das heisst, ohne irgend eine Unterbrechung, entscheiden. §. 1. Auch wirst du in den Rechtssachen der Bäcker an denselben Tagen in Zukunft eine gültige Untersuchung anstellen können. Geg. zu Tiberias, d. 4. Mai 369, u. d. C. d. Valentinian. *Nob. Puer.* u. d. Victor.

6. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Albucianus, Vicar. in Macedonien.*

Während der vierzig Tage, welche unter religiösen Gebräuchen der Osterzeit vorhergehen, soll alle Untersuchung in Criminalprozessen eingestellt werden. Geg. zu Thessalonich, d. 27. März 380, u. d. 5ten C. d. Gratian. u. d. 1sten d. Theodosius.

7. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Albinus, Präf. d. Stadt.*

Wir befehlen, dass alle Tage zum Rechtsprechen bestimmt

36) *Irritatur*, ein ganz barbarisches Wort.
37) S. *L.* 7. *in h. t.*

sein sollen. Nur die Tage sollen Ferien bleiben, welche das Jahr während zweier Monate aus Vergünstigung zum Ausruhen von der Arbeit, damit die Sommerhitze gemildert werde und die Herbstfrüchte geerntet werden können, erhalten hat[38]). Auch die üblichen Tage beim Anfang des Januar[39]) überlassen Wir der Musse. Diesen fügen wir noch die Gründungstage der grössten Städte, Rom und Constantinopel, hinzu, an welchen die Rechtsverhandlungen aufgeschoben werden müssen, weil auch sie denselben [Tagen] ihren Ursprung verdanken. Auch die heiligen Ostertage, welche sieben an der Zahl [dem Osterfest] vorausgehen und folgen, ferner die Tage der Geburt und der Erscheinung Christi, und die Zeit, in welcher die Erinnerung an die Leiden der Apostel, das Vorbild für die ganze Christenheit, von Allen mit Recht gefeiert wird, — an welchen vorbenannten hochheiligen Tagen Wir auch nicht die Erlaubniss, Schauspiele zu geben, ertheilen, — rechnen Wir zu derselben Festzeit, ingleichen die Sonntage, — welche unsere Vorfahren mit Recht die Tage des Herrn genannt haben, — welche nach einer wiederholten Berechnung von Tagen immer wiederkehren. Denn diesen Tagen soll man eine gleiche Ehrfurcht bezeigen, so dass auch selbst bei den Schiedsrichtern, gleichviel, ob sie von den Richtern gefordert,' oder freiwillig [von den Parteien] erwählt worden sind, keine Untersuchung von Streitigkeiten statt finden soll; [dasselbe soll] auch von Unseren Tagen [gelten], welche theils den Anfang Unseres Lebens, theils Unseren Regierungsantritt hervorgebracht haben. Während der funfzehn Ostertage aber soll die Eintreibung der Getreideabgabe und die Einforderung aller öffentlichen und Privatschulden aufgeschoben werden. Geg. zu Rom, d. 7. Aug. 389, u. d. C. d. Timasius u. d. Promot.

8. *Dieselben K. an Tatianus, Praef. Praet.*

Alle Handlungen [der freiwilligen Gerichtsbarkeit], mögen sie öffentliche oder Privathandlungen sein, sollen während der funfzehn Ostertage ruhen. Jedoch sollen Alle die Befugniss haben, während derselben sowohl aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, als freizulassen; und die Aufnahme von Protocollen hierüber soll nicht verboten sein. Geg. zu Con-

38) *Quos geminis mensibus ad requiem laboris indulgentior annus accepit aestivis fervoribus mitigandis et autumnis fructibus decerpendis*, d. h. die je einen Monat lang dauernden Sommer- und Ernteferien.

39) *Kalendarum quoque Januariarum consuetos dies*, d. h. nicht blos den 1. Jan. selbst, sondern auch den 31. Dec. (s. *L.* 5. *D. h. t.* 2. 12.), ingleichen wohl auch d. 3. Jan. S. Gothofr. zu dieser Stelle im *Th. C. L.* 2. *h. t.* 2. 8. *T.* 1. *p.* 141.

stantinopel, d. 27. Mai 392, u. d. 2ten C. d. K. Arcadius u. d. d. Rufin.

9. [10.] *D. K. Honorius u. Theodosius an Anthemius, Pf. P.*

Die Provinzial-Präsidenten sollen daran erinnert werden, dass sie bei den peinlichen Befragungen der Strassenräuber, vorzüglich der Isaurischen, keine Zeit der vierzig Tage[40]), und eben so nicht den heiligen Ostertag ausnehmen sollen, damit nicht die Entdeckung der verruchten Rathschläge, welche durch die Folterungen der Strassenräuber zu ermitteln ist, aufgeschoben werde, da man auch in einem solchen Falle die Nachsicht des höchsten Wesens sehr leicht hoffen kann, indem ja dadurch für das Wohl und die Sicherheit Vieler gesorgt wird. Geg. d. 25. Febr. 408, u. d. C. d. Bass. u. Philipp.

10. [11.] *D. K. Leo u. Anthemius an Armasius, Pf. P.*

Wir wollen, dass die der Gottheit geweihten Festtage durch keine Vergnügungen in Beschlag genommen, und durch keine Eintreibung von Abgaben entheiligt werden sollen. §. 1. Wir verordnen daher, dass der Tag des Herrn immer so ehrwürdig sein und heilig gehalten werden solle, dass er gegen alle Vollstreckungen (Executionen) [an demselben] geschützt sei, Niemanden irgend eine Belangung dränge, keine Bürgschaftsbestellung gefordert werde, das Amt der Gerichtsdiener schweige, das der Advocaten ruhe, jener Tag von gerichtlichen Untersuchungen und Entscheidungen frei sei, die rauhe Stimme des Herolds schweige, die Streiter von den Streitigkeiten ausruhen und einen Waffenstillstand haben, die Gegner ohne Furcht zu einander kommen, Reue sich wechselseitig der Gemüther bemächtige, man Verträge schliesse, Vergleiche ihre Stimme erheben. Indem Wir aber so die Ruhe dieses der Gottesverehrung geweihten Tages erleichtern, lassen Wir nicht zu, dass irgend Jemand sich an demselben durch unzüchtige Vergnügungen fesseln lasse. Es sollen an diesem Tage die Schaubühne, oder der Wettkampf im Circus, oder die kläglichen Thierhetzen nicht geöffnet werden, und wenn die Feier Unseres Regierungsantrittes oder Geburtstags auf denselben fallen sollte, so soll sie verschoben werden. Wenn irgend einmal Jemand an diesem Feiertage den Schauspielen beigewohnt, oder wenn ein Gerichtsdiener irgend eines Richters unter dem Vorwande eines öffentlichen oder Privatrechtshandels die Bestimmungen dieses Gesetzes hintenangesetzt haben wird, so soll er den Verlust seines Amtes und die Confiscation seines Vermögens erleiden. Geg. zu Constantinopel, d. 13. Dec. 469, u. d. C. d. Zeno u. Martian.

40) S. *L.* 6. *h. t.*

Dreizehnter Titel.

De jurisdictione omnium judicum et de foro competente.

(Von der Gerichtsbarkeit aller Richter und vom competenten Gerichtsstand.)

1. *D. K. Antoninus an Severus und Andere.*

Unser Procurator war zwar in einem Prozess zwischen Privatpersonen kein competenter Richter, aber da ihr selbst ihn zum Richter erwählt habt, und er unter Zustimmung eurer Gegner ein Urtheil gesprochen hat, so seht ihr ein, dass ihr euch bei der mit eurer Zustimmung gegebenen Entscheidung beruhigen müsst, da theils der Procurator die Befugniss hat, zwischen gewissen Personen Richter zu sein, theils ihr, obwohl ihr wusstet, dass er für euch ein ungehöriger Richter sei, doch seine Gerichtsbarkeit erwählt habt. Und Das wird auch bei anderen ähnlichen Richtern, sowohl rücksichtlich der Person Desjenigen, welcher die Klage anstellt, als auch rücksichtlich Desjenigen, welcher die Einrede entgegensetzt, statt haben. Geg. d. 12. Jan. 214, u. d. C. d. Messala u. Sabin.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Alexander.*

Du verlangst, dass die Ordnung des Rechts umgekehrt werden, dass nämlich nicht der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten, sondern der Beklagte dem des Klägers folgen solle. Denn nur da, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, oder zur Zeit der Eingehung der Contracts gehabt hat, wenn er ihn gleich nachher verlegt hat, darf er belangt werden. Geg. d. 10. October. *

3. *Dieselben K. an Judaea.*

Der übereinstimmende Wille von Privatpersonen kann einen Solchen nicht zum Richter machen, welcher keinem Gerichte vorsteht; auch kann Das, was ein Solcher ausspricht, nicht die Rechtskraft eines Urtheils haben. Geg. d. 27. Dec., u. d. C. d. K.

4. *D. K. Constantinus an alle Provinzialen.*

Niemand soll nach der Litiscontestation sich der Untersuchung des ordentlichen Gerichtssitzes entziehen, auch soll Niemand eher[41]) die Hülfe des *Praefectus praetorio*, oder des

41) Als nachdem der Unterrichter sein Urtheil gesprochen hat. Uebrigens sind die Worte *post litem contestatam* im Anfang der Stelle ein s. g. *emblema Tribon.* S. Gothofr. *ad L.* 6. *Th. C. h. t.* 2. 1. *T. I. p.* 95.

Comes des Orients, oder eines anderen Richters, welcher den Rang eines *spectabilis* hat, anflehen, sondern erst dann, wenn er den Gesetzen gemäss Appellation eingelegt hat, an ein hohes Auditorium gehen. Geg. d. 1. October 331, u. d. C. d. Bass. u. Ablavius.

5. *D. K. Arcadius u. Honorius an Vincentius, Praef. Praet. von Gallien.*

Bei einem Criminalprozess soll der Ankläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgen. §. 1. Derjenige aber, welcher seine Rechtssache, gleichviel ob es eine Criminal- oder Civilsache ist, ohne ein kaiserliches Rescript vor ein ungehöriges Gericht gebracht[42]) oder militairische Vollstreckung verlangt hat, soll als Kläger mit dem Verlust der Klage des vorliegenden Prozesses bestraft, als Beklagter aber für verurtheilt gehalten werden; auch mögen die *Tribuni* oder *Vicarii* wissen, dass sie eine Capitalstrafe erleiden müssen, wenn sie entweder ihre eigene oder militairische Vollstreckung gegen das Verbot hergegeben haben werden. Geg. zu Mailand, d. 28. Dec. 397, u. d. C. d. Cäsarius u. Attic.

6. *D. K. Honorius u. Theodosius an Anthemius, Pf. P.*

Wir ertheilen dem *Magister militum* die Befugniss, auch Civilstreitigkeiten zwischen Leuten, welche zum Soldatenstand gehören, oder zwischen einem Kläger, welcher Nichtsoldat, und einem Beklagten, welcher Soldat ist, anzuhören, zumal da gerade dies die Gewohnheit der Prozessirenden zu sein scheint, und es bekannt ist, dass ein Beklagter, welcher Soldat ist, nur von seinem Richter gestellt, und, wenn er sich etwas hat zu Schulden kommen lassen, bestraft werden kann. Geg. d. 27. April 413, u. d. C. Lucius, *VV. CC.*

7. *D. K. Anastasius an Constantinus, Praef. Praet.*

Wir finden, dass es höchst unbillig und unbesonnen ist, wenn Diejenigen, welche irgend ein Gewerbe oder einen Handel treiben, es wagen, der Gerichtsbarkeit und der Verfügung derjenigen Richter auszuweichen, zu deren Geschäftskreis die Sorge für dergleichen Gewerbe oder Handel gehört. Daher befehlen Wir, dass solchen Leuten in dieser Hinsicht das Vorrecht ihrer Stelle, oder ihres Amtes, oder ihrer Würde nichts nützen soll, sondern dass Diejenigen, welche der festgesetzten Zahl [von Beamten] in irgend einer Stelle beigezählt sind oder sein werden, oder welche irgend eine Wür-

42) *Sine caelesti oraculo in vetito vocavit examine.* Vgl. L. 9. *Th. C. de jurisdict.* 2. 1.

de haben, genöthigt werden sollen, ohne alle Einrede des Gerichtsstandes, denjenigen Richtern sowohl in öffentlichen, als in Privatrechtssachen zu gehorchen, zu deren Fürsorge die Leitung des Gewerbes oder Handelsgeschäfts, welches jene ausser ihrer Stelle, wie angegeben worden ist, treiben, gehört, so jedoch, dass sie nichtsdestoweniger auch den Richtern, unter deren Gerichtsbarkeit ihre Stelle oder Würde gestellt ist, ohne Zweifel Rede und Antwort stehen müssen. Es sollen aber Die, welche gegen den Inhalt dieses Gesetzes zu handeln sich werden unterfangen haben, ihres Amtes oder ihrer Würde für ein solches Unternehmen beraubt werden.

Vierzehnter Titel.

Quando Imperator inter pupillos, vel viduas, vel alias miserabiles personas cognoscat, et ne exhibeantur.

(*Wann der Kaiser Rechtssachen der Mündel, oder Wittwen, oder anderer bemitleidenswerther Personen untersucht und entscheidet, und dass dieselben nicht* [*vor den kaiserlichen Gerichtshof*] *gezogen werden sollen* [43].)

1. *D. K. Constantinus an Andronicus.*

Wenn ein Ausspruch Unserer Gnade [44]) gegen Mündel, oder Wittwen, oder Solche, welche durch eine langwierige Krankheit entkräftet sind, und Gebrechliche erlangt sein wird, so sollen die erwähnten Personen von keinem Unserer Richter genöthigt werden, sich vor Unserem kaiserlichen Gerichtshof (*comitatui nostro*) zu stellen. Vielmehr sollen sie in der Provinz, in welcher sich der Streiter und die Zeugen, oder die Urkunden befinden, ihr Glück im Prozessiren versuchen, und es soll mit aller Fürsorge darauf gehalten werden, dass sie nicht gezwungen werden, die Grenzen ihrer Provinzen zu überschreiten. Wenn aber Mündel, oder Wittwen und andere wegen der Ungerechtigkeit ihres Geschicks bemitleidenswerthe Personen einen Ausspruch Unserer Gnade [44]) erbeten haben werden, so sollen, zumal wenn sie den Einfluss irgend eines [Gegners] fürchten [45]), ihre Gegner gezwungen

43) S. d. Bem. zu *L.* 3. §. 6. *C. de adv. omn. jud.* 2. 8. u. Cujac. *Paratit. Opp. pr. T.* 1. *p.* 83.

44) *Lenitatis nostrae judicium*, d. h. ein Rescript. Man konnte nämlich die Prozesse durch Auswirkung eines Rescripts an einen andern Richter (*L.* 2. *C. de dilat.* 3. 11.) oder den Kaiser selbst bringen. Die Gegner von *personae miserabiles* dürfen es aber nach diesem Gesetz nicht thun. S. Gothofred. *ad h. l. in Th. C. L.* 1. *de off. jud.* 1. 10. *T.* 1. *p.* 64. u. v. Glück *VI.* S. 342 ff.

45) Vgl. v. Glück a. a. O. S. 349 f.

werden, sich vor Unserem Gericht zu stellen. Geg. zu Constantinopel, d. 17. Juni 334, u. d. C. d. Optat. u. Paulin.

Funfzehnter Titel.

Ubi de criminibus agi oporteat.

(Wo wegen Verbrechen geklagt werden muss.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Laurina.*

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Untersuchungen der Verbrechen, welche nach Gesetzen, oder ausserordentlicher Weise bestraft werden, da angestellt werden müssen, wo sie begangen, oder [blos] angefangen worden sind, oder wo Diejenigen angetroffen werden, welche als die Urheber eines Verbrechens angegeben werden. Geg. d. 4. Oct. 196, u. d. 2ten C. d. Dexter u. d. d. Prisc.

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Nicaea.*

Wer einen freien Menschen wissentlich verkauft, begeht ein Plagium[46]). Es wird daher der von Demjenigen, welcher sich darüber beschweren kann, angegangene competente Richter, wenn sich Der, welcher nach deiner Behauptung einen freigeborenen Knaben verkauft hat, dort aufhält, daselbst die Sache untersuchen und entscheiden. Geg. zu Sirmium, d. 4. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

Auth. Ut omnes obed. judici provinc. §. haec considerantes. *(Nov. LXIX. c. 1.)*

In welcher Provinz Jemand ein Verbrechen begeht, oder in welcher er wegen einer Civil- oder Criminalsache Beklagter ist, — gleichviel ob er wegen der Grenzen eines Grundstückes[47]), oder wegen des Besitzes, oder wegen Eigenthums, oder wegen einer Hypothek, oder wegen irgend einer anderen Veranlassung, oder wegen jeder beliebigen Sache Beklagter ist, — da soll er auch Recht leiden; und diese Rechtsregel gilt ohne Ausnahme. Wenn also Beide, sowohl Kläger, als Beklagter, in der Provinz sind, so soll diese Sache daselbst mit Wegfall eines jeden Privilegiums entschieden werden. Wenn aber Derjenige abwesend ist, aus dessen Hause ich irgend ein Unrecht erleide, so werde ich Den selbst, welcher das gethan hat, oder seinen Curator belangen, welchem es dann während der ihm gestatteten Fristen frei steht, den Herrn der Sache davon zu benachrichtigen. Wenn nun dieser weder

46) S. die Bem. z. *Inscr. tit. de l. Fab. de plag.* 48. 15.

47) *Sive de terra, sive de terminis.* In der Nov. heisst es: εἴτε περὶ γῆς ὁρίων.

in eigener Person kommt, noch [Andere] schickt, so soll Der, welcher zuerst belangt worden ist, nachdem er [vor Gericht] gestellt worden ist, verurtheilt werden, ausserdem auch Der, welcher [zum Behuf der Benachrichtigung] nicht hat schicken wollen, wenn er nur überhaupt als schuldig erscheint; denn auch aus dem Vermögen jenes [Abwesenden] wird [der Kläger] befriedigt werden, wenn der Gegenwärtige nicht zahlungsfähig sein sollte. Aber wenn auch Der, welcher den Herrn hätte stellen müssen, nachdem er durch die Stimme des Herolds gerufen worden ist, nicht erscheinen sollte, so soll er verurtheilt werden, weil sein Ungehorsam als Gegenwart gilt. Wenn aber der Kläger ausbleiben sollte, während der Beklagte gekommen ist, oder Jemanden geschickt hat, so ist dieser freizusprechen, so dass ihm auch die [durch den Prozess erwachsenen] Schäden ersetzt werden müssen. Es wird [jedoch] [der Fall] ausgenommen[48]), wenn eine auf Veranlassung einer öffentlichen Angelegenheit erlassene pragmatische Sanction befohlen haben wird, dass Jemand sich vor dem kaiserlichen Gerichtshof stellen solle, oder dies dem Gesetze gemäss geschieht, wie dies rücksichtlich der Appellationen der Fall ist. Die Dauer der Fristen[49]) ist aber durch die neue Verordnung nach Verschiedenheit der Orte verschieden bestimmt worden, nämlich vier Monate, wenn die Provinz nahe gelegen ist, in welcher dies verhandelt wird, indem nur eine oder zwei Provinzen in der Mitte liegen; wenn aber der Zwischenraum grösser ist, sechs; wenn aber [die Nachricht] aus Palästina, oder Aegypten, oder von weitentlegenen Völkern her [zu geben ist], so sollen acht Monate genügen; wenn aber von den gegen Abend, oder von den gegen Norden wohnenden Völkern her, oder aus Lybien, so ist eine Frist von neun Monaten für hinreichend erachtet worden.

Sechzehnter Titel.

Ubi de possessione agi oporteat.

(Wo wegen des Besitzes geklagt werden muss.)

1. *D. K. Valentinian. u. Valens an Festus, Proc. v. Afrika.*

Der Richter des Ortes, an welchem entweder die Gewaltthätigkeit verübt sein soll, oder der augenblickliche Besitz[50]) zu fordern ist, muss gegen Denjenigen, welcher den

48) Nämlich von der im Anfang der Stelle aufgestellten Regel.

49) Innerhalb welcher der Belangte nach dem Obigen den in einer Provinz wohnenden *dominus causae* von dem Prozesse benachrichtigen kann.

50) *Momentaria possessio.* S. die Bem. z. *L.* 3. *C. q. legit. pers.* 3. 6.

Besitz gestört hat, entscheiden. Geg. d. 25. Mai 366, u. d. C. d. Gratian. *Nob. P.* u. d. Dagalaiph.

Siebzehnter Titel.

Ubi fideicommissum peti oporteat.

(Wo ein Fideicommiss gefordert werden muss.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Demetrius.*

Es darf nicht bezweifelt werden, dass ein Fideicommiss da zu fordern ist, wo die Erbschaft hinterlassen worden ist. Geg. d. 25. Aug. 204, u. d. 2ten C. d. Chilo u. d. d. Libo.

Achtzehnter Titel.

Ubi conveniatur, qui certo loco dare promisit.

(Wo der belangt werden muss, welcher versprochen hat, an einem bestimmten Orte zu geben.)

1. *D. K. Alexander an Heraclid.*

Wer sich verbindlich macht, an einem bestimmten Orte Geld zahlen zu wollen, kann, wenn er der Zahlung nicht nachkommt, auch an einem anderen Orte mit der in das Ermessen des Richters gestellten Klage belangt werden; und bei dieser Klage kommt Das in Anschlag, wie gross das Interesse Beider gewesen ist, dass lieber an dem gehörigen Orte, als an dem, wo geklagt wird, gezahlt werden möchte [51]). Geg. d. 10. März 225, u. d. 2ten C. d. Fusc. u. d. d. Dexter.

Neunzehnter Titel.

Ubi in rem actio exerceri debeat.

(Wo eine dingliche Klage angestellt werden muss.)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Pancratius.*

Die dingliche Klage steht nicht gegen den Verkäufer, sondern gegen den Besitzer zu. Du verlangst daher vergeblich, dass der vindicirende Eigenthümer nicht gegen dich, sondern gegen deinen Gewährsmann klage, da du doch behauptest, dass du besitzest. Denn wenn du Dem, welcher dir [die Sache] verkauft hat, [von dem Prozess] Anzeige gemacht hast [52]), so siehst du ein, dass dieser die Gefahr der Entwährung zu tragen hat. Auch darf ja, wenn sowohl der Kläger, als der Besitzer sich in derselben Provinz befinden,

51) S. *tit. D. de eo, quod certo loco* 13. 4. u. d. Bem. dazu.
52) S. d. Bem. z. *L.* 29. §. 2. u. *L.* 53. §. 1. *D. de evictione.* 21. 2.

die Vorschrift des Rechts wegen der Person des Gewährsmanns, weil nämlich derselbe, wie du sagst, in einer andern Provinz seinen Aufenthalt hat, nicht geändert werden. Geg. d. 13. April, u. d. C. d. K.

2. *D. K. Constantinus an alle Provinzialen.*

Wenn Jemand, welcher im Namen eines Anderen auf irgend eine Weise eine unbewegliche Sache besitzt, von irgend Jemand durch eine dingliche Klage in einen Prozess verwickelt wird, so muss er sogleich im Gericht den Eigenthümer nennen, damit derselbe, — möge er in derselben Stadt sich aufhalten, oder auf dem Lande, oder in einer anderen Provinz sein, — innerhalb eines gewissen vom Richter zu bestimmenden, und zur Kenntniss desselben (des Eigenthümers) zu bringenden Zeitraums, entweder selbst an den Ort, wo das Grundstück gelegen ist, komme, oder einen Procurator schicke und sich auf die Ansprüche des Klägers einlasse. Wenn er aber, nachdem ihm eine solche Frist verwilligt worden ist, diesen Bestimmungen gar nicht nachgekommen sein wird, so ist es so gut, als wäre in dem Prozesse, welcher gegen ihn geführt wird, die Litiscontestation seit dem Tage, an welchem der Besitzer vor Gericht geladen worden ist, zur Unterbrechung der Verjährung eingetreten, und der Richter wird, wenn der Eigenthümer der Besitzung auch nach diesem Beweis von Nachsicht sich nicht stellt, ihn durch Erlassung der gesetzlichen Edicte citiren, und wenn er auch dann bei demselben Willen verharrt, den Rechtshandel schnell entscheiden, und keinen Anstand nehmen, den Kläger in den Besitz der Sachen einzuweisen, so jedoch, dass dem Abwesenden eine jede Ausführung seines Rechts in der Hauptsache unbenommen bleibt. Geg. d. 23. Juli 331, u. d. C. d. Bassus u. Ablavius.

3. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an* *.

Der Kläger folgt dem Gerichtsstand des Beklagten, möge die Klage eine dingliche, oder eine persönliche sein. Wir befehlen aber, dass auch an den Orten, an welchen sich die Sachen, wegen welcher gestritten wird, befinden, eine dingliche Klage gegen den Besitzer erhoben werden könne. Geg. d. 22. Juni 385, u. d. C. d. K. Arcadius u. d. d. Bauto.

Zwanzigster Titel.

Ubi de hereditate agatur, vel ubi heredes scripti in possessionem mitti postulare debeant.

(*Wo wegen einer Erbschaft geklagt wird, oder wo die eingesetzten Erben verlangen müssen, in den Besitz eingewiesen zu werden.*)

1. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Messala.*

Da, wo die Erbschaftssachen, wie du anführst, sich befinden, müssen die Erben verlangen, in den Besitz der Erbschaftssachen eingewiesen zu werden. Der Streit über die Erbschaft ist aber da zu entscheiden, wo Der, welcher belangt wird, seinen Wohnsitz hat, er müsste denn da seinen Aufenthalt haben, wo die Erbschaftssachen gelegen sind[53]. Geg. d. 25. Mai 260, u. d. 2ten C. d. Secularis u. d. d. Donatus.

Einundzwanzigster Titel.

Ubi de ratiociniis, tam publicis quam privatis, agi oportet.

(*Wo wegen öffentlicher sowohl, als Privatrechnungen geklagt werden muss.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Gerontius.*

Derjenige, welcher fremde Geschäfte, sei es in Folge einer Vormundschaft, oder aus irgend einem anderen Grunde geführt hat, muss da Rechnung ablegen, wo er sie geführt hat. Geg. d. 26. Juli 292, u. d. C. d. Hannibalian. u. d. d. Asclepiodot.

2. *D. K. Honorius u. Theodosius an Macedonius, Mag. mil.*

Niemand soll, nachdem er aus dem Soldatenstande getreten und ins Privatleben zurückgekehrt ist, wegen eines Rechtshandels, welcher in Bezug auf den Kriegsdienst gegen ihn erhoben worden ist, wenn er nämlich wegen Ablegung der Rechnung derjenigen Abtheilung des Kriegsheeres, in welcher er gedient, oder welche er selbst geführt hat, von irgend Jemand belangt worden ist, sich der Einreden des Gerichtsstandes bedienen können. Denn ein Jeder muss wegen solcher öffentlicher Angelegenheiten, welche er, so lange er Kriegsdienste that, geführt hat, oder wegen Rechnungen, welche den Kriegsdienst betreffen, und durch welche er seinen Ca-

53) Vgl. v. Glück a. a. O. S. 328. Bethmann-Hollweg Versuche S. 63 ff. u. Hugo Rechtsgesch. S. 913. (10. A.) S. 989 f. (11. A.)

meraden Schaden zugefügt haben soll, im Militairgericht Rede und Antwort stehen, in welchem auch hinreichende Mittel zur Beweisführung, bekannte Zeugen und die ächtesten Urkunden gewährt werden können. Geg. d. 29. Jan., u. d. C. *.

Zweiundzwanzigster Titel.

Ubi causa status agi debeat.

(*Wo eine den Rechtszustand betreffende Rechtssache verhandelt werden muss.*)

1. *D. K. Alexander an Aurelius Aristocrates.*

Wenn Diejenige, welche, als sie dir als Sclavin diente, von dir entflohen ist, und sich in eine andere Provinz begeben hat, die Freiheit für sich in Anspruch nimmt, so ist sie nicht mit Unrecht zu nöthigen, an dem Orte zu prozessiren, von welchem sie sich als Flüchtling entfernt hat. Darum wird denn der Präsident der Provinz, welcher an jenem Orte Recht spricht, es sich angelegen sein lassen, sie in die Provinz, in welcher sie als Sclavin gedient hat, zurückzuschicken; nicht aber darf sie da, wo sie ergriffen worden ist, gehört werden. Geg. d. 20. Aug. 231, u. d. C. d. Pompejan. u. d. Pelignian.

2. *D. K. Decius an Felix.*

Es ist Allen bekannt, dass Unsere Procuratoren Rechtssachen, welche den Rechtszustand betreffen, nicht untersuchen können. Geg. d. 1. Dec. 250, u. d. 2ten C. d. Decius u. d. d. Gratus.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Zenonia.*

Wenn du dich im Besitz der Freiheit befindest, so muss, da auch bei einem Streit über den Rechtszustand der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgen muss, der Freiheitsprozess da geführt werden, wo sich Die, welche als Sclavin in Anspruch genommen wird [54]) aufhält, wenn gleich der Kläger mit der Würde eines Senator geziert ist. Geg. d. 14. Mai, u. d. C. d. K.

4. *Dieselben K. u. Cäsar. an Sisinnia.*

Es ist kein zweifelhafter Rechtssatz, dass, wenn Jemand, welcher sich in dem Besitz der Sclaverei befindet, die Freiheit in Anspruch nimmt, die den Rechtszustand betreffende Rechtssache da verhandelt werden müsse, wo Der, welcher Herr zu sein behauptet, seinen Wohnsitz hat. Geg. zu Byzanz, d. 6. März, u. d. C. d. Cäsar.

54) D. h. in diesem Falle Die an welche das Rescript gerichtet ist.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Diogenes, Präf. a. d. Inseln.*

Es ist schon lange von Uns verordnet worden, dass, wenn in den Provinzen Rechtshändel über den Zustand eines Freigelassenen und die Sclaverei zwischen dem Fiscus und Privatpersonen entstehen würden, sie an den Rationalis oder den Magister des kaiserlichen Privatschatzes, das heisst von da, wo die Prozesse erhoben worden wären, gewiesen werden sollten; wenn aber Rechtshändel über die freie Geburt statt finden, sie vom Statthalter der Provinz untersucht werden sollten. Geg. d. 10. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

6. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass in den Prozessen, in welchen es sich darum handelt, ob Jemand ein Freigeborner, oder ein Freigelassener sei, die Einrede von fünf Jahren, nach deren Ablauf nach der Vorschrift der alten Gesetze die [Anrufung der] kaiserlichen Hülfe nöthig sein sollte[55]), in Zukunft wegfallen soll, und dass dergleichen Prozesse auch nach der angegebenen Zeit, nach dem Muster der übrigen, entweder in den Provinzen bei den Statthaltern derselben, oder in dieser hohen Stadt bei den competenten höchsten Richtern untersucht werden sollen. Und es ist Unsere Meinung, dass dies auch dann, wenn gegen eine Person, welche den Rang eines *Clarissimus* hat, ein Prozess über einen solchen oder auch über den Sclaven-Zustand angestellt werden sollte, gelten solle. Geg. d. 3. Aug. *.

Dreiundzwanzigster Titel.

Ubi quis de curiali vel cohortali aliave conditione conveniatur.

(Wo Jemand wegen eines Curial- oder Cohortal- oder eines anderen Verhältnisses belangt wird.)

1. *D. K. Arcadius u. Honorius an Florus, Praef. Praet.*

Wenn Jemand, welcher zu einer Curie, oder zu einem Gerichtsdienerpersonal, oder zu irgend einer anderen Körperschaft gehört, von [seinen Genossen], welchen er entflohen ist, innerhalb der Provinz ergriffen sein wird, so soll ihm, ohne das die Untersuchung desjenigen Richters, unter welchem er durch unrechtmässige Bemühung Dienste zu thun angefangen hatte, berücksichtigt wird, und so dass die Einrede der Ehrenstelle, welche er erbettelt hatte, ganz wegfällt, von

55) *Divino adjutorio opus esse veteres leges praecipiebant.* S. d *L.* 2. §. 2. *D. si ingen. esse dicat.* 40. 14. Vgl. auch *L.* 4. 5. *eod*

dem Richter, welcher an dem Orte, [wo er ergriffen worden ist,] angegangen sein wird, Gehör gegeben werden, und, wenn er durch den Beweis augenscheinlicher Umstände überführt worden ist, der Genossenschaft Derjenigen, welchen er sich entzogen hatte, zugesellt werden. Geg. zu Mailand, d. 21. Juli 397, u. d. C. d. Caesarius u. d. Atticus.

2. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Cyrus, Pf. P.*

Wir verordnen durch dieses für ewige Zeiten gültige Gesetz, dass Diejenigen, welche zu den Curien berufen werden, oder zu dem Cohortalenpersonal gehören sollen, oder mit anderen Körperschaften verbunden sind, auch Diejenigen, welche an Abgaben zu viel eingefordert oder Erpressungen begangen haben sollen, den Provinzialgerichten die Einrede des Gerichtsstandes nicht entgegensetzen können. Es sind jedoch Diejenigen ausgenommen, welche in Kriegsdiensten stehen, oder sonst mit einer besonderen kaiserlichen Vergünstigung sich schützen können, so jedoch, dass, wenn gegen einen Kriegsmann ein Prozess darüber erhoben wird, dass er Decurio sei oder zu dem Cohortalenpersonale gehöre, der Statthalter der Provinz den Namen desselben sowohl an deinen hohen Sitz, als an den *Magister militum* oder die competente Behörde berichten soll, so dass Die, welche als [jenen Verhältnissen] unterworfen in Anspruch genommen werden, wenn sie an ein Provinzialgericht gewiesen worden sind[56]), da den Ausgang des Prozesses abwarten müssen, wo dergleichen Prozesse den Rechtsvorschriften gemäss erhoben werden sollen. Wenn aber Jemand wegen öffentlicher Abgaben oder Schulden belangt worden ist, so darf er die Einrede des Gerichtsstandes nicht entgegensetzen, ausser Diejenigen, welche besonders ausgenommen sind. Rücksichtlich der Uebrigen verordnen Wir, dass sie sich der Gerichtsbarkeit deines hohen Sitzes und der Statthalter der Provinzen durchaus in keinem Rechtshandel entziehen können, so dass Die, welche dieses höchst heilsame Gesetz hartnäckiger Weise zu verletzen versucht haben werden, wissen mögen, dass von den Statthaltern der Provinzen ein Urtheil gegen sie, als wie gegen Ungehorsame, gefällt werden soll. Geg. zu Constantinopel, d. 21. Sept. 440, u. d. 5ten C. d. K. Valentinian. u. d. d. Anatolius, *V. Cl.*

56) D. h. wohl: wenn der *Magister militum* auf den Bericht des *Rector provinciae* diesem die Leitung und Entscheidung des Prozesses übertragen hat. Dies scheint wenigstens der Verfügung d. *Nov. Theod. tit. XIV. c.* 4, aus welcher und d. *c.* 2. u. 3. *eod.* die vorliegende Constitution mit vielen Veränderungen und Auslassungen gebildet worden ist, am besten zu entsprechen. Vgl. auch v. Löhr Uebersicht d. Constitutt. *II.* S. 49 f.

Vierundzwanzigster Titel.

Ubi senatores vel clarissimi civiliter vel criminaliter conveniantur.

(Wo die Senatoren oder die Clarissimi in Civil- oder Criminal-Sachen belangt werden.)

1. *D. K. Constantinus an Octavianus, Comes von Hispania.*

Ein Jeder, welcher nicht mit der Würde der *Illustres*, sondern nur mit der der *Clarissimi* bekleidet, eine Jungfrau geraubt haben, oder in fremde Grenzen eingedrungen sein, oder bei irgend einem andern Fehltritt oder Verbrechen ergriffen sein wird, soll in der Provinz, in welcher er die That begangen hat, den öffentlichen Gesetzen unterworfen werden, und sich der Einrede des Gerichtsstandes nicht bedienen können. Denn der Anklagestand schliesst allen Ehrenvorzug der Art aus. Geg. zu Serdica, d. 4. Dec. 317. Ang. zu Corduba, d. 3. März, u. d. C. d. Gallican. u. d. Bassus.

2. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius, an den Senat.*

Die Senatoren sollen in Civil-Rechtssachen, gleichviel ob sie in dieser erhabenen Stadt oder in den Vorstädten derselben sich aufhalten, in dem Gericht sowohl der prätorianischen als der Stadtpräfectur, ingleichen des *Magister officiorum*, — jedoch nur dann, wenn an denselben ein Befehl von Unsrer Gnade ergangen sein wird, — in den Provinzen aber da, wo sie ihren Wohnsitz haben, oder wo sie den grössern Theil ihres Vermögens besitzen und sich gewöhnlich aufhalten, Rede und Antwort stehn. Geg. d. 1. März 390, u. d. 4ten C. d. K. Valentinian. u. d. d. Neoterius.

3. *D. K. Zeno an Arcadius, Praef. Praet.*

Wenn etwa gegen einen Patricier, oder Expatricier, oder gegen einen Solchen, welchen die Verwaltung der erhabenen prätorianischen oder Stadt-Präfectur verherrlicht hat, oder gegen einen Consular, welchen sowohl ein wirkliches Amt, als ein hohes Patent Unserer Gnade auf gleiche Weise ausgezeichnet hat, oder [gegen einen Solchen,] welcher sich durch die Mühseligkeiten des Amtes eines *Magister militum* Ruhm erworben hat, oder gegen einen Solchen, welcher das Amt eines *Magister officiorum* oder eines *Quaestor* [*sacri palatii*] bekleidet hat, oder *Praepositus sacri cubiculi* gewesen ist, und nach niedergelegtem Amt dem Senatorenstand zugesellt worden ist, oder [gegen einen Solchen,] welchem Unsere Hoheit den Befehl über die *schola* der Haustruppen übertragen, oder die Verwaltung des Schatzes Unserer Hoheit, oder des Privat-

vermögens Unserer Gnade, oder der erhabensten Kaiserin, Unsrer Gemahlin, anvertraut hat[57]), nach niedergelegtem Amt eine öffentliche oder Privat-Anklage[58]), auf welche man jedoch nicht durch einen Procurator antworten darf, während er sich in dieser erhabenen Stadt, oder in einer Provinz aufhält, erhoben wird, so soll das Recht zu einer solchen Untersuchung keinem andern Richter, als Uns, oder nur einem solchen hohen Richter, welchem Unsere Hoheit an Ihrer Statt die Untersuchung eines solchen Prozesses durch ein erhabenes Sendschreiben übertragen haben wird, zustehen, so jedoch, dass die vorgebrachten Rechtssachen bei einem solchen Richter, ohne dass die Dienstleistung eines Gerichtsdienerpersonals oder einer *schola* dabei vorkommt, nach der Art und Weise der durch Bericht vor den Kaiser gebrachten Rechtssachen[59]), nämlich ohne eine Beobachtung von Nothfristen, indem die treuergebenen *Libellenses* Unserer hohen Canzlei die gewöhnlichen Verrichtungen besorgen, untersucht werden sollen. Es soll aber Derjenige, welcher angeklagt sein wird, — damit er nicht schon vor dem Beweise [seines Verbrechens] irgend ein Unrecht erleide, — die Erlaubniss haben, dass er an irgend einer Stelle des Gerichtssaals, welche niedriger liegt als die, wo sich die Richter, aber höher als die, wo sich die streitenden Parteien befinden, sitzen darf. §. 1. Wir haben aber für gut befunden, die Ehrenrechte, welche mit jenen so hohen Würden verknüpft sind, so sehr zu vermehren, dass Wir nicht einmal dem von Uns beauftragten hohen Richter die Befugniss einräumen, gegen dergleichen Männer oder das Vermögen derselben, nachdem die Anklage erwiesen sein wird, irgend einen Beschluss zu fassen, vielmehr soll nur so viel dem an der Stelle des Kaisers Untersuchenden gegen diese Männer erlaubt sein, dass er, wenn die bei ihm angestellte Anklage erwiesen ist, an den Kaiser Bericht erstatte. Das Maass der gegen die Inhaber so hoher Würden zu verhängenden Strafe aber soll

57) *Cuive sacros nostri numinis thesauros, aut res privatas nostrae pietatis — gubernandas injunxit.* Mit den ersteren Worten wird der *Comes sacrarum largitionum*, mit den letzteren der *Comes rerum privatarum* bezeichnet. Vgl. *Basil. VII.* 5. 92. *T. I. p.* 312.

58) *Crimen publicum — privatumve.* Unter *cr. publicum* und *privatum* ist hier nach Birnbaum Unterschied zwischen *crim.* und *delict.* im N. Arch. d. Crim. R. VIII. S. 648. die einem Jeden und die nur den Betheiligten zukommende Anklage zu verstehen.

59) *More atque habitu sacrarum consultationum.* S. Guther. *de off. dom. Aug. I. c.* 24. *p.* 95. u. Schweppe's R. G. §. 584. 586. nro. II. 7.

nur dem kaiserlichen Ermessen überlassen sein, während es [aber auf der andern Seite] gewiss ist, dass die Chicane des Anklägers, wenn nämlich der Angeklagte ganz und gar freizusprechen ist, auch ohne dass Unsere Hoheit deshalb befragt worden ist, so wie es die Gesetze bestimmen, bestraft werden dürfe, es müsste denn auch der Ankläger eine nicht geringere Würde, als der Angeklagte, haben; denn in einem solchen Falle wird die kaiserliche Willensmeinung über die Bestrafung der Chicane eines solchen Anklägers nicht mit Unrecht befragt werden müssen. §. 2. Was aber die in dieser berühmten Stadt sich aufhaltenden *Illustres* anlangt, welche, ohne wirklich ein Amt zu führen, mit Ehrendiplomen geziert sind, so verordnen Wir, dass, wenn sie gleich einen solchen Vorzug durch Unseren Befehl erhalten haben, dass sie Das, was sie in der That nicht gethan haben, gethan zu haben scheinen, [doch] in Criminalsachen auf die Ausfertigungen deines erhabenen (*magnif.*) Sitzes, und der erlauchten (*illustriss.*) Stadt-Präfectur, ingleichen des *Magister officiorum* (*viri magnifici*), — jedoch [des letztern] nur dann, wenn an das Gericht desselben ein besonderer Befehl von Unserer Gnade ergangen sein wird, — Rede und Antwort stehen sollen, [und zwar] so, dass dergleichen Männer keineswegs die Befugniss, während der Anstellung der Untersuchung sitzen zu können, in Anspruch nehmen sollen. Aber auch sie mögen wissen, dass die Richter weder über sie, noch über ihr Vermögen, nicht einmal wenn die Anklagen erwiesen sind, Etwas beschliessen können, wenn sie nicht zuvor an Unsere Gnade Bericht erstattet haben werden. §. 3. Wenn aber gegen *Illustres*, welche sich in den Provinzen befinden, jedoch nicht solche, welche nur der Untersuchung Unserer Majestät, oder eines an der Stelle Unserer Hoheit untersuchenden Richters unterworfen sind, eine Criminal-Anklage erhoben sein wird, so sollen sowohl sie das Recht haben, in den Gerichtssälen, wenn die Untersuchung geführt wird, zu sitzen, als auch die Richter, selbst nachdem die Anklage bewiesen worden ist, sich der Fällung von Urtheilen gegen dergleichen *Illustres* oder das Vermögen derselben enthalten, bis sie von Unserer Gnade eine Antwort auf ihre Berichte erhalten haben werden; so jedoch, dass die Bestrafung, welche gegen die Ankläger, wenn die Chicane derselben an das Licht gekommen ist, verhängt werden muss, auch nicht bei den Provinzial-Richtern aufzuschieben ist, es müssten denn [die Ankläger] so, wie oben angegeben worden ist, eine gleiche Würde haben. Geg. zu Constantinopel, *.

Fünfundzwanzigster Titel.

In quibus causis militantes fori praescriptione uti non possunt.

(*In welchen Rechtssachen die Angestellten* 60) *sich der Einrede des Gerichtsstandes nicht bedienen können.*)

1. *D. K. Theodosius u. Valentinian. an Florentin. Pf. Pr.*

Wir verordnen, dass überhaupt Alle, welche zu der Leibwache gehören, ferner die *agentes in rebus*, und Jeder, welcher irgend eine andere Stelle oder Würde in Anspruch nimmt, wegen [rückständiger] öffentlicher Abgaben vor den Statthaltern (Präsidenten) der Provinzen Rede und Antwort stehen sollen, so dass keine Einrede des Gerichtsstandes gelten soll, wenn Die, von welchen die Rückstände der öffentlichen Abgaben gefordert werden, sich derselben bedient haben sollten. Ja Wir wollen sogar, dass dieselben, auch wenn sie sonst in Privatgeschäfte verwickelt sind, wenn sie entweder in den Provinzen Handel treiben 61), oder zu den Pächtern, oder Miethsleuten, — vorausgesetzt, dass sie nicht in Kriegsdiensten stehen, — gehören, mögen sie Pächter oder Miether von kaiserlichen Häusern, oder von denen einflussreicher Männer oder irgend einer Art sein, [vor den Präsidenten der Provinzen] Rede und Antwort stehen sollen, wenn sie nicht etwa werden dargethan haben, dass sie, um ihr Vermögen in Ordnung zu bringen, Urlaub auf ein Jahr erhalten haben. Dieselbe Vorschrift soll auch rücksichtlich Derer beobachtet werden, welche vom Kaiser die Befugniss, Handel zu treiben und eine Stelle zu bekleiden, erhalten haben 62), so dass auch diese den Statthal-

60) Unter den *militantes* sind in diesem Titel keine *armati milites* zu verstehen, sondern vielmehr Hofbeamte und Diener (*scholares*, *milites palatini*,) was aus den Worten der *L. un. h. t.: quum non armata militia praediti sint*, und aus der Quelle derselben, nämlich d. *Nov. Th. XIV. c.* 1. *ed.* Ritter *p.* 47. (welcher jedoch in den Anmerk. wirkliche *milites armati* versteht,) hervorzugehen scheint. Vgl. Cujac. *Paratitl.* (*Opp. pr. ed. Fabr. T. II. p.* 87.) u. v. Löhr a. a. O. S. 49.

61) Im Text heisst es: *sociantur*, und eben so zweimal in der *Nov. Th. l. l.;* dies soll wohl so viel als *negotiantur* heissen, wie Cujac. *l. l.* emendiren will; wenigstens haben die *Basil. VII.* 5. 93. *T. I. p.* 314: ἐμποϱευόμενοι. — Die folgenden Worte lauten etwas geschraubt so: *vel conductorum vocabulis, quum non armata militia praediti sint, defenduntur.*

62) *Qui mercandi vel (i. e. et) militandi sacra beneficia meruerunt.* In der *Nov. Th. l. cit.* heisst es: *qui in mercandum et militandi divalia benef. meruerint*, d. h. wohl: welche die Erlaubniss, neben ihrer *militia* Handel zu treiben, erhalten haben. Die *Basil. l. l.* haben; ἐν καὶ ἀπὸ θείας κελεύσεως συγκεχώρηται στρατευομένοις τὸ ἐμπορεύεσθαι, *i. e. licet divino jussu militantibus negotiandi licentia concessa sit.*

tern der Provinzen Rede und Antwort stehen sollen. Geg. zu Constantinopel, d. 18. April 439, u. d. 17ten C. d. K. Theodosius u. d. d. Festus.

Sechsundzwanzigster Titel.

Ubi causae fiscales, vel divinae domus, hominumque ejus agantur.

(Wo die Rechtssachen des Fiscus, oder des kaiserlichen Hauses[63]) und der zu denselben gehörigen Leute verhandelt werden sollen.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Dioscorus.*

Wer weiss es nicht, dass die Untersuchung der Frage: ob die Ermordung [des Erblassers vom Erben] nicht gerächt sei, von Unseren Procuratoren nicht geführt werden dürfe, und dass die Güter vom Fiscus nicht eher in Anspruch genommen werden können, als bis das Verbrechen bei Demjenigen in Gewissheit gesetzt ist, welcher den Ueberführten eine Strafe zufügen darf? Freilich wenn die Angeklagten gestorben sind, so gestattet es die Rechtsregel, dass die Sache auch bei den Procuratoren verhandelt werden dürfe. Geg. d. 9. Mai 197, u. d. C. d. Lateran. u. d. Rufin.

2. *Dieselben K. an Arista.*

Wir sehen nicht ein, warum du Rechtssachen, welche zum Geschäftskreis Unserer Procuratoren gehören, zur Untersuchung des Proconsul ziehen willst. Denn da es sich darum handelt, ob dein Vater sich aus Furcht vor irgend einer Strafe entleibt habe, und deshalb sein Nachlass vom Fiscus in Anspruch genommen werden dürfe, so ist ja nicht über das Verbrechen oder die Strafe, sondern über das Vermögen des Verstorbenen Untersuchung anzustellen. Geg. d. 20. Sept. 207, u. d. C. d. Aper u. d. Maximus.

3. *D. K. Antoninus an Heliodorus.*

Mein Procurator kann, wenn er nicht die Stelle des Präsidenten der Provinz vertritt, ebenso, wie er eine Strafe für eine liegen gebliebene Anklage nicht eintreiben kann, auch nicht durch sein Urtheil entscheiden, dass Jemand mit einer solchen belegt werde Geg. d. 23. Aug. 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. d. d. Cerealis.

63) *Causae divinae domus sunt, quae pertinent ad praedia Tamiaca, (tit. C. de praed. Tam. 11. 68.) quae erant in Cappadocia sub dispositione et cura Praepositi sacri cubiculi et Comitis domorum.* Cujac. *l. l. p.* 88.

4. *D. K. Alexander an Maxima.*

Da du sagst, dass, als Mein Procurator Grundstücke verkaufte, du sie gekauft habest, so musst du nothwendiger Weise den Preis derselben bezahlen. Wenn du aber gegen Diejenigen klagst, auf deren Auftrag du diese Grundstücke gekauft und denen du sie übergeben zu haben behauptest, so wird Mein Procurator, wenn du seinen richterlichen Schutz gewählt haben wirst, erkennen, so dass du das Geld, welches dir für den [von dir gezahlten] Preis geschuldet wird, und die Zinsen, welche dem Fiscus zu zahlen sind, erlangen kannst. Geg. d. 12. Oct. 233, u. d. C. d. Maxim. u. d. d. Patern.

5. *D. K. Constantinus an Ursus.*

Die den Fiscus betreffenden Rechtssachen soll der *Rationalis* entscheiden, so dass [dabei] alle Erpressungen verboten sein sollen. Geg. zu Constantinopel 337, d. 5. Febr., u. d. C. d. Felician. u. d. Titian.

6. *Derselbe K. an Italicus.*

Wenn Jemand gegen Unseren Pächter Etwas klagbar machen will, so muss dies vor den *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes (*illustr.*) gebracht werden, damit nicht sonst eine Gefahr sowohl für die bürgerliche Ehre des Richters, als auch für das Wohl des niederen Gerichtspersonals desselben entstehe. Geg. d. 1. Febr., u. d. C. d. *

7. *Derselbe K. an Bulephorus, Rationalis summae rei.*

Es ist Unser Wille, dass du über die kaiserlichen Colonen und Patrimonialen Richter sein sollest. Denn die *Duces*, ingleichen die *Praepositi militum*[64]) und die *Praepositi castrorum*, und die Statthalter der Provinzen sollen sich der Vorladung und des Vorforderns der Colonen enthalten. Geg. d. 14. Febr. u. d. C. d. Licinius. *

8. *D. K. Constantius an Taurus, Praef. Praet.*

Wenn behauptet werden sollte, dass ein zu Unserem Privatvermögen gehöriger Colone oder Sclave Etwas gegen die öffentliche Ordnung begangen habe, so ist er zu zwingen, in das Gericht des Statthalters der Provinz zu kommen, so jedoch, dass in Gegenwart des *Rationalis* oder des Procurator Unsers Hauses die Sache zwischen ihm und dem Ankläger

64) *Militum.* Andere lesen *limitum*, was die *Basil. VII.* 5. 97. *T. I. p.* 316. bestätigen, wo es heisst: *οἱ πραιπόσιτοι τῶν ἀπὸ πολεμίων ἀγρῶν ἀποσπασθεντῶν.* Auch Cujac. *Observv. XIII.* c. 35. billigt diese Lesart.

verhandelt, und wenn das Verbrechen bewiesen sein wird, die Strenge des Rechts [gegen ihn] geltend gemacht werden soll. Geg. zu Sirmium d. 3. März 355, u. d. C. d. Arbetion u. d. Lollian.

9. *D. K. Valentinianus u. Valens an Philippus, Vir. Clar.*

Alle mögen das Zutrauen haben, dass, wenn Jemand von einem Actor oder Procurator Unseres Privatvermögens durch Injurien verletzt sein sollte, er kein Bedenken trage, seine Beschwerde über die von demselben erlittenen Beschimpfungen oder Beraubungen vor dich oder den Statthalter der Provinz zu bringen, und ohne alle Scheu ein Urtheil, welches eine öffentliche Strafe ausspricht, zu verlangen. Wenn nun so Etwas durch bestimmte Beweise dargethan sein wird, so verordnen und befehlen Wir, dass, wenn ein [Actor oder Procurator] eine solche freche That gegen einen Provinzialen zu begehen gewagt haben wird, er öffentlich lebendig verbrannt werden soll. Geg. zu Heraclea, d. 5. Juli 365, u. d. C. d. Valentinian. u. d. Valens.

10. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Polemius, Praef. Praet.*

Keiner aus dem Dienerpersonal des *Rationalis*, welcher mit der Erhebung der Gefälle oder der Fertigung von Schriften zu thun hat[65]), darf vor ein anderes Gericht gebracht werden, wenn nicht etwa eine den Gesetzen gemäss angestellte Anklage eines Capitalverbrechens gegen einen Solchen erhoben sein sollte. Geg. d. 29. April 385, u. d. C. d. Arcadius u. d. Bauto.

11. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Artaxes, Praeposit. sacri cubiculi.*

Wir verordnen durch dieses Gesetz, dass, möge ein zu Unseren Häusern gehöriger Colone oder Inquiline oder Sclave wegen einer Criminal- oder Civilsache klagen, oder von irgend Jemandem belangt werden, kein Anderer, als du oder der *Comes domorum* (der Häuser) um richterliche Untersuchung gebeten werden soll; so dass durchaus Niemands Anführen rücksichtlich der ihm zustehenden Einrede des Gerichtsstandes zugelassen werden soll. Geg. d. 9. April. *

65) *Qui exactioni vel chartis inserviat, i. e. qui exactor vel chartularius sit.*

Siebenundzwanzigster Titel.

Quando liceat unicuique sine judice se vindicare, vel publicam devotionem[66]).

(*In welchen Fällen es einem Jeden erlaubt ist, ohne den Richter sich oder* [*einen Bruch*] *der Treue gegen den Staat zu rächen.*)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an die Provinzialen.*

Wir ertheilen Allen die Befugniss zum Widerstand, damit, wenn irgend ein Soldat oder Nichtsoldat Ländereien als nächtlicher Plünderer betreten, oder die gangbaren Strassen im Hinterhalt mit der Absicht eines Angriffs besetzt gehalten haben sollte, er vermöge der einem Jeden ertheilten Erlaubniss sogleich der verdienten Strafe unterworfen werde, und den Tod, welchen er [Anderen] drohte, [selbst] erhalte, und Das, was er [Anderen] zuzufügen beabsichtigte, sich selbst zuziehe. Denn es ist besser, in Zeiten vorzubeugen, als nach der That zu strafen. Wir gestatten euch also, Selbstrache zu üben, und unterwerfen Das, wofür die Strafe durch das Gericht zu spät erfolgen würde, diesem Edict, auf dass Niemand einen Soldaten schone, welchem man, wie einem Strassenräuber, mit der Waffe entgegengehen muss. Geg. d. 1. Juli 391, u. d. C. d. Tatian. u. d. Symmach.

2. *D. K. Arcadius, Honorius u. Theodosius an Hadrianus, Praef. Praet.*

Wir geben den Provinzialen mit Recht die Erlaubniss, sich der Deserteurs zu bemächtigen. Wenn diese sich zu widersetzen wagen sollten, so befehlen Wir, dass bei ihnen überall eine schnelle Bestrafung eintrete. Denn Alle mögen wissen, dass ihnen gegen öffentliche Strassenräuber und desertirte Soldaten zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe das Recht, die öffentliche Rache auszuüben, verwilligt sei. Geg. d. 2. Oct. 403, u. d. C. d. K. Theodosius u. d. d. Rumoridus.

Achtundzwanzigster Titel.

De inofficioso testamento.

(*Vom lieblosen Testament.*)

1. *D. K. Severus an Victorinus.*

Wenn ein Sohn wegen des lieblosen Testaments seiner

66) *Publica devotio* ist die Treue und Ergebenheit, welche die Unterthanen, insbesondere die Staats-Beamten und Diener und die Soldaten dem Staate oder Regenten schuldig sind. In diesem Titel wird namentlich die Treue der Soldaten unter jenem Ausdruck verstanden. S. *L.* 2. u. vgl. Cujac. *l. l. p.* 88. u. Gothofr. *ad L.* 7. *Th. C. de divers. rescr.* 1. 2. *T. I. p.* 22ª.

Mutter gegen einen Solchen klagen will, welcher die Erbschaft in Folge eines Fideicommisses inne hat, so ist es nicht unbillig, dass ihm dies gestattet werde, so dass der Fideicommissar eben so gehalten ist, als wenn er die Erbschaft als Erbe oder als blosser Besitzer besässe. Geg. d. 27. Juni 193, u. d. C. d. Falco u. d. Clarus.

2. *Derselbe K. u. Antoninus Cäsar, an Lucretius.*

Obwohl du anführst, dass du, in der Absicht, wegen des lieblosen Testaments zu klagen, den Nachlassbesitz angenommen habest, so würde es doch ungerecht und unbillig sein, wenn man den eingesetzten Erben den Besitz entziehen wollte. Geg. d. 28. Nov. 196, u. d. 2ten C. d. Dexter u. d. d. Priscus.

3. *Derselbe K. u. Cäsar an Januarius.*

Wenn die Mutter, nachdem sie zwei Söhne zu Erben eingesetzt, und einen dritten nach Errichtung des Testaments geboren hatte, ungeachtet sie dieses Testament hätte ändern können, dies zu thun unterlassen hatte, so wird [der letztere] mit Recht, da er ja aus nicht gerechten Gründen unberücksichtigt geblieben ist, die Beschwerde wegen lieblosen Testaments anstellen können. Da du aber anführst, dass dieselbe in dem Wochenbett gestorben sei, so ist die durch den plötzlichen Unglücksfall herbeigeführte Unbilligkeit durch eine auf Vermuthung gegründete Deutung der mütterlichen Liebe auszugleichen. Darum sind Wir der Meinung, dass deinem Sohne, welchem nichts ausser dem die Mutter betroffenen Unfall angerechnet werden kann, ebenso ein Kopftheil zuzutheilen sei, als wenn sie alle ihre Söhne zu Erben eingesetzt hätte. Wenn aber die eingesetzten Erben Fremde waren, dann wird er nicht abgehalten, die Klage wegen lieblosen Testaments anzustellen[67]). Geg. d. 24. Juni 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

4. *D. K. Severus u. Antoninus an Sotericus u. Andere.*

Wenn ihr euch auf den Grund eines Fideicommisses in Gemässheit eines Decrets des Prätor[68]) in der Freiheit befunden, auch Kinder erzeugt habt, so ist es, wenn gleich nachher das Testament eures Herrn auf die Klage seines Sohnes durch ein richterliches Urtheil für ein liebloses erklärt worden ist, [doch] nicht billig, dass gegen euch Streit über eure Frei-

67) Vgl. über diese Stelle Mühlenbruch in der Forts. der ausführl. Erläut. der Pand. v. von Glück XXXV. S. 387 ff.

68) S. z. B. *L.* 26. §. 7 *sqq. D. de fiduc. libert.* 40. 5.

heit erhoben werde. Geg. d. 10. März 205, u. d. 2ten C. d. K. Antonin. u. d. d. Geta Cäsar.

5. *D. K. Antoninus u. Geta an Helius.*

Wenn dein Vater nach der Litiscontestation, oder nachdem er den Vorsatz gefasst hatte, das Testament seines Bruders als ein liebloses anzugreifen, gestorben ist und dich zum Erben hinterlassen hat, so wirst du nicht abgehalten, den von demselben angefangenen oder auf irgend eine Weise beschlossenen Prozess auszuführen. Geg. d. 6. Oct. 211, u. d. C. d. Gentian. u. Bassus.

6. *D. K. Antoninus an Ingenuus.*

Wenn gefragt wird: ob die Kinder wegen des Testaments ihres Vaters, als eines lieblosen klagen können? so wird darauf gesehen, ob der Testator den vierten Theil seines Vermögens, [so wie es] zur Zeit seines Todes beschaffen war, hinterlassen hat. Geg. zu Rom, d. 25. Juni 212, u. d. C. d. beiden Asper.

Auth. De triente et semisse. §. 1. (*Nov. XVIII. c.* 1.)

Durch das neueste Gesetz ist bestimmt worden, dass, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind, ihnen ein Dritttheil von dem gesammten Vermögen des Verstorbenen, wenn es aber mehr sind, die Hälfte gebühren solle, [welche Theile] ihnen auf jede Weise hinterlassen werden können, und gleichmässig unter ihnen zu vertheilen sind. Und es können die Kinder auch nicht einmal um den Niesbrauch dieses Theils von den Eltern gebracht werden.

Auth. De immens. donat. §. 1. (*Nov. XCII. c.* 1.)

Darum wird auch, wenn der Vater an irgend eins oder an einige von den Kindern eine unmässige Schenkung gemacht haben sollte, jedes soviel von der Erbschaft als Pflichttheil[69]) erhalten, als ihm vor der Schenkung gebührt haben würde. Es steht aber demjenigen [Kinde], welches das reichliche Geschenk erhalten hat, frei, sich von der Erbschaft loszusagen, wenn es nur aus seinem Geschenk, wenn es nöthig ist, den Pflichttheil der übrigen ergänzt.

7. *Derselbe K. an Secundus.*

Du musst wissen, dass die Enkelin des Verstorbenen mit der Klage wegen lieblosen Testaments verfahren könne, ob-

69) *Falcidiae nomine.* s. Bluntschli Entwick. der Erbfolge gegen den letzten Willen. S. 163. Anm. 224.

wohl ihr Vater, nachdem er aus der väterlichen Gewalt entlassen worden, gestorben ist. Geg. zu Rom, d. 26. Juni 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. d. d. Cerealis.

8. *D. K. Alexander an Florentinus.*

Es darf den Eltern die Freiheit, ihre Erbschaft unter ihre Kinder zu vertheilen, nicht entzogen werden, wenn nur nach der letztwilligen Anordnung eines von den Eltern ein Kind, welches sich seiner kindlichen Liebe bewusst ist 70), nicht weniger das Viertel von dem Theil erhält, welcher demselben gebührt haben würde, wenn [der Ascendent] ohne Testament verstorben wäre. §. 1. Wer aber die letztwillige Anordnung seines verstorbenen [Vaters] dadurch anerkannt hat, dass er die väterlichen Schulden nach Verhältniss seines Erbtheils bezahlt, oder auf eine andere gesetzliche Weise [die Gläubiger] befriedigt hat, kann, wenn gleich ihm weniger, als ihm gebührte, hinterlassen worden ist, doch, vorausgesetzt, dass er älter als fünfundzwanzig Jahre ist, den letzten Willen seines Vaters, welchen er gebilligt hat, nicht als einen lieblosen anklagen. Geg. d. 7. Febr. 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. d. Aelian.

9. *Derselbe K. an Romana.*

Es ist ein ausgemachter Rechtssatz, dass über ein liebloses Testament eines Soldaten, welches entweder nach dem Soldaten- oder nach dem Civilrecht errichtet worden ist, gleichviel ob er Centurio oder Tribunus einer Heeresabtheilung gewesen ist, auch nicht einmal seine Kinder sich beschweren können. Geg. d. 15. Mai 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

10. *Derselbe K. an Quintinianus.*

Wenn das Vermögen der Erben des Quintinianus, — von welchem du behauptest, dass er dein Vater sei, — gegen welche du wegen lieblosen Testaments klagen wolltest, vermöge Successionsrechts dem Fiscus gehört, oder der Fiscus den Nachlass des Quintinianus selbst, als einen erblosen, inne hat, so kannst du den Prozess vor Unserem Procurator führen 71). Geg. d. 12. Aug. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

11. *Derselbe K. an Ingenuus.*

Einem Solchen, welcher nicht zum Thiergefecht verur-

70) D. h. seinen Eltern keine Veranlassung zur gänzlichen Enterbung oder theilweisen Ausschliessung vom Pflichttheil gegeben hat.

71) Ueber die verschiedenen Erklärungen dieser Stelle s. v. Glück VII. S. 407 ff. Anm. 37. u. Francke d. R. d. Notherben u. Pflichttheilsberecht. S. 286 f. Anm. 1.

theilt worden, sondern freiwillig ein Thierkämpfer geworden ist, bleibt das Recht zur gesetzlichen Erbfolge unbenommen, ebenso wie ihm auch das Bürgerrecht und die Freiheit bleibt. Aber wenn sein Vater ein Testament gemacht hat, so steht ihm weder die Anklage wegen lieblosen Testaments, noch der Nachlassbesitz zu; denn einen solchen Sohn hält ein Vater mit Recht der Erbfolge für unwürdig, er müsste denn selbst sich in einem gleichen Verhältniss befinden. Geg. d. 29. Dec. 224, u. d. C. d. Julian. u. d. d. Crispin.

12. *Derselbe K. an Licinianus u. Diogenes.*

Wenn der Vater des Mädchens, deren Curatoren ihr zu sein behauptet, nachdem er seinen Sohn auf die Hälfte, sie selbst auf ein Dritttheil und seine Ehefrau auf das übrige Sechstel zu Erben eingesetzt hatte, den Kindern das Fideicommiss aufgelegt hat, dass, wenn eins von ihnen innerhalb seines fünfundzwanzigsten Lebensjahres versterben würde, es seinen Erbtheil den überlebenden ausantworten sollte, ausserdem seiner Ehefrau das Fideicommiss aufgelegt hat, dass sie Das, was durch diese Erbfolge an sie gekommen wäre, nach ihrem Tode ihren Kindern ausantworten sollte, so dürft ihr die beschimpfende Klage wegen lieblosen Testaments gegen die gesetzmässige letztwillige Verfügung des Testators nicht anstellen, da in Folge einer solchen fideicommissarischen Ausantwortung der Antheil sowohl der Mutter, als des Bruders des Mädchens an dasselbe kommen konnte. Geg. d. 5. Dec. 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. d. d. Dio.

13. *D. K. Gordianus an Priscianus.*

Da du anführst, dass du, da zwei Erben eingesetzt waren, der eine auf fünf, der andere auf sieben Zwölftel, gegen Denjenigen, welcher auf sieben Zwölftel zum Erben eingesetzt worden war, mit einer gerechten Beschwerde [wegen lieblosen Testaments] gestritten habest, vom andern aber besiegt worden seist, so gebühren nach Verhältniss des Theiles, rücksichtlich Dessen das Testament wieder aufgehoben worden ist, da Der, welcher gesiegt hat, vermöge Intestaterbrechts succedirt, weder die Vermächtnisse, noch die Fideicommisse, obwohl sowohl die directen Freiheiten zustehen, als auch die fideicommissarischen gewährt werden müssen. Geg. d. 30. Jan. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

14. *Derselbe K. an Priscus.*

Man hat angenommen, dass Derjenige, welcher mit der angestellten Beschwerde wegen lieblosen Testaments nicht durchgedrungen ist, [deshalb] von der Anklage der Fälschung

des Testaments nicht ausgeschlossen werde. Dasselbe beobachtet man auch, wenn er umgekehrt, nachdem die Anklage der Fälschung angestellt war und er unterlegen hatte, nachher die Klage wegen lieblosen Testaments anstellen will. Geg. d. 26. Nov. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

15. *D. K. Philippus an Aphrodisia.*

Es ist ein ausgemachter Rechtssatz, dass eine von ihrer Mutter übergangene Tochter ohne die Beschwerde über liebloses Testament nicht zur Erbfolge derselben gelangen könne. Geg. d. 28. Juli 245, u. d. C. d. K. Philipp. u. d. d. Titian.

16. *D. K. Valerianus u. Gallienus und Valentinianus, Nob. Caes., an Theodora.*

Gegen Grossjährige, welche eine doppelte Klage anstellen, zuerst eine, gleich als wäre das Testament nicht zu Recht beständig, sodann eine andere, gleich als wäre es lieblos, wenn gleich zu Recht beständig, entsteht die Einrede des Ablaufs von fünf Jahren in Folge des durch den ersten Prozess herbeigeführten Verzugs nicht, da diese Einrede Denen, welche nicht säumig sind, nicht im Wege stehen kann [72]. Geg. d. 13. Aug. 258, u. d. C. d. Tuscus u. Bassus.

17. *D. K. Carinus u. Numerianus an Flora.*

Da du anführst, dass dein Sohn dich übergangen, und seine Schwester zur Erbin eingesetzt habe, so kannst du die Beschwerde über liebloses Testament beim Präsidenten der Provinz verfolgen. Geg. d. 12. Febr. 284, u. d. 2ten C. d. Carin. u. d. d. Numerian.

18. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Faustina.*

Da du behauptest, dass du die heilige Pflicht der kindlichen Liebe nicht verletzt habest, sondern das mit deinem Ehemann eingegangene Ehebündniss nicht habest lösen wollen, und dass dein deshalb aufgebrachter und erzürnter Vater zu der beschimpfenden Enterbung geschritten sei, so wird dir nicht

72) D. h. wenn Jemand (aus einem entschuldbaren Irrthum) erst die Nichtigkeitsklage gegen ein Testament angestellt hat und über diesen Prozess die fünf Jahre von der Zeit der angetretenen Erbschaft an, innerhalb welcher die *querela inoff. test.* verjährt, verflossen sind, so kann ihm doch, wenn er nachher die *querela inoff. test.* anstellen will, die Einrede der Verjährung nicht entgegengesetzt werden. Vgl. Unterholzner ausführl. Entwick. d. ges. Verj. I. S. 445. u. Mühlenbruch a. a. O. S. 360. Anm. 37.

verboten werden, die Beschwerde über liebloses Testament anzustellen. Geg. d. 1. Mai 286, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aquilin.

19. *Dieselben K. an Apollinaris.*

Wenn du glaubst, dass deine Tochter deshalb, weil sie schimpflich und in niedriger Verworfenheit lebt, von deiner Erbfolge auszuschliessen sei, so wirst du, wenn du nicht durch unüberlegte Hitze, sondern ihrem Verdienst gemäss, zu diesem Hass aufgereizt worden bist, eine freie Willkühr bei deiner letztwilligen Verfügung haben. Geg. zu Sirmium, d. 17. Juni 293, u. d. 5ten u. d. 4ten C. d. K. selbst.

Auth. Ut cum de appell. cogn. §. si vero usque ad viginti quinque. (Nov. CXV. c. 3.)

Aber wenn deine Tochter nach ihrem fünfundzwanzigsten Jahre, da du es verschobst, sie mit einem Ehemanne zu verbinden, fleischlich sich vergangen hat, oder sich ohne deine Einwilligung mit einem, jedoch freien, Ehemanne verbunden hat, so kannst du sie nicht enterben.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Savianus.*

Wenn eine ihres Vaters durch den Tod beraubte Tochter mit ihrem Ehemanne, welchen sie mit dem Willen ihrer Mutter geheirathet hat, in Eintracht lebt, und, nachdem diese ihre Mutter diese Ehe bereut hat, [derselben] keinen gerechten Grund zum Unwillen giebt, so kann sie auch nicht mit Recht nach dem schnell wechselnden Willen der Mutter erst verheirathet und dann wieder ledig zu sein genöthigt werden. Geg. zu Sirmium, d. 5. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.*

Die Kinder des Bruders oder der Schwester [des Testators] fechten das Testament ihres Oheims väterlicher oder mütterlicher Seite, ingleichen das ihrer Base väterlicher oder mütterlicher Seite, vergeblich als lieblos an, da Niemand von den Verwandten, welche auf der Seitenlinie stehen, mit Ausnahme des Bruders und der Schwester, zur Beschwerde über liebloses Testament gelassen wird. Freilich werden sie aber nicht abgehalten, über eine Fälschung [des Testaments] durch die Anklage des Verbrechens sich zu beschweren. Geg. * u. d. C. d. Cäsar.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Tantilla.*

Wenn dein Ehemann in dem von ihm errichteten Testament dich zwar zur Erbin aufs Ganze eingesetzt hat, die

Tochter aber, welche er in der Gewalt gehabt hat, keineswegs dem Recht gemäss enterbt genannt werden kann, und ihr Nichts hinterlassen worden ist, sie auch nicht überführt wird, dass sie gerechte Veranlassung zum Unwillen [ihres Vaters] gegeben habe, so kann man nicht zweifeln, dass sie, wenn sie sich über das Testament ihres Vaters, als ein liebloses, beschwert, die ganze Erbschaft erhalten könne. Wenn sie [dieselbe] aber schon erhalten hat, oder dir nachher abstreitet, so muss dir von ihr Alles, was dein Mann dir zur Zeit seines Todes geschuldet hat, wiedergegeben werden. Geg. zu Sirmium, d. 13. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Philippus u. Andere.*

Indem ihr bekennt, dass ihr eurer Mutter die Errichtung eines Testaments vor Zeugen untersagt habt, so bezeugt ihr dadurch augenscheinlich, dass ihr einen gerechten Grund zum Unwillen [derselben] gegeben habt. Geg. d. 9. Sept., u. d. C. d. Cäsar.

24. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Successus.*

Das von einem Soldaten, welcher Haussohn ist, über sein bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbenes Sondergut errichtete Testament kann weder von seinem Vater, noch von seinen Kindern durch die Beschwerde über liebloses Testament wieder aufgehoben werden. Geg. zu Nicomedia, d. 3. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

25. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Menedotus.*

Es ist im Recht anerkannt, dass eine Mutter, welche über die Lebensweise ihres Ehemannes nichts Gutes argwohnt, für ihre Kinder so sorgen könne, dass sie dieselben unter dieser Bedingung zu Erben einsetzt: wenn sie von ihrem Vater aus der väterlichen Gewalt entlassen sein würden, und dass in diesem Falle der Vater den Nachlassbesitz zufolge des Testaments nicht mit Wirkung anzunehmen scheine, da er ja der Bedingung nicht nachgekommen ist, dass ihm aber auch in diesem Falle die Klage wegen lieblosen Testaments im Namen seiner Kinder nicht zustehe, da ja die Mutter denselben kein Unrecht zugefügt, sondern vielmehr für sie sorgen zu müssen geglaubt hat, und darum muss er herausgeben [73]). Geg. zu

73) *Et ideo restituere debet.* Diese Worte scheinen durchaus unecht zu sein. Denn 1) haben sie keinen passenden Sinn, da der Vater weder als *bonorum possessor*, noch als Erbe die Erbschaft behält, also auch Nichts herausgeben kann; 2) weichen sie von der Construction der Stelle ab und 3) findet sich in den *Basil.* XXXIX. 1. 54. *T. V. p.* 212. durchaus keine Be-

Antiochia, d. 4. Juli 301, u. d. 2ten C. d. Titian., u. d. d. Nepotian.

26. *Dieselben K. u. die Cäsar. entbieten ihrem Serapio ihren Gruss.*

Es ist gewiss, dass, wenn ein Sohn von seinem Vater auf drei Zwölftel zum Erben eingesetzt worden ist, von dem letztern eine directe Substitution bis zur Zeit der Mündigkeit des erstern nicht unwirksam angeordnet werde. Geg. zu Nicomedia, d. 28. Aug. 302, u. d. 4ten C. d. Cäsar.

27. *D. K. Constantinus an Verinus.*

Die Halbgeschwister von der Mutter her sollen von der Klage wegen lieblosen Testaments gegen das Testament ihres Bruders, oder ihrer Schwester ganz und gar ausgeschlossen sein; die agnatischen Geschwister[74]) aber können, gleichviel ob die Agnation noch fortbesteht oder nicht, gegen das Testament ihres Bruders, oder ihrer Schwester die Beschwerde über liebloses Testament erheben, wenn die eingesetzten Erben mit dem Schandfleck der Infamie, oder der Verächtlichkeit wegen schlechter Handlungsweise[75]), oder eines geringen Makels[76]) behaftet, oder Freigelassene sind, welche mit Unrecht, ohne es zu verdienen, und ohne ihrem Patron die grössten Gutthaten erwiesen zu haben[77]), eingesetzt sind, ausgenom-

rücksichtigung derselben, und in vielen alten Ausgaben (z. B. in der von Andr. Frisner u. Joh. Sensenschmid 1475.) fehlt wenigstens: *et ideo.* Vgl. auch Francke a. a. O. S. 427. Anm. 4.

74) *Consanguinei.* Im Römischen Recht wird dieser Ausdruck überhaupt für Geschwister gebraucht, welche im Agnationsverhältniss zu einander stehen, gleichviel ob sie beide Eltern, oder nur den Vater gemein haben; während die Neueren die Geschwister im ersteren Falle *germani,* im letztern aber *consanguinei* nennen. Es ist daher ganz unstatthaft, wenn Manche in dieser Stelle unter den *consanguinei* nur die Halbgeschwister von einem Vater haben verstehen wollen. Vgl. v. Glück VI. S. 574 ff. Francke a. a. O. S. 191 f. u. Mühlenbruch a. a. O. S. 231 f.

75) *Turpitudinis.* Ueber dieses Wort, statt dessen man heut zu Tage *infamia facti,* im Gegensatz der s. g. *infamia juris* (der Römischen *infamia)* zu sagen pflegt, s. Marezoll über bürgerliche Ehre S. 270 ff. vgl. mit 254 f. u. Francke a. a. O. S. 194 f.

76) *Levis notae.* Bekanntlich ist diese aus der *L.* 1. u. 3. *Th. C. de inoff. test.* 2. 19. zusammengesetzte Constitution die einzige Stelle in den justin. Rechtsbüchern, in welcher die *levis nota* erwähnt wird. Vgl. Mühlenbruch *Doctr. Pand. T. II.* §. 222. (*ed.* 2.) *T. I.* §. 190. (*ed.* 3.) Marezoll a. a. O. S. 103 f. u. 254 f. u. Francke a. a. O.

77) *Qui perperam et non bene merentes, maximisque beneficiis suum patronum assecuti.* Diese letzteren Worte geben keinen

men wenn ein Sclave zum Zwangserben eingesetzt ist. Geg. zu Sirmium, d. 13. April 319, u. d. 5ten C. d. K. Constantin. u. d. d. Licinius Cäsar.

28. *Derselbe K. an Claudius, Präsid. d. Provinz Dacien.*

Die Kinder, welche die Beschwerde wegen lieblosen Testaments gegen das Testament ihrer Eltern erheben, müssen den Beweis führen, dass sie den Eltern beständig den schuldigen Gehorsam, so wie es die von der Natur selbst gebotene Pflicht erheischte, geleistet haben, wenn nicht die eingesetzten Erben lieber nachweisen wollen, dass die Kinder sich undankbar gegen die Eltern gezeigt haben. Wenn aber eine Mutter gegen das Testament ihres Sohnes die Klage wegen lieblosen Testaments anstellt, so befehlen Wir, dass sorgfältig untersucht werden soll, ob der Sohn, ohne von seiner Mutter sich durch eine gerechte Veranlassung gekränkt zu fühlen, dieselbe in seinem letzten Willen verletzt habe, indem er ihr nicht einmal den traurigen und gesetzlichen Erbtheil (Pflichttheil) hinterlassen hat, so dass, [wenn sich dies ergiebt,] nach Wiederaufhebung des Testaments der Mutter die Erbfolge angetragen werde. Wenn jedoch die Mutter etwa durch schändliche Handlungen oder durch unziemliche Ränke ihres Sohnes sich bemeistert [78]), und ihm entweder heimlich, oder offenkundig nachgestellt, oder mit seinen Feinden Freundschaft geschlossen, und in anderer Hinsicht sich so benommen hat, dass man sie eher für eine Feindin, als für die Mutter desselben halten musste, so soll sie, wenn dies bewiesen ist, auch wider ihren Willen bei dem letzten Willen des Sohnes sich beruhigen müssen. Geg. zu Serdica, d. 6. Febr. (321), u. d. C. d. Crispus u. d. 2ten d. Constantin. Cäsar.

29. *D. K. Zeno an Sebastianus, Praef. Praet.*

Weil eine neue Constitution des höchstseligen Leo verordnet hat, dass die Schenkung vor der Ehe nach Art des Heirathsguts, welches von der Tochter eingeworfen wird, von dem Sohne eingeworfen werden solle, so verordnen Wir nun,

passenden Sinn, wenn man nicht entweder das *non* vor *bene merentes* auch auf den folgenden Satz bezieht, oder annimmt, dass in diesem *non* ausgefallen sei. Dies wird durch die *Basil.* XXXIX. 1. 56. *T. V. p.* 213. vollkommen bestätigt, in welchen es heisst: *μὴ μεγάλαις εὐεργεσίαις τὸν ἴδιον ἀμειψάμενοι πάτρωνα.* Es sind also undankbare Freigelassene gemeint. Vgl. Jensii *Strict. ad Cod. p.* 541. u. v. Glück VI. S. 579. Anm. 82.

78) *Inhonestis factis atque indecentibus machinationibus* (in der *L.* 2. *Th. C. h. t.* 2. 19. heisst es: *votis*) *filium forte obsedit.* Diese Worte lassen eine mehrfache Deutung zu, s. Gothofr. *ad L. Th. C. cit. T. I. p.* 201.

dass auch eine Schenkung vor der Ehe dem Sohne in das Viertheil (den Pflichttheil) eingerechnet werden solle. Und Wir wollen, dass auf dieselbe Weise, wenn der Vater oder die Mutter für die Tochter ein Heirathsgut, oder für den Sohn eine Schenkung vor der Ehe, oder der Grossvater von väterlicher oder mütterlicher Seite, oder die Grossmutter von väterlicher oder mütterlicher Seite für ihre Enkelin [ein Heirathsgut] oder für ihren Enkel [eine Schenkung vor der Ehe] oder der Urgrossvater ebenfalls sowohl der von väterlicher, als der von mütterlicher Seite, oder die Urgrossmutter von väterlicher oder mütterlicher Seite für ihre Urenkelin [ein Heirathsgut] oder für ihren Urenkel [eine Schenkung vor der Ehe] bestellt haben, nicht nur eben dieses Heirathsgut oder diese Schenkung eingeworfen, sondern auch sowohl das bestellte Heirathsgut, als die bestellte Schenkung vor der Ehe auf die angegebene Weise, um die Beschwerde wegen lieblosen Testaments auszuschliessen, in den vierten Theil (Pflichttheil) eingerechnet werden soll, wenn nämlich das Heirathsgut oder die Schenkung aus dem Vermögen Desjenigen hergerührt hat, um dessen Erbschaft es sich handelt. Geg. d. 1. Mai 475, u. d. 2ten C. d. K. selbst.

30. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Indem Wir auf alle Weise für die Verfügungen der Testatoren Sorge tragen, beschliessen Wir, eine wichtige und ungemein häufige Veranlassung zur Umstürzung einer Anordnung derselben zu beseitigen, und in gewissen Fällen, in welchen bisher eine Klage wegen liebloser Testamente Verstorbener, oder um dieselben auf eine andere Weise umzustossen [79]) angestellt zu werden pflegte, durch eine bestimmte gesetzliche Verordnung sowohl für die Todten, als für ihre Kinder oder andere Personen, welchen ebenfalls eine solche (*eadem*) Klage zustehen konnte, zu sorgen, so dass, gleichviel ob im Testamente Etwas darüber, dass der Pflichttheil vollständig gemacht werden solle, hinzugefügt wird, oder nicht, das Testament zwar gültig sein, es aber den Personen, welche sich bis jetzt über das Testament als ein liebloses oder als ein auf eine andere Weise umzustossendes [79]) beschweren konnten,

79) *Vel alio modo subvertendis* (*testamentis*). Mit Francke a. a. O. S. 343. ist anzunehmen, dass Justinian durch diese Worte nicht blos die *inofficiosi querela*, sondern auch die *contra tab. bon. possessio* und das Anfechten der Testamente als nichtig in allen den Fällen habe ausschliessen wollen, in welchen den Pflichttheilberechtigten Etwas durch Erbeinsetzung oder Vermächtniss hinterlassen war, was aber freilich zum Theil durch die *Nov.* 115. *c.* 3. wieder geändert worden ist. Vgl. auch v. Glück *VII.* S. 329 ff.

freistehen soll, Das, was ihnen weniger, als der Pflichttheil beträgt, hinterlassen worden ist, zur Ergänzung desselben ohne irgend eine Beschwerung oder einen Verzug zu verlangen[80]), wenn nur nicht auf die gesetzliche Weise dargethan wird, dass sie undankbar seien, indem nämlich der Testator gesagt hat, dass sie gegen ihn undankbar gewesen seien. Denn wenn er ihrer nicht als Undankbarer Erwähnung gethan hat, so soll es auch nicht seinen Erben erlaubt sein, sie undankbar zu nennen und einen Streit der Art herbeizuführen. Dies nun haben Wir in Bezug auf solche Personen festgesetzt, deren die Testatoren Erwähnung gethan, und welchen sie irgend eine Summe, wenn gleich eine geringere, als der Pflichttheil beträgt, als Erbtheil, oder Vermächtniss, oder Fideicommiss, hinterlassen haben. §. 1. Wenn sie aber eine solche Person, da sie schon geboren oder wenigstens vor der Errichtung des Testaments erzeugt, aber noch im Mutterleibe befindlich war, übergangen oder enterbt, oder auf andere Weise erwähnt, ihr aber durchaus nichts hinterlassen haben, dann verordnen Wir, dass das alte Recht gelten soll, ohne dass es durch gegenwärtige Kundmachung eine Abänderung erleiden soll. §. 2. Wir wollen aber, dass den Kindern, und den übrigen Personen, welche schon vor langer Zeit zu der Beschwerde wegen lieblosen Testaments berufen wurden, in den Pflichttheil auch Das eingerechnet werden soll, was diese Personen auf Veranlassung einer von ihnen mit dem Gelde des Verstorbenen erworbenen Stelle (Bedienung) erwiesener Maassen gewonnen haben[81]), dadurch, dass es eine solche Stelle ist, welche verkauft werden kann, oder [für welche][82]) nach dem Tode Desjenigen, welcher sie bekleidet, eine bestimmte Geldsumme

80) Nämlich mit der durch dieses Gesetz eingeführten s. g. *condictio ex L.* 30. *C. de inoff. t.* oder, wie man sie auch nennt, *suppletoria* oder *expletoria actio* oder *actio ad supplendam legitimam.* Vgl. Francke a. a. O. §. 25. 26. S. 328 ff.

81) *Quae occasione militiae ex pecuniis mortui eisdem personis acquisitae posse lucrari eas manifestum est.* Gewöhnlich wird hier *acquisita* gelesen, doch ist *acquisitae* für den Zusammenhang weit passender, und es wird diese Lesart theils durch alte Ausgaben (z. B. die von Andr. Frisner u. Joh. Sensenschm. 1475.) theils durch die fast gleichlautenden Worte der *L.* 20. *pr. C. de collat.* 6. 20. bestätigt.

82) Wenn sie nämlich von dem Inhaber bei seinem Leben nicht verkauft worden ist und er sie also auf seine Erben überträgt. Denn eine veräusserliche *militia* war allemal auch vererblich. War der Erbe zur Bekleidung derselben unfähig, so wurde an der Stelle des Verstorbenen ein anderes tüchtiges Subject substituirt, welches dem Erben zur Vergütung eine gewisse Summe Geld, welche entweder durch die Uebereinkunft des Colle-

an seine Erben kommt, so jedoch, dass [bei der Einrechnung] diejenige Stufe dieser Stelle berücksichtigt werden soll, welche Der, welcher sie bekleidet, beim Tode des Testators inne hat, so dass ihm so viel Geld in den Pflichttheil eingerechnet werden soll, als nach den Gesetzen gegeben werden müsste, wenn Der, welcher die Stelle mit dem Gelde des Testators erlangt hat, in jener Stufe verstorben wäre [82]). Blos die *Silentiarii* (*spectabiles*) Unseres kaiserlichen Palastes sollen ausgenommen sein, indem Wir befehlen, dass die denselben sowohl rücksichtlich anderer Puncte, als auch rücksichtlich des Geldes, welches zum Behuf einer solchen Stelle ihnen von ihren Eltern gegeben worden ist, schon ertheilten Rechtswohlthaten, dass nämlich dieses Geld ihnen nicht in den Pflichttheil eingerechnet werden soll, gültig bleiben sollen. Rücksichtlich der übrigen Personen ist es aber Unser Wille, dass die obige Anordnung gelten soll. Geg. zu Constantinopel 528, u. d. 2ten C. d. K. Justinian.

31. *Derselbe K. an Menna, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass Das, was Wir neulich zur Aufrechthaltung und nicht leicht zu bewirkenden Anfechtung der Testamente verordnet haben, — dass nämlich, wenn der Pflichttheil denjenigen Personen nicht [vollständig] hinterlassen worden ist, welche nach den früheren Gesetzen [in diesem Falle] zur Beschwerde über liebloses Testament berufen wurden, die Testamente nicht in Gefahr kommen sollen, sondern so viel, als an dem Pflichttheil, das heisst, am vierten Theil, nämlich des Intestaterbtheils, fehlt, ergänzt werden soll, ausgenommen bei den Personen, welchen Nichts im Testamente hinterlassen worden ist, in Bezug auf welche Wir die alten Rechtsgrundsätze unverändert beibehalten, — auch bei Testamenten statt haben soll, welche nicht schriftlich errichtet werden. Geg. d. 12. Dec. 528, u. d. 2ten C. d. K. Justinian.

32. *Derselbe K. an Menna, Praef. Praet.*

Da Wir in früheren Verordnungen dies festgesetzt haben, dass, wenn weniger als der Pflichttheil Denjenigen hinterlassen sei, welche nach den alten Gesetzen die Klage wegen lieblosen Testaments erheben konnten, dies ergänzt werden solle, damit nicht auf Veranlassung des zu geringen Betrags das Testament aufgehoben werde, so finden Wir für gut, gegenwärtig dies beizufügen, dass, wenn durch Bedingungen, oder Aufschubtermine, oder irgend eine [andere] einen Ver-

giums, oder gesetzlich bestimmt war (*placitum scholae, casus militiae, commodum caducae militiae,*) entrichten musste. Vgl. v. Glück XIX. S. 293 ff. u. 303. Anm. 52.

zug, oder eine Auflage, oder sonst eine Belästigung herbeiführende Anordnung die Rechte Derer, welche zu der erwähnten Klage berufen waren, geschmälert zu sein scheinen, eben jene Bedingung, oder Aufschiebung, oder sonstige Anordnung, welche einen Verzug oder irgend eine Last herbeiführt, aufgehoben werden, und die Sache so vor sich gehen soll, als wenn nichts dergleichen im Testamente hinzugefügt wäre[83]). Geg. d. 30. April 529, u. d. C. d. Decius, *V. Cl.*

33. *Derselbe K. an Demosthenes, Praef. Praet.*

Wenn ein [Vater] in seinem Testament dem einen Kinde einen sehr grossen, dem anderen oder mehreren anderen aus seinem Stamm Entsprossten aber einen sehr kleinen Theil, jedoch wenigstens den Pflichttheil, entweder als Erbtheil, oder als Vermächtniss oder Fideicommiss, — so dass die Beschwerde über liebloses Testament nicht statt haben kann, — hinterlässt, und dasjenige [Kind], welches das Vermögen seines Erzeugers nur zu einem kleinen Theil erhält, zwar [seinen Theil] annehmen will, dasjenige aber, welches dasselbe zum grössern Theil erhalten hat, — gleichviel übrigens, ob es ein einziges, oder ob es mehrere [Kinder] sind, — [jenen Theil][84]) nicht sogleich und ohne Widersetzlichkeit oder irgend einen Verzug herausgeben will, sondern erst, nachdem es die Sache zum gerichtlichen Verfahren hat kommen lassen, und viel und mannigfaltig gestritten worden ist, nach langer Zeit ihn kaum in Folge des Urtheils des Richters entrichtet hat, so belegen Wir sein grausames Verfahren mit der geziemenden Strafe, so dass es [nämlich], wenn das Angegebene geschehen sein wird, nicht nur in Das, was es nach dem Willen des Testators herausgeben sollte, verurtheilt, sondern auch gezwungen werden soll, ausserdem noch den dritten Theil der Summe, welche [dem anderen Kinde] im Testament hinterlassen worden war, jeden Falls zu entrichten, damit seine Habsucht mit den gesetzlichen Strafen gezüchtigt werde; alles Uebrige aber, was in demselben Testament oder letztwilligen Ausspruch angeordnet worden ist, soll seinem Inhalte gemäss in Wirksamkeit gesetzt werden. §. 1. Indem Wir aber ferner die Unbilligkeit eines alten Gesetzes aufheben, — damit nämlich

83) Vgl. über den Umfang dieser Verordnung Mühlenbruch in d. angef. Forts. v. Glück's P. S. 330 ff.

84) Nämlich den kleineren, welcher dem anderen Kinde zugefallen ist, und welcher demselben von dem Kinde, welches den grösseren Theil erhalten hat, zu entrichten ist. — Vgl. über das ganze *pr.* dieser Lex Marezoll in d. v. ihm, Linde u. v. Wening-Ingenh. herausg. Zeitschr. f. Civ. R. u. Proz. *III.* S. 362 ff.

die gesetzliche Bestimmung nicht länger vor sich selbst erröthe, welche Julius Paulus in seinen *Quaestiones* aufgezeichnet hat, — geben Wir noch folgende höchst gerechte Verordnung. Denn da [Paulus] geschrieben hat, dass ein noch in den Kinderjahren stehendes Kind von seiner Mutter nicht für undankbar erklärt, und deshalb nicht von der Erbschaft derselben ausgeschlossen werden könne, sie müsste dies denn aus Hass gegen ihren Ehemann thun, von welchem das Kind erzeugt worden ist, so verordnen Wir, dass dies ganz und gar aufgehoben werden soll, indem Wir es für unbillig halten, dass Jemand aus Hass gegen eine andere Person benachtheiligt werde; und Wir gestatten es keineswegs, dass ein solcher Grund [der Ausschliessung] den Kindern, nicht nur den noch im Kindesalter stehenden, sondern auch den übrigen, von welchem Alter sie auch sein mögen, entgegengesetzt werde, da ja die Mutter dadurch, dass sie ihre Erbschaft ihrem Kinde unter der Bedingung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt hinterlässt, den von ihr gehassten Vater desselben strafen kann, ohne dadurch zugleich das Recht ihres Kindes zu beeinträchtigen und ihre Natur zu verläugnen. Denn es scheint Uns gar grausam zu sein, wenn ein [Kind], welches noch keine Einsicht hat, für undankbar gehalten wird. Geg. d. 20. Sept. 529, u. d. C. d. Decius, *V. Clar.*

34. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn Jemand seinen Sohn, indem er einen Anderen zum Erben einsetzte, enterbt, aber einen von diesem Sohn erzeugten Enkel, welcher entweder schon lebt, oder wenigstens sich im Mutterleibe der Schwiegertochter [des Testators] befindet, hinterlassen haben, der enterbte Sohn aber, während der eingesetzte Erbe noch überlegt, gestorben sein sollte, ohne die Erbschaftsklage auf den Grund der Lieblosigkeit des Testaments angestellt oder vorbereitet zu haben, so hat [nach dem bis jetzt geltenden Recht] den Enkel alle Hülfe verlassen. Denn der Vater des Enkels hat ja, als er starb, demselben kein Recht gegen das Testament seines Vaters hinterlassen, weil erst nachher sowohl die Erbschaft von dem fremden Erben angetreten worden ist, als auch der Vater des [Enkels] den Grossvater überlebt hat, so dass [der Enkel] auch nicht nach dem Vellejischen[85]) Gesetz in die Stelle seines Vaters eintreten, und so das Testament umstossen kann. Dies haben nun zwar einige Rechtsgelehrte erwähnt, aber es unmenschlicher Weise ohne

85) S. *L.* 29. §. 12. *D. de lib. et posth.* 28. 2. u. vgl. v. Glück *VII.* S. 148. u. 382.

Verbesserung gelassen. Wir aber, — die Wir glauben, dass alle unsere Unterthanen sowohl ihre Söhne als ihre Enkel, [jene] mit väterlicher Zuneigung und [diese] mit gleicher Gesinnung lieben, und die Wir, so viel es möglich ist, für Aller Vortheil sorgen, — befehlen, dass in einem solchen Falle dem Enkel dasselbe Recht gegeben werden solle, welches der Sohn (sein Vater) hatte, und, auch wenn keine Vorbereitung zur Anstellung der Beschwerde über liebloses Testament gemacht worden ist, doch der Enkel diesen Prozess soll anstellen können; und dass, wenn der Erbe nicht durch die deutlichsten Beweise gezeigt haben wird, dass der Vater des Enkels undankbar gegen den Testator gewesen sei, der Enkel nach Aufhebung des Testaments als Intestaterbe berufen werden solle, — wenn nicht etwa seinem Vater eine bestimmte Summe, welche geringer als der Pflichttheil ist, hinterlassen worden ist; denn dann hat nach der neuen Verordnung Unserer Hoheit der Enkel das Recht auf Ergänzung des Pflichttheils, wenn ein solcher seinem Vater zukam, — auf dass er, der zwar vom alten Rechte vernachlässigt war, von Unserer belebenden Kraft aber gehörig berücksichtigt worden ist, Unsere Wohlthat geniessen möge, es müsste denn sein Vater, als er noch lebte, entweder der Beschwerde entsagt, oder fünf Jahre lang, nämlich seit dem Antritt der Erbschaft [86]), geschwiegen haben. Geg. d. 30. Juli 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes.

86) Diese Schlussworte der Stelle: *vel quinquennio tacuit, scilicet post aditam hereditatem*, haben zu zwei Controversen Veranlassung gegeben. Erstlich haben Einige in derselben eine Bestimmung über die Verjährungszeit der s. g. *actio suppletoria* finden wollen, welche Meinung aber jetzt allgemein verworfen wird, da jene Worte sich offenbar auf die *querela inofficiosi testamenti* beziehen, (s. v. Glück *VII.* S. 148 ff.) was noch deutlicher hervortritt, wenn man mit Unterholzner ausführl. Entwickel. d. ges. Verjährgsl. *II.* S. 67. Alles, was sich auf die suppletorische Klage bezieht, und wodurch der Zusammenhang unterbrochen wird, in Parenthese einschliesst, wie es in der Uebersetzung geschehen ist. Sodann hat neulich Marezoll a. a. O. S. 343 ff. mit Rücksicht auf die Worte: *post aditam hereditatem*, und aus anderen Gründen behauptet, dass das in dieser Constitution angeordnete Transmissionsrecht (s. g. *transmissio Iustinianea*) eintrete, gleichviel ob der ausgeschlossene Descendent vor oder nach dem Antritt der Erbschaft von Seiten des Testamentserben gestorben sei. Doch haben dagegen Francke a. a. O. S. 313 f. u. besonders Mühlenbruch a. a. O. S. 466 ff. die gewöhnliche Meinung, nach welcher die Transmission nur im erstern Falle eintritt, mit triftigen Gründen vertheidigt.

35. *Derselbe K. an* Julianus, *Praef. Praet.*

Wenn einmal eine solche kaiserliche Vergünstigung stattgefunden haben sollte, durch welche Jemandem die freie Testamentserrichtung gestattet wird, so scheint der Kaiser [demselben] nichts weiter zu gestatten, als dass er die gesetzliche und gewöhnliche Befugniss zur Testamentserrichtung haben solle. Denn man kann doch nicht glauben, dass ein Römischer Kaiser, welcher das Recht schützt, durch einen solchen Ausspruch die ganze Förmlichkeit der Testamente, welche mit vieler Sorgfalt ausgedacht und erfunden worden ist, aufheben wolle. §. 1. Auch verordnen Wir noch dies, dass, wenn Jemand von seinem Vater bestimmte Sachen oder Geldsummen erhalten und paciscirt haben sollte, dass die Beschwerde wegen lieblosen Testaments gegen das väterliche Testament von ihm nicht erhoben werden würde, und nun nach dem Tode des Vaters der Sohn, nachdem ihm das väterliche Testament bekannt geworden, die letztwillige Verfügung desselben nicht anerkannt, sondern anfechten zu müssen geglaubt haben sollte, [dass also in einem solchen Falle,] nach Aufhebung des hierüber unter den Alten statt gefundenen Streites [87]), der Sohn durch ein solches Pactum keineswegs beeinträchtigt werden soll, dem Gutachten des Papinianus gemäss, in welchem er ausgesprochen hat, dass die Söhne mehr durch Wohlthaten zum Gehorsam gegen die Eltern aufzufordern, als durch Verträge dazu zu verpflichten seien. Wir setzten dies aber nur dann fest, wenn nicht etwa der Sohn mit den väterlichen Erben Vergleiche geschlossen hat, in welchen er die letztwillige Verfügung des Vaters auf das Deutlichste anerkannt hat. §. 2. Und im Allgemeinen bestimmen Wir, dass, wenn etwa ein Vater seinem Sohne weniger als den Pflichttheil hinterlassen, oder Etwas durch eine Schenkung entweder auf den Todesfall oder unter Lebenden unter der Bedingung gegeben haben sollte, dass diese Schenkung unter Lebenden ihm in das Viertheil (den Pflichttheil) eingerechnet werden solle, der Sohn, wenn er nach dem Tode des Vaters Das, was ihm hinterlassen oder geschenkt worden ist, ohne Weiteres angenommen, vielleicht auch den Erben Sicherheit bestellt hat, dass er Das, was ihm hinterlassen oder geschenkt worden ist, erhalten habe, ohne hinzuzufügen, dass er weiter keinen Anspruch auf Ergänzung [des Pflichttheils] habe, [dass also in einem solchen Falle der Sohn] sich keinen Nachtheil zuziehe, sondern dass der Pflichttheil ergänzt werden müsse, wenn er

87) Von diesem haben wir in unseren Quellen keine Spur. S. vielmehr Paul. *Sentent. IV.* 5. §. 8. u. vgl. v. Glück *VII.* S. 474.

nicht ausdrücklich, sei es in einer Quittung oder in einem Vergleiche, geschrieben oder paciscirt habe, dass er, zufrieden mit dem ihm hinterlassenen oder gegebenen Theil, auf Das, was fehlt, keinen Anspruch mehr habe; denn dann wird die Beschwerde [wegen der Ergänzung] gänzlich ausgeschlossen, und er genöthigt werden, die väterliche letztwillige Verfügung anzuerkennen. §. 3. Diese ganze Verordnung soll nun ihre Kraft nicht blos auf einen Sohn oder eine Tochter, sondern auch auf alle [übrigen Personen] erstrecken, welche die Beschwerde über liebloses Testament gegen die letzten Willen Verstorbener erheben können. Geg. d. 1. Sept. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes.

36. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wir wissen, dass früher eine Verordnung erlassen worden ist, durch welche bestimmt worden ist, dass, wenn ein Vater seinem Sohne weniger als den Pflichttheil hinterlassen hätte, auf jeden Fall, auch wenn es [vom Vater im Testament] nicht hinzugefügt werde, dass [der Pflichttheil] dem Sohne nach dem Ermessen eines redlichen Mannes ergänzt werden solle, doch diese Ergänzung sich von selbst verstehe[88]). Es wurde daher gefragt: ob, wenn Jemand eine ihm entweder unter Lebenden, oder auf den Todesfall geschenkte, oder als Vermächtniss, oder im Testament (als Erbtheil) hinterlassene Sache angenommen und als seinen Theil inne gehabt habe, nachher dieselbe Sache entweder ganz oder zum Theil entwährt worden sei, in Gemässheit Unserer Verordnung der Pflichttheil nach der Entwährung ergänzt werden müsse? Ferner ob, wenn die Vermächtnisse, oder Fideicommisse, oder Schenkungen auf den Todesfall in Folge des Falcidischen Gesetzes vermindert würden, doch auch dadurch die Ergänzung herbeigeführt werde? damit nicht [der Sohn], in-

88) *Attamen ipso jure inesse eandem repletionem.* Manche verstehen dies so, als ob der Pflichttheil als vollständig hinterlassen fingirt werde, so dass der, welchem nicht der ganze Pflichttheil hinterlassen sei, doch, wenn er zum Erben eingesetzt sei, als auf den ganzen Pflichttheil eingesetzt behandelt werde, und wenn er Vermächtnissnehmer sei, den ganzen Pflichttheil mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln der Legatarien fordern könne. Davon steht aber in der Verordnung, deren Inhalt hier blos referirt wird (der *L.* 30. *h. t.*) Nichts. Auch lassen sich jene Worte so erklären: dass die Ergänzung, wenn gleich der Testator sie nicht angeordnet, doch eintreten und sich von selbst verstehen solle, „nämlich vermöge der von Justinianus gegebenen Klage (*s. g. act. suppletoria*), aber nicht so, als ob sie vom Erblasser verordnet sei.“ S. Francke a. a. O. S. 332 f.

dem der eingesetzte Erbe den ganzen Falcidischen [Viertheil] zu erhalten strebt, auch den ganzen ihm aus der Erbschaft zugefallenen Vortheil verliere. Wir verordnen daher, dass in allen jenen Fällen, möge nun die Entwährung rücksichtlich des Ganzen oder rücksichtlich eines Theiles erfolgen, der Schade wieder gut gemacht, und [dem Sohn] entweder eine andere Sache oder Geld gegeben werden solle, ohne dass das Falcidische [Viertel dabei] eintreten soll, so dass, gleichviel ob von Anfang an zu wenig hinterlassen gewesen ist, oder irgend eine von Aussen hinzukommende Veranlassung irgend eine Belästigung entweder rücksichtlich des Betrags [des Pflichttheils], oder rücksichtlich der Zeit [der Entrichtung desselben] auflegt, dies in jeder Hinsicht ergänzt, und Unsere Hülfe ohne Last den Söhnen ertheilt werden soll. Die Ergänzung soll aber aus dem Vermögen des Vaters geschehen, nicht aus Dem, was der Sohn etwa aus anderen Gründen, sei es in Folge einer Substitution, oder in Folge des Anwachsungsrechts, z. B. des Niesbrauchs, gewonnen hat; denn Wir verordnen aus Rücksicht auf die Billigkeit, dass dies Alles das Kind gleichsam von Aussen her gewinnen, die Ergänzung aber aus den zum Vermögen des Vaters gehörigen Sachen geschehen soll[89]. §. 1. Man zweifelt ferner darüber, was in dem Falle, wenn Jemand einen Fremden zum Erben eingesetzt und verfügt habe, dass derselbe seinem (des Testators) Sohne seine Erbschaft, wenn er (der fremde Erbe) sterbe, herausgeben solle, oder die Herausgabe auf eine bestimmte Zeit verschoben habe, zu thun sei, da Unsere früher ergangene Verordnung[90]) bestimmt hat, dass alle Aufschubstermine und aller Verzug zu entfernen seien, so dass der vierte Theil (Pflichttheil) dem Sohne unbelästigt und bald herausgegeben werden solle. Wir verordnen daher, dass die Herausgabe des vierten Theils (Pflichttheils) zwar sogleich vor sich gehen soll, ohne dass der Tod des Erben, oder der Ablauf der festgesetzten Zeit abgewartet zu werden braucht, dass das Uebrige aber, was nach Abzug des Pflichttheils noch übrig ist, zu der Zeit herausgegeben werden soll, welche der Testator festgesetzt hat. Denn auf diese Weise wird der Sohn seinen Pflichttheil

89) Ueber den Sinn dieser Anordnung vgl. was gegen Donell. *Comment. jur. civ. XIX. c. 4. (ed. Bucher. Vol. XII.)* §. 35. u. den ihm folgenden Schweppe Röm. Privatr. §. 960. von Francke a. a. O. S. 230 ff. u. Mühlenbruch a. a. O. S. 294 ff. bemerkt worden ist. — Uebrigens spricht zwar Justinian in dieser Constitution ausdrücklich nur von *filiis*, sie ist aber von allen Pflichttheilsberechtigten zu verstehen. S. Francke a. a. O. S. 234 f. u. Mühlenbruch a. a. O. S. 300 f.

90) *L. 32. h. t.*

unversehrt und so haben, wie es die Gesetze und Unsere Verordnung bestimmt haben, und der eingesetzte Erbe wird den Vortheil, welchen der Testator ihm hinterlassen hat, unter der gesetzlichen Beschränkung geniessen. §. 2. Ausserdem verordnen Wir noch dies, dass die [Verjährungs-] Zeit der Beschwerde über liebloses Testament vom Antritt der Erbschaft an der Meinung des Ulpianus gemäss laufen soll, indem die Meinung des Herennius Modestinus, welcher die Verjährungszeit der Beschwerde über liebloses Testament ihren Lauf sogleich vom Tode des Testators an beginnen liess, von Uns verworfen ist, damit nicht bei einem solchen [bald beginnenden] Lauf der Sohn unterdessen um Das, was ihm aus natürlichen Rücksichten gebührt, gebracht werde. Wir verordnen daher, dass, wenn ein Testator gestorben ist und einen Anderen, [als seinen Sohn,] zum Erben eingesetzt hat und die Anstellung der Beschwerde wegen lieblosen Testaments [von Seiten des Sohnes] zu erwarten steht, der eingesetzte Erbe durchaus verpflichtet sein soll, dass er, wenn er gegenwärtig ist, indem er sich in derselben Provinz aufhält, innerhalb der Zeit von sechs Monaten, wenn aber beide Theile fern von einander in verschiedenen Provinzen leben, dann innerhalb Jahresfrist, welche auf gleiche Weise vom Tode des Testators an ununterbrochen zu rechnen ist, auf jeden Fall eine solche Erbschaft antrete, oder seinen Willen, dass er die Erbschaft nicht annehme, erkläre, denn so wird dem Sohne der Weg eröffnet, die erwähnte Beschwerde zu erheben [91]). Wenn aber der eingesetzte Erbe innerhalb der festgesetzten Fristen nicht angetreten haben wird, so soll der eingesetzte Erbe durch das niedere Gerichtspersonal genöthigt werden, dies zu thun. Wenn jedoch der Sohn in der Zwischenzeit, das heisst zwar nach dem Tode des Testators, aber vor dem Antritt der Erbschaft, gestorben sein wird, so wird er diese Beschwerde, wenn gleich er sich nicht [zur Anstellung derselben] vorbereitet hat, auf seine Nachkommenschaft übertragen; auf fremde Erben aber nur dann, wenn er die in den älteren Schriften erwähnte Vorbereitung gemacht hat. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Sept. 531, nach d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *VV. CC.*

37. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Da durch die alten Gesetze bestimmt worden ist, dass die Testamente der Soldaten der Beschwerde über liebloses Testament nicht ausgesetzt sein sollen, so kommen viele an-

91) *Expeditus etenim ita tractatus inducitur filio, memoratam movere querelam.* Vgl. Mühlenbruch a. a. O. S. 468.

dere Fälle vor, über welche Zweifel entstanden sind, welche gehoben werden müssen. Bei den militairischen (*castrensibus*) Sondergütern hat man nämlich auch noch eine andere Unterabtheilung eingeführt, und es findet sich [überhaupt] eine dreifache Art des Sonderguts. Denn es ist dasselbe entweder ein nicht militairisches (*paganum*) Sondergut, oder ein militairisches, oder ein solches, welches die Mitte zwischen diesen beiden Arten hält, und gleichsam militairisches (*quasi castrense*) Sondergut genannt wird. Ueber ein solches Sondergut nun, welches gleichsam militairisches genannt wird, wird einigen Personen zwar die Befugniss gestattet, Testamente zu errichten, aber nicht, wie die Soldaten, auf jede beliebige Weise, sondern unter Beobachtung der gemeinen, gesetzlichen und gewöhnlichen Form [92]) wie dies in Bezug auf die Proconsuln, die *Praefecti legionum* und die Präsidenten der Provinzen, und im Allgemeinen in Bezug auf Alle verordnet worden, welche in verschiedenen Würden und Aemtern stehend aus Unserer Hand oder aus den öffentlichen Einkünften gewisse Besoldungen erhalten. Diese Personen haben aber die Befugniss zur Testamentserrichtung nur in Bezug auf die Sondergüter, welche schon genannt sind, das heisst, die gleichsam militairischen. Aber auch die Veteranen, welche sich zur Zeit des Kriegsdienstes ein Sondergut erworben, den Kriegsdienst aber verlassen haben, werden nicht abgehalten, [über dasselbe] ein Testament zu machen, jedoch nur auf die [allgemein] gesetzliche Weise [93]). In Bezug auf alle diese gleichsam militairischen Sondergüter nun zweifelte man, ob gegen solche [über dieselben errichtete] Testamente die Beschwerde über liebloses Testament ausgedehnt werden dürfte? Aber eine vorher zu beantwortende Frage war die: ob denn Alle, welche ein gleichsam militairisches Sondergut haben, über dieses ein Testament errichten können? weil dies nicht Allen ohne Unterschied, sondern nur einigen Personen als Vorrecht gestattet worden ist, indem nämlich nur den Soldaten und Veteranen durchgängig gestattet worden war, Testamente über ihr militairisches Sondergut zu errichten, und zwar den Soldaten, welche sich im Felde befinden, nach ihrem Recht, den Veteranen aber nach dem gemeinen Recht [94]).

92) *Non quo voluerint modo, sed communi et licito et consueto ordine observando.* Dass diese Ausdrücke eben so wie die in den folgenden Anmerkungen erwähnten sich lediglich auf die Form beziehen, darüber s. Mühlenbruch in der vortrefflichen Erläuterung dieser Stelle a. a. O. S. 211 ff.

93) *Licito modo*, s. d. vor. Anm.

94) *Militibus — jure suo, veteranis autem jure communi*, s. d. Anm. 92.

Rücksichtlich der übrigen Personen aber, welche diese Befugniss nicht durch ein besonderes Privilegium erhalten hatten, hatte man gezweifelt, ob sie ein Testament machen könnten? z. B. rücksichtlich der wohlberedten Sachwalter, und der treuergebenen *Memoriales* und *Agentes in rebus*, auch der Lehrer der freien Künste, ingleichen der Leibärzte, und überhaupt aller Derer, welche öffentliche Einkünfte oder Besoldungen bezögen. §. 1. Rücksichtlich dieser Aller verordnen Wir also, dass, weil nach dem Muster des militairischen Sonderguts das gleichsam militairische entstanden ist, Alle, welche ein solches Sondergut besitzen, nur über die Sachen, welche zu dem gleichsam militairischen Sondergut gehören, letzte Willen, — jedoch nach gesetzlicher Vorschrift[95]), — errichten können, ihnen aber nichtsdestoweniger das Vorrecht gegeben werden soll, dass auch ihre Testamente nicht durch die Beschwerde über liebloses Testament umgestossen werden können. Denn wenn ein Patron rücksichtlich der Sachen, welche sein Freigelassener, welcher ohne Zweifel eignen Rechtens ist, bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworben hat, auch wenn er von dem undankbaren Freigelassenen übergangen worden ist, doch gegen [ein Testament über] dieses Sondergut nach der Verordnung der alten Gesetze den Nachlassbesitz gegen das Testament nicht hat, warum sollen denn die genannten Sondergüter, welche nach der Art des militairischen eingeführt worden sind, der Beschwerde über liebloses Testament ausgesetzt sein? §. 2. Aber dies darf nur so lange gelten, als die, welche ein gleichsam militairisches Sondergut besitzen, in der Gewalt ihrer Väter[96]) befindlich sind. Denn wenn sie eigenen Rechtens werden, so ist es ausser Zweifel, dass ihre Testamente auch selbst rücksichtlich der Sachen, welche sie früher im gleichsam militairischen Sondergut hatten, der Beschwerde über liebloses Testament ausgesetzt sein können, da das Sondergut sowohl diesen Namen nicht behält, sondern mit anderen Sachen vermischt wird, als auch ein gleiches Schicksal hat, wie die übrigen Sachen derselben, welche alle insgesammt in einziges Vermögen vereinigt werden. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Sept. 532, im zweiten Jahre nach d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *VV. CC.*

95) *Secundum leges tamen*, s. d. Anm. 92.

96) *In sacris parentum suorum constituti.* Vgl. *Brisson. s. v. sacra* u. v. Savigny üb. d. *sacra priv.* in der Ztsch. für gesch. Rwiss. *II.* S. 400.

Neunundzwanzigster Titel.

De inofficiosis donationibus.

(*Von lieblosen Schenkungen.*)

1. *D. K. Philippus an Nicanor u. Papiana.*

Wenn, wie ihr anführt, eure Mutter, um die Beschwerde über liebloses Testament auszuschliessen, fast ihr gesammtes Vermögen, so lange sie sich auf der Welt befand, durch Schenkungen, gleichviel ob diese an einige ihrer Kinder, oder an Fremde gemacht worden sind, erschöpft, und nachher euch auf zwei Zwölftel zu Erben eingesetzt, und diese noch durch Vermächtnisse und Fideicommisse auszuleeren gesucht hat, so verlangt ihr nicht mit Unrecht, dass euch, die ihr ja den vierten Theil (Pflichttheil) nicht habt, in Gemässheit des rücksichtlich eines lieblosen Testaments bestehenden Rechts zu Hülfe gekommen werde. Geg. d. 19. Aug. 245, u. d. C. d. Philipp. u. d. Titian.

2. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Acria.*

Wenn dein Vater sein ganzes Vermögen in einer Art Andrang von unmässiger Freigebigkeit einem Sohne zugewendet hat, so ist derselbe entweder in der Gewalt des Vaters geblieben, und dann ist es der Pflicht des Richters bei der Erbtheilung angemessen, [dass er entscheide,] dass [dein Bruder] dir den vierten Theil des dir gebührenden Intestaterbtheils (den Pflichttheil) unversehrt leiste, oder er ist aus der väterlichen Gewalt entlassen gewesen, dann wird, weil [in diesem Falle] die Schenkung keiner fremden Stütze bedarf, sondern nach den Constitutionen vermöge eigener Kraft gilt, der Statthalter der Provinz dir nach Art der Beschwerde über liebloses Testament eine auf der Billigkeit beruhende Rechtshülfe [97]) ertheilen. Geg. d. 27. Juli 256, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Glabrio.

3. *Dieselben K. an Aelianus.*

Zwar bezeichnen die auf deine Bitten erlassenen Rescripte nur solche Eltern, welche, da sie ein Testament errichtet und bei ihrem Leben ihr Vermögen durch unmässige Schenkungen ausgeleert hatten, auf diese Weise ihren Kindern den leeren Namen von Erben hinterlassen haben. Es wird aber dieselbe Berücksichtigung der Billigkeit auch auf solche [Eltern] aus-

97) Unter diesem *auxilium aequitatis* ist die *querela inofficiosae donationis* zu verstehen. Vgl. über diese Stelle v. Glück *VII.* S. 161 ff. u. Francke civ. Abh. S. 232 f. Notherben Rt. S. 525 f.

gedehnt, welche kein Testament errichtet haben. Geg. d. 23. Oct. 257, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

4. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Aristina.*

Wenn dein Sohn durch eine mit unmässiger Freigebigkeit geschehene Verschwendung (Schenkung) sein Vermögen erschöpft hat, so kannst du dich der Hülfe des Präsidenten der Provinz bedienen, welcher, wenn er nach Untersuchung der wahren Beschaffenheit der Sache gefunden haben wird, dass dir kraft des deinem Sohne zuständig gewesenen Rechts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der nicht zu billigenden unmässigen Grösse der Schenkung zukomme, dir in Beseitigung Dessen, was nicht recht geschehen ist, zu Hülfe kommen wird. Und darum hast du die nach dem Muster der Beschwerde über liebloses Testament eingeführte Rechtshülfe gegen die unmässigen Schenkungen gar nicht nöthig. Geg. zu Mailand, d. 8. Febr. 286, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aquilin.

5. *Dieselben K. an Cottabeus.*

Wenn du dein ganzes Vermögen durch die Schenkungen ausgeleert hast, welche du deinen aus der väterlichen Gewalt entlassenen Söhnen gemacht hast, so wird Das, was, um die Beschwerde über liebloses Testament auszuschliessen, nicht undankbaren Kindern hinterlassen werden muss, von den gemachten Schenkungen abgezogen, und damit [deine] nachher aus irgend einer gesetzlichen Ehe gebornen Kinder oder Kindeskinder die ihnen aus deinem Nachlass gebührende Unterstützung (den Pflichttheil) erhalten können, zu deinem Vermögen zurückkehren[98]). Geg. d. 28. Febr. 286, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aquilin.

6. *Derselbe K. an Demetriana.*

Da du anführst, dass durch die an deinen Bruder gemachten Schenkungen das Vermögen deines Vaters erschöpft sei, und dass eben dieser euer Vater Das, was noch übrig geblieben war, durch Codicille unter euch vertheilt habe, so wird, wenn du den Willen desselben nicht anerkannt hast, auch dir dagegen nicht durch die Rechtswohlthat des [minderjährigen] Alters geholfen werden kann, und das von deinem Vater dir gegebene Heirathsgut und die dir hinterlassenen Fideicommisse nicht so viel enthalten, als zur Ausschliessung der Beschwerde erforderlich ist, der Präsident der Provinz rücksichtlich der Unmässigkeit der Schenkungen nach dem Muster [der Be-

98) Vgl. über dieses Gesetz Francke a. a. O. S. 517 ff.

shwerde] über liebloses Testament seine Pflichten erfüllen[99]). Geg. d. 1. Mai 286, u. d. obigen Cons.

7. Dieselben K. an Ammianus.

Wenn deine Mutter ihr Vermögen dadurch, dass sie mit verschwenderischer Freigebigkeit gegen deinen Bruder demselben ihren ganzen Reichthum hingab, so erschöpft hat, dass du nicht [einmal] die Hälfte des vierten Theils (Pflichttheils), welche zur Ausschliessung der Beschwerde über liebloses Testament rücksichtlich deiner hinreichen würde, durch die Schenkungen, welche sie dir gemacht hat, erhalten hast, so wird Das, was unmässig geschehen ist, widerrufen werden. Geg. d. 11. Mai (286), u. d. obigen Cons.

8. Dieselben K. u. die Cäsar. an Auxano.

Wenn es augenscheinlich erhellt, dass deine Mutter, um die Beschwerde über liebloses Testament zu umgehen, ihr Vermögen durch Schenkungen, welche sie an einen einzigen Sohn gemacht hat, erschöpft habe, so wird, — weil es die Vernunft fordert, dass einer Beschwerde gegen die Absichten Derjenigen Raum gegeben werde, welche durch listige Mittel ihrem letzten Willen vorzugreifen suchen, und ihren Kindern die Möglichkeit, Klagen anzustellen, entziehen, — Das, was geschenkt worden ist, nach Verhältniss des vierten Theils (Pflichttheils)[100]) nach dem Muster, wie es bei einem als lieblos erwiesenen Testament gehalten wird, vermindert werden. §. 1. Freilich, wenn eine Ehefrau Das, was ihr von ihrem Ehemanne zur Zeit der Ehe als Schenkung zugewendet worden ist, ihrem gemeinschaftlichen aus der väterlichen Gewalt entlassenen Sohn, mit Einwilligung des Eigenthümers[101]), geschenkt hat, so ist es der Vernunft gemäss, dass dies so angesehen werde, als wäre es aus den Gütern des Vaters gegeben worden, da es nicht hat aufhören können, zu dem Vermögen desselben zu gehören, indem sein eheliches Verhältniss [mit der Beschenkten] es hinderte. Wenn man nun rücksichtlich des Vermögens desselben dasselbe listige Mittel und denselben Erfolg entdecken sollte, so würde die gesetzliche Vorschrift,

99) D. h. dir die *querela inofficiosae donationis* ertheilen.

100) *Pro ratione quartae,* d. h. wohl insoweit, als es die Ergänzung des Pflichttheils nothwendig macht. S. v. Glück VII. S. 112. u. Francke a. a. O. S. 526.

101) D. h. des Ehemannes; denn da die Schenkung, als eine zwischen Ehegatten vorgefallene, nicht gelten konnte, so blieb er Eigenthümer und die geschenkten Sachen gehören auch ferner zu seinem Vermögen.

welche Wir über das Vermögen der Mutter gegeben haben, beobachtet werden. Geg. d. 11. Sept., u. d. C. d. Cäsar.

9. *D. K. Constantius u. d. Cäsar Julianus an Olybrius.*

Man darf nicht zweifeln, dass die ganze Beschwerde über unmässige Schenkungen nach der Art der über liebloses Testament durch die Gesetze eingeführt, und in dieser Beziehung[102]) die Natur beider Klagen entweder für gleich oder für ähnlich zu halten sei, oder dass [sie] sowohl rücksichtlich der [Verjährungs-] Zeit, als der Bedingungen gleich [seien][103]). Geg. d. 19. Mai 361, u. d. C. d. Taurus u. d. Florentius.

Dreissigster Titel.

De inofficiosis dotibus.

(*Von der lieblosen Mitgift.*)

1. *D. K. Constantius an Maximus, Präsident von Cilicien.*

Da das ganze Vermögen von deiner Mutter durch die Bestellung einer Mitgift erschöpft sein soll, so ist es augenscheinlich, dass es mit den Gesetzen übereinstimmt, dass nach dem Muster, wie es bei einem lieblosen Testament gehalten wird, die Befugniss ertheilt werde, gegen die unmässige Mitgift eine Klage anzustellen, und dass so den sich beklagenden Söhnen die ihnen gebührenden Vortheile verschafft werden. Geg. zu Sirmium, d. 19. Dec. 358, u. d. C. d. Datianus u. d. Cerealis.

Einunddreissigster Titel.

De petitione hereditatis.

(*Von der Erbschaftsklage.*)

1. *D. K. M. Aurelius Antoninus an Augurinus, Proc. v. Afrika.*

Der auf Veranlassung des verewigten Hadrianus, Mei-

102) *in hoc.* Worauf dies gehe, lässt sich aus der Stelle, wie sie im Just. Cod. steht, nicht ersehen. Man kann es nur aus einer Vergleichung der *L.* 4. *Th. C. de inoff. test.* 2. 19. mit der *L. un. Th. C. h. t.* 2. 20. (welche letztere Stelle die Quelle der vorliegenden ist,) welche beide Constitutt. ursprünglich eine einzige bildeten, abnehmen. In der ersteren Stelle heisst es nämlich, dass, wenn der Erblasser dem Erben das am Pflichttheil Fehlende zu ergänzen ausdrücklich befohlen habe, eine Querel weder gegen das Testament, noch gegen eine Schenkung Statt finden solle, und *in hoc* sollen beide Querelen ähnlich oder gleich sein. Vgl. Gothofr. *ad ll. citt. Th. C. T. I. p.* 202 *sq.* 210 *sq.* u. Francke a. a. O. S. 502 f.

103) *Vel idem et temporibus et moribus.* S. Gothofr. *ad l. un. cit. p.* 211.

nes Grossvaters, errichtete Senatsschluss[104]), durch welchen bestimmt worden ist, was und von welcher Zeit an es im Falle einer Entwährung einer Erbschaft herausgegeben werden müsste, bezieht sich nicht blos auf die Prozesse des Fiscus, sondern auch auf Privatpersonen, welche die Erbschaftsklage anstellen. §. 1. Die Besitzer guten Glaubens sind aber nicht zu zwingen, von den Geldern diejenigen Zinsen, welche vor der Litiscontestation von dem Tage an gezogen worden sind, an welchem der Verkauf der Erbschaftssachen von Dem vorgenommen wurde, welcher dieselben vorher besass, und eben so wenig auch die Früchte herauszugeben[105]), wenn sie nicht durch dieselben (Zinsen und Früchte) reicher geworden sind. Nach der Litiscontestation aber sollen sie genöthigt werden, sowohl die Früchte von den verkauften Sachen, nicht blos die, welche sie gezogen haben, sondern auch die, welche sie hätten ziehen können, als auch die Zinsen von dem Preis der vor der Litiscontestation verkauften Sachen, welche vom Tage der Litiscontestation an zu rechnen sind, jedenfalls herauszugeben. Geg. d. 27. Jan. 170, u. d. C. d. Clarus u. Cethegus.

2. *D. K. Severus u. Antoninus an Marcellus, Soldat.*

Wenn Musaeus, nachdem [gegen den eingesetzten Erben des Menecrates] von einem Dritten Streit über die Erbschaft erhoben worden war, die Hälfte des Nachlasses des Menecrates vom eingesetzten Erben, da er mit dem angestellten Prozess wohl bekannt war, gekauft hat, so wird sowohl er selbst, als Besitzer bösen Glaubens, als werden auch seine Erben gezwungen, die Früchte [der gekauften Hälfte] herauszugeben. Wenn aber klar bewiesen werden sollte, dass der Verkauf älter als der Prozess sei, so sollen die Früchte von dem Tage an herausgegeben werden, an welchem der Streit vor Gericht gebracht worden ist. Denn die Erbschaft wird durch die Früchte vermehrt, sobald sie von einem Solchen besessen wird, von welchem man sie mit der Erbschaftsklage fordern kann [106]). Der Käufer aber, wel-

104) Das sog. *SC. Juventianum.* S. *L.* 20. §. 6. *L.* 22. u. *L.* 40. *D. h. t.* 5. 3.

105) D. h. der mit der *heredit. pet.* belangte *bonae fidei poss.* braucht weder die von ihm von dem Kaufpreis von Erbschaftssachen, welche er verkauft hat, vor der Litiscontestation gezognen Zinsen, noch die vor derselben von den nicht verkauften Erbschaftssachen von ihm gezogenen Früchte, im Falle der Verurtheilung dem Kläger herauszugeben.

106) Dies ist der Fall, wenn Musaeus die Hälfte der Erbschaft während des Erbschaftsprozesses wissentlich gekauft hat; dann besitzt er nämlich *pro possessore* (weil nämlich der Verkauf einer *res litigiosa* ungültig ist,) und kann also mit der *her. petitio* belangt werden. Hat er aber vor dem Prozess gekauft, so be-

cher mit einem besonderen Grunde des Besitzes versehen ist, wird [deshalb] auch nach den Grundsätzen, welche bei einzelnen Sachen gelten, belangt. Geg. d. 1. Juli 200, u. d. C. d. Sever. u. d. Victorin.

3. *Dieselben K. an Epictesides.*

Wenn man die Erbschaft seiner Mutterschwester [von dem von dieser eingesetzten Erben] gefordert hat, so hebt dies nicht die durch eine andere Erbfolge begründete Erbschaftsklage wegen einer anderen Erbschaft auf. Aber auch wenn der Grund des früheren Prozesses die Lieblosigkeit des Testaments gewesen wäre, so würde doch die Einrede der durch ein Urtheil entschiedenen Sache dann nicht entgegenstehen, wenn man dieselbe Erbschaft aus einem anderen Grunde in Anspruch nehmen wollte. Geg. d. 9. August 203, u. d. C. d. Geta u. d. 2ten d. Plautian.

4. *D. K. Antoninus an Vitalianus.*

Bei der Herausgabe der Erbschaft wird eine Aufrechnung Dessen statt finden, was du für die Krankheit des Verstorbenen und für die Kosten des Begräbnisses in gutem Glauben aus deinem eigenen Vermögen ausgegeben zu haben bewiesen haben wirst. Geg. d. 1. März 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

5. *Derselbe K. an Posthumiana.*

Wenn rücksichtlich der Erbschaft, welche du in gutem Glauben besassest, gegen dich entschieden sein wird, so wird bei der Herausgabe derselben Das, was du den Gläubigern derselben Erbschaft in gutem Glauben gezahlt zu haben, bewiesen haben wirst, abgezogen werden; denn man kann es von den Gläubigern nicht zurückfordern, weil sie das ihnen Gebührende wieder erhalten haben [107]). Geg. d. 27. Mai 213, u. d. 4ten C. d. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

6. *D. K. Alexander an Firminus.*

Wenn du deshalb, weil du behauptest, dass deine Enkel in deiner Gewalt stehen, glaubst, dass denselben nicht mit Recht Vormünder bestellt seien, so wirst du nicht abgehalten, von jenen die Erbschaft deines aus deiner Gewalt entlassen gewesenen Sohnes zu fordern, deren Vortheil, wie du be-

sitzt er *pro emtore* und ist daher mit einer *specialis in rem actio*, der *vindicatio*, zu belangen. S. Cujac. *Recitatt. ad h. l.* (*Opp. post. ed. Fabr. T. V. p.* 165 *sq.*)

107) S. *Schol. ad Basil. XLII.* 1. 63. *nro.* 5. *T. V. p.* 646 *sq.* u. v. Glück *XIII.* S. 87.

hauptest, dir gehört, indem der Richter bestimmen wird, ob man von den Acten des Präsidenten, welcher demselben die Vormünder bestellt hat, da behauptet wurde, dass sie nicht in deiner Gewalt ständen, abzugehen sei. Geg. d. 22. Juni 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. d. Crispin.

7. D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Restituta.

Es ist Niemandem unbekannt, dass die Erbschaftsklage, welche gegen Diejenigen, welche als Erben oder als blosse Besitzer [die Erbschaft] besitzen, angestellt werden kann, durch die Einrede der langen Zeit (die ordentliche Verjährung) nicht ausgeschlossen werde, da das Verhältniss dieser Klage, als einer gemischten persönlichen[108]), dies anzunehmen nöthigt. Dass man aber von anderen [Besitzern] nur mit besonderen (auf einzelne Sachen gerichteten) dinglichen Klagen vindiciren könne[109]), ist augenscheinlich, vorausgesetzt, dass nicht der Anspruch des Klägers durch Ersitzung oder lange Zeit (Verjährung von zehn oder zwanzig Jahren) aufgehoben ist. Geg. d. 22. Juli, u. d. C. d. Cäsar.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Asterius.*

Ob der Testator frei gewesen sei, oder nicht, muss vor allen Dingen untersucht werden, wenn eine Erbschaft gefordert wird. Geg. d. 30. März, u. d. C. d. Cäsar.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Demophila.*

Wenn die eingesetzten Erben die ihnen angetragene Erbfolge deines Verwandten ausgeschlagen haben, und du dieselbe in Gemässheit des honorarischen oder des Civilrechts erworben hast, so kannst du die Erbschaftssachen, welche in demselben Verhältniss bleiben, mit der Erbschaftsklage in Anspruch nehmen. Geg. zu Nicomedia, d. 29. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theodosianus.*

Wenn ein Haussohn eine ihm angetragene Erbschaft lange Zeit hindurch inne gehabt hat, so scheint er eben dadurch,

108) Dass sie dies in der That nicht sein könne, darüber s. v. Löhr im Magazin für Rechtswiss. u. Gesetzg. herausg. von v. Grolman u. v. Löhr IV. S. 17 ff. insbes. S. 24 ff.

109) *A ceteris autem tantum specialibus in rem actionibus vindicari posse etc.* Von Löhr a. a. O. S. 24. Anm. 1. hält das *A* für offenbar fehlerhaft. Es ist aber: *vindicare ab aliquo* gar nichts Ungewöhnliches (s. nur z. B. *L.* 16. *C. de rei vind.* 3. 32.); auch lässt sich nicht einsehen, wie das *A* hier entbehrt werden könne.

da er ja [dadurch] die Erbschaft angenommen hat, den Vortheil derselben seinem Vater erworben zu haben. Geg. d. 20. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

11. *D. K. Arcad. u. Honor. an Aeternalis, Proc. v. Asien.*

Es würde gegen das Recht und die Billigkeit sein, wenn der Besitzer von Demjenigen, welcher klagt, gezwungen werden könnte, den Grund seines Besitzes anzugeben, nämlich mit Ausnahme Desjenigen, welcher anzugeben gezwungen wird, ob er als blosser Besitzer oder als Erbe besitze. Geg. d. 21. März 396, u. d. 6ten C. d. K. **Arcadius** u. d. 3ten d. K. **Honorius.**

12. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Es pflegte früher, wenn die Erbschaftsklage statt hatte, eine Einrede zu Hülfe genommen zu werden, welche der Erbschaftsklage zum Schutz diente, nämlich die: dass der Entscheidung [der Erbschaftsklage] nicht vorgegriffen werden sollte. Denn die Bedeutsamkeit und das Ansehn des Centumviralgerichts liess es nicht zu, dass der Gang der Erbschaftsklage durch andere Seitenwege unterbrochen wurde. Da nun [in Bezug hierauf] viele Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen unter den Alten entstanden sind, so machen Wir denselben durch eine bestimmte Entscheidung ein Ende, und verordnen, dass, wenn Jemand sich auf die Erbschaftsklage eingelassen hat, oder sich auf dieselbe noch einlassen, oder sie erheben will, ein Anderer aber dazu kommt, und entweder aus dem Grunde einer Niederlegung, oder dem eines Leihcontracts, oder dem eines Vermächtnisses, oder dem eines Fideicommisses, oder aus anderen Gründen entweder den Beklagten, oder den Kläger, als Stellvertreter des Verstorbenen, zu beunruhigen für nöthig gefunden haben wird, die Sache, sofern er dies aus dem Grunde eines Vermächtnisses oder Fideicommisses thut, durch keine Schwierigkeit aufgehalten werden soll, da der eingesetzte Erbe, wenn [von dem Vermächtnissnehmer oder Fideicommissar] Sicherheit bestellt worden ist, [die Erfüllung] dieses Anspruchs [desselben] nicht verschieben kann, dass vielmehr das Vermächtniss oder Fideicommiss mit Recht gefordert werde, wenn [der Vermächtnissnehmer oder Fideicommissar], nach der verschiedenen Beschaffenheit der Personen, entweder ein blosses Versprechen leiste, oder Bürgschaft stelle, des Inhalts[110]): dass, wenn [der eingesetzte Erbe] nicht ge-

110) *Sub ea cautela vel satisdatione pro qualitate personarum.* Wenn er reich ist, so genügt eine *nuda repromissio*, welche hier durch *cautela* bezeichnet wird, sonst stellt er Bürgen. S. Cujac. *l. l. p.* 189 *sq.* Die folgenden Worte: *Quodsi non ob-*

siegt haben werde, der Vermächtnissnehmer oder Fideicommissar das ihm gegebene Geld mit Zinsen zu drei vom Hundert, oder den Acker mit den Früchten, welche er gezogen hat, oder das Haus mit den Miethgeldern herausgeben wolle, jedoch nachdem in den beiden [letzten] Fällen zuvor die nothwendigen und nützlichen Ausgaben abgezogen sind. Wenn aber [der Vermächtnissnehmer oder Fideicommissar] selbst zwar die Litiscontestation vornehmen, aber den Ausgang der Erbschaftsklage lieber abwarten will, so soll ihm freistehen, dies zu thun, so jedoch, dass die Entrichtung [des Vermächtnisses oder Fideicommisses,] wenn das Recht, sie zu fordern, dem Vermächtnissnehmer oder Fideicommissar wirklich zustehen würde, mit allen gesetzlichen Zubehörungen an denselben erfolgen solle. §. 1. Wenn aber gegen den Besitzer der Erbschaft, oder der [Erbschafts-] Sache, wegen welcher [gegen denselben] Klage erhoben ist, aus Contracten des Verstorbenen geklagt werden sollte, so soll, wenn die Sachen entweder niedergelegte, oder geliehene, oder zum Pfand bestellte, oder andere sind, welche sich vorfinden, unter dem Vorwand der Erbschaftsklage der erwähnte Prozess nicht aufgeschoben werden, eben so wie, wenn wegen verzinslich dargeliehenen Geldes, oder mit einer anderen persönlichen Klage gegen den Besitzer der Erbschaft (Beklagten) oder den Forderer derselben (Kläger) geklagt werden sollte, der Prozess nicht aufgeschoben werden darf, sondern zu Ende geführt werden soll. Denn wenn nun der durch die Erbschaftsklage erhobene Prozess sein Ende erreicht hat, so wird, nachdem zwischen dem Forderer der Erbschaft und dem Besitzer derselben (Beklagten) Berechnung statt gefunden hat, der Besitzer, wenn er besiegt worden ist, nicht anders genöthigt, die Erbschaft herauszugeben, als wenn ihm der Kläger für alle [Geschäfte,] welche [für die Erbschaft] gehörig von ihm ausgeführt worden sind, Entschädigung leistet. Wenn aber der Kläger besiegt sein sollte, so soll ihm auf gleiche Weise vom Besitzer nach dem Ermessen des Richters oder, wenn dies nicht eingetreten sein sollte, auf die Geschäftsführungs- [Klage] oder die Condiction aus dem Gesetz Ersatz geleistet werden. §. 2. Wenn aber fideicommissarische Freiheitsertheilungen entweder gegen den Besitzer der Erbschaft (Beklagten) oder gegen den Forderer derselben (Kläger) geltend gemacht, oder behauptet

tinuerit ejus jura etc., beginnen in den Ausgaben des *Corp. j.* einen neuen Satz, gleich als wären sie von dem vorhergehenden Satze ganz unabhängig. Sie enthalten aber eben den Inhalt der Caution. S. Cujac. *l. l.* u. vgl. *Basil. XLII. l.* 70. *T. V. p.* 568 *sq.*

werden sollte, dass man auf die Freiheit aus directen Freiheitsertheilungen von Rechtswegen Anspruch habe, so soll nur die Zeit von einem Jahre, welche vom Tode des Testators an zu rechnen ist, abgewartet werden. Und wenn nun der durch die Erbschaftsklage erhobene Prozess innerhalb dieser Zeit zu Ende kommt, so sollen in Gemässheit des Ausgangs dieses Prozesses die Freiheiten entweder in Wirksamkeit treten oder erlöschen. Wenn aber die Zeit von einem Jahre verflossen [der Prozess aber noch nicht beendigt] sein wird, dann sollen aus Begünstigung der Freiheit und aus Rücksicht auf die Billigkeit, zwar die directen Freiheiten zustehen, in Folge der fideicommissarischen Freiheitsertheilungen aber die Sclaven in die Freiheit versetzt werden[111]), jedoch nur dann, wenn das Testament nicht als ein falsches erwiesen wird, nämlich unter der Bedingung, dass, wenn sie Verwalter oder sonst dem Rechnungswesen vorgesetzt sind, ihnen, auch nachdem sie zur Freiheit gelangt sind, die Verbindlichkeit aufgelegt werden soll, die Erbschaftssachen [welche sie inne haben,] herauszugeben und Rechnung abzulegen, indem nämlich das Patronatrecht demjenigen zustehen soll, welcher den Gesetzen gemäss zu demselben berufen werden kann. §. 3. Es ist [endlich,] — damit man in Zukunft nicht weiter zweifeln möge, — noch Das zu bemerken, dass auch die Erbschaftsklage selbst in jeder Hinsicht zu den Klagen guten Glaubens gerechnet werden soll. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Sept. 530, u. d. C. d. Lampadius u. d. Orestes.

Zweiunddreissigster Titel.

De rei vindicatione.

(*Von der Eigenthumsklage.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Caecilia.*

Man hat angenommen, dass Eigenthum oder ein Forderungsrecht auch durch einen fremden in gutem Glauben besessenen Sclaven mit dem Vermögen Desjenigen, welcher ihn besitzt, oder aus der Arbeit des Sclaven erworben werde. Wenn also auch du denselben Sclaven in gutem Glauben besessen hast, und derselbe damals mit deinen Geldern Sclaven angeschafft hat, so kannst du der Vorschrift des Rechts gemäss

111) Nach einem Jahre stehen die *directae libertates ipso jure* zu, den fideicommissweise freigelassenen Sclaven wird aber dann zwar ebenfalls die Freiheit durch dieses Gesetz ertheilt, aber so, dass der Erbe, welcher sie eigentlich hätte freilassen sollen, nach Entscheidung des Erbschaftsprozesses ihr Patron wird.

deine Vertheidigungen gebrauchen. §. 1. Demjenigen aber, welcher einen fremden Sclaven in bösem Glauben besitzt, kann derselbe Nichts erwerben, vielmehr wird Der, welcher denselben inne hat, gezwungen, nicht nur den Sclaven selbst, sondern auch das aus der Arbeit desselben Erworbene, ingleichen die Kinder der Sclavinnen und die Jungen der Thiere herauszugeben. Geg. zu Eboracum, d. 5. Mai 210, u. d. C. d. Faustin. u. Rufin.

2. *D. K. Antoninus an Aristaenetus.*

Wenn du beweisen kannst, dass der untere Theil des Gebäudes, welcher den Erdboden berührt, dir gehöre, so wird nicht gezweifelt, dass der Theil, welchen dein Nachbar darauf gesetzt hat, zu deinem Eigenthum hinzugekommen sei. Aber auch Das, was auf deinem Grund und Boden erbaut worden ist, gehört dir dem Rechte gemäss so lange, als es in derselben Lage bleibt. Wenn es aber wieder weggenommen sein wird, so kehrt das Material dieses [Gebäudes] an seinen früheren Eigenthümer zurück, gleichviel ob das Gebäude in gutem, oder in bösem Glauben erbaut ist, wenn nur nicht in der Absicht zu schenken Gebäude auf fremden Grund und Boden gesetzt sind. Geg. d. 21. Oct. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

3. *D. K. Alexander an Dominia.*

Deine Mutter oder dein Ehemann hat dein Grundstück wider dein Wollen oder Wissen mit Recht nicht verkaufen können, du wirst vielmehr deine Sache vom Besitzer, auch ohne dass du ihm den Preis zahlst, mit der Eigenthumsklage fordern können. Wenn du aber nachher in jenen Verkauf eingewilligt, oder auf andere Weise das Eigenthum des Grundstücks verloren hast, so hast du zwar gegen den Käufer keine Klage, wirst aber nicht abgehalten, gegen den Verkäufer wegen des Preises die Geschäftsführungsklage anzustellen. Geg. d. 30. Oct. 226, u. d. 2ten C. d. K. Alex. u. d. d. Marcell.

4. *D. K. Gordianus an Munianus, Soldat in Afrika.*

Gegen Diejenigen, welche das Grundstück von Besitzern bösen Glaubens in gutem Glauben erworben haben, steht dir dann eine Klage zu, wenn das Eigenthum an demselben eher an dich gekommen sein wird, als sie die Ersitzung vollendeten, oder die Einrede des langjährigen Besitzes (der Verjährung von zehn oder zwanzig Jahren) erwarben. Geg. d. 21. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. d. Pontian.

5. *Derselbe K. an Herasianus.*

Der Präsident der Provinz wird befehlen, dass das Haus, von welchem du darthun kannst, dass es, in Folge der Beerbung deiner Mutter, dir gehöre, und von der Gegenpartei mit Unrecht in Besitz genommen worden sei, mit allen Miethgeldern, welche [die Gegenpartei] aus demselben gezogen hat, oder hätte ziehen können, und mit vollständigem Ersatz des zugefügten Schadens herausgegeben werden solle. Es ist aber mit Recht rescribirt worden, dass auf Das, was sie aufgewendet hat, keine Rücksicht genommen werden könne, da Besitzer bösen Glaubens kein Recht zur Zurückforderung Dessen haben, was sie auf die fremde Sache verwenden, indem sie nicht das Geschäft Derjenigen führen, welchen die Sache gehört, ausgenommen wenn sie nothwendige Kosten aufgewendet haben. Wenn aber [blos] nützliche, so wird ihnen die Erlaubniss ertheilt, dieselben ohne Verletzung des früheren Zustandes der Sache wegzunehmen. Geg. d. 12. Febr. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

6. *Derselbe K. an Ustronius.*

Wenn mit dem Gelde, welches du niedergelegt hattest, Derjenige, bei welchem es niedergelegt worden war, sich Besitzungen angeschafft hat, und dieselben ihm übergeben worden sind, so würde es ungerecht sein, wenn entweder alle dir übergeben, oder einige von ihnen zum Behuf der Aufrechnung von demselben wider dessen Willen auf dich übertragen werden sollten. Geg. d. 11. Juli 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

7. *D. K. Philippus u. Philippus Nob. Caesar an Antonius.*

Es ist ein ausgemachter Rechtssatz, dass das Kind einer Sclavin dem Zustand seiner Mutter folge und dass in einem solchen Falle der Rechtszustand des Vaters nicht in Betracht komme. Geg. d. 20. Oct. 245, u. d. C. d. K. Philippus u. d. d. Titian.

8. *Derselbe K. u. Cäsar an Philippus, Soldat.*

Wenn, wie du anführst, die Gegenpartei sich Etwas mit deinem Gelde in eigenem Namen angeschafft hat, so wird der Präsident der Provinz dir, wenn du unter Berufung auf deinen Soldatenstand verlangst, dass dir eine analoge Eigenthumsklage ertheilt werden solle, seine Hülfe, soweit es die Billigkeit erfordert, nicht versagen. Derselbe wird auch, wenn du die Auftrags- oder Geschäftsführungsklage anstellst, dir seinen richterlichen Schutz verleihen [112]). Geg. d. 6. März 246, u. d. C. d. Praesens u. d. Albin.

112) S. v. Glück VIII. S. 164 ff.

9. *D. K. Carus, Carinus u. Numerianus an Antonius.*

Du musst bei der vom Präsidenten anzustellenden Untersuchung darthun, dass die Sclavin, wegen welcher du bittest, zum Heirathsgut gehört habe; und wenn dies erwiesen sein wird, so wird es nicht zweifelhaft sein, dass sie von deiner Ehefrau nicht habe mit der Eigenthumsklage gefordert werden können. Geg. d. 27. Febr. 283, u. d. 2ten C. d. K. Carus u. d. d. K. Carinus.

10. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Januarius.*

Da du versicherst, dass du über [dein Eigenthum an den] Haussclaven keine Urkunden hast, so hättest du Das, was du in deiner Bitte vorgetragen hast, in dem Gericht, in welchem, wie angeführt wird, der Rechtshandel [über dieselben] angefangen worden ist, verlangen sollen. Denn der Richter weiss gar wohl, dass das Eigenthum an Sclaven auch ohne Vorzeigung von Urkunden, durch andere Beweismittel, oder durch Befragung derselben, dargethan werden könne. Geg. d. 12. Febr. 290, u. d. 4ten u. d. 3ten C. d. K. selbst.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Gallanus.*

Wenn Jemand wissentlich einen fremden Acker besäet, oder Pflanzen in denselben gesetzt hat, so ist es der Rechtsregel gemäss, dass [die Saat oder die Pflanzen,] sobald sie mit ihren Wurzeln an der Erde festgewachsen sind, dem Eigenthum an Grund und Boden folgen. Denn er bringt durch eine solche Handlung die Saat oder die Pflanzen vielmehr in das Eigenthum des Eigenthümers von Grund und Boden, als den Grund und Boden in sein Eigenthum. Dass freilich Derjenige, welcher so etwas gethan hat, als er den Boden in gutem Glauben besass, durch die Einrede der bösen Absicht seine Kosten gegen Denjenigen, welcher das Eigenthum [an demselben] in Anspruch nimmt, erhalten könne, ist in den Rechtsvorschriften ausgesprochen. Geg. zu Sirmium, d. 26. Febr., u. d. C. d. K.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.*

Es streitet wider das Recht und die Billigkeit und wider die Gewohnheit, wenn du verlangst, dass dir ein Sclave, nachdem du denselben übergeben und auf diese Weise das Eigenthum an demselben übertragen hast, wider Willen des [Anderen] durch ein Rescript von Uns zugetheilt werden solle. Daher siehst du ein, dass auch die nachher geborenen Kinder der Sclavin, welche einmal Eigenthum des Käufers geworden ist, dem Eigenthum Desjenigen folgen, welchem die Mutter derselben zu der Zeit [ihrer Geburt] gehört hat.

Freilich wegen des Preises magst du deinen Gegner belangen, wenn nicht vorher bewiesen sein sollte, dass du ihn schon erhalten hast. Geg. d. 13. April u. d. C. d. K.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cytichius.*

Es ist dem gewöhnlichen Rechtsgang entsprechend, dass, wenn ein Streit über Sclaven entstanden ist, zuerst, nachdem die Sclaven gestellt worden, über den Besitz an denselben ein Urtheil gesprochen, und dann erst die Eigenthumsfrage von demselben Richter entschieden werde. Geg. d. 13. April, u. d. C. d. K.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Septiana.*

Da du anführst, dass du von einer Mutter das Haus ihres Sohnes wissentlich erworben habest, so kannst du gegen denselben, wenn er sein Eigenthum in Anspruch nimmt, dich durch keine Einrede schützen, wenn er seine Mutter nicht beerbt hat. Wenn er aber die Erbschaft der Verkäuferin inne hat, so wirst du nicht abgehalten, dich der Einrede der bösen Absicht nach Verhältniss des Theils, zu welchem ihm die Erbschaft gehört, zu bedienen. Geg. d. 29. Juni, u. d. C. d. K.

15. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Aurelia Philoxena.*

So oft ein Grundstück Zweien aufs Ganze rechtsbeständig verkauft wird, ist es augenscheinlich Rechtens, dass Der, welchem es zuerst übergeben worden ist, in der Behauptung des Eigenthums dem Andern vorgehe. Wenn du also beim Präsidenten der Provinz bewiesen haben wirst, dass du die Besitzung früher gekauft und den Preis bezahlt habest, so wird er nicht dulden, dass du unter dem Vorwand, dass dir die Kaufurkunden nicht eingehändigt seien, aus dem Besitz vertrieben werdest. Es wird freilich in deinem Ermessen stehen, ob du den Preis, welchen du gegeben hast, mit Zinsen zurücknehmen willst, so jedoch, dass auch die [von dir] gezogenen Früchte und die Kosten in Anschlag kommen, da, auch wenn ihr in Folge einer Schenkung Beide das Eigenthum in Anspruch nehmen solltet, Derjenige, welchem der Besitz des Grundstücks zuerst übergeben worden ist, den Vorzug haben würde[113]. Geg. d. 30. Sept., u. d. C. d. K.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Januarius.*

Wenn Jemand auf einem freien Platze, welcher ihm und dir gemeinschaftlich gehört, ein Haus errichtet hat, so hat die

113) Die verschiedenen Erklärungen dieser Stelle finden sich bei v. Glück XVII. S. 215 ff. zusammengestellt.

Rechtsregel dasselbe zu eurem gemeinschaftlichen Eigenthum gemacht. Wenn du nun einen Theil desselben von dem Andern, welcher es als Besitzer in gutem Glauben erbaut hat, mit der Eigenthumsklage fordern willst, so musst du ihm die Kosten anbieten, damit du nicht durch die Einrede der bösen Absicht zurückgewiesen werden könnest. Geg. zu Sirmium, d. 13. Nov., u. d. C. d. K.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sabinus u. Andere.*

Wenn Derjenige, gegen welchen ihr euer Bittschreiben richtet, euer Grundstück, obwohl ihr ihn, als er zum Kauf desselben schreiten wollte, durch eine Anzeige abmahntet, weil nämlich dasselbe dem Verkäufer nicht gehörte, [doch] unrechtmässiger Weise erworben, oder auf andere Weise in bösem Glauben [über dasselbe] contrahirt hat, so wird der Präsident der Provinz, wenn er von euch angegangen worden ist, befehlen, dass euch sowohl das Grundstück, wenn ihr beweist, dass es euch gehört habe, als auch die Früchte, welche derselbe erweislich in bösem Glauben gezogen hat, herausgegeben werden sollen. Geg. zu Sirmium, d. 20. Nov., u. d. C. d. K.

18. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Clarus.*

Wenn deine Sache bei einem Andern sich befindet, so hat dir dein Irrthum über das Eigenthum an derselben nicht schaden können, wenn nicht ein anderer Grund gegen dich eingetreten sein wird. Geg. d. 30. Dec., u. d. C. d. K.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Callistratus.*

Sichere Anzeigen, welche durch das Recht nicht verworfen werden, enthalten keine geringere Glaubwürdigkeit des Beweises, als Urkunden. Du wirst demnach nicht abgehalten, dich dieses Rechts zu bedienen, wenn du über das Eigenthum an einem Hause streitest und der Rechtshandel noch unentschieden ist. Geg. zu Sirmium, d. 31. Dec., u. d. C. d. K.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Quartilla.*

Du siehst ein, dass nicht der Sclave, welcher, wie du versicherst, deine Sachen inne hat, sondern der Herr desselben, zum Behuf der Zurückforderung der Sachen, zu belangen sei. Geg. d. 1. März, u. d. C. d. Cäsar.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Hierocles.*

Wenn die Sclaven, welche ihr von den Besitzern derselben vindicirt habt und an welchen ihr das Eigenthum zu haben behauptet, nachdem ihr euere Behauptung bewiesen habt, nicht herausgegeben werden sollten, so muss, nach vorgängiger

Eidesleistung, eine Verurtheilung erfolgen[114]). Geg. d. 10. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Diodota.*

Es ist gewiss, dass die Besitzer bösen Glaubens alle Früchte mit der Sache selbst zu leisten pflegen, die guten Glaubens aber nur die vorhandenen, nach der Litiscontestation aber alle insgesammt. Geg. d. 30. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Magniferus.*

Wenn Andere deinen dir durch Gewalt oder Diebstahl entzogenen Sclaven durchaus ohne einen rechtmässigen Grund veräussert haben, so soll dir, wenn du das Eigenthum an demselben in Anspruch nimmst, die Verbindlichkeit, den Preis desselben [dem Käufer] zu zahlen, nicht auferlegt werden. Den 22. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

24. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Julianus.*

Die Rechtsregel verbietet, dass die Besitzer das Eigenthum ohne vorausgehenden rechtmässigen Grund erwerben. Da also deshalb auch die Ersitzung wegfällt, so wird der Anspruch [des Eigenthümers] auf das Eigenthum niemals aufgehoben. Daher bleibt in einem solchen Falle [dem Eigenthümer], wenn er vermittelst des Heimkehrrechts zurückgekehrt ist, die directe Eigenthumsklage unbenommen, ohne dass er sich der Rechtswohlthat der Wiederaufhebungsklage zu bedienen braucht. Geg. d. 22. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

25. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Eugnomius.*

Wenn Jemand für einen Anderen die gewöhnlichen Abgaben von einer Sache bezahlt, so macht ihn, wenn nicht ein Verkauf [der Sache an ihn] erfolgte, diese Zahlung noch keineswegs zum Eigenthümer der Sache. Geg. zu Nicomedia, d. 16. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

26. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Heliodorus.*

Die während des Prozesses verflossene Zeit[115]) vermag

114) S. §. 31. *J. de actt.* 4. 6. *L.* 68. *D. de rei vind.* 6. 1. u. *L.* 1. u. 2. *D. de in lit. jur.* 12. 3.

115) *Morae litis causam possessoris non instruunt etc.* Unter diesen *morae litis* verstehen Konopak Institutionen. §. 263. Anm. b. S. 170. (2. *A.*) u. And. einen Verzug, in Folge dessen der zur *litis contestatio* bestimmte Termin fruchtlos verstrichen sei. Dass diese Erklärung aber unrichtig sei, hat von Buchholz Versuche über einzelne Thle. d. Theorie des heut. R. R. S. 135 ff. dargethan, und es kann zum Beleg für die von ihm gegebene Erklärung unter anderen auch die *L.* 16. *C. de*

den Besitzer nicht in die Lage zu versetzen, dass für ihn die Einrede des langjährigen Besitzes herbeigeführt würde, indem bei der Beurtheilung derselben nach erfolgter Litiscontestation auf die frühere Zeit gesehen wird [116]). Geg. d. 13. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

27. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Philadelphus.*

Der Käufer kann einen ihm nicht wirklich übergebenen Sclaven nicht mit der Eigenthumsklage fordern. Geg. zu Nicomedia, d. 21. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

28. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sopatrus.*

Wer fremde Sachen besitzt, wird, wenn er gleich keinen rechtmässigen Grund zum Innehaben derselben hat, doch nur dann dem Kläger sie herauszugeben gezwungen, wenn derselbe seinen Anspruch beweist. Geg. d. 25. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Dreiunddreissigster Titel.

De usufructu et habitatione et ministerio servorum.

(*Vom Niessbrauch, dem Wohnungsrecht und dem Recht auf Sclavendienste.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Posidonius.*

Wenn der Niessbrauch an dem ganzen Vermögen durch das Testament [deiner] Ehefrau [dir, ihrem] Ehemanne hinterlassen worden ist, so wirst du, obwohl sie verboten hat, von dir Sicherheitsleistung zu fordern, doch nicht anders das von den Schuldnern gezahlte Geld annehmen können, als wenn du nach der Vorschrift des Senatsschlusses Sicherheit geleistet

inoff. test. 3. 28. dienen, in welcher es heisst: *praescriptio ex prioris judicii mora quinquennalis temporis non nascitur.* Denn das in der Uebers. dieser Stelle für *mora* gebrauchte Wort: „Verzug" ist in der Bedeutung von Zeitverlust zu nehmen, wie aus der Anm. daselbst hervorgeht.

116) *Quae post litem contestatam in praeteritum aestimatur.* Diejenigen, welche eine Unterbrechung der *longi temp. praescriptio* durch die *litis contestatio* annehmen, führen auch diese Stelle (vgl. die ähnliche *L.* 10. *C. de l. t. praescr.* 7. 33.) als Beweisstelle an. Dies verwirft aber v. Buchholz a. a. O.; doch würde seiner Meinung, wenn man auch die von ihm gegebene Erklärung dieser Stelle annimmt, (gegen welche übrigens auch die *Basil. XV.* 1. 105. *T. II. p.* 218. stimmen,) immer noch die von ihm nicht berücksichtigte *L.* 2. *C. ubi in rem act.* 3. 19. entgegenstehen.

haben wirst [117]). Geg. d. 1. Oct. 199, u. d. 2ten C. d. Anullin. u. d. d. Fronto.

2. *Dieselben K. an Felix.*

Wir finden, dass dir durch die Worte des Testaments, welche du in deine Bittschrift gesetzt hast, der Niessbrauch vermacht worden sei. Doch verhindert dieser Umstand nicht, dass der Eigenheitsherr dem Gläubiger die Eigenheit verpfändet, indem jedoch der ganze Niessbrauch deinem Recht unterworfen bleibt. Geg. d. 10. Mai 205, u. d. 2ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Geta Cäsar.

3. *D. K. Antoninus an Antonianus.*

Wenn deinem Vater der Niessbrauch vermacht worden ist, so gehört dir, wenn derselbe verstorben ist, nichts, da der Niessbrauch mit dem Tode Desjenigen, welchem er vermacht oder von welchem er auf andere Weise erworben worden war, an die Eigenheit zurückzufallen pflegt. §. 1. Wenn aber der Niessbraucher noch lebt, so wird, wenn gleich der Eigenheitsherr von der Welt abgerufen wird, doch das Niessbrauchsrecht nicht aufgehoben. Geg. d. 30. Juli 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

4. *D. K. Alexander an Verbicius.*

Wenn ein Niessbrauch bestellt worden ist, so ist es nothwendig, dass von Demjenigen, welchem dieser Vortheil zugefallen ist, Bürgschaft nach dem Ermessen eines redlichen Mannes gestellt werde, dass er der Eigenheit durch seinen Gebrauch keinen Schaden zufügen wolle. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Niessbrauch durch ein Testament oder durch einen freiwilligen Contract bestellt worden ist. Geg. d. 15. März 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. d. Marcellus.

5. *Derselbe K. an Evocatus u. Andere.*

Wenn euer Vater den Niessbrauch an den Grundstücken bis zur Zeit eurer Mündigkeit eurer Mutter hinterlassen hat, so könnt ihr, nach Beendigung des Niessbrauchs, nachdem ihr mündig geworden seid, die von derselben gezogenen Früchte der späteren Zeit zurückfordern, da sie dieselben ohne Rechtsgrund wissentlich als einem Anderen gehörige gezogen hat. Geg. d. 1. April 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. d. Marcellus.

117) §. 2. *I. h. t.* 2. 4. u. *L.* 24. pr. u. 43. *D. de usu et usufr.* 33. 2.

6. *Derselbe K. an Stratonica.*

Es ist ein Unterschied, ob dein Ehemann blos den Niessbrauch zum Heirathsgut erhalten hat, oder ob zwar die Eigenheit zum Heirathsgut gegeben, aber ein Pactum geschlossen worden ist, dass, wenn er sterben würde, dir dieselbe Besitzung zurückgegeben werden sollte. Denn als Niessbraucher hat er zwar die Eigenheit nicht verpfänden können; wenn er aber eine abgeschätzte [118]) Eigenheit zum Heirathsgut erhalten hat, so hat er dieselbe darum nicht weniger verpfänden können, weil nach Auflösung der Ehe dir der Werth derselben hat zurückerstattet werden müssen. Geg. d. 1. Juli 230, u. d. C. d. Agricola u. d. Clementin.

7. *D. K. Gordianus an Ulpianus, Soldat.*

Es ist ein ausgemachter Rechtssatz, dass Derjenige, welchem der Niessbrauch gehört, die Sache auf seine Kosten in gutem Stand erhalten müsse. Wenn du aber darthun kannst, dass mehr, als aufgewendet werden musste, ausgegeben worden sei, so kannst du es auf die gewöhnliche Weise zurückfordern. Geg. d. 1. Febr. 243, u. d. C. d. Arrianus u. d. Papus.

8. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Etheron.*

Die Einrede der Verjährung schützt weder den Niessbraucher zur Erlangung der Eigenheit an den Sachen, an welchen er den Niessbrauch hat, noch seine Nachfolger, welche dieselben aus diesem Grunde innehaben. Geg. d. 1. Juli, u. d. C. d. Cäsar.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Auxanusa.*

Wenn deiner Mutter der Niessbrauch an Grundstücken und Sclaven hinterlassen worden ist, so ist ihr sowohl die Veräusserung, als die Freilassung untersagt. Freilich richtet deine Mutter auch dadurch nichts aus, wenn sie die dem Erben des Testators gehörigen Sclaven, deren Dienst ihr im Testament hinterlassen worden ist, entweder Jemandem übergiebt, oder freilässt, da sie das Eigenthum an denselben nicht hat. Geg. d. 1. Dec., u. d. C. d. K.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Pomponius.*

Wenn die Eigenheitsherrin deiner Ehefrau den Niessbrauch gegen eine bestimmte jährliche Leistung verpachtet hat, so ist nach dem Tode der Pachterin derjenigen, welche verpachtet

118) *Venditionis causa.* S. d. Bem. z. *L.* 10. §. 6. *D. de jure dot.* 23. 3.

hat, das Recht, [die Sache] auch zu gebrauchen und zu benutzen, nicht zu versagen. Sirmium d. 20. Dec., u. d. C. d. K.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theodorus.*

Das Wohnungsrecht wird durch den Tod [des Berechtigten] beendigt, und es kann Derjenige, welcher das Wohnungsrecht gehabt hat, dadurch, dass er [dasselbe] vermacht, die Eigenthumsklage nicht ausschliessen. Geg. zu Viminacium, d. 28. Sept., u. d. C. d. Cäsar.

12. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Indem Wir einen im alten Recht statt gefundenen Zweifel [119]) entscheiden, verordnen Wir, dass, wenn Jemand, gleichviel ob seiner Ehefrau oder irgend einem Anderen den Niessbrauch bis zu einem bestimmten Alter, zu welchem entweder sein Sohn, oder irgend ein Anderer gelangt sei, hinterlassen hat, der Niessbrauch während der einzelnen Jahre, für welche ihm der Testator festgesetzt hat, bestehen solle, möge nun die Person, in Bezug auf deren Alter jene Bestimmung getroffen worden ist, zu demselben gelangt sein oder nicht; — denn [der Testator] hat ja nicht die Lebensdauer jenes Menschen, sondern eine bestimmte Reihe von Jahren berücksichtigt; — es müsste denn Derjenige selbst, welchem der Niessbrauch vermacht worden ist, von dieser Welt abgerufen sein; denn dass dann der Niessbrauch auf die Nachkommenschaft desselben übertragen werde, ist nicht möglich, da es ein unbezweifelter Rechtssatz ist, dass der Niessbrauch mit dem Tode [des Niessbrauchers] ganz erlösche. §. 1. Wenn aber [der Bestellung eines Niessbrauchs] eine Bedingung der Art beigefügt sein sollte: so lange als der Sohn oder irgend ein Anderer wahnsinnig bleiben wird, oder in anderen ähnlichen Fällen, deren Erfolg ungewiss ist, soll der Niessbrauch dann beendigt werden, wenn der Sohn oder der Andere, in Bezug auf welchen dies festgesetzt worden ist, zu Verstand gekommen, oder die Bedingung eingetreten sein wird; wenn derselbe aber, während er noch wahnsinnig war, verstorben sein sollte, dann soll der Niessbrauch, gleich als wäre er auf die Lebenszeit des Niessbrauchers hinterlassen worden, demselben verbleiben. Denn da es möglich war, dass der Wahnsinnige während der ganzen Lebenszeit des Niessbrauchers nicht zu Verstande gekommen, oder die Bedingung nicht erfüllt worden wäre, so ist es ganz billig, dass der Niessbrauch auf die Lebenszeit der [Niessbraucher] ausgedehnt werde. Denn so wie der Niessbrauch erlöschen würde, wenn der Niessbraucher vor erfüllter Bedingung oder beendigtem Wahn-

119) Vgl. v. Glück *IX*. S. 361 ff.

sinn gestorben wäre, eben so ist es auf der andern Seite billig, dass der Niessbrauch auf die Lebenszeit des Niessbrauchers ausgedehnt werde, wenn der Wahnsinnige vorher verstorben, oder eine andere Bedingung nicht eingetreten ist. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Aug. 530; u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

13. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Da die alten Rechtsgelehrten in dem Falle, wenn der Niessbrauch an einer Wohnung vermacht worden war, zweifelten[120]), und zwar zuerst darüber, welchem Rechtsverhältnisse derselbe gleich stände, ob dem Gebrauch, oder dem Niessbrauch, oder keinem von beiden, oder ob er vielmehr ein eigenthümliches Rechtsverhältniss wäre, und eine besondere Natur erhalten hätte, sodann aber darüber, ob Derjenige, welchem das Wohnungsrecht vermacht worden wäre, die Wohnung vermiethen, oder das Eigenthum an derselben in Anspruch nehmen könnte, so heben Wir, indem Wir den Streit zwischen den alten Rechtsgelehrten entscheiden, diesen ganzen Zweifel durch einen bündigen Bescheid auf. Wir haben nämlich für gut befunden, in dem Falle, wenn Jemand ein Wohnungsrecht hinterlassen hat, die billigere Meinung anzunehmen, und dem Vermächtnissnehmer auch die Befugniss zur Vermiethung zu ertheilen. Denn welcher Unterschied ist es, ob der Vermächtnissnehmer selbst das Recht ausübt, oder es einem Anderen abtritt, so dass er den Miethzins erhält? und dies findet um so mehr statt, wenn [der Testator] dem Niessbraucher eine Wohnung hinterlassen hat, da dann auch einer allzugrossen Spitzfindigkeit Genüge geschehen zu sein scheint, da ja auch der Name: Niessbrauch hinzugefügt ist. Denn Wir wollen, dass das Wohnungsrecht so gelten soll, dass es keinen Vorzug vor dem Niessbrauch habe; auch soll der Vermächtnissnehmer nicht das Eigenthum an der Wohnung hoffen, wenn er selbst nicht durch die augenscheinlichsten Beweise darthun kann, dass ihm auch das Eigenthum an jenem Hause hinterlassen worden sei; denn dann muss dem Willen des Testators durchgängig gehorcht werden. Wir verordnen aber, dass diese Entscheidung an allen Orten gelten solle, an welchen ein Wohnungsrecht begründet werden kann. Geg. d. 14. Sept. 530, u. d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *Virr. Clarr.*

14. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Die alten Rechtsgelehrten zweifelten[121]), ob, wenn Je-

120) S. v. Glück *IX.* S. 58 ff.

121) Vgl. *L.* 6. *pr. D. de usufr.* 7. 1. *L.* 4. *D. si usufr. pet.* 7. 6. u. v. Glück *IX.* S. 316 ff.

mand ein Grundstück oder eine andere Sache einem Anderen so hinterliesse, dass der Niessbrauch bei dem Erben bleiben sollte, ein solches Vermächtniss bestehen könnte? Einige nämlich hielten das Vermächtniss für ungültig, weil in Folge desselben der Niessbrauch niemals zur Eigenheit zurückkehren, vielmehr immer bei dem Erben verbleiben würde. Dies glaubten sie nun vielleicht deshalb, weil auch der zweite (der Erbe des Erben) und die nachfolgenden Erben Erbfolger eines Einzigen zu sein scheinen, und daher ein Niessbrauch der Art nach dem alten Grundsatz auf die gewöhnliche Weise nicht erlöschen könnte. Andere aber sind der Meinung gewesen, dass ein solches Vermächtniss nicht zu verwerfen sei. Indem Wir diese Streitigkeiten entscheiden, verordnen Wir, dass sowohl ein solches Vermächtniss gültig sein, als auch ein solcher Niessbrauch mit dem [nächsten] Erben sich endigen, und, wenn derselbe stirbt, oder den Niessbrauch auf andere gesetzliche Weise verliert, erlöschen soll. Denn warum soll denn jener Niessbrauch für sich ein solches Vorrecht in Anspruch nehmen, dass er von der allgemeinen Art des Untergangs des Niessbrauchs allein ausgenommen werde? Denn dass dies aus keinem vernünftigen Grund abgeleitet werden könne, liegt ganz auf der Hand. Und indem Wir nun deshalb verordnen, dass sowohl der Niessbrauch sich endigen, als zur Eigenheit zurückkehren, als auch das Vermächtniss gültig sein soll, vernichten Wir mit diesen wenigen Worten den ganzen Zweifel [der alten Rechtsgelehrten]. Geg. d. 17. Sept. 530, u. d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *Virr. Clarr.*

15. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Unter den alten Rechtsgelehrten hat eine Verschiedenheit der Meinung statt gefunden, ob, wenn der Niessbrauch durch einen Sclaven seinem Herrn erworben sei, und nun in irgend einem Falle — denn es ereignen sich viele Fälle in Bezug auf die Sachen der Sterblichen — ein Theil dieses Sclaven an einen Anderen komme, der ganze Niessbrauch, welcher vorher durch den Sclaven an den Herrn gekommen ist, bei demselben verbleibe, oder ganz aufgehoben werde, oder zum Theil aufgehoben werde, zum Theil aber bei demselben fortbestehe? Und über diesen zweifelhaften Umstand gab es drei Meinungen, eine, welche behauptete, dass in Folge einer theilweisen Veräusserung des Sclaven der ganze Niessbrauch verloren gehe, eine andere, dass der Niessbrauch in soweit verloren gehe, als auch der Sclave veräussert würde, eine dritte, welche bestimmte, dass zwar ein Theil des Sclaven veräussert werden könne, [nichtsdestoweniger] aber der ganze Niessbrauch doch bei Demjenigen verbleibe, welcher

den Sclaven vorher aufs Ganze hatte; und Wir finden, dass zu der letzten Meinung sich auch der grosse Rechtsgelehrte Salvius Julianus bekenne. Wir nun, die Wir diese Zweifel entscheiden, haben es für gut befunden, dass die Meinung des Salvius Julianus und der Uebrigen, welche sich zu derselben Ansicht bekannt haben, gebilligt werde, da es diesen billiger zu sein schien, dass nicht sowohl der Untergang des Niessbrauchs, als vielmehr die Beibehaltung desselben zu begünstigen sei, so dass, auch wenn ein Theil des Sclaven veräussert werden sollte, doch kein Theil des Niessbrauchs zu Grunde gehe, sondern er nach seiner Beschaffenheit ganz und ungeschmälert bleibe, und, wie er von Anfang an begründet worden ist, so auch erhalten werde, ohne durch einen solchen Fall auf irgend eine Weise verschlechtert zu werden. Geg. d. 22. Sept. 530, u. d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *Virr. Clarr.*

16. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Die alten Rechtsgelehrten haben angenommen, dass der Verlust des Niessbrauchs auf vielfache Weise eintrete, theils durch den Tod des Niessbrauchers, theils durch die Schmälerung des Rechtszustandes, theils durch Nichtgebrauch, theils durch einige andere nicht unbekannte Arten. Dies war nun aber zwar rücksichtlich des Niessbrauchs unbezweifelt; rücksichtlich der persönlichen Klage aber, welche auf [Bestellung] des Niessbrauchs entsteht, möge er in eine Stipulation gebracht, oder durch ein Testament hinterlassen worden sein, zweifelte man, indem zwar Alle zugaben, dass sie durch den Tod des Niessbrauchers und durch die Schmälerung des Rechtszustandes desselben aufgehoben werde, darüber aber stritten, ob die persönliche Klage durch den Nichtgebrauch aufgehoben werde, wenn nämlich der Niessbraucher etwa während eines oder zwei Jahre diesen Niessbrauch nicht gefordert habe. §. 1. Wir aber verordnen, indem Wir diesen Zweifel entscheiden, dass nicht blos die Klage, welche auf [Bestellung] des Niessbrauchs entsteht, sondern auch der Niessbrauch selbst durch Nichtgebrauch nicht verloren gehen soll, sondern nur durch den Tod des Niessbrauchers und den Untergang der Sache selbst, dass man vielmehr den Niessbrauch, welchen man erworben hat, so lange man lebt, ungeschmälert behalten solle, da ja viele und unzählige Umstände in Bezug auf die Sachen der Sterblichen eintreten, in Folge welcher die Menschen Das, was sie haben, nicht beständig behalten können. Auch würde es sehr hart sein, wenn man in solchen Fällen Das, was man einmal besessen hat, verlieren sollte, es müsste denn etwa eine solche Einrede dem Niessbraucher

entgegengesetzt werden, welche ihn auch, wenn er das Eigenthum [einer Sache] in Anspruch nehmen wollte, ausschliessen würde, [gleichviel] ob er gegenwärtig oder abwesend wäre [122]). §. 2. Aber Wir dulden auch nicht, dass ein solcher Verlust [des Niessbrauchs] für Unsere Unterthanen durch jede Schmälerung des Rechtszustandes eintrete, — denn warum soll, wenn es ein Haussohn sein sollte, welcher den Niessbrauch hat, der von ihm etwa als Theil seines militairischen Sonderguts, bei welchem nicht einmal dem Vater der Niessbrauch erworben wird, besessen wird, er denselben durch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt verlieren? — sondern der Niessbrauch soll Dem gemäss, was [oben von Uns] festgesetzt worden ist, dann aufhören, wenn der Niessbraucher stirbt, oder die Sache zu Grunde geht, und [also] nur mit dem Leben, oder der Substanz der Sache erlöschen, es müsste denn etwa die Kraft der vorhin erwähnten Einrede sich geltend machen. Es ist jedoch eine solche Schmälerung des Rechtszustandes ausgenommen, welche entweder die Freiheit oder das Römische Bürgerrecht zu vernichten vermag; dann soll nämlich der Niessbrauch [dem Niessbraucher] schlechterdings entzogen werden, und zur Eigenheit zurückkehren. Geg. zu Constantinopel, den 1. Oct 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. Clariss.*

17. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Es ist Uns aus den Sabinianischen Büchern eine Streitfrage berichtet worden, in Folge welcher man zweifelte, ob der durch einen Sclaven oder einen Haussohn erworbene Niessbrauch bei einer grossen oder mittleren Schmälerung des Rechtszustandes oder dem Tod des Sohnes, oder der Entlassung desselben aus der väterlichen Gewalt, oder bei irgend einer Veräusserung des Sclaven, oder dem Tod oder der Freilassung desselben noch bestehen bleiben könne? Und darum verordnen Wir, dass in solchen Fällen weder, wenn sich in Bezug auf den Sclaven oder Haussohn dergleichen Fälle ereignet

122) Der richtige Sinn dieser Stelle ist wohl der, dass Justinian an die Stelle der von ihm aufgehobenen ein oder zweijährigen Extinctiv-Verjährung des Niessbrauchs und der persönlichen Klage auf Bestellung desselben die zehn- und zwanzigjährige gesetzt habe (vgl. *L.* 13. *C. de servit.* 3. 34.); ob aber mit allen ihren Folgen, so dass nun auch eine Freiheitsersitzung von Seiten des Eigenthümers erforderlich wäre, ist bestritten, und wird von v. Glück *IX.* S. 367 ff., Mühlenbruch *Doctr. Pand.* §. 294. not. 10. *T. II. p.* 155. u. 157. (*ed.* 3.) u. And. angenommen, von Unterholzner a. a. O. §. 223—225. *II.* S. 200 ff. geleugnet.

haben sollten, der durch dieselben erworbene Niessbrauch für den Vater oder Herrn verloren gehen, sondern vielmehr unverändert bleiben solle, noch, wenn der Vater eine grosse oder mittlere Schmälerung des Rechtszustandes erlitten, oder durch den Tod von dieser Welt abgerufen sein sollte, der Niessbrauch zu Grunde gehen, sondern vielmehr bei dem Sohn verbleiben solle, auch wenn derselbe nicht als Erbe vom Vater hinterlassen werde; denn der durch ihn erworbene Niessbrauch muss bei ihm auch nach einem solchen den Vater betreffenden Unfall bleiben, da es in der Regel wahrscheinlich ist, dass der Testator mehr aus Rücksicht auf den Sohn, als auf den Vater, jenem den Niessbrauch hinterlassen habe. Geg. zu Constantinopel, d. 18. Oct. 531, nach d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *Virr. Clarr.*

Vierunddreissigster Titel.

De servitutibus et aqua.

(Von den dinglichen Dienstbarkeiten und [insbesondere] den Wasserdienstbarkeiten.)

1. *D. K. Antoninus an Calpurnia.*

Wenn du glaubst, dass dir irgend eine Klage gegen Denjenigen, welcher [sein] Haus gegen dessen alte Gestalt aufgebaut hat, so dass es deinem Lichte hinderlich ist, zustehe, so wirst du nicht abgehalten, sie in der gewöhnlichen Weise vor dem Richter anzustellen. Derjenige, welcher Richter sein wird, wird wissen, dass eine lange Zeit hindurch bestandene Gewohnheit[123]) die Stelle einer Dienstbarkeit vertrete, wenn nur Der, welcher [in derselben] angegriffen wird, weder durch Gewaltthätigkeit, noch heimlich, noch bittweise bis auf Widerruf besitzt. Geg. d. 11. Nov. 211, u. d. C. d. Gratian. u. d. Bassus.

2. *Derselbe K. an Martialis.*

Wenn du das Wasser durch die Besitzung des Martialis mit dessen Vorwissen geleitet hast, so hast du die Dienstbarkeit nach Art der unbeweglichen Sachen durch Ablauf der Zeit (Verjährung) erworben. Wenn dir aber vor dem Ablauf dieses Zeitraums der Gebrauch desselben untersagt worden ist, so verlangst du vergeblich, dass dir die bei jener Sache aufgewendeten Kosten ersetzt werden sollen, da das Eigenthum an einem auf einer fremden Besitzung errichteten Werk, so lange es in demselben Zustande bleibt, Demjenigen gehört,

123) Dass dies von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung zu verstehen sei, darüber s. Unterholzner a. a. O. §. 198. S. 146 ff.

welchem die Besitzung gehört [124]). Geg. d. 1. Juli 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. d. d. Cerealis.

3. *D. K. Alexander an Ricana.*

Auch an einem Provinzial-Grundstück können die Dienstbarkeit der Wasserleitung oder andere Dienstbarkeiten begründet werden, wenn das vorausgegangen ist, was eine Dienstbarkeit zu begründen vermag; denn es muss Das, was unter Contrahenten ausgemacht worden ist, aufrecht erhalten werden. Daher wirst du wohl wissen, dass, wenn die früheren Besitzer mit Recht nicht haben verhindern können, dass das Wasser durch die Grundstücke geleitet wurde, dieselben Grundstücke mit derselben Last, eine Dienstbarkeit leiden zu müssen, auf die Käufer übergehen können. Geg. d. 1. Mai 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

4. *Derselbe K. an Cornelianus.*

Das Edict des Prätor gestattet nicht, das Wasser, was auf einem fremden Platze entspringt, ohne den Willen Desjenigen, welchem der Gebrauch dieses Wassers zukommt, abzuleiten. Geg. d. 13. Aug. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

5. *D. K. Philippus u. Philippus Cäsar an Lucianus, Soldat.*

Wenn die Gegenpartei Etwas gegen die deinem Hause zustehende Dienstbarkeit widerrechtlicher Weise erbaut hat, so wird der Präsident der Provinz, vermöge seines Amtseifers, dafür sorgen, dass sie es auf die frühere Gestalt zurückbringe, indem von ihm auch Rücksicht auf den [dadurch entstandenen] Schaden genommen werden wird. Geg. d. 1. Febr. 246, u. d. C. d. Praesens u. d. Albin.

6. *D. K. Claudius an Priscus.*

Der Präsident der Provinz wird nicht zugeben, dass du den Gebrauch des Wassers, welches, wie du anführst, aus einer dir zugehörigen Quelle frei abfliesst, gegen die durch Gewohnheit festgesetzte Weise entbehren musst; da es hart sein und sehr nahe an Grausamkeit grenzen würde, wenn das aus deinem Grundstück entsprungene Wasser, welches zur Wässerung deiner Felder dient, zum Gebrauch anderer Nachbaren widerrechtlicher Weise abgeleitet würde [125]). Geg. d. 25. April 269, u. d. 2ten C. d. K. Claudius u. d. d. Patern.

124) S. Unterholzner a. a. O. *II.* S. 146. 154. 180 und f. Anm. 647.

125) Vgl. Funke Beitr. z. Wasser-Recht im Arch. f. d. civ. Prax. XII. S. 294 f.

7. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Julianus.*

Wenn es augenscheinlich dargethan werden kann, dass das Recht, in Folge dessen nach einem alten Herkommen und einer alten Gewohnheit Wasser durch gewisse Orte abfliesst, gewissen Grundstücken zum Behuf der Wässerung Nutzen gewährt, so wird Unser Procurator dafür sorgen, dass keine Neuerung gegen die von Alters her bestandene Weise und die gewöhnliche Beschaffenheit vorgenommen werde. Geg. d. 4. Mai 286, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aquilin.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Anicetus.*

Der Eigenthümer von Häusern wird durchaus nicht abgehalten, sie höher zu bauen, wenn nicht etwa auf einem Hause eine [entgegenstehende] Dienstbarkeit haftet. Wenn aber Julianus überführt wird, in deiner Wand ein Fenster mit Gewaltthätigkeit oder heimlich gemacht zu haben, so wird er genöthigt werden, das Werk auf seine Kosten wegzunehmen und die Wand in ihren vorigen Zustand wiederherzustellen. Geg. zu Sirmium, d. 1. Jan., u. d. C. d. K.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Zosimus.*

Wenn dir an dem Hause deines Nachbaren eine Dienstbarkeit zustand, und Heraclius (der Nachbar) die Wand höher gebaut hat, so wird er durch den Präsidenten der Provinz genöthigt werden, den Neubau auf seine Kosten wegzunehmen. Aber wenn nicht bewiesen wird, dass du eine Dienstbarkeit gehabt habest, so ist es dem Nachbar nicht untersagt, sein Haus höher zu bauen. Geg. zu Sirmium, d. 27. Juni, u. d. C. d. K.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Nymphidius.*

Wenn der Präsident gefunden, dass dir die Dienstbarkeit der Wasserleitung zustehe, auch nicht wahrgenommen haben wird, dass du dieselbe dadurch, dass du sie während des [gesetzlichen] Zeitraums nicht gebrauchtest, verloren habest, so wird er dafür sorgen, dass du dich wiederum des dir zustehenden Rechtes bedienen könnest. Freilich wenn dieses nicht bewiesen wird, so wird der Eigenthümer des Grundstücks nicht abgehalten, durch ein auf seinem eignen Platze errichtetes Werk das Wasser zurückzuhalten und zu bewirken, dass dein Acker nicht gewässert werden kann. Geg. zu Sirmium, d. 22. Jan. u. d. C. d. Cäsar.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Aurelianus.*

Es darf ein Nachbar keineswegs über ein fremdes Feld gehen oder Vieh treiben, wenn auf demselben [diese] Dienst-

barkeit nicht haftet. Niemand aber kann mit Recht abgehalten werden, sich eines öffentlichen Weges zu bedienen. Geg. zu Sirmium, d. 22. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Valeria.*

Nicht die Grösse der Grundstücke, sondern die Dienstbarkeit bestimmt die Grenze [der Ausübung] der Wasserleitung[126]). Geg. d. 30. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

13. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wie Wir nicht zugelassen haben, dass der Niessbrauch, welcher [früher] durch Nichtgebrauch von zwei Jahren, [sofern er] an unbeweglichen, von einem Jahre aber, [sofern er] an beweglichen oder sich bewegenden Sachen [zustand,] verloren ging, einen solchen schnellen Untergang erleide, sondern ihm einen Zeitraum von zehn oder zwanzig Jahren gegeben haben[127]), so haben Wir beschlossen, dass dies auch bei den übrigen Dienstbarkeiten gelten solle, so dass alle dinglichen Dienstbarkeiten durch Nichtgebrauch nicht in zwei Jahren, weil sie nämlich nur mit unbeweglichen Sachen verbunden sind, sondern in zehn Jahren der Nähe, oder in zwanzig Jahren der Ferne verloren gehen sollen, so dass in allen diesen Fällen, nach Aufhebung der Unterschiede, ein gleiches Verhältniss Statt finden soll. Geg. zu Constantinopel, d. 18. Oct. 531, nach d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *VV. CC.*

14. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Da sich in den Sabinianischen Büchern folgender Fall fand: es hatte Jemand mit seinem Nachbar paciscirt, dass es ihm erlaubt sein möchte, entweder selbst oder durch seine Leute über das Feld des Nachbaren gehen, und einen Fusssteig [über dasselbe] haben zu dürfen, jedoch nur an einem einzigen Tage alle fünf Jahre, so dass er die Befugniss haben sollte, darüber in seinen Wald zu gehen, und Bäume zu fällen oder sonst alles Das zu thun, was ihm nöthig scheinen würde, und nun gefragt wurde: wann eine solche Dienstbarkeit durch Nichtgebrauch verloren ginge, und Einige glaubten, dass, wenn in den ersten oder zweiten fünf Jahren nicht über jenen Weg gegangen wäre, jene Dienstbarkeit ganz und gar aufgehoben werde, gleich als wäre dieselbe durch einen Nichtge-

126) D. h. der Umfang der Ausübung der *servitus aquaeductus* richtet sich nicht nach der Grösse des dienenden oder herrschenden Grundstücks, sondern nach der Art und Weise, wie die Servitut begründet worden ist. Vgl. v. Glück X. S. 195 f.

127) S. *L.* 16. *C. de usufr.* 3. 33. Vgl. übrigens über diese Stelle Unterholzner a. a. O. II. S. 200 ff.

brauch von zwei Jahren verloren worden, indem jeder einzelne fünfjährige Termin für ein Jahr zu zählen wäre, Andere aber eine andere Meinung befolgten, so haben Wir für gut befunden, die Sache so zu entscheiden, dass, weil schon durch ein von Uns gegebenes Gesetz dafür gesorgt worden ist, dass Dienstbarkeiten nicht durch einen Nichtgebrauch von zwei Jahren, sondern durch den Ablauf von zehn oder zwanzig Jahren verloren gehen sollen, auch in dem vorliegenden Falle, wenn entweder [der Berechtigte] selbst, oder seine Leute viermal fünf Jahre hindurch nicht einmal an einem einzigen Tage jener Dienstbarkeit sich bedient haben, er sie dann in Folge der zwanzig Jahre lang stattgefundenen Nachlässigkeit ganz und gar verlieren solle. §. 1. Da es aber ganz augenscheinlich ist, dass die trockenen Früchte ihre Beschaffenheit und ihren Nutzen durch das Ausdreschen, welches in der Tenne geschieht, an den Tag bringen, so verbot Jemand seinem Nachbar, ein Haus neben seiner Tenne so höher zu bauen, dass der Wind dadurch abgehalten würde, und in Folge dieses Hindernisses die Spreu nicht von den Früchten geschieden werden könnte, gleich als ob durch einen solchen Bau der Wind verhindert würde, seine Wirksamkeit über den ganzen Ort zu verbreiten, während doch nach der Lage der Gegend auch die Hülfe des Windes ein Zubehör der Tenne ist. Wir verordnen daher, dass es Niemandem erlaubt sein soll, so zu bauen, oder irgend etwas Anderes vorzunehmen, dass er den zu der vorhin angegebenen Verrichtung tauglichen und hinlänglichen Wind hemmt, und eine Tenne für ihren Eigenthümer unbrauchbar macht, und so die Unbrauchbarkeit der Früchte für denselben herbeiführt. Geg. zu Constantinopel, d. 22. Oct. 531, nach d. C. d. **Lampadius** u. **Orestes**, *VV. CC.*

Fünfunddreissigster Titel.

De lege aquilia.

(*Vom Aquilischen Gesetz.*)

1. *D. K. Alexander an Glyconides.*

Wenn du beweisen kannst, dass dadurch, dass in einem Walde Feuer angelegt, oder derselbe gefällt worden ist, [dir] ein widerrechtlicher Schaden zugefügt sei, so bediene dich der Klage aus dem Aquilischen Gesetz. Geg. d. 7. Nov. 226, u. d. 2ten C. d. K. **Alexander** u. d. d. **Marcell.**

2. *D. K. Gordianus an Mutianus.*

Wenn du mit der Klage aus dem Aquilischen Gesetz gegen Denjenigen, welcher, wie du anführst, dein Haus einge-

rissen, oder niedergebrannt, und dir [dadurch] Schaden zugefügt hat, verfahren bist, so wirst du es durch die Verfügung des competenten Richters erlangen, dass dieser Schaden ersetzt wird. Ja du wirst sogar, wenn Wasser widerrechtlich wo anders hingeleitet sein sollte, es durch die Sorgfalt desselben Richters erlangen, dass es wieder in seinen früheren Zusand versetzt werde. Geg. d. 6. Nov. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

3. *Derselbe K. an Dolens.*

Es ist kein Zweifel, dass dir wegen des Todes der Sclavin, über deren Tödtung du dich beschwert hast, sowohl die Klage aus dem Aquilischen Gesetz zum Behuf des Schadensersatzes, als eine Criminalanklage zustehen könne. Geg. d. 28. März 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. d. Pompejan.

4. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Zoilus.*

Gegen den Leugnenden erfolgt, wenn die widerrechtliche Schadenszufügung bewiesen wird, in Folge des Aquilischen Gesetzes eine Verurtheilung ins Doppelte. Geg. zu Heraclea, d. 17. April, u. d. C. d. KK.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Claudius.*

Du kannst wegen deines Viehs, welches widerrechtlich eingeschlossen und so durch Hunger getödtet, oder [auf andere Weise] umgebracht worden ist, mit der Klage aus dem Aquilischen Gesetz aufs Doppelte[128]) klagen. Geg. d. 18. Oct., u. d. C. d. KK.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Plinius.*

Du wirst keineswegs abgehalten, wegen Dessen, was nach deiner Behauptung widerrechtlich abgeweidet worden ist, nach dem Geist des Aquilischen Gesetzes zu klagen. Geg. d. 28. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

Sechsunddreissigster Titel.

Familiae erciscundae.

(*Von der Erbtheilungsklage.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Martianus.*

Wenn ihr nicht die ganze väterliche Erbschaft durch Verträge getheilt habt, auch nicht über diese Sache ein Urtheil

128) Ἐξ ἀρνήσεως, *i. e. ex inficiatione,* fügen die *Basil. LX.* 3. 62, *T. VII. p.* 65. hinzu.

gesprochen, oder ein Vergleich erfolgt ist, so kannst du mit der Erbtheilungsklage klagen. Geg. d. 24. Oct. 197, u. d. C. d. **Lateran.** u. d. d. **Rufin.**

2. *D. K. Antoninus an Vitianus.*

Wenn deine Ehefrau nach dem Tode deines Vaters, welchem sie das Heirathsgut ausgezahlt hatte, sich, nachdem du Erbe desselben geworden bist, noch in der Ehe mit dir befunden hat, so hast du die Erbtheilungsklage zur Erlangung des Heirathsguts nach einem schon längst angenommenen Rechtssatz gegen deinen Miterben erlangt, und du behältst dieselbe, wenn sie auch nachher, während sie noch mit dir verheirathet ist, versterben sein wird. Geg. d. 12. Febr. *.

3. *Derselbe K. an Rufus.*

Gegen deine Miterben verfahre nach der Vorschrift des [prätorischen] Rechts mit der Klage auf Theilung der Erbschaft. Der bestellte Richter wird, wenn bewiesen sein wird, dass von einem Miterben auch von deinem Erbtheil Etwas aus der Erbschaft genommen sei, nachdem die Zusprechungen [von dem Richter] geschehen sind, der Vorschrift des [prätorischen] Rechts gemäss denselben dir verurtheilen. Denn die Anklage wegen geplünderter Erbschaft wird vergeblich gegen einen Miterben angestellt, da durch die Erbtheilungsklage für die Schadloshaltung des [anderen Miterben] gesorgt wird.

4. *D. K. Alexander an Antonius.*

Wenn du Haussohn gewesen bist, und dir bewegliche oder sich bewegende Sachen, welche zum militairischen Sondergut gehören können, von deinem Vater geschenkt worden sind, so hast du dieselben mit in dem übrigen militairischen Sondergut, und nicht mit deinen Brüdern gemeinschaftlich. Grundstücke aber gehören, wenn gleich sie der Vater dir, seinem Sohne, als du ins Feld gingst, geschenkt hat, doch nicht zu dem militairischen Sondergut. Ein anderes Recht gilt von den Grundstücken, welche ein Haussohn bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erwirbt, denn diese gehören zu dem militairischen Sondergut.

5. *Derselbe K. an Statilia.*

Es hat allerdings in der Gewalt deines Ehemanns gestanden, Das, was er voll Zorn gegen seine Sclaven im Testamente verordnet hatte, dass nämlich der eine in ewigen Fesseln bleiben, der andere aber unter der Bedingung der Fortschaffung verkauft werden sollte, abzuändern. Deshalb wird, wenn die Milde jenen Hass erweicht hat, — was, wenn

gleich es nicht durch eine Schrift bewiesen wird, doch ungehindert auf andere Weise dargethan werden kann, zumal da sich findet, dass sie sich in der letzten Zeit solche Verdienste erworben haben, dass der Zorn des Herrn allerdings hat gemildert werden können, — der Richter bei der Erbtheilungsklage die neuste Willensmeinung desselben befolgen.

6. *D. K. Gordianus an Pomponius, Soldat.*

Das, was in Schuldforderungen besteht, lässt keine Theilung zu, da es nach dem Gesetze der zwölf Tafeln von Rechtswegen auf die Erbtheile vertheilt ist.

7. *Derselbe K. an Aelianus.*

Wenn irgend eine Forderung von Fideicommissen zwischen Miterben statt findet, so muss der Prätor oder der Präsident der Provinz, welcher zum Entscheider dieser Sache bestellt ist, oder der mit der Erbtheilungsklage angegangene Richter seine Amtsthätigkeit darauf richten, dass der Wille der Testirerin aufrecht erhalten werde.

8. *Derselbe K. an Telesphorus.*

Du wirst die Theilung aller der Güter, welche du mit deinem Bruder in Folge der Beerbung deines Vaters oder deiner Mutter gemeinschaftlich hast, dadurch erlangen, dass du gegen denselben mit der Erbtheilungsklage verfährst.

9. *Derselbe K. an Verinus.*

Es ist nicht zweifelhaft, dass, da die Erbtheilungsklage unter die Klagen guten Glaubens gerechnet wird, der Erbtheil, wenn ein solcher dir gebührt, durch den Zuwachs der Früchte vermehrt werde.

10. *Derselbe K. an Telesphorus.*

Wenn der Testator seine Verlassenschaft unter alle Erben vertheilt hat, und einzelnen befiehlt, mit gewissen Besitzungen und den Sclaven, welche sich auf denselben befinden, zufrieden zu sein, so ist es augenscheinlich, dass dem Willen desselben, jedoch so, dass die Anordnung des Falcidischen Gesetzes in ihrer Kraft bleibt, gehorcht werden müsse. Auch ändert Das nichts, dass er in den folgenden Worten seine gesammten Sclaven, ohne einen Unterschied zwischen denselben zu machen, seinen Erben zuzuweisen für gut befunden hat, da er jeden Falls sie Denen zugetheilt zu haben scheint, welchen er sie auch durch seine [frühere] Verordnung im Testament hinterlassen hat.

11. *D. K. Philippus u. Philippus Cäsar an Antonius.*

Es ist ein ausgemachter Rechtssatz, dass zwischen den Söhnen und Töchtern ohne Testament verstorbener Eltern nach Kopftheilen in Folge der Gleichheit der Rechte getheilt werden müsse.

12. *D. K. Gallienus u. Valerianus an Rufus.*

Die zwischen dir und deinem Bruder, wie du anführst, statt gefundene Theilung ist darum nicht für ungültig zu halten, weil auf dieselbe kein schriftlicher Aufsatz gefolgt ist, da die Wahrheit der Verhandlung die Gültigkeit der Theilung hinlänglich bestärkt.

13. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Saturninus.*

Es ist gewiss, dass die Sondergüter der Kinder nach dem Tode des Vaters bei der Theilung der Erbschaft zur Gemeinschaft zu ziehen sind; dein Bruder und Miterbe aber kann wegen Contracte, durch welche er beim Leben des Vaters, auch wider dessen Wissen, verbindlich geworden ist, dich und deinen anderen Bruder, euren Miterben, nicht auf etwas weiter belangen, als darauf, dass er von seinem Sondergut eine so grosse Summe zurückbehalten dürfe, als die ist, in welche er Denen verurtheilt worden ist, mit welchen er contrahirt hat.

14. *Dieselben K. an Hermianus.*

Wenn bei dem Erbtheilungs-Prozess, durch welchen das väterliche Vermögen zwischen dir und deinem Bruder nach der Gleichheit der Rechte vertheilt worden ist, nichts über die [Gewährleistung für die] Entwährung der jedem einzelnen zugesprochenen Sachen besonders zwischen euch ausgemacht worden ist, das heisst, dass ein jeder die Gefahr der Sache übernehmen soll, so wird der Präsident der Provinz auf eine Klage mit vorgeschriebenen Worten mit Recht deinen Bruder und Miterben nöthigen, den durch die Entwährung der Besitzung entstandenen Schaden nach Verhältniss seines Theiles über sich zu nehmen.

15. *Dieselben K. an Theophilus.*

Wenn nach der durch Vertrag gemachten Theilung der Uebereinkunft gemäss auch die Uebertragung des Besitzes erfolgt ist, und so das Alleineigenthum der Sachen, welche nach dem Vertrage deinem Vater gehören sollten, denselben bekräftigt hat, so kannst du eine Eigenthumsklage auf jene Sachen anstellen, wenn du deinen Vater beerbt hast. Wenn aber die durch Uebereinkunft erfolgte Theilung bei dem [blos-

sen] Vertrag stehen geblieben [und keine Uebergabe geschehen] ist, so wird der für die Erbtheilungsklage euch ertheilte Richter dafür sorgen, dass die Gemeinschaft zwischen euch aufhöre.

16. *Dieselben K. an Heraclius.*

Die Söhne haben nicht die Befugniss, das Testament ihres Vaters umzustossen, wenn sie nicht beweisen können, dass es lieblos sei. Es wird aber im Recht die Vorschrift ausgesprochen, dass, wenn gleich der Vater seinen letzten Willen weder durch ein Testament noch durch einen Codicill ausgesprochen hat [129]), seine Willensmeinung jedoch durch Worte, auf welche Art es auch sei, erklärt worden ist, der mit der Erbtheilungsklage angegangene Richter, wenn gleich die Intestaterbfolge eingetreten sein wird, [doch,] unter Beobachtung der Art und Weise der Zurückbehaltung nach dem Senatsbeschluss [130]), die Willensmeinung des Vaters befolgen müsse.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Commodianus.*

Es ist ganz gewiss, dass, wenn Miterben unter sich eine Theilung machen, dadurch dem Rechte eines abwesenden und nichts von der Sache wissenden Miterben nichts entzogen werde, und dass er den Erbtheil, welcher ihm von Anfang an gehört hat, ohne dass derselbe wirklich abgetheilt ist, an allen gemeinschaftlichen Sachen behalte. Daher kannst du deinen Erbtheil mit den auf denselben fallenden Einkünften durch die Erbtheilungsklage erhalten, ohne aus der zwischen den Miterben geschehenen Theilung einen Nachtheil fürchten zu müssen. Geg. zu Sirmium, d. 25. Nov., u. d. C. d. K.

18. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Domina.*

Es ist oft rescribirt worden, dass einer Tochter, für welche der Vater Sachen angeschafft hat, dieselben, wenn nicht bewiesen wird, dass sein Wille sich nachher geändert habe, durch den richterlichen Ausspruch über die Theilung der

129) *Etsi tam circa testamentum, quam etiam codicillos judicium ejus deficiat.* Dies haben Manche so verstanden, dass auch ein ohne die gewöhnliche Form errichtetes Testament oder ein solcher Codicill des Vaters für vollkommen gültig zu halten sei, und sie haben daher in dieser C. die erste Spur des s. g. *testamentum parentum inter liberos* finden wollen. Allein dass jene Worte das gänzliche Nichtvorhandensein eines Testaments oder Codicills bezeichnen sollen, darüber s. Fritz Versuch e. hist. dogm. Entwickl. d. Lehre v. d. Test. d. Aelt. u. ihr. Kind. §. 10.

130) Dem Pegasianischen s. 5. 3. *J. de fideic. hered.* 2. 23.

Erbschaft im Voraus zugesprochen werden müssen [131]). Du kannst also, wenn du deinen Vater beerbt hast, und derselbe, wie du behauptest, Einiges für dich angeschafft hat, dich dieser Rechtsbestimmung gegen deine Schwester bei dem Präsidenten der Provinz bedienen, vorausgesetzt, dass die Sache noch in ihrer früheren Lage ist. §. 1. Dass aber bei einer gemeinschaftlichen Erbschaft die von dem einen [Miterben] in gutem Glauben aufgewendeten Kosten durch die Erbtheilungs- oder Geschäftsführungs-Klage erhalten werden können, ist nicht zweifelhaft.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Lysicrates.*

Es ist kein ungewisser Rechtssatz, dass bei der Erbtheilungsklage auf diejenigen von den gemeinschaftlichen Sachen, welche einige von den Miterben zu Grunde gerichtet, oder schlechter gemacht haben, Rücksicht zu nehmen, und dass den übrigen Miterben deshalb Schadenersatz zu leisten sei. Geg. d. 15. Dec., u. d. C. d. K.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Pactuela.*

Bei der Erbtheilungsklage kommt der Preis einer Sache, welche von dem einen Miterben aufs Ganze als gemeinschaftliche verkauft worden ist, nicht in Betracht, sondern es kann der Miterbe des Verkäufers mit der Auftragsklage klagen, wenn ein Auftrag vorhergegangen ist, oder mit der Geschäftsführungsklage, wenn er den Verkauf genehmigt haben wird. Freilich wenn der eine die Sache, als wäre sie seine eigene, verkauft haben und den Preis besitzen sollte, so ist gegen ihn mit der Erbschaftsklage zu klagen. D. 3. (od. 11.) Febr., u. d. C. d. Cäsar.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Fortunatus.*

Wenn ein gemeinschaftlicher Vater in dem Gedanken an seine künftige Verlassenschaft, indem er dem Amt eines Richters bei Theilung der Erbschaft zuvorkam, seine Willensmeinung, es sei auf welche Art und Weise es auch wolle, erklärt haben wird, so wird der Richter, welcher zur Vertheilung der Erbschaft unter Die, welche ihren Vater beerbt haben, bestellt worden ist, unter Berücksichtigung der Zurückbehaltung nach dem Muster des Falcidischen Viertheils, nach geschehener Theilung Desjenigen, was der Vater keinem Kinde im Allgemeinen oder besonders zugewiesen hat, bei der Zusprechung die Willensmeinung des Vaters befolgen.

131) Vgl. über diese Stelle und den scheinbaren Widerspruch derselben mit *L.* 13. *C. de collat.* 6. 20. Francke civilist. Abh. S. 233 ff.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Dionysius.*

Wer einen gemeinschaftlichen Sclaven inne hat, indem seine Miterben nicht darein willigen, sondern irrthümlich glauben, dass er Demjenigen, welche ihn besitzt, gehöre, macht ihn nicht zu dem seinigen, da ihm jeder wahre Rechtsgrund fehlt, sondern es ist augenscheinlich, dass jeder einzelne Erbfolger den [ihm] angewiesenen Erbtheil an dem Sclaven behält. Geg. 1. Jan.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Hermogenes.*

Wenn gleich durch einen Theilungsvertrag die dem Gläubiger gegen jeden einzelnen Erben nach Verhältniss seines Erbtheiles zustehende Klage nicht geändert werden kann, so kann doch derjenige [Miterbe], welcher den Vertrag überschreitet, durch Anwendung des aus der Stipulation entspringenden Rechtsmittels gezwungen werden, Dem, was ausgemacht worden war, treu zu bleiben, da er auch, wenn die [Eingehung einer Stipulation] unterlassen worden wäre, mit einer Klage mit vorgeschriebenen Worten hätte belangt werden können, wenn nicht etwa bewiesen würde, dass man [später] das Gegentheil ausgemacht habe.

24. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Socrates.*

Ein Testator hat bittweise angeordnet, dass einer [von seinen] Söhnen, welcher ein Grundstück [im Voraus] haben sollte, seinen Erbtheil seinen Brüdern und einigen Anderen unter einer Bedingung ausantworten [132]) möchte; nach dem Eintritte jener Bedingung wird er, — nachdem der auf seinen Erbtheil fallende Theil des Grundstücks in das Viertheil eingerechnet, ausserdem Das, was er gegenseitig von seinen Miterben erhalten hat, aufgerechnet, auch, wenn Etwas [an dem Viertheil] fehlt, dies ergänzt worden ist, und indem er Das, was von den übrigen (den Miterben) zu jenem Grundstück beigetragen wird, ausser dem Viertheil behält, — [seinen Erbtheil] herauszugeben genöthigt [133]). Geg. 1. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

132) *Filium quem habentem fundum portionem hereditatis fratribus precariis verbis restituere sanxit testator*, d. h. der Testator legte dem Sohne das Fideicommiss auf, dass er seinen Erbtheil wieder an seine Brüder u. s. w. herausgeben sollte, hinterliess ihm aber als Prälegat ein Grundstück. Vgl. Donell. *Commentar. ad h. l.* (*Francof.* 1599.) *p.* 121 *sq.* Giphan. *Explanat. diff. et celeb. leg. Cod. p.* 185 *sqq.* u. v. Lindelof im Arch. f. civ. Pr. *IV.* S. 443 ff.

133) Die Kaiser bestimmen hier: was jener Sohn bei Ausantwortung des Fideicommisses in die sogenannte Trebellianische Quart einrechnen müsse und was er ausser derselben behalten

25. *Dieselben K. u. die Cäsar. an* ***Diocles.***

Du kannst nicht genöthigt werden, Das, was du durch eine Schenkung oder auf andere Weise erworben hast, deinen Brüdern einzuwerfen, wenn du die Erbfolge deines Grossvaters ausgeschlagen hast. Geg. d. 13. April 295, u. d. C. d. **Tuscus** u. **Anullin.**

26. *D. K.* ***Constantinus*** *an* ***Bassus,*** *Praef. Praet.*

Wenn entweder ein angefangenes, aber nicht vollendetes Testament, oder ein Codicill oder ein Brief eines von den Eltern vorhanden sein sollte, oder wenn sich Schriften irgend einer andern Art, gleichviel mit welchen Worten oder Zeichen sie abgefasst sind, vorfinden sollten, und [diese letztwilligen Verfügungen] nur alle Eigenerben [des Testators,] welche, sie mögen auf einem Grade stehen, auf welchem sie wollen, doch gleich zu sein scheinen, oder die aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder desselben, welche der Prätor zur Erbfolge beruft, [betreffen,] so soll bei der Erbtheilungsklage, — wenn gleich die Kinder zur Intestaterbfolge berufen werden, — unter Berücksichtigung der durch den Senatsschluss dargebotenen Hülfe, die Verfügung des Verstorbenen beobachtet werden, wenn gleich eine solche Verfügung der gesetzlichen Förmlichkeit ermangelt. Wenn aber in einem solchen letzten Willen den bezeichneten Kindern eine fremde Person beigemischt sein sollte, so ist gewiss, dass ein solcher letzter

könne. Was 1) das ihm zugewendete Prälegat des Grundstücks anlangt, so soll er *a*) den Theil desselben, welcher auf seinen Erbtheil fällt, in die Quart einrechnen müssen (*hereditaria parte praedii in quartae ratione retenta*), *b*) die Theile des Prälegats aber, welche auf die Erbtheile seiner Miterben fallen (*quod a caeteris in eo fundo solvitur*), ausser der Quart haben dürfen. Beides ist den Grundsätzen vom Prälegat gemäss. S. *L.* 18. §. 3. *D. ad SC. Trebell.* 36. 1. vgl. mit *L.* 74. u. 91. *D. ad L. Falcid.* 35. 2. Ausserdem hatte der Testator noch angeordnet, dass jenem Sohne 2) von seinen Miterben Etwas geleistet werden sollte; dies soll er compensiren (*compensato praeterea, quod a coheredibus vice mutua percepit*), d. h. er soll so viel von Dem, was er den Miterben als Fideicommiss ausantworten muss, zurückbehalten, und in die Quart einrechnen, als diese ihm leisten müssten. S. *L.* 91. *D. cit.* Fehlt nun nach Einrechnung jenes Theiles des Prälegats (1. *a.*) und Dessen, was ihm seine Miterben leisten müssen (2.), noch Etwas an der Quart, so soll er dies von seinem Erbtheil, dem Fideicommiss, abziehen (*si quid deest*, *in supplementum deducto*), und was nach diesem Abzug übrig bleibt, muss er ausantworten (*reddere compellitur*). Vgl. **Donell.** *l. l.* **Giphan.** *l. l.* Etwas anders erklärt diese Stellen **Cujac.** *Resp. Papin. lib.* 2. *ad L.* 41. *de mort. c. donat.* u. *lib.* 6. *ad L.* 78. *de hered. inst.* und v. **Lindelof** a. a. O.

Wille, jedoch nur in soweit er jene beigemischte Person betrifft, für nichtig gehalten werden müsse[134]). Geg. zu Rom, am 1. * (321), u. d. 2ten C. d. Crispus Cäsar u. d. 2ten Constantin. Cäsar.

Auth. De trient. et semiss. §. et quod saepe (Nov. XVIII. c. 7.)

Wenn nur unter eine solche Schrift die Unterschrift der [testirenden] Eltern, oder aller Kinder, unter welche die Erbschaft vertheilt wird, gesetzt wird.

Siebenunddreissigster Titel.

Communi dividundo.

(Von der Klage auf Theilung des Gemeinguts.)

1. *D. K. Antoninus an Lucanus.*

Wenn dein Bruder blos den ihm gehörigen Theil des Grundstücks verkauft hat, so darf der Verkauf nicht widerrufen werden, sondern du magst gegen Denjenigen, mit welchem [seit dem Verkauf] dasselbe Grundstück dir gemeinschaftlich zu gehören angefangen hat, mit der Klage auf Theilung des Gemeinguts auftreten, und du wirst mit dieser Klage entweder das ganze Grundstück, wenn du bei der Versteigerung das höchste Gebot gethan haben wirst, nachdem du deinem Genossen den [auf ihn kommenden] Theil des Preises ausgezahlt hast, erhalten, oder einen Theil des Preises erlangen, wenn der Andere eine bessere Bedingung angeboten haben wird. Wenn aber eine Theilung des Grundstücks, ohne dass irgend Einem von euch Unrecht geschieht, gut wird geschehen können, so wirst du den dir zugesprochenen Theil innerhalb seiner Grenzen besitzen. Es ist jedoch dies zu beobachten, dass nach der Litiscontestation Niemand nicht einmal seinen Theil veräussern kann, wenn nicht die übrigen Eigenthümer derselben Sache einwilligen. Geg. zu Rom, d. 1. März 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *D. K. Alexander an Avitus, Soldat.*

Wenn es dem Präsidenten der Provinz bewiesen sein wird, dass dein Bruder die gemeinschaftlichen Weinberge zum Pfand gegeben habe, so wird der Präsident der Provinz, weil dein Bruder deinen Theil, welchen du an den Weinbergen hast, seinem Gläubiger nicht hat verpfänden können, befehlen, dass

134) Dass diese C. nicht eine und dieselbe mit der *L.* 1. *Th. C. h. t.* 2. 24. sei, wie namentlich Gothofr. *ad L. Th. C. cit. T. I. p.* 223 *sqq.* meint, darüber s. C. G. Müller *de test. par. int. lib. privileg. Lips.* 1825. §. 6. *p.* 10 *sqq.* — Vgl. übrigens *L.* 16. *h. t.*

dir derselbe mit den Früchten, welche der Gläubiger von deinem Theile gezogen haben wird, herausgegeben werde. Derselbe Präsident der Provinz wird über die Theilung der Weinberge zwischen dir und dem Gläubiger deines Bruders erkennen, und befehlen, dass derselbe, nachdem er [von dir] so viel Geld, als der Theil deines Bruders nach dem Ermessen des Richters werth sein wird, erhalten hat, den Theil, welchen er von deinem Bruder erhalten hat, dir herausgeben solle, oder dass du, nachdem dein Theil geschätzt und dir so viel Geld, auf wie viel der Richter denselben geschätzt haben wird, gegeben worden ist, denselben auf den Gläubiger deines Bruders übertragen sollst. Geg. d. 12. Sept. 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. d. Marcell.

3. *Derselbe K. an Verecundianus.*

Zu dem Geschäftskreis des Richters, welcher zur Theilung des Vermögens zwischen dir und deinem Bruder bestellt sein wird, gehört blos Das, was dir und jenem gemeinschaftlich bleibt. Denn Das, wovon derselbe einen Theil verkauft hat, ist dir mit den Käufern gemeinschaftlich, und du musst gegen jeden Einzelnen um einen Richter bitten, wenn du auch aus der Gemeinschaft mit ihnen treten willst. Wenn aber ein Acker oder einige von mehreren, unter den Miteigenthümern nicht wohl durch Grenzen getheilt werden können, so werden sie nach vorgängiger rechtmässiger Schätzung irgend einem von den Miteigenthümern zugesprochen, nachdem eine Aufrechnung des Werthes gegenseitig Statt gefunden hat, und Derjenige, welchem eine Sache von grösserem Werthe zugefallen ist, den übrigen verurtheilt worden ist; auch ist zuweilen ein fremder Käufer zum Bieten zuzulassen, namentlich wenn der eine von den Miteigenthümern bekennt, dass er [zwar] einen schlechter Bietenden mit seinem Gelde überbieten könne, [aber] nicht im Stande sei, den rechtmässigen Werth [zu bieten]. Geg. d. 3. Mai 224, u. d. C. d. Julian. u. Crispin.

4. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Herodes.*

Wenn deine Schwester, als sie älter als fünfundzwanzig Jahre war, mit dir gemeinschaftliche Sachen getheilt hat, so muss sie, obwohl nicht durch Urkunden, sondern durch andere Beweismittel bewiesen wird, dass jene Gemeinschaft aufgehoben sei, doch Dem, was beschlossen worden ist, treu bleiben. Wenn sie aber minderjährig gewesen ist, und die für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand festgesetzte Frist noch nicht verflossen ist, so wird der Präsident der Provinz nach Untersuchung der Sache ermessen, ob sie wegen der Theilung in den vorigen Stand wiedereingesetzt werden müsse. Derselbe

wird auch dafür sorgen, dass eine Theilung Dessen, was euch gemeinschaftlich verbleibt, geschehe, sowohl der Kosten, wenn etwa Jemand von euch solche auf die gemeinschaftlichen Sachen verwendet hat, als der Früchte; desgleichen wird er auch auf böse Absicht und Verschulden, — da nicht gezweifelt werden kann, dass dies Alles in den Bereich der Klage auf Theilung des Gemeinguts komme — Rücksicht nehmen, auf dass in jeder Hinsicht eine Gleichheit beobachtet werde. Geg. d. 6. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Secundinus.*

Niemand wird genöthigt, wider Willen in einer Gemeinschaft oder Gesellschaft zu bleiben. Deshalb wird der Präsident der Provinz, wenn er angegangen worden ist, dafür sorgen, dass Das, was er als dir und deiner Schwester gemeinschaftlich gehörig befunden haben wird, getheilt werde. Geg. d. 25. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

Achtunddreissigster Titel.

Communia utriusque judicii tam familiae eriscundae, quam communi dividundo.

(*Gemeinschaftliche Grundsätze von beiden Klagen, sowohl der Erbtheilungsklage, als der Klage auf Theilung des Gemeinguts.*)

1. *D. K. Antoninus an Marcus.*

Man hat angenommen, dass die Theilung von Grundstücken die Stelle eines Kaufes vertrete. Geg. d. 26. Nov. 211, u. d. C. d. Gentian. u. d. Bassus.

2. *D. K. Alexander an Euphrat.*

Wenn auch ein Solcher einen Richter für die Theilung bestellt hat, welcher das Recht zur Bestellung desselben nicht gehabt hat, so hat doch, wenn die Miteigenthümer einmal ihre Einwilligung gegeben haben, jeder von ihnen an Dem, was er dem Ausspruch des Richters gemäss besitzt, für seinen Antheil das Eigenthum erlangt. Geg. d. 16. Nov. 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. d. 2ten d. Dio.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. an Aurelia Septimia.*

Man pflegt auch den Grossjährigen zu Hülfe zu kommen, wenn Theilungen durch Betrug oder Arglist oder unrichtig aussergerichtlich vorgenommen worden sind, weil bei Klagen guten Glaubens Das, was als ungleichmässig geschehen erwiesen worden ist, verbessert werden kann [135]). Geg. d. 16. Juni, u. d. C. d. KK. selbst.

135) S. über diese Stelle v. Glück XI. S. 95 ff.

4. Dieselben K. an Maximianus.

Wenn dein Oheim väterlicher Seite mit dem gemeinschaftlichen Vermögen Sachen angeschafft hat, indem er für sich das Geschäft führte, so muss, da er nicht Genosse am ganzen Vermögen geworden ist, nach Verhältniss der [einem jeden] zustehenden Theile für deine Schadloshaltung gesorgt werden; und darum forderst du gegen die Rechtsvorschrift, dass er die gekaufte Sache zu einer gemeinschaftlichen machen soll. Geg. d. 17. Oct. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. KK. selbst.

5. Dieselben K. u. die Cäsar. an Frontinus u. Gafirio.

Der Statthalter der Provinz wird, wenn er wegen der Urkunden, welche, wie ihr anführt, gemeinschaftlich sind, und welche euer Bruder inne hat, angegangen worden ist, ermessen, bei wem sie niedergelegt werden müssen. Geg. zu Sirmium, d. 8. Febr., u. d. C. d. KK.

6. Dieselben K. u. die Cäsar. an Theodosiana u. Andere.

Wenn ihr mit eurem Oheim väterlicher Seite unter der Bedingung eine Theilung gemacht habt, dass er schwören sollte, dass er keinen Betrug sich habe zu Schulden kommen lassen, und er dem Vertrag nicht treu gewesen ist, so kann euch der Vertrag über Das, was zur Theilung gekommen ist, nicht im Wege stehen, die Sachen als ungetheilte zurückzufordern. Geg. zu Sirmium, d. 28. März, u. d. C. d. Cäsar.

7. Dieselben K. u. die Cäsar. an Severianus u. Flavianus.

Wenn eure Brüder ein euch ungetheilt gemeinschaftlich zugehöriges Grundstück ohne euren Willen verpfändet haben, und dasselbe in Gemässheit des Theilungsvertrags an euch gekommen ist, ohne dass dabei eine Erwähnung der Verpfändung geschah, so könnt ihr, wenn [euch von den Pfandgläubigern] die Theile entwährt worden sind, welche vor der Theilung euren [verpfändenden] Miteigenthümern gehört haben, und an welchen allein die Verpfändung rechtsbeständig gewesen ist, gegen eure Brüder aus der Stipulation, wenn eine solche eingegangen worden ist, sonst auf soviel, als euer Interesse beträgt, mit einer Klage mit vorgeschriebenen Worten klagen. Freilich wenn ihr, mit der Verpfändung des Grundstücks bekannt, das Eigenthum an demselben übernommen habt, so werdet ihr nur dann, wenn ihr beweiset, dass euch die Gewährleistung durch feierliche Worte oder durch ein Pactum [von euren Brüdern] versprochen worden sei, die Befugniss haben, sie zu belangen. Geg. zu Nicomedia, d. 12. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Nicomachus u. Andere.*

Wenn zwischen euch, da ihr älter als fünfundzwanzig Jahre waret, die Theilung der gemeinschaftlichen Sachen durch Aufgeben oder Uebertragen des Besitzes zu Stande gekommen ist, so kann Das, was durch gegenseitige Einwilligung mit Redlichkeit beendigt worden ist, nicht wieder erneuert werden. Geg. d. 5. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Demetrianus.*

Mit der Klage auf Erbtheilung oder auf Theilung des Gemeinguts kann nur solange geklagt werden, als die Sachen gemeinschaftlich bleiben. Geg. zu Nicomedia, d. 8. Dec., u d. C. d. Cäsar.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Gallicanus.*

Ein schriftliches Testament, in welchem steht, dass Alles einzeln vertheilt sei, hindert nicht, dass die Erben die Sachen, deren der Testator nicht Erwähnung gethan hat, in Untersuchung ziehen können. (Ohne Tag u. C.)

11. *D. K. Constantin. an Gerulus, Rationalis in drei Provinzen.*

Die Theilungen von Besitzungen müssen so geschehen, dass die nächsten Verwandten oder Schwäger der Sclaven oder grundhörigen Colonen, oder der Inquilinen zusammen bei einem Erbfolger bleiben. Denn wie sollte man es zugeben, dass die Kinder von den Eltern, die Schwestern von den Brüdern, die Ehefrauen von den Männern getrennt werden? Wenn daher Jemand so verbundene Sclaven oder Colonen von einander geschieden haben wird, so soll er gezwungen werden, sie wieder zu vereinigen. Geg. d. 29. April 334, u. d. C. d. Optatus u. Paulin.

12. *D. K. Justinianus an den Senat.*

Es hat Uns gut geschienen, Folgendes aus Rücksicht auf die Billigkeit zu verordnen. Wenn nämlich Jemand für seinen Sohn eine Schenkung vor der Ehe, oder für seine Tochter ein Heirathsgut verschrieben oder gegeben hat, und Das, was er gegeben hat, wiederum an ihn zurückfällt, indem dies entweder eine Stipulation oder die gesetzliche Vorschrift bewirkt, oder auch wenn, da ein Anderer [der Tochter] ein Heirathsgut oder [dem Sohn] eine Schenkung vor der Ehe [für den Vater] gegeben hat, der Inhalt der mit dem Vater eingegangenen Stipulation oder vielleicht eine gesetzliche Vorschrift dieses [Zurückfallen an den Vater] herbeiführt, der [Vater] aber in dem von ihm errichteten Testament seine Kinder oder Fremde zu Erben einsetzt, und Nichts über diese

Sachen, welche an ihn zurückgekommen oder erst an ihn gelangt sind, verfügt hat, sich aber findet, dass seine anderen Kinder Sachen aus seinem Vermögen, entweder Schenkungen vor der Ehe, oder Heirathsgüter, oder Etwas zum Behuf der Erwerbung einer einträglichen Stelle gewonnen haben, — welche Sachen sie, da ja ein Testament vorhanden ist, [in diesem Falle] nicht einzuwerfen genöthigt werden[136]), — dann sollen jener Sohn oder jene Tochter dieselben Sachen, welche an den Vater zurückgefallen, oder erst an ihn gelangt sind, im Voraus haben, so jedoch, dass der durch diese Sachen ihnen zufallende Gewinn gleich hoch festzusetzen ist, so dass [der Sohn oder die Tochter] in dem vorliegenden Falle eben soviel haben sollen, als ihre Brüder vom Vater in der Art und Weise, welche Wir oben angegeben haben, erhalten haben, ohne dass sie das Erhaltene, weil die testamentarische Erbfolge eintritt, einzuwerfen genöthigt werden. Wenn aber von ihrem Vater durchaus nicht so Etwas ihren Brüdern zugewendet worden ist, so sollen auch sie nicht diesen Theil im Voraus in Anspruch nehmen, sondern er soll, gleich als wäre er Gegenstand des väterlichen Vermögens geworden, unter Alle nach Maassgabe der Erbeinsetzung vertheilt werden. Dies soll also gelten, wenn der letzte Wille des Vaters sich blos auf die Geschwister bezieht. Wenn aber Fremde zu Erben eingesetzt sind, und der Testator in seinem Testament auch nicht rücksichtlich dieses Theiles Etwas bestimmt hat, dann soll der Sohn oder die Tochter Das, was an den Vater zurückfällt oder gelangt, jeden Falls im Voraus haben. Wenn jedoch[137]) ihren Brüdern weniger zugewendet worden ist, als aus jenem Grunde an den Vater gelangt ist, so soll, mit Ausnahme Desjenigen, was in gleicher Summe zusammentrifft, das Uebrige, gleich als wäre es Theil des väterlichen Vermögens geworden, nach Maassgabe der Erbeinsetzung vertheilt werden. Das soll jedoch ohne Zweifel beobachtet werden, dass, wenn Das, was der Vater aus einem solchen Grunde erhalten hat, weniger be-

136) Zur Zeit dieser Constitution war nämlich die Collationspflicht noch nicht auf die testamentarische Succession ausgedehnt. S. *Nov.* 18. *c.* 6. u. vgl. Francke a. a. O. S. 242 ff. u. 249 ff., an welcher letztern Stelle die vorliegende *C.* erläutert wird.

137) Hier kehrt Justinian wieder zu dem ersten Fall des Gesetzes: wenn nur Descendenten eingesetzt sind, zurück. Er bestimmt nämlich, dass, wenn das den übrigen Descendenten als *dos, ante nupt. donatio* oder *militia* Zugewandte weniger, als die an ihn zurückgefallene *dos* oder *a. n. don.*, welche für die Tochter oder den Sohn bestellt war, beträgt, diese von den zurückgefallenen Sachen nur soviel erhalten sollen, als jene Sachen an Werth betragen u. s. w.

trägt, als die Summe, welche den Brüdern zugewendet worden ist, dieser ganze Theil an diejenigen Personen gelangen soll, welche Veranlassung sind, dass die Sache an den Vater zurückfällt. Wir wollen auch noch, dass Das, was wir in Bezug auf die Person des Vaters gesagt haben, auch in Bezug auf den väterlichen oder mütterlichen Grossvater oder Urgrossvater, und in Bezug auf die Mutter, und in Bezug auf die väterliche oder mütterliche Grossmutter oder Urgrossmutter gelten soll. Geg. zu Constantinopel, d. 22. Juli 530, u. d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *VV. CC.*

Neununddreissigster Titel.

Finium regundorum.

(*Von der Klage auf Grenzberichtigung.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Nicephorus.*

Der Eigenthümer eines Grundstücks wird nicht abgehalten, einen bestimmten Bezirk desselben, nachdem er die eigentlichen Grenzen geändert hat, zu verkaufen und den übrigen Theil zu behalten. Auch kann der Käufer nicht unter dem Vorwand, dass die Grenzen in der dem Verkauf vorhergegangenen Zeit anders gewesen seien, mehr als sein Eigenthum in Anspruch nehmen, als was der Rechtsregel gemäss[138]) nach dem Inhalt des Verkaufs an ihn gekommen ist. Geg. zu Nicomedia, den 13. Dec., u. d. C. d. K.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Tatianus.*

Der Wechsel der Nachfolger [im Eigenthum von Grundstücken] und die [immer wieder] von Neuem getroffenen Uebereinkünfte der Nachbaren verändern oft, indem bald auf die eine bald auf die andere Weise Aecker dazu gegeben oder entzogen werden, die Zeichen der alten Abgrenzung. Geg. zu Nicomedia, d. 24. Dec., u. d. C. d. K.

3. *D. K. Constantinus an Tertullianus, V. P. Comes der Diöcesis Asien.*

Wenn Jemand wegen eines ihm zugehörigen Stück Landes zuerst eine Grenzbeschwerde erhoben hat, welche mit dem Streit über das Eigenthum zusammenhängt, so soll zuerst der Streit über den Besitz beendigt werden, und dann soll einem Landmesser aufgegeben werden, zu dem Stück Land hin zu gehen, damit, wenn die Wahrheit zu Tage gekommen ist, dieser Prozess entschieden werde. Wenn aber die andere Partei sich wegbegeben haben wird, damit dieser Streit nicht

138) *Ratione.* Cujac. *Obs. XIII. c.* 35. will *traditione* lesen, was allerdings dem Zusammenhange sehr entspricht.

beendigt werden solle, so wird nichtsdestoweniger der Landmesser zu demselben Behuf, auf den Befehl des Statthalters der Provinz, zugleich mit der anwesenden Partei zu dem Stück Land hingehen. Geg. zu Verona, d. 22. Febr. 330, u. d. C. d. Gallican. u. Symmach.

4. *Derselbe K. an Bassus, Präf. der Stadt.*

Wenn erwiesen sein wird, dass Derjenige, welcher einen Grenzstreit erhoben hat, ehe Etwas durch ein Urtheil festgesetzt wurde, die fremde Sache habe eigenmächtig in Besitz nehmen wollen, so soll er nicht blos Das, was er ohne Recht forderte, verlieren, sondern, — damit jeder, zufrieden mit dem Seinigen, nicht nach einer fremden Sache trachte, — es soll Der, welcher in die fremden Ländereien eingedrungen ist, wenn er in dem Prozess besiegt sein wird, auch so viel von seinem Acker verlieren, als er dem Anderen zu entziehen gewagt hat. Oeff. verl. den 20. Juni 330, u. d. C. d. Gallican. u. Symmach.

5. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Neoterius, Praef. Praet. im Orient.*

Nachdem die Beschränkung auf fünf Fuss aufgehoben ist, soll die Klage sowohl wegen eines Streites über den Grenzrain, als über ein Stück Land ungehindert verhandelt werden[139]). Geg. d. 26. Juli 385, u. d. C. d. Arcadius u. Bauto.

6. *D. K. Theodosius, Arcadius u. Honorius an Rufinus, Praef. Praet. im Orient.*

Nachdem Wir alle listigen Mittel und Unternehmungen beseitigt haben[140]), beschliessen Wir, dass bei einem Grenz-

139) *Quinque pedum praescriptione submota, finalis jurgii vel locorum libera peragatur intentio.* Diese viel besprochene Stelle, welche eigentlich nur den Anfang einer grösseren Verordnung *L.* 4. *Th. C. h. t.* 2. 26. ist, erklärt Unterholzner a. a. O. *I.* S. 182. so: „[es] wird die Beschränkung (*praescriptio*) der eigentlichen Grenzklage (*controversia de fine*) auf die Fälle, wo die Streitigkeit nicht über den Grenzrain hinausreicht, aufgehoben, so dass die *controversia de loco* [der Grenzstreit, bei welchem ausser der Grenze auch ein Stück Land in Frage kommt,] gleiche Rechte geniesst. So wie also bei der *controversia de fine* ohne Rücksicht auf die Ersitzung die Beurtheilung der Sachverständigen entschieden hatte, so sollten nun die Grenzstreitigkeiten überhaupt ohne Rücksicht auf Ersitzung beurtheilt werden." Andere Erklärungen s. b. v. Glück X. S. 438 ff. u. Unterholzner a. a. O. Anm. 177.

140) *Cunctis molitionibus* (*Th. C. motionibus*) *et machinationibus* (*Th. C. machinis*) *amputatis.* Diese Worte scheinen hier keinen passenden Sinn zu geben, während sie in d. *L.* 5. *Th. C. h. t.*, aus welcher sie genommen sind, von deren übrigen Inhalt aber hier sich nichts findet, allerdings an ihrer Stelle sind. Vgl. übrigens v. Glück X. S. 452 ff. u. Unterholzner a. a. O. S. 183 f.

streit nicht die Einrede der langen Zeit (Verjährung von zehn oder zwanzig Jahren), sondern nur die von dreissig Jahren statt haben soll. Geg. zu Constantinopel, d. 4. Nov. 392, u. d. 2ten C. d. Arcadius u. d. d. Rufinus.

Vierzigster Titel.

De consortibus ejusdem litis.

(Von den Streitgenossen.)

1. *D. K. Julianus an Secundus, Praef. Praet.*

Nach Missbilligung und Verwerfung der Einrede, welche die Streiter unter dem Vorwand, als wären Streitgenossen vorhanden, in der Absicht, die Verhandlung in die Länge zu ziehen, auszudenken pflegten, soll den Prozessirenden, mögen sie alle einen Gerichtsstand haben, oder sich in verschiedenen Provinzen aufhalten, die Erlaubniss gegeben werden, auch wenn der Streitgenosse, oder die Streitgenossen nicht gegenwärtig sind, blos für ihren Theil zu klagen oder sich einzulassen. Geg. zu Antiochia, d. 3. Sept. 362, u. d. C. d. Mamertin. u. d. Nevitta.

2. *D. K. Valentinianus u. Valens an Sallustius, Pf. P.*

Ein gemeinschaftlicher Rechtshandel kann, nachdem der Prozess gesetzmässig geordnet ist[141]), auch in Abwesenheit einiger [Streitgenossen] ohne Auftrag aufs Ganze verhandelt werden, wenn die Gegenwärtigen bereit sind, die Sicherheit zu leisten: dass der Prozessherr die Sache genehmigen werde, oder, wenn man Etwas von ihnen fordert, es durch Bürgschaftsbestellung bekräftigt haben: dass dem Urtheil Genüge geschehen werde. Geg. d. 8. Dec. 364, u. d. C. d. höchstsel. K. Jovian. u. d. d. Varronian.

Einundvierzigster Titel.

De noxalibus actionibus.

(Von den Noxalklagen[142]).)

1. *D. K. Alexander an Marcellus.*

Wenn die Gelder noch in Natur vorhanden sind, welche, wie du anführst, aus der Erbschaft deines Vaters von einem Solchen entwendet worden sind, dessen Freiheit gewiss ist, so wirst du nicht abgehalten, sie mit der Eigenthumsklage zu fordern, oder auf Auslieferung zu klagen. Denn obwohl sonst die Noxa dem Kopfe [des Sclaven, welcher Schaden angerichtet hat,] folgt, und der Sclave, wenn er freigelassen ist,

141) Ob dies von der Litiscont. zu verstehen sei, oder nicht, s. v. Glück *V.* S. 235 ff.

142) Vgl. *D. h. t.* 9. 4.

auf die Diebstahlsklage gehalten ist, welche gegen den Erben nicht zusteht, so ist doch, wenn ein Sclave seinem Herrn Etwas wegnimmt, obwohl er einen Diebstahl begeht, die Diebstahlsklage nicht begründet, und findet auch nicht gegen ihn, wenn er nachher freigelassen worden ist, statt, wenn er nicht die gestohlenen Sachen auch nach der Freilassung entwendet. Geg. d. 19. Nov. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

2. *D. K. Gordianus an Quintilianus u. Andere.*

Wenn eure Sclaven ohne euer Wissen oder sogar gegen euer Verbot diebischer Weise Bäume gefällt haben, und über dieselben auch eine besondere Strafe in Gemässheit der rücksichtlich der Waldung geltenden gesetzlichen Bestimmung verhängt war, so fürchtet ihr ohne Grund, dass ihr durch die Person derselben über die Auslieferung statt Schadenersatzes hinaus verpflichtet seid, da die wegen Vergehen der Sclaven mit einer Noxalklage belangten Herren, wenn sie nichts davon wussten, oder es verboten, so verurtheilt werden müssen, dass sie es in ihrer Gewalt haben, ob sie den Sclaven statt Schadenersatzes ausliefern, oder die Summe der Verurtheilung bezahlen wollen. Geg. d. 3. Juni 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. Aviola.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Eutychius.*

Sowohl wenn du einen Sclaven wegen eines Plagium [143]) förmlich anzuklagen beabsichtigst, wirst du nicht verhindert, den Präsidenten der Provinz anzugehen, als auch wenn du lieber den Herrn dieses verführten Sclaven mit einer Noxalklage oder mit der Diebstahlsklage belangen willst, wird der Präsident der Provinz dir seine richterliche Hülfe ertheilen, indem derselbe wohl weiss, dass, wenn du den Herrn erwählt und bewiesen haben wirst, dass Das, was du behauptest, ohne seine Einwilligung begangen sei, er die Befugniss hat, entweder den Sclaven statt Schadenersatzes auszuliefern, oder den Schaden zu ersetzen und Strafe zu leisten. Geg. zu Sirmium, d. 3. Oct., u. d. C. d. K.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sosius.*

Wenn ein Sclave, ohne dass es sein Herr wusste, oder da es derselbe zwar wusste, es aber nicht verhindern konnte, deine Sachen gewaltsam geraubt hat, so kannst du den Herrn desselben bei dem Präsidenten der Provinz, wenn noch kein nützliches Jahr vergangen ist, aufs Vierfache, wenn aber diese Zeit verflossen ist, aufs Einfache mit einer Noxalklage belan-

143) S. *tit. D. ad L. Fab. de plag.* 48. 15.

gen, und wenn nun derselbe lieber den Sclaven sollte haben statt Schadenersatzes ausliefern wollen, so wirst du nichtsdestoweniger nicht abgehalten, gegen denselben auf soviel, als an ihn gekommen ist, zu klagen. Denn wenn [der Sclave es gethan hat,] da der Herr es wusste, und es zu verhindern im Stande war, so ist der Herr, unter Wegfall der Befugniss zur Auslieferung statt Schadenersatzes, schlechterdings zur Bezahlung der Summe der Verurtheilung zu nöthigen. Freilich wenn du gesonnen bist, wegen der von dem Sclaven verübten Entführung deiner Ehefrau die Anklage eines öffentlichen Verbrechens anzustellen, so musst du dieselbe nicht gegen den Herrn, sondern gegen den Sclaven, welcher deiner Angabe nach das Verbrechen begangen hat, anstellen. Geg. zu Sirmium, d. 15. Aug., u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Menophilus.*

Wenn dir ein Sclave durch einen nicht handhaften Diebstahl mit Hülfe und Rath[144]) seines Herrn eine Sclavin nebst anderen Sachen entwendet hat, so kannst du, da zwischen einem Sclaven und einem Freien ein Prozess nach dem Civilrecht nicht bestehen kann, den [Herrn] wegen dieses Vergehens mit einer Strafklage auf das Doppelte, und wegen dir eigenthümlich zugehöriger Sachen mit der Eigenthumsklage oder mit der Condiction belangen. Geg. d. 28. April, u. d. C. d. Cäsar.

Zweiundvierzigster Titel.

Ad exhibendum.

(*Von der Klage auf Auslieferung* [145]).)

1. *D. K. Alexander an Crescens, Soldat.*

Wenn das Eigenthum an der Sclavin, wegen welcher du klagst, deiner Mutter gehört hat, auch sie von deinem Vater nicht mit Recht verkauft worden ist, und du bereit bist, das Eigenthum an derselben für dich mit der Eigenthumsklage in Anspruch zu nehmen, so wird der Präsident der Provinz befehlen, dass dieselbe ausgeliefert (gestellt) werde, damit vor dem Richter die wahre Beschaffenheit der Sache untersucht werde. Geg. d. 1. Mai 222, u. d. C. d. K. Alexander.

2. *Derselbe K. an Syrus.*

Wenn ein Sclave als Urheber irgend eines Verbrechens angeklagt wird, so muss er von dem Herrn auf die Klage auf Auslieferung gestellt, nicht aber verborgen gehalten werden. Geg. d. 21. Nov. 222, u. d. C. d. K. Alexander.

144) S. *L.* 53. §. 2. *D. de verb. sign.* 50. 16.

145) Vgl. d. Bem. z. §. 29. *J. de rer. div.* 2. 1. Bd. *I.* S. 40. u. z. *Inscr. tit. D. ad exhib.* 10. 4. ebendas. S. 857.

3. *Derselbe K. an Felicissima.*

Weder die Klage auf Auslieferung noch die Eigenthumsklage ist, wenn sie jetzt zusteht, deshalb vernichtet worden, weil dereinst gegen dich auf die Klage auf die Auslieferung anders entschieden worden ist, indem durch die Veränderung des Prozesses die Sache eine andere zu sein anfängt. Geg. d. 1. Sept. u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

4. *Derselbe K. an Flacilla.*

Der Richter wird wohl wissen, dass, wenn die dir gehörigen Urkunden, von welchen du bewiesen haben wirst, dass sie sich bei der Gegenpartei befunden haben, von derselben nicht ausgeliefert werden, dir die Befugniss zum Würderungseide gegeben werden müsse. Geg. d. 27. Febr. 230, u. d. C. d. Agricola u. d. Clementin.

5. *D. K. Gordianus an Sabinianus, Soldat.*

Dass auf die Klage auf Auslieferung nicht nur Derjenige gehalten sei, welcher besitzt, sondern auch Derjenige, welcher durch böse Absicht bewirkt hat, dass er nicht ausliefern konnte, ist dir mit Recht von Modestinus, einem Rechtsgelehrten von nicht zu verachtendem Ansehn, zum Gutachten ertheilt worden. Geg. d. 12. Febr. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

6. *D. K. Philippus an Palemonides.*

Da du behauptest, dass die Gegenpartei sich eigenmächtig in den Besitz der dir gehörigen Urkunden gesetzt habe, so magst du, wenn du deshalb eine Anklage anstellen willst, nachdem den Erfordernissen der Anklage genügt worden ist[146]), den Beweis deiner Behauptung führen; wenn du aber auf Auslieferung klagen willst, so verfahre in dem gewöhnlichen [Civil-] Prozessgange. Geg. d. 14. März 244, u. d. C. d. Peregrin. u. Aemilian.

7. *D. K. Diocletian. u. Maximian. an die Vitaliani.*

Auf die Klage auf Auslieferung ist gehalten, wer [dieselbe zu bewirken] im Stande ist, und sich Fahrlässigkeit oder böse Absicht bei Erfüllung der Vorschrift zu Schulden kommen lässt, so [jedoch] dass, wenn er die Sache in schlechterem Zustand ausgeliefert hat, die rücksichtlich der Auslieferung zu beobachtende Billigkeit bewirkt, dass, obwohl nicht auf Auslieferung geklagt werden kann, doch eine Klage auf das Geschehene gegen ihn ertheilt wird. Geg. d. 16. Juni 286, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aquilin.

146) *Solennibus accusationis impletis* statt *sol. accusationibus impl.* mit Cujac. *Observ. XIII. c.* 35.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Photinus.*

Wenn Derjenige, dessen du in deiner Bittschrift Erwähnung gethan hast, deine Sachen verliehen oder niedergelegt hat, so kannst du gegen den Inhaber derselben dich der Klage auf Auslieferung oder der Eigenthumsklage bedienen. Wenn er aber paciscirt hat, dass sie dir zurückgestellt werden sollen, so wirst du, wenn du durch Erbrecht sein Nachfolger geworden bist, nicht abgehalten, dich der Niederlegungsklage zu bedienen. Wenn aber die Erbschaft desselben dir weder nach Civil-, noch nach honorarischem Recht gehört, so siehst du ein, dass du nach dem strengem Recht aus dem Pactum Desjenigen, gegen welchen dein Bittschreiben gerichtet ist, keine Klage haben kannst; es wird dir aber aus Rücksicht auf die Billigkeit eine analoge Niederlegungsklage ertheilt werden. Geg. zu Heraclea, d. 27. April, u. d. C. d. Kaiser.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Faustinus.*

Wenn du bei dem Präsidenten der Provinz bewiesen haben wirst, dass du das aus irgend einem Contract dem Recht gemäss Geschuldete Demjenigen gegeben habest, welchem es gegeben werden musste, so wird er befehlen, dass dir, da du [schon] nach dem natürlichen Recht Befreiung erlangt hast, deine Schuldscheine, aus welchen nun nichts mehr gefordert werden kann, und die sich auf jenen Contract beziehenden Urkunden ausgeliefert und zurückgegeben werden sollen. Geg. d. 25. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

Dreiundvierzigster Titel.

De aleatoribus et alearum lusu.

(Von den Glücksspielern und dem Glücksspiel [147]*).)*

1. *D. K. Justinian. an Joannes, Praef. Praet.*

Die Verordnung bestimmt: wer im Spiele verloren hat, soll [auf Bezahlung seines Verlusts] nicht belangt werden, und wenn er [denselben schon] bezahlt hat, so soll er und seine Nachfolger ihn von dem Sieger und dessen Erben zu jeder Zeit, auch nach dreissig Jahren, zurückfordern können. Wenn diese Personen aber ihn nicht zurückfordern wollen, so soll ein Jeder, welcher will, und vorzüglich der Vorsteher oder Vertreter der Stadt[148]), in welcher dies vorgefallen ist,

147) Die in diesem Titel enthaltenen Constitutionen sind sämmtlich unglossirt. Die beiden ersteren sind aus den *Basil. LX.* 8. 5. u. 6. *T. VII. p.* 232. und anderen Quellen restituirt, die dritte ist eine lateinische Version der beiden ersten Constitutionen. Vgl. Biener a. a. O. S. 195. u. 294 f. Witte a. a. O. S. 170 ff.

148) Ὁ τῆς πόλεως πατὴρ ἢ ἔκδικος, *i. e. Primas vel Defensor.*

[auf jenen Verlust] klagen können, und [denselben] zum Besten der Stadt verwenden. Die bei einem Glückspiel bestellte Sicherheit aber soll ungültig sein und zurückgegeben werden. Aber auch wenn Jemand in einem Glückspiele zum Schein mit Bohnen[149]), oder einem anderen Stoffe besiegt sein sollte, soll er nicht belangt werden. Die Bischöfe sollen aber die Befugniss haben, diese Dinge zu untersuchen, indem ihnen dabei die Statthalter, Vorsteher und Vertreter Beistand leisten sollen. Blos folgende Spiele sollen erlaubt sein: das Springen ohne eine Stange, ferner das Werfen eines Spiesses oder Pfeiles ohne Schwungriemen, ingleichen das Kämpfen und Ringen, und das Pferderennen [150]), ohne List und Betrug. Die sehr Reichen sollen bei jeder Zusammenkunft nur um ein einziges Goldstück spielen, die Uebrigen aber um noch viel weniger. Wegen des Mehreren soll keine Klage Statt finden, und wenn es schon gegeben ist, soll es zurückgegeben werden. Hierfür sollen die Statthalter Sorge tragen, und eine Strafe von zehn Pfund soll die Uebertreter des Gesetzes und Diejenigen, welche eine Uebertretung zugeben, treffen.

2.

Die Verordnung bestimmt: dass weder mit sogenannten hölzernen Reitern[151]), noch ein anderes Spiel zu spielen erlaubt sein soll, mit Ausnahme der in der vorhergehenden Constitution gestatteten. Sonst sollen die Orte, an welchen mit solchen Reitern gespielt wird, dem Fiscus verfallen, und das Gegebene zurückgegeben werden, oder wenn es die Geber nicht zurücknehmen wollen, so wird es von dem Präfecten und den Statthaltern der Provinzen gefordert und zu dem Besten der Städte verwendet.

3. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Die Gewohnheit zu spielen ist eine alte und den Kämpfern ausserhalb der Zeit der Arbeit gestattete Sache, aber zur Zeit ist sie etwas Beweinenswerthes geworden, indem sie sich vieler Tausende aus anderen Ständen bemächtigt hat [152]). Denn Manche haben, indem sie weder eigentlich spielten,

149) *Θερμίοις.* Sie wurden statt des Geldes beim Spiel gebraucht, und mussten von dem Verlierenden ausgelöst werden. S. Cujac. *Paratitl. p.* 99. *ed. Fabrot.*

150) *Μονόβολον, καὶ κυντανὸν κόνταχα χωρὶς τῆς πόρπης, καὶ περιχυτὴν, καὶ ἱππικὴν.* Die verschiedenen Erklärungen dieser Ausdrücke s. bei v. Glück XI. S. 326 f.

151) Die Bedeutung dieses Spieles ist zweifelhaft. Vgl. v. Glück XI. S. 328. Anm. 29.

152) *Multa millia extranearum nationum suscipiens.* In der Uebersetzung ist dieser sonderbare Satz etwas umschrieben, weil er sonst keinen recht passenden Sinn zu geben schien.

noch ein Spiel verstanden, vielmehr nur durch Auszahlen ihr Vermögen verloren, indem sie Tag und Nacht mit Silber, Steinschmuck und Gold spielten. Durch eine solche Unordnung wird es aber herbeigeführt, dass sie Gott zu lästern wagen, und Schuldscheine ausstellen. Indem Wir nun für das Wohl Unserer Unterthanen sorgen, verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass Niemand an öffentlichen oder Privatorten spielen oder zusehen dürfe, und dass, wenn hiergegen gehandelt sein wird, keine Verurtheilung [in Bezahlung des Verlustes] erfolgen, sondern das Gezahlte zurückgegeben werden soll und mit den deshalb zustehenden Klagen zurückgefordert werden kann, [und zwar] von Denen, welche es gegeben haben, oder deren Erben, oder, wenn diese Personen es unterlassen, von den Procuratoren, oder Vorstehern, oder Vertretern jener Stadt, indem [einer solchen Klage] nur die Einrede (Verjährung) von funfzig Jahren entgegenstehen soll; die Ortsbischöfe sollen aber hierauf sehen, und sich dabei der Hülfe der Präsidenten bedienen können. Ferner sollen sie fünf Spiele gestatten: das Springen ohne eine Stange, das Springen mit einer Stange [153]), das Werfen eines Spiesses ohne Schwungriemen, ferner das Kämpfen und Ringen und das Pferderennen, welche Spiele Wir gestatten, vorausgesetzt, dass sie ohne Betrug und List vor sich gehen. Aber Wir gestatten auch bei diesen Spielen nicht höher, als um ein einziges Goldstück, zu spielen, wenn [ein Spieler] sehr reich ist, so dass, wenn Jemand besiegt werden sollte, er keinen grossen Unfall erleidet; denn Wir ordnen nicht blos die Kriege, sondern auch die Spielangelegenheiten gut an. Indem Wir nun jene Strafe den Uebertretern [dieses Gesetzes] androhen, ertheilen Wir den Bischöfen die Befugniss, dies zu untersuchen und mit Hülfe der Präsidenten zu hemmen. Wir verbieten auch, dass es kein Spiel mit hölzernen Pferden oder Reitern [154]) geben soll, und dass, wenn Jemand bei einem solchen Spiel besiegt wird, er diesen [Verlust] wiedererlangen soll, auch sollen die Häuser derjenigen confiscirt werden, bei welchen solche [Spiele] entdeckt werden. Wenn aber Derjenige, welcher [seinen Verlust] bezahlt hat, ihn nicht wiedernehmen will, so soll Unser Procurator denselben fordern und zum öffentlichen Besten verwenden. Auf gleiche Weise sollen die Richter dafür sorgen, dass sich alle Menschen der Gotteslästerungen und Meineide, welche durch das Einschreiten [der Richter] unterdrückt werden müssen, enthalten sollen.

153) *Contomonobolon*, s. v. Glück a. a. O.

154) *Equi seu equestres.* S. Anm. 150.

Vierundvierzigster Titel.

De religiosis et sumtibus funerum.

(Von den Grabmälern und Begräbnisskosten.)

1. *D. K. Antoninus an Dorita.*

Wenn die Ueberreste deines Sohnes von dem Strom berührt werden, oder ein anderer rechtmässiger Grund eintritt, so wirst du sie nach dem Ermessen des Statthalters der Provinz an einen anderen Ort bringen können. Geg. d. 25. Oct. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbius.

2. *Derselbe K. an Hilarianus.*

Wenn von einem Andern wider dein Wollen oder Wissen ein Leichnam in deine reine Besitzung oder dein steinernes Gewölbe hineingelegt worden ist, so kann dies den Ort nicht zu einen todtengeweihten (*religiosum*) machen. Wenn aber mit deinem Willen Jemand einen Todten in deinen Ort gelegt haben wird, so wird jener Ort todtengeweiht. Und wenn dies geschehen ist, so ist es nicht zweifelhaft, dass das Grabmal weder verkauft, noch von irgend Jemand verpfändet werden kann, indem dies das Recht gewissenhaft verhindert. Geg. d. 1. Mai 216, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. d. Anullin.

3. *D. K. Alexander an Rimus.*

Der Präsident der Provinz wird befehlen, dass dir das vom Verstorbenen hinterlassene Vermächtniss, und Das, wovon du bewiesen haben wirst, dass du es nach dem Ermessen eines redlichen Mannes wegen seiner Krankheit ausgegeben habest, gezahlt werde. Geg. d. 3. Juli 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

4. *Derselbe K. an Lucianus.*

Wenn du ein Begräbniss mit dem Ausdruck Denkmal bezeichnest, so musst du wissen, dass Niemand ein solches kraft Eigenthumsrechts in Anspruch nehmen könne, sondern dass, wenn es ein Familienbegräbniss gewesen ist, das Recht auf dasselbe allen Erben gehöre, auch nicht durch die Theilung an einen einzigen Erben gebracht werden könne. Die ungeweihten Orte aber, welche das Begräbniss umgeben, gehören, wenn sie stets zu den benachbarten für menschlichen Gebrauch bestimmten Häusern gehört haben, Demjenigen, welchem jene Gebäude, als deren Theile sie erschienen sind, durch die Theilung zugefallen sind. Geg. d. 2. Nov. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

5. *Derselbe K. an Cassius, Soldat.*

Sowohl der Vater als die Mutter eines Soldaten, welche Erben desselben geworden sind, dürfen den Willen desselben,

welchen er rücksichtlich eines ihm zu errichtenden Denkmals in seinem Testament ausgesprochen hat, nicht hintenansetzen. Denn obwohl durch frühere Constitutionen die deshalb zu machende Anzeige aufgehoben worden ist[155]), so können sie doch der üblen Nachrede und einem bösen Gewissen wegen der unterlassenen Erfüllung einer solchen letzten Pflicht und wegen der Hintenansetzung des letzten Willens des Verstorbenen nicht entgehen. Geg. d. 24. April 224, u. d. C. d. Julian. u. Crispin.

6. *Derselbe K. an Primitivus und Andere.*

Die auf Denkmälern befindlichen Inschriften bewirken weder den Uebergang der Begräbnissrechte, noch den des Eigenthums an einem reinen Ort auf die Freigelassenen[156]). Die Einrede der langen Zeit (die zehn oder zwanzigjährige Verjährung) wird euch aber von Nutzen sein, wenn sie gleich Anfangs einen rechtmässigen Grund gehabt hat. Geg. d. 24. Juni 224, u. d. C. d. Julian. u. Crispin.

7. *D. K. Gordianus an Claudius.*

Du wirst nicht abgehalten, Bildsäulen auf das Begräbniss zu setzen, oder an dem Denkmal, welches, wie du angiebst, von dir errichtet worden ist, die Verzierungen, welche du für gut findest, anzubringen; da Niemandem die rechtliche Befugniss zu Dem, was nicht verboten ist, versagt wird. Geg. d. 30. Juli 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordianus u. d. Pompejanus.

8. *D. K. Philippus an Julia.*

Das Recht auf Familienbegräbnisse steht den Verschwägerten oder nächsten Verwandten, wenn sie nicht zu Erben eingesetzt sind, keineswegs zu. Geg. d. 16. Juni 244, u. d. C. d. Peregrin. u. Aemilian.

9. *Derselbe K. u. Philippus Cäsar an Faustina.*

Es ist augenscheinlich, dass ein todtengeweihter Ort nicht verkauft werden könne; dass aber ein reines Stück Land, welches mit dem Grabmal zusammenhängt, rechtlich als ungeweiht gelte, und daher wirksam verkauft werden könne, ist keine unbegründete Meinung. Geg. d. 26. Nov. 245, u. d. C. d. Philipp. u. Titian.

155) *Nam etsi delatio hoc nomine praeteritis constitutionibus amota est*, d. h. denn obwohl man Denjenigen, welcher einen letzten Willen rücksichtlich des Begräbnisses des Verstorbenen nicht befolgt, in Folge früherer Verordnungen nicht mehr angeben kann, auf dass ihm sein Erbgut entzogen werde. S. *L.* 5. *C. de his, quib. ut indign.* 6. 35. u. vgl. Cujac. *ad Paul. Sentent. III.* 5. §. 13. Schulting. *p.* 352. *not.* 28.

156) S. *L.* 6. *D. h. t.* 11. 7.

10. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Aquiliana.*

Wenn der Leichnam noch nicht seiner immerwährenden Ruhestätte übergeben worden ist, so wirst du nicht abgehalten, ihn an einen anderen Ort zu bringen. Geg. d. 6. Febr. 290, u. d. 4ten C. d. Diocletian. u. d. 3ten d. Maximian.

11. *Dieselben K. an Gaudentius.*

Wir verbieten nicht, dass die mit der verdienten Strafe belegten Verbrecher in ein Begräbniss gebracht werden. Geg. d. 6. April 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

12. *Dieselben K. u. d. Cäsar. an Victorinus.*

Es ist schon längst verboten worden, die Ueberreste der Todten innerhalb einer Stadt zu begraben, damit nicht das heilig zu haltende Recht der Municipalstädte verletzt werde. Geg. d. 29. Sept. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

13. *Dieselben K. u. d. Cäsar. an Dionysius.*

Das Recht auf ein Begräbniss, sowohl ein Familien-, als ein Erbbegräbniss, steht auch den Erben zu; das Recht auf ein Familienbegräbniss aber kann der Familie, auch wenn Keiner aus ihr Erbe ist, nicht auch irgend einem Anderen, welcher nicht Erbe ist, zustehen. Geg. zu Sirmium, d. 11. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

14. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Cynegius, Praef. Praet.*

Niemand soll einen menschlichen Leichnam ohne ein Rescript des Kaisers an einen anderen Ort bringen. Geg. zu Constantinopel, d. 27. Febr. 386, u. d. C. d. Honorius *Nob. Puer.* u. d. Evodius.

15 [157]).

An keinem Orte soll von irgend einer Person ein Zoll für Leichname entrichtet werden, welche von einem Ort an den anderen gebracht werden.

157) Diese *C.* ist von Cujac. *Obs. XI. c.* 21. aus d. *Basil. LIX.* 1. 15. *T. VI. p.* 803. restituirt worden. Vgl. Biener a. a. O. S. 295. u. Witte a. a. O. S. 173 f. u. über die Stelle selbst v. Glück *XI.* S. 409. Anm. 73.

C O D E X.

VIERTES BUCH.

ÜBERSETZT VON

DR. *GEORG CARL TREITSCHKE*,
Beisitzer der Juristenfacultät zu Leipzig.

Der Justinianeische Codex nach der zweiten Bearbeitung.

Viertes Buch.

Erster Titel.

De rebus creditis[1]) *et jurejurando.*

(*Von anvertrauten Sachen und vom Eide.*)

1. *D. K. Antoninus an Herculianus.*

Eine Rechtssache, die vermöge Uebereinkunft der Parteien oder in Folge des vom Gegner geschehenen Eidesantrags durch Zuerkennung und Leistung oder Erlass des Eides entschieden ist, kann auch unter dem Vorwande des Meineides nicht erneuert werden, es müsste denn ein Gesetz diesen Fall insbesondere ausnehmen. Geg. d. 17. Juni 213, u. d. 4ten C. K. Antonin. u. 2ten d. Balbin.

2. *D. K. Alexander an Felix.*

Verachtung der Heiligkeit des Eides findet an einem Gott hinlänglich seinen Rächer. Wenn auch bei dem ehrwürdigen Namen des Fürsten mit einer gewissen Leidenschaft falsch geschworen worden ist, so finde ich nicht für gut, dass eine Anklage auf Leib und Leben oder wegen Majestätsverbrechens, nach den Verordnungen meiner hohen Voreltern, erhoben werde. Geg. d. 26. März 223, u. d. 2ten C. Maxim. u. d. Aelian.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Severa.*

Bei Contracten guten Glaubens und auch in anderen Rechtssachen muss beim Mangel der Beweise die Sache vom Richter, nach Erörterung derselben, durch den Eid entschieden werden. Geg. d. 23. Aug. 286, u. d. 2ten C. Maxim. u. d. Aquilin.

1) S. Anm. 1. zu *D. XII.* Tit. *I.*

4. *Dieselben K. an Maxima.*

Wenn ein Mündel, zu Vermeidung der Vormundschaftsklage, seinem Vormunde den Eid angetragen hat, so ist ihm nachher über denselben Gegenstand zu klagen unverwehrt. Geg. d. 1. Juli, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K.

5. *Dieselben K. an Julianus.*

Da Fideicommisse eben sowohl als den Vormündern der Unmündigen, wie den Unmündigen selbst, auferlegt zu betrachten sind, so wird der Statthalter der Provinz über die Fideicommisse Erörterung anstellen, und wenn sich ergiebt, dass dir ein solches ausgesetzt ist, die Erstattung desselben an dich verfügen. Derselbe wird den Vormund, wenn er es leugnet, deinem Verlangen gemäss zum Eide anhalten. Geg. d. 28. Nov. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K.

6. *Dieselben K. an Bessius.*

Da du vorträgst, die Parteien seien übereingekommen, die Frage wegen der Herkunft und der freien Geburt durch den Eid zu entscheiden, so wird der Statthalter der Provinz eurer Willensmeinung gemäss für die Söhne deiner Grosstante sorgen. Geg. d. 9. Febr. 291, u. d. C. Tiberian. u. Dio's.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Eutychiana.*

Weder der Sohn noch irgend Jemand anders, kann durch Führung eines Rechtsstreits, oder durch Uebereinkunft, oder auch durch einen ohne den Willen der Eigenthümerin der Sache bewirkten Eidesantrag, ihr einen Nachtheil zuziehen. Wenn also dein Sohn ohne deinen Auftrag etwas in Betreff deiner Sache gethan hat, und du es nicht genehmigt hast, so kann es dir nichts schaden. Geg. d. 13. Nov., u. d. C. d. K.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.*

Wenn dem Kläger der Eid angetragen oder zurückgegeben ist, und er ihn schwört oder derselbe ihm erlassen wird, so findet, nach dem Beispiel eines rechtskräftigen Urtheils, eine Klage in *factum* statt. Geg. d. 20. April, u. d. C. d. Cäsar.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Martianus.*

Wenn der Eid angetragen ist, so wird, wenn nicht der Kläger schuldvoll unterlässt, den Eid vor Gefährde zu leisten, der Beklagte vom Richter gezwungen, zu bezahlen, oder zu schwören, es wäre denn, dass er den Eid zurückgebe. Geg. d. 28. April, u. d. C. d. K.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Protogenes.*

Auch bei der Hinterlegungsklage, welche über Sachen,

die gemeiniglich ohne Handschrift hingegeben werden, angestellt wird, kann, nach dem Beispiele anderer Klagen guten Glaubens, der Eid angetragen werden. Geg. d. 28. Dec., u. d. C. d. K.

11. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Wenn Jemand den Eid angetragen hat, und, ehe derselbe geleistet wird, als wegen Ueberflusses an Beweismitteln, wieder zurücknimmt, so setzen Wir fest, dass ihm durchaus nicht freistehen soll, abermals auf den Eid zurückzukommen (denn es ist ziemlich ungereimt, auf den Eid, dem er entsagen zu müssen geglaubt, wieder zurückzukommen, und erst wenn er am Gelingen eines anderen Beweises verzweifelt hat, zur Religion seine Zuflucht zu nehmen) und die Richter Solchen, die dergleichen Ungerechtigkeiten unternehmen, schlechterdings kein Gehör geben sollen. Hat jedoch Jemand den Eid angetragen, zieht aber vor, dies zu widerrufen, so soll ihm zwar freistehen, dies zu thun und, wenn er will, andre Beweismittel beizubringen, doch so, dass diese Freiheit ihm nur bis zum Ende des Rechtsstreits gestattet sei. Nach dem Endurtheil hingegen, wenn es nicht durch Berufung von der Rechtskraft entbunden, oder wenn es nach eingewendeter Appellation bestätigt ist, gestatten wir keinesweges die Widerrufung des Eidesantrags und den Uebergang zu andern Beweismitteln, damit nicht der Prozess wiederholt und das Ende der einen Sache der Anfang der andern werde. Geg. zu Chalcedon, d. 17. Sept., u. d. 5ten C. Decius.

12. *Derselbe K. an Demosthenes, Praef. Praet.*

Es bedarf einer allgemeinen Bestimmung über alle Eide, die in Prozessen, es sei vom Richter oder von den Parteien, angetragen werden. Denn da es jetzt gewöhnlich worden ist, dass die Richter einen Eid von völliger Bestimmtheit auferlegen, so geschieht es, dass, wenn der Prozess durch Berufung aufgehalten wird, Diejenigen, denen der Eid zuerkannt ist, mit Tode abgehen, und die Beweise der Sachen verloren gehen, da ein vom Erben geleisteter Eid von einem, welchen die Hauptperson ablegt, gar sehr verschieden ist. Durch den Drang der Umstände genöthigt, und um die Beweisführungen vollständiger zu unterstützen, haben Wir Uns zu folgender Verordnung bewogen gefunden. Ein jeder Eid also, er werde nun von den Richtern oder von den Parteien angetragen, und es geschehe dies im Anfange des Prozesses oder in dessen Mitte, oder in dem Endurtheil selbst, soll unter demselben Richter geleistet werden, ohne die letzte Entscheidung oder die Scheu vor der Appellation abzuwarten. §. 1. Sondern

wenn der Eid angetragen, nämlich dies von den Parteien geschehen und vom Richter genehmigt, oder kraft des richterlichen Amts einer der Parteien auferlegt worden ist, so soll, wenn Der, welchem der Eid angesonnen wird, dagegen nichts einwendet, dieser geschworen oder zurückgegeben werden; wo dann Der, welchem die Zurückgabe rechtmässig geschieht, den zurückgegebenen Eid abzulegen genöthigt, oder wenn er solches verweigert, die Sache oder der Streitpunct eben so, als ob der angetragene Eid geleistet worden wäre, zu entscheiden ist, ohne dass eine Appellation zugelassen werden darf. Denn wie sollte Derjenige, der in dem, was er selbst veranlasst hat, zur Appellation seine Zuflucht nimmt, Gehör verdienen? §. 2. Wenn aber Derjenige, welchem von dem Gegner oder vom Richter der Eid angetragen ist, denselben nicht leisten will, so soll ihm zwar freistehen, den Eid zu verweigern, der Richter aber soll, wenn er dessen Leistung für wirklich nothwendig hält, die Sache so entscheiden, als ob der Eid mit seinem Willen verweigert worden wäre, und so ist denn das Uebrige, entweder die anderen Klagepuncte, oder die Hauptsache, zu untersuchen, und der Prozess seinem Gange nach fortzustellen, ohne dass solches ein Hinderniss macht. Derjenige aber, der den ihm angetragenen Eid zu leisten verweigert, soll dieses entweder bezeugen lassen, oder wenn er dies etwa nicht wagt, so bleibt ihm das Hülfsmittel der Appellation gegen das Endurtheil. Und wenn dann der über die Appellation erkennende Richter den Eidesantrag für zulässig und die Verweigerung für unstatthaft erkennt, so bleibt es bei dem ersten Urtheile; erkennt er aber den Eidesantrag für unstatthaft und die Verweigerung für rechtswidrig, so kann er das Urtheil des [Unter-] Richters, welches aus dem verweigerten Eide hervorgegangen ist, abändern, und es soll daraus Niemandem ein Nachtheil oder ungerechter Verlust entstehen; sondern der Lauf des Prozesses soll vom Anfang bis zum letzten Ende nicht gehindert und der Rechtsstreit mit gleicher Waage gewogen werden. §. 3. Der angetragene Eid mag aber nun geleistet oder verweigert worden sein, so steht dem Theile, welcher ihn angetragen hat, das Rechtsmittel der Appellation nicht offen, da es allzu hart wäre, wenn der Theil, der den Eid angetragen hat, eben deswegen, weil der Richter seinem Gesuche gefügt hat, sollte appelliren können. §. 4. Indem wir dieses wegen der anwesenden Personen festsetzen, vergessen wir auch der Abwesenden nicht, sondern wollen auch sie diesem Gesetze unterwerfen. Wenn nämlich die Person, welcher der Eid angetragen worden, sich nicht gegenwärtig befindet, indem der Prozess etwa durch einen Bevollmächtigten geführt wird, so muss der Voll-

machtgeber entweder, unter Einräumung einer gewissen Frist, selbst vor den Richter kommen, um Das, was wegen der Eide festgesetzt ist, zu verrichten, oder, wenn der Richter es für gut findet, in der Provinz, wo er sich aufhält, unter Bezeugung zu den gerichtlichen Acten, den Eid entweder leisten, oder zurückgeben, oder verweigern, und dieses so verhandelt werden, dass für jeden Fall der schon bestimmte Erfolg eintrete. Wobei auch dem andern Theil freigestellt ist, entweder selbst oder durch einen hierzu bestellten Bevollmächtigten den Verhandlungen über den Eid beizuwohnen; oder wenn er keines von beiden zu thun geneigt ist, so soll der Eid auch einseitig, doch unter actenmässiger Beglaubigung, geschworen oder zurückgegeben oder verweigert werden; wobei in Hinsicht der wegen einer solchen Sache zu entrichtenden Kosten vom Richter von Amtswegen zu erwägen ist, ob solche von beiden Theilen, oder nur von einem derselben, entrichtet werden müssen. Daraus darf jedoch für die Prozesse kein Aufenthalt entstehen, sondern während solches Alles geschieht, soll der Richter andere Puncte der Sache oder Theile des Prozesses erörtern, und nachdem die wegen des Eides gehaltenen Acten bei ihm eingegangen sind, soll er diesen Punct wiederum vornehmen und wenn derselbe abgethan ist, zu den andern übergehen; woneben alles übrige in Betreff der Anwesenden Verordnete auch bei den Abwesenden zu beobachten ist. §. 5. In allen Fällen aber, wo Eide geleistet werden, wollen Wir, dass es bei der gerichtlichen Observanz, nach Beschaffenheit der Personen, bleibe, es mag nun der Eid vor dem Richter selbst geleistet werden müssen, oder im Hause, oder unter Berührung der heiligen Schrift, oder in einem heiligen Bethause. §. 6. Eben so soll in Kraft verbleiben, was über den Gefährdeeid und den zurückgegebenen Eid in den Gesetzen verordnet und von Uns oder von hohen Vorfahren eingeführt ist; denn nicht um an den alten Gesetzen etwas zu ändern, wird Gegenwärtiges erlassen, sondern um zu ergänzen, was ihnen fehlen möchte. Siebenmal vorgelesen in dem neuen Consistorium im Palast Justinians. Geg. d. 30. Oct. 529, u. d. C. **Decius.**

13. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn Jemand ein Vermächtniss oder Fideicommiss als ihm hinterlassen gefordert hat, und weil das Testament etwa nicht vorhanden war, ihm deshalb vom Erben der Eid angetragen worden ist, er auch solchen Eid, versichernd, dass das Vermächtniss oder Fideicommiss ihm hinterlassen worden sei, geleistet, und aus einem solchen [eingebildeten] Testamente das Geforderte erlangt hat, nachher aber entdeckt wird, dass

ihm gar nichts ausgesetzt ist: so wurde bei den Alten gezweifelt, ob es bei dem Eide bleiben, oder ob er das Empfangene wieder erstatten müsse, und ob man, wenn ihm wirklich ein Vermächtniss oder Fideicommiss ausgesetzt worden, dem Erben nachlassen müsse, davon die Falcidia, wenn sie ihm zukommt, inne zu behalten? Uns hat nun besser geschienen, dass das Vermächtniss oder Fideicommiss von ihm zurückgefordert werde und ihm aus solch einem Meineide kein Gewinn zugehe, und dass, wenn solches richtig befunden wird, der Abzug des Viertheils, wenn derselbe sonst statt findet, eintrete; damit nicht nach Unsern Gesetzen gestattet sei, sich durch ein Verbrechen einen sündhaften Gewinn zu verschaffen. Geg. zu Constantinopel, d. 18. Oct. 531, nach d. C. **Lampadius** u. **Orestes.**

Zweiter Titel.

Si certum petatur.

(*Wenn etwas Bestimmtes gefordert wird.*)

1. *D. K. Severus und Antoninus an Modestinus.*

Weder billig noch gewöhnlich ist, was du verlangst, dass du und dein Bruder und Miterbe die Schulden deines Vaters nicht nach Verhältniss der Erbtheile bezahlen sollt, sondern nach dem Werthe der zum Voraus vermachten Sachen, da es ausgemachten Rechtens ist, dass die Lasten der Erbschaft auf die eingesetzten Erben nach den Erbtheilen und nicht nach der Grösse ihrer Vortheile fallen. Dies scheint auch dir selbst nicht unbekannt zu sein, da du den Gläubigern in der alten Rechtsform[2]) nach Verhältniss deines Erbtheils Sicherheit bestellt hast. Geg. d. 1. Juli 204, u. d. 2ten C. **Chilo** u. d. **Libo.**

2. *D. K. Antoninus an Hermogenes.*

Wenn gleich Asclepiades dein Geld in seinem Namen ausgeliehen hat, so hat er doch durch die Stipulation sich selbst das Forderungsrecht erworben. Dass du auf dieses Geld klagen könnest, wirst du erlangen, wenn er seine Klagen dir überträgt. Geg. d. 25. April 214, u. d. C. **Messala** u. **Sabin.**

3. *D. K. Gordianus an Sempronius.*

Dass Personen, die ein Amt verwalten, weder selbst, noch durch vorgeschobene Personen während ihrer Amtsführung in der Provinz Geld auf Zinsen ausleihen können, ist oft rescribirt worden. Geg. d. 25. Aug. 239, u. d. C. K. **Gordian.** u. **Aviola.**

2) Nach den zwölf Tafeln.

4. *D. K. Philipp. u. Philipp. der Mitregent an Maxim.*

Wenn du eines Abwesenden Gelder in seinem Namen auf Zinsen angelegt hast, diese Anlegung aber nicht genehmigt worden ist, und du nach erhaltener Uebertragung der Klagen den Schuldner belangst, so wird der Statthalter der Provinz dir das Recht verwalten. §. 1. Eben derselbe wird, wenn sich ergiebt, dass eine Uebertragung nicht statt gefunden, dir auch eine abgeleitete (*utilis*) Klage gegen den Schuldner nicht absprechen. Geg. d. 18. Febr. 246, u. d. C. Präsens u. Albinus.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Aristodemus u. Proculus.*

Wenn ihr nicht durch gemeinsamen Empfang der erborgten Summe oder auf die Stipulation des Gläubigers euch ein Jeder freiwillig verbindlich gemacht habt, so fürchtet ihr, wenn gleich Einem das Geld gezahlt oder diese Verbindlichkeit von euch durch Dazwischenkunft für den Hauptschuldner übernommen worden ist, doch ohne Grund, dass er wegen dieses einem Andern geliehenen Geldes euch belangen könne, dafern ihr binnen der gesetzlichen Zeit[3]) die Erörterung des Hergangs der Sache veranlasst habt. Noch weit grundloser ist eure Furcht, wenn die Auszahlung des Geldes, der Empfang des Oels in einer Urkunde ausgedrückt ist, da, falls keine Stipulation wegen der Rückgabe hinzugekommen, und solches förmlich angezeigt und dargethan worden ist, es bei Dem bleibt, was wirklich geschehen ist und aus der Schrift über den Empfang des Oels nichts gefordert werden kann. Geg. den 3. Mai, u. d. C. d. K.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Nicander.*

Wenn du von dem Werth einer dir zukommenden Quantität[4]), durch Neuerung, dir von Demjenigen, wider den deine Bittschrift gerichtet ist, erlaubte Zinsen stipulationsweise hast angeloben lassen, so steht die etwa vorausgeschickte falsche Angabe, dass jene Quantität als Darlehn gegeben worden, der Forderung der Zinsen nach dem verabredeten Fusse nicht im Wege, da es an dem Wesen einer Verbindlichkeit nicht gebricht. Wenn aber ohne Verpflichtung durch Stipulation blos verschrieben ist, dass Geld dargeliehen worden sei, und deshalb Zinsenentrichtung verabredet worden ist, so wird das zum Schein Verhandelte als nicht geschehen betrachtet, und eine solche Verabredung ändert an der frühern Verbindlichkeit nichts. Geg. d. 18. Dec., u. d. C. d. K.

3) Die (damals fünfjährige) Frist für die *except. non num. pecuniae.*
4) Fungibler Sachen irgend einer Art, ausser dem Gelde.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Pactumeja.*

Nicht darnach wird bei solchen Verbindlichkeiten gefragt, woher das geliehene Geld komme, sondern wer contrahirt, ob er das Geld als das seinige ausgezahlt hat. Geg. zu Sirmium, d. 3. Oct., u. d. C. d. K.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Proculus.*

Wenn du statt baaren Geldes, das du von deinem Gläubiger verlangtest, Silberzeug, oder Zugpferde, oder andre nach gegenseitiger Uebereinkunft geschätzte Einzeldinge bekommen und dagegen Goldgeräthe zum Pfande gegeben hast, so kann, obschon du mehr als zwölf vom Hundert stipulationsweise angelobt hast, doch das Capital, welches durch Verabredung beider Theile nach der Schätzung bestimmt worden ist, und eine Summe, jedoch nur die gesetzliche, der Zinsen halber rechtmässig gefordert werden. Auch wenn, wie du angiebst, das Pfand, das du gegeben, von geringerem Werthe ist, so kann dies dir nichts dagegen helfen, dass du nicht der Zahlung einer solchen Summe dich fügen müssest. Geg. d. 16. Dec., u. d. C. d. K.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.*

Da du in deiner Bittschrift versicherst, dass du nebst dem Syntrophus in Gallien Gold von einem gewissen Gewicht und zugleich baares Geld ausgeliehen hast, so dass es in Rom bezahlt werden sollte, so wird der competente Richter, auf dein Anbringen, wenn er ersiehet, dass ihr Beide für Einen und Einer für Beide Gläubiger geworden, oder dass durch die Sache [5]) die Klage allein dir zustehe, oder dass du von den Erben des Syntrophus Vollmacht habest, dir die ganze Forderung, widrigenfalls aber nur so viel als du gegeben, zuerkennen. Geg. d. 18. Dec., u. d. C. d. K.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Crispinus.*

Dadurch, dass der Beweis von mehrern Posten, welche Mehrere ein jeder für sich selbst schulden, in einer einzigen Urkunde enthalten ist, wird die Eintreibung derselben nicht gehindert. Wenn nun deine Schuldner statt des Geldes, welches du ihnen vorgeschossen, dir Wein zu liefern auf dein Verlangen angelobt haben, so macht die Aufhebung des frühern Geschäfts den gehörig geschlossenen Contract nicht ungültig. Geg. zu Sirmium, d. 4. Febr., u. d. C. d. K.

5) Weil du das Gold und das Geld allein hergegeben.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Maximianus.*

Durch Brandschaden wird ein Schuldner von seinen Schulden nicht frei. Geg. zu Sirmium, d. 12. Febr., u. d. C. d. K.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theophanius.*

Wenn du zum Behuf einer dir mit dem Ion gemeinschaftlichen Sache Geld erborgt, dich aber weder durch die That *(re)* [6]) noch durch Förmlichkeit [7]) fürs Ganze verpflichtet, und solches nachher ganz bezahlt hast, so kannst du unter Erörterung des Richters gegen den Ion auf Erstattung seines Antheils klagen und solchen als eine Schuld von ihm zurückfordern. Geg. d. 18. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Fronto.*

Wer Geld erborgt hat, wenn auch zum Behuf fremder Angelegenheiten, doch so, dass der Gläubiger nicht auf Den gesehen, welchen dieselben angehen *(domini)*, der muss als Hauptschuldner haften. Geg. zu Nicomedia, d. 16. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Hadrianus.*

Wegen des Geldes, welches der Gläubiger Andern gegeben hat, bist du ihm, ohne hinzukommende feierliche Worte [8]), durch deine Unterschrift einer Urkunde nicht verbindlich. Ohne Datum, u. d. C. d. K.

15. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Charidemus.*

Es ist gegen des Rechts Form, wenn du verlangst, dass die Gläubiger nicht dich, der du das Geld erborgt hast, sondern die Erben Dessen, dem du dasselbe geliehen hattest, belangen sollen. Geg. d. 27. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

16. *D. K. Honorius u. Theodosius an Theodorus, Pf. P.*

Jeder, der einem Richter [9]) Geld gegen Zinsen leihet, während er in der Provinz [desselben] sich aufhält, wird als Feilscher der Gesetze und der Provinz, und so wird auch ein Wechsler, der einem Bewerber um eine Ehrenstelle das Geld, sie zu kaufen, vorschiesst, zugleich mit dem Richter selbst mit Verbannung bestraft. Geg. d. 16. Oct. 408, u. d. C. Bass. u. Philipp.

6) Durch Verwendung des Geldes in deinen eignen Nutzen.
7) Durch Stipulation.
8) Stipulation.
9) Einem Provinzialstatthalter.

17. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

In Betreff handschriftlicher Urkunden haben wir zum gemeinen Besten für nöthig erachtet, zu verordnen, dass, wenn Jemand Geld, über die Summe von funfzig Pfund Goldes, ausleihen oder wegen geschehener Wiederbezahlung einer Schuld sich Sicherheit geben lassen will, er wissen soll, wie er eine Handschrift von dem Schuldner oder Gläubiger nicht anders anzunehmen habe, als wenn solche durch die Unterschriften dreier Zeugen von bewährtem Rufe bezeugt ist. Denn wenn eine dieser Regel widerstreitende Handschrift über Gelder, die die vorgedachte Summe Goldes übersteigen, vorgebracht wird, so darf eine solche von den Urtheilenden keinesweges zugelassen werden. Solches soll bei künftigen Darlehnen oder Zahlungen von Schulden so gehalten werden. Geg. zu Constantinopel, d. 22. Juni 528, u. d. 2ten C. d. Hrn. u. K. Justinianus.

Auth. De instrument. cautela et fide. §. oportet vero. (Nov. LXXIII. c. 8. u. 9.)

Nach neuem Recht aber sind fünf Zeugen zuzuziehen, wenn ein Contract von einem des Schreibens Unkundigen schriftlich und in einer Stadt geschlossen wird und mehr als ein Pfund Goldes betrifft. Denn wollte Jemand irgend einen Contract ohne Schrift schliessen, so ist offenbar, dass derselbe entweder durch Zeugen oder durch den Eid glaubhaft gemacht werden kann, indem nämlich der Kläger Zeugen aufführt, oder der Beklagte den [angetragenen] Eid entweder leistet oder zurückgiebt, nach dem Ermessen des Richters. Auf dem Lande aber soll ferner gültig sein, was bisher dort gegolten hat.

Dritter Titel.

De suffragio.

(Vom Stimmengeben.)

1. *D. K. Theodosius, Arcadius u. Honorius an Rufinus, Praef. Praet.*

Wenn Personen, die [den Fürsten] ihr Anliegen vorzutragen wünschen, Jemanden[10]) um seine Stimme ersucht und zur Erwiederung davon sich durch Angelöbniss verpflichtet haben, so sollen sie das Versprochene entrichten, sobald sie das Gewünschte erlangen; falls sie ränkevoll Aufschub suchen, sollen sie zu Bezahlung der Schuld angehalten werden. § 1. Und ist dieserhalb etwas an Gold oder Silber oder sonstigen beweglichen Dingen gegeben worden, so ist die Uebergabe

10) Einen der kaiserlichen Räthe.

allein hinreichend und der Contract hat bleibende Gültigkeit, weil die Ertheilung einer beweglichen Sache durch volle Treue und Glauben erfüllt wird. §. 2. Wenn aber der Vertrag auf ländliche oder städtische Grundstücke geht, so soll eine Schrift, wodurch solche auf den Andern übertragen werden, aufgesetzt werden, darauf die körperliche Uebergabe erfolgen und die Erfüllung der Sache in den Acten bezeugt werden; denn anders können diese nicht auf den neuen Eigenthümer übergehen, noch aus ihren alten Rechtsverhältnissen gezogen werden. §. 3. Wenn nun Jemand, blos auf die Verabredung über das Stimmengeben gestützt, sich herausnimmt, den Besitz der Güter sich anzumassen, so wird er wegen Vermessenheit und Gewaltthätigkeit verantwortlich gemacht und der vorige Besitzstand hergestellt, auch Derjenige, der sich unterstanden hat, an sich zu reissen, was er hätte einklagen sollen, mit keiner Klage weiter zugelassen. Geg. zu Constantinopel, d. 3. März 394, u. d. 3ten C. Arcadius u. d. 2ten d. Honorius.

Vierter Titel.

De prohibita sequestratione pecuniae.

(Vom Verbot der Sequestration von Geldern.)

1. *D. K. Honorius u. Theodosius an Joannes, Praef. Praet.*

So oft aus irgend einem Contracte Geld gefordert wird, soll die Nothwendigkeit der Sequestration wegfallen; denn zuvörderst muss der Schuldner überwiesen und dann erst zur Zahlung angehalten werden. Dieses giebt nicht nur das Rechtsverhältniss, sondern schon die Billigkeit an die Hand, dass, wer auf Geld klagen will, seine Beweismittel mitbringe und den Schuldner überweise. Geg. zu Ravenna, d. 10. Juli 422, u. d. 13ten C. K. Honorius u. d. 10ten d. K. Theodosius.

Fünfter Titel.

De condictione indebiti.

(Von der Nichtschuldklage.)

1. *D. K. Antoninus an Mutianus.*

Dass wegen einer aus Irrthum, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses, bezahlten Nichtschuld die Zurückforderung durch eine persönliche Klage Statt habe, ist nicht zweifelhaft. Wenn du also beweisen kannst, dass dein Vater, dessen Erbe du geworden bist, seinem Gläubiger etwas über seine Schuld bezahlt habe, so kannst du dieses zurückfordern. Vergeblich hingegen verlangst du die Zahlung von Zinsen solcher Summe, denn durch diese persönliche Klage wird nur so viel zu-

rückgefordert, wie als Nichtschuld gezahlt worden ist. Geg. d. 30. Juli 213, u. d. 4ten C. K. Antonin. u. d. 2ten Balbin.

2. *Derselbe K. an Secundina.*

Wenn du, ohne dass ein Vergleich Statt gefunden, zum Angelöbniss einer Nichtschuld an den Gläubiger einer Andern[11]) überwiesen worden bist, so kannst du gegen Diejenige, die dich überwiesen hat, die persönliche Klage anstellen. Geg. d. 19. Dec. 213, u. d. 4ten C. K. Antonin. u. d. 2ten Balbin.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Pamphilius.*

Da auch eine schon bezahlte Nichtschuld, wenn dies irrthümlich geschehen, zurückgefordert werden kann, so findet um so mehr die Klage auf Zurückgabe einer über eine Nichtschuld ausgestellten Handschrift Statt, oder es kann Dem, der [daraus] klagt, die Einrede der Gefährde entgegengesetzt werden. Geg. zu Byzanz, d. 2. April, u. d. C. d. K.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Heraclius.*

Dass Summen, die in Folge des Ableugnens im Prozesse sich verdoppelt haben, wenn sie auch nichtschuldigerweise[12]) aus Unwissenheit bezahlt worden sind, nicht zurückgefordert werden können, ist unstreitigen Rechtens. Es ist aber auch gewiss, dass, wenn aus demselben Grunde für eine Nichtschuld Sicherheit bestellt worden ist, die Rückforderungsklage nicht Statt hat. Geg. zu Byzanz, d. 9. April, u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Attalus.*

Wenn du, von deinem Vater der Gewalt entlassen, nicht binnen der festgesetzten Zeit nach dem prätorischen Recht[13]) sein Erbe worden bist, so ist nicht streitigen Rechtens, dass dir die Zurückforderung dessen zusteht, was du nachher unwissentlich als Erbe des Vaters[14]) nichtschuldigerweise gezahlt hast. Geg. d. 18. April, u. d. C. d. K.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Mnasea.*

Wenn du aus Unwissenheit der Thatsachen für einen Andern eine Summe nichtschuldigerweise gezahlt hast und dieses vor dem Statthalter der Provinz bewiesen wird, so wird

11) Derjenigen, der du schuldig zu sein wähntest.
12) D. h. in einem Falle, wo der Beklagte den Gegenstand der Klage gar nicht schuldig war.
13) Mittelst *bonorum possessio unde liberi.*
14) Indem du dich dafür hieltest.

dieser dafür sorgen, dass selbige Dem, in dessen Namen sie gezahlt worden ist, wiedererstattet werde. Geg. d. 8. Aug., u. d. C. d. K.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Dionysia.*

Dass ein aus thatsächlichem Irrthum nichtschuldigerweise bezahltes Fideicommiss oder Vermächtniss zurückgefordert werden könne, ist ausgemachten Rechtens. Geg. d. 9. Sept., u. d. C. d. K.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Zyparus.*

Wer dem falschen Machthaber seines Gläubigers gezahlt hat, dem steht Wiedererstattung der Nichtschuld, nicht aber Befreiung von seiner Verbindlichkeit zu. Geg. d. 18. Oct., u. d. C. d. K.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Gratiana.*

Wer eine Nichtschuld wissentlich gezahlt hat, kann sie nicht mit Recht zurückfordern. §. 1. Wenn auch Jemand eine fremde Sache ohne Auftrag verkauft hat und der Eigenthümer wegen Entwährung der Sache oder eines vorher da gewesenen Fehlers den Käufer befriedigt, so kann er keine Nichtschuld vorwenden, sondern durch solche Handlung legt er an den Tag, dass er den Contract genehmigt habe, und zeigt, dass er eine wirkliche Schuld bezahlt habe. Geg. zu Nicomedien, d. 2. Dec., u. d. C. d. K.

10. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Wenn Jemand einen Sclaven von einem bestimmten Namen, oder eine Summe Soliden, oder etwas Anderes, zu geben angelobt hat, und da ihm frei stand, durch Zahlung eines von diesen Dingen sich der Schuld zu entledigen, aus Unwissenheit beides entrichtet hat, so war es zweifelhaft, welches von beiden zurückzufordern die Gesetze ihm gestatteten, ob den Sclaven oder das Geld, und ob der Gläubiger oder der Schuldner hierin die Wahl habe? Ulpianus spricht die Wahl dem zu, der Beides empfangen hat, um zurückzugeben, was ihm beliebt, und führt den Marcellus und den Celsus als mit ihm übereinstimmend an. Papinianus hingegen giebt Dem die Wahl, der Beides gezahlt hat, da er auch vorher, ehe er solches entrichtete, die Wahl hatte, was er leisten wollte; und für diese Meinung führt er als hochwichtigen Zeugen den Salvius Julianus an, einen Mann vom grössten Ansehen und Ordner des immerwährenden prätorischen Edicts. Solches entscheiden Wir nun und geben der Meinung Julians und Papinians den Vorzug, so dass eben Der, welcher im Geben die Wahl hatte,

sie auch im Zurückfordern habe. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Aug. 530, u. d. C. **Lampadius** u. **Orestes**, *VV. CC.*

11. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Ueber die Zweifelhaftigkeit Solcher, die mit schwankender Meinung[15]) Geld ausgezahlt haben, ist unter den Gesetzgebern[16]) ein Streit entstanden, ob das mit ungewissem Geist Gezahlte zurückgefordert werden könne oder nicht. Dieses zu entscheiden, verordnen Wir, dass Jedem, der aus Ungewissheit Geld auszahlt oder sonst eine Sache entrichtet, die Zurückforderung nicht verweigert und die Präsumtion des Vergleichs gegen sie nicht geltend gemacht werde, wenn nicht der Gegentheil solchen besonders erweist. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Oct. 530, u. d. C. **Lampadius** u. **Orestes** *VV. CC.*

Sechster Titel.

De condictione ob causam datorum.

(Von der Condiction wegen des aus einer Ursache Gegebenen.)

1. *D. K. Antoninus an Callisthenides.*

Das Geld, welches du deiner Angabe nach vermöge Vertrags auf Heirathsgut empfangen hast, wie es zu geschehen pflegt, wenn eine Ehe rechtlich verabredet wird, musst du, wenn der Wille des Gesetzes die Ehe auf irgend eine Weise hindert, kraft persönlicher Verbindlichkeit wieder herausgeben, und der sonach eingegangene Vertrag ist als nicht eingegangen anzusehen. Geg. d. 27. Juli 215, u. d. 2ten C. **Lätus** u. d. **Cerealis**.

2. *D. K. Alexander an Asclepiades.*

Wenn, wie du angiebst, dein Vater deiner Schwester die Grundstücke und andere Dinge, deren du erwähnst, unter der Bedingung geschenkt hat, dass sie die Gläubiger befriedigen, und wenn diese Verabredung nicht erfüllt würde, die Schenkung aufgehoben sein sollte, und nun sie wider die in diesem Geschäft übernommenen Verpflichtungen gehandelt hat, so ist nicht unbillig, dass dir, der du des Vaters Erbe geworden bist, die Condiction auf Wiedererstattung der geschenkten Gegenstände zugesprochen werde. Geg. d. 18. Nov. 227, u. d. C. **Albin.** u. **Maxim.**

3. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Aurelius u. Alexandra.*

Die Schenkung, die euch unter der Bedingung gemacht

15) Im Zweifel, ob sie solches schuldig seien oder nicht.
16) Den Rechtsgelehrten.

worden ist, dass Keines Macht haben sollte, seinen Antheil[17]) zu veräussern, hat die Wirkung, dass entweder Keines von euch sein Eigenthum gänzlich veräussert oder dass, wenn die Bedingung nicht gehalten wird, der Schenker oder dessen Erben die Condiction [auf Rückgabe] erwirbt. Geg. d. 1. April 257, u. d. 4ten C. Valerian. u. 3ten d. Gallien.

4. *Dieselben K. u. Valerianus, Mitregent, an Aemilia.*

Wenn du, nach Empfang einer geringern Summe, eine weit grössere erhalten zu haben verschrieben hast, weil dir der Gegentheil als Anwalt zu dienen dagegen versprach, und nun, wie du angiebst, dieses Versprechen nicht erfüllt worden ist, so wirst du durch die persönliche Klage Befreiung von der Verpflichtung zu demjenigen, was du wegen der gehofften Anwaltschaft angelobt hast, erlangen. Geg. d. 27. Mai, u. d. C. Aemilian. u. d. Bassus.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Martialis.*

Wenn du einen Soldaten zum Bevollmächtigten für dein Geschäft bestellt hast, was in den Gesetzen verboten ist, und ihm deshalb Geld ausgezahlt hast, so wird der competente Richter dafür sorgen, dass alles aus solchem Grunde Gegebene, da derselbe sich nicht verwirklicht hat, dir wiedererstattet werde. Geg. d. 22. Sept., u. d. 4ten u. 3ten C. d. K.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cyrio u. Plotio.*

Da ihr angebt, dass euer Vater Demjenigen, wider welchen eure Bittschrift gerichtet ist, eine Sclavin gegeben habe, so kommt viel darauf an, ob er dieselbe in der Absicht zu schenken gegeben, oder damit jener seine (des Gebers) Tochter, die er (irrig) für unfrei hielt, freiliesse; denn eine reine Schenkung kann nicht widerrufen werden; ist hingegen der Grund des Schenkens nicht verwirklicht worden, so steht die Zurückforderung zu. Geg. d. 14. Mai, u. d. C. d. K.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Gerontius.*

Wenn du bei der Schenkung an die Gattin des Mannes, den du durch diese Freigebigkeit bewegen wolltest, mit dir zu reisen, keine Bedingung der Zurückforderung gemacht hast, so bleibt die Schenkung bei Kräften; denn die Rechte sind dem Leichtsinn Derer, die eine reine Schenkung widerrufen wollen, zuwider. Geg. d. 26. Sept., u. d. C. d. K.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Flavianus.*

Dass bei Nichterfüllung der bei einer Schenkung gemach-

17) An der Beiden gemeinschaftlich geschenkten Sache.

ten Bedingung von Seiten Desjenigen, der jene empfangen hat, wenn diese nicht auf etwas Unmögliches geht, die Condiction statthaft ist, das lehrt die Wissenschaft des Rechts. Wenn du also, dein Eigenthum aus Freigebigkeit deiner Braut überlassend, eine gewisse Bedingung gemacht hast, sie aber dieselbe, obschon sie es vermochte, nicht erfüllt hat, so ist dir unverwehrt, wenn du willst, ihre Erben auf Rückgabe des Gegebenen zu belangen. Geg. zu Sirmium, d. 11. Februar, u. d. C. d. K.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Bibulus.*

Wenn du, als Freier, etwas gegeben hast, damit deine Töchter freigelassen würden, so steht dir, wenn der Grund nicht verwirklicht wird, die Condiction auf dessen Rückgabe zu. Denn wenn ein Sclave von seinem Sondergut dem Herrn etwas giebt, so kann er zwar gegen diesen selbst keine Klage haben, aber wenn er sich an den Statthalter der Provinz wendet, so wird dieser den Herrn, der einmal für die Freilassung Geld genommen hat, der rechtlichen Begünstigung der Freiheit wegen, unbeschadet der Ehrerbietung [18]) ermahnen, dass er sein Wort halte. Geg. zu Sirmium, d. 11. Febr., u. d. C. d. K.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cononiana.*

Es ist gewiss, dass du das von dir gegebene Geld keinesweges zurückfordern kannst, wenn der Grund, weshalb es gegeben worden, nicht durch die Schuld des Empfängers, sondern durch einen Zufall unverwirklicht geblieben ist. Geg. zu Nicomedia, d. 2. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Stratonica.*

Wenn wegen zu übernehmender Anwaltschaft Geld gegeben, aber von den Empfängern durch ihre Schuld das Versprochene erweislich nicht erfüllt worden ist, so gebührt es sich, das solches Geld zurückgegeben werde. Geg. d. 16. Dec. u. d. C. d. Cäsar.

Siebenter Titel.

De condictione ob turpem causam.

(*Von der Condiction wegen eines schändlichen Grundes.*)

1. *D. K. Antoninus an Ingenuus.*

Wenn du aus deiner Verschreibung belangt werden solltest, so musst du dem, der die Sache erörtern wird, beweisen, dass

18) Die der Sclave ihm schuldig ist.

du kein Geld erhalten, sondern die Verschreibung wegen eines schändlichen und verbotenen Grundes ausgestellt worden sei, und vollführst du diesen Beweis, so wird die Lossprechung erfolgen. Ohne Tag und Jahr.

2. *Derselbe K. an Longinus.*

Da du bekennst, dass du wegen eines schändlichen Grundes, gegen die Sitten meiner Zeit, deiner Gegnerin ein Haus geschenkt habest, so verlangst du vergeblich dessen Zurückgabe, da in gleichen Verhältnissen dem Besitzer der Vorzug gegeben wird. Geg. d. 17. Nov. 215, u. d. 2ten C. Lätus u. Cerealis.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. an Dizon, den Soldaten.*

Wenn du bei dem competenten Richter durch Beweisführung in unzweifelhaftes Licht setzest, dass du zu Umgehung des Rekrutenstandes etwas gegeben habest, so wirst du dieses durch seine Hülfe wieder erlangen. Derselbe wird, [der Nothwendigkeit] öffentlicher Ahndung eingedenk, auch das Verbrechen der Erpressung nicht ungestraft lassen. Geg. d. 30. Juli 290, u. d. 4ten und 3ten C. d. K.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Rufinus.*

So oft der Grund auf Seiten des Empfängers, nicht auch auf Seiten des Gebers als schändlich erscheint, kann das Gegebene durch die Condiction zurückgefordert, nicht aber auch auf Zinsen geklagt werden. Geg. zu Sirmium, d. 7. Jan., u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Bichoporus.*

Du giebst an, dass du deine Frau vermiethet hast; woraus du siehst, dass deine Bittschrift das Bekenntniss der Kuppelei enthält, und die Eintreibung der verschriebenen Summe wegen der Schändlichkeit des Grundes nicht Statt findet. Denn obschon die Sache für beide Theile schändlich ist und die Zurückforderung der bezahlten Summe wegfallen würde, so lehrt doch das Recht, dass aus einer solchen wider die guten Sitten unternommenen Stipulation keine Klagen zu gestatten sind. Geg. d. 10. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Eutychia.*

Wer Geld nimmt, damit er Dinge, die er entwendet hat, wiedergebe, muss, da bloss von seiner Seite Schändlichkeit vorhanden ist, auf erhobene Condiction solches Geld billig herausgeben. Geg. d. 17. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

7. Dieselben K. u. die Cäsar. an Zeno.

Derjenige, der für Wiedererstattung von ihm weggetriebenen Viehes Geld genommen hat, muss sowohl dieses, als das Vieh, dessen er durch solches Verbrechen sich bemächtigt, billig herausgeben, wenn er auch sagte, sie seien natürlichen Todes gestorben oder sonst durch ein Ungefähr umgekommen, da in diesem Fall der Verzug die Sache zu ersetzen verpflichtet. Geg. zu Nicomedia, d. 27. Nov., u. d. C. d. K.

Achter Titel.

De condictione furtiva.

(Von der Diebstahlscondiction.)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Hermogenes.*

Der Statthalter der Provinz wird bedacht sein, sein Urtheil den Rechten gemäss zu sprechen, wohl wissend, dass mit der [Straf-] Klage aus dem Diebstahl zwar ein jeder Einzelne[19]) aufs Ganze angehalten werden kann[20]), bei der Condiction der entwendeten Geldstücke hingegen die Wahl[21]) Statt findet und nicht eher, als wenn Einer volle Befriedigung geleistet hat, die Andern befreit sind. Geg. d. 1. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Aristaenetus.*

Dass vor der angebotenen [Zurückgabe der] gestohlnen — Sache jeder Schade an derselben den Dieb trifft, ist unstreitigen Rechtens. Geg. d. 1. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

Neunter Titel.

De condictione ex lege et sine causa vel injusta causa.

(Von der Condiction aus einem Gesetz und wegen ermangelnden oder ungerechten Grundes.)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Ulpius.*

Wenn gleich vor Verfall eine Forderung nicht eingeklagt werden kann, so wird doch der Statthalter der Provinz, wenn er findet, dass du aus deiner Primipilarverwaltung[22]) Schuldner

19) Der am Diebstahl Mitschuldigen.

20) Wenn auch die andern Mitschuldigen ihr *duplum* oder *quadruplum* schon bezahlt haben.

21) Welchen von den Dieben man aufs Ganze belangen wolle.

22) Der *Primipilus* oder erste Centurio der Legion hatte den Ankauf der Lebensmittel für die Legion zu besorgen, wozu ihm die dazu bestimmten öffentlichen Gelder anvertraut wurden.

des Fiscus bist und dein Vermögen soweit erschöpft ist, dass zu Sicherung der Zahlung keine Hülfsquelle ausser den zinsbaren Aussenständen übrig bleibt, deinen Schuldner, dafern dieser nur selbst zahlungsfähig ist, bedeuten, vor Verfall seine Schuld zu erlegen, damit dem Fiscus, dem wegen des öffentlichen Bedürfnisses der Vorzug gebührt, das ihm zukommende Geld ausgezahlt werde. Geg. zu Sirmium, d. 20. Jul., u. d. C. d. Cäsar.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sculatius.*

Dass eine Urkunde, deren Betrag bezahlt ist, auch wenn der Gläubiger sie zurückbehält, wirkungslos ist, und daher durch die Condiction zurückgefordert werden kann, ist unzweifelhaften Rechtens. Geg. d. 2. April, u. d. C. d. Cäsar.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Galatia.*

Der Besitzer bösen Glaubens, der mit der Eigenthumsklage überwunden ist, wird, wenn er auf die noch vorhandenen Früchte mittelst Vindication, auf die verzehrten mittelst Condiction belangt wird, zur Erstattung derselben angehalten. Geg. d. 13. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.*

Wenn der Betrag, den du in der Erwartung, ihn zu erhalten, empfangen zu haben schriftlich bekannt hast, dir nicht ausgezahlt worden ist, und du nachweisen kannst, dass die gesetzliche Zeit[23]) noch nicht abgelaufen sei, oder du binnen selbiger gerichtliche Anzeige gemacht habest, so kannst du wegen Rückgabe deiner Verschreibung den Beistand des Statthalters verlangen. Geg. d. 16. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Zehnter Titel.

De obligationibus et actionibus.

(*Von Verbindlichkeiten und Klagen.*)

1. *D. K. Gordianus an Valeria.*

Du giebst an, der von dir Benannte habe gegen eine gewisse Summe Geldes, welche du ihm gegeben, dir solcher Schuld wegen die Klage gegen den Schuldner, für den du bezahlt hast, vollmachtsweise übertragen, sei aber, bevor du es deshalb bis zur Litiscontestation gebracht, ohne Hinterlassung von Erben mit Tode abgegangen[24]). Wenn dem so ist,

23) Die Frist der *exc. n. numeratae pecuniae.*

24) Wodurch das Mandat erloschen ist und also keine directe Klage mehr Statt findet. Vgl. *const.* 8. *h. t.*

so kommt dir eine abgeleitete (*utilis*) Klage zu. Geg. d. 27. April 242, u. d. C. Attic. u. Prätextat.

2. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Celsus.*

Wenn Forderungen zur Aussteuer gegeben worden sind, so muss nach Inhalt mehrerer Rescripte, obschon weder eine Delegation vorgenommen, noch die Litiscontestation erfolgt ist, dem Ehemanne doch, nach dem Beispiele des Käufers einer Forderung, eine abgeleitete Klage bewilligt werden. Geg. d. 19. Jan. 260, u. d. 2ten C. Secularis u. d. Donat.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Rusticianus.*

Die Pachter, welche ihre Termine vertragsmässig entrichten, wegen einer eigenthümlichen Schuld des Verpachters zu belangen, ist höchst ungerecht. Geg. zu Tiberias, d. 31. Dec. 286, u. d. 2ten C. Maxim. u. d. Aquilin.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Licinia.*

Es ist billig, bei Contracten auf den guten Glauben zu sehen. Den 4. Oct. u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Camerinus u. Martianus.*

So wie Jedermann freisteht, Contracte einzugehen oder nicht einzugehen, so kann auch Niemand eine einmal übernommene Verbindlichkeit ohne Einwilligung des Gegentheils wieder aufheben. Daher müsst ihr wohl einsehen, dass ihr, einmal durch freiwillig übernommene Verpflichtung gebunden, von dieser ohne die Einwilligung des andern Theils, dessen ihr in eurer Bittschrift erwähnt, keinesweges zurücktreten könnt. Geg. zu Byzantium, d. 4. April, u. d. C. d. K.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Mauricius.*

Wenn dein Schuldner dir eine Forderung an seinen Schuldner an Zahlungsstatt gegeben und dir dazu als in deiner Sache Vollmacht ertheilt hat, so kannst du die Pfänder, welche dir[25]) insbesondere oder im Allgemeinen eingesetzt sind, einklagen. Wird aber erwiesen, dass dieselben von Andern, denen sie [auch] verhaftet waren, denen aber ein Vorzugsrecht zustand, veräussert worden, so siehst du wohl ein, dass diese Pfänder den Käufern nicht wieder abgenommen werden können. Geg. zu Sirmium, d. 23. Juni, u. d. C. d. K.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Dionysius.*

Wenn du von einem Gläubiger[26]) eine Forderung gekauft

25) Vermöge dieser Abtretung von Seiten deines Schuldners, dem das Unterpfand bestellt war.

26) Eines Dritten.

hast, so vindicire nur die Unterpfänder, die der Verkäufer hätte einklagen können, vor dem Statthalter der Provinz. Denn wenn Diejenigen, welche die von dem Gläubiger her dir verhafteten Gegenstände im Besitz haben, die Schuld nicht [auf sich] übertragen wollen, so ist dir nach gemeinem Recht unverwehrt, die Pfänder zu verkaufen. Wenn freilich die Besitzer der Pfänder dieselben Gläubigern, die im Pfandrechte vorgingen, abgekauft haben oder durch die langjährige Verjährung geschützt sind, so siehst du wohl ein, dass du zum Verkauf dieser Pfänder nicht befugt bist. Geg. zu Sirmium, d. 30. Dec., u. d. C. d. K.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Crescentius.*

Wenn du Jenem, welchen du mit väterlicher Zuneigung geliebt zu haben angiebst, in der Absicht zu schenken, dein Geld in Empfang zu nehmen überlassen hast, und derselbe zu Erwiederung dieser deiner Freigebigkeit dir aufgetragen hat, von seinem Bevollmächtigten anderes Geld zu erheben, vor dem Empfang desselben aber verstorben ist, so kannst du weder wieder erlangen, was du gegeben hast, da die Schenkung jenem vollständig geschehen ist, noch auch was er seinen Bevollmächtigten dir zu geben beauftragt, dieser aber dir noch nicht gegeben hat, von letzterm fordern. Hast du aber [nur] ein Darlehn gegeben und von dem überwiesenen Schuldner nicht, in der Absicht der Neuerung, die Zahlung stipulirt, so werden seine [27]) Erben angehalten werden, die Zahlung zu bewirken. Geg. d. 20. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Glycon.*

[Angebliche] Schuldner, welche [die Schuld] leugnen, dürfen nicht mit bewaffneter Macht in Schrecken gesetzt, sondern müssen, wenn der Kläger seinen Klaggrund nicht erweist oder durch eine Ausflucht überwunden ist, losgesprochen werden. Ueberführte hingegen gebührt es sich zu verurtheilen und im Wege Rechtens zur Zahlung anzuhalten. Geg. d. 13. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Rufinus.*

Wenn man wider seinen Schuldner sich zuerst an die Pfänder hält, so wird dadurch die persönliche Klage nicht aufgehoben, sondern bleibt, nach Abrechnung dessen, was aus dem Kaufgelde [der Pfänder] zu erlangen gewesen, wegen des Rückstandes unbenommen. Geg. d. 2. April, u. d. C. d. Cäsar.

27) Des im Eingang erwähnten, dem das Geld gegeben worden.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Paula.*

Du bist durch zu grosse Leichtgläubigkeit getäuscht worden, wenn du geglaubt hast, Dasjenige, was du den Pachtern zu ihren Angelegenheiten vorgeschossen, von dem Eigenthümer des Gutes zurückfordern zu können; es kann auch die Gegenwart seiner Machthaber dir nicht dazu dienen, ihn verbindlich zu machen. Geg. d. 24. Juli, u. d. C. d. Cäsar.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Jovinus.*

Die Rechte gestatten nicht, dass freie Menschen Schulden halber gezwungen werden, ihren Gläubigern als Sclaven zu dienen. Geg. d. 19. Oct. u. d. C. d. Cäsar.

Auth. Ut nulli jud. liceat habere loci servat. §. *quia vero.* (*Nov. CXXXIV. c.* 7.)

Vielmehr verliert der Gläubiger[28]) seine Forderung und muss [überdies] dem gefangen Gehaltenen oder seinen Eltern[29]) eben so viel zahlen, ist auch überdies mit körperlichen Strafen zu belegen.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Barsumius.*

Den, welchem du Geld vorgeschossen hast, musst du mit der angemessenen Klage zur Zahlung anhalten. Denn gegen die Kaufleute, von welchen du sagst, dass sie deinen Schuldner durch den Handel um das Geld gebracht haben, hast du keine Klage. Geg. d. 21. März, u. d. C. d. Cäsar.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Hermodorus u. Nicomachus.*

Ihr habt die Wahl, die Erben eures Schuldners mit der persönlichen Klage, oder den, welchem von diesen die Pfänder verkauft und übergeben worden und der sie noch hat, wenn er nicht durch die langjährige Verjährung geschützt ist, mit der Servischen dinglichen, oder auch Beide zugleich zu belangen. Geg. zu Nicomedien, d. 26. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

Auth. De fidejuss. §. *sed neque ad res.* (*Nov. IV. c.* 3.)

Heut zu Tage und nach neuerem Recht müssen aber erst alle Bürgen und Auftraggeber und Gutsager ausgeklagt werden, ehe die Besitzer der Pfänder an die Reihe kommen.

28) Der seinen Schuldner als Sclaven brauchte.
29) Wenn er den Sohn wegen einer Schuld des Vaters als Sclaven behandelt hat. *Nov. cit.*

Eilfter Titel.

Ut actiones et ab heredibus, et contra heredes incipiant.

(*Dass Klagrechte auch den Erben und gegen die Erben sollen erworben werden können.*)

1. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Da die Vorzeit Stipulationen und Vermächtnisse und andere Contracte, die auf die Zeit nach dem Tode[30]) lauten, verwarf, Wir aber solche wegen des gemeinen Bestens zugelassen haben, so war es angemessen, auch jene andre Regel, die in der Vorzeit galt, auf humane Weise zu verbessern. Die Alten gestatteten nämlich, in Betracht der [Ungültigkeit der] auf die Zeit nach dem Tode gestellten Stipulationen und andern Rechtsgeschäfte, nicht, dass Klagerechte erst den Erben oder wider die Erben entständen. Uns aber ist es, um nicht von dem Wesen des alten Mangels etwas beizubehalten, und vielmehr die Regel selbst zu beseitigen, Bedürfniss, dass das Beginnen von Klagerechten und Forderungen auf Seiten der Erben und wider die Erben erlaubt sei, damit nicht durch übertriebene Spitzfindigkeit in Worten der Wille der Contrahenten in seinem Umfange zur Ausführung zu kommen verhindert werde. Geg. zu Constantinopel 531, nach d. C. Lampadius u. Orestes.

Zwölfter Titel.

Ne uxor pro marito, vel maritus pro uxore, vel mater pro filio conveniatur.

(*Dass nicht eine Ehefrau statt ihres Ehemannes, oder ein Ehemann statt seiner Ehefrau, oder eine Mutter statt ihres Sohnes belangt werden soll.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Asclepiodota.*

Du sprichst unnöthigerweise darüber, ob die mit deinem Ehemann[31]) eingegangenen Contracte zu Recht beständig gewesen oder nicht, da es genug ist, um deine Belangung statt deines Ehemannes unzulässig zu machen, wenn du nur in deinem eignen Namen keinen Contract geschlossen hast; da auch, wenn du dich freiwillig für ihn verbürgt hättest, wegen des Senatsschlusses[32]) nichts von dir hätte gefordert wer-

30) Insofern von Vermächtnissen die Rede ist, ist der Tod des Erben zu verstehen. §. 35. *J. de leg. II.* 20.

31) Von Dritten.

32) Des bekannten Vellejischen.

den können. Geg. d. 12. April 287, u. d. 3ten C. Diocletians u. Maximians.

2. *Dieselben K. an Terentia.*

Die Gesetze verbieten, wegen Verschuldungen der Ehemänner ihre Frauen zu beunruhigen. Daher wird Unser Rechnungsführer, wenn du erweisest, dass die vom Fiscus in Beschlag genommenen Sachen dein Eigenthum sind, dem gemeinen Rechte[33]) nachkommen. Geg. d. 2. Sept., u. d. C. Diocletians u. Maximians.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Carpophorus.*

Da du angiebst, dass du deine Besitzungen nicht deiner Tochter wegen zur Aussteuer gegeben, sondern die Güter ausser der Aussteuer deiner Tochter zu ihrem Unterhalte angewiesen habest, so können dieselben unter dem Vorwande bürgerlicher Dienste oder städtischer Lasten eben so wenig in Anspruch genommen werden, als Mütter wegen [der Schulden] ihrer Söhne; wie auch der Ehemann wegen einer Verpflichtung der Frau bekanntlich nicht verklagt werden kann, wenn er sich nicht selbst für sie verbindlich gemacht hat. Denn es ist nichts gewisser, als dass Niemand aus eines Andern Contracte verpflichtet wird. Sirmium, d. 11. September, u. d. C. d. K.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Philothera.*

Da du nach der Angabe deines Sohnes deswegen belangt wirst, weil du schon einige Schulden für ihn bezahlt hast, so ist dir unverwehrt, bei Demjenigen, dem die Erörterung dieser Sache zusteht, deine Einwendungen vorzubringen, damit dieser dich nicht zur Bezahlung einer fremden Schuld drängen lasse. Geg. d. 22. Aug. 301, u. d. 2ten C. Titians u. Nepotians.

Auth. Ut non fiant pignor. pro aliis. (*Nov. LII. c.* 1.)

Ueberhaupt soll, wer Einen für einen Andern zur Auspfändung treibt, solches Alles, was es auch sei[34]), dem Vergewaltigten vierfach erstatten, überdies aber auch die Klage, wegen deren er solches sich unterfangen, verlieren.

33) Vgl. *fr.* 15. §. 4. *D. de re jud.* 42. 1.
34) Was durch eine solche Auspfändung weggenommen worden ist. S. die Novelle.

Dreizehnter Titel.

Ne filius pro patre, vel pater pro filio emancipato, vel libertus pro patrono, vel servus pro domino conveniatur.

(Dass nicht ein Sohn anstatt seines Vaters, oder ein Vater statt seines der Gewalt entlassenen Sohns, oder ein Freigelassener statt seines Freilassers, oder ein Sclave statt seines Herrn belangt werde.)

1. *D. K. Gordianus an Candidus, den Soldaten.*

Weder wegen eines Sohnes, der, schon frei von der väterlichen Gewalt, Geld aufgeborgt hat, kann der Vater, wenn er nicht selbst sich verbindlich gemacht hat, belangt werden, noch wegen eines noch in seiner Gewalt stehenden Sohnes, wenn ein Contract ohne sein Geheiss geschlossen worden ist, und wenn gegen den Macedonischen Senatsschluss Geld dargeliehen worden ist, so ist er keiner andern Klage als der Sondergutsklage unterworfen. Daher wird dein Vater, wenn der Gläubiger deines Bruders von ihm Geld erpresst hat, das er zu zahlen nicht verbunden war, durch den gewichtigen Beistand des Statthalters der Provinz dasselbe wiedererlangen. Geg. d. 4. Oct. 238, u. d. C. Pius u. Pontian.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Neoterius u. Eutolmis.*

Dass ihr nicht wider den Willen des Gesetzes von dem, der euern Vater, von welchem ihr, eurer Angabe nach, der Gewalt entlassen seid, zu einem bürgerlichen Dienste berufen hatte[35]), beunruhigt werdet, dafür wird der Statthalter der Provinz sorgen. Geg. d. 25. Jan. 286, u. d. 2ten C. Maximus u. Aquilin.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theogenes.*

Wenn ein Haussohn wider Willen des Vaters zum Decurio erwählt worden ist, so kann, wie deutliche Rechte bestimmen, der Vater seinetwegen nicht beunruhigt werden[36]). Geg. d. 21. April, u. d. C. d. Cäsar.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Achiva.*

Dass der Sohn wegen des noch lebenden Vaters weder hinsichtlich bürgerlicher Dienste, noch Schulden halber persönlich belangt werden kann, ist gewiss. Geg. zu Sirmium, d. 18. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

35) Vgl. *fr.* 16. §. 2. *de mun. et hon.* 50. 4.
36) Vgl. *fr.* 14. §. 4. *fr.* 17. §. 1. *de mun. et hon.* 50. 4.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Lampetius.*

Aus einem Contracte des Herrn oder Freilassers können Freigelassene oder Sclaven nicht verklagt werden. Geg. d. 13. April, u. d. C. d. Cäsar.

Neue Verordnung Friedrichs. (Auth. Habita.)

Nach vorhergegangener diesfallsiger sorgfältiger Untersuchung und Prüfung von Seiten der Bischöfe, Herzoge, Aebte, sämmtlicher Richter und andrer hohen Beamten Unsers kaiserlichen Palastes, begnadigen Wir alle der Studien wegen reisende Mitglieder gelehrter Schulen (*scholares*), vornehmlich aber die Professoren der göttlichen und der kaiserlichen (*sacrarum*) Gesetze, mit dieser Wohlthat Unsrer Liebe, dass sowohl sie selbst, als ihre Boten, zu den Orten, wo wissenschaftliche Studien getrieben werden, kommen und darin sicher wohnen sollen. Denn so wie überhaupt Alle, die Gutes wirken, Unser Lob und Unsern Schutz verdienen, erachten Wir schicklich, Diejenigen, durch deren Wissenschaft die ganze Welt erleuchtet und der Wandel der Unterthanen zum Gehorsam gegen Gott und Uns, seinen Diener, geleitet wird, mit besonderer Zuneigung gegen jede Unbill zu vertheidigen. Wer sollte sich nicht Derer erbarmen, die, aus Liebe zur Wissenschaft landflüchtig, aus Reichen Arme geworden, sich selbst aufzehren, ihr Leben vielen Gefahren aussetzen und oft, was sehr betrüben muss, von den niedrigsten Menschen ohne Ursache körperliche Beleidigungen erdulden? Wir verordnen also durch dieses allgemeine und für alle Zeiten gültige Gesetz, dass hinführo Niemand so verwegen sei, einer Beleidigung gegen Schulmitglieder sich zu unterfangen, oder — wie Uns, als bisweilen nach einer bösen Gewohnheit geschehen, berichtet worden — ihnen wegen des Vergehens oder der Schuld irgend eines andern Landes einigen Schaden zuzufügen; und sollen die Uebertreter dieser Unsrer kaiserlichen Verordnung, wie auch die Orts-Obrigkeiten, welche die Ahndung davon etwa vernachlässigen sollten, wissen, dass von ihnen Allen der vierfache Ersatz der geraubten Dinge werde gefordert werden, und sie, als von selbst in die Strafe der Ehrlosigkeit verfallen, ihrer Würden auf immer beraubt sein werden. Wenn jedoch Jemand wegen irgend einer Angelegenheit sie[37]) verklagen will, so soll er sie, nach der Wahl der Schulleute, vor ihrem Herrn oder Meister oder dem Bischof der Stadt belangen, welchen Wir diese Gerichtsbarkeit verliehen haben. Dieses Gesetz haben Wir unter die kaiserlichen Constitutio-

37) Die *scholares*.

nen, und zwar in den Titel: *Ne filius pro patre* [38]) einzurücken befohlen. Geg. bei Roncalia im Jahre des Herrn 1158, im Monat November.

Vierzehnter Titel.

An servus pro suo facto post manumissionem teneatur.

(*Ob ein Sclave nach der Freilassung wegen seiner eignen Handlungen* [39]) *verpflichtet ist.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Juventianus.*

Wenn du gleich mit einem Bedingtfreien [40]) contrahirt hast, so must du doch wissen, dass du nach Eintritt der Bedingung seiner Freiheit aus dem vorher Verhandelten keine Klage hast. Geg. d. 10. Dec. 196, u. d. 2ten C. Dexter u. d. Priscus.

2. *D. K. Antoninus an Bexicus.*

Deinen Gläubigern, die dir während deines Sclavenstandes Geld geliehen haben, steht gegen dich keine Klage zu, zumal da, deiner Angabe zufolge, dein Sondergut dir nicht vermacht worden ist. Geg. d. 30. Aug. 215, u. d. 2ten C. Lätus u. d. Cerealis.

3. *D. K. Alexander an Herodes.*

Wegen des Geldes, das dein Sclave dir versprochen hat, damit du ihn frei liessest, kannst du ihn, dafern du es dir nicht nach erfolgter Freilassung von ihm stipulirt hast, mittelst der Klage aus dem Geschehenen gerichtlich in Anspruch nehmen. Geg. d. 13. Sept., u. d. C. K. Alexanders.

4. *D. K. Gordianus an Hiero.*

Wenn gleich Die, welche dem Anführen nach deiner Mutter Geld gestohlen hat, während ihres Sclavenstandes wegen solchen Vergehens nicht belangt werden konnte, so findet doch nach ihrer Freilassung die Diebstahls- [Straf-] Klage gegen sie statt, da das Verbrechen an der Person haftet. Geg. d. 16. Nov. 238, u. d. C. Pius u. Pontian.

5. *Derselbe K. an Chrestus.*

Wenn du, nach deinem Anführen, vor deiner Freilassung

38) Wahrscheinlich weil die nach Bologna reisenden jungen Leute wegen Forderungen, die man an ihre Väter machte, unterwegs niedergeworfen und als Geiseln fortgeschleppt worden waren.

39) Die er als Sclave unternommen.

40) S. *fr.* 1. §. 1. *D. de statulib.* 40. 7.

durch deinen Herrn dessen Güter bewirthschaftet hast, und dir nachher, unter Zurücknahme des Sonderguts, die Freiheit gegeben worden ist, so kann wegen vorhin verhängter Rückstände das von dir mit eigner Arbeit erworbene Vermögen nicht verkümmert werden.

6. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Felician.*

Wenn Die, denen du in deiner Bittschrift erwähnst, [noch] Sclaven sind, so ziehe sie zu Hause zur Verantwortung, denn zwischen Herren und Sclaven kann ein Rechtshandel nicht statt finden; sind sie auch nach ihrem Vergehen freigelassen worden, so gestatten die Rechte doch nicht, dass sie nach gegebener Freiheit wegen des vorher Vorgefallenen von ihren Herren verklagt werden. Haben sie indess nach ihrer Freilassung etwas Unerlaubtes begangen, so zeige dies bei dem Statthalter der Provinz an, und du wirst den Rechten nach ein Urtheil empfangen. Geg. zu Byzanz, d. 12. April, u. d. C. d. K.

Funfzehnter Titel.

Quando fiscus vel privatus debitoris sui debitores convenire possit vel debeat.

(Wann der Fiscus oder ein Privatmann die Schuldner seines Schuldners belangen könne oder solle.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Valerianus.*

Wegen Schulden eines Mündels darf das Eigenthum eines Vormunds, der von dessen Vermögen nichts in Händen hat, nicht ausgepfändet werden. Geg. d. 22. Juni 197, u. d. C. Lateran. u. Rufin.

2. *D. K. Antoninus an Marcus.*

Wenn Valens, der nach deinem Anführen dir zu Gunsten verurtheilt ist, nichts hat, was des rechtskräftigen Urtheils halber unstreitig [41]) als Pfand genommen und verkauft werden könnte, so werden seine Schuldner belangt [42]) und durch das Ansehn des Statthalters der Provinz zur Zahlung angehalten.

3. *D. K. Gordianus an Primanius.*

Wenn Diejenigen, welche deinem Anführen nach den Schuldnern des Fiscus verpflichtet sind, die Schuld nicht in Abrede stellen, so kann als nicht unbillig gelten, was du verlangst, dass sie durch den Anwalt [des Fiscus] amtlich zur Zahlung angehalten werden; wenn hingegen etwas als streitig erscheint, so siehst du schon selbst ein, dass solches nicht zulässig ist. Geg. d. 24. Febr. 240, u. d. 2ten C. Sabin. u. d. Venust.

41) S. *fr.* 15. §. 4. *de re jud.* 42. 1.
42) S. ebendas. §. 8.

4. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäs. an Zosimus.*

Es ist ausgemachten Rechtens, dass wider Diejenigen, die Unsern Schuldnern verpflichtet sind, nicht eher eine fiscalische Klage erhoben werden darf, als nachdem erhellet, dass die Hauptschuldner nicht zahlungsfähig sind. Geg. d. 20. Mai, u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. Cäsar. an Nanidas.*

Wenn eine Forderung an Zahlungs Statt abgetreten worden ist, so kann der Gläubiger nicht anders als vermöge ihm geschehenen Auftrags zu den Klagen in seines Schuldners Namen gegen dessen Schuldner klagend auftreten; im eignen Namen aber kann er sich einer abgeleiteten (*utilis*) Klage rechtmässig bedienen. Geg. d. 1. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

Sechzehnter Titel.

De hereditariis actionibus.

(*Von vererbten Klagen.*)

1. *D. K. Gordianus an Hermerotes.*

Das Geld, was deinem Anführen nach deine Mutter dir schuldig gewesen, musst du von ihren Erben, deinen Miterben, zu dem dir gebührenden Antheil zurückfordern. Es ist dir aber auch unverwehrt, die wegen der Schuld dir etwa verpfändeten Sachen zu verfolgen[43]). Geg. d. 19. Febr. 241, u. d. 2ten C. K. Gordian. u. Pompejan.

2. *D. K. Decius an Telemacha.*

Dass Erben nach Maassgabe ihrer Erbtheile die Lasten der Erbschaft übernehmen müssen, ist auch in Rechtsverhältnissen des Fiscus[44]) angenommen, ausser wenn ein Faustpfand oder Hypothekrecht statt findet; denn dann muss der Besitzer der verhafteten Sache belangt werden. Geg. d. 19. Oct. 249, u. d. 2ten C. Aemilian. u. Aquilin.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Maxima.*

Auf Rückgabe deiner Aussteuer belange den Erben deines vormaligen Ehegatten; denn vergebens forderst du, dass eine persönliche Klage wider die Schuldner der Erbschaft dir gestattet werde. Geg. d. 18. April, u. d. C. d. K.

4. *Dieselben K. u. Cäsar. an Crispus.*

Dass unter dem Vorwande des unmündigen Alters eines schuldenden Erben die Einforderung von Seiten der Gläubiger

43) D. h. gegen den dritten Besitzer die hypothekarische Klage anzustellen.

44) Wenn der Fiscus Erbe ist

nicht aufgeschoben werden darf, ist allzueinleuchtend. Da nun du, deiner Angabe nach, Vormund bist, so musst du dich bestreben, für deine Mündel ihre Gläubiger zu befriedigen. Geg. zu Sirmium, d. 22. Dec., u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. Cäsar. an Julius.*

Dass dir deine Forderung vor Antritt der Erbschaft ausgezahlt werde, und Wir anbefehlen sollen, dass nachher erörtert werde, ob die Erbschaft dir gebührt, ist ein verkehrtes Verlangen. Denn da du bekanntermaassen den Nachlass deines Schwiegervaters erworben hast, so ist kein Zweifel, dass die Klage aus deiner Forderung durch Confusion erloschen ist. Geg. zu Sirmium, d. 5. März, u. d. C. d. Cäsar.

6. *Dieselben K. u. Cäsar. an Domnus.*

Wenn die mündige Frauensperson, deren Geschlechtsvormund du bist, zum dritten Theil Erbin ihres väterlichen Oheims, der deiner Angabe nach auch ihre Vormundschaft geführt hat, geworden, und ihr 45) nicht untersagt ist, etwas von ihm zu fordern, so ist ihr unverwehrt, ihre Forderung zu zwei Drittheilen von ihren Miterben einzufordern, da die Klage nicht weiter als nach Verhältniss des Antheils, zu welchem sie Erbin geworden ist, confundirt wird. Denn dass du Rescission des Testaments verlangst, ist zum Nachtheil deiner Curandin, da ihre Miterben durch Antritt der Erbschaft sich ebenfalls verpflichten; und wenn erwiesen wird, dass sie nicht zahlungsfähig sind, so wird der Statthalter der Provinz, sobald sie auf Sonderung anträgt, sie nicht in Schaden kommen lassen. Geg. d. 1. Dec., u. d. C. d. K.

7. *Dieselben K. u. Cäsar. an Apolaustus.*

Es ist der Sache ganz angemessen, dass die Erbschaftsgläubiger gegen die Legatare keine persönliche Klage haben, da das Gesetz der zwölf Tafeln ganz deutlich [nur] die Erben deshalb verbindlich macht. Geg. zu Nicomedia, den 8. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Siebzehnter Titel.

Ex delictis defunctorum in quantum heredes conveniantur.

(In wie weit die Erben wegen Verbrechen Verstorbener belangt werden können.)

1. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Macedo.*

Wenn Derjenige, welcher Gewalt geübt oder eine Er-

45) Im Testament.

pressung zugefügt oder [sonst] etwas begangen hat, nach der Litiscontestation mit Tode abgeht, so können, wie ausgemachten Rechtens ist, seine Erben aufs Ganze belangt werden, ausserdem[46]) aber [nur] auf so viel, als ihnen zugeflossen ist, damit sie nicht durch das Verbrechen eines Andern bereichert werden. Geg. zu Sirmium, d. 27. April, u. d. C. d. Cäsar.

Achtzehnter Titel.

De constituta pecunia.

(*Von constituirtem Gelde*)[47]).

1. *D. K. Gordianus an Felix.*

Wenn du eine fremde Schuld bezahlen zu wollen gut gesagt (constituirt) hast, so findet die Klage wegen constituirten Geldes nicht allein wider dich, sondern auch wider deine Erben unverjährbar statt.

Auth. Ut, cum de appellat. cogn. §. *Ad hoc aliud.* (*Nov. CXV. c.* 6.)

Wenn Jemand für sich oder für eine andere Person Geld zu zahlen constituirt oder angelobt hat, mit diesen Worten: ich werde dich befriedigen; so ist er für die Summe, die er versprochen hat, gehalten; hat er aber so gesagt: Du sollst von mir und von Jenem und Jenem befriedigt werden, und Die, welche er genannt hat, willigen nicht ein, so soll er allein, aber nur nach verhältnissmässigem Antheil bezahlen. Hat er gesagt: es wird dir Befriedigung werden, in impersonalem Ausdruck, so ist er gar nicht gehalten; hat er hingegen gesagt: du wirst entweder von mir oder von Jenem befriedigt werden, und der Benannte genehmigt solches nicht, so haftet er allein fürs Ganze.

2. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Nach Wegfall der Schuldübernahmsklage[48]), welche in förmlichen Worten gefasst war, und deren nicht mehr betretene Spur sich verloren hat, hat Uns nöthig geschienen, die Eigenschaft des constituirten Geldes mehr zu erweitern. Da nun vorgedachte Klage wegen constituirten Geldes von den Alten dergestalt auf gewisse Fälle beschränkt worden ist, dass

46) Wenn er vor der Litiscontestation stirbt.
47) S. Th. *II.* S. 94. Note 15.
48) *Actio receptitia*, gegen einen *argentarius* oder Wechsler, der eine fremde Schuld zu bezahlen übernommen (acceptirt) hatte. S. §. 8. *Inst. IV.* 6. und dazu Theophilus.

sie auf Dinge ging, welche gewogen, gezählt oder gemessen werden, in andern Sachen aber ohne Anwendbarkeit war, auch nicht in allen Fällen langdauernd, sondern in einigen auf einjährige Frist eingeschränkt war, und Zweifel darüber statt fand, ob es thunlich sei, sie wegen einer bedingt oder auf Zeit constituirten Schuld anzustellen und ob dies als unbedingt geschlossene Constituirung von Geld gültig sei: so bestimmen Wir durch dieses offenkundige Gesetz, dass Jedermann nicht bloss Dinge, welche gewogen, gezählt oder gemessen werden, sondern auch alle andere, bewegliche oder unbewegliche, oder auch sich selbst bewegende, oder Urkunden, oder alle andere Sachen, welche man zum Gegenstand einer Stipulation machen kann, constituiren dürfe. Auch soll sie [diese Klage] nicht mehr, in irgend einem Falle, einjährig sein, sondern es mag Jemand für sich selbst oder für einen Andern constituiren, so soll sie auch dasselbe Maass der Dauer haben, welches allen persönlichen Klagen zukommt, nämlich das Ziel von dreissig Jahren. Es soll ferner zulässig sein, für eine Schuld unbedingt, oder auf Zeit, oder unter einer Bedingung zu constituiren, und das Constitut soll eine der Stipulation nicht unähnliche Geltung haben, ohne jedoch deshalb seiner eigenthümlichen Vorzüge beraubt zu sein. Auch soll sie den Erben und gegen die Erben zustehen, so dass eine Gemeinde in solchen Fällen weder der Stütze der Schuldübernahmsklage (*receptitia actio*), noch einer andern bedürfe, sondern die Klage wegen constituirten Geldes vermöge Unserer Verordnung sich in Allem selbst genüge, doch so, dass dies ihr eigen bleibe, dass das Constitut wegen einer schon vorhandenen Schuld geschehe [da nach der alten Schuldübernahmsklage der Sache gefordert wurde, wenn man auch nichts zu fordern hatte], indem es ziemlich ungereimt und sowohl unsern Zeiten als gerechten Gesetzen entgegen ist, die Eintreibung einer Nichtschuld durch die Schuldübernahmsklage zuzulassen, und andrerseits viele Condictionen aufzustellen, welche die Aufhebung und Wiedererstattung der Zahlungen sowohl als der Zusagen von Nichtschulden aussprechen. Damit also die Gesetze eines solchen Widerstreits sich nicht zu schämen haben, so soll nur das constituirt werden, was man schuldet, und Alles, was über die Schuldübernahmsklage in den verschiedenen Büchern der Rechtslehrer stehet, abgeschafft sein, und soll die Klage wegen constituirten Geldes alle Fälle umfassen, die auch durch Stipulation verhandelt werden können. §. 1. Und möge sich Niemand daran stossen, dass Wir unter dem Namen von Gelde alle andere Sachen einklagbar erklären, da auch nach den alten Büchern der Rechtsgelehrten, wenn schon es constituirtes Geld hiess, doch nicht *blos*

Geld mit dieser Klage gefordert wurde, sondern alle Dinge, welche gewogen, gezählt, gemessen wurden. Es sind aber auch alle Sachen in Geld verwandelbar. Wenn nämlich ein gewisses Haus, ein gewisser Acker, oder ein gewisser Sclave, oder irgend eine andere ausdrücklich beniemte Sache als constituirter Gegenstand vorkommt, was für ein Unterschied ist da von der Benennung des Geldes selbst? Um jedoch der Spitzfindigkeit Derer ein Genüge zu thun, die nicht den Sinn, sondern die leeren Worte der Benennungen zu erfassen suchen, so sollen mit der Constitutsklage alle Sachen so eingeklagt werden, als ob eigentliches Geld constituirt worden wäre; da auch die Alten mit dem Ausdruck *pecunia* alle Dinge bezeichneten und solches Wort auch in den Büchern der Rechtsschriftsteller und sonst in der alten Rechtsgelehrsamkeit sich offenbar vorfindet. §. 2. Wobei jedoch Das, was Geldwechsler und andre Handelsleute ohne Ausflüchte constituirt haben, nach bisher üblicher Sitte unverbrüchlich gehalten werden soll. Geg. d. 20. Febr. 531, nach d. C. Lampadius u. Orestes.

3. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Das Schreiben des Kaisers Hadrian, welches von Theilung der Gefahr unter den Auftraggebern und Bürgen handelt, muss nothwendig auch bei Denen wirksam sein, die Gelder für Andre constituiren [49]); denn von der Rücksicht auf die Billigkeit dürfen Klagen verschiedener Art nicht ausgeschlossen werden. Geg. d. 1. Nov. 531, nach d. C. Lampadius u. Orestes.

Neunzehnter Titel.

De probationibus

(*Von Beweisen.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Faustinus.*

So wie der Gläubiger, der auf baares Geld klagt, dies leisten muss, so muss auch der Schuldner, der die Zahlung behauptet, den Beweis hiervon führen. Geg. d. 30. Juni 196, u. d. 2ten C. Dexter's u. Priscus.

2. *D. K. Antoninus an Aulizanus.*

Die Besitzungen, welche du für dein Eigenthum ausgiebst, verfolge nach dem üblichen Rechtsgange; es liegt näm-

49) Die Fidejussion geschah durch Stipulation, das Mandat diente, wo diese wegen Abwesenheit nicht ausführbar, als Consensualcontract zur Verpflichtung; aus dem Constitutum gab erst der Prätor eine Klage. Für uns ist unter diesen drei Formen kein Unterschied mehr.

lich nicht dem Besitzer ob, zu beweisen, dass sie sein gehören, da, wenn du mit dem Beweise zurückbleibst, das Eigenthum ihm verbleibt. Geg. d. 17. Nov. 215, u. d. 2ten C. Lätus u. Cerealis.

3. *D. K. Alexander an Leäna u. Lupus.*

Wegen des Amtsgenossen eures Grossvaters könnt ihr nicht belangt werden, wenn ihr darthut, dass dieser Amtsgenosse zur Zeit, wo er sein Amt niederlegte, zahlungsfähig war. Geg. d. 28. Dec. 231, u. d. C. Pompejanus u. Pelignianus.

4. *Derselbe K. an Vitus.*

Das Eigenthum kann nicht nur durch die Kaufsurkunde, sondern auch durch andere gesetzliche Beweismittel dargethan werden. Geg. d. 1. Nov. 229, u. d. 3ten C. K. Alexanders u. d. 2ten Dio's.

5. *D. K. Philippus u. Mitreg. Philippus an Sertorius.*

Im Hause aufgenommene Urkunden, oder eine Privat-Bezeugung oder Aufzeichnung, reichen, wenn sie nicht durch andere Beweismittel unterstützt werden, allein zum Beweise nicht hin. Geg. d. 7. April 245, u. d. C. Philippus u. Titianus.

6. *Derselbe K. u. Mitreg. an Romulus.*

Dass die Rechnungen eines Verstorbenen, die in seinem Nachlasse gefunden werden, zum Beweise, dass ihm Jemand eine gewisse Summe geschuldet, allein nicht hinreichen, ist oft rescribirt worden. Eben das ist Rechtens, wenn der Verstorbene in seinem letzten Willen ausgesprochen hat, dass er eine gewisse Summe oder auch gewisse Sachen zu fordern habe. Geg. d. 15. März 245, u. d. C. K. Philippus u. Titianus.

Auth. De jurejurando a moriente praestito §. ult. (Nov. XLVIII. c. 1.)

Dieses gilt allerdings, wenn der Testirer nicht geschworen hat; ausserdem müssen die Erben nothwendig bei solcher gewissenhaften Angabe sich beruhigen oder sollen das ihnen Hinterlassene nicht geniessen; den Gläubigern aber soll dadurch kein Nachtheil erwachsen[50].

50) Es ist in dieser Novelle blos davon die Rede, dass die Erben unter sich, nicht aber die Gläubiger, an die Erklärungen des Erblassers dergestalt gebunden sein sollen, dass jene nicht gegen dieselben eine grössere Substanz des Nachlasses behaupten dürfen. Es ist also dadurch nicht das Geringste an

7. *D. K. Gallienus an Sabinus.*

Es giebt ein gefährliches Beispiel, einer Schrift Glauben beizumessen, wodurch irgend Jemand sich selbst einen Schuldner zugeschrieben hat. Daher muss weder der Fiscus, noch irgend sonst Jemand aus seinen eigenen Niederschreibungen eine Forderung beweisen können. Geg. d. 4. März 266, u. d. 7ten C. d. K. Gallienus u. d. d. Sabinillus.

8. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Publicius u. Optatus.*

Ihr fürchtet ohne Grund, dass von dem Beklagten der Beweis erfordert werde. Geg. d. ... 289, u. d. 2ten C. d. Bassus u. d. d. Quintianus.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Martiana.*

Da du behauptest, jünger als fünf und zwanzig Jahre zu sein, so musst du dich an den Statthalter der Provinz wenden und dieses dein Alter beweisen. Geg. d. 13. April u. d. C. d. K.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Isidorus.*

Weder deine Geburt, wenn du gleich freigeboren zu sein erweisen kannst, noch die Ehrenstellen, die du verwaltet zu haben erwähnst, geben einen zureichenden Beweis für den Freigeboren-Stand deiner Tochter ab, da es sehr wohl möglich ist, dass du freigeboren und sie eine Sclavin sei. Geg. d. 14. April u. d. C. d. K.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Antonia.*

Wenn du das Zutrauen hast, beweisen zu können, dass der von deiner Base eingesetzte Erbe entweder wegen eines Mangels am Testament, oder aus irgend einer andern Ursache die Erbschaft nicht bekommen könne, so kannst du vor dem Statthalter der Provinz auf diese Erbschaft klagen. Geg. zu Heraclea d. 27. April, u. d. C. d. K.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Chronia.*

Da die Geschäfte nicht in den Urkunden bestehen, sondern in diesen der Beweis des Verhandelten niedergelegt wird, so musst du, durch welche gesetzliche Beweismittel du kannst, darthun, dass ein Kauf geschlossen, dein Vater in den freien

obiger *Const.* 6. geändert, welche der Natur der Sache gemäss ausspricht, dass des Testators Angaben (beschworen oder nicht) gegen die angeblichen Schulden des Nachlasses keinen ausreichenden Beweis abgeben.

Besitz eingewiesen und der Kaufschilling bezahlt worden sei. Geg. d. 2. Oct., u. d. C. d. K.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Justinus.*

Das Band der Verwandtschaft wird nicht durch Briefe, sondern durch die Geburt oder durch die Feierlichkeit der Adoption geknüpft, und eben so wenig kann eine für eine Sclavin gegen [dich als] Abwesenden, als gegen deren Bruder, wegen Theilung der Erbschaft erhobene Klage *(petitus arbiter)* die Wahrheit des Sachverhältnisses aufheben. Wenn du also auch an Die, welcher du den Sclavin-Stand erweisen zu können glaubst, einen Brief, als an deine Schwester, geschrieben hast, oder wenn auch nachgewiesen wird, dass für sie als Miterbin die Erbtheilungsklage angestellt worden, so kann doch dadurch die Frage wegen der Geschwisterschaft nicht gehoben werden. Geg. d. 1. Dec., u. d. C. d. K.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Munitianus.*

Nicht durch blosse Behauptungen oder wahrheitswidrige Erklärungen, wenn auch beide Theile einwilligen, sondern durch die Geburt aus gesetzlicher Ehe oder durch feierliche Adoption wird man nach bürgerlichem Recht eines Vaters Sohn. Wenn du also glaubst, Demjenigen, wider den deine Bittschrift gerichtet ist, erweisen zu können, dass er ein Fremder sei, so bringe entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten die Falschheit seines Vorgebens an den Tag. Geg. d. 1. Dec., u. d. C. d. K.

15. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Antonius.*

Gewalt, von Dem, der Eigenthum [an einem Menschen] behauptet, verübt, hilft ihm nichts dazu, um die Last des Beweises auf den Sclaven zu wälzen. Da du also angiebst, aus dem Hause des Severus entflohen, daselbst aber nicht aus einem gerechten Grunde, sondern durch Gewalt festgehalten worden zu sein, so wird, nach bewirkter Untersuchung, ob du ohne Betrug im Besitz der Freiheit seist, durch deren Erfolg sich ergeben, wer die Beweislast übernehmen müsse. Geg. d. 27. Dec., u. d. C. d. K.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Philippus u. Sebastianus.*

Seid ihr im Besitz der Grundstücke, welche eure emancipirten Brüder unter dem Anführen, dass sie von dem gemeinschaftlichen Vater ihnen geschenkt worden, in Anspruch nehmen, so liegt ihnen ob, die Thatsache zu erweisen; oder besitzen sie selbst diese Grundstücke, als von eurem Vater ihnen geschenkt, und ihr verlangt sie als Erben des Vaters zurück,

so müssen sie, um euer Gesuch als unstatthaft darzustellen, sobald die Frage entsteht, welchergestalt sie Eigenthümer davon geworden, dieses erweisen. Geg. d. 20. Febr., u. d. C. d. K.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Paulina.*

Um deine Freigeborenheit zu erweisen, muss dargethan werden, dass deine Mutter zur Freiheit gelangt und du nachher geboren seist. Denn dass deinen Brüdern [ihre Geburt] nicht streitig gemacht wird, kann dir zu deiner Vertheidigung nicht helfen. Geg. d. 9. Febr., u. d. C. d. K.

18. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Violantilla.*

Da du in deiner Bittschrift angiebst, dass der von dir Erwähnte ohne dein Wissen ein Grundstück, als von dir [ihm] geschenkt, in die Urkunde habe setzen lassen, so ist, wenn das in deiner Bittschrift Angeführte wahr ist, das Grundstück nicht einmal dem Namen nach verschenkt. Daher musst du, um ein Urtheil nach Inhalt unsers Rescripts erlangen zu können, den competenten Richter angehen und erweisen, dass dein Gegner dieses Grundstück wider deinen Willen habe in die Urkunde eintragen lassen. Geg. zu Byzanz d. 13. April, u. d. C. d. Cäsar.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Menander.*

Eine verzögerliche Einrede muss zwar gleich Anfangs vorgeschützt, aber erst wenn der Kläger seine Behauptungen erwiesen hat, erwiesen werden. Geg. zu Nicomedia d. 20. April, u. d. C. d. Cäsar.

Auth. De testibus §. Quia vero multi. (Nov. XC. c. 4.)

Wer aber einmal, oder zweimal, oder dreimal Zeugen angegeben und über die Zeugnisse verfahren, oder auf das Verfahren des Gegners sich eingelassen und so die Zeugenaussagen erfahren hat, der hat, auch nach göttlichem Gebot, nicht die Freiheit, sich des Angebens von Zeugen noch weiter zu bedienen. Hat er aber dieses nicht gethan, so ist ihm das vierte Angeben von Zeugen zu gestatten, doch nach vorher von ihm geleisteten Eide, dass weder er, noch einer seiner Sachwalter, noch sonst ein für ihn Handelnder die Gezeugnisse entwendet, noch darnach geforscht habe, und er nicht aus Arglist oder Gefährde auf die vierte Zeugenangabe antrage.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Phromina.*

Wenn Eutychiana, als Sclavin in [deinem] Besitz sich befindend, nachdem die Kaufsurkunde entwendet worden, die

Freiheit anspricht, so kann ihr, wenn sie ihr Gesuch nicht begründet, dieses nichts helfen. Denn wenn sie als Sclavin in Anspruch genommen wird, so bedarf es zum Beweise des Erkaufs weiter keiner Merkmale, sondern es ist hinlänglich, wenn die Entwendung der Urkunde bewiesen wird. Geg. zu Nicomedien d. 2. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Crispus.*

Wer zum Beweise des Eigenthumes fremde Urkunden entwendet, kann dieselben keineswegs gebrauchen, indem deren Vorlesung nicht Dem hilft, der sie vorliest, sondern Dem, welchen der Inhalt der Schrift bezeichnet. Da also andere Beweismittel nicht ausgeschlossen sind, so zeige, dass das Eigenthum der in Frage stehenden Güter dir von Rechtswegen zustehe; denn es ist nicht angemessen, dass Jemand, der eine Sache unter dem Anführen, dass sie mit seinem Gelde bezahlt worden, von dem Käufer derselben vindiciren will, mit dem Beweise sich bemühe, da diese Thatsache, wenn sie auch erwiesen wird, doch eine solche Klage nicht unterstützen kann. Geg. zu Singidunum, d. 8. Dec., u. d. C. d. K.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Agathoclea.*

Um zu beweisen, dass Glykon Sclave sei, reicht nicht hin, dass seine Mutter und sein Bruder Sclavendienste geleistet haben, da weder die Nachgiebigkeit Freigeborner ihren Verwandten nachtheilig, noch einer von mehrern von einer Mutter gebornen Sclaven zur Freiheit zu gelangen verhindert ist. Geg. d. 23. Jan., u. d. C. d. K.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Menelaus.*

Wenn der Kläger bekennt, seine Behauptungen nicht erweisen zu können, so nöthigt er dadurch den Beklagten nicht, das Gegentheil darzuthun, da, der Natur der Sache nach, Dem, welcher eine Thatsache leugnet, der Beweis nicht zukommt. Geg. d. 25. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

24. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Antonius, Praef. Praet.*

Nach anderem Vorhergehenden: Wir befehlen, dass Alle, welche auf verdächtige Schriften sich zu stützen suchen [51], wenn sie Etwas im Gericht angelobt haben, als verbrecherischen Schreibens schuldig und als Fälscher festgehalten wer-

51) *Comminisci* kann hier nicht heissen: erdenken, denn eine Schrift, die der Producent erweislich selbst erdacht hat, ist nicht blos verdächtig, sondern entschieden falsch.

den sollen. Geg. zu Trier den 12. Jan. 378, u. d. 6ten C. d. K. Valens u. d. 2ten d. K. Valentinians.

25. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Florus, Praef. Praet.*

Alle Ankläger sollen wissen, dass sie [nur] eine solche Sache zur öffentlichen Untersuchung bringen sollen, die mit tüchtigen Zeugen unterstützt, oder mit ganz klaren Urkunden belegt, oder durch Inzichten, welche unzweifelhaften Beweis abgeben und heller als das Tageslicht seien, ausgemittelt ist. Geg. zu Constantinopel d. 18. Mai 382, u. d. C. d. Antonius u. Syagrius.

Zwanzigster Titel.

De testibus.

(*Von Zeugen.*)

1. (*Aus den Basiliken restituirt:*)

Gegen ein geschriebenes Zeugniss wird ein ungeschriebenes nicht zugelassen.

2. *D. K. Alexander an Carpus.*

Wenn dir die Freigeborenheit streitig gemacht wird, so vertheidige deine Sache mit den Urkunden und Gründen, die dir zu Gebote stehen; denn Zeugen allein genügen zum Beweise der Freigeborenheit nicht. Geg. d. 23. April 223, u. dem 2ten C. d. Maximus u. d. d. Aelian.

3. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Rosa.*

Auch das bürgerliche Recht erkennt die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses eines Familiengenossen (*domestici testimonii*) nicht an. Geg. d. 30. Aug. 255, u. d. 3ten C. K. Valerianus u. d. 2ten d. K. Gallienus.

4. *D. K. Carus, Carinus u. Numerianus an Valerius.*

Es ist ausgemacht, dass eine blos durch Zeugniss geführte und mit andern gesetzlichen Beweismitteln nicht unterstützte Sache keine Wirkung hat. Geg. d. 23. Nov. 283, u. d. 2ten C. K. Carus u. K. Carinus.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Candidus.*

Zu Unterstützung der Wahrheit müssen solche Zeugen gebraucht werden, die fähig sind, der Gewissenhaftigkeit vor Gericht jeder Gunst oder Rücksicht auf Macht den Vorzug zu geben. Geg. d. 28. April 286, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. d. Aquilinus.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Tertullus.*

Eltern und Kinder sind gegen einander auch nicht einmal mit ihrem Willen zum Zeugniss zuzulassen. Geg. zu Nicomedien d. 2. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Diogenes u. Ingenua.*

Zu hart ist, was ihr verlangt, dass der Gegentheil angehalten werde, Dasjenige, was ihm zu schaffen machen möchte, herauszugeben. Ihr sehet also, dass ihr für euer Klaganbringen eigne Beweise beizubringen und nicht dergleichen von den Gegnern wider sie selbst herzunehmen habt. Geg. d. 27. April, u. d. C. d. Cäsar.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Derulo.*

Dass Sclaven für ihren Herrn, wie auch wider ihn, nicht in [peinliche] Frage genommen werden können, wohl aber wegen ihrer eignen Handlungen, ist nicht zweifelhaft. Geg. zu Nicomedien d. 1. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

9. *D. K. Constantinus an Julianus, Statthalter.*

Wir haben schon längst vorgeschrieben, dass die Zeugen, bevor sie ihr Zeugniss ablegen, durch die Eidespflicht gebunden werden sollen, und dass den Zeugen von ehrbarerm Stande mehr Glaube beizumessen sei. §. 1. Gleichermassen haben Wir festgesetzt, dass kein Richter in irgend einer Sache das Zeugniss eines Einzigen so leicht zulasse. Und jetzt verordnen Wir offenkundig, dass die Aussage Eines Zeugen schlechterdings nicht gehört werde, sollte auch derselbe durch den Senatorstand glänzen. Geg. zu Naissus d. 25. Aug. 334, u. d. C. d. Optatus u. d. Paulinus.

10. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Gracchus, Präfecten der Stadt.*

Die Rechte haben Jedem die Befugniss versagt, in eigner Sache Zeugniss zu geben. Geg. d. 27. Nov. 376, u. d. 5ten C. K. Valens u. d. K. Valentinians.

11. *D. K. Honorius u. Theodos. an Cäcilian., Praef. Praet.*

Weil freie Personen als Zeugen in fremden Processen verlangt werden, so muss, wenn sie nicht als Genossen und Theilhaber des Verbrechens aufgeführt sind, sondern nur getreue Eröffnung ihrer Kunde von ihnen gefordert wird, der Richter darauf sehen, dass ihnen, wenn sie vor Gericht kommen wollen, vom Ankläger oder Dem, welcher sie aufgefordert hat, die angemessenen Kosten entrichtet werden. Dasselbe ist Rechtens, wenn in einem Vermögensstreit Zeugen

von einem der beiden Theile vorgestellt werden sollen. Geg. zu Ravenna d. 18. Jan. 409, u. d. 8ten C. K. Honorius u. d. 3ten K. Theodosius.

Auth. De testibus. §. Si vero dicatur. (Nov. XC. c. 6.)

Wenn ein producirter Zeuge [vom Gegner] für unfreien Standes ausgegeben wird, und Zeugniss ablegen will, auch behauptet, dass er frei sei, so soll, falls er es von der Geburt her zu sein angiebt, sein Zeugniss abgehört werden, doch so, dass dasselbe wiederum verworfen werde, dafern im Verfahren sich ergiebt, dass er Sclav sei. Falls er aber freigelassen zu sein behauptet, so soll er, bevor er zum Zeugniss kommt, die Urkunde seiner Freilassung vorlegen; er müsste denn schwören, dass er seine Belege anderwärts habe; in diesem Falle soll sein Zeugniss zwar niedergeschrieben, aber, wofern er nicht die Urkunde der Freilassung vorzeigt, verworfen werden. Wird ein Zeuge [vom Gegner] wegen eines zwischen ihnen obschwebenden Criminalprozesses als gehässig bezeichnet, und solches erhellet als wahr, so soll er nicht eher, als bis der Criminalprozess rechtskräftig entschieden ist, abgehört werden. Ist er aber nur wegen eines Prozesses über Vermögensrechte oder auf andere Weise gehässig, so soll die Abhörung zwar vorgenommen, diese Fragen [52]) aber bis zum [Haupt-]Verfahren ausgesetzt werden.

12. *Dieselben K. an den Senat.*

Die unerlaubten und gottlosen Reden der Freigelassenen gegen ihre Freilasser schliessen Wir durch Festsetzung einer Strafe aus, so dass dieselben nicht nur nicht freiwillig [53]) aufzutreten sich nicht unterfangen, sondern auch aufgefordert [54]) nicht gezwungen werden sollen, in's Gericht zu kommen. Geg. zu Ravenna d. 13. Aug. 423, u. d. C. d. Marinianus u. d. Asclepiodotus.

13. *D. K. Zeno* [55]).

Wer falsch Zeugniss ablegt, der ist erstens meineidig, und zweitens wird er als Fälscher angeklagt, und wenn während des Zeugnisses selbst Verdacht entsteht, dass er lüge, so wird die Folter gegen ihn angewandt. Will auch Derjenige, der in Folge falschen Zeugnisses verurtheilt worden ist, gegen den falschen Zeugen bürgerlich klagen, so erlangt er von ihm

52) Ueber des Zeugen Glaubwürdigkeit.
53) Als Zeugen wider ihre Patrone.
54) Von einer Partei als Zeugen angegeben.
55) Unglossirte griechische, aus den Basiliken restituirte Constitution.

die Vergütung der ganzen erlittenen Strafe, ausser dass derselbe noch die von den Gesetzen bestimmte Strafe leiden muss. Wird aber [ein Zeuge] in dem Hauptprozesse selbst der Lüge überführt, so ist es des Richters Sache, ihn entweder in Alles, was wider Jenen, gegen den er zeugt, beantragt ist, oder in ein Wenigeres zu verurtheilen, und ihn mit Strafen zu belegen; unbeschadet alles Dessen, was wegen falscher Zeugen bereits gesetzlich bestimmt ist.

14. *D. K. Zeno an Arcadius, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass Niemand, der einmal vor irgend einem Richter, wenn auch nicht seinem eignen, zu Ablegung eines Zeugnisses erschienen ist, auf seinen etwanigen Soldatenstand, oder sonst auf irgend eine andere Ausflucht des Gerichtsstandes sich solle berufen können, um dem Unwillen des Richters, den entweder die Unrechtlichkeit der Worte des Zeugnisses, oder die Beschaffenheit der Sache veranlassen möchte, sich zu entziehen, sondern Alle, welche in einer Civilsache Zeugniss ablegen, sollen unter wegfallendem und vor Gericht gleichsam einstweilen abgelegtem Vorrechte des Gerichtsstandes, dieses Schutzes entbehren und dergestalt in das Gemach des Richters eintreten, dass Jeder, welcher seine Ohren beleidigt, ihn ohnfehlbar zu fürchten habe; indem Wir allen Richtern, ohne alles Hinderniss solcher Ausflucht, wie oft schon gesagt worden ist, die Freiheit ertheilen, Zeugen, welche sie von Lügen oder Hinterlist nicht frei erfinden, nach Beschaffenheit ihres Vergehens zu bestrafen. Geg. d. 1. Juni 486, u. d. C. d. Decius u. Longinus.

15. *D. K. Zeno* [56]).

[Diese] Verordnung ertheilt, folgerecht mit der vorhergehenden, den Schiedsrichtern [57]) die Befugniss, falsch Zeugende der gebührenden Züchtigung zu unterwerfen; wenn sie zum Plebejerstande gehören, sie zu foltern, und wenn die Richter sehen, dass die Sache strengerer Ahndung bedürfe, sie mit Zuziehung des Volksprätors zurechtzuweisen. Wenn aber der Zeuge etwa den Gürtel [58]) umgelegt hat und [deshalb] nicht vom Schiedsrichter bestraft werden kann, so soll an die Magistratsperson, welche diesem die Entscheidungsformel ertheilt hat [59]), ein Bericht, worin die Umstände der Sache

56) Wie *Const.* 13. *h. t.*

57) *Διαιτηταὶ, arbitri,* was bekanntlich nicht blos, und namentlich hier nicht, aussergerichtlich selbst erwählte Richter bezeichnet.

58) Das Zeichen des Soldaten. Suidas v. Ἰόβατις.

59) Nach ὑπόθεσιν muss ein Komma stehen.

angezeigt, erstattet, solcher Bericht auch kostenfrei der Magistratsperson vorgelegt werden; und wenn nun diese Magistratsperson den Bericht wegen der Zeugen empfängt und findet, dass die Sache durch die Aussagen der Zeugen 60) erschöpfend erörtert ist, so prüft er die Eigenschaften der Zeugen selbst, und spricht sodann das Endurtheil. Sieht er aber, dass auch nach der Befragung der Zeugen die Sache noch einiger Untersuchung bedarf, so soll er das noch Uebrige des Geschäfts dem Schiedsrichter wieder übertragen. Es müssen aber die Zeugnisse so beurtheilt werden, wie in der vorhergehenden Verordnung gesagt ist, dass nämlich [die Zeugen] keine Ausflucht des Gerichtsstandes vorschützen können, um dem Unwillen [des Richters] gegen sie sich zu entziehen; denn sie haben einmal freiwillig zum Zeugniss sich entschlossen. §. 1. Wenn aber Jemand von seinem Gegner Beweise der Verwandtschaft fordert, und in der Behauptung, dass derselbe nicht sein Anverwandter sei, der Lüge überführt wird, so soll er diese Strafe leiden, dass er, wenn gleich in der That Verwandter, die Intestaterbfolgerechte in Beziehung auf Den, von welchem er den Erweis der Verwandtschaft gefordert, verliert. Besonders aber, weil dieses Vorrecht leicht verschmäht werden konnte, indem ein Jeder sagte: „Wenn ich ihn auch nicht des Sclavenstandes zeihe, so werde ich ihn doch jedenfalls nicht beerben, denn er wird wohl mit Hinterlassung eines Testaments sterben," befiehlt die Verordnung, dass, wer Beweise der Abstammung fordert, vor allen Dingen schwören soll, dass er in dem Glauben, der Gegner sei nicht sein Verwandter, so spreche. Und wenn er dies schwört, so ist er fähig zu erben, und übrigens muss nach solchem Eide Derjenige, von dem die Beweise verlangt worden, dieselben anschaffen. Es werden aber zu der Beweisführung fünf Zeugen erfordert, wenn keine zum Erweise taugliche Belege vorhanden sind; sind aber dergleichen da, so begnügt man sich mit drei Zeugen. Ist aber der Beleg von der Art, dass er statt alles Andern ausreicht — denn es kann ja vielleicht eine öffentliche Urkunde sein — so bedarf es keiner Zeugen. §. 2. Die Verordnung fügt auch noch folgendes Capitel hinzu. Wenn Jemand bei Urkunden oder Verschreibungen als Zeuge dient, so soll er jedenfalls, auch wenn ein Rechtsstreit über diese Sache entsteht, Zeugniss zu geben schuldig sein, wenn er gleich einen andern Gerichtsstand vorschützen wollte. Denn wenn man dieses nicht annähme, würde Derjenige, der des Zeugnisses bedarf, Schaden leiden.

60) In unsrer Ausgabe fehlt nach *μαρτύρων*, das Wort *καταθέσεως*.

16. *D. K. Justinian* [61]).

Die Verordnung befiehlt, dass nicht nur in Anklageprozessen, sondern auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein Jeder gezwungen sei, zu zeugen, was er weiss, und es zu beeidigen, oder zu schwören, dass er nichts wisse; doch mit Ausnahme der Personen, die durch das Gesetz verhindert sind, Zeugen zu sein [62]), auch der *Illustres* und Derer, welche im Rang höher als diese stehen, es müsste denn eine kaiserliche Vorschrift erfolgen [63]). Ferner, dass dieselben, wenn sie in der Kaiserstadt sich aufhalten, mündlich Zeugniss ablegen, sind sie aber abwesend, die Bevollmächtigten der Parteien zu ihnen gesendet werden sollen, worauf sie aussagen sollen, was sie wissen, oder eidlich abschwören müssen, dass sie es nicht wissen; wie denn sich versteht, dass dieselben Personen auch von Zeugnissen bei Urkunden befreit sind. §. 1. Und dass die Zeugen wegen aller Zwischenurthel [64]) hierüber und wegen ihrer Vorführung keine Kosten haben sollen.

17. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wenn Jemand sich gewisser Zeugen bedient hat und die nämlichen Zeugen in einem andern Rechtsstreite gegen ihn gebraucht werden, so soll ihm nicht freistehen, diese Personen zu verwerfen, er müsste denn beweisen, dass nachmals zwischen ihm und ihnen eine solche Feindschaft entstanden sei, wegen deren die Gesetze die Verwerfung der Zeugen verordnen; wobei ihm jedoch das Befugniss unbenommen bleibt, aus den Aussagen selbst ihr Zeugniss zu widerlegen. Ferner wenn er durch klare Beweise darthäte, dass sie durch Gabe oder Versprechungen von Geld bestochen seien, verordnen Wir, dass auch dieses Anführen ihm vorbehalten bleibe. Geg. d. 25. Juni 528, u. d. 2ten C. u. H. u. K. Justinian.

18. *Derselbe K. an Menna, Praef. Praet.*

Um den Leichtsinn der Zeugen, durch welche Vieles der Wahrheit zuwider ausgeführt wird, so viel als möglich zu entfernen, verkünden wir Allen, dass, wer ein schriftliches Schuldbekenntniss anerkannt hat, nicht leicht gehört werde, wenn er sagen wollte, dass er die Zahlung des Ganzen oder eines Theils der Schuld ohne Niederschreibung bewirkt habe, und wenn er über diese Zahlung niedrige und vielleicht erkaufte Zeugen aufstellen wollte; es müssten denn fünf tüchtige

61) Wie Const. 13. und 15.

62) Vgl. *fr.* 6. 7. 9. 10. 15. 20. 21. 23. 24. 25. *de test.* 22, 5.

63) S. Cujac. *lib. XIII. obs.* 38.

64) Cujac. *lib. VIII. obs.* 13.

Zeugen vom besten und unbescholtenem Ruf bei der bewirkten Zahlung gegenwärtig gewesen sein, und diese eidlich aussagen, dass die Schuld in ihrer Gegenwart bezahlt worden sei; damit Jedermann wisse, dass dies so verordnet sei und man eine Schuld oder einen Theil davon nicht anders bezahle, als dass man entweder schriftliche Sicherstellung empfange oder vorbemerkten Beweis durch Zeugen in Acht nehme; wobei jedoch Diejenigen, welche schon jetzt eine Schuld ganz oder zum Theil ohne Niederschreibung bezahlt haben, von dieser Bestimmung billig ausgenommen werden. Ist aber eine schriftliche Quittung aufgesetzt, jedoch zufällig durch Schiffbruch oder ein andres Unglück vernichtet worden, so soll Denen, die dies betroffen hat, gestattet sein, wenn sie die Ursache der Vernichtung darthun, auch die Bezahlung der Schuld durch Zeugen zu beweisen, und dem Schaden aus dem Verluste der Urkunde zu entgehen. Geg. d. 1. Juni 528, u. d. 2ten C. u. H. u. K. Justinian.

Auth. De testibus. §. *Et licet.* (*Nov. XC. c.* 2.)

Die erbetenen [Zeugen] sollen, wie bei Testamenten, nicht von ungefähr oder als Vorübergehende dazu kommen. Dasselbe gilt, wenn sie nach der Zahlung auf Ersuchen dem Bekenntniss des Gläubigers, dass ihm das schuldige Geld bezahlt worden, beigewohnt haben.

19. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Wenn Jemand in Vermögensstreitigkeiten Zeugen, unserem Gesetze nach, wider ihren Willen zum Zeugniss anhalten will, so soll, wenn die Zeugen eine Bürgschaft für ihr Erscheinen ohne Nachtheil anschaffen wollen, dies geschehen; wenn sie aber dies nicht wollen, so wollen Wir, dass sie nicht in gefängliche Haft gestossen, sondern mit Eidespflicht belegt werden. Denn wenn Die, welche sie aufgestellt haben, in Hinsicht des ganzen Streitgegenstandes den Eid der Zeugen für glaubwürdig halten, so müssen sie um so mehr ihres Erscheinens wegen ihrem Eide trauen. Da es sich aber keinesweges geziemt, dass die Zeugen aufgehalten und zum Vortheil Anderer in Verlegenheiten gebracht werden, so verordnen Wir, dass die Zeugen, nachdem es ihnen angedeutet worden ist, nicht länger auf die Richter zu warten brauchen, als funfzehn Tage; binnen welchen die Richter besorgt sein müssen, die Erörterung vorzunehmen, bei welcher die Zeugen für nothwendig gehalten werden; dergestalt dass, wenn ein Theil zögert und ihnen nicht Folge leisten, auch durch Gerichtsdiener aufgefordert nicht kommen will, ihnen frei stehe, die Zeugen vorzulassen und in Gegenwart des einen

Theils, der sie vorführt, ihre Zeugnisse aufzunehmen. Nach Ablauf dieser Tage aber soll es den Zeugen gestattet sein, den Richter zu verlassen, welcher nicht befugt sein soll, sie nach ihrer Entfernung wieder zurück zu fordern. Der Richter aber soll, dies setzen Wir fest, wenn durch seine Schuld das Zeugniss nicht erfolgt ist, dem verletzten Theil allen auf diese Weise entstandenen Schaden aus seinem Vermögen ersetzen. Geg. d. 23. April 530, u. d. C. Lampadius u. Orestes.

Auth. De testibus. §. Et hoc vero, quia multoties. (*Nov. XC. c.* 9.)

Ferner, wenn Jemand von einem Andern gesetzwidrig behandelt oder sonst verletzt wird, oder Schaden leidet, und Zeugen dem Richter vorführen und ihre Aussagen bekannt machen will, soll der Gegner davon benachrichtigt werden, und so in seiner Gegenwart der Richter die Zeugnisse aufnehmen. Dafern derselbe nicht erscheinen will, soll der Richter die Zeugnisse auch in seiner Abwesenheit aufnehmen und sie sollen eben so viel gelten, als ob sie in seiner Gegenwart aufgenommen wären; er soll auch nicht einwenden können, dass sie einseitig geschehen seien.

20. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Da vor erwählten Schiedsrichtern Zeugen abgehört worden waren, wurde gezweifelt, ob die Partei ihrer Aussagen sich vor Gericht bedienen dürfe, oder ob sie damit nicht zu hören sei? Wir verordnen also, dass, wenn in dem Compromiss etwas über diesen Punct bestimmt ist, solches gehalten werden soll; wenn aber von dergleichen Fällen nichts verabredet ist, so soll dem, gegen den die Zeugnisse vorgebracht werden, wenn er sie verwerfen will, gestattet sein[65]), dass die Zeugen abermals vorgeführt werden, und soll dann nicht eingewendet werden, dass sie ihr Zeugniss schon abgelegt haben, oder, wenn er dieses nicht gestatten wollte, soll er ihre Zeugnisse als geschehen annehmen, mit Vorbehalt jeden ihm dawider zustehenden gesetzlichen Rechts. Sind sie aber alle schon aus dieser Welt gegangen, so soll er, in sofern die Schrift, worin ihre Zeugnisse beigebracht werden, als glaubwürdig befunden wird, diese als geschehen annehmen. Verhielte es sich aber auf verschiedene Weise und es wären einige von ihnen gestorben, andre am Leben, so soll bei den Zeugnissen der Lebenden der Partei, wider welche die Zeugnisse beigebracht werden, dieselbe Wahl zustehen; die Zeug-

65) D. h. es soll ihm freistehen, sie zu verwerfen, er muss aber dann auch gestatten u. s. w.

nisse der verstorbenen hingegen sollen nicht verworfen werden. Unbeschadet, wie gesagt, jedes gesetzlichen, Demjenigen, wider welchen die Zeugnisse vorgebracht werden, wider sie und die Zeugen zustehenden Rechts. Geg. d. 26. März 530, u. d. C. Lampadius u. Orestes.

Einundzwanzigster Titel.

De fide instrumentorum, et amissione eorum, et de apochis et antapochis faciendis, et de his, quae sine scriptura fieri possunt.

(*Von der Beweiskraft der Urkunden, von ihrem Verlorengehen, von Abfassung der Quittungen und Gegenquittungen und von dem, was ohne Niederschreibung geschehen kann.*)

1. *D. K. Antoninus an Septimia Martia.*

Wenn du erweisest, dass deine [angeblichen] Schuldner dir aus irgend einem Rechtsgrunde [wirklich] Geld schuldig sind, so wird der Statthalter der Provinz, deshalb von dir angegangen, sie zur Zahlung anhalten; und es wird dir der Verlust der Urkunden nichts schaden, wenn es nur durch klare Beweise erhellet, dass sie Schuldner sind. Geg. d. 9. Sept. 213, u. d. 4ten C. K. Antonin. u. 2ten Balbin.

2. *D. K. Alexander an Mabilianus.*

Wenn du eine Urkunde gebrauchst, wegen welcher ein Anderer der Fälschung angeklagt und verurtheilt worden ist, und nun Der, welchen du auf eine Geldzahlung belangt hast, wenn es ihm so dünken sollte, bereit wäre, dich desselben Verbrechens anzuklagen, und es auf die Gefahr der Strafe des Cornelischen Gesetzes zu wagen: so würde dir das Urtheil, wider welches weder Der, gegen den es gesprochen worden ist, appellirt hat, noch du, als damals nicht angeklagt, zu appelliren brauchtest, nicht nachtheilig sein[66]). Geg. d. 29. Sept. 223, u. d. 2ten C. Maxim. u. Aelian.

3. *Derselbe K. an Aelianus.*

Wenn dein Gegner bei den Acten des Statthalters der Provinz erklärt hat, einer Urkunde, deren Echtheit in Zweifel gezogen wurde, sich nicht bedienen zu wollen, so darfst du nicht fürchten, dass die Sache auf den Grund jener Schrift, deren Unechtheit auch aus seinem eignen Bekenntnisse sich ergeben hat, von Neuem begonnen werden könne. Geg. d. 4. Dec. 223, u. d. 2ten C. Maxim. u. Aelian.

66) Vgl. *fr.* 63. *de re jud.* 42. 1.

4. *D. K. Gordianus an Martianus.*

Die Wahrheit der von dir an den Zahlmeister (*dispensator*) geleisteten Zahlung wird, wenn es dir, vermöge zufälligen Verlusts der Urkunden, an Beweisen fehlt, aus der Ansicht der fiscalischen Rechnungen hervorgehen. Geg. d. 12. Febr. 239, u. d. C. K. Gordian. u. Aviola's.

5. *Derselbe K. an Priscus u. Marcus, Soldaten.*

So wie es unbillig ist, wenn Schuldner, weil die Urkunden vom Feuer verzehrt worden, die Bezahlung der schuldigen Summen verweigern, so darf andrerseits Denen, die über einen solchen Unfall klagen, nicht sofort leicht geglaubt werden. Ihr begreift also wohl, dass ihr in Ermangelung der Urkunden durch andre Beweismittel darthun müsst, dass euer Anbringen wahrheitsgemäss sei. Geg. d. 30. Mai 240, u. d. 2ten C. Sabin. u. Venust.

6. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Lucidus.*

Es ist unstreitig Rechtens, dass dein persönlicher Stand durch den Verlust des Geburtsregisters (*natali professione perdita*) nicht beeinträchtigt ist. Geg. zu Nicomedia, d. 20. Febr. 286, u. d. 2ten C. Maxim. u. Aquilin.

7. *Dieselben K. an Zinima.*

Wenn du nach förmlichem Dienst und ehrenvoll deines Fahneneides entlassen bist, so kannst du, obschon die Urkunden darüber, wie du angiebst, verloren gegangen, dennoch, wofern die Wahrheit durch andre einleuchtende Beweise dargethan werden kann, ohne Zweifel die Vorrechte der Veteranen in Anspruch nehmen. Geg. d. 18. Mai 286, u. d. 2ten C. Maxim. u. Aquilin.

8. *Dieselben K. an Alexander.*

Wenn es ausgemacht ist, dass die Proprietät des in Rede stehenden Grundstücks euch zusteht, so wird der Richter dafür sorgen, dass euer Eigenthumsrecht nicht wegen des Verlusts der Urkunden von Seiten des Niessbrauchers beeinträchtigt werden könne. Geg. d. 18. Febr. 287, u. d. 3ten C. K. Diocletian. u. Maximian.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Aristänetus.*

Auch wenn keine Urkunde aufgenommen worden, wird eine einmal richtig bewirkte Theilung nicht für ungültig gehalten.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Victorinus.*

Da ein geschlossener Kauf, auch wenn keine Urkunde

aufgenommen worden, gültig bleibt, so ist folgerichtig angenommen, dass auch, wenn die wirklich aufgenommene verloren gegangen, die Wahrheit der Sache dadurch nicht aufgehoben wird. Geg. zu Retinassus, d. 25. Oct., u. d. C. d. K.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theagena.*

Wenn nach geschehener Emancipation der Inhalt der Acten nicht mehr vorhanden ist, doch aber durch andre unzweifelhafte Beweismittel, Personen oder Urkunden von ungeschmälerter Glaubwürdigkeit dargethan werden kann, dass die Emancipation geschehen ist, so wird durch den Untergang der Acten die Wahrheit nicht geändert. Geg. d. 11. Nov., u. d. C. d. K.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Dionysia.*

In Folge einer Schenkung in den freien Besitz eines Grundstücks eingeführt, kannst du diesen darum nicht weniger behaupten, weil angeblich unterlassen worden ist, über diese Thatsache eine Urkunde aufzunehmen. Geg. zu Nicomedia, d. 15. Dec., u. d. C. d. K.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Leontius.*

Gegen Die, welche von der Thatsache selbst nichts gewusst haben, kann der Zeugenbeweis, dass die Urkunde [darüber] verloren gegangen sei, nichts nützen. Geg. zu Nicomedia, d. 17. Dec., u. d. C. d. K.

14. *D. K. Constantinus u. die Cäsar. an Severus, Statthalter von Spanien.*

Verschiedene einander widersprechende Schriften, die von einer und derselben Partei vorgebracht werden, können keine Giltigkeit haben. Geg. zu Constantinopel, d. 3. Mai 333, u. d. C. Dalmatius u. Zenophilus.

15. *D. K. Constantinus an das Volk.*

In der Prozessführung haben glaubwürdige Urkunden dieselbe Kraft, als Zeugenaussagen. Geg. zu Rom, d. 21. Juli 317, u. d. C. Gallican. u. Bass.

16 [67]).

Wenn ein Beklagter seine eigne Hand, die in einer Verschreibung oder in einer Schreibtafel oder auf einem andern Blatte vorgezeigt wird, ableugnet und durch Vergleichung [der Handschriften] überführt wird, d. h. wenn eine andre Handschrift von ihm beigebracht und gegen die in der Schuldverschreibung befindliche prüfend gehalten wird, so soll er dem

67) Unglossirte, aus den Basiliken restituirte Constitution, in griechischer Sprache.

Kläger solcher Lüge halber vierundzwanzig Solidi zur Busse zahlen. Wenn aber der Schreiber, von dem die Schuldverschreibung geschrieben ist, vorgeführt wird oder andre die Wahrheit aussagende Zeugen, so soll ihm, ausser der Strafe von vierundzwanzig Solidi, auch die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht mehr offen stehen, falls er sagen wollte, dass, wenn gleich die Verschreibung errichtet worden, doch das darin Verschriebene nicht gegeben worden sei; sondern er soll schlechterdings verurtheilt werden, obschon ihm in der That nichts ausgezahlt worden wäre. §. 1. Dieses soll nämlich gelten, wenn Jemand aus seinem eigenen Contracte belangt wird. Wenn es aber ein Vormund oder ein Curator einer der unter Curatel stehenden Personen ist, es sei Mann oder Weib, in sofern letzteres zufolge der kaiserlichen Verordnungen die Vormundschaft über die eigenen Kinder führt, und ein solcher seine eigne Hand, die in einem Contracte seiner Mündel oder Pflegbefohlnen vorgezeigt wird, ableugnet, alsdann soll er, wenn blos durch die Vergleichung der Lüge überführt, die vierundzwanzig Solidi bezahlen. Geschieht aber die Ueberführung durch den Schreiber oder [andre] Zeugen, so soll die Einrede des nicht gezahlten Geldes den unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen nicht entzogen werden (denn diese haben nichts verbrochen), aber die Vormünder oder Curatoren selbst sollen dem Kläger nochmals vierundzwanzig Goldstücke geben, mit Vorbehalt der Einrede des nicht gezahlten Geldes für die Mündel und Pflegbefohlnen. Denn es wäre nicht gerecht, sie für die Vergehen Anderer zu bestrafen. §. 2. Dieses sagt die Verordnung in Hinsicht der Beklagten und kommt dann auch auf die Kläger, indem sie befiehlt, dass, wenn der Kläger seine auf einem wider ihn vorgebrachten Blatte, etwa einem Empfangscheine, befindliche Handschrift ableugnet, auch dieser, wenn er durch die Vergleichung allein überführt wird, die vierundzwanzig Solidi entrichte. Geschieht aber die Ueberführung durch den Schreiber oder Zeugen, alsdann soll er das in jener Urkunde Enthaltene unbedingt übernehmen, gesetzt auch, dass er dasselbe nicht wirklich empfangen hätte. Dieses, wenn er in eigenem Namen klagt. Ist er aber Vormund oder Curator, so soll er die Busse der vierundzwanzig Solidi doppelt zahlen. Der Mündel oder Pflegbefohlne aber kann der Urkunde den Nichtempfang entgegensetzen.

17. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass die Contracte über Käufe, Tausche, Schenkungen, welche nicht eingetragen zu werden brauchen, auch über Angabe von Angeld oder über irgend einen andern

Gegenstand, sobald sie der Verabredung nach niedergeschrieben werden sollten, auch über Vergleiche, weshalb man eine Urkunde aufzunehmen ausgemacht hat, nicht eher in Kraft treten sollen, als wenn die Urkunden ins Reine geschrieben und durch die Unterschriften der Parteien bestätigt, auch falls sie von einem Notar aufgesetzt werden, von diesem vollzogen und endlich von den Parteien ganz fertig erklärt sind, und soll Niemand, bevor dies geschehen, aus einem niedergeschriebenen Aufsatz, wenn er gleich von der Hand einer Partei oder beider wäre, oder aus der Reinschrift selbst, die noch nicht vollzogen und fertig erklärt wäre, irgend ein Recht wegen solchen Contracts oder Vergleichs herleiten dürfen; so dass man bei Käufen dieser Art auch nicht einmal dies soll sagen können, dass nach Festsetzung des Preises der Verkäufer gezwungen sei, entweder den Kaufcontract zu erfüllen oder dem Käufer seinen Schaden zu vergüten. Solches soll, dies verordnen Wir, sowohl bei künftig aufzusetzenden Urkunden, als bei denen, die schon niedergeschrieben, aber noch nicht vollzogen sind, Statt finden, ausser wenn über letztere bereits Vergleich geschlossen oder rechtskräftig erkannt wäre, was dann nicht rückgängig gemacht werden kann; mit alleiniger Ausnahme der Kaufbriefe, die schon im Entwurf oder in der Reinschrift aufgesetzt sind, auf welche Wir gegenwärtige Verordnung nicht erstrecken, sondern die Beibehaltung der alten Rechte bei denselben gestatten. Wir fügen auch noch dieses hinzu, dass in Zukunft, wenn wegen Abschliessung eines Kaufes über irgend eine Sache Angelder gegeben worden sind, es sei dies niedergeschrieben oder nicht, wenn gleich nicht ausdrücklich beigefügt ist, was bei nicht zu Stande kommenden Contracten aus diesen Angeldern werden solle, dennoch Der, welcher den Verkauf versprochen hat, wenn er ihn verweigert, das Angeld doppelt zurückzahlen, und Der, welcher zu kaufen zugesagt hat, wenn er vom Kaufe zurücktritt, seines gegebenen Angelds, dessen Zurückforderung ihm nicht zu gestatten ist, verlustig gehen solle. Geg. d. 1. Juni 528, u. d. 2ten C. unsers Herrn u. K. Justinianus.

18. *Derselbe K. an Menna, Praef. Praet.*

Nach demjenigen, was Wir verordnet haben[68]), dass die Richter, sowohl in dieser glorreichen Stadt als in den Provinzen (wenn sie es für gut finden), wegen der an andern Orten sich aufhaltenden Zeugen die Parteien oder ihre Bevollmächtigten dorthin schicken, um sich, nach in Gegenwart beider Theile abgelegten Zeugnissen, die Sache wieder vorlegen zu

68) *Const.* 16. *de testib.* 4. 20.

lassen, sollen dieselben auch bei Denjenigen sich richten, welche durch Vorzeigung von Urkunden Beweis zu führen aufgefordert sind, dass nämlich auf ihr Verlangen dies an andern Orten zu thun ihnen gestattet werde; und findet der Richter, dass dies mit Grunde Rechtens verlangt worden, so soll ebenmässig erkannt werden, dass, nachdem die Urkunden an den passenden Orten glaubhaft gemacht oder nicht glaubhaft gemacht, die Sache wieder vor den frühern Richter gebracht werde. Geg. d. 8. April 529, u. d. C. Decius.

Auth. De testibus. §. *Et quoniam.* §. *haec omnia.* (*Nov. XC. c.* 5.)

Hierauf soll bei einem hochgelahrten (*eloquentissimus*) Richter oder einem Stadtvertreter[69]) entweder aus einer Provinz in eine andere, oder aus einer Hauptstadt in die andere, oder aus der Hauptstadt in die Provinz, angetragen werden[70]). Doch dieses nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; denn in Criminalsachen sind die Zeugen persönlich vor den Richtern zu führen und, wenn es die Sache erfordert, auf die Folter zu bringen.

19. *Derselbe K. an Demosthenes, Praef. Pract.*

Viele machen, nachdem sie Quittungen über Renten oder Zinsen empfangen haben, wenn über diese Zweifel entsteht, durch Ableugnen des Besitzes derselben das Recht der Kläger schwankend, wie denn Zinsbauern, im Streite gegen den Grundherrn und zu Anmassung einer vielleicht unrechtmässigen Freiheit, oder Schuldner, die ihren Gläubigern die Ausflucht der Verjährung entgegen zu setzen wünschen, zu dergleichen Ableugnungen ihre Zuflucht nehmen. Dieses auszuschliessen, befehlen Wir, dass in vorgedachten Fällen oder andern ähnlichen Privatsachen, wenn der Aussteller einer Quittung entweder eine Abschrift davon mit der Unterschrift des Quittungsempfängers, oder eine Gegenquittung desselben haben will, dies ihm gänzlich freistehen und dem Empfänger der Quittung die Ausstellung einer Gegenquittung obliegen soll, doch so, dass, wenn der Quittungsaussteller dies zu thun verabsäumt oder nicht beachtet, ihm daraus, dass er keine Gegen-

69) *Defensor civitatis.* S. Savigny Gesch. des Röm. Rs. im M. A. Th. I.

70) Dieser entstellende oder lahme Auszug muss aus der Novelle selbst berichtigt werden. Von den Abordnungen *ab urbe in urbem* steht dort nichts; auch hatte Justinian im J. 539 nicht zwei Hauptstädte, da ihm Rom damals nicht unterworfen war. — Die *judices* „*eloquentissimi*“ sind blos erwähnt bei den nach Constantinopel eingehenden Veranlassungen zur Zeugenabhörung; es hatten wohl blos dortige Richter diesen Titel.

quittung genommen hat, kein Nachtheil erwachse, da es keinesweges den Rücksichten der Billigkeit gemäss ist, dass das, was zu Jemandes Gunsten eingeführt ist, ihm Verlust bringe. Geg. zu Chalcedon, d. 20. Sept. 529, u. d. C. Decius, *V. Cl.*

20. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Es ist offenbar, dass die Vergleichung der Handschriften in Schuldverschreibungen und andern Urkunden vor Gericht und bei Contracten vielfältige Gelegenheit zur Anschuldigung von Fälschungen giebt. Daher verordnen Wir, dass Vergleichungen von Handschriften bei Schuldscheinen nicht gestattet sein sollen, wenn sie nicht mit den Unterschriften dreier Zeugen versehen sind, so dass zuvörderst den Handschriften derselben, durch das Zeugniss aller oder wenigstens zweier von ihnen, ohne Anstellung einer Schriftenvergleichung dieser Zeugenunterschriften, Glaubwürdigkeit verschafft und dann mit der solchergestalt bereits erwähnten Schrift die Vergleichung angestellt werde; und gestatten Wir keinesweges, die Vergleichung auf andere Weise vorzunehmen, wenn auch Jemand eine wider ihn selbst lautende Urkunde vorbrächte[71]); sondern blos mit gerichtlichen oder öffentlichen Urkunden oder solchen Handschriften, wie Wir angegeben haben, soll die Vergleichung angestellt werden. Alle Vergleichungen aber gestatten Wir nicht anders vorzunehmen, als nachdem von Denen, die solches thun, eidlich versichert worden, dass sie dabei weder Gewinnsucht, noch Feindschaft, noch Gunst beherrsche. Und dieses soll sowohl in Unsrer geheimen Canzlei, als beim Erscheinen vor einer hohen Präfectur und den Magisterialbehörden, auch in allen andern Gerichten, die in der Uns gehörigen Welt bestellt sind, in Zukunft Alles beobachtet werden. Geg. d. 19. März 530, u. d. C. Lampadius u. Orestes.

Auth. De his, qui ingrediuntur ad appell. §. Illud etiam judicavimus. (Nov. XLIX. c. 2.)

Ferner magst du die Vergleichung mit einer Schrift, die dein Gegner gebraucht und vorbringt, mit allem Recht verlangen. So hat auch eine Urkunde, die aus einem öffentlichen Archive vorgebracht wird, öffentlichen Glauben.

Auth. De instrumentis cautela et fide. §. Oportet vero. (Nov. LXXIII. c. 8. et 9.)

Wird aber ein Contract in einer Stadt geschlossen und beträgt mehr als ein Pfund Goldes, so soll zu der Vergleichung

71) Zur Grundlage der Vergleichung.

noch ein Grund hinzukommen müssen[72]) und ihr allein nicht geglaubt werden.

21. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Damit, wenn Jemand eine Urkunde oder ein andres Papier vorbringt und ihre Glaubwürdigkeit darthut, nachher aber die Person, wider welche solches Papier oder Document vorgebracht ist, dasselbe für falsch auszugeben sucht, nicht mehr gezweifelt werde, ob dem Vorbringenden zuzumuthen sei, dasselbe nochmals vorzubringen oder die schon dargethane Glaubwürdigkeit hinreiche, so verordnen Wir, dass, wenn etwas dergleichen vorfällt, Derjenige, welcher die nochmalige Vorlegung desselben Papiers verlangt, zuvor eidlich erhärten soll, dass er in dem Glauben, die Falschheit der vorgebrachten Urkunde erweisen zu können, diesen Antrag thue. Denn wie, wenn er, wissend, dass das Papier verloren oder vielleicht verbrannt, oder doch entstellt sei, sich stellte, als verlange er es, und wegen der Schwierigkeit der Vorlegung diesen Antrag machte? Und nachdem vom Ankläger oder Kläger dieser Eid geleistet und das Protocoll darüber bei dem competenten Richter niedergelegt ist, soll Derjenige, welcher das in Frage stehende Papier vorgebracht hat, verpflichtet sein, es nochmals bei dem Criminalrichter vorzulegen, damit vor demselben die Anschuldigung der Fälschung erörtert werden könne. Sagte er aber, es sei ihm unmöglich, dasselbe vorzuzeigen, weil es ihm durch Zufälle abhanden gekommen sei, so soll er eidlich versichern, dass er jenes Papier weder habe, noch einem Andern gegeben habe, noch dasselbe mit seinem Willen bei einem Andern sich befinde, er auch nicht hinterlistigerweise verhindert habe, dass solches zum Vorschein komme, sondern das Papier in der That, ohne alle Gefährde seinerseits, verloren und dessen Vorzeigung ihm unmöglich sei; und wenn er diesen Eid leistet, so soll ihm jene Verpflichtung erlassen sein. Wollte er aber solchen Eid nicht auf sich nehmen, so soll das Papier, als falsch, wider Den, gegen welchen es vorgebracht worden ist, nichts gelten, sondern gänzlich kraftlos sein. Denn weiter wollen Wir die Strafe gegen Die, welche nicht schwören, nicht erstrecken, da vielleicht Manche, durch zarte Scheu abgehalten, auch einen wahren Eid nicht leisten mögen. Solche Freiheit gestatten Wir, so lange die Sache vor dem Richter verhandelt wird. Denn wenn dieselbe schon völlig beendigt, und weder durch Appellation aufgeschoben, noch die Fortdauer des Prozesses durch den üblichen Aufschub

72) *Cap. 7. Nov. cit.*

zu erwarten ist[73]), so würde es zu hart sein, solchen Beschwerden Gehör zu geben, wodurch die Prozesse ins Unendliche verzögert und schon abgethane Dinge solchergestalt wieder aufgerührt würden, somit aber geschähe, was Unserer Absicht entgegen ist. Geg. d. 25. Febr., u. d. C. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

22. *D. K.* Justinianus[74]).

Wenn Jemand, gerichtlich aufgefordert, eine Urkunde, die nicht gegen ihn selbst, sondern gegen einen Andern lautet, wieder einem Andern aber nützt, herauszugeben, diese Herausgabe verweigert, weil er davon Nachtheil fürchtet, und dagegen Derjenige, welcher die Vorlegung des Papiers verlangt, behauptet, dass Jenem dadurch kein Schade geschehe, sondern derselbe entweder von den durch die Vorlegung der Urkunde zu überführenden Personen Geld genommen habe oder[75]) einen andern Vorwand vorschütze, er selbst aber, wenn die Urkunde nicht vorgebracht würde, grossen Schaden leide, so befiehlt die Constitution, dass der Besitzer der Urkunde sie herausgeben soll, wenn ihm nicht durch die Vorlegung derselben Nachtheil bevorsteht. Falls ihm aber diese Vorlegung in der That schädlich ist, so soll er dazu nicht gezwungen werden, da es ihm nützlicher ist, die Urkunde zu verbergen, als sie bekannt zu machen. Dafern hingegen der die Urkunde Bedürfende behauptet, dass es ihm keinen Schaden bringe, so soll er blos schwören, dass er die Vorlegung der Urkunde deswegen verweigere, weil er glaube, davon Schaden an seinem eignen Vermögen erwarten zu müssen. Damit er aber unter dem Schaden an seinem Vermögen nicht Das verstehe, dass er nicht gewinnt, was ihm für Nichtherausgabe der Urkunde versprochen worden ist, so soll er einen genauern Eid leisten, und versichern, dass er nicht, weil er für die Nichtherausgabe des Papiers Geld oder etwas Anderes bekommen habe, noch weil ihm etwas zu geben versprochen worden, noch aus Furcht vor Dem, wider welchen die Urkunde gesucht wird, noch aus Freundschaft für denselben die Vorlegung des Papiers verweigert, sondern weil er dadurch an seinem eigenen Vermögen geradezu grossen Schaden leiden würde. Denn so wie Der, von welchem man glaubt, dass er die Wahrheit kenne, auch wider Willen zum Zeugnisse gezwungen wird, und weder weil ihm für Unterlassung desselben Geld versprochen ist, noch weil er wider seine Freunde zeugen soll, das Zeugniss

73) S. *const. ult. de tempor. et repar. appell.* 7. 63.

74) Griechisch, aus den Basiliken, also unglossirt.

75) Der Gegensatz ist offenbar nicht richtig, der Text jedoch unverdächtig.

verweigern darf, so kann auch Der, von welchem verlangt wird, eine Urkunde vorzulegen, weder weil er etwas bekommen hat oder zu bekommen hoffte, noch wegen Freundschaft mit Dem, welchem durch die Urkunde Nachtheil bevorsteht, die Vorlegung verweigern. Wenn aber Jemand schwört, dass er die gesuchte Urkunde nicht habe, so soll er auch durchaus nicht gezwungen werden, herauszugeben, was er nicht hat. Vermag er aber solchen Eid nicht zu leisten, so soll er schlechterdings angehalten werden, die gesuchte Urkunde herbeizuschaffen. Verbirgt er sich aber, weil er weder schwören, noch die Urkunde herausgeben will, so soll er allen Schaden, der dem die Urkunde Bedürfenden daraus entsteht, aus seinem Vermögen ersetzen. Eben dieses soll auch Statt finden in Betreff der Bücher der Geldwechsler, oder solcher, die von irgend Jemand anderm gehalten werden, wenn Jemand ihre Vorlegung nicht gegen die, welche dieselben gehalten haben, sondern gegen Jemand andern verlangt. Dieses soll aber nach dem Willen der Verordnung dann Statt finden, wenn der die Vorlegung der Urkunde oder der Bücher Verlangende und der angebliche Besitzer derselben und der Prozessrichter in derselben Stadt leben. Denn kein Besitzer von Urkunden darf gezwungen werden, sie an einen andern Ort zu senden, oder zum Nutzen eines Andern damit Gefahr zu laufen. Wenn jedoch Jemand auf die Vorlegung von Urkunden, die an einem andern Orte sich befinden, und deren Eintragung in die Acten bei dem Richter des Orts anträgt, damit er von denselben Gebrauch machen und in dem Gericht, wo er Prozess führt, sie benutzen könne, so hat es keine Schwierigkeiten, dass ihm die Urkunden in derselben Stadt, wo sie befindlich sind, vorgelegt und bekannt gemacht werden. Es sollen aber zur Vorlegung von Büchern oder Urkunden eben dieselben verpflichtet sein, die gegen Jemanden zu zeugen verbunden sind. Denn gegen die Personen, gegen welche Jemand nicht wider Willen zu zeugen braucht, gegen dieselben ist er auch Bücher, oder Urkunden, oder sonst etwas dergleichen herauszugeben nicht schuldig. Diejenigen nun, welche gegen gewisse Personen wider Willen zu zeugen nicht genöthigt sind, und Diejenigen, wider welche gewisse Personen zu zeugen genöthigt sind, sind aus den Gesetzen bekannt. Niemand kann übrigens [einen Andern] zur Herausgabe von Urkunden anderswo nöthigen, als in dem Gericht, wo der Prozess geführt wird, und muss dann die Vorlegung des Buchs oder der Urkunden auf Kosten dessen, der sie verlangt, geschehen. Auch muss die Vorzeigung derselben nur einmal Statt finden. Wenn aber nach einmal erfolgter Vorlegung der Urkunde der ihrer Bedürfende diese Vorlegung zum zweiten Male verlangt, und es

dem Richter angemessen scheint, dass das Papier nochmals vorgelegt werde, Derjenige aber, der sie vorgelegt hat, die nochmalige Vorlegung verweigert und ablehnt, indem er sagt, das Papier sei verloren gegangen, oder es falle ihm sonst die Vorlegung schwer, so soll er dieses blos eidlich bestärken und weiter nicht zur Vorlegung angehalten werden. Solches Alles soll nicht nur in der Kaiserstadt, sondern auch im ganzen Staate gelten.

Zweiundzwanzigster Titel.

Plus valere, quod agitur, quam quod simulate concipitur.

(Dass das wirklich Verhandelte vor dem zum Schein Ausgesprochenen gilt.)

1. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Rufinus.*

In Contracten muss man mehr auf die Wahrheit der Sache, als auf das Niedergeschriebene sehen.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Soteria.*

Die zum Schein so, als ob nicht er selbst, sondern seine Gattin gekauft hätte, abgefassten Schriften können die Wahrheit der Sache nicht ändern. Es wird also die Frage über die Thatsache von dem Richter oder Statthalter der Provinz untersucht werden. Geg. d. 22. April u. d. C. d. Cäsar.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Maxima.*

Wenn einer Verpfändung wegen ein Kauf aufgesetzt worden ist, so wird nicht auf das Niedergeschriebene, sondern auf das wirklich Verabhandelte gesehen. Geg. zu Sirmium, d. 1. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Decius.*

Wenn Jemand hat niederschreiben lassen, dass ein Anderer Das verhandelt habe, was er selbst verhandelt hat, so gilt das Geschehene mehr als das Niedergeschriebene. Geg. d. 24. Nov. u. d. C. d. Cäsar.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Victor.*

Wenn er dir zugeredet hat, einen aufgesetzten falschen Kaufbrief, als einen Pachtbrief, den du anzufertigen ihm aufgetragen hattest, ohne vorgängige Durchlesung, sondern auf Treu und Glauben zu unterzeichnen, so gilt ohne allen Zweifel keiner der beiden Contracte, da bei jedem die Einwilligung eines der beiden Theile ermangelt. Geg. d. 20. December, u. d. C. d. Cäsar.

Dreiundzwanzigster Titel.

De commodato.

(Vom Leihcontract.)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Sciola.*

Dasjenige, was durch überlegene Gewalt entrissen wird, pflegt nicht Denjenigen, welchen Sachen geliehen worden, zur Last gerechnet zu werden. Da aber Derjenige, welcher dich bat, ihm einen Ochsen zu leihen, deiner Angabe nach, in Hinsicht auf einen feindlichen Einfall die Gefahr des Verlustes und den künftigen zufälligen Schaden übernommen hat, so wird der Statthalter der Provinz, wenn du erweisest, dass er dir Entschädigung versprochen habe, ihn anhalten, die Uebereinkunft zu erfüllen. Geg. d. 26. Mai, u. d. C. d. K.

2. *Dieselben K. an Aulizanus.*

Da die Redlichkeit verlangt, dass Der, welcher eine Sclavin zu zeitwierigem Dienste erhalten hat, sie zurückgebe, so musst du folglich an den Statthalter der Provinz dich wenden und beweisen, dass dein Schwiegervater die Sclavin zu solchem Behuf übergeben habe, damit Der, wider welchen deine Bittschrift gerichtet ist, sein Wort zu halten genöthigt werde. Geg. d. 4. Nov., u. d. C. d. K.

3. *Dieselben K. an Soteria.*

Wegen Rückgabe der Sachen, die du deinem Ehemann zur Verpfändung für sich gegeben hattest, kannst du, nachdem die Schuld getilgt ist, die Leihklage auch gegen seine Erben anstellen. Geg. zu Sirmium, d. 11. April, u. d. C. d. K.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Faustina.*

Unter dem Vorwande einer Schuld 76) kann die Zurückgabe einer geliehenen Sache nicht mit Beifall des Rechts verweigert werden. Geg. d 20. Nov., u. d. C. d. K.

Vierundzwanzigster Titel.

De pignoratitia actione.

(Von der Pfandklage.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Metrodorus.*

Die vom Pfande erhobenen Früchte werden auf die Schuld abgerechnet, und reichen sie für die ganze Schuld aus, so fällt die Klage 77) weg und das Pfand wird zurückge-

76) Der Gegenforderung einer fungibeln Sache.
77) Die Klage aus der Schuldforderung.

geben. Uebersteigen aber die Früchte den Betrag der Schuld, so werden auch die überschiessenden herausgegeben, sobald nämlich die Pfandklage angestellt wird. Geg. d. 15. Oct. 207, u. d. C. Aper u. Maximus.

2. *D. K. Alexander an Demetrius.*

Was aus den Arbeiten der Sclavin, oder aus den Miethzinsen des Hauses, welche, deiner Angabe nach, als Pfänder besessen werden, gezogen worden ist, vermindert die Summe der Schuld. Geg. d. 1. Oct. 222, u. d. 4ten C. Antonin.[78]) u. Alexanders.

3. *Derselbe K. an Victorinus.*

Ein Gläubiger, der ein ihm verpfändetes Grundstück in Besitz gehabt hat, muss die Nutzungen, die er gezogen hat oder hätte ziehen sollen, auf die Schuld in Abrechnung bringen, und hat er das Feld verschlechtert, so ist er auch deshalb mit der Pfandcontractsklage zu belangen. Geg. d. 8. Dec. 222, u. d. 4ten C. Antonin. u. Alexanders.

4. *Derselbe K. an Hermeus u. Maximilla.*

Der gewöhnliche Vertrag, den ihr anführt, dass, wenn binnen einer gewissen Zeit nicht Zahlung geleistet würde, die zum Unterpfand gegebenen oder mit Hypothek beschwerten Grundstücke zu verkaufen gestattet sein solle, benimmt dem Schuldner nicht die Pfandcontractsklage gegen den Gläubiger. Geg. d. 20. April 223, u. d. 2ten C. Maxim. u. Aelian.

5. *Derselbe K. an Dioscorides.*

Wenn der Gläubiger das ihm zum Unterpfand gegebene Silberwerk ohne seine Schuld verloren hat, so ist er es zu ersetzen nicht genöthigt; wird er aber von Fahrlässigkeit nicht frei befunden, oder thut nicht offenbar dar, dass er es verloren habe, so muss er in Schadenersatz an den Schuldner verurtheilt werden. Geg. d. 19. April 224, u. d. 2ten C. Julian. u. Crispin.

6. *Derselbe K. an Trophima.*

Was durch zufällige Ereignisse sich begiebt, so dass sie nicht haben vorhergesehen werden können, wozu auch räuberischer Ueberfall gehört, wird auf keine Klage guten Glaubens ersetzt, und so ist denn auch ein Gläubiger Pfänder, welche auf diese Weise untergegangen sind, zu ersetzen nicht verbunden und es steht ihm dies bei Einklagung seiner Forde-

78) Elagabalus. Er ward am 11. März desselben Jahrs erschlagen.

rung nicht entgegen, es müsste denn unter den Contrahenten verabredet sein, dass das Verlorengehen der Pfänder den Schuldner befreien solle. Geg. d. 13. April 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. Dexter.

7. *D. K. Gordianus an Julianus.*

Ein Gläubiger, welcher Grundstücke und Häuser zum Unterpfand empfangen hat, oder sich daran Hypothek hat bestellen lassen, muss den Schaden, den er durch Umhauen von Bäumen und Einreissen von Häusern angerichtet hat, auf die Schuld abrechnen, und wenn er durch Hinterlist oder Fahrlässigkeit die verpfändete Sache verschlechtert hat, so ist er auch deshalb mit der Pfandcontractsklage zu belangen, damit er dieselbe in dem Zustande wiedererstatte, wie sie zur Zeit der Verpfändung war. Dem Gläubiger ist aber unverwehrt, nothwendigen Aufwand, den er auf die verpfändeten Sachen gemacht, zurückzufordern. Geg. d. 20. Juli, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. Pompejan.

8. *D. K. Philippus u. Mitreg. Philippus an Saturninus.*

Wenn dem Gläubiger keine Fahrlässigkeit oder Saumseligkeit beigemessen werden kann, so trifft der Schade aus dem Verlust der Pfänder ihn keinesweges. Freilich, wenn der Verlust nur vorgeblich ist und dieselben Pfänder, wie du behauptest, im Besitz deines Gegners sind, so kannst du wider ihn klagen. Geg. d. 22. Febr. 246, u. d. C. Praesens u. Albin.

9. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Georgius.*

Dass das Pfand im Eigenthum des Schuldners verbleibt und somit ihm untergeht, leidet keinen Zweifel. Da du nun anführst, dass die Pfänder in Speichern niedergelegt worden, und nach dem gemeinen Rechte Pfänder dem Schuldner untergehen, so folgt, dafern sie in solchen Speichern, deren auch Andere sich öffentlich zu bedienen pflegten, aufbewahrt worden sind, dass dir die persönliche Klage wegen Einforderung der Schuld ungeschmälert bleibt. Geg. zu Mailand, d. 2. Mai, u. d. C. d. K.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Apollodora.*

Weder die Gläubiger, noch ihre Nachfolger können gegen die Schuldner, die verpfändet gewesene Sachen zurückfordern, mit der Ausflucht der Verjährung sich schützen, sobald der Betrag der Schuld gebührend zurückgezahlt oder beim Mangel der Annahme angeboten, versiegelt und niedergelegt worden. Daher siehst du, dass du, wenn du den Ursprung der Sache

beweisen kannst, gegen den Besitzer derselben die Eigenthumsklage anstellen musst. Damit nun der Gläubiger mit der Ausflucht, dass solche ein Pfand sei, sich schützen könne, ist er genöthigt, die Schuld zu beweisen; oder bist du im Besitz, so kommt es bei der dinglichen Pfandklage [79]) auf dasselbe hinaus und es wird dir die Befreiung des Pfandes durch Zahlung oder Anbietung und feierliche Niederlegung nicht schwer werden. Geg. d. 2. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Ammianus.*

Dass Sachen, die als Pfänder haften, nach Bezahlung der Schuld zurückgegeben werden müssen, geht hervor aus der Pfandcontractsklage. Hast du nun deinen Sclaven zum Unterpfand gegeben, so kannst du von solchem Recht mittelst eben dieser Klage Gebrauch machen, und der Gläubiger kann ohne vorgängige Uebereinkunft oder statthalterliche Anordnung wegen seiner Forderung Sachen des Schuldners nicht willkührlich wegnehmen. Geg. zu Sirmium, d. 28. December, u. d. C. d. Cäsar.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Heriscus.*

Keine Verjährungszeit kann rechtfertigen, dass der Gläubiger nicht unter Anrechnung der aus den verpfändeten Sachen gezogenen Nutzungen und gegen Bezahlung, oder wenn es Schuld ist, dass nicht bezahlt werden können, gegen Anbietung, Versiegelung und Niederlegung des Ueberrests der Schuld, dem Schuldner das Pfand zurückgebe. Geg. d. 20. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

Fünfundzwanzigster Titel.

De institoria et exercitoria actione.

(Von der Factorklage und Rhederklage.)

1. *D. K. Antoninus an Hermes.*

Dein Sclave hat durch Aufnahme eines Darlehns dich nur insofern der Factorklage unterworfen, als dir erwiesen wird, dass du, ihn irgend einer Verrichtung oder einem Geschäfte vorsetzend, auch dieses gestattet hast. Falls nun diese Klage nicht Statt haben sollte, so wirst du zu Zahlung desjenigen, was erweislich in deinen Nutzen verwendet worden ist, mittelst der darauf bezüglichen Klage angehalten werden. Geg. d. 20. Aug. 212, u. d. C. d. beiden Asper.

79) Wenn der Gläubiger Abtretung der ihm verpfändeten Sachen verlangt.

2. *D. K.* ***Alexander an Callistus.***

Aus den Contracten der Sclaven können die Herren, wenn gleich sie nur nach Verhältniss des Sonderguts verpflichtet sind, doch ohne Zweifel auf so viel, als in ihren Nutzen verwendet oder mit einem Factor in dem Geschäft, dem er vorgesetzt war, contrahirt worden ist, auch aufs Ganze belangt werden. Geg. d. 29. April 226, u. d. 2ten C. K. **Alexanders** u. **Marcellus.**

3. *Derselbe K. an* ***Martia.***

Die Factorklage steht dir gegen Den zu, von welchem, deiner Angabe nach, der Sclave der Wechselbank vorgesetzt worden ist, wenn erwiesen werden kann, dass in Beziehung auf das Geschäft, welches durch ihn betrieben wurde, Geld niedergelegt und nicht zurückgegeben worden ist. Geg. d. 7. Mai 230, u. d. C. **Agricola** u. **Clementin.**

4. *D. K.* ***Diocletian.*** *u.* ***Maximian.*** *u. die Cäsar. an* ***Antigona.***

Ist der Schiffer gleich von einer Frauensperson dem Schiffe vorgesetzt worden, so ist sie doch aus seinen Contracten der Rhederklage, nach dem Beispiel der Factorklage, unterworfen. Geg. zu Sirmium, d. 20. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an* ***Cajus.***

Wenn Domitianus dem Demetrianus aufgetragen hat, Geld darlehnsweise von dir zu empfangen, und du dich getraust, dies beweisen zu können, so kannst du diesen Domitianus, nach dem Beispiel der Factorklage, vor dem competenten Richter belangen. Geg. d. 28. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an* ***Onesima.***

Wer, den Willen des Herrn befolgend, mit dessen Sclaven einen Contract geschlossen hat, der kann, nach dem Beispiel der Factorklage, den Herrn mit Recht aufs Ganze belangen. Geg. d. 18. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

Sechsundzwanzigster Titel.

Quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicetur, vel de peculio, sive quod jussu, aut de in rem verso.

(*Von Geschäften, angeblich mit Menschen, die in fremder Gewalt stehen, vom Sondergut, vom Geheiss und von der nützlichen Verwendung.*)

1. *D. K.* ***Severus*** *u.* ***Antoninus*** *an* ***Aelius.***

Wenn ein Haussohn zum Vormund oder Pfleger bestellt

wird, so muss der Vater in Hinsicht auf das Sondergut oder die Verwendung in seinen Nutzen belangt werden. Ist aber der Sohn mit seinem Willen zum Decurio erwählt oder von der Obrigkeit zum Vormunde bestellt worden, so muss der Vater für das Ganze aufkommen, da diese Bürde[80]) wie ein andrer bürgerlicher Dienst angesehen wird. Geg. d. 7. Nov. 196, u. d. 2ten C. Dexter's u. Priscus.

2. *Dieselben K. an Annius.*

Durch Auslegung des fortdauernden Edicts ist angenommen, dass wegen einer Sache, über welche mit einem Haussohn contrahirt worden ist, es sei mit seinem Willen oder mit dem Willen dessen, in dessen Gewalt er stand, oder es sei das Geld in sein Sondergut oder in das Vermögen des Vaters verwendet worden, falls er sich der väterlichen Erbschaft enthalten hat, nicht weiter als auf so viel er leisten kann, eine Klage gestattet wird. Geg. d. 25. Dec. 196, u. d. 2ten C. Dexter's u. Priscus.

3. *D. K. Antoninus an Artemon.*

Wenn du dem Sclaven der Prisca auch ohne Auftrag, ohne Geheiss und ohne Unterschrift seiner Herrin Geld geliehen hast, gleichwohl aber diese Summe durch rechtmässige Ausgaben in den Nutzen der Herrin verwendet worden ist, so belange sie bei ihrem Richter, und du wirst auf dem Wege Rechtens erlangen, was als dir zukommend sich ergeben wird. Geg. d. 29. Juni 215, u. d. 2ten C. Lätus u. Cerealis.

4. *Derselbe K. an Lucius.*

Wenn du in Folge eines Contractes deines Vaters auf sein Geheiss geborgtes Geld in Empfang genommen hast, und seines Nachlasses dich enthältst, so fürchtest du ohne Grund, von seinen Gläubigern belangt zu werden. Geg. d. 28. Dec. 214, u. d. C. Messala u. Sabinus.

5. *D. K. Alexander an Asclepiades.*

Nichts hindert, Haussöhne, wenn sie für Andre, die älter als fünfundzwanzig Jahre sind, gebürgt haben, mit der gegen sie zustehenden Klage zu belangen. Bist du aber blos wegen des Sonderguts verklagt, so kannst du der dir zustehenden Ausflüchte dich bedienen. Geg. d. 8. Dec. 223, u. d. 2ten C. Maxim. u. Aelian.

6. *D. K. Valerianus u. Gallienus u. Mitreg. Valerianus an Matronus.*

Wenn dein Sclave ohne deine Zulassung Geld erborgt

80) Die Vormundschaft.

und anstatt der Zinsen dem Gläubiger ein Wohnungsrecht eingeräumt hat, so nimmt dein Gegner die Wohnung ohne Rechtsgrund in Anspruch, da die Handlung des Sclaven dich nicht verpflichtet hat, und du wirst beim Einziehen in dein Haus durch das Ansehen des competenten Richters wider Gewalt von seiner Seite geschützt werden. Geg. d. 20. Juni 259, u. d. 2ten C. Aemilian. u. Bass.

7. D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Crescens.

Dass Jemand, der einem fremden Sclaven Geld vorschiesst, gegen dessen Herrn so lange als der Sclave lebt und nach seinem Tode ein Jahr lang, die Sondergutsklage, oder auch, wenn die Summe in des Herrn Vermögen verwendet worden ist, auch nach dem Jahre die prätorische Klage hat, leidet keinen Zweifel. Wenn also das Geld in das Vermögen des Herrn verwendet worden ist, so kannst du wegen der Summe, die seinem Vermögen zugewachsen ist, seine Erben belangen. Kann aber solches nicht bewiesen werden, so folgt, dass du, falls der Sclave noch vorhanden ist, den Herrn mit der Sondergutsklage belangen, oder wenn der Sclave schon aus der Welt gegangen, oder verkauft, oder freigelassen, seitdem aber noch kein Jahr verflossen ist, [ebenfalls] mit der Sondergutsklage wider ihn auftreten könnest. §. 1. Ausserdem, und wenn du mit einem Freien, der die Geschäfte Dessen besorgte, den du in deiner Bittschrift erwähnst, contrahirt und dabei auf des Erstern Person gesehen hast, so siehst du wohl, dass du gegen den Letztern keine Klage hast, es wäre denn das Geld in seinen Nutzen verwendet oder der Contract von ihm genehmigt worden. Geg. zu Byzanz, d. 5. April, u. d. C. d. K.

8. Dieselben K. u. die Cäsar. an Diogenes.

Wenn du für deinen Sohn in der Form eines Auftrags gebürgt hast [81]) oder auf dein Geheiss, als er noch in deiner Gewalt stand, mit ihm contrahirt worden ist, so siehst du wohl, dass du wegen Capital und Zinsen aufkommen musst, in sofern du auf solche Weise verbindlich worden bist, damit die pfandweise besessenen Sachen eingelöst werden können. Bist du aber für das erborgte Geld [durch Stipulation] Bürge geworden; so ist unstreitigen Rechtens, dass du aus solcher Verpflichtung gehalten bist. Geg. d. 29. April, u. d. C. d. Cäsar.

9. Dieselben K. u. die Cäsar. an Isidorus.

Wenn du aus einem andern Contracte, nicht aus einem unerlaubten Darlehn, Schuldner worden bist, oder wenn du für deinen Vater gebürgt hast, bist du sowohl während der

81) S. B. *XVII.* Tit. 1. Note 87. und 103.

Dauer der väterlichen Gewalt als auch nach dem Tode des Vaters, in deinem eignen Rechte stehend, verpflichtet; und zwar wenn du Erbe des Vaters geworden bist, aufs Ganze, ausserdem so weit als du leisten kannst, nach Maassgabe des Edicts. Auch dass du gleichermassen belangt werden kannst, wenn du durch Entlassung aus der Gewalt in dein eignes Recht getreten bist, musst du einsehen. Geg. zu Byzanz, d. 8. April, u. d. C. d. Cäsar.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Diogenes u. Aphrodisius.*

Wenn Sclaven, die die freie Verwaltung ihres Sondergutes hatten, dazu gehörige tragende Stuten verkauft haben, so ist der Herr nicht befugt, den Contract zu verwerfen; haben sie aber, ohne die freie Verwaltung des Sondergutes zu haben, eine Sache des Herrn ohne sein Wissen veräussert, so können sie weder das Eigenthum, was sie nicht haben, auf einen Andern übertragen, noch verschaffen sie den mit ihrem Sclavenstande bekannten Käufern einen rechtmässigen Anfang des Besitzes. Daher kann solchen Besitzern offenbar von Rechtswegen auch die Ausflucht langjähriger Dauer nichts helfen; und eben daher sind Die, welche von einem Sclaven bewegliche Dinge kaufen, auch der Diebstahlsklage unterworfen. Geg. zu Sirmium, d. 3. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Attalus.*

Dass Jemandem, der mit einer Sclavin, welche bekanntlich den Rechten nach sich nicht verpflichten kann, contrahirt, auf so viel als ihr Sondergut [dadurch] bereichert worden ist, bei ihrem Leben und ein nützliches Jahr nach ihrem Tode eine Klage gegen den Herrn gestattet werden muss, leidet keinen Zweifel. Geg. d. 30. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Victor.*

Aus dem fortdauernden Edict erhellet, dass ein Herr durch seinen Sclaven nicht verpflichtet werden könne, und seinen Gläubigern blos wegen des Sonderguts, nämlich nach Abzug dessen, was der Sclave nach natürlichem Recht dem Herrn schuldet, oder wenn etwas erweislich in seinen Nutzen verwendet worden ist, der Verwendung wegen eine Klage zu gestatten ist. Geg. zu Sirmium, d. 17. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

13. *D. K. Honorius u. Theodosius an Joannes, Pf. P.*

Herren sind der prätorischen Klage, welche „aus dem Geheiss" genannt wird, offenbar nur in sofern unterworfen, als sie andern Sclaven oder Verwaltern eine gewisse Summe zu zahlen vorgeschrieben haben. Daher verordnen Wir durch dieses allezeit gültige allgemeine Gesetz, dass Jeder, der einem Sclaven, Pachter, Miether, Bevollmächtigten oder Verwalter

eines Grundstücks Geld borget, wisse, dass die Eigenthümer der Grundstücke oder die Landwirthe [dadurch] nicht verpflichtet werden können. Auch freundschaftliche Briefe, wodurch man häufig einen Abwesenden zu empfehlen pflegt, darf man nicht dahin auslegen, dass einer Geld, welches von ihm nicht verlangt worden, für Grundstücke aufgewendet zu haben vorgeben könnte, da der Herr, wenn er nicht eigends aufgefordert hat, Geld herzugeben, nicht in Anspruch genommen werden kann; und Wir wollen, dass, wenn solchen Personen nicht auf Geheiss des Herrn und nicht unter eigends geschehener Verbürgung Geld vorgeschossen worden ist, die Gläubiger um die geliehene Summe gebüsst werden sollen. Indess ertheilen Wir dem Gläubiger das Befugniss, dass ihm, nachdem der Sclave oder Verwalter der Grundstücke wegen seiner Rechnungen, die er abzulegen hatte, quittirt ist, eine abgeleitete (*utilis*) Sondergutsklage offen stehen soll. Geg. zu Ravenna, d. 11. Juli 422, u. d. 13ten C. K. Honorius u. 10ten K. Theodosius.

Siebenundzwanzigster Titel.

Per quas personas nobis acquiratur.

(Durch welche Personen man erwerben mag.)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Marcella.*

Es ist unzweifelhaften Rechtens, dass, mit Ausnahme des Besitzes, durch einen freien Menschen, der nicht dem Rechte eines Andern unterworfen ist, nichts erworben werden kann. Wenn also der Bevollmächtigte nicht sich, sondern Dem, dessen Geschäfte er besorgte, die Vindication der wieder hergestellten Sache ausgemacht hat und zu diesem Vertrag auch die Stipulation hinzugekommen ist, so ist dem Herrn keine Forderung daraus erwachsen. Hingegen Sachen, die an Sclaven übergeben werden, sind ihren Herren erworben. Geg. d. 1. Juli, u. d. C. d. K.

2. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Da durch einen freien Menschen, wenn das Geld im Namen eines Andern gezahlt worden ist, Dem, in dessen Namen das Darlehn gegeben wurde, zwar durch solche Zahlung eine Condiction, nicht aber eine Hypothek oder ein Unterpfand an Dem, was seinem Bevollmächtigten gegeben oder verpfändet worden ist, erworben wird, so verordnen Wir zu Ausschliessung dieses Unterschieds, dass sowohl die Condiction als die hypothekarische Klage oder das Pfandrecht von selbst und ohne irgend eine Abtretung, auf den Principal des Contracts übergehe. Dann liegt dem Bevollmächtigten nach den Gesetzen

ob, dem Principal des Contracts die Klage abzutreten, warum sollte, so wie schon ursprünglich bei der persönlichen Klage die Abtretung überflüssig erschien, der Principal des Contracts nicht gleichergestalt auch wegen Pfändern und Hypotheken die hypothekarische Klage oder das Pfandrecht oder das ihm erworbene Vorenthaltungsrecht haben? Geg. d. 1. Nov. 530, u. d. C. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

3. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Wenn Einer oder Zwei einen gemeinschaftlichen Sclaven haben, und der Eine von ihnen dem Sclaven befiehlt, in seinem Namen etwas zu stipuliren, z. B. zehn Goldstücke, oder eine andere Sache, der Sclave aber nicht Den, der ihm den Befehl gegeben, sondern den Andern, seinen Herrn genannt und in dessen Namen stipulirt hat, so wurde unter den alten Rechtskundigen gezweifelt, wem die Klage, oder der Gewinn, der in Folge dessen erwächst, erworben werde, Dem, welcher den Befehl gegeben, oder Dem, den der Sclave genannt hat, oder Beiden. Und da von allen Seiten eine grosse Menge Schriftsteller viel darüber abgehandelt haben, scheint uns die Meinung Derer, die dem Herrn, welcher den Befehl gegeben hat, die Stipulation zusprechen, und sagen, dass ihm allein etwas erworben werde, richtiger, als die der Andern, die andern Meinungen anhangen. Denn es darf erstens der Bosheit der Sclaven nicht Vorschub gethan werden, so dass ihnen frei stünde, mit Hintansetzung des Befehls des Herrn eine Stipulation nach ihrem Belieben zu machen, und fremden Vortheil einem andern Herrn, der ihn [den Sclaven] vielleicht bestochen hat, zuzuwenden. Welches auch dann nicht zu dulden ist, wenn ein böser Sclave Dem, welcher den Befehl ihm gegeben, nicht gehorchen zu müssen geglaubt hat, einem Andern aber, der vielleicht davon nichts weiss, einen unerwarteten Nutzen verschafft. Denn was bei den Alten häufig gesagt wurde, dass ein Befehl des Herrn der Benennung nicht unähnlich sei, muss dann nur gelten, wenn der Sclave nach von Einem der Herren erhaltenen Befehl zur Stipulation, ohne Nennung eines Namens stipulirt hat; denn dann erwirbt er nur Dem, welcher den Befehl ihm gegeben hat. Hat er aber einen Andern seinen Herrn genannt, so muss der Erwerb blos für diesen vor sich gehen; denn die Nennung des Namens des Herrn muss viel mehr gelten, als der Befehl eines der Herren. Geg. d. 17. Nov. 530, u. d. C. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Achtundzwanzigster Titel.

Ad senatusconsultum macedonianum.

(Zum Macedonianischen Senatsschluss.)

1. *D. K. Aelius Pertinax an Atilius.*

Wenn ein Haussohn, als er noch in väterlicher Gewalt stand, Geld von dir erborgt hat, indem er sich für einen Hausvater ausgab, und du wie Recht erweisen kannst, dass du seiner Versicherung gegläubt habest, so wird er nicht zur Ausflucht gelassen. Geg. den 23. März 193, u. d. C. Falco u. Clarus.

2. *D. K. Severus u. Antoninus an Sophia.*

Wenn Zenodorus, während er sich das Ansehen gab, im eignen[82]) Recht zu stehen, entweder mit Willen des Vaters contrahirt oder deshalb Geld, welches dann zu Ausgaben des Vaters gedient, empfangen, oder, nachdem er aus der väterlichen Gewalt getreten, mittelst Neuerung sich verbindlich gemacht, oder sonst die Schuld anerkannt hat, so kann das Decret des Senats vernünftigerweise nicht Platz greifen. Geg. d. 25. Febr. 198, u. d. C. Saturnin. u. Gallus.

3. *Dieselben K. an Macrinus.*

Wenn ein Haussohn, Etwas erhandelnd, dem Verkäufer den Kaufschilling nebst Zinsen auf Stipulation angelobt, so zweifelt Niemand, dass der Senatsschluss, wornach den Haussöhnen zinsbares Erborgen verboten ist, nicht anwendbar sei; denn es ist vielmehr auf den Ursprung der Verbindlichkeit, als auf den Gegenstand der Klage zu sehen. Geg. d. 15. März 198, u. d. C. Saturninus u. Gallus.

4. *Dieselben K. an Cyrilla.*

Wenn du einem Haussohne mit Erlaubniss seines Vaters Geld gegeben hast, so tritt die Wirkung des Senatsschlusses nicht ein, und daher wird die Verfolgung des Pfandes, was zum Vermögen des Vaters gehörte, nicht verweigert, zumal da der Sohn dessen Erbe geworden ist, sofern nur kein Anderer[83]) nach der Uebereinkunft oder nach der Zeit und Reihefolge dir vorgeht. Geg. d. 20. April 201, u. d. C. Fabius u. Mutianus.

5. *D. K. Alexander an Musa.*

Die Verfügung des Macedonianischen Senatsschlusses hindert nicht die Klage auf Geld, welches einem Haussohn, wäh-

82) In unsrer Ausgabe fehlt *sui*.
83) Der an derselben Sache ebenfalls ein Pfandrecht hat.

rend er der Studien wegen oder als Abgeordneter sich anderswo aufhielt, zu nothwendigem Aufwand, den die Liebe des Vaters nicht verweigern würde, vorgeschossen worden ist. Aus dem Contracte des Sohnes kann jedoch die Sondergutsklage wider den Vater nur so lange Statt finden, als nicht der Ablauf des nützlichen Jahres die Anstellung hinderte. Freilich wenn bewiesen wird, dass das Darlehn auf des Vaters Geheiss gegeben worden ist, so braucht nicht untersucht zu werden, zu welchen Zwecken das Geld verwendet worden sei, und die Klage gegen den Vater ist auch nach dem Tode des Sohnes unverjährbar. Geg. d. 28. Febr. 230, u. d. C. Agricola u. Clementinus.

6. *D. K. Philippus u. Mitreg. Philippus an Theopompus.*

Wenn dein in deiner Gewalt stehender Sohn gegen den Macedonianischen Rathsschluss ein Darlehn aufgenommen hat, so kann deshalb die Sondergutsklage keinesweges mit Erfolg gegen dich angestellt werden. §. 1. Diese Hülfe des Senatsschlusses erstreckt sich, wenn gleich derselbe [nur] der Söhne des Hauses erwähnt, auch auf Enkel und Urenkel. Geg. d. 2. März 245, u. d. C. K. Philippus u. Titianus.

7. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Zu Entscheidung der Zweifel der Alten über den Fall, da ein Haussohn ohne Geheiss oder Auftrag oder Willen des Vaters Geldvorschüsse aufgenommen, nachher aber der Vater den Contract genehmigt hat, verordnen Wir, dass, so wie, wenn der Haussohn gleich Anfangs mit dem Willen oder in Auftrag des Vaters die Geldvorschüsse empfangen hätte, dieser fest verpflichtet sein würde, eben so auch, falls der Vater den Contract nachher genehmigt hat, derselbe gültig sein soll, da es sehr unbillig sein würde, die väterliche Erklärung zu verwerfen. Denn die Genehmigung des Vaters muss nothwendig dem hauptsächlichen Auftrage oder der Genehmigung desselben nicht unähnlich sein, da nach Unserm neuerlichen Gesetz jede Genehmigung überhaupt gänzlich zurückbezogen wird, und Dasjenige, was von Anfang geschehen ist, bestätigt. Dieses nun ist wegen Privatleute zu verordnen. §. 1. Hat aber ein Soldat, der Haussohn ist, Geldvorschuss empfangen, es sei auch ohne Auftrag, Beitritt, Willen oder Genehmigung des Vaters, so muss der Contract bestehen, ohne dass ein Unterschied zu machen ist, weshalb das Geld dargeliehen, oder wo es verwendet worden ist. Denn in vielen Rechtspuncten sind Haussöhne, die Soldaten sind, den in eigenem Rechte stehenden Menschen nicht unähnlich, und es ist die Präsumtion dafür, dass ein Soldat zu nichts Anderm, als zu seinem Felddienst

Geld einnehme und ausgebe. Geg. d. 21. Juli 530, u. d. C. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Neunundzwanzigster Titel.

Ad Senatusconsultum Vellejanum.

(*Vom Vellejanischen Senatsschluss.*)

1. *D. K. Antoninus an Lucilla.*

Den Frauen, welche eine fremde Verbindlichkeit übernehmen und auf sich übertragen, kommt der Senatsschluss, wenn die Contrahirenden[84]) solches wissen, zu Hülfe; wenn sie aber, ohne sich verbindlich gemacht zu haben und ohne geschehene Intercession, für Andere gezahlt haben, so können sie nichts zurückfordern. Geg. d. 13. Dec. 211, u. d. C. Gentian. u. Bassus.

2. *Derselbe K. an Nepotiana.*

Du hast vergebens versucht, dich der Ausflucht des Senatsschlusses, welcher wegen der Intercessionen der Weiber gefasst ist, zu bedienen, da du selbst Hauptschuldnerin gewesen bist. Denn die Ausflucht aus jenem Senatsschlusse ist einer Frau dann gestattet, wenn sie selbst nichts schuldet, sondern für einen andern Schuldner bei dessen Gläubiger eingetreten ist. Hat sie aber für ihren Gläubiger sich einem Andern verpflichtet, oder sich oder ihren Schuldner von ihm überweisen lassen, so geniesst sie den Beistand dieses Senatschlusses nicht. Geg. d. 11. Aug. 213, u. d. 4ten C. K. Antonin. u. d. 2ten Balbin.

3. *Derselbe K. an Servatus.*

Wenn deine Mutter, als du Geld erborgtest, gegen den Senatsschluss sich verbindlich gemacht hat, so kann sie mit der Ausflucht sich schützen. Geg. d. 11. Aug. 213, u. d. 4ten C. K. Antonin. u. d. 2ten Balbin.

4. *D. K. Alexander an Alexandra.*

Der Senatsschluss ist anwendbar, es mag ein Weib nun eine Verbindlichkeit, die ein Anderer auf sich hatte, auf sich selbst übertragen oder daran Theil genommen, oder indem ein Anderer das Geld empfing, von Anfang sich als Schuldnerin erklärt haben; solches ist angenommen, wenn dergleichen Verbindlichkeiten für Andere übernommen werden. Hast du aber, nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre, deine Grundstücke verkauft und für deinen Ehemann Geld gezahlt, so kommt dir der Senatsschluss nicht zu Statten. Geg. d. 27. Dec. 233, u. d. 2ten C. Maxim. u. Aelian.

84) Die mit der Frauensperson contrahiren.

5. *Derselbe K. an* **Popilia.**

Wenn dein Eigenthum ohne deinen Willen von deinem Ehemann verpfändet worden ist, so ist es nicht verhaftet. Hast du mit Wissen der Gläubigerin in die Schuld eingewilligt, so kannst du zu dem Senatsschlusse deine Zuflucht nehmen. Hast du aber dir gefallen lassen, dass dein Ehemann die Sachen als die seinigen verpfändete, so hast du die Darleiherin hintergehen wollen, und deshalb kann dir der Senatsschluss, wodurch die Schwäche, nicht die Arglist der Frauen in Schutz genommen worden ist, nicht zu Statten kommen. Geg. d. 17. Juni 224, u. d. 2ten C. **Julian.** u. **Crispian.**

6. *Derselbe K. an* **Torquatus.**

Hat eine Mutter, weil sie das Vermögen ihrer Kinder verwaltete, den Vormündern derselben Sicherheit versprochen und einen Bürgen gestellt oder Pfänder gegeben, so kommt, da sie damit gewissermassen ihre eigenen Angelegenheiten besorgt hat, weder ihr selbst, noch dem von ihr gestellten Bürgen, noch ihren verpfändeten Sachen der Senatsschluss zu Statten. §. 1. Wenn sie aber, da der Vormund die Erbschaft ausschlagen wollte, eingetreten und ihm Schadloshaltung angelobt hat, so ist ihr unverwehrt, sich auf den Senatsschluss zu berufen. §. 2. Hat sie auch um Vormünder angesucht und die Gefahr von freien Stücken übernommen, so nehmen die Rechte sie in Schutz. Geg. d. 10. Oct. 228, u. d. C. **Modest.** u. **Prob.**

7. *D. K.* **Gordianus** *an* **Vivianus.**

Wenn ein Gläubiger, wissend, dass der Ehemann wegen seiner eigenen Schuld das Grundstück seiner Frau verpfände, dasselbe als Pfand angenommen hat, es sei auch mit Einwilligung derselben, so hat er, wegen der von dem Senatsschluss ihr gewährten Hülfe, ihr durch Verkauf des Grundstücks das Eigenthum daran nicht entziehen können, und sofern du deiner Mutter Erbe worden bist, hast du nicht nöthig, dasselbe unter Rückgabe des Preises an den Käufer zu vindiciren. Geg. d. 20. Sept. 238, u. d. C. **Pius** u. **Pontian.**

8. *Derselbe K. an* **Triphon.**

Haben nicht allein die Söhne, sondern auch die aus der Gewalt entlassenen Töchter eine Schuld des Vaters übernommen, so sind zwar die Töchter wegen der auf den Vellejanischen Senatsschluss sich gründenden Ausflucht von männlichen Verbindlichkeiten ausgenommen, gleichwohl aber ist es nicht zweifelhaft, dass die Söhne gehalten sind, so weit sie sich verpflichtet haben, und dass, weil die Töchter ganz aus-

fallen, der Vater auf so viel belangt werden kann, als er würde belangt werden können, wenn die Töchter nicht eingetreten wären. Die Pfänder des Vaters sind, wenn sie gleich für die nachherige[85]) Verbindlichkeit genommen worden, ohne Zweifel verhaftet. Auch wenn sie von Anfang der Schulden dafür bestellt worden sind, sind sie insofern verhaftet, als in Folge der Wiedereinsetzungsklage[86]) diese Schuld wiederum auf den Vater fällt. Geg. d. 7. Oct. 238, u. d. C. Pius u. Pontian.

9. *Derselbe K. an Proculus.*

Kann gleich ein Weib für einen Andern zahlen, so hat doch die Zurückforderung Statt, wenn sie in Folge einer Verpflichtung, welcher der Senatsschluss über Intercessionen die Wirksamkeit abspricht, die Zahlung geleistet hat, ohne zu wissen, dass die Rechtswohlthat dieses Senatsschlusses ihr zur Seite stehe. Geg. d. 7. Juli 239, u. d. C. K. Gordian. u. Aviola's.

10. *D. K. Philippus u. Mitreg. Philippus an Triphona.*

Hat dein Gegner nicht mit deinem Ehemanne, sondern mit dir selbst gehandelt, so kannst du die Rückstände aus dem Pacht, welche deiner Angabe nach entstanden sind, unter dem Vorwande, dass die Verbindlichkeiten von solcher Art[87]) seien, nicht verweigern. Hat aber Jener, indem er eben diese Grundstücke nicht dir, sondern deinem Ehemanne verpachtete, an dich, als zahlungsfähig, sich halten wollen, so kannst du durch die vom Senat bei Intercessionen der Frauen eingeführte Rechtswohlthat dich schützen. Geg. d. 15. Aug. 244, u. d. C. Peregrin. u. Aemilian.

11. *Derselbe K. an Hebora.*

Dass auch während bestehender Ehe das Recht der Hypotheken oder Pfänder[88]) dem Ehemanne erlassen werden kann, ist ausgemachten Rechtens. Geg. d. 24. Sept. 244, u. d. C. Peregrin. u. Aemilian.

12. *D. K. Valentinianus u. Gallienus an Sepiduta.*

Wenn du, um deine Tochter auszustatten, deinem Eidam dein Eigenthum verpfändet hast, so irrst du dich, wenn du glaubst, dass die Rechtswohlthat des Senatsschlusses dich an-

85) Die von den Töchtern übernommene.

86) Die Klage auf Rescission der senatsschlusswidrigen Expromission der Töchter.

87) Wie das *SC. Vellejanum* verbietet.

88) Die wegen des Heirathsguts bestellt sind.

gehe; denn dass dieser Fall von selbiger Rechtswohlthat auszuschliessen sei, ist die Meinung der Rechtsgelehrten. Geg. d. 21. Febr. 258, u. d. C. **Tusc.** u. **Bass.**

13. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Condiana.*

Wenn dir von deinem Gläubiger redlicherweise[89]) ein zinsbares Darlehn gegeben worden ist, so kommt dir der Senatsschluss nicht zu Statten, wenn auch das ganze Capital oder ein Theil davon der Angabe nach in den Nutzen deines Ehemanns verwendet worden ist, und wenn gleich dem Gläubiger die Ursache des Contracts[90]) nicht unbekannt gewesen ist. Geg. d. 30. Aug., u. d. C. d. K.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Basilissa.*

Dass ein Weib wider den Vellejanischen Rathsschluss nicht intercediren könne und auch ihr Bürge sich derselben Ausflucht bedienen möge, ist Rechtens. Wenn daher deine Mutter nicht einsmals Erbin ihres Ehemanns geworden ist, so ist sie durch Hülfe einer ganz statthaften Ausflucht sicher. Geg. zu Byzanz d. 25. März, u. d. C. d. Cäsar.

15. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Agrippinus.*

Wenn eine Ehefrau, die sich wider den Senatsschluss für ihren Ehemann verbürgen wollte, dich auftragsweise ersucht hat, dich für sie verbindlich zu machen, so hat gleich von Abschluss des Contractes an durch Hülfe der Ausflucht deiner Verbindlichkeit Sicherheit[91]) angehängt, womit du dich gegen erhobene Klage vertheidigen kannst. Geg. zu Sirmium d. 15. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Rufinus.*

Wenn ein Weib eine fremde Verbindlichkeit übernommen hat, so wird, da die Ausflucht des Vellejanischen Senatsschlusses ihr zu Statten kommt, dem Gläubiger gegen die anfänglichen Schuldner die Klage auf Aufhebung[92]) gegeben. Geg. zu Sirmium d. 15. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander u. Andere.*

Wenn euer Vater vom Callistratus Geld erborgt hat, die Urkunde aber so abgefasst worden ist, als ob seine Gattin es empfangen hätte, so ist es nicht einmal nöthig, zum Gebrauch

89) Nicht um eine Bürgschaft zu bemänteln.
90) Das Geldbedürfniss des Ehemanns.
91) Vor Ansprüchen, also Ungültigkeit.
92) Der ihnen, mittelst der Expromission der Weibsperson, geschehenen Entlassung aus der Verbindlichkeit.

der auf den Senatsschluss gegründeten Einrede Zuflucht zu nehmen, da der wahre Hergang der Sache sie mehr schützt, als das zum Schein Verhandelte. Geg. 13. März, u. d. C. d. Cäsar.

18. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Zoticus.*

Weibern, welche fremde Verbindlichkeiten, alte oder neue, auf irgend eine Art übernommen haben, kommen die Rechte zu Hülfe, ausser wenn der Gläubiger auf irgend eine Art von der Weibsperson hintergangen worden ist; denn dann wird, dies ist verordnet, die Ausflucht aus dem Senatsschlusse durch die Replik der Arglist zurückgewiesen. Geg. d. 9. Nov. zu Antiochia, u. d. C. d. Cäsar.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Faustina.*

Da aus dem beständigen Edict zu ersehen ist, dass der in Betreff der Intercessionen der Weiber gemachte Senatsschluss auch Verbindlichkeiten, die durch Arglist des Gläubigers gleich Anfangs auf ein Weib bezogen worden sind, angehe, so magst du, nach deinem Anführen, dich gegen die Kläger mit der Ausflucht schützen, wenn der Gläubiger, der mit einem Andern zu contrahiren beabsichtigt hatte, sich an die Weibsperson hat halten wollen. Geg. zu Nicomedia den 15. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theodotianus.*

Dass auch die Erben eines Weibes sich gegen die Gläubiger derselben Ausflucht, die durch den Senatsschluss eingeführt worden ist, gebrauchen können, ist nicht zweifelhaft. Geg. den 24. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

21. *D. K. Anastasius an Celer, den Magister officiorum.*

Wir verordnen, dass es den Weibspersonen freistehen soll, entweder wegen eines Contracts oder wegen gewisser Contracte, oder wegen einer Person oder gewisser Personen den ihnen zustehenden Hypothekenrechten zu entsagen, und dass, was solchergestalt verhandelt worden ist, vermöge dieses Unsers Befehls, fest und unverbrüchlich gehalten werde, doch so, dass auch, wenn sie eine solche Verzicht im Allgemeinen, wie oben erwähnt, wegen eines Contracts oder gewisser Contracte, oder gegen eine Person oder gewisse Personen ihre Einwilligung ertheilend, geleistet haben oder haben werden, solche Verzicht auf die Contracte und auf die Sachen oder Personen, gegen die sie ihre Einwilligung geleistet haben oder haben werden, beschränkt werde, und andern etwanigen Contracten, welchen die Weibspersonen ihre Zustimmung nicht ertheilt haben oder haben werden, dieselbe Verzicht entgegenzusetzen, den sich darauf Beziehenden nicht gestattet sein soll.

Und soll Alles dieses, was Wir durch gegenwärtiges wohlberathene Gesetz festsetzen, gleichwohl auch auf vergangene Contracte, wegen Rechtshändeln und Streitigkeiten, die noch nicht durch Vergleiche oder Endurtheile, oder sonst auf gesetzliche Weise beigelegt sind, angewendet werden. Geg. den 1. April 517, u. d. 4ten C. K. Anastasius u. Agapet.

Auth. Ut immobilia antenuptialis donat. §. *Si quis igitur.* (*Nov. LXI. c.* 1.)

Wenn entweder ich, oder auch ein Andrer für mich, eine Schenkung wegen der Heirath gemacht hat, so kann ich dazu gehörige unbewegliche Gegenstände weder veräussern noch verpfänden. Bei diesem Contract hindert also die Zustimmung der Frau nicht, derselben nach aufgelöster Ehe eine dingliche Klage auf die Brautgeschenke zu geben, ausser wenn sie solche Zustimmung nach zwei Jahren zum zweiten Male erklärt hat und der Ehemann anderes Eigenthum hat, durch welches für sie gesorgt werden könne. Denn ausser diesen Fallen schadet es ihr nichts, wenn sie auch mehrmals einwilligt; der Ehemann aber wird hinsichtlich seiner andern Besitzthümer wegen solcher Verpfändung oder Veräusserung verpflichtet, welche, was die Frau betrifft, für nicht gesprochen und nicht geschrieben gehalten wird. §. 1. Und weit mehr tritt eben dieses bei den Mitgiften ein, dass kein unbewegliches Gut veräussert oder verpfändet werden kann; doch so, dass alle der Mitgift ertheilten Vorrechte bei Kräften bleiben, es möge nun die Frau oder in ihrem Namen ein Anderer klagen.

22. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass, wenn eine zu ihren Jahren gekommene Weibsperson nach bewirkter Intercession entweder einen Schuldschein ausgestellt, oder Pfänder oder einen Bürgen angeschafft hat, die vormalige Verschiedenheit des Rechts wegfallen, und falls sie innerhalb einer zweijährigen, von Zeit der ersten Verschreibung zu rechnenden Frist eine [neue] Verschreibung ausstellt oder ein Pfand oder einen Bürgen stellt, ihr dieses nicht schaden soll, weil sie noch in Folge ihrer Schwäche in diesen zweiten Verlust gerathen ist. Falls sie aber solches nach zwei Jahren thäte, soll sie sich selbst es zuschreiben, wenn sie Das, was sie öfters überlegen und vermeiden konnte, nicht vermieden, sondern freiwillig bestätigt hat; denn nach dieser Länge der Zeit ist sie nicht als für fremde Verbindlichkeit sich verpflichtend, sondern als in eigner Sache handelnd anzusehen, und so, dass sie sowohl durch eine zweite Verschreibung, so weit sie solches thut, sich verbind-

lich mache, als auch ein Pfand oder einen Bürgen wirksamer Weise stelle.

Auth. Ut nulli judicum liceat habere loci servat. §. Et illud. (*Nov. CXXXIV. c.* 8.)

Wenn eine Frau ihrem Ehemanne zu einer Schuldverschreibung ihre Zustimmung giebt, oder schriftlich ihr Vermögen oder sich selbst verpflichtet, so soll, wie Wir verordnen, solches keinesweges gelten, es mag nun deshalb einmal oder viele Male etwas dergleichen verhandelt worden sein, und es mag eine öffentliche oder eine Privatschuld sein, sondern es soll eben so gut sein, als ob gar nichts geschehen noch geschrieben wäre, es müsste denn klar dargethan werden, dass das Geld in den eigenen Nutzen der Frau verwendet worden wäre.

23. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Um die Schlingen und schwierigen Knoten des alten Rechtswesens zu lösen und in der Absicht, müssige Unterschiede zu verbannen, verordnen Wir, dass ein Weib, wenn es in fremde Verbindlichkeiten eingetreten ist, und für dieses Eintreten, es sei vom Anfange oder nachher, etwas empfangen hat, schlechterdings gehalten sei und der Hülfe des Vellejischen Senatsschlusses sich nicht bedienen könne, sie mag nun mündlich oder schriftlich eingetreten sein. Und zwar wenn sie in der Intercessionsurkunde selbst erklärt hat, dass sie Etwas empfangen und deshalb die Intercession bewirkt habe, und diese Urkunde öffentlich ausgestellt, auch von drei Zeugen besiegelt befunden werden wird, so soll unbedingt dafür angenommen werden, dass sie das Geld oder die Sachen empfangen habe, und ihr die Berufung auf den Vellejischen Senatsschluss nicht offen stehen. Wäre sie aber nur mündlich intercedirt, oder die Urkunde nicht auf diese Weise abgefasst, so soll sie von der Hülfe des Senatsschlusses dann ausgeschlossen sein, wenn der Gläubiger darthun kann, dass sie Geld oder [andere] Sachen empfangen und deshalb die Verbindlichkeit übernommen habe. Würde aber dies von ihm nicht erwiesen, so soll dem Weibe die Rechtshülfe offen stehen, und gegen Den, für den sie intercedirt hat, die alte Klage vorbehalten sein oder [93]) ihr eine Klage gestattet werden. §. 1. Hätte Jemand einer nicht zahlungsfähigen Weibsperson Geld oder [andere] Sachen gegeben, damit sie sich für ihn verpflichten solle, so soll einer solchen, die dergleichen wirklich empfangen hat, die Zuflucht zu der Bestimmung des Senatsschlusses nicht offen stehen, vielmehr dem Gläubiger gestattet sein, sich an sie zu halten und so

93) Wenn sie schon bezahlt hat, zur Zurückforderung.

viel er kann von ihr einzutreiben, für das Uebrige aber den ersten Schuldner anzufassen, entweder theilweise, wenn er von dem Weibe Etwas erlangen kann, oder wegen des Ganzen, wenn sie völlig dürftig ist. §. 2. Damit aber Weiber nicht unter falschen Vorspiegelungen für Andere eintreten, so verordnen Wir, dass sie nicht anders sich in einem solchen Contracte für Andere sollen verpflichten können, als so, dass man von einem Weibe in einer öffentlich abgefassten und von drei Zeugen untersiegelten Urkunde das Bekenntniss für Andere empfange; denn blos solchenfalls sollen sie verpflichtet sein, und so soll Alles, was über Intercessionen der Weiber entweder in den alten Gesetzen bestimmt oder durch die kaiserliche Machtvollkommenheit eingeführt ist, behandelt werden. Würde hingegen Jemand, ohne dies zu beobachten, Intercessionen von Weibern annehmen, so soll eine solche Schrift oder mündliche Verpflichtung für nichts geachtet werden, als ob sie gar nicht abgefasst noch niedergeschrieben wäre, so dass man sich gar nicht einmal auf die Hülfe des Senatsschlusses berufen, sondern [die Weibsperson] frei und ledig sein soll, als ob in der Sache gar nichts geschehen wäre.

24. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Zu Entscheidung der von den Alten gehegten Zweifel verordnen Wir, dass, wenn Jemand die Verpflichtung einer Weibsperson angenommen hat, welche sich ihm für eine gewisse Summe verbindlich machte, damit er einen Sclaven freilassen sollte, alsdann dieselbe, falls er dem Sclaven die Freiheit giebt, gehalten sein soll, es mag nun dieselbe sich hauptsächlich verpflichtet oder solches für den Sclaven gethan haben; indem Wir befehlen, dass der Vellejische Senatsschluss in diesem Falle mit Recht unangewendet bleibe. Denn es wäre sehr hart und den Grundsätzen der Redlichkeit zuwider, wenn der Herr des Sclaven, welcher dem Weibe, entweder allein oder nächst dem Versprechen des Sclaven, getraut hat, dem Sclaven die Freiheit ertheilen und seinen Diener verlieren, doch aber das nicht erhalten sollte, worauf hinsehend er zu solchem Geschenk sich entschlossen hat.

25. *Derselbe K. an das Volk der Stadt Constantinopel und alle Bewohner der Provinzen.*

Wir verordnen allgemein, dass, wenn Jemand, der über fünfundzwanzig Jahre alt, es sei Mann oder Weib, für irgend eine Frauensperson, mit welcher eine erlaubte Ehe eingegangen wird, eine Aussteuer versprochen oder angelobt hat, diese Person schlechterdings angehalten werden soll, ihrer Erklärung nachzukommen. Denn es ist nicht zulässig, dass die Frauensperson, gleichsam durch Zufall, mitgiftlos, und so

vom Manne vielleicht verstossen und die Ehe vereitelt werde. Da Wir nämlich wissen, dass auch die alten Gesetzgeber häufig wegen Begünstigung der Mitgift die Strenge des Gesetzes mildern, so schreiten auch Wir billig zu dieser Anordnung. Denn wenn Jemand aus freiem Willen von Anfang seine Freigebigkeit zu erkennen gegeben hat, so muss derselbe oder dieselbe sein Versprechen erfüllen, so dass das anfänglich freiwillig Niedergeschriebene oder Versprochene nachher [auch] wider Willen ausgeführt werde, und alle Kraft des Vellejischen Senatsschlusses hierbei wegfalle.

Dreissigster Titel.

De non numerata pecunia.

(*Vom nicht gezahlten Gelde.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Hilarius.*

Wenn du behauptest, dass dir das Geld nicht gezahlt und sonach die Schuldverschreibung grundloserweise ausgestellt worden sei, und du beweisen kannst, dass ein Pfand gegeben worden, so kannst du die dingliche Klage anstellen[94]); denn die Absicht, für nicht gezahltes Geld ein Pfand zu geben, bleibt nur insofern wirksam, als die Schuld als redlich sich erweist[95]). Und auf dieselbe Weise muss man sich an die Wirklichkeit halten, wenn du das Pfand besitzest und dein Gegner Klage erhebt. Geg. d. 1. Sept. 197, u. d. C. Lateran. u. Rufin.

2. *D. K. Antoninus an Maturius.*

Wenn Demjenigen, der über die Sache zu erkennen hat, erwiesen wird, dass du weniger Geld empfangen und auf ein Mehreres einen Schuldschein ausgestellt hat, so wird er nicht mehr, als du empfangen hast, nebst den verabredeten Zinsen, zu zahlen dich anhalten.

3. *Derselbe K. an Demetrius.*

Wenn du aus deiner Schuldverschreibung belangt wirst, so muss, obschon eine Hypothek bestellt wäre, der Kläger, wenn ihm die Einrede der Gefährde oder des nicht gezahlten Geldes entgegengesetzt wird, beweisen, dass dir das Geld gezahlt worden sei; leistet er dieses nicht, so erfolgt die Lossprechung.

4. *Derselbe K. an Bassanus.*

Da du die Richtigkeit der Schuldverschreibung anerkannt

94) Das Pfand vindiciren.
95) Als das Geld nachher noch gezahlt worden ist.

und überdies Zahlung eines Theils der Schuld oder der Zinsen gemacht hast, so siehst du wohl, dass du mit der Klage wegen nicht gezahlten Geldes zu spät kommst.

Auth. De triente et semisse §. Studium vero. (Nov. XVIII. c. 8.)

Hingegen wer seine eigne Handschrift, aus der er belangt wird, ableugnet, oder die Zahlung leugnet und dann überführt wird, der wird ins Doppelte verurtheilt, er müsste es denn auf geschehenen Eidesantrag eingeräumt haben; denn dann wird er nicht bestraft, ausser mit Erstattung der auf den Beweis verwendeten Kosten, welche der Kläger eidlich anzugeben hat. Wenn er aber, nach Ableugnung der Auszahlung, die Wiederbezahlung behaupten wollte, so wird schlechterdings das Ganze von ihm eingetrieben und es hilft ihm die schon bewirkte Zahlung nichts. Dagegen soll auch, wenn der Kläger seine vom Beklagten vorgezeigte Handschrift ableugnet, es mit der Strafe oder dem Eide eben so gehalten werden. Auch soll diese Strafe einen Curator treffen, der in Sachen seines Pflegebefohlnen seine eigne Handschrift zweifelhaft macht.

5. *D. K. Alexander an Haustianus.*

Wenn du gegen die Klagen deines Gegners ein Recht hast, so kannst du dich desselben bedienen. Du musst aber wissen, dass die Einrede des nicht gezahlten Geldes [nur] da Statt hat, wo Geld als dargeliehen eingeklagt wird. Wenn hingegen eine aus frühern Schuldverhältnissen herrührende Summe in einen Schuldschein gebracht wird, so wird nicht darnach gefragt, ob dieselbe damals, wo sie verschrieben ward, gezahlt worden, sondern ob ein rechtmässiger Grund der Verbindlichkeit vorhergegangen sei.

6. *Derselbe K. an Justinus.*

Ohne Grund vermeinst du von der Einrede des nicht gezahlten Geldes unterstützt zu sein, da du, wie du bekennst, an die Stelle des Verpflichteten als Schuldner getreten bist.

7. *Derselbe K. an Julianus u. Ammianus.*

Wenn ihr ein Darlehn, das ihr empfangen solltet, das euch aber nicht ausgezahlt worden ist, euerm Gegner verschrieben habt, so könnt ihr, wenn auch jener nicht klagt, eure Verschreibung durch eine Condiction zurückfordern, oder gegen seine Klage der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes euch bedienen.

8. *Derselbe K. an Maternus.*

Wenn der Aussteller des Schuldscheins binnen der in den

Gesetzen bestimmten Zeit, ohne eine Beschwerde anzubringen, gestorben ist, so hat dessen Erbe die übrige Zeit sowohl gegen den Gläubiger als gegen dessen Erben. Hat aber jener sich schon beschwert, so steht die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes dem Erben und wider den Erben unverjährbar zu. Ist hingegen die gesetzliche Frist verstrichen, ohne dass wider den Gläubiger Beschwerde geführt worden, so muss der Erbe, wenn er gleich ein Unmündiger wäre, die Schuld schlechterdings bezahlen.

9. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Zoilus.*

Da bekanntlich Niemand zu einem Mehrern, als er empfangen hat, verpflichtet werden kann, so gebührt sich, auch bei geschehener Stipulation, wenn der Gläubiger das Verabredete nicht gegeben hat, eine Ausflucht aus dem Geschehenen [*in factum*] zu gestatten, wenn die Zeit, binnen welcher eine solche Beschwerde angebracht werden muss, noch nicht verstrichen ist; aber auch wenn binnen derselben durch Protestation den Gesetzen genügt ist, wird der Rector oder Präses der Provinz, wenn er deshalb angegangen wird, nicht gestatten, dass ein Mehreres, als was du empfangen, dir abgefordert werde.

10. *Dieselben K. an Mezantius.*

Die Behauptung, dass das Geld gezahlt worden sei, wird durch die Länge der Zeit nicht ausgeschlossen; und dem steht nicht entgegen, dass die Ausflucht der Nichtzahlung verloren geht, wenn bis zu einem gewissen Tage nicht Beschwerde geführt worden ist; indem ein grosser Unterschied ist zwischen Dem, welcher eine Thatsache behauptet und dadurch die Beweislast übernimmt, und Dem, welcher die Zahlung leugnet, weshalb vernünftigerweise kein Beweis Statt finden kann, und welcher mithin die Nothwendigkeit desselben auf den Kläger wälzt.

11. *Dieselben K. an Eutychianus.*

Wenn du, eines Vergleichs wegen, dem Palladius auf Stipulation Geld zu geben angelobt hast, so kannst du mit der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes dich nicht schützen.

12. *Dieselben K. an Severianus.*

Sowohl dem Auftraggeber, als dem Bürgen steht, gleichwie dem Hauptschuldner, die Einrede des nicht gezahlten Geldes zu.

13. *D. K. Justinus an Theodorus, Praef. Praet.*

Wir verordnen allgemein, dass, wenn wegen Gelder, die aus einem vorhergegangenen Rechtsgrunde herrühren, eine Verschreibung gemacht wird, und der Aussteller diesen Rechts-

und darin bestimmt ausspricht, ihm dann nicht mehr gestattet sein soll, den Beweis dieses Grundes von dem Gläubiger zu fordern, da er seinen eignen Bekenntnissen nachkommen muss; er müsste denn hiergegen durch einleuchtende Beweise die Gewissenhaftigkeit des Richters überzeugen können, dass das Geschäft auf irgend eine andere Weise und nicht auf die, welche die Schuldverschreibung angiebt, vor sich gegangen sei. Denn Wir erachten für allzu anstössig, dass Jemand, was er mit seinem Munde deutlich bejahet hat, unter denselben Verhältnissen sollte anfechten und so seinem eignen Zeugnisse entgegenhandeln können.

14. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

In Contracten, wobei niedergeschrieben wird, dass Geld oder etwas Anderes gezahlt oder gegeben worden sei, soll Derjenige, von welchem es in der Schrift heisst, dass er dieses Geld oder Anderes empfangen habe, die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht binnen fünf Jahren, wie bisher festgesetzt war, sondern nur binnen zwei Jahren entgegensetzen können, so dass nach deren Ablauf die Klage wegen nicht gezahlten Geldes durchaus nicht mehr angestellt werden könne; doch so, dass Diejenigen, welchen aus gewissen in den Gesetzen bestimmt ausgesprochenen Gründen bisher auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist geholfen wurde, auch in Zukunft, wenn gleich statt der fünfjährigen eine zweijährige Frist eingeführt ist, dieselbe Hülfe geniessen sollen. §. 1. Weil aber streitende Parteien diese Ausflucht gegen Bescheinigungen und Urkunden über hinterlegte Sachen oder Gelder zu gebrauchen sich beigehen lassen, so haben wir als gerecht erkannt, die Freiheit hierin in gewissen Fällen gänzlich aufzuheben, in andern hingegen auf eine kurze Frist zu beschränken. Wir verordnen daher, dass einer Urkunde über die Hinterlegung gewisser Dinge oder einer gewissen Summe Geldes und den Bescheinigungen öffentlicher Behörden, es möge nun darin der Empfang des Ganzen oder eines Theils bekannt sein, ferner denjenigen Bescheinigungen, welche nach Abfassung einer Ehestiftungsurkunde über theilweise oder völlige Auszahlung der Mitgift ausgestellt werden, keine Ausflucht des nicht gezahlten Geldes entgegengesetzt werden könne. §. 2. Wegen anderer Bescheinigungen hingegen, welche über Privatschulden vom Gläubiger ausgestellt werden, lautend, dass ein Theil der Schuld aufs Capital oder die Zinsen bezahlt sei, oder dass, obwohl der Gläubiger die Schuldverschreibung noch an sich behalten, doch die Bezahlung der ganzen Schuld erfolgt sei, oder dass die Schuldverschreibung ihm in Zukunft zurückgegeben werden solle; so auch wegen sonstiger in Betreff irgend eines

Contracts, worin die Zahlung von Geld oder die Ausantwortung gewisser Einzeldinge bedungen ist, über die Entrichtung solcher Gelder oder Dinge oder eines Theils davon ausgestellter Bescheinigungen soll die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nur binnen dreissig Tagen, von Ausstellung solch einer Bescheinigung an zu rechnen, entgegengesetzt werden können, so dass nach deren Ablauf solche Bescheinigung von den Richtern unbedingt zugelassen werden und dem Aussteller derselben nach Verfluss der gedachten dreissig Tage nicht erlaubt sein soll, zu sagen, dass er das Geld oder die Sachen nicht erhalten habe. §. 3. Dabei ist allezeit dieses zu beobachten, dass bei Gegenständen, wo die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes entweder von Anfang oder wegen Ablauf der bestimmten Zeit nicht zugelassen wird, auch der Eidesantrag nicht gestattet sein soll. §. 4. Während aller Fristen aber, welche vorerwähnter Ausflucht gesetzt sind, soll Demjenigen, dem solche Ausflucht zusteht, erlaubt sein, die Beschwerde des nicht gezahlten Geldes entweder durch schriftliche Anzeigen demjenigen kund zu thun, der nach der Schrift das Geld gezahlt oder andere Sachen gegeben haben soll, oder, wenn derselbe von dem Orte der Errichtung des Contracts abwesend wäre, in dieser guten Stadt[96]) bei irgend einem ordentlichen Richter, in den Provinzen aber bei den hochachtbaren Statthaltern derselben oder den Defensoren der Städte solche Beschwerde offenkundig zu machen, und auf diese Weise die Ausflucht sich für immer zu sichern. Wenn Derjenige, welcher nach der Schrift das Geld gezahlt oder andre Sachen gegeben haben soll, zwar anwesend wäre, jedoch in dieser guten Stadt oder den Provinzen irgend eine Verwaltung führte, so dass es schwierig scheinen möchte, ihm eine Anzeige zu schicken, so ertheilen Wir Dem, welcher vorgedachter Ausflucht sich bedienen will, die Erlaubniss, an andere Richter in dieser guten Stadt oder in den Provinzen sich zu wenden und durch sie Demjenigen, welchem er eine solche Ausflucht entgegensetzt, kund zu thun, dass er die Beschwerde wegen nicht gezahlten Geldes angebracht habe. Sollte in einer Provinz entweder ein andrer bürgerlicher oder militärischer Beamter nicht vorhanden sein, oder es Dem, welcher die gedachte Beschwerde entgegensetzt, aus irgend einem Grunde schwer fallen, an ihn zu gelangen und Vorgedachtes zu bewirken, so geben Wir Erlaubniss, durch den hochwürdigen Bischof solche seine Ausflucht dem Gläubiger kund zu thun und so die festgesetzte Zeit zu unterbrechen. Welches alles zweifelsohne auch auf die Ausflucht der nicht gezahlten Mitgift anwendbar ist. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Juli 528, u. d. C. u. H. u. K. Justinian.

96) Constantinopel.

Auth. De temp. non solutae pecuniae super dote. §. Si autem. (*Nov. C. c.* 1.)

Diese Beschwerde muss aber schriftlich geschehen, und wenn Jemand sie gerichtlich anbringt, muss sie der Frau oder überhaupt Dem, welcher die Mitgift bestellt hat, bekannt gemacht werden.

15. *Derselbe K. an Menna, Praef. Praet.*

Wenn Jemandem die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes zusteht, so sollen, auch wenn derselbe sich dieses Rechtsbehelfes nicht bedient, doch seine Gläubiger (er sei anwesend oder abwesend, und sie mögen selbst, als Besitzer seines Vermögens, von Denen, welche die Schulden dessen, dem solche Ausflucht wegen der Mitgift oder in einer andern Beziehung zusteht, einfordern, belangt werden, oder gegen andre Besitzer selbst eine Klage erheben) ihren Gegnern bei Erörterung der Sache diese Ausflucht des nicht gezahlten Geldes vorschützen können, und soll ihnen nicht entgegenstehen, dass der Hauptschuldner sich derselben nie bedient hat; doch so, dass weder dem Hauptschuldner, noch dessen Bürgen daraus ein Nachtheil erwachse, wenn Derjenige, der solche Ausflucht vorschützt, den Prozess verlöre, sondern dieselben sich nachher, wenn sie verklagt werden, versteht sich binnen der gesetzlichen Fristen, mit derselben Einrede sollen vertheidigen können.

16. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Es ist unzweifelhaften Rechtens, dass die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes auch bei solchen Forderungen oder Darlehns- und andern Verschreibungen, in welchen eines Eides erwähnt ist, statt hat. Denn was macht es bei dieser Ausflucht für einen Unterschied, ob in den Schuldscheinen über Darlehne sowohl als andere Urkunden, welche dieselbe zulassen, ein Eid niedergeschrieben ist, oder nicht?

Einunddreissigster Titel.

De compensationibus.

(*Von Compensationen [Gegenrechnungen].*)

1. *D. K. Antoninus an Dianensis.*

Es ist sowohl vom Senat beschlossen, als auch häufig rescribirt worden, dass in Angelegenheiten des Fiscus nur dann Compensation Statt findet, wenn dieselbe Behörde, welche klagt, etwas schuldig ist. Und dieses Recht ist wegen der [sonst zu fürchtenden] Verwirrung der verschiedenen Verwaltungen unverbrüchlich festzuhalten. Ergiebt sich aber, dass du bei der Behörde, deren du erwähnst, etwas zu fordern habest, so wirst du es baldigst erhalten.

2. *Derselbe K. an Asclepiades.*

Wenn eine in Folge rechtskräftigen Urtheils bezahlte Summe nicht wieder zurückgefordert werden kann, so kann deshalb auch keine Compensation zugelassen werden. Hingegen ist unbezweifelt, dass Derjenige, der aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse in Anspruch genommen wird, die Compensation mit einer ihm zustehenden Geldforderung suchen kann.

3. *D. K. Alexander an Capito.*

Gegen das, was du dem Gemeinwesen schuldig zu sein einräumst, wird Derjenige, dem die Erörterung der Sache obliegt, das, was du deiner Seits an das Gemeinwesen zu fordern hast, aufrechnen lassen, dafern du weder aus dem Stadtbuche[97]) noch wegen Abgaben (*vectigalia*)[98]) noch wegen Getreide- oder Oelgelder der Stadt, noch an Steuern (*tributa*)[99]), noch an Unterhaltsgeldern, auch nicht den eines auf festgesetzte Kosten dienenden Sclaven, noch an einem Fideicommiss, der Stadt etwas schuldest.

4. *Derselbe K. an Lucianus.*

Wenn es ausgemacht ist, dass Beide sich gegenseitig Geld schuldig sind, so muss die Compensation von der Zeit an, wo von beiden Seiten eine Schuld vorhanden war, der Zahlung gleich geachtet werden, nämlich in Hinsicht der sich gleich kommenden Summen, und es sind nur von dem Ueberschusse, den der Eine in Händen hat, Zinsen zu entrichten, sofern der Anspruch auf selbige überhaupt statthaft ist.

5. *Derselbe K. an Honorata.*

Wenn du auch ein Fideicommiss aus dem Nachlasse Dessen, dem du deiner Angabe nach eine geringere Summe schuldetest, zu fordern hast, so schliesst doch die Billigkeit der Compensation die Anrechnung von Zinsen aus, und es bleibt dir nur der Anspruch auf Das, was dir erweislich mehr zukommt.

6. *Derselbe K. an Pollidens.*

Eine Schrift, worin Dasjenige als empfangen verschrieben ist, dessen Uebergabe du leugnest, kann dich gegen die Wahrheit nicht verpflichten; auch machst du mit Recht Anspruch auf Compensation nach der Billigkeit. Denn es ist unbillig, dass du Das, was als deine Schuld sich ergeben wird, früher zahlest, als auf deinen Gegenanspruch geantwortet wor-

97) S. *fr.* 18. §. 2. *de muner. et hon.* 50. 4.
98) S. Cujac. *obs. VII.* 4.
99) S. Cujac. *obs. VII.* 3.

den, um so mehr, da du deiner Angabe nach Dasjenige forderst, was dir von deiner Gattin der Scheidung wegen entfremdet worden ist. Geg. d. 1. Dec. 229, u. d. 3ten C. K. Alexanders u. 2ten Dio's.

7. Derselbe K. an Euzosius.

Wenn der Verkäufer aus dem Verkauf den Kaufschilling zu fordern hat, so kann ihm Compensation entgegengesetzt werden. Denn blos gegen den Fiscus ist den Käufern verwehrt, wider die Klage auf den Kaufschilling Compensation einzuwenden.

8. D. K. Gordianus en Emeritus.

Wenn dein Stiefvater wegen der aus deinen Grundstücken gezogenen Nutzungen dir schuldet, so kannst du ihm, wenn er gegen dich auf das von deiner Mutter ihm ausgesetzte Vermächtniss klagt, vor Dem, der darüber zu erkennen hat, die Compensation deiner Gegenforderung mit Recht entgegensetzen.

9. Derselbe K. an Eumenides.

Das, was nicht der Beklagte, sondern ein Andrer zu fordern hat, kann nicht compensirt werden.

10. D. K. Diocletianus u. Maximianus an Nicander.

Da du angiebst, dass dir ein Grundstück als schuldenfrei verkauft worden ist, du aber nachher, wegen einer vor dem Verkaufe Statt gefundenen Verpfändung, etwas bezahlt hast, so kannst du, wenn wider dich vor dem Statthalter der Provinz auf die Schuld geklagt wird, die Compensation dessen, was du, ohne es schuldig zu sein, bezahlt hast, vorschützen.

11. Dieselben K. an Julianus u. Paulus.

Wenn ihr, durch eure Amtspflicht genöthigt, den Unmündigen Vormünder bestellt, und für dieselben wegen einer Primipilarschuld eine Zahlung gemacht habt, so fürchtet ihr ungereimterweise, dass ihr, von denselben belangt, ihnen solche Zahlung nicht anrechnen könntet, oder von euch etwas mehr verlangt werde, wenn erwiesen wird, dass ihr so viel, als die Vormünder jenen schuldig waren, oder eine grössere Summe in ihrem Namen bezahlt habt.

12. Dieselben K. u. die Cäsar. an Cornelianus.

Wenn du nach Aufrechnung der beiderseitigen Forderungen einen Ueberschuss schuldig bist, so kannst du, wenn du dies bezahlst, oder falls der Gläubiger es nicht annehmen wollte, es anbietest und versiegelt hinterlegst, auf Rückgabe der Pfänder klagen.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Bassus.*

Wenn du an den Mutianus, da er dir das, was du an regelmässigen öffentlichen Zahlungen schuldig warst, gegen seine Schuld aufrechnen wollte, geschrieben hast, du würdest nunmehro nichts von ihm fordern, so findet nach erfolgter Bezahlung dessen, was zur Compensation gedient hat, nicht die Zurückforderung einer gezahlten Nichtschuld, sondern der Anspruch auf die frühere Schuld statt.

14. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Pract.*

Wir verordnen, dass die Compensation bei allen Klagen von selbst eintreten soll, ohne dass zwischen dinglichen und persönlichen Klagen ein Unterschied gemacht werde. §. 1. Doch befehlen Wir, dass die Compensationen nur dann sollen vorgeschützt werden können, wenn der Anspruch, welchen man in Gegenrechnung bringt, liquid und nicht mit vielen Weitläuftigkeiten verwickelt ist, sondern dem Richter leicht ein Ergebniss gewährt. Denn es ist sehr zu bedauern, wenn vielleicht nach langem und vielfältigem Streiten, nachdem die Sache schon anerkannt ist, von dem andern beinahe schon überführten Theile einer schon ausgemachten und zweifellosen Forderung Compensation entgegengesetzt, und durch aufhältliche Weitläuftigkeiten die Hoffnung auf die Verurtheilung vereitelt wird. Dies mögen also die Richter in Acht nehmen und nicht zu bereitwillig in Zulassung von Compensationen sein, noch auch sie nachgiebigerweise aufnehmen, sondern das strenge Recht walten lassen, und wenn sie finden, dass solche eine grössere und weitere Erörterung erfordern, dieselben zu besonderer Ausführung verweisen, den frühern Rechtsstreit aber, als nun fast aufs Reine gebracht, durch ein Endurtheil entscheiden, mit Ausnahme der Klage aus einer Hinterlegung, in Gemässheit Unsrer Verordnung, wobei Wir die Compensation überhaupt für unstatthaft erklärt haben. §. 2. Auch Denen, die fremden Besitz rechtswidrig an sich reissen, wird keine Compensation gestattet.

Zweiunddreissigster Titel.

De usuris.

(Von Zinsen.)

1. *D. K. Antoninus Pius an Evocatus.*

Wenn erwiesen wird, dass ein gehöriges Angelöbniss der Zinsen, nach vorgängiger Frage, erfolgt sei, so können, wenn solches gleich nicht in der Urkunde niedergeschrieben ist, dieselben doch vollkommen rechtmässig gefordert werden.

2. *D. K. Severus u. Antoninus an Lucius.*

Wenn ein Käufer, dem der Besitz der [erkauften] Sache übergeben ist, dem Verkäufer den Kaufschilling nicht anbietet, so soll er der Billigkeit nach Zinsen entrichten, wenn gleich er das Geld versiegelt und als hinterlegt bei sich gehalten hat.

3. *Dieselben K. an Julianus.*

Obwohl von einem Darlehn ohne Verpflichtung durch Stipulation keine Zinsen gefordert werden können, so sind sie doch auch, wenn sie in Folge vertragsmässiger Uebereinkunft bezahlt worden, weder der Zurückforderung unterworfen, noch auf das Capital zu quittiren.

4. *Dieselben K. an Honorius.*

Dass durch Zurückhaltung des Pfandes Zinsen, deren Entrichtung verabredet worden, wenn gleich keine Stipulation angewendet worden ist, erhalten werden können, ist mit Recht verordnet und hat seinen guten Grund, da Pfänder durch vertragsmässige Uebereinkunft auch wegen der Zinsen haften. Allein in der Sache, welche du vorträgst, fällt dieser Grund weg, da zur Zeit des Contracts die Entrichtung niedrigerer Zinsen verabredet worden ist; nachher aber, als der Schuldner höhere entrichten zu wollen versprochen hat, kann die Zurückhaltung des Pfandes nicht für wirksam geachtet werden, weil zu der Zeit, als die Urkunden ausgefertigt wurden, nicht verabredet worden ist, dass das Pfand auch wegen dieser Erhöhung haften sollte.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sabinus u. Andere.*

Wenn gegen einen Gläubiger, der aus der Stipulation höhere Zinsen fordert, bewiesen wird, dass er nachher gewisse Jahre hindurch geringere erhalten, so ist die Einrede aus dem Vertrage wirksam. Hiernach könnt ihr denn auch gegen die Defensoren der Stadt, welche höhere Zinsen, nach der Handschrift, fordern, euch vertheidigen, wenn ihr beweiset, dass die Tante eurer Mündel, welche die höhern Zinsen verschrieben hatte, immer nur fünf Procent bezahlt habe.

6. *D. K. Antoninus an Antiäneus.*

Wenn du deiner Gläubigerin, die eine Sache als Pfand in Händen hatte, in Gegenwart von Zeugen die schuldige Summe nebst Zinsen angeboten, und da sie solche nicht annahm, versiegelt hinterlegt hast, so brauchst du von der Zeit an, wo du angeboten hast, keine Zinsen zu bezahlen, in Abwesenheit der Gläubigerin aber hättest du dich deswegen an den Statthalter wenden sollen.

7. *Derselbe K. an Aristeus.*

Der Gläubiger muss, wenn er kann, durch seine Urkunden beweisen, was er behauptet, und dass er sich Zinsen stipulirt habe. Denn daraus, dass dergleichen einmal vermöge Ueberkunft geleistet worden sind, entsteht keine Verbindlichkeit.

8. *Derselbe K. an Theophorus.*

Obgleich Bassa dem Menophanes bei Aufnahme des Darlehns niedrige Zinsen angelobt und, wenn sie solche nicht binnen einer gewissen Zeit bezahlen würde, höhere, doch erlaubte, versprochen hat, so dürfen doch, wenn der Gläubiger nach der im Schuldschein angegebenen Zeit gleiche Zinsen erhoben und keine höhern gefordert hat und dadurch erwiesen werden kann, dass er bei dem niedrigern Zinsfuss geblieben sei, nur solche Zinsen berechnet werden, wie der Gläubiger sie fortwährend empfangen hat.

9. *Derselbe K. an Probus.*

Wenn es nicht deine Schuld ist, dass du das zu niedrigern Zinsen stehende Geld nicht binnen der bestimmten Zeit gezahlt hast, sondern die Vormünder der Kinder des Darleihers daran Schuld sind, indem sie es nicht annehmen wollten, und du dies bei dem dafür gesetzten Richter beweisest, so können auf die Zeit, während deren es erwiesenermaassen nicht deine Schuld war, keine höhern Zinsen gefordert werden. Und hast du nun auch das Capital hinterlegt, so kannst du von da an, wo dies erwiesenermaassen geschehen, auf Zinsen nicht belangt werden.

10. *Derselbe K. an Donatus.*

Zinsen, die von Zeit zu Zeit bezahlt worden sind, können vom Schuldner zur Berechnung des doppelten Betrags[100]) nicht benutzt werden. Denn [nur] dann können die Zinsen nicht über den Betrag des Capitals hinaus gefordert werden, wenn die Summe der Zinsen zur Zeit der Zahlung diesen Betrag übersteigt.

11. *Derselbe K. an Popilius.*

Es ist unstreitig, dass Früchte, welche der Gläubiger nach gebührend geschehener Anerbietung des Geldes, was er nicht angenommen, aus den verpfändeten Grundstücken gezogen hat, die Capitalschuld vermindern.

12. *D. K. Alexander an Tyrannus.*

Das Aufmaass von geliehenem Korn oder Gerste muss auch in Folge eines blossen Vertrags entrichtet werden.

100) Des *alterum tantum*, welches die Zinsen nicht übersteigen sollen.

13. *Derselbe K. an Eustachia.*

Es ist gewiss, dass bei Klagen guten Glaubens, wie die Geschäftsführungsklage (*negotiorum gestorum*) eine ist, Zinsen berechnet werden. Ist aber der Prozess durch Urtheil beendigt, so kann, obschon die Verurtheilung auf ein Geringeres, ohne Beisatz der Zinsen, gerichtet wäre, das einmal Abgemachte nicht wieder aufgehoben werden; und es können auch auf die Zeit, die nach dem rechtskräftigen Urtheil verflossen ist, Zinsen mit Recht nicht gefordert werden, ausser in Folge des rechtskräftigen Urtheils.

14. *Derselbe K. an Aurelius.*

Wenn deine Gattin unter der Bedingung Geld dargeliehen hat, anstatt der Zinsen ein Haus zu bewohnen, und diesen Vertrag verabredetermaassen benutzt, nicht aber auch durch Vermiethung des Hauses Renten gezogen hat, so darf keineswegs darnach gefragt werden, ob etwa das Haus, wenn vermiethet, mehr einbringen würde, als die Berechnung der gesetzlichen Zinsen ausmacht. Denn wenn schon die Vermiethung auf einen höhern Betrag zu bringen gewesen wäre, so ist dies doch nicht als ein unerlaubter Wucher, sondern als eine wohlfeile Vermiethung anzusehen.

15. *D. K. Gordianus an Claudius.*

Da du anführst, dass deine Gattin die Summe von hundert Goldstücken unter der Bedingung aufgenommen habe, das Empfangene, wenn sie binnen einer gewissen Frist die Schuld nicht abgetragen hätte, mit dem vierfachen Betrag, als Busse, zurückzugeben, so erlauben die Rechte nicht, dass diese Contractsbedingung weiter als bis zu der in den gesetzlichen Zinsen liegenden Busse wirksam werde.

16. *Derselbe K. an Sulpitius.*

Da du nach deinem Anführen nicht Getreide, sondern Geld auf Zinsen empfangen hast, so dass eine gewisse Scheffelzahl Weizen [dagegen] entrichtet werden sollte, und du durch das auf den Fall, wenn dieses Maass an dem bestimmten Tage nicht angeboten würde, bedungene Aufmaass dich mit Umgehung des gesetzlichen Zinsfusses benachtheiligt hältst, so kannst gegen solche unredliche Klage die gesetzliche Ausflucht gebrauchen.

Auth. Nullum credentem agricolae tenere. §. Sancimus itaque. (*Nov. XXXIV. c.* 1.)

Diesfalls soll Derjenige, welcher einem Landwirthe trockne Früchte oder Geld vorgeschossen hat, gegen Entrichtung des achten Theils vom Scheffel wegen jedes Scheffels, oder

einer Siliqua[101]) wegen jedes Solidus auf jedes Jahr, das Grundstück oder was er sonst als Pfand erhalten hat, schlechterdings zurückgeben. Wer hiergegen handelt, soll seiner Klage schlechterdings verlustig sein.

17. *D. K. Philippus an Euxenus.*

Wenn deine Mutter ihrem Gläubiger ihr Gut unter der Bedingung verpfändet hat, dass derselbe die Früchte anstatt der Zinsen ziehen sollte, so kann, in Erwägung des ungewissen Ertrags an Früchten, das Verabredete unter dem Vorwande höherer gezogener Nutzungen nicht rückgängig gemacht werden.

18. *Derselbe K. an Castor.*

Nach Erwägung der Verhältnisse stehet nun fest, dass Zinsen, die man nicht schuldig war, auch wenn sie nicht vor dem Capital bezahlt worden und mithin dasselbe nicht haben vermindern können, sondern nach Wiederbezahlung des Capitals dem Gläubiger entrichtet worden sind, zurückgefordert werden können, und das Schwankende des alten Rechts hierin gehoben ist.

19. *Derselbe K. an Hyrenia.*

Das darlehnsweise empfangene Capital biete nebst den erlaubten Zinsen deinen Gläubigern nach Zuziehung von Zeugen an; wenn sie es aber nicht annehmen, so lege es versiegelt öffentlich nieder, um den Lauf der gesetzlichen Zinsen zu hemmen. In dieser Beziehung muss aber unter dem Oeffentlichen entweder ein heiliger Tempel verstanden werden, oder derjenige Ort, welchen der competente Richter, deshalb angegangen, zur Hinterlegung anweisen wird. Ist nun dies erfolgt, so wird der Schuldner auch der Gefahr entledigt und das Pfandrecht aufgehoben, da auch die Servianische Klage[102]) deutlich zeigt, dass die Pfandklage durch Zahlung oder dadurch, dass diese durch Schuld des Gläubigers unterblieben ist, gehemmt wird. Eben das muss auch bei übers Meer geschicktem Gelde beobachtet werden[103]), so nämlich, dass dem Gläubiger die abgeleitete *(utilis)* Klage zu dessen Beitreibung nicht wider den Schuldner, er müsste es denn etwa zurückerhalten haben, sondern wider den Depositar[104]) und auf das Geld selbst gestattet werde.

101) 24 Siliquae = 1 Solidus.
102) Die Formel derselben.
103) Der Schuldner, der das schuldige Geld einem Schiffe anvertraut hat, um es an den Gläubiger zu senden, ist frei, und die Seegefahr trifft den Gläubiger.
104) Den Schiffer oder den Rheder.

20. *Derselbe K. an Aelius.*

Durch die kaiserlichen Verordnungen, welche Darlehnszinsen über ein gewisses Maass hinaus zu nehmen verbieten, ist auch den Auftraggebern und Bürgen geholfen, und du kannst, wenn du als Auftraggeber oder Bürge belangt wirst, dich derselben bedienen.

21. *Derselbe K. an Chresimus.*

Wenn unter Einsetzung eines Pfandes Zinsenentrichtung verabredet ist, und du nicht gleich bei der Zahlung, vorher oder nachher, angegeben hast, auf welche Schuld du Zahlung leistetest, so ist der Gläubiger befugt gewesen, die bezahlte Summe dir auf die Zinsen zu quittiren.

22. *Derselbe K. an Carinus.*

Wenn Pfänder gegeben worden sind, so können Zinsen, die ohne Stipulation nicht eingeklagt werden konnten, auch in Folge blossen Vertrags durch Zurückbehaltung [des Pfandes] erlangt werden (*retineri*)[105]. Obschon nun dieses Rechtens ist, so siehst du doch ein, dass, da deiner Angabe nach ein solcher Vertrag nicht errichtet, sondern nur die Zahlung einer Strafe von einer gewissen Summe verabredet worden ist, weder auf etwas weiter geklagt, noch weiter etwas zurückbehalten werden könne, und dass du nach den Rechtsgrundsätzen genöthigt bist, das Pfand loszugeben.

23. *Derselbe K. an Jason.*

Bei Darlehnen von Oel und Früchten aller Art hat man sich durch die Ungewissheit der Preise bewogen gefunden, Zinsen in demselben Stoffe zuzulassen.

24. *Derselbe K. an Glaucia.*

Wenn deine Mutter nach erlangter Volljährigkeit Geschäfte geführt hat, die dich angehen, so kann sie, da sie den höchsten Fleiss zu leisten hat, angehalten werden, von deinem Gelde, was sie erweislich verwaltet hat, Zinsen zu gewähren.

25. *D. K. Constantinus an das Volk.*

Wir haben verordnet, dass für Gold und Silber und Gewänder, worüber eine Handschrift gegeben worden, Zinsen erlaubterweise bezahlt oder versprochen werden können.

26. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass Diejenigen, welche vermöge der

105) S. o. *const.* 4. *h. t.*

Ausflucht der dreissig oder vierzig Jahre ihrer Klage, sie sei persönlich oder Pfandklage, verlustig worden sind, wegen Zinsen oder Nutzungen der vergangenen Zeit keinen Streit erheben sollen, unter dem Anführen, dass sie solche auf diejenigen Zeiten verlangen, welche nicht dreissig oder vierzig Jahre zurückliegen, und der Behauptung, dass die diesfallsigen Klagen mit jedem einzelnen Jahre entstehen; denn wenn die Hauptklage nicht mehr besteht, so ist es sehr überflüssig, dass der Richter noch über Zinsen und Nutzungen Erörterung anstelle. §. 1. Ueber das Maass der Zinsen aber haben Wir auch eine allgemeine Verordnung zu erlassen für nöthig erachtet, um deren alte schwere und drückende Last auf die rechte Mitte herabzusetzen. Daher befehlen Wir, dass den *Illustres* und Denen, die denselben vorgehen, auf keine Weise erlaubt sein soll, mehr als den dritten Theil von einem Procent[106]), bei irgend einem Contract, er sei von niedrigem oder hohem Belauf, als Zinsen zu stipuliren. Diejenigen aber, welche Fabriken vorstehen oder irgend einen erlaubten Handel treiben, sollen ihre Stipulation bis auf zwei Drittheile von einem Procent[107]) erstrecken können. Bei Grossaventurcontracten und zinsbaren Darlehen einzelner Sachen soll nur bis zu einem[108]) vom Hundert stipulirt werden können, wenn gleich durch die alten Gesetze dies freigegeben war. Andre Leute aber sollen nur die Hälfte von einem Procent[109]) an Zinsen stipuliren können, und dieses Zinsenmaass auch in allen andern Fällen nicht erhöhet werden, wo ohne Stipulation Zinsen gefordert werden können. Auch soll keinem Richter gestattet sein, die gedachte Bestimmung wegen einer Landesgewohnheit zu erhöhen. Wenn aber Jemand wider die Bestimmungen dieser Verordnung handelt, so hat er wegen des Uebermaasses durchaus keine Klage, und wenn er es schon empfangen hat, so muss er es auf das Capital abrechnen, indem den Gläubigern nicht gestattet sein soll, von dem auf Zinsen geliehenen Gelde etwas unter dem Namen der Siliquen[110]) oder eines Geschenks[111]) (*sportula*) oder aus irgend einem andern Grunde, abzuziehen oder inne zu behalten; denn wenn sie etwas dergleichen thun, so wird die Hauptschuld gleich anfänglich um so viel vermindert, so dass sowohl dieser abgehende Betrag als dessen Zinsen zu fordern verboten ist. Um auch die Winkelzüge der Gläubi-

106) Monatlich, also 4 Procent aufs Jahr.
107) $= \frac{8}{12}$, also aufs Jahr 8 Procent.
108) Also 12 aufs Jahr.
109) Sechs Procent aufs Jahr.
110) S. o. Note 101. bei *Auth. Nullum credentem etc. h. t.*
111) Douceur.

ger abzuschneiden, welche, weil ihnen durch dieses Gesetz verboten ist, höhere Zinsen zu stipuliren, andre Mittelspersonen vorschieben, denen solches nicht so verboten ist, so verordnen Wir, dass, wenn etwas dergleichen unternommen würde, die Zinsen eben so berechnet werden sollen, als nöthig gewesen wäre, wenn Der, welcher einen Andern vorgeschoben hat, selbst stipulirt hätte; in welchem Falle Wir den Eidesantrag für statthaft erklären. Geg. zu Constantinopel, u. d. C. K. Justinianus.

27. *Derselbe K. an Menna, Praef. Praet.*

In Betreff der Zinsen, deren Maass Wir nunmehro bestimmt haben, verbannen Wir gänzlich die verkehrte Auslegung Einiger, und verordnen, dass auch Diejenigen, welche vor selbiger Verfügung höhere Zinsen, als darin bestimmt sind, sich bedungen haben, ihre Klagen, wegen der Zeit von Erlassung selbigen Gesetzes an, auf das darin festgesetzte Maass beschränken sollen, so nämlich, dass sie wegen der Zeit, die vor jenem Gesetze verflossen ist, Zinsen nach Inhalt der Stipulation fordern mögen. §. 1. Wir gestatten ferner keinesweges das Auflaufen der Zinsen über den doppelten Betrag, auch nicht, wenn dem Gläubiger der Schuld wegen einige Pfänder gegeben worden sind, in Hinsicht auf welche einige alte Gesetze die Zinsenerhebung auch über den doppelten Betrag gestatteten. Welches Wir auch bei den Klagen guten Glaubens [112]) und in allen andern Fällen, wo Zinsen gefordert werden, beobachtet wissen wollen.

28. *Derselbe K. an Demosthenes, Praef. Praet.*

Dass auf keine Weise Zinsen von Zinsen von den Schuldnern gefordert werden sollen, ist zwar schon durch alte Gesetze verfügt, aber nicht vollständig bestimmt; denn wenn gestattet war, die Zinsen zum Capital zu schlagen und von dem Gesammtbetrage Zinsen zu stipuliren, was machte dieses für die Schuldner für einen Unterschied, da in der That Zinsen von Zinsen von ihnen erhoben wurden? Dies hiess gewiss ein Gesetz nicht für die Sachen, sondern nur für die Worte geben. Daher bestimmen Wir durch dieses deutliche Gesetz: dass Niemandem erlaubt sein soll, Zinsen, auf gegenwärtige oder künftige Zeit, zum Capital zu schlagen und davon Zinsen zu stipuliren. Und wenn dies geschähe, so sollen die Zinsen immer Zinsen bleiben und keines Zuwachses von andern Zinsen fähig sein, solcher Zinsenzuwachs vielmehr blos zu dem ursprünglichen Capital hinzukommen.

112) Wo Verzugszinsen statt finden, also bei diesen.

29 [113]).

Die nach und nach und von Zeit zu Zeit entrichteten Zinsen werden in den doppelten Betrag eingerechnet, wenn sie auch nicht auf einmal im Ganzen bezahlt worden sind.

30.

Gegenwärtiges Gesetz spricht aus, dass die theilweise bezahlten Zinsen das Doppelte der Schuld nicht übersteigen, doch wird ausgenommen, was in der 160sten Novelle von den Zinsen der städtischen Gelder verordnet ist.

Dreiunddreissigster Titel.

De nautico foenore.

(Vom Schiffsdarlehn oder Grossaventurcontracte.)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Honoratus.*

Dass Grossaventur-Geld, welches auf Gefahr des Gläubigers gegeben wird, so lange bis das Schiff im Hafen eingelaufen, an Beobachtung des gemeinen Zinsfusses nicht gebunden ist, leuchtet ein.

2. *Dieselben K. an Chosimania.*

Da du angiebst, Geld unter der Bedingung vorgeschossen zu haben, dass es dir in der Kaiserstadt wiedererstattet werde, und nicht anführst, dass du die Ungewissheit und Gefahr, welche bei der Seefahrt zu fürchten ist, übernommen habest, so ist kein Zweifel, dass du von dem dargeliehenen Gelde nicht über das gesetzliche Maass Zinsen fordern kannst.

3. *Dieselben K. an Junia.*

Da du angiebst, dass du ein Schiffsdarlehn unter der Bedingung hergegeben hast, dass, wenn in Folge der, laut Angabe des Schuldners, nach Afrika zu richtenden Fahrt das Schiff in den Hafen von Salona [114]) einliefe, das zinsbare Capital dir zurückgegeben werden sollte, so dass du also blos für die nach Afrika bestimmte Fahrt die Gefahr übernommen habest, und dass nun durch Ungebühr des Schuldners, wobei nicht einmal der Bestimmungsort der Fahrt beobachtet worden, unerlaubte Waaren eingekauft worden seien, worauf der Fiscus die Ladung des Schiffs in Beschlag genommen habe, so erlaubt das öffentliche Recht nicht, dass der Schade der

113) Diese und die folgende Constitution sind aus den Basiliken oder aus Nov. 121. und. 138. genommen, und, wie diese, nicht glossirt.

114) In Dalmatien.

verlornen Waaren, welcher nicht aus Gefahr eines Seesturms, sondern aus unbesonnenem Geize und unbürgerlicher Verwegenheit des Schuldners entstanden sein soll, dir zur Last falle.

4. *Dieselben K. an Eucharistus.*

Wegen Grossaventurgeld, welches auf Gefahr des Gläubigers dargeliehen wird, trifft der Zufall den Schuldner nicht eher, als bis das Schiff an seinem Bestimmungsort angelangt ist. Freilich wird durch einen solchen Vertrag der Schuldner nicht von dem Unglücke eines Schiffbruchs befreit.

Vierunddreissigster Titel.

Depositi vel contra.

(*Von Klagen und Rückansprüchen aus dem Hinterlegungsvertrage.*)

1. *D. K. Alexander an Mestenus.*

Wenn durch Ueberfall von Räubern oder durch ein andres zufälliges Ereigniss die bei dem Getödteten hinterlegten Sachen untergegangen sind, so trifft der Schade nicht den Erben Dessen, der das Hinterlegte angenommen hat, als welcher, wofern nicht ausdrücklich ein Anderes verabredet gewesen, blos für böse Absicht und grobes Versehen zu stehen hatte. Werden aber nun unter dem Vorwande eines vorgefallenen Raubes oder eines andern zufälligen Ereignisses Sachen, die in den Händen des Erben sind oder die er gefährlicherweise hat abhanden kommen lassen, nicht zurückgegeben, so hat sowohl die Hinterlegungs- als die Vorlegungs- (Auslieferungs-) klage[115]), aber auch die dingliche Vindication statt. Geg. d. 25. Juni 234, u. d. 2ten C. Maxim. u. Urban.

2. *D. K. Gordianus an Celsus.*

Bei der Hinterlegungsklage pflegen, wie bei andern Klagen guten Glaubens, des Verzugs halber Zinsen gerechnet zu werden.

3. *Derselbe K. an Austerus.*

Wenn du die Hinterlegungsklage anstellst, so forderst du nicht mit Unrecht auch Erstattung der Zinsen, da er noch danken muss, dass du ihn nicht mit der Diebstahlsklage belangst, indem Derjenige, der eine hinterlegte Sache wider Willen des Eigenthümers wissentlich und absichtlich in seinen Nutzen verwendet, auch das Verbrechen des Diebstahls begeht.

115) S. *Dig.* X. 4.

4. *Derselbe K. an Timocrates.*

Wenn Derjenige, der Geld zur Aufbewahrung angenommen hat, dasselbe benutzt, so ist kein Zweifel, dass er auch Zinsen gewähren muss. Wenn aber in Folge von dir erhobener Hinterlegungsklage die Verurtheilung nur wegen des Capitals erfolgt ist, so kannst du nicht weiter wegen der Zinsen klagen; denn es giebt nicht zwei Klagen, eine wegen des Capitals und eine andere wegen der Zinsen, sondern nur eine einzige, und wenn auf diese die Verurtheilung erfolgt ist, so steht einer wiederholten Klage die Ausflucht der abgeurtheilten Sache entgegen.

5. *D. K. Valerianus u. Gallien. u. Mitreg. Valerianus an Claudianus.*

Wegen der Urkunden, die du, deiner Angabe nach, mit deinem Gegner hinterlegt hast, so dass du nach Bezahlung des aus dem Pachtcontract schuldigen Geldes sie zurückerhalten solltest, kannst du, wenn du das Verabredete erfüllt hast, den Aufbewahrer (*sequester*) belangen. Würden dir aber dieselben auch nicht zurückgegeben, so bist du gegen Den, von welchem du das Grundstück gepachtet hattest, doch durch die Zahlungen selbst sicher, sobald du Alles, was du aus diesem Contracte schuldetest, entrichtet hast.

6. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Alexander.*

Derjenige, welchem du beide Theile des Vergleichs oder andre Urkunden aufzuheben gegeben hast, muss die Verabredung halten, unter denen er dieselben übernommen hat.

7. *Dieselben K. an Atticus.*

Dein Verlangen ist den Rechten nicht gemäss. Denn wenn du das Geld zur Aufbewahrung übernommen hast, welches du nach Ausweis einer schriftlichen, auf Rückgabe dieses Geldes lautenden Urkunde an Andre ausgeliehen hast, so ist es unredlich von dir, die gebührende Auszahlung desselben zu verweigern.

8. *Dieselben K. an Alexander.*

Wenn Derjenige, der von dir Geld zur Aufbewahrung übernommen hat, dasselbe in seinem oder irgend eines Andern Namen ausgeliehen hat, so ist es sehr gewiss, dass wegen Erfüllung des Uebernommenen sowohl er als seine Erben dir gehalten sind. Gegen den Empfänger steht dir aber nur dann eine Klage zu, wenn die Geldstücken noch vorhanden sind; denn dann kannst du gegen den Besitzer dich der Vindication bedienen.

9. *Dieselben K. an Menophyllus u. Andere.*

Da die Erbschaft die Person des Erblassers vertritt, so könnt ihr die Sachen, welche ein erbschaftlicher Sclave, ehe ihr euren Vater beerbtet, auf Treu und Glauben zur Aufbewahrung gegeben hat, vor dem Statthalter der Provinz von Demjenigen, welcher sie übernommen hat, fordern.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Septimius u. Quadratus.*

Wer Hinterlegtes nicht zurückgiebt, wird in eignem Namen verklagt und verurtheilt, und zu dessen Zurückgabe angehalten, hat auch noch Ehrlosigkeit zu fürchten.

11. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Wenn Jemand entweder Geld oder gewisse Sachen zur Aufbewahrung angenommen hat, so soll er selbige Dem, welcher sie hinterlegt hat, sobald derselbe will, sofort zurückzugeben schlechterdings angehalten werden und keine Compensation, oder Abzug, oder Ausflucht der Gefährde vorschützen können, insofern er selbst gegen den Hinterleger einige persönliche, oder dingliche, oder Pfandklagen zu haben behauptete; denn er hat das Hinterlegte nicht dazu empfangen, damit ihm eine unstatthafte Zurückbehaltung möglich gemacht, und ein Contract, der aus Treu und Glauben kommt, in Untreue verkehrt würde. Selbst wenn beide Theile einander Etwas aufzuheben gegeben haben, soll kein Aufenthalt durch Compensation eintreten, sondern die hinterlegten Sachen oder Gelder sollen von beiden Theilen aufs schleunigste ohne einige Schwierigkeiten erstattet werden, nämlich Demjenigen zuerst, der Dies zuerst haben will, und nachher sollen ihm[116]) die gesetzlichen Klagen auch unverkürzt vorbehalten sein. Dieses muss, wie bereits gesagt, auch dann gelten, wenn von einer Seite die Hinterlegung geschehen, von der andern aber Compensation vorgeschützt wird, dass nämlich mit Vorbehalt jeder rechtlichen Zuständigkeit die hinterlegten Gelder oder Sachen sofort zurückgegeben werden. Wenn dem Empfänger des Hinterlegten von einem Andern, ohne Hinterlist und Gefährde, eine Protestation überschickt worden ist, dass er das Hinterlegte nicht herausgeben solle, so soll der Hinterleger gegen tüchtige Gewährleistung der Vertretung die hinterlegten Sachen aufs schleunigste zurückerhalten können.

Auth. De Deposito et denuntiationibus inquilinorum. (Nov. LXXXVIII. c. 1.)

Nun aber ist verordnet, dass kein Dritter dem Depositar

116) Dem Depositar wegen seines gegenseitigen Depositums.

die Zurückgabe des Hinterlegten untersagen solle; nachdem selbige erfolgt ist, kann der Hinterleger, als nunmehriger Besitzer, von Dem, der untersagt hat, in Anspruch genommen werden. Wird hiergegen gehandelt, so soll der Untersager jeden Schaden, der Denjenigen trifft, welchem Gewalt geschieht, ersetzen, wie auch ein Dritttheil von einem Procent[117]), als Zinsen, von der Zeit an, wo selbige Protestation geschehen ist. In diese Strafen fällt [auch], wer einem Miethmanne die Zahlung des Miethzinses oder einer öffentlichen Person die Brotverwaltung untersagt.

12. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Den unnützen Unterschied, welchen die Alten gemacht, abschaffend, verordnen Wir: Wenn Jemand Gold oder Silber von einem gewissen Gewicht, verarbeitet oder in Barren, hinterlegt und mehrere Erben einsetzt, darauf aber einer von diesen den auf ihn kommenden Antheil vom Depositar erhebt, der Andre dies unterlässt, oder sonst durch zufällige Ereignisse verhindert wird, es zu thun, worauf sodann der Depositar in Abfall des Vermögens geräth oder das Hinterlegte unabsichtlich verliert: so soll der Miterbe nicht befugt sein, gegen seinen Miterben aufzutreten und von seinem Antheil zu entnehmen, was er auf den seinigen nicht hat erlangen können, als ob Das, was der Miterbe erhalten hat, gemeinschaftlich wäre, da doch Niemand zweifelt, dass, wenn gewisse Geldsummen deponirt gewesen wären und einer der Miterben seinen Antheil empfangen hätte, alsdann derselbe dies mit Recht gethan habe und an einem andern Theil sich nicht vergreifen dürfe. Denn Uns scheint weder bei Barren, noch bei [verarbeiteten] Stücken, noch bei baarem Gelde Derjenige, der seinen Antheil empfangen hat, verbindlich zu sein, weil sonst die Sorgfalt die Strafe der Nachlässigkeit tragen würde. Denn hätte auch der andre Erbe so wie sein Miterbe den bequemen Zeitpunkt in Acht genommen, so hätte jeder das Seinige bekommen und es wäre zu nachherigen Streitigkeiten kein Anlass gewesen.

Fünfunddreissigster Titel.

Mandati vel contra.

(Von den Klagen und Rückansprüchen aus dem Auftragscontracte.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Leonidas.*

Wider Den, dessen Geschäfte [von dir] besorgt worden sind, kannst du wegen des Geldes, welches du aus deinem

117) Auf jeden Monat, also 4 Procent.

Vermögen oder mittelst bei Andern aufgenommener Darlehne aufgewendet hast, auf Capital und Zinsen die Auftragsklage erheben. Wegen des Lohnes aber, den er dir versprochen, wird die Sache vor dem Statthalter der Provinz erörtert werden.

2. *Dieselben K. an Marcellus.*

Da dein Vater deiner Angabe nach in Folge einer Bürgschaft Zahlung geleistet hat, so hast du die Auftragsklage, mittelst welcher du nicht nur das Geld, sondern die verhafteten Pfänder erlangen kannst.

3. *Dieselben K. an Germanus.*

Wenn dein Vater dir, als du schon in deinem eignen Rechte standest, eine Klage gegen seine Schuldner aufgetragen hat, so konnte er, so lange dieselbe noch nicht begonnen war (*re integra*), jene auch selbst persönlich belangen. Wenn also von demselben Etwas vor Gericht geschehen ist, so kann dies in keiner Rücksicht wieder aufgehoben werden.

4. *D. K. Alexander an Vulneratus.*

Auch wenn Diejenigen, die dich zu Ausführung ihrer Appellation als Bevollmächtigten bestellt haben, ein ungünstiges Urtheil erhalten haben, kannst du, sobald du dabei nichts versehen hast, die angemessenerweise auf den Prozess verwendeten Unkosten durch die gegenseitige (*contraria*) Auftragsklage zurückfordern.

5. *Derselbe K. an Julianus.*

Wenn deiner Schwester Ehemann, als dein Bevollmächtigter, den Nachlassbesitz (*bonorum possessio*) nicht hat suchen wollen, so musst du dich an ihn halten, und kannst gegen ihn wirksam klagen, sobald du darthust, dass du ihm aufgetragen hast, den Nachlassbesitz zu suchen, er aber solches verabsäumt habe.

6. *D. K. Gordianus an Sobisius.*

Wenn der Bürge sich unter Zulassung des Hauptschuldners für denselben verpflichtet hat, so kann er nach erfolgter Zahlung oder Verurtheilung die Auftragsklage wider ihn anstellen.

7. *Derselbe K. an Aurelianus.*

Wenn du in Befolgung eines Briefes von Dem, welcher Verwalter des Geldes war, dem Ueberbringer dieses Briefes Geld vorgeschossen hast, so steht dir sowohl gegen Den, der das Geld von dir erborgt hat, die Condiction, als gegen Den, dessen Auftrag du befolgt hast, die Auftragsklage zu.

8. *D. K. Valerianus u. Gallienus u. Mitreg. Valerianus an Lucius.*

Wenn der Vater der Unmündigen dir aufgetragen hat, in seinen Angelegenheiten seinen Sclaven Geld vorzuschiessen, und deshalb, ebenfalls nach seiner Vorschrift, Pfänder eingesetzt worden sind, so kannst du sowohl die Unmündigen nach dem Tode des Vaters mit der Auftragsklage belangen, als auch das Pfandrecht an den Unterpfändern verfolgen, wenn die Zahlung verzögert wird.

9. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Marcellus.*

Da deiner Angabe nach dir von deinem Bevollmächtigten in deiner Angelegenheit Schaden zugefügt worden ist, so steht dir die Auftragsklage gegen ihn zu.

10. *Dieselben K. an Papius.*

Wenn du für Die, wider welche deine Bittschrift gerichtet ist, als Bürge oder Auftraggeber (*mandator*) eingetreten und weder verurtheilt worden bist, noch beweisen kannst, dass sie nachher ihr Vermögen so, dass dir dadurch gerechte Ursache zur Befürchtung entstehe, zu verschwenden begonnen habe, noch dass du von Anfang die Verbindlichkeit unter der Bedingung, sie auch vor geleisteter Bezahlung belangen zu können, übernommen habest, so ist gewiss, dass sie aus keinem Rechtsgrunde eher zur Zahlung angehalten werden kann, als bis du den Gläubiger ihretwegen befriedigt hast. Gewiss ist auch, dass ein Bürge oder Auftraggeber, der eine Ausflucht für sich hat, und vom Richter rechtswidrig verurtheilt worden ist, dagegen aber unredlicherweise nicht Appellation eingewendet hat, die Auftragsklage nicht hat.

11. *Dieselben K. an Cajus.*

Ein Bevollmächtigter muss nicht nur wegen dessen, was er gethan, sondern auch wegen dessen, was er zu thun übernommen hat, und sowohl wegen des in Auftrag erhobenen als nicht erhobenen Geldes, sowohl für Unredlichkeit als Fahrlässigkeit haften, jedoch unter billiger Rücksicht auf seine Auslagen.

12. *Dieselben K. an Firmus.*

Da du anführst, dass der Contract über das aufgetragene Geschäft mit gewissen Vorschriften verbunden worden sei, so müssen diese nach Treu und Glauben unverrückt beobachtet werden. Wenn also dein Beauftragter wider den Inhalt des Auftrags ein dir gehöriges Grundstück verkauft hat, und du den Verkauf nicht hinterher genehmigt hast, so hat er dir das Eigenthum nicht entziehen können.

13. *Dieselben K. an Zosimus.*

Die Rechte sprechen deutlich aus, dass der Bevollmächtigte für Unredlichkeit und jedes Versehen, nicht aber für Zufälle haften müsse.

14. *Dieselben K. an Hermianus.*

Wenn du die Pferde, die du einem Auftrage des Triphon und des Felix zufolge gekauft oder von deinem eignen Schuldner an Zahlungsstatt angenommen hast, einem von ihnen mit dem Willen Beider gegeben hast, so sind sie durch Treu und Glauben genöthigt, auf Anstellung der Auftragsklage der Verabredung sich gemäss zu bezeigen.

15. *Dieselben K. an Precatius.*

Ein Auftrag wird, vor begonnener Ausführung *(re integra)*, durch den Tod des Machtgebers beendigt.

16. *Dieselben K. an Uranius.*

Wenn Geld zum Einkauf von Waaren gegeben worden ist, so muss der Uebernehmer des Auftrags, falls er unredlich handelt, dem Auftraggeber für seinen Schaden haften.

17. *Dieselben K. an Gorgonius.*

Ein ungewiss versprochener Lohn kann nicht eingeklagt werden.

18. *Dieselben K. an Tuscianus.*

Derjenige, welcher ein Darlehn zu geben Auftrag ertheilt hat, verlangt, nachdem er Zahlung geleistet, von Dem, für welchen er einstand, oder von seinen Erben, das Bezahlte, und zwar nach eingetretenem Verzuge auch nebst Zinsen, mit Recht zurück.

19. *Dieselben K. an Eugenius.*

Von dem Erlöse verkaufter Sachen, die du in Folge Auftrags zum Verkauf erhalten hattest, wegen Stipulation oder Verzug höhere Zinsen, als die erlaubten, zu entrichten, kannst du nicht gezwungen werden.

20. *Dieselben K. an Epagathus.*

Wenn du den ungewissen Ertrag des Prozesses unerlaubterweise an dich gekauft hast, so verlangst du vergeblich Erfüllung des verbotenen Vertrags. §. 1. Hast du aber den Auftrag unentgeltlich übernommen, so verlangst du nach Treu und Glauben deine Auslage mit Recht zurück.

21. *D. K. Constantinus an Velusianus, Praef. Praet.*

Bei einem Auftrage ist Gefahr nicht nur für Geld und Gut, wofür die Auftragsklage mit grosser Bestimmtheit ge-

ordnet ist, sondern auch für die Ehre. Denn in eignen Angelegenheiten ist ein Jeder Herr und Meister, und macht, wo nicht alle, doch die meisten Geschäfte nach seinem eignen Gutdünken; fremde Geschäfte aber werden unter strenger Obliegenheit geführt und nichts, was in ihrer Verwaltung vernachlässigt oder verfehlt ist, bleibt ohne Verantwortlichkeit.

22. *D. K. Anastasius an Eustachius, Praef. Praet.*

Durch verschiedene an Uns gelangte Anrufungen haben Wir erfahren, dass Einige, welche auf das Eigenthum und Vermögen Andrer ausgehen, über Andern zustehende Klagrechte Cessionen auf sich ausstellen lassen, und auf diese Weise die Parteien auf mancherlei Weise schikaniren, da es doch gewiss ist, dass bei unzweifelhaften Forderungen Diejenigen, welchen solche ursprünglich zustehen, lieber ihre Rechte selbst verfolgen, als dieselben auf Andere übertragen wollen. Durch gegenwärtiges Gesetz befehlen Wir also, dass solchem Unterfangen in Zukunft Einhalt gethan werden soll (denn es ist nicht zweifelhaft, dass Diejenigen, welche dergleichen Cessionen auf sich stellen lassen, als Erkäufer fremder Prozesse[118]) erscheinen); doch so, dass, wenn Jemand gegen Geldzahlung eine solche Cession annimmt, demselben nur bis auf den Betrag des von ihm gezahlten Geldes und der Zinsen davon die Klagrechte auszuüben gestattet sein soll, wenn gleich in der Cessionsurkunde der Ausdruck „Verkauf" gebraucht wäre; nämlich mit Ausnahme derjenigen Cessionen, welche unter Miterben wegen der ererbten Klagen vorfallen, und derjenigen, welche ein Gläubiger oder ein Besitzer fremder Sachen wegen seiner Forderung oder zur Behauptung und zum Schutz der bei ihm befindlichen Sachen empfängt, wie auch derjenigen, welche unter Legataren oder Fideicommissaren, denen Forderungen oder Klagrechte, oder andere Gegenstände vermacht sind, wegen derselben nothwendig geschehen müssen. Denn wo ein solcher Grund nicht vorhanden ist, da ist Derjenige, welcher gegen Geldzahlung fremde Klagen übernommen hat, wie oben gedacht, mehr als ein Käufer anzusehen. Wenn aber eine Cession schenkungsweise geschehen ist, so sei männiglich kund, dass dieses Gesetz nicht Platz greife, sondern das alte Recht zu beobachten sei, dass sowohl die wegen der ausgenommenen und ausdrücklich aufgezählten Gegenstände, als wegen anderer, gemachten oder zu machenden Cessionen nach Inhalt der Klagen, welche abgetreten worden sind oder sein werden, ohne irgend eine Verminderung gelten sollen.

118) S. o. *const.* 20. *h. t.*

23. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Vom Fürsten Anastasius, glorreichen Andenkens, ist eine höchst gerechte Verordnung verfasst, voll von Menschenfreundlichkeit und Wohlwollen, dass Niemand mittels auf ihn gestellter Cession eine fremde Forderung übernehmen und von dem Schuldner nicht mehr, als was er dem Aussteller der Cession gewährt hat, erlangen soll, mit Ausnahme einiger Fälle, welche in jener Verordnung ausdrücklich angegeben sind. Da aber Diejenigen, welche sich mit Prozessen abgeben, jene väterliche Verfügung nicht in ihrem Wesen gelassen haben, indem sie die List erfunden, dass sie einen Theil der Forderung unter dem Namen des Kaufs auf einen andern Gläubiger übertragen, den andern Theil aber ihm durch eine scheinbare Schenkung abtreten, so verordnen Wir, um die Anastasische Verordnung allgemein aufrecht zu erhalten, dass Niemandem gestattet sein soll, einen Theil seiner Forderung gegen Empfang von Geld und mittels Verkaufs der Klagerechte abzutreten, und einen Theil scheinbar unter dem Namen der Schenkung zu übertragen, sondern wenn er will, möge er die ganze Forderung rein verschenken, und die Klagen durch Schenkung übertragen, nicht aber heimlich und mittels versteckter Ränke Geld annehmen, öffentlich aber einen Scheinkauf abschliessen, sondern durchaus eine reine und nicht verstellte Schenkung machen; denn dergleichen Cessionen sind Wir nicht entgegen. §. 1. Wenn aber Jemand heimlich etwas Anderes zu thun unternimmt, und für einen Theil Geld empfängt und die Klagerechte zum Theil verkauft, zum Theil aber entweder an Denjenigen, der den theilweisen Kauf der Klage eingeht, oder vielleicht einer andern vorgeschobenen Person zu schenken sich das Ansehen giebt, so schneiden Wir, (weil Wir schon öfters erfahren haben, dass dergleichen verübt worden) solche Winkelzüge hiermit gänzlich ab, so dass er nicht mehr empfangen soll, als was er nach dem wahren Contract in der That gezahlt hat; sondern Alles, was Ueberschuss und durch vorgespiegelte Schenkung übertragen ist, soll auf beiden Seiten ungültig sein, und weder Derjenige, welcher die Klagen abgetreten, noch Der, welcher sie übernommen hat, soll davon einigen Gewinn ziehen oder behalten, noch sollen Beide wider den Schuldner oder sein Vermögen irgend eine Klage haben. §. 2. Auch wenn Jemand sich stellt, als mache er eine Schenkung der ganzen Forderung, so dass das Ganze als Schenkung erscheint, dabei aber er heimlich Etwas empfängt, soll [der Cessionar] ebenfalls nur Dasjenige einfordern können, was erweislich gegeben worden ist, und wenn dieses vom Schuldner gezahlt wird, so soll er oder sein Vermögen vermöge der verstellten Schenkung nicht belästigt

werden können. §. 3. Und dieses Rechtsmittel den Schuldnern zu ertheilen, ist schon zu des Anastasius Zeiten Rechtens gewesen, zu welchen auch das Gesetz gegeben worden ist, welches die Menschen hinterlistig zu durchlöchern für gut befunden haben. Damit Wir aber, bei der so wohlwollenden Gesinnung Unserer Zeit, nicht einige Härte Statt finden lassen zu wollen scheinen, so wollen Wir, dass in zukünftigen Fällen, nach gegenwärtigem Gesetze dieses beobachtet werden soll, dass Alles, was wider das Anastasische Gesetz ersonnen worden ist, in Zukunft dieses Unser Rechtsmittel geniessen soll.

24 [119]).

Gegenwärtige Verordnung gedenkt der Verordnung des Anastasius glorreichen Andenkens, welche wegen der Abtretungen erlassen ist, und will, dass Derjenige, welcher für Abtretung von Klagen Geld gegeben hat, durch die abgetretenen Klagen ein Mehres nicht fordern könne, als was er dafür gegeben hat. Da sich aber in jener Verordnung einige Personen ausgenommen finden, so befiehlt sie, dass auch bei diesen Personen das Nämliche gesetzlich Statt finden und jene in der Verordnung enthaltene Ausnahme nicht mehr beobachtet werden, sondern der Geber blos sein Geld nebst Zinsen zurückempfangen soll. Wäre aber eine reine Schenkung der Klagen geschehen, so will die Verordnung, dass die zum Behuf der Schenkung [120]) gemachte Abtretung gültig sein soll, wenn sie nicht in der Absicht, das Gesetz zu umgehen, geschehen ist.

Sechsunddreissigster Titel.

Si servus extero se emi mandaverit.

(*Wenn ein Sclave einem Fremden aufträgt, ihn zu kaufen.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Dionysia.*

Wenn ein Sclave einem Fremden aufträgt, ihn zu kaufen, so wurde zwar weder in Beziehung auf den Sclaven, weil ein Freier einen solchen Auftrag nicht geben kann, noch auf den Herrn, weil ein Auftrag, eine Sache von dem Auftraggeber selbst zu kaufen, unwirksam ist, eine Klage für statthaft gehalten; gleichwohl haben Wir mit gutem Grund angenommen, dass dem Herrn eine Forderung erworben werde, weil die Absicht nicht dahin geht, dass aus dem Auftrage, sondern dass wegen des Auftrags aus einem andern Contract eine Klage entstehen solle. Wenn du also ohne Wissen deines Herrn Auftrag gegeben hast, dich zu kaufen, und Geld, wel-

119) Griechische aus den Basiliken restituirte, also nicht glossirte Constitution.

120) In unserer Ausgabe fehlt das Wort δωρεαῖς.

ches du aus deinem Sondergute genommen [für dich] bezahlt worden ist, so konnte der Käufer auf diese Weise keineswegs seiner Schuld entledigt werden. Doch haben Wir nicht für gut gefunden, dass, wenn du übergeben, und noch nicht freigelassen bist, die sich widersprechenden Klagen aus dem Auftrage auf die Sclavin und aus dem Verkauf auf Entrichtung des Kaufschillings anzustellen, ihm[121]) gestattet werden. Indess steht es in seiner Willkür, ob er die Sclavin oder das Geld haben will, da die aus dem Sondergute, was sein gehörte, geschehene Zahlung den Käufer von seiner Verbindlichkeit nicht befreien konnte. Geg. zu Sirmium d. 1. Oct., u. d. C. d. K.

Siebenunddreissigster Titel.

Pro socio.

(Von den Genossenschaftsklagen.)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Aurelius.*

Es ist für richtiger gehalten worden, dass eine Genossenschaft so eingegangen werden könne, dass der Eine Geld, der Andre Arbeit leiste.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Pantonius.*

Da du angiebst, dass du mit deinem Freilasser ein Grundstück zu gemeinschaftlichem Eigenthume gekauft hast, und dass sowohl du als er in den Besitz eingewiesen worden ist, so ist Rechtens, dass das Eigenthum des Grundstücks Beiden gehöre. Weil du indess sagst, dass du den Kaufschilling allein bezahlt und die gesetzten Termine ohne Zuthun deines Genossen abgeführt hast, so wirst du durch die Genossenschaftsklage das wiedererlangen, was du deshalb hast leisten müssen.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Victorinus.*

Da bei den Gesellschaftscontracten Treu und Glauben vorwalten muss und es der Billigkeit gemäss ist, dass auch der Nutzen unter den Genossen gleich getheilt werde, so wird der Statthalter der Provinz, wenn er findet, dass dein Vater an der Salzwerksgenossenschaft Theil hatte und, ohne seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Gewinn erhalten zu haben, aus der Welt gegangen ist, anordnen, dass dir der Nutzen aus der Genossenschaft, welcher dir erweislich zukommt, ausgezahlt werde.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Celer.*

Wenn vermöge Genossenschaftsrechtes oder vermöge vergleichsweiser Stipulation gleichmässige Theilung des ganzen

121) Dem Herrn.

Vermögens zwischen dir und Favia rechtsgültig verabredet worden ist, so kommt nichts darauf an, ob der Verpflichtete ein Testament gemacht, oder ohne ein solches die Welt verlassen hat.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theodorus.*

Die Genossenschaft dauert so lange, als die Einwilligung der Theilhaber unverändert bleibt. Wenn du also die Genossenschaftsklage erworben hast, so ist dir unverwehrt, sie bei Demjenigen, der darüber zu erkennen hat, anzubringen.

6. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wegen der Genossenschaft haben die Alten gezweifelt, ob, wenn sie unter einer Bedingung eingegangen worden, z. B. wenn der und jener Consul werden sollte, dies eine wirkliche Genossenschaft sei. Damit aber nicht bei der Nachkommenschaft eben so wie bei den Vorfahren hierüber gestritten werde, so setzen Wir fest, dass eine Genossenschaft nicht nur unbedingt, sondern auch unter einer Bedingung eingegangen werden könne. Denn an dem Willen von Personen, die gesetzmässig contrahirt haben, muss durchaus fest gehalten werden.

7. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Zu Verbannung des Zweifels der Vorfahren verordnen Wir, dass der Vormund eines Wahnsinnigen befugt sein soll, wenn er es vorzieht, eine Genossenschaft des Wahnsinnigen aufzulösen und den Genossen, sie zu kündigen. Und so wie Wir demselben in allen andern Contracten gesetzliche Macht verliehen haben, so gestatten Wir ihm auch, in diesem Puncte für den Vortheil des Wahnsinnigen auf angemessene Weise zu sorgen. Geg. zu Constantinopel 531, nach dem C. Lampadius u. Orestes.

Achtunddreissigster Titel.

De contrahenda emtione et venditione.

(*Von Schliessung der Kaufcontracte.*)

1. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Paulus.*

Verkäufe werden nicht deshalb für ungültig geachtet, weil sie an einem andern Orte als wo die [verkauften] Besitzungen liegen, geschlossen werden.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Avitus.*

Dass zum Kauf und Verkauf Einwilligung gehört, ein Wahnsinniger aber nicht einwilligen kann, ist einleuchtend. Dagegen ist nicht zweifelhaft, dass Wahnsinnige, die über

fünfundzwanzig Jahre alt, in den lichten Zwischenräumen Verkäufe und alle andre Contracte eingehen können.

3. *Dieselben K. an Valeria.*

Wenn zum Behuf einer Schenkung ein Scheinverkauf gemacht worden ist, so gebricht es dem Kaufe am Wesentlichen. Wenn du indess, unter dem Schein des Verkaufes, der Schenkung halber, [den Mitcontrahenten unter der Bedingung] dass er dir Unterhalt gewähre, in den Besitz eingewiesen hast, so kann einerseits eine[122]) vollzogene Schenkung nicht wohl widerrufen, andrerseits muss aber die Bedingung, unter der du das Deinige verschenkt hast, erfüllt werden.

4. *Dieselben K. an Lucianus.*

Da du anführst, dass die dir geschenkten Gegenstände von dem Erben der Schenkerin an dich verkauft worden, so hättest du einsehen sollen, dass du nicht einen doppelten Titel des Besitzes haben konntest, sondern, durch die Schenkung und Uebergabe Eigenthümer geworden, ungültigerweise gekauft hast, da ein Kauf über eine eigene Sache nicht bestehen kann. Nur dann hat derselbe dir genützt, wenn gezeigt wird, dass du aus der Schenkung nicht Eigenthümer geworden seist[123]). Indess, da du sagst, dass dir ihr ganzes Vermögen von ihr geschenkt und übergeben worden sei, so kann dir der vom Sohn geschehene Verkauf des mütterlichen Eigenthums, auch im Fall die Schenkung vollzogen wäre, dazu nützlich sein, dass er diese nicht nach dem Beispiel des lieblosen Testaments rückgängig machen könne.

5. *Dieselben K. an Gratia.*

Da dem Vormund selbst unverwehrt ist, aus dem Vermögen des Unmündigen, so weit es veräusserlich ist, Etwas öffentlich und redlicherweise zu kaufen, so kann um so viel mehr dessen Ehefrau es thun.

6. *Dieselben K. an Lucretius.*

Wenn Gaudentius ohne einige Hinterlist das Eigenthum des Sclaven in Folge Verkaufs auf deine Mutter übertragen hat, so ist dadurch, dass nachher unter ihnen eine Heirath und eine Scheidung erfolgt sei, ihr Recht in nichts vermindert worden. Auf dieses dinglich zu klagen, ist dir, wenn du erweisest, dass du deiner Mutter Erbe geworden bist, unverwehrt.

122) Durch Besitzübergabe oder bei *rebus mancipi* Mancipation.
123) Wegen ermangelnder Uebergabe nach der *L. Cincia.*

7. *Dieselben K. an Piso.*

Wenn deine Mutter eine erkaufte Sclavin nachher von ihrem zweiten Ehemann geschenkt erhalten zu haben vorgegeben hat, so hat durch die Vorspiegelung eines falschen Erwerbsgrundes ihr das Eigenthum weder verdoppelt noch entzogen werden können.

8. *Dieselben K. an Diogenes.*

Wenn du deine Weinberge nicht in der Absicht einer Schenkung, sondern in der That verkauft hast und der Kaufschilling nicht bezahlt worden ist, so steht dir die Klage auf den Kaufschilling, nicht aber die Zurückforderung des Uebergebenen zu.

9. *Dieselben K. an Severus.*

Kauf und Verkauf hat keine Kraft ohne eine [Kauf-] Summe. Wenn aber der verabredete Kaufschilling nicht bezahlt, sondern blos der Besitz übergeben worden ist, so wird deshalb ein solcher Contract nicht für ungültig gehalten, noch ist der Käufer deshalb weniger rechtmässiger Besitzer, weil die Bezahlung der bedungenen Summe geleugnet wird. Und wenn nach einem zum Behuf einer Schenkung gemachten Verkauf die Uebergabe folgt, wird die Schenkung vollständig, ohne dass eine Klage auf den Kaufschilling Statt hat.

10. *Dieselben K. an Georgius.*

Wenn deine Mutter ihr eignes Grundstück, als zum Vermögen deines Vaters gehörig, gekauft hat, so hat, da ein Kauf über eine eigne Sache nicht gilt, und dieses nach deiner Angabe ein Scheinkauf gewesen ist, ein solcher Vertrag die wahre Beschaffenheit der Sache nicht ändern und ihr nicht schaden können.

11. *Dieselben K. an Paterius.*

Wer verlangt, dass Jemand wider Willen kaufen oder verkaufen solle, hat keinen rechtlichen Grund für sich.

12. *Dieselben K. an Paternus.*

Ein Kauf ist deshalb nicht weniger vollständig, weil dem Käufer kein Bürge[124]) gestellt oder keine Urkunde zu Versicherung des freien Besitzes gegeben worden ist; denn wer mit Bewilligung des Verkäufers sich in Besitz gesetzt hat, besitzt rechtmässig. Auf den Kaufschilling kann allerdings geklagt werden, wenn die diesfalsige Befriedigung nicht er-

124) Der Eviction halber.

wiesen wird; denn die Erklärung der Reue kann, und wäre sie auch sofort geschehen, Dasjenige, was durch Einwilligung abgeschlossen ist, nicht wieder aufheben.

13. *Dieselben K. an Julianus.*

Wenn die Bedingung des Kaufs auf den Willen des Verkäufers oder Käufers gestellt wird, so ist, da dieselbe den Contrahenten keinen Zwang auflegt, keine Verbindlichkeit vorhanden; daher kann der Eigenthümer oder sonst Jemand vermöge einer solchen Uebereinkunft zum Verkauf seines Eigenthums wider Willen nicht gezwungen werden.

14. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Flavianus, Praef. Praet. von Illyrien und Italien.*

Vorlängst ist den Anverwandten und Ehegatten gestattet gewesen, Fremde am Kaufen zu verhindern, so dass die Menschen nicht nach Willkür verkaufen konnten, was ihnen feil war. Weil aber dieses als ein grosses Unrecht erscheint, welches von einem leeren Schein der Schicklichkeit verhüllt ist, dass Menschen gezwungen werden, mit ihrem Eigenthum wider Willen etwas vorzunehmen, so heben Wir das alte Recht auf und soll ein Jeder nach Willkür sich einen Käufer suchen oder genehmigen, es wäre denn, dass ein Gesetz solches gewissen Personen ausdrücklich untersagte. Geg. zu Vincentia, d. 27. Mai 391, u. d. C. Tatian. u. Symmachus.

15. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Wegen solcher Verkäufe, wo Jemand eine Sache unter der Verabredung kauft, dass sie so theuer verkauft sein solle, als Titius sie schätzen werde, ist unter den Bearbeitern der alten Rechtswissenschaft grosser Zweifel entstanden. Diesen zu heben, verordnen Wir, dass, wenn diese Verabredung bei dem Kaufe Statt findet: „so hoch Jener es schätzen wird", die Rechtsverhältnisse des Kaufs die sein sollen, dass, wenn der Genannte selbst den Preis bestimmt hat, nach seiner Schätzung der Kaufpreis gezahlt und der Verkauf erfüllt werden soll, es mag nun der Contract schriftlich oder mündlich geschlossen werden, dafern nämlich ein solcher Vertrag, indem er schriftlich aufgesetzt worden, nach der Bestimmung Unsers Gesetzes[125]) vollständig ausgefertigt und vollzogen ist. Wollte oder könnte hingegen Jener den Preis nicht bestimmen, so soll der Verkauf nichtig sein, als bei gar nicht bestimmtem Preise; wobei in Zukunft kein Vermuthen oder vielmehr Rathen dar-

125) *Const.* 17. *de fide instr.* 4. 21.

über Statt finden soll, ob die Contrahenten mit Rücksicht auf eine bestimmte Person oder auf das Ermessen eines unparteiischen *(boni)* Mannes diesen Vertrag eingegangen seien, weil Wir Letzteres für ganz unmöglich halten und durch diese Verordnung abschaffen. Welches Wir auch bei einer so gestellten Vermiethung beobachtet wissen wollen.

Neununddreissigster Titel.

De hereditate vel actione vendita.

(Vom Verkauf einer Erbschaft oder Klage.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Geminius.*

Dass, nachdem eine Erbschaft im Namen des Fiscus verkauft ist, die Schulden dem Käufer des Nachlasses zur Last fallen und der Fiscus mit den Erbschaftsgläubigern sich nicht einlässt, ist gewiss und ausgemacht.

2. *D. K. Antoninus an Florianus.*

Die Rechte verlangen, dass du auf die Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatare oder Fideicommissare dich einlässest und Den, welchem du die Erbschaft verkauft hast, seiner Zeit belangest. Denn Sicherstellung durch Bürgschaft verlangst du jetzt zu spät, da dieses zur Zeit des Verkaufs der Erbschaft nicht mit ausgemacht worden ist. Obwohl nämlich [der Käufer] unter der Bedingung gekauft hat, die Erbschaftsgläubiger zu befriedigen, so kann er doch nicht wider Willen gezwungen werden, auf die die Erbschaft angehenden Klagen sich einzulassen.

3. *D. K. Alexander an Timotheus.*

Den Verkauf einer Forderung pflegt man auch ohne Wissen oder wider Willen Desjenigen, wider welchen Klagrechte übertragen werden, einzugehen. Geg. d. 9. Febr. 223, u. d. 2ten C. Maxim. u. Aelian.

4. *Derselbe K. an Diogenes.*

Wer, noch ungewiss über den Belauf seiner Erbschaft, auf Ueberredung des Käufers, als sei derselbe gering, die Erbschaft verkauft hat, der braucht sich nicht durch die Klage guten Glaubens[126]) auf Uebergabe der Sachen oder Uebertragung der Klagrechte belangen zu lassen; denn es steht ihm auch aus eignem Rechte deren Verfolgung zu.

5. *Derselbe K. an Onesimus.*

Ein Käufer einer Erbschaft muss in den ihm übertrage-

126) *Actio emti.*

nen Klagen dasselbe Recht leiden, wie Der, dessen Person er vertritt, wenn schon angenommen ist, dass den Käufer auch gegen die erbschaftlichen Schuldner abgeleitete (*utiles*) Klagen gestattet werden.

6. *Derselbe K. an Pomponius.*

Derjenige, welcher dir die Erbschaft verkauft hat, ist so lange, als er die Erbschaftsgegenstände noch nicht übergeben hat, Eigenthümer davon geblieben, und hat also durch den Verkauf derselben an Andre das Eigenthum daran übertragen. Weil er aber den Contract nicht gehalten hat, so wird er auf angestellte Kaufsklage deinen Schaden (*quanti tua interest*) zu ersetzen angehalten werden.

7. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Manassa.*

Nachdem aufgekommen ist, auch Verschreibungen von Schuldnern zum Unterpfande zu geben, ist es in der Ordnung gefunden worden, nach dem Verkauf einer Forderung dem Käufer, wie begutachtet worden ist, oder auch dem Gläubiger auf Verlangen abgeleitete (*utiles*) Klagen zu gestatten.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Julianus.*

Durch den Kauf einer Forderung geht das Eigenthum der [für diese] verpfändeten Sachen nicht auf den Käufer über, sondern es wird ihm die Verfolgung [derselben] entweder als Beauftragtem in eigner Sache, oder abgeleitet (*utilis*), zufolge dessen, was vorlängst verordnet ist, wie dem Gläubiger gestattet.

9. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Es ist gewissen und unbezweifelten Rechtens, dass eben so wie der Käufer einer persönlichen Klage zu Anstellung derselben als einer abgeleiteten (*utiliter*), in eignem Namen, zugelassen wird, auch der Käufer einer dinglichen Klage desselben Befugnisses sich gebrauchen kann. Denn da der Name Klagen allen, sowohl persönlichen als dinglichen Klagen gemein ist, und bei allen alten Rechtsgelehrten dieser Name deutlich von allen gilt, so giebt es nichts, was einen Unterschied unter diesen abgeleiteten Klagen veranlassen könnte.

Vierzigster Titel.

Quae res venire non possunt, et qui vendere vel emere vetantur.

(Welche Sachen nicht verkauft werden können und wem zu verkaufen oder zu kaufen verboten ist.)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Faustus, Comes sacrarum largitionum.*

Kein Privatmann soll befugt sein, Purpur zu färben oder

zu verkaufen, es sei in Seide oder in Wolle, welche *blatta* oder *oxyblatta* oder *hyacinthina* genannt wird. Dafern aber Jemand Zeug von solchem vorgedachten Purpur verkaufte, soll er wissen, dass er sein Vermögen und sein Leben wage.

2. *Dieselben K. an Toriobandus, Dux von Mesopotamien.*

Von den Ausländern Seidenwaaren zu kaufen, wollen Wir, wie schon vorgeschrieben ist, auch jetzt noch Niemandem, als dem *Comes commerciorum*, gestattet wissen.

3. *D. K. Arcadius u. Honorius an den Senat und das Volk.*

Da man vernimmt, dass Getreide, zu der öffentlichen regelmässigen Zufuhr gehörig, auf verschiedenen Küsten verkauft wird, so sollen die Verkäufer und die Käufer wissen, dass sie am Leben werden gestraft und die zum Betrug gegen den Staat gemachten Handelsgeschäfte nichtig erklärt werden.

4. *D. K. Honorius u. Theodosius an Faustinus, Praef. Pr.*

Damit nicht an Getreide, welches an das treuergebene Heer gesendet wird, Beraubung und Eigennutz verübt werde, setzen Wir durch diese Verordnung fest, dass unter Denen, welche damit Handel getrieben haben sollten, die Vornehmern geächtet werden und ihres ganzen Vermögens verlustig sein, die niedern und gemeinen Leute aber am Leben gestraft werden sollen.

Einundvierzigster Titel.

Quae res exportari non debeant.

(Welche Sachen nicht ausgeführt werden dürfen.)

1. *D. K. Valens u. Gratian. an Theodorus, magister milit.*

Niemand soll befugt sein, Wein, Oel und Fischlake *(liquamen)* ins Ausland zu führen, auch nicht des Genusses oder des Handels wegen.

2. *D. K. Marcianus an Constantinus, Praef. Praet.*

Niemand soll sich unterfangen, an die ausländischen Barbaren irgend eines Volkes, welche unter dem Scheine einer Gesandtschaft oder irgend einem andern Vorwande in diese kaiserliche Stadt kommen, oder in andern Städten und Orten Panzer, Schilde, Bogen, Pfeile, Degen, Schwerter oder sonst Waffen irgend einer Art feil zu bieten; durchaus keine Waffen, auch gar kein Eisen, schon verarbeitetes oder rohes, sollen von irgend Jemandem ihnen verkauft werden. Denn es ist für das Römische Reich gefährlich und gränzt an Verrä-

therei, die Barbaren, deren Mangel daran uns heilsam ist, mit Waffen auszurüsten, wodurch sie mächtiger werden. Dafern aber Jemand wider das Verbot Unsrer väterlichen Huld an Barbaren von irgend einem Volke, an irgend einem Orte, etwas an Waffen verkaufte, den wollen Wir am Leben gestraft wissen.

Zweiundvierzigster Titel.

De eunuchis.
(*Von Verschnittenen.*)

1. *D. K. Constantinus an Aurelius, Dux von Mesopotamien.*

Wenn Jemand, nach dieser Verordnung, im Römischen Reiche Verschnittene macht, so soll er am Leben gestraft werden; auch soll ein solcher Sclave und auch der Ort, wo solches mit Wissen und durch Verheimlichung des Eigenthümers geschehen ist, confiscirt werden.

2. *D. K. Leo an Vivianus, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass Menschen vom Römischen Volk, die im Auslande oder auf Römischem Boden zu Verschnittenen gemacht worden, durchaus auf keinerlei Weise in Jemandes Eigenthum übergehen sollen. Dabei soll über Diejenigen, die solches zu verüben sich unterfangen haben, die härteste Strafe verhängt werden; auch der Notar, der über einen solchen Kauf oder sonstige Veräusserung irgend einer Art eine Urkunde abgefasst, und Der, welcher die Octava oder etwas an Abgaben davon erhoben haben sollte, die nämliche Strafe leiden. Hingegen Verschnittene aus einem ausländischen Volke, die ausserhalb der Unsrer Herrschaft unterworfenen Gegenden verschnitten worden sind, erlauben Wir allen Kaufleuten und allen Andern im Handel zu kaufen und zu verkaufen, wo sie wollen.

Dreiundvierzigster Titel.

De patribus, qui filios suos distraxerunt.]
(*Von Vätern, die ihre Kinder verkauft haben.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Papiniana.*

Dass Kinder von ihren Eltern weder mittelst Verkaufes, noch durch Schenkung, noch als Unterpfänder, noch auf irgend eine andere Art, auch nicht unter dem Vorwande der Unwissenheit des Empfängers, auf einen Andern übertragen werden können, ist ganz ausgemachten Rechtens.

2. *D. K. Constantinus den Bewohnern der Provinz Gruss.*

Wenn Jemand aus grosser Armuth und Dürftigkeit der Nahrung wegen einen Sohn oder eine Tochter, so lange sie von Mutterleibe noch blutig, verkauft, so soll, blos in diesem Falle, der Verkauf gelten, und der Käufer befugt sein, diesen Sclaven zu behalten. Es soll aber Derjenige, welcher ihn verkauft hat, oder jeder Andere, berechtigt sein, ihn wieder zu der ihm eignen Freigeborenheit zu bringen, sobald er nur den Werth, den derselbe gelten mag, anbietet oder einen andern Sclaven dafür giebt.

Vierundvierzigster Titel.

De rescindenda venditione.

(*Von Aufhebung des Verkaufs.*)

1. *D. K. Alexander an Maro.*

Wenn dein Vater, durch Gewalt gezwungen, sein Haus verkauft hat, so kann nicht gelten, was nicht redlicherweise verhandelt ist; denn ein unredlicher Kauf ist ungültig. Der Statthalter der Provinz wird also, wenn du dich an ihn wendest, seine amtliche Macht gebrauchen, zumal da du dich bereit erklärst, dem Käufer zurückzuzahlen, was als Kaufschilling entrichtet worden ist.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Lupus.*

Wenn du oder dein Vater einen Gegenstand von höherm Werthe um einen zu geringen Preis verkauft habt, so ist es billig, dass du entweder gegen Rückgabe des Kaufschillings an die Käufer, unter richterlicher Autorität, das verkaufte Grundstück zurück erhaltest, oder, wenn der Verkäufer dies lieber will, bekommst, was an dem angemessenen Preise fehlt. Zu gering erscheint aber der Preis, wenn nicht einmal die Hälfte des wahren Werthes bezahlt worden ist.

3. *Dieselben K. an Martiana.*

Vom Verkauf- und Kaufcontracte, nachdem er vollständig abgeschlossen ist, wider Willen des Einen von beiden abzutreten, lässt die Redlichkeit zu keiner Zeit zu, auch nicht in Folge von Uns erlassenen Rescripts; dass wegen des Fiscus eben dieses Rechtens, ist oft verordnet.

4. *Dieselben K. an Eudoxius.*

Zur Wiederaufhebung eines Kaufs und zum Beweis der Unredlichkeit reicht nicht allein hin, dass du deiner Angabe nach ein theuer erkauftes Grundstück wohlfeiler verkauft hast.

5. *Dieselben K. an Rufus.*

Wenn der Statthalter der Provinz auf dein Ansuchen sich überzeugt, dass du, durch Betrug deines Gegners hintergangen, dein Haus verkauft hast, so wird er, wohl wissend, dass der Betrug der Redlichkeit zuwider ist, welche besonders in dieser Art von Contracten erfordert wird, die Wiederaufhebung des Verkaufs anordnen. Ist aber der Verkauf von einer über fünfundzwanzig Jahre alten Person rechtmässig vollendet worden, so musst du einsehen, dass ein durch beiderseitige Einwilligung vollendeter Kauf nicht wieder aufgelöst werden kann.

6. *Dieselben K. an Gratianus.*

Die Ursache, weshalb du die Wiederaufhebung eines durch Einwilligung geschlossenen Kaufes verlangst, ist nicht triftig. Denn wenn du auch dem Käufer das Doppelte bötest, so kann er doch wider Willen zu Wiederaufhebung des Kaufes nicht gezwungen werden.

7. *Dieselben K. an Mucarolus u. andre Soldaten.*

Dass rechtsgültig geschlossene Verkäufe immer bei Kräften bleiben, ist auch euer Vortheil. Denn wenn leicht zugelassen wird, Verkäufe mittels Anbietung des Kaufschillings rückgängig zu machen, so kann sich ereignen, dass ihr, wenn ihr von euerm Verdienst etwas von Unserm Fiscus oder einem Privatmann kaufet, nach demselben Rechte belangt werdet, welches ihr für euch in Anspruch nehmet.

8. *Dieselben K. an Evodia.*

Wenn dein Sohn dein Grundstück mit deinem Willen verkauft hat, so muss, damit der Verkauf ungültig erklärt werden könne, ein Betrug durch Hinterlist und Ränke des Käufers nachgewiesen, oder dass Furcht vor dem Tode oder körperlichen Martern dir bevorgestanden habe, an den Tag gebracht werden. Denn dieses, dass nach deiner Angabe das Grundstück um einen etwas zu geringen Preis verkauft worden, vermag nicht allein den Verkauf wiederum aufzuheben. Wenn du nämlich das Wesen des Kauf- und Verkaufcontractes überlegt hättest, und dass, so oft zu demselben geschritten wird, der Käufer wohlfeil zu kaufen, der Verkäufer theuer zu verkaufen wünscht, und beide erst nach vielem Wortwechsel, indem nach und nach der Verkäufer von dem, was er verlangt hat, nachlässt, der Käufer zu dem, was er geboten, zulegt, sich mit Mühe auf einen gewissen Preis vereinigen, so würdest du einsehen, dass weder Treu und Glauben, in deren Schutz der Kauf- und Verkauf-Vertrag steht,

noch irgend ein vernünftiger Grund dafür ist, deshalb einen Kauf entweder gleich oder nach Erörterung der Höhe des Preises wieder aufzuheben; es müsste denn weniger als die Hälfte des rechten Werthes, den die Sache zur Zeit des Verkaufs hatte, gezahlt worden sein; wobei es bei der dem Käufer schon [127]) zugestandenen Wahl gelassen werden soll. Geg. d. 1. Dec., u. d. C. d. K.

9. *Dieselben K. an Domitius.*

Dadurch, dass wegen des Kaufschillings nicht baar Geld gezahlt, sondern dafür mit Einwilligung des Verkäufers Vieh an Zahlungstatt gegeben worden ist, wird der Contract nicht ungültig.

10. *Dieselben K. an Severus.*

Die Hinterlist des Käufers wird nach seiner Handlungsweise, nicht nach dem Betrag des Kaufschillings beurtheilt. Wird nun erwiesen, dass dergleichen angewandt worden, so steht dem Verkäufer nicht die Vindicationsklage gegen Den zu, auf welchen der Käufer das Eigenthum [weiter] übertragen hat, sondern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Den, mit welchem er contrahirt hatte.

11. *Dieselben K. an Magna.*

Der Verkäufer kann sich über Hinterlist beschweren, wenn er eine Handlung des Käufers erweist, die ihm zur Zeit des Contractes unbekannt war, nicht aber, wenn er zu der Zeit, wo sie geschah, sie wusste und eingewilligt hat. Da du also bekennst, dass dein Vater eingewilligt hat, in der Urkunde einen höhern Kaufsschilling auszudrücken, als der für die verkaufte Sache wirklich verabredet war, so hat er darin allein keinen Grund, sich über Hintergehung zu beklagen. §. 1. Freilich, wenn die Zahlung des bedungenen Kaufgeldes [128]) nicht erwiesen wird oder wenn aus thatsächlichem Irrthum niedergeschrieben worden ist, dass dasselbe gegen eine Schuld aufgerechnet werden sollte, so verlangt man mit Recht, dass dieses [129]) zurückgegeben werde.

12. *Dieselben K. an Antiochus.*

Deshalb, weil du deiner Behauptung nach ein Grundstück eines öffentlichen Dienstes wegen, um dringend nothwendiger Ausgaben willen, nicht aber um einen zu wohlfeilen Preis, oder von einer Schuld gedrängt, verkauft hast, muss der Ver-

127) *Const.* 2. *h. t.*
128) Welches in der Urkunde als bezahlt quittirt ist.
129) Die aus Irrthum abgefasste Urkunde.

kauf nicht weniger bei Kräften bleiben. Du wirst also klüger handeln, wenn du von unrechtmässigen Klagen abstehst, und den Kaufschilling forderst, dafern er noch nicht ganz bezahlt ist.

13. *Derselbe K. u. die Cäsar. an Nica.*

Wenn du über fünfundzwanzig Jahre alt dein Grundstück verkauft hast, so erlaubt Treu und Glauben nicht, dass der geschlossene Kauf blos deshalb von dir widerrufen werde, weil dein Schwiegervater den Käufer gewarnt hat, nicht zu kaufen.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Basilica.*

Wenn die Grundstücke unter der Bedingung verkauft worden sind, dass der Käufer entrichten sollte, was das Gemeinwesen zu fordern hatte, so kann der Verkäufer, falls er selbst die Zahlung geleistet hat, auf seine Entschädigung (*quanti interest*) klagen; nicht aber wird der Contract dadurch ungültig, dass der Käufer der Uebereinkunft nicht Gnüge geleistet hat.

15. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Hypatius, Praef. Praet.*

Ein Volljähriger, der Grundstücke, auch fern liegende, verkauft hat, soll keinesweges befugt sein, unter dem Vorwande eines etwas zu geringen Preises das Verkaufte zurückzufordern. Er ist nämlich auch nicht mit leeren Anführungen zu hören, als wenn er vorgeben wollte, dass die Ergiebigkeit der Gegend ihm unbekannt gewesen, da er die Kräfte, die Beschaffenheit und den Ertrag seines Vermögens vorher hätte kennen sollen. Geg. d. 26. April 383, u. d. 2ten C. Merobaudes u. Saturnin.

16. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Magnillus, Vicarius von Afrika.*

Wenn Leute, von Schuldenlast gedrückt, durch die Nothwendigkeit des öffentlichen Dienstes gezwungen werden, ihre eignen Besitzungen zu veräussern, so soll die Beschaffenheit des Guts und der Betrag der Einkünfte abgeschätzt werden, damit nicht unter dem Namen der öffentlichen Versteigerung Gelegenheit zur Bevortheilung gegeben werde, und bei einem Verkauf der Besitzungen um zu wohlfeilen Preis der Ersteher durch Parteilichkeit mehr erlange, als der Schuldner aus dem Kaufschilling. Endlich sollen Diejenigen auf immer Eigenthumsrecht, unter dem Titel des Kaufs, geniessen, welche dem Fiscus so viel zahlen, als der Vortheil der Privatleute verlangt hätte. Denn es ist sehr unbillig, dass, wenn fremde Güter durch eine parteiische Versteigerung verkauft werden,

das öffentliche Vermögen so wenig davon habe, da dem Schuldner Alles verloren geht. Geg. zu Aquileja, d. 19. Juni u.[130]) d. 13. Jan. 392 zu Hadrumetum, nach d. C. Tatianus u. Symmachus, *VV. CC.*

17. *D. K. Arcadius u. Honorius an Messala, Praef. Praet.*

Diejenigen, die den ihnen auferlegten städtischen Dienst durch Flucht hinterziehen oder heimliche Contracte[131]) einzugehen für gut halten, sollen wissen, dass ihnen dergleichen Erfindungen nichts helfen und der um die Flucht mitwissende Käufer um den Kaufpreis, den er gezahlt, gebüsst werde. Geg. d. 21. Aug. 399, u. d. C. Theodor., *V. C.*

18. *D. K. Arcadius, Honorius u. Theodosius an Nestorius, Comes rerum privatarum.*

Die Hofleute sollen wissen, dass ihnen nicht gestattet ist, Gewänder, Gold- und Silberzeug oder Sclaven, welche etwa aus unserm Privatvermögen verkauft würden, an sich zu kaufen; und sollen sie mit dem Verlust des Kaufschillings gebüsst werden.

Fünfundvierzigster Titel.

Quando liceat ab emtione discedere.

(*Wann man vom Kaufe zurücktreten dürfe.*)

1. *D. K. Gordianus an Rufinus.*

So lange ein Kauf noch nicht vollzogen ist (*re integra*), kann mit Einwilligung beider Theile davon wieder abgegangen werden; denn was durch Einwilligung geschlossen worden ist, wird mittels entgegengesetzten Willens aufgelöst. Nach erfolgter Uebergabe hingegen hebt der blosse Wille den Kauf nicht auf, wenn nicht auch eine jener erstern ähnliche Handlung[132]) hinzugekommen ist, den Kauf rückgängig zu machen.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Felix.*

Es ist bekannt, dass ein vollendeter Kauf und Verkauf, so lange er nicht vollzogen ist (*re integra*), durch Vertrag und Einwilligung aufgehoben werden kann. Wenn also Gold als Angeld gegeben worden ist, so kannst du dieses nach Inhalt des Vertrags zurückfordern. Hast du aber einen Theil des

130) Von „Endlich" an.
131) Zu Veräusserung ihres in der Stadt gelegenen unbeweglichen Vermögens.
132) Rückübergabe.

Kaufschillings bezahlt, so hast du vielmehr auf Dasjenige ein Klagrecht, was der Verkäufer zufolge des Verkaufs leisten muss, als auf die Summe des Kaufschillings, die du bezahlt zu haben angiebst.

Sechsundvierzigster Titel.

Si propter publicas pensitationes venditio fuerit celebrata.

(Wenn ein Verkauf wegen öffentlicher Abgaben gemacht worden ist.)

1. *D. K. Antoninus an Maternus.*

Ein wegen rückständiger Steuern geschehener Verkauf darf nicht widerrufen werden, weder weil der ehemalige Eigenthümer den Kaufpreis anbietet, noch weil ein Gläubiger desselben hypothekarische oder Faustpfandrechte behauptet. Denn die Steuern haben den Vorzug, da für sie zuerst das ganze Vermögen des Säumigen haftet.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Plotius.*

Wenn verlassene Grundstücke wegen Säumigkeit in Entrichtung von Abgaben oder Rückständen an Steuern von Denjenigen, die die Gefahr der Eintreibung der Steuern zu tragen haben, mit Genehmigung des Statthalters verkauft worden sind und du sie offner und redlicher Weise um einen angemessenen Preis förmlich gekauft hast, so darf ein solcher wegen der regelmässigen Abgaben aus Noth geschehener Verkauf nicht angefochten werden. Ist aber der Verkauf ohne die gebührende Bewilligung des Statthalters geschehen, so erlauben die Rechte nicht, ihn für gültig zu achten. Folglich muss das ungültiger Weise Geschehene widerrufen werden, so dass für die Berichtigung der Steuern auf jede Weise gesorgt werde. Alles dieses muss in Gegenwart Dessen verhandelt werden, der deiner Angabe nach Käufer gewesen ist.

3. *D. K. Constantinus, Constantius u. Constans an Faustinus, Statthalter von Bätica.*

Wenn Jemand ein Grundstück oder einen Sclaven oder eine andre Sache, die wegen rückständiger Steuern, oder auch wegen einer Schuld an Gewändern, Gold und Silber, welche jährlich eingefordert und bezahlt wird, in Beschlag genommen worden, nachdem der Schuldner vorgefordert und vor dem Richter gemahnt worden ist, bei unterbleibender Zahlung in der Versteigerung gekauft hat, so soll solcher Kauf für immer feststehen. Wenn aber eine minderjährige Person dabei im Spiel ist, so soll erforderlich sein, dass die Person, der die

gesetzliche Vertretung derselben obliegt, dem Verkauf beiwohne, und es soll keinen Unterschied machen, ob ein kaiserlicher Bevollmächtiger oder der Statthalter der Provinz die Schuld nach seiner Pflicht angemeldet habe. Geg. d. 12. Dec. 337, u. d. C. Felician. u. Titian.

Siebenundvierzigster Titel.

Sine censu vel reliquis fundum comparari non posse.

(Dass ein Grundstück nicht ohne die Schatzung oder Rückstände verkauft werden könne.)

1. D. K. *Alexander an Capito.*

Aus dem Vertrage, mittels dessen deine Stiefmutter, als sie ein Grundstück zum Heirathsgute gab, sich deiner Angabe nach gegen deinen Vater anheischig gemacht hat, die Steuern selbst zu übernehmen, kann dir gegen sie keine Klage zustehen, wenn auch erwiesen wird, dass der Vertrag durch Stipulation bestärkt worden sei. Auch wenn, wie eine Stelle der Urkunde andeutet, das Grundstück nach vorgängiger Schätzung zum Heirathsgut gegeben worden ist, steht dir die Verkaufsklage auf Erfüllung der Uebereinkunft nicht zu. Geg. d. 5. Dec. 229, u. d. 3ten C. d. Kaisers u. 2ten Dion's.

2. *D. K. Constantinus an Marcellinus, Statthalter der ersten Lugdunischen Provinz.*

Bei Untersuchung Dessen, was der Getreidezufuhr vortheilhaft sein möchte, haben Wir gefunden, dass besonders dieses eine Ursache von Rückständen ist, dass Manche, die augenblickliche Verlegenheit Andrer benutzend, Grundstücke unter der Bedingung an sich kaufen, dass sie die Rückstände davon dem Fiscus nicht entrichten, und dieselben abgabenfrei besitzen sollen [133]). Daher haben Wir beschlossen, dass Jeder, bei welchem sich ergeben wird, dass er einen solchen Contract geschlossen und unter dieser Bedingung ein Grundstück gekauft habe, sowohl für die ganzen Schatzungen des erkauften Grundstückes, als für die sämmtlichen Rückstände derselben Besitzung haften müsse, da der Käufer nothwendig die Schatzung des erkauften Grundstücks übernehmen muss, und Niemand ein Grundstück ohne Schatzung kaufen oder verkaufen darf. Geg. zu Agrippina (Cöln) 319, u. d. 5ten C. K. Constantin. u. Mitreg. Licinius.

133) Dass nämlich der Verkäufer fortwährend dies Alles tragen solle.

Auth. De mandatis princ. §. *Non permittas itaque.* (*Nov. XVII. c.* 8.)

Er[134]) kann aber die Gefahr übernehmen, wenn durch eine Untersuchung vor der Uebergabe der Käufer nicht zahlungsfähig befunden wird; denn dann muss der Verkäufer bei den Acten bekennen, dass die Uebertragung der fiscalischen Gefälle auf seine Gefahr geschehe.

3. *D. K. Julianus an Secundus, Praef. Praet.*

Jedermann soll von den Aeckern, die er besitzt, die öffentlichen Abgaben tragen, und sollen dagegen laufende Verträge Niemandem zu Statten kommen, wenn der Verkäufer oder Schenker die Last der Abgaben durch eine unerlaubte Verabredung auf sich behalten wollte, und wenn das Bekenntniss der Schatzung noch nicht übertragen wäre, sondern etwa noch auf dem vorigen Eigenthümer des Grundstücks stünde, indem die [Contrahenten den Verkauf] verheimlichen, damit [die Schatzungen] von Nichtbesitzern, statt der Besitzer, gefordert werden sollen. Geg. zu Antiochia, d. 16. Febr. 363, u. d. 4ten C. K. Julianus u. Sallustius.

Achtundvierzigster Titel.

De periculo et commodo rei venditae.

(*Von der Gefahr und dem Nutzen der verkauften Sache.*)

1. *D. K. Alexander an Apollonius.*

Nach Vollendung des Kaufs trifft aller Nutzen und Schaden, der aus der verkauften Sache entsteht, den Käufer. Denn der Verkäufer kann nur wegen solcher Umstände zu seiner Zeit in Anspruch genommen werden, welche, aus der vergangenen Zeit herrührend, eine Entwährung begründen, und nur dann, wenn er deshalb angerufen worden ist, dem Prozesse beizuwohnen, auch nicht in Abwesenheit des Käufers wider diesen erkannt worden ist.

2. *Derselbe K. an Julianus.*

Wenn verabredet ist, dass jede Amphora Wein um einen gewissen Preis verkauft werde, so ist, bis dieselben übergeben worden sind, der Verkauf nicht vollständig, und es hat der Käufer, welcher in Ausmessung des Weins keinen Verzug verhangen hat, wenn derselbe umschlägt, den Schaden nicht zu tragen. Da du aber angiebst, dass der sämmtliche im Speicher lagernde Wein ohne Messung verkauft und den Käufern die Schlüssel übergeben worden, so trifft der Schaden, der, nach vollendetem Verkaufe, durch Umschlagen des

134) Der Verkäufer.

Weins entsteht, den Käufer. Alles dieses gilt nicht nur, wenn Wein, sondern auch, wenn Oel, oder Getreide, oder ähnliche Dinge verkauft werden, und selbige entweder schlechter werden, oder ganz verderben.

3. *Derselbe K. an Diaphania.*

Dass die Unredlichkeit des Verkäufers dem redlichen Käufer nicht schade, ist gewissen Rechtens.

4. *D. K. Gordianus an Silurus.*

Wenn Käufer und Verkäufer, bei einem nicht schriftlichen Contracte, über den Preis einig worden sind und vom Verkäufer kein Verzug in der Uebergabe verhängt worden ist, so leidet es keinen Zweifel, dass die Sache auf Gefahr des Käufers verkauft worden ist.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Leontius.*

Da du anführst, dass eine verkaufte einzelne Sache von der Gewalt des Feuers verzehrt worden sei, so geht, dafern nicht der Kauf noch von einer Bedingung abhing, der Schaden des Verlusts dieser Sache dich nichts an.

6. *Dieselben K. an Caerulus.*

Der Schaden, der durch den Tod einer verkauften Sclavin entsteht, trifft auch vor der Uebergabe, wenn dieselbe nicht durch den Verzug des Verkäufers aufgeschoben worden ist, nicht den Verkäufer, sondern den Käufer, und ist die Sclavin nicht an einer vorher gehabten Krankheit gestorben, so kann der Käufer die Zahlung des Kaufschillings nicht mit Recht verweigern.

Neunundvierzigster Titel.

De actionibus emti et venditi.

(Von den Kaufs- und Verkaufsklagen.)

1. *D. K. Antoninus an Deliana.*

Erhebe gegen Den, welchem du den Acker verkauft hast, die Verkaufsklage. Denn gegen den Käufer, der dir persönlich verpflichtet ist, hast du keine dingliche Klage.

2. *D. K. Valerianus u. Gallienus und Mitreg. Valerianus an Domitianus.*

Du kannst wider deinen Gegner die Verkaufsklage auf den Rückstand des Kaufgeldes anstellen. Es kann dir auch dasjenige, was etwa als von dir geschuldet in Gegenrechnung gebracht würde, nicht schaden, wenn du erweisen kannst,

dass du in einem Contracte guten Glaubens, wobei auch Diejenigen, die über fünfundzwanzig Jahre alt sind, in Dingen, die hinterlistiger Weise geschehen, richterliche Hülfe finden, durch natürlichen *(justo)* Irrthum bewogen oder durch Betrug des Gegners verleitet, für eine Schuld zu halten, was keine war, contrahirt hast. Auch die vor dem Verkaufe erhobenen Nutzungen, welche deiner Angabe nach im Verkauf nicht begriffen waren, vom Käufer aber sich angemasst worden sind, kannst du mit derselben Klage zurückfordern.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Serpodorus.*

Aus einem Vertrage mit Angeld steht den Paciscenten nur eine persönliche Klage zu.

4. *Dieselben K. an Mutianus.*

Wenn die Uebergabe einer verkauften Sache nach dem Kaufcontract vom Verkäufer aus Frechheit nicht bewirkt wird, so hat der Statthalter der Provinz die Verurtheilung auf so viel zu stellen, als nach seinem Ermessen die Nichterfüllung des Kaufes dem Käufer geschadet hat.

5. *Dieselben K. an Decima.*

Der Statthalter der Provinz wird bedacht sein, den Käufer, der zum Besitz gelangt ist und Nutzungen erhoben hat, zu Zahlung des Theils vom Kaufgelde, welchen er noch in Händen hat, mit Zinsen, anzuhalten, welche Zinsen durch die Rücksicht auf die erhobenen Nutzungen und durch die Begünstigung der Minderjährigkeit, auch wenn kein Verzug statt gefunden hat, begründet sind.

6. *Dieselben K. an Neratius.*

Die Verkaufsklage geht, wenn nicht gleich Anfangs etwas Anderes verabredet worden, nicht leicht auf den Widerruf eines vollständigen Kaufs, sondern auf Einforderung des Kaufpreises.

7. *Dieselben K. an Diodorus.*

Wenn du Sclaven verkauft und den Kaufschilling aus ihrem, dir eigenthümlich gehörigen, Sondergute bekommen hast, ohne zu wissen, woher die Zahlung genommen werde: so folgt, dass dir die Klage auf den Kaufschilling noch ganz zusteht, da die Zahlung des eignen Geldes des Verkäufers dem Käufer keine Entledigung gewährt.

8. *Dieselben K. an Eusebius.*

Wenn dein Vater seinen Antheil am Grundstücke verkauft, den freien Besitz daran aber nicht übergeben hat, so

ist gewiss, dass er alle seine Rechte daran behalten hat. Denn auch die Bezahlung der Abgabe von der Uebergabe konnte, wenn diese nur verstellt war, die Wahrheit nicht ändern. Wenn du also dich an den Statthalter der Provinz wendest, und dieser findet, dass weder dein Vater, noch seine Nachfolger den Käufer oder dessen auf irgend eine Weise gewordene Erben in den freien Besitz eingewiesen haben, so wird er unbedenklich aussprechen, dass nichts übertragen ist. Wenn er aber dich mit der Kaufsklage auf die Einweisung in den freien Besitz belangt sieht, so wird er untersuchen, ob der Kaufschilling bezahlt sei, und findet er, dass derselbe nicht abgeführt sei, so wird er dafür sorgen, dass dir selbiger entrichtet werde.

9. *Dieselben K. an Antipatra.*

Wenn die Abgabenlast des verkauften Guts vom Verkäufer, wissentlich oder unwissentlich, geringer angegeben worden ist, und sich grösser findet, so wird derselbe auf so viel in Anspruch genommen, als der Käufer weniger gegeben haben würde, wenn er es von Anfang gewusst hätte. Sind ihm aber diese Lasten und Beschwerden bekannt gewesen, so hat er gegen den Verkäufer keine Klage.

10. *Dieselben K. an Attalus.*

Da der Verkäufer des Fleisches nach deiner Angabe den Vertrag gebrochen und dasselbe nicht zur verabredeten Zeit abgeliefert hat, so kannst du ihn auf den Schaden, den du davon hast, dass es dir damals nicht geschafft worden ist, bei dem Statthalter der Provinz mit der Kaufklage belangen.

11. *Dieselben K. an Bucarpia.*

Wenn der Verkäufer einer Sclavin dieselbe, nachdem er sie dir in Folge des Verkaufs übergeben, freigelassen hat, so hat er derselben, da sie in fremdes Eigenthum übergegangen war, die Freiheit nicht geben können. Hat er sie aber nach dem Verkauf, jedoch vor der Uebergabe freigelassen, so hat ihn, als vollberechtigten Eigenthümer, nichts gehindert, sie zur Römischen *civis* zu machen; allein dir steht wegen des gebrochenen Vertrags die persönliche Klage gegen den Verkäufer zu.

12. *Dieselben K. an Crispinus.*

Wie die Gefahr wegen Umschlagens einer gewissen Partie erkauften Weins, so fällt auch der Gewinn aus gestiegenem Preise auf den Käufer. Und so wie dieses wahr ist, so muss auch die Uebereinkunft erfüllt werden, wenn Wein von einer gewissen Beschaffenheit und einem gewissen Maasse ver-

kauft ist. Wenn derselbe nicht so geliefert wird, so hat der Käufer seine Klage nicht auf [Rückgabe der] Kaufsumme, sondern auf Ersatz seines Schadens.

13. *Dieselben K. an Alexander.*

Die Nutzungen müssen nach rechtsgültig vollendetem Contract nothwendig dem Käufer gehören, da ihm auch die Lasten zu tragen obliegt. Der Verkäufer kann auch nur den Kaufschilling, und wenn erweislich Verzug eingetreten ist, die Zinsen, nach richterlichem Ermessen, fordern.

14. *Dieselben K. an Rufo.*

Der Käufer von Sclaven verlangt gewiss mit Recht, dass ihm wegen Uebergabe derselben, und dass sie nicht entlaufen seien, so wie wegen ihrer Gesundheit, und dass sie keine Landstreicher seien, noch für gemachten Schaden haften, Gewähr geleistet werde.

15. *Dieselben K. an Antonius.*

Ueber das Maass des verkauften Weizens kann der Käufer, wenn nichts verabredet und in der Lieferung kein Verzug verhangen ist, nichts verlangen.

16. *Dieselben K. an Cyrillus.*

Nach vollendetem Kauf gehören bekanntermaassen die Jungen vom Vieh dem Käufer, dem Verkäufer müssen seine redlicherweise gemachten Auslagen erstattet werden.

17. *Dieselben K. an Hermianus u. Lupus.*

Da ihr angebt, dass ihr vom Nero, der kein Recht an dem Grundstücke habe, aus demselben vertrieben worden seid, so zeigt ihr, dass euch gegen Den, aus dessen Verkauf ihr euern Besitz daran herleitet, keine Klage zustehe. Ihr seht also ein, dass ihr im Wege eines Interdicts oder [sonst] einer gestatteten Klage die Sache anbringen müsst.

Funfzigster Titel.

Si quis alteri, vel sibi sub alterius nomine, vel aliena pecunia emerit.

(*Wenn Jemand für einen Andern, oder für sich unter einem andern Namen, oder mit fremdem Gelde gekauft hat.*)

1. *D. K. Antoninus an Secundinus.*

Wenn auch das Grundstück und die Sclaven mit deines Vaters Gelde gekauft worden sind, so kann doch, da deiner eignen Angabe nach die Käufe im Namen deiner Mutter geschehen sind, dir nicht unbekannt sein, dass deine Mutter durch

die Uebergabe Eigenthümerin geworden ist. Wenn du indess einen Geldanspruch wegen Zahlung des Kaufschillings zu haben glaubst, so stelle die [gehörige] bürgerliche Klage an.

2. *D. K. Alexander an Septimia und Andere.*

Wenn euer Vater die Grundstücke, die er, während ihr in seiner Gewalt standet, für euch gekauft, nach eurer Entlassung daraus euch übergeben hat oder ihr dieselben mit Willen des Vaters besessen habt, so habt ihr das Eigenthum daran erworben.

3. *Derselbe K. an Patrimus.*

Wenn die Sclaven, deren du gedenkst, wie du angiebst, in deinem und deines Bruders, dessen Erbe du geworden bist, Namen gekauft und euch übergeben worden sind, so ist dir unverwehrt, sie auf gerichtlichem Wege zu verfolgen, wenn gleich die Kaufurkunde enthält, dass deine Mutter das Geld bezahlt habe.

4. *D. K. Valerianus u. Gallienus und Mitreg. Valerianus an Cyrillus.*

Wenn gleich du in die Kaufurkunde den Namen deiner Schwiegermutter gesetzt hast, so ist doch deine Furcht, deshalb von derselben schikanirt zu werden, grundlos, sobald du im Besitz und Eigenthümer worden bist.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Verus.*

Da du angiebst, dass du einstmals, deine Besitzung für dein eignes Geld erkaufend, den Namen deiner Gattin nur vorgeschoben habest, sie aber nun durch Benutzung der ihr zur Aufbewahrung übergeben gewesenen Urkunden das Eigenthum dieses Grundstücks sich unredlicher Weise angemasst habe, so wird der Statthalter der Provinz, nach seiner Erfahrung einsehend, dass die von deiner Frau, als Nichteigenthümerin, ihrer Tochter gemachte Schenkung deinem Eigenthum nicht nachtheilig sein gekonnt, dafür sorgen, dass dir, wenn du die Wahrheit deiner Bittschrift beweisest, die gedachte Besitzung nebst dem zu schätzenden Werthe der Nutzungen wiedererstattet werde.

6. *Dieselben K. an Dionysius.*

Es macht einen grossen Unterschied, ob du, da deine Gattin kaufte, das Geld gezahlt hast und ihr der Besitz übergeben worden ist, oder ob du, nachdem du den Kaufcontract in deinen Namen geschlossen, bloss den Namen deiner Frau nachher in die Urkunde hast setzen lassen. Denn falls deine Frau in ihrem Namen gekauft hat und die [erkauften] Sachen

ihr übergeben worden sind, auch von diesen nichts an dich gekommen ist, so hast du nur wegen des [ausgelegten] Kaufschillings auf so viel als du ärmer und sie reicher geworden, eine Klage. Wenn aber du gekauft hast und dir der Besitz übergeben, dabei aber einstmals der Name deiner Gattin in die Urkunde gesetzt worden ist, so gilt die wirklich verhandelte Sache mehr als die Schrift. Hast du hingegen gleich von Anfang, als Geschäftsführer deiner Frau, in ihrem Namen gekauft, so hast du weder ihr noch dir die Kaufklage erworben, indem du für sie nicht kannst, was du für dich nicht willst. Daher hat bei der Frage über das Eigenthum Der den Vorzug, dem von dem Eigenthümer der Besitz übergeben worden ist.

7. *Dieselben K. an Gerontius.*

Da du angiebst, dass du durch Diejenigen, welche deine Geschäfte geführt, Oelfrüchte gekauft, der Verkäufer aber nach Empfang des Kaufpreises den Contract gebrochen habe, so ist, wenn Personen, die in deiner Gewalt gestanden, den Kauf geschlossen haben, dir entweder durch dich selbst oder durch deinen Beauftragten die Kaufklage erworben worden; haben hingegen Personen, die im eignen Rechte waren, diesen Contract deinem Auftrag zufolge geschlossen und sich selbst die Kaufklage erworben, so wende dich durch dieselben oder durch Diejenigen, denen sie Auftrag gegeben haben, an den competenten Richter, welcher nach Billigkeit, wie sie in dieser Art Contracten berücksichtigt zu werden pflegt, für deine Befriedigung sorgen wird.

8. *Dieselben K. an Valentina.*

Wer mit fremdem Gelde kauft, der erwirbt nicht Dem, welchem das Geld gehört, sondern sich selbst, sowohl die Kaufklage, als, wenn ihm der Besitz übergeben worden ist, auch das Eigenthum. Da du nun angiebst, dass dein Vetter aus [seinem und deinem] gemeinschaftlichen Vermögen Einiges gekauft habe, so wirst du also klüger handeln, wenn du dein Geld gegen ihn einklagst. Denn eine dingliche Klage steht dir wegen der von ihm erkauften Sachen wider ihn nicht zu.

9. *Dieselben K. an Rufina.*

Nichts hindert, dass, wenn Einer das Geld zahlt, das Eigenthum mit beider Contrahenten Einverständniss, oder auch durch den Willen des Verkäufers allein, auf einen Andern übertragen werde. Auch das ist deutlich verordnet, dass ein solcher Contract unter Abwesenden, z. B. durch einen Boten oder durch einen Brief, abgeschlossen werden kann.

Einundfunfzigster Titel.

De rebus alienis non alienandis, et de prohibita rerum alienatione vel hypotheca.

(Dass fremde Sachen nicht veräussert werden sollen und von verbotener Veräusserung und Verhypothecirung.)

1. *D. K. Alexander an Cantianus.*

Wenn dem Statthalter der Provinz bewiesen wird, dass Julianus ohne einiges Recht deine Sclaven an Mitwissende verkauft hat, so wird er die Käufer anhalten, dir die Sclaven zurückzugeben. Haben sie es aber nicht gewusst und die Sclaven sind ihr Eigenthum geworden, so wird er den Julianus anhalten, dir den Werth derselben zu erstatten.

2. *D. K. Gordianus an Graecia.*

Wenn dein Ehemann eine dir gehörige Sache verkauft, du aber deine Einwilligung dazu nicht gegeben hast, so kann, obschon du, durch Betrug verleitet, die Kaufsurkunde mit deinem Siegel bedruckt hast, doch diese List dem Käufer keine Sicherheit gewähren, dafern nicht Usucapion eingetreten oder er durch die Ausflucht der Verjährung geschützt ist.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Valerianus.*

Der, welcher der Verkäuferin nach Erbgangsrecht nachfolgt, kann nicht den gehörig abgeschlossenen Verkauf rückgängig machen und das Eigenthum wieder an sich ziehen. Auch wenn er die verkaufte Sache aus seinem eignen Rechte vindiciren wollte, kannst du entweder mit der Einrede der Gefährde, wenn du diesen Weg erwählen willst, dich schützen, oder nachdem dir die Sache entwährt worden, auf deinen Schaden gegen ihn klagen.

4. *Dieselben K. an Affabilis.*

Indem deine Mutter die Sclaven deines Vaters, der ein Grundstück vom Philippus gepachtet hatte, dem Eigenthümer des Grundstücks an Zahlungsstatt für Schulden gegeben hat, nachdem du Erbe [des Vaters] geworden warst, hat sie dir nichts entziehen können. Wenn du also nicht nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre das von ihr gemachte Geschäft genehmigt hast, so kannst du [die Sclaven] wenn der Verpachter sie nicht als ihm verpfändet verkauft hat, unter Anbietung der Schuld zurückfordern.

5. *Dieselben K. an Aeger.*

Wenn dein Vater nach deiner Entlassung aus seiner Gewalt dein Grundstück ohne deine Einwilligung verkauft hat

und du nicht sein Erbe geworden bist, auch der Besitzer nicht durch die Ausflucht der Verjährung geschützt ist, so wird der Statthalter der Provinz auf deine angestellte Klage die Zurückgabe des Grundstücks an dich veranstalten.

6. *Dieselben K. an Rufus.*

Niemand hat durch den Verkauf dir gehöriger Sachen, die ihm nicht verhaftet waren, und zu deren Veräusserung er nicht von Amtswegen ermächtigt war, dir Nachtheil bringen können.

7. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass, wo ein Gesetz die Veräusserung verbietet, oder ein Testator dieses gethan hat, oder ein Vertrag bei Schliessung eines Contracts dies besagt, nicht allein die Veräusserung des Eigenthums oder die Freilassung der Sclaven zu verwehren, sondern auch die Ertheilung eines Niessbrauchs und die Verhypothecirung oder Verpfändung völlig untersagt sein, desgleichen auch keine Dienstbarkeiten noch Erbzinscontracte aufgelegt werden sollen; es wäre denn lediglich in solchen Fällen, wo die Autorität der Verordnungen, oder der Wille des Testators, oder der Inhalt der Verträge, wodurch die Veräusserung verboten ist, etwas dergleichen vorzunehmen gestattet hätte.

Zweiundfunfzigster Titel.

De communium rerum alienatione.

(Von Veräusserung gemeinschaftlicher Sachen.)

1. *D. K. Antoninus an Apollodorus.*

Wenn kein Vorrecht der Usucapion (Ersitzung) oder keine Ausflucht verjährten Stillschweigens den Käufer der Besitzung, welche, deinem Anführen nach, von den Miterben deines Oheims[135]) veräussert worden ist, in Hinsicht auf deinen Antheil schützt, so ist die dingliche Klage unbenommen geblieben. Giebt aber das bestehende Recht dem Käufer Sicherheit, so steht dir frei, Diejenigen zu belangen, die den in Ansehung deines Antheils unrechtmässigen Verkauf gemacht haben.

2. *Derselbe K. an Terentianus.*

Es macht einen grossen Unterschied, ob deine Miterben die gemeinschaftliche Besitzung verkauft haben oder der Fiscus, als Eigenthümer eines Theiles, das Ganze, vermöge des ihm

135) Ehe er starb und du ihn beerbtest.

zustehenden Vorrechtes, verkauft hat. Denn ist der Verkauf vom Fiscus geschehen, so kann derselbe vernünftigerweise nicht angefochten werden; haben aber die Miterben das Ganze verkauft, so kann dieser Verkauf deinen Antheil nicht berühren, wenn gleich der Verkäufer auf Anweisung Jener einen Theil des Kaufschillings an den Fiscus gezahlt und wegen des Uebrigen einen Schuldschein ausgestellt hätte.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Eusebius.*

Unrichtig ist deine Meinung, dass ein idealer Antheil an einem gemeinschaftlichen Grundstück, bevor über die Gemeinschaftstheilungsklage erkannt worden, nur an einen Genossen, nicht auch an einen Fremden verkauft werden könne.

4. *Dieselben K. an Ulpianus, den Soldaten.*

Dein Bruder hat, während du Soldat gewesen, deinen Antheil nicht veräussern können; dass aber sein Antheil gegen Bezahlung des Kaufschillings dir abgetreten werde, geziemt nicht der Würde des Soldaten.

5. *Dieselben K. an Olympianus.*

Wenn du, über fünfundzwanzig Jahr alt, Grundstücke als dein eigen an Einen, der nicht wusste, dass sie deinen Brüdern mit dir gemeinschaftlich gehörten, verkauft hast, so musst du, wenn auch keine Urkunde aufgesetzt und nichts besonders ausgemacht ist, nach erfolgter Entwährung des fremden Antheils dem Käufer seinen Schaden ersetzen.

Dreiundfunfzigster Titel.

Rem alienam gerentibus non interdici rerum suarum alienatione.

(Dass Denen, die fremde Geschäfte führen, die Veräusserung ihrer eignen Sache nicht verboten ist.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Publica.*

Es ist den Vormündern und Curatoren, wenn schon sie deshalb vermöge rechtskräftigen Erkenntnisses Schuldner sind, unverboten, ihre eignen Sachen mit deren Zubehör zu veräussern. Es konnte also dein Curator sein Grundstück, mit dessen Beschwerung, unserm Fiscus verpfänden; denn er hätte es auch einem Privatmanne thun gekonnt.

Vierundfunfzigster Titel.

De pactis inter emtorem et venditorem compositis.

(Von den zwischen Käufer und Verkäufer eingegangenen Verträgen.)

1. *D. K. Antoninus an Diotima.*

Wenn du dein Grundstück unter der Bedingung verkauft hast, dass die Käuferin, falls nicht binnen einer gewissen Frist der Kaufschilling bezahlt würde, des Angeldes verlustig sein und das Eigenthum dir verbleiben sollte, so ist dem Contracte nachzugehn.

2. *D. K. Alexander an Charisius.*

Wenn deine Eltern ein Grundstück mit der Bedingung verkauft haben, dass dasselbe zurückgegeben werden sollte, wofern sie selbst oder ihre Erben zu irgend einer Zeit oder binnen einer gewissen Frist den Kaufschilling anböten, und du zu Erfüllung dieser Bedingung bereit bist, der Erbe des Käufers aber nicht willig ist, so wird dir auf Erfüllung des Contracts die Klage *praescriptis verbis* oder die Verkaufsklage gestattet werden, mit Rücksicht auf Das, was der Gegner nach Anbietung der vertragsmässigen Summe aus diesem Grundstücke gezogen hat.

3. *Derselbe K. an Felix, den Soldaten.*

Wer ein Grundstück unter der Bedingung verkauft hat, dass dasselbe an ihn zurückfallen solle, dafern der Rückstand des Kaufschillings nicht binnen einer gewissen Frist abgeführt würde, der hat, wenn er den Besitz nicht bittweise übergeben hat, keine Vindication, sondern die Kaufsklage.

4. *Derselbe K. an Julianus.*

Auf die cassatorische Clausel beim Verkaufe kann Derjenige sich nicht berufen, der nach dem bestimmten Zahlungstage nicht die Vindication der Sache angestellt, sondern vorgezogen hat, auf die Zinsen des Kaufschillings zu klagen.

5. *D. K. Gordianus an Longinus.*

Wenn du beim Verkaufe dir von Anfang ausgemacht hast, das Der, welchem du deine Besitzung verkauftest, dir von dem säumig bezahlten Kaufschilling Zinsen entrichten sollte, so hältst du nicht mit Unrecht dafür, dass solche, wenn du dich an den Statthalter der Provinz wendest, dir gewährt werden müssen. Denn wenn du solches nicht vom Anfang beim Contracte ausgemacht hast und nun klagst, so wirst du nur wegen Verzuges sowohl von dem Schuldner selbst, als

von Demjenigen, der für alle Verbindlichkeiten aus dem Kaufe zu haften versprochen hat, Zinsen mit Recht in Anspruch nehmen können.

6. *D. K. Carus, Carinus u. Numerianus an Rimulus.*

Da du anführst, dein Grundstück einem Andern, wegen gewisser unter euch Statt gefundener Rücksichten, um einen geringen Preis überlassen zu haben, so ist es möglich, dass dir dies keinen Nachtheil bringe, indem bei nicht erfülltem Versprechen dein Eigenthumsrecht wiederum in das alte Verhältniss eintreten muss. Daher wird der competente Richter auf dein Ansuchen durch seine Autorität bewirken, dass das Grundstück, dessen du erwähnst, dir mit seinen Nutzungen ohne alle Winkelzüge zurückgegeben werde, zumal da auch der Gegentheil, wenn er sein Geld wieder bekommt, nicht als irgend ein Unrecht leidend erscheint.

7. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Musaeus.*

Wenn Derjenige, dessen du erwähnst, von dir gekauft hat und ausgemacht worden ist, dass, wenn die erlegte Summe binnen einer gewissen Frist [zurück] gezahlt würde, die Sache als nicht verkauft gelten sollte, so verlangst du nicht mit Recht, dass diese Uebereinkunft durch ein Rescript von Uns aufgehoben werde. Sollte er aber sich nicht finden lassen, um die Sache als sein Eigenthum zu behalten, so kannst du durch das Rechtsmittel der gerichtlichen Anzeige, der Einsiegelung und Hinterlegung dein Recht bewahren.

8. *Dieselben K. an Auxanon.*

Es ist gewiss, dass eine zur Zeit des Contracts zwischen Käufer und Verkäufer getroffene Uebereinkunft unverrückt zu beobachten ist, wenn davon nicht durch einen spätern Vertrag wieder abgegangen wird.

9. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn Jemand in einem Verkaufs- oder Veräusserungscontracte ausmacht, dass dem neuen Eigenthümer nicht erlaubt sein solle, auf dem verkauften oder sonst überlassenen Platze ein Grabmal zu erbauen oder ihn auf andre Weise heilig zu machen, so verordnen Wir, wenn gleich dies den Alten zweifelhaft schien, dass ein solcher Vertrag kraft Unsers Gesetzes fest gehalten werden solle und unverbrüchlich stehen bleibe. Denn vielleicht liegt ihm viel daran, dass ihm nicht ein Nachbar aufgedrungen werde, den er nicht allein nicht mag, sondern wegen dessen auch ein ausdrückliches Verbot besteht. Wenn nun der Verkäufer oder sonstige Veräusserer sein Recht

nicht anders hat übertragen wollen, als durch solch einen Vertrag gedeckt, wie ist es zu ertragen, dass er durch die abweichende Auslegung sich getäuscht sehen sollte?

Fünfundfunfzigster Titel.

Si servus exportandus veneat.

(Wenn ein Sclave zur Ausfuhr verkauft wird.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Petronia.*

Sclaven, die in Folge der Verkaufsbedingungen, wobei die Befugniss zur Wiederergreifung[136]) ausgemacht, ausgeführt worden sind, können vom Käufer oder Dem, der an seine Stelle getreten ist, so lange der Vertrag nicht gebrochen, freigelassen werden. Doch werden sie nach der Freilassung vom Fiscus vindicirt und fallen in Folge jener Bedingungen in ewige Sclaverei, wenn sie sich in solchen Städten aufhalten, welche von den Contrahenten ausgenommen worden sind. Vor der Freilassung aber bleibt die Wiederergreifung[137]) unverwehrt, und sie werden daher für öffentliche Rechnung nicht in Anspruch genommen.

2. *Dieselben K. an Nedienus.*

Wenn du dir ausgemacht hast, die Wiederergreifung zu haben, so kannst du dich deines Rechts bedienen. Hast du aber dies unterlassen und eine Strafe[138]) dir stipulirt, so ist der Sclave dem Fiscus verfallen, du hast aber die Stipulationsklage. Ueberall kommt es jedoch darauf an, ob der Sclave mit Willen des Herrn an den verbotenen Ort gekommen ist.

3. *D. K. Alexander an Nonius.*

Eine Sclavin, welche, damit sie ausgeführt würde, verkauft, aber nicht ausgeführt, sondern von einem in derselben Stadt sich aufhaltenden Käufer [weiter] gekauft und freigelassen worden ist, hat gegen den Inhalt des Verkaufs nicht frei werden können, und es wird daher mein Procurator, wenn du dich deshalb an ihn wendest, das Seinige thun.

4. *Derselbe K. an Papia.*

Es ergreift mich, dass du von deinen eignen Sclaven verkauft worden seist, unter der Bedingung, nicht in der Heimath dich aufzuhalten, und dass Derjenige, welchem dich der

136) Auf den Fall, wenn der Käufer sie wieder zurückbringen würde.
137) Von Seiten des Verkäufers.
138) Auf den Fall des Zurückbringens.

erste Käufer verkauft hatte, dich freigelassen habe. Daher wird der competente Richter gegen Den, welcher deiner Angabe nach anwesend ist, die Untersuchung eröffnen, und wenn die Anklage in der Wahrheit beruhet, solch entsetzliches Verbrechen zu Anderer Beispiel mit dem Tode bestrafen. Bevor du aber deine Behauptungen nicht bewiesen hast, ist dein persönlicher Rechtszustand so anzusehen, wie er nach der Freilassung sich befindet.

5. *Derselbe K. an Seraphianus.*

Wer von seinem Herrn verkauft wird, um aus seiner Stadt ausgeführt zu werden, der darf auch nicht in der Stadt Rom sich aufhalten; wer aus einer gewissen Provinz ausgeführt werden sollte, nicht in Italien. Wenn du also beweisen kannst, dass wider die ausgemachte Kaufsbedingung gehandelt worden, so gebrauche dich des Rechts, was dir deshalb zusteht.

Sechsundfunfzigster Titel.

Si mancipium ita venierit, ne prostituatur.

(Wenn ein Sclave mit der Bedingung, nicht Preis gegeben zu werden, verkauft worden ist.)

1. *D. K. Alexander an Socrates.*

Der Präfect der Stadt wird, wenn eine Sclavin mit der Bedingung, sie, wenn sie zur Wollust Preis gegeben würde, wegholen zu dürfen, verkauft worden ist, Demjenigen, dem dies nach der Verordnung des K. **Hadrianus** zusteht, gestatten, sie wegzuholen. Findet der Richter, dass derselbe gegen die Bedingung, die er selbst ausgemacht, geduldig zugesehen habe, dass das Weib zu schändlichem Gewinn benutzt wurde, so kommt ihr nach der Auslegung desselben Fürsten die Freiheit zu, und er wird sie also vor den Prätor bringen lassen, der in Freiheitssachen die Gerichtsbarkeit hat, damit der Prozess dort verhandelt werde. Denn der Inhalt der einmal ausgemachten Kaufsbedingung wird dadurch nicht gehoben, dass das Eigenthum durch mehrere Käufer an den ersten, der das Weib Preis gegeben hat, ohne dieselbe Bedingung übergegangen ist.

2. *Derselbe K. an Severus, Praef. Praet.*

Das Weib, welches nach deiner Angabe unter der Bedingung, nicht Preis gegeben zu werden, oder wenn dies geschähe, frei zu sein, verkauft worden ist, muss von der Militairbehörde vor das Tribunal gestellt werden, damit, wenn über den Vertrag — nach welchem jedoch, wenn er gegrün-

det ist, dem Weibe bei Eintritt der Bedingung die Freiheit gebührt — Streit obwaltet, die Sache vor Demjenigen, der darüber zu erkennen hat, verhandelt werde. Diese Bedingung gilt aber, wenn sie auch in der Kaufurkunde nicht enthalten ist, und durch einen Brief oder auch mündlich ausgemacht worden wäre.

3. *Derselbe K. an Aurelius.*

Ein Weib, das unter der Bedingung verkauft worden ist, nicht für Geld zur Wollust gebraucht zu werden, darf auch nicht in einer Schenke unter dem Vorwande des Bedienens Preis gegeben werden, damit nicht die ausgemachte Bedingung umgangen werde.

Siebenundfunfzigster Titel.

Si mancipium ita fuerit alienatum, ut manumittatur, vel contra.

(*Wenn ein Sclave unter der Bedingung veräussert worden ist, dass er freigelassen werde, oder umgekehrt.*)

1. *D. K. Alexander an Patricensis.*

Wenn Patroclus dich der Hermia mit der Bedingung geschenkt hat, dass du nach funfzehnjährigem ununterbrochenen Sclavendienst die Freiheit bekommen solltest, so dass du nach Ablauf dieser Zeit Römischer *civis* wärest, und nicht etwa seine Willensmeinung geändert hat, oder auch, wenn er schon gestorben war, so bist du zur Freiheit gelangt, weil angenommen ist, dass nicht nur bei verkauften, sondern auch bei verschenkten [Sclaven] die Bedingung, sie freizulassen, Statt finde. Es konnte auch Patroclus, nachdem er das Eigenthum an dir einmal auf Hermia übertragen hatte, dich nachher nicht an einen Andern verkaufen, und so brauchtest du also nicht auf die Freilassung, die du nach der Verabredung schon erlangt hattest, zu klagen, sondern die erhaltene Freiheit zu vertheidigen.

2. *Derselbe K. an Eutychianus den Freigelassenen.*

Wenn Orestes seinen Sclaven, der sein natürlicher Sohn war, mit der Bedingung verkauft hat, dass der Käufer ihn freilassen sollte, so ist er, wenn er gleich nicht freigelassen worden, nach der Verordnung der Kaiser Marcus und Commodus an Aufidius Victorinus, dennoch frei.

3. *Derselbe K. an Fulginius.*

Wenn Justa dem Saturninus ein Mädchen, Namens Firma, damals im siebenten Jahre stehend, mit der Bedingung ver-

kauft hat, dass sie mit erreichtem fünfundzwanzigsten Jahre frei sein sollte, so ist, wenn gleich die Thathandlung der Freilassung durch den Käufer in dem Vertrage nicht erwähnt worden, doch die in den *semestribus*[139]) enthaltene Verordnung der Kaiser Marcus und Commodus anwendbar; daher ist Firma mit erfülltem fünfundzwanzigsten Jahre frei worden, und es schadet ihr nicht, dass sie im siebenundzwanzigsten freigelassen worden ist, indem sie nach der Verordnung schon frei war, und das Kind, welches sie von dir empfangen und nach dem fünfundzwanzigsten Jahre geboren hat, ist freigeboren.

4. *D. K. Gordianus an Jocunda.*

Wenn Der, welcher für dich den Kaufpreis empfangen hatte, damit er dir zu einer bestimmten Zeit die Freiheit geben sollte, die versprochene Freilassung verzögert, so bist du offenbar von der Zeit an frei geworden, wo dir die Freiheit gegeben werden konnte und nicht gegeben worden ist, und daher ist es ganz und gar nicht ungewiss, dass die von dir gebornen Kinder als Freigeborne erzeugt sind.

5. *Derselbe K. an Martinus.*

Sclaven, die unter der Bedingung verkauft worden sind, dass sie nicht freigelassen werden sollten, können auch durch Freilassung die Freiheit nicht erlangen. Denn die auf der Person haftende Bedingung kann durch Den, der dieselbe beim Kauf eingegangen ist, nicht geändert werden; doch ist auch kein gerechter Grund vorhanden, die etwa auf die Nichterfüllung der Bedingung gesetzte Strafe einzutreiben. Es lässt sich also nicht absehen, auf welche Weise Der, welcher jene Bedingung beim Verkauf gemacht hat, dich vor die Canzlei des Procurators [des Fiscus] sollte fordern können, da der Fiscus in Contracte der Privatleute sich nicht mischen soll, und der an dich geschriebene Brief den Fall, wenn du nicht selbst die Freilassung bewirkt haben würdest, nicht berührt.

6. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Rufina.*

Wenn du ein Mädchen unter der Bedingung verkauft hast, dass sie freigelassen werden sollte, und wenn dies nicht geschähe, hundert Goldstücke zu entrichten seien, so ist sie, wenn der Vertrag auch nicht gehalten worden, gleichwohl aus der Knechtschaft zur Freiheit gelangt, da diese ihr gewährt werden konnte; und auf das Geld wird nicht, wegen gebrochenen Versprechens, rechtmässig geklagt werden können, da

139) *Semestres constitutiones* oder *consilia semestria.* Vgl. *Sueton. Octav.* c. 35.

bei nicht verändertem Willen des Verkäufers mit allem Grund angenommen ist, dass der Eintritt der Bedingung nach der Handlung des Freilassers [vom Gesetz] vertreten werde.

Achtundfunfzigster Titel.

De aedilitiis actionibus.

(Von den Klagen aus dem Edict der Aedilen.)

1. *D. K. Antoninus an Decensius.*

Wenn Jemand nicht schlichter Weise, sondern in der Absicht des Betrugs dir ohne dein Wissen einen entlaufenen[140]) oder sonst mit einem Mangel behafteten Sclaven verkauft hat, und derselbe [wieder] entlaufen und abwesend ist, so wird der competente Richter, nach längst angenommenen Rechtsgrundsätzen, den Verkäufer dieses Sclaven nicht nur auf den Kaufschilling zu belangen gestatten, sondern auch die Vergütung des Schadens, den du durch ihn gelitten hast, anordnen.

2. *D. K. Gordianus an Penthilius.*

Da du angiebst, dass ein Sclave, den du schon lange gekauft, nach Jahresfrist davongelaufen sei, so kann ich nicht absehen, aus welchem Grunde du deshalb den Verkäufer desselben zu belangen gedenkest. Denn dass die redhibitorische Klage auf die Frist von sechs Monaten, die auf Minderung der Kaufsumme aber auf ein Jahr eingeschränkt ist, ist bekannten Rechtens.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Mutianus.*

Wenn nicht erwiesen wird, dass der Sclave bei dem vorigen Eigenthümer entlaufen sei, so trifft, wenn er nach dem Verkaufe entläuft, der Schade den Käufer. Hat aber der Verkäufer auch für die Zukunft leichtsinniger Weise gut dafür gesagt, dass der Sclave nicht fehlerhaft werden sollte, so ist es, obgleich dies unmöglich scheint, doch nicht zweifelhaft, dass in Gemässheit des vorhergegangenen oder unmittelbar gefolgten Vertrags geklagt werden könne. Denn die spätern Vorfälle gereichen nicht dem Verkäufer, sondern dem Käufer zum Schaden. Da du aber angiebst, dass der Sclave, den du gekauft hast, zu Dem zurückgekehrt sei, der ihn verkauft hatte, so wird der competente Richter nach Befinden des Sachverhältnisses sein Urtheil zu sprechen bedacht sein.

4. *Dieselben K. an Falsus.*

Wenn Jemand ein Grundstück mit der Bedingung ge-

140) D. i. zum Entlaufen geneigten.

kauft hat, dass der Kauf, wenn es ihm missfiele, ungültig sein sollte, so geht solcher, als bedingt geschlossen, offenbar zurück und es findet gegen den Verkäufer die redhibitorische Klage (Wandlungsklage) Statt. Dasselbe gilt, wenn ein gifttragendes Grundstück, d. h. worauf giftige oder todtbringende Kräuter wachsen, ohne dass der Käufer hierum gewusst, verkauft worden ist; denn es ist gewiss, dass auch in diesem Fall dasselbe vermöge eben dieser Klage zurückgenommen werden muss.

5. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Nebridius, Praef. Urbi.*

Wenn der Contract guten Glaubens[141]) einmal geschlossen, der Sclave in Empfang genommen und der Kaufschilling bezahlt ist, so darf dem Käufer des Sclaven die Freiheit, den Kaufschilling zurückzufordern, nur dann gestattet werden, wenn er den Sclaven, von dem er sagt, dass er entlaufen sei, herausgeben kann. Denn dieses ist nicht blos bei ausländischen, sondern auch bei Sclaven aus den Provinzen von den Rechten vorgeschrieben. Geg. d. 29. Juni 386, u. d. C. d. K. Honorius u. Evodius.

Neunundfunfzigster Titel.

De monopoliis, et conventu negotiatorum illicito, vel artificio ergolaborum nec non balneatorum prohibitis, et pactionibus illicitis.

(*Von Monopolien und unerlaubter Versammlung der Kaufleute, auch verbotenen Ränken der Arbeitsunternehmer und Bader, und unerlaubten Verabredungen.*)

1.

. an welchem Orte oder in welcher Stadt auch die Arbeiten seien, soll er sich keines Holzes oder [andern] Dinges bedienen, wenn er auch eine kaiserliche Schrift vorzeigte, mit Ausnahme der Tempel; noch soll er Bittgesuche beibringen oder hinzuzufügen sich unterfangen. Damit nämlich das so vortrefflicher und frommer Weise Beschlossene und Verordnete fest bleibe, so werden Wir weder den dermaligen Quästor, noch die andern Beamten des kaiserlichen Palastes, noch die Gegenschreiber, noch den Secundicerius und Tertiocerius der Tribunen, noch die dermaligen Referendare unbekannt mit der kaiserlichen Entschliessung lassen, dafern sie in der Folge dergleichen Bittgesuche annehmen oder einem solcher Leute ihre Mitwirkung gewähren wollten, es sei

141) Der Kaufcontract.

durch Vorsagen, oder Andeuten, oder Unterrichten, oder durch Zuwendung irgend eines andern Gewichts oder Vortheils. Wer aber solchen Leuten beisteht, er sei Memorialis oder Palatinus oder gehöre zu einem andern Dienste, wer auf irgend eine Weise etwas dergleichen schreibt oder angiebt oder sonst zu dessen Ausführung mitwirkt, der soll seines Gürtels[142]) und seines Vermögens verlustig sein. Solches Alles nun wissend, hat nach dieser Unsrer Gesetzgebung jeder Unterthan freie Macht, und kann ohne Furcht wagen, solche Verträge, worüber kein Verbot mehr statt findet, einzugehen. Geg. d. 13. Febr., u. d. C. K. Leo's.

2. *D. K. Zeno an Constantinus, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass Niemand in Gewändern irgend einer Art, oder in Fischen, oder etwa in Kämmen[143]) oder Seeigeln[144]) oder in irgend einer andern zur Speise oder zu sonst irgend einem Gebrauche dienenden Waare oder irgend einem Stoffe, es sei aus eigner Macht oder vermöge eines bereits ausgewirkten oder noch auszubringenden kaiserlichen Rescriptes oder pragmatischen Sanction oder von Unsrer eignen Huld geschehenen schriftlichen Bemerkung, einen Alleinhandel auszuüben sich unterfangen, auch Niemand in unerlaubten Zusammenkünften sich verschwören noch verabreden soll, die Waaren in gewissen Handelsartikeln nicht wohlfeiler, als man untereinander übereingekommen, zu verkaufen. Auch den Baumeistern oder Bauunternehmern und Denen, die andre verschiedentliche Arbeiten betreiben, und den Badern soll gänzlich verboten sein, Verabredungen unter sich zu treffen, dass keiner von ihnen eine einem Andern übertragen gewesene Arbeit vollende, und keiner eine einem Andern obgelegene Besorgung demselben wegnehme; vielmehr soll einem Jeden freistehen, eine von einem Andern angefangene und verlassene Arbeit ohne Furcht irgend eines Nachtheils zu vollenden und alles und jedes dergleichen Beginnen ohne Scheu anzuzeigen, auch ohne gerichtliche Kosten. Wer aber sich unterstehen wollte, einen Alleinhandel auszuüben, der soll seines Vermögens beraubt und zu ewiger Verbannung verurtheilt werden. Die Vorsteher der übrigen Handwerker aber sollen, wenn sie in Zukunft entweder zu Festsetzung der Waarenpreise, oder sonst zu andern unerlaubten Verabredungen zusammenkommen und mit dergleichen Verträgen sich zu ver-

142) Das Zeichen des militairischen Ranges.
143) Eine Art Muscheln. *Hor. Sat. II.* 4.
144) Wahrscheinlich waren für diese Seethiere früher Monopole gegeben worden.

pflichten unterfangen sollten, um vierzig Pfund Goldes gebüsst werden; auch soll deine Präfectur in eine Strafe von funfzig Pfund verurtheilt werden, wenn sie in Betreff des verbotenen Alleinhandels und der untersagten Verabredungen der Zünfte, die nach Befinden verwirkten Verurtheilungen, wie sie in Unsrer heilsamen Verfügung enthalten, bisweilen aus Bestechlichkeit oder aus Falschheit oder aus irgend einer andern Pflichtwidrigkeit nicht gehörig vollstrecken sollte.

Sechzigster Titel.

De nundinis et mercationibus.

(*Von Messen und Märkten.*)

D. K. Valentinianus u. Valens an Probus, Praef. Praet.

Diejenigen, welche die Freiheit, Messen oder Märkte zu halten, entweder durch Vergünstigung der Vorfahren oder durch Unsre Bewilligung erlangt haben, sollen die Wohlthat eines solchen Rescripts mit der Bedingung geniessen, dass sie auf den Märkten und Messen Niemanden wegen Kaufmannswaaren belangen, noch von dem Feilhalten oder von dem Ertrage der Locale auf diese Zeit eigenmächtig Abgaben erheben, noch unter dem Vorwand einer Privatschuld den daselbst zusammenkommenden Personen beschwerlich fallen dürfen.

Einundsechzigster Titel.

De vectigalibus et commissis.

(*Von Zöllen und Zollconfiscationen.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Victorinus.*

Wenn du, bevor die Frage über deine Confiscation entstand, rechtsgültig freigelassen worden bist, so ist es unbillig, deinen Stand des Zolles wegen anzufechten.

2. *Dieselben K. an Linuus.*

Ein Gegenstand, der der Angabe nach vor fünf Jahren in Confiscation verfallen ist, kann[145]) nicht vindicirt werden; auch kann für eine Sache, deren Confiscation verwirkt ist, wenn sie selbst weder vorhanden ist, noch absichtlich verhehlt wird, nicht deren Werth gefordert werden.

3. *Dieselben K. an Ingenuus.*

Allen Unsern Soldaten haben Wir vergönnt, dass sie wegen unterlassener Angaben nicht in Confiscation verfallen

145) Von der Zollbehörde.

sollten. Entschlage dich also dieser Furcht und bezahle die Zölle, die du etwa schuldig zu sein befunden werden wirst.

4. *D. K. Constantinus an Junius Rufus, Consularis v. Aemilia.*

Derjenige muss die Zölle bekommen, der das höchste Gebot gethan hat, so dass der Pacht auf nicht weniger als drei Jahre sich erstrecke, und die zu Einziehung der Zölle bestimmte Zeit auf keine Weise unterbrochen werde. Nach Ablauf dieser Zeit müssen die Rechtsverhältnisse der Pachtungen erneuert und dieselben gleichermassen an Andre ausgethan werden. Geg. d. 22. Juni 321, u. d. 2ten C. Crisp. u. 2ten K. Constantin.

5. *Derselbe K. an Menander.*

Allen Einwohnern der Provinz soll von denjenigen Dingen, welche sie zu ihrem eignen Gebrauch oder für den Fiscus einführen, oder ihrer Landwirthschaft wegen ausführen, kein Zoll von den Einnehmern abgefordert werden. Diejenigen Dinge aber, welche aus andern als den vorbesagten Ursachen oder des Handels wegen verführt werden, unterwerfen Wir der gewöhnlichen Abgabe, und bedrohen die Einnehmer und Garnisonsoldaten, und andere Personen, durch deren Geiz, wie versichert wird, hiergegen etwas unternommen werden sollte. Geg. d. 13. Juli 321, u. d. 2ten C. Crisp. u. 2ten K. Constantin.

6. *D. K. Valentinianus u. Valens an Florentius, Comes sacrarum Largitionum.*

Alle Dinge und Personen, die dem Privatleben angehören, müssen bei den öffentlichen Verwaltungen unter gleicher Aufsicht gehalten werden. Dieses sagen Wir deshalb, weil Einige Verordnungen vorzeigen, die sie durch Verwendung ausgewirkt haben, und wornach sie die ihnen geschehene Verleihung von Zöllen oder andern gewöhnlich dem Fiscus zufliessenden Dingen behaupten. Wenn also eine Privatperson auf ein solches Rescript sich beriefe, so soll selbiges nichtig sein. Denn die Zölle sind keine unwichtigen Verwaltungszweige, und müssen von Allen, die mit Handel oder Frachtfahrt von Waaren sich beschäftigen, gleichmässig bezahlt werden; mit Ausnahme der Schiffer, welche erweislich die Schifffahrt für eigne Rechnung treiben. Geg. zu Mediolanum, d. 1. März 365, u. d. C. K. Valentinian. u. Valens.

7. *Dieselben K. u. Gratianus an Archelaus, Comes Orientis.*

An der Entrichtung der Zölle soll keiner Person wegen etwas gemindert werden, so dass nicht jede Classe von Men-

schen, die sich mit Handel abgiebt, die dem Herkommen nach auferlegten Achttheile entrichtete; worin zu Gunsten der Militärpersonen keine Ausnahme zu machen ist. Geg. d. 29. Jan. 366, nach d. C. K. Valentinian. u. Valens.

S. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Palladius, Comes sacrarum largitionum.*

Von Gesandten der untergebenen Völker sollen die Achttheilseinnehmer nur wegen der Waaren, die sie aus ihren eigenen Orten, woher sie kommen, hieher bringen, Zölle erheben; was sie aber aus dem Römischen Gebiet in ihre Heimath mitnehmen und [dessen Ausfuhr] gesetzlich erlaubt ist, soll von Abgaben frei und ledig sein. Geg. zu Constantinopel, d. 6. u. 21. Juli 381, u. d. C. Syagrius u. Eucherius.

9. *Dieselben K. an denselben.*

Wir heben die ganze angemasste Freiheit von dem in Aegypten und Augustanea bestehenden Zolle der Arabarchia hiermit auf, und gestatten nicht, dass bei der Ueberführung von Vieh, welche ohne die gewöhnliche Abgabe nicht zuzulassen ist, irgend eine grundlose Anmassung von Abgabenfreiheit statt finde.

10. *D. K. Arcadius u. Honorius an Rufinus, Praef. Praet.*

Alle Zölle, welche von irgend einer Stadtgemeinde zu Erleichterung ihrer Noth für sich und ihren Stadtrath eingeführt worden sind, sie mögen nun zur Verwaltung der Stadträthe dienen, oder zu irgend einem Gebrauch für die Stadt bestimmt sein, sollen derselben, wie Wir hiermit befehlen, fest und immerwährend zur Erhebung verbleiben, und soll die Zudringlichkeit Derer, welche dawider bittlich einkommen, von den Städten nicht gefürchtet werden.

11. *Dieselben K. an Lampadius, Praef. Praet.*

Wenn Jemand ohne Dazwischenkunft der *Mancipes*, das ist der Salinenpachter, Salz kaufen oder dessen Verkauf unternehmen sollte, es sei aus eigner Dreistigkeit oder im Vertrauen auf einen Befehl von Uns selbst, so soll das Salz selbst und dessen Kaufschilling zum Vortheil der Salzpachter eingezogen werden.

12. *D. K. Honorius u. Theodosius an Cuso, Comes sacrarum largitionum.*

Was auch an Begnadigungen gegen die Zölle durch pragmatische Sanctionen oder kaiserliche Handbemerkungen ausgewirkt worden wäre, das erklären Wir Alles für kraft- und wirkungslos.

13. *D. K. Theodosius u. Valentinian. an Flavian., Pf. P.*

Mit Ausnahme derjenigen Zölle, welche jederzeit in Unsern kaiserlichen Schatz geflossen sind, sollen die übrigen für die bestimmten Ausgaben des Gemeinwesens, der Städte und Stadträthe, welche für das öffentliche Bedürfniss unablässig Lasten tragen, vorbehalten werden; wie denn alte Verfügungen festgesetzt haben, dass zwei Drittheile davon Unserm Schatze verrechnet werden; und dieses Drittheil soll, wie Wir befehlen, dergestalt in der Gewalt der Städte und ihrer Bürger sein, dass sie die Sorge für ihren Nutzen Niemand anderm, sondern nur sich selbst überlassen wissen sollen. Der Genuss des ihnen angewiesenen Antheils soll also dergestalt der Verfügung der Stadträthe und Bürgerschaften anheim gegeben sein, dass sie auch wissen sollen, wie es ihnen freistehe, [die Zollantheile] so hoch als es ihr Vortheil erheischt, zu verpachten.

Zweiundsechzigster Titel.

Vectigalia nova institui non posse.

(Dass keine neuen Zölle eingeführt werden dürfen.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Victorinus.*

Auflegung neuer Zölle ist zwar nicht ohne Grund zu gestatten; ist jedoch deine Vaterstadt so arm, dass sie einer ausserordentlichen Hülfe bedarf, so bringe, was du in deiner Bittschrift angeführt hast, bei dem Statthalter der Provinz an. Dieser wird nach genauer Untersuchung der Sache und Berücksichtigung des gemeinen Besten den Befund Uns berichten und Wir werden dann ermessen, ob und in wie weit auf euch Rücksicht genommen werden könne.

2. *Dieselben K. an Callistianus.*

Neue Zölle können auch nicht durch Beschlüsse der Städte eingeführt werden.

3. *D. K. Gallienus u. Valerianus an Tuscus u. Andere.*

Neue Zölle ohne Anfrage bei den Fürsten einzuführen, ist nicht gebräuchlich. Daher wird der competente Richter nicht zulassen, dass etwas erhoben werde, was unerlaubter Weise gefordert wird, und die Wiedererstattung des bereits Erhobenen, wenn es widerrechtlich erpresst worden ist, anordnen.

4. *D. K. Constantinus an Felix, Praef. Praet.*

Wenn die Einwohner in Unsern Provinzen sich über die Habsucht der [Zoll-] Pächter beschweren, und erwiesen wird,

dass sie über das alte Herkommen und Unsre Befehle etwas erpresst haben, so sollen die eines solchen Verbrechens Schuldigen mit ewiger Verbannung bestraft werden. Die Verpachtung aber soll unter deinen und deiner Nachfolger Augen geschehen.

5.

Wer dem Staate schuldig ist, dessen ganzes Vermögen ist verhaftet.

Dreiundsechzigster Titel.

De commerciis et mercatoribus.

(Vom Handel und von Kaufleuten.)

1. *D. K. Valentinian. u. Valens an Julian., Comes Orientis.*

Die Kaufleute, die zu Unserm Hause gehören, wie auch die Leute der Vornehmen, sollen ermahnt werden, die schuldige Nothwendigkeit der Abgaben, wie es die Redlichkeit verlangt, anzuerkennen, damit die Wirkung der anerkannten Unterwürfigkeit bei Allen, die durch Handel Vortheil zu ziehen suchen, erträglich werde. Geg. zu Constantinopel, d. 18. Mai 364, u. d. C. des verst. K. Jovian. u. Varronian.

2. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Tatianus, Comes sacrarum largitionum.*

Gold soll man den Ausländern (*barbaris*) nicht nur nicht zugehn lassen, sondern auch, wenn dergleichen sich bei ihnen findet, durch feine List entziehen. Sollte aber hinfüro von Kaufleuten für Sclaven oder Waaren irgend einer Art Gold ins Ausland (*ad barbaricum*) geführt werden, so sollen dieselben nicht mehr an Geld, sondern am Leben gestraft werden; und wenn ein Richter dies befindet und nicht ahndet, so strebt er als Mitwissender Verbrechen zu verhehlen.

3. *D. K. Honorius u. Theodosius an Theodorus, Pf. P.*

Wir verbieten den Vornehmern, die durch Geburt und den Glanz von Ehrenstellen ausgezeichnet und an Vermögen reicher sind, einen den Städten verderblichen Handel zu treiben, damit der Verkehr in Kauf und Verkauf zwischen dem gemeinen Volke und den Kaufleuten leichter sei.

4. *Dieselben K. an Anthemius, Praef. Praet.*

Kaufleute, sowohl unsre Unterthanen als die des Königs der Perser, dürfen weiterhin, als in den Orten, über welche Wir in dem Friedensschluss mit gedachter Nation übereingekommen sind, keineswegs Märkte halten, damit sie nicht ungebührlicher Weise die Geheimnisse des fremden Reiches aus-

kundschaften. Kein Unterthan Unsers Reiches soll hinfüro zum Einkauf oder Verkauf von Waaren über Nisibis[146a]), Callinicum[146b]) und Artaxata[147]) hinauszureisen sich unterfangen, noch ausserhalb der nur gedachten Städte mit einem Perser Waaren zu vertauschen sich beigehen lassen. Beide sollen wissen, dass die ausser diesen Orten verkauften oder gekauften Waaren für Unsern kaiserlichen Fiscus eingezogen, und sie selbst, ausser dem Verlust dieser Dinge und des gezahlten oder gewechselten Kaufpreises, mit ewiger Verbannungstrafe belegt werden sollen. Wobei gegen die Richter und ihre Einmischung in Contracte, die ausserhalb der erwähnten Orte verhandelt würden, [so wie gegen Die], durch deren Bezirke ein Römer oder Perser des Handels wegen an verbotene Orte reiste, die Verurtheilung in dreissig Pfund Gold nicht ausbleiben wird. Doch sind Diejenigen ausgenommen, welche die zu irgend einer Zeit an Uns geschickt werdenden Persischen Gesandten auf ihrer Reise begleiten und dabei Waaren sollten vertauschen wollen, indem Wir diesen aus Rücksicht der Billigkeit und auf die Gesandtschaft auch ausser den bestimmten Orten zu handeln nicht verwehren, sie müssten denn unter dem Vorwand der Gesandtschaft sich länger in einem Lande aufhalten und dabei den Gesandten auf seiner Rückkehr in die Heimath nicht begleiten. Denn diese verfallen, wenn sie mit Handel sich abgeben, nebst Denen, mit welchen sie gehandelt oder sich dort aufgehalten haben, mit Recht in die in diesem Gesetz bestimmte Strafe.

5. *Dieselben K. an* ***Aëtius****, Praef. Praet.*

Es soll, mit Wegfall aller Umtriebe und aller Regellosigkeit, bei der Zahl von fünfhundert und dreiundsechzig Zunftgenossen bleiben, und Niemand soll Macht haben, diesen Einige hinzuzufügen oder die Zahl zu verändern oder an die Stelle eines Verstorbenen Jemanden zu setzen, vielmehr sollen nach deines Amtes Ermessen in Gegenwart der Innungsgenossen, an die Stelle des Verstorbenen aus derselben Innung, zu welcher sie gehört haben, Andre gesetzt werden; und soll, ausser gedachter Zahl Niemand von den Innungsgenossen, vermöge hohen Schutzes, Freiheit vom öffentlichen Dienste geniessen[148]).

6. *Dieselben K. an* ***Maximus****, Comes sacrarum largitionum.*

Wer darauf ergriffen würde, dass er entweder selbst die

146a) Am Fl. Hermas in Mesopotamien, früher Römische Grenzfestung, von K. Jovianus an die Perser abgetreten. Ammian. Marcellin. *XXV.* 8.

146b) In Mesopotamien, Ammian. *XXIII.* 3.

147) Hauptstadt von Armenien, am Fl. Araxes. Tac. *Annal. XIII.* 39.

148) Vgl. *fr.* 5. §. 12. *de jure immun.* 50. 6.

durch alte Gesetze namentlich berühmten Städte überschritte oder ohne [Bewilligung des] *Comes commerciorum* fremde Kaufleute aufnähme, der soll in Zukunft weder der Einziehung seines Vermögens, noch der Strafe ewiger Verbannung entgehen. Es sollen also Alle, sowohl Privatleute, als mit irgend einer Würde Bekleidete und in Kriegsdienst Stehende, wissen, dass sie entweder solcher Verwegenheit sich gänzlich zu enthalten oder vorgedachte Strafen zu erwarten haben.

Vierundsechzigster Titel.

De rerum permutatione et praescriptis verbis

(Vom Tausch und von [Klagen mit] vorgeschriebenen Worten)

1. *D. K. Gordianus an Therasa.*

Wenn dein Vater, da deinem Oheim sein Grundstück feil war, anstatt des Kaufschillings, wenn gleich ohne Schätzung nach einer Summe, ihm ein andres Grundstück gegeben hat, und nun dasjenige, was er ertauscht hatte, ohne ein Unrecht des Richters und ohne eine Schuld deines Vaters [diesem] entwährt worden ist, so verlangst du nicht mit Unrecht, nach dem Beispiel der Kaufklage, entschädigt zu werden, insofern du in deines Vaters Rechte getreten bist. Ist aber der Tausch geschehen, ohne dass das Grundstück feil war, und dieses vom Gegner abgetretene entwährt worden, so wirst du mit Recht, wenn du diesen Weg einschlägst, die Wiedererstattung des [von deinem Vater] Gegebenen verlangen.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Primitiva.*

Es ist in den Rechten nicht unbekannt, dass der Tausch, als ein Contract guten Glaubens seiner Natur nach, an die Stelle des Kaufs tritt.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Leontius.*

Aus einem Vertrage über einen Tausch, worauf keine Leistung (*res*) gefolgt ist, steht bekannten Rechten nach Niemandem eine Klage zu, es müssten denn durch Hinzufügung einer Stipulation den Parteien Klagerechte aus der Wort-Verpflichtung erworben sein.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an denselben Leontius.*

Da du in deiner Bittschrift angiebst, dass zwischen dir und einem Andern ein Tauschvertrag errichtet worden, dieser auch das von dir gegebene Grundstück verkauft habe, so siehst du wohl, dass du gegen den Käufer keine Klage hast, da er das Eigenthum von Demjenigen überkommen, welchem du es aus dem Grunde des Tausches übergeben zu haben nicht leug-

nest. Ist jedoch zu Bekräftigung des Vertrags eine Stipulation hinzugefügt worden, so ist dir unverwehrt, die Nachfolger Dessen, mit dem du den Contract geschlossen hast, zu belangen. Auch wenn keine Stipulation Statt gefunden hat, hast du eine Klage mit vorgeschriebenen Worten, entweder auf Erfüllung des Vertrags[149]) oder auf Zurückgabe Dessen, was du zu Erlangung des andern Grundstücks gegeben hast, da der Erfolg dem Zwecke nicht entsprochen hat (*causa non secuta*).

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theodolana.*

Da du behauptest, dass dein Vater Demjenigen, wider den deine Bittschrift gerichtet ist, sein Grundstück unter der Bedingung gegeben habe, dagegen ein gewisses Haus zu bekommen, so wird der Statthalter der Provinz ihn anhalten, der Uebereinkunft nachzukommen, oder, wenn er findet, dass dem Zwecke, wegen dessen das Grundstück gegeben worden, nicht zu entsprechen sei, das von dir bedingterweise Gegebene deinem Verlangen gemäss dir wiederzuerstatten.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Protogenes.*

Wenn Dinge unter einer gewissen Bedingung gegeben worden sind, ist, wie das bürgerliche Recht lehrt, eine unbestimmte Klage mit vorgeschriebenen Worten zu gestatten.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Timotheus.*

Längst ist angenommen, dass ein Kauf nicht durch [Hingeben von] Sachen[150]) bewirkt werden kann. Da du also behauptest, dem Callimachus und Acamatus eine gewisse Scheffelzahl von Getreide gegeben zu haben, damit sie dir ein gewisses Gewicht an Oel dagegen liefern sollten, so kannst du, wenn sie dem ohne Stipulation geschlossenen Vertrag nicht nachkommen, deinem Wunsche gemäss, so viel als du gegeben hast, wegen nicht erfüllten Zweckes einklagen (*condicere*).

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Paulina.*

Wenn die Sachen dem Candidus unter der Bedingung geschenkt worden sind, dass er dir monatlich oder jährlich das Verabredete leiste, so hat, wie du verlangst, eine Klage mit vorgeschriebenen Worten Statt, da eine solche Uebereinkunft nicht als blosser Vertrag betrachtet wird, sondern, durch die darin enthaltene Bedingung [bei Hingabe] des Eigenthums, aufrecht erhalten wird.

149) Weil Leontius, nach dem Vorstehenden, seinerseits erfüllt hatte.

150) D. h. von etwas Anderem als baarem Gelde.

Fünfundsechzigster Titel.

De locato et conducto.

(*Vom Pacht- oder Miethcontract.*)

1. *D. K. Antoninus an Agrippinus.*

Der Eigenthümer eines Speichers braucht dem Miether für die Gefahr stärkerer Gewalt oder räuberischen Einbruchs nicht zu stehen. Ist aber, ohne dass dergleichen eingetreten, von den eingespeicherten Sachen etwas von aussen her verdorben worden, so muss er ihm den Schaden an diesen Sachen ersetzen.

2. *Derselbe K. an Epicletus.*

Wenn du wider Die, von denen du die Gebäude zum Bau übernommen hast, die Miethklage anstellst, so wirst du durch dieselbe, welche guten Glaubens ist, deine Forderung mit herkömmlichen Zinsen erlangen.

3. *Derselbe K. an Callimorphonia.*

Wenn du für das Haus, welches du gemiethet zu haben angiebst, den ganzen Zins bezahlt hast, so darfst du nicht wider deinen Willen herausgetrieben werden, ausser wenn der Eigenthümer beweist, dass dasselbe ihm zum eignen Gebrauche nöthig sei, oder wenn er sein Haus ausbessern will, oder du das Vermiethete übel gehalten hast.

4. *D. K. Alexander an Sabinus.*

Durch einen Brief des K. Antoninus Pius ist bestimmt, dass die Eigenthümer von Speichern, welche erbrochen worden, Denen, die darüber Beschwerde führen, die Wächter stellen sollen und weiter nicht für die Gefahr zu stehen haben. Dieses werdet auch ihr erlangen, wenn ihr euch deshalb an den Statthalter der Provinz wendet. Wenn aber derselbe findet, dass die Sache schärfere Ahndung erfordere, so wird er besorgt sein, die Angeschuldigten an Domitius Ulpianus, den *Praefectus Praetorio* und meinen Vetter, auszuliefern. Weil aber die Eigenthümer der Speicher auch selbst namentlich Bewachung (*custodia*) angelobt haben, so müssen sie solches auch gewähren.

5. *Derselbe K. an Petroma.*

Es ist gewissen Rechtens, dass die Sachen, welche die Pachter mit Willen der Eigenthümer in das verpachtete Grundstück gebracht haben, den letztern nach Pfandrecht haften. Wenn aber ein Haus vermiethet wird, so ist nicht erforderlich, dass der Eigenthümer um die eingebrachten Sachen wisse; denn diese haften auch [ohnedies] nach Pfandrecht.

6. *Derselbe K. an Victorinus.*

Niemandem ist verwehrt, eine erpachtete Sache einem Andern zur Benutzung [weiter] zu verpachten, wenn nicht ein Andres verabredet worden ist.

7. *Derselbe K. an Terentianus.*

Wenn du, als Hermes den Achttheil-Zoll auf fünf Jahre pachtete, dich verbürgt hast, alsdann aber, nach Ablauf dieser Zeit, nicht eingewilligt hast, da eben dieser Hermes, als ein tüchtiger Mann, als Pachter beibehalten wurde, vielmehr deine Verschreibung zurückgefordert hast, so wird dem competenten Richter nicht entgehen, dass du mit der Gefahr der nachherigen Zeit nicht belastet werden dürfest.

8. *Derselbe K. an Higinius.*

Wenn gleich du das Grundstück für eine gewisse jährliche Summe erpachtet hast, dabei aber beim Pacht nicht ausgesprochen worden ist, wie es doch die Landessitte verlangte, dass, wenn durch Sturm oder andre Ungunst der Witterung Schaden geschähe, dieser von dir getragen werden sollte, und nicht erwiesen wird, dass die vorgefallenen Misswachse durch die Ergiebigkeit andrer Jahre vergütet worden, so wirst du mit Recht fordern, dass nach Treu und Glauben auf dich Rücksicht genommen werde, und es wird der über die Appellation erkennende Richter diesem nachgehen.

9. *Derselbe K. an Fuscus.*

Der Käufer eines Grundstücks hat nicht nöthig, dem Pachter, den der vorige Eigenthümer verpachtet hat, den Pacht auszuhalten, er müsste denn unter dieser Bedingung gekauft haben. Wird ihm jedoch erwiesen, dass er vermöge eines Vertrags eingewilligt habe, dass der Pachter im Pachte bleibe, wenn es auch nur mündlich geschehen wäre, so wird er durch eine Klage guten Glaubens angehalten, der Verabredung nachzukommen.

10. *D. K. Gordianus an Pomponius.*

Du kennst nicht den Weg der Wahrheit, wenn du glaubst, dass bei Pachtcontracten keine Nachfolge der Erben des Pachters Statt finde, da der Pacht, wenn er immerwährend ist, auch auf die Erben übergeht, und wenn auf Zeit eingegangen, auch dem Erben die Verbindlichkeit aus dem Contracte binnen der Pachtzeit obliegt.

11. *D. K. Philippus an Theodorus.*

Dass Pächter oder ihre Erben nach Ablauf der Pachtzeit nicht wider Willen dabei gehalten werden sollen, ist oft rescribirt.

12. *Derselbe K. an Nice.*

Den Schaden, welchen du nach deiner Angabe durch einen räuberischen Anfall auf dem erpachteten Grundstücke an deinem Vermögen erlitten hast, verlangst du ohne alles Recht von der Eigenthümerin dieses Grundstücks ersetzt, welche du selbst keines Vergehens beschuldigst.

13. *D. K. Valerianus u. Gallienus u. Mitreg. Valerianus an Heraclides.*

Wenn der Pacht getheilt und mit einem Jeden antheilig gemacht ist, so dürft ihr nicht eines Andern wegen belangt werden. Wenn aber Die, welche gepachtet, dem Verpachter alle für einen und einer für alle verpflichtet sind, so darf ihm das ihm zustehende Recht, in Anspruch zu nehmen, wen er will, nicht entzogen werden. Ihr seid indess befugt, dem Verpachter die schuldige Summe anzubieten und zu verlangen, dass die Gegenstände, welche wegen dieses Pachts von Denjenigen, um derentwillen ihr belästigt werdet, verpfändet worden sind, auf euch übertragen werden.

14. *Dieselben K. u. Mitreg. an Julianus u. Andre.*

Wenn Diejenigen, welche die Lieferung von Waizen und Gerste von euch übernommen hatten, nach Empfang des Geldes nicht Wort gehalten haben, so könnt ihr gegen sie die Vermietherklage anstellen.

15. *Dieselben K. u. Mitreg. an Euphrosine.*

Wenn du von deinem Verpachter aus dem Grundstücke vertrieben worden bist, so kannst du die Miethklage gegen ihn anstellen; auch die Strafe, die auf den Fall der Nichterfüllung verabredet ist, kannst du von dem Verpachter fordern und ihm innebehalten.

16. *Dieselben K. u. Mitreg. an Timotheus.*

Die Pachtbedingungen müssen gehalten und es darf als Pachtzins nicht mehr, als verabredet, gefordert werden. Ist aber die Zeit, auf welche das Grundstück verpachtet war, verstrichen, und der Verpachter verbleibt in dem Pachte, so ist derselbe Pacht nebst der pfandmässigen Haftung[151]) durch stillschweigende Einwilligung als erneuert anzusehn.

17. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Hosalius.*

Der Statthalter der Provinz wird Acht haben, dass die Pachtrückstände unverzüglich bezahlt werden, wohl wissend,

151) Der Illaten. S. *const.* 5. *h. t.*

dass die Pachtklage, da sie guten Glaubens ist, bei eingetretenem Verzuge gesetzliche Zinsen zulässt.

18. *Dieselben K. an Amnus.*

Mit Ausnahme der Zeit, wo durch die Gefrässigkeit der Heuschrecken Misswachs eingetreten ist, wird der Statthalter der Provinz auf die folgende Zeit die Erstattung derjenigen Früchte, die nach dem frühern Herkommen als dir gebührend sich ergeben werden, an dich, veranstalten.

19. *Dieselben K. an Valerius.*

Bei Pachtcontracten ist vor allem Treu und Glauben [152]) zu halten, wenn nicht ausdrücklich Etwas gegen den Gebrauch des Landes bedungen ist. Haben auch Einige gegen die Contractsbestimmung und den Landesgebrauch das Pachtgeld erlassen, so kann dies den Andern nicht nachtheilig sein.

20. *Dieselben K. an Carpophorus.*

Wer seine eigne Sache, sie für eine fremde haltend, gepachtet hat, überträgt nicht das Eigenthum, sondern schliesst einen unwirksamen Pacht.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Antonia.*

Wenn du die Früchte eines Jahres gegen Lieferung eines gewissen Gewichtes an Oel verpachtet hast, so darf der Contract guten Glaubens blos deswegen, weil ein Andrer ein grösseres Gewicht geboten hat, nicht rückgängig gemacht werden.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Papinianus.*

Wenn Diejenigen, wider welche deine Bittschrift gerichtet ist, durch einen Miethcontract auf gewisse Zeit dir ihre Dienste vermiethet haben, so wird der competente Richter nach Erörterung der Sache, so weit Treu und Glauben es zulässt, die Festhaltung des Vertrags anordnen.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Priscus.*

Zum Beweis oder zur Vertheidigung, dass eine Sache dein eigen sei, reicht nicht hin, dass dieselbe Demjenigen, welcher nachher das Eigenthum in Anspruch nimmt, verpachtet worden, indem beim Nichtwissen und Irrthum des Eigenthümers keine Einwilligung Statt findet, vielmehr, wenn [der Gegner] sachfällig wird, der Pachtcontract als nicht rechtsbe-

152) D. i. Dasjenige, was, wenn auch nicht ausdrücklich versprochen, nach Landesgebrauch als stillschweigend verstanden angenommen werden muss.

ständig erscheint; denn Niemand kann sich selbst mit Recht den Besitz [153]) verändern.

24. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Antoninus.*

Ein Pachtcontract ist auch ohne Errichtung von Urkunden gültig. Daher musst du, wenn gleich keine Urkunden abgefasst worden, die Erben des Pachters, nicht aber dessen Frau verklagen. Für die nachfolgende Zeit freilich, wo sie deiner Angabe nach selbst Pachterin gewesen, magst du, wenn du die Richtigkeit deines Anführens beweisest, den ganzen Pachtzins von ihr fordern.

25. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Epagathus.*

Wenn Jemand ein Feld oder sonst einen Gegenstand pachtweise empfangen hat, so muss er erst den Besitz zurückerstatten, und nachher den Streit wegen des Eigenthums führen.

26. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Oplon u. Hermogenes.*

Wenn ihr den Pacht erfüllt habt, so ist die deshalb aufgesetzte Urkunde unkräftig geworden. Ist etwas euch Zugehöriges in dem Grundstück gewesen oder euch mit Gewalt entrissen worden, so wird der Statthalter der Provinz dessen Wiedererstattung anordnen.

27. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Nero.*

Wenn der Eigenthümer des verpachteten Grundstücks dir auf Stipulation angelobt hat, dir zu bezahlen, was du für die Pachter desselben ausgelegt hast, so wird der competente Richter dessen Erstattung an dich anordnen. Denn wenn die Uebereinkunft auf eine Verabredung (*placitum*) beschränkt gewesen ist, so siehst du wohl, dass aus dem blossen Vertrage nach unserm Rechte kein Klagrecht erwachsen kann.

28. *Dieselben K. u. die Cäsar. an denselben Nero.*

Bei der Verpachtklage sowohl als bei der Pachtklage wird bekanntlich auf Arglist und [nicht geleistete] Obhut, nicht aber auf Zufälle, denen man nicht widerstehen kann, gesehen.

29. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Julianus.*

Da du anführst, dass der Pachter Gebäude, die er unver-

153) D. i. den Rechtsgrund des Besitzes, wenn der bloss *pro possessore* Besitzende oder nur Detinirende sich als Eigenthümer benimmt, indem er die besessene Sache verpachtet. *fr.* 19. §. 1. *de acqu. v. am. post.* 41. 2. *fr.* 33. §. 1. *de usurp.* 41. 3.

sehrt übernommen, verwüstet habe, so wird der Statthalter der Provinz seine Erben anhalten, dieselben, nach einer unter euch vorzunehmenden Berechnung, wiederherzustellen.

30. *D. K. Theodosius u. Valentinian. an Florentius, Pf. P.*

Ein Rathmann soll weder Verwalter noch Pachter von fremdem Eigenthum, noch Bürge oder Auftraggeber (*mandator*) eines Pachters werden; ausserdem, verordnen Wir, soll weder für den Verpachter noch für den Pachter aus einem solchen Contracte eine Forderung entstehen. Geg. zu Constantinopel 439, u. d. 17ten C. d. K. Theodosius.

31. *D. K. Leo an Aspares, Magister militum.*

Wir verbieten Unsern Soldaten, von fremdem Eigenthume Pächter oder Verwalter, oder Bürgen oder Auftraggeber (*mandatores*) von Pächtern zu werden, damit sie nicht, mit Versäumniss der Waffenübung, der Landwirthschaft sich hingeben und durch das Uebergewicht des kriegerischen Gürtels[154]) ihren Nachbarn lästig werden. Sie sollen mit den Waffen, und nicht mit Privatangelegenheiten sich beschäftigen, um, unausgesetzt bei ihren Cohorten[155]) und Fahnen bleibend, den Staat, von dem sie erhalten werden, wider alle Kriegsdrangsale zu vertheidigen.

32. *D. K. Zeno an Adamantius, Praef. Praet.*

Niemandem, der ein fremdes Haus, oder Gemach, oder eine Werkstatt miethweise inne gehabt, soll gestattet sein, gegen einen Andern, der nach ihm mit Willen des Eigenthümers in dieselbe Miethe tritt, Streit zu erheben, als ob er etwas Unerlaubtes oder dem Kläger Nachtheiliges unternommen hätte, sondern es soll den Eigenthümern ganz frei stehen, ihre Häuser oder Werkstätten oder Gemächer zu vermiethen, an wen sie wollen; so dass Diejenigen, die solche miethen, mit jeder Belästigung dieserhalb verschont werden, ausser wenn des Klägers Verlangen durch besondere mit den Eigenthümern und mit Denen, die nachher gemiethet haben, errichtete, auch von den Gesetzen anerkannte Verträge unterstützt wird. Dafern aber Jemand einen solchen durch kaiserliche Befehle untersagten Rechtsstreit erheben wollte, so soll er, wenn er Privatmann ist, hart geschlagen und mit Verbannung bestraft, wenn er Soldat ist, um zehn Pfund Goldes bestraft werden.

154) Des Militärstandes, der sich durch eine gewisse Form und Farbe des Gürtels auszeichnete.

155) *Numeri.* Vgl. *fr.* 42. *de testam. mil.* 29. 1. *fr.* 8. §. 2. *de proc. et def.* 3. 3.

33. [156])

Die Verordnung stellt beiden, dem Vermiether und dem Abmiether, frei, binnen einem Jahr, sowohl in Italien als in allen Statthalterschaften (Provinzen,) die Miethe aufzuheben und keine Busse, als wegen Wortbrüchigkeit, zu zahlen, dafern sie nicht dieser Contractsbedingung[157]) gleich bei Schliessung des Contracts entsagt oder darauf mündlich Verzicht geleistet haben.

34. *Derselbe K. an Sebastianus, Praef. Praet.*

Wenn Abmiether oder Pachter fremder Besitzungen, oder solche, die den einem Andern zustehenden Besitz irgend einer Sache bittweise ausüben, oder deren Erben, dieselbe den sie zurückverlangenden Eigenthümern nicht zurückgeben, sondern den Rechtsstreit bis zum Endurtheil abwarten, so sollen sie nicht nur die vermiethete Sache, sondern auch deren Werth, gleich dem, der sich fremden Besitz anmasset, dem obsiegenden Gegner erstatten. Geg. zu Constantinopel, d. 28. März 484, u. d. C. Theodoricus u. Venantius.

35. *D. K. Justinianus an den Senat.*

Obgleich die frühern Fürsten bekanntermaassen in Betreff der Soldaten, die fremde Güter oder Häuser, als gepachtet oder gemiethet, in Verwaltung nehmen, viele Verordnungen erlassen haben, so haben Wir doch, weil solches verschmähet worden, und damit die Soldaten, der Bestimmung allerhöchster Verordnung eingedenk, sich nicht unterfangen, mit dergleichen niedrigen Diensten sich abzugeben, mit Verlassung der Sorge für den öffentlichen Dienst und der siegreichen Fahnen zu Erpachtungen fremden Eigenthumes zu schreiten und die Furchtbarkeit ihrer Waffen nicht gegen den Feind, sondern gegen ihre Nachbarn und wohl gar gegen die armen, ihrer Verwaltung untergebenen Zinsbauern zu bethätigen, für nothwendig erachtet, diese allerhöchste Verordnung zu erlassen, um diese Sache gründlicher und vollständiger zu verbessern. Wir befehlen also, dass alle unter den Waffen Dienende, sie seien volljährig oder minderjährig, (Soldaten nennen Wir aber sowohl Diejenigen, die unter den hohen *Magistri militum* Kriegsdienste thun, als die in den elf treuergebenen [Kriegs-] Schulen Eingeschriebenen, und nicht minder Die, welche in verschiedenen Abtheilungen mit dem Namen der

156) Griechische, von Cujacius aus den Basiliken restituirte, also unglossirte Constitution.

157) Welche also allemal als stillschweigend beliebt angenommen wird.

Bundesgenossen (*foederati*[158])) geziert sind) wenigstens inskünftige sich aller Erpachtung fremden Eigenthums enthalten, indem sie wissen sollen, dass sie durch den Contract selbst, ohne irgend eine weitere Handlung, oder ein Urtheil, des Soldatenstandes verlustig werden, und sie weder durch kaiserliche Vergünstigung, noch mit Bewilligung oder Zulassung des Richters, unter welchem der Kriegsdienst ihnen obliegt, wieder zu ihrem vorigen Grade werden gelangen können; damit sie nicht, indem sie fremdes Eigenthum als ermiethet zu verwalten für gut finden, ihren Soldatenstand und ihre Ehre verlieren, indem sie aus Soldaten zu Bürgerlichen, und aus Ausgezeichneten zu Ehrlosen werden; und was sie nach Uebernahme einer solchen Pachtung, welche Wir gänzlich untersagen, etwa aus den Staatscassen erhalten haben, sollen sie ohne allen Verzug und Aufschub wieder herauszugeben angehalten werden. Auch Diejenigen, welche nach gegenwärtigem Gesetze ihr Eigenthum denselben in Pacht geben sollten, sollen wissen, dass ihnen, da durch solches Beginnen Unser Gesetz verletzt worden, keine Klage gegen dieselben zugestanden werden wird, damit, wer in der Begierde nach fremdem Eigenthum[159]] einen Soldaten zu seinem Geschäftsführer erwählt, auch seiner Einkünfte verlustig gehe. Es soll aber eine Anklage dieserhalb bei dem competenten Richter Jedermann freistehen, so dass, wer in dieser Beziehung als Angeber auftritt, vielmehr lobenswerth als zu tadeln sei; und soll die Strafe, die Wir gegen die Unsre Vorschriften verschmähenden Soldaten und Die, welche ihnen Pachtungen ihres Eigenthums überlassen, bestimmt haben, [nur] in zukünftigen Fällen eintreten.

Sechsundsechzigster Titel.

De jure emphyteutico.

(*Vom Erbpachtrechte.*)

1. *D. K. Zeno an Sebastianus, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass das Erbpachtrecht weder zu den Besitztiteln der Verpachtung noch zu den der Veräusserung gerechnet werden solle, sondern ein drittes von der Gemeinschaft oder Aehnlichkeit eines jeden der erwähnten Contracte entferntes Recht sei, auch eine eigenthümliche Abfassung und Bestimmung habe, und ein gerechter und gültiger Contract sei, in welchem Alles, was unter beiden contrahirenden Theilen

158) Miethtruppen aus den barbarischen Völkern. *Nov.* 116. *c.* 1.
159) Um durch die Furcht, in die der Soldat Andre setzte, einen Vortheil über seine Nachbarn zu gewinnen.

über sämmtliche Gegenstände, auch über zufällige Ereignisse, durch schriftlich aufgesetzte Uebereinkunft verabredet worden, in fortwährender Beständigkeit fest und unverbrüchlich beobachtet werden müsse, so dass, falls bisweilen die Wirkungen zufälliger Ereignisse in den Vertragsbestimmungen nicht berührt — wären, dann, wenn ein so bedeutender Schaden entstanden ist, dass dadurch auch das auf Erbpacht ausgethane Grundstück selbst untergegangen, dies nicht dem Erbpachtmanne, dem nichts übrig geblieben ist, sondern dem Eigenthümer der Sache, den dieses eingetretene Missgeschick, auch wenn gar kein Contract Statt gefunden, getroffen hätte, zur Last falle. Falls aber ein theilweiser oder sonst unbedeutender Schaden sich ereignete, wodurch die Substanz der Sache selbst nicht gänzlich angegriffen würde, so soll der Erbpachtmann denselben unweigerlich seinerseits tragen.

2. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Wir verordnen in Betreff der Erbpachtcontracte, dass, wenn in der Contractsurkunde irgend einige Verabredungen enthalten sind, dieselben sowohl in allen andern Puncten beobachtet werden sollen, als bei Entsetzung Dessen, der das Erabpachtgut übernommen hat, wenn er den herkömmlichen Zins oder die Quittungen über die öffentlichen Abgaben nicht erlegt hat. Wäre jedoch über diesen Punkt nichts ausgemacht, es hätte aber der Erbpachtmann ganze drei Jahre hindurch weder Zahlung geleistet, noch die Quittungen über die Grundsteuern an den Eigenthümer abgeliefert, so soll diesem, wenn er will, frei stehen, ihn des Erbpachtgutes zu entsetzen, ohne dass hinfüro eine Ausflucht wegen Verbesserungen oder dessen, was ἐμπονήματα [160]) genannt wird, oder eine Strafe [161]) entgegengesetzt werden könne, sondern er, wenn der Eigenthümer es will, unbedingt entsetzt werde, auch nicht vorschützen möge, dass er deshalb nicht gemahnt worden sei; indem Niemand die Belangung oder Erinnerung abwarten, sondern von selbst bereit sein und die Schuld freiwillig bezahlen soll, wie dies auch in einem ältern von Unsrer Majestät erlassenen Gesetze im Allgemeinen verordnet ist. Damit aber nicht auf diese Weise die Eigenthümer in Stand gesetzt werden, ihre Erbpachtleute zu vertreiben und den Zins nicht annehmen zu wollen, damit durch solche Hinterlist der Erbpachtmann nach verstrichener dreijähriger Frist sein Recht verliere; so stellen Wir diesem frei, das Geld nach vorgän-

160) Erzeugnisse der auf das Gut verwendeten Arbeit.

161) Die auf die Entziehung der Emphyteuse im Contract gesetzt worden wäre.

giger Zuziehung von Zeugen anzubieten und nach Versiegelung und gesetzmässiger Niederlegung desselben keine Gefahr der Vertreibung zu fürchten.

3. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Da es zweifelhaft war, ob der Erbpachtmann mit Bewilligung des Eigenthümers seine Besserungen, die mit einem griechischen Worte ἐμπονήματα genannt werden, veräussern, oder das Erbpachtrecht auf einen Andern übertragen könne, oder ob er dessen Zustimmung nicht[162]) erwarten müsse: so verordnen Wir, dass, wenn die Erbpachtsurkunde hierüber einige Verabredungen enthält, dieselben beobachtet werden sollen. Ist aber keine solche Verabredung getroffen, oder etwa die Erbpachtsurkunde verloren gegangen: so soll der Erbpachtmann keineswegs ohne Einwilligung des Eigenthümers seine Besserungen an Andere verkaufen oder das Erbpachtsrecht übertragen dürfen. Damit aber nicht die Eigenthümer, diese Gelegenheit benutzend, ihre Erbpachtleute an Erlangung des Werths der Besserungen, die sie gefunden haben, verhindern, und sie hintergehen, dadurch aber der Erbpachtmann in Schaden gebracht werde: so verfügen Wir, dass dem Eigenthümer ein Zeugniss übersendet und angezeigt werde, welcher Preis von einem Andern erlangt werden kann. Wenn nun der Eigenthümer dieses geben und dieselbe Summe zahlen will, welche der Erbpachtmann von einem Andern bekommen kann, so soll der Eigenthümer die Dinge kaufen. Falls aber eine Frist von zwei Monaten verstreicht, ohne dass der Eigenthümer dies thun will, so soll dem Erbpachtmann freistehen, seine Besserungen wohin er will und ohne Bewilligung des Erbpachtmanns zu verkaufen; doch an solche Personen, welche nicht in den Erbpachtcontracten von einem solchen Kaufe ausgeschlossen zu werden pflegen. Der Eigenthümer soll aber genöthigt sein, wenn die Besserung auf die angegebene Art an Andere verkauft worden ist, den Erbpachtmann anzunehmen, oder wenn der Erbpachtmann das Erbpachtrecht auf Personen, denen es zu thun nicht verboten, sondern gestattet ist und solche, die für Entrichtung des Canons zahlungsfähig sind, übertragen will, so soll Jener nicht widersprechen, sondern den neuen Erbpachtmann in den Besitz aufnehmen, nicht durch einen Pachter oder Beauftragten, sondern es sollen dies die Eigenthümer persönlich oder schriftlich thun, oder wenn sie dies nicht könnten oder wollten, durch Deposition, in dieser Stadt bei dem *magister censuum*, oder in Gegenwart von Notaren

162) Ohne dieses von Haloander eingeschobene *non oporteat* hat die Stelle keinen Sinn.

durch Zeugniss, in der Provinz aber bei den Statthaltern oder Defensoren. Und damit die Eigenthümer nicht, von Geiz getrieben, dafür grosse Geldsummen verlangen (was, wie Wir erfahren haben, bisher verübt worden ist), so soll ihnen nicht verstattet sein, für ihre Unterschrift oder Deposition mehr als den funfzigsten Theil des Werths oder der Schätzung des Grundstücks, das auf eine andre Person übertragen wird, zu nehmen. Wollte aber der Eigenthümer den neuen Erbpachtmann oder Käufer nicht annehmen, und unterliesse dies, nach aufgenommenem Zeugniss, zwei Monate lang, so soll dem Erbpachtmann, auch ohne Einwilligung des Eigenthümers, frei stehen, sein Recht oder die Besserungen auf einen Andern zu übertragen. Hätte er aber anders verfahren, als Unsre Verordnung vorgeschrieben hat, so soll er des Erbpachtrechts verlustig sein.

C O D E X.

FÜNFTES BUCH.

ÜBERSETZT VOM

Oberlandesgerichtsrath *MARTINS* in Naumburg.

Der Justinianeische Codex nach der zweiten Bearbeitung.

Fünftes Buch.

Erster Titel.

De sponsalibus, et arrhis sponsalitiis, et proxeneticis.

(Von dem Verlöbniss, von den bei Verlöbnissen vorkommenden Mahlschätzen und dem, was an die Vermittler von Heirathen entrichtet wird.)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Annonaria.*

Den Frauenspersonen, welche sich mit Jemand verlobt haben, ist es unverwehrt, von diesem Verhältnisse zurückzutreten und einen Andern zu heirathen.

2. *D. K. Constantinus an Pacatianus, Praef. Urbi.*

Wenn Jemand, der mit einer Frauensperson sich verlobt hat und mit ihr in derselben Provinz wohnt, es unterlassen hat, binnen zwei Jahren die Ehe zu vollziehen, und [wenn] nach Ablauf dieser Frist die Frauensperson später mit einem Andern eine Verbindung eingegangen ist, so soll es ihr nicht zum Nachtheil gereichen, dass sie, indem sie ohne Weiteres [anderweitig] sich verheirathet, eine längere Verzögerung der Hochzeit nicht geduldet hat. Geg. zu Martianopel, d. 12. April 332, u. d. C. Pacatian. u. Hilarian.

3. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Praet.*

Wenn zur Sicherung eines Verlöbnisses ein Mahlschatz gegeben ist und inzwischen der Verlobte oder die Verlobte verstirbt, so befehlen Wir die Zurückerstattung des Gegebenen, wenn nicht der verstorbene Theil noch vor seinem Ableben einen [rechtmässigen] Grund dazu, dass die Ehe nicht vollzogen werde, [dem andern Theile] gegeben hat. Geg. zu Thess., d. 17. Juni 380, u. d. 5ten C. K. Gratian u. 1sten Theodosius.

4. *D. K. Honorius u. Theodosius an Marinian., Pf. P.*

Wenn ein Vater über die Verheirathung seiner Tochter einen Vertrag eingegangen ist, und, vom Tode dahin gerafft, die Hochzeit nicht erlebt hat, so soll zwischen dem Verlobten und der Verlobten fest und unverbrüchlich es bei dem verbleiben, was erweislich vom Vater bestimmt ist, und es darf auf Dasjenige keine Rücksicht genommen werden, was mit dem Vertreter, dem die Wahrnehmung der Gerechtsame der minorennen [Tochter] oblag, im Wege des Vergleichs erweislich [anders] ausgemacht ist. Denn sehr unbillig ist es, ein mit dem väterlichen Willen in Widerspruch stehendes Gutbefinden eines vielleicht erkauften Vormundes oder Curators zuzulassen, zumal da es sich häufig findet, dass der Entschluss der Frauensperson selbst ihren eigenen Vortheilen zuwiderläuft. Geg. zu Ravenna, d. 4. Nov. 422, u. d. 13ten C. K. **Honorius** u. 10ten **Theodosius**.

5. *D. K. Leo u. Anthemius an Erythrius, Praef. Praet.*

Eine der väterlichen Gewalt nicht unterworfene Frauensperson soll für einen zur Sicherung des Verlöbnisses bekommenen Mahlschatz bis zum doppelten Betrage [desselben] haften, das heisst für Das, was sie erhalten, und für noch ein Mal so viel, aber nicht mehr, wenn sie [nämlich] nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre, oder nach erlangter, vom betreffenden Gericht bestätigter Grossjährigkeits-Erklärung solchen Mahlschatz angenommen hat; für den einfachen Betrag aber, das heisst nur für Das, was sie erhalten hat, [soll sie haften,] wenn sie minderjährigen Alters ist, sie mag Mädchen oder Wittwe sein, oder zu eigenen Händen oder durch ihren Vormund oder Curator, oder durch eine andere Person den Mahlschatz erhalten haben. Der Vater oder die Mutter grossjährigen Alters, sie mögen zusammen oder einzeln für ihre Tochter einen Mahlschatz angenommen haben, ferner der Grossvater oder Aeltervater, welche dergleichen für die Enkelin oder Urenkelin empfangen haben, sollen nur für das Doppelte [desselben] haften. Diese Vorschriften sind [jedoch nur] dann zu beobachten, wenn durch kein die Person [des einen oder andern Theils], oder eine [eingegangene] Bedingung, oder [sonst] eine andere Ursache betreffendes, in Gesetzen oder allgemeinen Constitutionen enthaltenes Verbot das Bestehen der verabredeten Ehe verhindert wird; denn auf diesen Fall verordnen Wir als folgerecht, dass eben so, als wenn nichts geschehen wäre, nur der, gleichsam ohne Grund gegebene, Mahlschatz [einfach] zurückerstattet werde. Diesem fügen wir auch noch Folgendes hinzu: Wenn die gehoffte Ehe nicht durch Gesetze untersagt ist, aber nach Rei-

chung des Mahlschatzes die Verlobte das Ehebündniss mit ihrem Verlobten wegen unsittlichen, verschwendrischen oder unkeuschen Lebenswandels desselben, oder wegen Religions- oder Secten-Verschiedenheit, oder deshalb, weil er zum Beischlaf, welcher der Hoffnung auf Nachkommenschaft zum Grunde liegt, unfähig ist, oder wegen eines andern gesetzmässigen Widerspruchsgrundes verweigert, so haben, wenn erwiesen ist, dass er schon vor Reichung des Mahlschatzes der Frauensperson oder ihren Eltern bekannt gewesen, diese den Nachtheil sich selbst beizumessen. Wenn sie aber, ohne dass sie dergleichen Umstände gewusst, den Mahlschatz angenommen haben, oder wenn [erst] nach Reichung des Mahlschatzes ein rechtmässiger Grund zum Rücktritt sich ereignet hat, so soll jener (der Mahlschatz) nur [einfach] zurückgegeben werden, und sie sollen von der Strafe des doppelten Betrages frei bleiben. Alles dies muss nach Unsrer Willensmeinung auch auf den Bräutigam, in Erwägung, ob er den gereichten Mahlschatz wieder erhalten soll oder nicht, Anwendung finden, indem nämlich die Strafe des Vierfachen, welche in früheren Gesetzen bestimmt war, und bei welcher der Werth des Mahlschatzes mit eingerechnet wurde, wegfällt, es müssten denn die Contrahenten durch gemeinschaftliche Uebereinkunft das Vierfache nach der gedachten Berechnungsweise ausdrücklich festgesetzt haben. Wenn aber ausser der Bestimmung dieses Gesetzes noch eine Conventionalstrafe verabredet wird, so soll dieselbe für beide Theile ohne Wirkung sein, weil bei der Eheschliessung der freie Wille nicht beschränkt werden darf. Geg. d. 1. Juli 469, u. d. C. d. **Martian. u. Zeno.**

6 [1]).

Die Constitution bestimmt, dass ein Freiwerber oder Vermittler von Heirathen nichts bekommen soll. Wenn er nun auch etwas zu erhalten wünscht, aber in dieser Hinsicht nichts verabredet ist, so kann er überhaupt auf nichts Anspruch machen; ist aber durch eine Uebereinkunft Belohnung verheissen, so soll er nicht mehr, als den 20sten Theil des Heirathsguts und der zur Sicherung des letztern festgesetzten Summe [*donationis ante nuptias*] fordern dürfen, in sofern nämlich das Heirathsgut den Betrag von zweihundert Pfunden Goldes erreicht; er kann sich aber, wenn er will, auch weniger ausbedingen. Sollte jedoch das Heirathsgut mehr [als 200 Pfund

1) Diese Constitution ist nicht glossirt, sondern von **Cujac.** aus den Basiliken eingeschoben, daher sie auch *in foro* keine Gültigkeit hat; *cf.* Leyser *Med. DCLXXXII.* 6. 7. Glück Th. 22. p. 445. Anm. 92.

Goldes] betragen, so soll der Freiwerber nicht mehr als zehn Pfund Goldes erhalten, sogar dann nicht, wenn das Heirathsgut oder die zur Sicherung desselben festgesetzte Summe bereits übergeben ist. Hat sich der Freiwerber ausserdem etwas versprechen lassen, so soll solches von ihm nicht nur nicht gefordert, sondern sogar das Gezahlte zurückgegeben werden, er mag Geld oder Sachen empfangen haben, oder es mag ihm ein Schuldschein, oder überhaupt etwas Bewegliches oder Unbewegliches, oder ein lebendes Thier gegeben worden sein. Die desfalls anzustellenden Klagen finden nicht blos gegen den Empfänger, sondern auch gegen dessen Erben Statt und stehen nicht blos dem Geber, sondern auch dessen Erben zu, indem eine Geldbusse von zehn Pfunden Goldes gegen Diejenigen bestimmt ist, welche gegenwärtige Vorschrift zu umgehen suchen.

Zweiter Titel.

Si rector provinciae vel ad eum pertinentes sponsalia dederint.

(*Wenn der Statthalter einer Provinz oder die zu ihm gehörigen Personen einen Mahlschatz gegeben haben.*)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Praet.*

Wenn Jemand, der ein Staatsamt, und [zwar] die Statthalterschaft einer Provinz bekleidet, und [dadurch] Eltern oder Vormündern oder Curatoren oder den Frauenspersonen selbst, welche sich verheirathen wollen, Furcht einflössen kann, einen Mahlschatz gegeben hat, so befehlen Wir, dass in der Folge[2]), es mögen die Eltern oder die Frauenspersonen selbst ihren Willen geändert haben, dieselben nicht nur von der rechtlichen Verbindlichkeit frei und mit der festgesetzten Strafe verschont sein, sondern überdies die ihnen gegebenen Ehepfänder, wenn sie sich zu deren Rückgabe nicht verstehen, als Gewinn behalten sollen[3]). Diese Vorschrift wollen Wir so weit ausdehnen, dass sie nicht blos bei den Statthaltern, sondern auch bei den Söhnen der Statthalter, den Enkeln, Verwandten, Theilnehmern (das heisst Räthen) und Bureaubeamten [*domestici*][4]) Statt haben soll, in sofern ih-

2) D. h. wenn der Bräutigam das gedachte Staatsamt niedergelegt hat.

3) Nach dem ältern Rechte musste in diesem Fall der Mahlschatz zurückgegeben werden, *l.* 38. *pr. D. de ritu nupt.* 23. 2.

4) *Domestici* heissen gewöhnlich die Soldaten der Leibwache (Haustruppen), hier sind es Civilbeamte; *cf. Briss. s. h. v.* u. J. Gothofredus *ad Theod. Cod. I.* 12.

nen nur der Statthalter [dabei] behülflich gewesen ist. Wir verbieten aber nicht, dass eine Ehe, welche während der Dauer des Staatsamts mit solchen Personen, von denen Wir gesprochen haben, unter Uebergabe von Mahlschätzen zugesagt worden ist, später[5]) vollzogen werde, wenn [nämlich] die Einwilligung der verlobten [Frauenspersonen] hinzutritt. Geg. zu Thessalonich, d. 17. Juni 380, u. d. 5ten C. d. K. Gratian. u. Theodosius.

Dritter Titel.

De donationibus ante nuptias vel propter nuptias et sponsalitiis.

(Von den Schenkungen vor der Hochzeit oder wegen der Hochzeit und von den Brautgeschenken.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Metrodorus.*

Ein grosser Unterschied liegt darin, ob der künftige Ehemann Das, was er schenkt, der Ehefrau [wirklich] übergeben und später als Heirathsgut erhalten, oder ob er in der wahren Absicht, zu schenken, das Heirathsgut [nur in der Art] vergrössert hat, dass es scheinen möchte, als habe er etwas empfangen, was er nicht erhalten hat[6]). Denn im erstgedachten Falle ist die Schenkung nicht unzulässig, und die Sachen, welche auf gedachte Weise Heirathsgut geworden, können mittelst der Heirathsgutsklage [nach getrennter Ehe zurück-] gefordert werden; im letztern Fall aber ist die Schenkung ohne Wirkung und es kann Das, was als Heirathsgut nicht wirklich gegeben ist, auch nicht zurückgefordert werden.

2. *D. K. Alexander an Attalus.*

Wenn du dem Provinzial-Präsidenten nachgewiesen haben wirst, dass du [lediglich] in der Absicht, um die Eutychia zur Frau zu bekommen, ihren Eltern Geschenke gegeben hast, so wird er, falls Eutychia dich nicht heirathet, anbefehlen, dass dir Das, was du gegeben hast, zurückerstattet werde.

3. *Derselbe K. an Marcella.*

Hat einst dein Bruder bei Gelegenheit seines Verlöbnisses das Versprechen [eines Geschenkes] gemacht, so war dasselbe, wenn gleich darüber eine Stipulation eingegangen worden, deshalb nicht verbindlich, weil ihn seine Ehefrau beim Heirathsgut betrogen hat. Du wirst daher den Einwand des

5) D. h. nach Niederlegung des Staatsamts.

6) D. h. dass er ein grösseres Heirathsgut, als er wirklich erhalten, empfangen zu haben bekannt hat; wie es die Glosse richtig erklärt.

Betruges der Klage aus der Stipulation mit Recht entgegensetzen.

4. *D. K. Gordianus an Marcellus.*

Was einer Verlobten unter der Bedingung geschenkt wird, dass jene dann erst das Eigenthum daran erlangen soll, wenn die Hochzeit erfolgt sein wird, ist ohne [rechtliche] Wirkung.

5. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Theodora.*

Das, was dir als seiner Verlobten Derjenige zu geben versprochen, der unter der Vorspiegelung seines ledigen Standes, obwohl er in seiner Heimath eine Ehefrau zurückgelassen, dich zur Heirath [mit ihm] bewogen hat, kannst du mit [rechtlicher] Wirkung nicht fordern, weil du, da er in seiner Heimath eine Ehefrau gehabt, nie seine Verlobte [wirklich] gewesen bist.

6. *D. K. Aurelianus an Donata.*

Wenn du behauptest, dass dir am Hochzeitstage eine einfache Schenkung gemacht sei, und es in Zweifel gezogen werden kann, ob vom Verlobten oder vom Ehegatten geschenkt worden, so muss in der Art unterschieden werden, dass, wenn in deinem Hause das Geschenk angenommen ist, die Schenkung vor der Hochzeit gemacht zu sein scheint, dass dieselbe dagegen, wenn der Verlobte sie in seiner Behausung gegeben hat, zurückgenommen werden kann, denn du bist [dann schon] seine Ehefrau gewesen.

7. *D. K. Carus, Carinus u. Numerianus an Luciana.*

Wenn man bei Schenkungen, die vor der Hochzeit erfolgten, dahin übereingekommen und ein Vertrag in der Art schriftlich verfasst worden ist, dass, wenn wider den Willen des Schenkgebers ein nicht vorherzusehender Umstand einträte und das Eheband auflöste, alsdann die Geschenke dem Geber oder dessen Erben verbleiben sollten, so kann Der, welcher die Erbschaft Desjenigen angetreten, dessen Braut unter der vorgedachten Bedingung Geschenke erhalten hat, dieselben mit Recht [zurück] fordern.

8. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Euphrosyna.*

Wenn ein Mann, welcher über fünfundzwanzig Jahre alt ist, seiner Verlobten vor der Eheschliessung oder auch noch vor dem Verlöbnisse ein Grundstück geschenkt, und sie in den ledigen Besitz [desselben] eingeführt hat, so hat er dasselbe später, weder wenn er sie überlebt, noch wenn er dar-

über in einem Testamente verfügt, nach gewissem und klarem Rechte nicht veräussern können.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. Julianus.*

Wenn du geständig bist, der Verlobten deines Sohnes etwas geschenkt zu haben, so soll auch nicht durch ein Rescript von Uns die [durch die Uebergabe] vollzogene Schenkung, welche dein Wille und die Kraft des Rechts gültig gemacht haben, wieder aufgehoben werden.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Dionysius.*

Wenn der Verlobte deiner Tochter ihr einen Sclaven [aus blosser Freigebigkeit] geschenkt hat, und du jenem aus [blosser] Freigebigkeit, Lastthiere übereignet hast, so soll, wenn die Heirath nicht erfolgt ist, und der Verlobte gegen den Grund Rechtens seine Geschenke zurückgenommen hat, keine Wiedererstattung deines Gegengeschenkes, sondern nur dessen, was jener unerlaubter Weise an sich gerissen hat, Statt finden.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Nea.*

Wenn dir aus [blosser] Freigebigkeit dein Verlobter [von] seine[n] Sachen [etwas] geschenkt hat, so kann dadurch, dass er später vor dem Feinde gefallen ist, die Schenkung nicht ungültig werden.

12. *Disselben K. u. die Cäsar. an Timothea u. Cleotima.*

Wenn eure Mutter dem Verlobten oder dem Ehemann ihrer Tochter ohne irgend eine Bedingung der Rückforderung Grundstücke geschenkt und ihn in den ledigen Besitz [derselben] eingeführt hat, so wird dadurch, dass die Auflösung dieser Ehe durch Scheidung erfolgt ist, die vollzogene Schenkung nicht aufgehoben.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.*

Wegen Sachen, welche einer Verlobten schenkungsweise übereignet sind, kann sie von den Gläubigern ihres Ehemannes, ausser wenn dieselben nachweisen, dass ihnen diese Sachen früher verpfändet worden, nicht in Anspruch genommen werden.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Aurelia.*

Wenn der Verlobte deiner Tochter ihr mit Bewilligung seiner Mutter Sclaven geschenkt und, nachdem er dieselben als Heirathsgut ohne Abschätzung in Empfang genommen hat, in der Ehe verstorben ist, so verweigert seine Mutter und

Erbin, auch wenn sie den Werth anbietet, mit Unrecht die Rückgabe jener [Sclaven].

15. *D. K. Constantinus an Maximus, Praef. Urbi.*

Da die Meinung der alten [Juristen[7])], wornach die der Braut gemachten Geschenke auch dann, wenn die Hochzeit nicht erfolgt, gültig bleiben sollen, missfällt, so sollen nach Unserer Willensmeinung bei den in freigebiger Absicht zwischen Verlobten vorgenommenen Rechtsgeschäften folgende Unterschiede beobachtet werden: wenn mit [ausdrücklicher] Beziehung auf ein einzugehendes eheliches Verhältniss[8]), oder auch ohne dieselbe, Personen, sie mögen in väterlicher Gewalt oder auf irgend eine Weise in unabhängigem Zustande sich befinden, gleichsam mit Beziehung auf ein künftiges Eheband, entweder aus eigenem Willen oder laut Bewilligung ihrer Eltern einander etwas schenken, so soll, falls der Verlobte [zurücktritt] oder dessen Eltern seine Verheirathung nicht wollen, das von ihm Geschenkte, wenn es [bereits] übergeben ist, nicht zurückgefordert werden und insoweit es noch beim Schenkgeber sich befindet, an die Verlobte und ihre Erben ohne Umschweife [eigenthümlich] gelangen. §. 1. Falls aber die Verlobte oder Der, in dessen Gewalt sie handelt, die Veranlassung dazu, dass die Ehe nicht vollzogen wird, gegeben hat, alsdann soll es ohne allen Abzug dem Verlobten und dessen Erben mittelst einer persönlichen oder einer analogen dinglichen Klage zurückgewährt werden. §. 2. Dasselbe ist zu beobachten, wenn Seiten der Braut dem Bräutigam eine Schenkung gemacht worden ist. Geg. zu Rom, d. 16. Oct. Erl. d. 27. Aug. 319, u. d. 5ten C. d. K. Constantin. u. Licin.

16. *Dieselben K. an Tiberianus, Vicarius in Spanien.*

Wenn von dem Bräutigam Geschenke der Braut, welche von ihm geküsst worden ist, gemacht worden sind und vor der Hochzeit der eine oder andere Theil versterben sollte, so verordnen Wir, dass die eine Hälfte der Geschenke dem Ueberlebenden gehören soll, die andere Hälfte den Erben des verstorbenen [Bräutigams] oder der verstorbenen [Braut], ohne Unterschied des Verwandtschaftsgrades oder des Erbfolgerechts; so dass die Schenkung als zur Hälfte bestehend und zur Hälfte aufgehoben angesehen wird. Ist jedoch [die Braut] nicht geküsst worden, so soll sowohl durch den Tod des Bräutigams

7) S. d. Anmerk. 4. *ad l.* 1. §. 6. *D. de postulando* 3. 1. (*pag.* 351. Band 1. dieser Uebers.)

8) Ueber diese Bedeutung des Worts *affinitas* s. d. Anmerk. 54. *ad l.* 8. *D. de cond. causa data etc.* 12. 4. (*pag.* 49. Band 2. dieser Uebers.)

als den der Braut die ganze Schenkung ungültig sein und dem schenkenden Bräutigam oder dessen Erben zurückgegeben werden. §. 1. Hat aber die Braut, sie mag geküsst sein oder nicht, schenkungsweise, (was selten vorkommt,) dem Bräutigam etwas zukommen lassen und ist der eine oder andere Theil vor der Hochzeit verstorben, so soll die ganze Schenkung ungültig sein und das Eigenthum der geschenkten Sachen an die schenkende Braut oder ihre Erben gelangen [9]). Empf. zu Hispalis, d. 19. April 336, u. d. C. d. Nepotian. u. d. Facundus.

17. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Hierius. Pf. P.*

Für minderjährige Frauenspersonen, welche, wenn sie vom Beistande ihres Vaters verlassen sind, es versäumt haben, bei einer Schenkung vor der Hochzeit eine gerichtliche Urkunde zu vollziehen, wird mit Recht in der Art gesorgt, dass die Schenkung für rechtsgültig erklärt wird [10]). Geg. zu Constantinopel, d. 20. Febr. 428, u. d. C. d. Taurus u. Felix.

18. *D. K. Zeno an Sebastianus, Praef. Praet.*

Ein Vater, der in einer früheren Ehe Kinder erzeugt hat, ist, er mag zu einer zweiten Heirath geschritten sein oder nicht, durchaus nicht verpflichtet, für seine Kinder erster Ehe etwas von dem Geschenk vor der Hochzeit zu bewahren, welches er selbst oder ein Anderer für ihn einst der Frau, [nämlich] der Mutter der gemeinschaftlichen Kinder, gegeben hat, weil auch die Mutter bei dem Vorhandensein von Kindern aus einer früheren Ehe, nach einer zweiten Heirath nicht gezwungen wird, den gedachten Kindern etwas von dem Heirathsgut, welches sie selbst oder ein Anderer für sie deren Vater eingebracht hat, zu bewahren, und um so weniger [hierzu verpflichtet ist], wenn sie sich mit einem zweiten Ehemanne nicht verbunden hat.

9) Den Grund, weshalb der Kuss, den der Bräutigam der Braut giebt, mit der Hälfte der Brautgeschenke vergütigt werden soll, erklärt Perez *in praelect. ad Cod. Justin. ad h. t.* sehr richtig dahin: *Osculum quoddam initium consumationis nuptiarum esse videtur, et fruitio sponsae quodammodo. Praecedat autem osculum, an subsequatur praedictam donationem non refert, modo intervenerit post sponsalia.* Ueber die Meinungen anderer Rechtsgelehrten und die practische Brauchbarkeit dieser Constitution s. Glück B. 24. S. 396 *sq.*

10) Nach dem neuern Rechte (*Nov.* 127. *c.* 2.) schadet keiner Ehefrau, weder einer majorennen noch minorennen, die Seiten ihrer erfolgte Unterlassung der gerichtlichen Insinuation einer *donatio ante nuptias;* der Ehemann muss aber immer, wenn die *donatio a. n.* über 500 Solidi beträgt, die Insinuation vornehmen, sonst kann er nichts lucriren.

19. *D. K. Justinianus an Archelaus, Praef. Praet.*

Sollte während der Ehe entweder die Ehefrau oder irgend ein Anderer in ihrem Namen zur Vermehrung des Heirathsguts sich entschlossen haben, so mag es nichts desto weniger auch dem Ehemann oder für den Ehemann irgend einem Andern freistehen, das Geschenk vor der Hochzeit um so viel, als das Heirathsgut vermehrt wird, durch Zugabe zu vergrössern. Auch soll bei Bereicherungen dieser Art das den Schenkungen während der Ehe entgegenstehende Verbot nicht hinderlich sein; denn dem übereinstimmenden Willen beider Theile ist [in diesem Falle] nachzugeben, damit nicht, wenn die Möglichkeit der Vermehrung des Geschenks [vor der Hochzeit] verweigert wird, auch eine Vermehrung des Heirathsguts nur mit Schwierigkeit erfolge. Dasselbe soll nach dieser Verordnung auch bei denjenigen Ehen erlaubt sein, bei welchen, wie es zuweilen geschehen ist, keine Geschenke vor der Hochzeit vorhanden, sondern nur Heirathsgut von der Ehefrau dem Manne eingebracht worden ist: so dass auch in diesem Fall, wenn die Frau das Heirathsgut vermehrt, es dem Ehemann freistehen soll, gleichfalls seiner Ehefrau ein Geschenk von dem Werthe zu machen, welchen das vermehrte Heirathsgut wirklich enthält; und zwar kann dies dadurch geschehen, dass über die Rückgewähr oder Zurückbehaltung des vermehrten Heirathsguts oder des Geschenks [vor der Hochzeit], je nachdem die Parteien übereingekommen sind, in der bereits bestimmten Art Verträge [entweder ganz neu] eingegangen, oder den alten Verträgen beigefügt werden, welche [schon] beim Anfange der Ehe über die Schenkung vor der Hochzeit oder das anfänglich festzusetzende Heirathsgut eingegangen sind. Auch die hypothekarischen Rechte, welche bei der Vermehrung des Heirathsguts oder des Geschenks [vor der Hochzeit] eintreten, sollen mit dem Zeitpunkte beginnen, in welchem die gedachten Hypotheken bestellt sind, und sollen nicht auf den Zeitpunkt [der Bestellung] des früheren Heirathsguts oder der [früheren] Schenkung vor der Hochzeit zurückgehen. Aber auch wenn im Gegentheil der Ehemann und die Ehefrau über eine Verminderung des Heirathsguts und des Geschenks vor der Hochzeit übereingekommen sind, so soll es ihnen freistehen, zur Gleichstellung der Verringerung, welche bei dem Heirathsgut erfolgt, auch das Geschenk vor der Hochzeit zu verringern: so dass die Verträge, welche über die Verringerungen beider eingegangen werden, für unverbrüchlich und rechtsgültig angesehen werden sollen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen entweder der Ehemann, der aus einer früheren Ehe Kinder hat, zu einer zweiten Heirath geschritten ist, oder die Ehefrau auf ähnliche Weise, bei dem

Vorhandensein von Kindern aus einer früheren Ehe, mit einem zweiten Ehemanne sich verbunden hat; denn bei der Existenz einer solchen zweiten Ehe, entweder von Seiten des Ehemannes oder von Seiten des Weibes, oder auch (im vorkommenden Falle) von beiden [Seiten], soll nach Unsrer Willensmeinung die Verringerung des Heirathsguts oder des Geschenks vor der Hochzeit untersagt sein, damit es nicht den Anschein habe, als wenn den Kindern der früheren Ehe absichtlich zu nahe getreten werde.

Auth. De aequalitate dotis et propter nupt. donat. §. Aliud. (*Nov. XCVII. c.* 2.)

Aber jetzt ist es nothwendig, dass, wenn der eine Theil eine Vergrösserung vornimmt, auch der andere Theil einen Zuwachs förmlich bewirke, und wenn der Ehemann nicht durch Schulden daran verhindert wird, so mag mittelst aller beliebigen Sachen die Vergrösserung vor sich gehen. Hat jedoch der Ehemann Schulden, so mögen, damit nicht der Verdacht eines Betruges gegen die Gläubiger obwalten könne, überhaupt nur unbewegliche Sachen als Zuwachs des Heirathsguts dienen. Denn wenn die Ehefrau Eigenthümerin von unbeweglichen Sachen ist und bewegliche Sachen zur Vergrösserung [des Heirathsguts] gegeben hat, so wird sie bei diesem Theile des Heirathsguts ihres gesetzlichen Vorzugsrechts gegen die andern Gläubiger sich nicht bedienen können.

20. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Da viele Klagen an Uns über Ehemänner gelangt sind, welche, ihre Ehefrauen betrügend, Schenkungen, die in früheren Zeiten [Schenkungen] vor der Hochzeit genannt worden, bestellt, solche aber gerichtlich zu insinuiren [in der Absicht] unterlassen haben, damit dieselben nicht gelten und die Ehemänner die Vortheile des Heirathsguts geniessen, dagegen die Ehefrauen ohne Unterstützung in Bestreitung der Ehestandslasten verbleiben möchten: so verordnen Wir, dass zuerst mittelst passender Abänderung des Namens die Sache verbessert und diese Art Schenkung nicht [Schenkung] vor der Hochzeit, sondern Schenkung wegen der Hochzeit genannt werde. Denn warum wird es der Ehefrau gestattet, auch bei schon vorhandenem ehelichen Verhältnisse dem Ehemann ein Heirathsgut zu geben? und warum wird dagegen dem Ehemann nur vor der Hochzeit eine Schenkung [seiner Ehefrau] zu machen erlaubt? Welcher vernünftige Grund dieser Verschiedenheit kann aber gefunden werden, da es doch besser war, lieber den Frauen wegen der Schwäche ihres Geschlechts, als den Mannspersonen zu Hülfe zu kommen? So

wie nämlich das Heirathsgut [nur] wegen der Hochzeit bestellt wird und ohne eine Hochzeit ein Heirathsgut nicht denkbar ist, aber [auch] ohne Heirathsgut eine Hochzeit begangen werden kann, so muss auch bei Schenkungen, welche die Ehemänner oder Andere für sie machen, keine Willkühr obwalten und auch bei schon vorhandenem ehelichen Verhältnisse muss eine solche Schenkung gemacht werden können, weil dieselbe gleichsam als eine Gegengabe (*antipherna*) und nicht als eine einfache Schenkung gedacht werden kann. Deshalb rechnen auch die alten Gesetzgeber das Heirathsgut unter die Schenkungen. Wenn daher sowohl dem Namen als dem Wesen nach die Schenkung vor der Hochzeit von dem Heirathsgut sich in nichts unterscheidet, warum soll jene [Schenkung] nicht auf ähnliche Weise auch nach vollzogener Ehe gegeben werden? Wir verordnen daher, dass es Allen [Ehemännern] erlaubt sein soll, sei es vor Eingehung der Ehe, sei es nachher, ihren Frauen, wegen der Bestellung des Heirathsguts, Geschenke zu geben, so dass dieselben nicht für einfache, sondern für solche Schenkungen, die wegen des Heirathsguts und wegen der Hochzeit gegeben worden, angesehen werden sollen.

Auth. Ut immobilia ante nupt. donat. §. Si quis. (Nov. LXI. c. 1.)

Auch steht der Ehefrau wegen solcher Schenkung eine dingliche Klage gegen alle Besitzer zu.

Fortsetzung des Textes im Codex.

Auch geschehen einfache Schenkungen nicht in Bezug auf die Ehe, sondern sind in diesem Falle verboten, sie werden vielmehr durch andere Bewegungsgründe, durch fleischliche Gelüste, durch Armuth des einen [oder andern] Theiles, keinesweges aber durch den aufrichtigen Wunsch, eine Ehe zu vollziehen, herbeigeführt. Wenn also nach bereits erfolgter Bestellung des Heirathsguts der Ehemann, welcher keine Schenkung vor der Hochzeit gemacht hat, seiner Frau Etwas schenken will, jedoch in dem Maasse, dass es den Betrag des Heirathsguts nicht überschreite, und wenn er ausdrücklich bekannte, dass er keine einfache Schenkung, sondern [eine Schenkung] wegen des ihm bereits schriftlich versicherten und ihm schon übergebenen Heirathsguts beabsichtige, so soll ihm dieses unbenommen sein und dem Ehevertrag eine Schenkung dieser Art beigefügt werden dürfen; auch müssen die Verträge, in denen dies besonders ausgedrückt worden ist, aufrecht erhalten werden. Wenn nun eine solche Schenkung zwar gemacht worden ist, jedoch so, dass über das Heirathsgut ein Vertrag vorhergegangen, aber demselben eine solche Schenkung nach der Hochzeit nicht einverleibt ist: so soll stillschweigend als verabredet

angenommen werden, dass in demselben Maasse, nach welchem man über das Heirathsgut übereingekommen, auch in Betreff solcher Schenkung Verabredungen getroffen wären, so dass beide, sowohl das Heirathsgut als die Schenkung, gleichen Schrittes gehen; jedoch mit der Maassgabe, dass die Constitution des Kaisers Leo[11]), welche über die Gleichstellung der [gegenseitigen] Verabredungen, nicht in Betreff des Betrages [Quantität], sondern der Antheile [Quoten] spricht, in solchen Fällen bei Kraft bleiben, und nicht blos diese in ihrem ganzen Umfange beobachtet werden soll, sondern auch Unsere [Constitution], welche Wir zur Auslegung der ersteren, um deren Zweideutigkeiten zu heben, ergehen liessen[12]); denn es ist Unsere Willensmeinung, dass, wenn ungleiche Verabredungen getroffen worden sind, der grössere Theil des Gewinns auf den kleinern [Theil] in der Art zurückgeführt werden soll, dass auf gleiche Weise jeder von Beiden den kleinern Theil gewinne.

Auth. Ut exactione instante dotis. §. Illud. (Nov. XCI. c. 2.)

Das übergebene Heirathsgut erheischt [als Gegengabe] eine Schenkung wegen der Hochzeit. Wenn jedoch im entgegengesetzten Falle die Ehefrau [welche das Heirathsgut zwar versprochen, aber noch nicht übergeben hat] ihrer Seits dasselbe einzubringen bereit ist, der Gegentheil aber die Annahme verweigert, und die Ehefrau dies durch Zeugen beweiset und, wenn es eine bewegliche Sache ist, dieselbe, mit ihrem Siegel bedrückt, in Verwahrung giebt oder bei der Gerichtsbehörde darauf anträgt, dem Manne solches bekannt zu machen, so soll auch in diesem Falle der Anspruch auf eine Schenkung nicht zurückgewiesen werden. Aber wenn die Bestellung des Heirathsguts an den Mann verzögert wird und deshalb gar nicht erfolgt, so mag auch die Schenkung geradezu verweigert werden.

Fortsetzung des Textes im Codex.

§. 1. Gleicherweise soll es auch, wenn zwar eine solche Schenkung, welche früher [Schenkung] vor der Hochzeit hiess, jetzt aber wegen der Hochzeit [genannt wird], bestellt, jedoch nicht gerichtlich insinuirt worden ist, erlaubt sein, dieselbe selbst während der Ehe zu insinuiren, ohne dass die unterdessen erfolgte Eheschliessung zum Hinderniss gereichen darf; denn wenn es gestattet ist, solche Schenkungen nach der Hochzeit zu bestellen, so können sie um so mehr [auch nach der Hochzeit] insinuirt werden. Und gleichergestalt soll auch die Constitution, welche Wir über die Vermehrung

11) *Const.* 9. *C. de pactis conv.*
12) *Const.* 10. *C. de pactis conv.*

sowohl des Heirathsguts als der Schenkungen vor der Hochzeit haben ergehen lassen, in ihrer vollen Kraft und in ihrem ganzen Umfange beobachtet werden: wobei alles Dasjenige, was über einfache Schenkungen zwischen Mann und Frau während der Ehe entweder in früherer Zeit oder von Uns bestimmt ist, in seiner Gültigkeit verbleiben soll.

Auth. Ut sponsalitia largitas. (*Nov. CXIX. c.* 1.) *und Auth. Ut fratrum filii.* §. *Illud quoque.* (*Nov. CXXVII. c.* 2.)

Es ist später die Meinung angenommen worden, dass die Schenkung vor der Hochzeit als ein besonderer Contract anzusehen sei, und der [gerichtlichen] Insinuation selbst dann nicht bedürfe, wenn die Schenkung von einem Andern, im Namen des Mannes geschieht, dafern derselbe den fraglichen Contract mit unterschreibt. Vorstehendes gilt jedoch nur zum Besten der Frau. Aber wenn der Mann oder ein Anderer, der die Schenkung bestellt hat, dieselbe nicht insinuirt hat, obgleich der Betrag solches erfordert, und wenn die Ehepacten zum Vortheil des Ehemannes lauten, so soll er aus denselben keine Klage haben.

Der Vater ist nicht verpflichtet, die Schenkung vor der Hochzeit, welche er seiner Frau bestellt hat, für seine Kinder der früheren Ehe aufzubewahren, wenn er auch zu einer zweiten Verheirathung geschritten ist. Anders ist es, wenn bei dem Ehemann etwas von dem Heirathsgut oder bei der Frau [etwas] von dem Geschenk [vor der Hochzeit] verblieben ist, denn dies muss für die Kinder aus früherer Ehe erhalten werden.

Auth. De aequalitate dotis. §. *Aliud.* (*Nov. XCVII. c.* 2.)

Jetzt ist die Verringerung [des Heirathsguts und der Schenkung vor der Hochzeit] verboten, damit kein Nachtheil den Kindern aus früherer Ehe widerfahre, von denen jedem, auch wenn dem einen weniger [als den andern Kindern] gegeben worden, der Vater so viel zu geben verpflichtet ist, als er seiner zweiten Frau [gegeben hat]. Dasselbe findet auch Seiten der Frau statt.

Vierter Titel.

De nuptiis.

(*Von der Ehe.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Portius.*

Wenn es sich um die Verheirathung eines Mädchens handelt und zwischen dem Vormund, der Mutter und den Verwandten über die Wahl des künftigen Ehegatten eine Einigung

nicht erfolgt: so ist die Entscheidung des Provinzial-Präsidenten nothwendig.

2. *Dieselben K. an Trophima.*

Wenn der Vater in deine Verheirathung eingewilligt hat, so wird es dir keinen Nachtheil bringen, wenn er die auf die Verehelichung sich beziehende Urkunde nicht unterschrieben hat.

3. *Dieselben K. an Valeria.*

Einen Freigelassenen, der seine Patronin oder seines Patrons Tochter oder Ehegattin oder Enkelin oder Urenkelin zu heirathen sich unterfangen hat, wirst du bei dem betreffenden Richter anklagen können und dieser wird ein den Sitten unseres Zeitalters entsprechendes Urtheil fällen, welche Verbindungen dieser Art verdientermaassen für ein öffentliches Aergerniss halten.

4. *D. K. Alexander an Perpetuus.*

Kinder können die Concubinen ihrer Väter nicht heirathen, weil sie sich dadurch unbezweifelt eine gottlose und missfällige Handlung zu Schulden bringen. Wer wider diese Vorschrift handelt, verübt das Verbrechen der Unzucht (*crimen stupri*).

5. *Derselbe K. an Maxima.*

Wenn, wie du vorträgst, der Vater deines gewesenen Ehemanns, in dessen Gewalt dieser gestanden, eurer Ehe, nachdem er sie erfahren, nicht widersprochen hat: so darfst du nicht befürchten, dass er seinen Enkel nicht anerkennen werde.

6. *D. K. Gordianus an Valeria.*

Auch wenn den kaiserlichen Verordnungen entgegen in einer Provinz mit Einwilligung der Frauensperson ein Ehebündniss [mit einem Provinzial-Beamten] geschlossen worden ist, so wird solches dennoch, wenn derselbe sein Amt niedergelegt hat und jene bei ihrem Willen beharret, zu einer gültigen Ehe, und aus diesem Grunde erklärt das Gutachten des grossen Rechtsgelehrten Paulus die später als aus einer gültigen Ehe empfangenen und geborenen Kinder für rechtmässige.

7. *Derselbe K. an Aper.*

Wenn, wie du vorträgst, deine Tochter über ihren Ehemann bei dir sich beschwert hat, und demnächst das Ehebündniss aufgelöst ist, aber sie [alsdann] ohne deine Einwilligung zu ihm (dem Ehemann) zurückkehrt, so ist die[se neue] Verbindung nicht rechtsgültig, weil der Wille des Vaters, in dessen Gewalt sie (die Tochter) sich befindet, fehlt: und aus diesem Grunde ist es dir nicht verwehrt, die Rückgabe des

Heirathsguts, auch wenn die Tochter es nicht verlangt, zu fordern[13]).

8. *Derselbe K. an Romanus.*

Bei Abschliessung von Ehen kann weder das Vollwort des Curators, dem nur die Verwaltung des Vermögens obliegt, noch der Verwandten oder Affinen eintreten, sondern der Wille dessen ist zu berücksichtigen, um dessen Verbindung es sich handelt.

9. *D. K. Probus an Fortunatus.*

Wenn du mit Wissen deiner Nachbarn oder anderer Leute eine wirkliche Ehefrau (*uxorem liberorum procreandorum causa*[14])) in deinem Hause gehabt hast und von derselben eine Tochter geboren ist, so soll, obgleich weder über die Heirath noch über die Geburt der Tochter schriftliche Urkunden errichtet sind, nichts desto weniger die Rechtmässigkeit der Ehe und der gebornen Tochter vollkommen bestehen.

10. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Paulina.*

Da du sagst, dass du nicht als Tochter eines Senators, sondern durch eine mit einem Senator abgeschlossene Ehe den Rang einer Edelfrau (*clarissimae feminae nomen*) erhalten hast, so ist der Adel, den du deinem Ehemanne verdankst, alsdann, wenn du später einen Mann niedern Standes geheirathet hast, auf dein früheres Standesverhältniss zurückgeführt, folglich verloren.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.*

Wenn deine Ehefrau wider ihren Willen von ihren Eltern zurückgehalten wird, so wird der Statthalter der Provinz, Unser Freund, auf dein Verlangen die Frau, ihrem Willen gemäss, dir wieder zurückgeben lassen und [dadurch] deinem Wunsche genügen.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sabinus.*

Nicht einmal ein Haussohn kann nach der Anordnung der Gesetze wider seinen Willen zu einer Heirath gezwungen werden. Daher wird deiner Verehelichung mit der von dir erwählten Frauensperson, wenn sie unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschieht, deiner Bitte gemäss, kein

13) Vgl. *l.* 18. *D. de ritu nupt.* u. Glück Th. 23. S. 30 ff.

14) *Uxor liberorum procreandorum* (*quaerendorum, suscipiendorum*) *causa* heisst eine wirkliche Ehefrau im Gegensatz zur Concubine; es bezieht sich dieser Ausdruck auf die Absicht der ernstlich gemeinten Ehe; vgl. v. Savigny's Zeitschrift B. 5. S. 271 ff. Hasse's Güterrecht der Ehegatten B. 1. S. 116. 118.

Hinderniss entgegenstehen, jedoch muss zur Abschliessung der Heirath die Einwilligung deines Vaters hinzukommen.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Onesimus.*

Wenn die Abschliessung einer Ehe nicht wirklich erfolgt ist, sind errichtete Urkunden zum Beweise einer Heirath nicht ausreichend, indem [in einem solchen Falle] die Wahrheit das Gegentheil enthält; eben so wenig ist eine rechtmässig abgeschlossene Ehe [blos] deshalb, weil keine Urkunden [darüber] aufgesetzt sind, ungültig, da auch ohne schriftliche Beweise die übrigen Anzeichen einer Ehe nicht ungültig sind.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Titius.*

Es kann Niemand wider seinen Willen angehalten werden, eine neue Ehe abzuschliessen, oder eine aufgelöste zu erneuen; daher siehest du ein, dass die freie Befugniss, eine Ehe abzuschliessen oder aufzuheben, nicht dem Zwange unterworfen werden darf.

15. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Tatianus.*

Einem Freilasser ist es nicht untersagt, seine Freigelassene zu heirathen (dafern er nicht zu denen Personen gehört, welchen dies ausdrücklich verboten ist), und es ist ganz gewiss, dass aus einer solchen Ehe dem Vater rechtmässige Söhne geboren werden.

Auth. Ut liberti de cetero. §. Si quis autem. (Nov. LXXVIII. c. 3.)

Aber nach neuem Rechte verbietet keine Würde die Heirath mit einer Freigelassenen, dafern ein Heirathsvertrag errichtet ist.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Rhodo.*

Der Vater, der seine Tochter ausgesetzt hat, muss, wenn du dieselbe, nachdem sie auf deine Kosten und durch deine Mühe gross gezogen ist, mit deinem Sohne ehelich verbunden zu sehen verlangst, deinem Wunsche billig nachgeben; wenn er sich demselben widersetzen sollte, so ist er, jedoch nur in diesem Falle, zur Zahlung der Verpflegungsgelder verpflichtet.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar.*

Niemandem soll es freistehen, eine Ehe abzuschliessen mit seiner Tochter, Enkelin oder Urenkelin, desgleichen mit seiner Mutter, Grossmutter oder Urgrossmutter und in der Seitenlinie mit seines Vaters oder seiner Mutter Schwester, seiner Schwester, der Tochter seiner Schwester, und der von dieser gebornen Enkelin [seiner Schwester], ferner mit der Tochter seines Bruders und der von dieser gebornen Enkelin [seines

Bruders]; desgleichen von den Verschwägerten[15]) mit seiner Stieftochter, Stiefmutter, Schwiegertochter und den übrigen [Affinen], die nach dem alten Rechte verboten sind und welcher nach Unserer Willensmeinung Alle sich enthalten sollen. Geg. zu Damascus d. 1. Mai 295, u. d. C. d. Tuscus u. Anullinus.

[D. K. Valent. Denn dass da, wo die Ermächtigung des Rechts fehlet, keine Ehe als abgeschlossen zu betrachten sei, ist oft rescribirt worden.]

18. *D. K. Valentinian., Valens u. Gratianus an den Senat.*

Wittwen, welche das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen, auch wenn sie sich des freien Zustandes der Emancipation erfreuen, dennoch eine zweite Ehe nicht ohne Willen des Vaters eingehen. Wenn bei der Eingehung der Ehe Hinsichts der Wahl der Wunsch der Frauensperson dem Willen des Vaters und der Verwandten widerstreitet, so soll auch [in diesem Falle] eben so, wie es bei den ehelichen Verbindungen von Mädchen vorgeschrieben ist, zu der anzustellenden Prüfung die Entscheidung des richterlichen Amts hinzukommen, jedoch so, dass, wenn die Bewerber an Geburt und sittlicher Führung einander gleich sind, Derjenige für den vorzüglichern gehalten werden soll, für welchen aus eignem Entschlusse die Frauensperson sich erklärt. Aber damit nicht etwa Diejenigen, welche im nächsten Grade zur Erbschaft der Wittwen berufen werden, sogar anständige Heirathen verhindern, so soll, wenn ein Verdacht dieser Art vorhanden ist, das Vollwort und die Entscheidung Derjenigen eintreten, an welche, wenn auch der Tod [der Wittwen] erfolgen sollte, dennoch der Vortheil der Erbschaft nicht gelangen könnte. Geg. d. 16. Jul. 371, u. d. 2ten C. K. Gratian. u. Probus.

19. *D. K. Arcadius, Honorius u. Theodosius an Eutychianus, Praef. Praet.*

Zur Vollziehung von Ehen zwischen Geschwisterkindern ist durch gegenwärtiges heilsames Gesetz die Erlaubniss bewilliget, dergestalt, dass unter Wiederherstellung des Ansehens des alten Rechts und Unterdrückung des Stoffs hinterlistiger Anklagen, eine Ehe zwischen Geschwisterkindern für rechtmässig zu erachten ist, es mögen dieselben von zwei Brüdern, oder von zwei Schwestern, oder von einem Bruder und einer Schwester entsprossen sein, und dass die aus einer solchen Ehe Gebornen für rechtmässige Kinder und Erben ihrer Väter

15) Vgl. Glück B. 23. S. 222—230, über den Begriff von Affinen.

erachtet werden sollen. Geg. 405, u. d. 2ten C. d. Stilicho u. Anthemius.

20. *D. K. Honorius u. Theodosius an Theodorus, Pf. P.*

Bei der ehelichen Verbindung von Töchtern, die sich in der väterlichen Gewalt befinden, soll die Willensmeinung des Vaters abgewartet werden. Aber wenn ein Mädchen, welches noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt ist, aus der väterlichen Gewalt entlassen ist, so ist auch dessen (des Mädchens) Beistimmung einzuholen. Wenn das Mädchen vaterlos ist, so soll die Entscheidung seiner Mutter und Verwandten und auch die des erwachsenen Mädchens selbst erforderlich sein. Wenn dasselbe aber ganz elternlos unter dem Schutze eines Curators sich befindet und zwischen anständigen Heirathsbewerbern ein Streit entstehet, dergestalt, dass es sich frägt, mit wem am vortheilhaftesten das Mädchen verbunden werde, so ist es, falls das Mädchen aus jungfräulicher Schüchternheit seinen eigenen Willen zu erklären Anstand nimmt, dem Richter erlaubt, mit Zuziehung ihrer Verwandten zu erwägen, mit wem am vortheilhaftesten das erwachsene Mädchen zu verbinden sei.

21. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Bassus, Pf. P.*

Den Soldaten, und zwar vom Gemeinen bis hinauf zur Person des Protectors, ertheilen wir die freie Befugniss, ohne irgend eine bei Hochzeiten gebräuchliche Feierlichkeit die Ehe, jedoch nur mit freigebornen Frauenspersonen, abzuschliessen.

22. *Dieselben K. an Hierius, Praef. Praet.*

Wenn Urkunden über Schenkungen vor der Hochzeit oder über Heirathsgut fehlen, auch der Hochzeitsaufzug *(pompa)* und andere feierliche Hochzeitsgebräuche unterlassen worden, so soll doch Niemand meinen, dass deshalb einer sonst rechtmässig eingegangenen Ehe die Gültigkeit mangele oder den aus derselben gebornen Kindern die Gerechtsame rechtmässiger Kinder entzogen seien, da zwischen Personen gleichen Standes durch kein Gesetz ein Bündniss verhindert ist, dessen Festigkeit lediglich auf ihrer eigenen Einwilligung und dem Zeugnisse der Freunde beruhet[16]). Geg. zu Constantinopel d. 20. Febr. 428, u. d. C. d. Felix u. Taurus.

16) Der Sinn dieser Constitution ist: Hinsichtlich ihrer Entstehung beruhet die Ehe einzig auf dem Consens der Personen, die zu consentiren haben, was zunächst die Ehegatten sind, hinsichtlich der Glaubwürdigkeit und der Sicherheit des Beweises, wo es an schriftlichen Documenten und offenkundigen Feierlichkeiten fehlt, auf dem Zeugniss der Freunde, denn Fremde wird man nicht leicht zuziehen. Die Auslegung des J. Gothofredus *ad l. 3. C. Theod. de*

23. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Da Wir dem kaiserlichen Wohlwollen es für eigenthümlich erachten, zu allen Zeiten sowohl die Vortheile der Unterthanen zu erforschen, als für ihr Heil zu sorgen, so halten Wir dafür, dass auch den Fehltritten der Frauenzimmer, welche einen unehrbaren Lebenswandel aus Schwäche des Geschlechts gewählt haben, durch ein passendes Mittel abgeholfen und ihnen nicht die Hoffnung auf eine bessere Lage genommen werden muss, damit sie, mit Rücksicht auf dieselbe, ihre leichtsinnige und unehrbare Wahl um so leichter aufgeben. Denn auf diese Weise glauben Wir, so viel es Unserer Natur möglich ist, dem Wohlwollen und der dem Menschengeschlechte gewidmeten übergrossen Gnade Gottes nachzuahmen, der sich herablässt, die täglichen Sünden der Menschen zu vergeben, unsere Reue anzunehmen und dieselbe auf einen bessern Zustand hinzuleiten. Sollten auch Wir solches bei den Unterthanen Unseres Reichs zu thun verschieben, so werden Wir der Verzeihung nicht würdig erscheinen. §. 1. Da demnach es ungerecht ist, dass Sclaven, mit der Freiheit beschenkt, durch die Güte Gottes in die Rechte der freien Geburt wieder eingesetzt werden und nach dieser landesherrlichen Wohlthat so leben, als wenn sie nie Sclaven gewesen, sondern frei geboren wären; dass dagegen Frauenzimmer, welche früher zu theatralischen Darstellungen sich hergegeben, später aber, einen solchen schlechten Stand verachtend, zu einer bessern Ansicht sich bekehrt und das unehrbare Gewerbe verlassen haben, keine Aussicht auf eine landesherrliche Wohlthat haben sollen, durch welche sie in denjenigen Zustand zurückgeführt werden, in dem sie, wenn sie keinen Verstoss gegen die Ehrbarkeit sich hätten zu Schulden kommen lassen, verblieben wären: so gewähren Wir ihnen durch gegenwärtige allergnädigste Verordnung die landesherrliche Wohlthat unter der Bedingung, dass es ihnen, wenn sie den schlechten und unehrbaren Lebenswandel verlassen, eine schicklichere Lebensart ergriffen und der Ehrbarkeit sich befleissigt haben, erlaubt sein soll, Unsere Allerhöchste Person unterthänigst zu bitten, ihnen ohne weiteres Bedenken Allergnädigste Sendschreiben zu Theil werden zu lassen, durch welche ihnen die Eingehung einer rechtmässigen Ehe erlaubt werde; wobei diejenigen Mannspersonen, welche sich mit ihnen verbinden wollen, nicht zu befürchten haben sollen, dass in Folge der früher bestandenen gesetzlichen Vorschriften eine solche Verbindung für ungültig

nupt. (*III.* 7.), welcher in den Worten: „*atque fide amicorum*" ein Verbot der *nuptiae clandestinae* sieht, ist unrichtig. Vgl. Hasse's Güterrecht der Ehegatten B. I. S. 95.

erachtet werde, dass sie vielmehr mit Zuverlässigkeit eine Ehe dieser Art für eben so rechtskräftig ansehen können, als wenn sie Frauen, die früher keinen unehrbaren Lebenswandel geführt, geheirathet hätten, es mögen diese Mannspersonen mit einer Würde bekleidet oder durch irgend einen andern Grund an der Verheirathung mit Schauspielerinnen verhindert gewesen sein; dafern nur durch einen schriftlichen Heirathsvertrag eine solche Verbindung bewiesen wird. Denn da auf diese Weise jeder Makel gänzlich getilgt ist und dergleichen Frauenzimmer in den natürlichen Rechtszustand wieder eingesetzt sind, so soll ihnen nach Unserm Willen weiter keine unehrbare Benennung ankleben, noch zwischen ihnen und Denjenigen, welche keiner ähnlichen Sünde sich schuldig gemacht haben, irgend ein Unterschied Statt finden. §. 2. Aber auch die aus einer solchen Ehe zu erzeugenden Kinder sollen Leibeserben und rechtmässige Kinder ihres Vaters sein, wenn auch derselbe aus einer früheren Ehe andere rechtmässige Kinder haben sollte; dergestalt, dass auch jene dessen Vermögen eben sowohl als gesetzliche, so wie als testamentarische Erben erwerben können. §. 3. Aber auch wenn dergleichen Frauenzimmer, nachdem ihnen auf ihre Bitten ein Allerhöchstes Rescript zu Theil geworden, die Eingehung einer Ehe aufschieben sollten, so soll ihnen nichts desto weniger ihr Ruf ganz unverletzt erhalten bleiben, sowohl in Betreff aller übrigen Gerechtsame, als Hinsichts der Fähigkeit, ihr Vermögen nach Belieben [auf Andere] zu übertragen und eine ihnen gesetzlich zukommende, von Anderen [letztwillig] hinterlassene oder ohne Testament angefallene Erbschaft anzunehmen.

Auth. Scenicas non solum si fideiussores. §. 2. (*Nov. LI.*)

Dies ist ihnen erlaubt, auch wenn sie eidlich versprochen haben, bei einem solchen Gewerbe verbleiben zu wollen: weil durch Gesetze ausdrücklich verboten ist, das eidliche Versprechen eines unerlaubten Gegenstandes zu halten, und weil die Strafe des Meineides, wenn eine eintritt, gegen Denjenigen, welcher denselben fordert, angewendet werden muss.

§. 4. Aehnlich aber den Frauenzimmern, welchen vom Kaiser eine solche Wohlthat zu Theil geworden, sind nach Unserm Willen auch diejenigen [Frauenzimmer], die irgend eine Würde besitzen und, obschon sie nicht darum den Allerhöchsten Landesherrn unterthänigst gebeten haben, doch aus dessen freiem Antriebe einer solchen Gnadenbezeigung vor Eingehung der Ehe theilhaftig geworden sind, alldieweil eine Würde die Folge hat, dass auch jeder andere Makel, wodurch Frauenzimmern die Eingehung einer rechtmässigen Ehe mit gewissen

Männern verwehrt ist, für vollständig getilgt erachtet werden muss. §. 5. Vorstehenden Bestimmungen fügen Wir hinzu, dass auch Töchter solcher Frauenzimmer, wenn sie nämlich, nachdem ihre Mutter Hinsichts des früheren Lebenswandels Begnadigung erhalten hat, geboren sind, nicht für Töchter von Schauspielerinnen angesehen, noch den Gesetzen unterworfen sein sollen, wonach es gewissen Männern verwehrt ist, Töchter von Schauspielerinnen zur Ehe zu nehmen. Wenn sie aber früher zur Welt gekommen sind, so soll es ihnen, insofern sie mit Bitten an den unbesiegten Herrscher sich wenden, freistehen, ohne Hinderniss theilhaftig eines Allerhöchsten Rescripts zu werden, vermöge dessen ihnen ihre Verheirathung so, als wenn sie nicht Töchter einer Schauspielerin wären, erlaubt und es ihnen nicht ferner verwehrt sein soll, sich mit Männern zu verbinden, denen ihrer Würde oder irgend einer andern Ursache wegen die Verheirathung mit Töchtern einer Schauspielerin untersagt ist; jedoch wird dabei die Bedingung gestellt, dass jedenfalls auch von ihnen schriftliche Eheverträge errichtet werden. §. 6. Aber auch wenn die Tochter einer bis zu ihrem Tode bei dem Gewerbe einer Schauspielerin verbliebenen Frauensperson nach dem Ableben der Mutter mit Bitten an die kaiserliche Majestät sich gewendet, und mittelst der ihr zu Theil gewordenen Allerhöchsten Gnade der ihr von ihrer Mutter her anklebenden Anrüchigkeit entledigt worden ist und die Erlaubniss zum Heirathen erhalten hat, so soll sich auch eine solche Person ohne Furcht vor den früheren Gesetzen ehelich mit Männern verbinden dürfen, denen ehemals die Verheirathung mit der Tochter einer Schauspielerin verboten gewesen war. §. 7. Ja sogar Das wollen Wir hiermit aufheben, was in früheren Gesetzen, wiewohl etwas dunkel, bestimmt ist, dass Ehen, die zwischen Personen ungleichen Standes nicht anders rechtsgültig sein sollen, als wenn schriftliche Eheverträge errichtet sind. Auch wenn dergleichen nicht vorhanden, sollen die Ehen, ohne Unterschied der Personen, rechtsbeständig sein, insofern nur die Frauenspersonen frei und freigeboren sind und kein Verdacht frevelhafter oder blutschänderischer Verbindung unterläuft: denn frevelhafte und blutschänderische fleischliche Vereinigungen verwerfen Wir durchaus, desgleichen diejenigen, welche durch die Verordnung früherer Gesetze speciell verboten sind, mit Ausnahme derjenigen [Vereinigungen], welche Wir durch gegenwärtiges Gesetz erlauben und durch das Recht einer vollgültigen Ehe geschützt wissen wollen.

Auth. Ut lic. matri et aviae. §. Quia vero legem. (Nov. CXVII. c. 4.)

Diejenigen Männer, welche mit den höchsten Staatswür-

den bekleidet sind, bis zu den illustren Personen[17]), können ohne schriftliche Eheverträge rechtsgültige Ehen nicht abschliessen, wiewohl sie die vorher[18]) abgeschlossenen aufrecht erhalten sollen. Ausländer sind [von dieser vorgeschriebenen Formalität] ausgenommen. Alle übrigen Männer schliessen durch die blosse aus ehelicher Zuneigung erklärte Einwilligung eine rechtsbeständige Ehe.

§. 8. Da Wir demnach dies durch gegenwärtiges allgemeines Gesetz festgestellt und für die Zukunft angeordnet haben, so befehlen Wir, dass auch die bereits abgeschlossenen Verbindungen dieser Art, insofern sie nach Eintritt des weiter unten bezeichneten Zeitpuncts eingegangen sind, in Gemässheit vorstehender Disposition beurtheilt werden sollen, dergestalt, dass, wenn Jemand eine solche Frau nach Unserer Thronbesteigung, wie gesagt ist, geheirathet und mit ihr Kinder erzeugt hat, er dieselben für seine gesetzmässigen und rechtmässigen, die ihrem Vater sowohl als gesetzliche wie als Testaments-Erben succediren, anzusehen hat, und dass, da seine Ehefrau fürder eine rechtmässige bleibt, auch die Kinder, welche künftig [mit ihr] erzeugt werden sollten, rechtmässige sind.

24. *Derselbe K. an den Senat.*

Wir verordnen, dass, wenn Jemand in irgend einem Vertrage, dessen Gegenstand in einem Geben oder Thun oder Nichtgeben oder Nichtthun bestehet, der Verheirathung erwähnt und entweder von dem Zeitpuncte der Verheirathung gesprochen oder die Verheirathung [überhaupt] genannt hat, die [an die Verheirathung geknüpfte] Bedingung nur erfüllt zu werden braucht oder nicht geschmälert werden darf, wenn die Feierlichkeit der wirklichen Verheirathung eintritt, und dass nicht der Zeitpunct, mit welchem das zur Verheirathung erforderliche Alter (bei Frauenzimmern nach dem zurückgelegten zwölften Jahre, bei Mannspersonen nach vollendetem vierzehnten Jahre) zu berücksichtigen ist, sondern [der Zeitpunct], in

17) Zu den Zeiten der orientalischen Kaiser waren die höchsten obrigkeitlichen Staatswürden in drei verschiedene Classen abgetheilt, welche man durch besondere Titel dergestalt bezeichnete, dass einige *magistratus* den Titel *illustres* führten, andere *clarissimi* und noch andere *spectabiles* genannt wurden. Zu den *illustribus* gehörten der *praefectus urbi*, der *praefectus praetorio*, die *consules*, die *magistri militum* u. a., zu den *clarissimis* die *comites consistoriani*, *rectores provinciarum* u. *praesides*, zu den *spectabilibus* der *praefectus Augustalis*, der *comes orientis* u. s. w. Man sehe darüber das Nähere in J. Gutherius Werk *de officiis domus augustae* (*Paris.* 1628. 4.) u. bei Jac. Gothofredus in *Comment. ad Cod. Theod. Tom. I. L. III. Tit. II. p.* 355. *ed.* Ritter.

18) D. h. die vor Erlangung der Staatswürde.

welchem die Verheirathung wirklich vor sich gegangen ist. Denn auf diese Weise wird der Streit des alten Rechts entschieden und es werden die unermesslichen Bände Bücher endlich zu einer mittelmässigen Anzahl gelangen [19]).

25. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Ob die Kinder eines wahnsinnigen *(furiosi)* Vaters, in dessen [väterlicher] Gewalt dieselben sich befinden, [ohne dessen Einwilligung] sich verheirathen können, war bei den alten Juristen eine Streitfrage. Dass die Tochter eines Wahnsinngen sich ehelich verbinden könne, haben fast alle alten Gesetzgeber für zulässig erachtet, denn sie haben es für genügend gehalten, wenn der Vater nicht widerspricht. Bei einem der väterlichen Gewalt unterworfenen Sohne wurde aber gezweifelt. Ulpianus hat zwar eine Constitution des Kaisers Marcus angeführt, welche nicht [speciell] von einem Wahnsinnigen *(furioso)*, sondern überhaupt von heirathenden Kindern, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, eines Wahnwitzigen *(mente capti)*, in der Art spricht, dass ihnen dies zu thun erlaubt sei, ohne den Landesherrn [um Erlaubniss] antreten zu dürfen; woraus der andere Zweifel entstanden ist, ob nämlich Das, was jene Constitution in Betreff eines Wahnwitzigen eingeführt hat, auch bei Wahnsinnigen Platz greifen, demnach ob man die Hinsichts eines Wahnwitzigen erlassene Vorschrift auch zum Vortheil der Kinder eines Wahnsinnigen anwenden könne. Nach diesen Zweifeln soll, indem Wir dergleichen Ungewissheiten entscheiden, durch gegenwärtige Verordnung Das, was in der Constitution des hochseligen Marcus gefehlt zu haben scheint, dahin ergänzt werden, dass nicht blos eines Wahnwitzigen, sondern auch eines Wahnsinnigen Kinder jeglichen Geschlechts rechtsgültige Ehen abschliessen können, wobei für die Bestellung sowohl des Heirathsguts, als der Schenkung vor der Hochzeit ihr Curator sorgen, jedoch in Unserer Haupt-

19) Diese Constitution supponirt den Fall, dass die Ehe einer Person zur Bedingung in irgend einem Vertrage gemacht worden ist und nun die Frage entstehet, ob diese Bedingung schon durch Eingehung eines Verlöbnisses erfüllt sei? Die gedachte Frage wird dahin entschieden, dass ein blosses Verlöbniss nicht hinreichend ist und vor Entstehung der wirklichen Ehe die Bedingung nicht als erfüllt angesehen werden kann; ferner dass auch der blosse Eintritt des zur Ehe erforderlichen Alters, wenn etwa das Verlöbniss schon vorher geschehen war, zur Erfüllung der Bedingung nicht genügt; Vgl. *l.* 10. *pr. D. de condit. et demon.* u. Glück Th. 22. S. 391. Ferner Voet. *comment. ad Pand. l.* 23. *tit.* 2. §. 2. *in fine* u. Hasse a. a. O. B. 1. S. 96. Anmerk. 144.

stadt vom erlauchten Präfecten der Stadt, in den Provinzen aber von deren erhabenem Präsidenten oder den Ortsbischöfen, nach dem Stande der Person [des künftigen Ehemannes], der Betrag des Heirathsguts und der Schenkung vor der Hochzeit, mit Zuziehung sowohl der Curatoren des Blödsinnigen und des Wahnsinnigen, als der vornehmeren Verwandten desselben, festgesetzt werden soll: dergestalt jedoch, dass aus diesem Verfahren weder in Unserer Hauptstadt noch in den Provinzen für das Vermögen des Wahnsinnigen oder Blödsinnigen irgend ein Verlust erwachse, sondern Alles unentgeltlich vor sich gehe, damit nicht ein solches Missgeschick der Menschen noch durch den mit Ausgaben verbundenen Nachtheil erschwert werde.

26. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Wenn Jemand seine von ihm grossgezogene Sclavin mit der Freiheit beschenkt und [darauf] geheirathet hat, so waren bei den alten Juristen darüber Zweifel vorhanden, ob eine Ehe dieser Art rechtsgültig scheine oder nicht. Wir, die alte Ungewissheit entscheidend, erachten eine solche eheliche Verbindung nicht für verboten. Denn wenn alle Ehen auf Grund gegenseitiger Zuneigung entstehen und Wir nichts Gottloses oder Gesetzwidriges in einer Vereinigung gedachter Art erblikken, weshalb sollen Wir das Verbot vorgedachter Ehen für erforderlich halten? Denn es wird kein Mensch gefunden, der so gottlos ist, dass er Diejenige, welche er von Anfang an [wirklich] an Tochter Statt gehalten hat, später mit sich ehelich verbinden sollte, vielmehr ist ihm [das Gegentheil deshalb] zu glauben, dass er das Mädchen von Anfang an nicht als Tochter erzogen, ihr die Freiheit geschenkt und erst später dasselbe zu ehelichen gewürdigt hat. Diejenige Person aber, welche Jemand, sie mag von ihm grossgezogen sein oder nicht, aus der heiligen Taufe gehoben hat, darf von demselben nicht geheirathet werden[20]), da nichts in dem Grade väterliche Zuneigung entstehen lassen und ein Eheverbot rechtfertigen kann, als eine solche Vereinigung, durch welche unter Gottes Vermittelung ihre Seelen verbunden worden sind.

27. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass Ehen, welche zwischen Mannspersonen und Frauenzimmern, die älter oder jünger als sechszig

20) Dies ist das erste Eheverbot wegen der geistlichen Verwandtschaft, welches wir haben. Das canonische Recht hat später diese Lehre weiter ausgebildet. *Cf.* Glück Th. 23. S. 415 *sqq.*

oder funfzig Jahr sind, durch das Julische oder Papische Gesetz verboten worden, insofern, als beide Theile einwilligen, abgeschlossen und aus keinem Grunde noch von keiner Seite verhindert werden können[21]).

28. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn Jemand eine Freigelassene zur Ehefrau hat und demnächst mit der Würde eines Senators verherrlicht wird, so entstand bei Ulpianus die Frage: ob [dadurch] diese Ehe aufgelöst werde? weil das Papische Gesetz Ehebündnisse zwischen Senatoren und freigelassenen Frauenzimmern nicht bestehen lässt. Wir, Gottes Rathschluss folgend, dulden demnach nicht, dass in einem und demselbem Ehebündnisse des Mannes Heil seiner Ehefrau zum Unheil gereichen, dass, um so höher der Mann steigt, um so tiefer seine Gattin fallen, ja vielmehr ganz untergehen soll. Fern sei daher von unserm Zeitalter eine solche Härte, fest bleibe die Ehe, die Ehefrau werde gross zugleich mit ihrem Mann und geniesse dessen Glanz, und die Ehe, welche durch solches Ereigniss keine nachtheilige Veränderung erleidet, bleibe bestehen. Auf ähnliche Weise soll, wenn die Tochter eines Privatmanns (*privati hominis*[22])) mit einem Freigelassenen ein Ehebündniss eingegangen und später der Vater der Frau zur Würde eines Senators erhoben wird, die grausame Verordnung des Papischen Gesetzes schweigen und nicht auf diesem Wege die Ehe zwischen der Tochter eines gewordenen Senators und einem Freigelassenen aufgelöset werden, damit nicht des Schwiegervaters Glück ihn des Schwiegersohnes beraube. Denn es ist besser, die Strenge des Papischen Gesetzes zu mildern, als, ihr folgend, Ehen zu zerreissen, nicht wegen eines Fehlers der Frau oder des Ehemanns, sondern wegen des Glücks des einen Theils. Denn da der Fehler aus einer Wurzel stammt, so ist es folgerecht, dass er auch durch ein Gesetz gehoben werde.

29. *Derselbe K. an die gottesfürchtigen Bischöfe aller Lande*[23]).

Wir haben eine Allerhöchste Constitution erlassen, wo-

21) Die *lex Julia et Papia Poppaea* untersagte die Ehen der sechszigjährigen Männer und der funfzigjährigen Frauenzimmer. Dies Verbot wurde unter Tiberius durch das *SC. Persicianum* noch geschärft. *Cf.* Ulpiani *fragm. Tit. XVI.* §. 3. u. d. Ausleger dazu. Dies änderte Justinianus durch vorstehende Constitution und erlaubte die Ehen der Alten ohne allen Nachtheil für sie.

22) Hier im Gegensatz zum Senator, *cf.* Heinecc. *ad Brisson. s. v. privatus, nr.* 6.

23) Diese Constitution ist nicht glossirt, sondern aus der *collect. const. eccles. per Ant. Augustinum* von Ant. Contius nebst einer von ihm gefertigten lateinischen Uebersetzung zuerst in den *Codex* aufgenommen.

nach es Niemand erlaubt ist, wider ihren Willen ein Weib, es mag eine Sclavin oder eine Freie sein, auf das Theater oder die Tanzbühne zu bringen und wonach im Falle, wenn sie sich bekehren will, ihre Bürgen sie daran unter dem Vorwande nicht hindern sollen, dass sie deshalb von ihr eine bestimmte versprochene Summe Geldes zu fordern haben; vielmehr wollen Wir, wenn dergleichen geschiehet, solches von den erhabenen Provinzial-Präsidenten und den gottesfürchtigen Bischöfen Unserer Staaten verhindert wissen, indem Wir den gottesfürchtigen Bischöfen zugleich mit den erhabenen Provinzial-Präsidenten die Macht ertheilen, nöthigen Falls unter Anwendung von Zwangsmitteln Männern, die [Frauenzimmer zu solchem Gewerbe] angetrieben oder dieselben an der Veränderung dieses Gewerbes oder Bekehrung davon verhindert haben, vor sich zu ziehen und ihr Vermögen dem öffentlichen Schatze für verfallen zu erklären, sie selbst aber aus dem Staate zu jagen. Wenn aber der Provinzial-Statthalter selbst Derjenige ist, der sie (die Frauenzimmer) angetrieben oder ihre Bekehrung von vorgedachtem Gewerbe oder ihre Besserung verhindert hat, so ertheilen Wir den Bischöfen allein die Macht, das Frauenzimmer, welches dergleichen Zwang leidet, oder ihren Bürgen vor sich zu lassen, dem Statthalter sich zu widersetzen und ihm sein Unrecht zu verbieten, oder, wenn sie (die Bischöfe) dazu nicht hinlängliche Gewalt haben sollten, darüber nach Hofe zu berichten, damit Wir die verdiente Strafe eintreten lassen, zugleich aber die Bürgschaften aufgehoben und die Bürgen schadlos gehalten werden, indem Wir dergleichen bekehrten Frauenzimmern, insofern sie Freigeborene und Freie sind, zu einer rechtmässigen Ehe zu schreiten erlauben, dergestalt, dass sie, auch wenn sie zufällig von Männern, die mit den höchsten Staatsämtern bekleidet sind, [zur Ehe] genommen werden sollten, nicht weiter kaiserlicher Rescripte bedürfen, sondern nach Gefallen Ehen eingehen können, wenn nur jedenfalls schriftliche Eheverträge unter ihnen errichtet werden. Dasselbe setzen wir auch Hinsichts der Töchter der Schauspielerinnen fest. §. 1. Diese vorgedachte Constitution haben Wir aber auch in das fünfte Buch aller Constitutionen der nach Unserer Hoheit benannten Gesetzsammlung aufgenommen und an die Civilbehörde gerichtet. Da aber es erforderlich war, diese Bestimmungen durch gegenwärtige Verordnung auch Euch, den gottesfürchtigen Bischöfen Unserer gesammten Lande, bekannt zu machen, so haben Wir Das, was in Bezug auf dieselbe mit einer ausführlicheren Auseinandersetzung verordnet ist, zusammengestellt und diese Allerhöchste Constitution auch an Euch erlassen, damit Ihr darnach, zur Bewahrung der priesterlichen Würde und aus Eifer für

die Enthaltsamkeit, Euch richten möget, eben so die Furcht vor dem grossen Gott als den kaiserlichen Unwillen in dem Falle, dass Ihr etwas von diesen Vorschriften ausser Acht lasset, in Erwägung ziehend. Geg. d. 1. Nov. 534, u. d. 4ten C. d. K. Justinian. u. Paulin.

Fünfter Titel.

De incestis et inutilibus nuptiis.

(Von blutschänderischen und ungültigen Ehen.)

1. *D. K. Alexander an Amphigonus.*

Wenn deine Freigelassene, die auch deine Ehefrau ist, von dir wider deinen Willen sich entfernt hat, so darf sie mit einem Andern ehelich sich nicht verbinden, dafern du sie als Ehefrau behalten willst.

[*Derselbe K. an die Rationales.*

Es ist klar, dass, wenn eine Ehe den gesetzlichen Verordnungen zuwider abgeschlossen ist, das Heirathsgut, welches in der Zeit, wo es übertragen worden, [wirklich] gegeben ist, nach der Meinung des K. Severus dem Staatsschatz verfalle; auch hat, wenn wegen der nachträglichen Einwilligung das Ehebündniss rechtsgültig zu sein angefangen hat, für die Vergangenheit dem begangenen Fehler nicht abgeholfen werden können. Geg. zu Antiochia, d. 1. April 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. Aviola.]

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Sebastiana.*

Dass Niemand, der unter Römischer Herrschaft lebt, zwei Frauen [zu gleicher Zeit] haben kann, ist allgemein bekannt: da auch in dem Edicte des Prätors dergleichen Männer mit der Infamie bezeichnet sind. Eine solche Handlung darf der betreffende Richter nicht ungestraft dulden.

3. *D. K. Constantinus an Patroclus.*

Mit Sclavinnen kann eine Ehe nicht Statt finden, denn aus einem Zusammenleben dieser Art werden Sclaven geboren. Deshalb verordnen Wir, dass sich kein Decurio in das Innere vornehmer Häuser, von fleischlicher Lust nach Sclavinnen geleitet, einschleichen soll. Denn wenn ein Decurio ohne Vorwissen der [Orts-] Anwälte (*actoribus*) und der Procuratoren heimlich sich mit einer fremden Sclavin zusammen thut, so befehlen Wir, dass durch richterliches Erkenntniss das Frauenzimmer zur Bergwerksarbeit verurtheilt und der Decurio selbst auf eine Insel deportirt, sein Vermögen aber

der Stadt, deren Rathsmitglied (*curialis*) er gewesen, zu eigen gegeben werden soll, dafern er von der väterlichen Gewalt frei ist und keine Kinder oder Eltern oder auch Verwandte hat, die nach gesetzlicher Ordnung zu seiner Erbschaftsfolge berufen werden. Sollten die Anwälte oder Procuratoren des Orts, in dem die Schandthat begangen ist, davon Mitwissenschaft gehabt haben, oder den Frevel, nachdem sie ihn erfahren, nicht haben kund machen wollen, so gebührt es sich, sie zur Bergwerksarbeit zu verdammen. Wenn aber der Eigenthümer des Orts die That erlaubt oder, nachdem er sie erfahren, verhehlt hat, so soll, wenn sie auf dem Lande geschehen ist, das Landgut mit den Sclaven, dem Vieh und den übrigen zur Bestellung des Ackers erforderlichen Gegenständen dem Staatsschatz verfallen sein; wenn sie aber in einer Stadt geschehen ist, so soll die Hälfte seines Vermögens confiscirt werden, indem Wir deshalb die Strafe erhöhen, weil innerhalb der Mauern des Hauses das Verbrechen begangen ist, welches er, nachdem er es erfahren, nicht sofort hat bekannt machen wollen. Geg. zu Aquilia, d. 1. Jul. 319, u. d. 5ten C. d. K. Constantin. u. Licinius.

4. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Andromachus, Comes rerum privatarum.*

Der wider die Vorschriften der Gesetze oder wider landesherrliche Mandate oder Constitutionen eine Ehe etwa abgeschlossen hat, soll aus dieser ehelichen Verbindung nichts, es mag vor der Hochzeit geschenkt oder demnächst auf irgend eine Art gegeben sein, gewinnen, und alles Das, was durch die Freigebigkeit des andern Theils an ihn gelangt ist, muss ihm entrissen und, da weder er noch sie (die Frau) es verdient, nach gegenwärtiger Verordnung dem Staatsschatz für verfallen erklärt werden. Eine Ausnahme davon findet sowohl bei Frauenzimmern, als bei Männern Statt, welche durch einen groben und nicht erkünstelten oder erheuchelten Irrthum, noch sonst durch einen verwerflichen Grund getäuscht sind, oder aus jugendlicher Unbedachtsamkeit gefehlt haben. Solche Personen sollen jedoch nur dann mit den durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochenen Nachtheilen verschont bleiben, wenn sie, sobald sie des Irrthums sich bewusst geworden oder zu den Jahren der Grossjährigkeit gelangt sind, eine solche Verbindung ohne allen Verzug zerreissen.

5. *Dieselben K. an Cynegius.*

Die Erlaubniss, die Frau des Bruders zur Ehe zu nehmen oder sich [nach einander] mit zwei Schwestern [ehelich]

zu verbinden, heben Wir durchaus auf, es mag die frühere Eheverbindung auf diese oder jene Weise aufgelöst sein[24]).

6. *D. K. Arcadius u. Honorius an Eutychianus, Praef. Pr.*

Wenn sich Jemand durch Eingehung einer blutschänderischen und verbotenen Ehe besudelt hat, so soll er zwar das Eigenthum seines Vermögens auf seine Lebenszeit behalten, aber er soll dafür angesehen werden, dass er weder eine [rechtmässige] Ehefrau noch mit einer solchen erzeugte Kinder habe. Auch soll er den vorgedachten Personen, nicht einmal durch Vorschiebung eines Dritten, irgend etwas bei seinem Leben schenken oder letztwillig hinterlassen können. Ist etwa ein Heirathsgut in förmlicher Weise gegeben oder versprochen worden, so soll es in Gemässheit des alten Rechts unserm Fiscus anheimfallen. Durch ein Testament kann er Fremden (*extraneis*) nichts hinterlassen; aber wenn ihm etwa aus einer gesetzmässigen und rechtmässigen Ehe Kinder geboren, oder sonst Personen, die ihm als Testaments- oder Intestat-Erben rechtmässig und gesetzlich succediren können, vorhanden sind, nämlich von Descendenten ein Sohn, eine Tochter, ein Enkel, eine Enkelin, eine Urenkelin, von Ascendenten ein Vater, eine Mutter, ein Grossvater, eine Grossmutter, von Seitenverwandten ein Bruder, eine Schwester, ein Vatersbruder, eine Vaterschwester, so soll er die Befugniss, ein Testament zu errichten, unter der Beschränkung haben, dass er, und zwar so hoch als er will, jedoch mit Beobachtung der Vorschriften des Rechts und der Gesetze, nur zu Gunsten derjenigen Personen letztwillig verfügen kann, deren Succession Wir durch gegenwärtige kaiserliche Verordnung erlaubt haben; jedoch mit der Maassgabe, dass von der Erbschaft des Verstorbenen diejenige der genannten Personen ganz auszuschliessen ist, welche bei der Eingehung der blutschänderischen Ehe mit Rath erweislich beigestanden hat, und dass an ihrer Stelle Derjenige erben soll, der nach jener Person dem Grade nach als der nächste [Erbe] sich findet. Vorstehende, in Betreff der Männer, erlassenen Bestimmungen, sollen auch auf Frauenzimmer, welche sich durch eheliche Gemeinschaft mit vorgedachten [Männern] befleckt haben, volle Anwendung finden. Sind aber von den genannten Personen

24) Nach dem ältern Rechte war nach dem Grundsatze, dass mit der Trennung der Ehe alle Affinität erlösche, die Ehe mit des Bruders Frau oder mit der Schwester der Frau nicht verboten, wenn nur die vorige Ehe durch Tod oder *divortium* getrennt war. Später (*cf. Cod. Theod. Lib. III. Tit.* 12. *const.* 2.) sind dergleichen Ehen verboten worden und dies Verbot ist in der obenstehenden Constitution wiederholt.

keine vorhanden, so soll unser Fiscus als Erbe eintreten. Geg. zu Constantinopel, d. 8. Dec. 396, u. d. 4ten C. d. K. Arcadius u. d. 3ten d. K. Honorius.

Auth. De incestis et nefariis nuptiis. §. 1. (*Nov. XII. c.* 1.)

Die Strafe Desjenigen, der eine blutschänderische Ehe eingehet, besteht in der Confiscation sowohl des Heirathsguts als seines übrigen Vermögens, ausserdem in Verbannung und Verlust der Staatswürde, wenn er mit einer solchen bekleidet ist, auch in körperlicher Züchtigung, wenn er zum gemeinen Stande gehört; auch soll die Frauensperson, welche wissentlich solche Sünde begehet, einer gleichen Strafe unterworfen werden. Das dergestalt verlorene Vermögen soll seinen Kindern, die dadurch von der väterlichen Gewalt frei werden, in so fern sie rechtmässige sind, zugewendet werden, jedoch unter der Bedingung, dass der Vater von ihnen ernährt werde. Sind dergleichen [Kinder] nicht vorhanden, so gehet es an den Fiscus über.

Auth. Quibus modis naturales effic. sui. §. *fin.* (*Nov. LXXXIX. c. ult.*)

Die Kinder aus einer frevelhaften oder blutschänderischen oder verworfenen Ehe sind nicht natürliche (*naturales*) zu nennen, sie sind jeder Theilnahme an dem väterlichen Vermögen unwürdig, so dass sie auch nicht vom Vater ernährt zu werden brauchen.

7. *D. K. Valentinianus u. Martianus an Palladius, Pf. P.*

Unter einer niedrigen und verworfenen Frauensperson wollen wir keinesweges eine solche verstanden wissen, welche, obschon arm, doch von freigebornen Eltern entsprossen ist. Demnach bestimmen wir, dass es den Senatoren und allen mit den höchsten Staatswürden bekleideten Männern freistehet, freigeborner Eltern Töchter, wenn sie auch arm sind, zur Ehe zu nehmen, und dass zwischen freigebornen [Frauenzimmern] und solchen [Frauenzimmern], die durch Reichthum und Glücksgüter zu grösserm Ansehn gelangt sind, kein Unterschied Statt finden soll. Für niedrige und verworfene Personen erachten wir nun folgende Weiber: eine Sclavin, eine Tochter einer Sclavin, eine Freigelassene, eine Tochter einer Freigelassenen, eine Schauspielerin, eine Tochter einer Schauspielerin, eine Budenkrämerin, eine Tochter eines Budenkrämers oder eines Hurenwirths oder eines Klopffechters oder eine solche, die öffentlich Waaren feil gehabt hat. Daher ist es billig, den Senatoren die Ehe mit denjenigen Frauenspersonen, welche Wir oben aufgezählt haben, zu verbieten. Geg. zu Constantinopel, d. 4. April 454, u. d. C. d. Aëtius u. Studius.

8. *D. K. Zeno an Epinicus, Praef. Praet.*

Obgleich einige Aegypter mit ihrer verstorbenen Brüder Ehegattinnen deshalb, weil letztere nach dem Ableben jener noch Jungfrauen gewesen sein sollten, sich verheirathet haben, und zwar durch die von einigen Gesetzgebern gebilligte Ansicht geleitet, dass, da fleischliche Beiwohnung nicht erfolgt sei, eine wirklich abgeschlossene Ehe nicht vorhanden gewesen, und [obgleich] dergleichen damals feierlich begangene Verbindungen für gültig anerkannt worden sind: so verordnen Wir doch durch gegenwärtiges Gesetz, dass, wenn dergleichen Ehen abgeschlossen worden, diese sowohl als ihre Abschliesser und die daraus entsprossenen Kinder den Bestimmungen der alten Gesetze unterworfen sein und [dergleichen Ehen] nicht nach dem Beispiele der Aegypter, von denen oben gesprochen ist, für gültig gehalten und anerkannt werden sollen.

9. *D. K. Anastasius an Severianus, Praef. Praet.* 25).

Allen Unsern Unterthanen sei zu wissen, dass sie blutschänderischer Ehen sich enthalten sollen. Denn alle gottlosen Rescripte, Rechtsverordnungen oder Constitutionen, welche zur Zeit der Gewaltherrschaft 26) einigen Personen erlaubt haben, einem frevelhaften Zusammenleben den Namen der Ehe beizulegen, so dass es erlaubt war, des Bruders oder der Schwester Tochter oder die vormalige gesetzmässige Ehegattin des Bruders als rechtmässige Ehefrau in schändlicher Beiwohnung zu umarmen, oder andere dergleichen Schandthaten zu begehen, heben Wir hierdurch ausdrücklich auf, damit nicht durch sträfliche Verhehlung jene scheussliche Zügellosigkeit bestärkt werde.

Sechster Titel.

De interdicto matrimonio inter pupillam et tutorem seu curatorem, filiosque eorum.

(Von dem Verbote der Ehe zwischen der Pflegbefohlenen und ihrem Vormund oder Curator und deren Kindern.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Marinus.*

Die Wirksamkeit des Senatsbeschlusses, wodurch die

25) Wahrscheinlich ist diese Constitution nicht vom K. Anastasius, sondern eben so, wie die vorhergehende *l.* 8., vom K. Zeno erlassen, und demnach in der Ueberschrift statt Imp. Anastasius richtiger *Idem* zu lesen; *cf.* Cujac. *Obs. lib. VIII. c.* 28. u. Glück Th. 23. S. 371. Anmerk. 95.

26) Dies bezeichnet den Zeitraum, während dessen K. Zeno a. 476 bis 477 n. Chr. von Basiliscus des Throns beraubt gewesen war.

Ehe zwischen einer Pflegbefohlenen und dem Sohn ihres Vormundes heilsamer Weise abgeschafft ist, darf nicht unter dem Vorwande der Einfalt und Unwissenheit umgangen werden.

2. *D. K. Alexander an Byrrhus.*

Der Mutter einer Pflegbefohlenen ist es nicht verwehrt, mit dem Vormunde ihrer Tochter oder mit dem Sohne dieses Vormundes eine Ehe abzuschliessen.

3. *Derselbe K. an Rogatianus.*

Da du vorträgst, dass Derjenigen, mit der du ehelich verbunden zu sein anführst und Kinder erzeugt hast, dein Vater, in dessen [väterlicher] Gewalt du nicht mehr zu sein behauptest, zum Curator bestellt worden, so hast du, da ein in gehöriger Weise abgeschlossenes Ehebündniss durch ein später eingetretenes Ereigniss nicht verletzt werden kann, bei dieser rechtmässigen Auslegung [des Gesetzes] nicht zu befürchten, dass man die Kinder, welche ihr habt, als aus einem nicht rechtmässigen Ehebündnisse geborene ansehen wird. Um aber jede Bedenklichkeit zu heben, muss dein Vater und auch deine Tochter darauf bestehen, dass ihr statt seiner ein Anderer [zum Curator] bestellt werde; denn sie wird die Befugniss haben, Rechnungslegung über die Verwaltung ihrer Geschäfte von Dem zu fordern, welcher [deinem Vater] substituirt sein wird [27]).

4. *D. K. Philippus an Higina.*

Dass auf einen Freigelassenen, der seinen natürlichen, ihm in der Sclaverei geborenen, demnächst aber freigelassenen Sohn mit seiner Pflegbefohlenen, welche zugleich die Tochter seines Patrons ist, verheirathet hat, der Beschluss des hochachtbaren Senats, wodurch Ehen dieser Art für verboten erklärt sind, Anwendung finde, kann nicht bezweifelt werden [28]).

5. *D. Philippus u. Philippus C. an Apulejus.*

Dass ein Curator seine Tochter mit seinem mündig gewordenen (*adulto*) [29]) [Curanden] nicht verheirathen könne, ist eine falsche Ansicht von dir.

6. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Lucius.*

Wenn du die Pflegbefohlene deines Vaters, ehe derselbe

27) *Cf. l. 17. Cod. de excus. tut. et curat.*
28) *Cf. l. 59. D. de ritu nupt.*
29) *Adultus* heisst ein Pflegbefohlener vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahre; *cf.* Brisson. *s. v. adulti.*

die Vormundschaftsrechnung gelegt hat, oder, wenn sie auch gelegt worden, ehe das fünfundzwanzigste Lebensjahr [von der Pflegbefohlenen] vollendet und ausserdem das nützliche Jahr (*utili anno*) [30]) [während dessen von ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann], abgelaufen ist, geheirathet hast, so kann nicht angenommen werden, dass du mit ihr in einer [rechtmässigen] Ehe gelebt, oder in einer solchen Verbindung einen [rechtmässigen] Sohn erzeugt hast. Aber wenn bei seinem Ableben der Vater des Mädchens diese Ehe verlangt hat, und sie sonst gehörig abgeschlossen ist, so wird auch dein Sohn für einen rechtmässig gebornen erachtet [31]).

7. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Paragonius.*

Wenn ein Vormund oder Curator ohne erlangte Allerhöchste Erlaubniss seine vormalige Pflegbefohlene (*pupillam*) oder Curandin (*adultam*) mit sich oder seinem Sohne verheirathet hat, so soll gegen ihn die Infamie eintreten, gleichsam als wenn er einer bei Führung der Vormundschaft sich schuldig gemachten Untreue geständig wäre, weil er durch eine Verbindung dieser Art seine betrügerische Verwaltung zu bedecken sich bemühet hat; auch kann das [ihm] gegebene Heirathsgut mittelst einer Condiction zurückgefordert werden.

8. *D. K. Leo u. Anthemius an Erythrius, Praef. Praet.*

Wenn Jemand unter dem angemassten Namen eines Vormundes oder Curators, das heisst, an der Stelle des Vormundes oder Curators oder als Geschäftsführer [ohne gültigen Auftrag], das Vermögen einer Pflegbefohlenen verwaltet und dieselbe mit sich oder seinem Sohn [ehelich] verbunden hat, so verordnen Wir, dass solche Ehe bestehen und nicht nach dem Beispiele [der Ehen] der [wirklichen] Vormünder aufgehoben werden soll, damit nicht aus einer spitzfindigen oder arglisti-

30) D. h. jetzt: vor dem neunundzwanzigsten Jahre, weil nach der Justinianischen Gesetzgebung die Minderjährigen binnen vier Jahren die in *integrum restitutio* nachsuchen können (*l. ult. C. de temp. restit. in integrum*), welches nach dem früheren Rechte nur während eines *annus utilis* geschehen konnte. In vorstehender Constitution ist, weil sie vor Justinian erlassen worden, noch das ältere Recht enthalten. *Cf.* Glück Th. 5. S. 432 f. Th. 24. S. 59. Anmerk. 13. — Ueber den Begriff des *annus utilis*, der in einer deutschen Uebersetzung nicht deutlich ausgedrückt werden kann, wenn man nicht umschreiben will, sehe man Glück Th. 3. §. 269. S. 553 f.

31) *Cf. l.* 36. *D. de ritu nuptiarum.*

gen Verhandlung (*tractatus*) dieser Art[32]) ehelichen Verbindungen, oder der aus denselben entsprossenen Nachkommenschaft, oder dem bei solcher Veranlassung gegebenen oder versprochenen Heirathsgute irgend eine Beeinträchtigung oder übele Nachrede erwachse.

Siebenter Titel.

Si quacunque praeditus potestate, vel ad eum pertinentes, ad suppositarum jurisdictioni suae adspirare tentaverint nuptias.

(*Wenn hohe Staatsbeamte oder ihre Unterbedienten sich unterfangen, nach Ehen mit Frauenzimmern, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, zu trachten.*)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Neoterius, Praef. Praet.*

Wenn Jemand, der mit einem ordentlichen oder sonst einem hohen Staatsamte bekleidet ist, zur Abschliessung von Ehen wider den Willen der Frauenspersonen oder ihrer Eltern (es mögen jene unter Vormundschaft stehende, oder bei ihrem Vater lebende Mädchen oder Wittwen, oder unabhängige (*sui juris*) Wittwen, oder Frauenzimmer von sonst irgend einer Art sein,) seine Macht missbraucht und überführt wird, dass er drohende Heftigkeit wider den Willen derjenigen Personen, um deren Nutzen es sich handelt, anwende oder angewendet habe, so soll, wenn gleich er die verbotene Ehe [noch] nicht vollzogen hat, er doch für einen solchen Versuch in eine Busse von zehn Pfund Goldes verfallen und ihm verboten sein, nach Beendigung seines Amts sich den damit verbunden gewesenen Rang [ferner] anzumassen. Wenn er Hinsichts der Beibehaltung des Ranges, den er gemissbraucht, Unsern Befehlen Folge zu leisten sich weigert, so soll ihm zur Strafe nicht gestattet sein, in derjenigen Provinz, in welcher er diese Anmassung sich erlaubt hat, während der nächsten vollen zwei Jahre zu wohnen. Vorstehendem fügen wir noch hinzu, dass alsdann, wenn er noch in seinem Amte befindlich ist, es derjenigen Person, welche er durch eine unrechtmässige Bemühung dieser Art zu hintergehen versucht hat, erlaubt sein soll, schleunigst die Sache anhängig zu machen, und [demnächst] sich und ihre Angehörigen seiner Gerichtsbarkeit zu entziehen, wofür die Vertheidiger einer jeden Stadt[33]) und

32) Damit ist das gerichtliche Verfahren gemeint, welches der Ungültigkeits-Erklärung einer solchen Ehe vorausgehen musste.

33) Ueber das Amt der *defensores civitatum cf.* J. Gothofr. *ad Theod. Cod. Lib. I. Tit. II.* u. Glück XXIX. S. 442.

die Unterbeamten des Richters selbst sorgen werden. Wenn aber dies Vergehen dem ordentlichen Richter zur Last fällt, so sollen alle Angelegenheiten dieses Hauses und alle [dasselbe betreffenden] Civil- oder Criminalgeschäfte, so lange jener in der [Provinzial-] Verwaltung bleibt, seinem Stellvertreter zustehen; wenn aber der Stellvertreter oder ein ähnlicher [Beamter] die Gewalt seines Amts zur Abschliessung einer solchen Ehe in Bewegung setzet, so soll hinwiederum der ordentliche Richter dazwischen treten; wenn aber Beide verdächtig sind, so soll, so lange sie daselbst als [Provinzial-] Verwalter sich befinden, der besondere Schutz solcher Familien der erhabenen Präfectur obliegen. Geg. zu Thessalonich, d. 17. Juni 380, u. d. 5ten C. K. Gratian. u. 1sten d. Theodosius.

Achter Titel.

Si nuptiae ex rescripto petantur.

(*Wenn zur Eingehung einer Ehe um Dispensation nachgesucht wird.*)

1. *D. K. Honorius u. Theodosius an Theodorus, Pf. P.*

Einige glauben mit Hintansetzung des alten Rechts, dass sie durch Bitten eine Ehe, zu welcher sie, wie sie wohl einsehen, nicht gelangen dürfen, von Uns erschleichen können, wobei sie oft fälschlich vorgeben, dass sie die Einwilligung des Mädchens haben. Deshalb verbieten Wir ein Verlöbniss dieser Art durch die Bestimmung gegenwärtigen Gesetzes. Wenn also Jemand dieser Bestimmung entgegen auf Grund einer bittweise erschlichenen Erlaubniss zu einer Ehe gelangt ist, so soll er nicht daran zweifeln, dass er den Verlust seines Vermögens und die Strafe der Deportation erfahren, auch unter Verlust des ehelichen Rechts, zu dem er durch eine verbotene Anmassung gelangt ist, aus dieser Verbindung keine rechtmässigen Kinder haben wird, und überhaupt nicht durch die erhaltene Gewährung der nachgesuchten Bewilligung oder [des kaiserlichen] Handschreibens zu einer wirksamen Erlaubniss gelangt ist. Ausgenommen davon sind Diejenigen, welche das Versprechen der Eltern Hinsichts der Verheirathung ihrer Töchter zu erfüllen wünschen, oder welche die Rückgabe der als Mahlschatz gegebenen Brautgeschenke nebst der festgesetzten [Conventional-] Strafe nach Vorschrift der Gesetze verlangen. Geg. zu Ravenna, d. 1. Febr. 409, u. d. 8ten C. K. Honorius u. d. 3ten d. Theodosius.

2. *D. K. Zeno an Basilius, Praef. Praet.*

Das abscheuliche Verbrechen der Ehe mit der Tochter des Bruders oder der Schwester, welches vermöge Allerhöchster Constitutionen unter Androhung sehr schwerer Strafe ver-

boten ist, untersagen Wir durchaus durch den Inhalt gegenwärtiger kaiserlicher Verordnung von Neuem. Auch benehmen Wir für die Zukunft Allem und Jedem die Erlaubniss, zu einer solchen Verbindung, oder vielmehr Verpestung, die Genehmigung sich zu erbitten, auf dass Jeder wisse, dass ihm auch die Bewilligung einer Sache, deren Nachsuchung nicht gestattet ist, selbst wenn er sie (die Bewilligung) künftig durch Erschleichung erlangen sollte, nicht von Nutzen sein wird.

Neunter Titel.

De secundis nuptiis.

(Von der anderweitigen Ehe [34]*).)*

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Praet.*

Eine Frauensperson, welche ihrem früheren Ehemann, indem sie ihre [anderweitige] Verheirathung [zu sehr] beschleunigt hat [35]), nicht die gebührende Trauer erwiesen, soll nach bekanntem Rechte mit der Infamie behaftet sein. Ausserdem soll sie ihrem zweiten Ehemann von ihrem Vermögen nicht über den dritten Theil als Heirathsgut einbringen, und ihm auch durch ein Testament nicht mehr als den dritten Theil [ihres Vermögens] hinterlassen dürfen. Ferner soll sie von allen Erbschaften, Vermächtnissen, letztwilligen Fideicommissen und Schenkungen von Todeswegen ausgeschlossen sein, denn alles Dies sollen sich die [testamentarischen] Erben oder Miterben oder die Intestaterben zueignen, damit es nicht den Anschein habe, als ob Wir bei den Vorschriften, durch welche Wir eine Verbesserung der Sitten eingeführt haben, den Vortheil des Staatsschatzes berücksichtigten. Auch Das soll sie verlieren, was ihr erster Ehemann ihr letztwillig hinterlassen hat, wiewohl Das, was der Ehefrau von ihrem früheren Manne hinterlassen wird und durch eine unzeitige Verheirathung [derselben] herrenlos zu werden beginnt, zuvörderst den im Edict des Prätors aufgezählten zehn Personen [36]), d. h. den Ascendenten und Descendenten, den Seitenverwandten

34) *Secundae nuptiae* heisst jede neue Ehe, welche nach einer vorgegangenen gültigen und rechtmässig aufgehobenen Ehe geschlossen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der früheren Ehen.

35) D. h. wenn sie während des Trauerjahres sich wieder verheirathet, wie es die Glosse richtig erklärt, *cf.* Glück *V.* S. 178. *XXIV.* S. 191.

36) Wer diese *decem personae* sind, die der Prätor in seinem Edict dem *extraneus manumissor* vorzog, sagt §. 3. *I. de bonor. poss.* *Cf.* Glück's Intestat-Erbfolge §. 93.

46 *

aber bis zum zweiten Grade, und zwar nach der Nähe des Grades, hiernächst aber dem Staatsschatz zufallen soll. Eine solche mit der Infamie belegte Frauensperson lassen Wir auch zu Intestat-Erbschaften, es mögen dieselben auf Vorschriften des Civilrechts oder des prätorischen Edicts beruhen, nicht über den dritten Verwandtschaftsgrad hinaus gelangen. Geg. d. 18. Dec. 380, u. d. 5ten C. d. K. Gratian. u. Theodos.

Auth. De nuptiis. §. Si autem tutelam. (*Nov. XXII. c.* 40.) u. *Auth. De restitutionibus et ea, quae parit undecimo mense. §. fin.* (*Nov. XXXIX. c.* 2.)

Denselben Strafen ist auch Diejenige unterworfen, welche innerhalb der Trauerzeit ein Kind zur Welt bringt, dafern es unzweifelhaft ist, dass dasselbe vom Verstorbenen nicht herstammt; denn auch des Niessbrauches der Schenkung vor der Hochzeit wird sie beraubt. Desgleichen auch Diejenige, welche, nachdem sie die Vormundschaft über ihre Kinder übernommen, dem geleisteten Eid entgegen zum zweiten Male sich verheirathet hat, ohne vorher um einen andern Vormund gebeten, Rechnung abgelegt, und Das, was sie schuldig ist, gezahlt zu haben. Aber heute wird nach neuerm Rechte der Eid nicht von ihr verlangt, sondern sie wird nach vollzogener [zweiter] Ehe der Vormundschaft entsetzt.

2. *Dieselben K. an Eutropius, Praef. Praet.*

Eine Frau, welche, nachdem sie ihren Ehemann [durch den Tod] verloren, innerhalb der Frist eines Jahres einen Andern zu heirathen sich beeilet hat (denn Wir fügen den zehn Monaten noch einen kurzen zu beobachtenden Zeitraum hinzu, wiewohl Wir auch diese [erweiterte] Frist für klein erachten)[37]), soll, als mit Schmach behaftet, der Vorzüge und Befugnisse ihres hohen und edlen Standes beraubt, und alles Dessen, was sie von dem Vermögen ihres vorigen Ehemannes entweder auf Grund des Verlöbnisses oder durch den [letzten] Willen des verstorbenen Gatten erlangt hat, verlustig werden. Geg. zu Constantinopel, d. 30. Mai 381, u. d. C. d. Eucherius u. d. Syagrius.

37) Früher war der Wittwen Trauerzeit nur eine zehnmonatliche, übereinstimmend mit dem alten Römischen zehnmonatlichen Jahre (*Ovid. Fast. I.* 27 *sq.*). Diese zehnmonatliche Trauerzeit wurde, wiewohl schon seit Numa Pompilius das Römische Kalenderjahr aus zwölf Monaten bestand, erst durch K. Theodosius den Grossen mittelst obiger Constitution in eine zwölfmonatliche umgeändert. *Cf.* J. Gothofr. *ad Cod. Theod. III.* 8. 1. Glück *V.* S. 181 ff.

3. *Dieselben K. an Florus, Praef. Praet.*

Frauenspersonen, welche aus einer früheren ehelichen Verbindung Kinder bekommen haben, und nach Ablauf des für die Trauer bestimmten Zeitraums zu einer zweiten Ehe geschritten sind, sollen Alles, was sie aus dem Vermögen ihrer früheren Ehemänner auf Grund des Verlöbnisses, auch was sie durch die Begehung der Hochzeit erhalten, oder was sie durch Schenkungen von Todeswegen oder unmittelbar auf Grund eines Testaments oder in Folge eines Fideicommisses oder Vermächtnisses oder auf irgend eine Weise unentgeldlich als Beweis einer bereichernden Freigebigkeit aus den Gütern ihrer früheren Ehemänner, wie oben gesagt, erlangt haben, alles Dies, so wie sie es erhalten, vollständig auf die Kinder übertragen, welche sie aus dem vorhergegangenen Ehebande haben, oder auf eines dieser Kinder (wenn es nur zu denen gehört, die Wir einer solchen Erbfolge für ganz fähig erachten), zu dessen Gunsten in Betracht seiner Verdienste die Mutter die Bestimmung ihrer Freigebigkeit treffen will. Und es sollen dergleichen Frauenzimmer nichts aus solchem Vermögen zur Veräusserung an eine fremde Person oder an die aus der spätern Ehe erhaltene Nachkommenschaft sich zueignen, sondern sie sollen daran nur die Befugniss, solches zu besitzen und auf Lebenszeit zu nutzniessen, haben, ohne dass ihnen das Recht der Veräusserung zustehet. Denn wenn von diesen Sachen an irgend einen Andern etwas übertragen sein sollte, so soll solches aus den Mitteln der Mutter ersetzt werden, damit gedachtes Vermögen unverkürzt an die Kinder, für welche Wir dasselbe bestimmt haben, und unversehrt gelange. §. 1. Auch fügen Wir gegenwärtigem Gesetze die Bestimmung hinzu, dass, wenn irgend eines der Kinder, welche erweislich aus der früheren Ehe geboren sind, mit Tode abgehet, nachdem bereits die Mutter die Schmach einer zweiten Verehelichung auf sich geladen, und wenn noch andere aus der gedachten Ehe entsprossene Kinder übrig geblieben sind, die Mutter Dasjenige, was sie durch diese Intestat- oder testamentarische Beerbung ihres Sprösslings erworben zu haben scheint, nach Verhältniss des ihr gebührenden Antheils auf Lebenszeit nur besitzen darf, und den aus der früheren Ehe gebornen Kindern, in so weit solche am Leben geblieben sind, ganz hinterlassen muss, ferner sie auch nicht die Befugniss haben soll, über Vermögen dieser Art zu Gunsten irgend einer fremden Person letztwillig zu verfügen oder davon etwas zu veräussern. §. 2. Falls sie aber aus der früheren Ehe keine Nachkommenschaft gehabt hat, oder das Kind oder die Kinder gestorben sind, so soll sie Alles, was sie auf irgend eine Weise erlangt hat, mit vollem Rechte des Eigenthums

erhalten und die freie Befugniss haben, solches beliebig zu veräussern oder darüber letztwillig zu verfügen. Geg. zu Constantinopel, d. 27. Mai 382, u. d. C. d. Antonius u. Syagrius.

Auth. De nuptiis. §. *Si vero exspectet.* (*Nov.* XXII. *c.* 23.)

An der Schenkung vor der Hochzeit hat, auch wenn dieselbe ein Anderer für den Ehemann gemacht hat, sie[38]) kein Eigenthum.

Auth. De nuptiis. §. *Venient autem.* (*Nov.* XXII. *c.* 25.)

Dieser Gewinn wird in Folge des Gesetzes gleichmässig unter die Kinder vertheilt und [die Vertheilung] nicht der Willkühr der Mutter überlassen.

Auth. De nuptiis. §. *Hinc nos.* (*Nov.* XXII. *c.* 46.) u. *Auth. De non elig. secundo nubentes.* §. *Quum igitur.* (*Nov.* II. *c.* 3.)

Aus einem Testament succedirt die Mutter, welche zu einer zweiten Ehe geeilet ist, ihren Kindern eben so, wie jeder andere eingesetzte [Erbe]. Auch als Intestat-Erbin wird sie berufen, sie mag vor dem Tode des Kindes oder nachher die zweite Ehe eingehen. Aber als Intestat-Erbin erhält sie nur den Niessbrauch Dessen, was an das Kind aus dessen väterlichem Vermögen gelangt ist. Was aber die Schenkung vor der Hochzeit betrifft, so soll es damit eben so, wie mit dem übrigen Vermögen, gehalten werden, aus allgemeiner Rücksicht auf die Undankbarkeit gegen die Mutter und die Geschwister.

Auth. De non elig. secundo nubentes. §. *Hoc autem.* (*Nov.* II. *c.* 2.) u. *Auth. De nuptiis.* §. *Quoniam infirmas.* (*Nov.* XXII. *c.* 26.)

Aber wenn eines von denselben[39]) vorher[40]) verstirbt ohne Nachkommenschaft, so gelangt an die Mutter so viel, als ihr in dem [Ehe-]Vertrage für den Fall, dass keine Kinder vorhanden sind, ausgesetzt worden ist, der Ueberrest aber gebührt den jeglichen Erben des Verstorbenen. Wenn sie also von diesen Gütern etwas veräussert hat, so ist nach Verhältniss des obenbeschriebenen Antheils die Veräusserung gültig; daher, wenn sie allein Erbin geworden ist, das Ganze ihr zukommt oder sie die Veräusserung genehmigen muss.

4. *D. K. Honorius u. Theodosius an Marinianus, Pf. P.*

Wiewohl Wir durch andere Verordnungen bestimmt haben, dass das Vermögen der Mutter ganz an ihre Kinder gelangen soll, so sei doch zu wissen, dass Dasjenige, was die

38) Nämlich die *mulier binuba.*
39) Nämlich den Kindern erster Ehe.
40) D. h. vor der Mutter.

Ehefrau durch die Freigebigkeit ihres Ehemannes erhalten hat, nur die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder gleichsam als ein besonderes väterliches Erbgut sich aneignen dürfen. Wenn daher etwa eine Frau, welche Kinder hat, zu einer zweiten Ehe geschritten ist, so sollen die Ehegeschenke, welche der zweite Mann hat der Frau zukommen lassen, nur den Kindern, die aus der zweiten Ehe geboren sind, ganz zu Theil werden, und es soll den aus der früheren Ehe gebornen Kindern nicht zu Statten kommen, dass die Frau nicht eine dritte Ehe eingegangen ist. Wenn der zweite Mann, ohne dass Kinder aus dieser Ehe geboren worden, mit Tode abgegangen ist, so soll die Ehefrau Alles, was sie von ihm als Ehegeschenk erlangt, als ihr rechtliches Eigenthum ansehen, wenn auch der Geschenkgeber erweislich aus einer früheren Ehe Kinder hinterlassen hat. Das Vermögen der Mutter anlangend, so soll solches, es mag auf diesem oder jenem Rechtsgrunde beruhen, ihren sämmtlichen Kindern, ohne mit Hinsicht auf ihren Vater einen Unterschied [unter ihnen] gelten zu lassen, nach Verhältniss der einzelnen Antheile, so wie sie von der Mutter entweder durch freiwillige Freigebigkeit oder durch ein Testament beschieden sind, zu Theil werden. Denn durch gegenwärtiges Gesetz wollen Wir besonders den Grundsatz aufrecht bewahrt wissen, dass die aus jeglicher Ehe gebornen Kinder das Vermögen, was aus den von ihrem [gemeinschaftlichen] Vater herrührenden Ehegeschenken bestehet, behalten sollen. Geg. zu Ravenna, d. 3. Nov. 422, u. d. 13ten C. d. K. Honorius u. 10ten d. Theodosius.

5. *D. K. Theodosius u. Valentinian. an Florentius, Pf. P.*

Im Allgemeinen verordnen Wir, dass in allen Fällen, in welchen die dem gegenwärtigen Gesetze vorausgegangenen Constitutionen festgesetzt haben, dass die Ehefrau nach der durch den Tod des Ehemannes erfolgten Auflösung des Ehebündnisses für die gemeinschaftlichen Kinder Dasjenige, was aus dem Vermögen des Ehemannes an sie gelangt ist, aufbewahren soll, in diesen Fällen auch der Ehemann Dasjenige, was aus dem Vermögen der Ehefrau an ihn gelangt ist, den gemeinschaftlichen Kindern aufbewahren muss; und es macht keinen Unterschied, ob ein Anderer für den Ehemann die Schenkung vor der Hochzeit oder für die Ehefrau das Heirathsgut zu bestellen für gut befunden hat. Diese Vorschrift soll beobachtet werden, wenn gleich die vor der Hochzeit geschenkten Gegenstände, wie es zu geschehen pflegt, als Heirathsgut von der Ehefrau wieder eingebracht werden. Das Eigenthum aber an den Sachen, welche für die Kinder in Folge der Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes oder der

früheren Constitutionen aufbewahrt werden, gehört nach Unserer Willensmeinung den Kindern. Daher können die Kinder nach dem Tode Desjenigen, der für sie diese Sachen aufbewahrte, dieselben, dafern sie noch vorhanden sind, von jedem Besitzer vindiciren, die verzehrten [Sachen] aber können sie von den Erben Desjenigen [ersetzt] verlangen, der sie hätte aufbewahren sollen. Die Freiheit, in eigenem Namen die Sachen, welche verordneter Maassen für die Kinder aufzubewahren sind, zu veräussern oder zu verpfänden, ist Denjenigen, welche solche aufbewahren müssen, durchaus genommen. Dagegen bewilligen Wir dem Vater die Befugniss, die Geschäfte seiner Kinder nützlich zu besorgen. Auch verweigern wir den Eltern nicht die Freiheit, nach ihrer Willkühr die Sachen [gedachter Art] unter die Kinder zu vertheilen oder beliebig eines[41]) auszuwählen. §. 1. In den Fällen aber, in welchen die Mutter für die gemeinschaftlichen Kinder Sachen, gleichsam als deren väterliches Erbgut, verordneter Maassen aufzubewahren hat, das heisst, wenn nach der durch den Tod des Ehemanns erfolgten Auflösung des Ehebündnisses die Frau zu einer andern Ehe geschritten ist, oder wenn gemäss Unserer Verordnung der Vater für die gemeinschaftlichen Kinder Sachen, gleichsam als deren mütterliches Erbgut, aufbewahren muss, das heisst, wenn nach der durch den Tod der Ehefrau erfolgten Auflösung des Ehebandes der Mann zu einer andern Ehe geschritten ist, soll den Kindern, wenn sie auch die Erbschaft desjenigen ihrer Eltern, welcher zuerst verstorben ist, nicht angetreten haben, freistehen, die Sachen [gedachter Art] eben so, als ob sie zu dem Vermögen Desjenigen [ihrer Eltern], der zuletzt verstirbt, gehört hätten, für sich zu vindiciren, in sofern sie nämlich die Erbschaft Desjenigen [ihrer Eltern], der zuletzt verstirbt, anzutreten für gut befunden haben. [Vorstehendes ist deshalb verordnet], damit nicht Etwas, was zur Begünstigung der Kinder eingeführt ist, in gewissen Fällen zu deren Nachtheil erfunden zu sein scheinen möge.

Auth. De nuptiis §. Si vero exspectet. et §. Quoniam autem. et §. Soluto. (Nov. XXII. c. 23. 26. et 20.)

Dergleichen Sachen gewinnen die Kinder, auch wenn sie nicht Erben ihres Vaters oder ihrer Mutter oder Beider geworden sind, sie müssten denn undankbar gewesen sein und die Undankbarkeit erwiesen werden.

§. 2. Ferner haben Wir aus menschenfreundlichen Gesinnungen diesem Gesetze die Bestimmung einverleiben zu müssen geglaubt, dass auch in dem Fall, wo entweder die Frau

41) Dem sie nämlich Alles allein zuwenden wollen.

Sachen, welche von ihrem Ehemann an sie übergehen, oder der Ehemann Sachen, welche aus dem Vermögen seiner Frau an ihn gelangen, gewinnt, d. h. wenn die erste Ehe durch den Tod des einen Theils aufgelöset wird, und der überlebende [Gatte] nicht zur zweiten Ehe übergehet, es den Kindern freistehen soll, diese Sachen, falls sie vom Vater herstammen, als väterliches, falls sie von der Mutter [herstammen], als mütterliches Vermögen in Empfang zu nehmen, insofern sie nicht der Ehemann oder die Ehefrau, d. h. der überlebende [Gatte] verzehrt oder veräussert hat (was den nicht zur zweiten Ehe schreitenden [Ehegatten], weil sie als Eigenthümer dieser Sachen angesehen werden, ohne Zweifel erlaubt ist). Geg. d. 7. Sept. 439, u. d. 17ten C. d. K. **Theodosius** u. **Festus**.

Auth. Neque virum, quod ex dote. §. Propterea igitur. (Nov. XCVIII. c. 1.)

Was durch den Tod der Ehefrau der Mann von dem Heirathsgut gewinnt, wird in Betreff des Eigenthums daran schlechterdings den gemeinschaftlichen Kindern erhalten und nur der Niessbrauch ist dem Vater bewilliget. Dasselbe findet Seitens der Frau statt, wenn sie etwas von der Schenkung vor der Hochzeit gewinnt. Eben so spricht für den Fall, dass die Ehe anders aufgelöst wird, über diese Gewinne dieselbe Constitution.

Auth. Ut fratrum filii. §. Quia vero mulieres. (Nov. CXXVII. c. 3.)

Wenn jedoch die Mutter sich der zweiten Ehe enthält, so soll sie selbst einen Antheil an dem Eigenthume und zwar einen Kindestheil haben. Dasselbe findet auf den Vater und auf alle Ascendenten Anwendung, welche sich der zweiten Ehe enthalten.

6. *D. K. **Leo** u. **Anthemius** an **Erythrius**, Praef. Praet.*

Durch gegenwärtiges für immer gültiges allgemeines Gesetz verordnen Wir, dass dem Vater oder der Mutter, wenn er oder sie in einer früheren Ehe Kinder erzeugt hat und zur zweiten oder dritten oder noch weiteren Ehe geschritten ist, nicht erlaubt sein soll, der Stiefmutter oder dem Stiefvater [jener Kinder] durch Erbgangsrecht, sei es mittelst eines Testaments oder einer mündlichen [letztwilligen] Erklärung oder eines Codicills als Vermächtniss oder Fideicommiss mehr zu hinterlassen, oder als Heirathsgut oder als Schenkung vor der Hochzeit, oder als Schenkung von Todeswegen, oder durch schriftliche Schenkungen unter Lebendigen (welche, wiewohl sie bei bestehender Ehe durch das bürgerliche Recht untersagt sind, doch durch den Tod des Schenkgebers aus gewissen

Gründen rechtsbeständig zu werden pflegen) mehr zuzuwenden, als dem Sohne oder der Tochter, wenn nämlich nur einer oder eine vorhanden ist. Sind mehrere Kinder [erster Ehe] da und haben die einzelnen gleiche Erbtheile, so soll ein grösserer Betrag, als an jedes derselben gelangt ist, ihrem Stiefvater oder ihrer Stiefmutter schlechterdings nicht zugewendet werden. Wenn aber das erwähnte Vermögen nicht in gleichen Erbtheilen an die gedachten Kinder übergegangen ist, so soll es auch alsdann nicht erlaubt sein, deren Stiefmutter oder Stiefvater einen grössern Betrag durch Testament zu hinterlassen, oder zu schenken, oder als Heirathsgut oder Schenkung vor der Hochzeit zuzuwenden, als dasjenige Kind erhält, dem der kleinste Erbtheil letztwillig hinterlassen, oder gegeben, oder geschenkt worden ist, jedoch mit der Maassgabe, dass der vierte Theil, welcher diesen Kindern gesetzlich gebührt[42]), in keinem Falle verkürzt werden darf, ausser wenn solche Gründe obwalten, welche die Klage über ein liebloses Testament *(de inofficioso querelam)* ausschliessen. Diese Anordnung soll auch auf die Person des Grossvaters oder der Grossmutter, des Urgrossvaters und der Urgrossmutter, der Enkel oder Enkelinnen, desgleichen der Urenkel oder Urenkelinnen, sie mögen in väterlicher Gewalt sich befinden oder emancipirt sein, Anwendung finden, ohne Unterschied, ob diese Verwandten von dem Vater oder von der Mutter herstammen. Wenn aber mehr, als [in gegenwärtigem Gesetze] bestimmt ist, der Stiefmutter oder dem Stiefvater hinterlassen oder geschenkt oder gegeben worden, so soll Das, was mehr hinterlassen oder geschenkt oder gegeben worden, eben so, als wenn es gar nicht schriftlich verordnet, hinterlassen, geschenkt oder gegeben wäre, den Personen der Kinder [erster Ehe] zufallen und unter diese vertheilt werden; auch soll dabei keine Umgehung [dieses Gesetzes], sie mag durch Vorschiebung einer [dritten] Person oder durch irgend ein anderes Mittel bewerkstelligt sein, Statt finden. §. 1. Vorstehendem fügen Wir hinzu, dass der Frau in den Fällen, in welchen sie nach den Bestimmungen der früheren Gesetze die Schenkungen vor der Hochzeit

42) D. h. der Pflichttheil, welcher nach dem älteren, zur Zeit der Erlassung vorstehender Constitution gültig gewesenen Rechte in dem vierten Theile derjenigen Portion, welche der Pflichttheilsberechtigte *ab intestato* erhalten haben würde, bestand, und das durch K. Justinianus Novelle XVIII. c. 1. Hinsichts des Betrages dahin abgeändert wurde, dass der Pflichttheil, falls vier oder weniger Intestat-Erben, die auf den Pflichttheil Anspruch machen können, vorhanden sind, in einem Drittel, und wenn mehr als vier vorhanden sind, in der Hälfte jener Portion bestehen soll.

und auch die übrigen von ihrem [verstorbenen] Ehemann an sie gelangten Sachen, gleichsam als väterliches Erbgut, für die gemeinschaftlichen Kinder aufzubewahren verpflichtet ist (das heisst, wenn sie nach der durch den Tod ihres Ehemannes erfolgten Auflösung des Ehebandes zu einer andern Ehe schreitet), an den unbeweglichen Sachen, den Sclaven und den Brodzinsen[43]) nur der Niessbrauch auf Lebenszeit zustehen, und ihr das Veräusserungsrecht schlechterdings benommen sein soll. An den beweglichen Sachen aber soll sie, nachdem dieselben nach ihrem wahren Werthe durch von beiden Theilen erwählte und dazu eidlich verpflichtete Taxatoren abgeschätzt sind, auf gleiche Weise den Niessbrauch haben, falls sie hinlängliche Bürgschaft dafür leistet, dass sie diese beweglichen Sachen oder deren Werth den aus dem gedachten Ehebande entsprossenen Söhnen oder Töchtern, oder nach dem Tode derselben den von diesen Kindern entsprossenen Enkeln und Enkelinnen, insofern sie von allen oder von einem oder einer derselben überlebt wird, nach der Bestimmung dieses Gesetzes erstatten werde. Wenn sie hinlängliche Bürgschaft zu leisten Anstand nehmen oder ausser Stande sein sollte, so sollen vorgedachte bewegliche Sachen, soweit sie der Mutter von den Kindern noch nicht übergeben sind, bei letzteren verbleiben; diejenigen [beweglichen Sachen] aber, welche der Mutter [bereits] ausgehändigt oder von ihr zurückbehalten worden, sollen den Kindern wieder herausgegeben werden, jedoch nur in dem Falle, wenn von ihnen der Mutter hinlängliche Bürgschaft zur Sicherung dessen dargeboten wird, dass sie ihr, so lange sie lebt, statt des Niessbrauchs an gedachten beweglichen Sachen nach deren durch Abschätzung ausgemitteltem Werthe vier vom Hundert Zinsen in jedem Jahre zu entrichten nicht Anstand nehmen werden, und zwar so, dass durch diese Bürgschaft auch dafür Sicherheit zu bestellen ist, dass Seitens ihrer Söhne oder Töchter oder der von denselben erzeugten Kinder, wenn sie alle vor der Mutter sterben sollten, alle vorgedachten beweglichen Sachen, nach der Vorschrift der Gesetze der Mutter, welcher dieser mit Trauer verknüpfte Gewinn zu Gute kommen muss, erstattet werden sollen. Es wird daher einem jeden beider Theile, welcher Bürgschaft leistet, erlaubt

43) *Annonae civiles* oder *civicae*, welche oben Brodzinsen übersetzt sind, waren eine auf gewissen Häusern in Rom und Constantinopel ruhende Gerechtigkeit, vermöge welcher den Besitzern derselben zu gewissen Zeiten öffentlich eine Anzahl von Broden von den dazu bestimmten Bäckern unentgeldlich ausgetheilt wurde. *Cf.* J. Gothofr. *Comment. ad l.* 2. *Cod. Th. de frum. urb. Const. Tom. V. p.* 262. 265. *ed. Ritter.* Glück XXIV. S. 143. not. 59. XXVII. S. 271.

sein, falls er darin einen Vortheil für sich zu finden glaubt, diese beweglichen Sachen zu nutzniessen, zum Darlehn zu geben oder zu verpfänden oder zu verkaufen, auch dass besonders die Kinder, welche dieselben erwerben, in den Stand gesetzt werden, daraus die ihrer Mutter gebührenden Leistungen, ohne Nachtheil zu erleiden, zu bestreiten. Wenn aber jeder von beiden Theilen die vorgedachte Bürgschaft unterlässt oder darzubieten etwa ausser Stande sich befindet, so sollen die in Rede stehenden Sachen bei der Ehefrau bis an ihres Lebens Ende verbleiben.

Auth. De non eligendo secundo nubentes. §. *Aliud.* (*Nov. II. c.* 4.) und *Auth. De nuptiis.* §. *Et quia parum.* (*Nov. XXII. c.* 45.)

Wenn aber eine Summe Geldes in der Schenkung wegen der Hochzeit verschrieben ist, so wird Caution für die Zinsen bestellt, aber nicht das Gold selbst gefordert, es müsste denn im Vermögensbestande des Mannes das Gold und das Uebrige, was verschrieben ist, sich vorfinden.

§. 2. Alles solches Vermögen nämlich, welches die Ehefrau von ihrem Ehemann erhalten hat, desgleichen ihr eigenes gegenwärtiges und zukünftiges [Vermögen] ist eben so als wenn es zum Faustpfand oder Hypothek [ausdrücklich] bestellt wäre, zur Sicherheit für die Schenkung vor der Hochzeit oder für die übrigen aus dem Vermögensbestande des Ehemannes an sie gelangte Sachen von dem Tage ab, wo diese Sachen an sie gekommen sind, den Kindern [erster Ehe] dergestalt verpfändet, dass Derjenige, welcher, nachdem die Sachen der Mutter übergeben oder von ihr, wenn es sich so ereignet haben sollte, zurückbehalten sind, einen Contract mit einer Frauensperson, welche sich zum zweiten Male ehelich verbunden hat, eingegangen ist, bei der Verfolgung seiner Rechte auf diese ihm verpfändeten Sachen nachstehen muss, indem ihm die Kinder, welche aus der fraglichen Ehe entsprossen, und die Enkel und Enkelinnen, welche von diesen Kindern erzeugt sind, unbedenklich vorgehen. §. 3. Wenn aber der Vater oder die Mutter, den Kindern ihre Liebe erhaltend, zu einer fernern Ehe nicht haben schreiten wollen, so soll es weder dem Ehemann verwehrt sein, Das, was aus dem Vermögen der Frau ihm zugefallen ist, noch der Frau [verwehrt sein], die Sachen, welche aus dem Vermögensbestande des Ehemannes an sie gelangt sind, nach Belieben zu brauchen oder zu verkaufen oder auf irgend eine Art und Weise zu veräussern, oder als Faustpfand oder Hypothek, wenn sie wollen, zu bestellen, alldieweil sie daran das [unbeschränkte] Eigenthum haben. Diejenigen der vorgedachten Sachen aber, welche [bei dem Tode beider oder eines der Eltern] noch vor-

handen und nicht veräussert, verzehrt oder verpfändet sind, dürfen die Kinder, selbst wenn sie die Erbschaft der Eltern nicht antreten, sich zueignen. Geg. d. 28. Febr. 469, u. d. C. d. Martian. u. Zeno.

7. D. K. Zeno an Sebastianus, Praef. Praet.

Wenn in denjenigen Fällen, in welchen der Vater das Heirathsgut, die Mutter die Schenkung vor der Hochzeit, oder sonstige von dem andern Theil an sie gelangte Sachen den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts aufzubewahren gesetzlich angewiesen sind, ein Sohn oder eine Tochter vor dem Ableben des Vaters oder der Mutter, sei es vor der zweiten Verheirathung derselben oder nachher, mit Hinterlassung eines Sohnes oder einer Tochter, oder eines Enkels oder einer Enkelin oder mehrerer [Descendenten] verstirbt und der Vater [des gedachten Kindes] noch lebt oder die Mutter noch vorhanden ist, so verfügen Wir, dass der Erbtheil, welcher dem gestorbenen Sohne oder der [gestorbenen] Tochter gebührt, oder der Gewinn davon, nicht an die Brüder oder Schwestern des Verstorbenen, sondern an dessen Söhne oder Töchter, oder Enkel beiderlei Geschlechts, oder Urenkel, auch wenn deren Grossältern oder Urgrossältern noch am Leben sind, gelangen soll, wobei die Erlaubniss, aus den überlebenden Kindern nach Belieben auszuwählen, nicht genommen ist. Geg. d. 1. März 478, u. d. 5ten C. d. Illus.

8. D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.

Wenn ein Kind erster Ehe vor der zweiten Verheirathung des Vaters oder der Mutter, mit Hinterlassung von Söhnen, Enkeln oder Urenkeln verstirbt, so verordnen Wir, dass dessen Erbtheil nicht an seine Geschwister oder, wenn ein Bruder oder eine Schwester nicht vorhanden ist, an seinen Vater oder seine Mutter, sondern an die Kinder, Enkel oder Urenkel der gedachten verstorbenen Person gelangen soll, so dass dieselben, es mögen einer oder mehrere vorhanden sein, nur denjenigen Erbtheil sich zueignen können, der dem Verstorbenen gebührte. §. 1. Auch Das wollen Wir durch eine bestimmte Verordnung festsetzen, dass demjenigen [der Eltern], welcher in einer früheren Ehe Kinder erzeugt hat und nicht zu einer zweiten Verehelichung geschritten ist, es freistehet, die aus der früheren Ehe erworbenen Sachen auf beliebige Art zu veräussern oder zu verwalten; dass aber die Kinder, auch wenn sie die natürliche oder mütterliche Erbschaft nicht antreten, diejenigen [Sachen], welche nicht veräussert sind, sich zuzueignen befugt sind. §. 2. Uebrigens verordnen Wir, dass inskünftige auch diejenige Veräusserung von dergleichen Sachen gelten soll,

welche im Testamente des Vaters oder der Mutter entweder durch specielles Vermächtniss oder durch allgemeine Einsetzung eines Erben bewirkt ist.

Auth. De nuptiis. §. *Deinceps. (Nov. XXII. c.* 20.)

Jetzt aber wird, wenn (der Vater oder die Mutter) nicht ausdrücklich (dergleichen Sachen) auf Andere überträgt, vermuthet, dass sie Vortheile dieser Art ihnen [44]) erhalten.

§. 3. Diese den Kindern ertheilte Erlaubniss, dass sie [nämlich] auch dann, wenn sie nicht die väterliche oder mütterliche Erbschaft antreten, diejenigen Vortheile sich zueignen dürfen, welche ihr Vater oder ihre Mutter aus der Ehe, die von denselben nicht durch eine anderweitige Verheirathung verrückt ist, erworben und nicht veräussert haben, soll schlechterdings nicht den Kindern zu Statten kommen, falls sie die väterliche oder mütterliche Erbschaft nur zum Theil erworben, zum Beispiel wenn auch andere Kinder, aus einer früheren Ehe, von dem verstorbenen Vater oder der verstorbenen Mutter hinterlassen sind. §. 4. Auch darin die alte Verordnung ergänzend, bestimmen Wir, dass dem Beispiele der Mutter gemäss, deren Vermögen nach einer anderweitigen Verheirathung den in der früheren Ehe erzeugten Kindern zu dem Zweck verpfändet ist, um denselben die Vortheile, welche aus der früheren Ehe an dieselbe [45]) gelangt sind, zu sichern — auch das Vermögen des Vaters, sowohl sein gegenwärtiges als zukünftiges, den [von ihm] in der früheren Ehe erzeugten Kindern nach seiner anderweitigen Verheirathung zu dem Zwecke, um denselben die Vortheile, welche ihm von ihrer Mutter zugeflossen sind, zu sichern, verpfändet sein soll. §. 5. Auch soll das Vermögen desjenigen Vaters, der ein solches Kind oder solche Kinder in seiner [väterlichen] Gewalt hat und verpflichtet ist, denselben ihr mütterliches oder das ihnen von ihren mütterlichen Ascendenten zugefallene Vermögen zu erhalten, den gedachten Kindern zum Zweck der Sicherung ihres mütterlichen Vermögens verpfändet sein, jedoch mit der Maassgabe, dass den Kindern solche Hypotheken nicht zur Veranlassung dienen können, um die Verwaltung des Vaters oder der Mutter zu untersuchen, oder mit ihnen deshalb Streit anzufangen, da es klaren Rechtens ist, dass auch dann, wenn dieselben ihr Vermögen, welches sie ausser den erwähnten Vortheilen oder dem mütterlichen Vermögen besitzen, veräussert haben, den Kindern ihr Hypothekenrecht ungeschmä-

44) D. h. den Kindern.
45) D. h. die Mutter.

lert verbleibt. Geg. d. 11. Dec. 528, u. d. 2ten C. d. K. **Justinianus.**

9. Derselbe K. an ***Menna****, Praef. Praet.*

Weil die ergangenen Gesetze bestimmt haben, dass alles Das, was bei dem Vorhandensein von Kindern aus früherer Ehe die Frau ihrem zweiten Ehemann oder der Mann seiner zweiten Ehefrau unter dem Namen des Heirathsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit oder auf irgend eine andere Weise gegeben oder hinterlassen hat, in so weit als es der Betrag, welcher jedem Sohne oder jeder Tochter aus früherer Ehe zu geben oder zu hinterlassen war, übersteigt, widerrufen werden und allein an die aus erster Ehe gebornen Söhne oder Töchter gelangen soll, und [weil] dabei der aus der zweiten Ehe gebornen Kinder nicht Erwähnung geschehen ist, so verordnen Wir, um auch diesem Mangel abzuhelfen, dass Alles, was auf gedachte Art widerrufen wird, nicht blos den Kindern erster Ehe, sondern auch den aus der zweiten Ehe gebornen gehören und nach Köpfen unter alle vertheilt werden soll. §. 1. Ferner sollen die Vortheile, welche dem Ehemann oder der Ehefrau aus dem Heirathsgut oder der Schenkung vor der Hochzeit bei Gelegenheit einer Ehescheidung zufallen, alsdann, wenn dieselben zu einer anderweitigen Ehe geschritten sind, den aus der früheren Ehe entsprossenen Kindern ganz eben so als in dem Fall, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst wäre, erhalten, auch soll dabei nicht auf die Ursache der Ehescheidung gerücksichtigt, noch sonst eine Erörterung in dieser Angelegenheit vorgenommen werden. Geg. zu Constantinopel d. 13. April 529, u. d. 5ten C. d. **Decius.**

Auth. De nuptiis. §. 1. *et* §. *Nec illud. et* §. *Optime.* (*Nov.* XXII. *c.* 1. 29 *et* 27.)

Ihnen gehört es auch jetzt und wenn von ihnen eines mit Hinterlassung von Nachkommenschaft vorher verstirbt, so fällt derselben dessen Erbtheil zu[46]).

46) Dasjenige, was dem Stiefparens mehr gegeben oder hinterlassen ist, als das Gesetz (nämlich die *const.* 6. u. 9. dieses Titels) erlaubt, sollte nach der *const.* 6. dieses Titels nur den Kindern der früheren Ehe zu Gute kommen. In der vorstehenden *const.* 9. hatte Justinian diese Vorschrift dahin abgeändert, dass auch die in der späteren Ehe erzeugten Kinder an jenem Ueberschusse Theil nehmen sollten. Diese Abänderung hat Justinian in der *Nov.* 22. wieder aufgehoben und unter Herstellung des in der *const.* 6. enthaltenen Rechts verordnet, dass jener Ueberschuss nur den Kindern aus der früheren Ehe zufallen und dabei, wie bei der Erbfolge, die Descendenz eines vorher verstorbenen Kindes in dessen Stelle treten soll. Dies ist der Sinn der vorstehenden Authentike.

10. *Derselbe K. an* **Demosthenes**, *Praef. Praet.*

Da es ganz klar durch Gesetze bestimmt ist, dass undankbare Kinder von der Erbschaft ihrer Ascendenten verdientermassen ausgeschlossen werden sollen, wenn diese in ihren letztwilligen Verordnungen den Grund schriftlich ausgedrückt haben und solcher als wahr dargethan wird, so scheint dieser Verordnung die Constitution des K. Leo berühmten Andenkens zu widersprechen, welche derselbe über die aus einer früheren Ehe entsprossenen Kinder verfasst hat. Denn da [danach] dem Vater oder der Mutter, die zu einer zweiten Ehe geschritten sind, obliegt, dem zweiten Ehemann oder der Stiefmutter aus irgend einem Rechtsgrunde nicht mehr zuzuwenden, als sie demjenigen aus der früheren Ehe gebornen Kinde, weiblichen oder männlichen Geschlechts, welches den geringsten Theil erhalten soll, hinterlassen haben, so entstand aus dieser Verordnung zum Nachtheil der Eltern eine sehr grosse Unbilligkeit. Denn die Kinder, wohl wissend, dass ihnen schlechterdings von ihren Eltern auch wider deren Willen Etwas, und zwar so viel, als der zweite Ehemann oder die Stiefmutter erhalten, hinterlassen werden muss, fügten mit Frechheit und Ausgelassenheit aller Art ihren Eltern Kränkungen zu. Aus dieser Rücksicht verordnen Wir, dass wahrhaft undankbare Kinder die Wohlthat, welche ihnen die Constitution des K. Leo, erlauchten Andenkens, ertheilt hat, künftig nicht beanspruchen dürfen, sondern als Undankbare von jedem Vortheile dieser Art ausgeschlossen werden sollen. Diese Bestimmung soll auch bei den Personen des Grossvaters und der Grossmutter, des Urgrossvaters und der Urgrossmutter, der Enkel oder Enkelinnen, desgleichen der Urenkel oder Urenkelinnen, sie mögen in [väterlicher] Gewalt sich befinden oder aus derselben entlassen sein, oder von der väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaftsreihe herstammen, beobachtet werden. Aber wie Wir für die Eltern sorgen, eben so dulden Wir auch nicht, dass [von denselben] ihren unschuldigen Nachkömmlingen Kränkungen zugefügt werden, daher den Eltern, welche einer anderweitigen Ehe sich hingegeben haben, nicht gestattet ist, ihre Kinder früherer Ehe, vielleicht [nur] aus unvernünftigem Hass, ohne gerechte Ursache für Undankbare zu erklären. Denn Wir wollen gedachter Wohlthat nur diejenigen Kinder für verlustig angesehen wissen, die einer wirklichen Undankbarkeit gegen ihre Eltern von den Erben derselben durch klare und unzweifelhafte Beweise wegen solcher Fälle überführt worden, welche schon früher in den alten Gesetzen aufgezählt sind. Geg. zu Chalcedon d. 17. Sept. 529, u. d. 5ten C. d. **Decius**.

11. (14.) *Derselbe K.*

Wenn Kinder, deren Eltern zur zweiten Ehe geschritten waren, vor denselben verstorben sind, so soll das Eigenthum an den ehelichen Vortheilen den Erben der Kinder, selbst wenn fremde Personen dazu durch ein Testament ernannt sind, zufallen, wobei derjenige Betrag in Abzug kommt, welchen auf den Fall der Kinderlosigkeit [der Kinder] die Eltern gewinnen müssen. Dasselbe wird nach Verhältniss beobachtet, dafern eines von mehreren Kindern vor den Eltern stirbt. Wenn einer der Eltern die ehelichen Vortheile veräussert hat und zur zweiten Ehe geschritten ist, und ihn die Kinder nicht zum Erben eingesetzt haben, so wird die Veräusserung gültig bleiben bis auf Höhe des Betrages Dessen, was auf den Fall des Todes der Kinder derjenige der Eltern, der veräussert hat, gewinnen musste, und der Ueberrest wird von den Erben der verstorbenen Kinder widerrufen werden. Geg. *

[Derjenige der Eltern, der zu einer zweiten Ehe geschritten ist, soll die ihm aus der ersten Ehe zugeflossenen Vortheile, falls seine Kinder [erster Ehe] vor ihm verstorben, behalten und von den Besitzern vindiciren].

Zehnter Titel.

Si secundo nupserit mulier, cui maritus usumfructum reliquit.

(*Wenn sich eine Ehefrau, welcher ihr Ehemann den Niessbrauch letztwillig beschieden hat, anderweitig verheirathet.*)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Tatianus, Praef. Praet.*

Wenn ein Ehemann bei seinem Ableben den Niessbrauch seines Vermögens seiner Ehefrau letztwillig beschieden hat und sie zu einer anderweitigen ehelichen Verbindung geschritten ist, so soll sie den Niessbrauch, den sie von ihrem früheren Ehemann erlangt hat, verlieren und ihn auf ihre Kinder [früherer Ehe] von dem Tag ab, an welchem sie sich [anderweitig] verheirathet hat, unverzüglich wieder übertragen. Sollten die Kinder aus der früheren Ehe noch im hülflosen Alter der Kindheit sich befinden und des Schutzes eines Vormundes entblösst sein, und sollte die Mutter, diese Gelegenheit benutzend, des [von ihrem früheren Ehemann] hinterlassenen Vermögens sich bemächtigt haben, so soll Alles gesetzmässig zurückgefordert und nebst den gebührenden Nutzungen nach gelegter Rechnung von ihr erstattet werden. Dies gilt von dem Niessbrauch, welchen an seinem eigenen Vermögen der Ehemann bei Errichtung seines letzten Willens seiner Ehefrau beschieden hat. Dagegen verordnen Wir, dass Hinsichts

des Niessbrauches an den vor der Hochzeit geschenkten Sachen Dasjenige beobachtet werde, was die früheren Constitutionen bestimmt haben. Geg. d. 15. März 392, u. d. 2ten C. d. Arcadius u. Rufinus.

Auth. De nuptiis. §. *Si vero solum.* (*Nov. XXII. c.* 32.)

Dies findet Statt, dafern er[47]) [vom Ehemanne der Ehefrau] mit der [ausdrücklichen] Bestimmung gegeben oder letztwillig beschieden ist, dass er bei einer anderweitigen Verheirathung sich endigen soll; sonst dauert er fort, er mag letztwillig beschieden oder in einem zulässigen Falle geschenkt sein. Dagegen kann der Niessbrauch, der als Heirathsgut oder als Schenkung vor der Hochzeit überlassen ist, vom Testator nicht [der Ehefrau] entzogen werden.

Eilfter Titel.

De dotis promissione et nuda pollicitatione.

(*Von der feierlichen Verheissung und dem einfachen Versprechen des Heirathsguts*[48]).)

1. *D. K. Alexander an Claudius.*

Ohne rechtlichen Grund bist du der Meinung, dass dir eine Klage, als wenn dir ein Heirathsgut versprochen, aber nicht geleistet sei, alsdann zustehe, falls dir weder eine bestimmte Sache (*species*), noch ein [bestimmter] Betrag versprochen, sondern im Heirathsvertrage weiter nichts verschrieben ist, als dass deine Frau dir ein Heirathsgut zu geben versprochen hat. Erl. d. 1. Aug. 231, u. d. C. d. Pompejan. u. Pelignian.

2. *D. K. Gordianus an Herodotus, Praef. Praet.*

Wenn dein Schwiegervater für das versprochene Heirathsgut Zinsen zu entrichten durch Stipulation sich anheischig gemacht hat, so wird der betreffende Richter verfügen, dass dir Das gezahlt werde, was du erweislich zu fordern hast[49]). Erl. d. 21. Aug. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontianus.

47) D. h. der Niessbrauch.

48) Das Versprechen der *dos* durch Stipulation hiess *dotis promissio* im eigentlichen Sinne, das Versprechen der *dos* ohne Stipulation wurde *nuda pollicitatio* oder schlechthin *pollicitatio* genannt. Dadurch ist die vorstehende Ueberschrift zu erklären.

49) Der Sinn vorstehender Constitution ist: Der Schwiegervater hatte mittelst Stipulation seinem Schwiegersohn eine *dos* und solche, so lange sie nicht gezahlt sein würde, zu verzinsen versprochen. Da dessen ungeachtet vom Schwiegervater die Zinsen nicht gezahlt wurden, so wandte sich der Schwiegersohn (Herodotus) an den K. Gordianus, und dieser rescribirte,

3. *Derselbe K. an Claudius, Praef. Praet.*

Wenn zur Zeit, als du dich mit deiner Frau verheirathetest, Derjenige, dessen du erwähnst, dir ein Heirathsgut zu geben versprochen, aber nicht dessen Betrag hinzugefügt, sondern denselben in sein Gutbefinden [ausdrücklich] gestellt hat, und dir sein Wort nicht hält, so wirst du, der betreffenden Klagen dich bedienend, im Wege Rechtens zu dem [dir] versprochenen Vortheile gelangen. Denn [in einem solchen Falle] scheint das Gutbefinden eines billigen und verständigen Mannes in der Verheissung enthalten zu sein. Erl. d. 1. Jan. 240, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. Venustus.

4. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Rufus.*

Wenn du nach dem Willen des Aussteuernden im Heirathsvertrage mehr erhalten zu haben schriftlich bekannt hast, als du [wirklich] empfangen, so wisse, dass du einen Vertrag für dich hast, auf Grund dessen du das Fehlende fordern kannst. Verord. d. 5. April, u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Damasiana.*

Wenn dein Vater deinem Ehemann auf dessen Anfrage ein Heirathsgut versprochen hat, so stehet nicht dir, sondern deinem Ehemann gegen die Erben des Schwiegervaters die Klage zu. Geg. d. 24. Nov., u. d. C. d. K.

6. *D. K. Theodosius u. Valentinian. an Hierius, Pf. P.*

Ferner: Zur Einforderung des Heirathsguts, dessen Bestellung einmal beliebt ist, sollen Worte jeglicher Art genügen, schriftliche oder mündliche, wenn auch eine feierliche Verheissung (*stipulatio*) bei dem Versprechen des Heirathsguts nicht erfolgt ist [50]). Geg. d. 20. Febr. 428, u. d. C. d. Felix u. Taurus.

die Zinsen müssten gezahlt werden, so weit deren Rückstand nachgewiesen werden könne. Vgl. Glück *XXV.* S. 184 f. Dieser Constitution ist durch die *l. ult.* §. 2. *C. de jure dot.* insofern derogirt worden, dass auch ohne Stipulation nach Verlauf von zwei Jahren, von Abschliessung der Ehe an gerechnet, Zinsen von einer versprochenen *dos* gefordert werden können.

50) Nach dem ältern Röm. Rechte musste bekanntlich das Versprechen einer *dos* in die Form einer *dictio* oder *stipulatio* eingekleidet werden, wenn daraus sollte geklagt werden können. Der *dictio dotis* konnten sich nur gewisse Personen bedienen (Ulpian *fragm. VI.* 2.), jeder Andere, der ein Heirathsgut gültig versprechen wollte, musste die *stipulatio* brauchen. (Westgoth. Gaji *Inst. II.* 9. 3.) Nach vorstehender Constitution begründet jedes Versprechen einer *dos*, es sei mündlich oder schriftlich, eine Klage auf Erfüllung.

7. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn ein Vater ohne Weiteres (*simpliciter*[51])) für seine Tochter ein Heirathsgut gegeben oder für seinen Sohn eine Schenkung vor der Hochzeit bestellt hat, das Kind aber, es mag in [väterlicher] Gewalt sich befinden oder etwa derselben entlassen sein, mütterliches oder sonstiges Vermögen besitzt, woran der Vater kein Eigenthumsrecht geltend machen kann, sondern woran ihm nur der Niessbrauch bleibt, oder [wenn] das Kind aus irgend einem Grunde Forderungen an den Vater zu machen befugt war, so fand bei den alten Juristen darüber Zweifel Statt, ob [in einem solchen Falle] anzunehmen sei, dass der Vater eben aus jener [dem Kinde gebührenden] Schuld das Heirathsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit zu geben versprochen oder wirklich gegeben habe, um dadurch der Verbindlichkeit gedachter Art entledigt zu werden, oder ob [anzunehmen sei, dass] die Schuld in ihrer ursprünglichen Art bestehen bleibe und Freigebigkeit den Vater zur Bestellung des Heirathsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit veranlasst habe? Bei diesem Zweifel wichen sehr viele der alten Rechtsgelehrten von einander ab, wobei die gedachte Frage auch noch auf den Fall ausgedehnt wurde, ob, wenn etwa der Vater im Heirathsvertrag erklärt hatte, dass er aus dem väterlichen und aus dem mütterlichen Vermögen [des Kindes] das Heirathsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit bestelle, [alsdann] anzunehmen sei, es sei [vom Vater] zur Hälfte [aus seinem eigenen Vermögen], oder es sei nach Verhältniss des Betrages eines jeden jener beiden Vermögen das Versprechen oder die Leistung geschehen? Um diese beiden Zweifel einer bestimmten Entscheidung zu unterwerfen, verordnen Wir, dass, wenn er[52]) nichts hinzuzufügen für gut befunden, sondern ohne Weiteres ein Heirathsgut oder eine Schenkung vor der Hochzeit gegeben oder versprochen hat, angenommen werden soll, er habe dies aus seinem Vermögen (*ex sua liberalitate*[53])) gethan, und die Schuld sei in ihrer anfänglichen Beschaffenheit verblieben. Denn nicht unbekannt sind die Gesetze, durch welche bestimmt ist, dass es überhaupt die Pflicht des Vaters ist, ein Heirathsgut oder eine Schenkung vor der Hochzeit für seine rechtmässigen Kinder (*progenie*[54])) zu geben. Eine solche Freigebigkeit soll daher wahr und unwiderruflich ver-

51) D. h. ohne sich ausdrücklich darüber zu erklären, aus welchem Vermögen er die *dos* oder die *donatio a. n.* habe geben wollen, wie es die Glosse richtig erklärt.

52) Nämlich der Vater.

53) *i. e. ex sua substantia*, wie die Glosse bemerkt.

54) Nur rechtmässige Kinder werden *progenies* genannt, Glück XXV. S. 74.

bleiben, damit jedes für sich, sowohl die Freigebigkeit als die Schuld [des Vaters], seine ursprüngliche Eigenschaft behalte. Wenn er aber erklärt hat, dass er theils aus seinem eigenen, theils aus dem [den Kindern gehörigen] mütterlichen oder anderm ihm nicht eigenthümlich zustehenden Vermögen, oder aus seinen Schulden dergleichen Freigebigkeiten geleistet habe, alsdann soll, wenn er nämlich ganz in Armuth lebt, angenommen werden, es sei das Heirathsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit aus dem Vermögen gegeben, welches den Söhnen oder Töchtern gehört. Wenn er aber selbst hinreichendes Vermögen besitzt, so soll in diesem Falle es so angesehen werden, als wenn er aus seinem eigenen Vermögen das Heirathsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit gegeben habe. Denn er hätte ja nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln ein Heirathsgut für die Tochter oder eine Schenkung vor der Hochzeit für den Sohn bestellen, und seinen Kindern, dafern dieselben einen Theil oder vielleicht gar ihr ganzes eigenthümliches Vermögen der Freigebigkeit des Vaters als Heirathsgut oder Schenkung vor der Hochzeit beifügen wollten, dazu die Erlaubniss ertheilen können, um wirklich deutlich zu machen, wie viel er selbst beitragen wolle, und wie viel aus dem Vermögen der Kinder dazu kommen solle, und um nicht, in Grossprahlereien sich brüstend, in eine ihm nahe Gefahr zu gerathen. Geg. d. 1. Nov. 530, u. d. C. d. **Lampadius** u. **Orestes**.

Zwölfter Titel.

De jure dotium.

(Von dem in Ansehung des Heirathsguts geltenden Recht.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Nicephorus.*

Ist eine Sache entwährt, welche als Heirathsgut gegeben war, so kann, dafern ein Versprechen oder eine Verheissung[55]) erfolgt ist, der Schwiegersohn gegen seinen Schwiegervater oder seine Ehefrau oder deren Erben eine Condiction oder die Klage aus der Stipulation anstellen. Wenn aber weder ein Versprechen noch eine Verheissung erfolgt ist, so steht ihm nach der Entwährung, dafern ihm die Sache für einen bestimmten Preis über-

55) Vermöge welcher der Schwiegersohn ein Heirathsgut zu fordern berechtigt ist. Vgl. über die Auslegung dieser Constitution Glück XX. S. 198 f. u. 206. XXV. S. 27 u. 80 f. Andere meinen, das in der vorstehenden Constitution erwähnte Versprechen beziehe sich nicht auf die Bestellung der *dos*, sondern auf die Evictionsleistung, vgl. Thibaut civil. Abhandl. No. IV. S. 57 f. u. Zimmern im Archiv für die civil. Praxis B. 2. S. 203. Not. 3.

lassen worden, die Klage aus dem Kaufe zu. Ist aber dies nicht geschehen und in gutem Glauben die gedachte Sache als Heirathsgut gegeben, so stehet dem Ehemann keine Klage zu. Hat aber der Besteller [des Heirathsguts] wider besseres Wissen gehandelt, so wird gegen ihn die Klage aus dem Betruge *(de dolo actio)* Platz greifen, ausser wenn von der Ehefrau wider besseres Wissen gehandelt ist; denn alsdann stehet, damit nicht wider sie eine schimpfliche *(famosa)* Klage zugelassen werde, [dem Ehemanne nur] eine Klage *in factum* zu. Geg. d. 1. Aug. 201, u. d. C. d. Mutian. u. Fabian.

2. *D. K. Antoninus an Alluviades.*

Wenn [dem das Heirathsgut betreffenden Vertrage] eine Stipulation über die Rückgabe eines Theils des Heirathsguts beigefügt und die Bedingung dieser [Stipulation] eingetreten ist, so hat Derjenige daraus ein Klagerecht, zu dessen Nutzen sie abgefasst und eingegangen ist. Demzufolge darf deine Schwester, Polla, wenn sie auf Rückgabe eines Theiles des Heirathsguts an sie ein Klagerecht dadurch erlangt hat, dass eure Mutter, in der Absicht zu schenken, ihrer Tochter es gestattet, sich die Hälfte des Heirathsguts nach dem Tode der Mutter stipuliren zu lassen, nicht den Einwand des Betruges aus dem Grunde fürchten, weil sie ihre Mutter, welche den Vertrag abgeschlossen, zu einem geringeren Theil, als zur Hälfte, beerbt hat; es müsste denn klar dargethan sein, dass ihre Mutter Hinsichts des Vertrages über das Heirathsgut ihren Willen geändert und gewollt habe, dass sich die Tochter nach Verhältniss ihres Erbrechts mit den Prälegaten begnüge und ihr Ehemann von der Forderung des Heirathsguts befreiet werde. Geg. d. 30. Juli 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

3. *D. K. Alexander an Euphemius.*

Obgleich der Vater, nachdem seine Tochter in der Ehe gestorben ist, das Heirathsgut zurückfordern konnte, so hat doch den zum Heirathsgut gehörigen Sclaven der Ehemann durch ein Testament entweder unmittelbar oder fideicommissarisch mit rechtlicher Wirkung die Freiheit geschenkt, und die [jenen] verliehene [Freiheit] konnte nicht widerrufen werden, weil dem Ehemann während der Ehe die freie Befugniss zustehet, die zum Heirathsgut gehörigen Sclaven auch [mittelst einer Verfügung] unter Lebendigen freizulassen. Geg. d. 8. Dec. 222, u. d. 4ten C. K. Antonin. u. Alexander.

4. *Derselbe K. an Valens.*

Durch kein Gesetz ist es der Frau verboten, ihr ganzes

Vermögen ihrem Ehemann zum Heirathsgut zu geben. Geg. d. 12. Juli 223, u. d. 2ten C. d. **Maximus** u. **Aelian.**

5. *Derselbe K. an Statia.*

So oft Sachen, die zu einem gewissen Preise angeschlagen sind, als Heirathsgut gegeben werden, erlangt daran der Ehemann das Eigenthum, und wird nur Gläubiger des Werthes des Ganzen. Wenn also nicht [ausdrücklich] ausgemacht ist, dass sie nach Auflösung der Ehe zurückgegeben werden sollen, und wenn sie gesetzmässig veranschlagt worden sind, so kann er dieselben zurückbehalten, wenn er dir den Kaufpreis baar anbietet. Geg. d. 11. April 226, u. d. 2ten C. d. K. **Alexander** u. **Marcell.**

6. *D. K. Maximinus an Sulpicius.*

Deine Grossmutter konnte die auf einen Vertrag sich gründende Klage wegen der Sachen, welche sie für deine Tochter als Heirathsgut gab, auch in dem Falle, wenn keine förmliche Stipulation (*verborum obligatio*) Statt gefunden hat, auf dich, dafern du ihr Erbe geworden bist, übertragen. Denn es ist ein Unterschied zwischen dem Vertrage des Vaters und [dem] der Mutter, weil der Vertrag der Mutter eine *actio praescriptis verbis* begründet, [aber] der [Vertrag] des Vaters, wie man annimmt, die diesem wegen des von ihm herrührenden Heirathsguts zustehende Klage durch ein einfaches Uebereinkommen nicht verändern kann [56]). Geg. d. 11 Febr. 236, u. d. C. d. K. **Maximin.** u. **African.**

56) Um vorstehende Constitution zu verstehen, ist zu bemerken: die beiden Hauptklagen Behufs der Zurückforderung der *dos* waren vor Justinian die *ex stipulatu actio* u. die *rei uxoriae actio* oder *dotis actio.* Die *actio ex stipulatu* war *stricti juris,* ging auf die Erben über und erforderte eine vorausgegangene Stipulation, welche, falls der Vater der Ehefrau daraus klagen wollte, gleich bei der Bestellung der *dos* eingegangen sein musste. Auch hatte dieser keine andere Contractsklage, er konnte sich die Rückgabe der *dos* nur durch Stipulation vorausbedingen. Bei jedem andern Geber der *dos,* also auch bei der Mutter der Ehefrau, genügte ein gewöhnliches Versprechen (*do ut des*) und begründete eine *actio praescriptis verbis,* welche auch auf die Erben überging. Die *rei uxoriae* oder *dotis actio* war *bonae fidei,* sie wurde durch das prätorische Edict eingeführt, beruhete also unmittelbar auf dem Gesetz und auf keinem Contractsverhältniss und konnte nur von der Frau oder ihrem Vater angestellt werden, ging aber nicht auf die Erben derselben über. Hatte also der Vater nicht bei Bestellung der *dos* stipulirt, so hatte er nur die *rei uxoriae* oder *dotis actio* und konnte seine Rechte nicht auf seine Erben transmittiren. Diese Theorie hat Justinian im 13. Titel dieses Buchs des Codex geändert.

7. D. K. Gordianus an Marcus.

Ist von deinem Schwiegervater für deine Ehefrau dir ein Heirathsgut bestellt worden, aber darüber nicht [schon] zur Zeit der Bestellung, sondern [erst] später, eine Stipulation geschehen, so hat dein Schwiegervater durch einen Vertrag mit dir, falls er denselben nicht mit dem Willen seiner Tochter errichtet hat, die Lage derselben nicht verschlechtern können. Denn wenn sie (die Tochter) allein wegen des Heirathsguts Klage erhebt, so kann ein solcher [ohne ihre Einwilligung von ihrem Vater abgeschlossener] Vertrag ihr nicht zum Schaden gereichen, wie mit Recht behauptet wird. Geg. d. 1. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

8. *Derselbe K. an Agrippina.*

Auch wenn die Mutter sich nicht [ausdrücklich] die Rückgabe des Heirathsguts hat stipuliren lassen, sondern, dass Dasjenige, was sie als Heirathsgut gegeben habe, an sie gelangen oder ihr gehören solle, falls die Tochter in der Ehe verstürbe, so hat sie, falls die Tochter während der Ehe verstirbt, wie Wir für sehr billig erachten, das Recht zur Klage *ex stipulatu* erlangt. Daraus folgt, dass auch Das, was als Zugabe des Heirathsguts gegeben ist, mittelst der gedachten Klage zurückgefordert werden kann. Geg. d. 1. Febr. 240, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. Venust.

9. *D. K. Decius u. der Cäsar an Urbicana.*

Es ist unbeweifelt, dass du wegen deines Heirathsguts ein Vorzugsrecht vor dem Staate hast, dessen Schuldner dein Ehemann später geworden ist. Geg. d. 8. Juni 250, u. d. 2ten C. d. K. Decius u. Gratus.

10. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Ingenuus.*

Hast du geständlich ein zu einem gewissen Preise angeschlagenes Heirathsgut erhalten, so ist nach gemeinem Rechte klar, dass [dir] aus dem Vertrage, welcher bei Bestellung des Heirathsguts errichtet ist, die Klage aus dem Kaufe zusteht. Denn wer möchte daran zweifeln, dass du deiner Frau [nur] den angeschlagenen Preis schuldig bist, da ja die Sachen auf deine Gefahr schlechter werden, oder zu deinem Nutzen Zuwachs erhalten? Erl. d. 20. April 286, u. d. 2ten C. d. Maximus u. Aquilin.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Severa.*

Dass wegen Dessen, was, wie du bemerkst, als Heirathsgut gegeben und [davon] entwendet worden ist, deinem

Ehemann die Klage [57]) zustehe, leidet keinen Zweifel. Geg. zu Heraclea d. 22. April, u. d. C. d. K.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Rufina.*

Das mit dem zum Heirathsgut gehörigen Geld erkaufte Grundstück wird nicht dir erworben [58]), da der Ehemann für seine Ehefrau die Klage aus dem Kauf nicht erwerben kann und dir nur die Klage wegen des Heirathsguts zustehet. Daher wird der [von dir] angegangene Provinzial-Präsident, falls er ermittelt, dass du dich nicht verglichen, sondern zum grössten Theil das Heirathsgut [bereits] erhalten hast, für die Zurückerstattung des Ueberrestes sorgen. Geg. zu Heraclea d. 24. April, u. d. C. d. K.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Catula u. Statia.*

Wenn von eurer Mutter bei ihrem Leben Etwas, was euch gehört, eurem Stiefvater wider dessen besseres Wissen zum Heirathsgut gegeben ist, so sehet ihr ein, dass diese Gabe keine rechtliche Wirkung habe, dafern weder ein Versprechen, noch eine Stipulation dabei Statt gefunden hat. Geg. zu Heraclea d. 30. April, u. d. C. d. K.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Basilissa.*

Weder die Mutter ist verpflichtet, für ihre Tochter ein Heirathsgut zu geben, ausser wenn ein erheblicher und triftiger oder ein speciell durch ein Gesetz ausgedrückter Grund vorhanden ist, noch hat der Vater die freie Befugniss, aus dem Vermögen seiner Ehefrau wider deren Willen [ein Heirathsgut] zu geben. Geg. zu Philippopolis d. 5. Nov., u. d. C. d. K.

15. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Ulpianus.*

Da es fest steht, dass, nach der Scheidung von deiner Ehefrau, das Heirathsgut auch alsdann, wenn dessen Gabe, ohne durch Urkunden beglaubigt zu sein, auf irgend eine andere Weise bewiesen wird, redlich zurückerstattet werden muss, so werden auch ohne Zweifel, dafern die Urkunden verloren gegangen sind, die auf gesetzliche Art beigebrachten anderen Beweise nicht für ungültig erachtet. Geg. zu Sirmium d. 25. Juli, u. d. C. d. K.

57) Nämlich die *rei vindicatio, cf. l.* 24. *D. de act. rer. amot.* od. die *actio publiciana*, *cf.* §. 4. *I. de act. l.* 3. §. 1. *l.* 13. *pr. D. de publ. in rem act.*, oder die *condictio ob injustam causam, l.* 24. *D. de act. rer. amot.*

58) Ueber den Widerspruch dieser Stelle mit der *l.* 54. *D. de jure dotium* vgl. Glück VIII. S. 170 f.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Aemilius.*

Deiner Schwester, welche ihren Vater als Intestat-Erbin mit beerbt hat, ist es nicht verwehrt, die [ihr zugefallene] intellectuelle Hälfte des gemeinschaftlichen Grundstücks vor der [Natural-]Theilung desselben zum Heirathsgut zu geben. Geg. zu Sirmium, d. 7. Juli, u. d. C. d. Cäsar.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sabinus.*

Wenn deine Schwiegermutter Sachen, an denen sie sich den Niessbrauch vorbehalten, [dir] als Heirathsgut gegeben hat, so kann sie durch einen Verkauf dieselben dir nicht entziehen. Geg. zu Sirmium, d. 7. Juli, u. d. C. d. Cäsar.

18. *Dieselben K. an Menestratus.*

Falls deine Schwiegermutter ein Grundstück, unter Vorbehalt des Niessbrauchs, deiner Ehefrau geschenkt, und dir deine Ehefrau die Proprietät, deine Schwiegermutter aber den Niessbrauch [davon als Heirathsgut] gegeben hat, so ist es nicht zweifelhaft, dass nach dem während der Ehe erfolgten Dahinscheiden deiner Frau, in Gemässheit des zwischen euch getroffenen Abkommens, das Grundstück [in vollem Eigenthum] dir verblieben ist. Wenn sie[59]) aber gegen einen gewissen jährlichen Zins ihrer Tochter den Niessbrauch verpachtet hat, so konnte durch das Ableben der Pächterin der Niessbrauch[60]) keinesweges erlöschen. Geg. zu Sirmium, d. 19. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Achilles.*

Wenn, wie du vorträgst, der Vater damals, als er für seine Tochter dir ein Heirathsgut gegeben, vertragsmässig [mit dir] ausgemacht hat, dass, falls diese nach seinem Ableben während der Dauer der Ehe stürbe, die Hälfte des Heirathsguts an Amnia zurückgegeben werden solle, und wenn er in einem später errichteten Testament die Amnia mit Andern zu Erben eingesetzt, zugleich aber verordnet hat, dass dieselbe aus der [gedachten] Stipulation nichts fordern dürfe, so stehet ihr, dafern sie erweislich sich selbst nicht die Rückgabe in Folge jenes [zwischen deinem Schwiegervater und dir abgeschlossenen] Vertrages hat [von dir] stipuliren lassen, aus dem [gedachten] zwischen dritten Personen errichteten Vertrage (*ex alieno pacto*) durchaus keine Klage zu. Wenn aber Amnia durch eine Stipulation sich ein Forderungsrecht erworben hat, und erwiesen wird, dass der Erblasser dich

59) Nämlich die Schwiegermutter.
60) Welchen sich die Schwiegermutter vorbehalten hatte.

habe begünstigen wollen, so kannst du dich gegen sie, wenn sie nach Eintritt der Bedingung aus der Stipulation [gegen dich] klagt, des Einwandes bedienen, dass sie nach Abzug der Falcidia, dem Willen des Verstorbenen gemäss, so viel, als sie sich hat stipuliren lassen, erhalten habe 61). Geg. zu Sirmium, d. 20. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Tiberius.*

Dass für die Lasten des Ehestandes dem Ehemanne die Nutzungen des ganzen Heirathsguts, welche er selbst gezogen hat, zu Gute kommen, und dass er dieselben, falls er sie schenkungsweise seine Ehefrau hat ziehen lassen, in so weit, als diese [dadurch] bereichert ist [von ihr] einklagen kann 62), ist klaren Rechtens. Geg. zu Sirmium, d. 27. April, u. d. C. d. Cäsar.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Geminius.*

Wenn zwischen Eheleuten ein Vertrag dahin zu Stande gekommen ist, dass, wenn die Ehe zum Beispiel innerhalb fünf Jahren auf irgend eine Weise aufgelöst würde, die zu einem gewissen Preise angeschlagenen, als Heirathsgut gegebenen Sachen in Natur (*species*) und in dem Werthe, nach welchem sie angeschlagen sind, zurückgegeben werden sollen, so ist es klar, dass nicht der Werth der Sachen, sondern die Sachen selbst zurückerstattet werden müssen, da bei Abkommen, welche die Rückgabe von Sachen betreffen, nur deshalb die Bezeichnung des Werths hinzugefügt zu sein scheint, damit keine Sache, im Falle sie verschlechtert oder vernichtet wäre, nach einem andern Werthe, als sie abgeschätzt ist, zurückgefordert werden könne. Geg. zu Agrippina, d. 5. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Libyana.*

Der Vater kann die Sache, welche er als Heirathsgut seinem Schwiegersohn für seine Tochter gegeben und nicht wieder zurückerhalten hat, nicht veräussern. Geg. d. 27. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

61) Wenn also Amnia z. B. 400 aus dem Testament ihres Vaters erhalten hat, und eben so viel aus der Stipulation erhalten soll, so wird sie aus der Stipulation nur 100 gegen ihren Schwager einklagen, und derselbe wegen der übrigen 300 (so viel der Erbtheil der Amnia *deducta Falcidia* beträgt) die Klage durch eine Exception elidiren können.

62) Und zwar *condictione ex injusta causa*, weil die Schenkung widerrechtlich war; *cf.* Pothier *Pand. Just. Tom. II. Tit. solut. matrim. Nr. XXXVI. not. g.*, und *l.* 8. *C. de donat. inter vir. et ux.*

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Diogenes.*

Wenn deine Ehefrau ein zum Heirathsgut gehöriges Grundstück verkauft hat, so kommt es nicht darauf an, ob sie den Contract freiwillig genehmigt hat oder nicht, da das Eigenthum einer von dir erworbenen Sache dir wider deinen Willen nicht hat entzogen werden können. Geg. zu Viminacium, d. 27. Sept., u. d. C. d. Cäsar.

24. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Aurelius u. Lysimachus.*

Wenn ihr dem Ehemann eurer Freigelassenen ein Heirathsgut gegeben und ihr euch nicht sogleich dabei dessen Rückgabe durch Vertrag oder Stipulation auf den Fall der Auflösung der Ehe vorbedungen habt, so ist es gewiss, dass dasselbe, wenn die Ehe durch die Schuld der Frau aufgelöst wird, bei dem Ehemann [als Eigenthum] verbleibt, wenn ihr auch erweiset, dass sie gegen euch undankbar gewesen. Geg. zu Antiochia, d. 27. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

25. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Eutychianus.*

Hat sich eine Ehefrau von ihrem Manne die Rückgabe des Heirathsguts stipuliren lassen, um über dasselbe testiren zu können, so wird, weil der Gedanke an die Errichtung eines Testaments einen dem Tode vorhergehenden Zeitpunct bezeichnet und keine Bedingung, sondern einen Bewegungsgrund enthält, auch in dem Falle, wenn die Ehefrau ohne Testament verstirbt, die Erfüllung der Stipulation [den Erben der Ehefrau] zu Gute kommen müssen. Geg. zu Antiochia, d. 11. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

26. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Demosthenes.*

Hat dein Vater zur Zeit, wo er seinem Schwiegersohn für seine Tochter ein Heirathsgut gegeben, sich durch Stipulation versprechen lassen, dass dasselbe an dich, der du nicht mehr unter väterlicher Gewalt dich befandest, zurückgegeben werden solle, so hat er [durch diese Stipulation] weder sich selbst, da dies nicht seine Absicht gewesen ist, noch dir, da das Recht es verhindert, ein Klagerecht erwerben können [63]). Geg. d. 27. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

27. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Pompejanus.*

Wenn auch das Eigenthum an dem Heirathsgut [nach

63) Ueber die Erklärung vorstehender Constitution, so wie darüber, wie dieselbe und die *const.* 4. *C. de pactis convent.* mit der anscheinend widersprechenden *const.* 7. *C. de pactis convent.* und mit *l.* 7. *in fin. l.* 9. *l.* 10. *D. de pactis dot.* zu vereinigen seien, siehe Glück *XXV.* S. 369 f. *XXVII.* S. 188. Not. 96.

dem Ableben der Ehefrau] rechtlich dem Ehemanne verblieben ist, so müssen doch die Erben [derselben], und nicht der vormalige Ehemann, für die von den Nachlassgegenständen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben aufkommen. Verord. zu Sirmium, d. 27. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

28. *D. K. Zeno an Aelianus, Praef. Praet.*

Eine minderjährige Frauensperson kann unter Beistimmung ihres General- oder Specialcurators mit rechtlicher Wirkung ihrem Ehemann ein Heirathsgut geben, und [dasselbe] von ihm zurückfordern, wenn gleich er zur Zeit der Bestellung [des Heirathsguts] einen Bürgen für eine geringere Summe, als das Heirathsgut beträgt, bestellt haben sollte. Dasselbe findet auch Statt, wenn ein Minorenner eine Schenkung vor der Hochzeit, unter Beistimmung seines Curators, wie gesagt ist, gemacht hat. Geg. d. 1. Jan. 467, u. d. 2ten C. d. Basiliscus u. Armatus.

29. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wenn noch während der Dauer der Ehe der Ehemann in Verarmung geräth, und die Ehefrau sich sicher stellen, demnach an das ihr für das Heirathsgut, die Schenkung vor der Hochzeit und die ihr ausser dem Heirathsgut gehörigen Vermögensstücke verpfändete Vermögen [ihres Ehemanns] sich halten will, so gewähren Wir ihr, falls sie im Besitze des Vermögens ihres Ehemannes sich befindet, und deshalb vor Gericht geladen wird, nicht nur das Schutzmittel einer Exception, um damit den ihr nachstehenden hypothekarischen Gläubiger zurückzuweisen, sondern Wir verordnen auch, dass ihr, wenn sie selbst gegen die Inhaber der ihrem Ehemanne gehörigen Vermögensstücke wegen der ihr [darauf] zustehenden Hypotheken irgend eine Klage nach dem durch die Gesetze begründeten Unterschiede anstellt, die noch fortwährende Dauer der Ehe nicht hinderlich sein, sondern dass sie diese Sachen sowohl von den späteren, als von andern Gläubigern, welche erwiesener Maassen keine vorzüglicheren gesetzlichen Rechte haben, ebenso vindiciren können soll, wie sie gekonnt hätte, wenn die Ehe aus einem Grunde aufgelöst wäre, welcher sie berechtigen konnte, die Herausgabe des Heirathsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit zu verlangen. Jedoch soll die Beschränkung Statt finden, dass diese Frau nicht die Befugniss haben soll, diese Gegenstände während des Lebens ihres Ehemannes zu veräussern, vielmehr soll sie die Nutzungen derselben zur Erhaltung sowohl ihrer selbst, als ihres Ehemannes und der etwanigen Kinder verwenden. Den Gläubigern des Ehemannes bleiben gegen ihn und auf dessen Ver-

mögen, dafern er dergleichen später erwerben sollte, ihre Rechte ungeschmälert: wogegen auch der Ehemann und die Ehefrau nach Auflösung des Ehebandes Hinsichts des Heirathsguts und der Schenkung vor der Hochzeit nach Maassgabe des Inhalts des Ehevertrags ihre Rechte vollständig ausüben können. Geg. d. 11. Dec. 528, u. d. 2ten C. K. Justinian.

Auth. De aequalitate dotis. §. *Illud.* (*Nov. XCVII. c.* 6.)

Auch die Schenkung vor der Hochzeit kann sie in diesem Falle während der Ehe vindiciren.

30. *Derselbe K. an Demosthenes, Praef. Praet.*

Bei Gegenständen, die zum Heirathsgut gehören, seien sie bewegliche, unbewegliche oder sich selbst bewegende, wenn sie nur noch in Natur vorhanden sind (*si tamen exstant*), mögen sie nach einem gewissen Preise angeschlagen sein oder nicht, soll in Betreff der Vindication derselben nach Auflösung des Ehebandes die Ehefrau ein durchgreifendes Vorrecht geniessen (*omnem habere praerogativam*), und keiner der Gläubiger des Ehemanns, welche älter sind, soll sich auf Grund seiner Hypothek ein Vorzugsrecht aneignen können, da diese Gegenstände sowohl von Anfang an der Ehefrau gehört haben, als auch im natürlichen Eigenthume derselben verblieben sind. Denn deshalb, weil sie nach der Spitzfindigkeit der Gesetze in das Eigenthum des Ehemanns übergegangen zu sein scheinen, ist nicht die Wahrheit der Sache vernichtet oder verdunkelt. Wir wollen daher, dass sie (die Ehefrau) Hinsichts solcher ihr gleichsam eigenthümlich zugehörigen Gegenstände eine Klage auf die Sache [*in rem actionem*] [64]) haben, und auch eine hypothekarische, allen andern vorgehende [Klage] besitzen soll, damit ihr, mag man diese Gegenstände für das natürliche Eigenthum der Ehefrau ansehen, oder dieselben nach der Spitzfindigkeit der Gesetze für einen Theil des Vermögens des Ehemannes erachten, durch beide Mittel, sowohl durch eine [Klage] auf die Sache, als durch eine hypothekarische [Klage] vollständig geholfen werde. Aber jede

64) Es ist hier nicht von einer, sondern von zwei verschiedenen Klagen die Rede, deren sich die Ehefrau bei Rückforderung der *dos* nach Auflösung der Ehe bedienen kann, nämlich einer *actio in rem* und einer *actio hypothecaria*. Die erstgedachte Klage ist keine andere als die *rei vindicatio*, denn es wird deducirt, dass die Ehefrau immer Eigenthümerin der *dos* geblieben ist, und der Grundsatz, dass die *dos* bei Eingehung der Ehe in das Eigenthum des Ehemanns übergegangen sei, wird für eine Spitzfindigkeit der Gesetze erklärt. *Cf.* Glück *VIII.* S. 71 f., besonders aber *XXV.* S. 142 f. und *XXVII* S. 172. 178 f.

aus einem Zeitablauf hergenommene Einrede (*temporalis exceptio*), sei sie durch die Ersitzung eingeführt, oder durch den Ablauf von zehn oder zwanzig Jahren, oder durch die Zurücklegung von dreissig oder vierzig Jahren, oder sei sie aus irgend einem andern längern oder kürzern Zeitraum hergeleitet, kann den Ehefrauen von dem Zeitpunct ab entgegengesetzt werden, wo sie die Klagen haben anstellen können, das heisst, falls ihre Männer vermögend gewesen sind, nach Auflösung der Ehe, falls sie aber zahlungsunfähig gewesen, von da ab, wo sie von diesem denselben (den Ehemännern) zugestossenen Unfall deutliche Kenntniss erhalten haben, indem bereits durch ein Gesetz von Uns mit Rücksicht auf die Billigkeit bestimmt ist, dass auch während der Dauer der Ehe die Ehefrauen auf das Vermögen ihrer nicht zahlungsfähigen Ehemänner ihre Unterpfandsrechte geltend machen dürfen, wodurch das falsche Vorgeben einer erdichteten Ehescheidung in einem solchen Falle, welchen Unser Gesetz umfasst hat, von Grund aus vernichtet werden wird. Vorgelesen sieben Male im neuen Consistorium des Justinianischen Palastes. Geg. d. 30. Oct. 529, u. d. 5ten C. d. Decius.

31. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Wenn gewisse Personen, entweder Mütter, oder andere mütterliche Verwandten, oder Fremde, für Frauen Heirathsgüter gaben, so übernahmen solche die Ehemänner mit rechtlicher Wirkung [auch] ohne Errichtung von Urkunden. Wenn sich aber die Frau für einen gewissen Fall die Rückgabe [des Heirathsguts] versprechen liess, und ein solcher Fall von ungefähr eintrat, so war die Frau, welche eine [gültige] Schenkung nicht errichtet hatte, deshalb, weil Urkunden fehlten, genöthigt, in einem solchen Falle die Klagen auf Denjenigen, welcher das Heirathsgut gegeben, durch Abtretung zu übertragen, oder die Sachen selbst zurückzugeben, und so befand sich leicht nach langem Verlauf einer mehrjährigen Ehe, und auch wohl nach der Geburt von Kindern die unglückliche Frau ohne Heirathsgut. Wir verordnen daher, dass in allen solchen Fällen die Sache keiner Urkunden bedarf, sondern dass Hinsichts aller Personen dergleichen Schenkungen gültig sind, und die Frau selbst ihr Heirathsgut in Besitz nehmen kann, wenn ein von ungefähr eingetretener Fall ihr diesen Vortheil verschafft, und dass dieser fest bei ihr verbleiben soll, dafern nicht Derjenige, der anfänglich das Heirathsgut gegeben hat, sich für einen Fall dieser Art die Rückgabe hat versprechen lassen. Denn alsdann, wenn anfänglich gar nicht an Kinder gedacht ist, vielmehr Der, welcher das Heirathsgut gegeben, sich den Rückfall des Ganzen vorbedungen hat, kann ein sol-

ches Abkommen nicht Platz greifen; dagegen soll in allen übrigen Fällen, in welchen er selbst [die Rückgabe] sich nicht hat versprechen lassen, die Ehefrau ein Trostmittel für sich durch die Heirathsgutsklage erhalten. §. 1. Auf ähnliche Weise sollen, dafern ein Fremder, d. h. ein solcher, der Denjenigen, für welchen er giebt, nicht in seiner [väterlichen] Gewalt hat, für einen Andern der künftigen Frau desselben eine Schenkung vor der Hochzeit gegeben, und weil die Schenkung die gesetzliche Summe überschreitet oder [weil] die künftige Hausfrau nicht minorenn ist, die erforderlichen Urkunden errichtet hat, nicht blos in Bezug auf Diejenige, welcher die Schenkung vor der Hochzeit gegeben wird, die Urkunden von voller rechtlicher Wirkung sein, sondern auch in Bezug auf Denjenigen, für welchen er gegeben hat, so dass, wenn für diesen zufolge des Ehevertrages ein Gewinn eintritt, derselbe nicht dem Geschenkgeber zu Gute kommen, sondern der Ehemann diesen Gewinn zu seinem Vortheil verwenden und unverbrüchlich und unwiderruflich behalten soll, es müsste denn der Geschenkgeber auch für den gedachten Fall die Rückgabe sich haben versprechen lassen. [Dies ist verordnet], damit nicht auch im eben gedachten Fall ein dem vorigen ähnlicher Uebelstand entstehe [65]. Wäre aber die Summe geringer oder die Sache so verhandelt, dass Urkunden in keiner Hinsicht einen Nutzen gewähren, dann soll [ohne Urkunden] sowohl die Schenkung hinsichtlich beider Personen gültig sein, als der Ehemann den Gewinn ziehen, es müsste denn auch hier der Schenkgeber sich denselben ausbedungen haben. §. 2. Ausserdem verordnen Wir: Dafern Jemand als Heirathsgut entweder ländliche Grundstücke, oder eine gewisse Rente, oder ein Haus, oder Brodzinsen (*panes civiles*) [66]) verheissen oder versprochen hat, so soll Derselbe, wenn seit dem Zeitpuncte [der Abschliessung] der Ehe ein zweijähriger Zeitraum verflossen ist, sofort die Vergütung der Renten oder der Miethsgelder, desgleichen der Brodzinsen leisten, wenn gleich die Hauptsachen noch nicht übergeben wären, und wenn das ganze Heirathsgut in Golde bestehet, so sollen ebenfalls nach Verlauf eines zweijährigen Zeitraums Zinsen zu vier vom Hundert geleistet werden.

65) D. h. damit nicht der Ehemann nach einer langen Ehe sich ohne *donatio propter nuptias* befinde, wie im Eingange dieser Constitution Hinsichts der Frau des möglichen Uebelstandes gedacht ist, dass sie, wiewohl für sie ein Heirathsgut bestellt ist, endlich desselben verlustig werden kann.

66) *Panes civiles* sind = *annonae civiles*, worüber nachzusehen ist die Note zu *l.* 6. §. 1. *C. de secundis nuptiis* in dieser Uebersetzung.

Wenn aber, ausser unbeweglichen Sachen oder Gold, andere Gegenstände, sie mögen in Silber, oder in weiblichem Schmuck, oder in Kleidern, oder sonst in andern Dingen bestehen, als Heirathsgut gegeben und dieselben zu einem gewissen Preise angeschlagen sind, so sollen auch davon auf ähnliche Weise nach einem zweijährigen Zeitraume Zinsen zu vier vom Hundert laufen, wobei derjenige Anschlag dieser Sachen (weil auch dieser Punct deutlicher erklärt werden muss) zu verstehen ist, welcher für die einzelnen Gattungen gemacht werden, oder für jede Art der zum Heirathsgut gehörigen Gattungen, d. h. für das Silber, oder den Schmuck, oder die Kleider, oder andere Gattungen, und [wobei] man nicht die einzelnen Sachen anschlagen lassen, demnächst aber die Zusammenrechnung zu einem Ganzen verlangen darf, weil dies Verfahren ziemlich bedenklich und wegen seiner zu grossen Spitzfindigkeit gefährlich ist. Wenn die beweglichen Sachen nicht zu einem gewissen Preise angeschlagen worden sind, so soll [erst] nach Verlauf von zwei Jahren Dasjenige beobachtet werden, was die Gesetze für alle dergleichen Sachen nach der Litiscontestation bestimmen. Sind aber die Sachen gemischt, und theils in Gold, theils in andern beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestehend, so soll nach Maassgabe der [oben] bereits gemachten Eintheilung Alles vor sich gehen, wobei dem Ehemanne keineswegs die Befugniss verweigert werden darf, das Heirathsgut, wann er will, zu verlangen. Auch darf Derjenige, welcher [dasselbe] verschuldet, nicht glauben, dass es ihm, dafern er [nur] die Renten, oder die Miethsgelder, oder die Zinsen, oder anderes Hinzugekommene (*accessiones*) 67) bezahlt, freistehet, die Zahlung des Heirathsguts zu verschieben, denn seiner Seits soll der Ehemann, er mag vor Ablauf von zwei Jahren oder nachher das Heirathsgut verlangen, dasselbe in Gemässheit der Gesetze auch einklagen können. Geg. d. 21. März 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes.

Dreizehnter Titel.

De rei uxoriae actione in ex stipulatu actionem transfusa, et de natura dotibus praestita.

(Von der Verschmelzung der Heirathsgutsklage in die Klage aus Stipulation und von dem dem Heirathsgute beigelegten Wesen.)

1. *D. K. Justinianus an das Volk der Stadt Constantinopel und an sämmtliche Bewohner der Provinzen.*

Wir schreiten gegenwärtig zu keinem unbedeutenden,

67) *Cf.* B. 2. S. 594. Not. 2. dieser Uebers.

sondern zu einem fast über den ganzen Umfang des Rechts sich erstreckenden Gegenstand, [nämlich] sowohl zur [Lehre von der] Heirathsgutsklage, als von der Klage aus der Stipulation, indem Wir die Uebereinstimmungen und Abweichungen beider [Klagen] abschaffen und die ganze Lehre vom Heirathsgut, insoweit sie nach Unserer Meinung zu gelten verdient, auf das alleinige Gebiet der Klage aus der Stipulation beschränken. Indem Wir demnach die Heirathsgutsklage aufheben, verordnen Wir, dass jegliches Heirathsgut mittelst der Klage aus der Stipulation, es mag eine Stipulation abgefasst sein oder nicht, zurückgefordert werden kann, so dass das Vorhandensein einer Stipulation stillschweigend angenommen werden muss. Und eben so [soll es gehalten werden], wenn eine Stipulation ungültig eingegangen ist, denn eine solche muss eher aufrecht erhalten werden, als ohne Wirksamkeit bleiben. Denn wenn, falls eine rechtsgültige Stipulation in einem Instrument sich vorfindet, dieselbe bekanntlich ihre Kraft auch den übrigen ungültigen [Stipulationen] mittheilt, weshalb soll nicht aus Unserm Gesetze dergleichen Stipulationen eine gesetzliche Stärke zukommen? Denn es ist für Uns ganz folgerecht, dass, weil Wir eine Stipulation da, wo sie nicht eingegangen ist, als vorhanden annehmen, um so mehr auch eine ungültige Stipulation zu einer rechtsgültigen umgeschaffen werde. §. 1. Und um dem Heirathsgut vollere Sicherheit zu gewähren, verleihen Wir eben so, wie Wir bei der Verwaltung der Mündelgüter und bei vielen andern Rechtsverhältnissen stillschweigende Hypotheken anerkennen, auch bei der in Rede stehenden Klage eine gegenseitige [stillschweigende] Hypothek, sowohl in Betreff des Ehemanns zur Sicherung der Rückgabe des Heirathsguts, als in Betreff der Ehefrau zur Sicherung der Hergabe des Heirathsguts und der Entschädigung wegen der dazu gehörigen entwährten Sachen, es mögen die Hauptpersonen oder für dieselben andere Personen das Heirathsgut gegeben, versprochen oder übernommen haben und es möge das Heirathsgut adventicisch oder profecticisch sein, nach der Benennung des alten Rechts[68]. Denn auf diese Weise wird sowohl die Unerfahrenheit als die Einfalt der Menschen denselben keinen Nachtheil bringen können, da Wir für dergleichen unkundige und unwissende Leute in diesem Falle Unsere Fürsorge haben eintreten lassen. Denn wie bei dem Heirathsgut Stipulationen und Hypotheken [ohne Weiteres] angenommen und ungültige Stipulationen verbessert werden, so wird man auch künftig einen gültigen und vollkom-

68) *Cf.* zur Erklärung vorstehender Stelle Glück XIX. S. 91 f. XXV. S. 194. n. 59.

menen Rechtsgrund vorfinden, als wenn alle Heirathsgutsurkunden von den rechtskundigsten Männern verfasst wären. Und Niemand glaube, dass Wir dies nur für dasjenige Heirathsgut, worüber Urkunden errichtet sind, verordnen; denn nichts hindert daran, auch dann, wenn ohne schriftliche Urkunden ein Heirathsgut gegeben, versprochen oder übernommen wird, auf gleiche Weise eine vorhandene Stipulation und gegenseitige Hypothek ebenso, als wenn sie verschrieben wäre, anzunehmen. Dies soll als das Wesen der Klage oder Stipulation angesehen werden, da die Heirathsgutsklage künftig wegfällt. §. 2. Aber obgleich Wir wohl wissen, dass die Klage aus Stipulation von dem strengen Recht umgränzt und nicht aus dem guten Glauben hergeleitet ist, so sollen doch, weil die Stipulation über das Heirathsgut ein neues Wesen angenommen hat, derselben das Wesen der Heirathsgutsklage, so wie die Vortheile des guten Glaubens beigelegt werden, und [zugleich] soll sie alle rechtliche Wirkungen, welche mit dem auf eine Stipulation sich gründenden Heirathsgut verbunden sind, ihrem Wesen nach noch ferner ausüben. Was Wir aber Gutes aus der Heirathsgutsklage herausgefunden haben, das legen Wir hierdurch jener[69]) ausdrücklich bei, so dass die von Uns gestiftete Klage aus der Stipulation eine neue, aber keine ganz besondere, sondern eine mit der Schönheit der alten Klage geschmückte ist. §. 3. Zuvörderst soll daher Das, was der Klage aus der Stipulation wesentlich, auseinandergesetzt, und Das, was ihr aus der Heirathsgutsklage hinzugekommen ist, beigefügt werden. Zu wissen sei daher, dass das Edict des Prätors, welches *de alterutro* eingeführt ist[70]), bei der Klage aus der Stipulation wegfällt, so dass die Ehefrau sowohl das ihr von ihrem Ehemann beschiedene Vermächtniss erhält, als auch ihr Heirathsgut bekommt, es müsste denn der Ehemann das Vermächtniss ausdrücklich statt des Heirathsguts ihr beschieden haben, da es ganz klar ist, dass der Erblasser, welcher diesen Zusatz nicht gemacht hat, ihr Beides hat zukommen lassen wollen. §. 4. Das Recht, die Klage aus der Stipulation auf die Erben zu übertragen, soll auch dann,

69) Nämlich der Klage aus der Stipulation.

70) Ueber dies Edict, dessen Inhalt Cujacius in *recit. solemn. ad l. un.* §. 3. *C. de rei ux. act.* auf folgende Art restituirt hat: *Ut si uxori vir tantum reliquisset legati aut fideicommissi jure, quantum esset in dote, eligeret mulier, utrum mallet dotem repetere, an capere, quod ei maritus testamento reliquisset, alterutro vel contenta abiret, nec consequeretur utrumque: electo uno, ne posset transire ad aliud*, siehe *l.* 7. *Cod. Th. de test. et codicillis* und dazu J. Gothofred. *Comm. Tom. I. p.* 390. *ed. Ritteri.* desgl. Cujac. *Obs. III.* 16.

wenn kein Verzug [Seitens des Ehemannes bei der Rückgabe des Heirathsguts] eingetreten ist, unversehrt bleiben [71]. §. 5. Die weitläuftigen Erörterungen in Betreff der Abzüge (*retentionum*) sollen schweigen. Denn wozu ist wegen des Herkommens die Einführung des Abzuges nöthig, da durch Constitutionen andere Hülfe eingeführt ist? oder weshalb soll wegen Schenkungen ein Abzug eingeführt werden, da dem Schenkgeber freistehet, durch eine directe oder analoge Klage oder durch eine Condiction zu seinem Rechte sich zu verhelfen? Aber auch wegen Entwendungen ist ein Abzug unnöthig, da allen Ehemännern die Klage wegen entwendeter Sachen (*amotarum judicium*) offen stehet. Der Abzug wegen der Kinder soll zum Stillschweigen verwiesen werden, da der natürliche Trieb die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder ermahnt [72]. [Wir beabsichtigen durch die Aufhebung der Abzüge dem vorzubeugen,] dass die Ehemänner gegen ihre Ehefrauen, um zum Nachtheile derselben eines solchen Abzuges sich bedienen zu können, verschiedene Beschuldigungen sich ausdenken; zumal da bereits durch kaiserliche Constitutionen festgesetzt ist, was geschehen muss, falls durch die Schuld der Frau die Ehe aufgelöst worden ist. Aber auch wegen Verwendungen, welche in das Heirathsgut gemacht sind, scheint Uns ein Abzug nicht recht passend zu sein. Denn da die nothwendigen Verwendungen den Werth des Heirathsguts vermindern [73], wegen nützlicher [Verwendungen] aber bei der Heirathsgutsklage nur dann, wenn mit Willen der Frau [sie gemacht sind], ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wurde, so ist es der Sache an-

71) Die *rei uxoriae actio* stand, wenn die Ehe durch Scheidung getrennt und die Ehefrau vor der Restitution der *dos* verstorben war, den Erben der Ehefrau (ausser dem Falle der bereits beim Leben der Ehefrau bewirkten Litiscontestation) nur dann zu, wenn der Ehemann bei der Zurückgabe der *dos* sich eines Verzugs schuldig gemacht hatte. *Cf.* Ulpian. *fragm. Tit. VI.* §. 7. Die durch vorstehende Constitution gestiftete neue *actio* soll, wie die alte *ex stipulatu actio*, in allen Fällen, also auch dann, wenn der Ehemann *in mora* sich befunden, auf die Erben der Frau übergehen. Dies ist der Sinn der vorstehenden Stelle, über welche Glück XXVII. S. 140. n. 91. S. 145. n. 4. u. S. 165. zu vergleichen ist.

72) Ueber die durch vorstehende Constitution abgeschafften Abzüge (*retentiones*) vom Heirathsgut, welche die alte *rei uxoriae actio* gestattete und wodurch die *dos* oft sehr vermindert wurde, *cf.* Ulpian. *fragm. VI.* §. 9 — 17. u. Glück XXVII. S. 154 f. u. 167.

73) Darüber, was es heisse, *impensae necessariae ipso jure dotem minuunt*, siehe *l.* 5. *pr. D. de impens. in res dot. fact.* 25. 1. und die Anmerk. dazu in dieser Uebersetzung; ferner Glück XXVII. S. 396 ff.

gemessen, dem Ehemann vermöge Unseres [kaiserlichen] Ansehens gegen die Ehefrau die Auftragsklage zu gestatten, (auf dass mittelst derselben Das, was [von ihm] nützlich aufgewendet ist, ihm erhalten werde,) oder, dafern der Wille der Frau nicht hinzugekommen, doch aber ein nützlicher Aufwand erfolgt ist, die Geschäftsführungsklage wider sie für ausreichend zu erklären 74). Sind sie (die Verwendungen) aber nur verschönernde 75), so soll dem Ehemann, auch wenn sie [lediglich] nach seinem Willen verwendet worden, die Wegnahme der Anlage, welche er getroffen hat, jedoch nur insofern solches ohne Beschädigung des frühern Zustandes 76) geschehen kann, freistehen, so dass [also durch gegenwärtige Constitution] die Lehre in Betreff sämmtlicher Abzüge [vom Heirathsgute] klar erörtert ist und die Klage aus der Stipulation ihrem Wesen nach keinen Abzug zulässt. §. 6. Unbedenklich muss bei der Klage aus der Stipulation Das nicht ausser Acht gelassen werden, dass, falls die Frau während der Ehe verstirbt, das Heirathsgut nicht dem Ehemann, ausser vermöge gewisser Verabredungen, zufällt, sondern die Klage aus der Stipulation ihrem Wesen gemäss auf die Erben der Frau übergehet, es mag dies ausdrücklich bestimmt oder vermöge gegenwärtigen Gesetzes [stillschweigend] angenommen werden. §. 7. Da aber bei der Zurückforderung des Heirathsguts, wenigstens wenn dieselbe auf Grund einer Stipulation erfolgte, die Klage ihrem Wesen nach dem Ehemanne die Pflicht auferlegte, die Rückgabe des Heirathsguts an seine Ehefrau sogleich [nach erfolgter Ehetrennung] und in seinem ganzen Betrage *(in solidum)* zu bewirken, dagegen die Heirathsgutsklage bei denjenigen Gegenständen, welche nach Gewicht, Zahl, Maass berechnet werden *(consistunt)*, [erst] nach Ablauf einer ein-, zwei- und dreijährigen Frist die Zurückforderung zusicherte 77), und nicht auf den ganzen Betrag, sondern nur in so weit der Ehemann, falls er nicht betrüglich die Substanz verringert hatte, die Leistung zu bewirken im Stande ist, so geben Wir bei diesem Punkte der Klage aus der Stipulation eine neue Gestalt, in der Art, dass, wenn die Ehe aufgelöst wird und kein Vertrag existirt, der Ehemann, falls er nicht betrüglich gehandelt hat 78), zwar nur in so weit verur-

74) Die abweichenden Ansichten über diese Stelle finden sich bei Glück XXVII. S. 436 ff.

75) *Voluptariae, cf. Not.* 1. *ad l.* 1. *D. de impensis in rem dot. fact.* 25. 1. dieser Uebers.

76) D. h. des Zustandes, in welchem sich die Sache vor der Anlage befunden hat.

77) *Cf.* Ulpian. *fragm. VI.* §. 8.

78) D. h. sein Vermögen betrüglich vermindert hat.

theilt werden soll, als er die Leistung zu bewirken im Stande ist, weil dies der Billigkeit und der dem Ehemann gebührenden Achtung gemäss erscheint, dass jedoch von ihm eine Caution dafür ausgesetzt werden muss, dass er, wenn er zu bessern Vermögensumständen gelangen sollte, auch für die Erstattung Dessen, was er zu wenig bezahlt hat, sorgen wolle. Die Zurückforderung des Heirathsguts darf aber nicht [erst] nach ein-, zwei- und dreijähriger Frist, sondern überhaupt [schon] innerhalb eines Jahres bei beweglichen, sich selbst bewegenden oder unkörperlichen Sachen vorgenommen werden; die übrigen Sachen, nämlich die Grundstücke, sind sofort zurückzugeben, welches [eine Bestimmung ist, die] beiden Klagen gemein war. Sollte aber der Ehemann zögern, die beweglichen oder sich selbst bewegenden oder unkörperlichen Sachen nach Ablauf eines Jahres, oder die übrigen Sachen sogleich nach Auflösung der Ehe zurückzugeben, so soll er auch von dem Werthe aller Sachen, mit Ausnahme der unbeweglichen, vier vom Hundert Zinsen, welche nach billigem Ermessen einzuführen waren, entrichten, wogegen die Nutzungen der unbeweglichen Sachen, von der Zeit der Auflösung der Ehe ab, der Ehefrau entrichtet und auf ähnliche Weise die Miethzinsen, oder das Fuhrlohn von Schiffen oder Lastthieren oder der Erwerb der Sclaven, oder Ertrag der Brodzinsen [79]) und andere Einkünfte ähnlicher Art, der Ehefrau erstattet werden müssen. §. 8. Daher soll auch im folgenden Abschnitte die Klage aus der Stipulation ihr ursprüngliches Wesen behalten, in der Art, dass der Ehefrau, wenn sie von ihrem Ehemann zur Erbin eingesetzt ist und die Rücksicht auf das Falcidische Gesetz eintritt, erlaubt sein soll, die Schuld des Heirathsguts eben so, wie andre Schulden, von der Vermögensmasse des Ehemannes in Abzug zu bringen und auf diese Weise den vierten Theil zu berechnen. §. 9. Und da die Klage aus der Stipulation in den Fällen, welche Wir aufgezählt haben, ihr eigenthümliches Wesen beibehält, so ist es nothwendig, in der folgenden Abhandlung sowohl Dasjenige auseinander zu setzen, was beiden Klagen gemein ist, als Das, was allein auf die Klage aus der Stipulation beschränkt werden muss, oder was der Heirathsgutsklage zwar eigenthümlich ist, jedoch aus ihr der Klage aus der Stipulation anzupassen war. Demnach haben beide Klagen übereinstimmend verordnet, dass die Kinder der zum Heirathsgut gehörigen Sclavinnen, das heisst derjenigen, welche nicht zu einem gewissen Preise angeschlagen sind, und dass Dasjenige, was die zum Heirathsgut gehörigen Sclaven

79) *Civilium annonarum. cf. not. ad l.* 6. §. 1. *C. de sec. nupt.* in dieser Uebersetzung.

aus irgend einem Rechtsgrunde, ausser mit dem Vermögen des Ehemannes oder durch ihre Arbeiten, erworben haben, der Frau gehören. Dagegen sollen die Jungen vom Lastvieh und Alles, was zu den Früchten zu zählen ist, es mag zu einem gewissen Preise angeschlagen sein oder nicht, für die Dauer der Ehe als Gewinn dem Ehemanne gehören. Aber beiden Klagen ist es auch gemein, dass die Früchte des letzten Jahres, in welchem die Ehe getrennt wird, nach Verhältniss der Zeit beiden Theilen angewiesen werden müssen, falls nämlich die Sachen nicht zu gewissen Preisen angeschlagen sind; denn bei den angeschlagenen Sachen muss der Ehemann, weil er als Käufer anzusehen ist, sowohl den Vortheil geniessen, als den Schaden tragen und die Gefahr übernehmen. §. 10. Eine Caution für Entschädigung muss allerdings in dem Falle, wenn bei dem Erbtheilungs-Verfahren der Sohn des Verstorbenen das Heirathsgut seiner Ehefrau oder seiner Schwiegertochter vorweg abziehet, zu Folge des eigenthümlichen Wesens der Klage aus der Stipulation den Miterben geleistet werden[80]. §. 11. Fortan wollen Wir sehen, durch welchen Zuwachs aus den Bestandtheilen der Heirathsgutsklage die [neue] Klage aus der Stipulation zu bilden beliebt. Und da es gewissen und unzweifelhaften Rechtens ist, dass, falls ein männlicher Verwandter in aufsteigender Linie, von welchem für seine Tochter oder Enkelin ein Heirathsgut bestellt worden, dieselbe emancipirt hat, oder selbst verstorben ist, bei der Heirathsgutsklage in jedem Falle das Heirathsgut an die Frau, auch wenn sie enterbt war, gelangte (was nicht bei der Klage aus der Stipulation der Fall war, weil dort, wie bei andern Klagen, die Klage unter die Erben vertheilt wurde), so hat es Uns vollkommen billig geschienen, [hierdurch zu verordnen,] dass auch bei der [neuen] Klage aus der Stipulation die Ehefrau ihr Heirathsgut vorweg erhalte, auch wenn sie emancipirt, oder enterbt oder mit andern Erben eingesetzt ist. §. 12. Nachdem die Bestimmung von Uns aufgenommen worden, werden auch viele andere Fragen eine schnelle Erledigung erhalten; da durch das Heirathsgut sowohl die Klage wegen

80) Da die *actio ex stipulatu* auch gegen die Erben Desjenigen Statt fand, welcher, er mochte der Ehemann oder dessen Vater oder Grossvater sein, die *dos* empfangen hatte, so musste derjenige Erbe, welchem bei der Erbtheilung die *dos* überwiesen wurde, dem aus der von dem Erblasser eingegangenen Stipulation für die Rückgabe der *dos* mitverhafteten Miterben zu ihrer Sicherstellung eine Caution dafür leisten, dass er nach Auflösung der Ehe die *dos* der Ehefrau oder ihren Erben restituiren, folglich die Miterben *ex nexu* setzen werde. Dies ist der Sinn des vorstehenden Paragraphen.

Lieblosigkeit, besonders wenn es zum Pflichttheil hinreicht, ausgeschlossen, als auch dasselbe in die Masse eingeworfen werden kann, wenn der Hausvater ohne Testament verstorben ist oder wenn der Erblasser in seinem Testament solches[81]) verordnet hat. Dies Alles hat die Klage aus der Stipulation von der Heirathsgutsklage erhalten. §. 13. Es wird ihr aber auch noch ein anderer Bestandtheil der Heirathsgutsklage einverleibt. Wenn nämlich ein Fremder ein Heirathsgut gab und sich, er mochte sein, wer er wollte, die Rückgabe desselben weder durch Stipulation noch durch Vertrag bedungen hatte, so stand der Frau die Heirathsgutsklage zu. Dies fand früher bei der Klage aus der Stipulation nicht Statt. War aber eine Stipulation oder ein Vertrag eingegangen, so hatte der Stipulator oder Derjenige, welcher den Vertrag abgeschlossen, entweder die Klage aus der Stipulation oder eine Civilklage *praescriptis verbis.* In gegenwärtiger Verordnung wollen Wir aber dies nicht beschehen lassen, sondern es soll, falls der Fremde bei der Hergabe des Heirathsguts dessen Rückfall an ihn nicht ausdrücklich durch Stipulation oder Vertrag sich bedungen hat, alsdann rechtlich vermuthet werden, dass die Frau selbst eine Stipulation dahin eingegangen sei, dass ihr in einem solchen Falle das Heirathsgut zufallen soll. Denn in einem solchen Falle wollen Wir nicht angenommen wissen, dass der Fremde eine stillschweigende Stipulation eingegangen sei, damit nicht Das, was Wir zum Besten der Ehefrauen eingeführt, eine Wendung zum Nachtheil der Ehefrauen nehme. Vielmehr soll bei jedem Heirathsgut, welches von Fremden gegeben oder versprochen wird, angenommen werden, dass die Ehefrau selbst eine stillschweigende Stipulation [auf Rückgabe des Heirathsguts an sie] eingegangen sei, es müsste denn der Fremde sich den Rückfall des Heirathsguts ausdrücklich durch Vertrag oder Stipulation bedungen haben; da ein Fremder, wenn er nicht stipulirt hat, eher der Frau ein Geschenk gemacht, als sich ein Recht erhalten zu haben scheint. Unter einem Fremden verstehen Wir aber Jeden, der nicht ein männlicher Verwandter in aufsteigender Linie ist und die ausgestattete Person nicht in der väterlichen Gewalt hat; denn dem männlichen Ascendenten *(parenti)* geben Wir eine stillschweigende Klage aus der Stipulation[82]). §. 14. Auch Folgendes ist aus der Heirathsgutsklage auf ähnliche

81) Nämlich die Einwerfung in die Masse.

82) D. h. weiter nichts, als dass in solchen Fällen, wo sich der Vater sonst der *rei uxoriae actio* bedienen konnte, ihm jetzt die *actio ex stipulatu tacita* zustehe. *Cf.* A. Fabri *Conject. jur. civ. Lib. I. cap.* 16. *in fine.*

Weise der Klage aus der Stipulation anzufügen. Wenn nämlich nach Auflösung der Ehe das Heirathsgut vom Vater [der Ehefrau] zurückgefordert wurde, so konnte, in so fern die Heirathsgutsklage Statt hatte, der Vater allein ohne Einwilligung seiner Tochter nicht klagen, und wenn er vor Anstellung der Klage das Licht der Erde verlassen hatte, so fiel, selbst wenn bereits die Litiscontestation erfolgt war, das Heirathsgut an die Tochter als ihr Eigenthum zurück. Dies fand bei der [alten] Klage aus der Stipulation nicht Statt; dort hatte er allein die Klage, ohne die Einwilligung der Tochter abwarten zu müssen, und wenn er starb, übertrug er [die Klage] auf seine Erben. Aber das [diesfällige] Recht der Heirathsgutsklage auch in die Klage aus der Stipulation übergehen zu lassen, ist sehr billig, sehr gottgefällig und sehr nützlich den Ehen.

Auth. De aequalitate dotis. §. *Quia vero jam.* (*Nov. XCVII. c.* 5.)

Aber wenn auch auf Grund der väterlichen Gewalt oder eines Vertrages das Heirathsgut an den Vater zurückgefallen ist, so ist es ihm doch nicht gestattet, falls seine Tochter sich wieder verheirathet, den früheren Betrag des Heirathsguts zu verringern, es müsste denn sein Vermögen durch einen zufälligen Unglücksfall geschmälert sein; denn alsdann ist er nicht verpflichtet, dem zweiten Ehemann zum Heirathsgut mehr zu schaffen, als seine Vermögensumstände zulassen.

§. 15. Und da das Julische Gesetz dem Ehemann verbietet, ein in Italien gelegenes, zum Heirathsgut gehöriges Grundstück ohne Einwilligung der Frau zu veräussern, und, selbst wenn auch die Frau einwilligte, dasselbe zu verpfänden, so sind Wir gefragt, ob diese Verordnung nicht blos bei den Italischen Grundstücken, sondern bei allen Platz greifen müsse. Demnach beliebt es Uns, diese Bestimmung nicht blos auf die Italischen Grundstücke, sondern auch auf die in den Provinzen gelegenen auszudehnen. Da Wir aber auch durch gegenwärtiges Gesetz ihr (der Frau) ein [stillschweigendes] Pfandrecht verliehen haben, so hat sie ein hinreichendes Sicherungsmittel auch in dem Fall, wenn der Ehemann das Grundstück veräussern will. Damit aber auch nicht mit Einwilligung der Frau die ihrem Pfandrecht unterworfenen Gegenstände verringert werden, ist es nothwendig, auch in dieser Hinsicht den Frauen dadurch zu Hülfe zu kommen, dass [von Uns] nur hinzugefügt wird, der Ehemann solle selbst mit Einwilligung seiner Frau ein zum Heirathsgut gehöriges Grundstück weder verpfänden noch veräussern dürfen, damit sie nicht durch die ihr angeborne Schwäche (*fragilitate naturae suae*) in plötzliche Noth versetzt werden könne. Denn wenn gleich das

Anastasische Gesetz von der Einwilligung oder von der Verzichtleistung der Ehefrauen auf ihr Recht spricht, so muss dasselbe doch nur von den dem Ehemann eigenthümlich gehörigen Sachen, das heisst (*vel*[83])) von den nach einem gewissen Preise angeschlagenen Bestandtheilen des Heirathsguts verstanden werden, bei denen Eigenthum und Gefahr auf Seiten des Ehemanns ist. Dagegen soll bei einem nicht zu einem gewissen Preise angeschlagenen Grundstücke, welches im eigentlichen Verstande ein zum Heirathsgut gehöriges (*dotalis*) genannt wird, das Recht bestehen bleiben, welches nach dem Julischen Gesetz unvollständig, durch Unsere Verordnung aber vervollkommnet und auf alle Landstriche ausgedehnt, und nicht blos auf die Italischen, noch lediglich auf die Verpfändung beschränkt ist. §. 16. Auch haben Wir es für nothwendig erachtet, gegenwärtiger Verordnung im Allgemeinen die Bestimmung hinzuzufügen, dass etwanige Verträge, welche in Betreff der Rückgabe des Heirathsguts, oder des Zeitpunkts [derselben], oder der Zinsen oder irgend eines andern Nebenpunkts errichtet und nicht den Gesetzen oder den Constitutionen entgegen sind, beobachtet werden sollen. Ist aber die Ehe durch Scheidung aufgelöset, so sollen alle Rechte, welche aus dem Theodosianischen oder gegenwärtigen Gesetz sich herleiten, unverstümmelt erhalten werden. Und auf gleiche Weise sollen die Bestimmungen, welche im Anastasischen Gesetze für den Fall, wenn die Ehe durch Uebereinkunft getrennt wird, aufgezählt sind, gültig und unverkürzt verbleiben. Und überhaupt soll Alles, was in kaiserlichen Constitutionen und in den Büchern der Rechtsgelehrten verordnet ist und dem gegenwärtigen Gesetz nicht entgegenstehend gefunden wird, in seiner Gültigkeit bleiben und der Klage aus der Stipulation beigefügt werden, wenn gleich es bei der Heirathsgutsklage abgehandelt ist. Alle vorstehende Bestimmungen sollen nur bei denjenigen Heirathsgütern Platz greifen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze gegeben, versprochen oder auch ohne schriftlichen Aufsatz empfangen sind; denn schon errichtete Urkunden wollen Wir nicht ihre Rechtsgültigkeit verlieren lassen, sondern sie sollen ihre Wirksamkeit behalten. Geg. d. 1. Nov. 530, u. d. C. d. Lampadius u. d. Orestes.

83) In dieser Bedeutung muss hier *vel* verstanden werden, denn es ist hier eine *particula* ἐξηγητικὴ, *cf.* Brisson. *de verb. sig. sub voce vel Nr.* 3.

Vierzehnter Titel.

De pactis conventis tam super dote, quam super donatione ante nuptias, et paraphernis.

(Von den Verträgen, welche über das Heirathsgut, die Schenkung vor der Hochzeit und die Paraphernalgüter abgeschlossen sind.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Nica.*

Die Bedingung, welche du gestellt hast, als du ein Heirathsgut für dein Pflegekind gegeben, muss beobachtet werden, und es darf dir der gewöhnliche Rechtssatz, dass aus einem Pactum eine Klage nicht entspringe, nicht schaden. Denn [nur] dann gilt dieser Rechtssatz, wenn ein blosses Pactum (*pactum nudum*) vorhanden ist; sonst aber, wenn Geld gegeben wird und über die Rückgabe desselben eine Uebereinkunft getroffen worden, findet eine nützliche Condiction statt. Erl. d. 26. Jan. 206, u. d. C. d. Albin. u. Aemilan.

2. *D. K. Antoninus an Theodota.*

Die Nutzungen von den zum Heirathsgut gegebenen Grundstücken können, falls sie zu Folge des Vertrages zu Ausgaben für dich und die Deinigen gedient haben, nicht zurückgefordert werden; worüber du nicht in Zweifel zu sein brauchst. Geg. d. 22. März 213, u. d. 4ten C. d. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

3. *D. K. Gordianus an Torquata.*

Obwohl dein Vater, als er dich verheirathete, einen Vertrag dahin abgeschlossen hat, dass, wenn dein Ehemann mit Hinterlassung gemeinschaftlicher Kinder während der Ehe verstürbe, ein Theil des Heirathsguts für die Kinder zurückbehalten werden soll, so kann doch eine solche Uebereinkunft nicht die Wirkung haben, dass du nicht die Klage auf das ganze Heirathsgut haben solltest. Geg. d. 8. Jan. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. Aviola.

4. *Derselbe K. an Agathus.*

Der Heirathsvertrag, in welchem, wie du vorträgst, deine Mutter mit deinem Vater dahin übereingekommen ist, dass, falls sie in der Ehe stürbe, das Heirathsgut an dich und deine Brüder zurückgegeben werden solle, konnte, dafern die Stipulation in eurem Namen zu einer Zeit, wo ihr nicht [mehr] in der väterlichen Gewalt waret, ungültig errichtet ist, nach ihrem (der Mutter) Ableben euch kein Klagerecht erwerben. Ist aber eine Stipulation gehörig errichtet, so hast du ein Klagerecht auf das Heirathsgut erhalten können, namentlich wirst du, wenn du nicht mehr in den Fesseln der väterlichen Ge-

walt dich befindest, an der Verfolgung der Forderung nicht verhindert[84]). Erl. d. 9. Jun. 240, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. Venustus.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Claudius.*

Ein Erbrecht wird fremden Personen (*extraneis*) [nur] durch ein Testament gegeben. Wenn du also behauptest, dass dem Ehevertrag ein Abkommen statt eines Testaments [in der Art] einverleibt sei, dass nach dem Tode deiner Ehefrau das Vermögen derselben, auf welches als Heirathsgut (*dotis titulo*) du kein Recht hast, dir zufallen soll, so siehst du ein, dass du mittelst keiner Klage ihre Erben oder Nachfolger zu dem Zweck belangen kannst, dass an dich Dasjenige zurückgegeben werde, was du auf keine Weise zu fordern hast. Erl. d. 5. Febr., u. d. C. d. K.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Rufus.*

Ist ein Uebereinkommen dahin getroffen worden, dass, falls die Frau in der Ehe stirbt, das Heirathsgut bei dem Ehemanne zurückbleiben soll, so ist es ausgemittelten Rechtens, dass ein solcher Vertrag die Zurückforderung des profecticischen Heirathsguts hindere, da nach den Grundsätzen des Rechts in den Gutachten der Rechtsgelehrten sehr häufig ausgesprochen ist, dass das Verhältniss des Heirathsguts in dem Falle, wo allein dem Vater [der Ehefrau] die Rückforderung zustehet, durch einen Vertrag schlimmer gemacht werden kann. Geg. d. 3. Mai, u. d. C. d. K.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Philetus.*

Wiewohl ein Vater, der für seine Tochter seinem Schwiegersohn ein Heirathsgut gegeben, und auf den Fall ihres früheren Ablebens die Rückgabe desselben an seine Enkel vorbedungen hat, dadurch ein Klagerecht nicht erwerben konnte, so wird demselben doch der Billigkeit gemäss eine analoge Klage verstattet werden. Geg. zu Nicomedia, d. 19. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

8. *D. K. Theodosius u. Valentinian. an Hormisdas, Pf. P.*

Durch dies Gesetz bestimmen Wir, dass der Mann an den Sachen, welche ausser dem Heirathsgut (*extra dotem*) der Frau gehören, welche die Griechen *parapherna* nennen, wider den ausdrücklichen Willen der Ehefrau keine Gemeinschaft haben, noch ihr irgend eine Beschränkung auflegen soll. Denn wiewohl es gut war, dass die Frau, welche sich selbst

84) *Cf. nota ad l.* 25. *C. de jure dot.* in dieser Uebers.

dem Ehemann anvertraut, nach dessen Ermessen auch ihr Vermögen verwalten lasse, so wollen Wir dennoch, da bekanntlich die Gesetzgeber Begünstiger der Billigkeit sind, in keinem Falle, wie gesagt ist, es dulden, dass wider den ausdrücklichen Willen der Frau der Mann mit dem Paraphernal-Vermögen sich befasse. Geg. d. *

9. *D. K. Leo u. Anthemius an Nicostratus, Praef. Praet.*

Wir bestimmen, dass durch den Tod jeder Person, sei es des Ehemannes oder der Frau, denselben Antheil, nicht [aber denselben] Betrag an Geld, eben so der Mann aus dem Heirathsgut, als die Frau aus der Schenkung vor der Hochzeit gewinnen soll; z. B. wenn der Ehemann tausend Solidi als Schenkung vor der Hochzeit bestellt hat, so soll es der Frau freistehen, ein Heirathsgut sowohl von einem geringeren als von einem grösseren Betrag darzubieten, und in gleicher Art [soll es] dem Ehemanne [freistehen,] eine Schenkung vor der Hochzeit [von grösserem oder geringerem Betrag, als das Heirathsgut ist, zu bestellen]. Dies ist jedoch zu beobachten, dass, welchen Antheil sich die Frau an der Schenkung vor der Hochzeit auf den Fall, wenn der Ehemann früher verstirbt, als Gewinn vorbedingt, auch der Ehemann einen eben so grossen Antheil am Heirathsgut, nicht [aber einen eben so grossen] Betrag am Gelde, sich auf den Fall vorbedingen darf, wenn während der Ehe die Frau zuerst das Zeitliche segnen würde. Und wenn ein Vertrag dem Verbote zuwider erfolgt, so soll derselbe unkräftig und ungültig sein, so dass aus demselben keine Forderung hergeleitet werden kann. Die Beobachtung derselben Grundsätze verordnen Wir für den Fall, dass der Vater für den Sohn, oder die Mutter oder der künftige Ehegatte selbst, in so fern er ausser der väterlichen Gewalt sich befindet, oder irgend ein Anderer, für denselben, eine Schenkung vor der Hochzeit der künftigen Ehegattin gegeben oder versprochen hat. Und in gleicher Art [soll es gehalten werden], falls der Vater für die Tochter, oder falls die Mutter, oder jene selbst für sich, in so fern sie nämlich ausser der väterlichen Gewalt sich befindet, oder irgend ein Anderer für sie, dem künftigen Ehemann ein Heirathsgut gegeben oder versprochen hat, weil, wenn auch ein Anderer für sie ein Heirathsgut darbietet, sie selbst dieses für sich darzubieten scheint. Dies ist so wahr, dass sie selbst das von einem Andern für sie dargebotene Heirathsgut zu ihrem Gewinn zurückfordern darf, dafern nicht Derjenige, welcher dasselbe dargeboten, sogleich, das heisst zur Zeit der Darbietung oder des Versprechens, mittelst Stipulation oder Vertrag sich ausbedungen hat, dass ihm das vorgedachte Hei-

rathsgut zurückgegeben werden soll. Geg. d. 18. Aug. 468, u. d. 2ten C. d. K. Anthemius.

Auth. De aequalitate dotis §. 1. (*Nov. XCVII. c.* 1.)

Gleichheit ist durchweg zu beobachten bei dem Heirathsgut und bei der Schenkung vor der Hochzeit, nicht blos bei den daraus künftig hervorgehenden Gewinnen, sondern auch bei der Leistung und Festsetzung beider. Auch eine Vermehrung soll entweder gar nicht geschehen, oder von beiden Theilen in gleichem Betrage vorgenommen werden, damit nicht auf diese Weise die Gleichheit zerstört werde.

Auth. De non eligendo secundo nubentes. §. *fin.* (*Nov. II. c. ult.*)

Aber Diejenige, welche von dem verschriebenen Heirathsgut nichts geleistet, soll nach dem Tode des Mannes gar nichts von der Schenkung erhalten. Desgleichen soll Diejenige, welche weniger, als sie verheissen, gegeben hat, auch den Gewinn [nur] nach Verhältniss des geleisteten Betrages geniessen.

10. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Da das Gesetz von Leo höchstseligen Andenkens verordnet, dass die Verträge über die Gewinne von dem Heirathsgut und der Schenkung vor der Hochzeit eine [gewisse] Gleichheit enthalten sollen, aber nicht hinzufügt, was geschehen soll, wenn dies nicht beobachtet ist, so verordnen Wir, Alles ins Klare zu setzen wünschend, dass, wenn sie ungleich gemacht sind, der grössere Theil des Gewinnes auf den kleinern zurückgeführt werden soll, so dass auf diese Weise jeder von Beiden den kleinern Theil gewinne. Geg. zu Constantinopel, d. 6. April 529, u. d. 5ten C. d. Decius.

11. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Hat eine Frau ihrem Ehemann ihre ausstehenden Forderungen, das heisst die Schuldscheine über zinsbare Capitalien, welche nicht zum Heirathsgut gehören, [in der Absicht] gegeben, dass sie als Paraphernal-Vermögen in der Gewahrsam des Ehemanns bleiben sollen, und ist dies in dem Ehevertrage vermerkt, so warf man die Frage auf: ob daraus dem Ehemanne Klagen, directe oder nützliche, zustehen, oder ob alle der Frau verbleiben, und mit welcher Wirkung dem Ehemanne Klagen zu geben seien? Demnach verordnen Wir, dass in einem solchen Falle die Klagen zwar durchweg bei der Ehefrau bleiben, dem Ehemann aber die Befugniss zustehe, diese Klagen bei den betreffenden Richtern anzustellen, ohne dass ihm die Genehmigung [der Frau] abgefordert werden darf, und die Zinsen davon für sich und die Ehefrau zu verwenden, dagegen das durch ihn beigetriebene Geld des Haupt-

stammes für seine Frau aufzubewahren, oder zu denjenigen Dingen auszugeben, wozu sie es [ausgegeben haben] will. Ferner dass, wenn dafür im Heirathsvertrage vom Ehemann ausdrücklich Hypotheken verschrieben sind, mit denselben die Frau zu ihrer Sicherstellung sich begnügen soll. Wenn aber solches schriftlich sich nicht vorfindet, so soll sie auf Grund Unseres gegenwärtigen Gesetzes eine Hypothek an den Gütern des Ehemannes von der Zeit ab haben, da derselbe die Gelder beigetrieben hat. Denn bis dahin soll die Frau die Befugniss haben, selbst, wenn sie will, oder durch ihren Ehemann, oder durch andere Personen diese Klagen anzustellen und ihre Gelder zu erheben, ja sogar die Schuldscheine selbst ihrem Ehemann wieder abzunehmen, wogegen ihm eine gebührende Quittung auszustellen ist. So lange aber in dem Gewahrsam des Ehemannes diese Schuldscheine bleiben, muss Hinsichts derselben der Ehemann für Arglist und solche Aufmerksamkeit haften (*dolum et diligentiam praestare*), welche er auch Hinsichts seiner eigenen Sachen anzuwenden pflegt, damit nicht aus seiner Bosheit oder Nachlässigkeit für die Frau ein Verlust erwachse. Geschiehet solches, so wird er angehalten werden, aus seinem eigenen Vermögen denselben zu ersetzen. Geg. d. 1. Nov. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes.

Funfzehnter Titel.

De dote cauta non numerata.

(*Von dem quittirten, [aber] nicht ausgezahlt erhaltenen Heirathsgute.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus u. der Cäsar an Dionysia.*

Das Heirathsgut entstehet durch Zahlung, nicht durch Errichtung einer schriftlichen Urkunde über dasselbe, und aus diesem Grunde ist es dir nicht unbekannt, dass dir nur dann die Zurückforderung des Heirathsguts verstattet werden kann, wenn du nachweisen wirst, dass das Heirathsgut von dir wirklich gegeben worden ist. Geg. d. 20. Juli 204, u. d. 2ten C. d. Cilo u. Libo.

2. *D. K. Alexander an Papiniana.*

Dasjenige, was von seinem Eigenthume der Ehemann während der Ehe in der Absicht, zu schenken, dem Heirathsgut schriftlich hinzugefügt hat, kann, dafern er, der dem Heirathsgut diese Vermehrung gegeben hat und während der Dauer der Ehe verstorben ist, eine solche gesetzmässig vollzogene Schenkung nicht widerrufen hat, den Erben des Ehemannes, in so weit die vorhandene Freigebigkeit [desselben] festgestellt ist, [von der Ehefrau] abgefordert werden. Erl.

d. 5. Dec. 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. d. 2ten d. Dio.

3. *D. K.* ***Justinianus*** *an* ***Menna****, Praef. Praet.*

Bei Heirathsgütern, welche gewöhnlich als [bereits] gegeben in den Heirathsverträgen verschrieben worden, wiewohl noch kein [wirkliches] Geben, sondern nur ein Versprechen [derselben] erfolgt ist, soll die Entgegenstellung des Einwandes des nichtgezahlten Geldes nicht blos dem Ehemann gegen die Ehefrau oder ihre Erben, nachdem durch den Tod der Frau oder durch Scheidung die Ehe aufgelöst ist, sondern auch den Erben des Ehemannes, durch dessen Tod die Ehe aufgelöst worden, desgleichen auch dem Schwiegervater oder dessen Erben, falls er zugleich mit seinem Sohne den Empfang des Heirathsguts im Heirathsvertrage bekannt hat, und jeder Person, von welcher der Empfang des Heirathsguts zugleich mit dem Ehemann schriftlich bekannt ist, und eben so ihren Erben erlaubt sein, jedoch mit der Maassgabe, dass nur [für den Zeitraum] innerhalb eines unterbrochenen Jahres (*annum continuum*), welches vom Tode des Ehemannes oder der Frau, oder von dem Eintritt der Scheidung ab zu rechnen ist, diese Erlaubniss gegeben wird. Geg. d. 1. Juni 528, u. d. 2ten C. d. K. Justinian.

Auth. De tempore non solutae pecuniae super dote. §. *Generaliter.* (*Nov. C. c.* 2.)

Dies findet Statt, wenn innerhalb zweier Jahre die Ehe aufgelöst wird. Wenn sie aber über zwei Jahre hinaus bis zum zehnten Jahre sich erstreckt, so wird sowohl dem Ehemanne selbst, als dessen Erben, [noch] innerhalb dreier Monate der Einwand erlaubt. Aber ist ein zehnjähriger Zeitraum verflossen, so wird der Einwand schlechterdings zurückgewiesen, die beschränkte (*praefinita* 85)) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist [jedoch] erlaubt, und zwar besonders, wenn Minderjährigkeit obwaltet.

85) Dies bezieht sich auf die Worte der betreffenden Novelle: *Si maritus minor sit et non queratur, ad restitutionem tantum temporis illi damus, ut* ***duodecim annos*** *a tempore nuptiarum non excedat.*

Sechzehnter Titel.

De donationibus inter virum et uxorem, et a parentibus in liberos factis et de ratihabitione.

(*Von Schenkungen, welche zwischen einem Ehemann und seiner Ehefrau, und von Eltern für ihre Kinder gemacht sind, und von der* [*nachträglichen*] *Genehmigung* [*solcher Schenkungen.*])

1. *D. K. Antoninus an Triphena.*

Wenn der Fiscus das Vermögen deines vormaligen Ehemannes in Ermangelung eines vorhandenen Erben als herrenlos in Besitz genommen hat, so können die von ihm (dem Ehemanne) gemachten Schenkungen, wenn er bis zu seines Lebens Ende bei derselben Willensmeinung verblieben ist, nicht widerrufen werden. Erl. d. 11. Jan. 212, u. d. C. der beiden Asper.

2. *Derselbe K. an den Soldaten Marcus.*

Wenn du dem Provinzial-Präsidenten bewiesen hast, dass die Sclavin mit deinem Geld angeschafft und [bloss] zum Zweck einer Schenkung die Kaufurkunde im Namen deiner Haushälterin verfasst ist, so wird er befehlen, dass dir jene (die Sclavin) zurückgegeben werde. Denn wiewohl, da keine wirkliche Ehe bestanden, die Schenkung hat bewirkt werden können, so will ich doch nicht, dass meine Soldaten von ihren Haushälterinnen auf solche Weise und durch erheuchelte Schmeicheleien ausgeplündert werden. Erl. d. 18. Febr. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

3. *Derselbe K. an Epictetus.*

Die Schenkung von Sclaven und andern Sachen, welche nach deiner Behauptung dir von deiner Ehefrau geschenkt sind, ist, dafern letztere zur Zeit, da sie geschenkt hat, keiner fremden Gewalt unterworfen gewesen ist, oder mit Bewilligung ihres Vaters dies gethan hat und bei dem Willen der Schenkung bis zum letzten Tage ihres Lebens verblieben ist, sowohl nach meiner, als nach der Constitution meines verewigten Vaters, Severus, rechtsgültig. Ist aber von deinem vormaligen Schwiegervater nach dem Tode seiner Tochter die Schenkung gemacht, so hat sie auch unter Lebendigen bewirkt werden können. Erl. d. 4. März 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

4. *Derselbe K. an Claudianus.*

Auch nicht einmal unter denjenigen Personen, deren Gewalt die Eheleute unterworfen sind, noch unter solchen [Personen], welche in der Gewalt derselben (der Eheleute) sich befinden, können nach dem Civilrecht Schenkungen geschehen. Erl. d. 11. Aug. 212, u. d. C. d. beiden Asper.

5. *D. K. Alexander an Quintilla.*

Wenn, wie du vorträgst, dein Vater, als du dich in dessen Gewalt befandest, deinem Ehemanne, seinem Schwiegersohn, eine Urkunde eines Schuldners schenkungsweise gegeben hat und [noch] während deiner Ehe verstorben ist, du dich aber später von deinem Ehemanne getrennt hast, so ist das Geschäft[86]) ungültig. Erl. d. 13. Febr. 227, u. d. C. d. Albin. u. Maximus.

6. *Derselbe K. an Nepotianus.*

Auch wenn im Namen deiner Ehegattin Sachen, welche dir zugehörten, niedergelegt sind, so hat [doch] dadurch [allein] das Eigenthumsrecht nicht verändert werden können, wenn man auch daraus auf eine Schenkung, die du deiner Frau mit deinen Sachen gemacht, schliessen wollte; alldieweil eine während der Ehe gemachte Schenkung in dem Falle, da die Frau, welche die Freigebigkeit empfangen, früher verstirbt, ungültig ist. Auch ist es nicht unbekannt, dass, wenn nicht nachgewiesen werden kann, woher eine Ehefrau während der Ehe auf eine anständige Weise Etwas erworben hat, die alten Juristen mit Recht geglaubt haben, sie habe es aus dem Vermögen ihres Ehemannes erhalten. Erl. d. 5. Dec. 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. d. 2ten des Dio.

7. *Derselbe K. an Theodota.*

Wenn du in Folge der letztwilligen Bestimmung (*ex voluntate*[87])) deines Vaters mit dem Sohne deines Vormundes dich verheirathet hast, so ist die [von dir] deinem Ehemanne zugewendete Schenkung von selbst ungültig[88]). Ist aber die Ehe nicht rechtsbeständig, so stehen dir [doch], wiewohl die Schenkung an sich selbst hat Statt finden können, [deshalb,] weil eine solche die Person, welche nicht einmal dein Ehemann genannt werden kann, nicht verdient hat, zum Zweck des Widerrufs analoge Klagen zu. Erl. d. 1. Oct. 232, u. d. C. d. Lupus u. Maximus.

8. *Derselbe K. an Leo.*

Wenn du die Nutzungen der Landgüter, welche du als Heirathsgut empfangen hast, während der Ehe deine Ehefrau hast ziehen lassen und dieselben deine Ehefrau verzehrt hat, so behauptest du ohne Grund, dass dir nach der Ehescheidung

86) D. h. die Schenkung.
87) Brisson. *s. h. v. No.* 4.
88) Denn es hat alsdann eine rechtmässige Ehe bestanden (*l.* 36. *D. de ritu nupt. l.* 6. *C. de interd. matrim.*), deren Existenz eine Schenkung zwischen den Eheleuten verhindert hat.

die Wiedererstattung gebühre. Ist sie (die Ehefrau) aber dadurch bereichert worden, so kann sie in so weit [als dies der Fall ist, auf die Wiedererstattung] belangt werden. Erl. d. 27. Sept. 233, u. d. C. d. Maximus u. Paternus.

9. *D. K. Gordianus an Origenes.*

Wenn auch von deinem Gelde für deine Ehefrau Sclaven angeschafft sind, so gehört doch das Eigenthum derselben, wenn sie ihr übergeben sind, nicht dir, sondern ihr, aber du hast ein Recht auf Rückforderung des Geldes, du magst als ihr Geschäftsführer die Zahlung geleistet oder, um ihr eine Schenkung zuzuwenden, den Betrag des Kaufpreises für sie hergegeben haben. Denn du wirst entweder auf das Ganze, oder in so weit sie bereichert worden ist, mit der betreffenden Klage gegen sie verfahren können. Erl. d. 25. Sept. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

10. *Derselbe K. an Valerianus.*

Wenn der vormalige Ehemann deiner Frau, als er selbständig (*sui juris*) war, ihr Grundstücke oder sonstige Sachen schenkungsweise zugewendet hat und bei dieser Willensmeinung bis zu seinem Tode verblieben ist, so ist nach der Rede des höchstseligen Severus die Schenkung gültig geworden. Aber wenn diese Dinge der Vater des Verstorbenen unrechtmässigerweise weggenommen hat, so wird er durch den Provinzial-Präsidenten zu deren Wiedererstattung gezwungen werden. Denn er hat, indem er eine Anklage, als sei ihr Ehemann durch ihre Verbrechen um's Leben gekommen, beabsichtigt, unter dem Vorwande der [gedachten] Anschuldigung die Geschenke nicht wegnehmen dürfen, da der Grund der Freigebigkeit mit der Anklage nichts gemein hat. Erl. d. 26. Jan. 243, u. d. C. d. Arrianus u. Papus.

11. *Derselbe K. an Maximus.*

So wie derjenige Geldbetrag, welchen der Ehemann von seinem Vermögen seiner Ehefrau auf einzelne Monate oder Jahre zu ihrem eigenen Gebrauche verspricht, [von der Ehefrau] nicht gefordert werden kann, eben so kann [Seitens des Ehemannes] offenbar eine Zurückforderung nicht Statt finden, wenn aus jenem Grunde das Geld schon [an die Ehefrau] gezahlt und [von derselben] ausgegeben ist. Erl. d. 27. Juni 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. Pompejan.

12. *Derselbe K. an Secundina.*

Wenn dein Ehemann ein Grundstück, nachdem er dasselbe dir geschenkt hat und welches du auf Grund der Schenkung beanspruchst, den Gläubigern, die er bekommen, speciell

49*

verpfändet hat, so musst du dich überzeugen, dass diese Verpfändung die Rechtsbeständigkeit deines Anspruchs aufhebt, da es offenbar ist, dass nicht blos durch dergleichen Verpfändung, sondern auch durch eine [anderweitige] Schenkung oder einen Verkauf oder eine sonstige Veräusserung der Sachen die vom Ehemann [damit] seiner Frau gemachte Schenkung widerrufen ist. Erl. d. 30. Jan. 243, u. d. C. d. Arrianus u. Papus.

13. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Rufina.*

Wenn von deinem Ehemann das Grundstück, bevor er solches rechtsbeständig, wie du sagst, mittelst einer Schenkung auf dich übertragen hat, einem Gläubiger verpfändet worden ist, so ist es nicht zweifelhaft, dass die Veräusserung desselben mit Vorbehalt des Rechts des Gläubigers, in so fern nicht ein Rechtsgrund dessen Klage ausschliesst, geschehen ist. Ist aber die Verpfändung [erst] erfolgt, nachdem [bereits] die Schenkung rechtsbeständig dadurch vollzogen war, dass sie entweder vor der Hochzeit oder in solchen Fällen, in welchen auch während der Ehe eine Schenkung vor sich gehen kann, geschah, so ist es gewiss, dass die[se] Handlung deines Ehemannes, der, wie du bemerkt hast, verstorben ist, deinem Rechte nicht schaden kann. Erl. d. 20. Juni 286, u. d. 2ten C. d. Maximus u. Aquilin.

14. *Dieselben K. an Octaviana.*

Aus Worten, welche in letztwilligen Erklärungen enthalten sind, entstehet, wiewohl sie zur Erlangung eines Fideicommisses oder Vermächtnisses nützlich sind, doch nicht in allen Fällen ein Recht auf Einklagung eines Vermächtnisses oder Fideicommisses, sondern nur dann, wenn in der Absicht, letztwillig zuzuwenden (*relinquendi*), dergleichen Worte geschrieben sind. Daher ist es klar, dass deine Bittschrift eine Frage über den Willen und nicht über das Recht enthält. Da Wir demnach das Testament durchgelesen und befunden haben, dass dein Ehemann [nur] das aus einer vorhergegangenen Schenkung entstandene Eigenthum dir bestätigt und zu deiner Sicherheit für die Erhaltung deines Eigenthums gesorgt hat, so beweiset die Fassung der gebrauchten Worte nicht die letztwillige Zuwendung eines Fideicommisses, sondern [nur], dass eine auf Grund des Senatsbeschlusses[89]) gültige Freigebigkeit

89) Dieser Senatsbeschluss, welcher 959 *a. u. c.* unter d. K. Septimius Severus u. seinem Sohne Antoninus Caracalla abgefasst wurde, verordnete unter Abänderung des ältern Rechts, dass Schenkungen unter Ehegatten durch das Ableben des Schenkgebers, falls derselbe die Schenkung bei seinem Leben nicht

deines Ehemannes, für deren Aufrechthaltung er auch sterbend, so weit er das Eigenthum bestätigen konnte, gesorgt hat, zur Zeit seines Todes dir zugesprochen worden ist. Erl. d. 5. Oct., u. d. C. derselb. K.

15. *Dieselben K. an Justina u. Andere.*

Wenn euer Vater nicht einen wahren Contract abgeschlossen, sondern unter dem Schein eines Verkaufs schenkweise seine Besitzung auf eure Mutter übertragen hat und aus dem Vermögen, welches in der Person eures Vaters zurückgeblieben zu sein schien, [wegen Forderungen] aus dessen Primipilar-Verwaltung der Fiscus nicht hat vollständig befriedigt werden können, so muss dennoch, obwohl jener[90]) bei der Willensmeinung, zu schenken, [bis zu seinem Ableben] verblieben ist, aus gedachter Besitzung zur Ergänzung der Geldsumme, welche aus seinem Nachlasse nicht hat aufgebracht werden können, beigetragen werden. Hat aber dein Vater durch Veränderung seiner Willensmeinung den Lauf seiner Freigebigkeit unterbrochen[91]), so waltet kein Zweifel darüber ob, dass das Eigenthum [jener Besitzung] ein Theil seines Nachlasses geblieben ist. Erl. d. 29. Jan. 291, u. d. C. d. Tiberian. u. d. Dio.

16. *Dieselben K. an Theodorus.*

Wenn deine emancipirten Söhne die Erbschaft ihrer Mutter für sich erworben haben, so beweise bei dem Provinzial-Präsidenten, dass du die Grundstücke auf den Namen deiner Ehefrau nicht in der Absicht, dieselben ihr zu schenken, gekauft hast, sondern dass du, indem du nur ihres Namens dich bedient, durch die Besitzergreifung dieser von den Verkäufern dir übergebenen Gegenstände Eigenthümer derselben geworden bist, damit das Unrecht deiner Söhne eingesehen werde und [dir] das Eigenthumsrecht ungeschmälert verbleibe. Sollte es sich jedoch ergeben, dass du solches mit dem Vorsatze, zu schenken, gethan hast, so kannst du das [Kauf]geld [erstattet] verlangen. Erl. 10. März 291, u. d. C. d. Tiberian. u. d. Dio.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Capitolina.*

In Betreff der Sachen, welche, ohne zum Heirathsgut gehört zu haben, [von dir] eingebracht und nach deiner Behauptung von deinem Ehemann verthan worden, siehest du ein,

widerrufen hat und er vom Beschenkten überlebt worden ist, gültig werden sollen. Vgl. *l.* 32. *D. de donat. inter vir. et ux.* Glück XXVI. S. 87 f.

90) Nämlich euer Vater.

91) D. h. mit einfachen Worten: hat er die Schenkung widerrufen.

dass, wenn sie in Folge einer von dir [ihm] gemachten Schenkung verzehrt sind, du gegen seine Erben nur in so weit, als er [dadurch] reicher geworden, ein Klagerecht hast; dass sie aber, wenn sie wider deinen Willen [verzehrt worden], dir sämmtlich erstattet werden müssen. Erl. zu Heraclea d. 22. Febr., u. d. C. d. K.

18. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Materna.*

Durch eine vom Ehemanne zu Gunsten seiner Frau während der Ehe gemachte Schenkung kann weder von Anfang an das Eigenthum übertragen werden, noch kann dieselbe, wenn später Ehescheidung erfolgt oder die Person, welche die Freigebigkeit erhalten hat, früher aus dem Leben scheidet oder von Demjenigen, welcher geschenkt hat, ein Widerruf geschiehet, rechtsgültig werden. Geg. d. 29. Aug., u. d. C. d. K.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Dionysia.*

Wenn deine Mutter während deiner Ehe dir ein Haus übergeben hat, so hat sie dasselbe zu einem Bestandtheile deines Vermögens gemacht. Geg. zu Philippopolis d. 15. Juli, u. d. C. d. Cäsar.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Claudia.*

Der Gläubiger hat, nachdem die Schuld [an ihn] bezahlt worden, von dem befreieten Pfande nichts auf die Ehegattin seines vormaligen Schuldners übertragen können. Aber auch nicht einmal die hinzutretende Einwilligung des gedachten Schuldners in einen Schein-Verkauf, welcher durch den früheren Gläubiger [zu Gunsten der Ehegattin des vormaligen Schuldners] geschehen ist, hat zur Uebertragung des Eigenthums [an sie] etwas nützen können, da sowohl die Handlungen, welche nur zum Schein vorgenommen werden, als diejenigen, welche, um eine Schenkung des Ehemannes zu Gunsten seiner Gattin während der Ehe zu bewirken, vor sich gehen, wegen des Verbots des Civilrechts, indem nach deiner Angabe die Ehegattin mit Hinterlassung ihres Ehemanns aus dem Leben geschieden ist, für nicht geschehen erachtet werden. Geg. zu Viminacium d. 9. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Maucalia.*

Wenn du mittelst Contracte, die du als Selbstschuldnerin geschlossen, Geld erborgt und solches schenkweise für deinen Ehemann verwendet hast, so siehst du ein, dass, da dasselbe weder zur Erlangung eines Staatsamts genutzt hat, noch er [dadurch] reicher geworden ist, dir gegen ihn kein Klagerecht zustehet. Geg. zu Viminacium d. 11. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Archinoa.*

Ein Ehemann kann einen Sclaven der Freilassung wegen seiner Frau während der Ehe schenken. Verord. zu Sirmium d. 1. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Caeciliana.*

Wenn dich deine Schwiegermutter schenkweise in den ledigen Besitz eines Grundstücks vor deiner Ehe oder später eingeführt hat, so nützt ihr die Reue nichts zur Aufhebung der Schenkung. Verord. zu Brundusium d. 1. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

24. *D. K. Constantinus an Petronius Probianus.*

Ich verordne, dass das Vermögen einer Ehefrau, welches an sie durch irgend eine Succession oder einen Kauf oder auch durch die Freigebigkeit ihres Ehemannes vor dessen Versetzung in den Anklagestand rechtsgültigerweise gelangt war, in dem Falle, wenn ihr Ehemann verurtheilt und mit der Todesstrafe belegt worden oder in Folge der Art der Strafe in den Sclavenstand verfallen ist, ungeschmälert bleiben und keine Ehefrau durch das Unheil eines fremden Verbrechens leiden soll, da es den bestehenden Gesetzen vollkommen gemäss ist, dieselbe im Genuss ihres väterlichen oder mütterlichen und ihres eigenen Vermögens zu belassen. Auch soll eine vom Ehemann vor der Zeit seines Verbrechens oder Anklagestandes zu Gunsten der Frau bestellte Schenkung, deshalb, weil sie ein Ersatz für die [aufgeopferte] Keuschheit ist, eben so aufrecht erhalten werden, als wenn ihren Ehemann die Natur und nicht die Strafe weggerafft hätte. Wenn ihm aber Wasser und Feuer verboten oder [gegen ihn] Deportation verhängt wird, jedoch nicht die Todesstrafe erfolgt, alsdann sollen die vom Ehemann seiner Ehefrau bestellten Schenkungen schwebend bleiben, (weil in solchen Fällen das Eheband nicht aufgelöst wird,) dergestalt, dass sie, wenn sie der Ehemann bei seinen Lebzeiten nicht widerruft, durch seinen Tod gültig werden und Unser Fiscus an dergleichen Sachen künftig keinen Antheil haben soll. Geg. zu Serdica d. 27. Febr. 321, u. d. 2ten C. d. Crispus u. d. 2ten d. Constantin.

Auth. De nuptiis. §. Quod autem. (Nov. XXII. c. 8.)

Aber heute wird kein ursprünglich frei Geborner in Folge einer Strafe Sclave und deshalb wird das Eheband nicht aufgelöst.

25. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Schenkungen, welche Väter ihren Kindern jeglichen Geschlechts, die noch in ihrer väterlichen Gewalt sich befinden,

bestellen, oder eine Ehefrau ihrem Ehemann, oder ein Ehemann seiner Ehefrau, oder einer von beiden einer andern Person, welcher er während der Ehe nicht schenken darf, oder andere Personen einer solchen, welcher sie nicht schenken konnten, sollen nach dieser Verordnung durch das Stillschweigen[92]) des Schenkgebers oder der Schenkgeberin nur alsdann Bestätigung erhalten, wenn sie [nur] bis zum gesetzlichen Betrage[93]) [gehen] oder [wenn] sie, dafern sie denselben überschreiten, gerichtlich protokollirt sind. Denn eine Schenkung von grösserem Betrage [, als dem gesetzlichen,] welche nicht protokollirt ist, soll auch nicht durch das Stillschweigen Dessen, der geschenkt hat, bestätigt werden. Wenn sie aber der Schenkgeber oder die Schenkgeberin in ihrer letztwilligen Erklärung bestätigt haben, alsdann sollen sie ohne allen Unterschied für gültig erachtet werden, jedoch mit der Maassgabe, dass, wenn sie über den gesetzlichen Betrag hinaus bestellt und nicht in ein gerichtliches Protokoll gebracht sind, deren specielle Bestätigung erst von dem Zeitpunct an Kraft haben soll, wo dergleichen Schenkungen bestätigt sind. Wenn aber die Schenkung entweder nicht grösser [, als der gesetzliche Betrag], oder, wenn sie grösser gewesen, in ein gerichtliches Protokoll gebracht ist, dann wird sowohl das Stillschweigen des Schenkgebers oder der Schenkgeberin, als auch die specielle Bestätigung, auf denjenigen Zeitpunct zurückbezogen, wo die Schenkung schriftlich aufgesetzt ist, so wie auch in andern Fällen Genehmigungen von verrichteten Geschäften auf den Zeitpunct, wo diese vollzogen sind, sich zurückerstrecken müssen und künftig die spitzfindige Unterscheidung zwischen Handlung und Recht nicht soll Platz greifen können. Geg. d. 13. Dec. 528, u. d. 2ten C. d. K. Justinian.

26. *Derselbe K. an Menna, Praef. Praet.*

Schenkungen, welche der erlauchte Kaiser für die fromme Königin, seine Gemahlin, oder diese für ihren erhabenen Gemahl bestellt hat, sollen, wie Wir verordnen, sofort gelten und die vollkommenste Rechtsbeständigkeit haben, da Verträge kaiserlicher Personen die Stelle von Gesetzen vertreten und durchaus nicht einer Hülfe von Aussen her bedürfen. Geg. d. 6. April 529, u. d. C. d. Decius.

92) D. h. durch das Beharren des *donator* in derselben Willensmeinung bis zu seinem Tod.

93) Der zur Zeit dieser Constitution noch in 200 *solidis* bestand, bekanntlich aber später durch Justinianus auf 300 und endlich auf 500 *solidos* erhöhet wurde. Dieser höhere Betrag ist auch auf Schenkungen unter Ehegatten anzuwenden, *Nov.* 162. *c.* 1. §. 2.

27. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn Jemand, der verheirathet gewesen war, nachdem er für den andern Ehegatten eine Schenkung gemacht hatte, in feindliche Gefangenschaft gerathen und in Sclaverei verfallen, und demnächst in derselben verstorben ist, so frug man, ob dergleichen Schenkung, welche er früher gemacht hat, von jenem Zeitpunct ab für rechtsbeständig anzusehen, oder ob sie unkräftig sei? und wiederum [frug man,] ob, wenn zwar der Schenkgeber im Römischen Staate gestorben wäre, aber zur Zeit seines Todes Derjenige, der die Schenkung erhalten hatte, sich in Gefangenschaft befände, auch dann die Schenkung für gültig angesehen werden dürfe? Da demnach für beide Fälle durch die Hülfe des Kaisers die Sache entschieden werden muss, da nichts so eigenthümlich der kaiserlichen Majestät ist, als gnädige Gesinnung, wodurch allein die Nachahmung Gottes erhalten wird, so bestimmen Wir, dass in beiden Fällen die Schenkung rechtsgültig ist. Geg. d. 1. Dec. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes.

Siebzehnter Titel.

De repudiis, et judicio de moribus sublato.

(*Von Verlöbniss- und Ehetrennungen*[94]*, und von der Aufhebung des Rechtsverfahrens wegen schlechter Aufführung*[95].)

1. *D. K. Alexander an Abutiniana.*

Die Ehe wird zwar durch Deportation oder Untersagung des Wassers und Feuers nicht aufgelöset, wenn das Unglück, in welches der Ehemann gerathen ist, die Zuneigung seiner Ehefrau nicht verändert, und deshalb steht [der Ehefrau in einem solchen Falle zwar] nach dem strengen Rechte die Rückforderung des Heirathsguts nicht frei, jedoch erlauben weder Rücksichten der Billigkeit noch Beispiele, dass Diejenige das Heirathsgut verliere, deren Vorsatz löblich ist. Erl. d. 5. Nov. 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. 2ten d. Dio.

2. *D. K. Valerian. u. Gallien. u. Cäs. Valerian. an Paulina.*

Es steht deiner Tochter frei, wenn sie auf ihren Bräutigam, nach dreijähriger Abwesenheit desselben auf Reisen, länger zu warten nicht für gut befindet, die Hoffnung auf

94) Ueber diese Bedeutung des Wortes *repudium* s. d. Anmerk. 94. B. 2. S. 772. dies. Uebers. u. *l.* 101. §. 1. *l.* 191. *D. de verb. signif.*

95) Ueber das *judicium de moribus* siehe d. Anmerk. 157. B. 2. S. 711. dieser Uebersetzung u. Hasse's Güterrecht der Ehegatten B. 1. §. 50—52.

diese Verbindung aufzugeben, und eine [anderweitige] Ehe abzuschliessen, damit sie den passenden Zeitpunct, zu heirathen, nicht verliere, da es ihr freigestanden hätte, [ihm] das Verhältniss aufzusagen, auch wenn sie während seiner Anwesenheit ihre Gesinnung hätte ändern wollen. Geg. d. 26. März 259, u. d. 2ten C. d. Aemilian. u. Bass.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Tullius.*

Es ist unzweifelhaft, dass alle mit Vorbedacht den Gesetzen gemäss unternommene Handlungen mit Recht und verdienter Maassen wirksam und fest bleiben müssen. Deshalb wird, wenn du für eine Frau ein Heirathsgut gegeben und dir vorbedungen hast, dasselbe nach ihrem Tode zurückzufordern, aber, um dich zu hintergehen, durch eine erdichtete Scheidung die Ehe nach kurzer Zeit getrennt wird, der Provinzial-Präsident nicht zweifelhaft darüber sein, dass du das Heirathsgut, welches du vor der Hochzeit dargereicht hast, zurücknehmen darfst. Denn gewiss wird der Vorsteher der Provinz sich Mühe geben, dass gewissenlos vorgenommene Handlungen die Frucht der Hinterlist nicht erlangen können, da Uns dergleichen Betrügereien missfallen. Denn dass nicht ernstlich gemeinte Kündigungen, das heisst Scheidungen, ohne Wirkung sind, sie mögen die Aufsagung einer Ehe oder eines Verlöbnisses erdichten, ist auch die Meinung der alten Rechtsgelehrten gewesen. Geg. zu Tiberias, d. 30. Aug., u. d. C. d. K.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Piso.*

Die Ehescheidung der Tochter stehet nicht in der Macht der Mutter. Geg. zu Sirmium, d. 30. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Schyro.*

Unser Vater Marcus [Aurelius], der fromme Kaiser, hat bestimmt, dass, wenn eine in väterlicher Gewalt befindliche Tochter mit ihrem Ehemann in Eintracht lebt, der Wille des davon abweichenden Vaters, der zu Anfang die Ehe genehmigt hat, für unwirksam gehalten werden soll, er müsste denn aus einem wichtigen und gerechten Grunde so gehandelt haben [96]. Dass aber eine [geschiedene] Frau wider ihren Willen zu ihrem Ehemanne zurückkehre, befiehlt keine Rechts-

96) D. h. mit einfachen Worten: Der Vater kann seine Gewalt über die Kinder nicht so weit ausdehnen, dass er wider den Willen derselben die Trennung der mit seiner Einwilligung geschlossenen Ehe vornehmen kann, wenn nicht eine besonders wichtige Ursache vorhanden ist. *Cf. l.* 1. §. 5. *D. de liberis exhibend.*

verordnung. Die Ehescheidung einer emancipirten Tochter hat aber der Vater derselben nicht in seiner Macht. Geg. zu Nicomedia, d. 28. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

Auth. De nuptiis. §. Est quoque. (Nov. XXII. c. 19.)

Was Rechtens sei, wenn im entgegengesetzten Falle Söhne, welche in väterlicher Gewalt sich befinden, wider den Willen des Vaters [ihre Ehe] aufheben, drückt die neue Constitution über die Ehe aus, nämlich, dass Ehen nicht zum Nachtheile der Eltern aufgehoben werden sollen, welche ein Heirathsgut oder eine Schenkung vor der Hochzeit bestellt oder allein oder mit ihren Söhnen empfangen haben, weil, so wie bei Abschliessung einer Ehe, eben so auch bei der Trennung derselben, die Einwilligung der Eltern erfordert wird.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an* ***Phoebus.***

Wenn auch der Scheidebrief dem Ehemann nicht übergeben oder bekannt gemacht worden ist, so wird [doch] die Ehe getrennt. Geg. zu Nicomedia, d. 15. Dec., u. d. C. d. Cäs.

7. *D. K.* ***Constantinus*** *an* ***Dalmatius.***

Eine Ehegattin, welche, nachdem ihr Ehemann ins Feld gezogen, nach Verlauf von vier Jahren keine Nachricht von seinem Leben hat erhalten können, und deshalb auf eine anderweitige Verheirathung bedacht gewesen ist, jedoch sich nicht eher [wieder] verheirathet hat, als bis sie den Anführer[97]) brieflich mit diesem ihren Wunsche bekannt gemacht, ist keine heimliche Ehe eingegangen, noch hat sie den Verlust des Heirathsguts verschuldet, noch die Todesstrafe verwirkt, da sie erweislich nach Ablauf einer so langen Zeit nicht unbedachtsam oder heimlich, sondern öffentlich, nachdem sie ihre Absicht kund gethan, [wieder] geheirathet hat. Und deshalb ist zu bemerken, dass sie, wenn weder Verdacht des Ehebruchs vorhanden ist, noch eine verstohlene Verbindung entdeckt wird, keine Gefahr von denjenigen Männern, mit Denen sie verbunden gewesen ist, zu befürchten hat, indem nur dann, wenn mit Vorbewusst das Ehebett entehrt worden wäre, die Sittenzucht eine passende Strafe fordern würde. Geg. zu Naissus 337, u. d. C. d. **Felician.** u. **Titian.**

Auth. Ut liceat matri et aviae. §. Quod autem a nobis. (Nov. CXVII. c. 11.)

Heute muss, wenn der Ehemann auch noch so viele Jahre im Felde bleibt, die Frau warten, obgleich sie weder einen

97) Unter dessen Befehl der Ehemann gestanden.

Brief noch Antwort von ihm erhalten hat. Hat sie aber von seinem Tode Nachricht bekommen, so darf sie nicht eher [wieder] heirathen, als bis sie in Person oder durch einen Andern sich an Denjenigen, unter dem er gedient, mit der Frage gewendet hat, ob er (der Ehemann) wirklich gestorben sei, damit zu den Acten eidlich bekundet werde, ob er gestorben sei. Ist dies geschehen, so kann sie nach Jahresfrist heirathen. Hat sie aber mit Vernachlässigung dieser Vorschriften [anderweitig] sich verheirathet, so soll sowohl sie, als Derjenige, welcher sie zur Frau genommen, wie Ehebrecher bestraft werden. Aber hat Derjenige, welcher geschworen hat, erweislich falsch geschworen, so soll er aus dem Soldatenstand ausgestossen werden und zehn Pfund Goldes Demjenigen bezahlen, dessen Tod er erlogen hat; Dieser hat auch die Befugniss, wenn er will, seine Ehefrau wieder zu nehmen.

8. *D. K. Theodosius u. Valentinian. an Hormisdas, Pf. P.*

Wir verordnen, dass durch [gegenseitige] Einwilligung erlaubte Ehen abgeschlossen und abgeschlossene nur durch erklärte Trennung aufgelöst werden können. Denn dass die Auflösung einer Ehe schwerer sein muss, befiehlt die Begünstigung der Kinder. §. 1. Die Gründe einer Ehetrennung bestimmen Wir aber deutlicher durch gegenwärtiges sehr heilsame Gesetz. Denn, so wie Wir mittelst gerechter Vorschrift verbieten, dass Ehen ohne gerechte Ursache aufgelöst werden, eben so wünschen Wir jeden von einer ungünstigen Nothwendigkeit gedrängten Ehegatten mittelst einer, wiewohl trübseligen, jedoch nothwendigen Hülfe zu befreien. §. 2. Wenn demnach irgend eine Frau ihren Ehemann als einen Ehebrecher, oder Todtschläger, oder Giftmischer, oder als einen Empörer gegen Unser Reich, oder als einen wegen des Verbrechens der Fälschung Verurtheilten befunden, wenn sie ihn als Zerstörer von Gräbern, als Kirchendieb, als Räuber oder Begünstiger von Räubern, oder Viehdieb, oder Menschenräuber, oder als einen Menschen, der aus Verachtung gegen sie und ihr Haus vor ihren Augen mit liederlichen Weibspersonen (was keusche Frauen am meisten erbittert) Umgang pflegt, wenn sie ihn als einen, der ihrem Leben mittelst Gifts oder Schwerts oder auf eine andere ähnliche Weise nachstellt, oder wenn sie ihn als einen Menschen, der sie mit Schlägen, welche einer Freigebornen unwürdig sind, misshandelt, überweiset, dann gewähren Wir nothgedrungen ihr die Erlaubniss, sich der Hülfe der Ehetrennung zu bedienen, und die Gründe der Scheidung auf gesetzmässige Art nachzuweisen.

Auth. Ut liceat matri et aviae. §. *Causas.* und §. *Quia vero quaedam, in fin.* (*Nov. CXVII. c.* 9. *et c.* 13.)

Aber nach neuem Recht soll ein Mann, der dies ohne Ursache gethan[98]) hat, aus seinem übrigen Vermögen während der Dauer der Ehe so viel seiner Ehegattin geben, als der dritte Theil der Schenkung vor der Hochzeit ausmacht, aber die Ehe wird deshalb nicht aufgelöset.

§. 3. Auch der Mann soll eben so beschränkt und es soll ihm weder erlaubt sein, ohne die [obigen] deutlicher bestimmten Gründe von seiner Ehegenossin sich zu trennen, noch soll er sie verstossen, ausser wenn er sie als Ehebrecherin, oder Giftmischerin, oder Todtschlägerin, oder Menschenräuberin, oder als Zerstörerin von Gräbern, oder als Begünstigerin von Räubern, oder als Kirchendiebin, oder als eine solche, die ohne sein Wissen oder gegen seinen Wunsch sich zu Gelagen fremder Männer drängt, oder wider seinen Willen, und zwar ohne rechtmässigen und löblichen Grund, ausser dem Hause übernachtet, oder sich an den Spielen auf der Rennbahn oder dem Theater, oder an den Kampfspielen an den Orten selbst, wo sie öffentlich begangen zu werden pflegen, ergötzt, oder ihm mit Gift oder Schwerdt oder auf eine andere ähnliche Weise nachstellt, oder um staatsverrätherische Anschläge gewusst hat, oder als Theilnehmerin an dem Verbrechen der Fälschung befunden, oder sie dessen, dass sie an ihn Hand angelegt, überweiset; denn alsdann gewähren Wir ihm nothgedrungen die Befugniss, sich zu trennen und die Gründe der Scheidung auf gesetzmässige Art nachzuweisen. §. 4. Wenn der Mann und die Frau vorstehende Bestimmungen ausser Acht lassen, so werden sie die vergeltende Strafe dieses fürsorgenden Gesetzes erleiden. Denn eine Frau soll, wenn sie mit Hintansetzung dieses Gesetzes einen Scheidebrief zu schicken sich unterfängt, ihr Heirathsgut und die Schenkung vor der Hochzeit verlieren und innerhalb fünf Jahre nicht befugt sein, sich wieder zu verheirathen; denn es ist billig, dass sie während dieses Zeitraums ausser dem ehelichen Verhältnisse bleibe, da sie dessen sich unwürdig gezeigt hat. Sollte sie dem zuwider[99]) sich [anderweitig] verheirathen, so wird sie selbst ehrlos, auch wollen Wir nicht, dass diese Verbindung Ehe genannt werde. Ueberdies erlauben Wir Jedem, dieselbe anzufechten. Hat sie (die Ehefrau) aber einen vorgeschützten [gesetzlichen] Grund nachgewiesen, dann soll sie nach Unserer Willensmeinung nicht blos das Heiraths-

98) Nämlich seine Ehefrau körperlich gemisshandelt.

99) D. h. innerhalb fünf Jahre nach der Scheidung vom ersten Ehemanne.

gut zurückerhalten, sondern auch die Schenkung vor der Hochzeit gewinnen oder dieselbe gesetzmässig vindiciren; auch gewähren Wir ihr die Befugniss, nach Jahresfrist, damit über die [Vaterschaft] der Kinder kein Zweifel entstehe, sich [anderweitig] zu verheirathen. §. 5. Auch verordnen Wir durch gegenwärtige gerechte Bestimmung, dass der Mann, wenn er dargethan, dass die Frau sich verbotener Handlungen unterfangen habe, sowohl das Heirathsgut als die Schenkung vor der Hochzeit für sich behalten oder vindiciren, auch sofort, wenn er will, [anderweitig] sich verehelichen darf. Will er aber auf eine andere Weise[100]) sich von seiner Ehefrau scheiden, so soll er das Heirathsgut zurückgeben und die Schenkung vor der Hochzeit verlieren. §. 6. Wird der Mann oder die Frau des Ehebruchs oder eines Majestätsverbrechens [im Scheidebriefe] beschuldigt, so sind, jedoch nur in Ermangelung anderer Beweismittel, die mündigen Sclaven oder Mägde zum Zweck der Untersuchung des Ehescheidungsgrundes auf die Folter zu legen, damit dadurch die Wahrheit entweder leichter ermittelt oder klarer entdeckt werde. Auch wegen zugefügter Schläge, wie oben gesagt, welche von dem einen oder andern Theil gegeben werden, sollen Unserm Willen gemäss dieselben Beweismittel [weil nicht leicht Das, was innerhalb des Hauses geschieht, von fremden Personen wird ausgesagt werden können] in Anwendung gebracht werden. §. 7. Wenn aber der Scheidebrief bei dem Vorhandensein von einem Sohn oder Söhnen, von einer Tochter oder Töchtern geschickt ist, so soll Alles, was aus der Ehe gewonnen ist, nach dem Tode des Empfängers für den Sohn oder die Söhne, die Tochter oder die Töchter erhalten, das heisst, es soll, wenn der Vater ohne Grund den Scheidebrief geschickt hat, die Schenkung vor der Hochzeit von der Mutter erhalten, wenn aber die Mutter [ohne Grund die Ehescheidung bewirkt hat], so soll bei dem Tode des Vaters das Heirathsgut dem Sohne oder der Tochter oder den mehreren Kindern überlassen werden, dabei aber dem Vater oder der Mutter bei der Einsetzung ihrer Kinder zu Erben, wenn sie einen Sohn oder eine Tochter oder alle Kinder einsetzen oder einem von denselben [mit diesem Gewinn] ein Geschenk machen wollen, das Wahlrecht gestattet sein. Auch gewähren Wir [den Eltern] nicht die Befugniss, die gedachten Sachen zu veräussern oder zu verpfänden; vielmehr verordnen Wir, dass das an diesen Sachen Fehlende von den Erben oder den Inhabern, dafern die Kinder nicht zu Erben eingesetzt sind oder unge-

100) D. h. aus keinem der in dieser Constitution gebilligten Gründe.

achtet ihrer Einsetzung [die Erbschaft] nicht angetreten haben, wieder ergänzt werden soll, damit auch auf diese Weise unbedachtsame Leute von der Abschickung des Scheidebriefes durch nachtheilige Folgen zurückgehalten werden. §. 8. Wir wollen, dass Verträge, falls dergleichen wider gegenwärtige Beschlüsse Unserer Majestät versucht werden, als gesetzwidrig keine Gültigkeit haben sollen. Geg. d. 9. Jan. 449, u. d. C. d. Protogenes u. d. Asterius.

9. *D. K. Anastasius an Theodorus, Praef. Praet.*

Wenn während der Ehe mit gemeinschaftlicher Uebereinkunft sowohl des Mannes als der Frau ein Scheidebrief geschickt worden, in welchem keiner der Gründe angegeben ist, welche in der sehr zweckmässigen Constitution des Theodosius und Valentinianus höchstseligen Andenkens enthalten sind, so wird es der Frau freistehen, nicht einen fünfjährigen Zeitraum abzuwarten, sondern schon nach einem Jahre zur zweiten Ehe zu schreiten. Geg. d. 15. Febr. 497, u. d. 2ten C. d. K. Anastasius.

Auth. Ut liceat matri et aviae. §. Quia vero ex consensu. (Nov. CXVII. c. 10.)

Heute ist dies [101]) nicht erlaubt, es müsste denn solches aus Verlangen nach Keuschheit geschehen [102]), und sowohl das Heirathsgut als die Schenkung [vor der Hochzeit] den Kindern erhalten werden. Wird befunden, dass sie später eine andere Ehe abschliessen oder ausschweifend leben, so ist ihr Vermögen ihren Kindern zu übergeben, wobei die sündhaften Eltern das Eigenthum desselben verlieren. Sind keine Kinder vorhanden, so wird es dem Fiscus zugesprochen. Auch sollen diejenigen [Ehegatten], welche auf solche Weise sündigen, den gesetzlichen Strafen unterworfen werden.

10. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Den schon früher speciell bestimmten Gründen, wegen welcher rechtmässig eine Ehe getrennt wird, fügen Wir den hinzu, dass, wenn der Ehemann seiner Ehegattin innerhalb zwei Jahre, vom Anfange der Ehe ab gerechnet, wegen natürlichen Unvermögens nicht beizuwohnen vermag, die Frau oder deren Eltern, ohne Gefahr, das Heirathsgut zu verlieren, dem Ehemanne den Scheidebrief schicken können, jedoch so,

101) Nämlich die auf der blossen gegenseitigen Uebereinkunft beruhende Entscheidung.

102) D. h. es müsste denn wenigstens der eine Ehegatte das Gelübde der Keuschheit ablegen und in ein Kloster gehen wollen.

dass die Schenkung vor der Hochzeit dem Ehemann erhalten wird. Geg. d. 11. Dec. 528, u. d. 2ten C. d. K. Justinian.

Auth. De nuptiis. §. Per occasionem. (Nov. XXII. c. 6.)

Aber heute, wollen Wir, soll nicht eine blos zweijährige, sondern eine dreijährige Frist von dem Zeitpunkte der Verbindung ab berechnet werden.

11. *Derselbe K. an Hermogenes, Magister officiorum.*

Wir befehlen, dass, wenn Jemand eine Frauensperson mit dem Willen ihrer Eltern, oder, wenn sie keine Eltern [mehr] hat, mit ihrem eigenen Willen aus ehelicher Zuneigung zur Ehe genommen hat, die Verbindung derselben, auch wenn weder ein Heirathsvertrag errichtet, noch ein Heirathsgut gegeben worden ist, für eben so gültig gehalten werden soll, als wenn mit einem Heirathsvertrage eine solche Ehe errichtet wäre; denn nicht durch Heirathsgut, sondern durch Neigung werden Ehen geschlossen. §. 1. Wenn Jemand eine Person, die er ohne Heirathsgut zur Frau genommen, aus der Ehe verstossen will, so darf er dies nicht anders thun, als wenn [Seitens der Frau] eine solche Schuld obwaltet, welche von Unseren Gesetzen [ausdrücklich] gemissbilligt wird. Aber wenn er sie, ohne [dass sie eine] Schuld [begangen], von sich gestossen, oder selbst eine solche Schuld gegen die unsträfliche Frau begangen hat, so soll er angehalten werden, ihr den vierten Theil seines eigenen Vermögens nach genauer Theilung auszuzahlen, mit der Maassgabe, dass der Mann, wenn er vierhundert Pfund Goldes oder mehr im Vermögen hat, hundert Pfund Goldes an die Frau entrichten soll, und nichts mehr, wenn er auch noch so viel Vermögen besitzt. Beträgt aber sein reines Vermögen weniger als vierhundert Pfund Goldes, dann soll nach angelegter Berechnung der vierte Theil seines reinen Vermögens bis zum geringsten Betrage der Frau gegeben werden. Dasselbe ist auch bei denjenigen Frauen zu beobachten, welche kein Heirathsgut eingebracht und ohne dass eine durch die Constitutionen bezeichnete Schuld des Ehemannes obwaltet, sich getrennt oder selbst gegen den unsträflichen Ehemann eine Schuld sich haben beikommen lassen, damit auf beiden Seiten Billigkeit und Strafe in gleicher Abägung beobachtet werden. Dieser Gewinn des vierten Theiles gebührt, wenn keine Kinder vorhanden sind, dem Mann und der Frau[103]) und kann von diesen darüber nach Belieben verfügt werden; sind aber Kinder oder weitere Sprösslinge aus der fraglichen Ehe vorhanden, so ist er[104]) für dieselben

103) Je nach dem jener oder diese der unschuldige Theil ist.
104) Dieser Gewinn des vierten Theils.

ganz eben so zu erhalten, wie Hinsichts des Heirathsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit verordnet ist. §. 2. Den dem Ehemann und der Ehefrau zur Last fallenden, in den Constitutionen aufgezählten Ehescheidungsgründen fügen Wir noch folgende bei: Wenn etwa die Ehefrau durch ihre Bemühung absichtlich eine zu frühzeitige Geburt herbeigeführt hat, oder so wollüstig ist, dass sie mit Mannspersonen gemeinschaftlich zu baden sich unterstehet, oder wenn sie, während sie [noch] in der Ehe lebt, sich schon um einen andern Mann wieder zu bewerben angefangen hat. Auch in diesen Fällen greifen, wie Wir hierdurch verordnen, die Constitutionen, welche von der Schuld sowohl des Ehemannes als der Frau sprechen, dergestalt Platz, dass, so wie das Heirathsgut und die Schenkung wegen der Hochzeit verloren gehet, eben so auch die Frauen, welche kein Heirathsgut eingebracht, die Gefahr des Verlustes des vierten Theiles, den Wir durch gegenwärtiges Gesetz sowohl den Männern, als den Frauen zugesprochen haben, treffen soll. Das Rechtsverfahren wegen schlechter Aufführung, welches vordem zwar in den alten Gesetzen verordnet, aber wenig in Gebrauch war, ist gänzlich abgeschafft. Denn nachdem alle [Scheidungs]gründe, welche vor alter Zeit eingeführt worden, [von Uns] aufgesucht und durchgelesen sind, befinden Wir ausser denen, welche die früheren Constitutionen und die gegenwärtige Verordnung eingeführt, keine Bestimmung für gültig. Geg. d. 20. Nov. 528, u. d. 2ten C. d. K. Justinian.

12. *D. K. Justinianus* [105]).

Die Constitution will, dass Kinder, sie mögen unter väterlicher Gewalt oder selbständig, Söhne oder Töchter sein, ihre Ehen zum Nachtheil ihrer Väter oder Mütter nicht auflösen können, dafern letztere das Heirathsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit bestellt oder übernommen haben. Aber so wie Wir bei der Abschliessung der Ehe die Einwilligung der Väter erwarten, ebenso lassen Wir nicht zu, dass zum Nachtheil der Väter wider deren Willen die Ehen ihrer Kinder aufgelöset werden. Aber auch im Falle, wenn das Eheband getrennt wird, lassen Wir nicht zu, dass wider sie die Beitreibung der [Ehescheidungs]strafen Statt finde, sei es, dass sie allein jene Gegenstände [106]) gegeben oder übernommen

105) Diese Constitution gehört zu den sogenannten *legibus restitutis*, sie ist aus den Basiliken von Contius dem *Codex* restituirt worden und nicht glossirt. Die *Nov. XXII. c.* 19. enthält die Bestätigung und fast wörtliche Wiederholung derselben. *Cf.* Glück XXVI. S. 253. XXVII. S. 42.

106) Die *dos* oder die *donatio a. n.*

oder mit Andern übernommen haben. Denn es ist ungereimt, dass der Vater wider den Willen des Kindes dessen Ehe nicht auflösen kann, den Kindern aber es freistehen soll, auch wenn sie noch minderjährig sind und ihr Bestes nicht kennen, ihre Ehen wider den Willen ihrer Väter aufzulösen und dadurch die Väter zu beeinträchtigen. Dies hat vernünftiger Weise zuerst der weise Marcus verordnet, Diocletianus ist ihm gefolgt, Wir aber haben solches in gleicher Art bestätigt.

Achtzehnter Titel.

Soluto matrimonio quemadmodum dos petatur.

(Auf welche Weise nach aufgelöster Ehe das Heirathsgut [zurück-] gefordert werde.

1. D. K. Severus u. Antoninus an Gemilla.

Es nicht zweifelhaft, dass, wenn das Heirathsgut zu einem gewissen Preise angeschlagen, und demnächst ein Vertrag oder eine Stipulation, wonach die [zum Heirathsgut gehörigen] Sachen, dafern sie nach Auflösung der Ehe noch in Natur vorhanden wären, der Ehefrau zurückgegeben werden sollen, errichtet ist, auch die Mägde mit ihren Kindern in Folge der Klage aus der Stipulation zurückgewährt werden müssen. Erl. d. 11. April 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

2. Dieselben K. an Aquilia.

In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Rechts bist du der Meinung, dass dir das Heirathsgut vom Fiscus erstattet werden muss, der das Vermögen deines verurtheilten Vaters eingezogen hat. Denn obgleich dein Vater deines vormaligen Ehemannes Erbe geworden ist, so kann dies doch dein Recht nicht aufheben, weil auch dein Vater ohne deinen Willen das Heirathsgut weder fordern noch in Empfang nehmen konnte. Geg. d. 4. April 207, u. d. C. d. Aper u. Maximus.

3. D. K. Antoninus an Hostilia.

Wenn du den Eros, ohne dessen Rechtszustand (*statum*) zu kennen, als einen freien Mann geheirathet, und [ihm] ein Heirathsgut gegeben hast, derselbe aber später für einen Sclaven erklärt ist, so wirst du aus seinem Sondergute das Heirathsgut und Das, was er etwa sonst dir erweislich schuldig geworden, zurücknehmen. Deine Kinder aber werden, als mit einer freien Frauensperson von einem ungewissen Vater erzeugt, für uneheliche frei geborne Kinder angesehen. Erl. d. 30. Aug. 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. Cerealis.

4. *D. K. Alexander an Apollonius.*

Das vom Vater herrührende Heirathsgut muss, wenn die noch in väterlicher Gewalt befindliche Frau während der Ehe stirbt, an den Vater zurückkehren. Erl. d. 15. Aug. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. d. Dexter.

5. *D. K. Valerianus u. Gallienus u. der Cons. Valerianus an Taurus.*

Wenn deine Ehegattin in feindlicher Gefangenschaft lebt, so kann noch nicht ihr Bruder als ihr Erbe das Heirathsgut zurückfordern. Wenn sie aber gestorben ist und er ihre Erbschaft verlangen kann, so stehet ihm auch mit Recht die Zurückforderung des Heirathsguts zu, da dieselbe [von ihm] vorbedungen worden ist. Erl. d. 6. Mai 259, u. d. C. d. Aemilian. u. d. 2ten d. Bassus.

6. *D. K. Diocletian. u. Maximian. an Alexandra u. Nero.*

Wenn mit Hintergehung eurer Mutter die zum Heirathsgut gehörigen Sachen auf einen zu niedrigen Werth veranschlagt sind, so ist es allgemein bekannt, was in Betreff eines solchen bei Contracten vorkommenden Vergehens [gesetzlich] bestimmt ist. Wenn demnach ihr bei dem Provinzial-Präsidenten durch deutliche Beweise darthuet, dass euere Mutter durch betrügliche Kunstgriffe ihres Ehemannes getäuscht und bei der fraglichen Veranschlagung hintergangen worden sei, dann wird jener (der Provinzial-Präsident), weil euch, wäret ihr im Besitz der Grundstücke, die wirksame Einrede des Betrugs zu Hülfe käme, wissen, wie er mit Gewissenhaftigkeit die Bestimmung seines Urtheilspruches treffen muss. Wenn aber auch der Ehemann behaupten sollte, dass er bei der Veranschlagung beeinträchtigt sei, so wird er nach ausgemittelter Wahrheit zu nicht mehr, als zur Erstattung des angemessenen Werths angehalten werden. Diese Vorschriften greifen dann Platz, wenn die Sachen [noch] in Natur vorhanden sind; sind sie aber [bereits] vernichtet, so wird der Werth, der im Ehevertrag angegeben ist, berücksichtigt werden. Erl. d. 26. Oct. u. d. C. d. K.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Erotius.*

Nichts hindert dich, deiner Tochter, welche du in der [väterlichen] Gewalt hast, das Geld, [das du ihr gegeben, wieder] zu nehmen. Hast du aber für sie ein Heirathsgut gegeben, so kannst du dasselbe während ihrer Ehe nicht einmal mit ihrer Zustimmung, nach Auflösung ihrer Ehe aber nicht wider ihren Willen zurückfordern. Verord. zu Sirmium, d. 9. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sallustia.*

Der Ehemann verweigert, wenn gleich er nach der Ehescheidung nur auf Das, was er leisten kann, verurtheilt, später aber zahlungsfähig geworden ist und nicht das Ganze wiedergegeben hatte, ohne Grund des Rechtens die Zahlung des Ueberrestes. Aber da es keinem Bedenken unterliegt, dass seine Erben auf das Ganze in Anspruch genommen werden können, so hegst du unbegründete Besorgniss, dass du gegen sie, die zahlungsfähig sind, im Wege des Prozesses nicht auftreten könnest. Geg. zu Sirmium, d. 20. März, u. d. C. d. Cäsar.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Martia.*

Mit der Heirathsgutsklage musst du die Erben deines Ehemannes in Betreff dessen, was ihm als Heirathsgut gegeben war, belangen. Denn zur Ergreifung des Besitzes der zum Heirathsgut gehörigen Sachen ohne die Einwilligung der Erben deines Ehemannes und ohne die Ermächtigung des betreffenden Richters hast du keine Befugniss. Verord. d. 25. Oct. u. d. C. d. Cäsar.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Epigonus.*

Hast du dem Schwiegervater deiner Tochter das Heirathsgut gegeben, so muss derselbe, auch wenn noch in dessen väterlicher Gewalt dein Schwiegersohn verstorben ist, dennoch nicht auf Höhe des Sonderguts, sondern des Ganzen haften, wenn er von dir mit Einwilligung deiner Tochter belangt wird. Verordn. zu Heraclea, d. 7. Nov. u. d. C. d. Cäsar.

11. *D. K. Honorius u. Theodosius an Marinian., Pf. Pr.*

Wenn während der Ehe der Ehemann dem Tod erliegt, so soll das Heirathsgut, welches aus seiner Frau Vermögen gegeben oder versprochen ist, wieder an dieselbe gelangen und des verstorbenen Erbe soll sich nichts von demjenigen zuzueignen unterfangen, dessen Rückfall an die Frau der Tod ihres Ehemannes herbeigeführt hat. Geg. zu Ravenna, d. 11. November 422, u. d. 13ten C. d. Honorius u. d. 8ten d. Theodosius.

Neunzehnter Titel.

Si dos constante matrimonio soluta fuerit.

(Wenn das Heirathsgut während der Dauer der Ehe zurückgezahlt worden ist.)

1. *D. K. Honorius u. Theodosius an Marinianus, Pf. Pr.*

Wenn während der Ehe vom Ehemanne der Ehefrau das Heirathsgut ohne gesetzlichen Grund zurückgegeben ist, (was

nach den Gesetzen nicht bestehen kann, weil es offenbar das Ansehn einer Schenkung hat,) so muss nach dem Ableben der fraglichen Ehefrau von ihren Erben dasselbe nebst den seit dem Tage der Rückgabe des Heirathsguts gezogenen Nutzungen dem Ehemanne restituirt werden, dergestalt, dass das den mit ihr erzeugten Kindern daran zustehende Eigenthum widergesetzlich vom Ehemann nicht veräussert werden kann. Geg. d. 3. Nov. 422, u. d. 13ten C. d. K. Honorius u. d. 8ten d. K. Theodosius.

Zwanzigster Titel.

Ne fidejussores vel mandatores dotium dentur.

(Dass für das Heirathsgut keine Bürgen oder Creditauftraggeber bestellet werden sollen.)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Cynegius, Praef. Praet.*

Mag vom Recht oder von der Gewohnheit das Gesetz herrühren, dass der Mann seiner Ehefrau einen Bürgen zur Erhaltung des Heirathsguts schaffen muss, so verordnen Wir doch dessen Aufhebung. Geg. d. 6. Sept. 381, u. d. C. d. Eucherius u. Syagrius.

2. *D. K. Justiniauus an Julianus, Praef. Praet.*

Indem Wir durch eine allgemeine Bestimmung die vorhergehende Constitution erweitern, verordnen Wir, dass weder eine Sicherheitsbestellung noch ein Creditauftrag für das Heirathsgut dem Ehemann, oder dessen Vater, oder Allen, welche das Heirathsgut empfangen, abgefordert werden darf. Denn wenn die Frau sich selbst und ihr Heirathsgut ihrem Ehemann anzuvertrauen für gut befunden hat, weshalb wird ein Bürge oder ein anderer Sicherheitsbesteller gefordert, damit ein Grund des Misstrauens in ihrem ehelichen Verhältniss entstehe? Geg. d. 23. Juli 530, u. d. C. d. Lampadius u. d. Orestes.

Einundzwanzigster Titel.

Rerum amotarum.

(Wegen entwendeter Sachen [unter Ehegatten].)

1. *D. K. Alexander an Polydeucas.*

Die [auf die] Billigkeit [sich gründende Einrede] der Aufrechnung (*compensationis*) forderst du mit Recht; denn es ist billig, dass Das, was du erweislich schuldig bist, nicht eher bezahlt werde, als bis der Gegenforderung entsprochen

sein wird, zumal da du angebliche Sachen beanspruchst, über deren der Ehescheidung wegen (*divortii causa*[107])) erfolgte Entwendung du dich beklagst. Wenn daher du bei dem betreffenden Richter mittelst der Klage aus der Stipulation belangt wirst, so führe bei denselben den Beweis, dass die entfremdeten Sachen dein Eigenthum seien. Erl. d. 27. Nov. 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. d. 2ten d. Dio.

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Serenus.*

Sind Sachen der Ehefrau vom Ehemann, oder [Sachen] des Ehemannes von der Ehefrau der Ehescheidung wegen entwendet, so wird durch das prätorische Edict die Klage wegen entwendeter Sachen erlaubt. Denn während der Ehe steht keinem Ehegatten [wider den andern] eine auf Strafe gerichtete oder eine ehrenrührige Klage zu, sondern es wird nur wegen des Schadens eine Klage auf die That (*in factum actio*) gegeben. Geg. d. 27. Sept., u. d. C. d. K.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Quartinus.*

Nichts hindert dich, wegen der Sachen, welche der Ehescheidung wegen deine vormalige Frau, wie du vorträgst, [dir] entfremdet hat, gegen ihre Erben der Klage wegen entwendeter Sachen, [jedoch] nicht auf das Ganze, sondern nur auf Das, was an sie gelangt ist[108]), wenn aber die Sachen noch vorhanden sind, der Klage auf Herausgabe des Eigenthums dich zu bedienen. Geg. d. 1. Dec., u. d. C. K.

107) Ein Haupterforderniss der *actio rerum amotarum* ist, dass die Entwendung der Ehescheidung wegen (*divortii causa*) erfolgt sei, d. h. es muss der entwendende Ehegatte entweder bei der Entwendung die Ehescheidung beabsichtigt oder die während der Ehe ohne jene Absicht entwendeten Sachen bei der Ehescheidung verheimlicht haben, oder es muss einer der in *l.* 11 und 19. *D. h. t.* erwähnten Fälle vorhanden sein. Diesem Begriff entgegengesetzt ist die *amotio rerum mortis causa*, d. h. die in Erwartung eines nahen Todes des beschädigten Ehegatten bewirkte Entfremdung, wodurch die *actio rer. amot.* nicht begründet wird. *Cf.* Glück XXVII. S. 466 f.

108) D. h. auf Höhe dessen, soweit die Erben des verstorbenen Ehegatten durch das von ihm Entwendete bereichert sind. *Cf.* Glück XXVIII. S. 14—24., wo die diese Stelle betreffende Controverse abgehandelt ist.

Zweiundzwanzigster Titel.

Ne pro dote mulieris bona quondam mariti addicantur. [*Id est in solutum dentur.*]

(*Dass für das Heirathsgut der Frau das Vermögen ihres vormaligen Ehemannes nicht zugeschlagen* [*d. h. an Zahlungsstatt gegeben*] *werden soll.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Apollinaria.*

Dass der Ehefrau für ihr Heirathsgut das Vermögen ihres vormaligen Ehemannes zugeschlagen werde, ist rechtlich verboten. Wenn er aber ohne Hinterlassung eines Erben zahlungsunfähig verstirbt, so ist es dir nicht verboten, für deine Schadloshaltung in so weit, als der Nachlass zureicht, nach der Form Rechtens zu sorgen. Geg. d. 1. Dec. u. d. C. d. K.

Dreiundzwanzigster Titel.

De fundo dotali.

(*Von dem zum Heirathsgut gehörigen Grundstück.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Didia.*

Wenn veranschlagte Grundstücke zum Heirathsgut gegeben sind und ausgemacht ist, dass der Frau die Wahl[109]) unbenommen bleiben soll, so greift doch nichts desto weniger das Julische Gesetz[110]) Platz. Veräusserung ist aber jede Handlung, durch welche Eigenthum übertragen wird. Erl. d. 18. Febr. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antoninus u. d. 2ten d. Balbinus.

2. *D. K. Gordianus an Domitia.*

Ehemänner, welche ohne Veranschlagung ein Grundstück, das einem Andern gemeinschaftlich mit gehört, zum Heirathsgut erhalten haben, können das Gemeinheitstheilungs-Verfahren nicht in Antrag bringen, wiewohl es gegen sie selbst in Antrag gebracht werden kann. Erl. d. 3. Oct. 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. Pompejan.

Vierundzwanzigster Titel.

Divortio facto apud quem liberi morari vel educari debeant.

(*Bei wem nach erfolgter Ehescheidung die Kinder sich aufhalten oder erzogen werden sollen.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Caelestina.*

Wiewohl durch keine Unserer oder Unserer erhabenen

109) Entweder die Grundstücke selbst oder deren veranschlagten Preis nach erfolgter Trennung der Ehe zu nehmen.

110) Wornach dem Ehemann die Veräusserung des *fundi dotalis* nicht erlaubt ist.

Vorgänger Constitutionen angeordnet ist, dass nach dem Geschlechte der Kinder die Vertheilung [derselben] unter den Eltern erfolgen solle, so wird doch der betreffende Richter ermessen, ob bei dem Vater oder bei der Mutter nach getrennter Ehe die Kinder sich aufhalten und ernährt werden sollen. Verordnet zu Verona, d. 24. Juni, u. d. C. d. Cäsar.

Auth. Ut liceat matri et aviae. §. *Illud.* [111]) (*Nov. CXVII. c. 7.*)

Wenn der Vater Grund zur Ehescheidung gegeben hat, so sollen die Kinder bei der Mutter, so lange dieselbe nicht zur zweiten Ehe schreitet, auf des Vaters Kosten ernährt werden. Wenn aber der entgegengesetzte Fall vorhanden ist, dann sollen sie bei dem Vater auf Kosten der reichen Mutter; ist der Vater [zur Unterhaltung der Kinder im Fall, wo ihn das Gesetz dazu verpflichtet] unvermögend, dann sollen sie bei ihrer reichen Mutter ernährt werden. Denn so wie reiche Kinder zur Verpflegung ihrer armen Mutter verpflichtet sind, als eben so gerecht verfügen Wir, dass auch von der [reichen] Mutter deren Kinder unterhalten werden. Was von der armen Mutter und den [armen] Kindern gesagt ist, dasselbe verfügen Wir, soll auch bei allen Ascendenten und Descendenten beiderlei Geschlechts beobachtet werden.

Fünfundzwanzigster Titel.

De alendis liberis ac parentibus.

(*Ueber die Ernährung der Kinder und Eltern.*)

1. *D. K. Antoninus Pius an Bassus.*

Dass der Nothdurft der Eltern die Kinder zu Hülfe kommen, ist gerecht. Ohne Tag und ohne Consul.

2. *Die kaiserl. Brüder an Celer.*

Der betreffende Richter wird deinem Sohne deine Alimentation anbefehlen, in sofern dieser in solcher Vermögenslage ist, dass er dir Alimente [112]) gewähren kann. Geg. d. 15. April, u. d. C. d. K.

3. *Dieselben K. an Titiana.*

Wenn du dem betreffenden Richter bewiesen haben wirst, dass der Knabe, den du von Claudius geboren haben willst, dessen Kind sei, dann wird er demselben (Claudius) anbefehlen, nach Maassgabe seines Vermögens jenem (dem Kinde)

111) Uebrigens ist vorstehende Authentik nicht richtig excerpirt, *cf.* Glück XXVII. S. 106 f.

112) *Cf.* B. 3, S. 505. Note 1. dies. Uebers. u. Glück XXVIII. S. 52 f.

Alimente zu gewähren. Er wird auch ermessen, ob es bei demselben (Claudius) erzogen werden soll. Erl. zu Rom, d. 17. Febr. 162, u. d. C. d. Rustic. u. Aquilin.

4. *D. K. Severus u. Antoninus an Sabinus.*

Wenn du deinem Vater die schuldigen Pflichten erweisest, so wird er dir die natürliche Liebe eines Vaters nicht vorenthalten. Sollte er dies nicht freiwillig thun, so wird der betreffende Richter auf [dein] Anrufen ihm anbefehlen, nach Maassgabe seines Vermögens dir Alimente zu gewähren. Sollte er aber die Vaterschaft in Abrede stellen, so wird derselbe Richter zuvörderst diese Frage erörtern. Erl. d. 5. Febr. 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

Sechsundzwanzigster Titel.

De concubinis.

(Von den Concubinen.)

1. *D. K. Constantinus an das Volk.*

Niemandem soll es erlaubt sein, während seiner Ehe eine Concubine bei sich zu haben. Geg. d. 14. Juni, u. d. C. v. Constantinus Vater u. Sohn.

Siebenundzwanzigster Titel.

De naturalibus liberis, et matribus eorum, et ex quibus causis justi efficiantur.

(Von den natürlichen Kindern[113]*) und ihren Müttern, und aus welchen Gründen jene zu rechtmässigen [Kindern] gemacht werden.)*

1. *D. K. Constantinus an Gregorius.*

Die Senatoren oder Diejenigen, welche die Würde eines *perfectissimus* haben, oder welche in den Städten das Amt eines Duumvir, oder der Schmuck des Priesterthums, das heisst des Phöniciarchats oder Syriarchats zieret, sollen dem Flecken der Infamie unterliegen, und der Wohlthat der Römischen Gesetze verlustig werden, wenn sie Kinder, die ihnen von einer Magd, oder der Tochter einer Magd, oder von einer Freigelassenen, oder der Tochter einer Freigelassenen, oder von einer Schauspielerin, oder der Tochter einer

113) D. h. Concubinen-Kindern, denn seit Constantin hat der Ausdruck *naturales liberi* diese Bedeutung, welche sowohl in vorstehendem ganzen Titel, als in den Novellen zum Grunde liegt; *cf. Nov.* 89. *Praef.*, Cujac. *recit. in Cod. ad Tit.* 27. *lib.* 5. u. Glück *XXVIII.* S. 381. *not.* 60. Bei der Uebersetzung dieses Ausdrucks hat man den Worten ganz treu bleiben wollen.

Schauspielerin, oder von einer Budenkrämerin, oder der Tochter einer Budenkrämerin, oder von einer niedrigen oder verworfenen Person, zum Beispiel von der Tochter eines Hurenwirths oder Klopffechters, oder einer solchen, die öffentlich Waaren feil gehabt, geboren sind, entweder durch eigenen Ausspruch, oder in Folge der Bewilligung eines Rescripts von Uns unter die Zahl der rechtmässigen [Kinder] aufnehmen wollen; dergestalt, dass Alles, was solchen Kindern ihr Vater geschenkt hat, er mag sie gesetzmässige oder natürliche gekannt haben, ihnen wieder entzogen und an seine gesetzmässigen Kinder, oder seinen Bruder, oder seine Schwester, oder seinen Vater, oder seine Mutter herausgegeben werden soll. Aber auch Das, was einer solchen Frau von ihm auf irgend eine Weise gegeben oder [auf sie] durch Kauf übertragen worden, soll [ihr] entzogen, und [von ihr] wieder herausgegeben werden. Auch befehlen Wir, dass solche Frauenzimmer, durch deren Gift die Seelen der verführten Männer verderbt werden, in dem Falle, wenn Etwas vermisst wird oder [jenen] in Verwahrung gegeben sein soll, was, Unserm Befehl gemäss, an die obengedachten Personen oder [in Ermangelung derselben] an unsern Fiscus wieder herauszugeben ist, der Tortur zu unterwerfen sind. Ist demnach [ihnen] Etwas von dem vorgeblichen Vater, oder von einem Andern, oder von einer vorgeschobenen Person geschenkt, oder von ihm, oder von einem Andern gekauft, oder auf ihren [114]) Namen angeschafft, so soll solches sofort ihnen wieder entzogen, und Unserm Befehl gemäss an die obengedachten Personen wieder herausgegeben, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, für das Vermögen des Fiscus zurückgefordert werden. Wenn dergleichen [berechtigte] Personen zwar vorhanden und gegenwärtig, aber, durch einen Vertrag oder Eid gehindert, zu klagen nicht Willens sind, so mag unverzüglich der Fiscus des Ganzen sich bemächtigen. Im Falle, dass sie stillschweigen, und [ihre Ansprüche] verhehlen, wird ihnen zur Abwehrung des fiscalischen Anspruchs eine Frist von zwei Monaten gesetzt; dafern sie nicht innerhalb derselben Dasjenige, was solchen Kindern oder Gattinnen eine unlautere Freigebigkeit zugewendet hat, wieder an sich gebracht oder zu diesem Zweck den Provinzial-Statthalter angerufen haben, soll unser Fiscus jene geschenkten oder in Verwahrung gegebenen Sachen, unter Androhung der Strafe des Vierfachen [für den Fall der Verheimlichung], mittelst strenger Untersuchung ausmitteln und sich ihrer bemächtigen. Geg. zu Carthago, d. 21. Juli 336, u. d. C. d. Nepotian. u. Facund.

114) Der natürlichen Kinder.

Auth. Ut liceat matri et aviae. §. Quia vero legem. (Nov. CXVII. c. 4.)

Aber nach neuem Rechte können dergleichen Frauenzimmer mit allen Männern Ehen abschliessen, auch mit solchen, die mit hohen Staatswürden bekleidet sind, wenn nur darüber ein Ehevertrag von den illustren Personen errichtet wird. Die übrigen Männer, ausser denen, welche mit den höhern Staatswürden geschmückt sind, können durch die blosse Zuneigung eine Ehe abschliessen, wenn nur die Frauenzimmer frei sind; mit solchen die Hochzeit zu begehen, stehet ihnen frei.

2. *D. K. Arcadius u. Honorius an Anthemius, Pf. P.*

Der Vater soll, wenn seine Mutter, oder rechtmässige Kinder oder Enkel oder Urenkel jeglichen Geschlechts, eines oder mehrere, vorhanden sind, befugt sein, nur ein Zwölftheil seines Vermögens seinen natürlichen Söhnen oder Töchtern und deren Mutter, oder der Concubine, dafern diese allein da ist, [nur] ein Vierundzwanzigtheil zu schenken, oder zu hinterlassen. Was aber über das bewilligte Maass hinterlassen ist, muss gesetzlich an seine rechtmässigen Kinder, oder seine Mutter, oder seine übrigen Erben herausgegeben werden. Geg. zu Constantinopel, d. 13. Nov. 405, u. d. 2ten C. d. Stilico u. Anthemius.

Auth. Quibus modis naturales effic. sui. §. Ne igitur. (Nov. LXXXIX. c. 12.)

Jetzt beschränken auf gedachtes Maass nur die natürlichen und rechtmässigen Kinder, nicht auch die Mutter.

3. *D. K. Theodosius u. Valentinian. an Apollonius, Pf. P.*

Wenn Jemand nur natürliche Kinder hat, er mag frei [115]) oder der Curie verpflichtet [116]) sein, so ertheilen Wir ihm die Erlaubniss, seine natürlichen Kinder, entweder alle, oder nach seinem Belieben einige, oder ein einzelnes, für die Curie der Stadt, aus welcher er selbst herstammt, zu bestimmen, und auf sein ganzes Vermögen zu Erben einzusetzen. Sollten Jemandem, der nicht aus einer Stadt, sondern aus einem Dorf oder einer sonstigen Besitzung herstammt, natürliche Kinder zu Theil geworden und er Willens sein, sie unter vorgedachter Bestimmung mit dem Glanze der Curie zu ehren und ihnen durch seine Erbschaft zu helfen, so sollen sie dem Magistrate derjenigen Stadt beigeschrieben werden,

115) Nämlich vom Amte eines Decurio in der Curie.

116) Dies bezieht sich auf eine solche Person, die ein uneheliches Kind ist, aber durch die Bestimmung zum lästigen Amt eines Decurio (*per oblationem curiae*) die Legitimation erhalten hat; *cf.* Glück II. §. 143. S. 308. *ed. II.*

zu welcher jenes Dorf oder die Besitzung gehört. Sollte er eine der beiden Hauptstädte zur Vaterstadt haben, so soll es ihm freistehen, die Kinder, welche ihm aus einer ungleichen Verbindung geboren sind, den Decurionen irgend einer Stadt einzuverleiben, wenn nur die Stadt, welche gewählt wird, der Hauptort der ganzen Provinz ist. Denn es ist unwürdig, dass Derjenige, welcher sich des Glanzes einer Residenzstadt rühmt, seine natürlichen Kinder mit einem Magistratsposten in einer unbedeutenden Stadt bekleiden lässt. Sowohl Alles, was ein Vater seinen natürlichen Kindern durch seinen letzten Willen bestimmt oder durch eine Schenkung von irgend einem Betrage zukommen lässt, als auch Dasjenige, was er wegen des Eintritts [derselben] in die Curie durch ein Testament oder eine gerichtliche Urkunde festsetzt, ist, befehlen Wir, als so gültig und unverbrüchlich zu befolgen, dass die natürlichen Kinder, dafern sie durch Entsagung der Erbschaften, oder Verzichtleistung auf die Schenkungen dem Amt eines Decurio haben entgehen wollen, später aber das väterliche Vermögen entweder ganz oder zum Theil in Besitz genommen haben, selbst dann, wenn sie dasselbe [bereits] veräussert haben, zum Eintritt in den Stand, zu welchem sie ihr Vater unter Vergrösserung ihres Vermögens bestimmt hat, auch wider ihren Willen gezwungen werden sollen. Aber auch, wenn er eine oder mehrere natürliche Töchter gehabt, und dieselbe oder dieselben an ein Mitglied oder Mitglieder der Curie derjenigen Stadt, aus welcher er herstammt, oder unter welcher das Dorf oder die Besitzung, woher er stammt, oder derjenigen Stadt, welche der Hauptort der ganzen Provinz ist, verheirathet, sollen obige Vorschriften in der Person jener Tochter oder Töchter eben so, wie bei den männlichen Kindern, Platz greifen. Denn ist es nicht gleich, ob durch Söhne oder durch Schwiegersöhne der Nutzen der Städte befördert wird, und ob das Gesetz neue Decurionen schafft, oder ob es die vorgefundenen begünstiget? Geg. zu Constantinopel, d. 9. März 443, nach d. C. d. Eudoxius u. Dioscorus.

4. *D. K. Leo u. Anthemius an Armasius, Praef. Pract.*

Weil Wir nicht ohne gerechten Grund die Wünsche der Sterbenden aus den Entschlüssen, welche sie bei ihrem Leben an den Tag gelegt haben, entnehmen, und von Demjenigen, welcher seinen natürlichen Sohn, der Aufforderung der Gesetze gemäss, freiwillig, gleich einem rechtmässigen Sohne, für Municipal-Aemter bestimmt, und seiner Vaterstadt zum Stadtvorsteher geschenkt hat, durch eine ganz bestimmte, keinem Zweifel unterliegende Erklärung geoffenbart und bekannt gemacht worden ist, dass er nach schuldiger Neigung den

Nachfolger seines ganzen Vermögens gewählet, so werden Wir, da in Betreff solcher Personen durch eine kaiserliche Constitution in der Art verordnet ist, dass ihnen nicht freistehet, zum Nachtheil der Curie auf ihre väterlichen Erbschaften oder Schenkungen zu verzichten oder sie zu veräussern, oder ihnen zu entsagen, vielmehr sie verpflichtet sind, Stadtämtern sich zu unterziehen, und das [väterliche] Vermögen zu übernehmen, durchaus nicht eine dem entgegenstehende Stimme von Rechtsverdrehern zulassen, sondern Wir befehlen, dass Philocalus sowohl als Intestat-Erbe des ganzen väterlichen Vermögens, als auch als Stadtvorsteher in der Curie Unsrer Residenz den ihm auferlegten oder aufzuerlegenden Pflichten sich unterziehe, und auf gleiche Weise seine [bereits] gebornen oder künftigen Söhne dem Verhältnisse ihres Vaters unterworfen sein sollen. Ferner verfügen Wir, dass diese Vorschriften in allen Angelegenheiten, welche auf ähnliche Weise in dem Magistrat und der Curie irgend einer Stadt vorkommen, künftig beobachtet werden sollen. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Jan. 470, u. d. C. d. Jordanes u. Sever.

5. *D. K.* Zeno *an* Sebastianus, *Praef. Praet.*

Indem Wir des Kaisers Constantinus, des Befestigers des Römischen Reiches durch den verehrlichen Christenglauben, erhabene Constitution, wonach freigeborne Concubinen zu Ehefrauen genommen werden können, und sogar die mit denselben sowohl vor der Ehe als später erzeugten Kinder für Hauskinder (*sui*) und rechtmässige [Kinder] zu erachten sind, erneuern, befehlen Wir, dass Mannspersonen, welche vor diesem Gesetze mit freigebornen Frauenzimmern, ohne dass eine Ehe [mit ihnen] Statt gefunden, ihrer Wahl gemäss eine Verbindung eingegangen sind, und in derselben Kinder dieses oder jenes Geschlechts erzeugt haben, wenn sie nämlich weder eine [wirkliche] Ehefrau noch aus einer wirklichen Ehe entsprossene rechtmässige Kinder haben, und sie diejenigen [Frauenzimmer], die vorher ihre Concubinen gewesen waren, zu Ehefrauen nehmen wollen, sowohl eine rechtmässige Ehe mit freigebornen Frauenzimmern dieser Art, wie gesagt, schliessen, als auch, dass die aus der früheren Verbindung mit diesen Frauenzimmern entsprossenen Kinder beiderlei Geschlechts sofort, nachdem die Ehe mit ihren Müttern vollzogen worden ist, Hauskinder ihres Vaters werden, und in dessen [väterliche] Gewalt gelangen, ferner auch gemeinschaftlich mit denen, welche später in gedachter Ehe erzeugt werden, oder allein, wenn kein anderes nachher geboren werden sollte, sowohl aus dem Testament ihrer Väter, deren Willen gemäss, selbst auf Höhe des ganzen Vermögens, succediren, als auch als

Intestat-Erben die väterliche Erbschaft beanspruchen können; dabei sollen auch auf ihre Personen die Verträge, welche zur Zeit der Ehe über das Heirathsgut und die Gegenstände der Schenkung vor der Hochzeit errichtet sind, [dergestalt] sich beziehen, dass sie gemeinschaftlich mit ihren etwanigen später von denselben Eltern erzeugten Geschwistern oder allein, wenn kein anderes nachher zur Welt gebracht wäre, nach Inhalt der Gesetze, desgleichen der Verträge, die Vortheile des Heirathsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit geniessen sollen. Diejenigen Männer aber, welche zur Zeit gegenwärtigen kaiserlichen Befehls aus der Verbindung mit ihren freigebornen Concubinen noch keine Kinder erhalten haben, sollen keineswegs die Wohlthat dieses Gesetzes geniessen, da es ihnen ja freistehet, mit diesen Frauenzimmern sich vorher ehelich zu verbinden, (in sofern rechtmässige Kinder oder Ehefrauen nicht vorhanden sind,) und rechtmässige Kinder nach vorhergegangener Heirath zu erzeugen. Auch sollen sie sich nicht unterstehen, zu verlangen, dass diejenigen Kinder, welche, indem sie nach Erlassung dieses Gesetzes die Ehe verschoben haben, ihrem Willen gemäss von einer freigebornen Concubine [und nicht von einer Ehefrau] geboren sind, später für eheliche und rechtmässige gelten dürfen. Geg. d. 20. Febr. 476, u. d. 2ten C. d. Basilisc. u. Armat.

6. *D. K. Anastasius an Sergius, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass diejenigen Männer, welche, ohne rechtmässige Kinder zu haben, gegenwärtig sich Frauenzimmer an der Stelle einer Ehegattin halten, die von derselben [bereits] gebornen oder künftig zu gebährenden Kinder als ihre Hauskinder und wie rechtmässige in väterlicher Gewalt haben und auf diese ihr Vermögen entweder durch letztwillige Erklärungen, oder durch Schenkungen, oder durch andere gesetzmässige Rechtsgeschäfte beliebig übertragen; ferner dass diese auch als Intestat-Erben zur Erbschaft jener berufen werden, und ihnen darüber künftig weder die Agnaten noch die Cognaten ihres Vaters noch sonst Andere unter irgend einem listigen und spitzfindigen, aus den Gesetzen oder Constitutionen entnommenen Vorwande Schwierigkeiten oder Streitigkeiten erregen dürfen. Nichts desto weniger sollen in Betreff der Kinder Desjenigen, der ein solches Frauenzimmer mit Errichtung eines Vertrages wegen ihres Eingebrachten statt einer Ehefrau zu sich genommen hat, ähnliche und gleiche Vorschriften beobachtet werden, damit ihm nicht die Befugniss genommen werde, sich auf irgend eine Weise durch seine Kinder sein eigenes Vermögen zu erwerben. Ausserdem verordnen Wir, dass die Söhne und Töchter, welche von ihren [natürlichen] Vätern bereits auf

Grund kaiserlicher Rescripte durch Adrogation [an Kindesstatt] angenommen sind, der Wohlthat und Unterstützung dieses Unseres fürsorgenden Gesetzes theilhaftig werden sollen. Geg. d. 1. April 517, u. d. 4ten C. d. K. Anastasius u. d. Agapet.

7. D. K. Justinus an Marinus, Praef. Praet.

Das Gesetz des K. Anastasius, höchstseligen Andenkens, welches über die natürlichen Kinder erlassen ist, soll nur in denjenigen Fällen gelten, welche bis jetzt in Folge des Inhalts jenes Gesetzes in damals bestandenen oder später abgeschlossenen Ehen eingetreten sind, jedoch mit der Maassgabe, dass dasselbe keinen andern als solchen Kindern Hülfe geleistet haben soll, welche nicht aus einer ruchlosen und blutschänderischen Verbindung entsprungen sind. Ueberdies haben wir es für zweckmässig erachtet, die aus irgend einer nicht blutschänderischen, nicht ruchlosen Neigung zu einem Weibe entsprossenen und auf Grund kaiserlicher Befehle entweder vorher, ehe jenes Gesetz erschienen ist, oder nach jenem Gesetz bis zum heutigen Tag durch Adoption oder Adrogation in die väterliche Gewalt gebrachten natürlichen Kinder [in der Art] zu begünstigen, dass die Adoption oder Adrogation rechtsbeständig bleiben und durch keine Gründe angefochten werden soll, gleichsam als wäre Das, was sie erlangt haben, durch ein Gesetz untersagt, indem, wenn auch früher ein solches Bedenken obgewaltet, dasselbe aus Mitleid zu beseitigen gewesen ist, dessen Diejenigen nicht unwürdig sind, welche fremder Schuld wegen leiden. Sie mögen daher nach solcher Adrogation oder Adoption Hauskinder und in väterlicher Gewalt sein, und sowohl Intestat- als Testaments-Erbschaften erhalten, so wie es Hinsichts der adrogirten oder adoptirten Personen festgesetzt ist. Künftig aber, dies mögen Alle wissen, muss man durch rechtmässige Ehen rechtmässige Nachkommenschaft sich erwerben, eben so, als wenn vorgedachte Constitution gar nicht erlassen worden wäre. Denn fürder werden die ungerechten Wünsche der Wollust durch keine Entschuldigung geschützt, durch kein der Bestimmung der früheren Constitutionen widersprechendes neues Hülfsmittel unterstützt werden, [namentlich] weder durch die vorher erlassene Verordnung, deren Aufhebung vom heutigen Tage ab [Uns] ein sittlicher Bewegungsgrund lehrt, noch durch den Vorwand von Adrogationen oder Adoptionen, welche länger nicht geduldet werden können, noch durch listige Mittel, die auf Grund [erschlichener] kaiserlicher Rescripte ausgeführt oder mittelst unerlaubter Ränke erreicht werden können, da es zu unwürdig, desgleichen zu unsittlich ist, in Schandthaten Schutz zu suchen, um der Ausschweifung sich ergeben zu können, und das Recht und den

Namen des Vaters, welches [beides] ihnen verweigert ist, aus einem gesetzlichen Scheingrunde zu entnehmen. Geg. d. 9. Nov. 519, u. d. C. d. K. Justinus u. d. Eutharicus.

8. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Aus Rücksicht auf Menschlichkeit gewähren Wir den natürlichen Vätern die Befugniss, im Falle weder [ihrer Seits] rechtmässige Kinder, noch eine [rechtmässige] Mutter [derselben] vorhanden sind, ihr natürliches Kind oder ihre natürlichen Kinder und deren Mutter nicht blos zu drei Zwölftheilen, was die früheren Gesetze erlaubten, sondern auf das Doppelte, das heisst zu sechs Zwölftheilen, zu Erben einzusetzen, so dass es diesen, obschon sie an der Erbschaft ihres ohne Testament verstorbenen Vaters keinen Theil nehmen, dennoch erlaubt sein soll, aus seinem letzten Willen auf Höhe der vorgedachten sechs Zwölftheile (falls nämlich dies der natürliche Vater gewollt hat) dessen Erbschaft zu erwerben, jedoch mit der Maassgabe, dass der Erblasser den erwähnten Betrag der sechs Zwölftheile bei allen seinen natürlichen Kindern und deren Mutter durchaus nicht überschreiten darf[117]). Diese Berechtigung bis auf Höhe von sechs Zwölftheilen geben Wir den natürlichen Vätern in ähnlicher Art auch in dem Falle, wenn sie ihnen[118]) Vermächtnisse und Fideicommisse hinterlassen, oder Heirathsgut oder Schenkungen, sowohl andere, als [Schenkungen] vor der Hochzeit [bestellen]. Diese Vorschriften sollen aber nur bei künftigen Testamenten, letztwilligen Verordnungen, Heirathsgutsbestellungen oder Schenkungen Platz greifen. Geg. zu Constantinopel d. 1. Jan. 528, u. d. 2ten C. d. K. Justinian.

Auth. Quibus modis naturales effic. sui. §. *Si vero filios. et* §. *fin.* (*Nov. LXXXIX. c.* 12. *et c.* 15.)

Dem Vater, der ohne rechtmässige Kinder oder Ascendenten, welche er nothwendigerweise hätte zu Erben einsetzen müssen, verstirbt, ist es erlaubt, sein ganzes Vermögen seinen väterlichen Kindern entweder unter Lebendigen zu schenken oder im Testament zu bescheiden. Hinterlässt er nur Ascendenten, so ist es ihm erlaubt, wenn er den Pflichttheil den Ascendenten ausgesetzt hat, den Ueberrest [seines Vermögens] unter seine natürlichen Kinder zu vertheilen. Anlangend aber

117) D. h. er darf in keinem Fall mehr, als sechs Zwölftheile seines Vermögens oder die Hälfte desselben, seinen natürlichen Kindern, es mögen deren viele oder wenige sein, und der Mutter derselben im Testament aussetzen, so dass also den andern Erben mindestens die andere Hälfte zu Theil werden muss.

118) Nämlich ihren natürlichen Kindern und deren Mutter.

die Intestat-Erbfolge, so sollen, wenn eheliche Nachkommenschaft fehlt und auch keine rechtmässige Ehefrau am Leben ist, aber natürliche Kinder von einer Concubine vorhanden sind, welche allein durch unzweifelhafte Neigung mit ihm verbunden gewesen ist, dieselben auf Höhe von Zwölftheilen in sein Vermögen [dergestalt] succediren, dass deren Mutter, wenn sie noch am Leben ist, ein Kopftheil gegeben werden muss. Denn dass dergleichen natürliche Kinder nach Maassgabe des Ermessens eines Unpartheiischen Unterhalt gereicht werde, ist nothwendig, es mögen rechtmässige Kinder vorhanden sein und succediren, oder es mögen bei dem Leben einer Ehefrau sonstige andere Personen erben. Sie [119]) müssen daher auch ihren Eltern, wenn es nothwendig ist, eine gleiche Liebespflicht erweisen. Aber diejenigen, welche aus einem verbotenen Beischlaf entsprossen sind, sollen durchaus von jeder Wohlthat ausgeschlossen sein.

9. *Derselbe K. an Menna, Praef. Praet.*

Da es nach Unserer richtigen Einsicht zum Gemeinwohl dienet, dass die Unterthanen Unseres Reiches klare und von jeder Zweideutigkeit freie Gesetze haben, so sind Wir zu gegenwärtiger Verordnung gelangt, durch welche Wir, jeden Zweifel, der bisher Statt gefunden, beseitigend, ganz fest bestimmen, dass, so oft natürliche Söhne zum Amt eines *Decurio* von ihrem Vater entweder noch bei seinem Leben oder nach seinem Tode durch die Anordnung eines von ihm errichteten Testaments bestimmt werden und auf diese Weise die Rechte ehelicher Kinder in Bezug auf die väterliche Erbschaft erlangen, es den natürlichen Söhnen (was unzweifelhaft gerecht ist) auch dann, wenn sie die Würde eines *Illustris*, wegen welcher die Befreiung von dem Amt eines *Decurio* ihnen nicht zukommen kann, vorher erworben haben, nicht erlaubt sein soll, zum Nachtheil der Descendenten oder Ascendenten ihres natürlichen Vaters oder der als Agnaten oder Cognaten mit jenem Vater in der Seitenlinie verwandten Personen irgend ein [Erb-]Recht zu beanspruchen, auch wenn sie durch gedachtes Amt zu rechtmässigen Erben ihres natürlichen Vaters gemacht werden. Diese Vorschrift soll auch bei Denen Platz greifen, welche bereits von ihrem natürlichen Vater dem Stand eines Decurio einverleibt und noch am Leben sind. Auf gleiche Weise dürfen auch jene [Verwandten] zum Nachtheil des gedachten natürlichen Sohnes oder seiner Descendenten oder Ascendenten oder Seitenverwandten kein [Erb-]Recht beanspruchen. Aber wenn jener natürliche Sohn, entweder nachdem er zum rechtmässigen

119) Die natürlichen Kinder.

Erben seines Vaters gemacht ist oder schon vorher, Kinder aus einer rechtmässigen Ehe oder andere Descendenten hat, so werden diese auf jede Weise, wenn er ohne Testament stirbt, zu seiner Erbschaft berufen und die Curie wird ausgeschlossen, ausgenommen den Fall, wenn der vierte Theil seines Vermögens der fraglichen Curie deshalb gebührt, weil zufällig keines von den Kindern des Verstorbenen zur Uebernahme eines Decurionen-Amts verpflichtet ist. Es ist nämlich dabei zu bemerken, dass die Kinder, welche jener natürliche Sohn, nachdem er bereits zum Amt eines *Decurio* bestimmt war, erzeugt hat, unbedenklich Decurionen sind und der Verwaltung von Decurionen-Aemtern sich nicht entziehen können. §. 1. Stirbt er aber ohne Nachkommen irgend eines Grades mit Hinterlassung einer Mutter, so soll den dritten Theil seines Vermögens seine Mutter, die übrigen zwei Theile aber die Curie erhalten, welcher er von seinem Vater überwiesen ist. Wenn aber die Mutter des Verstorbenen nicht mehr am Leben ist, jedoch andere Verwandte von mütterlicher Seite, Descendenten, Ascendenten oder Seitenverwandte zu seiner Erbschaft berufen werden, dann gebührt dasjenige Vermögen, welches von seinem natürlichen Vater an ihn gelangt ist, der fraglichen Curie. Hat aber der Sohn, der später zum rechtmässigen Nachfolger gemacht worden, entweder von seiner Mutter oder sonst von Jemand auf irgend eine rechtmässige Weise Etwas erworben, so soll solches an seine nächsten mütterlichen Verwandten gelangen. Dabei ist aber zu bemerken, dass, wenn, mag ihn seine Mutter überlebt haben oder sie vor ihrem Sohne gestorben sein, Einer aus ihrer Familie dem Amt eines *Decurio* sich zu unterziehen bereit ist, demselben, wenn er sich der fraglichen Curie anbietet, die Befugniss zustehet, dasjenige Vermögen des Verstorbenen, welches an diesen aus dem Vermögen seines Vaters gelangt ist, zu erwerben und das Decurionen-Amt zu verwalten; in welchem Falle die Mutter des Verstorbenen, wenn sie noch am Leben ist, nicht nur den dritten Theil desjenigen, was ausser dem väterlichen Vermögen ihr Sohn anderswoher erworben hat, sondern alles dies, entweder allein oder mit ihren Miterben, erwerben wird. §. 2. Diejenigen Vorschriften aber, welche Wir über die Succession eines nach Erlangung des Decurionen-Amts verstorbenen natürlichen Sohnes festgesetzt haben, müssen nicht blos bei Denen Platz greifen, welche später[120]) von ihrem natürlichen Vater der Curie überwiesen sind, sondern auch bei Solchen, welche bereits [vor Erlassung dieser Constitution der Curie] überwie-

120) D. h. nach Erlassung dieser Constitution, wie auch die Glosse bemerkt.

sen worden, wenn sie nur noch am Leben sind. Sind sie aber vor gegenwärtiger Verordnung gestorben, so dehnen Wir auf ihre Succession diese Unsere Verordnung nicht aus. §. 3. Und weil auf jede Weise die Curien der Städte begünstigt werden müssen, so halten Wir in dieser Hinsicht den Zusatz für zweckmässig, dass es den Vätern nicht nur dann, wenn keine rechtmässigen Nachkommen derselben vorhanden sind, sondern auch, wenn sie Söhne oder andere Descendenten aus rechtmässigen Ehen haben, erlaubt sein soll, ihre natürlichen Söhne der Curie ihrer Vaterstadt zu übergeben und auf diese Weise auch ihre natürlichen Söhne zu ihren rechtmässigen Erben zu machen, jedoch mit der Maassgabe, dass es solchen Vätern nicht erlaubt ist, schenkungsweise oder letztwillig ihrem natürlichen Sohne mehr zu geben oder zu hinterlassen, als sie demjenigen in rechtmässiger Ehe erzeugten Sohne gegeben oder hinterlassen haben, welchem der geringste Erbtheil gegeben oder hinterlassen ist. Geg. d. 1. Juni 528, u. d. 2ten C. d. K. Justinianus.

10. *Derselbe K. an Demosthenes, Praef. Praet.*

Hat Jemand von einer freien Frauensperson, deren Ehelichung [ihm] durch die Gesetze nicht untersagt ist und in deren vertraulichem Umgang er Genuss gefunden hat, einige Kinder bekommen, ohne dass ein Ehevertrag [mit ihr] errichtet ist, hat er aber später, durch dieselbe Zärtlichkeit veranlasst, einen Heirathsvertrag [mit ihr] abgeschlossen und noch andere Kinder in derselben Ehe [mit ihr] erzeugt, so sollen die spätern Kinder, welche nach der Ehelichung erzeugt sind, sich nicht unterfangen, das ganze väterliche Vermögen sich zuzueignen, und [auf diese Weise], gleichsam als [alleinige] rechtmässige und eheliche Kinder, ihre Geschwister, welche [schon] vor dem Ehevertrage geboren waren, von der väterlichen Erbschaft zu vertreiben. Eine solche Unbilligkeit ist nach Unserer Meinung nicht zu dulden. Denn da [lediglich] das zärtliche Gefühl für die früheren Kinder sowohl zur Errichtung des Ehevertrages als zur Zeugung der spätern Kinder Veranlassung gegeben hat, wie ist es nicht höchst unbillig, dass die früheren Kinder als unrechtmässige von den nachherigen ausgeschlossen werden sollen, da doch die spätern [Kinder] ihren Geschwistern Dank sagen müssen, weil jene selbst ohne diese den Namen und Stand von rechtmässigen Kindern nicht erlangt haben würden? Denn es ist nicht wahrscheinlich, dass Derjenige, der später über eine Schenkung oder ein Heirathsgut ein schriftliches Bekenntniss abgelegt, nicht von Anfang an für die Frauensperson dasselbe zärtliche Gefühl gehabt haben solle, welches jene des Namens einer Ehefrau für würdig erklärt

hat. Deshalb verordnen Wir, dass in solchen Fällen alle Kinder, sie mögen vor Errichtung des Heirathsvertrages oder später geboren sein, nach einem und demselben Maassstabe zu beurtheilen und alle Kinder als eheliche [Kinder] ihrer Eltern anzusehen sind, so dass weder bei einem ältern noch bei einem jüngern ein Unterschied Statt findet, vielmehr alle aus derselben Ehe gebornen Kinder gleiche Rechte geniessen sollen. Geg. zu Chalced. d. 17. Sept. 529, u. d. 5ten C. d. Decius.

11. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Neulich haben Wir ein Gesetz verfasst, wodurch Wir befohlen haben, dass, wenn Jemand mit einer Frauensperson, welche er ehelichen konnte, anfänglich ohne die Zärtlichkeit eines Ehemannes zusammen gelebt und mit ihr Kinder erzeugt, später aber aus Zärtlichkeit auch einen Heirathsvertrag mit ihr errichtet und Söhne oder Töchter von ihr erhalten hat, nicht blos die zweiten Kinder, welche nach dem Ehevertrage zur Welt gekommen sind, sondern auch die früheren, welche den nachher gebornen Veranlassung zum rechtmässigen Namen gegeben haben, vollgültige und eheliche [Kinder] ihrer Väter sein sollen. Dies Gesetz haben Einige so auslegen zu müssen geglaubt, dass, es mögen nach Errichtung des Ehevertrags gar keine Kinder geboren oder dieselben wieder verstorben sein, die früheren Kinder nur dann für rechtmässige gelten, wenn zu beiden Zeiten [121]) lebende Kinder vorhanden sind. Die überflüssige Spitzfindigkeit dieser Leute muss durchaus gehemmt werden. Es soll nämlich hinreichen, wenn Jemand eine solche zärtliche Neigung gehabt hat, vermöge welcher er, nachdem ihm Kinder geboren worden, einen Ehevertrag errichtet und [dadurch] die Aussicht auf eheliche Kinder sich bereitet. Wenn auch die [diesfällige] Hoffnung nicht in Erfüllung gehet, so soll doch der Zufall den früheren Kindern nicht schaden. Und besonders dann, wenn Jemand eine Frauensperson, mit der er zusammen gelebt, in gesegnete Leibesumstände versetzt, später aber, noch während der Schwangerschaft der Frauensperson, [mit ihr] einen Ehevertrag errichtet hat und ein Knabe oder ein Mädchen zur Welt kommt, soll ein solches Kind, als ein ehelich gebornes und in der väterlichen Gewalt befindliches, seinen Vater, er mag ohne oder mit Testament sterben, beerben. Denn es wäre abgeschmackt, wenn Kinder, welche nach Errichtung des Ehevertrags geboren sind, den früher gebornen Kindern Vortheil schaffen, aber, sei es ein Knabe oder ein Mädchen, sich selbst nicht nützlich sein könnten. Ferner bestimmen Wir allgemein und fassen die über solche Fälle

121) D. h. sowohl vor als nach Errichtung des Ehevertrages.

obwaltenden verschiedenen Ansichten in die feste Bestimmung zusammen, dass immer bei solchen Fragen, in welchen wegen des Rechtszustandes (*statu*) Zweifel obwaltet, nicht auf den Zeitpunct der Empfängniss, sondern der Geburt gesehen werden soll. Und dies thun Wir zum Besten der Kinder, dass Wir bestimmen, es solle auf den Zeitpunct der Geburt gesehen werden; mit Ausnahme der Fälle, wo der Nutzen der Kinder es erfordert, dass mehr die Empfängniss berücksichtigt werde. Geg. d. 18. März 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes.

Auth. De incestis nuptiis. §. Dubitatum. (Nov. XII. c. 4.)

Dies Recht greift Platz, wenn er auch vor dieser Verbindung Kinder mit einer andern Ehefrau gezeugt hat, von der er gesetzlich geschieden oder welche gestorben ist.

Auth. De triente et semisse. §. penult. (Nov. XVIII. c. ult.)

Aber eine neue Constitution erlaubt dies nicht bei einer Magd, ausser Demjenigen, der ohne rechtmässige andere Kinder sich befindet.

Auth. Ut liberti. §. Si quis autem. (Nov. LXXVIII. c. 3.)

Eine andere neue Constitution scheint dies allgemein auch bei denjenigen [Kindern] einzuführen, die von einer Magd geboren sind, damit durch die blosse Verschreibung des Heirathsguts zugleich Freiheit und väterliche Gewalt ertheilt werde.

Auth. Quibus modis naturales effic. legitimi. §. Si vero solummodo. et §. Sed et aliud. (Nov. LXXIV.)

Ausserdem kann Derjenige, der keine ehelichen, sondern nur natürliche Kinder aus solchem Zusammenleben hat, dieselben durch an das Staatsoberhaupt gerichtete Bitten zu seinen rechtmässigen Kindern auch ohne Ehe machen, wenn entweder die Frauensperson schon gestorben ist, oder von ihr ein Verbrechen begangen, oder sie verborgen, oder sonst ihren Aufenthalt zu verlassen verhindert, oder auf irgend eine Weise, z. B. durch Priesterthum, die Ehe unmöglich gemacht ist.

Auth. Quibus modis naturales effic. legitimi. §. Illud autem. (Nov. LXXIV. c. 2.)

Desgleichen soll Derjenige, welcher ohne rechtmässige [Kinder] stirbt und in seinem Testamente den Wunsch niederschreibt, dass seine natürlichen Kinder seine gesetzmässigen Erben werden mögen, die Erlaubniss haben, dass nach seinem Tode seine Kinder unter Einreichung des Testaments das Staatsoberhaupt bitten dürfen und durch die Wohlthat des Staatsoberhauptes und des Gesetzes [alsdann wirklich] seine Erben werden sollen, insofern nämlich die Kinder den [letzten]

Willen ihres Vaters befolgen, was allgemein bemerkt wird. Aber wenn einige von ihnen rechtmässige [Kinder] werden wollen, andere nicht, so sollen, die da wollen, solche werden, die übrigen sollen in ihrem natürlichen Rechte verbleiben.

Auth. Ut liceat matri et aviae. §. Ad hoc autem. (Nov. CXVII. c. 2.)

Wenn Jemand von einer freien Frauensperson, die er hätte heirathen dürfen, freie natürliche Kinder hat und in einer entweder öffentlich, oder von ihm eigenhändig niedergeschriebenen, von drei glaubwürdigen Zeugen mit unterzeichneten Urkunde, oder in einem Testament, oder in einem gerichtlichen Protokolle sagt, dass diese [Kinder] seine seien, und nicht hinzufügt natürlichen, so werden dergleichen Kinder seine rechtmässigen Erben sein. Auch wenn er einem von mehreren Kindern in einer der gedachten Arten irgend ein Zeugniss giebt, so wird dies [auch] den übrigen von jener Frauensperson gebornen Kindern zur Erlangung der Rechte gesetzmässiger Kinder genügen.

12. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Jemand, der einen ehelichen Sohn hatte, bekam einen natürlichen Enkel dazu. Es wurde gefragt, ob einem solchen Kinde der Name eines Enkels gesetzlich beizulegen wäre? Er wollte nämlich diesem von seinem schon verstorbenen Sohn erzeugten natürlichen Enkel sein ganzes Vermögen hinterlassen, als wenn die kaiserlichen Constitutionen nur auf natürliche Kinder das Verbot, denselben die ganze Vermögensmasse oder einen beliebigen Antheil zu hinterlassen, erstreckten und deren Antheile auf bestimmte Gränzen beschränkten. Dieser Zweifel ist aber auch noch bei Gelegenheit eines andern zweifelhaften Falles erregt worden. Denn wie ist es zu halten, wenn ein Grossvater von einem natürlichen Sohn einen Enkel hat, der ein eheliches oder natürliches Kind seines Vaters ist? In allen solchen zweifelhaften Fällen soll demnach, (da bei dergleichen Personen keine Consequenz beobachtet wird, vielmehr durch die dazwischen eintretende Geburt eines natürlichen Kindes nicht das Recht eines ehelichen [mit der Wirkung] entstehen kann, dass eine gesetzliche Nothwendigkeit vorhanden wäre, diesen Etwas zu hinterlassen,) jenen es erlaubt sein, von ihrem Vermögen so viel, als sie wollen, auf diese zu übertragen, wenn nämlich keine ehelichen Kinder vorhanden sind. Denn die Constitutionen haben deshalb jenen verboten, so viel als sie wollen, ihren natürlichen Kindern zu hinterlassen, weil sie die Ausschweifung der Väter zu zügeln beabsichtigt haben. Bei Enkeln ist aber nicht dieselbe Rücksicht in den vorgedachten Fällen zu beobachten, wo eheliche Kinder

kein Hinderniss bewirken. Denn sind diese vorhanden, so dehnen Wir den die natürlichen Kinder betreffenden Inhalt der alten Constitutionen auch auf die [natürlichen] Enkel aus. Aber dies verordnen Wir nur für die Fälle, in welchen dieselben letztwillig Etwas erlangt haben. Denn ein Intestat-Erbrecht auf den Nachlass des Grossvaters eröffnen Wir durchaus keinem von ihnen. Und dies soll ihnen nicht blos aus dem Vermögen ihres natürlichen väterlichen Grossvaters, sondern auch ihres [natürlichen] Urgrossvaters und dessen Verwandtschaft zukommen, insofern man nämlich eine solche Benennung auf dergleichen entartete Menschen ausdehnen will. Geg. d. 1. Nov. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes.

Achtundzwanzigster Titel.

De testamentaria tutela.

(Von der testamentarischen Vormundschaft.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Sperata.*

Gegen Denjenigen, welcher, wie du sagst, dir im Testamente [von] deiner Patronin zum Vormund bestellt ist, stehet dir, wenn er sich nicht in die Verwaltung gemischt hat, keine Klage zu; denn er war nicht rechtmässig zum Vormund bestellt. Hat er freiwillig dein Vermögen verwaltet, so kannst du wider ihn mit der Klage aus der Geschäftsführung [ohne Auftrag] auftreten. Erl. d. 1. Aug. 207, u. d. C. d. Aper u. Maximus.

2. *D. K. Antoninus an Sabinianus.*

Obgleich der von deinem Vater im Testament rechtmässig dir bestellte Vormund zur Zeit, wo du Erbe geworden bist, [noch] gelebt hat, so ist dennoch der im Codicill bestellte andere Vormund in rechtsbeständiger Weise bestellt und werden Beide nach dem Willen des Testators [deine] Vormünder sein, es müsste denn dein Vater den im Testament bestellten Vormund, indem er einen andern im Codicill bestellt, gemissbilligt haben; denn in diesem Falle wird der letzte alleiniger Vormund sein. Geg. d. 13. April 212, u. d. C. d. beid. Asper.

3. *D. K. Alexander an Gordius u. Andere.*

Wenn euch Vormünder im Testament bestellt worden sind, obgleich einer von euch zu seinen Jahren gelangt ist, das heisst, das unmündige Alter überschritten hat, so gebührt jenem doch nicht die Vormundschaft über euch. Geg. d. 28. Dec. 223, u. d. C. d. Aelianus.

4. *Derselbe K. an* *Feliciana.*

Eine Mutter kann im Testament ihren Kindern nicht Vormünder bestellen, ausser wenn sie jene zu Erben eingesetzt hat. Wenn sie aber jene zu Erben eingesetzt hat [122]), so pflegt der nach dem Willen der verstorbenen [Mutter] bestellte Vormund von den [Provinzial-]Präsidenten bestätigt zu werden. Ist aber von dem nichts geschehen [123]) und haben die bestellten Vormünder das Vermögen der Unmündigen verwaltet, so findet die Klage gegen sie als Protutoren Statt. Erl. d. 26. Mai 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. Crispin.

5. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Daphna.*

Wenn der Vater für seine unmündigen Kinder den Sclaven, für den du dich verwendest, zum Vormunde und dessen Freiheit gewünscht hat, obgleich ein anderer, den Unmündigen bereits vorher bestellter Vormund da ist, so muss jener losgekauft und bei dem Provinzial-Präsidenten freigelassen, demnächst aber als Curator beigegeben werden. Erl. d. 27. Febr. 260, u. d. 2ten C. d. Secularis u. d. Donatus.

6. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Domna.*

Wenn dir dein Vater in seinem Testamente deinen Onkel auf rechtmässige Weise zum Vormund bestellt und dieser sich nicht entschuldigt hat, so belange denselben mit der Vormundschaftsklage, sowohl in Betreff der besorgten, als der vernachlässigten Geschäfte, da sie doch hätten besorgt werden müssen, bei dem betreffenden Richter, der befehlen wird, dass du nach gutem Glauben entschädiget werdest. Unterz. zu Sirmium d. 5. April. u. d. C. d. Cäsar.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Triphena.*

Hast du die Vormundschaftsklage gegen den Vormund angebracht, der nach deinem Vortrag im Testament deines Vaters, als du dich in dessen [väterlicher] Gewalt befandest, [dir] bestellt worden ist, so wird der betreffende [von dir] angerufene Richter befehlen, dass dir Das, was du zu fordern hast, entrichtet werde. Denn dass ein Curator nicht rechtsgültiger Weise in einem Testament bestellt wird, dar-

122) In unserm Texte heisst es zwar: *quando a. e. h. non instituerit*, allein nach Cujacius Meinung, welche von den meisten ältern und neuern Rechtsgelehrten gebilligt ist, muss die Negation gestrichen werden (*cf.* Glück XXIX. S. 257—263.), und dem ist auch der Uebersetzer gefolgt.

123) D. h. sind die Kinder weder von der Mutter zu Erben eingesetzt, noch der von ihr ernannte testamentarische Vormund von der Obrigkeit bestätigt worden.

über waltet kein Bedenken ob. Geg. zu Sirmium, d. 15. April, u. d. C. d. Cäsar.

8. *D. K. Theodosius u. Valentinian. an Florentius, Pf. P.*

Es ist erlaubt, auch in griechischer Sprache Vormünder in Testamenten anzuordnen, so dass [in einem solchen Falle] die Vormünder eben so bestellt zu sein scheinen, als wenn sie der Testator in der gesetzlichen Sprache bestellt hätte. Geg. d. 12. Sept. 439, u. d. 17ten C. d. K. Theodosius u. Festus.

Neunundzwanzigster Titel.

De confirmando tutore.

(Von der Bestätigung des Vormundes.)

1. *D. K. Alexander an Priscus.*

Die im Testament einer Mutter bestellten Vormünder haben nicht nöthig, sich zu entschuldigen, ausser wenn sie durch ein obrigkeitliches Decret, dem Willen der Verstorbenen gemäss, und zwar nach vorgängiger Untersuchung, bestellt sind. Erl. d. 5. März 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispin.

2. *Dieselben K. an Valerius.*

Dass weder mittelst eines Briefes noch mittelst eines unvollkommenen Testaments rechtsgültig ein Vormund bestellt wird, ist unbezweifelten Rechtens. Jedoch pflegt in solchen Fällen bei der Bestimmung der Vormünder oder Curatoren der Wille des Vaters vom Richter, zu dessen Pflicht dies Geschäft gehört, berücksichtigt zu werden. Demgemäss darfst du nicht fürchten, dass die Zeit vor deiner Bestätigung dir angerechnet werden wird. Erl. d. 6. Aug. 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. Marcellus.

3. *Derselbe K. an Sossianus, Praef. Praet.*

Wenn, wie du vorträgst, dem Unmündigen, dessen du erwähnst, sein Vater auf eine ungültige Weise im Testament Vormünder bestellt hat, und vor der Bestätigung derselben andere [Vormünder] von Demjenigen, dem dies zukommt[124]), bestellt sind, so kann zwar letztgedachte rechtsgültige Handlung nicht zurückgenommen werden. Ob aber diejenigen Personen, die den Willen des Vaters für sich haben, dem gedachten Unmündigen zu Curatoren bestimmt werden müssen, wird auf Anrufen der betreffende Richter nach befundenem

124) D. h. von der competenten Magistratsperson.

Nutzen desselben entscheiden. Erl. d. 11. April 228, u. d. C. d. Modestus u. Probus.

4. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Aus Fürsorge für die natürlichen Kinder geben Wir deren Vätern die Erlaubniss, in Betreff desjenigen Vermögens, welches sie jenen auf irgend eine Weise gegeben oder hinterlassen haben, auch einen Vormund für jene zu ernennen, welcher bei dem betreffenden Richter bestätigt werden, und alsdann die Geschäfte der Unmündigen führen muss. Geg. zu Constantinopel, d. 18. März 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes.

Dreissigster Titel.

De legitima tutela.

(Von der gesetzlichen Vormundschaft.)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Firmina.*

An die Oheime mütterlicher Seite gelangen nicht nach dem Zwölftafelgesetz die Vormundschaften über Knaben, da nur den Oheimen väterlicher Seite, wenn sie sich nicht entschuldigen, dies Recht beigelegt ist. Erl. d. 24. Mai 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K.

Auth. De heredibus ab intest. §. *Ex his.* (*Nov. CXVIII. c.* 5.)

So wie eine Erbschaft ohne Rücksicht auf Agnation den nächsten [Verwandten] zufällt, so ist auch der [diesfällige] Vortheil mit der Last der Vormundschaft verbunden, wenn sie männlichen Geschlechts, grossjährig und durch kein Gesetz an der Uebernahme verhindert sind. Wenn mehrere desselben Grades sind und zur Vormundschaft berufen werden, so befehlen Wir, dass sie gemeinschaftlich bei dem Richter zusammenkommen, aus ihnen einer oder mehrere gewählt werden, und Dieser oder Diese [die Geschäfte des Unmündigen] verwalten sollen, [bei welchem Verfahren darauf Rücksicht zu nehmen ist,] dass dem Fähigsten oder den Fähigsten die Vormundschaft anvertrauet werde. Die Verantwortlichkeit aus der Vormundschaft liegt allen Denen ob, welche zur Vormundschaft berufen werden, und deren Vermögen haftet stillschweigend den Minderjährigen für solche Geschäftsführung.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Asclepiodotus.*

Dass den Agnaten des Unmündigen nach gesetzlichem Rechte die Sorge der Vormundschaft gehöre, wenn sie nicht eine Schmälerung des Rechtszustandes erlitten haben, ist ganz offenbar. Verord. d. 3. April, u. d. C. d. K.

3. *D. K. Leo an Erythrius, Praef. Praet.*

Da durch eine Constitution von Constantinus[125]) hochseligen Andenkens das Claudische Gesetz[126]) aufgehoben und [dadurch], wegen des Ansehens des alten Rechts, das Recht der Agnation aufrecht erhalten ist, so können sowohl der *consanguineus*[127]), das heisst der Bruder, als der Oheim väterlicher Seite und die übrigen gesetzlich [zu Vormündern] bestimmten Personen (*legitimi*)[128]) zur Vormundschaft über unmündige Frauenzimmer berufen werden. Geg. d. 1. Juli 469, u. d. C. d. Martianus u. Zeno.

4. *D. K. Anastasius an Polycarpus, Praef. Praet.*

Auch der emancipirte Bruder, welcher bei der Beerbung seines vollbürtigen Bruders oder seiner Schwester allen niedrigern oder entferntern Graden, nicht blos der Agnaten, sondern auch der Cognaten, in Folge Unserer Bestimmung, vorgehen soll, muss, verordnen Wir, eben so, als wäre er durch das Recht der Emancipation von der väterlichen Gewalt nicht befreiet, zur gesetzlichen Vormundschaft über seine Brüder und Schwestern, desgleichen über die Kinder seiner Brüder, wenn er nicht durch eine andere rechtlich begründete Entschuldigung geschützt ist, berufen werden, und darf nicht unter dem Vorwande der Veränderung seines Rechtszustandes seine Befreiung von solcher Last behaupten. Geg. d. 1. April 498, u. d. C. d. Joannes u. Paullinus.

5. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Niemand, weder ein Bruder noch eine andere gesetzlich [zum Vormunde] bestimmte Person (*legitimus*), ist vor dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahre zur Vormundschaft über einen Freigebornen oder einen Freigelassenen zu berufen. Denn einem jeden [Minorennen] mag blos aus seiner eigenen Verwaltung Gefahr drohen, er soll nicht von der fremden Last eines Andern gedrückt werden. Auf diese Weise wird sowohl für die Unmündigen als für die Minderjährigen (*adultis*)[129]) eine gehörige Geschäftsleitung eingeführt und die natürliche Ordnung in allen Stücken erhalten werden. Denn kann man es dulden, dass derselbe Vormund sei, und unter

125) *L. 2. Cod. Theod. tut. et curat. creand.*

126) Das Claudische Gesetz hatte die *tutela agnatorum* über die Frauenspersonen abgeschafft, *cf.* Gaji *Inst. I.* §. 171.

127) Ueber den Begriff von *consanguineus cf.* Gaji *Inst. III.* §. 9., Cujacii *Obs. XI.* 26. u. Glück *XXIX.* S. 328 f.

128) *Cf. Ulp. frag. XI.* §. 3.

129) *Adultus dicitur ab aetate quatuordecim annorum usque vicesimum quintum annum; cf.* Brisson. *s. v. adulti.*

Vormundschaft stehe, und wiederum, dass derselbe Curator sei und unter einer *cura* lebe? Dies ist sicherlich eine arge Verwirrung von Namen und Sachen. Nachdem alles dies getrennt ist, so sollen gegebene (*dativi*) oder gesetzliche Vormünder oder Curatoren [nur] diejenigen [Mannspersonen] werden, welche in solchem Alter sich befinden, in dem ihnen die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauet wird, und deren Vermögen mit vollem Rechte als Hypothek haften kann. Alles, was über die Erbfolge sowohl der Freigeborenen als der Freigelassenen in den früheren Gesetzen verordnet ist, wird in seiner Gültigkeit verbleiben und aus der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes keine Schmälerung erhalten, besonders was die Erbfolge der Freigelassenen betrifft, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob dieselben deshalb, weil sie nicht zur Beschwerde der Vormundschaft zugelassen werden, den Vortheil der Erbfolge verlieren. Sieben Male vorgelesen in dem neuen Consistorium des Palastes des Justinianus. Geg. d. 30. Oct. 529, u. d. C. d. Decius.

Einunddreissigster Titel.

Qui petant tutores vel curatores.

(*Von Denen, welche um Vormünder oder Curatoren nachsuchen müssen.*)

1. *D. K. Antoninus an Chrysantha.*

Ermahne den jungen Mann, gegen Den du einen Rechtsstreit führen willst, dass er sich Curatoren bestellen lasse, mit denen du nach der Form Rechtens den Rechtsstreit führen könnest. Wenn er in Nachsuchung um dieselben zögern sollte, so kannst du den betreffenden Richter darum angehen, seiner Pflicht gemäss [jenem] Curatoren zu bestellen. Erl. d. 4. Febr. 214, u. d. C. d. Messala u. Sabinus.

2. *Derselbe K. an Epaphroditus.*

Wenn deines Patrons Kinder in solchem Alter sind, dass ihre Angelegenheiten durch Vormünder besorgt werden müssen, so eile, den Prätor anzugehen und ihm Personen namhaft zu machen, aus denen Vormünder ernannt werden können, damit du nicht, wenn du zögerst, in den Nachtheil [welcher Folge] des unterlassenen ehrerbietigen Gehorsames [ist,] verfallest. Erl. d. 5. Juli 214, u. d. C. d. Messala u. Sabin.

3. *Derselbe K. an Atalanta.*

Verlange, dass in die Stelle des verstorbenen oder für immer verwiesenen Vormundes vom betreffenden Richter ein anderer fähiger Vormund aus derselben Provinz deinen Kindern bestellt werde, der seiner Pflicht gemäss für ihren Nutzen

sorgen wird. Erl. d. 12. Juli 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. Cerealis.

4. *Derselbe K. an Domninus.*

Wenn die Kinder deines Schuldners keine Verwandten[130]) haben, welche um Vormünder [für sie] nachsuchen können, so kannst du auch selbst dafür sorgen, dass sie dergleichen erhalten, um von denselben gesetzmässig vertreten zu werden. Erl. d. 13. Juli 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. Cerealis.

5. *D. K. Alexander an Fusciana.*

Des Vaters Schwester ist es nicht verwehrt, um Vormünder für die Kinder ihres Bruders nachzusuchen. Erl. d. 27. Juni 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aelian.

6. *Derselbe K. an Otacilia.*

Die mütterliche Liebe kann dich lehren, um welche Vormünder du für deinen Sohn nachsuchen musst, aber [sie kann dich] auch [lehren,] darauf Acht zu geben, dass die Angelegenheiten deines unmündigen Sohnes nicht anders, als es sich gebühret, [von dessen Vormündern] geführt werden. Aber um Curatoren für ihre Kinder nachzusuchen, dazu liegt den Müttern keine Verbindlichkeit ob, da Mündige, die jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, selbst um Curatoren für sich, wenn es ihre Angelegenheiten erfordern, nachsuchen müssen. Erl. d. 22. Sept. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispin.

7. *D. K. Gordianus an Dionysius.*

Ermahne deine vormalige Pflegbefohlene, da sie nach deiner Angabe nicht blos [schon] mannbar, sondern auch verheirathet ist, dass sie für sich um einen Curator nachsuche. Wenn sie unterlässt, um ihn nachzusuchen, so wird es, damit du desto eher die Verwaltungs-Rechnung ablegen kannst, dir nicht verboten werden, den [Richter], welcher über dieselbe zu entscheiden hat, anzugehen und bei ihm um einen Curator nachzusuchen. Erl. d. 8. Jan. 239, u. d. C. d. K. Gordianus u. Aviola.

8. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Musicus.*

Obgleich es von den Müttern als eine sorgfältige Pflicht gefordert wird, um einen Vormund [für ihre Kinder] nachzusuchen, und zufällige Ereignisse nicht zu den Hinderungsur-

130) So erklärt die Glosse das Wort *necessarii*, wogegen darunter Andere alle solche Personen verstehen, welche gesetzlich verpflichtet sind, für den Pupillen um einen Vormund nachzusuchen; *cf.* Glück XXX. S. 99. Note 99.

sachen gerechnet werden[131]), du aber vorträgst, dass der Stellvertreter, der zur Nachsuchung eines Vormundes für den Unmündigen von der Mutter bestellt worden war, von Räubern ermordet und die Nachsuchung wegen Unvermeidlichkeit verzögert worden ist, so wäre es sehr hart, die Mutter, welcher nach deiner Versicherung kein Fehler beizumessen ist, von der Erbfolge [in das Vermögen ihres unmündigen Sohnes] auszuschliessen. Erl. d. 11. März 291, u. d. C. d. Tiberianus u. Dio.

9. *Dieselben K. an Asclepiodotus.*

Da einem Unmündigen, der in rechtmässiger Art [bereits] einen Vormund hat, ein [anderer] Vormund nicht gegeben werden kann, so siehest du ein, dass die Mutter die Pflicht der mütterlichen Liebe in Betreff der Nachsuchung um einen Vormund nicht vernachlässigt hat, sondern vom Recht geschützt mit Grund für ihren Sohn einen Vormund nicht fordert. Verord. zu Byzantium, d. 3. April, u. d. C. d. K.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Priscus.*

Für die Enkel deines Bruders kannst du, wenn ihre Mutter in der Nachsuchung um Vormünder [für dieselben] ihre schuldige Pflicht nicht erfüllt, förmlich um Vormünder nachsuchen. Verordn. zu Sirmium, d. 30. April, u. d. C. d. Cäsar.

11. *D. K. Zeno an Dioscorus, Praef. Praet.*

Die Mütter sollen der Verpflichtung unterworfen sein, auch für ihre natürlichen Kinder eben so wie für die, welche aus vollgültiger und rechtmässiger Ehe entsprossen sind, um Vormünder nachzusuchen, und es soll ihnen, wenn sie die Nachsuchung um Vormünder nicht gehörig besorgt haben, zur Vermeidung der durch die Gesetze oder kaiserliche Constitutionen bestimmten [Nachtheile] die Unkunde des Rechts nicht zu Statten kommen. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Sept. 475, u. d. 2ten C. d. K. Zeno.

Zweiunddreissigster Titel.

Ubi petantur tutores vel curatores.

(*Wo um Vormünder und Curatoren nachzusuchen sei.*)

1. *D. K. Antoninus an Aristobula.*

Die Magistratspersonen derjenigen Stadt, aus welcher dei-

131) Nämlich in sofern es der Mutter möglich war, die Nachsuchung, woran sie selbst durch Zufall gehindert wurde, durch einen Stellvertreter verrichten zu lassen; *cf.* Glück XXX. S. 122. Note 77.

ne Kinder vermöge der Verhältnisse ihres Vaters (*per conditionem patris*) herstammen[132]), oder wo ihr Vermögen sich befindet, werden dafür sorgen, diesen sobald als möglich nach der bestehenden Vorschrift Vormünder oder Curatoren zu geben. Wenn aber deine Kinder in der Provinz, worin sie sich aufhalten, weder etwas besitzen, noch aus derselben herstammen, so müssen sie an ihren Herkunftsort oder dahin, wo sie Vermögen besitzen, zurückkehren, daselbst sich aufhalten und dort gesetzmässige Vertreter bekommen. Erl. d. 1. Oct. 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. d. Cerealis.

Dreiunddreissigster Titel.

De tutoribus vel curatoribus illustrium vel clarissimarum personarum.

(*Von den Vormündern oder Curatoren der mit der Würde eines Illustris oder eines Clarissimus bekleideten Personen.*)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Proculus, Praef. Praet.*

Für die illustren Personen soll der Stadtpräfect unter Zuziehung von zehn Männern aus dem erhabenen Senat und von demjenigen Prätor, welcher dem Vormundschaftswesen vorstehet, tüchtige Vormünder oder Curatoren, ohne Rücksicht auf deren Stand, bestellen lassen. Und ganz nach freier Wahl und ohne Verantwortlichkeit können dies die Wähler bestimmen. Und wenn kein einzelner der Vorgeschlagenen der Verwaltung des Vermögens des Unmündigen gewachsen sein kann, so wird es zweckmässig sein, dazu nach Vorschrift der alten Gesetze mehrere zu berufen, so dass für Den, welchen die Versammlung für den Fähigsten zur Besorgung der Angelegenheiten der Unmündigen erachtet, allein des Präfecten Meinung sich entscheiden, und wenn seine Ernennung feierlich erfolgt ist, demnächst durch den Prätor das Decret erlassen werden muss. Auf diese Weise werden die Mitglieder der Versammlung von Furcht freibleiben und es wird den kleinen und minderjährigen, mit der Würde eines *Clarissimus* bekleideten Personen unter dieser Berathung verständiger Männer hinlänglicher Schutz zu Theil werden. §. 1. Diese Unsere Vorschrift hat jedoch offenbar nur auf Diejenigen von ihnen Anwendung, für welche weder testamentarische noch gesetzliche Vertreter von gehörigem Alter und Vermögen am Leben sind. Denn wo etwa dergleichen Menschen vorhanden sind, verord-

132) D. h. wo die Kinder ihr *forum originis* haben, welches an dem Ort begründet ist, wo ihr Vater seinen letzten Wohnort, folglich auch zuletzt seinen Gerichtsstand gehabt hat.

nen Wir mit Recht, dass man sich an sie halten kann, wenn sie aus ihren Vorrechten keinen Vertheidigungsgrund zu entnehmen vermögen. §. 2. Uebrigens bestimmen Wir, dass Das, was sonst in Betreff der Minderjährigen in den alten Gesetzen verordnet ist, unangetastet bleiben soll. §. 3. In den Provinzen aber sollen die Decurionen bei der Ernennung von Vormündern oder Curatoren für Personen von der Würde der *Clarissimi* die schuldige Sicherheit bestellen und, ihrer Gefahr eingedenk, sich erinnern, dass künftig auch ihr eigenes Vermögen für die Schadloshaltung der Minorennen verhaftet ist. Geg. zu Mailand, d. 30. Dec. 389, u. d. C. d. Timasius u. d. Promotus.

2. *D. K. Theodosius, Arcadius u. Honorius an Aurelianus, Praef. Urbi.*

Durch ein allgemeines Gesetz ist dem vorgebeugt, dass Solche, welche mit den Amtsverrichtungen eines Decurio beschäftigt sind, zur Vormundschaft über illustre Senatoren berufen werden. Geg. d. 25. Juli 393, u. d. 3ten C. d. K. Theodosius u. d. Abundantius.

Vierunddreissigster Titel.

Qui dare tutores vel curatores, et qui dari non possunt.

(Wer zum Vormund oder Curator bestellen und wer [dazu] nicht bestellt werden kann.)

1. *D. K. Alexander an Amphibulus.*

Da du anführest, dass man dir, indem du dich in demjenigen Alter befindest, wo, wenn über deinen Rechtszustand Gewissheit vorhanden wäre, durch Vormünder oder Curatoren deine Angelegenheiten verwaltet werden müssten, deine Freiheit streitig macht, so hätte dieser Umstand doch nicht verhindern müssen, dir, nachdem der Rechtsstreit über die Freiheit eingeleitet worden (*liberali causa ordinata*[133])), einen Curator, durch welchen deine Sache vertheidigt werden kann, zu bestellen, weil du inzwischen[134]) für einen Freien anzusehen warest. Erl. d. 1. Nov. 222, u. d. C. d. K. Alexander.

2. *Derselbe K. an Artemisia.*

Der Ehemann kann, wiewohl er den Angelegenheiten seiner Ehefrau Aufmerksamkeit widmen muss, doch für sie nicht

133) S. d. Bemerk. zu *l.* 7. §. *ult. D. de liberali causa* B. 4. S. 225. Nro. 103. dieser Uebers.

134) D. h. in dem Zeitraum, während der Prozess dauert.

zum Curator gewählt werden. Erl. d. 1. Juli 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. d. Dexter.

3. *D. K. Philippus an Dolens.*

Dass ein des Gesichts Beraubter zum Curator dürfe bestellt werden, ist eine dir beigebrachte falsche Ansicht. Erl. d. 20. Juli 244, u. d. C. d. Peregrin. u. d. Aemilian.

4. *Derselbe K. an Emeritus.*

Wer in Militairdiensten sich befindet, kann nicht Vormund oder Curator werden, auch wenn er gesetzlich [dazu] bestimmt oder in einem Testament, oder auf eine andere Weise [dazu] ernannt wäre, selbst wenn er [freiwillig die Vormundschaft oder Cura übernehmen] wollte; hat er aber aus Irrthum der Verwaltung des Vermögens [eines Unmündigen oder Curanden] sich unterzogen, so wird er mit der Klage aus der Geschäftsführung ohne Auftrag *(negotiorum gestorum actione)* belangt. Erl. d. 23. Juli 244, u. d. C. d. Peregrinus u. d. Aemilian.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Aemiliana.*

Es ist gewissen Rechtens, dass zum Vormunde Niemanden ein Präsident einer andern Provinz, und keine Municipal-Obrigkeit Jemanden, der aus einem andern Ort herstammt, und keine Behörde Jemanden, der nicht da, wo er ernannt worden, seinen Wohnort hat und der Gerichtsbarkeit derselben nicht unterworfen ist, rechtmässig bestellen dürfen, und wird ihm der unterlassene Antritt des ihm fälschlich aufgebürdeten Amts keine Verantwortlichkeit zuziehen. Erl. d. 20. April, u. d. C. d. K.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Leontius.*

Anlangend, dass nach deiner Angabe die Mutter für ihre Kinder nicht um Vormünder nachsuchen will, so wende dich deshalb an den Provinzial-Präsidenten, welchem, wenn er sich von ihrer Pflichtvernachlässigung überzeugt hat, es unbenommen ist, entweder selbst, [in seiner Eigenschaft] als Obrigkeit, Vormünder zu ernennen, oder zu befehlen, dass, damit er solche durch ein Decret zuordnen könne, ihm Namen eingesendet werden. Erl. d. 30. April, u. d. C. d. K.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Rufus.*

Dass ein im Sclavenstand Befindlicher vom [Provinzial-] Präsidenten nicht zum Vormund oder Curator bestellt werden kann, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Verordn. zu Philippopolis, d. 6. Juli, u. d. C. d. K.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Evelpistus.*

Es ist unbedenklich, dass ein Gläubiger, der seinen Schuldnern zum Vormunde bestellt ist, nicht nur seine Forderung nicht verlieret, sondern sogar sich selbst Zahlung leisten kann. Erl. d. 5. Juni, u. d. C. d. Cäsar.

Auth. Ut hi, qui obligatas se habere perhibent res min. §. *Sed et si quis.* (*Nov. LXXII. c.* 2.)

Ein Schuldner des Minorennen oder Derjenige, dem der Minorenne schuldig ist, oder welcher Sachen des Minorennen in Gewahrsam hat, ist von der Cura [über denselben] ausgeschlossen. Aber auch der früher bestellte Curator darf, wenn er [später] Gläubiger des Minorennen wird, nicht ohne einen beigegebenen Curator die Verwaltung [über das Vermögen des Curanden] führen. Dies [Verhältniss] muss er gleich Anfangs entweder beweisen oder schwören, dass er den Minorennen für seinen Schuldner halte oder dass er Sachen desselben in Gewahrsam habe. Denn wenn er [Gläubiger ist und] dies verschweigt, so wird er den Verlust seines Klagerechts erleiden. Ferner wenn er als Schuldner schweigt, so wird ihm durch keine während der Zeit der Cura geleistete Rückgewähr oder sonstige Zahlung geholfen werden. Wenn er sich aber eine Klage wider den Minorennen abtreten lässt, so ist ihm derselben sich zu bedienen auch nach niedergelegter Cura nicht gestattet, und auch Derjenige, welcher cedirt hat, darf, da er gegen das Gesetz gefehlt hat, nicht klagen, wenn gleich der Cession eine richtige Forderung zum Grunde liegt, vielmehr wird der Minderjährige gewinnen [135]). Diese Vorschriften gelten für jede Cura, zum Beispiel: der Verschwender, oder Rasenden, oder Blödsinnigen und Aller, denen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens untersagen.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Maximianus.*

Wenn du den Kindern deiner Schwester, während sie in ihres Vaters Bruder einen gesetzlichen, durch kein Privilegium entschuldigten Vormund haben, [von der Obrigkeit] zum Vormund bestellt bist, so ist es, da es gesetzlich verboten ist, Jemandem, der [bereits] einen Vormund hat, einen andern [Vormund] zu bestellen, unbedenklich, dass die Pflicht der Verwaltung jenem zukommt und du durch die Bestellung nicht gebunden bist. Verordn. zu Sirmium, d. 30. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an [den Soldaten] Florentinus.*

Es ist unzweifelhaften Rechtens, dass Jemandem, der [be-

135) D. h. es soll diese Forderung zum Besten des Minderjährigen vernichtet sein.

reits] einen Curator hat, ohne vorgängige Prüfung weder ein anderer beigegeben noch in jenes Stelle ein anderer substituirt werden darf, ausser wenn der frühere [von diesem Amt] entfernt worden ist. Ferner ist es gewiss, dass du, wenn du abwesend bist, für den Schaden, den in der Zwischenzeit die Angelegenheiten des Unmündigen erleiden, verhaftet bist, da du auf deine Gefahr einen Verwalter bestellen musstest, und dass die Obrigkeit während deiner Abwesenheit einen andern Curator rechtmässig nicht hat wählen können. Erl. d. 30. März, u. d. C. d. Cäsar.

11. *D. K. Constantin. u. Constantin. Cäsar. an Bassus. Pf. U.*

In allen Rechtsstreitigkeiten soll kein Mündiger [der noch nicht die Grossjährigkeit erreicht hat,] eher vor Gericht auftreten dürfen, als bis ihm deshalb ein Decret ertheilt oder er wegen der Verwaltung seines Vermögens [für grossjährig erklärt] oder ihm für den Prozess ein Curator bestellt ist, damit ein nach Unsern vorstehenden Bestimmungen eingeleiteter Rechtsstreit bei seiner Verhandlung vor Gericht gesetzmässig geendigt werde. Geg. d. 13. Oct. 319, u. d. 5ten C. d. K. Constantinus u. d. Cäsar Licinius.

12. *D. K. Valentinianus, Gratianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Praet.*

Ein einem Jünglinge zugeordneter Curator kann nach dem Beginn eines Prozesses unter dem Vorwande, dass er einen Special-Curator ernannt habe, weder den eingeleiteten Prozess verlassen, noch sich der Verwaltung entziehen. Geg. zu Constantinopel, d. 28. Sept. 381, u. d. C. d. Eucherius u. d. Syagrius.

13. *D. K. Honorius u. Theodosius an Monaxius, Pf. U.*

Damit die Befugniss der Obrigkeiten nicht zu weit gehe, bestimmen Wir genau, dass weder ein Erbpächter kaiserlicher Chatoullengüter (*patrimonialem colonum*[136])), noch ein Anderer, der durch ein Privilegium von dieser Ernennung befreiet ist, mit dem Amt eines Vormundes belästiget werden darf. Geg. * 409, u. d. 8ten C. d. K. Honorius u. d 3ten d. K. Theodosius.

Fünfunddreissigster Titel.

Quando mulier tutelae officio fungi potest.

(*Wann eine Frau das Amt einer Vormünderin verwalten kann.*)

1. *D. K. Alexander an Otacilia.*

Die Verwaltung einer Vormundschaft ist ein Geschäft für

136) *Cf.* Glück XXXI. S. 237.

Männer, und einem solchen Amt ist das schwache weibliche Geschlecht nicht gewachsen. Erl. d. 22. Sept. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. Crispin.

2. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Tatianus, Praef. Praet.*

Mütter, welche nach dem Tode ihrer Männer die Vormundschaft über ihre Kinder und die Verwaltung des Vermögens [derselben] verlangen, müssen, ehe die Bestätigung solches Amts in Betreff ihrer rechtmässig erfolgen darf, zum gerichtlichen Protocoll eidlich versprechen, dass sie zu einer anderweitigen Ehe nicht schreiten wollen. §. 1. Aber bei einer solchen Wahl muss keine [Frau] einem Zwang unterworfen sein, sondern mit freiem Willen den Bedingungen, welche Wir oben gestellt haben, sich fügen; denn wenn sie es vorziehen, eine andere Ehe zu wünschen, so sollen sie die Vormundschaft nicht verwalten. §. 2. Damit jedoch ihnen, nachdem sie rechtmässig die Vormundschaft übernommen, ein Bruch [dieser Bedingungen] nicht leicht werde, so verordnen Wir, dass vorweg das Vermögen Desjenigen, der nach der Verheirathung mit einer eine Vormundschaft führenden [Frau] getrachtet hat, für die richtige Verwaltung des Vermögens der Kleinen zum Pfande dienen und verhaftet sein soll, damit durch Sorglosigkeit oder Betrug nichts verloren gehe. §. 3. Diesen Vorschriften fügen Wir hinzu, dass eine Frau, dafern sie grossjährigen Alters ist, nur dann das Recht haben soll, um die [Uebertragung der] Vormundschaft zu bitten, wenn ein testamentarischer oder gesetzlicher Vormund nicht vorhanden ist, oder auf Grund eines Privilegiums von der Vormundschaft sich entschuldigt, oder wegen Verdachts entfernt, oder nach seiner geistigen oder körperlichen Beschaffenheit nicht einmal zur Verwaltung seines eigenen Vermögens für tüchtig befunden wird. §. 4. Sollten die Frauenzimmer von den Vormundschaften sich zurückziehen und lieber eine [anderweitige] Verheirathung wünschen, alsdann werden der illustre Stadt-Präfect, mit Zuziehung desjenigen Prätors, welcher der Ernennung der Vormünder vorstehet, oder die Richter, welche in den Provinzen die Justiz verwalten, nach bewirkter Untersuchung die Bestellung von Vertretern anderer Art für die Minderjährigen befehlen. Geg. zu Mailand, d. 21. Jan. 390, u. d. 4ten C. d. K. Valentinian. u. d. Neoterius.

Auth. De heredibus ab intest. §. Ex his. (Nov. CXVIII. c. 5.)

Wir erlauben der Mutter und der Grossmutter nach der [Erbfolge-] Ordnung, auch vor den Agnaten der Vormundschaft sich zu unterziehen, wenn sie zum gerichtlichen Proto-

coll auf eine anderweitige Verheirathung und die Hülfe des Vellejanischen Senatsbeschlusses Verzicht leisten, indem ihnen nur die testamentarischen Vormünder vorgehen, die gesetzlichen und gegebenen [aber ihnen] nachstehen. Denn Wir wollen dem Willen des Verstorbenen den Vorzug geben. Andern Frauenspersonen, ausser diesen, verbieten Wir die Uebernahme einer Vormundschaft.

Auth. Ut sine prohibitione matres debitrices. §. Propterea igitur. (Nov. XCIV. c. 2.)

Ein Eid wird zwar nicht erfordert, allein es ist verordnet, sie nach vollzogener zweiter Ehe von der Vormundschaft zu entfernen, wobei den Minorennen jede andere Sicherheit, wie Rechtens ist, verbleibt.

Auth. Ut sine prohibitione. §. cit.

Ueberdies wird, auch wenn irgend ein Schuldverhältniss zwischen ihr und ihren Kindern obwaltet, deshalb nichts desto weniger die Vormundschaft der Mutter zugelassen, wobei das Schuldverhältniss in seinem ursprünglichen Wesen bestehen bleibt. Es kann auch die Mutter über ihre natürlichen Kinder die Vormundschaft führen, wenn sie Alles, was bei gesetzmässigen Kindern verordnet ist, befolgt.

3. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Hat ein Vater in Folge [der Erlaubniss] Unserer Constitution seinen natürlichen Kindern in Betreff des Vermögens, welches von ihm an sie gelangt ist, einen Vormund letztwillig nicht bestellt, will aber ihre Mutter, sie mögen Knaben oder Mädchen sein, sich der Vormundschaft [über dieselben] unterziehen, so soll dies ihr, nach dem Beispiel der ehelichen Kinder, zu thun frei stehen, insofern sie vor dem betreffenden Richter zum Protocoll vorher einen Eid dahin leistet, dass sie zu einer andern Ehe nicht schreiten, sondern ihre Keuschheit unberührt erhalten wolle, und [insofern] sie auf den Schutz des Vellejanischen Senatsbeschlusses, so wie auf jede [andere] gesetzliche Hülfe Verzicht leistet, und ihr Vermögen verpfändet. Und unter diesen Bedingungen, verordnen Wir, kann sie Vormünderin ihrer natürlichen Söhne oder Töchter sein und muss Alles, was für Mütter und deren aus einer gesetzlichen Ehe entsprossene Kinder in den kaiserlichen Constitutionen verordnet ist, auch bei Müttern dieser Art beobachtet werden. Denn wenn bei rechtmässigen Kindern, bei welchen sowohl testamentarische als gesetzliche Vormundschaften Statt finden, dennoch in deren Ermangelung den Müttern erlaubt ist, zur Fürsorge für ihre Kinder zu gelangen, so ist es um so mehr

der Billigkeit gemäss, diesen in denjenigen Fällen, wo eine gesetzliche Vormundschaft wegfällt, wenigstens andere [Vormundschaften] zu bestellen. Geg. zu Constantinopel, d. 18. März 530, u. d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *VV. CC.*

Sechsunddreissigster Titel.

In quibus casibus tutorem vel curatorem habenti tutor vel curator dari potest.

(In welchen Fällen einer Person, welche [schon] einen Vormund oder einen Curator hat, ein [anderer] Vormund oder Curator bestellt werden kann.)

1. *D. K. Antoninus an Tiberianus u. Rufus.*

Wenn ihr für eine Zeit lang [zum Vormund] in die Stelle eines solchen Vormundes bestellt seid, der in Staatsangelegenheiten abwesend war, und [wenn] dessen Abwesenheit nach Beendigung des ihm aufgetragenen Geschäfts aufgehört hat, so dürft ihr nicht zweifeln, dass zu seiner Pflicht und Besorgung die Geschäfte der Unmündigen gehören. Aber rathsamer werdet ihr handeln, wenn ihr den erhabenen Provinzial-Präsidenten darum angehet, dass jener zur Verwaltung der Vormundschaft angehalten werde. Erl. d. 25. Juli 213, u. d. 4ten C. d. K. Antoninus u. d. 2ten d. Balbinus.

2. *D. K. Alexander an Valentinianus.*

Es konnte und musste zwar der betreffende Richter in die Stelle des entschuldigten Vormundes, obschon der Pflegebefohlene [noch] andere Vormünder hatte, [demselben] einen Curator bestellen; allein, obgleich du als Curator neben andern in die Stelle des entschuldigten Vormundes gesetzt bist, so bist du doch mit der Verantwortlichkeit für die Verwaltung nicht über die Zeit der Mündigkeit hinaus belästiget. Erl. d. 9. Juni 228, u. d. C. d. Modestus u. d. Probus.

3. *Derselbe K. an Hylas.*

Ob dir deshalb, weil das Vermögen [deines Pflegebefohlnen] weit zerstreut, das heisst, an verschiedenen Orten befindlich ist, oder [deshalb] weil du allein die Verwaltung zu bestreiten nicht vermagst, zur Verwaltung der Vormundschaft einige Curatoren beigegeben werden müssen, wird der Provinzial-Präsident, wenn er deine Unzulänglichkeit erkannt haben wird, entscheiden. Erl. d. 25. Dec. 231, u. d. C. d. Pompejan. u. d. Pelignian.

4. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Euploius.*

Obgleich einer Person, welche [schon] einen Vormund hat,

ein [anderer] Vormund nicht gegeben werden kann, so pflegt doch aus bestimmten Gründen ein anderer tüchtiger [Vormund] durch den Ausspruch des betreffenden Richters substituirt zu werden, [nämlich] in die Stelle eines verdächtigen [Vormundes], der überführt und abgesetzt ist, und in die Stelle eines entschuldigten oder verstorbenen oder des Landes verwiesenen Vormundes. Erl. d. 15. März 260, u. d. 2ten C. d. Secularis u. d. Donatus.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Zeno.*

Obgleich wegen eines Anwachses des Vermögens Curatoren beigegeben zu werden pflegen, so werden [doch] nicht durch die Verwaltung derselben die früher bestellten Vormünder befreiet. Freilich ist es klar, dass, wenn Der, welcher verwaltet hat, zur Zeit, wo sein Vormundamt zu Ende war, zahlungsfähig gewesen ist, die Gefahr der folgenden Zeit dich nichts hat angehen können[137]). Geg. d. 30. März, u. d. C. d. Cäsar.

Siebenunddreissigster Titel.

De administratione tutorum vel curatorum, et pecunia pupillari foeneranda vel deponenda.

(*Von der Verwaltung der Vormünder oder Curatoren und von der zinsbaren Ausleihung oder der Niederlegung der Gelder der Pflegebefohlenen.*)

Auth. Ut hi, qui obligatas. §. Quoniam. (Nov. LXXII. c. 6.)

Ganz neuerlich ist verordnet, dass vom Curator Gelder der Pflegebefohlenen nicht zinsbar ausgeliehen werden müssen. Hat er es gethan, so wird er die Gefahr des Darlehns auf sich nehmen, es müsste denn [blos] in beweglichen Sachen das Vermögen Desjenigen, über den die Cura geführt wird, bestehen (denn alsdann soll der Curator verpflichtet sein, nur so viel verzinslich zum Darlehn zu geben, als zu Ausgaben für den Mündel und dessen Sachen hinreicht, was aber mehr ist, das soll vorsichtig aufgehoben werden), oder er müsste es aus Noth gethan haben, zum Beispiel wegen Ausgaben, die für den Pflegebefohlnen haben gemacht werden müssen.

137) Der Sinn ist: Mitvormünder haften *in solidum*, doch muss zuerst derjenige Mitvormund belangt werden, aus dessen Handlung oder Verwaltung der Schade entstanden ist, insofern gedachter Mitvormund solvent ist. Ist jedoch der zuerst zu belangende Vormund beim Ende seines Amts als Vormund solvent gewesen, damals aber nicht belangt und in der darauf folgenden Zeit insolvent geworden, so findet gegen die übrigen Mitvormünder kein Prozess weiter statt. *Cf. l.* 53. *in fin. D. de administr. et peric. tut. l.* 1. *C. de divid. tut.*

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Modestus.*

Ohne Grund scheuest du dich vor [der Uebernahme] der Verwaltung des Vermögens des Jünglings, dessen Curator du bist, aus Besorgniss, man werde alsdann der Meinung sein, dass du gemeinschaftlich die Verantwortung [auch] für den früheren Zeitraum übernommen habest, vielmehr thue das, was du zu thun für nöthig hältst, und dringe darauf, (woran allen Theilen am meisten liegt,) dass der [zur Regulirung der Verhältnisse] zwischen dir und den Vormündern bestellte Richter sobald als möglich sein Amt verrichte. Erl. d. 20. Sept. 206, u. d. C. d. Albin. u. d. Aemilian.

2. *Dieselben K. an Timon u. Elpidophorus.*

Gegen des Jünglings Curator, welchem ihr zum Collegen gegeben seid, kann, so lange die gemeinschaftliche Verwaltung dauert, der Prozess [auf Rechnungslegung] nicht angestellt werden. Erl. d. 30. April 207, u. d. C. d. Aper u. Maximus.

3. *D. K. Antoninus an Eumosus.*

Wenn dem Richter, der darüber zu entscheiden hat, nachgewiesen wird, dass [von dir] für deinen Pflegebefohlenen nothwendiger Weise und aus Gründen der Vernunft und Schicklichkeit Ausgaben gemacht sind, so werden sie [dir] gut gerechnet werden, wenn auch zu ihrer Verwendung kein Decret des Prätors erlassen ist. Denn Das, was von Vormündern oder Curatoren in gutem Glauben verausgabt wird, wird eher durch die Gerechtigkeit, als durch fremdes Ansehen bestätiget. Erl. d. 19. Aug. 212, u. d. C. d. beiden Asper.

4. *Derselbe K. an Procula.*

Wenn deines Vaters Freigelassener das Geld, welches er als Vormund deiner Tochter [ihr] erweislich [nach] der Rechnung [über das Vermögen] derselben verschuldet, weder niedergelegt, noch zur Anschaffung von Grundstücken verwendet hat, so wird er dem Stadt-Präfecten überliefert, um nach Maassgabe der vorhandenen [gesetzlichen] Bestimmungen nach dessen Ermessen bestraft zu werden. Erl. d. 20. Sept. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

5. *Derselbe K. an Rufinus.*

Ohne Grund weigern sich die vormaligen Vormünder der Jünglinge, über welche du die Cura verwaltest, dem rechtskräftigen Urtel zu genügen, weil das eingeklagte Geld mit Bewilligung des [Provinzial-] Präsidenten niedergelegt werden kann. Erl. d. 1. Juni 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. Cerealis.

6. *D. K. Alexander an Paconius.*

Es ist nicht unbekannt, dass Vormünder und Curatoren von Jünglingen, wenn sie Namens ihrer Pflegebefohlenen oder Curanden wissentlich offenbar ungerechte Klagen anstellen, deshalb [in die Prozesskosten] verurtheilt werden müssen, damit sie nicht glauben, dass sie wegen ihrer eigenen Feindschaft Prozesse unter dem Schutze des Namens jener mit Sicherheit führen können. Erl. d. 10. Mai 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aelian.

7. *Derselbe K. an Valerius.*

Die Vormundschaft über deine Pflegebefohlenen musst du so verwalten, dass du das Gebäude, welches ihnen [letztwillig] hinterlassen ist, nicht wider das im Testamente verordnete Verbot der Veräusserung verkaufest. Erl. d. 10. Juli 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aelian.

8. *Derselbe K. an Aprilis.*

Wenn du auch deine Bestellung zum Curator gewusst und [dennoch] nicht [das Vermögen deines Curanden] verwaltet hättest, so kann, dafern die übrigen Curatoren die Verwaltung besorgen und zum Ersatz des Schadens vermögend sind, eine Klage wider dich nicht gestattet werden. Aber wenn du deine Bestellung zum Curator nicht gewusst hättest, so erstreckt sich, falls auch die übrigen [Curatoren] nicht zahlungsfähig sind, nicht auf dich die Verantwortlichkeit für den Schaden. Erl. d. 25. Nov. 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. d. 2ten d. Dio.

9. *Derselbe K. an Inclyta.*

Wenn du Curatoren hast und diese Anstand nehmen, dir aus deinem Vermögen ein Heirathsgut zu geben, so wirst du mittelst Anrufung des Provinzial-Präsidenten es durchsetzen, dass sie so viel, als für eine anständige Person angemessen ist, zu gewähren angehalten werden. Erl. d. 15. April 230, u. d. C. d. Agricola u. Clementinus.

10. *Derselbe K. an Rufina.*

Wenn ihr durch die Schuld des Freigelassenen, welcher euer Curator ist, an eurem Vermögen verletzt seid, so wird der Provinzial-Präsident dafür sorgen, dass der Schaden von Dem, welcher ihn zugefügt hat, ersetzt werde, und er wird nicht Bedenken tragen, auch schwerere Massregeln anzuwenden, wenn eine so offenbar betrügerische Handlung begangen ist, dass sie bei dem Freigelassenen für ein strafbares Verbrechen befunden wird. Erl. d. 22. Juli 230, u. d. C. d. Agricola u. Clementinus.

11. *D. K. Gordianus an Caecilius.*

Wenn Diejenige, deren Vormund du bist, eine gerechte Sache gehabt hat, und du gegen das ergangene [ungünstige] Erkenntniss nicht appellirt oder nach [Anmeldung] der Appellation die Förmlichkeiten des Rechtsmittels zu beobachten unterlassen hast, so musst du in Folge der Klage aus der Vormundschaft deiner Pflegebefohlenen Schadloshaltung gewähren. Erl. d. 13. Aug. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. Aviola.

12. *Derselbe K. an Octaviana.*

Ueber die nach deinem Vorgeben bei der Verwaltung [deines Vermögens] von deinem Vormunde geschehenen betrügerischen Handlungen, oder die von den Curatoren deiner Erblasser mit Nachlässigkeit besorgten Geschäfte musst du Klage anstellen, wenn du nur die Jahre des gesetzlichen Alters zurückgelegt hast. Denn du weisst recht wohl, dass eheliche Fruchtbarkeit der Frauenspersonen zur [eigenen] Verwaltung ihres Vermögens nicht viel hilft, wenn sie noch nicht das gesetzliche Alter erreicht haben[138]. Erl. d. 5. Oct. 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. Pompejan.

13. *Derselbe K. an Longinus.*

Dass Vormünder, welche Schulden oder niedergelegtes Gut ihrer Pflegebefohlenen [im Wege des Prozesses] zurückfordern, zur Sicherheitsbestellung[139] nicht angehalten werden können, ist klar. Erl. d. 24. April 243, u. d. C. d. Arrianus u. Papus.

14. *D. K. Philippus u. Cäsar Philippus an Clemens.*

Dass die Rechnung über die verwaltete Cura vor dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahre [des Curanden], während der Dauer des Amts [des Curators], mit Recht nicht gefordert werden kann, ist klar. Erl. d. 4. Aug. 245, u. d. C. d. K. Philipp. u. Titian.

15. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Licinius.*

Wenn du nicht als Bürge dich schriftlich verpflichtet hast, so fürchtest du ohne Grund, dass du aus der Intercession, bei welcher du als Curator unterzeichnet hast, aus deinem Amt als Curator, von dem du, wie du versicherst, durch den Ausspruch des Prätors vor einiger Zeit befreit bist,

138) *Cf. l.* 2. *D. de minoribus.*

139) Hierunter ist die *cautio ratam rem dominum habiturum* verstanden; *Cf.* Gaji *Inst. IV.* §. 98. *pr. I. de satisdat.* u. *l.* 23. *D. de administ. et periculo tut.*

in Anspruch genommen werden kannst. Erl. d. 6. März 287, u. d. 3ten C. d. K. Diocletian. u. Maximian.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Proculus.*

Vormünder haben nicht die Befugniss, aus jedem Rechtsgrunde (*omni titulo*) Sachen des Pflegebefohlenen zu veräussern, sondern nur alsdann, wenn sie der Verwaltung wegen in Geld umsetzen, was ihnen zu verkaufen erlaubt ist, verschaffen sie den Käufern einen rechtmässigen Grund zum Besitz. Da sie demnach auf keine Weise die Befugniss haben, Sachen Derjenigen, deren Geschäfte sie verwalten, zu verschenken, so ist es dir nicht verwehrt, das Eigenthum [deiner von deinem Vormunde verschenkten Sachen] von den Besitzern zu vindiciren. Geg. zu Heraclea, d. 22. April, u. d. C. d. K.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Martialis.*

Wegen ihrer Beerbung sind Vormünder ohne Grund in Besorgniss, da Denjenigen, welche eine Vormundschaft verwaltet haben, das Recht, ein Testament zu errichten, nicht abgesprochen, und ihnen auch nicht verwehrt ist, von ihrem Vermögen etwas zu verschenken. Verord. zu Sirmium, d. 17. Oct., u. d. C. d. K.

18. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sotericus.*

Da du versicherst, dass du zum Vormunde bestellt bist, so fordere, weil dir die Verantwortlichkeit für die ausstehenden Forderungen obliegt, gemäss der Pflicht deines Amts die Schuldner deiner Pflegebefohlnen auf, Zahlung zu leisten. Wenn dieselben die Befriedigung nicht bewirken, so kannst du bei dem Verkauf der [von ihnen eingesetzten] Pfänder nach dem gemeinen Rechte verfahren. Verord. zu Sirmium, d. 31. Dec., u. d. C. d. K.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Vindicianus.*

Wenn Jemand, obgleich abwesend, zum Vormund bestellt ist, und, dies wissend, sich auf gehörige Weise nicht entschuldigt hat, so ist er für die Verwaltung verhaftet. Verord. zu Sirmium, d. 11. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

20. *D. K. Constantinus an Eufemiana.*

Für die Pflicht der Verwaltung ist das Vermögen des Vormundes oder Curators, im Falle sie [ihren Pflegebefohlnen etwas] schuldig bleiben, gleichsam als Pfand verhaftet, und es ist den Minorennen durchaus nicht verwehrt, sich daran zu halten. Dasselbe findet auch Statt, wenn Jemand zum Vormund oder Curator bestellt ist, und das Vermögen der

Minderjährigen nicht verwaltet hat. Geg. zu Trier, d. 26. März 314, u. d. C. d. Volusian. u. Annian.

21. *Derselbe K. an Maximus, Praef. Praet.*

Die Vertreter der Unmündigen oder Minderjährigen müssen, wenn durch sie die Bedingung von Schenkungen vernachlässigt ist (*donationum conditio neglecta est*) [140]), für den Verlust der Sache aufkommen.

22. *Derselbe K. an das Volk.*

Das Gesetz, welches den Vormündern und Curatoren die Verpflichtung aufgelegt hat, das Gold, das Silber, die Edelsteine, die Kleider und die übrigen kostbaren beweglichen Sachen, ferner die städtischen Grundstücke nebst den dazu gehörigen Sclaven, die Häuser, Bäder, Speicher und Alles, was innerhalb der Stadt befindlich ist, zu verkaufen und Alles in Geld umzusetzen, mit Ausnahme der ländlichen Grundstücke und der dazu gehörigen Sclaven, ist dem Nutzen der Minorennen sehr entgegen. Wir verordnen daher, dass alles dies keinem Vormund oder Curator zu verkaufen erlaubt sein soll, ausser wenn etwa eine solche Nothwendigkeit und Bedingung vorhanden ist, wegen welcher bisher es erlaubt gewesen, ein ländliches Grundstück mit den dazu gehörigen Sclaven zu verkaufen, oder zu verpfänden oder als Schenkung wegen der Hochzeit oder als Heirathsgut zu bestellen, nämlich nach vorgängiger Untersuchung des Richters, Prüfung der Sache und Erlassung eines Decrets, damit dem Betruge kein Raum bleibe. Vor allen Dingen sollen demnach die zu den städtischen Grundstücken gehörigen Sclaven, welche vom ganzen Hausrathe Kenntniss haben, immer im Nachlass und im Hause behalten werden, denn gute Sclaven werden jeden Betrug verhindern, schlechte werden, erforderlichen Falls auf die Folter gelegt, die Wahrheit an den Tag bringen können, und auf diese Weise Alles wahrnehmen, so dass der Vormund das Nachlass-

140) Dieser Satz, bei dessen Uebersetzung man sich genau an die Worte gehalten hat, kann, wie J. Gothofredus *ad l.* 2. *Cod. Theod. de administr. tut.* zeigt, auf viererlei Weise verstanden werden: 1) wenn die der Schenkung beigefügte Bedingung durch die Schuld des Vormundes unerfüllt geblieben ist. So sind die Worte in den Basiliken (*Tom. V. Lib.* 38. *Tit.* 9. *const.* 35. *p.* 133. *ed. Fabrot.*) und vom griechischen Scholiasten (*Sch. e. p.* 155. *ibid.*), desgleichen von der Glosse interpretirt; 2) wenn der Vormund bei einer dem Mündel gemachten Schenkung die gesetzliche Form zu beobachten unterlassen hat; 3) wenn er die Annahme einer vortheilhaften Schenkung verweigert, und 4) wenn er eine demselben nachtheilige Schenkung angenommen hat. *Cf.* Glück XXX. S. 304.

Verzeichniss weder zu verringern, noch etwas davon zu vertauschen oder zu entwenden vermag; was bei Kleidern, Perlen, Edelsteinen, Gefässen und den übrigem Hausrathe nothwendig ist. Es ist auch den Sclaven erträglicher, bei ihren Herren, wenn es so sein soll, zu sterben, als Fremden zu dienen; ihre Flucht wird eher dem Vormunde beigemessen, mag er aus Nachlässigkeit die Zucht verwildern lassen, oder sie mit Härte, Hunger oder Schlägen misshandeln. Denn sie verwünschen nicht ihre Herren, sondern lieben sie vielmehr, so dass dies Gesetz auch in dieser Hinsicht besser, als das alte ist. Denn damals wurde, indem man die Wachsamkeit der Sclaven entfernte, oft auch das Leben der Minorennen in Gefahr gebracht. Auch soll es nicht erlaubt sein, das Haus zu verkaufen, darin der Vater verschieden, der Minorenne herangewachsen, darin die Bilder der Ahnen nicht aufgehängt oder abgerissen zu sehen sehr traurig ist. Demnach sollen sowohl das Haus, als alle übrigen unbeweglichen Sachen im Eigenthume der Minorennen verbleiben, und keine Art von Gebäude, welches zur Zeit des Erbanfalls in unversehrtem Zustande sich befand, darf aus böser Absicht des Vormundes zusammenstürzen und zu Grunde gehen. Aber auch wenn der Vater oder Derjenige, dessen Erbe der Minderjährige ist, ein verfallenes Gebäude hinterlassen hat, soll der Vormund verpflichtet sein, dasselbe, sobald durch sein eigenes und vieler [Anderer] Zeugniss der Bau [als nothwendig] dargethan ist, wieder herzustellen; denn auf diesem Wege wird der jährliche Ertrag der Minorennen mehr einbringen, als der durch böse Absicht verminderte Kaufpreis. Auch sollen diejenigen Sclaven, welche irgend eine Kunst verstehen, ihre Arbeiten zum Vortheile der Minderjährigen verwenden, und die übrigen [Sclaven], welche von ihrem minorennen Herrn nicht gebraucht werden können und keiner Kunst kundig sind, theils durch ihre Arbeit, theils durch bestimmte tägliche Kost erhalten werden. Denn das Gesetz hat die Minderjährigen nicht blos gegen die Vormünder, sondern auch gegen die unmässigen und unenthaltsamen Frauen in Schutz genommen, welche sehr häufig ihren neuen Ehemännern nicht blos das Vermögen, sondern auch das Leben ihrer Kinder opfern. Dazu kommt noch [die Rücksicht], dass das Geld, in welches die Alten die ganze Kraft des Vermögens setzten, kaum dauernd, kaum ununterbrochen und sicher gegen Zinsen benutzt werden kann; weshalb, da das Geld oft verloren gehet, das Vermögen der Minderjährigen [oft] auf Nichts herabgebracht wird. Es soll also nunmehr Seitens des Vormunds kein Verkauf ohne [vorgängige] Erlassung eines [obrigkeitlichen] Decrets geschehen, mit Ausnahme solcher Kleider, welche, durch den Gebrauch abgenutzt oder verdorben, mittelst

Aufbewahrens nicht bewahrt werden können. Auch verbieten Wir nicht den Verkauf des überflüssigen Viehes der Minderjährigen. Geg. d. 15. März 326, u. d. 7ten C. d. K. Constantin. u. d. Cäsars Constantius.

23. *Derselbe K. an Felix.*

Wenn aus Fahrlässigkeit oder böser Absicht des Vormundes oder Curators dadurch, dass sie einen auf einem emphyteutischen Grundstücke haftenden jährlichen Zins durchaus nicht haben entrichten wollen, das Grundstück des Minorennen verloren gehet, so muss nothwendigerweise der Schaden, welcher dem letztern erwachsen ist, aus ihrem Vermögen vergütet werden. Geg. zu Constantinopel d. 19. April 333, u. d. C. d. Dalmatius u. Zenophilus.

24. *D. K. Arcadius u. Honorius an Eutychianus, Pf. P.*

Die Vormünder oder Curatoren müssen bald, nachdem sie bestellt sind, dafür Sorge tragen, in Gegenwart öffentlicher Personen ein Inventarium aller Sachen und Urkunden in gehöriger Art anzufertigen. Gold und Silber und Alles, was durch die Länge der Zeit nicht verändert wird, müssen sie, falls sich dergleichen im Vermögen des Pflegebefohlenen vorfindet, in sichere Verwahrung bringen, jedoch mit der Maassgabe, dass entweder aus den beweglichen Sachen vortheilhaft Grundstücke anzukaufen sind, oder, wenn etwa, wie gewöhnlich, vortheilhafte Grundstücke nicht gefunden werden können, nach Vorschrift des alten Rechts der Zuwachs der Zinsen, deren Beitreibung zur Verantwortlichkeit der Vormünder gehört, vermehrt werden muss. Geg. zu Constantinopel d. 25. April 396, u. d. 4ten C. d. K. Arcadius u. d. 3ten d. K. Honorius.

25. *Der K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass, da die Wahl der Vormünder und Curatoren mit aller Vorsicht geschiehet, an dieselben Zahlung zu leisten den Schuldnern der Pflegebefohlenen oder Curanden freistehet, jedoch so, dass dies zuvor eine richterliche Entscheidung, welche ganz kostenfrei ausgesprochen wird, erlaubt haben muss. Ist dies erfolgt, und hat der Richter solches ausgesprochen und der Schuldner bezahlt, so folgt auf dergleichen Handlung die vollkommenste Sicherheit, so dass Niemand demnächst beunruhigt werden darf; denn es soll Nichts, was vom Anfang an in gehöriger Art und den Gesetzen gemäss abgemacht ist, wegen eines ungünstigen Erfolges wieder aufleben. Dies Gesetz dehnen Wir aber nicht auch auf diejenigen Zahlungen aus, welche als Renten oder Mieth- und Pachtgefälle oder aus andern dergleichen Gründen dem Pflegebefohlenen oder Curanden zukommen, vielmehr soll, verordnen Wir, nur

alsdann, wenn ein fremder Schuldner etwa aus einem Vertrag über ein verzinsliches Darlehn oder aus andern ähnlichen Gründen Zahlung zu leisten und sich frei zu machen verlangt, jene Genauigkeit beobachtet werden. Geg. zu Constantinopel d. 1. März 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

26. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn eine Frau in ihrem errichteten Testament ihren Sohn übergangen hat, dieser Sohn aber, der übergangen war, Vormund oder Curator seines Bruders oder eines Fremden ist, welcher von der Mutter des Vormundes zum Erben eingesetzt worden, so war es in diesem Falle sehr klar, dass die Stellung des Vormundes oder Curators bedenklich ist. Denn sei es, dass er seine Ermächtigung oder Zustimmung in Betreff des Antritts der Erbschaft dem Pflegebefohlenen oder Curanden nicht hat zu Theil werden lassen wollen, damit daraus seine eigenen Rechte keinen Nachtheil erleiden, (denn es drohet ihm [alsdann] die Klage aus der Vormundschaft oder die analoge [Klage] aus der Geschäftsführung [ohne Auftrag, und er hat zu befürchten], dass gegen ihn der Pflegebefohlene oder Curande, weil er durch jene Zögerung beschädigt worden, einen Prozess anstelle,) oder sei es, dass er, von Besorgniss davor erschreckt, seinen Pflegebefohlenen oder Curanden [zum Erbschafts-Antritt] ermächtigt hat, so war [in beiden Fällen für ihn] Gefahr vorhanden; denn indem er zum Besten eines Andern einwilligt, verliert er selbst seine Rechte, weil er den Willen seiner Mutter zu befestigen schien, welchen er anfechten zu müssen glaubte, und es entstehen überdies noch viele andere Fälle, aus welchen der Vormund oder Curator Hinsichts seiner eigenen Angelegenheiten Nachtheil befürchten muss, nämlich bei den Hypotheken und andern verschiedenen Gegenständen. Wir finden aber als allgemeine Bestimmung, dass nach Niederlegung des Amts alle Klagen, welche der Vormund oder Curator vermöge seiner Amtspflicht herbeigeführt hat, auf den vormaligen Pflegebefohlenen oder Curanden übergehen; daher Wir, veranlasst durch ein so vollkommen passendes Beispiel und alle andere Fälle, in welchen ein Vormund oder Curator Nachtheil für sich fürchtet, die Besorgniss davor entfernen. Wir geben ihnen demgemäss die Erlaubniss, mit vollem Sicherheitsgefühl die Angelegenheiten ihrer Pflegebefohlenen oder Curanden in der Ueberzeugung zu verwalten, dass ihnen Unser Gesetz ihre Rechte unversehrt erhält, und dass sie aus solcher Ermächtigung oder Zustimmung keinem Nachtheile sich aussetzen werden. Geg. zu Constantinopel d. 23. Aug. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

27. *Derselbe K. an* Joannes, *Praef. Praet.*

Die Constitution, welche Wir neulich erlassen haben[141]), indem Wir verordnet, auf welche Weise bei Contracten Minderjähriger Zahlungen von Renten oder Mieth- und Pachtgefällen oder [Zahlungen, die] aus andern ähnlichen Gründen [erfolgen,] geschehen sollen, dehnen Wir auch auf Zinsen aus, welche nicht angewachsen und nicht seit vielen Jahren rückständig sind, [sondern] einen zweijährigen Zeitraum und den Betrag von hundert *Solidi* nicht überschreiten. Geg. zu Constantinopel d. 23. Oct. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

28. *Derselbe K. an* Joannes, *Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass kein Vormund oder Curator eines Unmündigen oder Minderjährigen oder Rasenden oder anderer Personen, für die sowohl nach den alten, als nach Unsern Gesetzen und Constitutionen Vormünder erwählt werden, die Vertretung, welche sie für einen Prozess übernommen haben, verweigern dürfen, sie vielmehr vom Anfange des Prozesses auf jede Weise die erwähnten Personen vertreten und den vorbereiteten Prozess nach gesetzlicher Vorschrift durchführen müssen, wohl wissend, dass dies sowohl für die Vormundschaft als die Cura ein nothwendiges Geschäft ist. Und wenn sie solches verweigert oder demselben sich zu unterziehen verschoben haben, so sollen sie nicht blos als verdächtig, mit Verlust ihres guten Namens, [der Vormundschaft] entsetzt, sondern auch aus ihrem Vermögen den ganzen Verlust, welchen die obengedachten Personen aus der Verwirrung ihrer Vertretung erleiden, zu vergüten angehalten werden. §. 1. Aber auch wenn Jemand, durch einen gegen ihn anhängig gemachten Rechtsstreit bewogen, für die Durchführung des Prozesses die gewöhnliche Caution bestellt hat, oder nach der Litiscontestation, die er in eigener Person, und nicht mittelst eines Stellvertreters übernommen, entweder blödsinnig oder rasend geworden ist, so verordnen Wir, dass sofort ihm ein Curator im competenten Gericht zugeordnet werde, auf Veranlassung und Fürsorge sowohl des Richters, vor dem der Prozess schwebt, als der Anverwandten und Nächsten, desgleichen des Klägers, wenn derselbe will, damit der von ihm angestellte Prozess nicht zu lange aufgehalten werde. Der gewählte Curator hat die Verpflichtung, sich der Vertretung zu unterziehen und die übrigen Erfordernisse des Prozesses zu erfüllen. §. 2. Auch Personen, welche auf Gefahr ihrer selbst oder ihres Vermögens um Vormünder oder Curatoren nachgesucht haben (es

141) *Const.* 25. *h. t.*

mögen jene etwa Mütter oder andere sein), müssen dazu angehalten werden, Diejenigen, welche sie zu Vormündern oder Curatoren haben bestellen lassen, zur Uebernahme einer solchen Vertretung in den Stand zu setzen; oder wenn diese dies nicht thun wollen und wegen Verweigerung einer Vertretung dieser Art von der Vormundschaft oder Cura entsetzt werden, so legen Wir den gedachten Personen die Verbindlichkeit auf, andere Vormünder oder Curatoren bestellen zu lassen, welche bei der Verhandlung, in welcher sie zu Vormündern oder Curatoren gewählt werden, die Absicht erklären, solcher Vertretung sich zu unterziehen. Damit aber nicht solche Personen ohne die erforderliche Fürsorge bleiben oder die Rechte der gegen sie prozessirenden [Personen] zu lange aufgehalten werden, so verordnen Wir, dass sofort, das heisst nach Verweigerung der Vertretung, und zwar in den Fällen, in welchen, wie gesagt ist, dies geschehen kann, die Wahl anderer Vormünder oder Curatoren vorgenommen werden soll, auf Ansuchen oder Antrag der Verwandten und anderer Nächsten, oder der Affinen, oder Gläubiger, oder Anderer, deren Interesse es erfordert, bei Denjenigen, welche nach den Gesetzen das Recht haben, Vormünder oder Curatoren zu bestellen. §. 3. Indem Wir aber die Vertretung und ihre Benennung in diesem Falle deutlicher erklären, damit nicht etwa die Vormünder oder Curatoren meinen, dass ihnen eine Beschwerde auferlegt werde, bestimmen Wir, dass sie sich keiner solchen Vertretung unterziehen, welche eine für den Ausgang des Prozesses zu bestellende Caution erfordert, dass sie vielmehr lediglich nur den Prozess nach Vorschrift der Gesetze für den Unmündigen oder Minorennen durchführen müssen, indem sie in Folge dieser Unserer Verordnung die Freiheit haben, ohne [obrigkeitliches] Decret das Vermögen, dessen Verwaltung sie führen, für die Prozess-Caution zu verpfänden. §. 4. Indem Wir aber in Betreff der Vertretung der Unmündigen und Minorennen und anderer Personen jeden Zweifel vollkommen beseitigen, verordnen Wir, dass alle Vormünder oder Curatoren anders nicht zu wählen sind, als wenn sie zuvor bei Gelegenheit der andern feierlichen Erklärungen, welche sie für die Verwaltung des [ihnen anvertrauten] Vermögens sowohl zum gerichtlichen Protokoll als in Urkunden schriftlich abgeben, auch das ausdrücklich ausgesprochen haben, dass sie verpflichtet sind, durchaus ohne Verzug sich der Vertretung für die Unmündigen und Minderjährigen und die andern oben erwähnten Personen zu unterziehen. §. 5. Und diesen Vorschriften fügen Wir hinzu, (indem Wir auch in diesem Abschnitt keine Bedenklichkeiten zurücklassen,) dass es den Vormündern und allen Curatoren freistehet, die Früchte, sowohl die, welche

aus den Einkünften der Grundstücke gesammelt werden, als die, welche [sonst noch] aus dem Vermögen der Personen, deren Leitung sie haben, gewonnen werden, das heisst Wein, Oel und Getreide oder [Früchte] sonstiger Art, ohne [obrigkeitliches] Decret für einen angemessenen Preis, welcher an den Orten, wo der Verkauf vor sich geht, alsdann erweislich statt findet, zu verkaufen, und soll das Geld, welches aus dem Verkauf dieser Früchte gesammelt wird, zugleich mit dem übrigen Vermögen der Unmündigen oder Minderjährigen und anderer Personen verwaltet werden. Geg. zu Constantinopel d. 21. Oct. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Achtunddreissigster Titel.

De periculo tutorum et curatorum.

(*Von der Verantwortlichkeit der Vormünder und Curatoren.*)

1. *D. K. Alexander an Quartus.*

Auch die Freigelassenen, welche wegen ihrer Kenntniss [der Vermögensumstände Unmündiger denselben] zu Vormündern bestellt werden, sind, obgleich allein sie wegen der Geringfügigkeit ihres Vermögens die Befugniss zur Verwaltung der Geschäfte der Unmündigen oder Minderjährigen nicht zu erhalten pflegen, dennoch alle verantwortlich, mögen sie Das, was sie wissen müssen, ihres Nutzens wegen den [übrigen] Vormündern oder Curatoren verheimlicht, oder irgend einen Betrug angewendet, oder mit Andern daran Theil genommen, oder, wenn sie [die übrigen Vormünder oder Curatoren] als verdächtig hätten anklagen müssen, entweder bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte oder bei Ausübung des schuldigen ehrerbietigen Gehorsams sich nachlässig bewiesen haben. Erl. d. 24. Jan. 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. Marcell.

2. *Derselbe K. an Saturus.*

Auf Diejenigen, welche in der einen Provinz die Vormundschaft verwalten, erstreckt sich nicht die Verantwortlichkeit für die Vormünder, welche in einer andern Provinz die Geschäfte des Unmündigen führen. Erl. d. 7. Juli 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. Marcell.

3. *D. K. Philippus u. Cäsar Philippus an Gratianus.*

Wenn Sachen deines Pflegebefohlenen, welche du im Speicher hättest aufbewahren oder auch verkaufen müssen, in deiner Wohnung, wie du versicherst, durch Feuer verzehrt sind, so verlangst du ohne guten Grund, dass deine Fahrlässigkeit oder Trägheit nicht dir zum Schaden, sondern deinem

Pflegebefohlenen zum Verlust gereichen soll. Erl. d. 30. März 245, u. d. C. d. K. Philipp. u. d. Titian.

4. *Derselbe K. u. Cäsar an Florus.*

Dass den Vormündern oder Curatoren zufällige Ereignisse, welche nicht abgewendet werden konnten, nicht zugerechnet werden müssen, ist oft rescribirt. Erl. d. 21. Aug. 245, u. d. C. d. K. Philipp. u. d. Titian.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Severus.*

Wenn dir, nachdem du zum Vormund erbeten oder im Testament bestellt bist, deine Ernennung zum Vormund nicht in Folge träger Nachlässigkeit, sondern auf Grund einer zu entschuldigenden Unwissenheit unbekannt geblieben ist, so wirst du aus dem Zeitraum, der ohne dein Wissen verstrichen ist, keiner Verantwortung unterliegen. Erl. d. 11. Sept. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Epictetus.*

Es ist der Vernunft angemessen, dass die Verantwortlichkeit für die Vermögensverwaltung aus der Zeit, welche, nachdem die Verwaltungspflicht beendigt ist, auf die Abgebung der Vormundschaft folgt, Diejenigen, die Vormünder gewesen sind, nicht trifft. Verord. d. 27. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

Neununddreissigster Titel.

Quando ex facto tutoris vel curatoris minores agere vel conveniri possunt.

(*Wann aus einer Handlung ihres Vormundes oder Curators Minderjährige klagen oder belangt werden können.*)

1. *D. K. Antoninus an Septimius.*

Wenn Juliana, gegen deren Curatoren du ein günstiges Urthel erstritten hast, das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, so kann gegen sie und ihr Vermögen die analoge Klage aus der Verurtheilung von dir angestellt werden. Denn dass Vormünder und Curatoren nach Beendigung ihres Amts aus der Verwaltung [des Vermögens] der Pflegebefohlenen oder Curanden nicht belangt werden können, ist oft festgesetzt. Erl. zu Rom d. 24. Juni 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *D. K. Alexander an Sorarchus.*

Auch wenn deine Vormünder, bei Ausleihung von Mündelgeldern, in eigenen Namen eine Stipulation eingegangen sind, wird dir eine analoge Klage verstattet werden.

3. *D. K. Gordianus an Prudentianus.*

Wenn in den Nutzen des Minorennen Geld verwendet ist, welches auf den Namen des Minorennen seinem Curator oder Vormund zum Darlehn gegeben worden, so muss gebührenderweise eine persönliche Klage wider den gedachten Minorennen verstattet werden. Erl. d. 5. Sept. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. Aviola.

4. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Maximiana.*

Wenn Diejenigen, welche, als du dich im Alter der Unmündigkeit befunden hast, deine Vormünder gewesen, später in der Verwaltung [deines Vermögens] verblieben oder [dir] zu Curatoren bestellt sind, und deine Grundstücke verpachtet haben, so wirst du sie befugter Maassen belangen. Aber es hat dir auch aus ihrem Contract eine analoge Klage gegen die Erben des Pächters erworben werden können. Erl. d. 5. März, u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Onesima.*

Durch seinen Vormund kann dem Pflegebefohlenen eine Klage nur aus gewissen Gründen erworben werden. Geg. d. 13. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Vierzigster Titel.

Si ex pluribus tutoribus vel curatoribus omnes vel unus agere pro minore vel conveniri possint.

(Ob von mehreren Vormündern oder Curatoren alle oder nur einer für den Minderjährigen klagen oder belangt werden können.)

1. *D. K. Antoninus an den Soldaten Cassius.*

Dass von einem der Vormünder oder Curatoren die Sache des Minorennen vertreten werden kann, wenn die übrigen Vormünder oder Curatoren sie nicht vertreten wollen, darf dir nicht unbekannt sein. Erl. d. 5. Nov. 214, u. d. C. d. Messala u. d. Sabinus.

2. *D. K. Constantin. u. der Cäsar Licinius an Symmachus.*

Wenn die Verantwortlichkeit für die Vormundschaft nach Provinzen getheilt ist, so muss die Klage nur allen Denjenigen insinuirt und von Denen angestellt werden, welche in der Provinz [, in welcher der Vermögenstheil, den der Prozess betrifft, sich befindet,] das Amt der Vormundschaft oder Cura bekleiden, damit nicht aus andern Provinzen Vertreter von Minorennen vor Gericht gezogen werden müssen. Geg. zu

Sirmium d. 4. Febr. Erhalten zu Corinth d. 8. März 319, u. d. 5ten C. d. K. Constantin. u. d. Cäs. Licinius.

Einundvierzigster Titel.

Ne tutor vel curator vectigalia conducat.

(*Dass kein Vormund oder Curator Staatseinkünfte pachten soll.*)

1. *D. K. Antoninus an Sextus.*

Der betreffende Richter weiss sehr wohl, dass zur Pachtung von Staatseinkünften Diejenigen nicht zuzulassen sind, welche eine Vormundschaft oder Cura über Unmündige oder Minderjährige verwalten, oder welche die Verwaltungs-Rechnung noch nicht gelegt haben. Aber obwohl du gegen das Verbot eine Pachtung von Staatseinkünften eingegangen bist, so sollst du dennoch, weil du aus freiem Antrieb dich an Mich gewendet hast, in dem Falle, wenn du sowohl der Pachtung als deinen Pflegebefohlenen Genüge leistest, von der Anschuldigung des Betruges entbunden sein. Dafern du aber behauptest, dass du erst, nachdem du dem Fiscus bereits verpflichtet warest, zum Vormund gemacht worden seiest, so wirst du dich mit der Gefahr entschuldigen können. Erl. zu Rom, d. 25. Juli 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbinus.

Zweiundvierzigster Titel.

De tutore vel curatore, qui satis non dedit.

(*Von dem Vormund oder Curator, welcher nicht Sicherheit bestellt hat.*)

1. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Titus u. Flavianus.*

Wenn ihr noch nicht das gesetzliche Alter [der Grossjährigkeit] zurückgelegt habt, so fordert Sicherheitsbestellung von Denjenigen, welche, ohne dass sie hinlängliches Vermögen besitzen, von eurem Feinde, während er ein obrigkeitliches Amt bekleidete, euch, wie ihr sagt, zu Curatoren bestellt sind. Denn sie werden von der Verwaltung ausgeschlossen, wenn sie nicht mittelst Sicherheitsbestellung für eure Gefahrlosigkeit sorgen. Erl. d. 7. Juli 259, u. d. C. d. Aemilius u. d. 2ten d. Bassus.

2. *Dieselben K. u. Valerianus C. an Euploius.*

Auf Anrufen wird der Statthalter der Provinz befehlen, dass derjenige Vormund, welcher, [nachdem die übrigen Vormünder gestorben sind,] übrig ist, alsdann, wenn er der Anordnung des [Provinzial-] Präsidenten und der Vorschrift des

Rechts zuwider nicht Sicherheit bestellt, der Vormundschaft entsetzt werde, [und zwar,] wenn er so aus Armuth handeln sollte, ohne Infamie, wenn [aber] um zu betrügen, auch mit Schimpf; auch wird er die Ernennung anderer zahlungsfähiger [Vormünder] in die Stelle der verstorbenen [Vormünder] anordnen, zumal da du vorträgst, dass das Vermögen des Unmündigen durch eine neue Erbschaft vermehrt worden sei. Die bestellten [neuen] Vormünder werden aber den Erben derjenigen [Vormünder], welche, wie du sagst, gestorben sind, die Vormundschaftsrechnung abfordern. Erl. d. 15. Mai 260, u. d. 2ten C. d. Secularis u. Donatus.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Stratonica.*

Es ist nicht zweifelhaft, dass Vormünder, die durch kein Testament bestellt sind, die Befugniss, zu verwalten, nicht eher haben, als bis [von ihnen] dafür, dass die Vormundschaft zum Besten [des Pflegebefohlenen] geführt werden wird (*salvam tutelam fore*), Sicherheit bestellt ist. Hat also der Vormund, der für seine Vormundspflicht keine Sicherheit bestellt hat, in einen Prozess sich eingelassen, so hat das gegen ihn ergangene Erkenntniss deinem Rechte nicht schaden können, und hat alles Das, was von ihm gethan ist, keine Rechtsgültigkeit. Ohne Grund verlangst du demnach die Hülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil Das, was von ihm gethan ist, an sich selbst (*ipso jure*) nichtig ist. Erl. zu Nicomedia, d. 15. Dec. 287, u. d. 3ten C. d. K. Diocletian. u. d. K. Maximian.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Tertullus.*

Nicht bei allen Vormündern findet ein gleicher und ähnlicher Grund statt. Deshalb ist es, obgleich offenbar nach dem Beispiele des testamentarischen Vormundes der vom [Provinzial-] Präsidenten bestätigte oder nach vorgängiger Untersuchung bestellte Vormund mit keiner Sicherheitsbestellung für die Erhaltung des guten Zustandes des Vermögens des Pflegebefohlenen belästigt wird, dennoch gewöhnlich, dass, wenn nach vorgängiger Untersuchung mehrere Vormünder bestellt sind, derjenige [von ihnen], welcher für die Erhaltung des guten Zustandes des Vermögens des Pflegebefohlenen nach der Vorschrift des Edicts Sicherheit bestellt hat, bei der Verwaltung vorgezogen wird. Verord. zu Nicomedia, d. 13. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

5. *D. K. Constantius u. Maximianus u. die Cäsar. Severus u. Maximinus.*

Der Vormund, welcher Sicherheit, obgleich er zur Sicher-

Leitsleistung verpflichtet war, nicht bestellt hat, kann durchaus nichts von dem Vermögen des Pflegebefohlnen veräussern. Nachdem er aber zur Verwaltung der Vormundschaft erwählt ist, hat er, wie klar ist, sowohl den Besitz eines Nachlasses Namens seines Pflegebefohlenen antreten, als auch alle übrigen Geschäfte desselben, welche keinen Verzug leiden, betreiben können. Geg. d. 22. Jan., u. d. C. d. K. Constantius u. Maximian.

Dreiundvierzigster Titel.

De suspectis tutoribus vel curatoribus.
(*Von verdächtigen Vormündern oder Curatoren.*)

1. *D. K. Antoninus an Domitia.*

Deinen Freigelassenen, der zugleich Vormund deines Sohnes ist, kannst du, wenn er nach deiner Meinung betrügerisch dessen Vermögen verwaltet, als verdächtig anklagen, insofern sein Amt durch die Mündigkeit des Pflegebefohlnen [noch] nicht beendigt ist. Denn wenn er aus diesem Rechtsgrunde Vormund zu sein aufgehört hat, so ist er mittelst der Klage aus der Vormundschaft zu belangen. Erl. zu Rom, d. 13. Aug. 212, u. d. C. d. beiden Asper.

2. *Derselbe K. an Longinus.*

Curatoren, [welche ihre Bestellung zu diesem Amte wissen,] zögern auf ihre Gefahr, [die desto grösser wird,] je später die Vormundschaft auf dieselben übertragen wird, [mit der Antretung derselben]. Glaubst du, dass dies in der Absicht, zu betrügen, geschehen sei, so klage sie als verdächtig an; verdienen sie, [vom Amt] entfernt zu werden, so wirst du in ihre Stelle andere [Vormünder] bekommen. Erl. d. 13. Jan. 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. Cerealis.

3. *D. K. Alexander an Fortunata.*

Der Provinzial-Präsident wird durchaus mittelst Anwendung strengerer Mittel die Vormünder deiner Söhne anhalten, die Pflicht der Verwaltung zu übernehmen. Sollten sie in derselben Widerspenstigkeit verharren, so ist es dir nicht verwehrt, sie als verdächtig anzuklagen, damit um andere [Vormünder] in ihre Stelle nachgesucht werden könne. Erl. d. 13. Januar 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. d. 2ten d. Dio.

4. *Derselbe K. an Thalida.*

Auch den im Testament des Vaters bestellten Vormund kannst du als verdächtig anklagen, wenn du einen Betrug des

Vormundes darthuest. Erl. d. 25. Dec. 233, u. d. C. d. Maximus u. Paternus.

5. *Derselbe K. an Asclepiades.*

Bei der Anklage verdächtiger Vormünder oder Curatoren muss nicht vorzugsweise der Betrag ihres Vermögens, sondern, ob nicht träge, nicht betrügerisch [von ihnen] die Verwaltung geführt werde, erwogen werden. Erl. d. 27. Dec. 233, u. d. C. d. Maximus u. Paternus.

6. *D. K. Gordianus an Felix.*

Du übest die Pflicht verwandtschaftlicher Liebe, indem du die Söhne deines Bruders, wie die Bande des Blutes es fordern, zu schützen strebest. Wenn also deren Vormünder oder Curatoren nicht gehörig verwalten, so wirst du, nachdem sie als verdächtig angeklagt und überführt sind, leicht es durchsetzen, dass andere in ihre Stelle ernannt werden. Aber wenn sie keines Betruges sich schuldig gemacht haben, jedoch so arm sind, dass bei ihrer Verwaltung das Vermögen der Söhne deines Bruders gefährdet ist, dann wird der Statthalter der Provinz entscheiden, ob ihnen ein Curator beizugeben sei, der hinlängliches Vermögen besitzt. Die Berechtigung, auf Absetzung [der Vormünder oder Curatoren] anzutragen, wird aber nicht blos den Ascendenten beiderlei Geschlechts, sondern auch den Verwandten (*cognatis*), Fremden und Verschwägerten und Demjenigen selbst, dessen Vermögen verwaltet wird, im Fall er nicht minderjährig ist, nach der Entscheidung der Verwandten, welche in gutem Rufe stehen, bewilliget. Erl. d. 9. Nov. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontianus.

7. *Derselbe K. an Gorgonia.*

Der Provinzial-Präsident wird befehlen, dass Derjenige, den du als verdächtigen Vormund oder Curator anklagst, während der Erörterung der Sache der Verwaltung deines Vermögens bis zur Beendigung der Sache sich enthalte. Für die Zwischenzeit ist jedoch ein Anderer in dessen Stelle bei der Verwaltung des Vermögens zu ernennen. Erl. d. 23. Febr. 240, u. d. 2ten C. d. Sabinus u. Venustus.

8. *D. K. Philippus u. Philippus C. an Proculus.*

Wenn du nicht Sorge trägst, deinen Mitvormund als verdächtig anzuklagen und von der Verwaltung des Vermögens des Pflegebefohlenen zu entfernen, so kann durchaus nicht dein Wunsch, in Folge dessen du jetzt verlangst, dass dir Namens des gedachten Pflegebefohlenen die Vormundschaftsrechnung gelegt werde, zugelassen werden. Erl. d. 19. Oct. 244, u. d. C. d. Peregrin. u. Aemilian.

9. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Ammianus.*

Dass die wegen Betruges verdächtigen Vormünder, nicht aber auch diejenigen, welche wegen Nachlässigkeit entfernt worden sind, infam werden, ist gewiss. Verord. d. 24. April, u. d. C. d. Cäsar.

Vierundvierzigster Titel.

De in litem dando tutore vel curatore.

(Von dem zum Prozesse zu bestellenden Vormund oder Curator.)

1. *D. K. Antoninus an Miltiades.*

Hast du Forderungen an deine Pflegebefohlenen, so kannst du sie geltend machen, während deine Mitvormünder [ihnen] beistehen und die Sache vertreten, da, auch wenn sie andere Vormünder nicht hätten, sie zu ihrer Vertretung in dergleichen Prozesse Curatoren bekommen müssten. Erl. 20. Juli 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *D. K. Alexander an Evarestus.*

Ob dir die Vindication eines Theiles des väterlichen Grundstückes zustehe, wird derjenige [Richter], dem über diese Sache die rechtliche Erörterung obliegt, entscheiden. Berücksichtigen musst du aber das Amt, in welchem du als Vormund, wie du sagst, dich befindest, damit du nicht, wenn wegen dieser Forderung ein Anspruch auf Gewährleistung erfolgt, über den Betrag des Werthes deinen Pflegebefohlenen als Erben des Verkäufers belästigest, da er doch als Gewährsmann von dir vertreten werden muss; und weil du entweder die Compensation geltend machen oder der Gegenklage aus der Vormundschaft dich bedienen kannst[142]). Aber damit nicht

142) Der Fall ist folgender: *A* und *B* besitzen gemeinschaftlich als Eigenthümer ein aus dem väterlichen Nachlass überkommenes Grundstück, welches ganz von *A* an *C* verkauft und übergeben wird, und zwar ohne Wissen und Willen des Miteigenthümers *B*. *A* stirbt demnächst und hinterlässt einen unmündigen Sohn *D*, dessen Vormund *B* wird. *B* will nun den ihm gehörigen Theil des fraglichen Grundstückes von *C* vindiciren, kommt aber deshalb mit seiner Pflicht als Vormund des *D* in Collision, weil *D* im Fall, dass *B* obtenirt, dem *C* Gewähr leisten und ihm zu Folge des von *A* mit *C* errichteten Contracts mehr an Entschädigung gewähren muss, als der Werth des von *B* vindicirten Grundstücksantheils beträgt. Deshalb wird dem *B* gerathen, die Vindicationsklage gegen *C* nicht anzustellen, sondern seine Ansprüche wider den *D*, der als Erbe seines Vaters für den Werth des durch jenen Ver-

dein Recht, wenn du solches hast, aufgehalten wird, so sind zur Vertheidigung dieser Sache, welche gegen dich als Vindicanten zu führen sein wird, deinem Pflegebefohlen Curatoren zu erbitten. Erl. d. 20. April 224, u. d. 2ten C. d. Julianus u. Crispinus.

3. *D. K. Gallienus an Valerius.*

Der [blos] zur Führung eines Rechtsstreits bestellte Vormund oder Curator kann nicht aus einer Verantwortlichkeit für die Verwaltung [des Vermögens des Pflegebefohlenen oder Curanden] belangt werden, da ihm die Vormundschaft nur in Bezug auf das übernommene Geschäft anvertraut worden ist. Hast du demnach, wie du anführst, nichts, als dies Geschäft betrieben, so wirst du ohne rechtlichen Grund belangt. Erl. d. 1. April 265, u. d. 2ten C. d. Valerian. u. Lucillus.

4. *Derselbe K. an Irenaeus.*

Bist du zur Führung eines Prozesses zum Vormund bestellt worden und hast du [in dieser Eigenschaft] in gutem Glauben etwas verausgabt, so kannst du solches von den Mitvormündern auf gewöhnliche Weise erstattet verlangen. Erl. d. 1. Nov. 267, u. d. C. d. Paternus u. Arcesilaus.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Tigranes.*

Mag aus einem Testament oder in Folge gesetzlicher Vorschrift die Last der Vormundschaft über die Kinder deines Bruders an dich gelangen, so darfst du nicht wegen der Streitigkeiten, die du angeblich mit deinem Bruder früher gehabt hast, eine Besorgniss hegen, da, falls ein Prozess entstehen sollte, dadurch, dass ein Stellvertreter bestellt und jenen zur Führung des Prozesses ein Curator ernannt wird, sowohl für die [Beobachtung der] Formalitäten des Rechts, wo ein Vormund erforderlich ist, als für die Schadlosigkeit beider Theile gesorgt werden kann. Geschr. d. 28. April, u. d. C. d. Cäsar.

kauf dem *B* unrechtmässig entzogenen Grundstücksantheils aufkommen muss, geltend zu machen, und zwar entweder im Wege der Einrede der Compensation, wenn vom *D* die *actio tutelae directa* gegen *B* angestellt wird, oder mittelst einer besondern *actio tutelae contraria.*

Fünfundvierzigster Titel.

De eo, qui pro tutore negotia gessit.

(Von Dem, welcher als Protutor[143]*) Geschäfte geführt hat.)*

1. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Marcellus.*

Auch Frauenzimmer sind, wenn sie als Protutoren Mündelgüter verwaltet haben, zur Rechnungslegung verpflichtet. Erl. * 259, u. d. 2ten C. d. Aemilian. u. Bass.

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäs. an Marcus.*

Jemand, der nicht rechtmässiger Weise zum Vormund ernannt ist, und im Namen von Unmündigen klagend auftritt, wird, auch wenn er in Folge erhaltenen Auftrages zu ihrem Besten Ansprüche ausführet, durch die Einrede: wenn er nicht Vormund ist, abgewiesen. Geg. d. 5. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Sechsundvierzigster Titel.

Si mater indemnitatem promisit.

(Wenn die Mutter [auf den Fall, dass der Vormund Unredlichkeit bei der Verwaltung sich zu Schulden kommen lässt,] Schadloshaltung [der Pflegebefohlenen] versprochen hat.)

1. *D. K. Alexander an Brutia.*

Die Magistratspersonen haben eher auf ihre Gefahr die Vormünder, um welche du nachgesucht hast, bestellt, als dass du gegen die Vorrechte deines Geschlechts Jemandem dadurch verpflichtet bist, dass du die Bestellung von Vormündern für deine Kinder auf deine Gefahr verlangt hast. Erl. d. 13. März 234, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Urban.

2. *D. K. Philippus u. Philippus C. an Asclepiades u. Menander.*

Ihr versichert, dass einige Angelegenheiten eurer Pflegebefohlenen von ihrer Mutter, desgleichen von ihrem mütterlichen Grossvater verwaltet und von denselben euch Schadloshaltung versprochen worden. Wenn sich dies so verhält und die gedachten Pflegebefohlenen nach erreichter Volljährigkeit nicht ihre Mutter und ihren Grossvater, sondern lieber euch in Anspruch nehmen wollen, so werdet ihr nicht ohne rechtlichen Grund verlangen, dass [euch] Schadloshaltung von Denjenigen gewährt werde, welche, wie ihr anführet, auf ihre Gefahr die Verwaltung vordem übernommen haben. Erl. d. 12. Juli 246, u. d. C. d. Praesens u. Albinus.

143) *Cf. l.* 2. S. 976. Note 75. dies. Uebers.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Cajanus.*

Dass für einen untüchtigen Vormund, der von eurer Mutter erbeten worden ist, dieselbe euch haften muss, behauptet ihr ohne rechtlichen Grund, alldieweil sie aus dieser Handlung nur dann verpflichtet ist, wenn ausdrücklich im [obrigkeitlichen] Decret [die Clausel] enthalten ist, dass die Bestellung [des Vormundes] auf ihre [der Mutter] Gefahr erfolgt sei. Verord. d. 1. Dec. u. d. C. d. K.

Siebenundvierzigster Titel.

Si contra matris voluntatem tutor datus sit.

(*Wenn dem [letzten] Willen der Mutter entgegen ein Vormund bestellt sein sollte.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Tertius.*

Wenn du nachweisest, dass dem letzten Willen der Mutter entgegen deinem mit ihr erzeugten Sohne Fuscinius zum Vormunde bestellt worden ist, so wird der Prätor verfügen, dass derselbe ohne Beeinträchtigung seines guten Namens von der Vormundschaft zu entfernen sei. Diese Bescheidung wird ihm (dem Vormunde), wenn er des Betruges überführt wird, nicht von Nutzen sein[144]. Erl. d. 17. Febr. 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

Achtundvierzigster Titel.

Ut causae post pubertatem adsit tutor.

(*Dass der Vormund nach erreichter Mündigkeit [seines vormaligen Pflegebefohlenen demselben] bei Führung eines Prozesses beistehen müsse.*)

1. *D. K. Philippus an Dexter.*

Dass Vormünder, welche ihre Verwaltung noch nicht den Curatoren übergeben haben, bei Führung von Prozessen der Pflegebefohlenen [diesen] Beistand leisten müssen, ist oft rescribirt; und wird aus diesem Grunde, wenn, wie du vorträgst, die Urkunden, durch welche die Gründe des Rechtsmittels der Appellation gerechtfertigt werden können, noch in dem Gewahrsam der von dir erwähnten Personen sich befinden, der Provinzial-Präsident verordnen, dass letztere an ihre

144) D. h. wenn ein solcher Vormund bei Verwaltung seines Amts betrügerischer Handlungen sich schuldig gemacht hat, so trifft ihn die Infamie, und der Ausspruch des Prätors, dass er ohne Infamie zu removiren sei, wird ihm nichts helfen. *Cf. l. ult. C. de susp. tut.*

Verantwortlichkeit [145]) erinnert werden. Erl. d. 21. Oct. 245, u. d. C. d. K. Philipp. u. Titian.

Neunundvierzigster Titel.

Ubi pupilli educari debeant.

(*Wo Mündel erzogen werden müssen.*)

1. *D. K. Alexander an Dionysodorus.*

Die Erziehung deiner Mündel ist keinem Andern, als ihrer Mutter, wenn sie ihnen nicht einen Stiefvater zugeführt hat, anzuvertrauen. Wenn aber darüber zwischen ihr, den Verwandten und den Vormündern Uneinigkeit entstehet, so wird auf Anrufen der Provinzial-Präsident, mit Rücksicht auf die Eigenschaft und die Verwandtschaftsnähe der [streitenden] Personen erwägen, wo der Knabe erzogen werden soll. Hat er aber entschieden, bei wem jener erzogen werden soll, so hat Derjenige [auf den die Entscheidung des Prätors gefallen ist,] die Verbindlichkeit, Das zu thun, was der Prätor befohlen hat. Erl. d. 7. Febr. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aelian.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Grata.*

Ob dein Enkel [, der] von deiner Tochter [geboren ist,] bei dir oder bei seines Vaters Bruder sich aufhalten solle, wird nach der Liebe der Einzelnen und darnach, wer wegen der Hoffnung auf die Erbschaft dem Verdachte mehr ausgesetzt sei, beurtheilt werden. Verord. zu Nicomedia, d. 15. Oct., u. d. C. d. Cäsar..

Funfzigster Titel.

De alimentis pupillo praestandis.

(*Ueber den dem Mündel zu gewährenden Unterhalt.*)

1. *D. K. Antoninus an Faustinus.*

Ein Mündel mag, wenn ihm Unterhalt von seinem Vormunde nicht gewährt wird, den Provinzial-Präsidenten anrufen, und dieser seine Amtsbefugnisse dazu anzuwenden, dass bei Gewährung der Alimente keine Stockung eintrete. Das-

145) Welche für sie erwächst, wenn sie die Production jener Urkunden unterlassen, und demnach ihrer Pflicht, ihrem vormaligen Pflegebefohlenen in dem von ihnen angefangenen Prozesse beizustehen, sich entziehen. *Cf. l. 5. §. 6. D. de adm. et peric. tut.*

selbe ist der Fall [146]), sowohl wenn über den Rechtszustand (*statu*) eines Pflegebefohlenen oder Curanden, als [wenn] über dessen Vermögen Streit obwaltet. Erl. d. 10. Juli 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. Cerealis.

2. *D. K. Alexander an Euphidus.*

Der Antrag, dass durch das Ermessen des Prätors die Unterhaltungskosten für die Mündel oder Jünglinge nach Maassgabe der Vermögenslage [derselben] festgesetzt werden, machen aus Pflicht sehr oft Diejenigen, welche fremde Geschäfte führen, um nicht beim Richter in Misshelligkeiten zu gerathen. Wenn übrigens ein redlicher Mann und ein unbescholtener Vormund [lediglich] nach seinem Ermessen die Mündel unterhalten hat (was zuweilen auch nothwendiger Weise geschehen muss, damit nicht die geheimen Vermögensverhältnisse und die gemuthmasste Schuldenlast bekannt werden, welche Belieber zuweilen zu verschweigen, als, wenn nach dem Betrage des Vermögens gefragt wird, von freien Stücken darzuthun, und dem Nutzen der Mündel entgegen bei den Verhandlungen des Richters kund zu geben ist), so wird [jenem] unbedenklich so viel zu gute gerechnet werden, als nach dem Ermessen eines unparteiischen Mannes billiger Maassen für die Bestreitung der Erziehung, die Dienerschaft und den Unterricht [des Mündels] verwendet ist. Und nicht zu dulden ist ein Jüngling, der, wiewohl er zur Stelle sich befindet, und durch Unterricht gebildet und genährt ist, nicht anerkennt, dass er dies durch einen Andern erlangt, und die [Erstattung der] Kosten verweigert, gleichsam als wenn er vom Winde gelebt oder den Unterricht [der] eines freien Mannes [würdig ist,] gar nicht genossen habe. Erl. d. 5. Dec. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aelian.

Einundfunfzigster Titel.

Arbitrium tutelae [147]).

(*Die Vormundschaftsklage.*)

1. *D. K. Antoninus an Leo.*

Wenn man die Rechnung über die Verwaltung der Vor-

146) Nämlich, dass dem Mündel Unterhalt gereicht werden muss, und in dieser Hinsicht keine Stockung eintreten darf.

147) Die Klage, welche dem Mündel gegen den *tutor* auf Ablegung der Vormundschaftsrechnung, Herausgabe des Mündelvermögens und Ersatz des zugefügten Schadens zustehet, und gewöhnlich *actio tutelae (directa)*, *tutelae judicium* heisst, wird hier *arbitrium tutelae* genannt. Diese Benennung gründet sich

mundschaft dir abgefordert hat, so wird weder die Wahrheit, noch ein gehöriger Beweis dadurch entkräftet, dass, wie du anführest, der Erblasser in seinem Testamente den Betrag seines Vermögens zu gross oder zu gering angegeben hat. Erl. d. 27. Sept. 212, u. d. C. d. beiden Asper.

2. *Derselbe K. an Praesentinus.*

Ob die Schuldner des Vaters bei dem Anfange der übernommenen Vormundschaft zahlungsfähig gewesen und durch ein grobes Versehen des Vormundes zahlungsunfähig während der Dauer der Vormundschaft geworden sind, wird der Richter, welcher für diese Angelegenheit bestellt ist, untersuchen, und wird, wenn offenbar aus Arglist oder augenscheinlicher Nachlässigkeit des Vormundes [von demselben mit der Beitreibung der Schulden] gezögert ist, Sorge tragen, zu bestimmen, dass in Folge der Vormundschaftsklage der Schade, der aus der Zögerung entstanden, dem Mündel erstattet werde. Erl. d. 7. Juli 213, u. d. 4ten C. d. Antonin. u. Balbin.

3. *Derselbe K. an Vitalius.*

Wenn dein Curator, nachdem er in Folge eines Decrets des [Provinzial-] Präsidenten Geld, welches zur Anschaffung einer Besitzung [für dich] niedergelegt war, erhoben, [damit] für sich ein Grundstück gekauft hat, so hast du die Wahl, ob du jenes Kaufgeschäft als für dich von ihm abgeschlossen ansehen, oder, weil die Gelder in seinen Nutzen verwendet sind, [ausser der Erstattung derselben] die gesetzlichen Zinsen [davon] von ihm annehmen willst. Danach wird der für die Vormundschaftsklage bestellte Richter seine Amtspflicht erfüllen. Erl. d. 29. Juni 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. Cerealis.

4. *D. K. Alexander an Aglaus.*

Dass Derjenige, welcher seiner väterlichen Erbschaft, der Erlaubniss des Edicts zufolge, sich enthalten hat, mit Erbschaftsklagen belangt werden könne, dafür spricht kein vernünftiger Grund. Auch thut es nichts zur Sache, dass ihm gegen seine Curatoren oder Vormünder, dafern er nicht rathsam sich [jener Erbschaft] enthalten haben sollte, eine Klage zustehet; denn in derselben wird nichts von dem, was [Seitens der Curatoren oder Vormünder] ihrer Pflicht gemäss geschehen ist oder geschehen muss, vorkommen, sondern es wird nur ihre Fahrlässigkeit und der Betrag des Vortheils,

darauf, dass die Klage zu den *actionibus bonae fidei* gehört. *Cf. Cic. de offic. III.* 17. Gaji *Inst. IV.* 62. und §. 28. 30. *J. de actionibus.*

der jenem, wenn er sich nicht [der väterlichen Erbschaft] enthalten hätte, zu Theil geworden wäre, erörtert werden. Daraus folgt, dass, wenn du dieser Sache wegen mit deinen Vormündern oder Curatoren dich verglichen hast, den Gläubigern deines Vaters an dich kein Anspruch zustehet. Erl. d. 29. April 222, u. d. C. d. K. Alexander.

5. *D. K. Gordianus an Victorinus.*

Dass alle Vormünder, welche eine Vormundschaft [gemeinschaftlich] verwaltet haben, oder deren Erben, vor demselben Richter erscheinen müssen, ist schon längst bestimmt. Da du also anführest, dass dein Vater mit einem Andern eine Vormundschaft verwaltet habe, so wird der Provinzial-Präsident gegen dich und die Erben der Mitvormünder deines Vaters denselben Richter bestellen müssen, und dieser wird entscheiden, in wie weit ein Jeder verurtheilt werden müsse. Erl. d. 23. Juli 238, u. d. C. d. Pius u. Pontianus.

6. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Conon u. Andere.*

Da vorgetragen wird, dass euer Vormund den Fehltritt [den er sich durch Abschluss] eines verbotenen Verkaufs [zu Schulden kommen lassen,] sogar durch einen Betrug in Ansehung des Kaufpreises erschwert hat, so wird der Provinzial-Präsident, wenn ihr den Verkauf genehmigen wollet, kein Bedenken tragen, zu befehlen, dass euch der fehlende Theil des Kaufpreises der von eurem Vormund erkauften Sache nebst Zinsen unverzüglich erstattet werde. Anlangend euer Gesuch, dass euch von den Erben Desjenigen, der verkauft hat, der Kaufpreis ausgezahlt werde, so ist dies ein überflüssiges an Uns von euch gerichtetes Verlangen, da es der Erfahrung des [Provinzial-] Präsidenten nicht entgangen sein kann, dass die verwaltenden Vormünder oder deren Erben wegen derjenigen Geschäfte, welche durch sie besorgt sind, zuerst belangt werden müssen, und die übrigen [Vormünder] wegen ihrer Fahrlässigkeit für den nicht geleisteten Schadensersatz subsidiarisch haften, oder dass, wenn sie erweislich gemeinschaftlich verwaltet haben, auch einen beliebig in Anspruch zu nehmen erlaubt ist, [jedoch] so, dass die Klagen, welche ihr gegen die Anderen [Vormünder] habt, an den ausgewählten [Vormund] abgetreten werden müssen[148]). Erl. d. 29. Aug. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K.

148) D. h. wenn der eine Vormund als zahlungsfähig ausgewählt und wegen des Ganzen in Anspruch genommen wird, so kann er verlangen, dass ihm die *actio tutelae* gegen die Mitvormünder abgetreten werde. *Cf. l. 2. C. de divid. tutela, l. 1. §. 18. D. de tut. et ration. distrah.*

7. Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.

Dass Alles, was Minorenne durch die Arglist oder durch ein grobes oder geringes Versehen ihres Vormundes oder Curators verloren, oder, obgleich sie es gekonnt, nicht erworben haben, in die Vormundschaftsklage, oder die analoge Klage aus der Geschäftsführung 149) komme, ist nicht ungewissen Rechtens. Verord. d. 12. April, u. d. C. d. K.

8. Dieselben K. u. die Cäsar. an Dalmatius.

Die Belangung von Vormündern mittelst der Vormundschaftsklage wird durch die Einrede der langen Zeit (*longi temporis praescriptio*) nicht gehindert; daher du, wenn du ihnen nicht durch Vergleich, Novation 150) oder Acceptilation 151) Befreiung gewährt hast, nicht gehindert bist, bei dem Statthalter der Provinz Das, was dir [von ihnen] verschuldet wird, einzuklagen. Verord. d. 18. April, u. d. C. d. K.

9. Dieselben K. u. die Cäsar. an Julianus.

Deinen vormaligen Vormund kannst du bei dem Prätor belangen, sowohl dass er Rechnung [lege], als auch, dass er Das, was als Ueberschuss er verschuldet, [dir] herausgebe. Denn obschon vorgetragen wird, dass deine Mutter, nachdem sie dein Vermögen [zur Verwaltung] übernommen, deinem Vormunde Schadloshaltung für diese Verwaltung versprochen hat, so stehet dir doch [nur] gegen deinen Vormund die Vormundschaftsklage, nicht aber gegen die Erben deiner Mutter die Klage aus der Stipulation zu. Verord. d. 31. Dec. u. d. C. d. K.

10. Dieselben K. u. die Cäsar. an Pomponius.

Wenn der Verstorbene die Vormundschaft über euch verwaltet hat, so kannst du nicht das Eigenthum seines Vermögens vindiciren oder in Besitz nehmen, sondern es stehet dir gegen seine Erben die Vormundschaftsklage zu. Seine Schuld muss aber durch andere Anzeigen dargethan werden; denn dass weder er selbst, noch seine Ehefrau vor der Verwaltung [der Vormundschaft über dich] irgend Vermögen besessen haben, enthält keine hinreichende Anzeige davon. Den Armen kann nämlich weder Fleiss noch Vermehrung ihres Vermögens, welche durch Arbeiten und viele andere Fälle erworben wird, untersagt werden. Verord. zu Sirmium, d. 23. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

149) Welche gegen den Curator angestellt werden kann, *l.* 4. §. 3. *l.* 13. *in fine. D. de tutelae et ration. distrah.*
150) *Cf.* B. 4. S. 717. Note 33. dies. Uebers.
151) *Cf.* B. 4. S. 775. Note 147. dies. Uebers.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Chrusianus.*

Wenn der Vormund nach der Mündigkeit des Mädchens die Verwaltung [des Vermögens desselben] ununterbrochen fortgesetzt hat, so wird er zur Rechnungslegung für die ganze Zeit mittelst der Vormundschaftsklage angehalten. Hat er aber nach Beendigung der Verwaltung in die gedachten Angelegenheiten sich gar nicht eingemischt, so trifft ihn für die Zeit, welche folgt, keine Verantwortlichkeit. Verord. d. 1. Dec. zu Anchialus, u. d. C. d. Cäsar.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Quintilla.*

Die Vormundschaftsklage stehet sowohl den Erben, als auch gegen die Erben zu. Erl. zu Sirmium, d. 22. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

13. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Einen Zweifel des alten Rechts [152]) entscheidend, verordnen Wir, dass, wenn ein Vormund oder Curator in Betreff des Vermögens seines Pflegebefohlenen oder Curanden irgendwo eine Aeusserung gethan, und dabei solches grösser, [als wirklich der Fall ist,] angegeben hat, dieselbe, sie mag des Nutzens des Pflegebefohlenen oder Curanden wegen oder aus Einfalt oder aus irgend einem andern Grunde geschehen sein, der Wahrheit nicht schaden, dass vielmehr [nur] Dasjenige gelten soll, was die wahre Beschaffenheit der Sache selbst mit sich bringt und mit der wirklichen Grösse des Vermögens des Pflegebefohlenen oder Curanden übereinstimmt. Hat er aber in einem öffentlich errichteten Inventarium Sachen des Pflegebefohlenen oder Curanden verzeichnet, und durch einen solchen Vermerk den grössern Betrag des Vermögens selbst anerkannt, so ist lediglich Das, was er verzeichnet hat, zu berücksichtigen, und ist ihm nach Maassgabe der Beweiskraft solches Vermerks das Vermögen des Pflegbefohlenen oder Curanden [dereinst] abzufordern. Denn es giebt keinen so einfältigen, ja vielmehr thörichten Menschen, welcher leiden sollte, dass etwas zu seinem Nachtheil in einem öffentlichen Inventarium verzeichnet werde. §. 1. Darauf muss unbedenklich gehalten werden, dass ein Vormund oder Curator nur dann sich unterfangen darf, mit dem Vermögen seines Pflegebefohlenen oder Curanden sich zu befassen oder in Bezug auf dasselbe eine Gemeinschaft sich anzumassen, wenn vorher ein Inventarium öffentlich errichtet worden ist, und demnächst in gewöhnlicher Art das Vermögen ihm übergeben wird; es müssten denn die Erblasser, von denen das Vermögen her-

152) Von dieser Controverse findet sich sonst nirgends eine Spur.

kommt, die Aufnehmung eines Inventariums ausdrücklich untersagt haben. Zu wissen sei auch den Vormündern und Curatoren, dass sie, wenn sie die Errichtung eines Inventariums unterlassen, als verdächtig des Amts entsetzt werden, und zugleich den gesetzlichen Strafen, welche gegen sie bestimmt sind, unterliegen, auch demnächst mit dem fortwährenden Schandflecke der Infamie behaftet sein und nicht von der Wohlthat des Kaisers die Befreiung von diesem Schimpfe geniessen sollen. Geg. zu Constantinopel, d. 13. Aug. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Zweiundfunfzigster Titel.

De dividenda tutela, et pro qua parte quisque tutorum conveniatur.

(Von der Theilung der Vormundschaft und nach welchem Antheile jeder der Vormünder belangt werden könne.)

1. *D. K. Gordianus an Optatus.*

Wenn nach Beendigung des Amts der [vormundschaftlichen] Verwaltung deine Collegen (Mitvormünder) so zahlungsfähig gewesen sind, dass sie dir Schadloshaltung gewähren konnten, und [wenn] sie späterhin, während man sie nicht belangt, zahlungsunfähig geworden sind, so duldet es nicht die Regel des Rechts, dass der Fehler der Zögerung eines Anderen dir zum Nachtheile gereiche. Geg. d. 10. März 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. Pompejan.

2. *D. K. Carinus u. Numerianus an Primigenius.*

Ist eine Theilung der Verwaltung unter Vormündern oder Curatoren, die an demselben Ort oder in derselben Provinz sich befinden, noch nicht erfolgt, so steht es dem Jünglinge frei, einen derselben auszuwählen und [von ihm] die ganze Schuld einzuklagen, doch muss von jenem eine Abtretung der betreffenden Klagen wider die übrigen Vormünder oder Curatoren an diesen erfolgen. Ist aber die Verwaltung entweder durch den [Provinzial-] Präsidenten oder dem Willen des Erblassers gemäss zur Theilung gebracht worden, so kann er (der Jüngling) jeden [Vormund oder Curator] nach Verhältniss seiner Verwaltung belangen, und sind die Vormünder oder Curatoren nicht gegenseitig für einander verantwortlich; sie müssten denn aus Arglist oder Fahrlässigkeit einen Verdächtigen nicht entfernt, oder zu spät, wenn der eine von ihnen bereits zahlungsunfähig geworden, den Verdachtsgrund zur Sprache gebracht, oder, bei der Verfolgung des Verdachtsgrundes wissentlich die Rechte des Pflegebefohlenen beeinträchtiget haben. Auch nützt ihnen nicht die Ausrede, dass ihr [ver-

dächtiger] Mitvormund das Mündelvermögen nicht verwaltet habe. Haben sie selbst aber die Geschäfte der Verwaltung unter sich vertheilt, so ist es dem Jünglinge nicht verwehrt, einen von ihnen auf das Ganze zu belangen, [jedoch] so, dass er die Klagen, welche er gegen die andern [Vormünder] hat, dem ausgewählten [Vormund] abtreten muss[153]). Erl. d. 21. März 284, u. d. 2ten C. d. K. Carin. u. Numerian.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Zoticus.*

Wiewohl durch eine Uebereinkunft der Vormünder ihre gegenseitige Verantwortlichkeit nicht aufgehoben wird, so ist es doch nicht zweifelhaft, dass derjenige [Vormund], welcher verwaltet hat, wenn er zahlungsfähig ist, und dessen Erben zuerst belangt werden müssen. Verordn. d. 28. Sept., u. d. C. d. Cäsar.

Dreiundfunfzigster Titel.

De in litem jurando.

(Vom Würderungseide.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Asclepiodotus.*

Wenn du[154]) gegen die Erben des Vormundes[155]) zum Zweck der Abgebung der vormundschaftlichen Verwaltung [an dich] einen Richter erhältst, so wirst du die Rückgabe der zur Zeit des Prozesses dem Mündel gehörigen Urkunden verlangen. Sollten sie aus Arglist nicht ausgeliefert werden, so wirst du zum Würderungseid gelassen werden, wenn du die deinem vormaligen Mündel schuldige Zuneigung auch bis auf die Bande der Religion ausdehnen willst[156]). Erl. d. 1. Aug. 205, u. d. 2ten C. d. K. Anton. u. d. Cäs. Geta.

2. *D. K. Antoninus an Severus.*

Derjenige, welcher die Rechnungen über eine Vormundschaft oder Cura abfordert, kann wider seinen Willen zur Ableistung des Würderungseides nicht genöthigt werden, sondern ist, dafern er [ihn leisten] will, nur dann zu hören, wenn der durch entfernte Nachfolge entstandene Erbe des

153) *Cf.* die Note zu *l.* 6. *C. arbitr. tut.* in dies. Uebers.

154) Nämlich in der Eigenschaft als bisheriger Vormund und jetziger Curator.

155) Damit ist der bisherige Mitvormund des Asclepiodotus, an den vorstehendes Rescript erlassen ist, gemeint.

156) D. h. wenn du schwören willst; denn der Eid ist ein *vinculum religionis*, wie D. Gothofredus zu dieser Stelle bemerkt.

Vormundes Urkunden, die dem Pflegebefohlenen gehören, aus Arglist oder um den Pflegebefohlenen zu betrügen, nicht ausliefern will. Wird aber weder eine Arglist, noch ein grobes Versehen, noch ein Betrug des Erben dargethan, so fällt die Befugniss, zu schwören, weg, und der Richter wird die Wahrheit erörtern, welche auch durch klare Beweise ausgemittelt werden kann. Erl. d. 21. Sept. 212, u. d. C. d. beiden Asper.

3. *Derselbe K. an Priscianus.*

Der Betrag, der in dem Erkenntniss enthalten ist, durch welches der Richter in Folge eines von dir abgeleisteten Eides deine vormaligen eines Verzuges schuldig gewordenen Curatoren verurtheilet hat, hat durch einen Vertrag nicht vermindert werden können. Erl. d. 1. Juli 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. Cerealis.

4. *D. K. Gordianus an Mutianus.*

Etwas Anderes ist bei dem Vormund, etwas Anderes bei dessen Erben Rechtens. Denn wenn der Vormund das Inventarium und die übrigen Urkunden nicht herausgiebt, so kann er den Würderungseid wider sich zulässig machen, aber sein Erbe nur dann, wenn derselbe die im Nachlasse vorgefundenen [Urkunden] aus Arglist nicht ausliefert. Aber da ihr sagt, dass gegen den Vormund selbst die Litiscontestation schon erfolgt ist, so wird für euch, die ihr auf dessen Erben die Klage übertraget, der Provinzial-Präsident seine Obliegenheiten verrichten, indem er wohl weiss, wie er, falls die Dokumente nicht ausgeliefert werden, der Vorschrift der Constitutionen gemäss seine Obliegenheiten einzurichten hat. Erl. d. 25. Sept. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontianus.

5. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Artemidor.*

Wiewohl angenommen worden, dass wegen unterlassener Anfertigung des Inventariums bei der Vormundschaftsklage wider die Erben [des Vormundes] der Würderungseid nicht zulässig sei, so ist man doch dahin übereingekommen, dass der bestellte Richter zum Nachtheile derselben das Erkenntniss fällen muss, wenn er von der Arglist des Vormundes durch andere Anzeigen überzeugt worden ist. Verord. zu Nicomedia, d. 25. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Vierundfunfzigster Titel.

De heredibus tutorum vel curatorum.

(*Von den Erben der Vormünder oder der Curatoren.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Fuscianus.*

Die Erben von Vormündern sollen nicht wegen einer

Nachlässigkeit, die einer groben Fahrlässigkeit nicht gleichgestellt werden kann, verurtheilt werden, ausser wenn [bereits] gegen den Vormund der Prozess angefangen ist, und aus dem Schaden des Mündels ein Gewinn gezogen oder aus Gunst [zum Schaden des Mündels einem Dritten etwas] geleistet sein sollte. Erl. d. 10. März 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

2. *D. K. Antoninus an Valentinus u. Maternus.*

Wenn euer Vater zum Vormund oder Curator bestellt war, und sich nicht entschuldigt hat, so könnet ihr als dessen Erben gegen die Belangung mittelst der Vormundschaftsklage oder der analogen Klage [aus der Geschäftsführung] 157) euch durch die Ausflucht nicht schützen, dass er die Vormundschaft oder die Cura gar nicht verwaltet habe; denn auch vom Verzug ist Rechenschaft zu leisten. Dass jedoch zuerst aus ihrer Handlung Diejenigen zu belangen seien, welche verwaltet haben, ist oft rescribirt. Erl. d. 19. Febr. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

3. *Derselbe K. an Vita.*

Gegen die Erben deines vormaligen Vormundes trete mit der Vormundschaftsklage auf. In d[ies]en Prozess wird aber auch Das kommen, was dir der Vormund aus einer Bürgschaft schuldig geworden ist. Erl. d. 4. Juli 213, u. d. 4ten C. d. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

4. *D. K. Alexander an Frontinus.*

Die Erben Derjenigen, welche eine Vormundschaft oder Cura verwaltet haben, sind zur Erstattung dessen verpflichtet, was aus dem Vermögen des Unmündigen oder Curanden an sie gelangt ist. Dass sie auch in Betreff dessen, was der Vormund oder Curator besorgen musste und nicht besorgt hat, Rechenschaft ablegen müssen, ist nicht zu bezweifeln. Erl. d. 25. Oct. 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. d. 2ten d. Dio.

Fünfundfunfzigster Titel.

Si tutor vel curator non gesserit.

(Wenn ein Vormund oder Curator nicht verwaltet hat.)

1. *D. K. Alexander an Zoticus.*

Es ist gewiss, dass nicht blos diejenigen [Vormünder], welche verwaltet haben, sondern auch diejenigen [Vormünder], welche verwalten mussten, mittelst der Vormundschaftsklage

157) *Cf. not. ad l. 7. C. arbitr. tut.* in dies. Uebers.

auch für das haften, was man von den Mitvormündern nicht hat erhalten können, insofern nämlich jene, wenn sie diese als verdächtig anklagen mussten, diese Pflicht unterlassen haben. Du aber konntest, obgleich du gegen deinen Patron eine ehrenrührige Klage nicht anstellen konntest, dennoch mittelst nothwendiger Anträge bei Demjenigen, der über diese Angelegenheiten zu entscheiden hatte, für die gehörige Führung der Vormundschaft sorgen. Erl. d. 12. Dec. 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. Aelian.

2. *Derselbe K. an Justus.*

Die [Vormünder, die] sich nicht in die Vormundschaft oder Cura gemischt haben, werden durch diejenigen [Vormünder], welche verwaltet haben und zahlungsfähig sind, nicht verbindlich gemacht. Sind aber Angelegenheiten, welche besorgt werden mussten, unterlassen, so müssen für eine grobe Fahrlässigkeit alle auf gleiche Weise haften. Erl. d. 24. April 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispin.

Sechsundfunfzigster Titel.

De usuris pupillaribus.

(Von den Zinsen, welche Mündeln zu entrichten sind.)

1. *D. K. Antoninus an Crescentinus.*

Dass ein Vormund oder Curator für Geld, welches er in seinen Nutzen verwendet hat, die gesetzlichen Zinsen entrichten müsse, ist längst bestimmt worden. Erl. d. 5. Juni 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *D. K. Alexander an Ampliatus.*

Dass für das, was man aus einer Vormundschafts-Angelegenheit verschuldet, Zinsen entrichtet werden müssen, ist unzweifelhaft, auch wenn Andern eine Verbindlichkeit zur Zahlung für ihren Amtsgenossen auferlegt wird; weil dies in keinem andern Falle geschiehet, als wenn dem Mitvormund bei der Anklagung des verdächtigen [Vormundes] eine Zögerung beigemessen werden kann. Erl. d. 19. Juni 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispin.

3. *Derselbe K. an Vitalius.*

Wenn du Mündelgeld weder an sichere Menschen hast ausleihen, noch zum Ankaufe von Besitzungen hast verwenden können, so wird der Richter wohl wissen, dass für dasselbe dir keine Zinsen abgefordert werden müssen. Erl. d. 13. April 228, u. d. C. d. Modestus u. Probus.

4. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Ditatius u. Aurelius.*

Der Mündel kann nicht gezwungen werden, gegen euch die Vormundschaftsklage anzustellen. Aber gegen künftige Uebervortheilung, damit, wenn ihr ihm etwas schuldig seid, der Zinsenlauf gehemmt werde, rufet ihn durch häufige Ladungen vor Gericht, und erkläret, falls er durch Verstellung die Sache in die Länge schiebt, vor dem Provinzial-Präsidenten zum Protokoll den Grund eures Willens. Auf diese Weise werdet ihr sowohl für euch selbst, als für die Sicherheit eurer Kinder sorgen. Dasselbe findet auch bei Curatoren statt. Erl. zu Sirmium, d. 30. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

Siebenundfunfzigster Titel.

De fidejussoribus tutorum vel curatorum.

(Von den Bürgen der Vormünder oder Curatoren.)

1. *D. K. Alexander an Felix.*

Du hast die Wahl, ob du gegen deine Vormünder oder Curatoren selbst oder ihre Erben, oder [ob du] gegen Diejenigen, die sich für jene verbürgt haben, klagen, oder [ob du], wenn du es so vorziehest, die Klage theilen willst. Denn auf das Ganze können [zugleich] der Hauptschuldner und die Bürgen rechtmässig nicht verklagt werden. Erl. d. 23. Jan. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispin.

2. *Derselbe K. an Priscus.*

Nach unzweifelhaftem Rechte wird dadurch, dass der Hauptschuldner in Anspruch genommen wird und Zahlung leistet, der Bürge [von jeder Verbindlichkeit] frei. Und wenn lediglich der Bürge für das, was der Vormund oder Curator schuldig werden würde, angenommen ist, was waltet demnach, da deinem Vertrage zu Folge der Vormund oder Curator nach erfolgter Verurtheilung gezahlt hat, für ein Bedenken dagegen ob, dass der Bürge frei geworden sei? Ist aber eine Stipulation dahin eingegangen worden, dass dem Mündel sein Vermögen unversehrt bleiben werde, oder ist eine Bürgschaft für Dasjenige geleistet, was man vom Vormund oder Curator nicht [erstattet] erhalten kann, so bleibt freilich der Bürge verpflichtet, das zu deiner Schadloshaltung Fehlende zu ergänzen. Erl. d. 26. Jul. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. Dexter.

Achtundfunfzigster Titel.

De contrario judicio tutelae.
(Von der Gegen-Vormundschaftsklage.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Strato.*

Hast du für deinen verurtheilten Mitvormund [bereits] Geld gezahlt, so stehet dir gegen den Mündel keine Klage darauf zu, dass dir [von diesem] das Klagerecht gegen den freigewordenen [Mitvormund] überwiesen werde. Wenn du aber die Forderung gekauft hast, so wirst du, zum Geschäftsbesorger in deiner eigenen Sache bestellt, die Erben des verurtheilten [Mitvormundes] belangen können. Erl. d. 23. Febr. 201, u. d. C. d. Fabian. u. Mutian.

2. *D. K. Antoninus an Primitivus.*

Wenn du allein, nicht in Folge einer eigenen Fahrlässigkeit, [sondern einer Fahrlässigkeit deiner Mitvormünder,] zum Besten deiner Mündel verurtheilt worden bist, und abwesend und unvertreten [bei dem Erkenntnisse] dich beruhiget hast, so kannst du, sobald du dem Erkenntnisse gemäss Zahlung geleistet hast, die Abtretung der Klagen wider deine Mitvormünder an dich von deiner Mündel verlangen, oder einer analogen Klage [wider deine Mitvormünder] dich bedienen. Erl. d. 14. Oct. 212, u. d. C. d. beiden Asper.

3. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Thesis.*

Wenn dein Vater, von dem nach deinem Vortrage die Vormundschaft über seinen Stiefsohn verwaltet worden, in seinem rechtsgültig errichteten Testament [mit dir] auch seinen ehemaligen Mündel zum Erben eingesetzt hat und verstorben ist, so musst du, da der Anspruch aus der Vormundschaft unbedenklich nur auf Höhe des Erbtheiles durch Vereinigung *(confusione)* erlischt, als Erbin deines Vaters wegen des Ueberrestes Rechnung über die Vormundschaft bei dem betreffenden Richter legen, welcher nach billigem Ermessen *(secundum bonam fidem)*, unter Verstattung der Verrechnung auch Desjenigen, was dein Vater in das Vermögen Jenes, deiner Angabe nach, verwendet hat, dich zur Zahlung des Ueberrestes, welcher etwa noch verschuldet, verurtheilen wird. Hat Jener gewusst, dass für sein Vermögen mehr, [als sein Anspruch aus der Vormundschaft beträgt, von seinem Vormunde] verwendet worden, und hat er deshalb die Vormundschaftsklage nicht anstellen zu dürfen geglaubt, so kannst du ihn mittelst der Gegen- [Vormundschafts]klage belangen. Verord. d. 15. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Neunundfunfzigster Titel.

De auctoritate praestanda.
(Von der Ertheilung der Ermächtigung.)

1. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäs. an Antonian*

Weder des Vormundes noch des Curators Abwesenheit schadet einer zum Besten der Pflegebefohlenen oder Curanden eingegangenen Stipulation. Ohne Tag, u. d. C. d. K.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Serena.*

Auch wirst du, indem du während deiner Unmündigkeit Klagen entsagest, nicht verlieren können. Verord. d. 15. April, u. d. C. d. Cäsar.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cajus.*

Denjenigen, welcher von einem Unmündigen, der ohne Ermächtigung seines Vormundes veräussert, gekauft hat, wird der Ablauf der langen Zeit nicht schützen. Verord. d. 29. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

4. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Der Nachkommenschaft es unzweifelhaft machend, verordnen Wir, dass schlechterdings den Personen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind und in peinlichen Sachen als Ankläger oder Angeklagte auftreten, ihre Vormünder oder Curatoren Beistand leisten müssen (in denjenigen Fällen [nämlich], in welchen die Gesetze es gestatten, dass Curanden und Pflegebefohlene angeklagt werden), da es vorsichtiger und besser ist, dass Minderjährige sowohl bei ihren Verantwortungen, als auch bei ihren Anklagen durch gehörigen Rath unterstützt werden, damit sie nicht aus Unerfahrenheit oder jugendlicher Hitze etwas sagen oder verschweigen, was, wenn es vorgebracht oder nicht kund gethan worden wäre, ihnen hätte nützen oder ein nachtheiliges Erkenntniss abwenden können. Geg. zu Constantinopel, d. 20. Febr. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

5. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Indem Wir einen alten Zweifel beseitigen, wonach auch die Ermächtigung eines testamentarischen oder nach vorgängiger Untersuchung bestellten Vormundes hinreichte, obgleich mehrere, jedoch nicht für verschiedene Bezirke bestimmte, [Vormünder] vorhanden waren, [und wonach] aber die gesetzlichen oder ohne Weiteres (*simpliciter*[158])) bestellten

158) *i. e. sine inquisitione.*

[Vormünder] sämmtlich einwilligen mussten, verordnen Wir, dass, wenn mehrere Vormünder, sie mögen im väterlichen Testament oder vermöge des Gesetzes berufen, oder vom Richter entweder nach vorgängiger Untersuchung oder ohne Weiteres bestellt sein, angeordnet worden sind, die Ermächtigung eines Vormundes für alle Vormünder hinreichen soll, wo nicht die Verwaltung nach Bezirken oder nach [gewissen] Theilen des Vermögens vertheilt ist. Denn ist dies der Fall, so ist es nothwendig, dass die einzelnen [Vormünder] für ihre Theile und Bezirke ihre Ermächtigung dem Pflegebefohlenen ertheilen, indem in einem solchen Falle die gesetzlichen und ohne Weiteres bestellten [Vormünder] den testamentarischen und nach vorgängiger Untersuchung bestellten [Vormündern] nach Unserer Willensmeinung gleich sein sollen, deshalb, weil jene mit der Last der Sicherheitsbestellung durch Bürgen beschwert sind und bei ihnen Hoffnung auf den Schutz der Hülfsklage [gegen die Obrigkeit] vorhanden ist. Aber alle diese Vorschriften sind nur dann anzuwenden, wenn nicht der Gegenstand, um den es sich handelt, die Aufhebung der Vormundschaft selbst mit sich bringt, z. B. wenn ein Pflegebefohlener sich in Adrogation zu geben wünscht. Denn es ist unpassend, dass ohne Einwilligung, ja vielleicht gar ohne Wissen Desjenigen, der zum Vormund angeordnet worden war, die Vormundschaft aufgehoben werde. Alsdann nämlich ist es nothwendig, dass alle Vormünder, sie mögen testamentarische, oder nach vorgängiger Untersuchung bestellte, oder gesetzliche, oder ohne Weiteres erwählte sein, ihre Ermächtigung ertheilen, damit Das, was alle auf gleiche Weise betrifft, von allen genehmiget werde. Alle diese Vorschriften sind auf gleiche Art auch bei Curatoren zu beobachten. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Sept. 531, nach d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *VV. CC.*

Sechzigster Titel.

Quando tutores vel curatores esse desinant.

(Wann das Amt der Vormünder oder Curatoren aufhöre.)

1. *D. K. Antoninus an Hernula.*

Dass, wenn Curatoren den Vormündern beigegeben sind, mit der Mündigkeit des Pflegebefohlenen das Amt sowohl der Vormünder als der [ihnen] beigegebenen Curatoren sich endiget und aus diesem Grunde andere Curatoren wegen der Schwäche des minderjährigen Alters zu bestellen sind, ist ganz klar. Erl. zu Rom d. 29. Juli 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäs. an Menippus.*

Dass das Amt eines Vormundes blos wegen des Willens des Pflegebefohlenen sich nicht endiget, ist ganz gewiss. Verord. d. 20. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

3. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Indem Wir die unanständige Besichtigung bei Ausmittelung der Mündigkeit männlicher Personen aufheben, befehlen Wir, dass, so wie die Frauenspersonen nach zurückgelegtem zwölften Jahre jeden Falls für mündig erachtet werden, eben so auch die Personen männlichen Geschlechts nach Ablauf des vierzehnten Jahres für mündig angesehen werden sollen, indem die unehrbare Untersuchung des Körpers [von jetzt ab] wegfällt. Geg. zu Constantinopel d. 6. April 529, u. d. C. d. Decius, *V. C.*

Einundsechzigster Titel.

De actore a tutore seu curatore dando.

(*Von der Bestellung eines Sachführers Seitens des Vormundes oder Curators.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Alphocration.*

Wenn deinen nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Kindern die Erbschaft ihrer Mutter angefallen ist, so müssen, obgleich du erweislich ihr (der Kinder) Vormund bist, doch nicht mittelst eines Bevollmächtigten (*procurator*), sondern mittelst eines auf deinen Vorschlag durch ein [obrigkeitliches] Decret bestellten Sachführers (*actor*) ihre Sachen während deiner Abwesenheit eingeklagt werden[159]. Verord. zu Sirmium d. 5. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

159) Zwischen *procurator* und *actor* ist der Unterschied, dass ersterer nur vom *dominus litis* bestellt werden kann, letzterer aber von Demjenigen ernannt wird, der das Vermögen des *domini litis* verwaltet. *L. 24. pr. D. de administr. et peric. tut. L. 6. D. quando ex facto tutor. L. 11. C. de procurat.* §. 6. *I. de curatorib.* Glück B. V. §. 391. S. 246. B. XXIX. §. 1302b. S. 153 f.

Zweiundsechzigster Titel.

De excusationibus[160] *tutorum et curatorum, et de temporibus earum.*

(*Von den Entschuldigungen der Vormünder und Curatoren und von den Fristen [zur Anbringung] derselben.*

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Aviola.*

In falscher Ueberzeugung glaubst du, dass dir deshalb, weil du zum Zeugungsgeschäft unfähig (*spado*) bist, Befreiung von Vormundschaften zu Gute komme. Erl. d. 1. Mai 204, u. d. 2ten C. d. Chilo u. d. Libo.

2. *Dieselben K. an Habentianus u. Cosconius.*

Wenn ihr im Allgemeinen (*generaliter*) zu Curatoren bestellt seid und im Decret nicht ausgedrückt ist, dass euch das Amt nur Hinsichts der in Italien befindlichen Vermögensgegenstände aufgetragen worden, so müsst ihr den betreffenden Richter anrufen, dass er euch von der Verwaltung in der Provinz befreie. Ist dies geschehen, so müssen die Jünglinge für sich in der Provinz um Curatoren nachsuchen. Erl. d. 25. Aug. 204, u. d. 2ten C. d. Chilo u. d. Libo.

3. *Dieselben K. an Crispinus.*

Du hast zwar einen gewissen Grund zur Entschuldigung, wenn du, ein Freigeborner, einem Freigelassenen zum Vormund bestellt bist; aber da der Provinzial-Präsident dir das Gehör verweigern zu müssen geglaubt hat wegen der Verjährung, weil du [ihn] zu spät angerufen und gegen das Decret nicht appellirt hast, so siehest du ein, dass dem Ausspruch gehorcht werden muss. Erl. d. 15. März 206, u. d. C. d. Albin. u. Aelian.

4. *D. K. Antoninus an Agathodaemon.*

In einem Beschlusse des erhabenen Senats wird Derjenige, welcher seine Pflegebefohlene heirathet, so angesehen, als wenn er [gar] keine Ehe abschliesse, und doch wird er für infam erklärt. Aber wenn du der Demetria, während du mit ihr verehelicht warest, in deiner Abwesenheit und ohne dein Wissen zum Curator bestellt bist, so kannst du sicher sein, insofern nur ein anderer [Curator] substituirt wird. Denn es muss nicht die Unwissenheit der Ehemänner in Folge jenes Beschlusses des erhabenen Senats als Betrug gerichtlich verfolgt werden. Erl. d. 21. Juni 216, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. Anulin.

160) Vgl. B. 2. S. 929. Not. 1. dieser Uebers.

5. *D. K. Alexander an Basilius.*

Dass Freigelassene von der Vormundschaft oder Cura über die Kinder ihres Patrons oder ihrer Patronin keine Befreiung erlangen können, hat der erhabene Senat auf den Vorschlag des K. Marcus ausgesprochen. Und deshalb kann ihnen dazu, dass sie auch nicht wider ihren Willen zu Curatoren den Kindern ihres Patrons oder ihrer Patronin bestellt werden, der Umstand nicht helfen, dass sie [schon] die Vormundschaft über dieselben verwaltet haben.

6. *Derselbe K. an Maximianus.*

Dass die funfzig Tage, welche zur Anbringung der Entschuldigung Denen festgesetzt sind, welche zu Vormündern oder Curatoren bestellt worden, von dem Tag ab laufen, an welchem das Decret des Prätors oder das Testament des Vaters Demjenigen bekannt gemacht ist, welcher zum Amt berufen war, hat dieselbe Constitution, die dies[161]) eingeführt hat, verordnet. Hat aber Jemand, der bei der Berechnung dieser Frist von Demjenigen beeinträchtiget ist, der darüber die Entscheidung gehabt, nicht die Berufung ergriffen, so muss er sich bei dem, was erkannt ist, beruhigen. Erl. d. 5. Mai 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. Crispin.

7. *Derselbe K. an Antoninus.*

Weder von der Vormundschaft noch von der Cura wird deshalb Jemand frei, weil er Gläubiger oder Schuldner Dessen ist, dem er zum Vormund oder Curator bestellt ist, er muss vielmehr einen Amtsgenossen haben, damit [von diesem], wenn es die Sache erfordert, Derjenige, der fremden Beistandes bedarf, vertreten werde. Erl. d. 13. Jul. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. Crispin.

8. *Derselbe K. an Maximus.*

Colonen, das heisst Pächter von Gütern, die dem Fiscus gehören, haben aus diesem Grunde keine Befreiung von bürgerlichen Aemtern, und müssen deshalb das Amt einer übertragenen Vormundschaft verwalten. Erl. d. 29. Jan. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. d. Dexter.

9. *Derselbe K. an Romanus.*

Dein Bruder darf deshalb eine Vormundschaft oder Cura nicht ablehnen, weil er ein Auge verloren hat. Daher siehest du ein, dass er auch das [schon] übernommene Amt nicht niederlegen kann. Erl. d. 1. Febr. 228, u. d. C. d. Modest. u. Probus.

161) D. h. die Frist der funfzig Tage.

10. *Derselbe K. an Crispinus.*

Dass Einnehmer öffentlicher Abgaben in der Zeit, während welcher sie die Rechnung über die öffentlichen Abgaben halten, nicht blos von Lasten, sondern auch von Vormundschaften Befreiung geniessen, hättest du nicht bezweifeln sollen. Geg. d. 13. Aug. 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. d. 2ten d. Dio.

11. *Derselbe K. an Hylas.*

Im Testament zum Vormunde bestellt, musstest du innerhalb des funfzigsten Tages den Antrag machen, dich von der Verwaltung derjenigen Vermögensstücke zu entbinden, die deine Pflegebefohlenen in einer andern Provinz, als aus welcher du her bist und in welcher du wohnest, besitzen. Wenn du dies zu thun unterliessest, so ist zwar der Ablehnungsgrund durch die Verjährung ausgeschlossen, es wird aber der Prätor, wenn nach seiner Ueberzeugung du die Geschäfte nicht bestreiten kannst, entscheiden, ob wegen des weit zerstreueten Vermögens dir einige Curatoren beigegeben werden müssen. Erl. d. 6. Dec. 231, u. d. C. d. Pompejan. u. Pelignian.

12. *D. K. Gordianus an Valentinus.*

Die freiwillige Uebernahme einer Vormundschaft hebt nicht die Privilegien auf[162]). Erl. d. 22. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

13. *Derselbe K. an Apollinaris.*

Nicht einmal Freigelassene der Senatoren, geschweige denn Anderer, geniessen deshalb, weil sie die Geschäfte ihrer Patrone führen, Befreiung von bürgerlichen Aemtern; denn nur ein Freigelassener eines Senators geniesst, dafern er die Geschäfte seines Patrons führt, Freiheit von der Vormundschaft oder Cura. Erl. d. 23. Jan. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. Aviola.

14. *Derselbe K. an Heraclida.*

Mit Strenge wird der Provinzial-Präsident verfahren, wenn er wahrgenommen haben sollte, dass deiner Mutter Bruder [lediglich] zu dem Zweck zum Vormunde ernannt worden sei, damit er sich aus Furcht vor solcher Wahl bei den obrigkeitlichen Personen von dieser Unannehmlichkeit loskaufe. Ja

162) D. h. hat Jemand ein Privilegium für sich, auf Grund dessen er jede Vormundschaft ablehnen kann, so wird er desselben dadurch nicht verlustig, dass er sich freiwillig einer Vormundschaft unterziehet; er kann sich also in allen künftigen Fällen immer noch auf sein Privilegium berufen.

sogar alsdann, wenn ihm irgend ein Ablehnungsgrund zur Seite stehet und er aus keiner andern Ursache [zum Vormund] ernannt worden ist, als um ihn in einen Rechtsstreit (*lite*[163])) zu verwickeln, wird Derjenige, der ihn ernannt hat, angehalten werden, ihm nach Vorschrift der Constitutionen das zu erstatten, was von ihm auf diese Angelegenheit verwendet worden ist. Erl. d. 13. Sept. 239, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. Aviola.

15. *Derselbe K. an Taurus.*

Obgleich du während der Verwaltung einer Vormundschaft deshalb, weil der Ablehnungsgrund, den du entgegengestellt, nicht zugelassen ist, das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen hast und in der Zwischenzeit Diejenigen, die du erwähnst, in das Alter der Mündigkeit getreten sind, so muss dennoch nichts desto weniger, wegen der Verantwortlichkeit für die Verwaltung während jenes Zeitraums, der Grund der eingelegten Berufung auf gerichtlichem Wege erörtert werden. Erl. d. 25. Oct. 243, u. d. C. d. Arrian. u. Papus.

16. *D. K. Philippus an Theodotus.*

Wenn du, wie du anführest, Personen zum Vormunde bestellt bist, mit denen du angeblich in einem Streite wegen einer Erbschaft dich befindest, und [wenn] die vor Alters für die [Anbringung der] Ablehnungsgründe bestimmten Fristen noch wirksam sind, so kannst du den Provinzial-Präsidenten anrufen, welcher seiner Würde gemäss befehlen wird, dass der Vorschrift der über diesen Fall gegebenen landesherrlichen Bestimmungen gehorcht werde. Erl. d. 23. Juli 244, u. d. C. d. Peregrin. u. Aemilian.

17. *D. K. Gallienus u. Valerianus an Epagathus.*

Obgleich wörtlich in der unter dem K. Marcus gehaltenen Rede[164]) davon nichts enthalten ist, so muss doch Derjenige, der nach [schon] geschlossener Ehe seiner Schwiegertochter zum Curator bestellt wird, sich entschuldigen, damit er nicht dem klaren Geiste derselben[165]) zuwider handele und die

163) Hierunter ist das Verfahren verstanden, welches zum Zweck der Prüfung und Entscheidung einer Excusationssache, von dem betreffenden Magistrat eingeleitet wird; *l.* 1. *C. si tut. vel curat. fals. alleg. exc. sit.*, *l.* 39. *D. de excusat.*, *l.* 1. §. 1. *de vacat. et excus. mun.* Glück XXXII. S. 76 f.

164) Vgl. B. 2. S. 647. Not. 4. dieser Uebersetz. Es ist hier der Senatsbeschluss gemeint, von dem in *l.* 59., *l.* 64. §. 1. *D. de ritu nupt.*, *l.* 4. *C. h. t.* u. an andern Orten die Rede ist.

165) D. h. jener Rede.

Schmach der Schande[166]) auf sich lade. Geg. d. 8. Jan. 265, u. d. 2ten C. d. Valerian. u. d. Lucilius.

18. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Sabinus u. Andere.*

Dass ernannte Vormünder Appellation einzulegen nicht nöthig haben, ist ganz gewissen Rechtens[167]). Daher ist es dir, obgleich du nicht appellirt hast, unverwehrt, falls du einen Entschuldigungsgrund zu haben glaubest, desselben innerhalb des Zeitraums, welcher durch die Constitution des K. Marcus vorgeschrieben ist, bei dem Provinzial-Präsidenten dich zu bedienen. Denn das Anführen, dass der Vater deines Mündels seiner ehemaligen Ehefrau den Niessbrauch seines ganzen Vermögens [letztwillig] hinterlassen habe, ist nicht hinreichend, auch von der Vormundschaft zu entschuldigen. Geg. d. 5. April, u. d. C. d. Cäsar.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Dionysius.*

Eine ungewöhnliche Sache forderst du, indem du von der Vormundschaft über eine Tochter entlassen zu werden verlangst, weil du behauptest, dass du ihre Mutter mittelst der Gegen-Vormundschaftsklage belangen könnest. Ohne Tag u. Consul.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cratinus.*

Bist du zum Curator Minderjähriger bestellt, deren Vormund du vorher gewesen warest, so kannst du nicht wider deinen Willen in der Verwaltung [ihres Vermögens] beibehalten werden. Daher kannst du, wenn der für die [Anbringung der] Entschuldigungen festgesetzte Termin noch nicht abgelaufen ist, der dir zustehenden Ausrede dich bedienen. Verord. zu Nicomedia d. 22. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Parammon.*

Deine Erklärung, dass du Sachen mit deinen Brüdern von mütterlicher Seite *(uterinis fratribus)* in Gemeinschaft besitzest, ist zur Ablehnung der Vormundschaft [über dieselben] nicht hinreichend, da eine Theilung dieser Sachen mittelst eines [jenen] bestellten Curators erfolgen kann. Verord. zu Nicomedia d. 15. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Hermodorus.*

Wenn du durch ein Decret des [Provinzial-] Präsidenten zum Vormund ernannt und [demnächst] auf Grund einer Ent-

166) D. h. die Infamie, *cf. l. 4. C. h. t.*

167) *L.* 1. §. 1., *l.* 13. *pr. D. de excus.* §. 16. *J. de excus.*

schuldigung [von der dir übertragenen Vormundschaft] freigesprochen worden bist, so ist es klar, dass dich die Verantwortlichkeit für die Verwaltung nicht trifft. Geg. zu Nicomedia d. 20. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Neophytus.*

Die Rücksicht auf Billigkeit und Gewissenhaftigkeit erlaubt es nicht, dass du dich, bei Gelegenheit [der Führung] einer Vormundschaft, wider deine Schwestern oder die Kinder deiner Schwester auf nothwendige Klagen einlässest, da auch der Vortheil des Mündels selbst, dem du zum Vormund bestellt bist, ein Anderes zu erfordern scheint, nämlich lieber einen solchen Vormund zu haben, der bei seiner (des Mündels) Vertretung nicht durch [vormundschaftliche] Zuneigung gehindert wird. Daher muss nach der Vorschrift, die Wir gegeben haben, der Prätor angerufen werden, dass [von ihm] sowohl für dein gerechtes Verlangen, als für den Nutzen des Mündels selbst gesorgt werde. Verord. zu Sirmium d. 27. Jan. 295, u. d. C. d. Tuscus u. Anulin.

24. *D. K. Arcadius u. Honorius an Fluvianus, Pf. P.*

Den Schiffsrhedern bewilligen Wir in so weit Befreiung von der [Uebernahme einer] Vormundschaft oder Cura, dass sie zu dergleichen Aemtern nur für die Minderjährigen ihres Zunftvereines verbunden sein sollen. Geg. zu Mailand d. 5. März 400, u. d. C. d. Stilico u. d. Aurelian.

25. *D. K. Anastasius an Antiochus, Oberkammerherrn.*

Die *Silentiarii*, Beamte Unseres Hofes dritten Ranges, welche an Unserer Seite ihr Amt verwalten, sind, verordnen Wir, von Vormundschaften und Curatelen befreit. Geg. d. 1. Jan. 499, u. d. C. d. Joannes u. Asclepio.

Dreiundsechzigster Titel.

Si tutor vel curator falsis allegationibus excusatus sit.

(Wenn ein Vormund oder Curator durch falsche Anführungen sich entschuldigt hat.)

1. *D. K. Alexander an Symmachus u. Diotimus.*

Wenn während der Abwesenheit eurer Verwandten oder solcher Personen, welche freiwillig eure Gerechtsame wahrnehmen wollten, die euch bestellten Vormünder oder Curatoren durch nicht triftige Anführungen Befreiung vom Amt erlangt haben, so wird, damit sie aus dem gegen den Richter bei Ausübung seiner Amtspflichten verübten Betruge keinen Vor-

theil ziehen, der Provinzial-Präsident euch hören und, wenn sie [ihm] erweislich ein ungerechtes Decret abgedrungen haben, den Ausspruch thun, dass sie die Verantwortlichkeit für die Verwaltung von der Zeit ab treffe, wo sie [zu Vormündern oder Curatoren] bestellt worden sind. Geg. d. 20. April 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. Aelian.

2. *D. K. Philippus u. der Cäsar Philippus an Aulizanus.*

Dass Vormünder, welche nach deiner Versicherung, nachdem sie die Verwaltung des Mündel-Vermögens [schon] angetreten, vom Provinzial-Präsidenten, als wäre nichts geschehen, Befreiung [von der Vormundschaft] erhalten haben, der Verantwortlichkeit für die Verwaltung sich nicht entziehen können, ist offenbar. Erl. d. 19. Mai 245, u. d. C. d. K. Philipp. u. d. Titian.

3. *Derselbe K. u. der Cäsar an Octavius.*

Wenn, wie du vorträgst, dein Gegner von der Verwaltung der Vormundschaft oder Cura über dich, so wie über deinen Bruder, mehr aus Parteilichkeit, als aus einem rechtlichen Grunde Befreiung erhalten hat, so ist er schlechterdings nicht von der Verantwortlichkeit für das [ihm] übertragene Amt entbunden. Ohne Tag u. Consul.

Vierundsechzigster Titel.

Si tutor vel curator reipublicae causa aberit.

(Wenn ein Vormund oder Curator in Staatsgeschäften abwesend sein wird.)

1. *D. K. Gordianus an Guttius.*

Die, welche zu Vormündern oder Curatoren bestellt sind und in Staatsgeschäften abwesend sein sollen, müssen für die Zeit [ihrer Abwesenheit] um Befreiung von der Vormundschaft nachsuchen, um nicht auch die Verantwortlichkeit für die Zwischenzeit auf sich zu laden. Hast du dies gethan, so brauchst du die Verantwortlichkeit für denjenigen Zeitraum, während dessen du abwesend gewesen bist, nicht zu fürchten. Hast du es unterlassen, so kannst du mit Recht fordern, dass zuvörderst Derjenige, der die Verwaltung [während deiner Abwesenheit] geführt hat, belangt werde. Erl. d. 15. März 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. Aviola.

2. *Derselbe K. an Reginius.*

Es ist gewiss, dass Diejenigen, welche von einer in Staatsgeschäften unternommenen Reise zurückgekehrt sind, mit jeder neuen Vormundschaft [noch] ein Jahr lang verschont

werden müssen. Erl. d. 25. Febr. 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. Pompeian.

Fünfundsechzigster Titel.

De excusationibus veteranorum.
(*Von den Entschuldigungen der Veteranen.*)

1. *D. K. Antoninus an Saturninus.*

Die der Soldatendienste aus bewegenden Gründen (*causaria missione* 168)) nach Ablauf von zwanzig Dienstjahren entlassen werden und einen unbescholtenen Ruf behalten, haben auf die den Veteranen bewilligten öffentlichen Privilegien Anspruch. Erl. d. 7. Aug. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *D. K. Gordianus an den Veteranen Celer.*

Anlangend die Verordnung, dass Veteranen nur über die Kinder eines Cameraden oder von Soldaten die Vormundschaft oder Cura, und zwar nur eine zu gleicher Zeit, zu verwalten verpflichtet sind, so stehet damit in Verbindung, dass sie, wenn sie andern [Personen zu Vormündern oder Curatoren] bestellt sind, innerhalb der verordneten Fristen die Ablehnungsgründe bei dem betreffenden Richter anbringen müssen. Erl. d. 29. Jun. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. Aviola.

Sechsundsechzigster Titel.

Qui numero liberorum se excusant.
(*Von Denen, welche mit der Anzahl ihrer Kinder sich entschuldigen.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Herodianus.*

Die zu einer Vormundschaft oder Cura berufen werden, haben [, wenn sie] in Rom [wohnhaft sind,] in der Anzahl von drei lebenden Kindern, über deren ächte Abkunft auch kein Zweifel obwaltet; [wenn sie] in Italien [sonst wo wohnhaft sind] in vier, in den Provinzen aber in fünf [Kindern] einen Entschuldigungsgrund. Erl. d. 5. April 203, u. d. C. d. Geta u. Plautian.

2. *D. K. Antoninus an Marcellus.*

Weder eine verlorene Tochter nützt zur Anzahl der Kinder [, welche erforderlich ist], um Municipal-Aemter abzulehnen, noch werden Enkel gezählt, deren Vater noch am

168) *Cf. l.* 13. §. 3. *D. de re militari*, wo der Ausdruck *causaria missio* erklärt ist.

Leben ist, da dieselben ihrem Vater zu seinem eigenen Vortheile nutzen. Geg. d. 13. Jun. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

Siebenundsechzigster Titel.

Qui morbo se excusant.

(Von Denen, welche mit Krankheit sich entschuldigen.)

1. *D. K. Philippus u. der Cäsar Philippus an Sabinus.*

Ein des Augenlichtes Beraubter, oder ein Tauber, oder ein Stummer, oder Einer, der von fortwährender Kränklichkeit heimgesucht ist, hat Hinsichts der [Uebernahme einer] Vormundschaft oder Cura eine Entschuldigung (*excusationem*[169]).

Achtundsechzigster Titel.

Qui aetate se excusant.

(Von Denen, welche mit Alter sich entschuldigen.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Severus.*

Dein Vater kann, wenn er älter als siebenzig Jahre ist und zu einer Vormundschaft oder Cura berufen wird, auf förmliche Weise sich entschuldigen. Erl. d. 9. Sept. 204, u. d. 2ten C. d. Cilo u. d. Libo.

Neunundsechzigster Titel.

Qui numero tutelarum.

(Von Denen, welche mit der Anzahl ihrer [bereits übernommenen] Vormundschaften [sich entschuldigen].)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Pompeianus.*

Wenn du drei Vormundschaften oder Curatelen, die du ohne Nebenabsicht übernommen hast, zu gleicher Zeit verwaltest, so wirst du nicht mit der Last der vierten Vormundschaft oder Curatel über Unmündige oder Minderjährige beschwert werden. Ist aber ein Amt durch die Mündigkeit der Unmündigen oder [durch] die Grossjährigkeit der Minderjährigen beendiget, so können andere [Vormundschaften oder Curatelen] substituirt werden, wenn gleich über die verwaltete Vormundschaft oder Cura [von dir] noch nicht Rechnung gelegt ist. Aber unvollständige verschiedene Befreiungsgründe,

169) Dass hier eine s. g. *excusatio necessaria*, d. h. eine absolute Unfähigkeit, gemeint sei, beweisen *l.* 1. §. 2 *et* 3. *D. de tutel.* u. *l.* 3. *C. qui dare tut. vel curat. poss.*

wenn sie gleich mit einander verbunden sind, nützen nicht zur Entschuldigung. Daher musst du wissen, dass Dem, welcher zwei Söhne hat und zwei Vormundschaften verwaltet, eine Entschuldigung nicht zu Statten kommt[170]). Erl. d. 12. Oct. 205, u. d. 2ten C. d. K. Antonin. u. d. Geta.

Siebenzigster Titel.

De curatore furiosi vel prodigi.

(Von dem Curator eines Rasenden oder eines Verschwenders.)

1. *D. K. Antoninus an Mariniana.*

Verschwendern oder Rasenden pflegen nach erreichter Mündigkeit Curatoren gegeben zu werden. Erl. d. 29. Juli 214, u. d. C. d. Messala u. Sabin.

2. *Der K. Gordianus an Avitius.*

Die Wohlthat der Rede des K. Severus, wonach verboten ist, ohne ein Decret des [Provinzial-]Präsidenten ländliche Besitzungen Unmündiger oder Minderjähriger zu verkaufen oder zu verpfänden, wird nicht mit Unrecht auch auf die Agnaten[171]) eines Rasenden erstreckt. Wenn also ohne ein Decret des [Provinzial-]Präsidenten auch ein Grundstück eines Geisteskranken von einem Agnaten desselben dir zum Pfand eingesetzt ist, so bestehet Hinsichts desselben das Pfandverhältniss nicht, du wirst jedoch wider ihn, wenn seines Nutzens wegen das Darlehn genommen ist, eine analoge persönliche Klage haben können. Geg. d. 1. Jan. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

3. *Derselbe K. an Aurelia.*

Wenn dein Vater seines Verstandes nicht mächtig ist, so suche für ihn um Curatoren nach, durch welche ein Geschäft, welches widerrufen werden muss, nach untersuchter Sache wieder in den vorigen Stand gebracht werden könne. Erl. d. 7. April 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. Aviola.

4. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Asclepiodatus.*

Da du anzeigest, dass eine rasende, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Frauensperson den Scheidebrief ihrem Ehemanne geschickt hat, welcher allein den Scheidebrief schicken konnte, und dass die Mutter der Rasenden mit dem vormaligen Ehemanne derselben [in Bezug auf deren

170) *Cf. l.* 15. §. 11. *D. de excusat.*

171) Nämlich insofern sie Curatoren des Rasenden sind, wie die Glosse bemerkt.

Vermögen] Verträge errichtet hat, so siehest du ein, dass sie zum Nachtheile der Rasenden nichts habe verfügen können, weil ihr die Vertretung derselben rechtlich nicht zugestanden hat. Verord. zu Byzanz d. 13. April, u. d. C. d. K.

5. *D. K. Anastasius an das Volk.*

Damit es nicht scheine, als wenn Wir den emancipirten [Geschwistern] zwar den Vortheil der Erbschaft, auf welche sie früher keine Ansprüche haben machen können, bewilliget, aber wegen der Last der Vormundschaft nicht gesorgt haben, so verfügen Wir durch gegenwärtige gesetzliche Verordnung, dass sie nichts desto weniger in Gemässheit des Zwölftafelgesetzes als gesetzliche Curatoren ihrer rasenden Brüder und Schwestern angesehen werden sollen.

6. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Da einige Menschen von dem Unheil der Raserei ununterbrochen heimgesucht sind, andere aber die Krankheit nicht ohne Zwischenraum befällt, vielmehr bei ihnen zuweilen eine Unterbrechung eintritt, und gerade darin ein grosser Unterschied obwaltet, dass einigen kurze, andern längere Ruhe vor solchem Uebel zu Theil wird, so haben die Alten darüber gestritten, ob in den lichten Zwischenzeiten die Curatel über jene fortdauere [und nur ruhe], oder ob sie [sich endige und], wenn die Unterbrechung der Raserei aufgehört hat, mit der Rückkehr der Krankheit wieder ihren Anfang nehme? Indem Wir daher diese Ungewissheit entscheiden, verordnen Wir (da es bei solchen rasenden Menschen ungewiss und schwer zu unterscheiden ist, wann sie wieder zu Verstande gekommen sind, ob nach langer oder nach kurzer Frist, und da ein solcher Mensch oft auf der Grenzlinie der Raserei und der Gesundheit sich befindet und lange Zeit hindurch in einem so schwankenden Zustand ist, dass bei einigen die Raserei fast verschwunden zu sein scheint), dass die erfolgte Bestellung des Curators nicht endigen, sondern derselbe so lange [im Amte] bleiben soll, als ein solcher Rasender am Leben ist, weil sich eine allmählige gänzliche Genesung von solcher Krankheit kaum erwarten lässt, [dass] aber der Curator während der Zwischenzeiten, welche vollkommen [licht] sind, sein Amt ruhen lassen muss und der Rasende selbst, so lange er bei Verstand ist, sowohl eine Erbschaft antreten, als alle übrigen Handlungen vornehmen darf, welche gesunden Menschen zustehen. Hat aber die Krankheit mit ihren Qualen ihn wieder ergriffen, so soll das von ihm angefangene Geschäft der Curator fortsetzen, dergestalt, dass dieser den Namen eines Curators für beständig, die Wirksamkeit aber nur, so oft die

Krankheit zurückkehret, haben soll, auf dass nicht [zu] häufig und auf eine gleichsam lächerliche Weise die Bestellung eines Curators erfolge und derselbe [zu] oft zum Vorschein komme und wieder aufzuhören scheine. Geg. d. 1. Sept. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

7. Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.

Wenn ein Rasender, der fortwährend von der Krankheit heimgesucht ist, in väterlicher Gewalt sich befindet, so kann er unbezweifelt einen Curator nicht haben, weil ihm zur Verwaltung seines Vermögens, welches als im Felde erworbenes Sondergut *(ex castrensi peculio)* oder auf andere Art an ihn gelangt, und vor der Raserei ihm erworben oder während der Raserei ihm zu Theil geworden ist, oder woran ihm nur die Proprietät zustehet, die Fürsorge seines Vaters hinreichet. Denn wird bei einem Fremden eine solche Zärtlichkeit gefunden, dass sie die des Vaters übertreffe? oder wem sonst ist die Verwaltung des Vermögens der Kinder anzuvertrauen, wenn man die Eltern ausschliesst? Obwohl Tertullianus, ein Ausleger des alten Rechts, in einem besondern Buche, welches er über das im Feld erworbene Sondergut verfasst hat, bei Abhandlung dieses Gegenstandes zu derselben Meinung auf eine dunkele Weise sich hinzuneigen scheint, so haben Wir dies doch auf eine ganz klare Art angeführt. §. 1. Sollten aber die Eltern aus diesem Leben geschieden sein, so soll Unsere Constitution[172]), die Wir über Das, was in einem Testament einem Rasenden zu hinterlassen ist, und über die solches Vermögen betreffenden Substitutionen bekannt gemacht haben, in ihrer Gültigkeit verbleiben. §. 2. Ist aber ein fortwährend Rasender nicht unter väterlicher Gewalt, so waltet alsdann Hinsichts der väterlichen Erbschaft, welche den Kindern, gleichsam als eine ihnen zu zahlende Schuld, anheimfällt, im alten Rechte kein Zweifel ob, da es alsbald klar ist und jener als Eigenerbe (*suus heres*) seiner Eltern dastehet. §. 3. Gelangt aber an ihn aus irgend einem andern Grund eine Erbschaft oder Succession, so ist im ältesten Rechte darüber ein grosser und unauflöslicher Zweifel entstanden, ob ein Rasender die Erbschaft antreten oder den Besitz des Nachlasses fordern könne oder nicht, und ob seinem Curator verstattet werden dürfe, den Besitz des Nachlasses zu fordern. Zwischen den Rechtsgelehrten entspann sich von beiden Seiten ein grosser Streit. Indem Wir nun den gegenseitigen Kampf der Rechtsgelehrten durch eine bestimmte Uebereinkunft beschwichtigen, verordnen Wir, dass zwar ein Rasender auf keine Weise

172) *L. 9. C. de impub. et al. subst.*

entweder eine Erbschaft antreten oder den Besitz eines Nachlasses annehmen kann; Wir geben aber seinem Curator die Erlaubniss, ja legen ihm sogar die Verpflichtung auf, dafern er die Succession jenem für nützlich erachtet, denjenigen Besitz des Nachlasses anzunehmen, welcher früher durch ein Decret gegeben wurde, und denselben ganz nach Art des [prätorischen] Nachlassbesitzes zu behalten, da die [formelle] Forderung des Nachlassbesitzes durch ein Gesetz des K. Constantius [173]) aufgehoben und von ihm eine Anordnung eingeführt worden ist, welche statt der alten [formellen] Forderung [des Nachlassbesitzes] hinreichet. §. 4. Da aber die Alten bei dem Curator eines Rasenden mehrere Weitläuftigkeiten festgesetzt haben, auf welche Weise von ihm Caution oder Sicherheitsbestellung geleistet werden solle, oder für welche Sachen und welche Personen, und ob jeder Curator eine solche Caution leisten müsse, so ist es Uns nothwendig erschienen, aus Fürsorge für das menschliche Geschlecht jede Dunkelheit und unauflösliche Schwierigkeit aufzuheben und in einem kurzen und deutlichen Mittel das Ganze zu umfassen. Und indem Wir zuvörderst über die Wahl des Curators, welcher Rasenden von beiden Geschlechtern bestellt wird, Verordnungen treffen, werden Wir demnächst auch für das Uebrige ganz gewisse Bestimmungen festsetzen. §. 5. Wenn ein Vater in seinem letzten Willen einem Rasenden oder einer Rasenden, sie mögen [von ihm] zu Erben eingesetzt oder enterbt sein, einen Curator bestellt hat — in welchem Fall auch die Caution nothwendig wegfällt, da das Zeugniss des Vaters statt der Sicherheitsbestellung hinreicht — so soll Derjenige, welcher [zum Curator] bestellt ist, zur Cura gelangen, jedoch so, dass er in dieser Unserer Hauptstadt vor die Stadt-Präfectur geführt werde, in der Provinz aber vor den Präsidenten derselben, im Beisein sowohl des frommen Bischofs der Gegend, als dreier Primaten. Ferner soll er zum Protokoll, unter Berührung der heiligen Evangelien, versprechen, sowohl Alles zum Nutzen des Pupillen zu besorgen, als auch nichts von Dem, was er dem Rasenden für nützlich hält, zu unterlassen, und auch nichts zuzulassen, was er für unnütz erachtet.

Auth. Ut hi, qui obligatas. §. pen. (Nov. LXXII. cap. ult.)

Welches jetzt eine allgemeine Vorschrift Hinsichts aller Curatoren ist, dass sie zwar schwören müssen, jedoch nicht von der Rechnungslegung befreiet sind. Dasselbe gilt bei dem Vormunde.

173) *L. ult. C. qui admitti ad bon. poss. possunt; cf. l. ult. J. de bonor. poss.*

Auch muss er in ein mit aller Genauigkeit öffentlich niedergeschriebenes Inventarium das Vermögen [des Curanden] aufnehmen und solches nach seinem Gutbefinden verwalten, wobei sein eigenes Vermögen [dem Curanden] als Hypothek haftet, so wie bei Vormündern und Curatoren eines Mündigen [dies der Fall ist]. §. 6. Hat aber sein Vater kein Testament gemacht, jedoch das Gesetz Jemanden, nämlich einen Agnaten, zum Curator berufen, oder ist es, wenn ein solcher nicht vorhanden oder kein fähiger da ist, nothwendig gewesen, mittelst richterlicher Wahl ihm einen Curator zu bestellen, so soll alsdann in Gemässheit der obengedachten Eintheilung in dieser Unserer Hauptstadt bei der Stadt-Präfectur die Wahl vor sich gehen; ist aber die Person des Rasenden eine adeliche [174]) so soll sogar in der Versammlung des Senats [die Wahl vor sich gehen]; damit nach vorgängiger Untersuchung ein Curator vom besten und unbescholtensten Ruf ernannt werde. Wenn aber die Person [des Rasenden] nicht eine solche [175]) ist, so kann dies auch blos unter dem Vorsitze des Stadt-Präfecten vor sich gehen. Besitzt der Curator hinlängliches Vermögen, womit er für die Treue seiner Verwaltung hinreichende Sicherheit gewährt, so soll auch ohne Caution seine Ernennung erfolgen. Sind aber seine Vermögensumstände nicht von dieser Art, so muss auch eine Caution, so weit es möglich ist, von ihm verlangt werden. Die Wahl [eines solchen Curators] ist schlechterdings unter Vorlegung der heiligen Schriften in jedem Fall zu begehen; ferner muss der Curator selbst, ohne Unterschied seines Vermögens und Ranges, den oben gedachten Eid, die Angelegenheiten [des Curanden] zum Nutzen [desselben] leiten zu wollen, ableisten, und ein Inventarium öffentlich niederschreiben, damit in allen Stücken das Vermögen eines Rasenden zu dessen Nutzen verwaltet werden könne. Auch in den Provinzen ist dies Alles zu beobachten, so dass bei dem Präsidenten jeder Provinz, dem frommen Bischof der Stadt und drei Primaten die erwähnte Wahl vor sich gehen muss, auch die gedachten Vorschriften Hinsichts des Eides, des Inventariums, der Sicherheitsbestellung und der Hypothek des Vermögens des Curators durchweg in Anwendung zu bringen sind. §. 7. Nachdem also in Betreff des Curators eines Rasenden solche Anordnung getroffen worden, so soll, wenn künftig an den Rasenden etwas mittelst einer Erbschaft, oder Succession, oder eines Vermächtnisses, oder Fideicommisses, oder auf irgend eine andere Weise ge-

174) D. h. ist der Rasende Sohn eines Senators, wie es die Basiliken (*Tom. V. p.* 167. *ed. Fabr.*) erklären.
175) Nämlich eine adeliche.

langt, solches dem Rasenden zu Gute kommen und mit seinem übrigen Vermögen den Händen seines Curators — indem nämlich auch über alle diese Sachen ein Inventarium anzufertigen ist — übergeben und unter dessen Fürsorge so lange verwahrt werden, bis es, dafern der Rasende wieder zu Verstande kommt und die Erwerbung genehmigt, ihm selbst überliefert werden kann. §. 8. Stirbt er aber in der Raserei oder sagt er sich, wenn er zur Genesung gelangt, von jener [Erwerbung] los, so soll, wenn es sich um eine Succession handelt, dieselbe folgenden [Personen], jedoch nur insofern sie wollen, nämlich entweder dem substituirten [Erben], oder den Intestat-Erben, oder Unserm Schatze zufallen; wobei noch zu bemerken ist, dass Diejenigen zur Succession kommen, welche zur Zeit des Ablebens des Rasenden die nächsten Verwandten Desjenigen, zu dessen Nachlass sie berufen werden, gewesen wären, wenn nicht der Rasende dazwischen gestanden hätte, und dass jede Sicherheitsbestellung oder Caution, welche die alten Rechtslehrer mit einer unauflöslichen Weitläuftigkeit eingeführt haben, von Grund aus aufgehoben sein soll. Vermächtnisse aber, Fideicommisse und andere Erwerbnisse müssen für den Rasenden erworben und dessen Vermögen beigefügt werden. §. 9. Ist er aber selbst wieder zu Verstande gekommen und hat er solche [Erwerbungen] nicht annehmen wollen und sie geradezu zurückgewiesen, oder hat dies sein Erbe gethan, so müssen sie, als wenn sie von Anfang an nicht ihm angefallen gewesen wären, sofort von seinem Vermögen getrennt werden und den gesetzmässigen Weg gehen, ohne dass sie dem Vermögen des Rasenden zum Nachtheile gereichen oder dasselbe vermehren. §. 10. Wenn aber ein nach dem Inhalte [dieses] Unsers Gesetzes ernannter Curator eines Rasenden gestorben ist, so soll auf dieselbe Weise und nach derselben Anordnung ein anderer [Curator] erwählt werden, so wie auch, wenn einer für verdächtig erachtet wird, an dessen Stelle ein anderer zu ernennen ist, wie auch [schon] in den alten Gesetzen bestimmt worden. §. 11. Alle die Grundsätze, welche in Betreff der Wahl der Curatoren durch die[se] neue Verordnung eingeführt sind, sollen nur auf künftige Fälle angewendet werden, und sind demnach weder früher ernannte Curatoren abzusetzen, noch ist ihnen irgend eine neue Last aufzulegen, vielmehr sind die nach der alten Ordnung eingesetzten [Curatoren], was ihre Wahl anlangt, noch ferner nach den alten Bestimmungen zu beurtheilen, wogegen die Caution oder Sicherheitsleistung, welche vor Alters wegen der später den Rasenden zufallenden Erbschaften eingeführt worden, nicht bestellt zu werden braucht. Geg. zu Constantinop. d. 1. Sept. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Einundsiebenzigster Titel.

De praediis et aliis rebus minorum sine decreto non alienandis vel obligandis.

(Dass Grundstücke und andere Sachen Minderjähriger ohne [obrigkeitliches] Decret nicht veräussert oder verpfändet werden dürfen.)

1. *D. K. Antoninus an Minutianus.*

Der Verkauf eines Grundstücks, welches in Folge eines Pfandrechts oder im Wege der Execution mit Beschlag belegt und losgeschlagen worden ist, ist in dem Senatsbeschlusse, wonach Grundstücke von Unmündigen oder Minderjährigen ohne Ermächtigung des Prätors oder des Provinzial-Präsidenten nicht veräussert werden dürfen, nicht mit begriffen. Aber wenn du dich noch in dem Alter befindest, welchem man zu Hülfe zu kommen pflegt, so wird der betreffende Richter auf dein Anrufen, nachdem er im Beisein der Gegenparthei die Sache untersucht haben wird, entscheiden, ob er dich in den vorigen Stand wieder einsetzen soll. Erl. d. 19. Nov. 212, u. d. C. d. beiden Asper.

2. *D. K. Gordianus an Clearchus u. Andere.*

Es ist für euch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erforderlich, wenn eure Vormünder oder Curatoren eine Besitzung, obwohl dieselbe verpfändet gewesen, ohne Decret verkauft haben. Falls aber die Gläubiger dies gethan haben, so wird dir nach der Vorschrift des Edicts die Wohlthat [der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand] zu Theil werden, dafern [von dir] nachgewiesen wird, dass durch einen betrüglichen Verkauf, an welchem die Arglist des Käufers Theil genommen, dir ein Schaden zugefügt worden ist. Erl. d. 30. Jan. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. Aviola.

3. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Theodosian. u. Andere.*

Habt ihr, nachdem ihr emancipirt worden, ein Grundstück erworben, so hat dasselbe von eurem Vater, der zugleich euer Curator ist, ohne Ermächtigung des [Provinzial-] Präsidenten nicht veräussert werden können, zumal wenn er es so, als wenn es sein Eigenthum wäre, und nicht als ein Mündelgrundstück, verkauft haben sollte. Demnach bleibt euch die Zurückforderung desselben ungeschmälert. Erl. d. 3. Jan. 258, u. d. C. d. Tuscus u. Bassus.

4. *Dieselben K. an Mithridates.*

Unmündigen oder Minderjährigen ist es nicht blos verboten, mittelst Verkaufes ländliche oder einträgliche städtische

(suburbana)[176]) Grundstücke zu veräussern, sondern sie können dergleichen weder im Wege des Vergleiches, noch mittelst Tausches, oder gar Schenkung, oder auf irgend eine andere Weise aus ihrem Eigenthum [auf Andere] ohne Decret übertragen. Demnach kannst du, wenn du deinen Brüdern mittelst Vergleiches ein Grundstück gegeben hast, dasselbe zurückfordern; du musst jedoch, wenn du dagegen von ihnen auf Grund desselben Vertrages etwas erhalten hast, solches [ihnen] wieder erstatten. Erl. d. 17. April 260, u. d. 2ten C. d. Secularis u. Donatus.

5. *Dieselben K. an Serenus.*

Auch wenn der Provinzial-Präsident die Veräusserung oder Verpfändung eines einträglichen städtischen oder eines ländlichen Grundstückes eines Mündels verfügt hat, so hat dennoch dem Mündel, dafern er darthun kann, dass jener (der Provinzial-Präsident) bei seiner Amtsverrichtung durch falsche Angaben getäuscht sei, der Senat eine Klage vorbehalten, deren Anstellung auch dir nicht wird untersagt werden. Erl. d. 29. April 260, u. d. 2ten C. d. Secularis u. Donatus.

6. *D. K. Carus, Carinus u. Numerianus an Varus.*

Der Verkauf einer Besitzung Minderjähriger hat nicht in Folge eines durch einen Bevollmächtigten bei dem Prätor oder [Provinzial-] Präsidenten eingereichten Gesuchs geschehen können, da ein solches Geschäft rechtsgültig nicht anders vollzogen werden kann, als wenn, nachdem bei den Acten die Gründe, welche den Verkauf nothwendig machen, erwiesen worden, in gehöriger Art ein Decret erlassen wird. Erl. d. 7. Mai 283, u. d. 2ten C. d. K. Carus u. Carinus.

7. *Dieselben K. an Isidorus.*

Wenn du, jünger als fünfundzwanzig Jahre, zur Wiederaufhebung einer Schenkung, welche dein Vater nach deiner Emancipation auf dich [durch Uebergabe bereits] übertragen hatte, ihm in einer Urkunde dich verbindlich gemacht hast, so wird, da eine solche Schrift dem Senatsbeschlusse zuwider abgefasst ist, sie deinem Rechte nicht schaden. Erl. d. 8. Dec. 283, u. d. 2ten C. d. K. Carus u. Carinus.

8. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Theodata.*

Die ländlichen Grundstücke, welche, wie das Zugeständniss in deiner Bittschrift darthut, dem Senatsbeschlusse zuwider als Geschenke vor der Hochzeit [dir] gegeben worden,

176) *Cf.* B. 2. S. 990. Note 88. dies. Uebers.

sind, da wegen des Rechtsverbots die Proprietät auf dich nicht hat übergehen können, im Eigenthume deines Ehemannes offenbar verblieben. Erl. d. 3. Nov. 285, u. d. 2ten C. d. K. Diocletian. u. Aristobul.

9. *Dieselben K. an Mutianus.*

Obgleich Derjenige, der nach deiner Versicherung das ländliche Grundstück des Minderjährigen verkauft hat, dies in der Eigenschaft als Curator [des Minderjährigen] gethan, so ist doch das Verkaufsgeschäft, weil es der Rede des Kaisers Severus zuwider abgeschlossen worden, durch das Urtheil des [Provinzial-] Präsidenten nicht ohne Grund für ungültig erklärt. An die Pfänder freilich, welche derselbe Curator wegen der Gefahr der Gewährleistung aus seinem eigenen Vermögen dir bestellt hat, dich zu halten, ist dir nicht verwehrt. Erl. d. 5. Nov. 285, u. d. 2ten C. d. K. Diocletian. u. Aristobul.

10. *Dieselben K. an Gratus.*

Da du das Eigenthum der Grundstücke, welche ohne Decret veräussert sind, zurückforderst, so wird dir der Prätor Hülfe leisten, und, wenn es ihm klar geworden ist, dass nicht das ganze Kaufgeld, welches deinem Curator gezahlt worden, in dein Eigenthum übergegangen ist, so wird er nur erlauben, dass du auf Höhe desjenigen Geldbetrages belangt werdest, welcher erweislich in dein Vermögen verwendet ist. Verord. d. 8. Aug., u. d. C. d. K.

11. *Dieselben K. an Trophimus.*

Wenn dein minderjähriger Patron ohne Decret ein ländliches Grundstück verkauft hat, so ist es überflüssig, über die Niedrigkeit des Kaufpreises sich in Erörterungen einzulassen, da die Wirksamkeit des Senatsbeschlusses das Eigenthum erhalten und den Weg der Veräusserung abgeschnitten hat. Hat er aber auf Grund eines gesetzlich erlassenen Decrets den Verkauf jener Besitzung, deren wahren Werth er nicht kannte, bewirkt, so wird in Folge der Wirksamkeit des prätorischen Edicts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch nicht ohne [vorgängige] Untersuchung der Sache, gewähret. Verord. d. 20. Nov., u. d. C. d. K.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Leontius.*

Wegen Schulden darf nur nach [vorgängiger] Untersuchung der Sache auf Grund eines Decrets des [Provinzial-] Präsidenten ein in einer Provinz belegenes ländliches Grundstück eines Minderjährigen verkauft werden. Geg. zu Heraclea, d. 30. April, u. d. C. d. Cäsar.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Zenophila.*

Auch ein Zinsgut oder Kammergut, oder emphyteutisches Grundstück [eines Minorennen] ohne ein Decret des [Provinzial-] Präsidenten zu verkaufen, ist nicht erlaubt. Geg. zu Sirmium, d. 25. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Phrominius.*

Benutze das Gutachten des grossen Rechtsgelehrten Papinianus, so wie die Meinungen der übrigen [Rechtsgelehrten], welche du in deiner Bittschrift erwähnet hast, und stelle die Einrede der Arglist entgegen, indem du beweisest, dass das Kaufgeld [an den Fiscus,] wegen einer Schuld derselben[177]) [an ihn, von dir] gezahlt worden ist, dafern die Mündel, ohne das dem Fiscus schuldig gewesene Capital nebst Zinsen [dir] anzubieten, ihre ohne Decret des [Provinzial-] Präsidenten [dir] verkauften Provinzial-Grundstücke mit den Nutzungen [von dir] zurückverlangen. Geg. d. 23. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

15. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sabinus.*

Wenn du in den Jahren der Minderjährigkeit ein ländliches Grundstück, obgleich deine Schuld in etwas Anderem bestand, ohne Decret an Zahlungsstatt gegeben hast, so erlaubt die Wirksamkeit des Senatsbeschlusses nicht, das dass Eigenthum [jenes Grundstücks] dir verloren gehe. Geg. d. 24. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Eutychia.*

Hast du ein ländliches oder ein einträgliches städtisches (*suburbanum*) Grundstück, welches von den eigentlichen städtischen (*urbanis*) [Grundstücken] nicht durch die örtliche Lage, sondern durch die Beschaffenheit sich unterscheidet[178]),

177) D. h. der Mündel, deren Grundstücke ohne obrigkeitliches Decret an den Phrominius verkauft worden waren, welcher das Kaufgeld nicht an die Verkäufer, sondern an den Fiscus gezahlt hatte, weil jene diesem mindestens so viel, als das Kaufgeld betrug, schuldig waren.

178) *Cf.* über die Bedeutung von *praedium rusticum* und *pr. suburbanum* Th. 2. S. 990. Note 88. dies. Uebers. *Praedia urbana* sind Gebäude und Gärten, die blos zum Vergnügen und zur eigenen Bewohnung bestimmt sind; auf ihre örtliche Lage kommt es in dieser Hinsicht nicht an; *cf. l.* 6. *u.* 8. *D. de rebus eor. qui sub tut. l.* 166. *D. de verb. signif.* Glück *XXXII.* S. 464—467. Die Veräusserung von *praediis urbanis* Minderjähriger ohne Decret war ursprünglich nicht verboten (*l.* 1. *D. de reb. eor. qui. sub tut.*); nach einem späteren Gesetze *l.* 22. *C. de administr. tut.*) muss aber zur Veräusserung aller Grundstücke und der den unbeweglichen Gütern gleich zu stellenden beweglichen Sachen ein Decret eingeholt werden.

während deiner Unmündigkeit mit Ermächtigung deines Vormundes oder während deiner Minderjährigkeit, ohne Decret des Präsidenten der Provinz, in welcher es belegen ist, verkauft, so hat nach der Meinung des Senatsbeschlusses das Eigenthum desselben oder das Recht darauf nicht verloren gehen können, vielmehr stehet dir unbedenklich die Vindication desselben und der Nutzungen, oder, wenn diese nicht [mehr] vorhanden sind, [auf Ersatz derselben] eine persönliche Klage zu. Wenn aber der Käufer nachweisen könnte, dass du aus deinem übrigen Vermögen deine Verpflichtungen oder Lasten nicht hättest bestreiten können, und überdies das Geld, welches du als Kaufpreis empfangen, in deinen Nutzen verwendet sei, so kann er nur mittelst der Einrede der Arglist den Kaufpreis nebst den Zinsen, welche du entrichtet haben würdest, und die Kosten für die Verbesserung des Grundstücks erhalten. Geg. zu Anchialus, d. 8. April, u. d. C. d. Cäsar.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Philippus.*

Die Meinung des Senatsbeschlusses duldet nicht einmal, dass ohne Decret des [Provinzial-] Präsidenten ein Grundstück, welches blos Minderjährigen [nach intellectuellen Theilen[179]] gemeinschaftlich gehört, [der Theilung wegen] veräussert werde. Denn es ist längst angenommen, dass dessen[180]) Veräusserung nur dann erfolgen darf, wenn ein grossjähriger Miteigenthümer die Theilung in Antrag bringt. Geg. d. 7. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

18. *D. K. Constantinus u. Constantinus C. an den Senat.*

Nur wenn Minderjährige entweder von ihrem Vater oder von sich selbst her, in dringende Schulden, mögen dieselben dem Fiscus zukommen, oder aus Contracten mit Privatpersonen entstanden sein, gerathen sind, darf, nach vorgängiger Darlegung und Prüfung der Gründe, Seitens des Constantinischen Prätors die förmliche Erlassung des [Veräusserungs-] Decrets erfolgen, auf dass, nachdem das wahre Sachverhältniss dargethan ist, der Verkauf rechtsgültig verbleibe. Geg. d. 21. Dec. 322, u. d. C. d. Probian. u. Julian.

Zweiundsiebenzigster Titel.

Quando decreto opus non est.

(Wenn es eines [obrigkeitlichen Veräusserungs-] Decrets nicht bedarf.)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Valentinus.*

Wenn du beweisen kannst, dass der Vater des Mündels,

179) *Cf. l.* 5. §. 16. *D. de reb. cor. qui sub tutela.*

180) D. h. eines gemeinschaftlichen Grundstücks, woran Minorenne Antheil haben. *Cf. l. 7. pr. D. de reb. cor. qui sub tut.*

dessen Vormünder du belangt hast, darein gewilliget hat, das [dir abgekaufte] Grundstück dir zurückzugeben, und das Kaufgeld [von dir] wieder anzunehmen, so soll diese Uebereinkunft aufrecht erhalten werden. Denn in diesem Falle ist die Ermächtigung des [Provinzial-] Präsidenten nicht nothwendig, um die Vormünder vor Besorgniss sicher zu stellen, daferne sie dem Willen des Verstorbenen gehorchen. Geg. d. 27. Dec. 205, u. d. 2ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Cäs. Geta.

2. *D. K. Aurelianus an Pulcher.*

Das ist auszumitteln, ob Saturninus das Staatsoberhaupt angerufen (*adito principe*) und von demselben ausdrücklich die Befugniss zum Verkauf erhalten hat. Denn die Bewilligung des Staatsoberhaupts kommt dem Decret des [Provinzial-] Präsidenten gleich. Geg. d. 13. Jan.....

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Stratonicianus.*

Ein ländliches oder einträgliches städtisches (*suburbanum*[181])) Grundstück kann von Einem, der das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt, ohne Decret des [Provinzial-] Präsidenten durchaus nicht verkauft werden, ausser wenn der Wille des Vaters oder des Erblassers, aus dessen Vermögen dasselbe an den Minderjährigen gelangt ist, seinen Verkauf zur Pflicht gemacht hat. Geg. zu Nicomedia, d. 21. März, u. d. C. d. K.

4. *D. K. Constantinus an das Volk.*

Wir erlauben, dass die Vormünder und Curatoren jeglicher Personen die abgenutzten Kleider und das überflüssige Vieh auch ohne [erfolgte] Erlassung eines [Veräusserungs-] Decrets verkaufen dürfen. Geg. zu Constantinopel, d. 15. März 326, u. d. 7ten C. d. K. Constantinus u. Constantius C.

Dreiundsiebenzigster Titel.

Si quis ignorans, rem minoris esse, sine decreto comparaverit.

(*Wenn Jemand, nicht wissend, dass die Sache einem Minorennen gehöre, solche ohne [obrigkeitliches Veräusserungs-] Decret gekauft hat.*)

1. *D. K. Gordianus an Felix.*

Wenn Diejenige, welche mittelst Civil- oder prätorischen Erbrechts in die Gerechtsame deines Vormundes getreten ist, deine Besitzung verkauft hat, so hat, wenn sie dieselbe als Mündelgut veräussert hat, der Käufer, welcher wissentlich von der Erbin deines Vormundes, dessen Amt mit dem Tod

181) *Cf.* B. 2. S. 990. Note 88. dies. Uebers.

endiget, gekauft, indem er eine fremde Sache erhandelt hat, aus dem Ablaufe der Zeit kein Schutzmittel erwerben können. Wenn sie aber dieselbe als die ihrige verkauft und der Käufer unwissend eine fremde Sache erkauft hat, so ist er nicht sofort durch die Uebergabe Eigenthümer der Besitzung geworden, sondern er kann sich nur gegen dich, da du mündigen Alters zu sein nicht in Abrede stellst, des Einwandes [des Ablaufes] des vorgeschriebenen Zeitraums (*statuti temporis*[182]) *praescriptione*) bedienen. Geg. d. 9 Sept. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontianus.

2. *Derselbe K. an Crispina.*

Wenn der Verfügung des erhabenen Senats zuwider deine Besitzungen verkauft sind, so belange deren Besitzer, auf dass, wenn du bewiesen hast, dass es so geschehen sei, sowohl die Besitzung wieder [an dich] zurückgebracht, als auch alle Nutzungen derselben zurückgefordert werden, falls sich ergiebt, dass der Käufer, der gekauft hat, nicht in gutem Glauben gewesen. Geg. d. 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. Pompejan.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Agatha.*

Deine ländlichen oder einträglichen städtischen (*suburbanae*[183])) Besitzungen, welche ohne [vorgängige] Untersuchung der Sache, und [ohne] Erlassung eines [Veräusserungs-] Decrets dem Senatsbeschlusse zuwider veräussert worden sind, werden nicht einmal von dem zweiten Käufer rechtmässig besessen, ausser wenn der vorgeschriebene Zeitraum (*statutum temporis spatium*[184])) verflossen ist. Geg. zu Nicomedia, d. 13. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.*

Da [eine Klage] gegen den Käufer [angestellt ist], auf den von Demjenigen, welchem dem Senatsbeschlusse zuwider eine Sache geschenkt worden, auf Grund eines gültigen Rechtstitels diese Sache, welche Gegenstand des Prozesses geworden, übergegangen ist[185]), so muss man untersuchen, ob er-

182) Das *statutum tempus* ist hier, in der dritten Constitution dieses Titels und in der zweiten Constitution des folgenden das *longum tempus* von 10 und resp. 20 Jahren. *Cf.* Unterholzners Verjährungslehre B. 1. S. 121. Note 126. Diese Erklärung bestätigen auch die Basiliken *Tom. I. Lib. X. Tit.* 4. *const.* 65. *p.* 639. *ed. Fabr.*

183) *Cf.* B. 2. S. 990. Note 88. dies. Uebers.

184) *Cf. not. ad. l.* 1. dies. Tit.

185) Im Texte fehlen offenbar einige Worte, denn der Satz *quoniam adversus emtorem* hat keinen Schluss. Es ist zu vermuthen, dass die Worte *actio petitur* oder *a. movetur* ausgefallen sind (Glück XXXIII. S. 95. Note 93.), und danach ist auch übersetzt.

weislich Derjenige, welcher in Anspruch genommen wird, im Beisein des vorigen Eigenthümers, und zwar nachdem derselbe grossjährig worden, ruhig und im guten Glauben zehn Jahre, oder in dessen Abwesenheit zwanzig Jahre hindurch Besitzer gewesen sei. Wenn dies bei dir klar ausgemittelt wird, so wird ohne Verzug in Folge der Einrede der Verjährung der Kläger abgewiesen werden müssen. Geg. zu Dorostol., d. 8. Juni, u. d. C. d. Cäsar.

Vierundsiebenzigster. Titel.

Si major factus alienationem factam sine decreto ratam habuerit.

(*Wenn Jemand nach erreichter Grossjährigkeit eine ohne [obrigkeitliches Veräusserungs-] Decret geschehene Veräusserung genehmigt hat.*)

1. *D. K. Gordianus an Licinia.*

Da du vorträgst, dass der Curator deines Vaters ohne [erfolgte] Erlassung eines Decrets des [Provinzial-] Präsidenten ein ländliches Grundstück an den Erben seines [186]) Gläubigers oder dessen [187]) Curator zu verkaufen sich unterfangen und dein Vater [nach erreichter Grossjährigkeit] in Folge einer Täuschung diesen Verkauf genehmigt hat, so wird, wenn das Grundstück für einen zu geringen Preis losgeschlagen ist und erweislich dein Vater, in einen unbedachtsamen Irrthum gerathen, ohne vernünftigen Bewegungsgrund dem Verkaufe seine Beistimmung ertheilt hat, es ganz zweckmässig sein, das am Kaufpreise Fehlende in Aufrechnung zu bringen. Dies muss durch die Fürsorge des Prätors geschehen, dessen Klugheit es gemäss ist, auch wenn sich die Gegenpartei nicht in gutem Glauben befindet, in deren Wahl es zu stellen, ob sie [das am Kaufpreise Fehlende, oder] die Besitzung mit den Nutzungen, gegen den Wiederempfang des verzinslichen [Kauf]geldes mit den betreffenden Zinsen, zurückgeben wolle. Geg. d. 7. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

2. *Derselbe K. an Alexander.*

Wenn deine Grundstücke ohne ein Decret des [Provinzial-] Präsidenten von deinem Vormunde veräussert sind, und diese fehlerhafte Handlung weder durch eine besondere Genehmigung, [die du nach erreichter Grossjährigkeit ertheilet hast,] noch (im Falle, dass der Besitzer in gutem Glauben gewesen wäre,) durch den Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes (*statuti temporis* [188])) rechtsbeständig geworden ist, so wird

186) D. h. deines Vaters.
187) D. h. des Gläubigers.
188) *Cf.* die Anmerk. 182. *l.* 1. *C. si quis ignorans.*

der [Provinzial-] Präsident den Besitz [jener Grundstücke] wieder in deine Gewalt bringen. Geg. d. 26. Dec. 238, u. d. C. d. **Pius** u. **Pontian.**

3. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Für den Fall, dass einst ohne [obrigkeitliches Veräusserungs-] Decret Sachen Minderjähriger (sie mögen noch unter Curatoren stehen oder der Fürsorge derselben durch Grossjährigkeits-Erklärung entnommen sein,) veräussert oder verpfändet werden, und diese Minderjährigen, nachdem sie die Volljährigkeit erreichet, die Klage darüber einem langen Stillschweigen [in der Absicht] übergeben haben, damit die ungültige Veräusserung oder Verpfändung durch das langwierige Stillschweigen rechtsbeständig werde, halten Wir es für nothwendig, einen bestimmten Zeitraum zu solcher [stillschweigenden] Genehmigung festzusetzen. Und verordnen Wir deshalb, dass eine solche Veräusserung oder Verpfändung, falls darüber Derjenige, welcher sie vorgenommen, oder dessen Erbe, während fünf ununterbrochener (*continuos*), von seiner zurückgelegten Minderjährigkeit, d. h. von seinem vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre, ab zu rechnenden Jahre keine Klage erhoben hat, wegen Mangels des [obrigkeitlichen] Decrets nicht rückgängig gemacht werden kann, sondern so gelten soll, als wenn gleich Anfangs auf Grund eines gesetzlichen Decrets die Sache veräussert oder verpfändet worden wäre. Da aber Schenkungen nicht einmal mit einem [obrigkeitlichen] Decrete von Minderjährigen errichtet werden können, so soll, dafern ein Minderjähriger, selbst nach [erlangter] Grossjährigkeits-Erklärung, eine unbewegliche Sache auf einen Andern schenkungsweise, wobei [jedoch] eine Schenkung wegen der Hochzeit eine Ausnahme macht, übertragen hat, dies nur dann Gültigkeit haben, wenn nach seinem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahre, unter Gegenwärtigen ein zehnjähriger, unter Abwesenden aber ein zwanzigjähriger Zeitraum, während dessen der Schenkgeber sich ruhig verhält, verflossen ist; wobei jedoch dem Erben nur derjenige Zeitraum angerechnet wird, welcher, wenn der Erbe [noch] minderjährig ist, seit dem Eintritt der Grossjährigkeit desselben in Stillschweigen hingebracht worden ist. Geg. d. 13. April 529, u. d. C. d. **Decius**, *V. C.*

Fünfundsiebenzigster Titel.

De magistratibus conveniendis.

(*Von der Belangung der Obrigkeiten* [189]).

1. *D. K. Antoninus an Mutianus.*

Wenn sich die obrigkeitlichen Personen von den Vormün-

189) *Cf.* B. 2. S. 985. Note 84. dies. Uebers.

dern oder Curatoren, welche sie dir bestellt oder ernannt haben, das Versprechen haben geben lassen, dass sie von jenen in dieser Angelegenheit schadlos gehalten, und Das, was sie etwa zahlen müssten, wieder bekommen würden, und [wenn] sie dafür Bürgen [von jenen] erhalten haben, so wird ausser der [dir von den Vormündern oder Curatoren dafür bestellten] Caution, dass dein Vermögen in gutem Stande erhalten werden solle, durch die Klage, welche du gegen deine Vormünder oder Curatoren angestellt hast, die [von jener Caution] verschiedene Verbindlichkeit [der obrigkeitlichen Personen, dir Entschädigung zu gewähren,] nicht aufgehoben. Jedoch stehet dir gegen die obrigkeitlichen Personen, welche den Curator bestellt haben, dann erst die analoge [Vormundschafts-] Klage (*actio utilis*[190])) zu, wenn dadurch, dass in sein ganzes Vermögen die Execution vollstreckt, und alles Das, was von ihm erweislich zu deinem Nachtheil veräussert worden, zurückgefordert ist, deine vollständige Schadloshaltung nicht hat bewerkstelligt werden können. Hast du diese [analoge Klage] angestellt, so kannst du, nachdem dir von jenen die Klagen wider die Bürgen, welche sie erhalten haben, abgetreten sind, gegen diese klagend auftreten, wiewohl du ohne Cession eine analoge Klage [wider die Bürgen] hast. Erhalten d. 5. Jan. 212, u. d. C. d. beiden Asper.

2. *D. K. Alexander an Paternus.*

Gegen die Erben einer obrigkeitlichen Person, welche dabei, dass dem Mündel keine hinreichende Caution [vom Vormunde] bestellt ist, sich kein grobes Versehen hat zu Schulden kommen lassen, pflegt eine [Entschädigungs-] Klage nicht gegeben zu werden. Geg. d. 5. Jul. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispinus.

3. *D. K. Gordianus an Probianus.*

Wenn du und dein College, als ihr ein obrigkeitliches Amt verwaltetet, keinen tüchtigen Vormund bestellt und keine tüchtige Caution gefordert habt, auch auf keine andere Art [, als durch euch,] dem Mündel Entschädigung verschafft werden kann, und ihr Beide zahlungsfähig seid, so wirst du nicht mit Unrecht verlangen, dass die Klage gegen euch zu glei-

190) Die Entschädigungsklage gegen die Magistratspersonen, welche die Vormünder oder Curatoren bestellt haben, heisst, weil sie nur *in subsidium* angestellt werden kann, gewöhnlich *subsidiaria actio*, zuweilen aber wird sie auch, wie oben, *utilis actio* genannt, denn sie ist eigentlich dieselbe Klage, welche gegen die Vormünder zustehet, und nur in gewissen Fällen analog gegen die Magistratspersonen, durch welche jene bestellt worden, statt finden kann; *cf. l. ult. D. de magistr. conven.*

chen Antheilen [, nicht aber gegen dich auf das Ganze,] zugelassen werde. Geg. d. 25. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. d. Pontianus.

4. *Derselbe K. an Aruntianus.*

Derjenige [Beamte], der einen untüchtigen Vormund oder Curator vorgeschlagen hat (*nominatorem* [191]) *tutoris vel curatoris minus idonei*), kann nicht eher [auf Entschädigung] belangt werden, als bis in das Vermögen des vorgeschlagenen [Vormundes oder Curators] und seines Bürgen, desgleichen seiner Collegen, welchen die Verantwortlichkeit für die Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, die Execution vollstreckt ist und [auf diese Weise] den Unmündigen oder Minderjährigen zu ihrer Schadloshaltung nicht hat verholfen werden können. Erl. d. 15. März 242, u. d. C. d. Atticus u. Praetextatus.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Eugenia.*

Dass gegen die Municipal-Obrigkeiten, welche Vormünder vorschlagen (*tutorum nominatores* [192])), [alsdann,] wenn diese zur Zeit der Beendigung ihrer Verwaltung nicht zahlungsfähig sind und auch nicht von ihren Bürgen das Ganze beigetrieben werden kann, den ehemaligen Pflegebefohlenen, ihrer Schadloshaltnng wegen, gemäss dem Senatsbeschlusse, welcher auf Vorschlag des K. Trajanus, Unseres Vorfahren, gegeben worden ist, zur Aushülfe eine analoge Klage zustehet, ist ganz gewiss. Geg. d. 7. Dec., u. d. C. d. K.

6. *D. K. Zeno an Aelianus, Praef. Praet.*

Da der Ausspruch des Prätors, wodurch er dem Curator die allgemeine Verwaltung aufträgt, [dessen Ernennung] beigefügt und das Decret, welches gewöhnlich darauf folgt, auf gleiche Weise abgefasst ist, so ist es klar, dass nicht die Bestellung des Curators ungültig gewesen, sondern ein Fehler des [Gerichts]schreibers, der [nur] eine [solche] Bürgschaft angenommen hatte, als wenn das Vermögen nicht mehr als zweihundert Pfund Goldes betrüge, vorgefallen ist. In solchem Falle wird nicht das Verfahren des Curators zu tadeln sein, wenn erweislich irgend ein Schaden dem Vermögen des Minderjährigen, der Anordnung der Gesetze zuwider, zugefügt worden ist; sondern es wird über die Nachlässigkeit oder Arglist des [Gerichts]schreibers, der [bei der Aufnahme des Inventariums] den richtigen Taxwerth des Vermögens [des Minderjährigen] hat verheimlichen lassen, nach den Gesetzen verfahren werden müssen. Geg. d. 28. Dec. 480, u. d. C. d. Basilius, *V. C.*

191) *Cf.* B. 2. S. 982. Not. 79.
192) S. die vorstehende Note.

C O D E X.

SECHSTES BUCH.

ÜBERSETZT VOM

Oberlandesgerichtsrath *JUNGMEISTER* in Naumburg,

unter Redaction des

Dr. *CARL FRIEDRICH FERDINAND SINTENIS.*

Der Justinianeische Codex nach der zweiten Bearbeitung.

Sechstes Buch.

Erster Titel.

De servis fugitivis et libertis mancipiisque civitatum artificibus, et ad diversa opera deputatis, et ad rem privatam vel dominicam pertinentibus.

(Von entlaufenen Sclaven und denjenigen Freigelassenen und Sclaven der Städte, welche als Handwerker zu verschiedenen Arbeiten angewiesen und zum Privat- oder Staatsvermögen gehörig sind.

1. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Aemilia.*

Es ist klar, dass ein entlaufener Sclave an sich selbst einen Diebstahl begehe, und daher weder Ersitzung noch ordentliche Verjährung [1]) statt finde, indem die Flucht der Sclaven den Herren auf keine Weise zum Nachtheil gereichen darf. Geg. am 18. Dec. 286, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. Aquilin.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Pompeianus.*

Der Präsident der Provinz muss dem Herrn die Erlaubniss ertheilen, die entlaufenen Sclaven wieder aufzusuchen. Geg. am 1. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

3. *D. K. Constantinus an Probus.*

Wenn entlaufene Sclaven auf der Flucht zu den Barbaren [2]) ergriffen werden, so sollen sie entweder durch Abhauen eines Fusses verstümmelt, oder in die Bergwerke abgegeben, oder mit irgend einer anderen Strafe belegt werden. Ohne Dat. und Cons.

Auth. Ut nulli jud. §. Quia vero nos oportet. (Nov. CXXXIV. c. ult.)

Nach der neueren Gesetzgebung wird, wenn die Qualität des Verbrechens eine Verstümmelung nöthig macht, nur allein

1) S. Anm. zu B. VII. Tit. 22. Rubr.

2) Die Leseart des Haloand. *barbaricum* für *ad barbaros* (d. i. *hostes populi Rom.*) hat die *Basil.* und mehrere *Cod.* für sich.

eine Hand abgehauen. Wegen Diebstahls wird weder die Todesstrafe verhängt, noch irgend eine Verstümmelung, sondern der Sclave auf andere Weise bestraft. Diebe aber werden Diejenigen genannt, welche heimlich und unbewaffnet ein Verbrechen dieser Art begehen, Diejenigen aber, welche auf gewaltsame Weise Jemanden anfallen, entweder mit Waffen oder ohne Waffen, im Hause, auf der Landstrasse oder auf dem Meere, unterliegen den in den Gesetzen[3]) geordneten Strafen.

4. *Der K. Constantinus an Valerianus.*

Wer einen entlaufenen Sclaven, ohne dass der Herr desselben davon unterrichtet ist, in sein Haus oder auf seinem Landgute aufnimmt, soll denselben entweder mit einem andern von gleicher Beschaffenheit zurückgeben oder dafür zwanzig Goldstücke entrichten. Hat er denselben zum zweiten oder dritten Male bei sich aufgenommen, so soll er ausser dem Sclaven selbst dem Herrn zwei oder drei Sclaven zurückgeben oder die oben genannte Geldstrafe für jeden derselben ihm entrichten. Statt der Minderjährigen werden die Vormünder oder Curatoren mit dieser Strafe belegt. Kann Derjenige, welcher den entlaufenen Sclaven bei sich aufgenommen hat, die obige Geldstrafe nicht bezahlen, so soll gegen ihn eine andere Strafe nach dem Ermessen des competenten Richters verhängt werden. Hat sich ein entlaufener Sclave fälschlich für einen freien Menschen ausgegeben, und sich bei Jemandem gegen Lohn aufgehalten, so kann Demjenigen, der ihn bis dahin im Besitz gehabt hat, deshalb nichts zur Last gelegt werden. Der Sclave aber muss der Folter unterworfen werden, um darüber zur Gewissheit zu gelangen, ob er etwa listigerweise von seinem Herrn, um daraus Gewinn zu ziehen, in das Haus oder auf das Landgut Dessen geschickt worden ist, welcher ihn aufgenommen hat. Sollte hierbei aus der Befragung des Sclaven erhellen, dass eine solche Bosheit hier verübt worden, so muss der Thäter nicht nur seines Sclaven beraubt werden, sondern der Sclave fällt auch dem Fiscus anheim. Geg. am 27. Juni 317, u. d. C. d. Gallican. u. Bassus.

5. *Derselbe K. an Januarius.*

Man hat angenommen, dass Sclaven, welche einer Stadt gehören und verschiedene Handwerke erlernt haben, dieser Stadt verbleiben müssen. Sollte daher Jemand einen solchen Sclaven zum Entlaufen verlockt oder wo anders hingezogen haben, so soll er den Verlockten mit einem andern Sclaven zurückgeben und der öffentlichen Kasse derjenigen Stadt, deren

3) Im Gegensatz zu den Privatstrafen.

Sclaven er entführt hat, eine Summe von zwölf Goldstücken entrichten. Auch die eines Handwerks kundigen Freigelassenen sollen, wenn sie zum Fortlaufen verlockt worden sind, der Stadt in derselben Art zurückgegeben werden. Demgemäss muss für einen entlaufenen Sclaven, wenn er nach der dem Defensor der Stadt obliegenden Amtspflicht nicht wieder aufgesucht und zurückgeholt worden, derselbe zwei wieder zu stellen angehalten werden, und es kann in seiner Person weder eine kaiserliche Gnade noch ein Verkauf gelten[4]). Geg. zu Constantinopel am 14. Febr. 319, u. d. 5ten C. d. K. Constantin. u. d. Licinius.

6. *Derselbe K. an Tiberianus, Comes Hispaniarum.*

Sollte, wenn Jemand einen flüchtigen Sclaven zurück verlangt, der Andere, um sich dem Gesetze zu entziehen, welches auf verheimlichte Sclaven eine bestimmte Strafe setzt, das Eigenthum behaupten oder den Sclaven angereizt haben, sich für einen Freien auszugeben, so soll ein solcher Taugenichts von Sclaven, um welchen gestritten wird, der Folter unterworfen werden, um durch Ermittelung der Wahrheit dem Streite ein Ende zu machen. Dies wird nicht allein beiden Streitenden zum Vortheil gereichen, sondern auch dazu dienen, die Gemüther der Sclaven von dem Entlaufen zurückzuschrekken. Geg. am 18. Aug. 332, u. d. C. d. Pacatian. u. Hilarian.

7. *Die K. Valentinianus, Valens u. Gratianus an den Consularis Felix.*

Sollte Jemand einen dem Fiscus gehörigen Sclaven ver-

4) Brunnemann in seinen *Commentar ad Cod.* versteht diese Stelle so, dass er den Sclaven, wenn er wieder ergriffen wird, nicht für sich behalten dürfe, als wenn er ihn gleichsam der Stadt durch die beiden an des Entlaufenen Stelle gelieferten Sclaven abgekauft hätte, indem er sagt: *Hinc etiam punitur Defensor civitatis, qui servum non recuperat, adeo ut nec beneficio principis adjuvetur, nec quasi litem praestiterit, poenam solvendo, ideo jure venditionis ad se servum pertinere dicere possit: Ratio, quia poenam delicti suis intulit, non servi pretium numeravit.* Viel leichter würde sich die Stelle erklären lassen, wenn für *venditio redditio* gelesen würde, dass nämlich die Rückgabe des entlaufenen Sclaven dem Vertreter nicht als Gestellung des zweiten Sclaven, den er zur Strafe stellen muss, angerechnet werden solle. Da aber die Stelle sich nach der gegenwärtigen Lesart auch erklären lässt, dass es nämlich den Defensor nicht von der Gestellung des zweiten Sclaven bebefreien soll, wenn die Stadt den Entlaufenen später auch an Den, welcher ihn aufgenommen, wirklich verkaufte, wo sie ihn also nicht durch das Entlaufen verloren hätte, so schien es gerathener, den Worten des Textes treu zu bleiben.

heimlicht haben, so soll derselbe nicht allein angehalten werden, denselben zurückzugeben, sondern auch als Strafe zwölf Unzen Silber dem Fiscus erlegen. Geg. am 12. April 371, u. d. 2ten C. d. K. **Gratian.** u. d. **Probus.**

8. *Die K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Albinus, Präfecten der Stadt Rom.*

Wenn öffentliche, in den Waffenschmieden oder bei andern öffentlichen Arbeiten angestellte Sclaven, dieses Verhältnisses uneingedenk, sich in Privathäuser begeben und sich mit im Privateigenthume befindlichen Sclavinnen verheirathet haben, so sollen sowohl sie als ihre Frauen und Kinder sofort in ihr früheres Verhältniss und zu ihren früheren Arbeiten zurückgeholt werden. Geg. am 25. Juli 389, u d. C. d. **Timasius** u. **Promotus.**

Zweiter Titel.

De furtis et servo corrupto.

(*Vom Diebstahle und Verführung der Sclaven.*)

1. *D. K. Severus an Theogenes.*

Wenn Jemand im Auftrage deiner Sclaven mit deinem Gelde Grundstücke erkauft hat, so hast du die Wahl, ob du dieselben mit der Klage und Condiction wegen Diebstahls oder vielmehr mit der Auftragsklage verfolgen willst. Denn auch die Billigkeit erlaubt es nicht, die Anklage des Verbrechens zu verfolgen und zu gleicher Zeit die Erfüllung eines im guten Glauben geschlossenen Vertrages zu fordern. Geg. am 21. April 194, u. d. 2ten C. d. K. **Sever.** u. d. **Albin.**

2. *Die K. Severus u. Antoninus an die Händler.*

Ihr verlangt etwas durchaus Widerrechtliches, wenn ihr die als gestohlen anerkannten Sachen nicht eher zurückgeben wollt, als bis die Eigenthümer den Kaufpreis erstattet haben. Sorgt vielmehr dafür, eure Handelsgeschäfte vorsichtiger einzurichten, damit ihr theils nicht in Schäden dieser Art, theils nicht in den Verdacht eines Verbrechens gerathet. Geg. am 1. Dec. 204, u. d. 2ten C. d. **Cilon** u. d. **Libon.**

3. *D. K. Antoninus an Secundus.*

Wenn dein Stiefvater eine noch nicht dem Tempel geweiht gewesene Sache entwendet hat, so steht dir gegen denselben die Diebstahlsklage zu. Geg. am 8. Sept. 215, u. d. 2ten C. d. **Laet.** u. d. **Cereal.**

4. *D. K. Alexander an Aurelius Herodes.*

Du kannst Denjenigen, welcher nach deiner Behauptung deinen Sclaven verführt hat, wenn er seinen Charakter verderbt hat, allerdings wegen Verführung eines Sclaven belangen. Hatte er den Verführten verheimlicht, so steht dir die Diebstahlsklage gegen denselben zu. Auch ist dir unverwehrt, diese Klagen durch einen Geschäftsführer zu verfolgen. Geg. an 15. Dec. 222, u. d. C. d. K. Alexander.

5. *Derselbe K. an Cornelius.*

Die Forderung deines Gegners, den Verkäufer der Sache, welche sich geständlich in deinem Besitze befunden hat, zu nennen, ist ganz den Rechten gemäss. Denn es ziemt dir nicht, zur Vermeidung eines für einen rechtlichen Mann kränkenden Verdachts vorzuschützen, du habest sie von einem Vorübergehenden und Unbekannten erkauft. Geg. am 29. April 223, u. d. 2ten C. d. Maximian. u. Aelian.

6. *Derselbe K. an Pythidor.*

Derjenige, welcher wissentlich und ohne Bewilligung des Herrn einen fremden Sclaven verkauft oder auf irgend eine Weise veräussert hätte, kann dadurch dem Herrn nichts entziehen, und verhehlt er ihn oder hält er ihn bei sich zurück, so begeht er einen Diebstahl. Geg. am 1. Mai 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispin.

7. *Derselbe K. an Datus.*

Wenn Derjenige, welchem du nach deinem Vortrage Geld gegeben hattest, um es deiner Mutter zu bringen, einen kleinen Theil desselben an sie gezahlt, das übrige aber in seinen Nutzen verwendet hat, so hat er einen Diebstahl begangen. Geg. am 13. Juni 228, u. d. C. d. Modestus u. Probus.

8. *Derselbe K. an Valentinus.*

Auch ein Steuereinheber kann mit der Diebstahlsklage belangt werden, wenn er, obgleich du deine Steuern richtig gezahlt hast, wohl wissend, dass du nichts schuldig bist, deine Sclavin fortgeführt oder verkauft hat. Vermöge dieses Umstands kann der Käufer sie nicht ersitzen und du selbst kannst dieselbe zurückfordern. Geg. am 20. Febr. 231, u. d. C. d. Pompejan. u. Pelignian.

9. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Aedicius.*

Ist dir dein Sclave durch Diebstahl entwendet oder mit Gewalt geraubt worden, so tragen, wenn auch der Sclave,

bevor er dir angeboten wurde[5]), gestorben ist, sowohl der Räuber als der Dieb die Gefahr und Beide unterliegen den gesetzlichen Strafen. Geg. zu Sirmium, am 26. Jan. *.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Valerius.*

Wenn der Präses der Provinz sich überzeugt hat, dass durch Diebstahl oder Plagium abhanden gekommene Sclaven verkauft worden sind, und er findet, dass du der Nachfolger Dessen bist, dem sie vorher gehört haben, so muss er, da sie von dem Käufer wegen des ihnen anklebenden Fehlers (die Besitzergreifung) vor der Rückkehr in den Besitz des Eigenthümers nicht ersessen werden können, dir dieselben ausantworten lassen. Ohne Zeit u. C. Bestimmung.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Demosthenes.*

Du musst wegen derjenigen Gegenstände, welche nach deiner Bittschrift deinem Mündel von seiner Stiefmutter entwendet worden sind, den Statthalter der Provinz antreten. Diesem wird es, wenn sich ermitteln sollte, dass sie etwas nach der Zeit entwendet hat, wo dein Mündel Eigenthümer dieser Gegenstände geworden ist, nicht unbekannt sein, dass sie bei einem öffentlichen Diebstahle in das Vierfache, bei einem heimlichen aber mit der Diebstahlsklage in das Doppelte verurtheilt werden muss. Geg. zu Viminacium, am 26. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Quinta.*

Die bei dem Diebe zur Welt gekommene Leibesfrucht einer Sclavin kann, bevor dieselbe sich nicht auch im Besitz des Herrn befunden hat, nicht usucapirt werden, und der Dieb der Mutter kann wegen derselben auch mit der Diebstahlsklage belangt werden. Es ist dir daher unverwehrt, dich wegen dieser Sclavin der Diebstahlsklage, oder Condiction, oder der Eigenthumsklage gegen den Besitzer zu bedienen, da die eine, welche eine Strafe in sich fasst, durch die Wahl der andern keineswegs aufgehoben werden kann. Denn es ist durchaus unzweifelhaft, dass ausser der Strafe auch noch die Verfolgung der Sache Statt finden kann, weil auch Diejenigen, welche fremde Sclaven gekauft haben, wenn dieser Umstand ihnen bekannt gewesen ist, mit der Diebstahlsklage belangt werden können. Geg. zu Sirmium, am 15. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Domnus.*

Nach einem Vergleiche über einen Diebstahl verbieten die

5) *Nam oblatio rei furtivae purgat vitium.* Glosse.

Gesetze zu klagen. Hast du dich aber nicht verglichen, sondern nur einen Theil der gestohlnen Sachen angenommen, so kannst du den Rest vindiciren oder condiciren und mit der Diebstahlsklage bei dem Präses der Provinz klagen. Geg. zu Sirmium, am 1. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Dionysius.*

Diejenigen, welche wissentlich von einem Sclaven die von demselben gestohlnen Sachen angenommen haben, kannst du nicht allein wegen der angenommenen Sachen, sondern auch mit einer Pönalklage des Diebstahls belangen. Geg. zu Sirmium, am 25. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

15. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Socrata.*

Es sollte dir nicht unbekannt sein, dass Erben mit der Diebstahlsklage nicht belangt werden können; wegen der entwendeten Documente kannst du sie aber mit einer Klage auf die Sache in Anspruch nehmen. Geg. zu Sirmium, am 30. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Artemidor u. Andere.*

Wenn Derjenige, welcher euren Sclaven zur Verpflegung übernommen, denselben verkauft hat, so hat er einen Diebstahl begangen. Geg. zu Viminacium, am 1. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Conon.*

Obgleich der gemeinsame Gebrauch nicht verstattet, die Ehegattin wegen Plünderung der Erbschaft mit der Diebstahlsklage zu verfolgen, so ist doch den Erben, desgleichen den Kindern unverwehrt, sie wegen Desjenigen, was sie von dem Vermögen des Vaters besitzt, mit einer Klage auf die Sache zu belangen. Geg. am 13. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

18. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Dionysiodor.*

Gegen Denjenigen, welcher bei Gelegenheit eines Schiffbruchs oder einer Feuersbrunst etwas genommen oder diese Sachen beschädigt hat, wird dem Eigenthümer, wie das immerwährende Edict bestimmt, innerhalb eines mit Ueberspringung zu berechnenden Jahres, die Klage auf das Vierfache, nach Ablauf dieses Jahres auf das Einfache gegeben, noch ausser der bereits festgesetzten Strafe. Geg. zu Nicomedien, am 1. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

Nova constitutio Friderici Imperatoris de statutis et consuetudinibus contra ecclesiae libertatem editis tollendis.

An jedem Orte, wo Schiffe durch irgend einen Unglücksfall gescheitert, oder auf den Strand geworfen worden sind,

sollen sowohl die Schiffe selbst als die Ladung Denjenigen unverkürzt verbleiben, welchen sie gehörten, bevor die Schiffe in eine Gefahr dieser Art geriethen, und alle dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Ortsgewohnheiten hiermit gänzlich aufgehoben sein, ausser wenn es Schiffe sind, welche Seeräuberei treiben oder Unsern oder des christlichen Namens Feinden gehören. Die Uebertreter dieser Unserer Verordnung sollen mit der Confiscation ihres Vermögens bestraft und nöthigen Falls nächst dieser Verordnung ihre Verwegenheit auch noch auf andere Art gezügelt werden.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Nestiaeus.*

Ein falscher Geschäftsbesorger, welcher gegen den Willen des Principals ein Depositum zurücknimmt oder eine Forderung einzieht, begeht einen Diebstahl und kann ausser der Rückgabe der Sache mit der Klage auf das Doppelte auch wegen öffentlichen Diebstahls belangt werden. Ohne Zeit und Cons. Bestimmung.

20. *D. K. Justinian. an Julian., Praef. Praet.*

Wenn Jemand einen fremden Sclaven beredet hatte, irgend eine Sache seinem Herrn zu entwenden und zu ihm zu bringen, der Sclave aber dieses seinem Herrn entdeckt und mit seiner Erlaubniss die Sache zu dem gottlosen Urheber dieser Verführung gebracht hatte, so dass letzterer als Inhaber dieser Sache befunden wurde, so walteten unter den älteren Juristen darüber Zweifel ob, mit welcher Klage gegen Denjenigen zu verfahren sei, welcher die Sache an sich genommen hatte, ob wegen Diebstahls oder wegen Verführung des Sclaven, da er denselben doch zu verführen beabsichtigt hatte, oder ob derselbe nicht allein wegen Diebstahls, sondern auch wegen Verführung des Sclaven zu belangen sei. Um den unter denselben stattfindenden Streitigkeiten ein Ende zu machen, haben Wir beschlossen, nicht allein die Diebstahlsklage, sondern auch die Klage wegen Verführung eines Sclaven gegen denselben zu gestatten. Denn obgleich der Sclave dadurch nicht verschlechtert worden ist, so ging doch die Absicht des Verführers dahin, die Rechtlichkeit desselben zu verderben. Und wie nach rechtlichen Grundsätzen zwar ein Diebstahl nicht begangen worden ist, weil nur Der einen Diebstahl begeht, welcher gegen den Willen des Eigenthümers eine demselben gehörige Sache entwendet, denselben aber dennoch wegen seiner bösen Absicht aus der Diebstahlsklage verhaftet wird, so erscheint es ebenfalls sehr angemessen, für seinen Frevel auch die Klage wegen Verführung eines Sclaven auf denselben zu erstrecken, damit gegen ihn eine Strafklage, als

wenn der Sclave wirklich verführt worden wäre, eintrete und er, weil dieser Fall unbestraft geblieben, nicht versucht werde, dasselbe auch mit einem andern Sclaven, welcher leichter verführt werden könnte, vorzunehmen. Geg. am 1. Aug. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

21. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Die älteren Juristen waren darüber verschiedener Meinung, ob, wenn ein Sclave, welcher von Jemand in gutem Glauben besessen wurde, einen Diebstahl an fremden oder an Sachen Desjenigen begangen, in dessen Besitz er sich befand, dem Besitzer in gutem Glauben die Noxalklage wegen Diebstahls gegen den wahren Eigenthümer zustehe, oder ob er selbst von Demjenigen, welcher den Diebstahl erlitten hatte, mit der erwähnten Klage belangt werden könne? Und da von der älteren Rechtswissenschaft die allgemeine Regel aufgestellt worden ist, dass Jemandem wegen eines Sclaven, für den er selbst die Noxalklage wegen Diebstahls über sich zu nehmen genöthigt ist, die Diebstahlsklage gegen einen Andern nicht verstattet werden soll, so haben Einige diese Regel durch Conjectur so ausgelegt, dass gegen den Besitzer in gutem Glauben die Diebstahlsklage niemals ausgedehnt werden könne, er selbst aber, wenn er einen Diebstahl erlitten, mit der Noxalklage wegen Diebstahls gegen den wahren Eigenthümer mit Recht zuzulassen sei. Der Besitzer in gutem Glauben könne aber wegen des erlittenen Diebstahls die Noxalklage gegen den wahren Eigenthümer alsdann anstellen, wenn der Sclave sich wieder in dem Besitz seines Herrn befunden habe und zwar nicht allein wegen derjenigen Gegenstände, welche der Sclave zu der Zeit, wo er sich in seinem Besitze befunden, entwendet hat, sondern auch wegen derjenigen, die er gestohlen hat, als er dem Besitzer in gutem Glauben entlaufen, aber noch nicht wieder in den Besitz seines Herrn zurückgekehrt war. Obgleich man nun jene allgemeine Regel der ältern Gesetzgebung in dieser Art durch Conjectur in Anwendung brachte, so haben Wir doch, dieselbe tiefer und mehr der Wahrheit gemäss erfassend, sie folgender Gestalt auszulegen für gut befunden. So lange nämlich der Besitzer in gutem Glauben in der Meinung, dass er Eigenthümer sei, den Dieb besitzt, kann er mit Recht, so lange er sich in seinem Besitz befindet, auch von Andern mit der Noxalklage belangt werden, wenn Fremde von diesem Sclaven bestohlen worden sind, und er selbst hat gegen den wahren Eigenthümer keine Klage nach der Rechtsregel: wer gegen einen Andern die Diebstahlsklage hat, kann mit derselben selbst

nicht belangt werden[6]). Hat er aber aufgehört, im Besitz desselben zu sein, und der Sclave befindet sich wieder bei dem wahren Eigenthümer, so kann er selbst zwar mit der Noxalklage wegen Diebstahls keineswegs belangt werden, gegen den wahren Eigenthümer aber steht ihm selbst die Noxalklage wegen derjenigen Gegenstände zu, welche der Sclave zu einer Zeit ihm entwendet, wo er entweder bereits sich im Besitze des wahren Eigenthümers befand, oder zu einer Zeit, wo zwar der Besitzer in gutem Glauben den Gewahrsam verloren, der wahre Eigenthümer aber denselben noch nicht wieder ergriffen hatte. Auf diese Weise stimmt der Fall mit der allgemeinen Regel wieder ganz überein. Denn während ihm die Diebstahlsklage gegen den Eigenthümer zusteht, kann er selbst von Andern mit der Diebstahlsklage nicht belangt werden, und indem Wir so Alles nach der Zeitfolge unterscheiden, sind diese Zweifel, welche bereits seit so langer Zeit erhoben worden sind, durch diese Unsere Bestimmung sämmtlich beseitigt; der Besitzer in gutem Glauben wird zu gewissen Zeiten berechtigt sein, Klage anzustellen und alsdann nicht belangt werden können, zu andrer Zeit aber auch der wahre Eigenthümer nicht verklagt und zu gewissen Zeiten wieder belangt werden können. Hat aber ein Freier, welcher von einem Andern in gutem Glauben als Sclave besessen wird, einen Diebstahl begangen, so wird mit Recht und als durchaus unzweifelhaft behauptet, dass der anerkannt Freie nun selbst und auch von Dem, welcher ihn in gutem Glauben besass, wegen des Diebstahls belangt werden, der Besitzer in gutem Glauben aber, wenn der Freie gegen einen Fremden einen Diebstahl verübt hätte, nicht verklagt werden kann, der Freie vielmehr selbst von dem Diebstahle Rede und Antwort geben muss, weil die allgemeine Regel nur die Sclaven betrifft, und es unmöglich und Unseren Gesetzen unbekannt ist, für Jemanden, welcher nicht Sclave, sondern frei und eignen Rechtens ist, mit der Noxalklage in Anspruch genommen zu werden. Geg. am 1. Oct. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

22. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Es ist zwar rechtlich ausser allem Zweifel, dass, wenn ein Diebstahl verübt worden, Demjenigen die Diebstahlsklage zusteht, welcher dabei ein Interesse hat, dass der Diebstahl nicht begangen wird. Die älteren Ausleger der Gesetze waren jedoch darüber zweifelhaft, ob, wenn Jemand eine ihm gehörige Sache einem Andern geliehen hat und diese entwendet worden ist, Derjenige, welcher die Sache zum Gebrauche empfangen

6) Justin. braucht hier die Regel im umgekehrten Sinne.

hat, insofern er nämlich zahlungsfähig ist, den Dieb mit der Diebstahlsklage belangen kann, weil er selbst von dem Eigenthümer dieser Sache halber mit der Klage aus dem Leihvertrage belangt werden könnte. Doch waren sie darüber fast einig, dass ihm selbst diese Klage zustehe, insofern nicht sein Unvermögen dargethan würde. Denn alsdann stand nach ihrer Meinung nur dem Eigenthümer die Diebstahlsklage zu. Allein darüber erhoben sich in diesem Falle Zweifel, ob, wenn Derjenige, welcher die geliehene Sache empfangen hatte, zur Zeit, wo der Diebstahl begangen wurde, zwar zahlungsfähig, später aber in Dürftigkeit gerathen war, bevor die Klage anhängig gemacht wurde, welche ihm vorher zustand, die von ihm einmal erworbene Klage für beständig bei ihm verbleibe oder an den Eigenthümer zurückfalle; und ferner, ob in diesem Falle die Diebstahlsklage von einem zum andern übergehend sei oder nicht. Es ergiebt sich aber in dieser Materie auch noch eine Unterabtheilung, wenn Derjenige, welcher die Sache zum Gebrauch empfangen hat, nur zum Theil zahlungsfähig, nicht das Ganze bezahlen, sondern nur eine theilweise Zahlung leisten kann, ob ihm in diesem Falle die Diebstahlsklage zu gestatten oder nicht. §. 1. Um diese Zweifel, oder vielmehr, um es richtiger auszudrücken, Verwirrung unter den älteren Juristen zu beseitigen, haben Wir Uns bei diesem so schwierigen Gegenstande für die einfachere Meinung entschieden, dass es in der Willkühr des Eigenthümers stehen soll, ob er die Klage aus dem Leihvertrage gegen den Empfänger anstellen will, oder die Diebstahlsklage gegen Denjenigen, welcher die Sache gestohlen hat. Ist aber eine von beiden von ihm gewählt worden, so hat er nicht mehr das Recht, den einmal gefassten Entschluss zu ändern und wieder auf die andere Klage zurückzugehen; vielmehr ist, wenn er die Klage gegen den Dieb gewählt hat, Derjenige, welcher die Sache zum Gebrauch erhalten hat, gänzlich befreit. Klagt er aber als Verleiher gegen den Empfänger der geliehenen Sache, so soll ihm zwar auf keine Weise auch noch die Diebstahlsklage gegen den Dieb zustehen; dagegen aber Derjenige, welcher wegen der geliehenen Sache belangt wird, berechtigt sein, mit der Diebstahlsklage grgen den Dieb zu klagen, jedoch nur alsdann, wenn der Eigenthümer, davon unterrichtet, dass die Sache gestohlen worden, dennoch gegen den Leiher auftreten sollte. §. 2. Hätte aber der Eigenthümer, nicht wissend oder zweifelnd, dass die Sache sich noch bei dem Leiher befinde, die Klage aus dem Leihvertrage angestellt, und will, nachdem er von dem Sachverhältniss unterrichtet worden, die Klage aus dem Leihvertrage fahren lassen und auf die Diebstahlsklage übergehen, so steht ihm das Recht zu, auch den Dieb zu belangen, und

es darf ihm diese Klage um deshalb nicht versagt werden, dass er aus Unkunde bereits die Klage gegen den Leiher aus dem Leihvertrage angestellt hat, dafern er nicht von diesem bereits entschädigt worden ist. Denn in diesem Falle soll zwar der Dieb rücksichtlich des Eigenthümers von der Diebstahlsklage befreit, jedoch dem Leiher, welchen für die ihm geliehene Sache der Eigenthümer entschädigt hat, verpflichtet sein, da es ganz ausgemacht Rechtens ist, dass, wenn der Eigenthümer, unbekannt mit dem Umstande, dass die Sache gestohlen worden, anfänglich die Klage aus dem Leihvertrage angestellt, nachher aber, von dem Diebstahle in Kenntniss gesetzt, zu der Klage gegen den Dieb übergegangen ist, der Empfänger der geliehenen Sache durchaus befreit wird, wie auch der Ausgang des Prozesses gegen den Dieb für den Eigenthümer sein möchte, und dass eben diese Bestimmung auch eintritt, mag nun der Empfänger der geliehenen Sache nur zum Theil oder ganz zahlbar sein. §. 3. Wenn den älteren Juristen aber zweitens zweifelhaft war, was alsdann anzunehmen sei, wenn Jemand im Besitze einer geliehenen Sache sich befunden, ein Anderer aber sie ihm gestohlen und dieser in Folge der erhobenen Anklage nicht nur in die Rückgabe der gestohlnen Sache, sondern auch in die Strafe des Diebstahls verurtheilt worden, der Eigenthümer aber nunmehr auftritt und auf Alles, worein der Dieb verurtheilt worden, Ansprüche macht, als bei Gelegenheit der ihm gehörigen Sache erwachsen; so gerathen sie hierbei noch in einen andern Zweifel, ob dem Eigenthümer nur seine Sache oder deren Schätzungswerth oder auch die Strafsumme zuzusprechen sei? Und obgleich hierüber von den alten Juristen abweichende Meinungen aufgestellt worden sind, und selbst Papinian einander widersprechende Entscheidungen gegeben hat, so wollen Wir Uns, seiner abwechselnden Meinung ungeachtet, doch nicht für die erste, sondern für die zweite Meinung des Papinian entscheiden, worin er bestimmt hat, dass der Gewinn nicht auf den Eigenthümer übergehe. Denn auf wessen Seite die Gefahr ist, da soll auch der Gewinn sein, auf dass nicht der Leiher allein nur dem Schaden ausgesetzt ist, sondern sich auch auf Gewinn Hoffnung machen kann [7]. §. 4. Da aber in dem Bereiche dieser Zweifel eine dritte Streitfrage entstanden ist, warum sollten Wir nicht auch diese entscheiden? Indem es nämlich auf das Bestimmteste vorgeschrieben ist, dass dem Manne in stehender Ehe die Diebstahlsklage gegen seine Ehegattin nicht zustehet, weil das Gesetz dafür erröthet ist, unter so eng verbundenen Personen eine so harte Klage zu gestatten, so hat

7) S. hierzu Glück Bd. XIII. S. 463. N. 95.

dies zu folgender Streitfrage unter den alten Juristen Veranlassung gegeben. Jemandem, welcher sich eine Sache geliehen hatte, war diese Sache von seiner Ehegattin entwendet worden, und es entstanden nun Zweifel, ob dem Eigenthümer die Diebstahlsklage zu gestatten sei und ob wegen Verwandtschaft der Sache auch ihrem Ehemanne, wie er seinerseits aus dem Leihvertrage belangt werden könne, die Diebstahlsklage zustehe. Die Rechtsgelehrten haben auch hierüber genug unter sich gestritten. Aus dem gegenwärtigen Gesetze und Unseren früheren in diese Constitution mit aufgenommenen Entscheidungen, kann auch dieser Fall klar entschieden werden. Denn da Wir dem Eigenthümer das Recht ertheilt haben, Denjenigen sich auszuwählen, welchen er belangen will, entweder Den, welcher die Sache geliehen hat, oder Denjenigen, welcher den Diebstahl verübt hat, so steht auch in diesem Falle dem Ehemanne, wenn der Eigenthümer ihn auswählen sollte, wegen der Zartheit des ehelichen Verhältnisses nicht die Diebstahlsklage, sondern nur die Klage wegen abhanden gebrachter Sachen zu. Der Eigenthümer aber hat volle Freiheit, gegen den Ehemann, entweder aus dem Leihvertrage zu klagen, oder gegen die Ehefrau die Diebstahlsklage anzustellen, letzteres jedoch mit der Beschränkung, dass, wenn der Leiher selbst zahlungsfähig ist, die Diebstahlsklage auf die Ehefrau nicht ausgedehnt werden darf, weil sonst in Ehegatten, welche sich nicht gut mit einander vertragen, irgend ein böser Anschlag reifen und vielleicht die Ehegattin mit Bewilligung des Ehemannes vor Gericht geschleppt und einer peinlichen Verurtheilung unterworfen werden möchte. Geg. am 18. Aug. 530, u. d. C. d. **Lampadius** u. **Orestes**, *VV. CC.*

Dritter Titel.

De operis libertorum.

(*Vom Dienste der Freigelassenen.*)

1. *Die K. Severus u. Antoninus an Romanus.*

Wenn zur Zeit der Freilassung dir Dienste auferlegt worden sind, so bist du zur Leistung derselben verbunden. Zwar pflegt zwischen dem Freilasser und dem Freigelassenen eine Uebereinkunft über ein statt der Dienste zu zahlendes Geldäquivalent getroffen zu werden; der Freilasser kann aber ein solches Aequivalent nicht fordern, insofern er nicht darthut, dass dasselbe nur ausser der Ordnung, wegen Dürftigkeit statt der Alimente, gefordert werde. Sind aber auch keine Dienste auferlegt worden, so bist du doch, wenn der Freilasser verarmt, zu dessen Ernährung verbunden. Geg. am 30. Dec. 204, u. d. 2ten C. d. **Cilon** u. **Libon**.

2. *Dieselben K. an Eutyches.*

Der Jemandem zur Freilassung übergebene Sclave kann von dem Freilasser weder in die Sclaverei zurückgeführt, noch die auferlegten Dienste zu leisten gezwungen werden. Geg. am 26. April 205, u. d. 2ten C. d. K. Antonin. u. d. Cäs. Geta.

3. *Dieselben K. an Quintianus.*

Wer gegen eine von einem Fremden erhaltene Geldsumme seinen Sclaven freigelassen, und für Dienste Geld von demselben genommen hat, soll das Empfangene als eine Nichtschuld zurückzugeben angehalten werden, mögen es nun auferlegte Dienste gewesen sein oder nicht. Geg. am 1. Nov. 206, u. d. C. d. Albin. u. Aemilian.

4. *D. K. Antoninus an Valerianus.*

Solltest du nachgewiesen haben, dass dein Freigelassener aus dem Verkaufe der Dienste dir eine Geldsumme schulde, so muss der Präsident den Freigelassenen zur Zahlung anhalten. Der Freigelassene erlangt hieraus unbeschränkte Freiheit zu testiren, insofern nur nicht dargethan wird, dass der Vertrag zur Belästigung der Freiheit eingegangen [8]). Geg. am 18. April 212, u. d. C. der beiden Asper.

5. *Derselbe K. an Terentius.*

Deine Mutter kann von Demjenigen, welchen sie in Gemässheit eines Fideicommisses freigelassen hat, die auferlegten Dienste nicht fordern, als nur für die Zeit, wo sie ihn früher freigelassen hat, als der Zeitpunct der fideicommissarischen Freilassung eingetreten war. Sollte er ihr aber die einem Freilasser schuldige Ehrfurcht verweigern, so steht ihr das Recht zu, ihre Zuständigkeiten vor dem competenten Richter zu verfolgen. Geg. am 13. Mai 212, u. d. C. d. beiden Asper.

6. *D. K. Alexander an Minicius.*

Auch den Freilassern ist es nicht erlaubt, statt der Dienste Geld zu nehmen, sollte auch vorgeschützt werden, dass die Geldforderung, da die Dienste nicht geleistet worden, eine Vergeltung für den nicht geleisteten Gehorsam sei. §. 1. Wer jedoch zwei Söhne auch zu verschiedenen Zeiten in seiner Gewalt gehabt hat, wird nach dem Julischen Gesetz von der

8) S. hierzu *l.* 1. §. 5. *D. quarum rerum actio* (44. 5.) War der Vertrag zur Belastung der Freiheit eingegangen, so war er ungültig, und es konnte auf der einen Seite nicht das Geld gefordert werden, auf der anderen Seite nicht *lib. testam. fact.* eintreten.

Verheirathung der Stände auch von der Verpflichtung zu Diensten befreit. Geg. am 21. Mai 224, u. d. 2ten C. d. Julian u. Crispin.

7. *Derselbe K. an Augustinus.*

Bist du Demjenigen, welcher dich freigelassen hat, mit deinem Gelde abgekauft worden, so bist du ihm keine Dienste schuldig, und kannst auch von ihm nicht wegen Undankbarkeit bestraft werden. Du darfst jedoch nicht in Abrede stellen, dass er dein Freilasser ist. Geg. am 11. Sept. 224, u. d. 2ten C. d. Julian u. Crispin.

8. *Derselbe K. an Lictorius.*

Durch die Verheirathung mit deiner Freigelassenen hast du den Stand derselben erhöht, und sie kann deshalb nicht genöthigt werden, dir Dienste zu leisten, da du dich mit der Wohlthat des Gesetzes begnügen kannst, dass sie wider deinen Willen mit einem Andern keine Ehe eingehen kann. Geg. am 20. Febr. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. Dexter.

9. *Derselbe K. an Herculianus.*

Wenn Titus bei der Errichtung seines Testamentds seinem Sclaven Cajus die Freiheit unter folgender Bedingung vermacht hat: mein Sclave Cajus soll nach Ablauf dreier Jahre von meinem Todestage an freigelassen werden, so jedoch, dass er meinen Erben Dasselbe leistet, was er bei meinem Lebzeiten mir leistete — und dieser Sclave hat nun fortwährend dem Testator etwas geleistet und nach dem Tode desselben auch dessen Erben, bis zu dem Termine, wo ihm die Freiheit gewährt werden musste, so ist klar, dass er nach erfolgter Freilassung zu dieser Dienstleistung nicht ferner angehalten werden kann. Geg. am 7. Aug. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. Dexter.

10. *D. K. Alexander an Caecilius.*

Freigelassene Männer und Frauen schulden die Dienste weder fremden Erben ihrer Freilasser noch den Ehemännern der Freilasserinnen[9]. Geg. am 1. Nov. 222, u. d. C. d. K. Alexander.

11. *D. K. Gordianus an Africanus.*

Das Kind einer Freigelassenen ist freigeboren. §. 1. Derjenige aber, welcher in die Verheirathung seiner Freigelasse-

9) In den gewöhnlichen Ausgaben des *Corpus juris* ist diese Constitution die Sechste.

nen eingewilligt hat, verliert jedoch, obgleich er keine Dienste von ihm fordern kann, nicht die Freilasserschaft. Geg. am 3. Aug. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

12. *Die K. Diocletian. u. Maximian. an Veneria.*

Freigelassenen steht die freie Wahl ihres Aufenthaltes zu und sie können auch von den Kindern ihres Freilassers, denen sie allein Ehrfurcht schuldig sind, nicht wieder zu Sclaven gemacht werden, in sofern sie sich nicht undankbar bezeigen, da die Gesetze den Freigelassenen nicht die Verbindlichkeit auflegen, mit dem Freilasser zu wohnen. Geg. am 24. Mai, u. d. C. d. K. selbst.

13. *Die K. Valentinian., Valens u. Gratian. an Probus, P. P.*

Derjenige, welcher einen fremden Freigelassenen bei sich aufgenommen hat, ist verpflichtet, zur Strafe für die Dienste desselben einzustehen. Geg. am 13. Juli 371, u. d. 2ten C. d. Gratian. u. Prob.

Vierter Titel.

De bonis libertorum et jure patronatus.

(Von dem Vermögen der Freigelassenen und den Freilasserrechten.)

1. *Die K. Severus u. Antoninus an Secunda.*

Es ist ein grosser Unterschied, ob Jemand mit seinem Gelde erkauft und von dem Käufer freigelassen worden ist, oder ob er, nachdem sein Herr ihm Geld gegeben, die Freiheit erlangt hat. Im ersteren Falle kann der Freilasser zum Nachlassbesitz wider dem Inhalt der Testamente nicht gelassen werden; im letzteren Falle aber verbleiben ihm alle Rechte der Freilasserschaft. Und da das Vermögen des Sabinianus, des Freilassers Sohn, dem alle Rechte der Freilasserschaft zustanden, als Staatsverräther der Staatscasse zugesprochen worden ist, so succedirt; nach der auch von Uns angenommenen Verordnung des Kaisers Pertinax, auch Unsere Staatscasse in den Nachlass der Freigelassenen desselben. Geg. am 3. Juli 210, u. d. C. d. Faustin. u. Rufin.

2. *Die K. Valentinian., Valens u. Gratian. an Florian., Comes rer. privatar.*

Sollten Freigelassene ohne Widerspruch ihres Freilassers mit Unseren Sclavinnen oder Hörigen ein eheliches Verhältniss eingegangen sein, so sei es jenen zu wissen gethan, dass sie alsdann der Vortheile der Freilasserschaft verlustig gehen. Geg. zu Trier, am 13. Oct. 367, u. d. C. d. Lupicin. u. Jovin.

3. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Wenn ein Freilasser sich künftighin so ausdrücken sollte, sei es nun bei Freilassungen, welche unter Lebenden verhandelt werden, oder da, wo solche aus Testamenten und geschriebenen oder mündlichen Codicillen entspringen: seine Freigelassenen sollten von dem Rechte der Freilasserschaft befreit sein; so soll, unter gänzlicher Aufhebung älterer Auslegungen, nicht ferner bezweifelt werden, dass durch eine solche ausdrückliche Erklärung den Freigelassenen auch das Freilasserrecht erlassen worden, und auch die Intestaterbfolge, welche nach der Meinung der älteren Juristen ihnen aus Verhandlungen dieser Art in dem Vermögen der Freigelassenen verbleiben musste, soll dem Freilasser nicht ferner verbleiben. Und wie durch die Wiederherstellung der Geburtsrechte alle Rechte der Freilasserschaft aufgehoben worden, so soll, wie Wir hiermit Allen zu wissen thun, diesen Worten ebenfalls dieselbe Kraft beigelegt werden. Eben dasselbe soll Rechtens sein, wenn nach vorheriger Freilassung unter Lebenden die Freilasserrechte in letzten Willenserklärungen erlassen werden; doch sollen auch fernerhin die Wiederherstellungen der Geburtsrechte, aus welchen fast allein dem Freigelassenen die vollen Rechte der freien Geburt erwachsen, eben so in Unserem Staate gelten, als ihnen bewilligt werden, da es Unser innigster Wunsch ist, Unseren Staat mehr mit Freigeborenen als Freigelassenen bevölkert zu sehen. Die Ehrerbietung jedoch, welche die Freigelassenen ihren Freilassern schuldig sind, und die Rechte, welche den Freilassern gegen undankbare Freigelassene zustehen, sollen ihnen unverkürzt verbleiben, auch wenn das Freilasserrecht durch die obigen Worte auf die von Uns eingeführte Weise erlassen worden wäre, obgleich auch diese Rechte bei der Verleihung der Freigeburt fortfallen, da nur allein die landesherrliche Wiederherstellung die Geburtsrechte ertheilt. Doch bleiben diejenigen Fälle, wo das Freilasserrecht zur Strafe den gleichsam desselben unwürdigen Freilassern entrissen wird, in ihrer vollen Kraft bestehen. Siebenmal verlesen im neuen Gerichtssaale des kaiserlichen Palastes. Geg. am 30. Oct. 529, u. d. C. d. Decius, *V. C.*

4. *D. K. Justinianus* [10]).

Diese Verordnung, welche eine neue Gestaltung der Freilasserrechte beabsichtigt, setzt zuerst die nach dem Zwölftafelgesetz, nach dem Prätorischen Rechte und dem Papischen Ge-

10) S. zu dieser Constitution Biener, Geschichte der Novellen S. 578 f.; sie ist griechisch und unglossirt.

setz herrschenden Freilasserrechte auseinander, und giebt auf diese Weise der Gesetzgebung eine historische Grundlage. Sie rechnet zuerst Diejenigen her, welche dem Freilasserrechte nicht unterliegen, und dies ist alsdann der Fall, wenn der Freilasser entweder bei Lebzeiten oder in seinem letzten Willen erklärt hat, dem Freigelassenen die Freilasserechte zu erlassen, denn alsdann ist es klar, dass in diesem Falle das Freilasserrecht weder dem Freilasser selbst, noch den Mitgliedern seiner Familie, noch vielweniger aber fremden Erben gegen den Freigelassenen zusteht. Ein Sclave wird aber dadurch frei und von allen Freilasserrechten befreit, wenn der Herr, indem er denselben Kriegsdienste nehmen, oder zu einer Staatswürde gelangen sieht, nicht widerspricht. Auch wenn Jemand seine Sclavin preisgeben sollte, um sich als Hure gebrauchen zu lassen, wird diese Sclavin frei und der Herr des ganzen Freilasserrechtes beraubt, so wie auch Derjenige, welcher einen kranken Sclaven vernachlässigt, und weder selbst ihn pflegt, noch ihn ins Krankenhaus schafft, noch ihm den gewohnten Unterhalt reicht, aller Rechte an dem Erwerbe desselben verlustig geht. Aber auch, wenn Jemand aus Zuneigung zu seiner Sclavin dieselbe im Mangel einer rechtmässigen Ehegattin als Concubine zu sich nehmen und, ohne etwas über ihren Stand zu sagen, bis an sein Ende in dieser Zuneigung verharren sollte, wird diese Sclavin nicht allein selbst frei, so wie die Kinder, welche sie dem Herrn geboren hat, sondern letztere gelangen dadurch auch sofort und ohne Weiteres zur Freigeborenheit und gewinnen ihr Sondergut, nach welchem Brauche dann den Erben des Herrn, mögen es nun Kinder oder Fremde sein, durchaus kein Freilasserrecht über dieselben zusteht. Wenn hiernächst Jemand, indem er für einen Sclaven einen Prozess über die Freiheit desselben führt, dem Herrn unterlegen und den Schätzungswerth des Sclaven hat bezahlen müssen, wird dieser Sclave, für welchen dem Herrn der Werth bezahlt worden ist, zwar selbst frei, dem Herrn aber steht kein Freilasserrecht über denselben zu, so wie auch über Denjenigen nicht, welcher nach den Vorschriften der älteren Gesetze mit seinem Gelde erkauft worden ist; denn die älteren Juristen versagten dem Freilasser auch gegen diesen die Prätorischen Freilasserrechte. Aber auch alsdann, wenn der Freilasser mit dem Freigelassenen oder der Freigelassenen über Geld für die Dienste sich vereinigt oder sie schwören lässt, keine Ehe einzugehen oder keine Kinder zu zeugen, wird er aller Freilasserrechte verlustig, weil er auch bisher schon dadurch alle ihm sowohl nach dem Zwölftafelgesetz als dem Prätorischen Rechte zukommenden Freilasserrechte verlor. Hiernächst geht der Freilasser

auch dann, wenn er im betrüglichen Einverständnisse mit dem Freigelassenen, welcher frei geboren zu sein behauptet, der Erklärung desselben für einen Freigebornen nicht widerspricht, und dieses Einverständniss mit dem Freigelassenen entdeckt wird, aller dem Freilasser zuständigen Rechte verlustig. Hiernächst gelangt nach den Senatsbeschlüssen Derjenige, welcher mit einer fideicommissarischen Freiheit beehrt worden ist, jedoch Den, welcher ihm die Freiheit ertheilen soll, dessen uneingedenk findet, wenn er hierauf sich an die Obrigkeit wendet, und die Abwesenheit desselben, oder dass er sich verberge, darthut, auf der Stelle zur Freiheit und unterliegt keinem Freilasserrechte. Wenn endlich der Sohn des Freilassers gegen den Freigelassenen des Vaters eine Anklage auf Leib und Leben erhoben, oder den Versuch gemacht hat, ihn wieder in die Sclaverei zurückzuschleppen, so wird auch ein solcher Freigelassener von allen Freilasserrechten befreit, wie er auch bisher von den Prätorischen Freilasserrechten befreit wurde. Indem also diese sämmtlich von den Freilasserrechten befreit sind, verordnet der Kaiser hiernächst, was für Freilasserrechte gegen die anderen Freigelassenen bestehen sollen. Und zwar nimmt die Verordnung, wenn auch ein Freigelassener oder eine Freigelassene weniger als hundert Goldstücke in Vermögen haben sollte, auf diese Quantität keine Rücksicht, sondern erlaubt ihnen, nach ihrem Belieben ein Testament zu errichten. Wenn aber Diejenigen, welche weniger als hundert Goldstücke im Vermögen haben, ohne Testament und ohne Kinder sterben, so gelangen nach denselben die Freilasser zur Erbschaft auf den Grund der gesetzlichen Erbfolge. Hinterliessen sie aber auch ein Vermögen über hundert Goldstücke, und es wären Kinder da, oder Enkel, oder Grossenkel, oder Kinder von Grossenkeln, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, von Manns- oder Frauenspersonen abstammend, und von welcher Anzahl, entweder vor den Eltern freigelassen, oder mit den Eltern zugleich oder auch nach ihnen, oder nach der Freilassung geboren, so beruft diese Verordnung auch diese zur Erbschaft der Freigelassenen, weil es von Natur recht ist, dass die Kinder das Vermögen ihrer Eltern bekommen. Denn auch das Zwölftafelgesetz gewährt, wenn es freigelassene, der väterlichen Gewalt noch unterworfene Kinder vorfindet, den Freilassern nichts, und auch der Prätor, mochte nun der Freigelassene noch unter der väterlichen Gewalt befindliche oder derselben entlassene Kinder haben, rief den Freilasser nicht zum Widerspruch gegen das Testament auf. Indem daher die vorliegende Verordnung dieses ebenfalls befolgt, so gestattet sie, wenn sie Kinder des Freigelassenen oder der Freigelassenen vorfindet, den Freilassern

oder den Kindern derselben keine Intestaterbfolgerechte, sondern beruft die Kinder der Freigelassenen zur Beerbung derselben, auch wenn sie, in der Sclaverei geboren, mit denselben zugleich freigelassen worden sind. Und was noch mehr ist, sie beruft sie nicht nur alsdann, wenn diese in der Sclaverei geborene, mit dem Vater oder auch mit der Mutter freigelassene Kinder allein vorhanden sind, sondern wenn ein Freigelassener oder eine Freigelassene andere nach der Freilassung entweder aus derselben Ehe oder aus einer anderen Ehe geborne Kinder hat, so beruft sie alle gemeinschaftlich. Und noch auffallender ist dabei: auch die Kinder selbst will diese Verordnung zu gegenseitiger Erbfolge berufen wissen. Sie gestattet auch dem Freigelassenen oder der Freigelassenen die Beerbung ihrer Kinder, so wie auch unter Freigebornen die Väter und die Mütter zur Erbfolge der Kinder berufen sind, und will, dass in diesen Fällen das Freilasserrecht ruhen soll; dass also die Freigelassenen, Vater und Mutter, von den Kindern, und die Kinder selbst eins von dem andern und von ihren Eltern beerbt werden, und wenn solche Personen vorhanden sind, niemals eine Beerbung von Seiten des Freilassers statt finde. Nachdem sie dieses in Ansehung Derjenigen gesetzlich bestimmt hat, welche ohne Testament verstorben sind, geht sie auch auf diejenigen Freigelassenen über, welche ein Testament errichtet haben, und befiehlt, dass, wenn die Freigelassenen, Vater oder Mutter, ihre Kinder zu Erben einsetzen würden, die Berufung der Freilasser gänzlich ruht. Sollten sie die Kinder enterben, aber ungerechterweise, so dass das Testament mit der Lieblosigkeitsklage umgestossen wird (denn auch diese bewilligt die Verordnung was auch immer für Kindern der Freigelassenen), so soll, wie sie bestimmt, die Beerbung von Seiten der Freilasser wiederum ruhen, als wenn der Freigelassene ohne Testament verstorben wäre und von den Kindern ohne ein errichtetes Testament beerbt würde. Haben jedoch die Freigelassenen ihre Kinder mit gutem Grund enterbt, so sollen die Freilasser berufen sein, gleich als wenn jene keine Kinder gehabt hätten. Weil aber die Freilasser Verwandte der Freigelassenen zu sein scheinen, so werden sie auch zur gesetzlichen Besitzergreifung berufen, und so wie bei Freigebornen die Nächsten nach dem Grade berufen werden, so auch bei Freigelassenen. Wenn daher die Freigelassenen Kinder haben und diese sie beerben, so schliessen diese den Freilasser aus. Haben sie aber keine Kinder oder kommen nach deren Enterbung die Freilasser, so werden diese zu dem Vermögen der Freigelassenen, welche ein die Zahl von hundert Goldstücken übersteigendes Vermögen besitzen, nach dem Grade berufen, so dass zuerst die Freilasser und

Freilasserinnen berufen werden, sodann nach ihnen ihre Kinder, und wenn keine Kinder derselben vorhanden sind, ihre von Söhnen oder Töchtern abstammenden Enkel. Denn eben dasselbe ist auch bei Freigebornen angeordnet worden, dass nämlich alle Verwandte nach der Nähe des Grades zur Erbfolge berufen sind, und dass, wenn aus den nächsten Graden Niemand vorhanden ist, alsdann die übrigen folgen und zur Erbschaft gelangen. Hat aber der Freilasser oder die Freilasserin keine Abkömmlinge, alsdann berufen Wir auch ihre Seitenverwandten dem Grade nach, damit die näheren Verwandten denen entfernteren Grades vorgezogen werden, und zwar sollen Seitenverwandte des Freilassers und seine Abkömmlinge bis zum fünften Grade den Freigelassenen beerben. Dies Alles wird verordnet, wenn die Freigelassenen Kinder haben. Haben sie aber durchaus keine Kinder, errichten jedoch ein Testament, so bestimmen Wir weder nach dem Zwölftafelgesetz, dass, weil ein Testament errichtet worden ist, die Freilasser gänzlich ausgeschlossen werden, noch gestatten Wir ihnen nach dem Papischen Gesetz, wenn ein Kind zum Erben eingesetzt worden ist, die Hälfte, oder wenn zwei Kinder zu Erben eingesetzt worden sind, ein Drittheil zu empfangen, sondern berufen sie in der Art, dass sie einzig ein Drittheil der Erbschaft des Freigelassenen empfangen können, jedoch nicht Alle, welche den Freilasser beerben, sondern nur der Freilasser oder die Freilasserin, die Kinder derselben, ihre Enkel, Urenkel und Zweiturenkel, das ist Diejenigen, welche bis zum fünften Grade von dem Freilasser abstammen, und diese allein. Weitere Abkömmlinge oder Seitenverwandte haben, wenn Fremde zu Erben eingesetzt worden sind, nicht das Recht des Widerspruchs gegen das Testament, um den dritten Theil des Vermögens sich zuzueignen. Denn so wie bei Freigebornen zu den Zeiten dieses Gesetzbuchs Denen, welche die Lieblosigkeitsklage erheben konnten, $\frac{3}{12}$ bestimmt waren, so schliesst ein Freigelassener den Freilasser aus, welcher demselben $\frac{4}{12}$ rein und von Vermächtnissen und Fideicommissen befreit hinterlässt. Jedoch hat er alsdann den dritten Theil nicht rein, wenn der Freigelassene seinen Kindern ein von dem Freilasser zu entrichtendes Vermächtniss hinterlässt. Denn so wie Wir bei der Lieblosigkeitsklage verlangen, dass die $\frac{3}{12}$ befreit von allen Vermächtnissen sind, so verlangen Wir auch hier, dass die dem Freilasser gebührenden $\frac{4}{12}$ frei von allen Vermächtnissen sind. Den Freilassungen unterliegen aber auch die $\frac{4}{12}$ des Freilassers, denn ehemals achteten die Kinder, welche die Klage der Unzufriedenheit gegen das Testament erhoben, ebenfalls die Rechte der Freigelassenen; die Freilasser aber, welche gegen das Testament des Freigelassenen den Umsturz dessel-

ben in Antrag brachten, um die Hälfte zu erlangen, erkannten die Rechte der Freigelassenen nicht an. Alle Vermächtnisse aber, von denen der Freilasser befreit wird, müssen die Erben des Freigelassenen gewähren, indem sie nämlich zuerst von dem Vermögen den Falcidischen Abzug von den ihnen übriggelassenen $\frac{8}{12}$ an sich behalten, so dass sie nicht $\frac{3}{12}$, sondern nur $\frac{2}{12}$ an sich behalten dürfen. Hat nun der Freilasser gar nichts erhalten, so empfängt er $\frac{4}{12}$, oder wenn er in weniger als $\frac{4}{12}$ zum Erben eingesetzt worden ist, so werden ihm diese $\frac{4}{12}$ rein, befreit von jeder Bedingung und Aufschub, ergänzt, nämlich so, dass, wenn der Freigelassene ihn auch mit einer Bedingung zum Erben eingesetzt hätte, Wir die Erwähnung der Bedingung austilgen. Muss aber auch die Bedingung durchaus eintreten, sie führt aber doch einen Aufschub mit sich, etwa wenn der Erste des Monats eintritt, so tilgen Wir auch diese Bedingung, indem Wir ihnen die $\frac{4}{12}$ sichern, sei es Einer oder seien es Mehrere. Sind sie in mehr als $\frac{4}{12}$ zum Erben eingesetzt und mit Vermächtnissen beschwert worden, so müssen sie, wenn sie alleinige Erben sind, aber so, dass dadurch ihre $\frac{4}{12}$ nicht beeinträchtigt werden, die Vermächtnisse und Fideicommisse entrichten, denn der Falcidische Abzug bezieht sich auf diese $\frac{4}{12}$ selbst. Sind sie aber nicht zu Universalerben eingesetzt, jedoch in mehr als $\frac{4}{12}$, etwa in $\frac{6}{12}$ oder $\frac{8}{12}$, so müssen sie Dasjenige, was diese $\frac{4}{12}$ übersteigt, den Vermächtnissinhabern und Fideicommiss-Erben gewähren, welche von Dem, worin sie zu Erben eingesetzt werden, die *Falcidia* für sich behalten. Wie viel aber auch Freilasser sein mögen, so erben sie, wenn sie auch zu ungleichen Theilen Herren des Sclaven waren, doch, nachdem sie Freilasser geworden sind, gleich. Sterben die Freilasser und einer hat Kinder, der andere Enkel, so schliessen die dem Grade nach näheren, das ist die Kinder des einen Freilassers, die Enkel des andern Freilassers aus, und die Berufung soll geschehen, nicht nach den Ständen, sondern nach den Köpfen, d. i. der Antheil wird nach der Zahl der Kinder des Freilassers getheilt, und wären etwa zwei Freilasser mit Hinterlassung von Kindern gestorben, der eine mit Hinterlassung von zwei, der andere mit Hinterlassung von vier Kindern, so wird die Erbschaft in sechs Theile getheilt, nicht in zwei, weil es Kinder von zwei Freilassern sind. Sollte jedoch einer der Freilasser seinen Antheil ausschlagen, so sollen die übrigen Freilasser denselben erhalten. Wenn der vorhergehende Grad die Erbschaft ausschlägt, so soll wieder der folgende Grad sur Erbfolge berufen werden. Denn Wir verstatten den Freigelassenen die Beerbungen nach der Verwandtschaft, dass nämlich, wenn der frühere Grad die Erbschaft ausschlägt, der folgende eintritt,

da dieses auch bei Freigebornen statt findet, und weil auch vor Alters, wo bei Erbschaften kein Eintritt der folgenden Grade statt fand, eben dasselbe bei der Vormundschaft statt fand, indem, wenn der etwa zuerst Berufene sich entschuldigte, der folgende berufen wurde. Es sollen jedoch nicht nur die Abkömmlinge der Freilassser berufen werden, die es der Natur der Sache nach sind, sondern auch die Nachgebornen derselben und Diejenigen, welche zur Adoption von ihnen überlassen worden sind. Auch soll die alte Verstellung und Observanz, nach welcher man die Tochter des Freilassers für einen Sohn desselben fingirte, aufgehoben und die Tochter nunmehr selbst zur Erbschaft berufen sein. Auch sollen sie nicht blos als zum Nachlassbesitz Berechtigte berufen sein, sondern als gesetzliche Erben, die zu Erben Ernannten aber ohne Widerrede den nach dem Testamente ihnen gebührenden Beistand erhalten, die übrigen den Freilassern zustehenden Arten des Nachlassbesitzes dagegen aber auch auf sich beruhen bleiben Haben die Freigelassenen oder Freilasser Adoptivkinder, so sollen diese, wenn sie dieselben auch noch in der Gewalt haben, da sie Fremde und nicht Kinder sind, nicht zugelassen werden. Sterben die Freilasser mit Hinterlassung fremder Erben, so werden diese nicht zur Erbschaft des Freigelassenen berufen, denn die Freigelassenen werden nur nach dem Rechte der Verwandtschaft beerbt. Da jedoch der alte Nachlassbesitz auch alsdann zustand, wenn der Sohn eines Freigelassenen, welcher nach der Freilassung geboren war, ohne Testament oder Verwandte starb, und derselbe den Vater Freilasser und die durch Männer Verwandte zur Erbfolge berief, mochten sie nun Verwandte geblieben sein, oder eine Veränderung dieses Verhältnisses erlitten haben; und ferner bestimmte, dass, wenn der Freilasser dieses Freigelassenen selbst der Freigelassene eines Anderen war, auch der Freilasser des Freilassers und dessen Verwandtschaft berufen sein solle, so befiehlt die Verordnung, dass, wenn die nach der Freilassung gebornen Kinder eines Freigelassenen ohne Testament sterben, und gar keine Verwandte haben, alsdann allein der Freilasser und die Freilasserin berufen sein sollen. Es bezieht sich dieses Gesetz aber allein auf die Söhne oder Töchter des Freigelassenen, wenn der Freilasser oder die Freilasserin sie überleben, damit sie nicht fernerhin wähnen, sie beerbten den Freigelassenen (denn wie kann der nach der Freilassung Geborene noch ein Freigelassener genannt werden?), sondern diesen vielmehr aus diesem Gesetze Vortheil erwächst. Hat aber der Freilasser seine Kinder mit gutem Grunde enterbt, so sollen sie kein Recht gegen die Freigelassenen haben, wenn diese mit Hinterlassung eines Testaments sterben; sterben sie aber ohne Testament, so

beerben jene Kinder sie allerdings. Das Freilasserrecht soll aber auch Dem bewahrt werden, welcher seinen Sohn oder seine Tochter selbstständig macht, und ihm gegen das Testament derselben ein Recht auf das Drittel zustehen. Und stirbt er ohne Testament, so wird der Vater berufen, als wäre die Entlassung aus der Vatergewalt *contracta fiducia* [11]) geschehen, d. i. als hätte der Vater in Gemässheit der älteren Gesetzgebung mit Demjenigen, welcher als Käufer des Sohnes fingirt wird, einen Vertrag eingegangen, vermöge dessen der Vater selbst denselben wieder kauft und der Gewalt entlässt. Ein Jeder aber, welcher nicht in Wahrheit Freilasser ist, sondern nach den älteren Gesetzen nur dem Freilasser gleich geachtet wird, z. B. wenn Jemand etwa eidlich erhärtet hat, er sei Freilasser, und es doch in Wahrheit nicht ist; oder wer eine betrügliche Vereinigung zwischen dem Freilasser und dem Freigelassenen dargethan hat (denn oft hat der Freilasser mit dem Freigelassenen scheinbar gestritten und hat wegen Einverständnisses mit demselben unterlegen: später aber ist Jemand gefunden worden, welcher dies betrügliche Einverständniss dargethan hat,), soll allein Ehrenbezeigungen erhalten, aus dem Vermögen dieser gleichsam Freigelassenen [12]) aber keine Vortheile erlangen. Alle den Kindern des Freilassers zustehenden Rechte verstatten Wir auch den Kindern Derer, welche in ihrem Testamente Sclaven freigelassen haben, gegen diese sogenannten Orcinischen Freigelassenen; denn alle in einem Testamente Freigelassene werden Orcinische Freigelassene genannt.

[[13]) 5. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Um den in der älteren Gesetzgebung begründeten Streitigkeiten, welche die Vorzeit über die Erbfolge in den Nachlass der Freigelassenen erhoben hat, und den unauflöslichen Zweifeln aus dem Papischen Gesetz, so wie über die hohe Summe von hunderttausend Sestertien, welche gedachtes Gesetz als Vermögen der Freigelassenen erfordert, ein für allemal ein Ende zu machen, so setzen Wir durch gegenwärtiges Edict, was für ewige Zeiten gelten soll, hiermit fest, dass, wenn ein Freigelassener oder eine Freigelassene weniger als hundert Goldstücke im Vermögen hinterlassen haben (denn so bestimmen Wir hiermit die Summe des obengedachten Gesetzes, ein Goldstück auf tausend Sestertien gerechnet), und ohne Testament und ohne Kinder zu hinterlassen gestorben sind, der Freilasser sie ganz allein beerben soll. Wenn aber der Freigelassene

11) S. die Recension in der Jenaischen Literaturzeitung, Augustheft 1832. Nr. 146.
12) Ironisch genommen.
13) S. Cujac. *Obs.* XX. 34., der diese Constitution restituirt hat.

auch mit Hinterlassung von mehr als hundert Goldstücken ohne Testament verstorben ist, jedoch Kinder hinterlassen hat, von welchem Grade oder Geschlecht solche auch sein mögen, so sollen diese ihn, nämlich mit gänzlichem Ausschluss des Freilassers, ganz allein beerben, mag nun der mit Kindern gesegnete Freigelassene ein Testament errichtet und darin die Kinder zu Erben eingesetzt oder sie ohne gesetzlichen Grund enterbt haben; denn auch in diesem Falle sollen sie nur allein zur Erbschaft desselben berufen werden. Sind die Kinder jedoch aus gesetzlichen Gründen enterbt worden, so gelangen der Freilasser und dessen Verwandtschaft bis zum fünften Grade zur Erbfolge in das Vermögen des Freigelassenen. Hat der Freigelassene, welcher keine Kinder hat, einen Fremden zum Erben eingesetzt, so erhält der Freilasser von dem Vermögen des Freigelassenen den dritten Theil, oder Das, was daran fehlt, ergänzt, wenn der Freigelassene oder die Freigelassene ihm etwa weniger als den dritten Theil ihres Vermögens sollten hinterlassen haben, und zwar befreit von allen Beschwerungen durch Vermächtnisse oder Fideicommisse, welche Verpflichtungen auf die Erben übergehen. Ist jedoch der Freilasser in mehr als ein Drittel oder als Universalerbe eingesetzt worden, so muss er auf so hoch, als er Erbe geworden ist, den Vermächtnissinhabern und fideicommissarischen Erben gerecht werden. Auch soll, wie Wir hiermit verordnen, wenn ein Freilasser oder Freilasserin zwei oder mehrere Descendenten haben, der nähere Grad zur Beerbung gelangen und die Erbschaft nach den Köpfen, nicht nach den Stämmen getheilt werden, und daher, wenn ein Freilasser von der Erbschaft eines oder einer Freigelassenen ausgeschlossen wäre, sein Antheil auf den folgenden fallen, und eben dasselbe auch, dass nämlich der folgende zur Erbschaft gelangt, beobachtet werden, wenn ein Grad aus irgend einer Ursache ausgeschlossen würde. Adoptivkinder, sowohl der Freilasser als der Freigelassenen, werden durch diese Unsere Verordnung hiermit gänzlich ausgeschlossen; sie sind vielmehr, auch wenn sie Hauskinder sind, Fremden gleich zu achten, und fremde Erben der Freilasser zur Erbfolge in das Vermögen der Freigelassenen durchaus nicht zuzulassen. Das aber verstattet Unsere kaiserliche Majestät, zu Ehren der den Freilassern schuldigen Ehrfurcht, den Freilassern und ihren Kindern, dass sie nicht allein die Freigelassenen beerben, sondern auch ihre Kinder, wenn sie auch in der Freiheit geboren, oder ohne Testament und ohne Hinterlassung von Verwandten gestorben sind. Ist jedoch der Sohn des Freilassers von seinem Vater aus gesetzmässigen Gründen enterbt worden, so steht ihm nicht das Recht zu, das Testament der Freigelassenen anzufechten. Stirbt indess der Frei-

gelassene ohne Testament und kinderlos, so beerben ihn sowohl der Enterbte als der emancipirte Sohn des Freilassers zugleich mit denen, welche sich noch in der väterlichen Gewalt desselben befinden. Aber auch Der, welcher seinen Sohn aus der väterlichen Gewalt entlassen hat, ist, wenn der Entlassene ohne Testament und kinderlos verstirbt, oder ein Fremder zum Erben eingesetzt ist, entweder ganz oder zum dritten Theile zur Erbfolge berufen. Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur in Ansehung Derjenigen, welche wirklich Freilasser sind. Denn wird Jemand nur wegen geleisteten Eides oder aus andern ähnlichen Ursachen für den Freilasser gehalten, so soll derselbe, wenn gleich der Freigelassene ihm die dem Freilasser schuldige Ehrfurcht beweisen muss, dennoch auf keine Weise zur Erbfolge in den Nachlass desselben berufen sein.]

Fünfter Titel.

Si in fraudem patroni a libertis alienatio facta sit.

(Von der zur Hintergehung des Freilassers von dem Freigelassenen vorgenommenen Veräusserung.)

1. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Claudius.*

Hat ein Freigelassener etwas zur Hintergehung seines Freilassers veräussert, so steht dem letztern das Recht zu, in so weit das Pflichttheil verletzt ist, die Veräusserung wieder aufzurufen. Geg. zu Sirmium am 1. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Julia.*

Wenn ein Freigelassener gestorben ist, so kann der zur Intestat-Erbfolge berechtigte Freilasser mit der Calvisianischen Klage die zu seiner Hintergehung statt gefundenen Veräusserungen wieder aufrufen. Da jedoch nach deiner Versicherung der Freilasser nach dem Tode seines Freigelassenen die von demselben vorgenommene Schenkung seines Grundstücks genehmigt hat, so können seine Erben diese Handlung des Freilassers auf keine Weise entkräften. Geg. zu Sirmium am am 25. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Sechster Titel.

De obsequiis patrono praestandis.

(Von dem ehrerbietigen Gehorsam, welcher den Freilassern zu erweisen ist.)

1. *D. K. Alexander an Zoticus.*

Gegen deinen Freilasser kannst du keine beschimpfende Klage anstellen. Geg. am 14. Mai 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. Aelian.

2. *Derselbe K. an Leontogonus.*

Freigelassene weiblichen Geschlechts, welche mit Bewilligung ihres Freilassers oder den Gesetzen gemäss [14]) geheirathet haben, sind nicht verbunden, ihren Freilassern Dienste zu leisten. Geg. am 19. Juli 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. Aemil.

3. *Derselbe K. an Xanthus.*

Auch Diejenigen, welche gegen vertragsmässige Bezahlung von ihren Herren freigelassen worden sind, müssen von Rechtswegen denselben die Obliegenheiten der Ehrerbietung leisten.

4. *Derselbe K. an Victorinus.*

Hast du deinem Freilasser, welcher doch nur allein durch seine Wohlthat dich aus der Sclaverei zu erlösen Veranlassung gegeben hat, dich zum Gegner zu haben, Gewalt und Trotz entgegengesetzt, so wird der Präsident der Provinz die Strafe für eine solche verwegene Frechheit abmessen. Denn war er dir etwa Geld schuldig, oder warst du über andere Gegenstände mit ihm in Streit gerathen, so durftest du nicht sofort zum Prozesse schreiten. Da du dich aber zuerst dies zu thun erkühntest, konntest du ohne beleidigende Ausdrücke, und unter Beobachtung aller dem Freilasser schuldigen Ehrerbietung die Billigkeit deines Gesuches dem Richter empfehlen. Geg. am 30. Sept. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. Crispin.

5. *D. K. Gordianus an Sulpicia.*

Dass den Kindern der Verurtheilten den herkömmlichen ehrerbietigen Gehorsam auch die väterlichen Freigelassenen erweisen müssen, ist durchaus unzweifelhaft. Sollten sie die Verbindlichkeit zu der schuldigen Ehrerbietung nicht anerkennen, so veranlassen sie mit Recht gegen sich strenge Maassregeln. Geg. am 5. Sept. 240, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. Venustus.

6. *Derselbe K. an Cornelius.*

Es herrschen darüber durchaus keine verschiedenen Rechts-Ansichten, dass sowohl männliche als weibliche Freigelassene, besonders diejenigen, denen keine Dienste auferlegt worden sind, den Freilassern mehr den herkömmlichen Gehorsam und Achtung als Sclavendienste zu leisten haben und auch nicht gefesselt werden dürfen. Geg. am 30. März 242, u. d. C. d. Atticus u. d. Prätextatus.

14) *Jure* — wenn z. B. der Freilasser die Freigelassenen eidlich hatte geloben lassen, nicht zu heirathen, was verboten war. *Cf. Constit.* 4. *tit.* 4.

7. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Metrodorus.*

Den Freigelassenen der Stiefmutter ist es nicht erlaubt, deren Stiefkinder zu beleidigen. Auch darf es nicht geduldet werden, dass, wie du vorträgst, die Freigelassenen deines Vaters dich beleidigen. Der Präsident der Provinz darf daher nicht anstehen, dir eine den Verhältnissen der Personen angemessene Strafe zu gestatten. Geg. am 11. Mai 286, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. Aquilin.

8. *Dieselben K. an Hermia.*

Auch den Verpflichtungen der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen deine Freilasserin darfst du dich nicht entziehen. Geg. am 21. Jan., u. d. C. d. K. Diocletian. u. Maximian.

Siebenter Titel.

De libertis et eorum liberis.

(Von den Freigelassenen und deren Kindern.)

1. *D. K. Antoninus an Daphnus.*

Es ist bekannt, dass diejenige [Frau], welche auf den Grund eines Fideicommisses freigelassen hat, den Freigelassenen nicht wegen Undankbarkeit belangen kann; indem ein solches ausserordentliches Rechtsmittel nur Demjenigen gestattet wird, welcher seinem Sclaven freiwillig die Freiheit unentgeldlich gewährt, nicht Demjenigen, welcher eine ihm von einem Andern zur Pflicht gemachte Freilassung nur ausgeantwortet hat. Geg. am 27. April 214, u. d. C. d. Messala u. Sabin.

2. *D. K. Constantinus an Maximus, Praef. Urbi.*

Sollte ein Freigelassener gegen seinen Freilasser undankbar gewesen sein, sich frech und trotzig gegen ihn aufgelehnt, oder einer leichten Verletzung desselben sich schuldig gemacht haben, so soll er wieder unter die Herrschaft und Gewalt des Freilassers zurückfallen, wenn die vor dem ordentlichen Richter oder dem *Judex pedaneus*[15]) angebrachte Beschwerde denselben als undankbar darstellt. Auch die nachher gebornen Kinder fallen in die Sclaverei zurück; wo hingegen denjenigen, welche geboren waren, als die Eltern sich im Zustande der Freiheit befanden, die Verbrechen der Eltern nicht zum Nachtheil gereichen sollen. Sollte sodann Derjenige, welcher in Unserem Rathe[16]) durch den Stab[17]) freigelassen worden

15) S. Band I. S. 531. Anm.
16) S. Anm. 2. zu Buch VII. Tit. 1.
17) S. Anm. 1. ebend.

ist, nach dem Rückfall in die Sclaverei durch Reue sich würdig gezeigt haben, wieder in den Römischen Staat aufgenommen zu werden, so soll ihm doch die Wohlthat der Freiheit nicht eher zu Theil werden, als bis sein Freilasser durch eine Bittschrift sich damit einverstanden erklärt hat. Geg. zu Rom am 13. April 319, u. d. 5ten C. d. K. Constantin. u. d. Licinius.

3. *Die K. Honorius u. Theodosius an den Senat.*

Die Freigelassenen sollen gegen ihre Freilasser nicht allein nicht gehört werden, sondern sie sollen auch den Erben ihrer Freilasser dieselbe Ehrerbietung als dem Freilasser selbst beweisen. Denselben soll die Klage wegen Undankbarkeit eben so wie den Freilassern selbst zustehen, wenn jene, der ihnen ertheilten Freiheit uneingedenk, wieder in die Verdorbenheit sclavischer Gesinnung zurückfallen. Geg. zu Ravenna am 7. Aug. 423, u. d. C. d. Marinian. u. Asclepiodotus.

4. *Die K. Theodosius u. Valentinianus an Bassus, Pf. Pr.*

Freigelassene oder deren Kinder, welche der Undankbarkeit überführt worden, fallen, auch wenn sie als Soldaten dienen, unzweifelhaft wieder in die Sclaverei zurück. Geg. zu Ravenna am 1. April 426, u. d. 12ten C. d. K. Theodosius u. d. 2ten d. K. Valentinian.

Achter Titel.

De jure aureorum annulorum, et de natalibus restituendis.

(Von dem Rechte der goldenen Ringe und der Wiederherstellung der Geburtsrechte.)

1. *Die K. Diocletian. u. Maximian. an Philadelphus.*

Die alte Wiederherstellung der Geburtsrechte und das Recht der freien Geburt können die Decurionen nicht verleihen, sondern solche nur von Uns erbeten werden. Geg. zu Ravenna am 18. März, u. d. C. d. K. selbst.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Eumenes.*

Das durch kaiserliche Gnade verstattete Tragen goldener Ringe gewährt auf Lebenszeit den Beweis des Standes eines Freigelassenen, nicht den Stand der freien Geburt. Die Freigelassenen dagegen, denen die alte Wiederherstellung der Rechte der freien Geburt verliehen worden, erhalten in Folge Unserer Vergünstigung den Stand der Freigebornen. Geg. zu Sirmium am 13*, u. d. C. d. Cäsar.

Auth. Ut liberti de cetero §. 1. *et* §. *Illud. (Nov. LXXVIII. c.* 1. *et* 2.)

Weil jedoch heut zu Tage Diejenigen, welche ihre Scla-

ven freilassen, sie zugleich für Römische Bürger erklären, denn anders ist es nicht erlaubt, so erlangen sie aus der Freilassung selbst das Recht, goldene Ringe zu tragen, und die Wiederherstellung der Geburtsrechte, als Freie und Freigeborne, jedoch unbeschadet der Freilasserrechte.

Neunter Titel.

Qui admitti ad bonorum possessionem possunt, et intra quod tempus.

(Wer zum Nachlassbesitz zugelassen und innerhalb welcher Zeit solches geschehen kann.)

1. *Die K. Severus u. Antoninus an Macrina.*

Der einem Haussohne angefallene Nachlassbesitz geht, da er auch ohne Wissen des Vaters erbeten werden kann, und auch die Vortheile desselben auf den Vater überträgt, wenn derselbe den Antrag genehmigt hat, nach Ablauf der gesetzlichen Zeit verloren. Ohne Zeit und Cons. Bestimmung.

2. *Dieselben K. an Crispinus.*

Wenn der Nachlassbesitz dir nur wegen Nähe der Verwandtschaft zusteht, so hast du zur Nachsuchung desselben einen Zeitraum von hundert Rechtstagen[18]), von dem Tage an, wo der Tod des Verstorbenen dir bekannt geworden ist. Geg. am 13. Nov., u. d. C. d. Geta.

3. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Crescentius.*

Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Namens eines Kindes geforderter[19]) Nachlassbesitz mit Recht gebühre, wenn das Kind auch gestorben ist, bevor es sprechen konnte. Geg. am 1. Jan. 286, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. Aquilin.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Marcellus.*

Hat eine der väterlichen Gewalt entlassene Tochter den Nachlassbesitz Wonach Kinder nicht innerhalb eines Jahres gefordert, so kann sie die Ansprüche auf den Nachlass nicht auf ihre Erben übertragen. Geg. zu Heraclea am 29. April, u. d. C. d. Cäsar.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Maximus.*

Du fürchtest ganz ohne Grund, es möchte, so lange noch

18) Diese Uebersetzung von *dies utilis* scheint sehr treffend. D. R.
19) *B. p. agnoscere*, s. Hugo RGeschte S. 563. u. Schweppe Rechtsgeschichte §. 471. Es ist bald Forderung, bald Empfang, bald Annahme, bald die Erklärung, dass man sie antreten wolle, gemeint. D. R.

die factische Frage unentschieden ist, ob der Nachlassbesitz dir aus dem Testamente oder aus irgend einem anderen Grunde angefallen sei, die zur Forderung des Nachlassbesitzes vorgeschriebene Zeit ablaufen.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Frontina.*

Es ist durchaus unzweifelhaft, dass auch den Frauenspersonen die Unkenntniss der in dem immerwährenden Edict vorgeschriebenen Frist zur Forderung des Nachlassbesitzes zum Nachtheil gereicht. Geg. zu Sirmium, am 29. April, u. d. C. d. Cäsar.

7. *Stelle aus einem Briefe der K. Constantius u. Maximianus u. der Cäsar. Severus u. Maximianus.*

Dass ein Vormund für den Mündel den Nachlassbesitz fordern könne, ist bestimmt ausgesprochen worden. Der Mündel selbst aber kann ohne Ermächtigung des Vormundes den Nachlassbesitz nicht fordern, in sofern nicht der Unmündige, welcher solchen ohne Ermächtigung des Vormundes verlangt, von dem mit diesem Umstande bekannten competenten Richter dazu gelassen worden ist. Denn alsdann ist anzunehmen, dass ihm die Vortheile der Erbfolge nach Prätorischem Rechte erworben worden. Geg. am 8. Sept., u. d. C. d. Constantius u. Maximianus.

8. *D. K. Constantius an Dionysius.*

Es wird einem Jeden, welcher aus dem Nachlasse seiner Eltern oder Verwandten eine Sache mit Recht verlangen zu können glaubt, hiermit zu wissen gethan, dass es ihm keinen Nachtheil bringen soll, wenn dargethan wird, dass er aus Beschränktheit des Verstandes oder aus Unkunde der Thatsachen, oder wegen Abwesenheit, oder aus irgend einem anderen Grunde innerhalb der bestimmten Zeit es unterlassen hat, den Nachlassbesitz zu erbitten, indem Wir durch gegenwärtiges Gesetz die Härte des alten Gewohnheitsrechtes mildern wollen. Geg. zu Heliopolis, am 14. März, u. d. C. d. K. Constantius u. Constans.

9. *Derselbe K. an das Volk.*

Um leere Wortklaubereien zu verbannen, soll von nun an jede Erklärung über Annahme einer Erbschaft vor jedem Richter oder auch vor den Duumvirn, jedoch unter Beobachtung der in dem älteren Rechte festgesetzten Fristen, abgegeben werden können; und fügen Wir noch hinzu, dass, wenn auch innerhalb einer fremden, d. i. einem früheren Grade zustehenden Frist voreilig die Erklärung abgegeben sein sollte, ihm dennoch eben dieselbe Wirksamkeit beigelegt werden soll, als

wenn sie innerhalb der zuständigen Frist abgegeben worden wäre. Geg. zu Laodicea, am 1. Febr.

Zehnter Titel.

Quando non petentium partes petentibus accrescant.

(*In welchen Fällen die Antheile Derer, welche nicht auf Einräumung des Nachlassbesitzes antragen, Denjenigen zuwachsen, welche darauf angetragen haben.*)

1. *D. K. Gordianus an Marthana.*

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass, so oft mehreren Kindern in Ermangelung der gesetzlichen Erbfolge der Nachlassbesitz anfällt, und einige derselben von dieser Wohlthat des immerwährenden Edicts keinen Gebrauch machen, der Antheil derjenigen, welche den Nachlassbesitz nicht nachgesucht haben, denjenigen allein anwächst, welche denselben gefordert haben. Geg. am 13. Jan. 244, u. d. C. d. Peregrinus u. Aemilianus.

Eilfter Titel.

De bonorum possessione secundum tabulas.

(*Von dem Nachlassbesitz in Gemässheit des Testamentes.*)

1. *D. K. Alexander an Vitalis.*

So lange die Appellation gegen das Erkenntniss, wodurch das Testament für falsch erklärt worden ist, noch schwebt, und es daher noch ungewiss ist, ob der Verstorbene ohne Testament gestorben sein wird, findet auf den Grund der Vormundschaft kein Nachlassbesitz statt. Geg. am 29. April 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. Aelianus.

2. *D. K. Gordianus an Cornelius.*

Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, dass der Nachlassbesitz aus dem Prätorischen Edicte nur aus einem von sieben Zeugen untersiegelten Testamente nachgesucht werden kann; wenn jedoch dargethan werden kann, dass dieselbe Anzahl auch bei dem mündlich errichteten Testamente zugegen gewesen, so muss, den bereits feststehenden Rechtsprincipien gemäss, das Testament als nach dem bürgerlichen Recht errichtet, und der Nachlassbesitz in Gemässheit des mündlich errichteten Testamentes angefallen erachtet werden. Geg. am 18. Febr. 242, u. d. C. d. Atticus u. Praetextat.

Zwölfter Titel.

De bonorum possessione contra tabulas, quam praetor liberis pollicetur.

(Von dem Nachlassbesitz gegen den Inhalt des Testamentes, welchen der Prätor den Kindern verheisst.)

1. *D. K. Alexander an Rufus.*

Kinder, welche gegen den Inhalt des Testamentes ihrer Eltern zum Nachlassbesitz gelassen worden, sind nach dem Edicte nur allein die den Eltern und Kindern ausgesetzten Vermächtnisse zu entrichten schuldig. Geg. am 12. Oct. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aelian.

2. *Derselbe K. an Clara.*

Durch ein nach dem Tode des Vaters gebornes Kind, was weder vom Vater zum Erben eingesetzt, noch namentlich enterbt worden ist, wird das Testament umgestossen, und ist daher von dem Vormunde für das Kind der Nachlassbesitz gegen den Inhalt des Testamentes gesucht worden, so kann der Nachlassbesitz in Gemässheit des Testamentes nicht mehr statt finden. Geg. am 1. März 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispin.

Dreizehnter Titel.

De bonorum possessione contra tabulas liberti, quae patronis liberisque eorum datur.

(Von dem Nachlassbesitz gegen den Inhalt des Testamentes eines Freigelassenen, welcher dem Freilasser und seinen Kindern eingeräumt wird.)

1. *D. K. Gordianus an Herculianus.*

Ist gleich Derjenige, welchen du nach deinem Vortrage der väterlichen Willensbestimmung gemäss in Gemeinschaft mit deiner Schwester freigelassen hast, auf den Grund eines Fideicommisses freigelassen worden, so wirst du doch, wenn er Fremde zu Erben eingesetzt hat, und du innerhalb der in dem Edicte vorgeschriebenen Fristen den Nachlassbesitz in das Pflichttheil gegen den Inhalt des Testamentes nachsuchst, oder gegen den mündlich errichteten letzten Willen, in sofern er nur mündlich testirt haben sollte, denselben in dieses Pflichttheil erlangen können. Geg. am 26. Nov. 239, u. d. C. d. K. Gordianus u. Aviola.

2. *D. K. Theodosius an Asclepiodotus, Praef. Praet.*

Der Freilasser eines Freigelassenen, welcher sich von demselben Arbeiten und Dienste hat leisten lassen, kann zu dem

Nachlassbesitz gegen den Inhalt des Testamentes nicht gelassen werden. Geg. zu Constantinopel, am 17. Febr. 424, u. d. C. d. Victor, *V. C.*

Vierzehnter Titel.

Unde liberi.

(*Wonach Kinder.*)

1. *Die K. Diocletian. u. Maximian. an Sarpedon.*

Wenn dein Grossvater mit Hinterlassung dreier der väterlichen Gewalt entlassenen Söhne gestorben ist, und diese den Nachlassbesitz, wonach Kinder erhalten haben, so ist es klar, dass sie verhältnissmässig dessen Erben geworden sind. Geg. am * 286, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aquilin.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Zosimus.*

Ist entweder in Gemässheit eines Testamentes oder auf den Grund der gesetzlichen Erbfolge ein Sohn oder Enkel als Notherbe vorhanden, so kann kein Intestaterbe weiter vorhanden sein. Geg. am 13. März, u. d. C. d. K. selbst.

3. *Die K. Constantius u. Constans an Leontius, Comitem Orientis.*

Derjenige, welcher der Erbe seines nach seinem ohne Testament verstorbenen Grossvater mit Tode abgegangenen Vaters zu sein leugnet, kann, besonders wenn er der väterlichen Gewalt entlassen worden ist, die Erbschaft seines väterlichen Grossvaters nicht antreten, ausser wenn er durch den Nachlassbesitz zu dieser Vergünstigung gelangt. Geg. am 6. April 349, u. d. C. d. Limenius u. Catullinus.

Funfzehnter Titel.

Unde legitimi et unde cognati.

(*Wonach die gesetzmässigen Erben und die blos durch Weiber Verwandte.*)

1. *D. K. Alexander an Ulpius.*

Du bist allerdings berechtigt, das Vermögen deiner ohne Testament verstorbenen Geschwisterkinder in Anspruch zu nehmen, wenn keine Verwandte früherer Grade rechtliche Ansprüche darauf haben, und du den Besitz desselben gefordert hast. Geg. am 11. Aug. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispin.

2. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Zeno.*

Da du vorstellst, dass der Sohn deiner Muhme, welcher

dir näher verwandt ist, als Geschwisterenkel unter einander, ohne Testament das Zeitliche gesegnet hat, so versteht sich, dass du ohne Beihülfe des Nachlassbesitzes des Verstorbenen Nachlass dir nicht aneignen kannst. Geg. zu Laodicea, am 26. Mai, u. d. C. d. K.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Felix.*

Auch nach dem Würdenrechte ist den Enkeln des mütterlichen Grossvaters die Erbfolge zu gleichen Antheilen eröffnet. Geg. zu Sirmium, am 15. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Syrista.*

Es kommt nicht darauf an, ob Jemand Erbschaftssachen in Besitz hat oder nicht, mit dem Willen, die Erbschaft für sich zu erwerben, sondern ob er den Nachlassbesitz gefordert hat. Geg. zu Sirmium, am 22. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Plato.*

Es steht zwar fest, dass ohne Verstattung zum Nachlassbesitz nach dem Verwandtschaftsrechte Niemand succediren kann; wenn aber die durch Weiber Verwandte des Verstorbenen nicht erben wollen, so können sie nicht gezwungen werden, um den Nachlassbesitz anzuhalten. Geg. zu Sirmium, am 18. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

Sechzehnter Titel.

De successorio edicto.

(Vom Erbfolgeedicte.)

1. *D. K. Alexander an Julianus.*

Wenn deine Mutter wegen Wahnsinns den Nachlassbesitz ihres Oheims nicht gefordert hat, so musst du, als ihr Sohn, nach dem Gesetze, welches den Erben der folgenden Grade die Nachsuchung des Nachlassbesitzes verstattet, wenn die vorhergehenden darum nicht angehalten haben, zu dem Nachlassbesitz deines Grossoheims gelassen werden. Geg. am 11. Dec. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aelian.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Firmus.*

Wenn der Bruder der Grossmutter Derer, um deren Erbschaft es sich handelt, diese aus dem Testamente angetreten hat, ob sie gleich, wie du vorträgst, ohne Testament verstorben, und ein falsches Testament vorgebracht worden, und er hiernächst ohne Testament und ohne den Nachlassbesitz nachzusuchen gestorben ist, du hingegen, obgleich nur im fünften Grade verwandt, aus dem Abschnitte des Edictes wegen Nach-

rückens den Nachlassbesitz erbeten hast, oder noch vor Ablauf der Frist darum anhältst, so kannst du die Erbfolge in jener Vermögen allerdings forterben. Hat jedoch Derjenige, dessen Verwandtschaft im vierten Grade keinem Zweifel unterliegt, den Nachlassbesitz aus dem Edicte nachgesucht, und dir daraus kein Geheimniss gemacht, so hast du dich vergeblich an Uns gewendet. Geg. zu Sirmium, am 8. April, u. d. C. d. Cäsar.

Siebzehnter Titel.

De Carboniano edicto.

(*Von dem Carbonianischen Edicte.*)

1. *Die K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Flora.*

Wenn dein und deines Sohnes Standesrecht von Denen, über welche du dich beschwerst, bestritten wird, so siehst du ein, dass die Rückgabe derjenigen Gegenstände, welche dein Sohn gleichsam aus der Erbschaft seines Vaters in Anspruch nimmt, zu zeitig gefordert wird, da er, so lange er unmündig ist, nachdem er in Gemässheit des Carbonianischen Edicts zum Nachlassbesitz verstattet worden, nur nach bestellter Sicherheit in den Besitz des Nachlasses gesetzt werden kann. Hat er solche nicht bestellt, so muss der Antheil, welchen er in Anspruch nimmt, von Allen besessen, die Frage über seine Geburt in der Sclaverei aber bis auf die Zeit seiner Mündigkeit verschoben werden. Geg. zu Sirmium, am 21. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

2. *Die K. Theodosius, Arcadius u. Honorius an Rufinus, Praef. Praet.*

Die Vortheile des Carbonianischen Edicts werden nur auf den Antrag von Personen, welche selbstständig vor Gericht auftreten können [20]), wenn unbezweifelt eine Ehe vorhanden, die Leibesfrucht bewacht, und ein gesetzliches Erbrecht nachgewiesen worden, in der Art nämlich zugestanden, dass der in den Besitz gesetzte Nachgeborne unangefochten bis zu seiner Volljährigkeit fremder Sachen geniessen darf. Geg. zu Constantinopel, am 29. Sept. 393, u. d. 3ten C. d. K. Theodosius u. Abundantius.

20) So erklären sowohl Brissonius als Gothofred. im *Comment. ad l.* 1. *Cod. Theod. de Carbon. Edicto* (*IV. Tit.* 3.) den Ausdruck *sub legitimis personis. Quibus sane*, sagt G., *verbis excluditur femina. Feminae scilicet ut caeteroquin persona legitima non est; ita nullo pacto amplius ei quam sibi competit agere, seu pro alio intervenire prohibetur.* Andere verstehen darunter die *Uteri custodes.*

Achtzehnter Titel.

Unde vir et uxor.

(Wonach Mann und Frau.)

1. *Die K. Theodosius u. Valentinian. an Hierius, Pf. P.*

Eheleute, welche ohne Testament mit Tode abgehen, erben nach dem alten Rechte gegenseitig den ganzen Nachlass, so oft weder aus gesetzmässigen noch blos natürlichen Verbindungen zur Erbfolge berechtigte Eltern, Kinder oder andere Verwandte vorhanden sind, mit Ausschluss des Fiscus. Geg. am 18. Febr. 427, u. d. C. d. Hierius u. Ardaburius.

Auth. De exhibendis et introducendis reis. §. *Quoniam vero. in fin.* (*Nov. LIII. c.* 6.) und *Auth. Ut liceat matri et aviae.* §. *Quia vero.* (*Nov. CXVII. c.* 5.)

Ueberdem soll, wenn die Ehe ohne Mitgift besteht, der zuerst versterbende Ehegatte reich, der überlebende aber arm ist, letzterer zugleich mit den gemeinschaftlichen oder aus frühern Ehen vorhandenen Kindern, wenn es nur drei oder weniger sind, den vierten Theil erben; sind es mehrere, Kindestheil, jedoch so, dass den aus der Ehe vorhandenen Kindern das Eigenthum verbleibt. Sind aber keine Kinder vorhanden, oder hat er nie welche gehabt, so soll ihm dieser Erbtheil eigenthümlich gehören, und er wegen desselben als Vermächtnissinhaber angesehen werden.

Neunzehnter Titel.

De repudianda bonorum possessione.

(Von der Ausschlagung des Nachlassbesitzes.)

1. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Theodosian.*

Ein der väterlichen Gewalt Entlassener, welcher den Nachlassbesitz ausgeschlagen hat, versucht es vergeblich, unter dem Vorwande, dass sein Vater abwesend gewesen, denselben wiederum nachzusuchen. Ohne Zeit und Cons. Best.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theodorus.*

Dem Vater ist es nicht erlaubt, einen dem Sohne angefallenen Nachlassbesitz zur Hintergehung desselben auszuschlagen. Geg. zu Nicomedien, am 26. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

Zwanzigster Titel.

De collationibus.

(Von den Fällen der Einwerfung.)

1. *D. K. Alexander an Deuteria.*

Der väterlichen Gewalt entlassene Kinder, welche in einem Testamente zu Erben eingesetzt worden und aus diesem erben, brauchen, wie rechtlich feststeht, die von dem Vater erhaltenen Geschenke gegen ihre Geschwister nicht einzuwerfen, wenn der Vater es nicht in seinem letzten Willen angeordnet hat. Geg. d. 15. Juli 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. Crispin.

Auth. De triente et semisse. §. Illud quoque bene. (*Nov. XVIII. c. 6.*)

Sowohl bei der testamentarischen als gesetzlichen Erbfolge fällt die Einwerfung der Mitgift und der andern gegebenen Gegenstände nur insofern fort, als der Vater dies ausdrücklich bestimmt hat, wohingegen die übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die Einwerfung bei Kräften bleiben.

2. *Derselbe K. an Primus.*

Wenn der Vater mit Hinterlassung zweier Söhne und einer Tochter, für welche er eine Mitgift versprochen hat, ohne Testament gestorben ist, so sind die Erbtheile einander gleich und die Mitgift muss demohngeachtet so eingeworfen werden, dass die Antheile der Brüder von der Verbindlichkeit, die Mitgift zu gewähren, befreit werden. Geg. am 11. Sept. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispin.

3. *Derselbe K. an Alexander.*

Ein in die Ehestiftung aufgenommener Vertrag, die Tochter solle sich mit dem bei der Verheirathung erhaltenen Heirathsgute begnügen, und an dem väterlichen Vermögen weiter keinen Theil haben, wird von den Gesetzen nicht gebilligt und die Tochter kann aus diesem Grunde von der Intestaterbfolge nicht ausgeschlossen werden. Sie muss jedoch die erhaltene Mitgift den in der väterlichen Gewalt gebliebenen Brüdern einwerfen. Geg. am 18. Juni 230, u. d. C. d. Agricola u. Clementinus.

4. *D. K. Gordianus an Marinus.*

Töchter sind die erhaltene Mitgift nur insofern in die Erbmasse einzuwerfen schuldig, als sie entweder auf den Grund der Intestaterbfolge zur Erbschaft gelangen oder den Nachlassbesitz gegen den Inhalt des Testaments nachsuchen;

auch ist es unzweifelhaft, dass das profecticische oder adventicische von dem Vater gegebene oder festgesetzte Heirathsgut den Brüdern, welche noch in der väterlichen Gewalt sich befanden, eingeworfen werden muss. Dagegen ist wegen der verschiedenen Meinungen der Rechtsverständigen angenommen worden, dass den nicht mehr in der väterlichen Gewalt befindlich gewesenen Brüdern nur das profecticische Heirathsgut eingeworfen werden darf. Geg. am 12. März 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. Aviola.

5. *Derselbe K. an Alexander.*

Die Rückforderung des Heirathsgutes in noch bestehender Ehe stand dir keineswegs zu. Denn obgleich du dasselbe, da der Vater ohne Testament verstorben ist, dem Bruder einwerfen musst, so steht dir doch aus diesem Grunde keine Klage [auf Rückgabe derselben] gegen deinen Ehemann zu, sondern kannst du auf deinen Antheil von der dir angefallenen väterlichen Erbschaft nur um soviel weniger erhalten. Geg. am 5. Sept. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. Aviola.

Auth. De aequalitate dotis. §. Illud quoque. (Nov. XCVII. c. 6.)

Dies findet statt, wenn entweder der Ehemann zahlungsfähig, oder es der Frau zur Last gelegt werden kann, dass sie, als der Mann in Dürftigkeit zu gerathen begann, nach dem Gesetz des Kaisers Justinian auch in noch stehender Ehe die Mitgift nicht zurückgefordert hat, was ihr erlaubt ist, wenn sie eigenen Rechtens und grossjährig ist, oder die Mutter den Brautschatz bestellt hat, und der Vater ihrer Klage beitritt. Ist keiner dieser Fälle vorhanden, so muss sie, blos die Klage auf die Mitgift einwerfend, wenn gleich solche fruchtlos wäre, ihren Antheil aus der Erbschaft erhalten. Dies wenn der Brautschatz gering ist. Einen grossen Brautschatz aber, dessen Einwerfung zu erwarten ist, kann die Tochter auch ohne Zustimmung des Vaters einklagen. Diese Vorschriften finden überall statt, wo ein Grund zur Einwerfung erhellet, auch bei einer grossmütterlichen Erbschaft.

6. *Derselbe K. an Claudius.*

Von den der väterlichen Gewalt entlassenen Brüdern wird denjenigen, welche in der väterlichen Gewalt verblieben waren, gewohnheitsmässig nur Dasjenige eingeworfen, was zur Zeit, wo der Vater aus dieser Zeitlichkeit abgerufen wurde, zu ihrem Vermögen gehörte; nämlich mit Ausschluss Dessen, was sie selbst Andern verschulden. Geg. am 25. April 244, u. d. C. d. Peregrin. u. Aemilian.

7. *D. K. Philippus an Tyrannia.*

Es steht rechtlich fest, dass die in dem väterlichen Testamente zur Erbin eingesetzte Tochter ihrem Bruder und Miterben die Mitgift nicht einwerfen muss, insofern der Vater dies nicht ausdrücklich bestimmt hat. Geg. am 26. April 246, u. d. C. d. Praesens u. Albin.

8. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Calippus.*

Hat deine Schwester bei Theilung des väterlichen Vermögens dich hintergangen und die von eurem ohne Testament verstorbenen Vater erhaltene Mitgift nicht eingeworfen, so muss der Provinzial-Präsident, nachdem er die Angaben beider Theile geprüft, die Einwerfung der Mitgift in die väterliche Erbschaft verfügen und dir Dasjenige, was nach dieser Berechnung sich als deiner Schwester mehr zugekommen ergiebt, zurückgeben lassen. Eben Dasselbe tritt ein, auch wenn die Theilung durch einen Schiedsrichter zu Stande gebracht worden ist. Geg. am 10. Juli, u. d. C. d. K.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Onesimus.*

Waret ihr Beide von eurem Vater der väterlichen Gewalt entlassen worden, so fällt alle Einwerfung fort. Befand sich aber dein Bruder, als euer Vater starb, noch in der väterlichen Gewalt, und es ist auch kein Testament oder andere letztwillige Verordnung eures gemeinschaftlichen Vaters vorhanden, jedoch deine Entlassung aus der väterlichen Gewalt nachgewiesen, so verlangt er von dir nach der Vorschrift des immerwährenden Edicts die Einwerfung mit vollem Rechte, da du auf den Grund der gesetzlichen Erbfolge zur väterlichen Erbschaft gelangst. Geg. zu Heraclea, am 26. April, u. d. C. d. Cäsar.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Hirena.*

Da eine Tochter Dasjenige, was ihr von dem Vater in einem Codicill fideicommissarisch hinterlassen worden, als fremde Erbin erbt, so kann sie zur Einwerfung der Mitgift nicht angehalten werden. Geg. zu Sirmium, am 26. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Artemia.*

Wenn das Testament des Vaters durch einen Nachgebornen umgestossen wird und die Intestaterbfolge eintritt, so muss, wie das immerwährende Edict vorschreibt, ein der väterlichen Gewalt entlassener Sohn, welcher um den Nachlassbesitz nachsucht, auch sein Vermögen einwerfen, da er es denselben, wenn sie bei Lebzeiten des Vaters geboren worden,

als Notherben ebenfalls würde einwerfen müssen. Auch ist es unzweifelhaft, den der väterlichen Gewalt Entlassenen, wenn sie dem Gesetze, welches diese Einwerfung bestimmt, sich nicht fügen wollen, die Klagen zu versagen. Geg. am 28. Dec., u. d. C. d. K.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Philantea.*

Ohne Zweifel müssen einer Tochter, welche, obgleich in väterlicher Gewalt geblieben, die zur Zeit des Todes des gemeinschaftlichen Vaters ihr gehörige Mitgift ihren ebenfalls in väterlicher Gewalt gebliebenen Brüdern nicht einwerfen will, die Erbschaftsklagen versagt werden. Daher ist es sowohl räthlich, als den gesetzlichen Vorschriften angemessen, deinen Brüdern, welche nach deinem Vortrage sich zur Zeit des Todes eures Vaters noch in der väterlichen Gewalt befanden, die Einwerfung anzubieten. Es ist aber auch durchaus und unbedingt Rechtens, dass deine in der väterlichen Gewalt befindlich gewesenen Brüder das Sondergut, wenn es weder als ein in Kriegsdiensten erworbenes, noch als ihnen vermacht dargethan werden kann, nicht zum Voraus nehmen können, sondern dasselbe zur Theilung der väterlichen Erbschaft bringen müssen, so wie, dass es hierin keine Aenderung hervorbringt, in wessen Besitz die daraus herrührenden und in dieser Eigenschaft verbliebenen Vermögensgegenstände aufgefunden werden. Geg. zu Sirmium, am 22. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Antistia.*

Wenn du das Grundstück nach dem Tode deines Vaters durch eine Schenkung erworben hast, so kann deine Schwester einen Theil desselben nicht fordern. Hat es dir dein Vater aber zu einer Zeit geschenkt, wo du noch Haustochter warest, so begehrst du etwas gegen die Vorschrift der Gesetze, wenn du es bei der Beerbung eures gemeinschaftlichen Vaters vor deiner Schwester zum Voraus haben willst. Geg. zu Sirmium, am * Febr., u. d. C. d. Cäsar.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Stratonica.*

Wenn dein verstorbener Gatte Intestaterbe seines Vaters gewesen und sodann wieder das von dir geborne Nachkind sein Erbe geworden ist, so muss unbedenklich der Provinzial-Präsident der Tante deines Sohnes, welche die Mitgift nicht einwerfen will, die Erbschaftsklagen verweigern, welche ihr zur Zeit des Ablebens ihres Vaters zustanden. Geg zu Trimontium, am 23. Febr. 295, u. d. C. d. Tuscus u. Anullinus.

15. *Dieselben K. u. die Cäsar. an* ***Philippus.***

Die aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder sind keineswegs gehalten, Dasjenige einzuwerfen, was sie nach dem Tode des gemeinschaftlichen Vaters erworben haben, sondern theilen sich mit Ausschluss dieses in das väterliche Vermögen nach den Erbantheilen. Geg. am 13. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an* ***Socrates.***

Es ist mit vollem Rechte angenommen worden, dass eine Tochter, welche ihren Vater vermöge der gesetzlichen Erbfolge gemeinschaftlich mit ihren Brüdern beerbt und mit Ausschluss Dessen, was ihr in einem Codicill hinterlassen worden, die Mitgift nicht einwerfen will, durch die Erbtheilungsklage nichts erreichen kann. Geg. am 28. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

17. *D. K.* ***Leo*** *an* ***Erythrius,*** *Praef. Praet.*

Um für die Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, mögen sie nun eigenen Rechtens sein, oder sich noch in der väterlichen Gewalt befinden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, — die, weil entweder kein Testament errichtet worden, oder weil sie, wenn ein solches gemacht war, den Nachlassbesitz wider den Inhalt des Testaments erlangt haben, oder weil das Testament durch die Lieblosigkeitsklage vernichtet worden, — auf eine billige und gleiche Weise zu sorgen, haben Wir im Streben nach Recht und Billigkeit dem gegenwärtigen Gesetz einzuverleiben für gut befunden, dass bei der Theilung des Vermögens der ohne Testament verstorbenen Eltern, sowohl die Mitgift als die Schenkung wegen der Hochzeit eingeworfen werden soll, welche der Vater oder die Mutter, Grossvater oder Grossmutter, Grossgrossvater oder Grossgrossmutter für ihren Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, Grossenkel oder Grossenkelin gegeben oder versprochen haben, und zwar ohne Unterschied, ob die gedachten Verwandten die Schenkung auf die Braut selbst für ihre Kinder übertragen haben, oder auf den Bräutigam derselben, um durch ihn die Schenkung an die Braut zu bewirken; dass mithin, bei der Theilung des Vermögens des ohne Testament verstorbenen Ascendenten, um dessen Erbschaft es sich handelt, diese aus seinem Vermögen herrührende Mitgift oder Schenkung wegen der Hochzeit eingeworfen werden muss. Die der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder beiderlei Geschlechts müssen aber in Kraft der bereits bestehenden Gesetze Dasjenige, was sie, wie gewöhnlich geschieht, bei der Entlassung aus der Vatergewalt oder nach derselben von ihren El-

tern erhalten haben, ebenfalls einwerfen. Geg. am 26. Febr. 467, u. d. C. d. **Pusaeus** u. **Joannes.**

18. *D. K. Anastasius an Constantinus, Praef. Praet.*

Wir verordnen hiermit, dass Kinder, welche kraft Unseres Gesetzes auf den Grund einer Bittschrift durch ein kaiserliches Rescript eigenen Rechtens geworden sind, ganz eben so, wie diejenigen, welche nach den Vorschriften des ältern Rechts aus der väterlichen Gewalt entlassen worden sind, zur Einwerfung nach den für die übrigen Emancipirten ertheilten Vorschriften angehalten werden sollen. Geg. zu Constantinopel, am 21. Juli 502, u. d. C. d. **Probus** u. d. jüng. **Avienus.**

19. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wir haben es für Unsere Pflicht erachtet, den Zweifeln ein Ende zu machen, welche über die Einwerfung der Mitgift und die Schenkung vor der Hochzeit unter gewissen Personen hinreichend genug durchgesprochen worden sind. War nämlich ein Mann mit Hinterlassung eines oder mehrerer Söhne, einer oder mehrerer Töchter, oder mit Hinterlassung von Enkelkindern von jedwedem Geschlecht und Anzahl von vorher verstorbenen Kindern ohne Testament mit Tode abgegangen, oder eine Frau ohne Testament mit Hinterlassung eines oder mehrerer Söhne, einer oder mehrerer Töchter, und von Enkelkindern jeglichen Geschlechts und Anzahl von vor ihr verstorbenen Kindern, so war zwar über die Art der Erbfolge durchaus kein Streit, sondern es war ganz unzweifelhaft, dass Enkelkinder dieser Art nur zwei Theile des Erbtheils ihres Vaters und ihrer Mutter erhielten und den dritten Theil nach einer bereits bestehenden Verordnung ihren väterlichen oder mütterlichen Oheimen, ihren väterlichen oder mütterlichen Tanten überlassen mussten; allein über die Einwerfung der Mitgift oder der Schenkung vor der Hochzeit, welche die verstorbene Person für den überlebenden Sohn oder Tochter, und für einen bereits verstorbenen Sohn oder Tochter gegeben hatte, waren sehr viele Zweifel entstanden, indem die überlebenden Kinder der verstorbenen Person behaupteten, dass sie nicht verbunden wären, die von ihren Eltern erhaltene Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit den Kindern ihres vorher verstorbenen Bruders oder Schwester einzuwerfen, da kein diese Einwerfung anordnendes Gesetz vorhanden sei, dem jedoch die Enkel der verstorbenen Person nicht nur widersprachen, sondern vielmehr ihrerseits behaupteten, dass die durch die Verordnung der Kaiser **Arcadius** und **Honorius** ihnen auferlegte Verbindlichkeit zur Einwerfung nur in Ansehung ihrer mütterlichen Oheime, nicht Rücksichts der Brüder ihres

Vaters, der Schwestern ihres Vaters, oder Schwestern ihrer Mutter statt finden könne. Um nun solche sich kreuzende Zweifel zu beseitigen, bestimmen Wir hierdurch, dass sowohl die Söhne als die Töchter der verstorbenen Person die von ihren Eltern erhaltene Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit den Enkeln oder Enkelinnen dieser verstorbenen Person einwerfen sollen, und auf gleiche Weise die Enkel oder Enkelinnen den Brüdern ihres Vaters und ihrer Mutter, den Schwestern ihres Vaters und ihrer Mutter die Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit ihres Vaters oder ihrer Mutter, welche die verstorbene Person für diesen oder diese gegeben hat; dass mithin diese Einwerfungen mit dem Vermögen der verstorbenen Person zusammengeworfen werden und davon die Enkel und Enkelinnen zwei Theile des Erbantheils erhalten sollen, welche ihren Eltern, wenn sie überlebend geblieben wären, angefallen sein würden, den dritten Theil dieser Erbportion aber zugleich mit den ihnen zustehenden Erbantheilen die Söhne oder Töchter der verstorbenen Person, von deren Erbschaft die Rede ist. Geg. zu Constantinopel, am 1. Juni 528, u. d. 2ten C. d. K. **Justinian.**

Auth. De triente et semisse. §. *Neque illo.* (*Nov. XVIII. c.* 4.)

Diese Verminderung hat das neuere Recht verbessert, indem es unter eben diesen Personen das gerechte Princip der Gleichheit wieder hergestellt hat.

20. *Derselbe K. an Menna, Praef. Praet.*

Um Dasjenige, was von Einigen ohne Grund in Zweifel gezogen worden ist, durch ein klares Gesetz zu erledigen, bestimmen Wir hierdurch, dass Alles, was Denen, welchen die Lieblosigkeitsklage verstattet ist, auf den vierten Theil ihrer Intestaterbportion angerechnet wird, auch den Miterben, wenn nach der gesetzlichen Erbfolge geerbt wird, eingeworfen werden muss. Und zwar soll dies nicht nur in Ansehung anderer Gegenstände, sondern auch in Ansehung des Gewinnes Anwendung finden, welcher von einem Erben durch ein mit dem Vermögen des Erblassers erlangtes käufliches Amt erworben worden ist; so dass also der Gewinn, den er zu der Zeit, als der Erblasser starb, beziehen konnte, nicht allein auf den Pflichttheil angerechnet werden muss, wenn ein Testament errichtet worden, sondern auch bei der Intestaterbfolge einzuwerfen ist. Die Regel aber, dass Alles, was auf den Pflichttheil anzurechnen, auch bei der Intestaterbfolge einzuwerfen ist, findet keineswegs umgekehrt statt, so dass Jemand sagen könnte, alle Gegenstände, welche eingeworfen werden, müssten auch jedenfalls Denen, welchen die Lieblosigkeitsklage

nachgelassen ist, auf den Pflichttheil angerechnet werden. Denn von den der Einwerfung unterworfenen Gegenständen kann nur Dasjenige auf den Pflichttheil angerechnet werden, was anzurechnen in den Gesetzen speciell vorgeschrieben worden ist. §. 1. Da jedoch die von dem Vater oder von der Mutter, oder von andern Ascendenten für den Sohn oder die Tochter, Enkel oder Enkelin oder ferneren Descendenten gegebene Schenkung vor der Hochzeit oder Mitgift eingeworfen wird, so könnte der Fall eintreten, dass eins von den Kindern nur eine Schenkung vor der Hochzeit oder eine Mitgift, nicht aber auch eine einfache Schenkung von den Eltern empfangen hat oder zu empfangen hätte, ein anderes aber von seinen Ascendenten weder Mitgift noch eine Schenkung vor der Hochzeit bekommen hat oder zu bekommen hätte, sondern allein eine einfache Schenkung. Um hier jede Ungleichheit zu heben, welche daraus entstehen würde, wenn die eine Person, welche eine Schenkung vor der Hochzeit oder eine Mitgift empfangen hatte, solche einwerfen müsste, die andern aber, welche blos eine einfache Schenkung erhalten, von solcher Einwerfung durchaus befreit wären: so verordnen Wir für diesen Fall, dass ganz eben so wie diejenige, welche die erhaltene Schenkung vor der Hochzeit oder Mitgift einzuwerfen genöthigt ist, auch diejenige, welche, ohne eine Schenkung vor der Ehe oder eine Mitgift von ihren Eltern empfangen zu haben, nur eine einfache Schenkung erhalten hat, zu deren Einwerfung verbunden und nicht befugt sein soll, die Einwerfung aus dem Grunde zu verweigern, dass eine einfache Schenkung nur dann eingeworfen werde, wenn der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung mit seiner Wohlthat eine solche Verpflichtung ausdrücklich verknüpft habe. Geg. zu Constantinopel, am 6. Aug. 529, u. d. C. d. **Decius**, *V. C.*

21. *Derselbe K. an* ***Joannes****, Praef. Praet.*

Um Niemandem Veranlassung zu Zweifeln über die Verpflichtung zur Einwerfung zu geben, haben Wir für nöthig befunden, der von Uns zu Gunsten der Kinder bereits erlassenen Verordnung noch hinzuzufügen, dass dasjenige Vermögen, was nach derselben von den Eltern nicht eigenthümlich erworben werden kann, auch nach ihrem Tode keiner Einwerfung unter den Kindern unterliegen soll. Denn so wie sie nach den Vorschriften der ältern Gesetzgebung auch nicht verbunden sind, das im Kriegsdienste erworbene Sondergut bei der Erbtheilung in die gemeinschaftliche Masse einzuwerfen, so soll auch dasjenige Vermögen, was den Eltern nicht erworben wird, den Kindern ausschliesslich verbleiben. Geg. am 18. Oct. 532, im 2ten Jahre n. d. C. d. **Lampadius** u. **Orestes**, *VV. CC.*

Einundzwanzigster Titel.

De testamento militis.

(Vom Testamente eines Soldaten.)

1. *D. K. Antoninus an den Soldaten Florus.*

Hat dein Bruder dich ausdrücklich nur in dasjenige Vermögen zum Erben eingesetzt, was er als Civilist besass, so kannst du auf das von ihm im Felde zurückgelassene Vermögen keinen Anspruch machen, selbst wenn der in dasselbe zum Erben Eingesetzte die Erbschaft nicht hätte antreten wollen. Letzteres gelangt vielmehr an die Intestaterben, insofern du dem Erben nicht substituirt worden bist, und klar hervorgeht, dass nach dem Willen deines Bruders sein im Felde befindliches Vermögen nicht hat an dich gelangen sollen. Denn der Wille eines im Felde befindlichen Soldaten wird einem Gesetze gleich geachtet. Geg. am 9. Sept. 212, u. d. C. der beiden Asper.

2. *Derselbe K. an den Soldaten Septimus.*

Wenn ein Soldat seinen Kameraden nur in sein im Felde befindliches Vermögen zum Erben eingesetzt hat, so besitzt seine Mutter mit Recht sein übriges Vermögen als eines ohne Testament Verstorbenen. Hat er einen Andern ausdrücklich zum Erben eingesetzt und dieser die Erbschaft angetreten, so verlangst du mit Unrecht, dass das Vermögen auf dich übertragen werde. Geg. 19. Febr. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbinus.

3. *Derselbe K. an Vindicianus.*

Obgleich die Testamente der Soldaten rechtlichen Fesseln nicht unterliegen, indem ihnen wegen der kriegerischen Einfachheit nachgelassen ist, dieselben zu errichten, wie sie wollen und können, so gilt die in dem Testament des verstorbenen Centurio Valerian enthaltene Erbeseinsetzung doch auch nach dem gemeinen Rechte. Denn da er als Hausvater seine Tochter in zwei Zwölftel, seine Gattin aber in ein Zwölftel zu Erben eingesetzt und über die übrigen Antheile nichts bestimmt hat, so ergiebt sich, dass er seine Erbschaft in drei Theile getheilt hat, damit zwei Theile Diejenige erhalte, welcher ein Sechstel beschieden ist, den dritten Theil aber Diejenige, welche in ein Zwölftel zur Erbin eingesetzt worden ist. Geg. am 1. Nov. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

4. *D. K. Alexander an Junius.*

Wenn der zum breiten Purpurstreifen[21]) berechtigte Tri-

21) S. Glück Bd. XXVI. S. 19.

dun **Rufinus** von Clarissimatsrang dich in seinem Testamente freigelassen hat, nachdem er das dazu gesetzlich 22) nothwendige Alter erreicht hatte, so steht dir allerdings die Freiheit rechtmässig zu. Hatte er jedoch das zur Freilassung nach dem Gesetze nothwendige Alter noch nicht erreicht, als er sein Testament errichtete, so hast du bei diesem in dem Gesetz liegenden Hindernisse auch die Freiheit nicht erlangt, da die Freilassung in diesem Falle auch den Soldaten nicht nachgelassen worden ist. Hatte jedoch der Testator einen rechtlichen Grund, dich frei zu lassen, welches bei seinem Leben zur Freilassung dem competenten Gericht 23) genügt haben würde, indem eine durch ein Fideicommiss angeordnete Freilassung selbst von einem Minderjährigen demjenigen gewährt werden muss, für den ein gesetzlicher Grund dazu erwiesen werden kann, so ist es ganz folgerecht, dass aus dem Testamente eines solchen Soldaten den Sclaven rechtmässig die Freiheit gebührt. Geg. am 16. November 222, u. d. 2ten C. d. K. **Alexander.**

5. *Derselbe K. an Sozomenus.*

Aus dem Testamente eines Soldaten, welcher entweder noch im Kriegsdienste oder ein Jahr nach erhaltenem ehrenvollen Abschiede gestorben ist, gebühren die Erbschaft und die Vermächtnisse Allen, denen sie hinterlassen worden sind, weil ausser den übrigen den Soldaten bewilligten Vergünstigungen ihnen auch nachgelassen worden ist, in ihren letztwilligen Verfügungen 24) ihr Vermögen ganz nach ihrer Willkühr, wie sie wollen, zu hinterlassen, insofern ein besonderes Gesetz es nicht verbietet. Geg. am 16. Jan. 224, u. d. 2ten C. d. **Julian.** u. d. **Crispin.**

6. *Derselbe K. an Valentinus.*

Wenn in dem Testamente einer Person vom Civilstande, worin zwei Personen zu Erben eingesetzt worden sind, eine, welcher den Vater bis zur Zeit ihrer Mündigkeit das Testament errichten konnte, und eine, über welche ihm, nachdem sie Erbe geworden, keine Befugniss zur Substitution zustand, eine wechselseitige Substitution mit denselben Worten vorgenommen worden ist, so wird nach der Meinung der Rechtsgelehrten und den Verordnungen Unserer hohen Vorfahren angenommen, dass solche nur allein in dem Falle zur Anwendung kommt, wo Beiden auf gleiche Weise hat substituirt werden können. Da jedoch nach deinem Vor-

22) Nach der *lex Aelia Sentia.*
23) S. *Instit. lib. I. tit.* 6. §. 4. und *Theophili* Paraphrase hierzu.
24) Die *Haloand.* setzt blos *relinquendis summis.* Mehrere *Codices* lassen *judiciis* weg.

trage der Streit aus dem Testamente eines Soldaten entstanden ist, dessen kleine Tochter, mit welcher du unter wechselseitiger Substitution zu gleichen Theilen zu Erben eingesetzt worden bist, nachher, nachdem sie Erbin ihres Vaters geworden, gestorben ist, — wo nun die Mutter auf die Intestaterbfolge der Tochter besteht, du aber behauptest, dass der Nachlass vermöge der Substitution dir gehöre; — so steht es zwar unbezweifelt rechtlich fest, dass den Soldaten, vermöge eines ihrem Stande eigenthümlichen Vorrechts die Befugniss zusteht, den verstorbenen Notherben, auch nachdem sie bereits Erben geworden sind, fremde Erben zu substituiren, allein dir liegt der Beweis ob, dass dein Bruder dies beabsichtiget habe [25]). Geg. am 21. April 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. Dexter.

7. *Derselbe K. an Fortunatus.*

Aus den Worten: — dem Fortunatus, meinem Freigelassenen, gebe und vermache ich — könntest du auf die Freiheit keine Ansprüche machen, wenn von dem Testamente einer Person vom Civilstande die Rede wäre. Da der Testator nach deinem Vortrage aber ein Soldat gewesen ist, so steht dir vermöge der dem Militairstande ertheilten Vorrechte, insofern er dich nur nicht irrthümlich für einen Freigelassenen gehalten, sondern die Absicht gehabt hat, dir dadurch die Freiheit zu ertheilen, nicht allein die Freiheit und zwar als direct hinterlassen zu, sondern du bist auch berechtigt, das Vermächtniss zu fordern. Geg. am 21. Dec. 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. Marcellus.

8. *D. K. Gordianus an d. Soldaten Aeternus.*

Ein Soldat kann unzweifelhaft auch einen Erben auf eine gewisse Zeit ernennen. Geg. am 29. Sept. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontianus.

25) Der Streit, welchen der Kaiser hier entscheidet, hatte wohl hauptsächlich darin seinen Grund, dass nach §. 2. *l.* 4. *D. de Vulg. et pup. substit.*, wenn Jemand zwei Personen einander wechselseitig substituirt hatte, von denen er den einen pupillariter substituiren konnte, den andern aber nicht, die Worte des Testaments, *eosque invicem substituo*, nur als allgemeine Substitution gelten, weil es als unpassend angesehen wurde, dass bei dem einen eine doppelte, bei dem andern aber nur eine einfache Substitution zur Anwendung kommen sollte. Ein Soldat konnte nun zwar auch nach dem Antritte der Erbschaft *in secundum gradum* wechselseitig substituiren; allein dies konnte in diesem Falle nach obiger Regel aus der blos wechselseitigen, nur als einfache geltenden Substitution nicht vermuthet, sondern musste besonders bewiesen werden.

9. *Derselbe K. an* *Valerius.*

So wie es rechtlich feststeht, dass von einem Soldaten, welcher, von der Existenz eines Sohnes unterrichtet, Andere zu Erben eingesetzt hat, angenommen wird, er habe denselben stillschweigend enterbt; so unterliegt es auch keinem Zweifel, dass, wenn er mit dem Dasein des Sohnes nicht bekannt, Andere zu Erben ernannt hat, dem Sohne die Entziehung der Erbschaft nicht zum Nachtheil gereicht, sondern derselbe, da das Testament auf keine Weise gültig ist, wenn er in der väterlichen Gewalt sich befand, zur Erbfolge gelangt. Geg. am 8. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontianus.

10. *D. K. Philippus u. d. Cäs. Philippus an d. Soldaten Justin.*

Wenn ein Soldat, weil er von der Schwangerschaft seiner Gattin nicht unterrichtet war, seine Tochter übergangen, oder durch ein falsches Gerücht verleitet, sie für todt zu halten, ihrer im Testamente nicht erwähnt hat, so kann ein solches Stillschweigen keineswegs als Beweis einer Enterbung angesehen werden. Hat aber ein Soldat seiner Tochter in dem Testamente gedacht, und ihr, ohne sie zur Erbin einzusetzen, ein Vermächtniss ausgesetzt, so hat er sie enterbt. Geg. am 21. Mai 246, u. d. C. d. Praesens u. Albinus.

11. *Derselbe K. u. Cäsar an d. Soldaten Aemilianus.*

Es ist durchaus unstreitig, dass auch in dem Testamente eines Soldaten captatorische Erbeseinsetzungen ohne Wirkung sind. Geg. am 25. Juni 246, u. d. C. d. Praesens u. Albin.

12. *Derselbe K. u. Cäsar an Domitia.*

Es ist rechtlich ganz ausgemacht, dass das Falcidische Gesetz auf das Testament eines Soldaten sowohl bei Vermächtnissen als Fideicommissen keine Anwendung findet. Sollten jedoch Ansprüche gemacht werden, welche die Kräfte des Nachlasses übersteigen, so kannst du dich dagegen durch die dir zustehenden Rechtsmittel schützen. Geg. am 2. Juli 246, u. d. C. d. Praesens u. Albinus.

13. *Die K. Valerianus u. Gallienus an Claudia.*

Nur über das im Lager befindliche Vermögen ist Unseren wegen eines militairischen Verbrechens zum Tode verurtheilten Soldaten und Centurionen ein Testament zu errichten nachgelassen, und die ohne Testament verstorbenen beerbt aus eigenem Rechte der Fiscus [26]). Geg. am 5. Aug. 255, u. d. 3ten u. 2ten C. d. Valerian. u. Gallien.

26) Glück bezieht die Worte *jure proprio* auf *bona paganica,* und führt dafür Donellus, Finestres und Wissenbach

14. *Die K.* ***Dioceltian.*** *u.* ***Maximian.*** *an d. Erben d.* ***Maxim.***

Wenn eure Mutter von ihrem als Soldat dienenden Bruder zur Erbin eingesetzt worden und die Erbschaft angetreten hat, so können den Rechten gemäss, wenn auch das schriftliche Testament der rechtlichen Erfordernisse ermangelt, der Bruder des Testators und seine Kinder dennoch die Erbschaft nicht vermöge der Intestaterbfolge in Anspruch nehmen. Geg. am 3. Mai, u. d. C. d. K. selbst.

15. *D. K.* ***Constantinus*** *an das Volk.*

Die im Felde befindlichen Soldaten, welche zu Gunsten ihrer Gattinnen, Kinder, Freunde, Kameraden, oder zu irgend Jemandes Gunsten letztwillig verfügen wollen, mögen testiren, wie sie können und wollen, und es soll dabei weder die Fähigkeit ihrer Gattinnen und Kinder zur Erbfolge, noch ihr freier Stand, noch was für ein Amt sie bekleiden, untersucht werden, da sie den Willen des Vaters für sich haben. Ferner soll, wie bereits aus Gründen, welche im Rechte selbst liegen, nachgelassen worden, und auch fernerhin erlaubt bleiben soll, auch ein solcher letzter Wille rechtsbeständig sein, welcher auf der Degenscheide oder auf dem Schilde mit Blut vermerkt, oder in dem Augenblicke, wo sie in der Schlacht fallen, mit dem Schwerte in den Sand geschrieben worden ist. Geg. zu Nicomedia, am 11. Aug. 334, u. d. C. d. **Optatus** u. **Paulinus**.

16. *D. K.* ***Anastasius*** *an* ***Hierius****, Praef. Praet.*

Schreiber und Gerichtsdiener, welche bei Oberoffizieren den Dienst versehen und ihre Befehle vollstrecken, haben, wie Wir hiermit verordnen, selbst dann, wenn ihre Namen in die Soldatenrollen eingeschrieben wären, bei Errichtung ihrer letztwilligen Verfügungen an den den Soldaten zustehenden Vorrechten keinen Antheil. Geg. zu Constantinopel, am 15. Febr. 496, u. d. C. d. **Paulus**, *V. C.*

17. *D. K.* ***Justinianus*** *an* ***Menna****, Praef. Praet.*

Damit man nicht glauben möge, den Soldaten sei zu jeder Zeit erlaubt, ihr Testament auf jede beliebige Weise zu errichten, so bestimmen Wir hierdurch, dass nur den im Felde befindlichen Soldaten das erwähnte Vorrecht bei Errichtung

an (Bd. XXXIV. S. 76.) Allein sollte die Constit. nicht blos sagen wollen: Dergleichen Soldaten können zwar über die *castrensia* testiren; unterlassen sie es aber, so tritt gleich das Erbrecht des Fiscus wie in die *bona paganica* und nicht erst die Intestaterbfolge der Verwandten ein.

ihrer letztwilligen Verfügungen nachgelassen sein soll. Geg. am 10. April 529, u. d. C. d. **Decius**.

18. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Obgleich es nach der älteren Gesetzgebung einem Unmündigen erlaubt war, ein Testament zu errichten, wenn er den Grad eines Tribun erhalten hatte, so erscheint es doch unserem Zeitalter unangemessen, einer Person, welche zu vollem Verstande noch nicht gelangt ist, wegen der den Soldaten bewilligten Vorrechte dieselben Befugnisse einzuräumen, wie den Personen von gereiftem Verstande, und ihr demgemäss zu verstatten, auf den Grund dieser Berechtigung in so zartem Alter ihren Eltern oder anderen Verwandten dadurch, dass sie ihr eigenthümliches Vermögen Fremden vermachen, Schaden zuzufügen. Es soll dies daher fernerhin nicht mehr erlaubt sein. Geg. am 1. Nov. 532, im 2ten Jahre nach d. C. d. **Lampadius** u. **Orestes**, *VV. CC.*

Zweiundzwanzigster Titel.

Qui testamenta facere possunt, vel non.

(Welche ein Testament errichten oder nicht errichten können.)

1. *D. K. Gordianus an d. Soldaten Petronius.*

Obgleich dein Schwiegervater und dessen Bruder sich in Gemeinschaft des Vermögens befanden, so konnte er doch, als sein Ende herannahte, in seinem Testamente Jeden, der ihn beliebte, zu Erben einsetzen. Auch hatte er nicht minder das Recht, ein Testament zu errichten, obgleich er sich, wie angeführt wird, mit seiner Schwester noch in ungetheilter Erbschaft befand. Geg. am 21. Juli 243, u. d. C. d. **Arrianus** u. **Papus**.

2. *Die K. Diocletiannus u. Maximianus u. die Cäsar. an Viator u. Pontia.*

Wenn Derjenige, welcher dich und deine Gattin zu Erben eingesetzt hat, zur Zeit der Errichtung des Testamentes bei ungeschwächten Geisteskräften sich befand, und auch nachher nicht im Bewusstsein eines begangenen Verbrechens, sondern seiner Schmerzen überdrüssig oder in irgend einem Anfalle von Raserei sich selbst den Tod gegeben hat, und dessen Unschuld sofort von dir nachgewiesen werden kann, so darf wegen der Selbstentleibung sein Testament nicht umgestossen werden. Ist er jedoch aus Furcht vor der ihn erwartenden Strafe der Vollstreckung durch einen freiwilligen Tod zuvorgekommen, so verbieten die Gesetze die Aufrechthaltung seines letzten Willens. Geg. am 1. Dec., u. d. C. d. K. selbst.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Licinius.*

Personen von hohem Alter oder Gebrechlichen, wenn sie ihres Verstandes vollkommen mächtig sind, ist es unbenommen, ein Testament zu errichten. §. 1. Dagegen ist es unzweifelhaft Rechtens, dass ein noch in väterlicher Gewalt befindlicher Sohn nicht testiren kann. Geg. zu Sirmium, am 2. April, u. d. C. d. Cäsar.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Radon.*

Wenn deines Vaters Brudersohn vor dem vierzehnten Jahre seines Alters verstorben ist, wo er ein Testament noch nicht errichten konnte, so können aus seinem letzten Willen keine Ansprüche gesetzlich gemacht werden. Hat er jedoch nach dem vierzehnten Jahre feierlich sein Testament errichtet, obgleich noch keine Spuren der Mannbarkeit an ihm sich ergeben[27]), so würdest du vergeblich es umzustossen suchen. Geg. zu Pantichum, u. d. C. d. Cäsar.

5. *D. K. Constantius an Rufinus, Praef. Praet.*

Auch Verschnittene können unter Beobachtung der gesetzlichen Formen wie jeder Andere ein Testament machen, letztwillige Verfügungen errichten und vermittelst Codicille verfügen. Geg. zu Sirmium, am 26. Febr. 352, u. d. 5ten C. d. K. Constantius u. d. Cäs. Constans.

6. *Derselbe K. an Volusianus, Praef. Urbi.*

Hätte Jemand auch den Kaiser zu seinem Erben eingesetzt, so hat er doch das Recht, seinen Willen zu ändern und unter Beobachtung der Gesetze beliebig jeden zu seinem Erben zu ernennen. Geg. zu Mailand, am 18. Febr. 355, u. d. C. d. Arbetius u. Lollianus.

7. *Die K. Valentinian., Valens u. Gratian. an Maxim.*

Wenn der Kaiser oder die Kaiserin zu Erben eingesetzt worden sind, so sind sie dem den Uebrigen gemeinsamen Rechte unterworfen. Und eben diese Regel findet auch bei rechtsbeständig errichteten Codicillen und fideicommissarischen Briefen Anwendung. Und dem Kaiser sowohl als der Kaiserin steht das Recht zu, wie es in den älteren Gesetzen angeordnet worden ist, ein Testament zu errichten und wieder abzuändern. Geg. d. 7. Aug. 371, u. d. 2ten C. d. K. Gratian. u. d. Prob.

8. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Nach reiflicher Erwägung bestimmen Wir hiermit, dass Blinde, mögen sie es nun in Folge einer Krankheit oder Ver-

27) *Vel nondum potens erat coire.* Glosse.

letzung geworden oder blind geboren sein, ihren letzten Willen nur mündlich errichten können, und zwar in Gegenwart von sieben Zeugen, welche auch bei andern Testamenten gesetzlich vorhanden sein müssen, und eines Notars. Sind diese Zeugen sämmtlich versammelt, so muss der Blinde denselben zuerst bekannt machen, dass sie zu ihm gerufen worden sind, weil er mündlich testiren wolle. Hierauf muss derselbe die Namen der Erben speziell angeben, und auch den Stand derselben, damit nicht durch die Erwähnung der Namen allein Zweifel entstehen, sodann den Antheil oder die Antheile, zu welchen dieselben erben sollen, desgleichen, was jeder Legatar oder Fideicommissar haben soll, und alles Das, was die Gesetze zu letztwilligen Verfügungen erfordern, muss derselbe deutlich und bestimmt aussprechen. Ist dies Alles an ein und demselben Orte und zu ein und derselben Zeit gehörig erörtert und hiernächst von dem Notar eigenhändig im Angesichte der sieben bereits erwähnten Zeugen niedergeschrieben, und von den Zeugen eigenhändig unterzeichnet, auch von ihnen sowohl als von dem Notar untersiegelt worden, so soll ein solcher letzter Wille völlig zu Recht bestehen. Und eben dies soll der Fall sein, wenn sie darin auch keine Erbeseinsetzung vorgenommen, sondern allein Vermächtnisse oder Fideicommisse darin ausgesetzt, kurz ihn nur wie ein Codicill eingerichtet haben. Da jedoch die menschliche Gebrechlichkeit, besonders wenn sie durch den Gedanken an den Tod beunruhigt wird, sich nicht sofort Alles ins Gedächtniss rufen kann, so soll den Blinden freistehen, ihren letzten Willen, entweder in der Form eines Testamentes oder eines Codicills, durch wen sie wollen, schreiben zu lassen. Diese Schrift muss sodann nach erfolgter Zusammenberufung sämmtlicher Zeugen und des Notars an einem Orte, und nach erfolgter Bekanntmachung des Gegenstandes der Zusammenberufung herbeigeholt, und von dem Notar dem Testator und den Zeugen laut vorgelesen werden; hierauf der Blinde aber, nachdem der Inhalt Allen eröffnet worden ist, laut erklären, dass er sie für seinen letzten Willen anerkenne, und das Vorgelesene seine Willensmeinung seiner Absicht gemäss enthalte, endlich dieselbe aber von allen Zeugen unterschrieben, und, wie schon oben erwähnt worden ist, von den Zeugen und dem Notar untersiegelt werden. Und weil eine hinreichende Anzahl von Notaren Denen, welche sich derselben bedienen wollen, nicht an allen Orten zu Gebote steht, so verordnen Wir, dass da, wo ein Notar nicht zu haben ist, ein achter Zeuge zugezogen, und Das, was Wir oben dem Notar übertragen haben, durch diesen achten Zeugen in Vollzug gesetzt werden soll, und ertheilen zugleich Denjenigen, welche auf diese Weise ihren

letzten Willen errichten, die Erlaubniss, ihren nach den eben erwähnten Formen unterschriebenen und untersiegelten letzten Willen einem der Zeugen, und zwar welchen sie wollen, zur Aufbewahrung zu übergeben. Auf diese Weise hoffen Wir nicht allein zu bewirken, dass den Blinden das Recht zu testiren noch ferner verbleiben kann, sondern auch dem Betruge durchaus da keinen Spielraum übrig zu lassen, wo Alles von so vielen Augen gesehen, von so vielen Sinnen wahrgenommen, und überdies so vielen Händen zur Sicherheit anvertraut worden ist. Geg. zu Constantinopel, am 1. Juni 521, u. d. C. d. Justinianus u. Valerius.

9. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Wenn gleich von den älteren Juristen bezweifelt wurde, ob ein Rasender in lichten Augenblicken seinen letzten Willen errichten könne, so haben doch sowohl Unsere kaiserlichen Vorfahren als Wir solches angenommen. Nur für den Fall, welcher auch bereits die älteren Juristen beschäftigt hat, bedarf es noch einer Entscheidung, wenn der Rasende während der Testamentserrichtung von der Raserei befallen wird. Wir verordnen daher hiermit, dass das Testament eines solchen Leidenden, welcher während des Actes der Testamentserrichtung selbst von der Krankheit befallen wird, als nichtig erachtet werden soll. Hat er jedoch in lichten Augenblicken sich entschlossen, sein Testament oder letzten Willen zu errichten, hat er dasselbe hiernächst bei ungetrübtem Verstande begonnen und ohne Dazwischenkunft der Krankheit vollendet, so soll ein solches Testament völlig zu Recht bestehen, wenn zugleich alles Andere beobachtet worden ist, was die Gesetze bei Verhandlungen dieser Art erfordern. Geg. zu Constantinopel am 1. Sept. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

10. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Da taub und stumm von einander unterschieden ist, indem nicht immer beide Gebrechen mit einander verbunden sind, so verordnen Wir hiermit, dass Demjenigen, welcher an beiden Uebeln zugleich leidet, und so geboren ist, nicht das Recht zusteht, ein Testament oder Codicill zu errichten, ein Fideicommiss zu hinterlassen, eine Schenkung von Todeswegen vorzunehmen, oder Jemandem die Freiheit zu ertheilen, weder *per vindictam* noch auf andere Weise, und sind diesem Gesetze sowohl Manns- als Frauenspersonen unterworfen. Sind jedoch ein Mann oder eine Frau mit dem Unglücke dieses Gebrechens nicht geboren, sondern haben sie die Sprache und das Gehör durch eine spätere Krankheit verloren, so wollen Wir ihnen für den Fall, dass sie des Schreibens kundig sind, alles

Dasjenige vorzunehmen nachlassen, was Wir so eben verboten haben, insofern sie es eigenhändig schreiben können. Sind aber beide Uebel von einander getrennt, was jedoch so selten der Fall ist, so wollen Wir den Tauben hiermit verstatten, wenn gleich hier von Natur auch mehrere Abstufungen statt finden, sowohl Testamente als Codicille, Schenkungen von Todeswegen, Freilassungen und alle andere Geschäfte vorzunehmen. Denn ist dem Tauben nur von Natur eine articulirte Stimme verliehen, so steht ihm kein Hinderniss entgegen, Alles nach seinem Gefallen vorzunehmen, indem Uns wohl bekannt ist, wie einige Rechtsgelehrte sehr scharfsinnig durch Nachdenken herausgebracht und dargethan haben, und wie auch Juventius Celsus angenommen hat, dass es durchaus Niemanden giebt, der gar nichts hören sollte, wenn ihm nach oben, wo das Gehirn liegt, in's Ohr gesprochen wird. Bei Demjenigen aber, welchem nur eine spätere Krankheit das Gehör geraubt hat, kann man die Fähigkeit, alle Geschäfte ohne irgend ein Hinderniss vorzunehmen, ebenfalls nicht bezweifeln. Vermag er aber mit den Ohren zu hören und Worte aufzufassen, und ist ihm nur die Sprache versagt, so steht ihm ebenfalls kein Hinderniss entgegen, obgleich die älteren Schriftsteller hierüber sehr abweichender Meinung sind, wenn er des Schreibens mächtig ist, alle diese Geschäfte vorzunehmen, mag dies Unglück ihn nun von Natur oder in Folge einer Krankheit betroffen haben. Auch soll bei dieser ganzen Verordnung unter Manns- und Frauenspersonen kein Unterschied gemacht werden. Geg. zu Constantinopel am 15. Febr. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

11. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Es soll aus dem Gesetze, welches Wir jüngst über die Gegenstände, welche von den Eltern nicht erworben werden können, erlassen haben[28]), durchaus von Niemandem gefolgert werden, dass (in der ältern Gesetzgebung) dadurch etwas abgeändert oder es den Hauskindern von allen Graden und Geschlecht dadurch erlaubt worden sei, ein Testament zu errichten, mögen sie nun nach dem in Unserer Verordnung gemachten Unterschiede Vermögen mit oder ohne des Vaters Einwilligung besitzen. Vielmehr wollen auch Wir ihnen dies auf keine Weise gestatten, sondern soll es im Gegentheil hierin ganz bei der älteren Gesetzgebung verbleiben, welche den Haus-

28) Sowohl diese Constitution als die *Const.* 21. *de Collat.* sind Ergänzungen der Haupt-Constitution 6. *Cum oportet tit.* 60. dieses Buchs über das Vermögen der Kinder. Die weiter unten erwähnte ältere Gesetzgebung findet sich z. B. *lib.* 2. *tit.* 12. *Instit. l.* 6. *D.* (28. 1.) und an mehreren Orten.

kindern durchaus nicht gestattet, Testamente zu errichten, ausser in gewissen Fällen, und den Personen, welche dazu bereits besonders befähigt worden sind[29]). Geg. zu Constantinopel am 1. Sept. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

12. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Alle Diejenigen, welche gesetzlich im Civildienste erworbenes Sondergut besitzen dürfen, haben das Recht, über dieses Vermögen allein letztwillige Verordnungen zu errichten, in Gemässheit Unserer Verordnung[30]), welche solchen Testamenten Ausnahme von der Klage wegen lieblosen Testaments bewilligt hat. Geg. zu Constantinopel am 3. Dec. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Dreiundzwanzigster Titel.

De testamentis, et quemadmodum testamenta ordinentur.

(*Von Testamenten und wie Testamente errichtet werden müssen.*)

1. *D. K. Hadrianus an Catonius Verus.*

Ob die Zeugen freie Leute oder Sclaven gewesen sind, darüber darf in gegenwärtiger Sache nicht mehr verhandelt werden, da sie zu der Zeit, wo das Testament unterzeichnet wurde, mit Einwilligung sämmtlicher Kinder zugezogen worden sind und Niemand bis jetzt über ihren Rechtszustand Streit erhoben hat. Ohne Zeit- und Cons.-Bestimmung.

2. *D. K. Alexander an Expeditus.*

Ein einmal publicirtes Testament bleibt nichts desto weniger gültig, wenn gleich der Stoff, worauf es zuerst geschrieben von dem Testator hinterlassen worden, durch einen erwiesenen Zufall vernichtet worden ist. Geg. am 1. Jan. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. d. Dexter.

3. *Derselbe K. an Antigonus.*

Es ist schon oft verordnet worden, dass aus einem unförmlich errichteten Testamente auch der Kaiser keine Erbschaft in Anspruch nehmen kann. Denn obgleich das Reichsgesetz[31]) den Kaiser von den Förmlichkeiten des Rechts be-

29) Ueber das *Peculium castrense* u. *quasi castrense* und den Personen, welche dies erwerben können. Justin. wollte durch diese Verordnung dem Missverstande vorbeugen, als sei den Hauskindern über das *Peculium adventitium irregulare* zu testiren verstattet. S. Glück B. XXXIV. S. 123.

30) Die *Const.* 37. *tit.* 28. *l.* 3. *Cod. de inoff. testamento.*

31) Gewiss die *lex regia.*

freit, so ist doch nichts der Herrschaft so gemäss, als nach den Gesetzen zu leben. Geg. am 22. Dec. 232, u. d. C. d. Lupus u. Maximus.

4. *D. K. Gordianus an Rufinus.*

Wenn der Testator sich auch in dem Namen, Vornamen, Zunamen oder Beinamen geirrt hätte [32]), und es steht übrigens fest, wen er gemeint hat, so thut ein solcher Irrthum der Wahrheit keinen Eintrag. Geg. am 21. Dec. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. Aviola.

5. *Die K. Valerianus u. Gallienus an Lucillus.*

Es steht ganz unbezweifelt fest, dass weder das Bekenntniss [33]) noch die Versicherung der Testirenden die Wahrheit beeinträchtigt und Diejenigen zu Kindern macht, die es nicht sind; so wie, dass Dasjenige, was denselben als Kindern in dem Testamente hinterlassen worden ist, ihnen in Folge der darüber ergangenen kaiserlichen Verordnungen nicht entrichtet werden darf. Geg. am 10. Juli 255, u. d. 3ten C. d. K. Valerian. u. d. 2ten d. K. Gallien.

6. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Terentia.*

Die Ausdrücke des Testamentes, in welchen eure sterbende Mutter bemerkt hat, dass sie Niemandem eine Schenkung gemacht habe, können, wenn die Sache sich anders verhielte, die Wahrheit nicht beschränken. Geg. am 3. Nov. 285, u, d. 2ten C. d. K. Diocletian. u. d. Aristobul.

7. *Dieselben K. an Rufina.*

Ein Irrthum Dessen, welcher das Testament schreibt, kann der gesetzlichen Feierlichkeit durchaus keinen Eintrag thun, obgleich [34]) es alsdann mehr für ein mündlich errichtetes als für ein schriftliches Testament zu halten ist. Wenn daher das Testament rechtsbeständig errichtet ist, so müssen, wenn gleich die Worte fehlen: er soll Erbe sein, — folgerecht, wenn ein Erbe wirklich vorhanden ist, auch die Vermächtnisse und Fideicommisse nach dem Willen des Testators entrichtet werden. Geg. am 16. Jan. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. der K. selbst.

32) Den Grund hiezu giebt Just. im §. 29. *Inst. de Legat. (II.* 20.)

33) Ueber *professio natalis publica* (Einzeichnung des Namens der Kinder in die Bürgerrollen) und *privata* s. Glück B. XXI. S. 307. u. B. XXXI. S. 220.

34) *Quando* hat nicht selten auch die Bedeutung von *quamvis*. Die in der Glosse enthaltene Variante *alias quamvis* ist daher unbedeutend.

8. *Dieselben K. an Marcellinus.*

Obgleich aus Rücksicht auf die Furcht, welche die Zeugen ergreift, wenn das Unglück einer neuen und schweren Seuche eintritt, etwas an den gesetzlichen Feierlichkeiten nachgelassen worden ist, so sind doch die übrigen Feierlichkeiten keineswegs aufgehoben worden. Denn es ist zwar nachgelassen worden, die von einer Krankheit dieser Art in Furcht gesetzten Zeugen nicht zu einer und derselben Zeit zu versammeln und zu vereinigen, nicht aber die Vorschrift wegen Zusammenberufung der Anzahl derselben aufgehoben worden. Geg. am 16. Juni 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

9. *Dieselben K. Patroclia.*

Wenn nicht durch ein besonderes Privilegium deines Vaterlandes von den gesetzlichen Vorschriften etwas nachgelassen worden ist, so ist, wenn die Zeugen nicht im Angesichte des Testators ihr Zeugniss abgelegt haben, das Testament durchaus nicht zu Recht beständig [35]). Geg. am 22. Juni 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Menophelimus.*

Ist das Testament den Gesetzen gemäss errichtet worden, und der Erbe erbfähig, so kann es durch ein kaiserliches Rescript nicht rescindirt werden. Geg. am 18. Juli, u. d. C. d. K.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Zeno.*

Ein rechtsbeständig errichtetes Testament verliert dadurch nichts von seiner Gültigkeit, dass es nach dem Tode des Testators erweislich unterschlagen worden ist. Geg. am 12. Nov., u. d. C. d. K.

12. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Matrona.*

Hat einer an den sieben Zeugen gefehlt, oder haben nicht alle Zeugen an demselben Orte in Gegenwart des Testators mit ihrem oder einem andern Petschafte untersiegelt, so ist das Testament nicht rechtsbeständig. Was du aber von Rasuren und darüber geschriebenen Stellen anführst, so bezieht sich diese Frage nicht auf die gesetzlichen Förmlichkeiten, sondern auf den Glauben des Testamentes selbst, um festzustellen, ob eine Verbesserung mit Bewilligung des Testators vorgenommen oder ob unbedachtsam von einem Andern etwas weggestrichen worden, oder ob solches von irgend Jemand

35) S. hierzu Glück B. XXXIV. S. 292., der dem *in conspectu* wohl richtig und gegen Koch eine active und passive Bedeutung beilegt, was auch aus dem — im Angesichte — folgt.

betrüglicherweise vorgenommen worden ist. Geg. zu Philippopolis am 6. Juli, u. d. C. d. K.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Euriphida.*

Obgleich Jedermann berechtigt ist, nach bestimmten Gesetzen über sein Vermögen zu testiren, so ist es doch Niemandem erlaubt, die Form der Gerichtsbarkeit zu verändern oder von dem öffentlichen Rechte etwas abzunehmen.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Achilleus.*

Dass eure Grossmutter nicht ein Codicill, sondern ein Testament hat errichten wollen, beweist unumstösslich die vorgenommene Erbeseinsetzung und Enterbung. Geg. am 13. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

15. *Die K. Constantinus, Constantius u. Constans an das (Röm.) Volk.*

Weil es unwürdig ist, wegen leerer Förmlichkeiten Ungültigkeit der Testamente und letztwilligen Verfügungen Verstorbener eintreten zu lassen, so ist beschlossen worden, diejenigen abzuschaffen, deren man sich nur zum Schein bedient, und bei den Worten der Erbeseinsetzung nicht für ein nothwendiges gesetzliches Erforderniss zu halten, ob sie in befehlenden und direkten (unmittelbaren) oder indirekten (mittelbaren) Worten geschieht. Daher macht es denn gar keinen Unterschied, ob man sich der Worte bedient: ich mache zum Erben, oder: ich setze zum Erben ein, oder: ich will, ich beauftrage, ich wünsche, oder: er sei, oder: er wird sein, — vielmehr soll eine jede Erbeseinsetzung gelten, in welchen Ausdrücken dieselbe auch eingerichtet oder in welche Redeweise sie auch eingekleidet sein mag, sobald daraus die Willensmeinung nur klar erhellt. Auch bedarf es nicht feierlicher Worte[36]), wenn eben eine bereits halberstorbene und stammelnde Zunge sie herausstösst. Auch die Nothwendigkeit, sich bei Errichtung letztwilliger Verordnungen bestimmter feierlicher Worte zu bedienen, wird hiermit aufgehoben; um eben Denen, welche über ihr Vermögen zu bestimmen wünschen, völlige Freiheit zu gewähren, solche auf jedem zu Urkunden tauglichen Stoffe niederzuschreiben und sich dabei beliebiger Worte zu bedienen. Geg. zu Serdica am 1. Febr. 339, u. d. 2ten C. d. K. Constantius u. d. Constans.

36) Gothofred. bemerkt in der Note zu dieser Stelle: *Solennitas verborum sublata.*

16. *Die K.* ***Gratianus, Valentinianus*** *u.* ***Theodosius*** *an* ***Eutropius****, Praef. Praet.*

Es ist weder zweifelhaft noch ungewiss, dass, so wie den Kaisern, auch jedem mit einer Würde oder einer Gewalt bekleideten Manne sowohl eine Erbschaft, als ein Vermächtniss oder Fideicommiss hinterlassen werden kann. §. 1. Auch muss noch hinzugesetzt werden, dass Derjenige, welcher aus einem Testamente oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge Erbe geworden ist, wenn auch der Wille des Erblassers in Ansehung der Vermächtnisse, Fideicommisse oder Freilassungen den Gesetzen nicht gemäss wäre, dennoch, wenn er ihn freiwillig anerkannt hat, verpflichtet ist, denselben zu erfüllen. Geg. zu Thessalonich am 17. Juni 380, u. d. 5ten C. d. K. Gratian. u. d. K. Theodosius.

17. *Die K.* ***Arcadius*** *u.* ***Honorius*** *an* ***Aeternalis****, Proconsul von Asien.*

Ein Testament darf deshalb nicht für ungültig erachtet werden, dass der Verstorbene dasselbe mit verschiedenen Benennungen belegt hat, da Ueberflüssiges nicht zum Nachtheil gereichen darf. Denn nur die Nichtbeobachtung nothwendiger Erfordernisse entkräftet einen Vertrag und gereicht dem Willen des Testators zum Nachtheile, nicht ein Ueberfluss von Vorsichtsmaassregeln. Geg. am 21. März 396, u. d. 4ten C. d. K. Arcadius u. d. 3ten d. K. Honorius.

18. *Dieselben K. an* ***Africanus****, Praef. Urbi.*

Testamente und alle dergleichen ähnliche Verhandlungen, welche auf dem Schatzungs-Amte 37) eröffnet zu werden pflegen, sollen stets daselbst eröffnet werden 38), und eine Hinschaffung derselben an einen andern Ort nicht erlaubt sein. Denn diese Sitte aus bewährtem Alterthume soll stets beobachtet werden, und wer dieselbe in dieser Stadt abbringen wollte, von dem würde anzunehmen sein, er wolle die Un-

37) Das Amt des Censors bestand in Führung der Bürgerrolle und Abschätzung des Vermögens des Einzelnen behufs Beitrags zu den öffentlichen Lasten.

38) Mehrere *Cod.* und auch der *Cod. Theodos.* haben *reserventur*, und dieser Lesart giebt auch Glück den Vorzug. Allein die Lesart unseres Textes giebt einen sehr guten Sinn, indem die Gewohnheit der Eröffnung vor dem Censual-Amte dadurch zu einem Gesetz erhoben wird, und nach der Glosse erwähnt Justinus eines solchen Gesetzes, wodurch die Eröffnung auf dem Censual-Amte angeordnet wurde. Privattestamente sollten nämlich wegen der von testament. Erbschaften zu entrichtenden *vicesima* auf dem Censual-Amte eröffnet werden. Glück Bd. XXXIV. S. 224.

gültigkeit letztwilliger Verordnungen Verstorbener bewirken. Geg. zu Constantinopel am 20. Sept. 397, u. d. C. d. **Caesarius** u. **Atticus**.

19. *Die K. Honorius u. Theodosius an Joannes, Pf. P.*

Es soll vor allen Testamentsfeierlichkeiten den Vorzug haben, wenn das Testament ohne alle weitere Förmlichkeit in einer Bittschrift [39]) vor versammeltem Staatsrathe [40]) zur Kenntniss des Kaisers gebracht wird. Denn so wie Derjenige völlig gesichert ist, welcher zu den Acten irgend eines Richters oder Municipalbeamten oder in Gegenwart von Privatpersonen seinen letzten Willen errichtet hat, eben so soll auch dessen Erbfolgerecht niemals in Zweifel gezogen werden, dem Unsere Person in Unserm Staatsrathe [41]) und die in Unserm Archive niedergelegte Verhandlung für sein Erbfolgerecht Zeugniss giebt. Auch soll es den Erben nicht zum Nachtheil gereichen, wenn auf die Ueberreichung des letzten Willens kein Rescript [42]) erfolgt. Denn Wir wollen zwar die letztwilligen Verfügungen Unserer Unterthanen anhören, sie aber nicht befehlen, damit es nicht den Anschein gewinne, als wäre durch Unser Resript die Freiheit, den Willen zu ändern, beschränkt worden, indem selbst Das, was vermittelst einer Bittschrift zu Unserer Kenntniss gebracht wird, nur alsdann erst rechtsbeständig sein soll, wenn es wirklich als letzter Wille erwiesen und eine nachherige Aenderung desselben von Seiten des Verstorbenen nicht dargethan wird. Und damit Wir nicht selbst glauben möchten, etwas ausser Acht gelassen zu haben, so sollen Diejenigen, welche durch diese Art der Erbeseinsetzung zu Erben berufen worden sind, sich derselben Rechte zu erfreuen haben, welche schriftlich eingesetzten Erben zukommen, und über den Antrag auf Nachlassbesitz kein Streit zugelassen werden; indem die Bezeigung als Erbe zu Allem genügen und der Antritt der Erbschaft selbst das ganze Rechtsverhältniss erfüllen soll. Denn Wir erachten dafür, einem Jeden, dem die Fähigkeit zusteht, ein Testament zu errichten, das Recht gewähren zu müssen, Uns in einer Bittschrift nach freier Willkür seinen Erben anzuzeigen und sich der Rechtsbeständigkeit dieser Handlung versichert zu halten. Aber auch der eingesetzte Erbe mag ohne Furcht sein, da er die nach dem Wil-

39) So erklärt *insertum mera fide precibus* Gothofred. *in Commentar. ad l.* 6. *Cod. Theod. de inoff. testam.*

40) Staatsrath dürfte am meisten dem *Consistorio*, was hier unter *tot nobiles probatasque personas* verstanden werden muss, entsprechen.

41) So erklärt Glück B. XXXIV. S. 174. *nobis mediis.*

42) S. Glück B. XXXIV. S. 177.

len des Testators übergebene Bittschrift durch so viele tüchtige Zeugen [43]) beweisen kann, wenn ihm sonst nicht andere Gründe Nachtheil bringen. Geg. zu Ravenna am 18. Febr. 413, u. d. 8ten C. d. K. Honorius u. d. 5ten d. K. Theodosius [44]).

20. *Edict derselben K. an die Bewohner der Residenz Constantinopel und die Unterthanen in den Provinzen* [45]).

Rechtsbeständig und feierlich errichtete letzte Willenserklärungen sollen durch Zeugnisse über ein von dem Verstorbenen später errichtetes nicht schriftliches Testament, wonach der Sterbende gewünscht habe, Uns sein Vermögen zu übertragen, keineswegs entkräftet werden. Wir verbieten allen Privat- und in Aemtern befindlichen Personen, dergleichen Zeugnisse abzulegen, und es sollen Diejenigen des Verbrechens der Fälschung für schuldig erachtet werden, welche sich unterfangen sollten, da, wo geschriebene und feierlich errichtete Testamente der Verstorbenen vorhanden sind, unter Vorschützung Unserer Majestät ein nicht geschriebenes fälschlich vorzubringen. Kein hinterlassener Testaments- oder durch die Gesetze zur Erbfolge berufener Erbe mag daher für Unseren oder irgend eines Mächtigen Namen zittern und Niemand sich unterstehen, in Unserem oder im Namen einflussreicher Privatpersonen zu diesem Zwecke Zeugnisse beizubringen oder bei Verhandlungen dieser Art ein Zeugniss übernehmen [46]). Geg. zu Constantinopel am 9. März 416, u. d. 7ten C. d. K. Theodosius u. d. Palladius.

21. *Die K. Theodosius u. Valentinian. an Florentius, Pf. P.*

Wir bestimmen durch gegenwärtiges reiflich erwogenes Gesetz, dass es Denjenigen, welche ein schriftliches Testa-

43) Nämlich die *nobiles probatasque personas.* S. Glück Band XXXIV. S. 200.

44) Ueber die Unterschrift dieser Constitution s. Glück B. XXXIV. S. 165. und über die Veranlassung derselben *ibid.* S. 165.

45) *Provinciales sunt non hi tantum, qui ex provinciis oriundi sunt, sed et qui in provinciam domicilium habent.* Brisson. *voce Provinciales.*

46) Nach dieser Constitut., deren Schluss Justinian weggelassen, sollte ein früher errichtetes schriftliches Testament stets einem späteren mündlich errichteten, worin der Kaiser zum Erben ernannt worden, vorgehen, obgleich eigentlich ein später gültig errichtetes mündliches Testament das frühere gültig schriftlich errichtete aufgehoben haben würde. Justinian scheint aber diese Verordnung nur von einem späteren nicht rechtsgültig errichteten mündlichen Testamente, dass es durch die Erbeseinsetzung des Kaisers nicht gültig werden solle, verstanden zu haben. S. Gothofredus *Commentar.* zu dieser Constitut. im *Cod. Theodosianus.*

ment errichten, freistehen soll, im Fall sie den Inhalt des geschriebenen Testamentes geheim zu halten wünschen, die entweder von dem Testator oder durch irgend eine andere geschriebene Schrift versiegelt[47]) oder zugeschnürt oder unaufgerollt und umwickelt zu produziren und sie den sämmtlichen erbetenen sieben aus mündigen Römischen Bürgern bestehenden Zeugen zugleich zur Unterschrift und Untersiegelung vorzulegen, jedoch in der Art, dass der Testator in Gegenwart der sämmtlichen Zeugen erklärt, Dasjenige, was er vorlegt, sei sein Testament, und dass er solches in Gegenwart der Zeugen am Schlusse selbst unterschreibt; ist dies geschehen, und das Testament an ein und demselben Tage und Zeit von sämmtlichen Zeugen unterschrieben und untersiegelt worden, so soll das Testament gültig sein und dadurch nicht entkräftet werden, dass die Zeugen von dem Inhalte des Testamentes nicht unterrichtet sind. §. 1. Ist der Testator des Schreibens unkundig, oder vermag er nicht zu schreiben, so muss eben dasselbe beobachtet und noch ein achter Zeuge, um für den Testator die Unterschrift zu verrichten, zugezogen werden. §. 2. Bei allen Testamenten aber, welche in Gegenwart oder in Abwesenheit der Zeugen in die Feder gesagt werden, ist es überflüssig, die Zuziehung der Zeugen und die Niederschreibung und Beendigung des Testamentes durch den Testator zu einer und derselben Zeit zu erfordern; es soll vielmehr, wenn auch ein zu einer anderen Zeit in die Feder gesagtes oder geschriebenes Testament producirt wird, hinreichen, dass alle Zeugen zu ein und derselben Zeit und an einem Tage, ohne Dazwischenkunft eines anderen Geschäfts, mithin zugleich und nicht zu verschiedenen Zeiten das Testament unterschreiben und untersiegeln. §. 3. Als Abschluss des Testamentes soll die Unterschreibung und Untersiegelung des Testamentes durch die Zeugen angesehen werden. Ein von den Zeugen nicht unterschriebenes und untersiegeltes Testament ist als nicht errichtet anzusehen[48]). Aus einem unvollständig errichteten[49]) Testamente aber soll der Wille des Verstorbenen, insofern die Eltern nicht allein unter ihre Kinder beiderlei Geschlechts testirt haben, nicht aufrecht erhalten werden. Ist jedoch in einem solchen Testamente mit den Kindern zugleich eine fremde Person eingemischt worden, so soll der letzte Wille des Verstorbenen, so-

47) Ueber die Art der Versiegelung, namentlich die durch das *SCtum Neronianum* eingeführte, s. Glück B. XXXIV. S. 432 f., so wie über *clausam* u. *involutam ibid.* S. 462.

48) Die gesetzliche Nothwendigkeit ist hier die Bedeutung des Wortes *convenit.* S. Glück B. XXXIV. S. 422.

49) Das *imperfectum* bezieht sich hier blos auf die Testamentsform. S. Glück B. XXIX. S. 219.

weit er diese darin mit eingemischte Person betrifft, für nichtig erachtet werden und ihr Antheil vielmehr den Kindern zuwachsen.

Auth. De testamentis imperfectis. §. *Nos igitur omnia.* (*Nov. CVII c.* 1.)

Die Unterschrift ist nicht erforderlich, wenn der des Schreibens kundige Vater eigenhändig, nicht mit Zeichen, sondern mit Buchstaben, die Zeit der Errichtung des Testamentes, die Namen der Kinder, und die Anzahl der Unzien oder die Merkmale der einzelnen Gegenstände deutlich erklärt. In demselben können auch andern Personen Vermächtnisse ausgesetzt, Fideicommisse angeordnet und die Freiheit ertheilt werden [50]).

Auth. De testamentis imperfectis. §. *Et si quidem.* (*Nov. CVII. c.* 2.)

Ein von den Eltern blos unter Kindern errichtetes Testament wird dadurch entkräftet, wenn der Vater seinen Willen, dass ein solches Testament nicht gelten soll, vor sieben herbeigerufenen Zeugen erklärt, und in einem feierlichen entweder schriftlich oder mündlich errichteten Testamente anders disponirt.

§. 4. Auch mündliche, das heisst nicht schriftlich errichtete Testamente sollen nicht anders gelten, als wenn, wie bereits oben vorgeschrieben worden ist, sieben zugleich zu ein und derselben Zeit versammelte Zeugen den Willen des Testators als eines mündlich testirenden gehört haben. §. 5. Sollte jedoch Jemand, nachdem er ein rechtsbeständiges Testament errichtet hat, nachher ein anderes angefertigt haben, so soll das früher errichtete nur dann für aufgehoben erachtet werden, wenn das zweite rechtsbeständig errichtet worden ist, in sofern nicht etwa in dem früheren Testamente solche Personen zu Erben eingesetzt worden sind, welche ohne Testament zur Erbschaft oder Erbfolge des Testators nicht gelangen konnten; in dem spätern Testamente der Testator aber solche zu Erben eingesetzt hat, welche denselben auch gesetzlich beerben. Denn in diesem Falle soll, wenn gleich der spätere letzte Wille nicht förmlich errichtet worden wäre, mit Aufhebung des früher errichteten das zweite Testament zwar nicht als Testament, aber gleichsam als letzter Wille eines ohne Testament Verstorbenen [51]) gelten. Bei einem solchen letzten Willen reichen die eidlich beschworenen Aussagen von fünf Zeugen hin. Ist dies nicht beobachtet worden, so gilt das frühere Testament, wenn auch in demselben fremde Personen sollten zu Erben eingesetzt worden sein. §. 6. Auch haben Wir für nöthig erachtet, diesem Gesetze noch hinzuzufügen, dass es einem Jeden frei steht, in griechischer Sprache sein

50) S. Höpfner *Commentar.* §. 460. *Not.* 13.
51) Als *Codicilli ab intestato.*

Testament zu errichten [52]). Geg. am 15. Sept. 439, u. d. 17ten C. d. K. Theodosius u. Festus.

22. *D. K. Zeno an Sebastianus, Praef. Praet.*

Es ist durchaus unzweifelhaft, dass auch Denen, welche die Testamente oder letztwilligen Verfügungen schreiben, ein Vermächtniss, Fideicommiss, oder irgend etwas Anderes unter jedem gesetzlichen Titel von dem Testator hinterlassen werden kann. Auch ist es dem Testator unverwehrt, den bei der Errichtung des letzten Willens zugezogenen Zeugen ganz nach seiner Willkühr, was ihm beliebt, zu hinterlassen. Geg. zu Constantinopel, am 1. Mai 480, u. d. C. d. jüngern Basilius.

23. *D. K. Justinus an Archelaus, Praef. Praet.*

Wir bestätigen hierdurch die kaiserlichen Verordnungen, durch welche auf sehr überlegte Weise vorgeschrieben worden ist, dass die Eröffnung der in dieser Residenz errichteten letztwilligen Verfügungen vor Niemand anders geschehen darf, als vor dem Vorsteher des Censualamtes unter Hinzutritt von nach der Gerichtsordnung üblichen Verhandlungen, und dass der Censualbeamte oder die Gerichtsdiener des Censualamtes sich nicht unterfangen sollen, bei einer Erbschaft, welche den Betrag von hundert Goldstücken nicht übersteigt, für die Bekanntmachung dieser Testamente irgend eine Belohnung oder Kosten zu fordern; und Wir warnen aufs Neue durch gegenwärtige Verordnung nicht allein die sämmtlichen Richter der Gerichtshöfe, sondern auch die Geistlichkeit, welche die schändlichste Art der Eröffnung sich erschlichen hatte, sich nicht ferner einem Geschäfte zu unterziehen, was nach der Vorschrift der kaiserlichen Verordnungen Niemand anders als dem Vorsteher des Schatzungsamtes gebührt. Denn es ist abgeschmackt, wenn durch Vermengung der Verhandlungen die Ressortverhältnisse verwirrt werden, und die eine Behörde Das an sich reisst, was der anderen anvertraut worden ist, besonders in Ansehung der Geistlichen, denen es zur Schande gereicht, gerichtlicher Streitigkeiten kundig sein zu wollen. Diejenigen, welche dieser Verordnung freventlich entgegen handeln, sollen mit einer Geldstrafe von fünfhundert Goldstücken belegt werden. Auch kann es nicht ferner geduldet werden, dass die ungehörig erfolgte Eröffnung der letztwilligen Verfügungen Verstorbener, indem sie freventlich von Unbefugten an sich gerissen werden, in irgend einer Art den Umsturz derselben herbeiführe. Geg. zu Constantinopel, am 19. Nov. 524, u. d. 2ten C. d. K. Justinus u. Opilio.

52) S. Glück Bd. XXXIV. S. 397.

24. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Da nach Unserem Dafürhalten alle Weitläuftigkeiten abgeschnitten werden müssen, die aus der Unwissenheit oder Trägheit Derjenigen entspringen, welche das Testament niederschreiben, so wollen Wir es Niemandem gestatten, mag nun auch die Erbeseinsetzung erst nach der Aussetzung der Vermächtnisse niedergeschrieben, oder irgend eine andere Vorschrift nicht nach der Absicht des Testators, sondern durch ein Versehen des Notars oder Desjenigen, welcher das Testament niedergeschrieben hat, ausser Acht gelassen worden sein, aus dieser Veranlassung den Umsturz oder die Schmälerung des letzten Willens des Testators zu bewirken. Geg. am 1. Jan. 528, u. d. 2ten C. uns. K. u. Herrn Justinian.

25. *Derselbe K. an Menna, Praef. Praet.*

Die Rüge der verkehrten Wortversetzung, welche die Verordnung des K. Leo 53) bekanntlich bei Verträgen über die Mitgift aufgehoben hat, wollen Wir auch bei allen übrigen Verträgen und Testamenten aufheben, dass also unter Wegfall eines daraus hergeleiteten Einwandes sowohl eine Stipulation als andere Verträge und Testamente unbezweifelt gültig sein sollen, so dass nämlich die Einforderung nach dem Eintritt der Bedingung oder des Termins zusteht. Geg. am 7. Dec. 528, u. d. 2ten C. uns. K. u. Herrn Justinian.

26. *Derselbe K. an Menna, Praef. Praet.*

Die Errichtung mündlicher Testamente wollen Wir hiermit von jeder Wortfeierlichkeit 54) gänzlich befreien, so dass es, nachdem die sieben Zeugen versammelt sind, hinreichend sein soll, um den Willen des Testators, oder den Testatrizin allen zugleich zu offenbaren, wenn sie erklären, an wen ihr Vermögen gelangen soll, wem sie Vermächtnisse und Fideicommisse aussetzen, und wem sie die Freiheit schenken wollen, hätte der Testator oder die Testatrix auch vorher nicht jene feierlichen Worte gesprochen: Deshalb seien die Zeugen von ihnen zusammenberufen worden, weil sie beschlossen hätten, ihren letzten Willen oder Testament mündlich zu errichten. Geg. zu Constantinopel, am 10. Dec. 528, u. d. 2ten C. uns. K. u. Herrn Justinian.

27. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Es soll, wie Wir hiermit bestimmen, ein auf gesetzliche

53) *L.* 25. *C. de Jur. dot.* (5. 12.) jedoch von Diocletianus und Maximianus.

54) So erklärt Glück Bd. XXXIV. S. 33. *formalis observatio.*

Weise errichtetes Testament seine Rechtsbeständigkeit behalten, wenn gleich seit dessen Errichtung ein Zeitraum von 10 Jahren verflossen wäre, in sofern nur keine neuere oder entgegengesetzte Willensmeinung des Testators sich ergiebt. Denn warum sollten dem, was nicht abgeändert worden ist, Hindernisse in den Weg gelegt werden, ferner zu bestehen? Und wie sollte Derjenige, welcher ein Testament errichtet und dasselbe nicht abgeändert hat, testamentlos werden? Wird jedoch ein in der Zwischenzeit errichteter entgegengesetzter Wille des Testators dargethan, und das zweite Testament ist vollkommen rechtsgültig errichtet, so wird das frühere Testament dadurch von selbst aufgehoben. Wenn aber der Testator auch nur geäussert hätte, er wolle nicht, dass das frühere Testament bestehe, oder, anderer Worte sich bedienend, einen entgegengesetzten Willen ausgesprochen, und dies entweder von nicht weniger als drei glaubwürdigen Zeugen oder in öffentlichen Verhandlungen erklärt hätte, und der zehnjährige Zeitraum wäre abgelaufen, alsdann ist das Testament sowohl in Folge der Willensänderung als des Ablaufs der Zeit ungültig. Auf andere Weise wollen Wir jedoch das Entkräftetwerden von Testamenten Verstorbener durch den Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums in keiner Art gestatten, und sämmtliche frühere Verordnungen, welche über die auf diese Weise eintretende Entkräftung der Testamente gegeben worden sind, hiermit für veraltet erklären. Geg. zu Constantinopel, am 18. April 530, u. d. C. d. Orestes u. Lampadius, *VV. CC.*

28. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Obgleich es bereits von Alters her bestimmt worden ist, dass der Act der Testamentserrichtung durch keine andern Geschäfte unterbrochen werden darf, gleichwohl aus dieser nicht richtig ausgelegten Bestimmung viele Nachtheile, sowohl für die Testirenden als die Testamente entstanden sind, so bestimmen Wir hierdurch, dass zwar zu der Zeit, wo ein Testament errichtet, ein Codicill angefertigt oder irgend eine letztwillige Verfügung nach den älteren Förmlichkeiten feierlich aufgerichtet wird, (indem Wir hierin durchaus etwas nicht ändern wollen,) Alles, was nicht schlechterdings nothwendig ist, unterbleiben soll, indem bei einer so hochwichtigen[55]) Sache Alles, was nicht schlechterdings nothwendig ist, durchaus nicht unterlaufen muss. Sollte jedoch irgend eine Nothwendigkeit eintreten, welche den Körper Dessen, der daran leidet, betrifft, zum Beispiel, die Darreichung nothwendiger Speisen oder Getränke, oder die Verabreichung oder Anwen-

55) Glück Bd. XXXIV. S. 381. Note 1.

dung von Arzeneimitteln, durch deren Aussetzung die Gesundheit des Testators selbst Gefahr liefe; oder sollte ein natürliches Bedürfniss den Testator oder die Zeugen drängen, sich einer überflüssigen Last zu entledigen, so darf aus einer solchen Ursache ein Testament nicht umgestossen werden, selbst wenn die fallende Sucht[56]), wie Wir einen Fall der Art in Erfahrung gebracht haben, einen der Zeugen befallen hätte; vielmehr soll in einem solchen Fall nach Beendigung oder Beseitigung der Störungen das zu der Testamentserrichtung gewöhnlich noch Erforderliche vollendet werden. Auch wenn der Testator etwas verrichtete nach kurzer Entfernung der Zeugen, weil die Schaam ihm nicht erlaubte, ein natürliches Bedürfniss in ihrer Gegenwart zu befriedigen, soll, nachdem die Zeugen wieder eingeführt worden, die Handlung der Testamentserrichtung fortgesetzt werden. Sollte aber bei einem oder einigen der Zeugen etwas dergleichen eintreten, und diese Nothwendigkeit liesse sich in einer kurzen Zeitunterbrechung beseitigen, so soll die Rückkehr dieser Zeugen ebenfalls abgewartet und das feierliche Geschäft vollendet werden. Wenn aber die Erholung von dem unglücklichen Zufalle eines längeren Zeitraumes bedarf, und besonders, wenn das Wohl des gefährdeten Testators eine besondere Berücksichtigung erfordert; alsdann sollen, nach bewirkter Entfernung des oder der Zeugen, denen ein solcher Unfall begegnet ist, dieselben durch andere ergänzt, und von demselben oder denselben, sowohl der Testator als die übrigen Zeugen befragt werden, ob[57]) Das, was ihrer Gegenwart vorangegangen, alles in Gegenwart derselben vorgenommen worden sei. Und ist dies allenthalben gehörig festgestellt worden, so sollen alsdann die oder der [neue Zeuge] zugleich mit den übrigen das Erforderliche verrichten, wären auch in der Zwischenzeit schon von den Zeugen Unterschriften vorgenommen worden. Auf diese Weise leisten Wir der Natur Vorschub, und erhalten die letztwilligen Verfügungen Verstorbener bei Kräften. §. 1. Da jedoch durch die über die Errichtung der Testamente erlassene Verordnung bestimmt worden ist, in wiefern bei Testamenten die Gegenwart von sieben Zeugen erfordert, und die Unterschrift von dem Testator, oder für ihn von einem Anderen bewirkt werden soll, und diese Verordnung sich hierüber so ausspricht: Unter Zuziehung eines achten die Unterschrift verrichtenden — in einem Falle aber, wo Je-

56) S. Glück Bd. XXXIV. S. 381. Note 2. weil sie die Comitien behinderte.

57) *Si* steht hier für *nunc* oder *an*, wie es Justin. öfter braucht. S. Glück Bd. XXXV. S. 278. Note 33.

mand sein ganzes Testament eigenhändig geschrieben und am Ende seines Aufsatzes die zugezogenen Zeugen ihre Unterschrift darunter gesetzt hatten, auch übrigens alle Förmlichkeiten beobachtet waren, bezweifelt wurde, ob aus diesem Grunde das Testament nicht ungültig sei, so verordnen Wir zur Verbesserung dieser Constitution hiermit, dass, wenn Jemand sein Testament oder Codicill eigenhändig geschrieben, und darin ausdrücklich bemerkt hat, dass er es eigenhändig geschrieben habe, so soll diese schriftliche Abfassung des ganzen Testamentes für hinreichend erachtet und keine andere Unterschrift weder durch ihn selbst, noch durch einen Andern für ihn erfordert werden; vielmehr soll auf diese Schrift nun die Unterschrift der Zeugen, und Alles, was sonst noch beobachtet werden muss, folgen, und ein solchergestalt gültig errichtetes Testament, und ein Codicill, wenn mit der eigenhändigen Schrift des Testators die Unterschrift von fünf Zeugen vereinigt worden, stets bei Kräften erhalten, und für die Zukunft kein verschlagener Ränkemacher für eine Ungerechtigkeit dieser Art mehr erfunden werden. Geg. zu Constantinopel, am 27. April 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

29. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wir befehlen hierdurch, dass schlechterdings ein jeder Testator, welcher zu schreiben vermag, den Namen des Erben oder der Erben bei seiner Unterschrift oder in irgend einem Theile seines Testaments verzeichnen soll, um dadurch unzweifelhaft festzustellen, dass der Uebergang der Erbschaft seinem Willen gemäss statt gefunden. Sollte er jedoch wegen Heftigkeit seiner Krankheit oder weil er des Schreibens unkundig ist, dies zu bewirken ausser Stande sich befinden, so müssen der Erbe oder die Erben in Gegenwart der Testamentszeugen namentlich von ihm genannt werden, damit durchaus alle Zeugen erfahren, wer die eingesetzten Erben sind, und auf diese Weise die Erbfolge unter dem bestimmten Namen des Erben vor sich geht. Denn ist der Testator so beschaffen, dass er weder schreiben noch artikulirt sprechen kann, so ist er einem Todten gleich, und sein letzter Wille würde auf einen Betrug hinauslaufen. Weil Wir diesen aber, besonders bei der Testamentserrichtung, aus Unsern Staaten gern verbannen möchten, so haben Wir dies als ein allgemein für alle Unsere Staaten gültiges Gesetz [58]) verordnet. Ist dasselbe nicht beobachtet, und der Name oder die Namen von dem Testator nicht eigenhändig geschrieben, oder vor den Zeugen mündlich ausgesprochen worden, so soll ein solches Testament

58) Ueber *lex edictalis* s. Glück Bd. I. S. 523. Note 1.

durchaus nicht zu Recht bestehen, entweder nicht das ganze Testament, wenn sämmtlicher Erben Namen nicht genannt worden, oder nicht Rücksichts der Einsetzung desjenigen Erben, dessen Namen weder die Sprache noch die Handschrift des Testators bezeichnet hat. Damit aber auch die Zeugen nicht etwa eine Vergesslichkeit befallen kann, wenn ihnen zuweilen die Namen mehrerer Erben eröffnet werden, so sollen die Zeugen nicht unterlassen, bei der Unterzeichnung ihres Namens die Namen der Erben, wenn sie der Testator nicht schriftlich verzeichnet, sondern nur mündlich ausgesagt hätte, zum ewigen Gedächtnisse mit anzumerken. Hätte jedoch der Testator in irgend einem Theile seines Testamentes die Namen der Erben, wie gesagt, schriftlich vermerkt, so ist es überflüssig, dass die Zeugen sie nachher in ihrer Unterschrift ausdrücken, da der Testator vielleicht nicht gewollt hat, dass sie seine Erben wissen und solches bereits aus dem eigenen Aufsatze des Testators erhellt. Denn die Namen der Erben müssen allerdings entweder aus der Aufzeichnung des Testators oder aus der mündlichen Eröffnung des Testators selbst, oder aus der Unterschrift der zur Testamentserrichtung zusammengerufenen Zeugen erhellen. Denn so wie bei einem Testamente, welches nicht schriftlich errichtet wird, nothwendig der Testator den oder die Namen der Erben selbst mündlich erklären muss, eben so müssen auch bei schriftlich zu errichtenden Testamenten, wenn der Testator die Namen der Erben eigenhändig entweder nicht hätte schreiben können, oder nicht hätte schreiben wollen, solche mündlich allen deutlich eröffnet werden. Diese Vorschrift soll jedoch nur für die Zukunft beobachtet werden, und nur bei Testamenten, welche nach diesem Unserem neuen Gesetze errichtet werden, zur Anwendung kommen. Denn was hat die Vorzeit verschuldet, welche, des gegenwärtigen Gesetzes unkundig, die ältere Vorschrift beobachtet hat? Auch sei es hiermit den Notaren und allen Denen, welche sich mit der Abfassung von Testamenten beschäftigen, zu wissen gethan, dass sie, wenn sie sich unterfangen sollten, gegen das Gesetz zu handeln, der Strafe der Fälschung nicht entgehen sollen, als hätten sie gleichsam absichtlich in einer so dringend wichtigen Sache gefehlt. Geg. zu Constantinopel, am 1. März 531, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Auth. Ut sponsalitia largitas. §. Quia vero. (Nov. CXIX. c. 9.)

Auch wenn dies nicht beobachtet worden, so wird das Testament bei Kräften erhalten, mag nun Jemand selbst oder durch einen Andern den Namen des Erben darin haben vermerken lassen.

30. *Derselbe K. an* *Joannes, Praef. Praet.*

Unsere Vorsorge, besonders in Ansehung der Testamente Verstorbener, wollen Wir gegenwärtig auch weiter auszudehnen Uns beeilen. Indem Wir nämlich in Erfahrung gebracht haben, welche Streitigkeiten unter den ältern Auslegern der Rechte über ein Testament entstanden sind, was völlig gesetzlich errichtet und mit den Siegeln von sieben Zeugen versehen war, nachher aber entweder durch einen Zufall oder eine Handlung des Testators selbst zweifelhaft geworden, indem die darum geschlungene Schnur entweder ganz oder zum grössten Theile zerschnitten war, so werden Wir demselben Unser gewöhnliches Schutzmittel dagegen gewähren, indem Wir hierdurch festsetzen, dass, wenn der Testator den Faden oder die Siegel selbst zerschnitten oder abgerissen hat, als Zeichen einer Aenderung seiner Willensmeinung, das Testament nicht gelten soll. Sollte jedoch solches durch einen andern Umstand bewirkt worden sein, so soll das Testament bestehen bleiben und die eingesetzten Erben zur Erbschaft berufen werden, besonders da durch die von Uns zur Sicherung der Testamente erlassene Verordnung angeordnet worden ist, dass der Testator entweder den Namen des Erben eigenhändig schreiben muss, oder wenn er aus Unkunde, Krankheit oder irgend einem andern Grunde dazu ausser Stand wäre, die Zeugen denselben, nachdem sie den Namen des Erben gehört, in Gegenwart des Testators bei ihren Unterschriften bemerken müssen. Geg. zu Constantinopel, am 18. Oct. 531, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

31. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Sowohl in der ältern Gesetzgebung als von verschiedenen Unserer Vorfahren ist dem Bauernstande immer besonders vorgesehen und demselben die genaue Befolgung vieler gesetzlichen Subtilitäten erlassen worden, was Wir aus den für sich selbst vorhandenen Verhältnissen wahrnehmen. Denn indem die Errichtung der Testamente unter ganz bestimmten gesetzlichen Vorschriften eingeführt worden ist, wie können Bauern und andere der Schrift Unkundige bei ihren letztwilligen Verfügungen an so viele gesetzliche Subtilitäten sich binden? Im Hinblicke auf die göttliche Milde haben Wir es daher für nöthig erachtet, durch gegenwärtiges Gesetz ihrer Einfalt zu Hülfe zu kommen. Wir verordnen daher, dass in allen Städten und den aus Kriegsbauern entstandenen Ortschaften[59]) des Röm.

59) Gothofred. *in Comment. ad Const.* 15. *tit.* 55. *Lib.* 6. *Cod. Theod.* definirt *castra, ubi princeps est.* Hiernach könnte man Fürstensitz, Residenz übersetzen.

Reichs, wo sowohl Unsere Gesetze hinlänglich bekannt sind, als auch die Kenntniss der Schreibkunst in Flor ist, Alles, was in Unsern Büchern der Pandekten oder Institutionen, in den kaiserlichen Verordnungen und Unsern Verfügungen über die Errichtung der Testamente vorgeschrieben worden ist, genau beobachtet und darin durch gegenwärtiges Gesetz durchaus nichts geändert werden soll. In denjenigen Ortschaften aber, in denen selten des Schreibens kundige Personen aufzufinden sind, wollen Wir durch gegenwärtiges Gesetz den Landleuten gestatten, ihre alte Gewohnheit statt des Gesetzes beizubehalten, jedoch in der Art, dass, wo des Schreibens Kundige aufgefunden werden können, sieben Zeugen, welche nothwendig zum Zeugniss berufen worden sein müssen, zuzuziehen sind, und ein jeder für sich selbst die Unterschrift verrichten muss. Sollten aber des Schreibens Kundige nicht zu haben sein, alsdann sollen sieben Zeugen auch ohne Unterschrift als Zeugen zuzuziehen, nachgelassen werden. Sollten jedoch in einem solchen Orte sieben Zeugen nicht aufgefunden werden können, so wollen Wir gestatten, zu allem Erforderlichen auch nur fünf Zeugen zuzuziehen, weniger aber durchaus nicht nachlassen. Sollten von den Zeugen nur einer, zwei oder mehrere schreiben können, so soll diesen erlaubt sein, für die des Schreibens unkundigen, jedoch in deren Gegenwart, die Unterschrift zu verrichten; die Zeugen müssen aber den Willen des Testators selbst kennen lernen und besonders wen oder welche er zu seinen Erben hinterlassen will, und dies nach dem Tode des Testators eidlich bekräftigen. Alles, was ein Landmann auf diese Weise über sein Vermögen angeordnet hat, soll auf alle Fälle unter Erlass der strengern gesetzlichen Formen gültig und bei Kräften bleiben[60]). Geg. zu Constantinopel, am 5. Juli 534, u. d. 4ten C. d. K. Justinian. u. d. Paulinus, *V. C.*

Vierundzwanzigster Titel.

De heredibus instituendis, et quae personae heredes institui non possunt.

(*Von Erbeseinsetzungen und welche Personen nicht zu Erben eingesetzt werden können.*)

1. *D. K. Titus Aelius Antoninus an Anthestianus.*

Deportirte können, wenn sie zu Erben eingesetzt worden sind, als Ausländer die Erbschaft nicht erwerben[61]), vielmehr

60) Diese Verfügung Justinians über das *testam. rure cond.* ist aus der von demselben angegebenen *Ratio legis* schwer zu construiren. S. Glück Bd. XXXV. S. 242.

61) Ueber *capere* s. Glück Bd. XXXV. S. 107.

ist die Erbschaft in derselben Lage, in welcher sie sein würde, wenn sie nicht zu Erben eingesetzt worden wären. Ohne Zeit und Cons. Bestimmung.

2. *D. K. Antoninus an Caelitius.*

Wenn dein Vater in dem Falle, wo der andere eingesetzte Erbe nichts erwerben und vermöge seiner Verhältnisse zu keinem Theile der Erbschaft zugelassen werden kann, in den Ueberrest zum Erben eingesetzt worden ist, so ist er Universalerbe. Denn das gebrauchte Wort, Ueberrest, umfasst auch das Ganze. Geg. zu Rom, am 17. Juni 212, u. d. C. der beiden Asper.

3. *D. K. Alexander an den Soldaten Vitalis.*

Da nach deinem Vortrage der Ritter Alexander den Julianus als Freigelassenen auf den ersten Fall zum Erben eingesetzt, und demselben mit diesen Worten substituirt hat: sollte mein eingesetzter Erbe meine Erbschaft aus irgend einem Grunde nicht antreten können oder wollen, so substituire ich an seiner Statt zu meinem zweiten Erben den Vitalis; und es sich nun nach dem Tode des Testators ergeben hat, dass Julianus ein gemeinschaftlicher Sclave des verstorbenen Soldaten und seines Bruders Zoilus war, so kommt es auf den letzten Willen selbst an, ob du aus der Substitution zugelassen werden kannst. Denn hat er denselben in dem Glauben, dass er ihm allein eigenthümlich gehöre und sein Freigelassener sei, zum Erben eingesetzt, und nicht gewollt, dass durch denselben die Erbschaft irgend einem Andern gehöre, so ist dir die Erbschaft angefallen. Hat er jedoch die Worte der Substitution auf das Recht bezogen, dass nur alsdann, wenn auch durch diesen selbst kein Anderer zum Erben gemacht worden wäre (denn Julianus konnte auch gegen den Befehl des Herrn den Antritt verweigern), der Substitut berufen sein soll, so tritt die Substitution nicht ein, wenn derselbe dem Befehl seines Herrn Folge geleistet und die Erbschaft angetreten hat[62]). Geg. am 26. April 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. Aelian.

4. *D. K. Gordianus an Ulpius.*

Wenn dein Vater Jemanden als seinen Sohn zum Erben

62) So erklärt auch Cujac. diese Stelle in *Recit. ad libr. Cod.* S. 540. indem er sagt: *Si itaque in hac specie servus noluerit adire jubente domino, substitutus veniet, quia exstitit casus substitutionis. Sed si paruerit domino et adierit* (so liest die Haloand.), *exspirat substitutio vulgaris. Et haec est sententia l. 3. verissima.*

eingesetzt hat, den er irrthümlich für seinen Sohn hielt, und den er, wenn ihm bekannt gewesen, dass es ein Fremder sei, nicht eingesetzt haben würde, von dem es hernach auch dargethan worden ist, dass er fremder Gewalt unterworfen war, so muss demselben nach den Verordnungen der Kaiser Severus und Antoninus die Erbfolge wieder genommen werden[63]). Geg. am 6. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

5. *Derselbe K. an Cassianus.*

Deine Gattin muss nichts desto weniger als rechtmässig eingesetzte Erbin angesehen werden, dass sie in dem Testamente nicht Gattin, sondern Verwandte genannt worden ist. Geg. am 27. Sept. 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordianus u. d. Pompejanus.

6. *D. K. Philippus u. der Cäsar Philippus an Antonius.*

Wenn deine Gattin dich, ihren Ehemann, der Compensation einer Schuld halber zum Erben eingesetzt hat, so würde deinem Verlangen, wornach du ausser deinem Erbtheile auch noch die Rückzahlung der Schuld forderst, nicht allein das strenge Recht, sondern auch der letzte Wille des Verstorbenen entgegenstehen. Geg. am 18. Febr. 246, u. d. C. d. Praesens u. Albinus.

7. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Zizon.*

Auch bei den Ausländern kann Niemand einen Andern durch Adoption zu seinem Bruder machen. Indem daher Das, was nach deinem Vortrage dein Vater zu thun beabsichtigt hat, ungültig ist, so muss der Präsident der Provinz dafür Sorge tragen, dass das Erbtheil, welches Derjenige, über welchen du dich beschwerest, als zum Erben eingesetzter Adoptivbruder inne hat, dir wieder ausgeantwortet werde. Geg. am 3. Dec. 285, u. d. 2ten C. d. Diocletian. u. d. Aristobulus.

8. *Dieselben K. an Hadrian.*

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass ein Collegium, insofern es nicht dafür mit einem besondern Privilegium versehen ist, keine Erbschaften erwerben kann. Geg. am 23. Mai 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Julia.*

Es ist angenommen worden, dass man einem Fremden

63) Jedoch nicht vom Fiscus, sondern sie muss an diejenigen herausgegeben werden, welchen sie ohne das Testament zugefallen sein würde. (Glück Bd. XXXIII. S. 422. N. 42.)

auf den Eintritt seines Todes[64]) zum Erben einsetzen kann. Geg. zu Sirmium, am 17. Oct., u. d. C. d. K.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Asclepiada.*

Diejenigen, welche keine Erbschaft erwerben dürfen, können solche, dem Rechtsprincip zufolge, weder wenn sie selbst zum Erben eingesetzt worden sind, noch durch die ihnen eigenthümlich gehörigen Sclaven erwerben. Geg. zu Sirmium, am 17. Aug., u. d. C. d. Cäsar.

11. *Die K. Theodosius u. Valentinian. an Hiero, Pf. Pr.*

Auch einen gänzlich unbekannten Fremden kann Jemand zum Erben einsetzen. Geg. zu Constantinopel, am 19. Febr. 428, u. d. C. d. Felix u. Taurus.

12. *D. K. Leo an Erythrius, Praef. Praet.*

Durch den Rechtstitel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, Fideicommisses oder einer Schenkung können Häuser, auch die mit Berechtigungen zur Empfangnahme aus den öffentlichen Magazinen versehene[65]) und alle andere Arten Gebäude, desgleichen Sclaven sowohl von der Hauptstadt als jeder anderen Stadt erworben werden. Geg. am 26. Febr. 469, u. d. C. d. Martianus u. Zeno.

13. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

So oft bestimmte Personen in eine bestimmte Sache zu Erben eingesetzt worden sind, oder in Gemässheit ihrer Erbeseinsetzung sich mit bestimmten Gegenständen begnügen müssen, und daher unbezweifelt den Legationen gleich geachtet werden, andere aber in bestimmte Antheile oder ohne Bestimmung eines Antheils, was nach der älteren Gesetzgebung auf eine bestimmte Erbeseinsetzung in Unzien bezogen wird[66]),

64) S. Cujac. *Recit. sol. in L. Cod.* S. 542. *Litt. E.* (die Haloand. und m. Codd. haben *cum quis moreretur.*)

65) *Annonae civiles*, oder wie sie der *Cod. Theod.* nennt (*conf. Cod. Theodos. Lib.* 14. *tit.* 17.) *civicae*, waren Getreide, gebackenes Brod und andere Lebensmittel, z. B. Oel, welche den Röm. Bürgern und Anderen zu gewissen Zeiten unentgeldlich von dem Regenten oder den Magisträten verabreicht wurden, oft auch mit den Häusern als bestimmte Antheile an diesen öffentlichen Spenden verbunden waren, und daher nicht ohne die Häuser verkauft werden durften. (*cf. Const. I. tit.* 17. *lib.* 14. *Cod. Theodos.*) Die Verbindung mit *domus* und *aedificia* macht es wahrscheinlich, dass hier solche Häuser mit Magazin-Berechtigungen gemeint sind. S. Paratitlon zu dem angezogenen Titel des *Cod. Theodos. Ed.* Gothofred. In *Lib. II. Cod. Just.* handelt davon der 24. Titel.

66) S. über dieses Gesetz Glück Bd. IX. S. 187. Bd. XXXIV. S. 360. und Thibaut Pandekten §. 669. Not. o.

so sollen nur diejenigen aller Erbschaftsklagen sich bedienen, oder aus denselben belangt werden können, welche zu bestimmten Antheilen oder ohne Anweisung eines Antheils zu Erben eingesetzt worden sind, und es soll an diesen Klagen aus Veranlassung der in bestimmte Gegenstände eingesetzten Erben durchaus nichts gemindert werden. Geg. zu Constantinopel, am 6. April 529, u. d. C. d. Decius, *V. C.*

14. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Da in den Büchern des Ulpianus zum Masurius Sabinus folgender Fall aufgezeichnet ist, so haben Wir für nöthig erachtet, denselben besser auseinander zu setzen. Jemand [welcher nicht Plotius hiess] hatte bei der Errichtung seines Testamentes die Erbeseinsetzung auf folgende Weise gefasst: Sempronius soll des Plotius Erbe sein. Die älteren Juristen nahmen an, es walte hier ein Irrthum in den Namen ob, und die Erbeseinsetzung gelte daher in der Art, als wenn der Testator Plotius geheissen und den Sempronius zu seinen Erben ernannt hätte. Diese Ansicht erscheint Uns jedoch etwas gar zu handgreiflich. Denn es ist wohl nicht leicht ein Mensch so träge oder vielmehr so einfältig, seinen Namen nicht zu wissen; wenn also der Testator selbst Erbe eines gewissen Plotius war, so ist es klar, dass er den Sempronius darum zu seinem Erben ernannt hat, um auf ihn vermittelst seiner, des Testators, eigenen Person die Erbschaft des Plotius zu übertragen. Wir folgern dies aus der alten Rechtsregel, nach welcher der Erbe des Erben auch Erbe des Testators ist[67]). Wenn aber dieser Fall nicht vorhanden ist, so soll eine solche Erbeseinsetzung für inan und ungültig erachtet werden, ausser wenn der Testator, nachdem er den Plotius zuvor zu seinem Erben ernannt, hinzugefügt hätte: Sempronius soll des Plotius Erbe sein. Denn alsdann muss man annehmen, er habe verordnet: im Fall Plotius sein Erbe nicht würde, solle aus der Substitution Sempronius auf den ganzen Erbtheil des Plotius berufen werden, dass also der Wortfolge gemäss Plotius der eingesetzte, Sempronius aber der substituirte Erbe wäre. Ist aber der Testator weder selbst Erbe des Plotius, noch Plotius vorher von ihm zum Erben eingesetzt, und auf diese Weise Sempronius zum Erben des Plotius ernannt worden, so soll eine solche Erbeseinsetzung ohne Wirkung sein, da es durchaus unwahrscheinlich ist, dass Jemand

67) S. *l.* 7. §. 2. *de adquir. hered.* (29. 2.) Derjenige, welcher den Testator beerbt, beerbt zugleich auch Den, dessen Erbe der Testator war.

sich in seinem Namen sollte geirrt haben. Geg. am 30. Juli 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Fünfundzwanzigster Titel.

De institutionibus et substitutionibus, et restitutionibus sub conditione factis.

(Von bedingten Erbeseinsetzungen, Substitutionen und Fideicommissen.)

1. *Die K. Severus u. Antoninus an Alexander.*

Da nach deinem Vortrage der mütterliche Grossvater deine Tochter unter der Bedingung zur Erbin eingesetzt hat, wenn sie sich mit dem Sohne des Anthyllus verheirathet hätte, so ist es ganz unzweifelhaft, dass sie nicht eher dessen Erbin ist, als bis sie der Bedingung nachgekommen oder die Eingehung der Ehe durch die Weigerung von Anthyllus Sohne verhindert worden ist. Geg. am 1. Oct. 199, u. d. 2ten C. d. Anullinus u. d. Fronto.

2. *D. K. Antoninus an Cassia.*

Wenn du der Bedingung nicht nachgekommen bist, unter welcher du in dem Testamente deiner Mutter zur Erbin eingesetzt worden bist, so tritt die Substitution ein. Auch lässt sich nicht annehmen, dass sie dich unter dem Scheine einer unsittlichen Ehe zum Wittwenstande verpflichtet habe, indem sie dich nach einem ganz zu billigenden Entschlusse mit dem Sohne ihrer Schwester, deinem Vetter, zu verehelichen wünschte. Auch bedarfst du keiner aussergewöhnlichen Rechtshülfe, da aus deinem Vortrage in der Bittschrift selbst erhellt, dass ihm wegen der Nichterfüllung des letzten Willens der Testatrizin, deiner Mutter, keine Schuld beizumessen ist. Geg. zu Rom, am 8. März 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbinus.

3. *Derselbe K. an Maxentius und Andere.*

Wenn die Mutter euch unter der Bedingung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt zu Erben eingesetzt hat, und euer Vater ist, bevor dem Willen der Verstorbenen genügt wurde, rechtskräftig zur Deportation verurtheilt worden, oder auf andere Art mit Tode abgegangen, so habt ihr, durch den Tod desselben oder auf andere Weise von der väterlichen Gewalt befreit, das Recht erworben, die Erbschaft mit allem Zubehör anzutreten. Geg. am 30. April 216, u. d. 2ten C. d. Sabinus u. d. Anullinus.

4. *D. K. Alexander an Aemilianus.*

Wenn der Vater seinen Sohn, der sich noch in der vä-

terlichen Gewalt befand, unter einer Bedingung zum Erben eingesetzt hat, deren Erfüllung nicht in seinem Vermögen stand[68]), und denselben auf den Wegfall derselben auch nicht enterbt hat, so hat er nicht rechtsbeständig testirt. Da du jedoch, von ihm durch das Meer getrennt und entfernt dich aufhaltend, unter der Bedingung, wie du sagest, zum Erben eingesetzt worden bist, wenn du in dein Vaterland, was sich in der Provinz Mauritanien befindet, zurückgekehrt sein würdest, und auf den Fall, wenn du dahin nicht zurückkehren solltest, nicht enterbt worden bist, so ist es handgreiflich, dass viele nicht in deiner Gewalt stehende, sondern zufällige Umstände dich von der Erfüllung derselben abhalten konnten, und deshalb darf dir der Antritt der Erbschaft nicht gewehrt werden. Geg. am 27. März 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. Crispin.

5. *Die K. Valerianus u. Gallienus an Maxima.*

Du bist mehr des Tadels würdig, als deine Mutter. Denn jene konnte, wenn sie dich zur Erbin einsetzen wollte, dir etwas, was ungültig ist, die Ehe nämlich mit deinem Manne aufzulösen, nicht befehlen; du aber hast ihren Willen dadurch, dass du dich scheiden liessest, gebilligt; es ziemt sich aber, wenn auch eine solche Bedingung zulässig gewesen wäre, den ehelichen Frieden[69]) dem Gewinne vorzuziehen. Da die guten Sitten jedoch die Erfüllung einer solchen Bedingung verbieten, so konntest du ohne irgend einen Nachtheil in der Ehe verbleiben. Kehre deshalb zu deinem Ehegatten wieder zurück mit der Ueberzeugung, auch wenn du zurückkehrst, die Erbschaft deiner Mutter zu erhalten, da du sie auch erhalten würdest, wenn du dich gleich in der Folge nicht von demselben getrennt hättest. Geg. am 20. Nov. 257, u. d. 4ten C. d. K. Valerian. u. d. 3ten d. K. Gallienus.

6. *Derselbe K. an den Senat.*

Wir setzen hierdurch allgemein fest, dass, wenn Jemand bei der Fassung seines letzten Willens sich so ausgedrückt hat, wenn sein Sohn oder seine Tochter entweder ohne Testament, oder ohne Kinder, oder unverheirathet[70]) versterben sollten, der Sohn oder die Tochter aber selbst Kinder erhalten haben, oder eine Ehe eingegangen sind, oder ein Testament gemacht haben, denselben sodann die Erbschaft beständig verbleiben und Rücksichts ihrer weder Substitution noch Restitu-

68) S. Glück Bd. XXXV. S. 330.
69) S. Glück Bd. XXXIII. S. 438.
70) Nämlich disjunctiv nicht conjunctiv.

tion statt finden soll. Wäre freilich keiner der obigen Fälle eingetreten, alsdann soll die Bedingung bei Kräften bleiben und das Vermögen nach der Bestimmung des Testators restituirt werden, um dem ungewissen Ausgang der Erbfolge eines mit Tode Abgehenden durch Substitution oder Restitution ein bestimmtes Ziel zu setzen. Denn von wem könnte die Ansicht ertragen werden, dass, wenn er etwa kein Testament errichtet, Nachkommenschaft aber hinterlassen hätte, seine Kinder wegen obiger zu grossen Kürze jener Ausdrücke sollten um den ganzen väterlichen Nachlass gebracht werden? Um einen so lieblosen Weg zu versperren und Jedermann für fernere Abirrungen vom rechten Wege zu bewahren, haben Wir gegenwärtige Verordnung erlassen und die fortwährende Gültigkeit dieses sowohl den Vätern als den Kindern vortheilhaften Gesetzes angeordnet, und wollen, nach dem Vorgange desselben, auch andern Personen, rücksichtlich deren Bestimmungen gleicher Art getroffen worden sind, wenn sie auch fremde Erben sind, zu Hülfe kommen. Da Wir jedoch gefunden haben, dass der scharfsinnige Papinian in einem Falle dieser Art, wo ein Vater seinen Kindern substituirt hatte, ohne wegen der von denselben erzeugten Nachkommenschaft noch Bestimmungen zu treffen, nach einer vollkommen richtigen Ansicht verfügt hatte, die Substitution sei erloschen, wenn Derjenige, welcher mit derselben beschwert worden, Vater geworden und Kinder erhalten habe, indem er annimmt, es sei nicht wahrscheinlich, dass der Vater eine solche Substitution vorgenommen haben würde, wenn er an seine Enkel gedacht hätte, so haben Wir in Berücksichtigung der Humanität für nöthig erachtet, dieser Ansicht eine noch weitere und wirksamere Auslegung zu geben, indem nämlich, wenn Jemand Kinder von einer Concubine hat, und er diesen etwas bis auf Höhe des von Uns festgesetzten Betrages verlassen oder gegeben, sie aber, ohne deren Kinder zu erwähnen, einer Substitution unterworfen hätte, auch hier die Substitution für erloschen und als durch ihre Kinder ausgeschlossen erachtet werden und nach dem richtigsten Verständnisse Denen, welche zur Substitution berufen worden, entgegenstehen soll, dass die Gelangung dieses Antheils an sie nicht gestattet werden, sondern solcher auf die Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen, Urenkel oder Urenkelinnen übergehen und die Substitution nicht anders zur Anwendung kommen soll, als wenn die Kinder selbst ohne rechtmässige Nachkommenschaft gestorben sind, um das, was in Ansehung rechtmässiger Kinder bestimmt worden, auch auf Concubinenkinder zu erstrecken. Diese sämmtlichen Bestimmungen sollen auch bei Vermächtnissen und Spezialfideicommissen zur Anwendung kommen. Geg. zu

Constantinopel, am 22. Juli 530, n. d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *VV. CC.*

7. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn ein Testator Jemanden unter folgender Bedingung zum Erben eingesetzt hätte: wenn derselbe Consul oder Prätor gewesen sein wird; oder eine Tochter unter der Bedingung: wenn sie verheirathet sein wird, und jener ist nun noch bei Lebzeiten des Testators zur Consularwürde gelangt oder Prätor geworden, oder die Tochter hätte sich verheirathet, oder jener hätte noch bei Lebzeiten des Testators das Consulat oder die Prätur wieder niedergelegt, die Tochter aber von ihrem Manne sich wieder getrennt, so verordnen Wir hiermit, unter Verwerfung aller von den alten Juristen darüber erhobenen Zweifel, dass, wenn die Bedingung einmal erfüllt worden, mag dies nun bei Lebzeiten des Testators, zur Zeit seines Todes oder nach demselben geschehen sein, die Bedingung als erfüllt angesehen werden soll. Und eben dies soll auch bei Vermächtnissen, Fideicommissen und Freiheitsertheilungen Anwendung finden, damit durch zu grosse Zweifelsucht über den eigentlichen Sinn einer solchen Bestimmung die letztwilligen Verfügungen der Testirenden nicht umgangen werden. Geg. zu Constantinopel, am 24. Juli 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

8. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn ein Testament auf folgende Weise errichtet worden wäre: dieser soll mein Erbe sein unter den unten bemerkten Bedingungen, es wäre aber kein Zusatz vorhanden noch sonst irgend eine Bedingung in dem Testamente enthalten, so soll die Verheissung von Bedingungen als nicht vorhanden angesehen und die Erbeseinsetzung in dem Testamente für unbedingt erachtet werden. Und machen Wir hier von denselben Gründen Gebrauch, welche Papinianus zur Antwort gegeben hat[71]): die der Stadt vermachten, mit bestimmten Grenzen versehenen Dörfer müssten kraft des Fideicommisses derselben deshalb nicht minder gewährt werden, dass der Testator erklärt habe, er werde die Grenzen derselben noch bezeichnen und die Form eines Kampfspieles, dessen jährliche Feier er anordnete, bestimmen, dies aber, durch den Tod daran verhindert, nicht gethan hatte. Hat der Testator aber diese Bedingungen in irgend einem Theile seines Testamentes aufgestellt, so muss die Erbeseinsetzung von Anfang an als bedingt angesehen und so Alles erfüllt werden, als wenn

71) *L.* 77. §. 33. *de Leg. II.*

der Testator die Erbeseinsetzungen selbst mit den unten verzeichneten Bedingungen verknüpft hätte. Geg. zu Constantinopel, am 27. Juli 531, nach d. C. d. Lampadius u. d. Orestes, *VV. CC.*

9. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Als Jemand, dessen Gattin sich schwanger befand, diese seine Gattin zu einem Theile, die Leibesfrucht aber zum andern Theile zum Erben eingesetzt und hinzugefügt hatte, dass, wenn kein Nachgeborner zur Welt gekommen, ein anderer sein Erbe sein solle, der Nachgeborne jedoch nach seiner Geburt in der Unmündigkeit verstarb, so würden über Das, was nunmehr Rechtens sei, Zweifel erhoben, indem sowohl Ulpianus als Papinianus, diese so gewiegten Männer, zur Antwort ertheilten, dass hier der Wille selbst in Frage komme, Papinianus aber annahm, dass nach der Meinung des Testators, wenn der Nachgeborne zur Welt gekommen und in der Unmündigkeit verstorben, eher seine Mutter als der Substitut zur Erbfolge gelangen müsse, indem es, wenn er der Gattin einen Theil seines Vermögens hinterlassen, noch vielmehr sein Wille gewesen sei, dass eine so schmerzliche Erbschaft an die Mutter gelangen solle. Um in diesem Falle die Zweifel des Papinianus zu beseitigen [72], soll die Substitution in dem Falle, wo der Nachgeborne zwar lebendig zur Welt gekommen, aber bei Lebzeiten der Mutter in der Unmündigkeit verstorben ist, als erloschen angesehen werden. Nur alsdann wollen Wir die Substitution zulassen, wenn der Nachgeborne entweder nicht lebendig zur Welt gekommen, oder nach seiner Geburt die Mutter gestorben ist. Geg. zu Constantinopel, am 30. Juli 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Sechsundzwanzigster Titel.

De impuberum et aliis substitutionibus.

(Von den Unmündigen und übrigen Arten der Substitution.)

1. *D. K. Titus Aelius Antoninus an Secundus.*

Sind Erben zu verschiedenen Antheilen eingesetzt und sich wechselseitig substituirt, bei der vorgenommenen Substitution aber durchaus keiner Antheile Erwähnung gethan worden, so muss allerdings angenommen werden, der Testator habe stillschweigend der Substitution dieselben Antheile ein-

72) Nämlich um Das, was Papinianus als seine Meinung unter mehreren aufstellte, zum Gesetz zu erheben

verleibt, welche er deutlich bei der Erbeseinsetzung ausgedrückt hat. Geg. * 146, u. d. 2ten C. d. Clar. u. Sever.

2. *Die K. Severus u. Antoninus an Frontinia.*

Es darf nicht bezweifelt werden, dass die Erbschaft deines ohne Testament verstorbenen Sohnes dir angefallen ist. Denn es kann die in dem väterlichen Testamente angeordnete Substitution auf die Zeit der Mündigkeit nicht erstreckt werden, weil, wie sowohl die Vernunft erfordert, als auch der Kaiser Marcus, unser Vorgänger, angeordnet hat, wenn ihr Sohn mit Anderen, welche nicht von derselben Qualität sind, zu Erben eingesetzt und sie wechselseitig sich substituirt worden sind, Dasjenige, was bei Denen zur Anwendung kommt, denen nur auf einen Fall substituirt werden kann, auch bei dem Sohne zur Anwendung kommen muss. Geg. am 27. Juli 204, u. d. 2ten C. d. Cilo u. Libo.

3. *D. K. Alexander an Achilla.*

Wenn du, von deiner Mutter in ihrem Testamente zur Erbin eingesetzt, die Erbschaft aus dem Testamente aufgegeben und als Intestaterbin das Recht des Nachlassbesitzes in Anspruch genommen hast, so ist von dir unzweifelhaft der Eintritt der Substitution bewirkt worden. Hat hiernächst der Substitut die Erbschaft angetreten, so kannst du denselben mit den Klagen belangen, welche dir gegen deine Mutter zustanden, nicht aber auf die gesetzliche Erbfolge Ansprüche machen. Geg. am 24. Aug. 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. Aelianus.

4. *Derselbe K. an Firmianus.*

Ob man gleich angenommen hat, dass die von einem Vater für einen noch in seiner Gewalt befindlichen Sohn im Testamente auf diese Weise angeordnete Substitution — wenn er nicht Erbe wird, auch auf den Fall sich erstrecke, wenn derselbe, nachdem er Erbe geworden, in der Unmündigkeit verstirbt, sobald nur nicht das Vorhandensein eines entgegengesetzten Willens des Verstorbenen dargethan wird, so ist es doch ganz unzweifelhaft, dass, wenn die Substitution, wie du vorträgst, in folgender Art angeordnet worden: Wenn mein Sohn Firmianus, und meine Gattin Aelia, meine Erben nicht werden sollten, was Gott jedoch verhüten wolle, so soll an ihrer Stelle Publius Firmianus Erbe sein — die Substitution nun auf den Fall geschehen ist, wo beiden Erben substituirt werden konnte. Geg. am 28. Juni 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. Dexter.

5. *Die K. Diocletian. u. Maximian. an Hadriana.*

Nach Antritt der Erbschaft pflegen directe für mündige Söhne angeordnete Substitutionen zu erlöschen. Geg. am 23. Mai 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Quintianus.*

Wenn in einem rechtsbeständig errichteten Testamente mehrere zu Erben eingesetzt und sich wechselseitig substituirt worden sind, so wächst der Antheil der Miterben, welche die Erbschaft ausschlagen, Denen, welche ihre Antheile angetreten haben, auch wider Willen zu. Ohne Z. u. C. Best.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Felicianus.*

Wenn der Vater in seinem rechtsbeständig errichteten Testamente seiner noch unmündigen und in seiner Gewalt befindlichen Tochter für den Fall, dass sie in der Unmündigkeit versterben sollte, mit directen Worten dich substituirt hat, so so hast du, nach dem Eintritte der Bedingung Erbe aus dem Testamente geworden, die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen. Geg. zu Sirmium, am 1. Jan., u. d. C. d. K.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Patrona.*

Du hättest in deiner Bittschrift dich deutlicher darüber ausdrücken sollen, ob dein Ehegatte, welcher, wie du vorträgst, als Soldat gestorben ist, und in seinem Testamente euren gemeinschaftlichen Sohn zum Erben eingesetzt, diesem aber einen Anderen substituirt hat, seinem zur Zeit seines Todes in der väterlichen Gewalt befindlich gewesenen Sohne nur auf den ersten Fall oder auf den zweiten, wenn er bis zum 14ten Jahre seines Alters oder nachher mit Tode abgehen würde, substituirt hat. Denn es ist durchaus unzweifelhaft, dass, wenn dem in der väterlichen Gewalt seines Soldat gewesenen Vaters befindlichen Sohne nur auf dem ersten Fall substituirt und er Erbe seines Vaters geworden ist, nach seinem Ableben die Erbfolge in sein Vermögen dir allerdings zusteht. Ist jedoch in dem Testamente eine Substitution auf den zweiten Fall enthalten, entweder ausdrücklich oder mit kurzen Worten [73]), nicht bis zu einem gewissen Alter, so sind, wenn er in der Unmündigkeit verstirbt, Diejenigen seine Erben, welche ihm der Vater substituirt hat, in sofern sie die Erbschaft angetreten haben [74]); stirbt er aber nach erlang-

73) *Quandocunque filius decesserit.* Cujac. *Recit. in Lib.* 6. *Cod.* S. 570.

74) *Quia, si substitutus non adierit, institutus transmittit hereditatem ad suos heredes.* Glosse.

ter Mündigkeit, so können, wenn die Erbschaft [75]) desselben sich in deinen Händen befindet, die Substituirten das Vermögen, was, als der Vater starb, zu dessen Nachlass gehörte, von dir gleichsam kraft eines Fideicommisses fordern. Geg. am 9. April, u. d. C. d. K.

9. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wenn Eltern ein Kind, Enkel oder Grossenkel haben, jedweden Geschlechts und weiter keine Nachkommenschaft, und es ist ein solcher Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, Grossenkel oder Grossenkelin, fortwährend des Verstandes beraubt, oder auch, wenn sie zwei oder mehrere dergleichen des Verstandes beraubte Kinder haben, so wollen Wir aus humanern Rücksichten den Eltern gestatten, wenn sie denselben den gesetzlichen Erbtheil hinterlassen [76]), ihnen beliebig Jeden zu substituiren, und soll gegen eine solche Substitution, nach dem Vorgange der Unmündigen-Substitution, ebenfalls keine Querel gegen das Testament gestattet sein, jedoch, wenn ein solcher Descendent nachher wieder zu Verstande kommt, die Substitution fortfallen. Sind aber von einer solchen des Verstandes beraubten Person Nachkommen mit vollen Verstandeskräften vorhanden, so ist es den testirenden Eltern nicht erlaubt, andere als einige oder alle dieser Descendenten zu substituiren. Haben der Testator oder die Testatrizin auch Kinder, welche nicht ihres Verstandes beraubt sind, die ihres Verstandes beraubten Kinder aber keine Nachkommen, so müssen sie denselben einen oder einige oder alle ihre Geschwister substituiren. Geg. zu Constantinopel, am 11. Dec. 528, u. d. 2ten C. uns. Herrn u. K. Justinianus.

10. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Als Jemand, welcher seine beiden unmündigen Söhne zu Erben eingesetzt, hinzugefügt hatte: sollten beide in der Unmündigkeit sterben, so soll jener mich beerben; so waren die alten Rechtsgelehrten darüber verschiedener Meinung, ob er dadurch den Substituten nur dann habe berufen wollen, wenn beide Söhne in der Unmündigkeit verstorben wären, oder ob, wenn einer verstorben, sofort der Substitut in dessen Antheil zur Erbfolge gelange? Sabinus nahm an, dass die Substitution nur alsdann Platz greife, wenn beide mit Tode abgegangen; denn der Vater habe gewollt, dass bei dem Ableben des einen Sohnes der andere in dessen Antheil zur Erb-

75) *Successio* bedeutet hier eine schon erworbene Erbschaft. Glück Bd. VIII. S. 530. Note 97.
76) S. Mackeldey Lehrbuch des heut. Röm. Rts. §. 475 und Note c.

schaft gelangen solle. Da Wir die Meinung des **Sabinus** für die richtigere halten, so bestimmen Wir hierdurch, dass die Substitution nur dann eintreten soll, wenn beide in der Unmündigkeit verstorben sind. Geg. zu Constantinopel, am 27. Juli 531, u. d. C. d. **Lampadius** u. **Orestes**, *VV. CC.*

11. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wie wir bei dem **Ulpianus** aufgezeichnet finden, hatte Jemand, nachdem er Zweie zu Erben eingesetzt, dieselben seinem unmündigen Sohne zugleich mit einer andern dritten Person substituirt, und die Worte so gefasst: **Jeder, wer mein Erbe wird, und Titius soll meines Sohnes Erbe sein.** Als der Sohn in der Unmündigkeit verstarb, so entstand die Frage, wie die drei Substituirten auf den Grund der Substitution berufen wären? Ob die beiden ersteren, welche auch zu Erben des Vaters ernannt worden, zu der einen Hälfte und der dritte zur andern Hälfte, oder ob alle drei Substituirte jeder zu einem Drittel vermöge der Substitution berufen wären? Hierzu kommt noch ein anderer Zweifel, wenn Jemand etwa auf folgende Weise Erben ernannt hätte: **Titius zugleich mit seinen Söhnen und Sempronius sollen meine Erben sein.** Auch in diesem Falle entstanden nach dem **Ulpianus** darüber Zweifel, ob der Wille des Testirenden den Titius zugleich mit seinen Söhnen zu der einen Hälfte berufe, und den Sempronius zu der anderen Hälfte, oder ob Alle zu gleichen Antheilen? Wir halten jedoch dafür, dass in dem ersteren Falle alle drei Substituirte und zwar ein jeder zu einem Drittel berufen werden; in dem zweiten Falle aber, da schon von Natur Vater und Sohn fast für eine Person angesehen werden, dem Titius mit seinen Söhnen die eine Hälfte, die zweite Hälfte aber dem Sempronius angewiesen wird. Geg. zu Constantinopel, am 27. Juli 531, nach d. C. d. **Lampadius** u. **Orestes**, *VV. CC.*

Siebenundzwanzigster Titel.

De necessariis servis heredibus instituendis vel substituendis.

(Von der Einsetzung oder Substitution der Sclaven als Zwangserben.)

1. *D. K. Antoninus an den Aufidius u. Andere.*

Seid ihr, obgleich Sclaven, unter der Benennung von Freigelassenen zu Erben eingesetzt worden, so muss diese Bestimmung in Folge einer milden Auslegung eben so angesehen werden, als wenn ihr als Freie zu Erben eingesetzt worden wäret. Bei einem Vermächtnisse aber findet dies nicht statt. Geg. am 23. Febr. 169, u. d. C. d. **Priscus** u. **Apollinaris**.

2. *D. K. Pertinax an Lucretius.*

Ein nicht zahlungsfähiger Schuldner kann auch zur Hintergehung seiner Gläubiger einen Zwangserben hinterlassen. Bist du jedoch zum Unterpfande bestellt und in diesem Verhältnisse verblieben, so konntest du von diesem nicht zahlungsfähigen Schuldner weder freigelassen werden, noch dessen Zwangserbe sein. Geg. am 22. März 193, u. d. C. d. Falco u. Clarus.

3. *Die K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Felix.*

Wenn dein Vormund sich mit deiner Sclavin in einer Sclaven-Ehe befunden, und sie nachher zur Erbin eingesetzt hat, so hat er dir dadurch das Eigenthum derselben nicht entziehen können, und du hast rechtlich vollkommen die Befugniss, ihr den Erbes-Antritt anzubefehlen, und dadurch zur Erbfolge desselben zu gelangen. Geg. zu Sirmium am 17. Dec., u. d. C. d. K.

4. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Jemand hatte seinen unmündigen Sohn zum Erben eingesetzt, und einem Sclaven mit direkten Worten die Freiheit hinterlassen, im zweiten Grade aber, worin er eine Pupillar-Substitution anordnete, denselben Sclaven, ohne ihm die Freiheit zu ertheilen, dem unmündigen Sohne substituirt. Unter den Rechtsgelehrten wurde nun die Frage aufgeworfen: ob aus einer solchen Substitution ein Zwangserbe für den Unmündigen vorhanden sei? Der Streit hatte in der von allen angenommenen alten Rechtsregel seinen Grund, dass nur der Sclave Zwangserbe des Herrn werde, welchem in demselben Grade die Erbschaft und Freiheit hinterlassen worden sei. In dem gegenwärtigen Falle aber waren nicht Freiheit und Substitution in ein und demselben Grade verbunden, sondern in verschiedenen Graden. Bei der Entscheidung dieses Streites ist es Uns besonders auffällig gewesen, wie Einige haben annehmen können, eine solche Spitzfindigkeit könne den Willen des Testators und besonders des Herrn unwirksam machen, und der Sclave müsse zwar nicht Zwangserbe werden, aber ihm doch das Recht gewährt werden, die Freiheit zu erwerben, die Erbschaft aber auszuschlagen und so also dem Willen des Herrn sich zu widersetzen. Sollte ein Sclave sich dergleichen unterfangen, so soll er sogar dafür bestraft werden. Vielmehr soll er bei Lebzeiten des Unmündigen zwar frei sein, weil der Testator dies gewollt hat, aber auch nach dem Absterben des Unmündigen dessen Zwangserbe, weil auch dies der Testator gewollt hat. Geg. zu Constantinopel am 17. Nov. 530, u. d. C. d. Lampadius Orestes, *VV. CC.*

5. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Jemand, welcher bei Errichtung seines Testamentes zwei Erben ernannte, setzte den einen zwar zu einem Theile zum Erben ein, bestimmte aber für den Ueberrest seinen Sclaven, den er auch nannte, zum Erben, ohne ihm jedoch die Freiheit zu ertheilen. Hiernächst vermachte er denselben Sclaven einem Andern, oder überwies ihn nach erfolgter Erbeseinsetzung vermittelst eines Vermächtnisses einem Andern, und setzte alsdann diesen Sclaven, ohne ihm die Freiheit zu geben, zum Erben ein. Es wurde bezweifelt: ob ein solches Vermächtniss oder Erbeseinsetzung von Wirksamkeit sein könne, und wem das Vermächtniss oder die Erbeseinsetzung erworben werde. Der Zweifel hatte besonders darin seinen Grund, dass er seinen eigenen Sclaven zum Erben eingesetzt hatte, ohne ihm die Freiheit zu ertheilen, und der darüber unter den alten Juristen [77]) entstandene Streit ist von solchem Belange, dass es kaum möglich scheint, denselben zu schlichten. Indem Wir jedoch Das, was von dem Alterthume an Gründen bei diesem Streite angeführt worden, ganz übergehen, haben Wir einen andern Ausweg gefunden, denselben zu entscheiden, weil Wir hauptsächlich immer die Spur verfolgen, welche der Wille des Testirenden Uns an die Hand giebt. Wie Wir nämlich aufgefunden haben, ist es bei Uns Rechtens, dass, wenn Jemand seinem Sclaven die Tutel über seine Söhne überträgt, ohne demselben die Freiheit zu ertheilen, aus dieser Uebertragung der Tutel selbst die Freilassung desselben zu Gunsten der Pflegebefohlnen vermuthet wird [78]); warum sollen Wir daher nicht auch zu Ehren der Menschlichkeit und zu Gunsten der Freiheit anordnen, dass, wenn Jemand seinen Sclaven zu Erben eingesetzt hat, ohne ihm zugleich die Freiheit zu ertheilen, derselbe dadurch sofort Römischer Bürger wird? in Folge welcher Anordnung alsdann weder eine Erwerbung noch die weitschweifigen und unauflöslichen Streitigkeiten der alten Juristen ferner statt finden können. Auch darf man durchaus nicht voraussetzen, Jemand könnte so verdreht sein, denselben Sclaven zum Erben einzusetzen, ohne ihm die Freiheit zu ertheilen, und wiederum denselben Sclaven vermittelst eines Vermächtnisses einem Andern zu überweisen. §. 1. Die alten Juristen waren jedoch darüber streitig, ob, wenn Jemand seinen Sclaven zwar in seinem Testamente, jedoch ohne ihm die Freiheit zu ertheilen, zum Erben eingesetzt, im Codicille ihm aber die Freiheit hinterlassen hatte, eine solche Erbeseinsetzung

77) S. Glück Bd. XXI. S. 437. Justinian entschied sich für die Meinung des Atilicinus *pr. I. de hered. instituend.*

78) S. Glück Bd. XXIX. S. 73. Not. 54.

gelten und jener dadurch sowohl Erbe werden, als die Freiheit erhalten könne? ob nicht anzunehmen sei, die Erbschaft werde durch das Codicill bestätigt, in welchem nach alter Regel eine Erbschaft nicht verlassen werden kann. Wir wollen jedoch aus einer solchen Verfügung, wenn sie gleich nur in einem Codicill angeordnet worden wäre, den Sclaven aus kaiserlicher Gnade und in Folge einer sie begünstigenden Auslegung Freiheit und Erbschaft zugleich gewähren, sie mögen alsdann sich Glück wünschen, dass sie nicht Sclaven bleiben, sondern frei und Erben zugleich werden, und wollen Wir Unser kaiserliches Wohlwollen noch dergestalt über sie verbreiten, dass, wenn ihnen auch die Freiheit weder im Testamente noch im Codicille geschenkt worden, dennoch, wenn sie zu Erben eingesetzt worden, hierin zugleich auch die Freiheit als mit enthalten angesehen werden soll. §. 2. Jedoch soll es dabei verbleiben, dass, wenn ihnen nur ein Vermächtniss oder Fideicommiss hinterlassen worden, ohne ihnen die Freiheit zu ertheilen, sie in der Sclaverei zurückbleiben; jedoch erwarten Wir, dass kein Erbe so lieblos sein und sich unterfangen wird, die Freigebigkeit des Testators und die Mühseligkeiten des Sclaven um die schuldige Belohnung zu betrügen, und ihnen das Vermächtniss, wenn sie gleich noch Sclaven sind, zu entziehen. §. 3. Diese Unsere Bestimmung wollen Wir auch auf einen andern in Zweifel gezogenen Fall gnädig ausdehnen. Wenn Jemand nämlich im Anfange seines Testamentes Jemandem seinen Sclaven vermacht, bei der Unmündigen-Substitution aber denselben Sclaven, ohne ihm die Freiheit zu ertheilen, seinem Sohne substituirt hatte, so entstand die Frage, ob eine solche Substitution rechtsgültig sei, und durch den vermachten Sclaven nach dem Tode des Unmündigen die Substitution dem Vermächtnissberechtigten erworben werde, oder ob eine solche Substitution, weil sie in dem eigenen Sclaven, ohne ihm die Freiheit zu ertheilen, angeordnet worden, ungültig sei. Als das Beste scheint Uns hier, zu bestimmen, dass der Sclave dem Vermächtnissberechtigten nicht sofort erworben wird, sondern der Erfolg der Substitution abzuwarten ist. Tritt durch das Absterben des Unmündigen der Fall der Substitution ein, so wird derselbe frei und Erbe. Sollte aber der Fall der Substitution nicht eintreten, indem etwa der Unmündige zur Mündigkeit gelangt, so geht er sofort in das Eigenthum des Legatars über. Denn wie nach einer Einrichtung bei den Vorfahren, wenn mit der Freiheitsertheilung eine Substitution angeordnet war, die Freiheit aufgeschoben blieb, und nur eine bedingte Freiheit angenommen wurde, eben so soll auch in Folge der von Uns festgesetzten Auslegung bei einer ohne Ertheilung der Freiheit an-

geordneten Substitution er (wenn der Substitutionsfall eintritt) sowohl frei, als auch Erbe des Unmündigen sein. Geg. zu Constantinopel, am 30. April 531, nach den C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

6. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Unsere Verordnung, nach welcher ein Sclave, welcher von seinem Herrn zum Erben eingesetzt worden ist, ohne ihm die Freiheit zu ertheilen, zugleich als mit der Freiheit beliehen, beschenkt anzusehen ist, soll auch ferner in voller Kraft bestehen; hat jedoch Jemand seinen Sclaven unbedingt zum Erben eingesetzt, mit der Freiheit denselben aber bedingungsweise beschenkt, so soll der Sclave, wenn die Bedingung von der Art war, dass die Erfüllung derselben in der Macht des Sclaven stand, derselbe sie aber vernachlässigt und gänzlich unerfüllt gelassen hat, durch seine Schuld sowohl um die Freiheit als die Erbschaft kommen. War es aber eine zufällige Bedingung, welche durch den Unbestand des Glücks nicht in Erfüllung gegangen ist, so soll er aus billigen Rücksichten zwar die Freiheit erhalten, die Erbschaft aber, wenn sie von den Schulden nicht überstiegen wird, an Diejenigen gelangen, welche die Gesetze dazu berufen, wenn eine Substitution nicht vorhanden gewesen wäre. Wird aber die Erbschaft von den Schulden überstiegen, so soll er als eingesetzter Zwangserbe die Freiheit mit der Erbschaft zugleich erhalten, denn alsdann soll er sowohl nach den älteren Gesetzen als nach Unserer Verordnung Freier und Zwangserbe zugleich sein. Geg. zu Constantinopel am 31. Juli 531, nach den C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Achtundzwanzigster Titel.

De liberis praeteritis vel exheredatis.

(*Von übergangenen oder enterbten Kindern.*)

1. *Die K. Severus u. Antoninus an Favianus.*

Da die Enterbung hinter sämmtliche Grade der Erbeseinsetzung vermerkt wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass den Gesetzen Genüge geschehen ist, wenn der Testator hinzugefügt hat, er enterbe denselben von allen Graden der Erbeseinsetzung. Sollte er dies aber auch nicht hinzugefügt haben, jedoch erhellen, dass der Testator solches in der Absicht geschrieben habe, um ihn von allen Graden der Erbeseinsetzung auszuschliessen, so soll das Testament dennoch als zu Recht beständig errichtet angesehen werden. Hätte ferner ein Hausvater, nachdem er seine Söhne zu Erben eingesetzt,

und sie sich wechselseitig substituirt, einen Sohn enterbt, so soll die Enterbung als von beiden Graden der Erbeseinsetzung geschehen angenommen werden. Denn da dieselben Personen [79]) von ihm zu Erben eingesetzt worden sind, so lässt sich kein Grund absehen, warum er nur auf den spätern Fall der Substitution hätte enterben wollen. Geg. am 27. Mai 204, u. d. 2ten C. d. Cilo u. d. Libo.

2. *D. K. Alexander an Heraclida.*

Wenn dein Grossvater deinen Vater und deine Stiefmutter zu gleichen Theilen zu Erben eingesetzt, dich aber, obgleich er dich auch in seiner Gewalt hatte, im Testamente nicht namentlich enterbt hat, so entkräftest du, da dein Vater bei Lebzeiten des Grossvaters gestorben, und du mit Zustimmung des Vellejischen Gesetzes [80]) an die Stelle deines Vaters trittst, das Testament, und die ganze Erbschaft desselben gelangt an dich. Geg. am 8. April 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. d. Dexter.

3. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn Jemand seinen leiblichen Sohn so enterbt hätte: Jener mein Sohn soll an meinem Nachlasse keinen Theil haben; so muss dieser Sohn nach diesen Worten nicht für übergangen, sondern als enterbt angesehen werden. Denn da die Meinung des Testators hier ganz klar vorliegt, so kann der Auslegung der Worte niemals ein solches Gewicht beigelegt werden, um sie der Meinung des Testators vorzuziehen. Geg. zu Constantinopel am 20. Febr. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

4. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Das gegenwärtige Gesetz bewirkt eine wesentliche Verbesserung einer Subtilität der ältern Gesetzgebung, welche in der Meinung stand, dass bei der testamentarischen Erbfolge in den Nachlass der Eltern bei dem männlichen Geschlechte andere rechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen müssten, als bei dem weiblichen, obgleich bei der gesetzlichen Erbfolge beiden Geschlechtern gleiche Rechte zugestanden wurden. Nach ihrer Anordnung musste der Sohn mit andern Worten enterbt werden als die Tochter, und bei der Enterbung der Enkel hatte etwas Anderes das bürgerliche Recht, etwas Anderes das Prätorische Recht eingeführt, und war der Uebergangene ein

79) Welche sich nämlich wechselseitig substituirt werden. Glück Bd. VII. S. 280.

80) *Instit. l. 2. tit. 13. §. 2.* weshalb die Glosse auch richtig bemerkt: *Melius dixisset, auxilio legis Vellejae.*

Sohn, so stiess er entweder von selbst das Testament um, oder er erhielt den Besitz des ganzen Nachlasses gegen den Inhalt des Testaments, die übergangene Tochter aber erhielt nach dem alten Rechte nur ein Anwachsungsrecht, so dass sie also gewissermaassen das väterliche Testament durch das Anwachsungsrecht zum Theil umstiess, und doch selbst, gleich einer eingesetzten Erbin, mit Vermächtnissen beschwert wurde; nach dem Prätorischen Rechte konnte sie den Besitz des ganzen Nachlasses gegen den Inhalt des Testaments verlangen; die Verordnung des grossen Antoninus aber beschränkte sie auf den Antheil, der ihr nach dem Anwachsungsrechte gebührte. Die Urheber solcher Verschiedenheiten sind gleichsam Ankläger der Natur, dass sie nicht lauter Männer erzeugte; dass also die gar nicht würden, von denen sie selbst geboren worden sind. Wir aber treten durch gegenwärtige Verbesserung in die Fusstapfen Unserer Vorfahren, welche auf das deutlichste das Bestreben an den Tag legten, hier eine Gleichmässigkeit der Grundsätze einzuführen. Denn es ist Uns wohl bekannt, dass es früher erlaubt war, auf gleiche Weise sowohl den Sohn als die Tochter und alle andere Abkömmlinge mit unter die übrigen Enterbten zu begreifen. Erst die Centumvirn führten hierin eine Verschiedenheit ein, und aus dieser Unbilligkeit ging der Uebelstand hervor, welcher in dem Werke des Ulpianus über das Edict des Prätors von dem würdigen Tribonianus, Unserm Quästor, und den übrigen trefflichen Mitarbeitern der Gesetzsichtung aufgefunden und Uns vorgetragen worden ist. Denn, indem die Lieblosigkeitsklage als äusserstes Hülfsmittel eingeführt wurde, und kein Abkömmling, dem ein anderes Schutzmittel verliehen ist, zu diesem seine Zuflucht nehmen konnte, so war dadurch die übergangene Tochter in ein nachtheiligeres Verhältniss gesetzt worden, als die Enterbte. Weil die übergangene Tochter nämlich durch den Nachlassbesitz wider den Testamentsinhalt oder durch das Anwachsungsrecht die Hälfte ihres gesetzlichen Erbtheils erhielt, aber mit verbunden war, die Vermächtnisse zu gewähren, nämlich bis auf drei Viertel ihres Erbtheils, verblieb derselben zu ihrem Erbtheile nur ein und ein halb Zwölftel des Ganzen. War sie dagegen enterbt worden, so musste derselben der vierte Theil ihres gesetzlichen Erbtheils ganz frei erlassen werden, und so hatte die Tochter, welche der Vater dieser Beschädigung werth erachtete, mehr als die, welche er stillschweigend übergangen hatte; und als durch Unsere Verordnung wegen Erfüllung des vierten Theils, die Ergänzung eingeführt worden war, so kam dieselbe auf gleiche Weise nur der Enterbten bei dem vierten Theile zu statten, und so blieb der Uebelstand stehen, dass die Lage der übergangenen Tochter

auch nicht einmal durch diese Unsere Verordnung verbessert wurde. §. 1. Demgemäss soll, wie Wir hiermit bestimmen, dem weiblichen Geschlechte, so wie es zu der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlass der Eltern mit dem männlichen zu gleichen Rechten berufen wird, gleiche Ehre auch bei Niederschreibung der Testamente erwiesen und gegen dasselbe mit denselben Worten wie bei Söhnen, Enterbungen namentlich ausgesprochen werden; demselben soll derselbe Nachlassbesitz gegen den Inhalt des Testaments zustehen, wie ihn der noch in väterlicher Gewalt befindliche oder emancipirte Sohn erhält, und die übergangene Tochter ganz eben so, wie der noch in väterlicher Gewalt befindliche oder emancipirte Sohn entweder das Testament umstossen oder doch das Bestehen desselben durch den Nachlassbesitz gegen den Inhalt des Testaments verhindern[81]). Und zwar soll dies nicht nur bei den Töchtern statt finden, sondern auch bei den Enkeln und Enkelinnen und weiter herab beobachtet werden, vorausgesetzt jedoch, dass sie von Männern entsprossen sind. §. 2. Da jedoch unter dem Vorwande einer Verschiedenheit noch ein anderer Uebelstand eingeführt worden war, dass nämlich bei der Enterbung der Nachgebornen andere Rechte zur Anwendung kommen, als bei den schon Gebornen, indem die, auch unter den übrigen enterbten, nachgeborne Tochter mit einem Vermächtnisse bedacht werden musste; die schon geborne Tochter aber auch ohne ein solches Vermächtniss enterbt werden konnte, so haben Wir auch dies durch gegenwärtigen Zusatz in möglichst kurzen Worten zur vollständigsten Erledigung gebracht, indem Wir bestimmen, dass bei der Enterbung der Nachgebornen, mögen sie nun männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, dieselben bei Söhnen und Töchtern bereits aufgestellten Grundsätze zur Anwendung kommen sollen, dass nämlich beide Geschlechter, namentlich, d. i. unter Erwähnung des oder der Nachgebornen, enterbt werden sollen. Geg. zu Constantinopel am 1. Sept. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Auth. Ut cum de appell. cognoscitur. §. *Aliud quoque capitulum. cum sequentibus* §§. (*Nov. CXV. c.* 3.)

Eltern können ein Kind nur dann enterben oder übergehen, wenn sich dasselbe des Undanks erwiesenermaassen schuldig gemacht hat, und sie müssen alsdann die Fälle einer solchen Undankbarkeit namentlich in dem Testamente aufführen. Als solche Fälle der Undankbarkeit sind in der neuen Verordnung vierzehn namentlich aufgeführt worden.

81) S. hierüber Glück Bd. VII. S. 299. No. 34.

Auth. *Ut cum de appell. cognoscitur.* §. *Aliud. et* §. *sequenti. et* §. *Sive igitur. et* §. *Haec autem in fin.* (*Nov. CXV. c.* 3.)

Wegen einer Enterbung oder Uebergehung ist das Testament nur Rücksichts der Erbeseinsetzungen ungültig, denn alles Uebrige bleibt bestehen [82]].

Neunundzwanzigster Titel.

De postumis heredibus instituendis, vel exheredandis, vel praeteritis.

(*Von der Erbeinsetzung, Enterbung oder Uebergehung der nachgebornen Erben.*)

1. *D. K. Antoninus an Brutatius.*

Wenn dem Testator nach der Errichtung seines Testaments, worin er der Nachgebornen keine Erwähnung gethan hat, noch ein Sohn oder eine Tochter geboren wird, so ist er ohne Testament gestorben, weil durch die Agnation eines oder einer Nachgebornen, deren er nicht gedacht hat, das Testament umgestossen wird. Dass aber aus einem umgestossenen Testamente weder Etwas geschuldet wird, noch gefordert werden kann, steht rechtlich völlig fest. Geg. am 28. Juni 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *Die K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Sotericus.*

Durch eine zu frühe Niederkunft der Ehegattin wird das Testament des Ehemannes nicht umgestossen. Dagegen ist es rechtlich auch nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, dass, wenn der Nachgeborne übergangen worden, wenn derselbe auch gleich nach der Geburt wieder verstorben ist, das umgestossene Testament nicht wieder hergestellt wird. Geg. zu Sirmium am 18. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

3. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wir erachten es für Unsere besondere Pflicht, die Streitigkeiten der alten Juristen zu entscheiden. War nämlich eine noch im Mutterleibe befindliche Leibesfrucht übergangen worden, welche, wenn sie das Licht der Welt erblickte, insofern keine andere ihr vorging, ein Notherbe des Vaters war, und daher durch ihre Geburt das Testament des Vaters umstiess, so wurde bezweifelt, ob der Nachgeborne, wenn er zwar zur Welt gekommen, aber ohne einen Laut von sich zu

82) S. hierzu Glück Bd. VII. S. 326. u. 456.

geben, von dieser Welt wieder geschieden war, das Testament umstossen könne. Die alten Juristen waren darüber sehr verschiedener Meinung, was in Ansehung des väterlichen Testamentes anzunehmen sei. Und da die Sabinianer dafür hielten, dass der Nachgeborne, wenn er lebendig zur Welt gekommen, das Testament rumpire, und klar ist, dass dasselbe durch ihn geschieht, wenn er auch stumm wäre, so pflichten Wir ihrer Meinung ebenfalls bei und setzen hierdurch fest, dass der Nachgeborne, wenn er vollständig lebendig zur Welt gekommen, dennoch das Testament umstossen soll, wäre er auch sofort, nachdem er diese Erde betreten hat, oder unter den Händen der Hebamme wieder gestorben, und soll, wenn er lebendig zur Welt gekommen ist, dazu nur erfordert werden, dass es keine Missgeburt oder Ungeheuer ist. Geg. zu Constantinopel am 17. Nov. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

4. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Jemand, welcher sein Testament errichtete, hatte sich folgender Worte bedient: Sollte mir innerhalb zehn Monaten nach meinem Tode ein Sohn oder eine Tochter geboren werden, so sollen dieselben meine Erben sein; oder er hatte so sich ausgedrückt: der Sohn oder die Tochter, welche innerhalb der nächsten zehn Monate nach meinem Tode geboren werden, sollen meine Erben sein. Unter den alten Auslegern der Gesetze war darüber Streit entstanden, ob hier nicht anzunehmen sei, dass sie nicht mit in dem Testamente aufgeführt worden, und sie das Testament daher umstiessen. Da Wir nun bereits sehr viele Gesetze zur möglichsten Aufrechthaltung letztwilliger Verfügungen gegeben haben, so wollen Wir auch diesen Streit dahin entscheiden, dass das Testament aus keinem der beiden angeführten Worte des Testators soll umgestossen werden können, sondern der Wille des Testators aufrecht erhalten werden, mögen ihm nun noch bei Lebzeiten oder nach seinem Tode innerhalb zehn vom Tode des Testators an zu berechnender Monate ein Sohn oder eine Tochter geboren worden sein, auf dass nicht Denjenigen die Strafe der Uebergehung treffe, welcher seine Kinder nicht übergangen hat. Geg. zu Constantinopel am 20. Nov. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Dreissigster Titel.

De jure deliberandi, et de adeunda vel acquirenda hereditate.

(Von dem Rechte der Ueberlegung und von dem Antritte oder Erwerbung einer Erbschaft.)

1. *D. K. Antoninus an Titia.*

Wenn du nach der Entlassung aus der väterlichen Gewalt den Nachlassbesitz nach dem Tode deines Vaters nicht anerkannt hast, so befürchtest du ohne Grund, wegen der väterlichen Erbschaft deshalb verpflichtet zu sein, weil du einen dazu gehörigen Sclaven ohne rechtlichen Grund freigelassen und einige Sclaven zur Bestreitung der Begräbnisskosten veräussert hast. Geg. am 1. Juli 214, u. d. C. d. Messala u. Sabinus.

2. *D. K. Alexander an den Soldaten Florentinus.*

Da du selbst anführst, eine väterliche Schuld bezahlt zu haben, so unterliegt es keinem Zweifel, dass du nach Verhältniss deines Erbtheils die Erbschaft des Verstorbenen anerkannt hast. Geg. am 8. Febr. 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. Aelian.

3. *D. K. Gordianus an den Soldaten Florentinus.*

Wenn der Sohn deines Bruders sich zu der Zeit, wo dieser starb, noch in der väterlichen Gewalt befand, mag er nun zum Universalerben oder nur zu einem Antheil eingesetzt worden sein, indem er auch vor der Eröffnung des Testamentes Erbe sein konnte, so ist er demohngeachtet sofort Notherbe deines Bruders, und du kannst deshalb, dass er wenige Tage nach dem Tode deines Bruders das Zeitliche verlassen hat, zu deines Bruders Erbschaft nicht gelangen. War er jedoch eigenen Rechtens, und vor dem Antritte der Erbschaft gestorben, und du warst der gesetzliche Erbe deines Bruders, oder hast innerhalb der in dem Edicte festgesetzten Frist den Nachlassbesitz anerkannt, so muss durch die Vorsorge des Präsidenten dir Das zurückgegeben werden, was zur Erbschaft gehört oder von einem Andern mit Unrecht dir vorenthalten wird. Geg. am 18. Aug. 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. Pompejan.

4. *D. K. Decius an Athenais.*

Es ist bereits öfters verordnet worden, dass allen gesetzlichen Förmlichkeiten Genüge geschehen ist, wenn bei dem Anfalle einer Erbschaft an einen Haussohn, der Vater mit

Bewilligung des Sohnes sich als Erbe bezeigt hat. Geg. am 20. Febr. 250, u. d. 2ten C. d. K. Decius u. d. Gratus.

5. *Die K. Valerianus u. Gallienus an Paulus.*

Ein Unmündiger kann zwar dadurch, dass er sich unter Ermächtigung des Vormundes als Erbe bezeigt, eine Erbschaft erwerben, aber seine eigene Handlung und sein eigner Wille waren dazu nothwenig. Denn hat sein Vormund Etwas ohne Vorwissen desselben verhandelt, so konnte er demselben die Erbschaft nicht erwerben. Geg. am 16. Juni 257, u. d. 4ten u. d. 3ten C. d. K.

6. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Philippa.*

Wenn deine Grossmutter deinen Vater in ein Sechstheil zu Erben eingesetzt hat, so wurde dein Vater ihr Erbe, sobald er nur seine Absicht, es zu sein, erklärte. Hat er daher in seinem Testamente dasselbe Erbtheil dir vermacht[83]) so bist du berechtigt, bei dem Rector der Provinz dessen Verabfolgung in Antrag zu bringen. Geg. zu Sirmium am 17. Juli 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Eusobinus.*

Da nach deinem Vortrage deine Schwester früher gestorben ist, als sie erfuhr, dass ihr von ihrem Bruder ein Erbtheil hinterlassen worden, so ist es handgreiflich und augenscheinlich, dass sie, bevor sie als Erbin sich bezeigte, oder zum Nachlassbesitz gelassen wurde, die Erbschaft des Verstorbenen nicht auf ihre Erben übertragen konnte. Geg. zu Trallis am 1. Mai, u. d. C. d. K.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Claudius.*

Wenn gleich Notherben sich auch des väterlichen Nachlasses nicht auf der Stelle angemaasst haben, so können sie, wenn ihnen der Anfall der Erbschaft unbekannt gewesen ist, durch die Verjährung der langen Zeit von der Zurückforderung derselben rechtsbeständig nicht ausgeschlossen werden. Geg. zu Sirmium am 16. Dec., u. d. C. d. K.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Plato.*

Wenn die Erbfolge in das Vermögen deines vorigen Vormundes entweder in Gemässheit eines rechtsbeständig errichteten Testaments oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge gesetzlich angefallen ist, so steht in diesem Falle Demjenigen, welcher die Erbschaft nicht ausgeschlagen hat, das Recht zu,

83) Wodurch er nämlich erklärte, dass er die Erbschaft der Mutter antreten wolle.

solche anzutreten. Der darum angetretene Statthalter der Provinz muss dieselben daher, wenn sie aus der Erbschaft noch nicht verpflichtet worden sind, befragen, ob sie Erben sind, und ihnen, wenn sie um eine Zeit zur Ueberlegung bitten, eine mässige Frist dazu gestatten. Geg. zu Sirmium, am 17. Dec., u. d. C. d. K.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sabina.*

Hast du dich nach erreichtem fünfundzwanzigsten Jahre des väterlichen Vermögens angemasst, so kann dich weder die Armuth des Vaters entschuldigen, noch die Gewalt deines Bruders, welcher dir deinen Erbtheil oder das Testament entrissen hat, dich gegen die Ansprüche der Gläubiger schützen, welche dich dem Civilrechte gemäss nach Verhältniss deines Erbtheils belangen. Geg. zu Sirmium, am 17. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

11. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Philumena.*

Gegen deinen Widerspruch konnte dein Vater, in dessen Gewalt du dich befandest, weder dir die Hoffnung auf eine dir angefallene und von dir zu erwerbende gesetzliche Erbfolge nehmen, noch den zur Erbschaft gehörigen Sclaven durch Freilassung die Freiheit ertheilen. Geg. zu Sirmium, am 8. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

12. *Derselbe K. u. die Cäsar. an Antonius.*

Dass ein Mündiger, welcher den Nachlassbesitz anerkennt, nachdem ihm eine Erbschaft angefallen ist, sich als Erbe bezeigt, ist nicht zu bezweifeln. Geg. am 29. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sclepolis.*

Es steht rechtlich völlig fest, dass ein Notherbe, auch ohne Nachsuchung des Nachlassbesitzes, die väterliche Erbschaft hat erlangen können. Geg. zu Nicomedia, am 11. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Flavia.*

Wenn dein Bruder der gesetzliche Erbe seiner Schwester nach dem Civil- oder Würdenrechte geworden ist, so kann er, wenn gleich der Nachweis nicht geführt würde, dass er sich im Besitz der aus ihrem Vermögen herrührenden Gegenstände befunden, als wirklicher Erbe gegen die Besitzer derselben klagend auftreten. Geg. zu Nicomedia, am 21. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

15. *D. K. Constantius u. die Cäsar. an Leontius, Com. Orientis.*

Es ist unzweifelhaft, dass ein Sohn, wenn er früher, als

er auf Befehl des Vaters die Erbschaft angetreten hätte, eigenen Rechtens geworden ist, sich dieselbe nach seinem eigenen Ermessen hat erwerben können. Geg. am 16. März 349, u. d. C. d. Limenius u. Catullinus.

16. *Die K. Arcadius u. Honorius an Ennodius.*

Weder zu einem Kaufgeschäft, noch zur Annahme einer Schenkung, noch zum Antritt einer nachtheiligen Erbschaft kann Jemand gezwungen werden. Geg. am 26. Dec. 395, u. d. C. d. Olybrius u. Probinus.

17. *Dieselben K. u. d. K. Theodosius an Anthemius. Pf. P.*

Die beschwerliche Feierlichkeit der Cretion [84]), soll durch gegenwärtiges Gesetz ganz abgeschafft sein. Geg. zu Constantinopel, am 28. März 407, u. d. 7ten C. d. K. Honorius u. d. 2ten d. K. Theodosius.

18. *Die K. Theodosius u. Valentinianus an den Senat.*

Wenn einem Kinde, d. i. einem unter sieben Jahren, was sich in der Gewalt des Vaters, Grossvaters, oder Grossgrossvaters befindet, eine Erbschaft hinterlassen worden, oder eine Erbschaft von seiner Mutter, oder aus der Linie, aus welcher die Mutter herstammt, oder von irgend Jemand anders vermöge der gesetzlichen Erbfolge angefallen ist, so soll den Ascendenten desselben das Recht zustehen, die Erbschaft in seinem Namen anzutreten, oder den Nachlassbesitz zu erbitten. §. 1. Hat jedoch der Ascendent dies vernachlässigt, und das Kind ist in dem eben erwähnten Alter gestorben, alsdann erhält zwar der überlebende Ascendent Alles, was aus einer solchen Erbschaft auf das Kind verfället worden ist, vermöge der den Eltern zustehenden Rechte, als dem Kinde gleichsam schon erworben. §. 2. Ist jedoch kein Ascendent vorhanden, und es ist nach dem Tode desselben ein Vormund für das Kind da, oder demselben gegeben worden, so kann derselbe auch während der Unmündigkeit des Kindes eine entweder bei Lebzeiten des Vaters, oder nach dessen Tode auf das Kind verfällte Erbschaft antreten, oder den Nachlassbesitz erbitten, und auf diese Weise einem solchen Kinde die Erbschaft erwerben. §. 3. Hat dasselbe jedoch keinen Vormund, oder der Vormund das oben Gesagte zu thun vernachlässigt, so sollen

84) Ueber die *Cretio* oder die solenne Antretung einer Testamentserbschaft in Folge einer Vorschrift des Erblassers s. Heineccii *Antiquit. jur. Rom. Lib. II. tit.* 17. §. 14. Schweppe Röm. Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer *Ed. II.* §. 454. besonders aber Brissonius *de form. pop. Roman.* Francof. 1690. 4. S. 600. 601.

alle auf dieses Kind verfällte und von demselben nicht agnoscirte Erbschaften, wenn dasselbe vor erreichtem siebenten Jahre verstorben ist, so angesehen werden, als wären sie demselben von Anfang an nicht angefallen, und auf diese Weise an diejenigen Personen gelangen, welche berufen waren, wenn dem Kinde die Erbschaft gar nicht angefallen gewesen wäre. Dasjenige aber, was Wir wegen des in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindes angeordnet haben, soll auch alsdann zur Anwendung kommen, wenn das Kind aus irgend einem Grunde eigenen Rechtens befunden würde. §. 4. Hat der Unmündige aber das siebente Jahr erreicht, und erst nach dem Absterben Dessen, in dessen Gewalt es sich befand, in der Unmündigkeit sein Lebensziel erreicht, so sollen die Vorschriften der alten Gesetze zur Anwendung kommen, wonach es unzweifelhaft ist, dass ein Unmündiger nach erfülltem siebenten Jahre die Erbschaft selbst antreten, oder den Nachlassbesitz erbitten kann, mit Einwilligung seines Vaters, wenn er sich in dessen Gewalt befindet, oder unter Ermächtigung des Vormundes, wenn er eigenen Rechtens ist; oder dass er, wenn er keinen Vormund hat, den Prätor antreten, und durch dessen Verfügung dieses Recht erlangen kann. Geg. zu Ravenna, am 8. Dec. 426, u. d. 12ten C. d. K. **Theodosius** u. 2ten d. K. **Valentinianus**.

19. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Da Wir in den älteren Gesetzen, und besonders in den *Quaestionen* des Julius Paulus finden, dass Haussöhne, welche noch in der Ueberlegungsfrist wegen der väterlichen Erbschaft begriffen sind, diese Erbschaft auf ihre Nachkommen, und zwar mit allen den Haussöhnen, als solchen, zustehenden Rechten übertragen, so haben Wir beschlossen, dieses Recht aus der Ueberlegung auf alle Erben, mögen es nun Verwandte oder Freunde sein, auszudehnen. Demgemäss soll, wie Wir hiermit verordnen, ein Jeder, welcher zur testamentarischen oder Intestaterbfolge berufen, die Rechtswohlthat der Ueberlegungsfrist in Anspruch genommen, oder wenn er auch dies nicht gethan, doch der Erbschaft nicht entsagt hätte, und demgemäss als noch in der Ueberlegung begriffen angesehen werden müsste, in sofern er nichts gethan hat, woraus der Antritt der Erbschaft oder die Bezeigung als Erbe folgt, die obengenannte Rechtswohlthat auf seine Erben jedoch nur dergestalt übertragen, dass auch diese Uebertragung mit dem Ablauf eines Jahres beschliesst. Und wenn Derjenige, welcher weiss, dass ihm eine Erbschaft entweder gesetzlich oder aus einem Testamente angefallen, ohne auf die Ueberlegungsfrist Anspruch zu machen, innerhalb eines Jahres stirbt, so soll er

dies Recht innerhalb dieses einjährigen Zeitraums auf seine Erben übertragen. Wenn er jedoch selbst, nachdem ihm das Testament eröffnet worden, oder ihm entweder vermöge der gesetzlichen Erbfolge, oder aus dem Testamente, oder sonst irgendwoher der Anfall einer Erbschaft bekannt geworden, nach Ablauf des einjährigen Zeitraums nichts gethan hätte, entweder den Antritt oder die Entsagung der Erbschaft darzuthun, so soll er nebst seinen Erben von dieser Rechtswohlthat ausgeschlossen sein. Stirbt er jedoch im Laufe des einjährigen Zeitraums, so hinterlässt er ohne allen Zweifel die Zeit zum Antritte der Erbschaft seinen Erben. Nach Ablauf derselben kann aber auch seinen Erben der Antritt der Erbschaft nicht ferner erhalten werden. Verkündet siebenmal in dem neuen Gerichtssaale des Justin. Palastes, am 30. Oct. 529, u. d. C. d. Decius, *V. C.*

20. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Ein Testator hatte Jemanden in seinem errichteten Testamente in bestimmte Antheile zum Erben eingesetzt, darauf in einem anderen Abschnitte seines Testamentes denselben wieder in andere Antheile, entweder in Erbquoten oder bestimmte Theile seines Vermögens, und zum dritten Male endlich wieder in einen andern Antheil oder bestimmte Erbquoten, und dieser hielt es seinem Interesse für angemessen, eine oder zwei dieser Erbeseinsetzungen wegzunehmen, der ersten, zweiten oder einigen von den übrigen aber zu entsagen. Die alten Juristen waren darüber streitig, ob ihm dies zu thun erlaubt sei. Auch in folgendem Falle waren sie verschiedener Meinung: Ein Vater hatte seinen unmündigen Sohn in einen Theil seines Vermögens, in den andern Theil desselben aber irgend einen Fremden zu Erben eingesetzt, und diesen zugleich seinem Sohne auf dessen Todesfall in der Unmündigkeit substituirt. Der Unmündige war darauf des Vaters Erbe geworden, der Fremde hatte ebenfalls die Erbschaft angetreten, demnächst aber war der Unmündige noch in der Kindheit von dieser Welt abgefordert worden. Als so der Fall der Unmündigen-Substitution eingetreten war, der Substitut aber dieser sich nicht unterziehen wollte, so entstand die Frage, ob demselben das Recht zustehe, nachdem er aus dem Haupttheile des Testaments Erbe geworden, die Substitution auszuschlagen. Beide Streitfragen halten Wir für angemessen, zugleich zu entscheiden, indem Wir hierauf verordnen, dass sosowohl bei der Erbeseinsetzung als bei der Substitution Alles entweder angenommen, oder Alles ausgeschlagen werden muss, und dass antheilig eingesetzten Erben die Verbindlichkeit obliegt, nicht blos einen, sondern alle Theile der Erbschaft, und eben

so auch die Unmündigen-Substitution zu agnosciren. Geg. zu Constantinopel, am 30. April 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

21. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Jemand hatte eine Person zum Erben eingesetzt, welche mit einer andern, von dem sie als Eigenthum in Anspruch genommen wurde, über ihren persönlichen Rechtszustand in einem Prozesse begriffen war. Letztere, welche der Herr derselben zu sein behauptete, befahl ihr, die Erbschaft anzutreten, um so durch dieselbe zu der Erwerbung der Erbschaft zu gelangen. Diese hielt es jedoch für unwürdig, jenem als ihrem Herrn zu gehorchen. Bei den alten Juristen waren darüber Zweifel entstanden, ob ihm für eine solche Widerspenstigkeit eine Strafe auferlegt werden könne. Die älteren Juristen hegten darüber sehr verschiedene Ansichten; Wir halten es jedoch für angemessen, ihren Zwiespalt in der Art zu schlichten, dass der Fall selbst genauer und feiner unterschieden wird. Ist nämlich die Erbeseinsetzung so gefasst worden: ich setze den jenem gehörigen Sclaven zu meinem Erben ein, so muss derselbe, weil es klar ist, dass die Erbeseinsetzung lediglich aus Rücksicht auf den Herrn geschehen ist, durch den gehörigen Richter zum Antritte der Erbschaft und Erwerbung derselben angehalten werden; jedoch darf ihm, wenn er nachher für frei erklärt wird, daraus auf keine Weise eine Verbindlichkeit entstehen; vielmehr muss der Vortheil und Verlust auf Denjenigen zurückfallen, welcher den Sclavenstand desselben behauptete und weder ihm noch gegen ihn Erbschaftsklagen gestattet werden, so dass ihm auf diese Weise durchaus kein Nachtheil erwachsen kann. Ist er aber gleichsam als Freier eingesetzt worden, bei der Erbeseinsetzung weder eines Herrn noch eines Sclaven Erwähnung geschehen, so darf er auf keine Weise genöthigt werden, die Erbschaft anzutreten, noch ihm das rechtliche Gehör bei dem Gerichte für die Ausführung der Freiheit versagt werden; vielmehr muss die Frage über die Erbschaft den Weg Rechtens gehen und der Prozess über die Freiheit abgewartet werden, mag er nun Kläger oder Beklagter sein, dass er mithin, wenn er für einen Sclaven erklärt wird, seinem Herrn die Erbschaft erwirbt; wenn er aber als ein Freier anerkannt wird, dieselbe ihm erworben wird, im Fall er es vorgezogen hat, dieselbe anzutreten. Geg. zu Constantinopel, am 30. April 531, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

22. *Derselbe K. an den Senat.*

Es ist Uns wohl erinnerlich, dass Wir in Gnaden bereits

zwei Verordnungen erlassen haben, die eine wegen Derjenigen, welche es für nothwendig erachten, eine ihnen angefallene Erbschaft zuvor in Ueberlegung zu ziehen, die andere aber über nicht vorhergesehene Schulden des Nachlasses und über den in verschiedenen Fällen den Erben zur Last fallenden ungewissen Ausgang desselben. Es ist Uns jedoch auch die ältere Verordnung nicht unbekannt, welche der Kaiser Gordianus an den Plato wegen der Soldaten erlassen hat, welche aus Unkunde eine Erbschaft angetreten haben, indem diese nur wegen desjenigen Vermögens belangt werden dürfen, welches sie im Nachlasse des Verstorbenen vorgefunden haben, deren eigenes Vermögen aber von den Erbschaftsgläubigern nicht in Anspruch genommen werden darf. Der Inhalt derselben ist in einer der oben erwähnten Verordnungen wieder mit von Uns aufgenommen worden. Dieser erhabene Gesetzgeber hielt dafür, dass Soldaten besser der Waffen als der Gesetze kundig sind. Wir haben es aber für angemessen erachtet, alle jene Verordnungen in ein Gesetz zusammen zu fassen, und nicht blos die Soldaten durch ein Rechtsmittel dieser Art zu schützen, sondern dasselbe auf alle Erben auszudehnen, und zwar nicht nur, wenn eine nicht vorhergesehene Schuld die Erbschaft erschöpft, sondern auch wenn Jemand die Erbschaft, welche er angetreten hat, mit Schulden belastet findet. Die Ueberlegungsfrist hört auf diese Weise auf, ein nothwendiges Rechtsmittel zu sein, ausgenommen für diejenigen verzagten Leute, welche auch da voller Besorgnisse sind, wo keine Gründe dazu vorhanden sind. §. 1. Wenn also Jemandem eine Erbschaft angefallen ist, mag es nun aus einem Testamente sein, oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge, entweder als Universalerbe, oder nur zu einem Theile, und er hat es vorgezogen, dieselbe unmittelbar mit wohlbegründeten Hoffnungen anzutreten, so darf er sie hernach nicht ausschlagen und bedarf keines Inventariums, weil er aus der ganz seinem Willen gemäss übernommenen Erbschaft sämmtlichen Gläubigern gerecht werden muss. Eben so soll Derjenige, welcher es für nothwendig erachtet hat, auch ohne vorherige Ueberlegung eine Erbschaft auszuschlagen und sich derselben zu enthalten, und derselben innerhalb dreier Monate, von der Zeit an, wo ihm bekannt geworden, dass er zum Erben eingesetzt oder berufen worden, offenkundig entsagt hat, auch ohne Errichtung eines Inventariums und ohne Abwartung eines andern Umstands einer solchen Erbschaft fremd erachtet werden, mag sie nun verschuldet oder gewinnreich sein. §. 2. Ist es jedoch zweifelhaft, ob er die Erbschaft des Verstorbenen antreten soll oder nicht, so bedarf er nicht nothwendig einer Ueberlegungsfrist, sondern er kann die Erbschaft antreten und sich in die-

selbe einmischen; es muss jedoch von ihm durchaus ein Inventarium dergestalt errichtet werden, dass er dasselbe innerhalb dreissig Tagen, welche von der Zeit an zu berechnen sind, wo das Testament eröffnet oder ihm die Eröffnung des Testamentes bekannt geworden, oder er den Anfall der Erbschaft erfahren hat, und über alle Vermögensstücke zu errichten beginnt, welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes besass, und innerhalb sechzig Tagen muss dasselbe in allen Rubriken unter Zuziehung der Notarien und der übrigen bei der Errichtung desselben nothwendigen Personen vollendet sein, der Erbe aber muss dasselbe nothwendig unterschreiben, als Beweis über den Bestand der Vermögensgegenstände, und dass er böslich weder etwas abhanden gebracht hat, noch künftig bringen wird. Ist er des Schreibens unkundig, oder wird er am Schreiben verhindert, so muss hierzu ein anderer Notar zugezogen werden, um für denselben, nachdem das Zeichen des heiligen Kreuzes von der Hand des Erben vorgesetzt worden, die Unterschrift zu verrichten, so wie ferner Zeugen, welche den Erben kennen, bei der Anweisung des Notars, für ihn die Unterschrift zu verrichten, zugezogen werden müssen. §. 3. Sollten jedoch die Erben etwa von den Orten, wo die Erbschaftsstücke oder der grösste Theil derselben sich befinden, abwesend sein, so bewilligen Wir ihnen hiermit zur Errichtung dieses Inventariums eine einjährige Frist, vom Tode des Testators an zu berechnen; denn dieser Zeitraum reicht auch für die weitesten Entfernungen aus; Wir bewilligen ihnen ferner das Recht, dies Inventarium entweder dort selbst anzufertigen, oder die Anfertigung durch Absendung gehörig unterrichteter Bevollmächtigten an dem Orte, wo die Erbschaftsstücke sich befinden, zu bewirken. §. 4. Haben die Erben die oben gedachte Vorschrift, wegen Anfertigung des Inventarii, vollständig befolgt, so können sie die Erbschaft ohne Gefahr besitzen und sich der Rechtswohlthat des Falcidischen Gesetzes gegen die Legatarien bedienen und sind den Erbschaftsgläubigern nur insoweit verhaftet, als das auf sie verfällte erbschaftliche Vermögen reicht. Sie dürfen nur den Gläubigern, welche sich zuerst melden, gerecht werden und sind, wenn der Nachlass erschöpft ist, die später andringenden zurückzuweisen wohl befugt und nicht verpflichtet, etwas aus ihrem Vermögen herzugeben, damit ihnen nicht, indem sie sich auf Gewinn Rechnung machen, Nachtheil erwachse. Aber auch, wenn inzwischen Legatarien sich melden, können sie dieselben aus der Erbschaft des Verstorbenen, entweder durch die Sachen selbst, oder aus deren etwanigen Verkauf befriedigen. §. 5. Sollten aber auch Gläubiger übrig sein, welche nach Erschöpfung der Erbschaftsmasse noch nicht völlig be-

friedigt worden sind, so soll denselben dennoch nicht das Recht zustehen, deshalb den Erben selbst oder Diejenigen zu beunruhigen, welche von denselben Sachen erworben haben, deren Kaufpreis zur Berichtigung der Vermächtnisse und Fideicommisse oder zur Befriedigung anderer Gläubiger verwendet worden ist. Jedoch darf den Gläubigern das Recht nicht versagt werden, gegen die Legatarien aufzutreten, sich gegen dieselben der hypothekarischen Klagen oder der *Condictio indebiti* zu bedienen und Dasjenige, was diese erhalten haben, sich wieder zu verschaffen, da es abgeschmackt sein würde, den Gläubigern, welche nur ihre Rechte verfolgen, die gesetzliche Hülfe zu versagen, den Legatarien aber, welche allein ihren Vortheil verfolgen, das ihnen Zugewendete zu sichern. §. 6. Haben jedoch die Erben Erbschaftsgläubigern Vermögensstücke der Erbschaft für die Schuld an Zahlungsstatt gegeben oder sie durch baare Zahlung befriedigt, so steht den andern Gläubigern, welche frühere Hypotheken haben, das Recht zu, gegen diese aufzutreten, und den spätern Gläubigern solche entweder durch die hypothekarische Klage [85]) oder eine Condiction aus dem Gesetze den gesetzlichen Vorschriften gemäss wieder zu entziehen, im Fall diese sich nicht zur Zahlung der Schuld erbieten. §. 7. Gegen den Erben selbst aber, welcher den Betrag der Erbschaftsmasse verausgabt hat, findet, wie bereits öfters gesagt worden ist, keine Klage statt. §. 8. Aber auch gegen die Käufer von Erbschaftsstücken, welche der Erbe selbst zur Berichtigung der Schulden oder Vermächtnisse verkauft hat, kann es Niemandem verstattet werden, klagend aufzutreten, indem die früheren Gläubiger, welche entweder gegen die späteren Gläubiger, oder gegen die Legatarien auftreten und gegen diese ihre Rechte verfolgen können, durch Uns hinreichend geschützt worden sind. §. 9. Bei der Berechnung des Vermögens steht den Erben das Recht zu, auszunehmen und zurückzubehalten, was sie für das Begräbniss verausgabt, oder für die Zufertigung des Testamentes, für die Anfertigung des Inventariums und andere nothwendige erbschaftliche Gegenstände erweislich gezahlt haben. Stehen dem Erben aber selbst Klagen gegen den Erblasser zu, so darf er diese nicht mit der Erbschaft vermischen, sondern muss mit den übrigen Gläubigern in Allem ein gleiches Schicksal theilen; die Vorrechte der Zeitfolge unter den Gläubigern aber müssen in diesem Falle ebenfalls auf-

85) Wenn die Sachen sich noch in Natur bei den Gläubigern befanden, mit der *Actio hypothecaria;* hatten sie solche bereits veräussert, mit der *Condictio ex lege* auf Zahlung dessen, was sie mehr erhalten, als sie nach dem Alter der Forderung zu erhalten hatten. Glück Bd. XIII. S. 240.

recht erhalten werden. §. 10. Die Gläubiger, Vermächtnissberechtigten und fideicommissarischen Erben sind berechtigt, wenn sie glauben, dass der Verstorbene ein grösseres Vermögen hinterlassen, als der Erbe im Inventarium verzeichnet hat, den Mehrbetrag durch alle gesetzlichen Mittel zu erweisen, entweder durch Folterung der Erbschaftssclaven, nach Vorschrift Unseres früheren Gesetzes, was von der Befragung der Sclaven handelt, oder durch eidliche Bestärkung [86]) des Erben, wenn andere Beweismittel nicht vorhanden sind, damit, nachdem die Wahrheit überall gehörig ans Licht gebracht worden, dem Erben weder irgend ein Vortheil noch Nachtheil aus einer solchen Erbschaft erwachse. Jedoch sollen die Erben, wenn sie etwas von der Erbschaftsmasse unterschlagen, verhehlt oder abhanden gebracht haben, und sie dessen überführt worden wären, verbunden sein, das Doppelte zurückzugeben, oder der Erbschaftsmasse zuzurechnen. §. 11. Bis das Inventarium aufgerichtet worden, also wenn das erbschaftliche Vermögen sich am Orte befindet, innerhalb drei Monate, und wenn es sich auswärts befindet, innerhalb Jahresfrist nach der obigen Unterscheidung ist es weder den Gläubigern, noch den Legatarien oder fideicommissarischen Erben erlaubt, die Erben zu beunruhigen, sie vor Gericht zu fordern oder Erbschaftsgegenstände auf den Grund von Hypotheken in Anspruch zu nehmen; vielmehr ist den Erben dieser Zeitraum kraft des Gesetzes zur Ueberlegung nachgelassen. Dagegen soll aber auch den Erbschaftsgläubigern aus diesem Zwischenraume in Rücksicht auf die Einrede der Verjährung kein Nachtheil erwachsen. §. 12. Haben die Erben aber unterlassen, nachdem sie die Erbschaft angetreten, oder sich in dieselbe eingemischt, mögen sie nun anwesend oder abwesend sein, ein Inventarium zu errichten und die ihnen von Uns zur Errichtung des Inventariums bewilligte Zeit ist verstrichen, so sollen sie allein um deshalb, dass sie kein Inventarium nach Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung errichtet, nicht allein in jeder Hinsicht als Erben angesehen werden, sondern auch für den ganzen Betrag der Erbschaftsschulden verhaftet sein, und an der Wohlthat Unseres Gesetzes, welche sie unbeachtet lassen zu müssen glaubten, keinen Theil haben. §. 13. Gegenwärtiges haben Wir für Diejenigen festgesetzt, welche es nicht für nothwendig gehalten haben, eine Ueberlegungsfrist zu erbitten, wiewohl Wir solche eigentlich bei dem gegenwärtigen Gesetze für durchaus überflüssig und eigentlich abzuschaffen erachten. Denn da es den Erben nach dem vorliegenden Gesetze freisteht, entweder

86) Nämlich als *Juramentum delatum.* Glück Bd. XII. S. 380. Not. 34.

die Erbschaft anzutreten oder ohne Nachtheil sich von derselben loszumachen, wozu soll es da noch einer Ueberlegungsfrist bedürfen? Weil jedoch Einige entweder aus eitler Besorgniss oder aus verschlagener Ränkesucht es für nothwendig erachten möchten, Uns um eine Ueberlegungsfrist anzugehen, um dadurch ein Recht zu erhalten, die Frist eines Jahres zu verzaudern, die Erbschaft recht zu durchschauen und allerlei Ränke gegen dieselbe auszuspinnen und dieselbe durch klägliche Versicherungen bei Wiederholung ihres Gesuches öfter als einmal auszuwirken, so haben Wir, um Niemandem zu dem Verdachte Anlass zu geben, als wären Wir Verächter des Alterthums, zwar denselben nachgelassen, entweder von Uns oder von Unsern Gerichtshöfen eine Ueberlegungsfrist zu erbitten, jedoch von Unserer kaiserlichen Majestät nicht mehr als ein Jahr, von Unsern Gerichtshöfen aber nur neun Monate; eine längere Zeit soll ihnen auch nicht einmal durch kaiserliche Bewilligung nachgesehen, vielmehr jede ihnen etwa ertheilte längere Frist durchaus nicht beachtet werden. Denn nur einmal und nicht öfter, wollen Wir ihnen darum zu bitten gestatten. §. 14. Hätte nun Jemand sich eine solche Ueberlegungsfrist erbeten und ein Inventarium aufgerichtet (denn auch ein Ueberlegender muss ein Inventarium mit der grössten Genauigkeit anfertigen), so steht es demselben, insofern er der Erbschaft nicht entsagt, sondern den Antritt derselben vorzieht, nach der festgesetzten Zeit nicht mehr frei, von der Wohlthat dieses Unseres gegenwärtigen Gesetzes Gebrauch zu machen, sondern er ist nach Vorschrift der älteren Gesetze allen Gläubigern für das Ganze verhaftet. Denn da ein doppelter Weg vorhanden ist, und zwar einer in Gemässheit der älteren Gesetzgebung, welche die Ueberlegungsfrist gewährt, und ein zweiter von Unserer Majestät aufgefundener noch wenig betretener und neuer, durch dessen Wahl Diejenigen, welche eine Erbschaft antreten, vor Verlust bewahrt werden, so kann einem Erben nur die Wahl gelassen werden, entweder von Unserer Verordnung Gebrauch zu machen und deren Rechtswohlthaten sich anzueignen, oder, wenn er seiner Ansicht zu Folge diese aufgeben und zu dem Schutzmittel der Ueberlegung greifen zu müssen glaubt, auch allein deren rechtliche Wirkungen zu theilen. Hat er also nicht innerhalb des gesetzlichen Zeitraums die Erbschaft ausgeschlagen, so ist er für sämmtliche Erbschaftsschulden ganz und nicht blos nach dem Betrage des Vermögens verhaftet; er wird, wenn der Betrag der Erbschaft auch nur gering ist, dennoch als Erbe auf das Ganze verpflichtet und muss es sich allein zuschreiben, dass er statt der Wohlthaten, welche das gegenwärtige neue Gesetz gewährt, es vorgezogen hat, die alte

Beschwerniss zu wählen. Wir wollen daher der Bewilligung der Ueberlegungsfrist und zu der darüber erlassenen kaiserlichen Verordnung noch hiermit ausdrücklich zu Jedermanns Kunde hinzufügen, dass ein Jeder, welcher nach erbetener Ueberlegungsfrist die Erbschaft angetreten, sich als Erbe bezeigt oder dieselbe nicht ausgeschlagen hat, für alle Erbschaftslasten ganz verhaftet ist. Hätte Jemand aber in sträflicher Absicht zwar sich die Ueberlegungsfrist erbeten, ein Inventarium aber nicht errichtet, und entweder die Erbschaft angetreten oder doch dieselbe keineswegs ausgeschlagen, so ist er nicht allein den Gläubigern für den ganzen Betrag der Erbschaftsschulden verhaftet, sondern darf sich auch der Wohlthat des Falcidischen Gesetzes nicht bedienen. Hätte er nach Ablauf der Ueberlegungsfrist entsagt, ohne ein Inventarium errichtet zu haben, so soll er angehalten werden, den Gläubigern oder Denjenigen, welche gesetzlich zu dieser Erbschaft berufen sind, die zur Erbschaft gehörigen Gegenstände zurückzugeben und den Empfängern die Quantität derselben eidlich zu manifestiren, jedoch unter Zulassung einer gerichtlichen Abschätzung. §. 15. Wir thun hiermit aber auch zugleich Jedermann zu wissen, dass durch gegenwärtige Verordnung, welche sämmtliche Fälle umfasst, alle Unsere schon früher über diese Gegenstände erlassenen Verordnungen, von denen die eine sich auch auf den Inhalt der Gordianischen Verordnung erstreckt, aufgehoben worden sind. Denn da durch erschöpfendere Untersuchungen ein besserer Ausweg aufgefunden und drei Verordnungen auf eine zurückgeführt worden sind, und diese sowohl für die Soldaten als für alle Andere als einzige gültige Rechtsnorm erscheint, so soll auch kein Unterthan Unseres Reiches aus einer der früheren Verordnungen weiter beunruhigt werden, jedoch die Soldaten, wenn sie auch aus Unkunde dem gegenwärtigen Gesetze nicht überall aufs genaueste nachgekommen wären, stets nur auf den Betrag des Vermögens gehalten sein, welchen sie in der Erbschaft vorgefunden haben. Dieser Verordnung, ihr Senatoren, soll für die Folge in allen Fällen dieser Art aufs genaueste nachgegangen werden. Geg. am 27. Nov. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Einunddreissigster Titel.

De repudianda vel abstinenda[87] *hereditate.*

Von dem Ausschlagen und Lossagen von einer Erbschaft.)

1. *D. K. Antoninus an Mutatius.*

Wenn deine Lossagung von der väterlichen Erbschaft feststeht und sofort klar dargethan werden kann, dass du nicht als Erbe, sondern als Miether oder Wächter, oder aus irgend einem anderen Grunde in dem Hause gewohnt hast, so darf mein Procurator es nicht zugeben, dass du als Erbe deines Vaters belangt wirst. Geg. am 15. Juli 214, u. d. C. d. Messala u. Sabinus.

2. *Derselbe K. an Severus.*

Wenn du dich von der väterlichen Erbschaft losgesagt hast, so kannst du darum, dass du Grundstücke von den Gläubigern erkauft hast, sobald solches nur von dir in gutem Glauben geschehen ist, von späteren Gläubigern, welche deinem Vater unter gleichmässiger Verpfändung derselben Geld vorgeschossen haben, rechtsbeständig nicht belangt werden. Geg. am 27. Juni 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. Cereal.

3. *Die K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Theodotianus.*

Einem Notherben, welcher die Ungesetzlichkeit eines Testamentes behauptet, nachher aber, und zwar nicht zum Behufe einer Schenkung, sondern in der Absicht, einen Vertrag zu schliessen, vor Gericht erklärt hat, auf die väterliche Erbschaft keine Ansprüche machen zu wollen, kann die Einrede dieses Vertrags nicht entgegengesetzt werden, weil er einer bereits erworbenen Erbschaft nicht entsagen konnte, und ein Vergleich, durch welchen weder etwas gegeben, noch empfangen, noch versprochen worden, unwirksam ist. Ohne Datum, u. d. C. d. Cäsar.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an den Soldaten Modestinus.*

So wie ein Grossjähriger, welcher vor dem Antritte einer ihm angefallenen Erbschaft entsagt, sie nachher nicht erwerben kann, so ist auch die Erklärung Desjenigen, welcher einer bereits erworbenen Erbschaft wieder entsagt, ohne rechtliche Wirkung; es verbleiben ihm vielmehr die erworbenen

87) *Abstinere* wird eigentlich von *suis et necess. hered.* gebraucht, *repudiare* von *extraneis;* doch kommen beide Ausdrücke auch gemischt vor. S. Brisson. s. v. *abstinere.*

Rechte, und die Rechtsregel [88]), nach welcher Geständnisse rechtlich einer Verurtheilung gleich geachtet werden, erstreckt sich nicht auf die Erklärung Desjenigen, welcher einer Erbschaft entsagt, sondern blos auf Denjenigen, welcher eine bestimmte Summe schuldig zu sein, zugesteht. Geg. zu Sirmium, am 1. Jan., u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Claudiana.*

Die Entsagung einer angefallenen Erbschaft gereicht Unmündigen, welche solche ohne Ermächtigung des Vormundes vorgenommen haben, nicht zum Nachtheile. Geg. zu Sirmium, am 31. Dec., u. d. C. d. K.

6. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn ein Notherbe der väterlichen Erbschaft entsagt hatte, nachher aber es vorzog, dieselbe anzutreten, so war ihm ohne Unterschied dies so lange zu thun erlaubt, als das väterliche Vermögen sich noch in derselben Lage befand, und er konnte selbst nach Verlauf vieler Jahre diese Erbschaft wieder antreten. Um jedoch auch hierin eine Verbesserung einzuführen, soll ihm, wie Wir hiermit verordnen, und wie solches auch nach den älteren Gesetzen statt fand, wenn die Sachen einmal verkauft worden sind, der Antritt der Erbschaft nicht ferner zustehen. Sind jedoch die Erbschaftsgegenstände noch nicht veräussert worden, so soll er, wenn er grossjährig und die Zeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits abgelaufen ist, nur noch innerhalb dreier Jahre dazu berechtigt sein. Ist er aber entweder noch minderjährig oder noch in der Restitutionsfrist begriffen, so muss ihm nach Ablauf der vierjährigen Frist, welche statt des den Restitutionen bewilligten, mit Ueberspringung zu berechnenden Jahres festgesetzt worden ist, ein anderweiter dreijähriger Zeitraum bewilligt, und innerhalb desselben, in sofern das Vermögen sich noch in der nämlichen Lage befindet, freigelassen werden, die Erbschaft anzutreten, und seine Lossagung zurückzunehmen. Ist aber auch dieser Zeitraum abgelaufen, so soll ihm durchaus nicht mehr das Recht zustehen, die väterliche Erbschaft anzutreten, in sofern nicht eben Sachen noch während seiner Minderjährigkeit verkauft worden sind. Denn alsdann ist es ihm erlaubt, vermöge der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Erbschaft anzutreten, das Vermögen sich wieder zu verschaffen, und den väterlichen Gläubigern gerecht zu werden. Geg. am 18. Oct. 532, im 2ten Jahre nach dem C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

88) S. *L.* 1. *D. de confessis.* (42. 2.)

Zweiunddreissigster Titel.

Quemadmodum testamenta aperiantur, inspiciantur et describantur.

(Von der Art und Weise, wie Testamente eröffnet, eingesehen und Abschriften davon genommen werden.)

1. *D. K. Alexander an Procula.*

Der competente Richter muss die Verfügung treffen, dass das Testament, dessen Errichtung du behauptest, vorgebracht und öffentlich verlesen werde. Geg. am 31. März 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. Aelianus.

2. *Die K. Valerianus u. Gallienus an Alexander.*

Da dein Vater dir sein Testament, wie du behauptest, in der Absicht anvertraut hat, um es in seine Heimath zu bringen, so kannst du es allerdings ausführen, damit es nach den Ortsgesetzen und Gewohnheiten vorgetragen werde. Jedoch musst du, wenn die Zeugen nicht anwesend sind, vorher den Statthalter der Provinz entweder an Gerichtsstelle oder durch eine Bittschrift antreten, und mit dessen Erlaubniss die Anwesenheit rechtlicher Männer bewirken, in deren Gegenwart alsdann das Testament geöffnet, und von denselben wieder untersiegelt werden muss. Geg. am 21. Dec. 256, u. d. 2ten C. d. Maximus u. Glabrio.

3. *Die K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Aristoteles.*

Der Statthalter der Provinz muss dir nach Ableistung des Eides vor Gefährde das Recht gewähren, die Schrift, welche zu dem neuesten Testamente deines Vaters gehört, einzusehen und abzuschreiben, jedoch mit Ausschluss des Theils, dessen Eröffnung der Vater verboten hat, oder welcher zu Jemandes Beschimpfung gereichen soll, und mit Ausschluss des Datums und der Consulatsbezeichnung. Geg. am 26. April, u. d. C. d. Cäsar.

4. *Die K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Hesperius, Praef. Praet.*

Ein Codicill, so wie jede Schrift gleichen Inhalts, muss mit denselben Förmlichkeiten wie Testamente eröffnet werden. Geg. zu Mailand, am 30. Juli 379, u. d. C. d. Ausonius u. Olybrius.

Dreiunddreissigster Titel.

De edicto divi Hadriani tollendo, et quemadmodum scriptus heres in possessionem mittatur.

(Von der Aufhebung der Verordnung des Kaiser Hadrian und von der Art und Weise, wie ein eingesetzter Erbe in den Besitz eingewiesen wird.)

1. *D. K. Severus u. d. Cäsar Antoninus an Lucillus.*

Erhebt sich zwischen dem eingesetzten Erben und dem Substituirten ein Streit, so muss Der, welcher auf den ersten Fall zum Erben eingesetzt worden ist, in den Besitz eingeführt werden. Geg. am 20. Nov. 196, u. d. 2ten C. d. Dexter u. Priscus.

2. *D. K. Alexander an Eutactus.*

Sollte Jemand auch anführen, dass er als Sohn des Verstorbenen übergangen worden sei, oder die Unächtheit oder Lieblosigkeit des Testaments, oder irgend ein Fehler desselben, oder dass der Verstorbene ein Sclave gewesen, behauptet werden, so ist es doch gewöhnlich, den eingesetzten Erben in den Nachlassbesitz zu setzen. Geg. am 27. Oct. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aelian.

3. *D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.*

Da das Edict des K. Hadrianus, welches bei Gelegenheit der Abgabe des zwanzigsten Theiles der Erbschaft eingeführt worden ist, mit seinen vielen Umschweifen und Schwierigkeiten und seinen rücksichtslosen Bestimmungen bereits der Vergessenheit übergeben worden ist, auch der Abzug des zwanzigsten Theils der Erbschaft in Unserem Staate abgeschafft, und nicht minder Alles, was über die Erfüllung oder Auslegung dieses Gesetzes öffentlich bekannt gemacht worden, veraltet ist, so setzen Wir hierdurch fest, dass, wenn ein entweder ganz oder zu einem Antheile eingesetzter Erbe dem gehörigen Richter ein weder durchstrichenes, noch aufgehobenes, noch sonst in irgend einem Theile fehlerhaftes Testament, sondern ein in seiner gegenwärtigen Gestalt fehlerfreies und mit den Depositionen der gesetzlichen Anzahl von Zeugen bekräftigtes Testament vorzeigt, derselbe in den Besitz desjenigen Vermögens, welches dem Testator zur Zeit seines Ablebens gehörte, und welches von einem Andern auf gesetzliche Weise nicht besessen werden kann, gesetzt werden, und diesen Besitz unter Bescheinigung der öffentlichen Beamten erhalten soll. Wäre jedoch Jemand vorhanden, welcher widerspräche, so sollen vor dem gehörigen Gericht sowohl die Einweisung in den Besitz als der dagegen erhobene Widerspruch erörtert, und Dem der Besitz

eingeräumt werden, welchem das stärkere Recht aus gesetzlichen Gründen zur Seite steht, entweder Demjenigen, welcher in den Besitz gesetzt worden ist, oder Demjenigen, welcher bereits im Besitz, sich zum Widerspruche berechtigt hielt. Diese Einräumung des Besitzes soll auch an keine Frist gebunden, sondern dazu, mag nun Jemand später oder zeitig in den Besitz gesetzt worden sein, nur die Zustimmung des Gesetzes und ein Grund erforderlich sein, aus welchem entweder die Einräumung des Besitzes, oder der Widerspruch abgeleitet werden kann. Denn mag nun Jemand innerhalb Jahresfrist, oder nach Verlauf längerer Zeit zum Besitz verstattet worden sein, so soll ihm, sobald sich nur die Verstattung zum Besitz auf ein gesetzlich errichtetes Testament gründet, die Zeit nicht als Hinderniss entgegengesetzt werden, insofern nur nicht ein solcher Zeitraum abgelaufen ist, dass er entweder dem Besitzer vollständige Sicherheit über das Eigenthum zu gewähren, oder Den selbst, welcher zum Nachlassbesitz verstattet ist, von jeder Klage auszuschliessen im Stande ist. Denn ist entweder die Länge der Zeit hinzugetreten, so liegt es klar zu Tage, dass nicht allein die Verstattung zum Besitz, sondern auch die Hauptsache selbst eingeschlummert ist. Geg. zu Constantinopel, am 21. März 531, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Vierunddreissigster Titel.

Si quis aliquem testari prohibuerit vel coëgerit.

(Wenn Jemand einen Andern an der Errichtung des Testamentes verhindert oder dazu gezwungen hätte.)

1. *D. K. Alexander an Severa.*

Zu dem Civilprozesse tritt noch ein Verbrechen hinzu, wenn der Testator nicht freiwillig sein Testament errichtet, sondern entweder von dem eingesetzten Erben, oder irgend Jemand anderem gezwungen worden ist, Personen zu Erben einzusetzen, die er nicht einsetzen wollte [89]). Geg. am 18. Dec. 222, u. d. C. d. K. Alexander.

2. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Nicagora.*

Es ist auf sehr wohl begründete Weise Rechtens, dass Diejenigen, welche überwiesen werden, die Errichtung des Testamentes verhindert zu haben, als unwürdige Personen der Vortheile der Erbfolge verlustig gehen. Geg. am 1. Jan. 285., u. d. 2ten C. d. K. Diocletian. u. Aristobul.

89) Ueber die aus diesem Gesetze von mehreren Rechtslehrern abgeleiteten Wirkungen des Zwanges s. Glück Bd. XXXIII. S. 427.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Eutychides.*

Den letzten Willen der Ehegattin durch eheliches Zureden [90]) für sich zu lenken, ist kein Verbrechen. Geg. am 28. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Fünfunddreissigster Titel.

De his, quibus ut indignis hereditates auferuntur, et ad senatusconsultum Silanianum.

(*Von Denen, welchen als Unwürdigen die Erbschaften wieder entzogen werden, und zum Silanianischen Senatsbeschluss.*)

1. *Die K. Severus u. Antoninus an Celer.*

Erben, welche erweislich den Tod des Testators ungerächt gelassen haben, müssen zur Rückgabe sämmtlicher Nutzungen angehalten werden. Denn selbst vor erhobener fiscalischer Klage [91]) können Diejenigen nicht als Besitzer im guten Glauben angesehen werden, welche wissentlich eine Pflicht der Pietät ausser Acht gelassen haben. Für die aus dem Verkaufe von Erbschaftsstücken gelösten, oder von den Erbschaftsschuldnern eincassirten Gelder müssen sie nach erhobener Klage Zinsen der Erbschaft einwerfen. Und eben dies soll auch in Ansehung der Früchte statt finden, welche sie in den Erbschaftsgütern vorgefunden, oder daraus eingeerntet und demnächst verkauft haben. Jedoch bedarf es nur der Einwerfung von sechs Procent Zinsen [92]). Geg. am 18. März 204, u. d. 2ten C. d. Cilo u. Libo.

2. *Dieselben K. an Verus.*

Polla hat zwar die freie Verwaltung ihres Vermögens gehabt, und es kann darum, dass der Unmündige ihr Erbe geworden, über die von ihr selbst beendigten Geschäfte nicht von neuem wieder Streit erhoben werden. Willst du jedoch Namens des Unmündigen das Testament, worüber Polla einen Vergleich abgeschlossen hat, anfechten, so steht dir zwar frei, zu klagen, jedoch bedenke wohl, dass, wenn du den Prozess verlierst, du nicht allein den Erbtheil, welchen der Unmündige aus jenem Testamente erhält, und der ihm nothwendig nach den gesetzlichen Vorschriften genommen werden muss, ersetzen musst, sondern dass auch der Präsident, obgleich du anscheinend für einen Unmündigen klagst, deine Chikane

90) Cujac. erklärt, wie auch Glück Bd. XXXIII. S. 435. bemerkt hat, *sermo maritalis* richtig durch *blandus sermo, blanditiae maritales*, eheliche Schmeicheleien und Liebkosungen.

91) S. hiezu Glück Bd. VII. S. 565.

92) Die Glosse bemerkt hiezu: d. i. 10 von 20 Solidis im Jahr.

in Betracht ziehen muss, dass du nämlich Dasjenige von neuem vorbringst, was bereits durch den Miterben beseitigt worden ist [93]). Geg. am 25. April 208, u. d. 3ten C. d. Antonin. u. 2ten d. Geta.

3. *D. K. Alexander an Antiochianus.*

Wenn den Kindern deiner Muhme entgegengesetzt werden kann, dass das Testament ihres Vaters, welcher von den Gesinde ermordet worden sein soll, vor erfolgter Peinigung der Sclaven eröffnet und verlesen worden ist, so wird die Erbschaft in Gemässheit des Senatsbeschlusses [94]) von dem Fiscus eingezogen. Und deshalb muss diese Sache vor Meinem Procurator verhandelt werden, weil sie damals nicht mehr Unmündige waren. Geg. am 4. April 222, u. d. C. d. K. Alexander.

4. *Derselbe K. an Philomusus.*

Die in dem Testament beschriebene Erbschaft konnte durch Brief oder Codicill mit directen Worten nicht wieder entzogen werden. Weil jedoch die Testatorin erklärt hat, dass einer ihrer Erben ihres letzten Willens nicht würdig sei, so ist mit Recht dessen Antheil, welcher nicht rechtsbeständig auf einen Andern übergegangen ist, von dem Fiscus in Anspruch genommen worden. Geg. am 30. Nov. 223, u. d. 2ten C. d. Maximus und Aeliano.

5. *Derselbe K. an Tyrannus.*

Unter dem Vorwande, dass in Ansehung des Begräbnisses dem Testamente oder den Willensbestimmungen der Verstor-

93) Die Glosse erläutert in dem *Casus* den Fall, der aus dem Gesetze weniger klar hervortritt, sehr deutlich. Titius hatte ein Testament gemacht, und darin die Polla, ihren unmündigen Bruder und zwei Fremde zu Erben eingesetzt. Polla wollte die Fremden von der Erbschaft ausschliessen und lieber als Intestaterbin succediren; sie focht daher das Testament als falsch an, verglich sich aber mit den eingesetzten fremden Erben. Hierauf starb sie, und der Unmündige war in Ansehung ihres Antheils ihr Erbe. Der Vormund wollte nun sowohl wegen des Antheils der Polla, als wegen des dem Unmündigen zustehenden Antheils das Testament als falsch anfechten, und fragte daher an, ob ihm dies Recht zustehe? Der Kaiser antwortete: in Ansehung des Antheils der Polla nicht, da diese die freie Verwaltung ihres Vermögens gehabt, und ihr Erbe daher ihre *facta* anerkennen müsse, wegen des Antheils des Unmündigen jedoch allerdings; allein der Kaiser macht ihn zugleich auf die für den Antheil des Pupillen darum entstehende Gefahr und auf seine eigene aufmerksam.

94) Nämlich des Silanianischen.

benen nicht genügt worden, darf den Erben die Erbschaft als Unwürdigen nicht entzogen werden. Geg. am 9. März 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispin.

6. *Derselbe K. an Venustus u. Clementinus.*

Minderjährigen, welche das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, gereicht, wie bereits festgesetzt worden ist, das Verbrechen, die Tödtung des Testators ungerächt gelassen zu haben, nicht zum Nachtheile. Da ihr jedoch nach eurem Vortrage eine Anklage erhoben habt, und einige von den Schuldigen bestraft worden sind, so habt ihr, wenn gleich Derjenige, welcher den Mord befohlen haben soll, auf weiteres rechtliches Gehör angetragen hat, einen Einspruch Meines Fiscus wegen der väterlichen Erbschaft auf keine Weise zu fürchten. Jedoch ist es, wie man angenommen hat, Pflicht der kindlichen Liebe, dass ihr die Sache gegen Denjenigen vertheidigt, welcher das Rechtsmittel eingelegt hat. Wäret ihr grossjährig gewesen, so würdet ihr, um die Erbschaft antreten zu können, die Sache vermöge gesetzlicher Verpflichtung[95]) auch in der Appellations-Instanz haben führen müssen. Geg. am 17. Juni 229, u. d. 3ten C. d. K. Alexander u. 2ten d. Dio.

7. *Derselbe K. an Vitalia.*

Wenn die Rächung des Todes des Testators darum nicht verlangt worden ist, weil die Mörder nicht haben aufgefunden werden können, so darf dies den Erben, gegen welche in dieser Hinsicht keine Schuld ermittelt wird, nicht zum Nachtheile gereichen. Geg. am 15. März 232, u. d. C. d. Lupus u. Maximus.

8. *D. K. Gordianus an Tatia.*

Derjenige, welcher ein Testament falsch angefochten und seine Behauptung bis zum Ende durchgeführt, jedoch ein ungünstiges Erkenntniss erhalten hat, befindet sich in einem anderen Falle, als Derjenige, welcher die angefangene Anklage nicht fortgesetzt hat, da in jenes Antheil der Fiscus folgt, dieser aber, gegen welchen kein ihm ungünstiges Erkenntniss ergangen ist, das Recht, seinen Antheil zu fordern, nicht verliert. Geg. am 18. Jan. 239, u. d. C. d. K. Gordianus u. d. Aviola.

9. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Aeliana.*

Da nach deiner Versicherung dein Bruder durch Gift ge-

95) Bei Minderjährigen war es eine blos moralische, bei Grossjährigen gesetzliche Zwangspflicht.

tödtet worden ist, so musst du, damit die Wirkungen der Erbfolge dir nicht wieder entzogen werden, den Tod desselben nothwendig rächen. Denn wenn es gleich Denen, welche dazu rechtlich berufen sind, nicht verwehrt ist, die Erbschaft Derer anzutreten, welche durch geheime Nachstellungen getödtet worden sind, so können sie doch die Erbschaft nicht behalten, wenn sie den Tod ungerächt liessen. Geg. * 291, u. d. C. d. Tiberian. u. Dion.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sylvana.*

Einer Schwester, welche auf gesetzlich erlaubte Weise den Tod ihres Bruders rächt, steht nicht das Recht zu, der rechtsbeständig zur Erbin eingesetzten Ehegattin desselben die Erbschaft zu entziehen. Fühlest du dich daher vollkommen unschuldig und bist du auch überzeugt, dass weder durch deinen bösen Willen dein Ehemann getödtet worden, noch man sonst dich einer Unwürdigkeit zur Erbfolge überführen kann, so kannst du dich gegen alle frivolen Ansprüche vollständig gesichert halten. Geg. zu Sirmium, am 20. April, u. d. C. d. Cäsar.

11. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wir erachten zwar den Silanianischen Senatsbeschluss so wie nicht minder die darüber von dem Kaiser Marcus erlassene Verordnung an den Senat 96) nicht allein Unseres besondern Beifalls, sondern auch einer ausdrücklichen Bestätigung würdig. Da Wir jedoch bemerkt haben, dass in der letzteren der Freilassungen nicht gedacht ist, und auch die alten Juristen über die in dem Testamente eines gemordeten Testators ertheilten Freilassungen streitig sind, so haben Wir es für nothwendig erachtet, auch diese Zweifel zu beseitigen. Denn Diejenigen, welche in einem solchen Testamente mit der Freiheit beschenkt worden waren, konnten, wenn sie solche erhalten hatten, die Vortheile sich erwerben, welche ihnen in der Zwischenzeit erwuchsen; allein in Gemäsheit des Aufschubes wegen der Rächung des Todes gelangten dieselben nicht an sie; und hatten sie nachher die Freiheit erhalten, so waren sie der Gefahr des Verlustes ausgesetzt. Um sie nun gegen die Nachtheile einer solchen Zwischenzeit zu sichern, besonders wenn Sclavinnen in derselben geboren hatten, nach-

96) *Nota ad Const. 1. ad libr. 4. Theodos. Cod.: Omnes Constitutiones inscriptae ad Senatum orationes principum sunt. Quod aperte confirmat D. l. 3. Cod. de legibus: Leges, quae missae a nobis ad venerabilem coetum Oratione conduntur.* Das *Sct. Silanianum* verpflichtete den Erben, der Obrigkeit anzuzeigen, dass sein Erblasser gewaltsam umgekommen.

her aber erst die Erbschaft angetreten worden war, haben Wir es für das angemessenste geachtet, die Verordnung des weisen Fürsten Marcus auch auf Freilassungen auszudehnen, um diesen so philosophischen Fürsten nicht dem Vorwurfe auszusetzen, etwas unvollständig angeordnet zu haben. Demnächst soll seine Verordnung auf Erbschaften, Vermächtnisse, Fideicommisse und vorzüglich auf die stets von der Weltweisheit ganz besonders berücksichtigten Freilassungen in der Art ausgedehnt werden, dass auch der in der Zwischenzeit erwachsene Gewinn ihnen nach erlangter Freiheit zurückzugeben, die Geburt als frei zu erachten und keiner Ränkesucht es zu verstatten, denselben durch den Aufschub irgend einen Nachtheil zuzufügen; auch, wenn sie in der Zwischenzeit sollten mit Tode abgegangen sein, soll ihre freie Nachkommenschaft an den Vortheilen ihrer Erzeuger Theil nehmen. In dieser Weise die Verordnung des ehrwürdigsten Kaisers Marcus zu ergänzen, haben Wir Uns für wohl befugt erachtet; denn nach Unserm Dafürhalten ist eigentlich nichts geschehen, sobald noch etwas zu ergänzen übrig bleibt. Geg. zu Constantinopel, am 30. April 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

12. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Unserer Majestät sind die Zweifel der älteren Gesetzgebung über den Silanianischen Senatsbeschluss und wegen der Sclaven vorgetragen worden, welche mit der Todesstrafe belegt werden, wenn sie, unter einem Dache wohnend, ihrem durch einen mörderischen Ueberfall getödteten Herrn nicht zu Hülfe eilten. Die alten Juristen sprachen sich nämlich darüber nicht mit Bestimmtheit aus, welcher Sinn den Worten: unter demselben Dache, beizulegen ist, ob man diese Benennung von demselben Schlafzimmer, demselben Tafelzimmer, Säulengange oder Gesellschaftssaale zu verstehen habe, indem sie hinzufügen, dass, wenn der Herr auf der Strasse oder auf dem Felde getödtet worden, diejenigen Sclaven bestraft werden müssten, welche gegenwärtig gewesen und zur Abwendung der Gefahr keine Hülfe geleistet hätten, ohne dass sie jedoch über die Qualität der Gegenwart etwas bestimmen. Um daher dem Sclaven jede Gelegenheit zu entziehen, die Todesstrafe wegen Vernachlässigung des Wohles ihres Herrn von sich abzuwenden, bestimmen Wir hiermit, dass alle Sclaven desselben, welche von irgend einem Orte, mag es nun im Hause, auf der Strasse oder im Freien sein, das Hülfsgeschrei hören und den Angriff sehen können, aber nicht zu Hülfe eilen, mit der in dem Senatsbesahluss angedroheten Todesstrafe belegt werden sollen. Denn es ist ihre Schuldigkeit, überall,

wo sie den Herrn in Gefahr erblicken, zur Abwehrung des Angriffs herbeizueilen. Geg. zu Constantinopel, am 18. Oct. 532, im 2ten Jahre nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Sechsunddreissigster Titel.

De Codicillis.

(*Von Codicillen.*)

1. *D. K. Alexander an Mocimus u. Andere.*

Zwar ist es keinem Zweifel unterworfen, dass, wenn das Testament durch die Geburt eines Nachkindes ungültig geworden ist, auch die zu dem Testamente gehörigen Codicille nicht gelten. Da jedoch nach eurem Vortrage der Vater eurer Mündel, nachdem das Testament ungültig geworden, ein Codicill errichtet und darin das frühere Testament bestätigt hat, so ist von dem Prätor vollkommen den Rechten gemäss verfahren worden, wenn er den neuesten letztwilligen Erklärungen gefolgt und die Verbindlichkeit zur Verabfolgung des in dem Testamente dem Staate hinterlassenen Fideicommisses als in einem Codicill hinterlassen ausgesprochen hat. Geg. am 29. Juni 233, u. d. C. d. Maximus u. Paternus.

3. *D. K. Philippus an Asclepiodota.*

Durch Codicille kann zwar ganz unstreitig eine Erbschaft weder gegeben noch genommen werden. Die neuesten Gesetze legen jedoch der bittweisen Fassung eines letzten Willens dieser Art keine Ungültigkeit bei. Deshalb bist du im Irrthum, wenn du die Bitte in dem Codicill, dich mit einigen Sachen zu begnügen und den durch das Testament erlangten Erbantheil Andern auszuantworten, für unwirksam hältst. Geg. am 15. Oct. 244, u. d. C. d. Peregrinus u. Aemilianus.

3. *Die K. Diocletian. u. Maximian. an Hyacinthus u. Andere.*

Da nach eurem Vortrage die Mutter eurer Mündel zu verschiedenen Zeiten zwei sich widersprechende Codicille errichtet hat, so ist ohne Zweifel Das, was sie in dem früheren Codicille bestimmt hatte, durch dasjenige Codicill, worin sie später die Geheimnisse ihres letzten Willens niedergelegt hatte, widerrufen worden, wenn es von dem Inhalte des früheren Codicills abweicht und eine entgegengesetzte Willensbestimmung enthält. Geg. am 8. Sept. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Stratonicus.*

Darum, dass deine Mutter, ohne ein Testament zu errich-

ten, in deiner Abwesenheit [97]) ein Codicill errichtet hat, erwerben Diejenigen, denen bittweise etwas ausgesetzt worden ist, nicht minder diese Vermächtnisse. Ohne Zeit u. Cons. Bestim.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Flavia.*

Zwar ist es rechtlich völlig feststehend, dass Wahnsinnige auch nicht einmal ein Codicill errichten können. Wenn jedoch eine Schrift als ein Codicill deines Vaters vorgezeigt wird, in der Absicht, Etwas daraus fordern zu können, so liegt rechtlich dir der Beweis deiner Behauptung ob, dass er seines Verstandes nicht mächtig gewesen sei. Geg. zu Divellum am 26. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Demosthenes.*

Mag nun der Testator gleich anfänglich [in seinem Testamente] die Gültigkeit alles Dessen, was er in Codicillen bestimmen würde, angeordnet oder in dem neuesten Testament die in früheren Codicillen ausgesetzten Vermächtnisse bestätigt haben, so hast du, durch die Bestätigung gesichert, in beiden Fällen keine gerechten Gründe zu Besorgnissen. Geg. zu Nicomedia am 11. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

7. *D. K. Constantinus an Maximus, Praef. Praet.*

Wenn Codicille eben das vermöchten, was Testamente, warum hätte man alsdann diesen Instrumenten, wenn beiden dieselben Rechte und Befugnisse zuständen, verschiedene Namen gegeben? Daher haben ganz besonders den Codicillen die Gesetze nicht die Befugniss beigelegt, darin Erbeseinsetzungen oder Substitutionen vorzunehmen. Geg. am 3. * 332, u. d. C. d. Pacatian. u. Hilarian.

8. *D. K. Theodosius an Asclepiodotus, Praef. Praet.*

Hat Jemand einmal seine Absicht an den Tag gelegt, seine Ansprüche auf die Erbschaft aus dem Testamente zu verfolgen, mag es nun schriftlich oder mündlich errichtet worden sein, so steht ihm durchaus nicht mehr das Recht zu, auf die Verfolgung des Fideicommisses überzugehen [98]). Ja, Wir sind so weit entfernt, Jemandem die beliebige Aenderung seines Erbantritts zu gestatten, dass Wir im Gegentheil hiermit verordnen, wenn auch der Testator bei der Errichtung seines Testaments darin die Worte aufgenommen hätte: es solle auch als

97) Aus seiner Abwesenheit entnahm hier der Anfragende seinen Zweifel, ob nämlich die an einen Abwesenden gerichtete Bitte gültig sei. Die Glosse bemerkt deshalb: *non enim quaerimus, cum quo de supremis judiciis quis loquatur, sed in quam voluntatis intentio dirigatur.*

98) Glück Bd. XXXV. S. 365.

Codicill gelten, doch Derjenige, welcher die Erbschaft fordert, nur bei Anstellung der Klage[99]) das Recht haben soll, nach Belieben eine von beiden Arten des Erbantritts zu wählen. Durch die Wahl des einen hat er sich aber sofort von der Wahl des anderen ausgeschlossen[100]), und mag er nun den Nachlassbesitz in Gemässheit des schriftlichen oder des mündlichen Testamentes[101]) oder etwas dergleichen Aehnliches[102]) gefordert oder auf die observanzmässige Einweisung in den Besitz bestimmt angetragen haben, immer muss er sogleich bei dem Eintritt in den Rechtsweg auch seine Willensmeinung deutlich erklären[103]). §. 1. Hiernächst soll aus gleichem Grunde ein Testator, welcher sein Testament zu errichten beabsichtigt, dasselbe aber nicht hat vollenden können, als ohne Testament verstorben angesehen werden, und es nicht zulässig sein, dasselbe wie eine codicillarische letzte Willensmeinung anzusehen und als Fideicommiss auszulegen, insofern darin nicht ausdrücklich erklärt worden ist, dass die Schrift auch die Rechtsbeständigkeit eines Codicills haben solle[104]); jedoch soll es auch in diesem Falle bei jener rechtlichen Vorschrift wegen der Wahl verbleiben, dass, wer sich für die Klage aus dem Testament entschieden hat, nicht ferner auf das Fideicommiss übergehen kann. §. 2. Sollte jedoch Jemand von den Ascendenten oder Kindern beiderlei Geschlechts, welcher durch die Bande des agnatischen Verhältnisses bis zum vierten Grade oder als Cognat bis zum dritten Grade verwandt ist, schriftlich oder mündlich zum Erben ernannt worden sein, nämlich

99) Ist er also mit der Klage aus dem Testament abgewiesen worden, so kann er, ausser den im §. 2. gemachten Ausnahmen, nicht verlangen, das Testament solle als Codicill angesehen und ihm von den Intestaterben die Erbschaft als ein in Codicillen hinterlassenes Fideicommiss ausgeantwortet werden.

100) Da Gothofred. *Commentar.* zu diesen W. im *Cod. Theod.* bemerkt: *Ab ipsis intentionis, id est actionis exordiis.*

101) Derselbe: *In tantum etiam, ut quae ampliatio seu extensio additur, ut clausula codicillaris hic nihil operetur. Nam etsi testator testamento suo jusserit nominatim, ut si id jure testamenti non valeret, jure codicilli valeret, heredi tamen poenitere seu variare non licet, unaque via electa, jus omne suum absumpsit.*

102) *Bonor. possessio secundum nuncupationem vel nuncupativum testamentum etiam defertur.* Gothofred. *l. l.*

103) Das *similes* bezieht sich auf andere Arten der *bonor. poss.*, wovon im Titel der Pandect. *si tabulae testamenti nullae extabant* oder *de testam. milit. quoq. mod. facto* gehandelt wird.

104) Hinter *certe* steht im *Cod. Theodos.* noch *ex Edicto Divi Hadriani*, so wie in demselben diese Bestimmung noch durch drei andere aus der älteren Gesetzgebung von der *Querela inoff.*, dem Patronatsverhältnisse und der *dos* entlehnte Beispiele gerechtfertigt wird.

in einem solchen Testamente, welches nach dem Willen des Testators auch die Stelle eines Codicills vertreten soll, so soll diesem das Recht zustehen, wenn er entweder in dem Prozesse über die ihm nach dem Willen des Verstorbenen im Testamente beschiedene Erbschaft unterlegen, oder auch, wenn er etwa freiwillig seinen Entschluss geändert hätte, zum Fideicommiss wieder seine Zuflucht zu nehmen; denn es kann keineswegs als gleich angesehen werden, einen Gewinn nicht zu erlangen, und Etwas, was uns eigentlich zukommt, zu verlieren. §. 3. Bei allen letzten Willenserklärungen, jedoch mit Ausschluss der Testamente, müssen aber fünf entweder ausdrücklich erbetene oder zufällig zusammengekommene Zeugen zu ein und derselben Zeit zugezogen werden, mag nun eine solche Willenserklärung mündlich oder schriftlich errichtet werden. Und zwar müssen die Zeugen, wenn die letzte Willensmeinung schriftlich errichtet wird, ihre Unterschrift[103]) hinzufügen[106]). Geg. zu Constantinopel, am 15. Febr. 424, u. d. C. d. Victor, *V. C.*

Siebenunddreissigster Titel.

De Legatis.

(*Von Vermächtnissen.*)

1. *D. K. Antoninus Pius an die Freigelassenen der Sextilia.*

Wenn euch Unterhalt und Kleidung mit den Worten — dass ihr mit dem Claudius Justus zusammen wohnen werdet — vermacht worden sind, so ist es, wie Ich die Worte auslege, die Absicht des Verstorbenen gewesen, dass euch solche auch nach dem Tode des Justus Claudius gewährt werden sollen. Ohne Zeit- u. Cons.-Bestimmung.

2. *Die K. Severus u. Antoninus an Sabinianus.*

Sollte auch der eingesetzte Erbe die Erbschaft verkauft haben, so können die Vermächtnisse und Fideicommisse dennoch von demselben gefordert werden, und was aus diesem Grunde gegeben worden wäre, würde der Verkäufer von dem Käufer und dessen Bürgen fordern können. Geg. am 23. Aug. 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

3. *Die K. Severus u. Antoninus an Victorinus.*

Es lässt sich daraus keine Aenderung des Willens in Bezug auf die Vermächtnissberechtigten annehmen, dass Jemand

105) *Subnotatio* bezeichnet eine *subscriptio in ipsis testamenti tabulis.* Sueton. Caligula c. 41.

106) Dieser ganze auch eigentlich nicht hierher gehörige §. steht nicht im *Cod. Theodos.*

nach errichtetem Testamente die vermachten Grundstücke zum Unterpfande oder Hypothek gegeben hat. Und deshalb hat man mit Recht angenommen, dass, wenn auch eine persönliche Klage [107]) gewählt worden ist, dennoch die Grundstücke von dem Erben befreit werden müssen [108]). Geg. am 26. April 211, u. d. C. d. Gentian. u. Bassus.

4. *Der K. Antoninus an Sulpitius.*

Wenn den Sclaven im Testamente ihrer Herren nicht die Freiheit ertheilt worden ist, so ist das denselben hinterlassene Vermächtniss und Fideicommiss ungültig, und kann auch nicht zur Gültigkeit gelangen, wenn sie gleich nach dem Tode des Testators die Freiheit aus irgend einem andern Grunde erlangt hätten. Geg. am 27. Juni 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

5. *Derselbe K. an Donatus.*

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dem [Vermächtnissberechtigten] die Vermächtnissklage auf seinen ihm zustehenden Antheil wegen derjenigen Gegenstände versagt werden muss, von denen erhellt, dass er sie aus der Erbschaft entfremdet hat [109]). Geg. am 9. Sept. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

6. *Derselbe K. an Julianus.*

Wenn der erste Vermächtnissberechtigte die ihm hinterlassenen Vermächtnisse veruntreut hat, so ist die Rücksichts derselben in der Person der Pontiana gemachte Substitution erloschen. Geg. zu Rom, am 24. April 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. d. Cereal.

7. *Derselbe K. an Faustus.*

Wenn dein Vater das Fortidianische Grundstück zuerst deinen Brüdern zum Voraus und darauf dir vermacht hat, so hast du durch dieses Zusammentreffen das Eigenthum desselben ebenfalls erworben. §. 1. Ein in der Schrift befindlicher Irrthum in den Namen vermindert, wenn nur sonst kein Zweifel wegen der vermachten Sclaven oder Besitzungen obwaltet, nicht die aus dem beschiedenen Vermächtnisse entstehenden Rechte. Geg. am 11. Juli 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. d. Cereal.

107) Der Legatar hat gegen den Erben eine persönliche Klage, eine *rei vindicatio* gegen jeden Besitzer der vermachten Sache, und eine *Actio hypothecaria.* S. Mackeldey Lehrbuch §. 517.

108) *Cf.* §. 12. *Inst. de Legatis* (*II.* 20.),

109) *Cf. l.* 48. *D. ad SCt. Trebell.* (36. 1.)

8. *Derselbe K. an Demetrius.*

Von der Verwaltung der Vormundschaft schliesst den Marcellus, welcher nach eurem Vertrage in dem väterlichen Testamente euch zum Vormunde bestellt worden ist, die Heiligkeit seines Eides [110]) aus. Dieser Umstand hindert jedoch nicht die Erwerbung des ihm ausgesetzten Vermächtnisses, und darf er auch gesetzlich von dessen Einforderung nicht abgehalten werden, da ihm, selbst wenn er die Vormundschaft verwalten wollte, solches doch würde verweigert werden müssen. Geg. zu Rom, am 8. März 216, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. Anullin.

9. *D. K. Alexander an Antiochus.*

Wenn zur Hinterziehung der in einem Testamente ausgesetzten Vermächtnisse ein Ankläger aufgestellt worden ist, um das Testament als falsch anzufechten, so muss der Präsident der Provinz die Auszahlung der Vermächtnisse nach den Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens verfügen, nach vorher bestellter Caution wegen Rückgabe derselben, im Fall die Erbschaft dem Erben entwährt werden sollte, obgleich sonst eine Sicherheit auch dann bestellt werden muss, wenn die Vermächtnisse ohne Prozess ausgezahlt werden [111]). Geg. am 7. Febr. 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. Aelian.

10. *Derselbe K. an Ingenua.*

Hat Jemand wissentlich eine fremde Sache vermacht, so kann sie, je nachdem sie Vermächtniss oder Fideicommiss ist, von Dem gefordert werden, welcher sie als Vermächtniss oder Fideicommiss ausgesetzt erhalten hat. Hat er sie jedoch für die seinige gehalten, so gilt das hinterlassene Vermächtniss oder Fideicommiss anders nicht, als wenn es einer sehr nahe verbundenen Person [112]), entweder einer Ehegattin oder einer andern ähnlichen Person, vermacht worden ist, der es der Testator selbst, wenn er gewusst hätte, dass es eine fremde Sache ist, ausgesetzt haben würde. Geg. am 28. Jan. 227, u. d. C. d. Albin. u. Maximus.

11. *Derselbe K. an Albinianus.*

Einer Tochter steht die Vermächtnissklage nicht zu, wenn der Vater ihr Dasjenige, was er ihr im Testament ausgesetzt, bei seinen Lebzeiten nachher als Brautschatz mitgegeben hat. Geg. am 3. März 231, u. d. C. d. Pompejan. u. Pelignian.

110) Den er als Soldat geleistet hat.
111) Nämlich für den Fall, dass der Legatar mehr erhalten hätte, als er nach Abzug der *Falcidia* erhalten konnte.
112) Glück Bd. XXXV. S. 323.

12. *D. K. Gordianus an Mutianus.*

Da bereits in dem Rechtsgutachten des gelehrten Papinian, was in deinem Gesuche mit aufgenommen worden ist, ausgesprochen wird, dass ein Vorausvermächtniss auch im Falle einer Verzichtleistung auf den Antheil aus der Erbschaft gefordert werden könne, so leuchtet dir ein, dass dein Antrag den Gesetzen gemäss ist. Die Worte seines Rechtsgutachtens aber sind folgende: Eine Mutter hatte ihrer Tochter ein Landgut auf folgende Art vermacht: sie soll solches ausser ihrem Antheile an der Erbschaft zum Voraus haben. Als die Tochter der Erbschaft ihrer Mutter entsagt hatte, so wurde angenommen, sie könne nichts desto weniger mit Recht das Vermächtniss fordern. Geg. am 11. Juli 240, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. Venustus.

13. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Severa.*

Es ist gewiss, dass deine eigenen Sachen dir weder vermacht noch als Fideicommiss haben hinterlassen werden können. Geg. am 17. April 286, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. Aquilin.

14. *Dieselben K. an Tatianus.*

Grüfte können zwar allerdings nicht vermacht werden: jedoch ist es Jedermann unverwehrt, einem Andern das Recht zu vermachen, nach seinem Tode darin beigesetzt zu werden. Geg. am 31. Aug. 286, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. Aquilinus.

15. *Dieselben K. an Terentius u. Andere.*

Wenn das ganze von eurem Vater hinterlassene Vermögen durch fiscalische oder Privat-Schulden absorbirt wird, so können allerdings keine in dem Testamente ausgesetzten Vermächtnisse gelten. Bleibt jedoch nach Abzug der Schulden von dem Vermögen etwas übrig, so verstatten Rechtsgründe nicht, den Freilassungen Hindernisse in den Weg zu legen, da ja auch Vermächtnisse und Fideicommisse, jedoch mit Vorbehalt des Falcidischen Gesetzes, gewährt werden müssen. Geg. am 29. Sept. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sylla.*

Wenn ein Gläubiger rechtlich darthut, die von seinem Schuldner zum Unterpfande erhaltene Sache von demselben vermacht erhalten zu haben, so kann, wenn die Schuld auch von den Erben des Schuldners bezahlt worden, die Verweigerung der Rückgabe des Pfandes allerdings vertheidigt werden. Geg. zu Sirmium, am 15. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Eutychianus.*

Ein ausgesetztes Vermächtniss kann, wie man angenommen hat, sowohl unbedingt als unter einer Bedingung nicht allein Freigelassenen, sondern auch Freigebornen wieder entzogen werden. Geg. am 5. März, u. d. C. d. Cäsar.

18. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Justinus.*

Aus dem Vermächtnisse einer Schuldforderung stehen zwar dem Vermächtnissberechtigten, wenn ihm die Klagen nicht von den Erben übertragen worden, keine directen Klagen zu; mit analogen Klagen aber kann er in seinem Namen klagend auftreten. Geg. am 8. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Nicon.*

Nicht allein ein zweimonatlicher, sondern auch ein Ehemann von noch kürzerer Zeit beerbt seine Ehegattin, wenn er von derselben in ihrem Testamente zum Erben eingesetzt worden ist, und die Kürze der Zeit steht auch weder der Empfangnahme von Vermächtnissen noch von Fideicommissen und Schenkungen entgegen. Geg. zu Nicomedien, am 9. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

20. *Dieselben K. an Eutychianus.*

Wenn die Gattin deines Oheims mit Hinterlassung eines Testaments gestorben ist, so hat sie darin deine Sachen, woran ihr nur der Niessbrauch zustand, nicht vermachen können. Geg. am 26. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

21. *Die K. Constantinus, Constantius u. Constans an das Volk.*

Bei Vermächtnissen und Fideicommissen bedarf es nicht nothwendig der herkömmlichen Worte; vielmehr kommt fernerhin nichts darauf an, welchen Casus Jemand zu einer solchen Willensbestimmung für seine Worte gebraucht oder in welcher Redeweise er sich darüber ausgesprochen hat. Geg. am 1. Febr. 339, u. d. 2ten C. d. K. Constantius u. d. Constans.

22. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wir setzen hierdurch fest, dass bei jährlichen Vermächtnissen oder Fideicommissen, welche nach dem Willen des Testators nicht blos einer bestimmten Person, sondern auch den Erben derselben haben gewährt werden sollen, das Recht, dieselben zu fordern, allen Erben und den Erben der Erben, dem Willen des Testators gemäss, zustehen soll. Geg. zu Constantinopel, am 11. Dec. 528, u. d. 2ten C. uns. Herrn u. K. Justinian.

23. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Die alten Juristen waren über die Bedeutung der Worte sehr zweifelhaft, wenn Jemand z. B. das Cornelianische Grundstück oder irgend ein anderes Jemandem ganz, darauf einem Andern die Hälfte desselben vermacht hatte, welchen Antheil der erste und welchen der zweite Vermächtnissberechtigte erhalte; und gleiche Zweifel fanden auch bei einer Erbschaft oder einem Fideicommiss statt. Und weil darüber viele Berechnungsarten eingeführt und auch wirklich viele Berechnungen nothwendig waren, so haben Wir es für angemessen erachtet, alle diese Berechnungen als überflüssig und dem Willen des Testators entgegen gänzlich der Vergessenheit zu übergeben. Denn da es klar zu Tage liegt, dass Derjenige, welcher dem Einen anfänglich eine Sache ganz, nachher aber wieder einem Andern die Hälfte dieser Sache vermacht hat, von seiner früheren Meinung abgewichen ist, indem er die zweite Hälfte einem Andern übertragen hat, so ist auch für den gegenwärtigen Fall der einfachste Ausweg gefunden. Wenn also Jemand ein Ackerstück oder eine Erbschaft dem Ersten ganz, dem Zweiten aber zur Hälfte hinterlassen hat, so sollen sie Beide zur Hälfte Eigenthümer der vermachten Sache oder der Erbschaft sein. Und hätte Jemand dem Ersten die ganze Sache, dem Zweiten aber ein Drittel derselben hinterlassen, so sollen nach der obigen Vorschrift von dem Acker oder der Erbschaft dem Ersten zwei Dritttheile verbleiben, der dritte Theil oder vier Zwölftel aber auf den Zweiten übergehen. Und so soll es überall gehalten werden, sowohl bei Erbschaften als Vermächtnissen und Fideicommissen, und der Wille des Testators nur auf diese Weise ausgelegt werden. §. 1. Wir haben es aber zugleich für angemessen erachtet, hier noch eine andere Streitfrage des älteren Rechts, der bereits entschiedenen nicht unähnlich, zu entscheiden. Wenn nämlich Jemand das Cornelianische oder irgend ein anderes Landgut, oder irgend eine andere Sache, irgend Einem vermacht und nachher wiederum oder auch öfters ihm dieselbe Sache als Vermächtniss oder Fideicommiss beschieden, nach einer derartigen Bestimmung im Testamente aber dasselbe Landgut oder dieselbe andere Sache dem Sempronius vermacht hatte, so dass des Titius öfters, des Sempronius aber nur einmal Erwähnung geschehen war, so wurde darüber sehr gestritten, was in diesem Falle anzunehmen und für Recht zu erachten sei, wenn es denselben verbunden oder getrennt hinterlassen worden war, mochte dies nun bei einem Vermächtnisse oder bei einer Erbschaft geschehen sein. Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten unter den älteren Juristen bestimmen Wir daher hiermit, dass in den oben gedachten Fällen, mag nun die Erb-

schaft oder das Landgut Jedem verbunden, oder allein, oder öfter Einem hinterlassen worden sein, sowohl Erbschaft als Landgut oder jede andere Sache zu gleichen Theilen unter dieselben vertheilt werden und ein Jeder von ihnen zur Hälfte berufen sein soll, insofern der Testator nicht besonders ausgedrückt und bestimmt hat, dass der Eine so viel und der Andere so viel daran erhalten solle. Denn so weit er gesetzlich ist, soll der Wille des Testators in Allem vorherrschen. Geg. am 17. Nov. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

24. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Jemand hatte seinen unmündigen Haussohn enterbt und Andere zu Erben eingesetzt, demselben Unmündigen aber, dem er doch nichts von seinem Vermögen hinterliess, vielmehr zu dem Unrechte der Enterbung noch die Substitution fügte, um ihm seine ganz besondere Zuneigung zu beweisen, einen Substituten bestellt, und diesen zur Entrichtung des Vermächtnisses verpflichtet. Es entstand nunmehr die Frage, ob ein dergleichen Vermächtniss oder Fideicommiss bestehen könne? Im Fall der Vater aber auch diesem enterbten Sohne ein Vermächtniss hinterlassen, dem Enterbten jedoch einen Fremden substituirt hatte, war man wieder darüber streitig, ob er wenigstens auf diese Weise ein Fideicommiss auferlegen könne? Da die älteren Juristen darüber ganz verschiedene Grundsätze befolgt haben, dergleichen Streitigkeiten aber Uns ganz überflüssig erscheinen, so bestimmen Wir hiermit, dass kein Substitut, welcher einem enterbten Unmündigen bestellt worden ist, mit einem Vermächtnisse oder Fideicommiss beschwert werden darf, auch nicht, wenn der Testator dieselbe Sache, die er dem Unmündigen vermacht hat, erst von dem Substituten ab vermacht oder fideicommittirt hätte. Geg. zu Constantinopel, am 30. April 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

25. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn ein Legatar oder Fideicommissar das Testament verheimlicht hatte und dasselbe nachher zum Vorschein gekommen war, so wurde bezweifelt, ob Derjenige, welcher das Testament verheimlicht, das in demselben ihm hinterlassene Vermächtniss in Anspruch nehmen könne. Wir wollen dies hiermit als durchaus unzulässig verbieten, damit nicht Der, welcher den Erben um die ihm gehörige Erbschaft betrügen wollte, die Frucht seiner Hinterlist geniesse; vielmehr soll ein solches Vermächtniss demselben entzogen werden und als nicht geschrieben, dem Erben verbleiben, damit ihn, der Anderen zu schaden beabsichtigt, selbst der Verlust treffe; eben so wird einem Vermächtnissberechtigten, dem Etwas für die

Führung der Vormundschaft hinterlassen worden, wenn er sich derselben nicht sollte unterziehen wollen, das Vermächtniss genommen und dem Unmündigen überwiesen, dessen Vortheil er nicht befördern wollte. Geg. zu Constantinopel, am 1. Nov. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

26. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wir sind bedacht gewesen, die Bestimmungen der früheren Gesetzgeber, nach welchen die auf einen bestimmten Zeitraum hinterlassenen Vermächtnisse und Fideicommisse ungültig waren, zu verbessern, und setzen daher hierdurch fest, dass auch Vermächtnisse und Fideicommisse dieser Art gelten und Kraft haben sollen. Denn da bereits angeordnet worden ist, dass Schenkungen und Verträge auf eine bestimmte Zeit eingegangen werden können, so ist es folgerecht, dass nach der Analogie derselben auch Vermächtnisse und Fideicommisse, welche auf einen bestimmten Zeitraum hinterlassen worden sind, für rechtsgültig erachtet werden. Dergleichen Vermächtnisse oder Fideicommisse sollen nämlich nach Ablauf der Zeit wieder an den Erben zurückfallen, und dem Legatar oder Fideicommissar die Verbindlichkeit obliegen, dem Erben für die Rückgabe der nicht durch seine Schuld schlechter gewordenen Sache nach Ablauf der Zeit Sicherheit zu bestellen. Geg. zu Constantinopel, am 18. Oct. 532, im 2ten Jahre nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Achtunddreissigster Titel.

De verborum et rerum significatione.

(Von der Bedeutung einzelner Worte und Gegenstände.)

1. *D. K. Antoninus an Antipatra.*

Von den Gesetzgebern ist festgesetzt worden, dass, wenn Landgüter mit völliger Einrichtung vermacht worden, und der Testator auch Wein und Oel aus den Früchten auf diesem Landgute besass, sie dennoch, wenn sie zum Verkaufe bestimmt waren, so wie diejenigen nicht zu dem Vermächtnisse gehören, welche nur zum Schutz gegen räuberische Ueberfälle, der sicheren Aufbewahrung halber, eine Zeitlang auf das Landgut gebracht worden sind. Dass aber der in den Vorrathskammern befindliche, zum Gebrauche der Hausmutter bei ihrer Anwesenheit auf dem Landgute bestimmte Wein zu dem Vermächtnisse gehört, darf dir nicht unbekannt sein. Geg. am 8. Aug. 213, u. d. 4ten C. d. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *Die K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Rufinus.*

Es ist ganz den Rechten gemäss festgesetzt worden, dass,

wenn ein Landgut mit völliger Einrichtung als Vermächtniss oder Fideicommiss hinterlassen worden, der Verwalter, die Sclaven und Alles, was entweder der Hausvater, als wenn er sich daselbst aufhielt oder auf demselben besass, damit das Landgut mit der gehörigen Einrichtung versehen sei, mit hinterlassen worden sind. Auch ist es ganz unzweifelhaft Rechtens, dass auch Dasjenige, was sowohl der Einsammlung als der Erhaltung der Früchte halber daselbst befindlich, ingleichen das des Düngers oder der Weide halber aufgestellte Vieh, um davon Einkünfte zu beziehen, oder damit das Landgut vollständig eingerichtet sei, zu dem Fideicommiss gehört. Geg. zu Sirmium, am 7. Oct., u. d. C. d. K.

3. *D. K.* Justinianus *an* Julianus*, Praef. Praet.*

Wir verordnen hiermit, dass das Wort Sicherheit (*Cautio* [113])) oder *ἀσφαλείας* nicht als Gestellung eines Bürgen mittelst einer Stipulation ausgelegt werden soll, insofern dies nicht entweder in griechischen oder lateinischen Worten ausdrücklich so schriftlich bestimmt worden ist; denn wenn nicht allgemein von einer Bürgschaft oder speciell von einer [durch Stipulation eingegangenen] Bürgschaft gesprochen worden, wird durch das Wort *Cautio* oder *ἀσφαλείᾳ* keineswegs eine Bürgschaft durch Stipulation, sondern nur ein blosses Versprechen bezeichnet. Geg. zu Constantinopel, am 1. März 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

4. *Derselbe K. an* Joannes*, Praef. Praet.*

Wenn Jemand eine Erbeseinsetzung, Vermächtniss, Fideicommiss, eine Freilassung oder eine Vormundschaft mit folgenden Worten angeordnet hatte: Dieser oder Jener soll mein Erbe sein; Diesem oder Jenem gebe und vermache ich, oder soll gegeben werden; oder: ich wünsche, dass Dieser oder Jener frei oder Vormund sei: oder: ich befehle es — so wurde bezweifelt, ob eine solche Erbeseinsetzung, Vermächtniss, Fideicommiss, Freilassung und Bestellung zum Vormunde nicht ungültig, ob nicht Dem der Vorzug gebühre, welcher zuerst den Besitz ergriffen, ob beide zum Vortheile oder Aemtern dieser Art berufen worden, und ob sie nach einer gewissen Ordnung, oder Beide in jeder Art zuzulassen? Denn einige [Juristen] waren der Meinung, bei Erbeseinsetzungen müsse der Erste gleichsam als der eingesetzte Erbe, der Zweite nur als Substitut zugelassen werden; andere, bei Fideicommissen dürfe nur der später Ge-

113) Ueber die Bedeutung des Wortes *Cautio* s. Glück Bd. III. §. 243.; *ἀσφαλεια* heisst auch im Allgemeinen jede Sicherheitsbestellung.

nannte, als den neusten Willen des Testators für sich habend, das Fideicommiss erhalten. Wollte Jemand die Streitigkeiten[114]) derselben einzeln auseinandersetzen, so würde es ihm nicht schwer fallen, mit der Darlegung der verschiedenen Ansichten der Rechtsgelehrten einen ziemlich starken Band zu füllen, indem nicht allein die Rechtsgelehrten, sondern auch selbst die kaiserlichen Verordnungen, auf welche die Rechtsgelehrten sich beziehen, unter einander sich widersprechen. Wir haben es daher für das gerathenste erachtet, diesen Ueberfluss ganz aufzugeben, und das Bindewort oder für und zu nehmen, es im copulativen Sinne und mehr als παραδιαζευξις zu verstehen, dass er zwar die erste Person beruft, die zweite aber auch keineswegs ausschliesst. Denn wie zum Beispiel in dem Interdicte „Was gewaltsam oder heimlich" ganz offenbar das Verbindungswort oder für und gesetzt worden ist, so soll dies auch in allen Fällen dieser Art verstanden werden, mögen es nun Erbeseinsetzungen, Vermächtnisse, Fideicommisse, Freilassungen oder Vormundschaften sein, dass also beide zu gleichen Theilen zur Erbschaft gelangen, Beide auf gleiche Weise die Vermächtnisse erhalten, das Fideicommiss unter Beide getheilt wird, ein jeder derselben die Freiheit erhält, und Beide das Amt des Vormundes übernehmen, um auf diese Weise Niemanden von den Vortheilen in dem Testamente auszuschliessen, und den Unmündigen eine grössere Vorsorge zu widmen, damit nicht, während man im Zweifel ist, wem die Vormundschaft gebührt, unterdess das Vermögen des Pupillen zu Grunde geht. Wir bestimmen dies jedoch nur für den Fall, wenn die producirte Schrift dieser Art mehrere Personen zum Gegenstande hat; betrifft sie aber nur eine Person, die Vermögensgegenstände sind dagegen auf folgende Art hinterlassen worden: ich gebe und vermache Denselben diese oder jene Sache, oder ich hinterlasse ihnen solche durch ein Fideicommiss; alsdann bleiben nach den Regeln und Bestimmungen des älteren Rechts die alten Rechtsgrundsätze unverändert bestehen, und dürfen aus gegenwärtiger Verordnung keine Neuerungen hergeleitet werden. Eben dies soll auch bei Verträgen statt finden. Geg. zu Constantinopel, am 30. April 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

5. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

In Beantwortung der Anfrage des Illyrischen Advocaten-Collegiums wollen Wir dem Worte *familia* einen so umfassenden Sinn beilegen, dass unter dieser Benennung Ascenden-

114) Glück muss diese Stelle entgangen sein, da er Bd. XXIX. S. 83. von diesen Streitigkeiten nur als ungewiss spricht.

ten, Descendenten, alle Verwandte, das gesammte Vermögen, auch Freigelassene, Freilasser, so wie auch Sclaven verstanden werden sollen; und hätte Jemand in seinem Testamente seiner *familia* ein Fideicommiss hinterlassen, ohne solches auf gewisse bestimmte Personen zu beschränken, nicht allein die Verwandten, sondern in deren Ermangelung auch der Schwiegersohn und die Schwiegertochter. Denn es erscheint Uns billig, dass auch diese zu dem Fideicommiss berufen werden, vorausgesetzt jedoch, dass die Ehe durch den Tod des Sohnes oder der Tochter wieder aufgelöst worden ist. Bei Lebzeiten derselben aber dürfen der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter auf keine Weise zu einem solchen Fideicommiss berufen werden, da der Sohn oder die Tochter denselben unzweifelhaft vorgehen; es soll hierbei auch eine stufenweise Folge statt finden, so dass nach ihnen nämlich die Freigelassenen kommen. Eben dies soll auch alsdann Anwendung finden, wenn Jemand eine unbewegliche Sache als Vermächtniss oder Fideicommiss hinterlassen und deren Veräusserung mit dem Zusatze untersagt hatte, dass, wenn der Fideicommissar dem nicht Folge geleistet hätte, seine Familie die Sache erwerben solle. In andern Fällen aber muss das Wort *familia* für Vermögensinbegriff genommen werden, weil auch Sclaven und andere Sachen als in eines Jeden Vermögen begriffen erachtet werden. Geg. zu Constantinopel, am 18. Oct. 532, im 2ten Jahre nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Neununddreissigster Titel.

Si omissa sit causa testamenti.

(Von dem Falle, wo die testamentarische Erbfolge ausgeschlagen worden.)

1. *D. K. Alexander an Januaria.*

Willst du den Beweis führen, dass zur Hinterziehung der Vermächtnisse die Erbschaft auf den Substituten übertragen worden ist, so steht dir gegen diesen als Theilnehmer an dem Betruge eine analoge Klage zu. Hat der Erbe aber gegen Empfang einer Geldsumme den Antritt der Erbschaft unterlassen, so muss er zur Gewährung der Vermächtnisse und Fideicommisse angehalten werden. Geg. am 1. Oct. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. Dexter.

2. *D. K. Philippus u. der Cäs. Philippus an Victoria.*

Es ist bereits früher angenommen worden, dass Derjenige, welcher es vorgezogen hat, da, wo er die Erbschaft aus dem Testamente erhalten konnte, das gesetzliche Erbrecht in Anspruch zu nehmen, den in einem solchen Testamente ent-

haltenen Freilassungen dadurch keine Nachtheile bereiten kann. Wenn dagegen in dem Falle, wo die Erbschaft weder aus dem Testamente angetreten, noch der Nachlassbesitz gefordert werden kann, das Testament des Verstorbenen keineswegs geringschätzig verworfen, sondern aus Rechtsgründen für ungültig erachtet wird, so können daraus rechtlich auch keine Ansprüche auf die Vermächtnisse gemacht werden. Aber auch, wenn bei einem rechtsbeständig errichteten Testamente wegen Wegfall des eingesetzten Erben ein Anderer die Erbschaft als Intestaterbe antritt, so dürfen ganz klar auch weder Freilassungen noch Vermächtnisse aus dem Testamente gewährt werden. Geg. am 1. Jan. 245, u. d. C. d. K. **Philippus** u. **Titianus**.

3. *Die K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Aper u. Pia.*

Wenn Proculiana eurem Vater, dessen Erben ihr seid, in ihrem Testamente etwas hinterlassen hat, und die [von derselben] rechtsbeständig ernannten Erben haben die Erbschaft entweder nach dem Testamente oder unter Ausschlagung der testamentarischen Erbfolge als Intestaterben angetreten, so muss auf euren Antrag der gehörige Richter die Ausantwortung der Vermächtnisse verfügen, soweit es das Falcidische Gesetz zulässt. Geg. zu Sirmium, am 18. Dec., u. d. C. d. K.

Vierzigster Titel.

De indicta viduitate, et lege Julia Miscella tollenda.

(Von der auferlegten Verbindlichkeit, den Wittwenstand nicht zu verändern, und von der Aufhebung der lex Julia Miscella.)

1. *D. K. Gordianus an Bonus.*

Ist einem Andern ein Vermächtniss unter der Bedingung hinterlassen worden, dass die Frau nach dem Tode ihres Ehemannes nicht zur zweiten Ehe schreitet, so erledigt sich die Bedingung nach vollzogener Heirath, und es kann daher nichts gefordert werden. Geg. am 20. Juli 241, u. d. 2ten C. d. K. **Gordian.** u. d. **Pompejan.**

2. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Indem Wir die Weitläuftigkeiten der *lex Julia Miscella* durch gegenwärtiges allgemeines Gesetz aufheben, wollen Wir die Ableistung eines Eides nach dem erwähnten Gesetze nicht ferner gestatten; vielmehr soll es unter gänzlicher Beseitigung des gedachten Gesetzes und der in diesem Falle angeführten Mutianischen Sicherheitsbestellung den Weibern erlaubt sein, das Verbot ihrer Ehegatten, was sie zum Wittwenstande ver-

pflichtet, unbeachtet zu lassen, und keinen Eid zu leisten, dass sie nur der Erzeugung der Nachkommenschaft halber zur zweiten Ehe schreiten; die auf diesen Fall gesetzte Strafe soll fortfallen, und sie sollen, mögen sie nun Kinder haben oder nicht, Dasjenige erhalten, was der Ehegatte ihnen hinterlassen hat. Jedoch soll ihnen, wie es einleuchtet, wenn Kinder vorhanden sind, nicht das Eigenthum daran zustehen, vielmehr ihnen nur den Niessbrauch verbleiben und das Eigenthum auf die Kinder erster Ehe übergehen, in Gemässheit der Verordnungen, welche wegen der zweiten Ehe und der Vortheile ergangen sind, welche daraus den Frauen erwachsen, damit nicht kraft einer gesetzlichen Verpflichtung und unter Vorspiegelung eines Eides ein Meineid begangen werde. Denn da die Weiber von der Natur dazu erschaffen sind, Kinder zu zeugen, und hierin ihre Triebe am heftigsten sich äussern, warum sollten Wir wissentlich und mit Ueberzeugung die Begehung eines Meineides zulassen? Dieser Eid soll daher gänzlich der Vergessenheit übergeben und die *lex Julia Miscella*, nebst der daraus eingeführten Mutianischen Sicherheitsbestellung durchaus in Unserm Staate abgeschafft sein. Denn Wir ziehen es vor, lieber Unsern Staat mit gesetzmässig erzeugten Menschen vermehrt, als von gottlosen Meineiden heimgesucht zu sehen, und erscheint es Uns in hohem Grade unbillig, durch Gesetze, welche den Meineid bestrafen, den Weg zum Meineide selbst zu bahnen[115]). Geg. zu Constantinopel, am 20. Febr. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Auth. De nuptiis. §. *Quae vero nunc sequitur.* (*Nov. XXII. c.* 43.)

Derjenige, dem etwas von einem Ehegatten oder irgend einer andern Person unter der Bedingung hinterlassen worden ist, nicht zur zweiten Ehe zu schreiten, kann es zwar innerhalb eines Jahres nicht fordern, in sofern ihm nicht schon von selbst jede Hoffnung zur Verheirathung benommen ist; nach Ablauf eines Jahres aber muss er es erhalten, nach vorher bestellter Sicherheit, die Sache mit allen Früchten zurückzugeben, wenn er gegen die Bedingung handeln sollte. Für eine unbewegliche Sache muss eidliche Sicherheit mit Hypothekbestellung geleistet werden; für eine bewegliche Sache genügt, wenn die Person zahlungsfähig ist, dieselbe Sicherheit; denn sonst ist

115) Nach dieser *lex Julia Miscella* konnte ein überlebender Ehegatte die ihm unter der Bedingung, nicht zur zweiten Ehe zu schreiten, vermachte Erbschaft oder Legat nur alsdann erheben, wenn er innerhalb Jahresfrist einen Eid leistete, dass er nur der Erzeugung von Kindern halber zur zweiten Ehe schreite. Nach Ablauf eines Jahres musste er die sogen. *Cautio Mutiana* bestellen.

ein Bürge erforderlich, wenn er gewährt werden kann. Nach erfolgter zweiter Verheirathung kann die Sache zurückgefordert werden, und wird sie alsdann so angesehen, als wenn sie ihm gar nicht vermacht oder ausgesetzt worden wäre.

3. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, dass dem Sinne Unseres darüber neuerlich erlassenen Gesetzes gemäss die *lex Julia Miscella* nicht allein in Ansehung der Frauen, sondern auch in Ansehung der Männer aufgehoben worden ist; um jedoch schwachen Gemüthern alle desfallsige Zweifel zu benehmen, bestimmen Wir hiermit auch ausdrücklich, dass die *lex Julia Miscella* und der darüber gefasste Senatsbeschluss, desgleichen die Mutianische Sicherheitsbestellung, welche wegen dergleichen Heirathen eingeführt worden war, nicht allein bei Freien, sondern auch bei Männern ausser Anwendung bleiben soll. Weil Wir jedoch beim Ulpianus in den Sabinianischen Büchern einige Fälle aufgefunden haben, auf welche die *lex Julia Miscella* nicht Anwendung leidet, so setzen Wir, damit Niemand auch diese für aufgehoben halten möge, hiermit fest, dass, wenn Ehefrauen etwas mit diesen Worten hinterlassen wird: wenn sie Wittwe sein wird — oder umgekehrt, den Männern: wenn sie ihre Frauen verlieren, oder: sobald sie wieder zum ehelosen Stande gehören — es denselben nicht verboten sein soll, Das zu fordern oder auf gesetzliche Weise an sich zu nehmen, was ihnen auf diese Weise hinterlassen worden ist. Denn man kann es keineswegs als darum hinterlassen ansehen, um die Frauen zum Wittwenstande, oder die Männer zum ehelosen Stande zu verpflichten, worauf sich vor Unserem Gesetze die bereits aufgehobene *lex Julia Miscella* allein erstreckte; sondern sobald dieser Fall zuerst eintreten würde, soll dergleichen Personen sofort der Anspruch auf das Vermächtniss zustehen, indem es unter mehr als einer Bedingung und gleichsam zum Trost in der Traurigkeit hinterlassen erscheint; mag nun eine solche Freigebigkeit nur ein für allemal, oder Jahr für Jahr ausgesetzt worden sein. Geg. zu Constantinopel, am 1. Nov. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Einundvierzigster Titel.

De his, quae poenae nomine in testamento vel codicillis scribuntur vel relinquuntur.

(Von Dem, was in einem Testamente oder Codicille zur Strafe verordnet oder hinterlassen wird.)

1. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

Wir wollen hiermit die überflüssige Bestimmung der äl-

tern Gesetze, durch welche die Ausführung testamentarischer Willensverordnungen verhindert wurde, gänzlich aufheben und hiermit verbieten, letztwillige Verfügungen unter dem Vorwande zu entkräften, Dasjenige gelte nicht, was in denselben zur Strafe hinterlassen oder genommen worden sei; vielmehr soll es jedem Testirenden frei stehen, für die Erfüllung seines Willens entweder die Entrichtung einer Geldsumme zu verordnen, oder nach Belieben eine andere Vermögensstrafe aufzuerlegen, sie bestehe in der Entziehung der Erbschaft, des Vermächtnisses, des Fideicommisses oder der Freilassung, oder in der Anordnung, dass die Gegenstände von Dem, welchem sie ursprünglich hinterlassen worden, auf andere Personen übertragen, oder etwas von dem Erben, Legatar oder dem mit der Freiheit Beschenkten an Andere gegeben werden solle, in sofern sie diesen Verordnungen nicht nachkommen würden. Ist jedoch Jemand verpflichtet worden, etwas von den Gesetzen Verbotenes, oder sonst etwas Schimpfliches oder Unmögliches zu thun, so bleiben ihm auch bei der Verabsäumung der Vorschrift des Testators seine Rechte ohne allen Nachtheil vorbehalten. Geg. zu Constantinopel, am 1. Jan. 528, u. d. 2ten C. uns. Herrn u. K. Justinian.

Zweiundvierzigster Titel.

De Fideicommissis.

(*Von Fideicommissen.*)

1. *D. K. Antoninus an *.*

Wenn du zu beweisen im Stande bist, dass Demetrius seiner Mutter und Erbin bittweise auferlegt hat, dir monatliche Alimente und jährlich Kleidung zu gewähren, und dass sie dieser Verordnung ihres Sohnes viele Jahre, in diesem Falle wenigstens drei Jahre hindurch, nachgekommen ist, so bist du die Entrichtung desselben für die Zukunft und die Nachzahlung dessen, was du für die Vergangenheit nicht erhalten hast, zu fordern berechtigt. Geg. am 16. Aug. 212, u. d. C. d. beiden Asper.

2. *Derselbe K. an Eupatrius.*

Ist auch das Fideicommiss ungültig hinterlassen worden, so wird doch, wenn die Erben nach erlangter Kenntniss von dem Willen des Verstorbenen die Grundstücke in Gemässheit des Fideicommisses deinem Grossvater zurückgegeben haben, fruchtlos von ihnen gegen dich wegen derselben Klage erhoben, da man annehmen muss, dass nicht aus dem Testamente allein, sondern im Bewusstsein eines hinterlassenen Fideicom-

misses dem Willen des Verstorbenen genügt worden ist[116]). Geg. am 27. Juli 215, u. d. 2ten C. d. Laet. u. d. Cereal.

3. *Derselbe K. an Rufinus.*

Ist die junge Chrysis nach dem Willen des Verstorbenen von den Erben freigelassen worden, und wie du vorträgst, bevor ihn die Erbschaft restituiret wurde, ohne Testamnnt verstorben, so gehört ihr Nachlass denjenigen, welche sie freigelassen haben. Ist von diesen die Erbschaft derselben angetreten worden, so sind sie durch Vereinigung der Klagen von dem Fideicommiss befreit worden. Geg. am 9. Dec. 215, u. d. 2ten C. d. Laetus u. d. Cereal.

4. *D. K. Alexander an Victorinus.*

Es ist nicht anzunehmen, dass durch die Willensbestimmung des Vaters, welche die unbelasteten Ländereien ausserhalb der Familie zu verkaufen oder zu verpfänden verbietet, dem Bruder verboten worden sei, der Schwester damit ein Geschenk zu machen. Geg. am 27. Juni 223, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. Aelian.

5. *Derselbe K. an Regina.*

Wenn dein Bruder, nachdem er Erbe des Vaters geworden, bereits in der Mündigkeit ohne Kinder verstorben ist, so ist auf den Grund der Pupillarsubstitution dir die Erbschaft desselben nicht angefallen. Ist jedoch die Erbfolge in irgend einem Theile des Testaments in der Form eines Fideicommisses bestätigt worden, so steht dir kein Hinderniss entgegen, das Fideicommiss von den Erben zu fordern. Geg. am 18. Jan. 224, u. d. 2ten C. Julian. u. d. Crispin.

6. *Derselbe K. an Nilius.*

Verpfändete Grundstücke, welche als Vermächtniss oder Fideicommiss hinterlassen worden sind, muss der Erbe auslösen, besonders wenn dem Testator dies Verhältniss derselben nicht unbekannt gewesen ist, oder er dir, wenn er es gewusst hätte, etwas von nicht minderm Betrage vermacht haben würde. Sind sie jedoch von dem Gläubiger veräussert worden, so muss der Erbe den Kaufpreis bezahlen, wenn nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Verstorbenen nachgewiesen wird. Geg. am 14. Febr. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. Crispin.

116) Das *per errorem facti* Gegebene aber kann allerdings zurückgefordert werden. *L. 7. Cod. de Cond. indeb.* (Glück Bd. XXII. S. 327.)

7. *Derselbe K. an Septimus.*

Die Frage, was der Verstorbene gewollt habe, gehört zur richterlichen Beurtheilung. Geg. am 15. Febr. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. d. Dexter.

8. *Derselbe K. an Masculus.*

Wer durch ein Fideicommiss die Freiheit erhalten hat, kann die ihm von dem Testator ausgesetzten Vermächtnisse oder Fideicommisse aus eigenem Rechte verfolgen. Geg. am 18. Mai 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. Dexter.

9. *D. K. Gordianus an Paulina.*

Derjenige, welcher weder ein Vermächtniss, noch eine Erbschaft oder Schenkung von Todeswegen empfangen hat, kann mit keinem Fideicommiss beschwert werden. Geg. am 15. Sept. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontian.

10. *Derselbe K. an Firmus.*

Das Wort: ich will, ist, wenn es gleich fehlt, doch, weil der Beisatz desselben erst den vollständigen Sinn ergiebt, als hinzugefügt anzusehen. Geg. am 11. Dec. 239, u. d. C. d. K. Gordianus u. d. Aviola.

11. *Derselbe K. an Papyrianus.*

Wenn Alle, welche im Fall einer Veräusserung auf das Fideicommiss Anspruch machen können, den Verkauf mit geschlossen oder Alle in den durch Einige abgeschlossenen Verkauf eingewilligt haben, so kann der Vertrag durchaus nicht aufgehoben werden. Geg. am 31. Dec. 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordianus u. d. Pompejanus.

12. *D. K. Philippus u. Philippus C. an Rufinus.*

Es steht rechtlich völlig fest, dass Jemand, welchem auferlegt worden ist, nach seinem Tode die Erbschaft einem Andern zurückzulassen, auch vor seinem Hingange dem Willen des Testators genügen, d. i. die Erbschaft, wie es ihm beliebt, entweder mit oder ohne Abzug des vierten Theils herausgeben kann. Geg. am 15. Oct. 244, u. d. C. d. Peregrinus u. d. Aemilianus.

13. *Derselbe K. u. Cäsar an Sempronius.*

So oft der zur ersten Stelle Eingesetzte den Testator beerbt, können die dem Substituten auferlegten Vermächtnisse oder Fideicommisse rechtlich nicht gefordert werden. Geg. am 22. Febr. 246, u. d. C. d. Praesens u. Albinus.

14. *Die K. Valerianus u. Gallienus an Falco.*

Mag nun Diejenige, welche dein Bruder zur Erbin ein-

gesetzt hat, entweder vor oder nach der Erwerbung der Erbschaft gestorben sein, so kann, da er ihr in dem errichteten Testamente ganz allgemein, wenn sie vor zurückgelegtem zwölften Jahre sterben sollte, fideicommissarisch substituirt hatte, das Fideicommiss entweder von ihren Erben selbst oder von Denen gefordert werden, welche das Vermögen als gesetzliche (Intestat-) Erben inne haben. Denn die allgemeine Regel, Dasjenige, was in einem Testamente verlassen worden, habe keine Gültigkeit, wenn die Erbschaft nicht aus dem Testamente angetreten worden, kommt nur alsdann zur Anwendung, wenn die hinterlassene Erbschaft aus directen Worten angetreten werden konnte, nicht aber, wenn dieselbe so hinterlassen worden ist, dass sie auch von den Intestaterben soll gefordert werden können. Wir setzen dies jedoch nur unter Voraussetzung der Richtigkeit deiner Behauptung fest, dass nämlich die zur Erbin eingesetzte Person nicht rechtsbeständig an Kindesstatt angenommen worden ist. Denn ist sie mit Tode abgegangen, nachdem sie wirkliches Mitglied der Familie geworden war, so müssen folgerecht ihre Erben auf den Anspruch wegen des Fideicommisses sich einzulassen angehalten werden[117]). Geg. am 19. Aug. 255, u. d. 3ten C. d. K. Valerian. u. d. 2ten d. Gallienus.

117) Cujacius hat dies etwas dunkle Gesetz in den *Recitat. solemn. in libros Codicis* (Francof. 1605 S. 612.) sehr gut folgendergestalt erläutert. Jemand arrogirte ein unmündiges, einer fremden Gewalt nicht unterworfenes Mädchen, jedoch nicht rechtsbeständig, so dass sie rechtlich nicht seine Tochter wurde. Bei seinem Ableben setzte er sie in seinem Testamente zur Erbin ein und substituirte ihr *pupillariter* auf den zweiten Fall, jedoch nicht *verbis directis*, weil sonst die Substitution nicht gültig gewesen sein würde, sondern *verbis precariis* oder ganz einfach so: *Si illa heres mea intra pubertatem decesserit, bona mea ad Titium et Sempronium pervenire volo.* Denn *volo* ist ebenfalls *verbum precarium.* Wie das Gesetz sagt, hatte er *simpliciter* substituirt, d. h. er hatte Denjenigen nicht bezeichnet, welcher dem Titius und Sempronius die Erbschaft restituiren solle. Dadurch war aber das Fideicommiss sowohl seinem Testamentserben, als auch Denjenigen auferlegt worden, welche ihn *ab intestato* beerbten. Das Mädchen starb nachher in der Unmündigkeit und es entstand nun die Frage, wer dem Titius und Sempronius das Fideicommiss zu prästiren habe? Da das Mädchen nicht *jure adoptata*, folglich nicht *sua heres* geworden, sondern nur *extranea* war, so konnte sie die Erbschaft nur *per aditionem* erwerben und alsdann auf ihre Erben transmittiren; letztere waren also nur alsdann, wenn das Mädchen die Erbschaft wirklich angetreten hatte, zur Restitution verpflichtet. Wäre sie aber, wie die Kaiser auch im Nachsatze bemerken, *jure adoptata*, folglich *heres sua* gewesen, so würde sie die Erbschaft ohne Adition erworben, folglich sie unmittelbar auf ihre Erben transmittirt

15. *Dieselben K. an Philocrates.*

Obgleich der Testator dich und deinen Bruder schlechthin zum Erben eingesetzt und euer Vater also den Vortheil der Erbschaft aus deiner und deines Bruders Person nach Verhältniss eurer Antheile vermöge der väterlichen Gewalt erworben hat, so kann eure am Schlusse des Testamentes von dem Testator angeordnete Entlassung aus der väterlichen Gewalt doch nur dahin verstanden werden, dass euer Vater dadurch mit dem Fideicommiss belastet worden ist, euch die Erbschaft wieder auszuantworten. Geg. zu Rom, am 10. Oct. 256, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. Glabrio.

16. *Die K. Carus, Carinus u. Numerianus an Isidora.*

Da Uns die Antwort sehr wohl bekannt ist, welche der in den Rechten besonders erfahrene Papinianus ertheilt hat, nach welcher in einem Fideicommisse, wo der Erbe ersucht worden ist, was von der Erbschaft an ihn gelangt, nach seinem Tode wieder zurückzugeben, auch die Vermächtnisse begriffen werden, so erachten Wir dafür, dass in diesen Worten des Testators auch ein Vorausvermächtuiss begriffen worden ist. Weil jedoch bei Fideicommissen meistentheils mehr auf die Willensmeinung als auf die Worte Rücksicht genommen werden muss, so ist dir unverwehrt, wenn du zur Geltendmachung der von dir behaupteten Willensmeinung deines Vaters Beweismittel hast, solches vor dem Präses der Provinz auszuführen. Geg. am 12. Nov. 283, u. d. 2ten C. d. K. Carus u. Carinus.

17. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Fortunatus.*

Wenn du eine rechtsbeständige Willenserklärung deines Gläubigers darthun kannst, wornach es sein Wunsch gewesen, dass du von der Schuld befreit werdest, so steht dir unstreitig auch eher, als seine Erben dir die förmliche Befreiung von der Schuld gewährt haben, die aus der Willenserklärung des Verstorbenen hervorgehende Einrede zu. Geg. am 20. April 286, u. d. 2ten C. d. Maximus u. d. Aquilinus.

haben und diese zur Restitution verpflichtet gewesen sein. Hatte sie die Erbschaft aber nicht angetreten und gelangte die Erbschaft des Testators folglich an dessen Intestaterben, so konnte das Fideicommiss auch von diesen gefordert werden, weil der Testator es *verbis precariis* auch den Intestaterben auferlegt und dadurch die Regel ausgeschlossen hatte, dass Alles, was in einem Testamente hinterlassen worden, nicht gelte, wenn die Erbschaft nicht aus dem Testamente angetreten werde.

18. *Dieselben K. an Apolaustus.*

Wenn der Verstorbene verlangt hat, dass dir die Verbindlichkeit zur Rechnungslegung erlassen werde, so ist es rechtlich unzweifelhaft, dass diese Willenserklärung des Verstorbenen keiner Abänderung unterliegt. Geg. am 15. März 290, u. d. 4ten u. 3ten C. der Kaiser selbst.

19. *Dieselben K. an Ampliatus.*

Es ist ganz unzweifelhaft und entschieden Rechtens, dass bei Fideicommissen die späteren Willensbestimmungen den früheren vorgehen. Geg. am 3. Dec. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. der Kaiser selbst.

20. *Dieselben K. an Julianus.*

Auch die den Vormündern der Unmündigen auferlegten Fideicommisse müssen so, als wenn sie den Unmündigen selbst auferlegt worden wären, entrichtet werden. Geg. am 3. Dec. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. der Kaiser selbst.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Tiberius.*

Wenn der Verfalltag des Fideicommisses in der Person deines Vaters, dessen Erbe du nach deinem Vortrage geworden bist, rechtsgültig eingetreten ist, so kannst du, wenn gleich dargethan wird, dass du zur Zeit, wo dasselbe zugetheilt worden ist, noch nicht geboren warest, dennoch die Gattin deines Oheims, welchem, wie du behauptest, von deinem Grossvater die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, wenn er ohne Kinder versterben sollte, deinem Vater seinen Erbantheil zu restituiren, wegen des Fideicommisses belangen. Denn bist du auch Erbe deines Oheims geworden, so musst du nicht das Fideicommiss, sondern die Erbschaft selbst von ihm fordern. Geg. am 8. Febr., u. d. C. d. K.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Plautianus.*

Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Fideicommiss unter Zuziehung von Zeugen durch einen Brief, Zettel oder mündlich, ja selbst auch durch blosses Zuwinken hinterlassen werden kann. Geg. zu Byzanz, am 13. April, u. d. C. d. K.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Stratonicus.*

Wenn das Fideicommiss der Wahrheit und rechtlichen Förmlichkeiten ermangelt, du auch das Hinterlassene weder im Anerkenntnisse des väterlichen Willens gegeben noch solches im Wege des Vergleichs durch Stipulation versprochen hast, die Sache sich vielmehr noch ganz in der vorigen Lage

befindet, so kannst du zur Zahlung nicht gezwungen werden. Geg. am 28. Febr., u. d. C. der Kaiser selbst.

24. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Menostratus.*

Die Erben sind nicht verpflichtet, die Documente über die zum Fideicommiss hinterlassenen Grundstücke herzugeben, welche zum Beweise ihres Ursprungs gehören. Sie müssen jedoch Sicherheit bestellen, dieselben dem Vermächtnissberechtigten oder Fideicommissar, wenn es nöthig sein sollte und sie sich im Besitz derselben befinden, vorzuzeigen. Geg. zu Sirmium, am 1. Dec., u. d. C. d. K.

25. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Juliana.*

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass auch die eigenen Sachen der Erben durch ein Fideicommiss hinterlassen werden können. Geg. am 28. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

26. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Fortunatus.*

Aus der Nichtannahme eines Fideicommisses kann der Einwand der Arglist, vorausgesetzt nämlich, dass das Recht, es zu fordern, schon eingetreten war, nur alsdann entgegengesetzt werden, wenn Derjenige, dem das Fideicommiss hinterlassen worden ist, es selbst ausgeschlagen hat. Da nun nach deiner Versicherung nicht du, sondern dein Vater solches gethan hat, so kann daraus für dich kein Nachtheil entspringen. Geg. zu Sirmium, am 12. April, u. d. C. d. Cäsar.

27. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Olympias.*

Die Erben können niemals angehalten werden, ein Fideicommiss desjenigen zu gewähren, welcher erweislich seinen Willen geändert hat. Geg. zu Viminacium, am 27. Sept., u. d. C. d. Cäsar.

28. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Tiberius.*

Aus einem Fideicommiss, welches unter einer Bedingung den eigenen Sclaven, ohne ihnen zugleich die Freiheit zu ertheilen, ungültig hinterlassen worden ist, kann die Freiheit nicht in Anspruch genommen werden. Geg. zu Transmare, am 18. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

29. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Achilleus.*

Aus einem rechtlich ungültigen Testamente kann auch kein Fideicommiss beansprucht werden, insofern nicht dargethan wird, dass auch die Intestaterben damit belastet worden sind. Geg. am 24. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

30. *D. K. Justinian an Demosthenes, Praef. Praet.*

Da der scharfsinnige und unzweifelhaft alle Andere über-

ragende Papinian in seinen Rechtsgutachten entschieden hat, dass, wenn Jemand seinen Sohn zum Erben eingesetzt und ihn mit der Verbindlichkeit belastet hat, die Erbschaft nach seinem Tode herauszugeben, diese Anordnung nur von dem Falle zu verstehen sei, wenn der Sohn ohne Nachkommenschaft mit Tode abgehen sollte, so wollen Wir, mit Recht voll Bewunderung für diese Ansicht erfüllt, dieselbe auf alle Fälle erstrecken und hiermit verordnen, dass, wenn Jemand auf diese Weise verfügt hätte, und zwar nicht blos bei der Erbeseinsetzung des Sohnes, sondern auch der Tochter, oder wenn er gleich von Anfang an den Enkel oder die Enkelin, den Grossenkel oder Grossenkelin oder jede demnächstige Nachkommenschaft zum Erben eingesetzt und dieselben mit der Verbindlichkeit, die Erbschaft nach ihrem Tode wieder auszuantworten, belastet hätte, dies lediglich nur von dem Falle verstanden werden soll, wenn Diejenigen, welche mit der Restitution belastet worden sind, ohne Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen, Grossenkel oder Grossenkelinnen mit Tode abgehen, damit es nicht den Anschein gewinne, als habe der Testator fremde Erben den eigenen vorgezogen. Siebenmal verkündet im neuen Gerichtssaale des kaiserlichen Palastes, d. 29. Oct. 529, u. d. C. d. Decius, *V. C.*

31. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Jemand entliess seinen Sohn aus der Gemeinschaft der väterlichen Laren, überging denselben aber nachher dergestalt in dem errichteten Testamente, dass er ihm gar nichts hinlerliess, sondern das ganze Vermögen andern Erben vermachte, belastete aber demohngeachtet denselben, den er weder zum Erben eingesetzt noch enterbt hatte, mit einem Fideicommisse. Es entstand die Frage, ob ein solches Fideicommiss gültig sei? Unter Verwerfung aller älteren Meinungen über diesen Gegenstand bestimmen Wir hiermit, dass der aus der väterlichen Gewalt entlassene, von dem Vater so widerrechtlich behandelte Sohn nicht angehalten werden darf, das ihm auferlegte Fideicommiss zu gewähren. Und eben dies soll auch in Ansehung anderer Personen statt finden, welche nothwendig enterbt werden müssen. Geg. zu Constantinopel, am 28. Febr. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

32. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Zur Abkürzung der Streitigkeiten über die Thatsache selbst und zur Begünstigung letztwilliger Verordnungen setzen Wir hierdurch fest, dass, wenn bei einem nicht schriftlichen und ohne Gegenwart von Zeugen hinterlassenen Fideicommisse der

Fideicommissarius dem Erben, Vermächtnissberechtigten oder Fideicommissar bei einem diesen allgemein oder speciell auferlegten Fideicommisse den Eid anträgt, der Erbe, Vermächtnissberechtigte oder Fideicommissar nach zuvor geleistetem Eide vor Gefährde von Seiten des Antragenden verbunden sein soll, den Eid abzuleisten, um allen Verdacht von sich zu entfernen; sollte er aber die Eidesleistung ablehnen zu müssen glauben, und gleichwohl sich weigern, den dem Fideicommissar hinterlassenen bestimmten Theil oder Quantität, im Fall letzterer etwa eine grössere beanspruchen sollte, offen darzulegen, so soll er als unterliegender Theil angesehen und zur Befriedigung des Klägers angehalten werden, da er in diesem Falle selbst zum Richter und Zeugen in seiner eigenen Sache gesetzt und auf seine Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit allein sie von dem Fideicommissar ohne Beibringung von Zeugen und andere äussere Beweismittel gestellt worden ist. Und mag nun das Fideicommiss vor fünf oder weniger Zeugen oder vor gar keinem, von dem Vater oder einem Fremden hinterlassen worden sein, so soll, um ein gleichmässiges Verfahren gegen alle Betheiligte eintreten zu lassen, durch die Leistung oder Verweigerung dieses Eides stets sowohl die Rechtsbeständigkeit des Fideicommisses als das Recht, es zu fordern, dargethan sein. Würde jedoch von dem Fideicommissar ein feierlich vor Zeugen errichtetes Fideicommiss behauptet, dann müssen die gesetzliche Anzahl von Zeugen und alle rechtliche Förmlichkeiten in ihrer grössten Strenge erfordert werden. Denn das Gesetz verlangt, damit nicht irgend etwas Falsches bei dem etwa vor zwei Zeugen errichteten Testamente[118]) mit unterlaufe, eine grössere Anzahl von Zeugen, um durch mehrere Personen die Wahrheit aufs vollständigste zu enthüllen. Wenn aber Der, welcher etwas durch die Willenserklärung des Verstorbenen gewinnt, und besonders der Erbe selbst, dem die grösste Gewalt über die ganze Erbschaft anvertraut worden ist, durch die Heiligkeit des Eides genöthigt wird, die Wahrheit zu gestehen; wozu bedarf es da noch der Zeugen, und warum wollte man unter Aufopferung der eigenen und ganz zweifellosen Zuverlässigkeit zu einer fremden seine Zuflucht nehmen? Und haben Wir hierbei auch hauptsächlich auf die Gesetze Rücksicht genommen, welche die Erben in aller Art verpflichten, rechtmässigen Verfügungen der Testatoren zu gehorsamen, und dies mit solchem Ernste verlangen, dass sie gegen Diejenigen, welche ihren Testatoren nicht Gehorsam geleistet haben, den Verlust der erbschaftlichen Vortheile aussprechen.

118) Das *testamentum* gehört wahrscheinlich der Interlinearglosse an. S. Dirksen civil. Abhandlungen Bd. II. S. 461.

Auth. De heredibus et Falcidia. §. Si quis autem non implens. (*Nov. I.*)

Ueberdies wird Derjenige, welcher dem gesetzlich gültigen letzten [119]) Willen des Verstorbenen auf Erinnerung des Richters innerhalb Jahresfrist nicht nachkommt, von Demjenigen ausgeschlossen, was er ausser seinem Pflichttheile aus diesem Testamente erhalten würde. Dies fällt mit der darauf lastenden Verbindlichkeit nach vorher dafür bestellter Sicherheit zuerst dem Substituirten an, demnächst unter Beobachtung der Reihefolge den vorhandenen Miterben, oder dem Universalfideicommissar oder Vermächtnissberechtigten allein, von mehreren dem, welcher den grössten Antheil hat, oder dem Specialfideicommissar oder Vermächtnissberechtigten, dem die grössten Vortheile zukommen, entweder allen, oder Denen, welche [zu Uebernahme der Last] erbötig sind, endlich Denen, welchen im Testamente die Freiheit ertheilt worden ist, nach der Reihefolge, wie sie darin aufgeführt worden sind, jedoch auch in diesem Falle ohne Berücksichtigung der Enterbten. Zuletzt fällt es einem Fremden oder dem Fiscus anheim.

Dreiundvierzigster Titel.

Communia de legatis et fideicommissis, et de in rem missione tollenda.

(*Gemeinschaftliche Regeln über Vermächtnisse und Fideicommisse, und von der Aufhebung der Einweisung in den Besitz.*)

1. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Da Diejenigen, welche mit Vermächtnissen oder Fideicommissen beehrt worden sind, meistentheils als zu einer persönlichen Klage berechtigt erachtet werden, — denn wer unterwirft sich gern den Subtilitäten, welche die Vermächtnisse *per vindicationem*, *sinendi modo* und die übrigen Arten der Vermächtnisse mit sich führen, welchen die spätere Zeit aus sehr triftigen Gründen weder willig sich unterzogen noch den fast unübersteiglichen Schwierigkeiten besondern Beifall gegeben hat; und wer bedient sich gegenwärtig noch des so zweifelhaften Umweges der Einweisung in die Sache? — so halten Wir es für angemessener, zwar die Einweisung in den Besitz hiermit gänzlich abzuschaffen [120]), aber alle, sowohl Vermächtnissberechtigte als Fideicommissare, in ihren Rechten völlig gleich zu setzen und denselben nicht nur eine persönliche, sondern auch eine dingliche Klage zu gestatten; dass es ihnen

119) Die Novelle sagt *l. c.: omni modo ea complere, si quod praecipiunt, legitimum sit, aut si non illud aliqua lex prohibeat.*

120) Ueber diese Immission s. Glück Bd. XIX. S. 166. Not. 63.

nämlich freistehen soll, die Sache, mag sie ihnen nun durch irgend eine Art Vermächtniss oder durch ein Fideicommiss hinterlassen worden sein, durch Anstellung einer dinglichen Klage in Anspruch zu nehmen; ausserdem wollen Wir aber ihnen auch noch eine analoge Servianische, d. i. eine hypothekarische Klage in das Vermögen des Verstorbenen wegen der ihnen vermachten Sachen zugestehen. Denn da es bereits in Unseren Gesetzen dem Testator nachgelassen worden ist, beliebig einem Jeden Hypothek an seinen Sachen zu bestellen, und wiederum neuerliche Verordnungen in vielen Fällen auch stillschweigende Hypotheken eingeführt haben, so lässt es sich sehr wohl rechtfertigen, in diesem Falle auch eine hypothekarische Klage zu bewilligen, da sie auch ohne diese Vorgänge aus dem Gesetze selbst hergeleitet werden könnte. Denn wenn der Testator aus dem Grunde Vermächtnisse oder Fideicommisse hinterlassen hat, damit die von ihm bedachten Personen solche auch vollständig erhalten, so erhellt daraus, dass auch die obengedachten Klagen ganz seinem Willen gemäss gegen das Vermögen des Testators angestellt werden, damit seinem Willen überall Genüge geschehe, besonders wenn es solche Vermächtnisse oder Fideicommisse sind, welche frommen Regungen ihren Ursprung verdanken. Und diese Bestimmungen finden nicht nur alsdann Anwendung, wenn dem Erben die Entrichtung eines Vermächtnisses oder Fideicommisses auferlegt worden, sondern auch dann, wenn Jemandem von einem Vermächtnissberechtigten oder Fideicommissar, oder irgend einer andern Person, welche man mit einem Fideicommiss belasten kann, ein Fideicommiss hinterlassen wird. Denn da es nur alsdann gültig ist, wenn es Demjenigen, welcher damit belastet ist, auch einigen Vortheil gewährt, so ist es durchaus nicht hart, nicht allein gegen ihn eine persönliche Klage zuzulassen, sondern auch eine dingliche und hypothekarische Klage auf die Sachen auszudehnen, welche er von dem Testator erhalten hat. In allen diesen Fällen soll jedoch ein Jeder mit der hypothekarischen Klage nur in soweit belangt werden können, als die persönliche Klage gegen denselben zulässig ist [121]), und die Hypothek nicht an den eigenen Sachen des Erben oder der mit dem Fideicommiss belasteten Person, sondern nur an denjenigen zustehen, welche dieselben von dem Testator erhalten haben. Geg. zu Chalcedon, am 17. Sept. 529, u. d. C. d. Decius, *V. C.*

2. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Ein jeder Ausdruck, sobald er nur deutlich die Absicht des Testators bezeichnet, ein Vermächtniss oder Fideicommiss

121) S. Glück Bd. XIX. S. 176.

hinterlassen zu wollen, ist gültig und wirksam, mag sich der Testator nun directer Worte, wie zum Beispiele, ich befehle, oder bittweiser bedienen, wie ich bitte, wünsche, ertheile den Auftrag, vertraue deiner Treue, oder einen Eid erfordert haben, wie Uns denn aus eigener Erfahrung bekannt ist, dass ein Testator das Wort ἐνορκῶ (ich beschwöre) aussprach, die Betheiligten aber dies Wort von allen Seiten unter einander schrieen. Es soll daher nach dem, was Wir so eben verordnet haben, ein jeder Ausdruck, dessen sich der Testator bei Aussetzung eines Vermächtnisses oder Fideicommisses bedient, eine rechtlich wirksame Willenserklärung erzeugen, und Alles, was zur rechtlichen Natur der Vermächtnisse gehört, soll auch als Eigenschaft der Fideicommisse angesehen und umgekehrt wieder Das, was fideicommissarisch hinterlassen worden ist, als Vermächtniss betrachtet, und wenn es etwa von der Art ist, dass es nicht die rechtliche Eigenschaft eines Vermächtnisses hat, ihm dieselbe aus den Fideicommissen angepasst werden; alle sollen vollkommen wirksam sein, und aus allen dingliche, aus allen hypothekarische, aus allen persönliche Klagen erzeugt werden. Sollte aber in Vermächtnissen und Fideicommissen etwas sich Widersprechendes vorkommen, so soll es dem Fideicommisse als dem Humanern beigesellt und nach dessen rechtlicher Natur gelöst werden. Und kein Sterbender soll den Umsturz seines gesetzmässig errichteten letzten Willens zu befürchten, sondern sich stets unsers Schutzes zu erfreuen haben, und wie Wir stets das Beste der Lebenden im Auge haben, so soll auch für die Abscheidenden gesorgt sein; und sollte der Testator auch nur speciell eines Vermächtnisses erwähnen, so soll darunter entweder ein Vermächtniss oder ein Fideicommiss verstanden, und wenn etwas der Treue des Erben oder eines Vermächtnissberechtigter anvertraut worden, dasselbe auch als Vermächtniss angesehen werden. Denn Wir wenden die Gesetze nicht auf die Worte, sondern auf die Sachen selbst an. Geg. zu Constantinopel, am 20. Febr. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

3. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn der Testator zwei, drei oder mehrern Personen die Auswahl eines Sclaven oder irgend einer andern Sache verstattet, oder wenn zwar nur einem Vermächtnissberechtigten die Auswahl eines Sclaven oder einer andern Sache vermacht worden, dieser aber bei seinem Ableben vor getroffener Wahl mehrere Erben hinterlassen hatte, so waren die alten Juristen darüber verschiedener Meinung, was alsdann anzunehmen sei, wenn unter mehrern Vermächtnissberechtigten oder den Erben des

Vermächtnissberechtigten Streit entsteht, und jeder einen andern Sclaven oder eine andere Sache auswählen will. In allen diesen Fällen soll, wie Wir hiermit verordnen, das Glück den Ausschlag geben, und unter den Streitenden das Loosen zur Anwendung gebracht werden, dem zufolge Derjenige, welchem das Loos den Vorzug giebt, das Recht zu wählen haben, den Uebrigen aber den Werth der auf sie fallenden Antheile gewähren soll, und zwar sollen Sclaven und Sclavinnen, welche älter als zehn Jahre sind und keine Kunstfertigkeit besitzen, zu 20 Goldstücken, jüngere aber als 10 Jahre nur höchstens zu 10 Goldstücken in Anschlag gebracht werden. Sind es jedoch Handwerker, so soll die Taxe derselben, mögen es nun Männer oder Frauen sein, bis auf 30 Goldstücke erhöht werden, jedoch mit Ausnahme der Schnellschreiber und der Aerzte beiderlei Geschlechts; denn die Schnellschreiber sollen auf 50 Goldstücke, die Aerzte und Hebammen aber auf 60 Goldstücke abgeschätzt werden. Verschnittene unter 10 Jahren sollen 30 Goldstücke, ältere aber 50 gelten, und wenn sie Handwerker sind, bis 70 Goldstücke. §. 1. Wenn jedoch Jemand die Wahl eines Sclaven oder einer andern Sache nicht dem Vermächtnissberechtigten selbst überlassen, sondern die Auswahl etwa dem Titius übertragen hatte, Titius aber entweder keine Auswahl treffen wollte oder von dem Tode übereilt worden war, so waren auch in diesem Falle die alten Juristen verschiedener Meinung: ob das Vermächtniss erlösche, oder die Auswahl dem Ermessen eines rechtlichen Mannes überlassen bleibe? In einem solchen Falle soll, wie Wir hiermit verordnen, wenn Derjenige, dem die Auswahl übertragen worden, binnen Jahresfrist entweder dieselbe nicht vollzieht, oder nicht vollziehen kann, oder wenn er mit Tode abgegangen wäre, die Sache so angesehen werden, als wäre die Auswahl dem Vermächtnissberechtigten überlassen worden; jedoch darf er alsdann nicht den besten Sclaven, oder die beste andere Sache, sondern nur einen von mittler Güte auswählen, auf dass, während Wir den Vermächtnissberechtigten hinreichend begünstigt zu haben glauben, der Vortheil des Erben nicht beeinträchtigt werde. §. 2. Und weil denn überhaupt Unsere kaiserliche Majestät bereits in vielen Fällen die Vermächtnissberechtigten und Fideicommissare begünstigt hat, Wir ihnen sowohl persönliche als dingliche Klagen gegeben haben, und der stockfinstere Irrthum der Einweisung in die vermachte Sache abgeschafft worden ist, so sind Wir auch auf das gegenwärtige Gesetz geführt worden. Daher mag denn aber auch künftig kein Erbe auf den Grund der ältern Gesetzgebung sich für berechtigt halten, Dasjenige, was durch ein Vermächtniss entweder unbedingt oder zu einem bestimmten Termine hinterlassen, oder Andern

zurückzugeben angeordnet, oder worin Jemand substituirt worden ist, zu veräussern, zum Pfande oder Hypothek zu bestellen, oder den Sclaven die Freiheit zu geben. Vielmehr soll er wissen, dass ihm nicht das Recht zusteht, Dasjenige, was ihm nicht gehört, als einen Theil seines Vermögens, dem Rechte eines Andern zu unterwerfen, weil es zur Genüge abgeschmackt und unvernünftig sein würde, wenn er eine Sache, welche ihm nicht unbedingt gehört, auf Andere sollte übertragen, zum Pfande oder Hypothek bestellen und die Sclaven freilassen, auf diese Weise aber die Hoffnungen Anderer betrügen können. §. 3. Ist aber ein Vermächtniss, Universal- oder Special-Fideicommiss unter einer Bedingung oder zu einem ungewissen Termine hinterlassen, oder daran eine Substitution oder Restitution geknüpft worden, so wird der Erbe zwar besser thun, wenn er auch in diesen Fällen sich aller Veräusserung oder Hypothekbestellung enthält, um sich nicht grössern Beschwerden in Folge der Eviction auszusetzen; sollte er jedoch, von Habsucht getrieben und in der Hoffnung, die Bedingung werde nicht eintreten, zum Verkaufe oder zur Hypothekbestellung schreiten, so soll, wie Wir ihm hiermit zu wissen thun, wenn die Bedingung sich erfüllt, das ganze Geschäft von Anfang an für ungültig erklärt und so angesehen werden, als wenn es gar nicht geschrieben, oder überhaupt gar nicht eingegangen worden wäre, und also weder Ersetzung noch Verjährung der langen Zeit gegen den Vermächtnissberechtigten oder Fideicommissar eintreten. Eben dies soll auch bei Vermächtnissen dieser Art beobachtet werden, mögen sie nun unbedingt oder zu einem bestimmten Termin, oder unter einer Bedingung, oder zu einem ungewissen Termine hinterlassen worden sein. In allen diesen Fällen soll vielmehr dem Vermächtnissberechtigten oder Fideicommissar in vollem Maasse das Recht zustehen, die Sache zu fordern und dieselbe sich überweisen zu lassen, und dürfen die Inhaber ihm hierbei durchaus keine Hindernisse in den Weg legen.

Auth. De restitutionibus. §. Quamobrem praesentem. (Nov. XXXIX. c. 1.)

Sachen, welche einer fideicommissarischen Restitution unterliegen, dürfen weder veräussert noch verpfändet werden. Reicht jedoch der Pflichttheil der Kinder nicht hin, um die Verbindlichkeit zur Aussteuer oder einer Schenkung wegen der Ehe zu erfüllen, so dürfen auch solche Sachen zu diesem Zwecke nach einem dem Stande der Personen angemessenen Verhältnisse veräussert oder verpfändet werden. Denn es muss Dasjenige, was gemeinsam Allen zum Vortheil gereicht,

Demjenigen vorgehen, was nur den besondern Vortheil Einzelner befördert.

§. 4. Dem Käufer aber, welche der Belastung der Sache kundig ist, soll gegen den Verkäufer nur eine Klage auf Rückgabe des Preises zustehen, und dabei weder die Stipulation auf das Doppelte noch Verbesserungen berücksichtigt werden; vielmehr soll es ihm genügen, wenigstens für den Preis, welchen er wissentlich für eine fremde Sache gegeben hat, entschädigt zu werden. Dem Pfandgläubiger steht aber demohngeachtet die Gegenpfandklage[122]) gegen den Schuldner zu, damit Das, was Uns immer hauptsächlich am Herzen liegt, in allen Stücken und mit allem Fleisse zur Ausführung gelange, und die letztwilligen Verordnungen der Verstorbenen den gesetzlichen Ausgang gewinnen. Den Käufern in gutem Glauben aber verbleiben ihre Rechte gegen die Verkäufer in vollem Umfange und sollen ihnen durch gegenwärtige Verordnung auf keine Weise geschmälert werden. Geg. zu Constantinopel, am 1. Sept. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Vierundvierzigster Titel.

De falsa causa adiecta legato vel fideicommisso.

(Von dem einem Vermächtnisse oder Fideicommisse hinzugefügten falschen Grunde.)

1. *D. K. Antoninus an Septimus.*

Die von dir angeführten Worte des Testamentes deuten entweder an, dass die Schuld dem Testator bereits bezahlt worden, oder sie beweisen ganz klar die Absicht desselben, den Schuldner von der Schuld zu befreien. Demgemäss kann daher entweder eine bereits bezahlte Schuld nicht noch einmal gefordert, oder es kann in Gemässheit des Fideicommisses auf Befreiung des Schuldners geklagt werden, es müsste denn klar nachgewiesen werden können, dass es nicht die Absicht des Testators gewesen, den Schuldner zu befreien, sondern er nur irrthümlich die Schuld als bereits bezahlt angenommen hat. Geg. am 23. Febr. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *D. K. Alexander an Faustina.*

Ist auch eine Schuld in Wahrheit nicht vorhanden, so hebt doch diese falsche Bezeichnung das Vermächtniss nicht auf, und steht aus dem Testamente desselben aus diesem

122) Ueber dieselbe s. *L.* 13. *D. de pignor. act.* (13. 7.)

Grunde eine Klage zu. Geg. am 7. Nov. 222, u. d. C. d. K. Alexander.

3. Derselbe K. an Verina.

Wenn dein Ehemann dir die Mitgift ohne Angabe einer bestimmten Quantität, sondern nur Das vermacht hat, was er als Mitgift erhalten hat, oder erhalten würde, und du forderst dieselbe auf den Grund des Testamentes zurück, so muss nothwendig der wirklich gezahlte Betrag derselben erwiesen werden. Hat er jedoch eine bestimmte Summe angegeben, so muss diese gewährt werden, wenn dieselbe auch nicht als Mitgift gegeben worden ist, wie jedes andere Vermächtniss; nur hat es alsdann nicht dieselben Rechte als die Mitgift. Geg. am 7. Mai 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aelian.

4. D. K. Gordianus an Alexander.

Wenn du, wie du vorträgst, ehe du nach dem Ableben deiner Gattin während der Ehe ihrem Vater die Mitgift zurückgegeben hast, oder auch, bei nicht erfolgter Rückgabe, durch die Worte des Testamentes geschützt worden bist, worin, wie du versicherst, dein vormaliger Schwiegervater erklärt hat, die ganze Mitgift zurückerhalten zu haben, so darfst du nicht besorgen, aus diesem Grunde belangt zu werden, da, wenn die Mitgift zurückgezahlt worden, keine Klage mehr übrig ist, oder wenn sie nicht zurückgegeben worden, dir aus dem letzten Willen des Verstorbenen eine Einrede gewährt worden ist. Geg. am 18. Mai 240, u. d. 2ten C. d. Sabinus u. Venustus.

5. Die K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Severa.

Es ist ein grosser Unterschied, ob dein Ehemann in der Form eines Vermächtnisses oder Fideicommisses angeordnet hat, dir die Mitgift oder Dasjenige zurückzugeben, was in der Ehestiftung errichtet worden ist; indem in dem ersteren Falle nur das erweislich Gegebene zurückgefordert, in dem letzteren aber Alles, was in dem Instrumente verzeichnet worden ist, ohne dass eine falsche Angabe etwas schadet, beansprucht werden kann. Geg. am 18. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

Fünfundvierzigster Titel.

De his, quae sub modo legata vel fideicommissa relinquuntur.

(Von den zu einem bestimmten Zwecke ausgesetzten Vermächtnissen oder Fideicommissen.)

1. D. K. Antoninus an Saturnina.

Bei Vermächtnissen und Fideicommissen wird zwar ein

beigefügter Zweck ganz wie eine Bedingung behandelt: wenn aber nicht dir, sondern Dem, welchen du heirathen sollst, die Nichtbefolgung des Willens des Testators zur Last fällt, so musst du demohngeachtet Dasjenige, was dir vermacht worden ist, erhalten. Geg. am 28. Dec. 211, u. d. C. d. Gentian. u. Bassus.

2. *D. K. Gordianus an Ammonius, Praef. Praet.*

Obgleich aus den Worten: Dem Titius hinterlasse ich zehntausend [Sestertien] oder das Gehöfte, jedoch in der Art, dass er davon dem Maevius fünftausend oder das Gehöfte ausantworten soll, früher weder ein Anspruch auf ein Vermächtniss noch auf ein Fideicommiss gemacht werden konnte, so war eine solche Anordnung von dem Kaiser Severus doch für den Fall einer Freilassung nachgelassen worden. Zu Gunsten letztwilliger Verordnungen soll jedoch auch dann, wenn eine solche Anordnung das Vermögen betrifft, mögen diese Worte nun auf eine Bedingung oder einen Zweck, auf ein Geben oder Leisten sich beziehen, jedenfalls daraus die fideicommissarische Klage erzeugt werden; bei Bedingungen jedoch natürlich erst nach ihrer Erledigung. Verbietet aber bei einem hinterlassenen Vermächtnisse oder Fideicommisse der Testator dem Vermächtnissberechtigten oder Fideicommissar, oder seinem Erben oder sonst irgend Jemand, eine Schuld einzufordern, so steht dem Schuldner gegen den klagenden Vermächtnissberechtigten oder Fideicommissar eine Einrede bis auf den Betrag des hinterlassenen Fideicommisses oder Vermächtnisses zu. Geg. am 8. Aug. 240, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. Venustus.

Sechsundvierzigster Titel.

De conditionibus insertis tam legatis, quam fideicommissis, et libertatibus.

(Von den mit Vermächtnissen, Fideicommissen und Freilassungen verknüpften Bedingungen.)

1. *D. K. Severus u. der Cäsar Antoninus an Claudia.*

Wenn der Testator, wie du vorträgst, Demjenigen, den er theilweise zum Erben eingesetzt hat, mit einem Fideicommiss zu Gunsten des Trallianus unter der Bedingung beschwert hat, wenn dieser Erbe ohne Kinder versterben sollte, und letzterer einen Enkel von einer vorher verstorbenen Tochter zum Erben eingesetzt hat, so ist die Bedingung, unter welcher das Fideicommiss auferlegt worden, erloschen, insofern nicht ein anderer Wille des Testators auf's Ueberzeugendste darge-

than wird. Geg. am 5. Dec. 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

2. *Die K. Severus u. Antoninus an Gallianus.*

Wenn der Hausvater, wie du vorträgst, bei dem seiner Tochter nach Ablauf einer bestimmten Zeit auferlegten Fideicommisse eine Sicherheitsbestellung für den Fall angeordnet hat, wenn sie von ihrem Manne sich nicht getrennt hätte, so muss das prätorische Recht eben so zur Anwendung gebracht werden, als wenn über diesen Gegenstand nichts angeordnet worden wäre. Es kann auch für diesen Fall nicht das Beispiel eines Vermächtnisses oder einer Erbschaft, wo die Bedingung der Ehetrennung niemals nachgelassen zu werden pflegt, angezogen werden, da es abgeschmackt wäre, eine durch das immerwährende Edict vorgeschriebene Form darum zu vernachlässigen, weil sie dem Willen ihres Vaters nicht gehorcht[123]). Geg. zu Antiochien, am 22. Juli 205, u. d. 2ten C. d. K. Antonin. u. d. Cäs. Geta.

3. *D. K. Antoninus an den Soldaten Aurelius.*

Wenn Aulazanus nur unter der Bedingung die Gewäh-

123) Cujacius in *Recitat. solemn. ad Libr. Cod.* nennt p. 625. dieses Gesetz *satis obscura* und erläutert dasselbe auf folgende Weise: *Paterfamil. heredem scripsit filiam, quae jam nupserat viro: et Cajo per fideicommissum reliquit* 10000 *in diem certam et jussit, ut filia ante diem eidem Cajo caveret fideicommissi nomine, sua die Cajo pecuniam datum iri, adhibitis fidejussoribus sub conditione scilicet, si a marito non diverteret, voluit filiam subire onus cautionis sive satisdationis, si a marito non diverteret, non subire si diverteret. Atque ita in hunc casum, si diverteret, remittet ei cautionem fideicommissi quae ex constitutione D. Marci, quorumque judicio voluntatis defuncti, Leg. 2 infra ut in poss. legat. l. alia §. ult. de condit. et demonstr. Post mortem patris filia a marito non divertit: quaeritur an debeat cavere Cajo fideicommissi nomine! Et ait eam Cajo cautionem fideicommissi praestare debere, non tam ut pareat voluntati patris, quam ut pareat jure publico, id est edicto praetoris, ut legatorum vel fideicommissorum nomine cavetur. Nam etsi potuit non divertendo non facere contra voluntatem patris, qui indixerat divortium contra bonos mores; non tamen potuit, non cavendo facere contra edictum praetoris simul et contra voluntatem patris. Et longe alia est ratio, ne quis hoc objiciat, ut lex secunda ostendit, legati et fideicommissi mulieri relicti sub conditione divortii. Nam et quae non divertit admittitur ad legatum: alia autem est ratio legati vel fideicommissi, alii relicti, cujus cautio filiae remissa est, sub conditione divortii: quia si non divertat, non liberatur onere cautionis: quoniam ut ait lex, absurdum est, id est incongruum et inconveniens, eam non obtemperare edicto praetoris, quod etiam non obtemperet voluntati patris: utrumque enim negligere non potest, sed voluntatem patris solam. Et haec est sententia legis secundae.*

rung der Vermächtnisse nach dem Testamente gewollt hat, wenn der Vermächtnissberechtigte mit seiner Haushälterin und deren Mutter zusammenbleiben werde, und er hat, obgleich es ganz allein bei ihm stand, dem Willen des Testators nachzukommen, freiwillig der Bestimmung des Testamentes nicht genügt, so darf ihm die Forderung des Testamentes nicht nachgelassen werden. Geg. am 10. Jul. 215, u. d. 2ten C. d. Laet. u. d. Cereal.

4. *D. K. Alexander an Licinia.*

Das dir von deinem Oheime unter der Bedingung, seinen Sohn zu heirathen, hinterlassene Vermächtniss oder Fideicommiss gebührt, wie du dich überzeugen wirst, dir durchaus nicht, da die Bedingung durch den Tod des Sohnes vor seiner Verheirathung mit dir sich erledigt hat. Geg. am 1. Dec. 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. Marcell.

5. *Die K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Faustinus.*

Wenn deine Ehegattin zur Zeit ihrer Verheirathung sich noch in der väterlichen Gewalt befand, so ist das ihr auf den Fall ihrer Verheirathung hinterlassene Fideicommiss, insofern kein anderes Hinderniss der Erwerbung desselben entgegentritt, unzweifelhaft dem Vater erworben worden. War sie aber vor ihrer Verheirathung der väterlichen Gewalt entlassen worden, und nachher mit Hinterlassung ihres Vaters, Gatten und Kinder mit Tode abgegangen, so hat sie die ihr zustehende fideicommissarische Klage auf ihre Erben übertragen. Geg. zu Sirmium, am 27. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

6. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn mehreren Personen die Erfüllung einer Bedingung auferlegt worden war, so wurde beim Ulpian bezweifelt, ob Alle dieselbe zugleich erfüllen müssen, oder ob die Einzelnen jeder allein zur Erfüllung derselben angehalten werden können? Nach Unserer Ansicht liegt einem Jeden die Verbindlichkeit ob, die Bedingung zu erfüllen, und ein Jeder muss nach Verhältniss seines Antheils den daraus entspringenden Vortheil erhalten, so dass also Diejenigen, welche dem Befehle des Testators genügt haben, zu dem ihnen ausgesetzten Vortheile zu berufen sind, Diejenigen aber, welche denselben vernachlässigt, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie von diesen Vortheilen ausgeschlossen werden. Geg. zu Constantinopel, am 30. Juli 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

7. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Es hatte Jemand in seinem errichteten Testamente seinem Sclaven die Freiheit unter der Bedingung ertheilt, seinem Erben einen bestimmten Betrag in Goldstücken zu zahlen oder irgend etwas Anderes zu gewähren, oder einen Sclaven an seiner Statt zu stellen. Sobald dem Sclaven, welcher nicht an demselben Orte sich befand, das Testament seines Herrn bekannt geworden, eilte er mit Demjenigen, was er dem Erben geben sollte, zu diesem, wurde jedoch unterwegs durch räuberischen oder feindlichen Ueberfall oder durch ein anderes unglückliches Ereigniss Dessen, was er bei sich trug, beraubt. Die alten Juristen waren nun darüber verschiedener Meinung, ob die Freilassung dadurch behindert werde, dass wegen des gedachten unglücklichen Zufalls der Sclave nunmehr das Bestimmte nicht leisten könne? Indem diese Zweifel der alten Juristen jedoch hiermit abgethan sein sollen, so verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass dem Sclaven zwar die Freiheit auf alle Fälle verbleiben, aber auch von dem dem Erben oder einem Fremden hinterlassenen Vortheil nicht abstrahirt werden soll. Worin sich demgemäss also auch die Hinderungsursache gründen mag, sei es nun in der Person des Erben oder in der Person Dessen, dem Etwas zu geben auferlegt worden ist, oder in zufälligen Ereignissen, so soll zwar der Sclave auf jeden Fall zur Freiheit gelangen, ausgenommen, wenn er selbst die Erfüllung der Bedingung verweigert hätte, dagegen aber auch nach der Freilassung dem Erben oder Demjenigen, dem er Etwas zu geben befehligt worden, dergestalt verpflichtet bleiben, ausser wenn dieser die angebotene Geldsumme selbst ausgeschlagen hätte (denn was von dem Berechtigten einmal ausgeschlagen worden, soll auf keine Weise von neuem wieder in Anspruch genommen werden können), dass er in so weit zur Erfüllung alles Dessen, was ihm zu geben auferlegt worden, angehalten werden darf; entweder zur Gewährung des Sclaven selbst, wenn er noch vorhanden ist, oder, wenn dies nicht der Fall, zur Erlegung des Werthes desselben, der jedoch nie höher als auf 15 Goldgülden angeschlagen werden darf, oder zur Gewährung irgend einer anderen Sache, insofern sie selbst vorhanden ist, oder wenn sie nicht mehr existirt, zur Gewährung des richtigen Schätzungswerthes. Geg. zu Constantinopel, am 30. April 532, im 2ten Jahre nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Siebenundvierzigster Titel.

De usuris et fructibus legatorum seu fideicommissorum.

(Von den Zinsen und Früchten der Vermächtnisse und Fideicommisse.)

1. *Die K. Severus u. Antoninus an Maximus.*

Es ist ganz unzweifelhaft, dass Zinsen der Vermächtnisse und Fideicommisse von der Zeit an gefordert werden können, wo das Verfahren eingegangen worden ist. Auf gleiche Weise müssen auch die Früchte von den im Testamente vermachten Sachen oder der Verdienst der darin vermachten Sclaven gewährt werden. Geg. am 31. Juli 199, u. d. 2ten C. d. Annullin. u. d. Fronto.

2. *D. K. Antoninus an die Freigelassenen des Cassianus.*

Die Rechtsmittel gegen Diejenigen, welche unter dem Vorwande des Falcidischen Gesetzes die Entrichtung der Vermächtnisse verzögern, sind allgemein bekannt. Wenn ihr daher nach eingegangener Stipulation durch Bürgschaft Sicherheit dafür bestellen könnt, Dasjenige zurückgeben zu wollen, was ihr etwa mehr erhalten möchtet, als euch nach jenem Gesetze zukommt, so muss der Richter, welcher über die Fideicommisse Recht spricht, anordnen, dass man euch das ganze Vermächtniss gewähre. Solltet ihr jedoch keine Bürgschaft bestellen können, so muss euch ein Schiedsrichter bewilligt werden und dieser einen bestimmten Termin zwischen euch zur Verwaltung seines Amtes anberaumen [124]), wenn der andere Theil bei der Zögerung verharrt. Und wird alsdann festgestellt, dass das Falcidische Gesetz nicht zur Anwendung kommt, so müsst ihr sowohl Zinsen als Früchte von der Zeit des eingegangenen Verfahrens an erhalten. Geg. am 17. Mai 212, u. d. C. d. beiden Asper.

3. *D. K. Alexander an Paternus.*

Sind dir bestimmte Sclaven durch ein Fideicommiss hinterlassen worden, so verbleiben sie nach eingetretenem Verzuge dem Schuldner auf seine Gefahr. Geg. am 21. März 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. Crispin.

4. *D. K. Gordianus an Dionysius.*

Bei Vermächtnissen und Fideicommissen werden die Früchte erst nach eingegangenem Verfahren, nicht vom Todestage an erworben, es mag nun dinglich oder persönlich geklagt werden. Geg. am 5. Sept. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. Aviola.

124) Nämlich den Betrag des Nachlasses zu untersuchen.

Achtundvierzigster Titel.

De incertis personis.

(Von unbestimmten Personen.)

1.

Die Verordnung bestimmt, dass Dasjenige Gültigkeit habe, was einer gesetzlich erlaubten Genossenschaft oder Zunft, wie den Senatoren, dem Stadtrathe, dem Obersten der Cohorte, den Aerzten, Professoren, Advokaten, Soldaten, Priestern oder irgend Jemand dergleichen Anderem hinterlassen wird. Und zwar theilen Diejenigen, welche zur Zeit des Ablebens des Testators in dem Mitgliederverzeichnisse aufgeführt stehen, das Hinterlassene zu gleichen Antheilen nach den Köpfen, insofern der Testator nicht auf einen jeden eine bestimmte Quantität vertheilt hat. Und am Schlusse bestimmt diese Verordnung, dass, wenn Etwas ein- für allemal oder jährlich zu milden Zwecken hinterlassen worden ist, entweder den Kirchen oder den Hospitälern, Armenhäusern oder religiösen Instituten, oder der Geistlichkeit, oder zur Loskaufung der Gefangenen, oder der Armen und der Gefangenen selbst, der letzte Wille des Testators ebenfalls gelten solle.

Neunundvierzigster Titel.

Ad Senatusconsultum Trebellianum.

(Zu dem Trebellianischen Senatsbeschlusse.)

1. *D. K. Severus u. der Cäsar Antoninus an Probus.*

Wenn du in Gemässheit des Trebellianischen Senatsbeschlusses ein Viertel der Erbschaft zurückbehalten, drei Viertel aber dem fideicommissarischen Erben herausgegeben hast, so kannst du Dasjenige, was du nach Verhältniss dieser drei Viertel den Erbschaftsgläubigern gezahlt hast, von dem Fideicommissar fordern. Geg. am 18. März 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

2. *D. K. Philippus u. der Cäsar Philippus an Julianus.*

Es ist ganz unzweifelhaft, dass Denjenigen, dem nach dem Trebellianischen Senatsbeschlusse ein Theil der Erbschaft herausgegeben wird, auch die Erbschaftslasten und die Entrichtung der Vermächtnisse nach Verhältniss seines Antheils treffen. Geg. am 18. Oct. 244, u. d. C. d. Peregrin. u. Aemilian.

3. *Die K. Carus, Carinus u. Numerianus an den Zoticus u. Andere.*

Wenn die Erbschaft fideicommissarisch dem Staate hinter-

lassen worden ist, so muss in Gemässheit des Trebellianischen Senatsbeschlusses, was auch bei der Intestaterbfolge zur Anwendung kommt, euch der vierte Theil der Erbschaft mit den Früchten zurückgegeben werden[125]). Ohne Zeit- u. Cons.-Bestimmung.

4. *Die K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Quintiana.*

Ohnstreitig hegst du für den dir fideicommissarisch hinterlassenen Erbtheil unnöthige Besorgnisse, wenn du befürchtest, den Genuss des dir hinterlassenen Fideicommisses zu verlieren, weil die Grossmutter des Testators, welche antheilig zum Erben eingesetzt und um die Rückgabe dieses Antheils an dich ersucht worden ist, denselben listig und betrügerisch ausgeschlagen hat, um diesen Antheil auf einen anderen Enkel und zugleich Miterben zu verfällen, dem namentlich kein Fideicommiss für dich auferlegt worden ist, und nun zum Antritte der zweifelhaften Erbschaft gezwungen, vor der Bezeigung als Erbe mit Tode abgegangen ist; da der Kaiser Antoninus, Unser Vorfahr, bereits angeordnet hat, auch Substituten liege aus Rücksicht auf den letzten Willen des Testators die Entrichtung des Fideicommisses ob. Auch die Zurückbehaltung des vierten Theils darfst du nicht befürchten, da Diejenige, welche eine Erbschaft ausgeschlagen, nachher aber sie gezwungen als verdächtig angetreten hat, denselben nicht zurückhalten konnte. Geg. zu Philippopolis, am 10. Juli, u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Verissimus.*

Auch ohne schriftliche Abfassung wird durch ein Fideicommiss eine Erbschaft rechtsbeständig hinterlassen. Wenn daher deine Gattin im Todeskampfe dich und ihren Stiefsohn als Diejenigen bezeichnet hat, welche drei Viertel der Erbschaft erhalten sollen, so muss ihr Wille aufrecht erhalten werden, indem sie dadurch zu erkennen gegeben hat, dass ihre Intestaterben, welche das Fideicommiss herausgeben sollen, nach Abzug der Schulden nur den vierten Theil erhalten können, welcher ihnen nach Vorschrift des Senatsbeschlusses hinterlassen werden muss. Geg. zu Sirmium, am 1. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

125) Cujacius will in *Observ. lib.* 18. *c.* 9. für *Restitutio retentio* lesen, und beruft sich dabei auf einige Handschriften; allein wenn gleich die wenigsten Handschriften dieser Angabe zur Seite stehen (s. Dirksen civil. Abhandlungen B. II. S. 462.), so dürfte doch die Emendation aus *l.* 1. *tit.* 50. dieses Buchs des *Cod.* nicht zu verwerfen sein.

6. *D. K. Zeno an Dioscorius, Praef. Praet.*

Wir befehlen hiermit, dass, wenn ein Vater oder eine Mutter, welche den Sohn oder die Tochter, Söhne oder Töchter zu gleichen oder ungleichen Antheilen zu Erben eingesetzt, diese wechselseitig oder schlechthin einem oder einigen derselben auferlegt haben, wenn sie früher ohne Kinder versterben sollten, ihren Erbantheil dem oder den Ueberlebenden zu restituiren, jederzeit diese drei Viertheile nach Zurückbehaltung des vierten Theiles in Gemässheit des Trebellianischen Senatsbeschlusses, und zwar nicht durch Anrechnung der Nutzungen, wenn gleich der Testator solches gewünscht oder anbefohlen haben sollte, sondern in erbschaftlichen Vermögensstücken selbst, restituirt werden sollen[126]. Eben dies soll auch auf den nach dem Falcidischen Gesetze zurückzubehaltenden Antheil Anwendung finden, auch wenn der Vater oder die Mutter, welche den Sohn oder die Tochter, so wie oben erwähnt worden, zu Erben eingesetzt, denselben auferlegt hätten, die Erbschaft den Enkeln oder Enkelinnen, Urenkeln oder Grossenkelinnen oder den ferneren Descendenten zu restituiren. §. 1. In den oben erwähnten Fällen soll aber auch die Bürgschaft für die Erhaltung des Fideicommisses fortfallen, insofern der Testator nicht ausdrücklich bestimmt hat, dass diese Bürgschaft gefordert werden soll, und der Vater oder die Mutter nicht glauben, zur zweiten Ehe schreiten zu müssen. Denn in diesen beiden Fällen, wenn nämlich der Testator die Bürgschaftsbestellung ausdrücklich angeordnet hat, oder der Vater oder die Mutter zur zweiten Ehe schreiten, muss diese Bürgschaft nothwendigerweise den Gesetzen gemäss bestellt werden. §. 2. Wenn aber Derjenige, welcher mit dieser fideicommissarischen Herausgabe beschwert worden ist, mit Hinterlassung eines Sohnes oder eines Enkels von einem Sohne oder einer Tochter, oder eines Grossenkels oder eines Nachgebornen mit Tode abgegangen wäre, so kann die Bedingung nicht als eingetreten angesehen werden, und fällt daher der Anspruch auf das Fideicommiss fort. §. 3. Wir erinnern zugleich hierbei, dass Dasjenige, was Wir über die Zurückbehaltung des Falcidischen Antheils nicht durch Revenüen, sondern in erbschaftlichen Gegenständen selbst, so wie über die Zulässigkeit der Bürgschaft für die Fideicommisse, wie oben gesagt worden, angeordnet haben, nicht weiter als auf die Personen und Fälle, deren oben Erwähnung geschehen ist, ausgedehnt werden darf. Geg. zu Constantinopel, am 1. Sept. 189, u. d. C. d. Probin. u. Eusebius.

126) S. hierzu Glück Bd. XXXV. S. 327.

Auth. De sanctissimis episcopis. §. Sed et hoc praesenti. §. Si quis sub conditione. (*Nov. CXXIII. c.* 37.)[127])

Insofern nicht etwa Diejenigen, denen auferlegt worden ist, Dasjenige herauszugeben, was sie als Mitgift oder als Schenkung der Ehe wegen erhalten haben, oder was ihnen unter der Bedingung hinterlassen worden ist, dass sie sich verheirathen oder Kinder hinterlassen, in ein Kloster oder einen andern geheiligten Ort sich begeben, mag nun die Restitution oder Substitution unter den obengedachten Bedingungen entweder zur Loskaufung von Gefangenen oder Verpflegung der Armen geschehen sollen.

Auth. De restitutionibus. §. Nobis ergo recte. (Nov. CVIII. c. 1.)

Wenn hingegen Jemandem auferlegt worden wäre, für den Fall, dass er ohne Kinder verstürbe, Dasjenige herauszugeben, was alsdann von der Erbschaft übrig ist, oder er in anderen Ausdrücken mit einem Fideicommiss dieser Art beschwert worden wäre, so ist er verbunden, dem Fideicommissar den vierten Theil Dessen, worin er zum Erben eingesetzt worden ist, herauszugeben. Und dafür muss er überdies auch Sicherheit bestellen, wenn der Verstorbene ihm solche nicht ausdrücklich erlassen hat. Sollte eine Verminderung desselben eingetreten sein, so muss [dieser vierte Theil] aus dessen eigenem Vermögen ergänzt, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden ist, dem Fideicommissar eine dingliche oder hypothekarische Klage gegen die Empfänger der Sachen nachgelassen werden. Doch darf wegen einer Aussteuer oder einer Schenkung wegen der Ehe oder zur Loskaufung von Gefangenen oder endlich auch im Fall der Dürftigkeit dieser vierte Theil angegriffen werden.

7. D. K. Justinianus an Julianus, Praef. Praet.

Wir verordnen hiermit, dass es rechtlich erlaubt sein soll, ein Universal-Fideicommiss, welches einem Unmündigen hin-

127) Diese Authentike, welche wahrscheinlich den Hugolinus und nicht Irnerius zum Verfasser hat (s. Savigny Rechtsgeschichte Bd. 4. S. 44. Not. 61.), stimmt mit ihrer Novelle am Schlusse nicht überein. Denn wortgetreu soll nach ihr der Eintritt in ein Kloster auch dann von der Herausgabe befreien, selbst wenn sie unter den oben gedachten Bedingungen entweder zur Loskaufung der Gefangenen oder Unterhalt der Armen geschehen soll. Die Novelle 123. *c.* 37., aus der diese Authentike genommen ist, sagt aber ausdrücklich, dass der Eintritt in ein Kloster von der Herausgabe nicht befreien soll, wenn dieselbe zum Besten der Armen oder Loskaufung der Gefangenen angeordnet worden ist, weil, wie mehrere Commentatoren bemerken, ein Privilegirter gegen den andern sich seines Privilegiums nicht bedienen kann.

terlassen ist, auch dem Vormunde allein und ohne Cautionsbestellung auszuantworten, jedoch nur dann, wenn der Unmündige noch Kind oder abwesend ist; auf dass nicht durch Anwendung allzugrosser Bedenklichkeiten um das Vormundschaftswesen, diese Strenge selbst zum Nachtheile des Mündels ausschlage. Eben dies soll auch Rechtens sein, wenn die fideicommissarische Erbschaft einem Wahnsinnigen auszuantworten ist, dass nämlich die Herausgabe allein an den Vormund, nämlich statt und Namens des Wahnsinnigen, bewirkt werde. Denn wie könnte dem Wahnsinnigen dagegen ein Sinn oder eine bestimmte Willenserklärung beigelegt werden, da Denjenigen, welchen die Herausgabe obliegt, in beiden Fällen durch Unser Gesetz hinlängliche Sicherheit gewährt wird? Eben dasselbe soll auch beobachtet werden, wenn Unmündige oder Wahnsinnige selbst mit einer Herausgabe belastet worden sind. §. 1. Wenn jedoch Jemand, dem die Herausgabe einer Erbschaft auferlegt worden war, sich arglistig entweder nach eingegangenem Verfahren oder vorher ungehorsam verborgen hätte, oder wenn der mit der fideicommissarischen Herausgabe Beschwerte vorher, ehe er die Herausgabe bewirkt, ohne Hinterlassung eines Erben oder Nachfolgers von dieser Welt abgerufen worden war, oder wenn dem Fideicommissar, dem die Erbschaft nach dem Trebellianischen Senatsbeschlusse herausgegeben worden ist, wieder auferlegt worden war, die erbschaftlichen Gegenstände vermöge eines Fideicommisses einem Dritten herauszugeben, so waren die alten Juristen darüber zweifelhaft, wie in diesen drei Fällen die Uebertragung der Klagen bewirkt werde? Auch Domitius Ulpianus hielt dafür, dass darüber eine gesetzliche Betimmung erfolgen müsse. Deshalb verordnen Wir, dass die analogen Klagen kraft des Gesetzes übergehen sollen, mag nun Der, welchem die Herausgabe auferlegt worden ist, ungehorsam abwesend, oder, ohne einen Nachfolger zu hinterlassen, vom Tode übereilt, oder die Uebertragung von dem ersten Fideicommissar auf einen zweiten angeordnet worden sein. Geg. zu Constantinopel, am 23. Oct. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

8. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Jemand legte in seinem errichteten Testamente seinem Erben die Verpflichtung auf, die ganze Erbschaft, welche er ihm hinterliess, einem Andern wieder auszuantworten und hatte auch noch für einen Dritten ein Special-Fideicommiss angeordnet. Es entstand nunmehr die Frage, von wem der Special-Fideicommissar Dasjenige, was ihm hinterlassen worden war, zu fordern habe? ob von dem Erben, so dass nach der Herausgabe desselben die übrigen Gegenstände des Inbegriffs der Fi-

deicommissar erhält, oder ob auch dieses zugleich mit dem übrigen Vermögen dem Universal-Fideicommissar ausgeantwortet werden müsse, damit er es selbst dem Special-Fideicommissar übergebe, mag das Fideicommiss nun in Sachen oder in baarem Gelde hinterlassen worden sein? Zur Erledigung dieser Zweifel verordnen Wir hierdurch, dass der gesammte Inbegriff des Vermögens nach Vorschrift des Trebellianischen Senatsbeschlusses dem Universal-Fideicommissar ausgeantwortet werden, dieser aber dem Special-Fideicommissar Dasjenige, was ihm hinterlassen worden ist, verabfolgen soll. Geg. zu Constantinopel, am 18. Nov. 532, im 2ten Jahre nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Funfzigster Titel.

Ad legem Falcidiam.

(*Zu dem Falcidischen Gesetze.*)

1. *D. K. Severus u. der Cäsar Antoninus an Priscus.*

Du musst wissen, dass der unterlassene Abzug der *Falcidia*, wodurch du eine grössere Gewissenhaftigkeit in der Ausantwortung des Erbtheils an den Tag gelegt hast, nicht als Zahlung einer grösseren Summe, als du schuldig bist, angesehen werden kann. Geg. am 13. Mai 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

2. *Derselbe K. u. Cäsar an Sactianus.*

Es ist ganz unbezweifelt und ausgemacht Rechtens, dass der Abzug der *Falcidia* gegen oder nach dem Betrage der Vermächtnisse und Fideicommisse Platz greife. Geg. am 1. Juli 197, u. d. C. d. Lateran. u. Rufin.

3. *D. K. Alexander an Hermagora.*

Auch wenn erhellen sollte, dass der Erbe ein stillschweigendes Fideicommiss [128]) verwaltet habe, müssen unzweifelhaft die in dem Testamente hinterlassenen Vermächtnisse und Fideicommisse entrichtet werden, jedoch in dem Verhältnisse, wie solches das Falcidische Gesetz verstattet, da festgesetzt worden ist, dass der vierte Theil, welcher dem Erben entzogen wird, der gegen das Gesetz ein Fideicommiss über sich genommen hat, dem Vermächtnissberechtigten nicht zu statten kommt. Geg. am 15. Oct. 222, u. d. C. d. K. Alexander.

4. *Derselbe K. an Philetianus.*

Dass auch auf die dem Landesherrn hinterlassenen Ver-

128) S. *lex* 10. *D. de his quae ut indignis* (34. 9.)

mächtnisse das Falcidische Gesetz Anwendung findet, ist von dem Kaiser Hadrian mit Recht verordnet worden. Geg. am 28. Dec. 222, u. d. C. d. K. Alexander.

5. *Derselbe K. an Damasata.*

Wenn du darthun kannst, dass deiner Schwester übermässige Schenkungen von Todeswegen von deiner Mutter gemacht worden sind, so kannst du nach der Verordnung des Kaiser Severus, meines Grossvaters, von der Berechnung des Falcidischen Gesetzes mit Recht Gebrauch machen. Geg. am 18. Oct. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aelian.

6. *Derselbe K. an Secundina.*

Bei der nach dem Falcidischen Gesetze anzulegenden Berechnung werden alle Schulden in Abzug gebracht, auch diejenigen, welche der Erblasser zur Zeit seines Todes dem Erben selbst schuldig war, obgleich durch den Antritt der Erbschaft die Klagen vereinigt worden sind. §. 1. Alle Vermächtnisse aber, wenn sie auch zur Ausführung öffentlicher Unternehmungen und zur Aufrichtung von Statuen bestimmt worden sind, müssen nach Verhältniss ihres jedesmaligen Betrages bei der Zusammenwerfung der drei Viertel mit in Anrechnung gebracht werden. §. 2. Dieser gesetzlichen Berechnung thut es auch keinen Eintrag, wenn der Erbe mehr als das Ganze gewährt oder vollführt hätte. Geg. am 28. Dec. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. Aelian.

7. *Derselbe K. an Primus u. Pomponius.*

Das Falcidische Gesetz kommt zwar bei dem Testamente eines Soldaten nicht zur Anwendung. Wenn der Verstorbene aber Sachen besessen hat, welche euch gehören, so können diese keinesweges als Bestandtheile seines Vermögens angesehen werden, und daher verlangt ihr mit Recht, dass sie wie eine Schuld des Nachlasses behandelt werden. Geg. am 1. Mai 226, u. d. 2ten C. d. Alexander u. Marcellus.

Auth. De heredibus et Falcidia. §. Hinc nobis, et §. sequ. (Nov. I. c. 2. u. 3.)

Hat jedoch der Testator, mit dem Betrage seines Vermögens wohl bekannt, die Anwendung des Falcidischen Gesetzes ausdrücklich untersagt, so kommt dasselbe nicht zur Anwendung, und sollte der Erbe dem Verstorbenen hierunter nicht Gehorsam leisten wollen, so fällt die Erbschaft an die in dem Titel von Vermächtnissen und Fideicommissen benannten Personen. Desgleichen darf der Erbe, wenn er, mit dem Umfange der Erbschaft genau bekannt, einige Vermächtnisse ganz gewährt, von diesen weder etwas zurückfordern, noch dafür

von andern Vermächtnissen etwas zurückbehalten, in sofern nicht ein ganz unvermutheter Zufall die Erbschaft erschöpft. Ist keiner dieser Fälle vorhanden, so kommt das Falcidische Gesetz zur Anwendung, wenn der Erbe innerhalb der bei der Antretung festgesetzten Art und Frist ein Inventarium aufrichtet. Dabei darf der Erbe aber nicht verabsäumen, das Inventarium in Gegenwart aller Vermächtnissberechtigten aufzurichten, welche in der Stadt, wo es errichtet werden soll, anwesend sind, oder in Gegenwart ihrer Sachwalter, wenn in Person Rechnung gelegt werden muss. Sollte einer derselben abwesend sein, oder nicht dabei sein wollen, so muss die Gegenwart dreier begüterten und in gutem Rufe stehenden Zeugen aus derselben Stadt hinzutreten; jedoch darf dadurch dem Rechte kein Eintrag geschehen, die Wahrheit noch durch Peinigung der Sclaven und den Eid des Erben, so wie der Zeugen zu erforschen. Sind diese Vorschriften nicht beobachtet worden, so muss der Erbe die Vermächtnisse ganz gewähren, selbst wenn sie die Kräfte der Erbschaft übersteigen. Keine Untersuchung oder Streit dieser Art darf länger als ein Jahr dauern, und sollte das Jahr durch Schuld des Erben verstrichen sein, so soll er der Erbschaft verlustig gehen.

Auth. Ut sponsalitia largitas. §. Si quando. (Nov. CXIX. c. 11.)

Aber auch dasjenige Vermögen, was unter der Bedingung verlassen worden ist, dass es nicht veräussert werden, sondern den Erben Dessen verbleiben solle, dem es hinterlassen worden ist, unterliegt nicht der *Falcidia.*

Auth. De ecclesiasticis titulis. §. Si autem heres. (Nov. CXXXI. c. 12.)

Auf gleiche Weise fällt die *Falcidia* auch bei dem Vermögen fort, was frommen Stiftungen verlassen worden ist.

8. *Derselbe K. an Aurelius.*

Das Testament deines Bruders kann zwar darum nicht ungültig sein, weil er in Gemässheit eines Fideicommisses verpflichtet worden war, wenn er früher ohne Kinder versterben sollte, dir die väterliche Erbschaft zurückzugeben. Wenn er dich aber auch gleich zum Erben eingesetzt hat, so musst doch bei der Anlegung der Berechnung über die Vermächtnisse, womit du von ihm beschwert worden zu sein anführst, das Fideicommiss als eine Nachlassschuld in Abzug gebracht werden, und du kannst für den Ueberrest noch ausserdem die Wohlthat des Falcidischen Gesetzes in Anspruch nehmen. Geg. am 13. Sept. 233, u. d. C. d. Maxim. u. Patern.

9. *D. K. Gordianus an Mestrianus.*

Ein factischer Irrthum schliesst die Rückforderung des

von einem Fideicommisse nicht zurückbehaltenen Viertheils nicht aus[129]). Demjenigen aber, welcher bekannt mit dem Rechte, dieselbe zurückbehalten zu können, das Ganze ausgeantwortet hat, steht keine Condiction zu; ja selbst wenn er das Recht nicht gekannt hätte, fällt die Rückforderung fort. Geg. am 18. Oct. 238, u. d. C. d. Pius u. Pontianus.

10. *Derselbe K. an Diogenius.*

Wenn auch dein Vater deinem Bruder auferlegt hat, im Fall er ohne Kinder versterben sollte, seinen Erbtheil dir auszuantworten, so gehört, da er ohne Testament verstorben ist, doch unzweifelhaft Dasjenige, was er vermöge der Wohlthat des Falcidischen Gesetzes davon behalten durfte, seinen Intestaterben, und deshalb fordert deine Schwester, welche denselben zugleich mit dir gesetzlich beerbt, offenbar ihren Antheil von dem Betrage, welchen er zurückbehalten durfte, mit vollem Rechte. Geg. am 9. Nov. 241, u. d. 2ten C. d. Gordian. u. Pompejan.

11. *Derselbe K. an Maxima.*

Wenn, wie du anführst, dein Vater dich verpflichtet hat, das Erbtheil, worein er dich zur Erbin eingesetzt hat, deinen Brüdern wieder auszuantworten, und zugleich vorgeschrieben hat, du sollest dich für die *Falcidia* mit bestimmten Gegenständen begnügen, so wirst du dadurch nicht verhindert, die Wohlthat des Falcidischen Gesetzes, um welche du bittest, vor dem gehörigen Richter in Anspruch zu nehmen. Geg. am 26. Oct. 243, u. d. C. d. Arrianus u. Papus.

12. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Justinus.*

Es ist bereits in mehrern gesetzlichen Verordnungen enthalten, dass bei Schenkungen unter Ehegatten[130]), weil sie die Stelle eines Fideicommisses vertreten, das Falcidische Gesetz Anwendung findet. Geg. am 16. Juni 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

13. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Zethus.*

Wenn Diejenige, als deren Sclaven du deinen Sohn bezeichnest, aus dem Testamente des Verstorbenen, welcher, wie du vorträgst, deinem Sohne die Freiheit fideicommissarisch hinterlassen hat, etwas angenommen hat, so muss sie, der Festsetzung nicht nur mit Unrecht unterworfen, zur Gewährung der fideicommissarisch hinterlassenen Freiheit angehalten werden. Denn sie kann das ihm hinterlassene Fidei-

129) S. hierzu Glück Bd. XIII. S. 138.

130) *Scilicet causa mortis vel morte confirmatis.* Glosse.

commiss nur bis zu dem Betrage fordern, welchen nach Abzug des Werthes der Sclaven, deren Freilassung ihm auferlegt worden ist, die Substanz der Hinterlassenschaft verstattet. Geg. zu Heraclea, am 27. April, u. d. C. d. K.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Faustina.*

Wenn du die Erbschaft deines Vaters angetreten hast, so erlischt zu dem Antheile, welchen du von Demselben erben wirst, durch Vereinigung die Klage, welche, wie du versicherst, dir gegen denselben wegen der grossen Summen zusteht, welche er dir nach deiner Behauptung aus der vormundschaftlichen Verwaltung verschuldet; dagegen bist du keineswegs verhindert, nach Verhältniss der übrigen Erbtheile die Miterben zu belangen; auch musst du das Grundstück, dessen Ausantwortung dir auferlegt worden ist, soweit solches der nach Abzug des vierten Theils übrigbleibende Antheil verstattet, nothwendig gewähren. Geg. zu Viminacium, am 26. Sept., u. d. C. d. K.

15. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Pomponius.*

Wenn deine Ehegattin in ihrem Testamente oder Codicille ihre Erben fideicommissarisch verpflichtet hat, dir die Urkunden über die dir rechtlich verbleibenden Mitgiftsgrundstücke auszuantworten, so müssen dieselben zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit angehalten werden, da in Ansehung der Urkunden, welche dem Eigenthümer der Grundstücke vermacht worden, die *Falcidia* gar nicht in Frage kommen kann. Geg. zu Sirmium, am 17. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Diomedes.*

Wenn die Erbschaftsschulden die Kräfte des Nachlasses erschöpfen, so verstatten weder das Falcidische Gesetz noch der Trebellianische Senatsbeschluss, von den Erben die Vermächtnisse oder Fideicommisse zu fordern. Geg. zu Sirmium, am 17. Jan., u. d. C. d. K.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cajus.*

Es ist rechtlich völlig unzweifelhaft, dass auch die den Miterben [zu Gunsten eines andern Miterben] auferlegten Vermächtnisse[131]) nur soweit, als der in dem Falcidischen Gesetze festgesetzte Betrag verstattet, gefordert werden können Geg. zu Anchialos, am 28. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

18. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Wenn Jemand bei einem Vermögen von etwa vierhundert

131) *De praelegatis deducitur Falcidia, hoc dicit.* Glosse.

Goldstücken angeordnet hätte, sein Erbe solle nicht anders die Erbschaft antreten, als bevor er Jemandem dreihundert und achtzig Goldstücke, oder eine andere Quantität vollständig auszahle, welche so gross ist, dass sie den Betrag der *Falcidia* vermindert, so verordnen Wir, dass der Erbe, nach dem Antritte, gestützt auf die Wohlthat des Falcidischen Gesetzes, Das, was an der *Falcidia* fehlt, erfülle, und soll er, wenn letzteres [dem Testament gemäss], schon vor dem Antritte gegeben oder [dem Testamente entgegen] zurückbehalten worden, sei es nun eine einzige Leistung, deren Bewirkung verordnet war, oder eine Vertheilung auf mehrere Personen, die Wohlthat des gedachten Gesetzes unverkürzt haben. Denn wenn im Fall einer Schenkung von Todeswegen, welche das Maass des Falcidischen Gesetzes überschreitet, der Erbe nach dem Antritte der Erbschaft Dasjenige zurückfordern kann, welches zwar factisch über den Betrag des Falcidischen Gesetzes hinaus ausgeantwortet worden, nach diesem Gesetze aber in dem Vermögen des Testators verblieben ist, warum sollen Wir nicht auch im gegenwärtigen Falle sowohl den Lebenden als den Sterbenden vorsehen, indem Wir jene letztwilligen Verfügungen erhalten, und zugleich die Vortheile aus der Erbschaft nicht schmälern[132])? Geg. zu Constantinopel, am 1. Nov. 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

19. *Dieselben K. an Joannes, Praef. Praet.*

Da es gewiss ist, dass ein Erbe, welcher dem Vertrauen des Testators durch Zahlung der ganzen Vermächtnisse vollständig entspricht, wenn er nachher die Berechnung des Falcidischen Gesetzes in Anspruch nimmt, keine Rückforderungen machen kann, weil nur anzunehmen ist, dass er den Willen des Testators befolgt habe, so befehlen Wir, dass es auch in dem gleichen Falle so gehalten werden soll, wenn er über die unverkürzte Zahlung der Vermächtnisse ein Versprechen geleistet hätte, was nach der ältern Gesetzgebung zweifelhaft war. Denn für beide Fälle, wenn er entweder gezahlt oder solches zu thun versprochen hat, erfordert die Rücksicht auf Billigkeit gleiche Bestimmungen. Geg. zu Constantinopel, am 18. Nov. 532, im 2ten Jahre nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV CC.*

132) Hierzu Glück Bd. XIII. S. 129.

Einundfunfzigster Titel.

De caducis tollendis.

(Von der Aufhebung des Anfalls [der Erbschaften und Vermächtnisse] an den Fiscus.)

1. *D. K. Justinian an den Senat der Stadt Constantinopel.*

Wir haben es, versammelte Väter, für nothwendig erachtet, sowohl den Namen als den Gegenstand eines dem Fiscus anfälligen Vermögens bei den Segnungen des Friedens, deren sich Unsere Regierung erfreut, ganz aus Unserem Reiche zu verbannen, da diese Einrichtung ihren Ursprung und Ausdehnung lediglich den Bürgerkriegen verdankt, welche das Römische Volk unter sich zerfleischten, um so die Milde des Friedens Dasjenige wieder beseitigen zu lassen, was das Elend des Krieges eingeführt hat. Und wie das Papische Gesetz in vielen Hauptstücken von den früheren Regenten verbessert worden, oder ausser Gewohnheit gekommen und dadurch aufgehoben worden ist, so soll auch durch Uns die Anwendung desselben wegen der dem Fiscus anfälligen Güter ihre gehässige Strenge verlieren, da dieselbe selbst den grösston Rechtsgelehrten missfällig gewesen ist, indem sie viele Mittel und Wege auffänden, den Anfall an den Fiscus zu verhüten. Aber auch von Denjenigen, welche ihr Testament errichteten, wurde die Anordnung wegen des Anfalls an den Fiscus für so höchst beschwerend angesehen, dass sie zur Vermeidung desselben die Substitutionen einführten, und, wenn der Fall des Anfalles eingetreten war, um die Bestimmungen auszuschliessen, welche das Papische Gesetz in Ansehung der dem Fiscus anfälligen Güter festsetzt, auf bestimmte andere Personen zurückzugehen, anordneten, wobei Wir es denn auch noch fernerhin belassen wollen. Und da das Papische Gesetz das ältere Recht, welches vor ihm schlechthin gegen Alle zur Anwendung kam, mit seinen Weitläuftigkeiten und Beängstigungen umstrickend, es nicht gewagt hat, sein Joch den Eltern und Kindern des Testators bis zum dritten Grade aufzuerlegen, wenn sie allein zu Erben eingesetzt worden waren, sondern diesen den Genuss der älteren Gesetzgebung unverkümmert bewahrte, so wollen Wir dieses Recht hiermit allen Unsern Unterthanen ohne Unterschied der Personen bewilligen. §. 1. Weil aber das Papische Gesetz den Gegenstand und Eintritt der Anfälligkeit lediglich von dem Antritt der Erbschaft hergenommen hat, und daher die über das Papische Gesetz ergangenen Senatsbeschlüsse angenommen haben, dass der Anfall der Vermächtnisse nicht von dem Todestage des Testators, sondern von der Eröffnung des Testamentes an erfolge, so dass also

eigentlich Das, was in dieser Zwischenzeit ausfiel, die Caducität bewirkte, so verordnen Wir zuerst, um diesem Uebelstande abzuhelfen und den frühern Rechtszustand wieder herzustellen, dass Jedermann das Recht zustehen soll, die Erbschaft vom Todestage des Testators anzutreten, und dass auf gleiche Weise der Anfall der entweder unbedingt oder zu einem bestimmten Termine hinterlassenen Vermächtnisse oder Fideicommisse vom Todestage des Testators an erfolgen soll. §. 2. Und da Dasjenige, was in letztwilligen Verordnungen hinterlassen worden war, auf eine dreifache Weise ungültig wurde, so erscheint es angemessen, sowohl den Zeitpunkt als die Benennung dieser drei Fälle deutlich auszudrücken, um jeder Unkenntniss Dessen, was entweder aufgehoben oder wiederhergestellt wird, zuvorzukommen. Nun wurde dieses entweder solchen Personen hinterlassen, welche zur Zeit der Errichtung des Testaments, vielleicht ohne dass die Testatoren davon Kenntniss hatten, gar nicht existirt hatten, in welchem Falle die Gesetze dies für nicht geschrieben erachteten, oder es wurde Derjenige, welcher etwas aus einem Testamente erhalten sollte, bei Lebzeiten des Testators nach Errichtung des Testamentes von dieser Welt abgefordert, oder das Vermächtniss erlosch selbst, etwa, weil die Bedingung, unter welcher es hinterlassen worden war, sich erledigte, was die alten Juristen mit *in causa caduci* bezeichneten; oder es erledigte sich das Vermächtniss nach bereits erfolgtem Ableben des Testators, was deutlicher *Caducum* genannt wurde. §. 3. *Im* ersten Falle, wo Dasjenige, womit der Testator bereits vor Errichtung des Testaments verstorbene Personen beschenkt hatte, für nicht geschrieben erachtet wurde, war festgesetzt worden, dass alle dergleichen Vermögensgegenstände bei Denjenigen verbleiben sollten, denen die Ausantwortung derselben auferlegt worden war, insofern den Ausfallenden nicht entweder Jemand substituirt oder ein Verbundener beigesellt worden war. Denn alsdann erledigten sich dergleichen Bestimmungen nicht, sondern das Ausgesetzte gelangte an letztere; und keine Last, ausgenommen in einigen höchst seltenen Fällen, ging aus einer solchen für nicht geschrieben erachteten Bestimmung über. Als mit der wohlwollenden Absicht der alten Gesetzgebung übereinstimmend und der Natur der Sache angemessen, will Unsere kaiserliche Majestät dies auch fernerhin unverändert und unverletzt für alle Zeiten beobachtet wissen. §. 4. Im zweiten Falle aber, wohin alles Das gehört, was auf das *in causa caduci* Bezug hat, bestimmen Wir zur Verbesserung der alten Gesetzgebung, dass zwar auch in diesem Falle auf gleiche Weise Alles Denen verbleiben soll, welchen die Ausantwortung auferlegt worden ist, den Erben,

den Vermächtnissberechtigten, oder allen Denen, welche mit einem Fideicommiss beschwert werden können, insofern ihnen nicht auch in diesem Falle ein Substitut oder Verbundener *(conjunctus)* vorgeht; dagegen sollen aber dergleichen Personen, denen in diesem Falle ein Vortheil erwächst, auch die Last, welche gleich anfänglich damit verknüpft worden, schlechterdings zu übernehmen schuldig sein, mag nun ein Geben oder Leisten festgesetzt oder die Last zu Einem Zwecke oder zur Erfüllung einer Bedingung oder zu einem andern Behufe ausgedacht worden sein; denn es darf Niemandem verstattet werden, zwar den Vortheil sich anzueignen, die damit verknüpfte Last aber hintenan zu setzen. §. 5. Im letzten Falle aber, wo nach Dem, was Wir oben bereits bemerkt haben, es eigentlich *caduca* wurden, sollen auch bei noch verschlossenem Testamente sowohl die Erben vorhanden sein, als auch antreten können, mögen sie nun Universalerben oder antheilig zu Erben eingesetzt worden sein, und der Anfall der Vermächtnisse und Fideicommisse soll, wie Wir oben erwähnt haben, vom Todestage des Testators an eintreten; denn die Uebertragung einer nicht angetretenen Erbschaft war weder bei den alten Juristen zulässig, noch wollen Wir solche gestatten. Davon sind jedoch diejenigen Kinder ausgenommen, von welchen das für diese Fälle eingeführte Theodosianische Gesetz spricht, und nicht minder soll auch alles Dasjenige, was von Uns in Ansehung Derer angeordnet worden ist, welche während der Ueberlegungsfrist diese Welt verlassen, bei Kräften bleiben. §. 6. Freilassungen aber stehen in Gemäsheit ihrer Natur, welche den Antritt der Erbschaft erfordert, ohne Zweifel auch nach gegenwärtiger Verordnung erst vom Antritte der Erbschaft an zu, so wie die übrigen den im Testamente freigelassenen, wieder Andern vermachten Sclaven ausgesetzten Vermächtnisse. Auch der Niessbrauch, welcher seiner Natur nach nicht auf die Erben der Vermächtnissberechtigten übertragen werden darf, ist ausgenommen, weil der Anfall desselben, soviel die Transmission betrifft, weder vom Todestage des Testators noch vom Antritte der Erbschaften eintritt. Alles dies soll jedoch, wie Wir bereits oben gedacht haben, nur bei Demjenigen zur Anwendung kommen, was unbedingt oder zu einem bestimmten Termin hinterlassen worden ist. §. 7. Allein ist etwas unter einer zufälligen, oder von der Willkühr des Verpflichteten abhängigen oder vermischten Bedingung hinterlassen worden, deren Ausgang vom Ohngefähr oder von dem Willen der bedachten Person oder von beiden zusammen abhängig ist, so muss der Ausgang der Bedingung, unter welcher etwas verlassen worden war, oder der Termin abgewartet werden, so dass mithin der Anfall erst dann eintreten soll, wenn ent-

weder die Bedingung erfüllt wird oder der unbestimmte Termin eintritt. Stirbt Derjenige, dem in dem Testamente der Vortheil zugetheilt worden ist, in der Zwischenzeit, oder erledigt sich bei seinen Lebzeiten die Bedingung, so soll ebenfalls Dasjenige, was aus diesem Grunde ungültig wird, Denjenigen verbleiben, denen die Gewährung auferlegt worden war, insofern nicht auch hier ein Substituirter das Vermächtniss erhält, oder ein Verbundener, mag es nun ein Erbe, oder Vermächtnissberechtigter sein, solches sich erwirbt, da es rechtlich völlig feststeht, dass sowohl bei Erbeseinsetzungen, als Vermächtnissen, Fideicommissen und Schenkungen von Todeswegen substituirt werden kann. §. 8. Damit jedoch feststehe, zu welchem Antheile Dasjenige, was erledigt worden ist, Denen verbleibt, welche von dem Testator zur Gewährung desselben verpflichtet worden waren, so setzen Wir hiermit fest, dass, wenn der Vortheil an die Erben gelangt, dessen Vertheilung nach den Erbantheilen geschehen soll, da sie, wenn es gültig geblieben wäre, dasselbe auf gleiche Weise hätten gewähren müssen, insofern nicht einer oder gewisse bestimmte Erben mit der Entrichtung ausschliesslich beschwert worden waren; denn alsdann sollen sie es auch in demselben Maasse gewinnen, wie einer oder einige es hätten gewähren müssen. Sind es aber Vermächtnissberechtigte, oder Fideicommissare, oder Beschenkte von Todeswegen, oder irgend eine andere Person, welche mit einem Fideicommiss beschwert werden kann, und dieses erledigt sich, so soll es den obengedachten Personen nach den Köpfen, das heisst nach der Anzahl der Personen, verbleiben. §. 9. Auf dass aber Dasjenige, was nicht ohne Eleganz der geistreiche Ulpian mit grosser Feinheit bestimmt hat, nicht übergangen wird, so wollen Wir solches Unserer gegenwärtigen Verordnung deutlicher einverleiben. Denn da Wir bereits festgesetzt haben, dass das Hinterlassene mit allen Beschwerungen an Denjenigen gelangen soll, welcher dasselbe gewinnt, so verordnen Wir hiermit, dass, wenn eine Bedingung oder Beschwerung festgesetzt worden ist, welche in einem Geben besteht, Alle, welche an dem Gewinn Theil haben, sich derselben nach Verhältniss ihres Vortheils unterziehen sollen. Ist aber Jemandem auferlegt worden, etwas zu thun, und es kann dasselbe auch von einem Andern verrichtet werden, so muss dasselbe auf gleiche Weise auch von Demjenigen, welcher den Gewinn davon hat, anerkannt werden; z. B. wenn der bedachten Person aufgegeben worden, entweder dem Erben, oder einem Vermächtnissberechtigten, oder sonst Jemandem, für den der Testator es bestimmt hat, auf ihre Kosten ein Gebäude, ein Denkmal oder etwas dem Aehnliches zu errichten, oder eine Sache von dem Erben des Testators zu

erkaufen oder sich einer Pachtung oder Bürgschaft zu unterziehen und was dergleichen Handlungen mehr sind; denn hier macht es keinen Unterschied, ob es von Demjenigen, welchen der Testator benannt hat, oder von einem Andern, auf welchen der Vortheil übergeht, erfüllt wird. Sind die Worte jedoch so gefasst und die Leistung von der Art, dass Das, was angeordnet worden ist, von einem Andern nicht erfüllt werden kann, alsdann soll, wenn gleich der Vortheil an einen Andern gelangt, doch die Beschwerung auf denselben nicht mit übergehen, weil dies weder der Natur der Sache nach geschehen kann, noch der Testator solches gewollt hat. Denn was könnte denn geschehen sollen, wenn der Testator angeordnet hätte, dass der Bedachte sich an einen bestimmten Ort begebe, oder den Wissenschaften obliege, oder ein Haus eigenhändig erbaue oder ausmale, oder eine bestimmte Person als Gattin heimführe? Bestimmungen, von denen überall anzunehmen ist, der Testator habe sie auf Denjenigen beschränkt, dem er Beweise seiner Freigebigkeit hinterlassen hat. Doch soll es auf alle Fälle als Regel gelten, dass in demselben Verhältnisse, wie Jemand an den Vortheilen Theil nimmt, er sich auch der Beschwerung, wo es an und für sich geschehen kann, unterziehen muss. Und zwar soll dies durchaus in den Fällen eintreten, welche nach Dem, was oben erwähnt worden ist, *in causa caduci* oder *caduca* wurden, in denjenigen Fällen aber, welche für nicht geschrieben erachtet werden, nicht jederzeit, sondern nur in gewissen Fällen, weil einige derselben, ob sie gleich an und für sich auch von derselben Art sind, doch mit der Beschwerung übergingen. Wir haben Befehl gegeben, diese Fälle in der neuen Redaction der Gesetzgebung besonders mit aufzuzählen, damit nicht Jemand die Weitläuftigkeit des alten Rechts als zu diesen Gegenständen oder zum Studium derselben nothwendig von neuem wieder einführe. §. 10. Nachdem auf diese Weise diese Gegenstände geregelt worden, haben Wir es für nothwendig erachtet, weil Wir in dem vorhergehenden Theile Unserer Verordnung an mehreren Orten der Verbundenen Erwähnung gethan haben, auch diesen Punkt deutlicher und genauer zu bestimmen, damit auch hierüber eine für Alle verständliche Verordnung vorhanden sei. Denn es wird etwas nicht nur auf verbundene, sondern auch auf getrennte Weise hinterlassen. In diesen Fällen soll daher, wenn alle Miterben entweder verbunden oder alle getrennt eingesetzt oder substituirt worden sind, Dasjenige, was auf irgend eine Weise erkannt wird, wenn es in einem Theile oder in Theilen der Erbschaft bestehet, von den übrigen Miterben sammt seiner Beschwerung nach Verhältniss ihres Erbantheils, selbst wenn sie schon verstorben wären, erworben werden. Und

zwar soll dieser Zuwachs von Rechtswegen und selbst wider ihren Willen statt finden, wenn sie ihre Antheile bereits agnoscirt haben, weil es nach Dem, was in den Verordnungen Unserer kaiserlichen Hoheit festgesetzt worden, abgeschmackt wäre, einen Theil der Erbschaft anzuerkennen, den andern aber von sich zu stossen. Sind aber die eingesetzten oder substituirten Erben unter einander gemischt und einige verbunden, andere getrennt berufen worden, alsdann soll, wenn unter den Verbundenen etwas sich erledigt, dies jederzeit mit seiner Beschwerung nur allein auf die Verbundenen übergehen, nämlich nach Verhältniss ihres Erbantheils. Wird aber unter denen, welche getrennt berufen worden sind, etwas vacant, so soll dasselbe mit seiner Beschwerung nicht auf die getrennt Berufenen allein, sondern sowohl auf die getrennt als verbunden Berufenen nach Verhältniss ihres Erbantheils übergehen. Und zwar um deshalb auf diese vorgeschriebene Weise, weil die Verbundenen wegen der Einheit der Erbeseinsetzung gleichsam nur eine Person ausmachen, und den Antheil der mit ihnen verbundenen Erben gleichsam als ihren eigenen inne haben; getrennt eingesetzte Erben aber aufs deutlichste durch die Worte des Testators selbst geschrieben worden sind, dass sie zwar ihren Antheil allein haben, einen fremden Antheil aber nicht allein beanspruchen, sondern zugleich mit allen ihren Miterben erhalten sollen. Alle diese Bestimmungen sind jedoch allein nur für Erben gegeben. §. 11. Wo aber zwei oder mehrere Vermächtnissberechtigte oder Fideicommissare vorhanden sind, denen etwas hinterlassen worden ist, so müssen sie, wenn dasselbe ihnen verbunden hinterlassen wird, und alle zu dem Vermächtnisse gelangen sollen, ein jeder dasselbe nach Verhältniss seines Antheils erhalten. Wenn aber ein Theil derselben ausfällt, so soll er, wenn sie sämmtlich denselben annehmen wollen, allen mit seinen Beschwerungen nach den Köpfen zuwachsen; wenn ihn aber alle ausschlagen, denen verbleiben, von denen aus er hinterlassen worden ist. Sollten einige aber den vacanten Theil annehmen wollen, andere nicht, so soll nur denen, welche für die Annahme sich erklärt haben, das Ganze zuwachsen. Ist aber etwas getrennt hinterlassen worden, so soll ein Jeder, wenn Alle dasselbe entweder annehmen können oder wollen, davon seinen Antheil nach den Köpfen erhalten, und sich nicht damit schmeicheln, verlangen zu dürfen, dass einer die Sache, die übrigen aber nur den Werth derselben erhalten, obgleich die ältere Verfassung eine solche Habsucht der Vermächtnissberechtigten verschieden ausgelegt hat, indem sie solche bei einer Art der Vermächtnisse zuliess, bei einer andern aber solche verwerfen zu müssen glaubte. Wir wollen dies jedoch

auf keine Weise mehr dulden, indem Wir allen Vermächtnissen und Fideicommissen ein und dieselbe rechtliche Natur beilegen und so die Verschiedenheit des alten Rechts zu einem Einklange vereinen. Es soll dies jedoch nur dann statt finden, wenn der Testator nicht deutlich und ausdrücklich angeordnet hat, dass nur einem die Sache allein, den übrigen aber deren Werth, den einzelnen zusammen, gewährt werden solle. Wenn aber nicht alle Vermächtnissberechtigte, denen eine Sache jedem besonders [133]) hinterlassen worden ist, in der Erwerbung derselben zusammenkommen mögen, sondern etwa sie nur einer annehmen will, so soll sie diesem ganz angehören, weil der Ausdruck des Testators zunächst allen das Ganze anzuweisen scheint, indem erst Andre, welche hinzukommen, Theile des Ganzen von dem Ersten abziehen, so dass nun durch das Hinzutreten der späteren das Vermächtniss des Erstern gemindert wird. Wenn aber Niemand anders dazu kommt, oder dazu kommen konnte, alsdann wird nicht der Theil dessen vacant, welcher ausfällt, noch wächst er einem Andern zu, so dass es also den Anschein hätte, als würde das Vermächtniss Dessen, der es als der Erste erhalten hat, dadurch vergrössert; sondern es soll vielmehr die Sache ganz bei Dem verbleiben, welcher es bereits im Besitz hat, weil sie durch den Zutritt eines Andern nicht vermindert worden ist [134]). War also damit eine Beschwerung für die Person Desjenigen verknüpft, bei dem das Vermächtniss zurückbleibt, so muss er sie in jeder Hinsicht übernehmen, damit dem Willen des Testators Gehorsam geleistet wird. Wird aber die Beschwerung nur allein mit der Person des Ausfallenden verbunden, so trägt sie nicht Der, welcher nicht ein fremdes, sondern nur sein Vermächtniss unverbürgt erhält. Der Grund dieser Verschiedenheit springt aber auch in die Augen, indem der Testator ohnstreitig darum das Vermächtniss getrennt ausgesetzt hat, dass ein Jeder seine eigene Beschwerung, nicht die eines Andern anerkenne. Denn hätte er das Gegentheil gewollt, so durfte er ja nur verbunden disponiren. §. 12. Was aber in der ältern Gesetzgebung wegen Derjenigen angeordnet ist, denen das ihnen Beschiedene als dessen unwürdig entzogen wird, wollen auch Wir eben so aufrecht erhalten wissen,

133) Dem Cajus vermache ich mein Haus, dem Titius vermache ich mein Haus, dem Sempronius vermache ich mein Haus.

134) Justinian demonstrirt, dass bei einer Mehreren besonders und Jedem ganz vermachten Sache, wenn einzelne Collegatarien fortfallen, nicht sowohl das *jus accrescendi*, als das *jus non decrescendi* eintrete. Verglichen hiermit *Institut. II.* 20. 8. und Göschel zerstreute Blätter 1. S. 4.

mag es nun an Unsere Staatscassen oder an Jemand anders[135]) gelangen. §. 13. Da Wir aber in dem vorhergehenden Theile Unseres Gesetzes angeordnet haben, dass eine nicht angetretene Erbschaft keineswegs, ausser von gewissen Personen, auf die Erben des Verstorbenen übertragen werde, so muss, wenn Jemand eine ganze Erbschaft nicht antreten will, dieselbe, wenn er einen Substituten hat, auf diesen, wenn er sie antreten will und kann, gelangen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so erhalten solche entweder die Intestaterben, oder sie geht, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, oder sie solche nicht annehmen wollen, oder aus irgend einem Grunde nicht annehmen können, auf unsere Staatscassen über. §. 14. Alles dies soll aber sowohl bei Testamenten, mögen sie nun schriftlich oder mündlich errichtet worden sein, als bei Codicillen, sowie überhaupt bei jeder letztwilligen Verfügung, nicht minder bei der Intestaterbfolge, sowie bei Schenkungen von Todeswegen zur Anwendung kommen. Denn das Maass Unserer kaiserlichen Gnade und Milde ist so ohne Grenzen, dass, obwohl Uns wohl bekannt ist, dass auch Unser landesherrlicher Fiscus zur letzten Stelle zu den Ansprüchen auf die anfälligen Güter berufen ist, Wir doch weder dessen schonen, noch des kaiserlichen Privilegiums Uns bedienen mögen, vielmehr Dasjenige, was Allen gemeinsam zum Vortheil gereicht, Unserm Privatinteresse vorziehen zu müssen glauben, indem Wir, Unserer Kaiserwürde gemäss, den Vortheil Unserer Unterthanen Uns selbst für vortheilhaft erachten. §. 15. Gegenwärtiges Gesetz soll allein auf diejenigen letztwilligen Verfügungen Verstorbener zur Anwendung kommen, welche nach demselben errichtet worden sind, wohingegen Wir verstatten wollen, dass frühere Fälle auf eigene Gefahr ihre Bahn durchlaufen. §. 16. Alles dies, versammelte Väter, haben Wir euch zur Bekanntmachung zugefertigt, damit Niemandem Unsere Anstrengungen zum Wohle Unserer Unterthanen unbekannt bleiben, sondern aus den in der vorgeschriebenen Form bekannt gemachten Verordnungen Unserer Obrigkeiten zu Aller Kunde gelangen mögen. Geg. zu Constantinopel, am 1. Juni 534, u. d. 4ten C. d. K. Justinian. u. d. Paulinus, *V.C.*

135) Diese *aliae personae* sind Diejenigen, welche die Erbschaft bekommen haben würden, wenn der Erblasser nicht durch Betrug oder Zwang wäre zur Errichtung eines Testaments veranlasst worden. Glück Bd. XXXIII. S. 428.

Zweiundfunfzigster Titel.

De his, qui ante apertas tabulas hereditatem transmittunt.

(Von Denen, welche vor Eröffnung des Testamentes die Erbschaft übertragen.)

1. *Die K. Theodosius u. Valentinian. an Hormisdas, Pf. P.*

Wir verordnen hiermit durch gegenwärtiges Gesetz, dass künftig Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen, Grossenkel oder Grossenkelinnen, welche von dem Grossvater oder der Grossmutter zu Erben eingesetzt worden sind, sollten sie sich auch nicht wechselseitig substituirt worden sein, wenn sie vor Eröffnung des Testamentes verstorben sind, mögen sie nun mit Fremden oder allein zu Erben eingesetzt, die Erbeseinsetzung ihnen bekannt geworden, oder unbekannt geblieben sein, den ihnen hinterlassenen Erbantheil auf ihre Kinder jeglichen Alters und Geschlechts übertragen, und diese denselben, in sofern sie nur die Erbschaft nicht ausschlagen, ohne dass ihnen eine Verjährung entgegengesetzt werden kann, als ihnen gebührend fordern können. Eben dies findet auch bei Vermächtnissen und Fideicommissen Anwendung, welche von dem Vater oder der Mutter, dem Grossvater oder der Grossmutter, dem Grossgrossvater oder der Grossgrossmutter hinterlassen worden sind, indem es durchaus unwürdig ist, Enkel oder Enkelinnen, Grossenkel oder Grossenkelinnen aus zufälligen Ursachen oder wegen Unglücksfälle, denen der Mensch unterworfen ist, um die grossälterliche oder urgrossälterliche Erbschaft zu betrügen, und ganz deren Wunsch und Willensmeinung entgegen, oder mit dem unerwarteten Vortheil eines Vermächtnisses oder einer Erbschaft zu erfreuen. Es sollen vielmehr Diejenigen, für die mit Recht gesorgt werden muss, dadurch einen Trost in ihrer Traurigkeit erhalten. Geg. am 3. April 450, u. d. C. d. Protogenes u. Asterius.

Dreiundfunfzigster Titel.

Quando dies legati vel fideicommissi cedit.

(Wann der Verfalltag der Vermächtnisse und Fideicommisse eintritt.)

1. *Die K. Severus u. Antoninus an Agrippa.*

Wenn du dem competenten Richter nachweisen kannst, dass dir jährlich zu entrichtende Vermächtnisse oder Fideicommisse hinterlassen worden sind, so hast du das Recht, dieselben mit dem Anfange eines jeden Jahres zu fordern. Geg. am 29. Juni 198, u. d. C. d. Saturninus u. Gallus.

2. *Dieselben K. an Priscus.*

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass ein Acker namentlich Mehreren hinterlassen und dabei bestimmt worden ist, er solle Demjenigen gehören, welcher übrigbleiben würde. Wer nun in diesem Falle der Letzte ist, der trägt das Eigenthum desselben auf seine Erben über und ist durch ein solches Fideicommiss nicht ferner gebunden. Geg. am 28. Juli 204, u. d. 2ten C. d. Cilo u. Libo.

3. *Dieselben K. an Aelia.*

Wenn Pontionilla dasjenige Alter erreicht hatte, zu welchem ihr das Vermächtniss oder Fideicommiss hinterlassen worden war, so hat sie den Anspruch darauf auf ihre Erben übertragen, wäre sie gleich vorher gestorben, bevor sie das Vermächtniss oder Fideicommiss erlangt hätte. Geg. am 28. Iuli 204, u. d. C. d. Cilo u. Libo.

4. *Dieselben K. an Ammia.*

Wenn einer Ehegattin der Niessbrauch eines Grundstücks vermacht wird, das Eigenthum desselben aber, wenn sie Kinder erhalten sollte, so tritt der Verfalltag des vermachten Eigenthums sogleich mit der Geburt des Kindes ein, und es ist ohne Einfluss, dass das Kind nachher mit Tode abgeht. Geg. am 1. Aug. 208, u. d. 3ten C. d. K. Antoninus u. d. 2ten d. Cäs. Geta.

5. *D. K. Alexander an Maximus.*

Aus den Worten: Ich vermache meiner Tochter Aelia Severina und der Secunda zehntausend Sestertien; diese Vermächtnisse soll sie erhalten, wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben wird — ist keine dem Vermächtnisse oder Fideicommisse einverleibte Bedingung zu entnehmen, sondern es geht daraus nur hervor, dass das Recht, dieselben zu fordern, auf die Zeit der Volljährigkeit hinausgerückt worden ist. Wenn daher Aelia Severina, die Tochter des Testators, welcher das Vermächtniss hinterlassen worden war, nach dem Verfalltage des Vermächtnisses gestorben ist, so hat sie die Klage auf ihre Erben übertragen, dass nämlich die Zahlung zu der Zeit erfolgen muss, wo Severina, wenn sie nicht gestorben wäre, das fünfundzwanzigste Jahr erreicht haben würde. Denn nicht der Anfang eines Jahres, sondern dessen Vollendung muss, wie die Rechtsgelehrten angenommen haben, abgewartet werden, wenn es sich von den Vortheilen eines hinterlassenen Fideicommisses handelt. Geg. am 20. Dec. 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. Marcellus.

6. *Die K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäsar. an Eusebius.*

Wenn deiner Schwester ein Fideicommiss ohne Testament in einem Codicill hinterlassen worden war, und sie hernach, als der Verfalltag desselben eingetreten, obgleich dieses Fideicommisses unkundig, mit Tode abgegangen ist, so kannst du dir nicht verhehlen, dass die Klage deshalb hat erworben werden können, jedoch mit Vorbehalt des dem Intestaterben gebührenden vierten Theils. Geg. zu Tralles, am 1. Mai, u. d. C. d. K.

Vierundfunfzigster Titel.

Ut in possessionem legatorum vel fideicommissorum servandorum causa mittatur, et quando satisdari debeat.

(*Von der Einweisung in den Besitz zur Erhaltung der Vermächtnisse und Fideicommisse, und wann Sicherheit geleistet werden muss.*)

1. *D. K. Antoninus Pius an Salvius.*

Weil der Kläger nur Sicherheitsbestellung für das Fideicommiss fordert, so darf der in dieser Sache erkennende Richter nicht strenge untersuchen, ob ein Fideicommiss geschuldet werde oder nicht, sondern nur anordnen, dass Sicherheit geleistet werde. Ohne Zeit und Cons. Bestimmung.

2. *D. K. Marcus an Stratonica.*

Die Erfahrung selbst hat Uns belehrt, wie es zum allgemeinen Besten gereicht, dass Sicherheitsbestellungen, welche bei Vermächtnissen und Fideicommissen zum Schutze für die Verfügungen Verstorbener eingeführt worden sind, durch deren Willenserklärung auch wieder erlassen werden können. Die Sicherheitsbestellung für ein Vermächtniss oder Fideicommiss aber kann durch jede Willenserklärung erlassen werden. Ohne Zeit und Cons. Bestimmung.

3. *D. K. Severus u. der Cäsar Antoninus an Symphorus.*

Wenn der Erbe, nachdem du zur Erhaltung des Vermächtnisses oder Fideicommisses in den Besitz eingewiesen worden bist, eine Verpfändung oder Verkauf damit vorgenommen hat, so geht unbedenklich dein Rechtsgrund vor, da du nach dem prätorischen Rechte ebenfalls Pfandgläubiger geworden bist. Geg. am 21. Nov. 196, u. d. 2ten C. d. Dexter u. Priscus.

4. *D. K. Antoninus an Protagoras.*

Wenn, wie du vorträgst, Artemidora Erbin des Vaters

deiner Pflegbefohlnen geworden ist, so steht denselben, obgleich der Artemidora auferlegt worden ist, nach ihrem Tode denselben die fideicommissarische Erbschaft zu restituiren, dennoch keine Klage gegen die Erbschaftsschuldner zu. Allerdings aber kann Artemidora bei dem gehörigen Richter darauf belangt werden, für das Fideicommiss Sicherheit zu bestellen, in sofern der Testator nur dies nicht ausdrücklich verboten hat. Geg. am 29. Juni 215, u. d. 2ten C. d. Laet. u. Cereal.

5. *D. K. Alexander an Paulina.*

Diejenigen, welche eines Vermächtnisses oder Fideicommisses wegen in den Besitz eingewiesen worden, erlangen nicht das Eigenthum, sondern nur ein Pfandrecht. Dass aber auch nach dem Empfange des Pfandes dem Willen des Verstorbenen Genüge geleistet werde, dafür muss der competente Richter, sobald du denselben antrittst, Sorge tragen. Geg. am 11. Aug. 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. Crispin.

6. *Derselbe K. an Donatus.*

Nach der Gerichtsverfassung ist es durchaus unzweifelhaft, dass Derjenige, dem für ein Vermächtniss oder Fideicommiss nicht Sicherheit geleistet wird, zur Erhaltung des Fideicommisses in den Besitz derjenigen Gegenstände eingewiesen wird, welche in der Erbschaft sich befinden, oder arglistig darin sich zu befinden aufgehört haben, oder in das eigenthümliche Vermögen des Erben, wenn derselbe nach Ablauf von 6 Monaten von der Zeit an, wo der Anspruch zuerst gemacht worden ist, wegen des Fideicommisses keine Sicherheit bestellt hat; in Gemässheit der Verordnung meines Vaters des Kaisers Antoninus. Geg. am 8. Jan. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. Dexter.

7. *Derselbe K. an Proculianus.*

Es muss euch bekannt sein, dass nach einer Verordnung der Kaiser Marcus und Commodus die Sicherheitsbestellung für ein Vermächtniss erlassen werden kann. Dass aber Derjenige, dem ein Niessbrauch hinterlassen worden ist, sich desselben wie ein guter Hausvater bediene, dafür kann die Sicherheitsbestellung im Testamente nicht erlassen werden[136]. Geg. am 20. Febr. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. Dexter.

8. *Die K. Diocletian. u. Maximian. u. die Cäs. an Zenodor.*

Es ist ganz unzweifelhaft, dass gegen Verwalter des Communalvermögens oder deren Erben, welche amtlich ver-

136) S. über diese unter den Juristen sehr streitige Bestimmung Höpfner *Comm.* §. 373.

pflichtet waren, sich für ein der Stadt bedingungsweise hinterlassenes Fideicommiss Sicherheit bestellen zu lassen, auf das Interesse, welches der Stadt durch die unterlassene Sicherheitsbestellung erwachsen ist, Klage erhoben werden muss. Geg. am 25. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

Fünfundfunfzigster Titel.

De suis et legitimis liberis, et ex filia nepotibus ab intestato venientibus.

(*Von der Intestaterbfolge der Eigenkinder und der rechtmässigen Kinder, so wie der Enkel von einer Tochter.*)

1. *Die K. Severus u. Antoninus an Crispina.*

Wenn du gesetzliche Erbin deines Bruders sein kannst, so wirst du durch die Fristbestimmung von hundert Tagen von der Erwerbung der Erbschaft nicht ausgeschlossen. Geg. am 3. Nov. 205, u. d. 2ten C. d. K. Antoninus u. d. Cäs. Geta.

2. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Avia.*

Enkel, von verschiedenen Kindern in verschiedener Anzahl abstammend und zur Intestaterbfolge des Grossvaters berufen, beerben denselben nicht nach den Köpfen, sondern nach den Stämmen. Geg. zu Adrianopel, am 27. Febr. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Fronto.*

Dass der Sohn eines ohne Testament Verstorbenen und der Enkel von einem zur Zeit des Todes des Erblassers bereits verstorbenen Sohne, wenn sie in der natürlichen Gewalt verblieben sind, denselben gleichmässig beerben, ist in dem Zwölftafelgesetz jedesmal auf das Bestimmteste angeordnet worden. Und eben dies findet auch nach dem Würdenrechte statt. Geg. am 17. Juni, u. d. C. d. K.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Marcella.*

Dass in den Nachlass eines ohne Testament Verstorbenen ein Nachgeborner von der, wenn gleich vollbürtigen, Schwester des Verstorbenen als gesetzlicher Erbe den Vorzug hat, geht aus der in dem Zwölftafelgesetz festgesetzten Erbfolgeordnung auf das deutlichste hervor. Geg. am 8. Dec., u. d. C. d. K.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Appianus.*

Wenn dein Vater, in dessen Gewalt du dich befandest, dich förmlich zur Annahme an Kindesstatt überlassen hat, so bist du, wenn dein Adoptivvater ohne Testament verstorben ist, zugleich mit dessen leiblichen, vorher oder nachher ihm

gebornen Kindern zur gesetzlichen Erbfolge desselben berufen. Geg. am 24. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Posidonius.*

Die Frucht aus dem Beischlafe einer Freien mit einem Sclaven wird einem natürlichen Kinde (*spurius*) gleich geachtet, und kann nicht als der Sohn eines Decurio angesehen werden, wenn gleich der natürliche Vater freigelassen worden, und nach der kaiserlichen Wiederherstellung der Geburtsrechte diese Würde erlangt hat. Geg. am 8. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Aemiliana.*

Einem Freigelassenen ist es keineswegs verboten, seinen Sohn in seiner väterlichen Gewalt zu haben, da es demselben wegen seines früheren Rechtszustandes ja auch nicht untersagt ist, so wie Freigeborne aus einer rechtmässigen Ehe Kinder zu haben. Geg. am 14. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Catonia.*

Wenn der Vater in feindlicher Gefangenschaft gestorben ist, so ist eure gemeinschaftliche Tochter seine Erbin geworden und hat auf dich die Erbschaft übertragen, da in diesem Falle die Wissenschaft von dem Tode nicht erforderlich ist. Geg. zu Nicomedia, am 20. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

9. *Die K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius, an Constantianus, Praef. Praet.*

Wenn ein Verstorbener Kinder hinterlässt, ohne Unterschied des Geschlechts und der Anzahl, und Enkel von einer vorher verstorbenen Tochter, von welchem Geschlecht oder Alter dieselben auch sein mögen, so sollen zwei Drittel desjenigen Erbtheils, welchen die verstorbene Tochter, wenn sie den Vater überlebt hätte, mit ihren Geschwistern erhalten haben würde, die Kinder dieser Tochter, die Enkel des Verstorbenen erhalten, das letzte Drittel aber soll den Geschwistern der verstorbenen Tochter, nämlich den Söhnen oder Töchtern des Erblassers, oder den mütterlichen Oheimen und mütterlichen Tanten derjenigen, zu deren Vortheil Wir dieses Gesetz geben, zuwachsen. §. 1. Eben Das, was Wir so eben über den Nachlass des mütterlichen Grossvaters angeordnet haben, soll auch aus gleichmässiger Billigkeit bei der mütterlichen oder väterlichen Grossmutter zur Anwendung kommen, in sofern nicht etwa die Grossmutter unter Zulassung der Gesetze die pflichtvergessenen Enkel aus rechtmässigem Grunde ausgeschlossen, und die Verbrennung der letzten Willensverordnung angeordnet hat. §. 2. Aber nicht allein, wenn die Grossältern

ohne Testament verstorben, sollen den Enkeln die ihnen zugesicherten Rechte verbleiben, sondern auch dann, wenn die in dieser Art mit Enkeln versehenen Grossältern mit Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgehen, und die Enkel darin übergangen oder enterbt sind, oder jene ein ungesetzliches Testament errichtet haben. Und wenn den Töchtern die Klage wegen lieblosen Testaments zustand, so wollen Wir solche hiermit in demselben von Uns bestimmten gesetzlichen Maasse, wie sie den Kindern gegen ein liebloses Testament der Eltern zustehen, auch den Enkeln verstatten. Geg. zu Mailand, am 25. Febr. 389, u. d. C. d. Timasius u. Promotus.

10. *Die K. Honorius u. Theodosius an Maximus, Pf. Urbi.*

Wo es sich von einer grossmütterlichen Erbschaft in Bezug auf einen dazwischen liegenden Todesfall handelt, darf auf den Verlust des Rechtszustandes der Mutter keine Rücksicht genommen werden. Denn auf den Rechtszustand oder die Person der Kinder wird bei dergleichen Erbschaften nur alsdann gesehen, wenn der Nachlass eines solchen in Frage kommt, dem die Rechte der väterlichen Gewalt zustanden. Geg. zu Ravenna, am 27. Sept. 420, u. d. 9ten C. d. K. Theodosius u. 3ten d. Constantius.

11. *Die K. Theodosius u. Valentinianus an den Senat der Stadt Rom.*

Wenn ein Sohn oder eine Tochter bei ihrem Tode ihre Mutter und auch Kinder hinterlassen, so beerben letztere ihren Vater oder ihre Mutter schon vermöge unmittelbarer Verordnung der Gesetze *(ipso jure)*. Und eben Dasselbe muss ohne Zweifel auch bei den Urenkeln statt finden. Geg. am 7. Nov. 426, u. d. 12ten C. d. K. Theodosius u. d. 2ten d. K. Valentinian.

12. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.*

So oft eine Manns- oder Frauensperson ohne Testament, aber mit Hinterlassung von Enkeln oder Urenkeln, welchen Geschlechts sie sein mögen, oder von andern Descendenten, denen der Nachlassbesitz nach dem Edicte „Wonach Kinder" nicht zusteht, mit Tode abgegangen sind, ausserdem aber noch agnatische Seitenverwandte hinterlassen haben, können diese Agnaten den vierten Theil des Nachlasses der verstorbenen Person auf keine Weise in Anspruch nehmen, sondern die Descendenten 137) sind allein zu der Erbschaft des Verstorbenen berufen. Es soll jedoch diese Vorschrift nur bei künftigen, nicht

137) Also ohne Unterschied, ob Agnaten oder Cognaten. Glück Bd. XXXV. S. 175.

bei vergangenen Fällen zur Anwendung kommen. Geg. zu Constantinopel, am 1. Juli 528, u. d. 2ten C. d. K. Justinian.

Auth. De heredibus ab intestato. §. 1. (*Nov. CXVIII. c. 1.*)

Zur Erbschaft eines verstorbenen Hausvaters oder Haussohnes gelangen dessen Kinder, wenn dergleichen vorhanden sind, vor allen anderen Kindern ersten Grades, eben zu gleichen Antheilen, Enkel und weitere Descendenten nach den Stämmen, ohne Unterschied des Geschlechts und des Rechts der väterlichen Gewalt, sondern lediglich nach der natürlichen Abstammung.

Sechsundfunfzigster Titel.

Ad Senatusconsultum Tertullianum.

(*Zu dem Tertullianischen Senatsbeschluss.*)

1. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Viviana.*

Wenn gleich die Kinder nur dann selbst [138]) als gesetzliche Erben ihrer Mutter auftreten können, wenn sie sprechen können, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass Mütter die Kinder beerben können, wenn dieselben auch in der Kindheit verstorben sind. Geg. am 25. März 291, u. d. C. d. Tiberian. u. Dio.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Rhesa.*

Bei der Erbfolge in den Nachlass eines gemeinschaftlichen Sohnes oder einer Tochter, welche ohne Kinder, Brüder und Schwestern gestorben sind, wird der Vater, welcher aus der väterlichen Gewalt entlassen hat, weil ihm das alte Recht vorbehalten blieben, der Mutter vorgezogen. Geg. am 8. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

3. *D. K. Constantius an Catullinus, Proconsul von Afrika.*

Es steht rechtlich fest, dass Müttern, welche ihre Kinder in der Mündigkeit verloren haben, wenn sie gleich, während dieselben noch unmündig waren, nicht auf Bestellung eines Vormundes angetragen haben, dennoch der Einwand des nicht erbetenen Vormundes zum Zwecke der Ausschliessung von der Erbfolge nicht entgegengesetzt werden kann. Geg. am 27. Juli 354, u. d. 7ten C. d. K. Constantius u. d. 2ten d. Cäsar Constans.

4. *Die K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Praet.*

Wenn eine Frau, uneingedenk der Treue gegen den vorigen

138) *Per se*, nämlich ohne die Auctorität des Vormundes.

Ehemann, von dem sie weder Söhne noch Töchter hat, zu früh zur zweiten Ehe schreitet, so unterliegt sie zwar bekannten Rechten nach der Ehrlosigkeit, insofern die Milde des Kaisers diese Schmach nicht von ihr nimmt; hat sie aber Söhne oder Töchter und Verzeihung erhalten, so wollen Wir hiermit den Wegfall der Ehrlosigkeit und Vergessenheit aller übrigen Strafen bewilligen, wenn sie die Hälfte ihres gesammten zur Zeit der Eingehung der Ehe vorhandenen Vermögens ihrem Sohne oder ihrer Tochter, Söhnen oder Töchtern schenkt, welche sie mit ihrem ersten Ehemanne gezeugt hatte, und zwar unbedingt, mit oder in rechtlichen Formen einer Schenkung und ohne sich den Niessbrauch daran vorzubehalten. Diese Hälfte, welche sie zwei oder mehreren Söhnen oder Töchtern geschenkt hat, soll auch, wenn einer oder eine oder mehrere derselben dem letzten Schicksale unterliegen, ohne ein Testament zu hinterlassen, stets den überlebenden Brüdern oder Schwestern gehören. Sollten jedoch alle ohne Testament versterben, so soll zum Troste für ein so schreckliches Schicksal das Ganze an die Mutter zurückfallen, nämlich in der Art, dass sie die Hälfte, welche sie den ohne Testament verstorbenen Söhnen oder Töchtern geschenkt hat, wieder besonders von des zuletzt verstorbenen Sohnes oder Tochter Erbschaft zum Voraus nimmt. Geg. am 18. Dec. 380, u. d. 5ten C. d. K. Gratian. u. d. K. Theodosius.

5. *Die K. Theodosius u. Valentinianus an den Senat der Stadt Rom.*

Eine Mutter, welche ihren kinderlos verstorbenen Sohn oder Tochter aus dem Testamente oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge beerbt, erwirbt, wenn sie nach dem Tode des Sohnes oder der Tochter nicht zur zweiten Ehe schreitet, Alles, was ihr durch den Tod des Sohnes oder der Tochter angefallen oder verlassen worden, zu vollem Rechte. Schreitet sie aber zur zweiten Ehe, so soll sie zwar Dasjenige, was von dem Sohne oder der Tochter anders woher erworben worden, mit gleichen Rechten besitzen, an dem Vatergute des Verstorbenen dagegen ihr aus billigen Rücksichten nur der Niessbrauch zustehen und sie verbunden sein, dasselbe auf die Brüder und Schwestern des Verstorbenen zu übertragen. Geg. zu Ravenna, am 7. Nov. 426, u. d. 12ten C. d. K. Theodosius u. d. 2ten d. K. Valentinian.

6. *Dieselben K. an Florentius, Praef. Praet.*

Einer Mutter soll, wenn ihr Sohn in der Unmündigkeit verstirbt, alle und jede Erbfolge sowohl vermöge der gesetzlichen Erbfolge, als aus dem Rechte einer Substitution versagt sein, wenn sie nach Uebernahme der gesetzlichen Vormund-

schaft über die Kinder, gegen den von ihr geleisteten Eid zur zweiten Ehe schreitet, bevor sie die Zuordnung eines andern Vormundes bewirkt und demselben Das, was sie aus der geführten Vormundschaft verschuldet, ausgezahlt hat. Geg. zu Constantinopel, am 9. Juli 439, u. d. 17ten C. d. K. Theodosius u. d. Festus.

7. D. K. Justinianus an Menna, Praef. Praet.

Wenn eine Manns- oder Frauensperson mit Hinterlassung einer Mutter und eines Bruders, dem entweder die Rechte der Blutsverwandtschaft oder allein die Rechte der Cognaten zustehen, ohne Testament gestorben ist, so soll die Mutter von der Erbfolge des Sohnes nicht ausgeschlossen sein, sondern wenn der Ueberlebende ihr leiblicher oder Stiefsohn ist, ganz wie die Schwestern des oder der Verstorbenen dazu gelangen; jedoch soll, wenn nur allein Schwestern, Agnaten oder Cognaten, und die Mutter des oder der Verstorbenen übrig sind, nach den Bestimmungen der älteren Gesetzgebung die Mutter die eine Hälfte, die andere Hälfte aber sämmtliche Schwestern erhalten. Ist aber Jemand mit Hinterlassung einer Mutter und eines Bruders oder von Brüdern allein, oder auch von Schwestern, ohne Testament verstorben, so soll die Erbschaft desselben nach den Köpfen getheilt werden und der Mutter nicht verstattet sein, wegen der Schwestern, welche der Verstorbene hinterlassen hat, sich einen grösseren Antheil zuzueignen, als der Kopftheil beträgt. Dem Vatersbruder der verstorbenen Person soll nämlich, wenn eine Mutter als Erbin vorhanden ist, kein Recht auf die Erbschaft dieser Verstorbenen zustehen, auch aus älteren Gesetzen und Verordnungen der Antheil der Mutter gemindert werden. §. 1. Hat aber die verstorbene Person, insofern sie nämlich eigenen Rechtens war, nicht allein eine Mutter und Geschwister, sondern auch einen Vater hinterlassen, so sollen, um für Alle bestmöglichst zu sorgen, weil die alsdann eintretende Person des Vaters die Rechte der Mutter überwiegt, zwar die Brüder und Schwestern zur Erbfolge in das Eigenthum allein nach Kopftheilen berufen sein, dem Vater und der Mutter aber der Niessbrauch des ganzen Vermögens zur Hälfte, welcher unter Beide gleichmässig zu vertheilen ist, zustehen, die andere Hälfte des Niessbrauchs aber den Brüdern und Schwestern verbleiben. Befand sich dagegen die verstorbene Person zur Zeit ihres Ablebens noch in der väterlichen Gewalt, so soll der Vater zwar den Niessbrauch, der ihm bereits bei Lebzeiten des Kindes zustand, so lange er lebt, unverkürzt behalten; die Mutter aber, weil sie an diesem Niessbrauche, welcher dem Vater ganz verbleibt, so lange er lebt, keinen Antheil nehmen kann, zugleich mit den Geschwistern

der verstorbenen Person zu dem Eigenthume berufen sein, nämlich mit Schwestern allein zur Hälfte desselben, mit Brüdern oder mit Brüdern und Schwestern nach der oben erwähnten Vertheilung zu gleichen Antheilen. Jedoch sollen alle in Ansehung der Frauen, welche zur zweiten Ehe schreiten, erlassene Bestimmungen in ihrer bisherigen Kraft verbleiben. Geg. zu Constantinopel, am 1. Juni 528, u. d. 2ten C. unsers Herrn u. K. Justinian.

Auth. De nuptiis. §. Quoniam mater. (Nov. XXII. c. 47.)

Sowohl mit Brüdern allein, als mit Schwestern allein oder mit beiden zusammengenommen erben die Mütter gleiche Antheile.

Auth. Ut cum de appellat. cognoscitur. §. Sancimus itaque. et §. Si vero contigerit. (Nov. CXV. c. 4.)

Auch im Testamente ist es den Kindern nicht erlaubt, die Eltern auszuschliessen, insofern sie nicht darin eine der in der neuen Constitution[139]) aufgeführten sieben gesetzlichen Enterbungsursachen anführen; im entgegengesetzten Falle wird das Testament Rücksichts der Erbeseinsetzungen rescindirt, wohingegen es in Betreff des übrigen Inhalts bei Kräften bleibt.

Auth. De heredibus ab intestato. §. Consequens. et §. Sequenti. (Nov. CXVIII. c. 2.)

Stirbt ein Sohn, ohne Kinder zu hinterlassen, so folgen ihm die Ascendenten, wenn sie allein vorhanden sind, nach der Nähe des Grades; sind sie gleich nahe, so erben sie zu gleichen Theilen, und zwar die väterlichen Ascendenten die eine Hälfte, die mütterlichen aber die andere, wenn sie gleich unter sich von ungleicher Anzahl sind. Hat der Verstorbene jedoch Eltern und Geschwister von demselben Vater und Mutter hinterlassen, so werden diese mit den dem Grade nach nächsten Ascendenten in der Art zur Erbschaft berufen, dass sie unter Aufhebung der Unterschiede rücksichtlich des Geschlechts und der väterlichen Gewalt gleiche Antheile erhalten, wobei jedoch der zweiten Ehe keine Erwähnung geschieht.

Siebenundfunfzigster Titel.

Ad Senatusconsultum Orfitianum[140]).

(*Zu dem Orfitianischen Senatsbeschlusse.*)

1. *D. K. Alexander an Evangelus.*

Hat eine ohne Testament verstorbene Frauensperson leib

139) *Nov. CXV. c. 4.*
140) Glück Bd. XXXV. S. 143. Not. 98. Das *SCt. Orfitianum*

liche Brüder, eine Mutter und eine Tochter hinterlassen, so gebührt nach dem Orfitianischen Senatsbeschlusse die Erbschaft allein der Tochter. Geg. am 18. Jan. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. d. Dexter.

2. *Die K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Metradora.*

Nicht nach der Anzahl Derer, welche zur Zeit, wo die Mutter mit Tode abgeht, dieselbe überleben, sondern nach der Anzahl ihrer Erben wird die mütterliche Erbschaft getheilt. Wenn daher eure Mutter zur Zeit ihres Ablebens dich und deinen Bruder und zwar euch Beide frei von der väterlichen Gewalt, zwei andere Kinder aber noch in väterlicher Gewalt befindlich, als Ueberlebende hinterlassen, und diejenigen, welche in der väterlichen Gewalt waren, sind verstorben, bevor sie die mütterliche Erbschaft erwerben konnten, so werden unzweifelhaft nur unter Zweien Kopftheile angelegt. Geg. zu Sirmium, am 26. März, u. d. C. d. K.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Juliana.*

Einer Tochter, welche sich als Erbin bezeigt, ist es nach dem Orfitianischen Senatsbeschlusse unverwehrt, ihre Mutter auch ohne Nachlassbesitz zu beerben. Geg. am 21. Oct., u. d. C. d. K.

4. *Die K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Hilarianus, Praef. Urbi.*

So oft es sich um die Erbfolge eines der väterlichen Gewalt entlassenen Sohnes oder Tochter handelt, fällt die Erbfolge den Kindern derselben unverkürzt allein an, und dem Vater oder der Mutter der Verstorbenen ist durchaus kein gesetzliches Erbrecht nachgelassen. Geg. zu Mailand, am 15. Febr. 383, u. d. 2ten C. d. Merobaudes u. d. Saturnin.

5. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Wenn eine Frau von hohem Stande einen Sohn in rechter Ehe erzeugt hatte, einen andern aber ausser der Ehe, dessen Vater ungewiss ist, so waren darüber Zweifel entstanden, wie der mütterliche Nachlass an dieselben gelangt, ob blos an die rechtmässigen oder auch an die natürlichen Kinder. Deshalb verordnen Wir, dass, wenn rechtmässige Kinder vorhanden sind, weder aus dem Testamente, noch vermöge der gesetzlichen

wurde unter Marcus Aurelius erlassen, *pr. Instit. de SCt. Orphit.* Rauchinus hat eine Wiederherstellung desselben versucht, welche Glück in seinen Erört. d. Int. Erbfolge §. 77. wieder abdrucken lassen.

Erbfolge, noch aus einer Schenkung unter Lebenden irgend Etwas von der Verlassenschaft einer solchen erlauchten Mutter an die unehelichen Kinder gelangen soll, da Wir es für beleidigend, kränkend genug und Unsern Zeiten ganz unwürdig erachten, bei freigebornen Frauen erlauchten Standes, deren vorzüglichste Pflicht ein keusches Betragen ist, natürlicher Kinder zu erwähnen, und Wir daher das gegenwärtige Gesetz mit Recht zu Gunsten einer ehrbaren Zucht erlassen, welche nach Unserm Dafürhalten stets aufrecht erhalten werden muss. Hat jedoch eine Concubine freien Standes aus einer erlaubten Verbindung mit einem freien Manne Kinder erzeugt, so unterliegt es keinem Zweifel[141]), dass diese zugleich mit den rechtmässigen Kindern diejenigen mütterlichen Vermögensstücke erhalten, welche gesetzlich zu ihrem Vermögen gehören. Geg. zu Chalcedon, am 17. Sept. 529, u. d. C. d. Decius, *V. C.*

6. *Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.*

Jemand hatte seiner Sclavin fideicommissarisch die Freiheit hinterlassen; während jedoch Derjenige, dem diese Freilassung auferlegt worden war, mit der Freilassung zögerte, gebar die Sclavin ein Kind. Nun stimmen zwar alle älteren Rechtsgelehrten darin überein, dass die nach einem Verzuge gebornen Kinder freigeborne sind; streitig aber war unter ihnen, ob dieselben die mit Tode abgegangene Mutter beerben können. Indem Wir daher diesen Zweifel entscheiden, wollen Wir auch dessen ferneres Fortbestehen nicht gestatten, sondern hiermit verordnen, dass diese Nachkommen der Mutter zu deren Intestaterben mit Vorbehalt aller Rechte, welche der gesetzlichen Nachkommenschaft nach dem Orfitianischen Senatsbeschlusse gebührt, gehören und sowohl die Mutter nach dem Tertullianischen, als die Kinder nach dem Orfitianischen Senatsbeschlusse gegenseitig zu den respectiven Erbschaften berufen sein sollen. Geg. zu Constantinopel, am 1. Oct. 530, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

Achtundfunfzigster Titel.

De legitimis heredibus.

(Von den gesetzlichen Erben.)

1. *D. K. Alexander an Cassius u. Hermiona.*

Es steht rechtlich völlig fest, dass bei der Erbfolge, welche auf Blutsverwandtschaft sich gründet, oder bei dem Nachlassbesitze, welcher auf den Grund der Nähe der Verwandtschaft

141) Die Lesart des Haloand. *invidia* hat auch die *Basil.* für sich: *οὐδὲ εἰς φθόνος ἐστίν.*

gebührt, sowohl Brüdern als Schwestern gleiche Rechte zustehen. Und wird dies auch dadurch nicht aufgehoben, dass, wie ihr anführt, eure Tanten von eurem Grossvater ausgestattet worden sind. Geg. am 7. Mai 223, u. d. 2ten C. d. **Maximus** u. d. **Aelian.**

2. *D. K. Gordianus an Tatiana u. Andere.*

Wenn ihr die Erbschaft Derjenigen, welche euch zu Erben eingesetzt hat, eurem Vater nicht erworben, aber nach dem Tode desselben seiner Erbschaft entsagt und die Erbfolge der Verstorbenen anerkannt habt, so wird dem Präsidenten der Provinz nicht unbekannt sein, dass der Nachlass der Verstorbenen von dem eures Vaters abgesondert werden muss. Geg. am 8. April 239, u. d. C. d. K. **Gordian.** u. d. **Aviola.**

3. *D. K. Decius an Asclepiodota.*

Es ist rechtlich ganz ausgemacht, dass nach dem Rechte der Blutsverwandtschaft auch Frauen zur Intestaterbfolge zugelassen werden können. Indem also vermöge der Blutsverwandtschaft die Erbschaft deines ohne Testament verstorbenen Bruders dir gehört, so können die Söhne deines andern Bruders auf dieselbe durchaus keine Ansprüche machen. Denn da die Rechte aus dem agnatischen Verhältnisse Rücksichts Aller wegfallen, so hast du nach dem prätorischen Rechte auf die Erbschaft ein besseres Recht, da du im zweiten Grade stehst, als die Söhne deines Bruders, welche nur im dritten Grade verwandt sind. Geg. am 4. Dec. 250, u. d. 2ten C. d. **Decius** u. d. **Gratus.**

Auth. De heredibus ab intestato. §. Reliquum. (Nov. CXVIII. c. 2.) et Auth. Ut fratrum filii. §. 1. (Nov. CXXVII. c. 1.)

Sind weder Descendenten noch Ascendenten vorhanden, so werden zuerst die Geschwister und die Kinder vorher verstorbener Geschwister nach den Stämmen zur Erbfolge berufen: ich spreche jedoch hier von Geschwistern und Geschwisterkindern, welche von einerlei Eltern mit Demjenigen abstammen, dessen Erbschaft in Frage kommt. Diese Personen gelangen zur Erbfolge sowohl ohne die Ascendenten des Verstorbenen, als auch zugleich mit denen dem Grade nach am nächsten stehenden Ascendenten. Und zwar wird der Sohn des Bruders, obgleich er im dritten Grade steht, denjenigen Geschwistern des Verstorbenen vorgezogen, welche nur durch eines der beiden Eltern mit ihm verwandt sind. Auch fällt bei dieser Erbfolge aller Unterschied des Geschlechts und der Emancipation fort.

Auth. De heredibus ab intestato. 4. His autem non. et §. Illud. (Nov. CXVIII. c. 3.)

Nach den Geschwistern von einerlei Eltern gelangen die Halbgeschwister und der vorher verstorbenen Halbgeschwister Kinder zur Erbfolge. Und zwar gehen ohne Zweifel die Kinder dieser Geschwister, da sie den Geschwistern des Verstorbenen gleich stehen, den Oheimen des Erblassers und ähnlichen Seitenverwandten vor. Auch bei dieser Erbfolge wird auf Geschlecht und das agnatische Verhältniss keine Rücksicht genommen.

Auth. De heredibus ab intestato. §. Si vero neque. (Nov. CXVIII. c. 3.)

Nach diesen Geschwistern und Geschwisterkindern sind diejenigen Verwandten berufen, welche dem Grade nach die nächsten sind, gleich nahe im Grade, aber zugleich unter Aufhebung alles und jedes Unterschiedes zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Nur allein das Verwandtschaftsverhältniss wird hierbei berücksichtigt; die Vertheilung aber geschieht nach den Köpfen, nicht nach den Stämmen.

4. *Die K. Diocletianus u. Maximianus an Caecilius.*

Wenn der Enkel deines Oheims entweder gar kein Testament oder vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre errichtet hat, und die Erbfolge in das Vermögen desselben dir nach dem Rechte der Agnation eröffnet ist, so bleibt dir das gesetzliche Erbrecht auch ohne den Rechtsbehelf des Nachlassbesitzes gesichert. Geg. am 15. Juli 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cupilla.*

Es ist gewiss, dass unter den zur Intestaterbfolge Berufenen die Agnaten den Cognaten vorgezogen werden. Geg. zu Sirmium, am 16. Juni, u. d. C. d. K.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Claudiana.*

Verstorbene, deren vorhandene Notherben der Erbschaft entsagt oder dieselbe ausgeschlagen haben, kann der Bruder nach dem Rechte der Blutsverwandtschaft beerben. Geg. am 1. Jan., u. d. C. d. K.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Amianus.*

Dem Vatersbruder und der Mutterschwester, beide im dritten Grade stehend, kommen in Ansehung der Intestaterbfolge nicht gleiche Rechte zu; der Vatersbruder geht vielmehr nach dem Rechte der Agnatschaft der Mutterschwester vor. Geg. zu Sirmium, am 14. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Silanus.*

Wenn du auf den Grund der Rechtswohlthat des Cornelischen Gesetzes vermöge der Rechte der Agnatschaft durch Antritt der Erbschaft oder Nachsuchung des Nachlassbesitzes Erbe Derjenigen, um deren Erbschaft es sich handelt, geworden bist, nachdem sie in feindlicher Gefangenschaft gestorben, so kann dir nicht gewehrt werden, deren Vermögen in Anspruch zu nehmen. Geg. zu Sirmium, am 7. Juli, u. d. C. d. K.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Demagora.*

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass bei der Erbfolge einer ohne Testament Verstorbenen die Schwester der Grossmutter oder dem mütterlichen Grossvater vorgezogen wird. Geg. zu Nicomedien, am 26 Juni, u. d. C. d. Cäsar.

10. *Die K. Theodosius u. Valentinian. an Florentius, Pf. P.*

Allen, welche zur Erbfolge eines Unmündigen berufen sind, sei hiermit zu wissen gethan, dass, wenn sie nach dem Ableben des Vaters nicht innerhalb der gesetzlichen Jahresfrist um Bestellung eines Vormundes für den Unmündigen nachgesucht haben, ihnen, wenn derselbe in der Unmündigkeit verstirbt, durchaus jede Erbfolge in den Nachlass desselben, sei es nun die gesetzliche oder vermöge einer Substitution, verweigert werden muss. Geg. zu Constantinopel, 439, u. d. 17ten C. d. K. Theodosius u. d. Festus.

11. *D. K. Anastasius an Constantinus, Praef. Praet.*

Wenn Derjenige, welcher nach Unserer Verordnung 142) die Entlassung seiner Kinder aus der väterlichen Gewalt durch ein kaiserliches Rescript in Antrag gebracht hat, zugleich darum bittet, dass dem oder der Entlassenen durch die Entlassung die gesetzlichen Erbrechte nicht entzogen werden möchten, so sollen diese Rechte sowohl dem Entlassenen als der entlassenen Tochter gegen andere in dieser Art mit ihnen verbundene Personen und eben so diesen gegen den oder die Entlassene und deren Nachkommen bei Erbschaften, Erbfällen und Vormundschaften unverkürzt verbleiben; jedoch sind dieselben in Folge der Vorschriften, welche für die der väterlichen Gewalt Entlassenen bestehen, in diesem Falle eben so zur Einwerfung verbunden, als bei vollständig vollzogener Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Geg. am 18. Juli 502, u. d. C. d. Probus u. d. jüngeren Avienus.

12. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Von dem Collegium der kaiserlichen Beistände ist bei Uns

142) *Const.* 5. *Cod. de Emancip. liber.* (8, 49.)

angefragt worden, ob, wenn eine Frau, welche älter als funfzig Jahr ist, ein Kind geboren hat, eine solche Nachkommenschaft zur Erbfolge seines Vaters gelangen und dessen Erbschaft erwerben kann[143]). Wir verordnen daher, dass eine solche Leibesfrucht, welche erweislich als ein Erzeugniss der Natur anerkannt werden muss, wenn man eine so wundersame Leibesfrucht wirklich finden sollte, was jedoch sich selten zutragen möchte, nicht verstossen, sondern derselben alle Rechte, welche die Gesetze den Kindern beilegen, auch Söhnen oder Töchtern dieser Art bei allen Erbfällen, sowohl aus einem Testamente, als bei der gesetzlichen Erbfolge rein und unverletzt erhalten werden sollen. Kurz, es sollen Diejenigen, welche die Natur gleich geschaffen hat, den Uebrigen nicht ungleich erachtet werden, besonders da Wir in einem früheren Gesetze Ehen dieser Art verstattet und sie als ungleiche Ehen anzusehen ausdrücklich untersagt haben. Geg. zu Constantinopel, am 24. Oct. 532, im 2ten Jahre nach d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

13. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Es sind in Betreff der Kinder, welche die Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch ein an ihre Väter erlassenes kaiserliches Rescript erlangt haben, Zweifel erhoben worden, ob, wenn ein solches entlassenes Kind ohne Testament und Kinder verstirbt, da das Anastasianische Gesetz die Erhaltung der gesetzlichen Erbrechte für die Geschwister gestattet, dessen Nachlass dem Bruder oder der Schwester desselben oder dem überlebenden Vater anfällt. Da wir es für nöthig erachtet haben, diese Zweifel durch eine kurze und deutliche Entscheidung zu beseitigen, so bestimmen Wir hiermit, dass eben so wie bei dem mütterlichen und sonstigen Vermögen, worüber von Uns bereits eine gesetzliche Bestimmung erlassen worden ist, das Eigenthum einer Erbschaft dieser Art ganz auf die Geschwister übergehen, der gesammte Niessbrauch aber vom Vater, mag er nun Wittwer bleiben oder zur zweiten Ehe schreiten, erworben werden soll, und zwar ohne Unterschied, ob die Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch ein kaiserliches Rescript oder auf andere gesetzliche Weise geschehen ist. Denn wenn sowohl dem Vater der Niessbrauch zusteht, als es auch sein Wunsch ist, dass sein Vermögen an seine übrigen Kinder gelange, so wird, da das Anastasianische Gesetz den Geschwistern nur in einem Punkte vorgesehen hat,

143) Die Lesart *sua constitui* des Haloand. stimmt mit der *Basilica* überein: πατρὶ σούα καθίσιασθαι. S. Dirksen civil. Abhandl. B. 2. S. 463.

durch Uns für sie im gegenwärtigen Falle dadurch noch im grösseren Umfange gesorgt, dass dem Vater der Niessbrauch, den Geschwistern aber das Eigenthum des hinterlassenen Vermögens verbleibt, mit Ausschluss jedoch des mütterlichen Vermögens, wozu, wenn Geschwister von einer Mutter vorhanden sind, diese allein berufen sein sollen. Sind jedoch dergleichen nicht vorhanden, alsdann soll, so wie bei dem übrigen Vermögen, um eine überall deutliche Behandlungsweise einzuführen, das Eigenthum desselben ganz auf die gesammte Geschwisterschaft übergehen. Geg. zu Constantinopel, am 1. Nov. 532, im 2ten Jahre nach d. C. des Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

14. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Durch das Zwölftafelgesetz, welches bei beiden rechtmässig erzeugten Geschlechtern und der Erbfolge in deren Vermögen, nicht minder bei den Kindern die Anwendung gleicher Rechte zur Pflicht machte, und keine Verschiedenheit bei Erbfällen verstattete, ist dem menschlichen Geschlechte sehr wohl vorgesehen worden, da die Natur beide Geschlechter geboren hat, um ihre wechselseitige Fortdauer zu erhalten, eines des andern Hülfe bedarf und mit dem Untergange des einen auch den Untergang des andern bereitet sein würde. Die Folgezeit hat jedoch, einer zu grossen Strenge sich hingebend, eine lieblose Verschiedenheit eingeführt, wie Julius Paulus im Anfange der Schrift über den Tertullianischen Senatsbeschluss unwiderleglich dargethan hat. Denn wer vermag es zu ertragen, dass bei Intestaterbfällen die in der väterlichen Gewalt befindlichen Töchter ganz wie die männliche Nachkommenschaft zur Erbfolge des Vaters berufen werden, und wiederum vollbürtige Schwestern nach dem Rechte der Blutsverwandtschaft dasselbe Vorrecht fordern, dann aber wieder Agnatinnen, wenn sie die Rechte der Blutsverwandtschaft [144]) nicht besitzen, von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden, während doch dem männlichen Geschlechte dieselbe Erbfolge zusteht. Warum wird des Vaters Schwester zur Erbfolge in den Nachlass ihres Neffen nicht zugleich mit den Männern berufen, sondern andere Rechte bei den Vatersschwestern, andere bei den Vatersbrüdern zur Anwendung gebracht? Oder aus welchem Grunde wird der Neffe zur Erbfolge seines Oheims berufen, dessen vollbürtige Schwester aber von der Erbfolge ausgeschlossen? Wir haben daher beschlossen, diese ehrwürdigen Bestimmungen der alten Gesetzgebung der neuern vorzuziehen und verordnen, dass alle gesetzmässig Verwandte,

144) S. *Instit. lib. III. tit.* 2. §. 3.

das ist alle, welche durch Männer von einander abstammen, mögen sie nun männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, auf gleiche Weise nach der Nähe des Grades zur Theilnahme an den Rechten der gesetzlichen Intestaterbfolge berufen und deshalb nicht ausgeschlossen werden sollen, dass ihnen die Rechte der Blutsverwandtschaft nicht wie einer vollbürtigen Schwester zustehen. Denn da die Rechte Eines Bluts durch das männliche Geschlecht unverletzt erhalten werden, warum die Natur beleidigen und das ursprüngliche Recht abändern, da die Sache auch noch ein anderes sehr grosses Unrecht in sich schliesst, welches den Meisten gleichsam wie eine innere Verletzung unbekannt ist? Denn da die Mannspersonen selbst zur Erbfolge der Frauenspersonen nach dem Rechte der Agnatschaft zugelassen werden, wer kann es ertragen, dass zwar der Frauen Nachlass den Männern nach dem gesetzlichen Erbrechte anfällt, die Frauen aber nach demselben Rechte weder sich gegenseitig noch die Männer beerben können, sondern deshalb gestraft werden, dass sie als Weiber geboren worden sind und für ein Gebrechen des Vaters [145]), wenn ein solches hier überhaupt sich äussert, die unschuldige Nachkommenschaft büssen soll? §. 1. In diesen Fällen daher dem Zwölftafelgesetz folgend und das neuere Recht durch ein allerneuestes verbessernd, haben Wir beschlossen, aus Rücksicht auf Familienliebe auf einen Grad aus dem cognatischen Verwandtschaftsverhältnisse ein gesetzliches Erbrecht zu übertragen, so dass also nicht allein Brudersohn oder Tochter zur Beerbung des Vatersbruders berufen werden, sondern auch Sohn oder Tochter einer Halbschwester von väterlicher oder mütterlicher Seite, weiter aber keine Personen zugleich mit jenen zu dem Nachlasse ihres Onkels von mütterlicher Seite gelangen sollen, und wenn Jemand gestorben ist, welcher Vatersbruder in Betreff der Kinder seines Bruders, Muttersbruder aber für die Nachkommenschaft seiner Schwester ist, so sollen dieselben ihn von beiden Seiten auf gleiche Weise beerben, wie wenn sie, alle von Personen männlichen Geschlechts abstammend, durch gesetzmässiges Recht dazu gelangten, vorausgesetzt, dass ein Bruder oder eine Schwester nicht mehr am Leben sind. Denn wenn diese Personen vorgehen und zur Erbfolge gelangen, sind die fernern Grade gänzlich ausgeschlossen [146]). Auch soll es dabei unbezweifelt verbleiben, dass der Nachlass nicht nach Stämmen, sondern nach den Köpfen getheilt, und dieser Grad in die gesetzliche Erbfolgeordnung eingerechnet wird, wohinge-

145) Man nahm nämlich an, dass die Erzeugung von Töchtern stets ein Beweis von der Schwächlichkeit des Vaters sei.

146) S. die fast wörtliche Parallelstelle *Instit. lib. III. tit.* 2. §. 4.

gen es in allen übrigen Erbfällen bei den gegenwärtig geltenden Gesetzen unverändert verbleibt. War aber der Erbfall bereits eingetreten, so muss die Vertheilung nach den älteren Gesetzen erfolgen. Geg. zu Constantinopel, am 27. Dec. 531, u. d. C. d. Lampadius u. Orestes, *VV. CC.*

15. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Es ist Uns wohl erinnerlich, bereits eine kaiserliche Verordnung erlassen zu haben, wodurch von Uns nach dem Vorgange des Zwölftafelgesetzes bestimmt worden ist, dass die gesammte rechtmässige, sowohl männliche als weibliche Nachkommenschaft eine Erbschaft nach dem gesetzlichen Erbrechte erwerben, und dass, wie sie von Agnaten beerbt werden, sie auch selbst diese Personen wieder beerben sollen. In diesem Gesetze haben Wir auch einen Grad von den Cognaten, nämlich Söhne und Töchter einer Halbschwester von väterlicher oder mütterlicher Seite, zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Bei dieser Verordnung soll es auch fernerhin verbleiben, da der Inhalt derselben auch in Unsere Institutionen aufgenommen worden ist. Aber bei genauerer Bearbeitung haben Wir es für nothwendig erachtet, Unsere Gesetze auch mit den Vortheilen, welche die prätorische Gesetzgebung darbietet, in möglichst vollendeter Gestalt zu bereichern. §. 1. Da es nun keinem Zweifel unterliegt, dass der Prätor auch den der väterlichen Gewalt entlassenen Sohn, obgleich nach dem strengen Rechte eine Standesrechtsveränderung mit ihm vorgegangen, ohne irgend eine Verkürzung zur väterlichen Erbfolge berief, nicht aber zur Erbfolge seiner Geschwister, auch den Söhnen desselben in den Nachlass ihres Vatersbruders kein gesetzliches Erbrecht zustand, so haben Wir es für nothwendig erachtet, dies zuerst zu verbessern und das Anastasianische Gesetz durch folgenden Zusatz zu vervollkommnen, dass nicht allein dem emancipirten Sohn oder Tochter, ganz wie den noch in der väterlichen Gewalt befindlichen, die Erbfolge im Vermögen des Vaters, sondern auch im Nachlass ihrer Brüder und Schwestern zustehen und alle, mögen sie nun noch in der väterlichen Gewalt sich befinden oder aus derselben entlassen oder untermischt vorhanden sein, sich wechselseitig beerben sollen, ohne durch das Anastasianische Gesetz um einen Theil verkürzt zu werden. Wir haben es für höchst angemessen erachtet, dies wegen der emancipirten Kinder zu verfügen. §. 2. Aber auch Halbgeschwister von der Mutterseite sollen fernerhin nicht mehr unter den Cognaten zurückgelassen werden. Denn da sie dem Grade nach so nahe sind, so sollen sie ohne irgend einen Unterschied und wie vollbürtige Geschwister mit den agnatischen Geschwistern berufen sein, und also im zweiten

Grade befindlich und der gesetzlichen Erbfolge würdig befunden, allen Andern, welche im entferntern Grade stehen, wenn sie gleich Agnaten sind, vorgehen. Somit sind von Uns über die gesetzliche Erbfolge des zweiten Grades hinreichende und sehr zum allgemeinen Besten gereichende Bestimmungen getroffen worden. §. 3. Den dritten Grad der Seitenlinie betreffend, in welchem die ältere Gesetzgebung den väterlichen Oheimen und den Geschwisterkindern ihre Stelle anwies, bestimmen Wir hiermit, dass zugleich mit denselben sowohl des emancipirten Bruders als der emancipirten Schwester Kinder, mögen sie nun von ihren Vätern der väterlichen Gewalt entlassen worden sein oder sich noch in derselben befinden und Niemand weiter, desgleichen des Halbbruders von der Mutterseite und der Halbschwester von Vater- oder Mutterseite Sohn oder Tochter, wenn sie Agnaten sind, gegenseitig berufen sein sollen, wie Wir es bereits angeordnet haben, auf dass Alle, welchen entweder durch die ältere Gesetzgebung oder durch Unsere Gnade das Vorrecht der gesetzlichen Erbfolge ertheilt worden ist, nach gleichem Rechte berufen sein mögen. Auch darin ist das Recht der Erbfolge aufrecht zu erhalten, dass, wenn die aus dem zweiten Grade Berufenen der Erbschaft entsagt und den Erbesantritt abgelehnt haben, und in diesem Grade Niemand weiter vorhanden ist, welcher die Erbschaft antreten kann und will, alsdann Diejenigen, welche Wir im gegenwärtigen Gesetze im dritten Grade aufgezählt haben, an die Stelle der Entsagenden zur Erbfolge gelangen sollen. Auch muss es dabei verbleiben, dass die Erbschaft nicht nach den Stämmen, sondern nach den Köpfen getheilt wird. Uebrigens aber sollen alle Erbfälle nach den gegenwärtig gültigen Gesetzen ihren Fortgang haben, und kein Cognat über die nicht erwähnten Grade hinaus agnatische Rechte erhalten, sondern ihm seine Stelle und die Nähe seines Grades ganz unverändert verbleiben. §. 4. Diejenigen Personen aber, welche Wir aus dem cognatischen Rechtsverhältnisse zur gesetzlichen Erbfolge berufen haben, sollen, kraft dieser Unserer Verordnung, wenn sie nämlich männlichen Geschlechts und volljährig sind, auch gegenseitig die Last der Vormundschaft zu übernehmen verbunden sein, damit sie nicht blos die Vortheile geniessen, sondern auch an den Lasten Theil nehmen. §. 5. Auch soll das gegenwärtige Gesetz auf die bereits durch richterliche Entscheidung oder gütlichen Vergleich abgemachten Erbfälle nicht zurückgezogen werden. Geg. zu Constantinopel, am 15. Oct. 534, u. d. 4ten C. d. K. **Justinian.** u. d. **Paulinus**, *V. C.*

Neunundfunfzigster Titel.

Communia[147]) *de successionibus.*

(*Gemeinschaftliche Regeln über Erbfälle.*)

1. *Die K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Varania.*

Du musst wissen, dass eine Schwester, welche in der Familie geblieben ist, dem aus der Gewalt entlassenen Bruder in des anderen aus der Gewalt entlassenen Bruders Nachlass nicht vorgeht, sondern denselben Beide beerben, wenn sie den Nachlassbesitz gehörig nachgesucht haben. Geg. zu Sirmium, am 18. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

2. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Apollinaris.*

Wenn dein Vater als Agnat deines ohne Testament verstorbenen Vetters[148]) die Erbschaft nach dem bürgerlichen Rechte angetreten, oder wenn dies vom Anfange an nicht zulässig oder eine Standesrechtsveränderung hemmend eingetreten war, nach erfolgter förmlicher Verstattung zum Nachlassbesitz denselben beerbt hat, und du deines Vaters Erbe geworden bist, so musst du den Präses der Provinz antreten und deines Vetters Vormund aus der Tutel belangen. Geg. zu Verona, am 19. Mai, u. d. C. d. K.

3. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Ulpiana.*

Es steht rechtlich völlig fest, dass dem Stiefvater in den Nachlass seines Stiefsohnes keine Intestaterbfolge weder nach dem Civil- noch nach dem prätorischen Rechte gebührt. Geg. zu Sirmium, am 15. Febr. u. d. C. d. Cäsar.

4. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Asterius.*

Ein Sclave kann keine Erben haben. Geg. am 5. April, u. d. C. d. Cäsar.

5. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Justina.*

Du nimmst die Erbschaft deiner Tante von Vaterseite, welche nach deinem Vortrage ihre Söhne (deine Vettern) beerbt haben, nicht mit Recht in Anspruch. Weil diese jedoch nach deiner Versicherung ebenfalls ohne Testament verstorben sind, so kann es nicht bezweifelt werden, dass, wenn Diejeni-

147) Oder eigentlicher: Allgemeiner Theil. S. Schweppe Röm. Rechtsgeschichte. 2te Aufl. S. 45.

148) *Nati ex duobus fratribus dicuntur patrueles. Nati ex patruelibus dicuntur propiores sobrini.* Glosse.

gen, welche du die Stiefsöhne deiner Tante nennst, deiner Vettern Halbbrüder von Vaterseite (agnatische Brüder) sind, diese Brüder, welche nach dem agnatischen und cognatischen Verwandtschaftsverhältnisse im zweiten Grade stehen, dir vorgezogen werden müssen. Hatten deine Vettern aber auch einen andern Vater, [als die, welche du Stiefsöhne deiner Tante nennst,] so sind [die letztern] niemals Stiefsöhne der Mutter der [ersteren] geworden, und du kannst alsdann, wenn du Beweis führst, dass du den Nachlassbesitz angenommen habest, mit Recht fordern, sie zu beerben [149]). Geg. am 18. Febr., u. d. C. d. Cäsar.

6. *Dieselben K. u. die Cäsar. an* ***Publicianus.***

Es steht rechtlich völlig fest, dass der Oheim von Mutterseite, welcher im dritten Grade steht, dem Brudersohne, welcher erst dem folgenden Grade angehört, bei der Intestaterbfolge vorgeht. Geg. am 1. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

7. *Dieselben K. u. die Cäsar. an* ***Nicolaus.***

Schwägerschaft begründet kein Erbfolgerecht. Geg. am 15. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an* ***Justa.***

Bevor der eingesetzte und zu seinem Antheile erbfähige Erbe die Erbschaft nicht ausgeschlagen oder aus irgend einem andern Grunde die Fähigkeit, sie zu erwerben, verloren hat, findet bei Demjenigen, welcher ein Testament hinterlassen hat, keine gesetzliche Erbfolge statt. Du siehest daher ein, dass, so lange noch Hoffnung zur testamentarischen Erbfolge vorhanden ist, der Nachlass des Verstorbenen aus der Intestat-

149) Zur Erläuterung dieser Stelle s. die beiliegende Tafel, auf welcher unter 1. das von den Kaisern zuerst, unter 2. das von denselben im letzten Satze angenommene Verwandtschaftsverhältniss dargestellt ist. Die dabei zunächst in Betracht kommenden Personen sind so bezeichnet: A = Justina, an welche die Constitution gerichtet ist; B = derselben Tante vom Vater her (*amitina;*) C = die Söhne und zugleich Erben dieser Tante, Vettern der Justina; D = die von der Justina in ihrer Supplik als Stiefsöhne (*privigni*) der Tante Bezeichneten, welche im Fall 1. mit den C. denselben Vater, obwohl verschiedene Mütter, hatten, also doch agnatische Brüder derselben waren, im Fall 2. aber auch einen andern Vater hatten, also gar nicht leibliche Brüder der C. und nicht Stiefkinder der B. (da sie ja nicht leibliche, sondern nur Stiefkinder des Mannes derselben waren,) sein konnten. Uebrigens sind die Personen, deren Tod in der Constitution vorausgesetzt wird, ein Mal, diejenigen aber, deren Tod in derselben ausdrücklich erwähnt wird, zwei Mal durchstrichen.

erbfolge nicht in Anspruch genommen werden kann. Geg. zu Retiaria, am 10. März, u. d. C. d. Cäsar.

9. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sopatrus.*

Der Herr einer Sclavin kann die Erbfolge in den Nachlass eines freien Mannes, welcher mit derselben zugehalten hat, auf den Grund dieser Verbindung nicht in Anspruch nehmen. Geg. zu Nicomedien, am 18. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

10. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Danubius.*

Denjenigen, welche Jemanden ernährt haben, fällt die Erbschaft aus diesem Grunde weder nach dem Civil- noch nach dem prätorischen Rechte an. Geg. am 27. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

Neue Verordnung des Kaisers Friedrich. De statutis et consuetudinibus contra libert. eccl. §. *Omnes peregrini.* §. 10.

Alle Reisende und Fremde können unbeschränkt in jeden ihnen beliebigen Gasthof einkehren. Den Gästen steht, wenn sie ihr Testament errichten wollen, freie Verfügung über ihr Vermögen zu, und ihre Anordnungen sollen unangefochten aufrecht erhalten werden. Sterben sie aber ohne Testament, so soll von ihrem Nachlasse nichts an den Wirth gelangen, sondern ihr Vermögen durch den Bischof des Orts, wenn es geschehen kann, den Erben ausgeantwortet, oder zu milden Zwecken verwendet werden. Sollte der Wirth gegen diese Unsere Verordnung etwas von dem Nachlasse an sich behalten haben, so soll er es dem Bischof dreifach ersetzen, und dieser soll es nach seiner besten Ueberzeugung verwenden, in sofern nicht ein besonderes Localgesetz, Gewohnheit oder Privilegium entgegenstehen. Diejenigen, welche sich unterfangen, dieser Unserer Verordnung entgegenzuhandeln, sollen des Rechtes, über ihr Vermögen zu testiren, verlustig gehen, und so in dem, worin sie verbrochen haben, gestraft, oder sonst nach Verhältniss der Schuld solches an ihnen geahndet werden.

11. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Wir bestimmen hiermit, dass, wie über das Vermögen, welches die in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder durch den Eintritt ihrer Mutter in die Ehe erworben haben, eine bestimmte Folgeordnung[150]) festgesetzt worden ist, dass nämlich, wenn eine solche Person versterbe, der an sie gelangte Theil dieses Vermögens auf ihre Kinder oder Enkel überge-

150) *L. 4. Cod. de bon. matern.* (6. 60.)

hen, und wenn dergleichen nicht vorhanden, an ihre vollbürtigen Geschwister, oder wenn auch diese nicht da sind, an die Halbgeschwister gelangen, und wenn Niemand von diesen Personen vorhanden, alsdann dieses Vermögen an den Vater kommen soll; eine gleiche Folgeordnung auch in Ansehung des von der mütterlichen Linie entweder aus Verhandlungen unter Lebenden, oder aus letztwilligen Verordnungen, oder endlich aus der gesetzlichen Erbfolge herrührenden Vermögens beobachtet werden soll, dass nämlich zur Erbfolge des Sohnes oder der Tochter zuerst deren Nachkommenschaft, und wenn diese nicht vorhanden ist, die aus einer oder aus verschiedenen Ehen herstammenden Geschwister nach der festgesetzten Ordnung und zuletzt der Vater berufen, und die ihm schmerzliche Erbschaft seines Kindes als traurigen Ersatz seines Verlustes erwerben soll. Jedoch soll in allen diesen Fällen, wo die überlebenden Kinder oder die noch am Leben befindlichen Geschwister dem Vater des Verstorbenen vorgehen, der Niessbrauch desjenigen Vermögens, woran sie das Eigenthum erwerben, den Vätern verbleiben. Geg. zu Chalcedon, am 17. Sept. 529, u. d. C. d. **Decius**, *V. C.*

Auth. De consanguineis et uterinis fratribus. §. 1. (*Nov. LXXXIV. c.* 1.)

Wenn nach dem Tode des Vaters ein Sohn ohne Testament und kinderlos stirbt, mit Hinterlassung von Geschwistern, von denen einige Halbgeschwister von der Vaterseite, andere Halbgeschwister von mütterlicher Seite, einige aber seine vollbürtigen Geschwister sind, so wird die Erbschaft allein auf diejenigen übertragen, welche durch beide Eltern mit ihm verbunden sind.

Sechzigster Titel.

De bonis maternis et materni generis.

(*Von dem mütterlichen und von der Mutterseite herrührenden Vermögen.*)

1. *D. K. Constantinus an die Consuln, Prätoren, Volkstribunen und den Senat Unsern Gruss zuvor* [151]).

Das Vermögen, was aus der mütterlichen Erbschaft, sei es nun aus einem Testamente oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge auf die Kinder verfällt wird, soll dergestalt in der Gewalt des Vaters verbleiben, dass derselbe zwar lebenslänglich den Niessbrauch desselben haben, das Eigenthum jedoch den Kindern gehören soll. Die Väter aber, denen allein das Recht verbleibt, von dem mütterlichen Vermögen ihrer Kin-

151) S. hierzu *L.* 8. §. 5. *Cod. de bon. quae lib.*

der den Niessbrauch zu beziehen, müssen auf die Erhaltung desselben die möglichste Sorgfalt verwenden, was den Kindern mit Recht geschuldet wird, nach genauer Erwägung allein oder durch einen Procurator [152]) einfodern, aus den Früchten den Aufwand mit Fleiss bestreiten, als Beklagte in Prozessen gehörig Widerstand leisten, und Alles so verhandeln, als wenn sie das ganze und volle Eigenthum erworben und stets die volle Person zu vertreten hätten *(personam gerant)*, wobei es jedoch, wenn der Vater eine Sache veräussern will, dem Käufer oder Geschenknehmer obliegt, darauf selbst zu achten, dass er nicht etwas von den Sachen, deren Veräusserung untersagt ist, wissentlich oder aus Unkunde an sich bringt. Denn der Vater muss darthun, dass die Sache, welche er verschenkt oder veräussert, sein Eigenthum ist, und dem Käufer steht es frei, wenn er will, sich einen Bürgen bestellen zu lassen, weil er den Kindern, wenn sie einmal ihr Eigenthum zurückfordern, keine Verjährung entgegensetzen kann. Geg. zu Aquileja, am 18. Juli. Wiederholt verkündet beim Vettius Rufinus, Pf. U. im Senate, am 5. Sept. 319, u. d. C. d. K. Constantinus u. d. Licinius.

Auth. De nuptiis. §. Si vero exspectet. (Nov. XXII. c. 23.)

In sofern nicht ein dreissigjähriger Zeitraum verlaufen ist, wodurch der Besitzer Eigenthümer wird, und das Innehaben die Empfänger zu Eigenthümern gemacht oder bestellt hat. Der Zeitraum fängt gegen die Kinder von der Zeit zu laufen an, wo sie als eigenen Rechtens anzunehmen sind, in sofern einen Unmündigen nicht auch hier das Alter schützt.

2. *Die K. Arcadius u. Honorius an Florentius, Pf. U.*

Was die mütterlichen Grosseltern oder Grossgrosseltern durch Testament, Fideicommiss, Vermächtniss, Schenkung, oder durch irgend einen andern auf Freigebigkeit beruhenden Rechtstitel, oder mittelst der Intestaterbfolge auf ihre Enkel, Enkelinnen, Grossenkel oder Grossenkelinnen übertragen haben, muss der Vater dem Sohne oder der Tochter unversehrt bewahren, so dass er es eben so wenig, wie das mütterliche Vermögen, weder verkaufen noch verschenken, vermachen, oder einem Andern verschenken darf, indem ihm nur der Niessbrauch gehört. Wie er selbst also über diese Sachen die freie Verfügung verliert, müssen dieselben nach seinem Tode dem Sohne oder der Tochter zum Voraus ausgeworfen und

152) S. hierzu Leyser *med. ad Pand. spec. CLXIV. Med.* 2. und Höpfner *Comment.* S. 1174.

können von Denen, welche zum Theil[153]) Miterben sind, nicht in Anspruch genommen werden. Geg. zu Mailand, am 15. Oct. 395, u. d. C. d. Olybrius u. Probinus.

3. *Die K. Theodosius u. Valentinian an d. Senat d. Stadt Rom.*

Wenn die Kinder bei Lebzeiten der Mutter aus der väterlichen Gewalt entlassen werden, und nachher die Mutter verstorben ist, so wollen Wir dem Vater, weil er aller Vortheile des mütterlichen Vermögens beraubt wird, und auch den Niessbrauch nicht behält, an diesem Vermögen der Kinder den Niessbrauch von einem dem Erbtheile der Kinder gleichen Antheil verleihen, mögen es nun ein oder mehrere Kinder sein. §. 1. Hätte die Mutter jedoch bei ihrem Ableben einige Kinder von der väterlichen Gewalt entbunden, andere noch in derselben befindlich zurückgelassen, so würden dem Ehemanne der Verstorbenen in diesem Falle ungleiche Rechte zustehen. Wir verordnen hiermit für beide Fälle, dass dem Vater der ihm gesetzlich zustehende Niessbrauch an den Erbtheilen der Kinder, welche er in der väterlichen Gewalt behält, verbleiben, und er auch die Belohnung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt, wenn er darauf Ansprüche macht, empfangen, dagegen von dem Erbtheile derjenigen, welche noch bei Lebzeiten der Mutter aus der väterlichen Gewalt herausgegangen sind, den Niessbrauch an einem gleichen Antheile, wie ihn jedes dieser Kinder zum Erbtheile erhält, nach obiger Vorschrift erhalten soll. §. 2. In Betreff der Enkel und Enkelinnen sollen, wie Wir hiermit verordnen, dem Ehemanne, welcher nach dem Ableben seiner Ehefrau, wenn Kinder nicht vorhanden sind, allein mit Enkeln und Enkelinnen nach diesem Gesetze zur Erbschaft berufen wird, wenn ein oder mehrere Enkel von einem oder mehreren in seiner Gewalt befindlich gewesenen Kindern vorhanden sind, dieselben Rechte zustehen, welche ihm in Ansehung der Kinder zugebilligt worden sind. Denn wenn gleich das gegenwärtige Gesetz etwas Neues in Ansehung der Enkel festsetzt, so würde es doch unpassend sein, wenn die Kinder in diesem Falle schlechter gestellt werden sollten, als die Enkel. Demgemäss soll dem Grossvater, welcher mit in seiner Gewalt befindlichen Enkeln concurrirt, der Niessbrauch von dem gesammten, den Enkeln von der verstorbenen Grossmutter angefallenen Vermögen zustehen. Werden dieselben mit der Freiheit durch die Emancipation beschenkt, so erhält er auch von ihnen, wie von den Kindern,

153) Die Glosse hat die Variante: *alias ex patre*, eine Aenderung, welche das Zeugniss der Bas. und die Empfehlung des Cujac. für sich hat. S. Dirksen *l.* c. S. 463.

die Belohnung für die Entlassung aus der Gewalt, oder wenn er einige derselben der Gewalt entlässt, andere aber darin zurückhält, von dem Antheile der Entlassenen die gesetzliche Belohnung, an den Antheilen der in seiner Gewalt verbleibenden aber den Niessbrauch. §. 3. Sind Enkel oder Enkelinnen von einem aus der mütterlichen Gewalt bereits entlassenen Sohne oder Tochter erzeugt vorhanden, oder von dem Grossvater noch bei Lebzeiten der Grossmutter aus der Gewalt entlassen worden, so erhält der Grossvater den Niessbrauch von einem den ihrigen gleichen Antheile. Sind jedoch zu der Zeit, wo ihnen die Erbfolge in den Nachlass der Grossmutter anfällt, einige der Enkel oder Enkelinnen noch in der Gewalt des Grossvaters, nämlich des Ehemannes der Verstorbenen, oder aber eigenen Rechtens, so soll Rücksichts derjenigen, welche sich noch in der väterlichen Gewalt befinden, in Betreff des Niessbrauchs und der Belohnung für die Entlassung aus der väterlichen Gewalt alles Obengesagte zur Anwendung kommen; in Ansehung derjenigen aber, welche eigenen Rechtens sind, soll ihm ebenfalls das Recht auf den Niessbrauch von einem dem ihrigen gleichen Erbtheile verbleiben. §. 4. Eben Dasselbe soll auch in Ansehung der Urenkel beiderlei Geschlechts zur Anwendung kommen, und verbleibt es auch bei der so eben wegen der einzelnen Arten gegebenen Bestimmungen, wenn Kinder und Enkel zugleich vorhanden sind. Geg. zu Ravenna, am 7. Nov. 426, u. d. 12ten C. d. K. Theodosius u. d. 2ten d. Valentinianus.

4. *D. K. Leo an Callistratus, Praef. Praet. in Illyrien.*

Zur Beseitigung aller Streitigkeiten über diesen Gegenstand wollen Wir hiermit kurz und deutlich festsetzen, dass es in Ansehung des Niessbrauches von dem mütterlichen Vermögen keinen Unterschied machen soll, ob der Vater nach Auflösung der Ehe, in welcher ihm die Kinder geboren wurden, unverheirathet bleibt, oder den Kindern eine Stiefmutter zuführt; vielmehr bleiben alle über das Muttergut gegebenen Gesetze unabänderlich bei Kräften. Die Väter müssen also den Niessbrauch des Muttergutes, auch wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, unbezweifelt behalten, und den Kindern oder ihren Abkömmlingen kann gegen dieselben kein unverschämter Anspruch oder Anklage nachgelassen werden. Geg. am 1. Sept. 468, u. d. 2ten C. d. K. Anthemius.

Einundsechzigster Titel.

De bonis, quae liberis in potestate patris constitutis ex matrimonio vel alias acquiruntur, et eorum administratione.

(*Von dem Vermögen, was die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder durch Verheirathung oder sonst erwerben, und von dessen Verwaltung.*)

1. *Die K. Theodosius u. Valentinianus an den Senat der Stadt Rom.*

Wir bemerken hiernächst: Da ehrwürdige Gesetze den Vätern verbieten, Dasjenige vermöge der väterlichen Gewalt zu erwerben, was ihren Kindern von dem mütterlichen Grossvater, Grossmutter, Grossgrossvater oder Grossgrossmutter aus irgend einem Rechtstitel zufällt, so soll dies auch noch fernerhin beobachtet und mithin Dasjenige, was die Ehegattin dem noch nicht der väterlichen Gewalt entlassenen Ehemanne, oder der Ehemann seiner noch in väterlicher Gewalt befindlichen Ehefrau aus irgend einem Rechtstitel oder gesetzlichen Grunde zubringt oder auf dieselbe überträgt, von dem Vater auf keine Weise erworben werden, vielmehr das Eigenthum allein Demjenigen verbleiben, dem dies Vermögen angefallen ist. Geg. zu Ravenna, am 7. Nov. 426, u. d. 12ten C. d. K. Theodosius u. d. 2ten d. K. Valentinianus.

2. *Dieselben K. an Hierius, Praef. Praet.*

Zum deutlichen Verständnisse eines Punctes Unserer neuen Verordnung setzen Wir hiermit fest, dass die Bestimmung, nach welcher dem Vater Dasjenige nicht erworben wird, was den Söhnen, Enkeln und Grossenkeln, desgleichen den Töchtern, Enkelinnen oder Grossenkelinnen aus irgend einem Rechtsgrunde zugebracht oder auf sie aus einem Testamente übertragen worden, wenn sie gleich noch in seiner väterlichen Gewalt sind, von Niemandem so verstanden werden soll, als gehörte dazu auch Dasjenige, was von dem Vater selbst gegeben, oder für eine der gedachten Personen entweder als Mitgift oder als Schenkung vor der Hochzeit gewährt worden ist, dass also auch dieses eintretenden Falles nicht wieder an den Vater zurückgehe. Denn es muss dafür gesorgt werden, dass nicht, wenn eine solche Besorgniss erregt wird, die Freigebigkeit der Väter gegen die Kinder gehemmt werde, sondern dass, nachdem diese Gegenstände vermöge der väterlichen Gewalt an die Väter zurückgefallen, das Eigen-

thum der übrigen, welche aus dem besondern Vermögen des Ehegatten an den überlebenden gekommen, obgleich derselbe noch in der väterlichen Gewalt war, wovon allein der Niessbrauch dem Vater überwiesen worden, Demjenigen allein vorbehalten bleibe, welcher sie von der Ehegattin, oder welche sie von dem Ehemanne erworben hat, wobei jedoch dem Vater eben so, wie in Ansehung des mütterlichen oder aus der mütterlichen Familie herstammenden Vermögens, das Recht verbleibt, wenn er will, einen Theil desselben bei der Entlassung der väterlichen Gewalt als Preis derselben zurückzubehalten. Geg. am 20. Febr. 428, u. d. C. d. Felix u. Taurus.

3. *Dieselben K. an Florentius, Praef. Praet.*

Die früheren Verordnungen, wonach, wie euch bekannt ist, dem Vater weder von der in der väterlichen Gewalt befindlichen Tochter die Schenkung vor der Hochzeit, noch von dem Sohne die Mitgift erworben wird, wollen Wir hierdurch mit dem Zusatze bestätigen, dass, wenn diese Personen in der väterlichen Gewalt gestorben, jedoch Kinder hinterlassen haben, diese Gegenstände vermöge Erbrechts auf die Kinder derselben, nicht nach dem Rechte des Sonderguts auf den Vater übergehen, und auch durch die Enkel nicht dem Grossvater erworben werden sollen. Wäre jedoch ein solcher Enkel sowohl mit Hinterlassung seines Vaters als seines Grossvaters väterlicher Seite kinderlos mit Tode abgegangen, so soll das Eigenthum derjenigen Gegenstände, welche an ihn von der Mutter oder aus der mütterlichen Linie gelangt sind, *nicht* auf den Grossvater, sondern auf den Vater übergehen, dem Grossvater jedoch auch in Fällen dieser Art der Niessbrauch, so lange er lebt, vorbehalten bleiben. Geg. zu Constantinopel, am 7. Septbr. 439, u. d. 17ten C. d. K. Theodosius u. d. Festus.

4. *Die K. Leo u. Anthemius an Erythrius, Praef. Praet.*

Jedem Vater, Grossvater oder Grossgrossvater soll der lebenslängliche Niessbrauch an Allem zustehen, was an den noch in ihrer Gewalt befindlichen Sohn oder Tochter, Enkel oder Grossenkel beiderlei Geschlechts aus deren ersten, zweiten, dritten oder ferneren Ehe durch die Mitgift oder durch Schenkungen irgend einer Art, oder durch Erbschaft, Vermächtniss oder Fideicommiss gelangt ist; denselben dagegen hiermit jede Veräusserung, Verpfändung oder Verhypothezirung dieser Gegenstände durchaus untersagt sein, das Eigenthum vielmehr den Kindern, Enkeln oder Grossenkeln beider-

lei Geschlechts verbleiben, auch wenn sie nicht sollten in der Ehe erzeugt worden sein, durch welche diese Gegenstände auf ihre Väter, in deren Gewalt sie sich befinden, gekommen sind. Letzteres jedoch mit der Einschränkung, dass die Antheile der mit Tode abgegangenen Geschwister, welche aus ein und derselben Ehe erzeugt worden sind, zuerst, wie gesagt, auf ihre Kinder, wenn dergleichen vorhanden sind, in deren Ermangelung aber nur allein auf deren überlebende Geschwister übergehen, oder auf das Ueberlebende, wenn von diesen Brüdern oder Schwestern nur einer oder eine überlebend sein sollten. Sind aber alle in einer Ehe erzeugten Geschwister mit Tode abgegangen, alsdann sollen diese Gegenstände auf die aus einer andern Ehe entsprossenen Geschwister nach Kopftheilen übergehen. Wenn aber keine der eben erwähnten Personen vorhanden ist, dann gelangen solche an die Väter. Indem jedoch die Väter, in deren Gewalt sie sich befinden, den Niessbrauch haben sollen, verweigern Wir ihnen durchaus das Recht, die erwähnten Gegenstände in Folge des Rechts der väterlichen Gewalt zu veräussern oder zu verpfänden; vielmehr soll den Kindern das Recht zustehen, sobald sie einmal eigenen Rechtens geworden sind, ohne dass ihnen die Einrede der Verjährung entgegensteht, diese Gegenstände auf jede Art zurückzufordern, in sofern nicht etwa seit der Zeit, wo sie von der väterlichen Gewalt befreit worden sind, so viel Zeit verlaufen ist, dass durch den fortgesetzten und ungestörten Besitz des Inhabers die Rückforderungsklage[154]) ausgeschlossen wird. Geg. am 25. Febr. 469, u. d. C. d. Martianus u. Zeno.

5. *Dieselben K. an Nepotianus, Magister militum in Dalmatien.*

Eure Hoheit hat nicht ohne Grund wegen der Angelegenheit, welche zwischen der Frau, deren eure Anfrage gedenkt, und ihrem vollbürtigen Bruder verhandelt wird, Unsern kaiserlichen Entschluss über die verschiedenen von beiden Theilen für sich angezogenen Gesetze einholen zu müssen geglaubt, wo die Frau aus verschiedenen Gesetzesstellen darthun zu können geglaubt, Ehemann und Verlobter werde als gleichbedeutend angesehen, der vollbürtige Bruder derselben aber den Namen eines Ehemannes nur allein Dem beilegen will, welcher die Ehe wirklich vollzogen hat, mit Berufung auf eine Verordnung Unserer kaiserlichen Vorfahren Theodo-

154) *Intentio* ist die Bezeichnung einer bestimmten Gattung von Rechtsverhältnissen als Grundlage der Klage.

sius und Valentinianus, welche bestimmt, dass Dasjenige, was die auch in väterlicher Gewalt befindlichen Ehegatten sich wechselseitig hinterlassen, nicht dem Vater erworben werde, sondern zu ihrem eigenen Vermögen gehöre. Obgleich nun unter der Benennung Ehemann und Ehegattin das Verhältniss nach geschlossener Ehe verstanden wird, was eigentlich zu dem Zweifel Veranlassung gegeben hat, so erscheint es Uns doch angemessen, indem es folgerecht ist, zweifelhafte und lediglich durch die verschiedene Auslegung der Gesetze schwankende Rechtshändel auf eine milde und der natürlichen Billigkeit gemässe Weise auszugleichen, auch in der gegenwärtigen von Eurer Hoheit zum Gegenstande eurer Anfrage gemachten Angelegenheit die mit der Billigkeit übereinstimmende Meinung des so hoch geachteten und gründlichen Rechtsgelehrten Julianus anzunehmen, welcher in einem über ein Dotalgrundstück ihm vorgelegten Falle sich ebenfalls dahin ausgesprochen hat, dass, wenn gleich die *lex Julia* nur von der Ehegattin spreche, doch Dasselbe, was von einer Ehegattin gelte, auch auf eine Verlobte angewendet werden müsse. Wir erachten es daher aus diesem Grunde für billig, dass sowohl das Brautgeschenk als die Erbschaft, welche nach des gedachten Verlobten Willen seine Braut hat erhalten sollen, nicht dem Vater erworben werden, sondern an seine Braut gelangen. Geg. am 1. Juni 473, u. d. 5ten C. d. K. Leo.

6. *D. K. Justinianus an Demosthenes, Praef. Praet.*

Da man gleiche Sorgfalt sowohl den Vätern als den Kindern angedeihen lassen muss, Wir jedoch in dem alten Rechtsgebrauche bemerkt haben, dass es vieles Vermögen giebt, was den Kindern noch ausserdem zufällt und den Vätern nicht erworben wird, so wollen Wir hiermit, so wie über das mütterliche Vermögen, und dasjenige, was als Vortheil der Ehe an sie gelangt, auch über dasjenige, was die Hauskinder aus andern Gründen erwerben, bestimmte Vorschriften ertheilen. Wenn daher ein Hauskind, welches sich noch in der Gewalt seines Vaters, Grossvaters oder Grossgrossvaters befindet, etwas nicht aus dem Vermögen Dessen erwirbt, in dessen Gewalt es sich befindet, sondern aus anderen Ursachen, welche in Glücksfällen oder seiner eigenen Betriebsamkeit ihren Grund haben, so wird dies den Vätern nicht, wie es früher bestimmt war, ganz, sondern lediglich und allein der Niessbrauch davon erworben, so dass also zwar der Niessbrauch davon dem Vater, Grossvater oder Grossgrossvater, in deren Gewalt sich die Kinder befinden, verbleibt, das Eigenthum aber, wie bei dem mütterlichen und aus dem ehelichen

Verhältnisse von den Haussöhnen erworbenen Vermögen an die Haussöhne gelangt. Auf diese Weise wird dem Vater, dem der Niessbrauch verbleibt, nichts entzogen, und den Söhnen der Schmerz erspart, die Früchte ihrer Betriebsamkeit auf Andere übertragen sehen zu müssen, entweder auf Fremde oder auf ihre Geschwister, denn dieses dünkt vielen das noch Beschwerlichere. Hiervon ist jedoch das von den Söhnen im Kriegsdienste erworbene Sondergut ausgenommen, von dem die älteren Gesetze dem Vater, Grossvater oder Grossgrossvater ebenfalls nicht einmal den Niessbrauch gestatten; denn hierin wollen Wir etwas nicht ändern, vielmehr die bereits bestehenden Gesetze lediglich aufrecht erhalten wissen [155]). Eben dies gilt auch von demjenigen Sondergute, was sie nach Analogie des im Kriegsdienste erworbenen Sonderguts im Civildienste erwerben.

Auth. Ut liceat matri et aviae. In princ. (*Nov. CXVII. c.* 1.)

Es wird davon auch Dasjenige ausgenommen, was ihnen von irgend einem Verwandten unter der Bedingung, dass der Niessbrauch desselben nicht an den Vater gelangen solle, gegeben oder hinterlassen wird.

Auth. De heredibus ab intestato. §. *Si vero cum.* (*Nov. CXVIII. c.* 2.)

Desgleichen die Erbschaft von Geschwistern, zu welcher der Sohn zugleich mit dem Vater berufen wird, und wenn die Erbschaft etwa sonst woher nach dem vorstehenden Gesetze erworben würde.

Auth. Ut nulli judicum. §. *Quia vero.* (*Nov. CXXXIV. c.* 11.)

Desgleichen Dasjenige, was den Kindern kraft des Gesetzes anfällt, dass die Eltern die Ehe ohne gesetzliche Gründe auflösten.

§. 1. Es wird jedoch dieser Abschnitt Unseres Gesetzes mit der ausdrücklichen Bestimmung eingeführt, dass in Ansehung der Erbfolge in das von den Haussöhnen noch ausserdem erworbene Vermögen eben Dasselbe zur Anwendung kommen muss, was wegen des mütterlichen und aus der ehelichen Verbindung erworbenen Vermögens festgesetzt worden ist. §. 2. Die Hauskinder sollen aber wegen dieses Vermögens keine Hypothek in das Vermögen ihres lebenden oder bereits verstorbenen Vaters zu hoffen wagen, noch sich unterfangen,

155) *Cf.* Glück Bd. XXXV. S. 175

Rechnungslegung darüber von dem Vater zu fordern; vielmehr soll der Vater, indem ihm nur versagt ist, es in seinem Namen zu veräussern oder zu verpfänden, volle Gewalt haben, dasjenige Vermögen zu nutzniessen, was von den Hauskindern auf die obige Art erworben wird, und seine Verwaltung dieses Vermögens durchaus keinen Beschränkungen unterliegen. Und auf keine Weise soll ein Haussohn oder Tochter oder eine Person fernerer Grade sich erdreisten, Demjenigen, in dessen Gewalt sie sich befinden, zu verbieten, dies Vermögen nach seinem Gefallen zu besitzen oder zu verwalten, widrigenfalls für solches Beginnen gegen sie die väterliche Gewalt in Vollzug gesetzt werden muss; vielmehr soll dem Vater und den oben aufgezählten Personen volle Gewalt zustehen, die auf die obige Weise erworbenen Sachen beliebig zu niessbrauchen und zu verwalten. Und sollte der Vater, Grossvater oder Grossgrossvater etwas von diesem Niessbrauche zurücklegen, so soll ihm das Recht zustehen, darüber nach Gefallen zu verfügen und es auf andere Erben zu übertragen; und hat er von dem Ertrage des Niessbrauchs an diesem Vermögen sich bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Semoventien angeschafft, so soll er ebenfalls berechtigt sein, darüber nach Gefallen zu verfügen und es auf Andere zu vererben oder zu übertragen, mögen es nun fremde Erben oder seine Kinder oder sonst wer sein. Hat jedoch der Vater die auf die gedachte Art ihm erworbenen Gegenstände nicht behalten, sondern dieselben dem Sohne, der Tochter oder ferneren Descendenten überlassen, so haben nach dem Hingange des Vaters, Grossvaters oder Grossgrossvaters deren übrige Erben kein Recht, diesen Niessbrauch oder was aus demselben an die Kinder gelangt ist, als eine dem Vater gebührende Schuld zurückzufordern; vielmehr soll, gleich als sei eine dauernde Schenkung an den Sohn geschehen, welcher den Niessbrauch behalten hat, den der Vater sich hätte zueignen können, dieser Fall so ausgelegt werden, dass der Sohn diesen Niessbrauch nach des Vaters Tode gewinnt, indem der Vater sein Recht, den Niessbrauch von dem Sohne, welcher solchen mit seiner Einwilligung inne hatte, einzufordern, auf seine Nachkommenschaft oder seine Erben nicht soll übertragen können, damit die väterliche Verlassenschaft in aller Friedlichkeit verbleibe und keine Veranlassung zu Zwistigkeiten, hauptsächlich unter Geschwistern, werde. §. 3. Da aber durch das constantinianische Gesetz bestimmt worden war, dass, wenn Hauskinder von Denen, in deren Gewalt sie sich befinden, durch Emancipation dieser Verbindung entlassen worden, dem Vater das Recht zustehe, den dritten Theil desjenigen Vermögens,

was die Väter gesetzlich nicht erwerben, gleichsam zur Vergeltung an sich zu nehmen oder zurückzubehalten, dadurch aber wiederum ein nicht unbeträchtlicher Theil der Substanz ihres Vermögens den Kindern entzogen wurde, so verordnen Wir hiermit, dass, wenn dieser Fall eintritt und die Kinder der väterlichen Gewalt entlassen werden, den Ascendenten, welche ihnen mit der Emancipation ein Geschenk machen, nicht der dritte Theil des Eigenthums dieses von ihnen nicht zu erwerbenden Vermögens, sondern die Hälfte des Niessbrauchs verbleiben soll, jedoch mit Ausschluss des im Kriegs- und Civildienste erworbenen Sondergutes, was aus diesem Grunde keiner Verminderung unterliegt. Auf diese Weise wird den Kindern beiderlei Geschlechts nichts von ihrem Eigenthume entzogen und den Vätern der Niessbrauch von einem grösseren Vermögensantheile überwiesen. Eben dies soll Platz greifen, wenn die Väter sich dieses Recht auch bei der Emancipation nicht vorbehalten hätten, insofern sie nicht bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt diesem Vortheile ausdrücklich entsagt, oder durch eine Schenkung dieser Begünstigung sich entäussert und solche auf die Kinder übertragen haben; es soll ihnen das Recht und der Vortheil dieses Niessbrauchs verbleiben, wenn sie desselben auch gar nicht erwähnen, und nach ihrem Ableben der Niessbrauch in allen obengedachten Fällen an Diejenigen gelangen, denen das Eigenthum zusteht, nämlich, wie Wir bereits verordnet haben, bei der Erbfolge alles Dasjenige zur Anwendung kommen, was bei dem mütterlichen und dem aus ehelichen Verbindungen herrührenden Vermögen durch reiflich erwogene Gesetze bestimmt worden ist. §. 4. Da jedoch die stillschweigenden Hypotheken theils durch ältere Gesetze in gewissen Fällen eingeführt worden sind, theils auch Wir in Ansehung des mütterlichen und übrigen Vermögens dergleichen beizubehalten für nöthig finden, darüber aber Zweifel entstanden sind, von welcher Zeit diese Hypotheken zustehen, ob nämlich vom Anfange, oder nur erst von der Zeit an, wo eine schlechte Verwaltung eingetreten ist, so wollen Wir diese Zweifel kurz dahin erledigen, dass auf den Anfang, wo die Verwaltung oder Aufsicht zu übernehmen oder abzugeben war, nicht aber auf den Zeitpunkt gesehen werden soll, wo etwas schlecht verwaltet worden ist[156]). Verkündet im neuen Gerichtssaale des

156) In der Basil. steht *τὸ προοίμιον τῆς χρηστέας ἢ ἀναληπτέας διοικήσεως*, *i. e. initium gerendae vel suscipiendae administrationis. Cf.* Glück Bd. XIX. S. 130.

Palastes unsers Herrn u. K. **Justinian**, am 30. Oct. 529, u. d. C. d. **Decius**, *V. C.*

7. Derselbe K. an Julianus, Praef. Praet.

Obgleich den kaiserlichen Schenkungen bereits viele Privilegien ertheilt worden sind, so haben Wir doch aus Gnaden Uns bewogen gefunden, dieselben noch mit dem Folgenden zu vermehren. Wenn nämlich eine Manns- oder Frauensperson, welche sich noch in väterlicher Gewalt befindet, von dem Kaiser oder der Kaiserin mit beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen oder mit Semoventien beschenkt worden ist, so soll dieselbe die geschenkten Sachen befreit von jeder (fremden) Erwerbungsbefugniss besitzen, solche Niemandem erwerben und daher weder der Vater, noch Grossvater, noch Grossgrossvater den Niessbrauch in Anspruch zu nehmen befugt sein, vielmehr dem Haussohn oder der Haustochter darüber die freie Verfügung nach Art des im Kriegsdienst erworbenen Sondergutes zustehen. Denn wie die kaiserliche Grösse alles Andere überragt, so muss auch der kaiserlichen Freigebigkeit vor jeder anderen der Vorrang zugestanden werden[157]). Geg. zu Constantinopel, am 21. März 530, u. d. C. d. **Lampadius** u. **Orestes**, *VV. CC.*

8. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Da nicht allein über das mütterliche Vermögen, was den Hauskindern anfällt, sondern auch über alles andere Vermögen, welches der Erwerbung durch den Vater entzogen ist, und besonders über Unser neuestes kaiserliches Gesetz, nach welchem alles Vermögen, was den Hauskindern noch ausserdem anfällt und nicht aus des Vaters Vermögen herrührt, dem Vater nicht eigenthümlich, sondern nur der Niessbrauch desselben erworben wird, viele Streitigkeiten entstanden sind, deren Entscheidung und Verhandlung stets verschieden und immer wieder in den Gerichten in Frage kommt, so erfordert es die Nothwendigkeit, alle diese Zweifel auf gesetzliche und offenkundige Weise zu lösen. Wir verordnen daher hiermit, dass in Ansehung alles Vermögens, was der eigenthümlichen Erwerbung entgeht und wovon dem Vater oder einem andern Ascendenten von dem Hauskinde jedweden Alters und Geschlechts nur der Niessbrauch zufällt, mag nun der Vater von dem volljährigen Haussohne den Antritt verlangen und dieser widersprechen zu müssen glauben, oder der Haussohn anzutreten wünschen, der Vater aber der gegentheiligen Ansicht

157) Vergl. hierzu Glück Bd. XIV. S. 363. N. 34.

sein, dem Vater die unbeschränkte Befugniss zustehen soll, die Erbschaft selbst anzutreten, wenn der Sohn dieselbe ausschlägt, und allen daraus entstehenden Vortheil oder Schaden allein auf seine Rechnung zu übernehmen, so dass dem Sohne daraus durchaus kein Nachtheil erwachsen darf; und eben so soll umgekehrt, wenn, nachdem der Vater die Erbschaft ausgeschlagen, der Sohn sich zur Antretung bereit erklärt, weder das Eigenthum desselben noch der Niessbrauch auf den Vater übergehen, sondern alle daraus entstehenden Folgen den Sohn allein treffen und da keine Klage gegen den Vater gestattet werden, wo der Sohn es vorgezogen hat, gegen den Willen seines Vaters eine Erbschaft, Vermächtniss, Fideicommiss oder irgend Etwas aus einem andern Rechtsgrunde, mag es nun Schenkung oder ein anderer Vertrag sein, sich zu erwerben. Gleichergestalt soll aber auch keine Klage gegen den Sohn zugelassen werden, wenn der Vater, während der Sohn die Erbschaft ausschlägt, aus eigner Machtvollkommenheit sich solche aneignet, indem dem Vater allerdings durch gegenwärtiges Gesetz dieser Weg, selbst anzutreten, eröffnet wird. In diesem Falle, wo der ganze Vortheil ihm allein zuwächst, hat der Vater freie Macht und Gewalt, Klagen anzustellen, er kann aber auch eben so von Andern belangt werden; und eben so trifft auch den Sohn aller Vortheil oder Nachtheil aus den von demselben und gegen ihn angestellten Klagen, und das Gericht muss nur den Vater anhalten, in die Klage oder die Einwendungen des Sohnes einzuwilligen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als fehle dem Prozesse die Einwilligung des Vaters. Alles dies gilt jedoch nur von dem Falle, wo der Sohn, welcher auf diese Weise dem väterlichen Willen nicht Folge leisten will, bereits volljährig ist. §. 1. Wenn aber der Sohn noch minderjährig ist, und der Vater verweigert seine Einwilligung in den Antritt der demselben angefallenen Erbschaft, oder das Kind widerspricht dem Willen des Vaters, so soll es, wenn der Sohn solche ausgeschlagen hat, auf gleiche Weise dem Vater verstattet sein, solche selbst anzutreten und zu vollem Rechte zu besitzen, dabei jedoch alles Das, was Wir oben verordnet haben, zur Anwendung kommen. Sollte aber der Sohn es vorziehen, solche, nachdem der Vater sie ausgeschlagen, anzutreten, so wollen Wir ihm zwar solches ebenfalls verstatten; wenn aber der Vater wegen einer in der Sache liegenden Hinderung es verweigert, sich der Verwaltung dieses dem Kinde gehörigen Vermögens zu unterziehen, so soll dem Sohne das Recht zustehen, den gehörigen Richter anzutreten und von ihm die Bestellung eines Erbschaftscurators für die Verwaltung des ihm angefallenen Vermögens zu erbitten.

Auch soll demselben in beiden Fällen das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht versagt werden. §. 2. Auf gleiche Weise soll es auch dem Vater verstattet sein, eine Erbschaft, welche seinem als Soldat dienenden Haussohne aus Veranlassung des Kriegsdienstes angefallen, von demselben aber ausgeschlagen worden ist, dergestalt anzutreten, dass alle Rechte auf ihn übergehen und er sowohl Besitz als Eigenthum so erlangt, als wenn er gleich von Anfang an wäre zum Erben eingesetzt worden. Er unterwirft sich dadurch allen Lasten der Erbschaft, geniesst aber auch alle Vortheile derselben und auf den Sohn geht durchaus keine Gefahr mit über. Alle diese Vorschriften sollen in den Fällen zur Anwendung kommen, wo Vater und Sohn verschiedener Meinung sind. §. 3. Wo sie aber Beide mit einander übereinstimmen, soll dem Vater der Niessbrauch, dem Sohne aber das Eigenthum zustehen. Klagen und Einwendungen soll zwar der Vater respective anstellen und vorbringen, in welchem Alter auch der Sohn sich befinden mag, jedoch aber auch die Einwilligung der Söhne erforderlich sein, insofern sie nicht noch unmündig oder weit abwesend sind, der Vater auch die Prozesskosten wegen der Nutzungen von diesen Gegenständen bestreiten. Da dem Sohne nur das blosse Eigenthum zusteht, woraus sollte er möglicherweise die Prozesskosten bestreiten können? §. 4. Hat aber der Verstorbene Schulden hinterlassen, so soll, da auch die alten Juristen unter Vermögen nur Dasjenige verstanden, was nach Abzug der Schulden übrig blieb, dem Vater das Recht zustehen, von den Erbschaftsgegenständen im Namen des Sohnes so viel zu verkaufen, als zu deren Tilgung erforderlich ist, und zwar erst die beweglichen, wenn aber diese nicht zureichen, auch die unbeweglichen Gegenstände, damit sogleich die Schulden zurückgezahlt werden können und er nicht durch Zahlung der Zinsen belästigt wird. Sollte der Vater dies zu thun unterlassen, so muss er angehalten werden, selbst die Zinsen entweder aus den Einkünften oder von seinem eigenen Vermögen abzuführen. Sollten diesen Personen Vermächtnisse oder Fideicommisse, entweder jährlich zu entrichtende oder ein für allemal auferlegt worden sein, so muss der Vater, wenn die Einkünfte von der Art sind, dass die jährlichen Vermächtnisse daraus bestritten werden können, angehalten werden, solche aus diesen Einkünften zu bestreiten. Ist jedoch das Vermögen nicht gross genug, um aus den Einkünften die Vermächtnisse oder Fideicommisse zu entrichten, oder dasselbe gewährt weder Einkünfte noch andere Zuwüchse, es gehören aber zu demselben bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, welche zwar nicht unnütz sind,

aber doch keinen Ertrag gewähren, wie kostbare Wohnhäuser in den Provinzen oder wo nur belegene Gebäude, oder Landhäuser, woraus diese Vermächtnisse entrichtet werden können, so steht dem Vater das Recht zu, den erforderlichen Theil auf gleiche Weise im Namen des Sohnes zu verkaufen und damit die Vermächtnisse abzutragen. Dagegen ist es unzweifelhaft, dass der Niessbraucher die Sclaven ernähren und in Betreff des Niessbrauchs Alles so einrichten muss, dass dadurch die Substanz auf keine Weise verschlechtert werden kann. Jedoch ist er aus Rücksicht auf die ihm als Vater schuldige Ehrfurcht von der Rechnungslegung, Cautionsbestellung und von allem Andern befreit, was nach näherem Inhalt der für Fälle dieser Art von Uns gegebenen Verordnung die Gesetze von andern Niessbrauchern erfordern. §. 5. Jedoch ist der Vater verbunden, den Sohn oder die Tochter, die Söhne oder die Töchter und so weiter hinab zu ernähren, nicht der Erbschaft halber, sondern weil die Natur solches erfordert und die Gesetze, welche den Eltern die Ernährung der Kinder und den Kindern selbst die Ernährung der Eltern zur Pflicht machen, wenn Beide in Dürftigkeit gerathen sind. Indem aber der Vater nur in den vorgedachten Fällen das Recht haben soll, vorschriftsmässig die den Haussöhnen gehörigen Sachen im Namen derselben zu verkaufen, darf es auch den Kindern auf keine Weise nachgelassen werden, diese Verkäufe oder Verpfändungen wieder aufzurufen. Ausser den obengedachten Fällen darf den Vätern keine Erlaubniss gegeben werden, Sachen zu veräussern, zu verpfänden, oder zur Hypothek zu bestellen, deren Eigenthum ihrer Nachkommenschaft gehört, und wenn sie es dennoch thun, so sollen sie hiermit wissen, dass sie nothwendig den Gesetzen verfallen, durch welche dergleichen Verkäufe oder Hypotheken untersagt worden sind, mit Ausschluss jedoch der beweglichen oder unbeweglichen Vermögensstücke, welche belästigend für die Erbschaft sind oder ihr auf irgend eine Weise zum Nachtheil gereichen; denn diese kann der Vater ohne Gefahr verkaufen und muss nur seine väterliche Liebe in der Art bethätigen, dass er den Kaufpreis derselben entweder in das Vermögen selbst oder für Erbschaftsangelegenheiten verwendet oder ihn für den Sohn aufbewahrt. Hauskinder können aber in den Fällen, wo den Eltern der Niessbrauch gesetzlich verbleibt[158]), so lange diese leben, weder über diese Gegenstände testiren, noch soll ihnen das Recht zustehen, gegen den Willen Derjenigen, in deren

158) S. über diese Stelle Glück Bd. XXXIV. S. 122 u. *l.* 11. *C. qui testam. fac. poss.* (6. 22.)

Gewalt sie sich befinden, das ihnen zustehende Eigenthum der Sache zu veräussern, oder als Hypothek zu bestellen, oder zu verpfänden. Denn es ist gerathener, die jugendlichen Leidenschaften zu zügeln, damit sie, von der Begierde überwältigt, nicht dem traurigen Ende unterliegen, was ihrer nach Vergeudung ihres Vermögens wartet. Denn da, wie bereits oben erwähnt worden ist, die Eltern ihnen der Natur und den Gesetzen gemäss Unterhalt verabreichen müssen, warum sollten sie die Veräusserung ihres Vermögens zu beeilen wünschen? §. 6. Wo aber das kindliche Alter den Vater berechtigt, auch ohne Zustimmung des Sohnes eine Erbschaft in dessen Namen anzutreten, wollen Wir dem Sohne, wenn der Vater solches gethan hätte, dagegen Wiederherstellung in den vorigen Stand gewähren, nachdem er von der väterlichen Gewalt entlassen oder herangewachsen ist; der Vater aber soll, wenn er gleich die Erbschaft nur im Namen des Sohnes angetreten hat, dennoch für alle Schulden der Erbschaft in jeder Art einstehen; denn warum hat er eine Erbschaft angetreten, welche weder er selbst noch nunmehr der Sohn für sufficient halten? Jedoch wollen Wir den Sohn keineswegs berechtigen, wenn er noch während seiner Minderjährigkeit Wiederherstellung in den vorigen Stand sucht, weil er die Erbschaft ausschlagen zu müssen glaubt, durch eine anderweite Restitution dieselbe Erbschaft wieder anzutreten, damit die Gesetze ihm nicht zum Gespött werden[159]), indem er derselben Erbschaft zu wiederholten Malen bald zu entsagen, bald sie anzutreten begehrt. Denn wenn der Sohn Das nicht genehmigt, was der Vater gethan hat, und deshalb in den vorigen Stand gesetzt worden ist, auf welche Weise sollte es zu ertragen sein, dass er wiederum dieselbe Entschliessung ergreift, welche er in einem dem Willen des Vaters entgegengesetzen Sinne ablehnen zu müssen geglaubt hat? Wenn aber der Vater die Erbschaft zu der Zeit, wo der Sohn noch Kind war, ausgeschlagen hat, der Sohn selbst aber glaubt, solche nachher, wo er entweder noch in der väterlichen Gewalt oder von derselben befreit ist, antreten zu müssen, so wollen Wir ihm solches zu thun verstatten, oder wenn er eigenen Rechtens ist, seinen Vormündern oder Curatoren, ohne dass ihm aus der Entsagung des Vaters ein Nachtheil erwachsen soll. Auf gleiche Weise soll es aber auch weder ihm noch seinen Vormündern oder Curatoren in diesem Falle gestattet sein, gegen ihren früheren Entschluss Wiederherstellung in den vorigen Stand zu erbitten. Alles dieses findet auch auf Vermächtnisse, Universal- und Particular-Fidei-

159) *Cf.* Glück Bd. VI. S. 3. Not. 17.

commisse und auf alle übrigen oben aufgezählten Gegenstände Anwendung. §. 7. Bei Sclaven aber, welche Haussöhnen oder Haustöchtern in stehender Ehe oder von Fremden unter der Bedingung geschenkt werden, ihnen sofort die Freiheit zu ertheilen, ist die väterliche Gewalt kein Hinderniss gegen die Freilassung. Was für ein Niessbrauch kann dem Vater da erworben werden, wo derselbe nur augenblicklich sein soll? Denn wenn er in einem und demselben Augenblicke verbunden ist, sowohl den Besitz auszuüben, als auch die Freiheit zu schenken, welcher Niessbrauch könnte wohl von einem solchen Sclaven dem Vater erworben werden?

Zweiundsechzigster Titel.

De hereditatibus decurionum, naviculariorum, cohortalium militum, et fabricensium.

(Von den Erbschaften der Decurionen, Schiffsherren, der Cohortaldiener [160]) und der Waffenschmiede.)

1. *D. K.* **Constantius** *an* **Mastichianus**, *Praef. Annonae.*

Wenn ein Schiffsherr ohne Testament, ohne Kinder oder Enkel gestorben ist, so soll dessen Verlassenschaft nicht dem Staate, sondern der Gilde der Schiffsherren anfallen, zu welcher er bei seinem Lebzeiten gehört hat. Geg. zu Lastrona, am 15. * 354, u. d. 7ten C. d. K. Constantius u. d. 3ten d. K. Constans.

2. *Derselbe K. an* **Bonosus**, *Magister equitum.*

Du hast sowohl den Legionen als den zur reitenden Leibgarde oder zum Marsch im Keil bestimmten Corps bekannt zu machen, dass, wenn Jemand von ihnen ohne Testament oder gesetzliche Erben mit Tode abgegangen, sein Vermögen schlechterdings der Abtheilung, in welcher er dient, anfallen soll. Geg. zu Hierapolis, am 11. Mai 347, u. d. C. d. Rufinus u. Eusebius.

3. *Derselbe K. an* **Rufinus**, *Praef. Praet.*

Wenn Jemand vom Stande der Cohortalen ohne Testament oder sonst mit Tode abgegangen wäre, so soll die Erbfolge in seinen Nachlass nicht an den Fiscus, sondern an die

160) Die *Cohortales* gehörten zu der *militia litterata* und dienten in der Kanzlei des *Rector provinciae.* S. Schweppe Rechtsgeschichte §. 201. u. Gothofr. *Cod. Theodos. Vol. II.* S. 480.

übrigen Cohortalen derselben Provinz gelangen. Geg. am 28. Dec. 349, u. d. C. d. Limenius u. Catulinus.

4. *Die K. Theodosius u. Valentinianus an Florentius, Praef. Praet.*

Das Vermögen der ohne Testament verstorbenen Decurionen soll, wenn sie ohne Erben mit Tode abgehen, an die Ordnung der Decurionen ihres Vaterlandes gelangen. Geg. am 11. März 429, u. d. C. d. Florentius u. Dionysius.

5. *Dieselben K. an Aurelianus, Comes des kaiserlichen Privatvermögens.*

Wenn ein Waffenschmidt ohne Kinder oder gesetzliche Erben und ohne ein Testament zu errichten gestorben ist, so soll sein Vermögen, von welchem Betrage es auch sein mag, an Diejenigen gelangen, welche gleichsam als Gläubiger[161]) des Verstorbenen betrachtet werden und für das dem Fiscus Entzogene Vertretung zu übernehmen haben. Hierdurch wird nicht nur jedem Verluste des Staates vorgebeugt, sondern die Waffenschmiede, welche für Schäden und Verluste einstehen müssen, erhalten dadurch auch aus dem Vermögen ihrer Collegen einigen Ersatz.

161) Contius will *Creatores* gelesen haben. Die Bas. haben *χειροτονῆται* (Wähler) und die Scholien *ὀνόμαστοι* (in der Rolle Eingezeichnete.) Die Glosse führt als Variante *curatores* an. S. Dirksen *l. c.* Bd. II. S. 464.

Ende des ~~fünften~~ 6 Bandes.

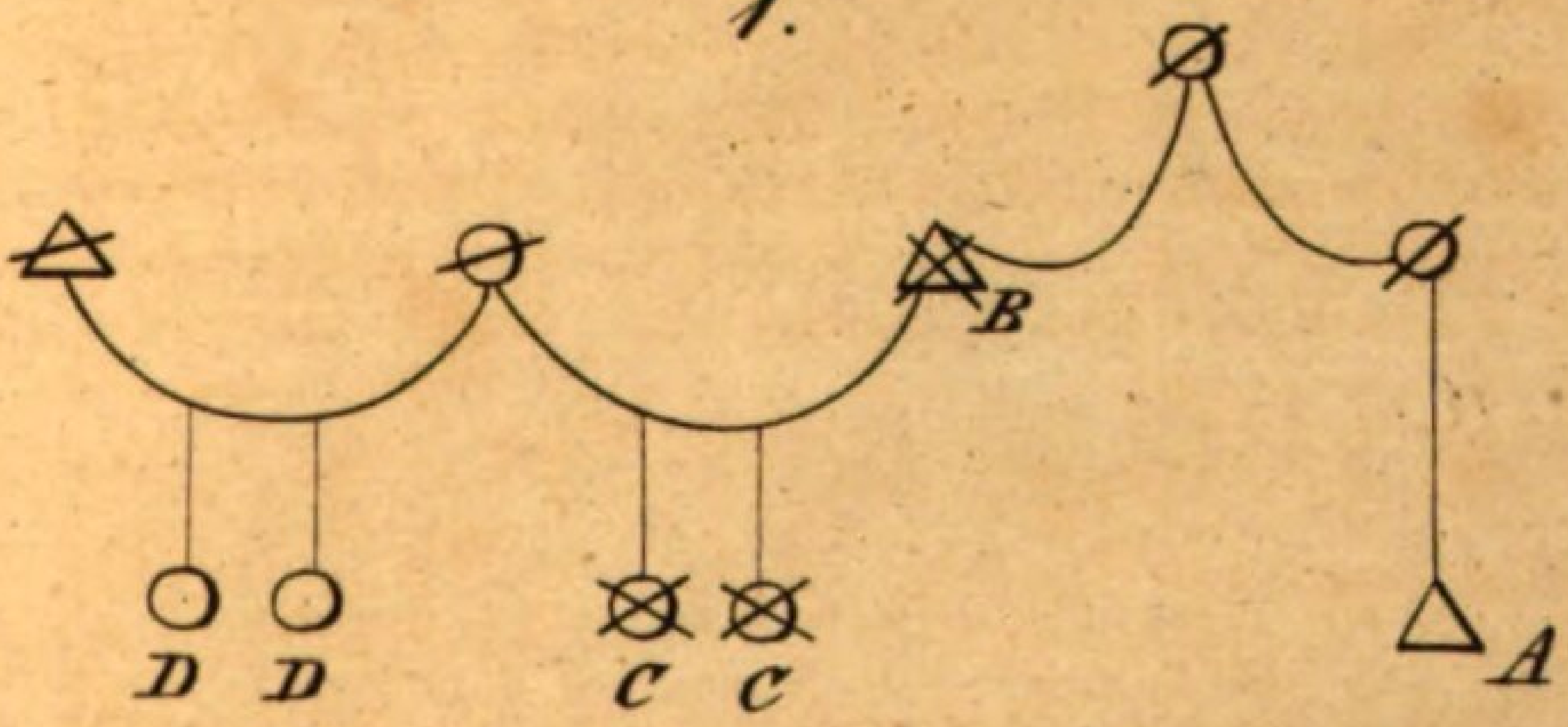
BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Berichtigungen.

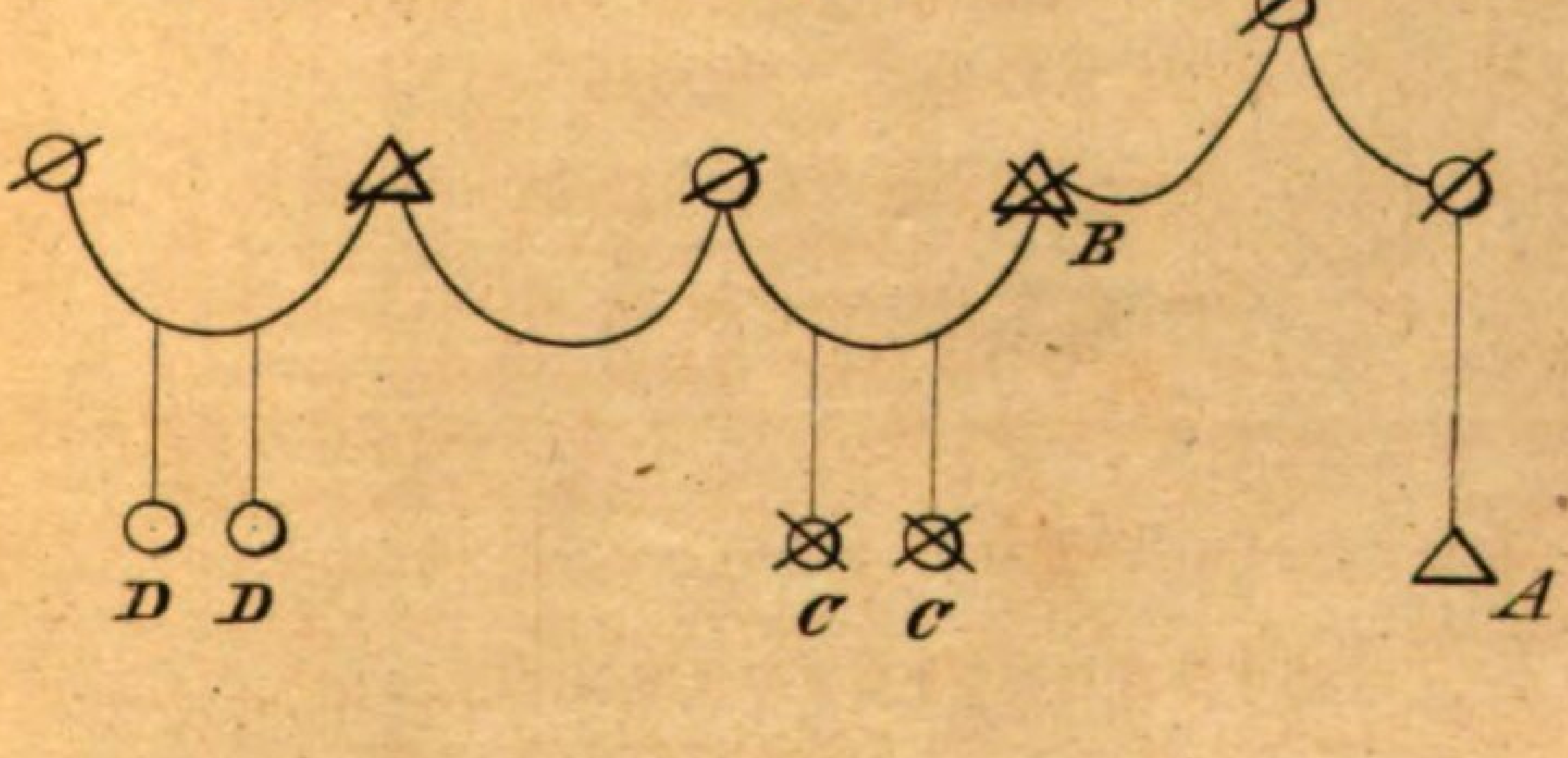
S. 401. Z. 18. v. oben st. vortrefflichen, l. kaiserlichen.
— — — 25. v. oben st. Anderer, l. anderer.
— — — 11. 12. v. unten st. zweimal oder öfter sich beschwert hat, l. zum zweiten Mal od. öft. geklagt hat.
— — — 10. v. unten st. Beschwerde, l. Klage.
— 414. Z. 2. v. oben st. zuweilen darf l. bis dahin braucht.
— — Z. 19. v. unten st. Vater (Statthalter) l. Pater.

Anschauliche Erklärungen
zu L. 5. C. Commun. de Succession. (VI. 59.)

1.



2.



Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Otto, Karl Eduard, 1795-1869 [Herausgeber] / Otto, Karl Eduard, /
Schilling, Bruno,

Das Corpus juris civilis

Bd.: Fünfter Band

Leipzig 1832

Hbl/400.367-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10808586-7